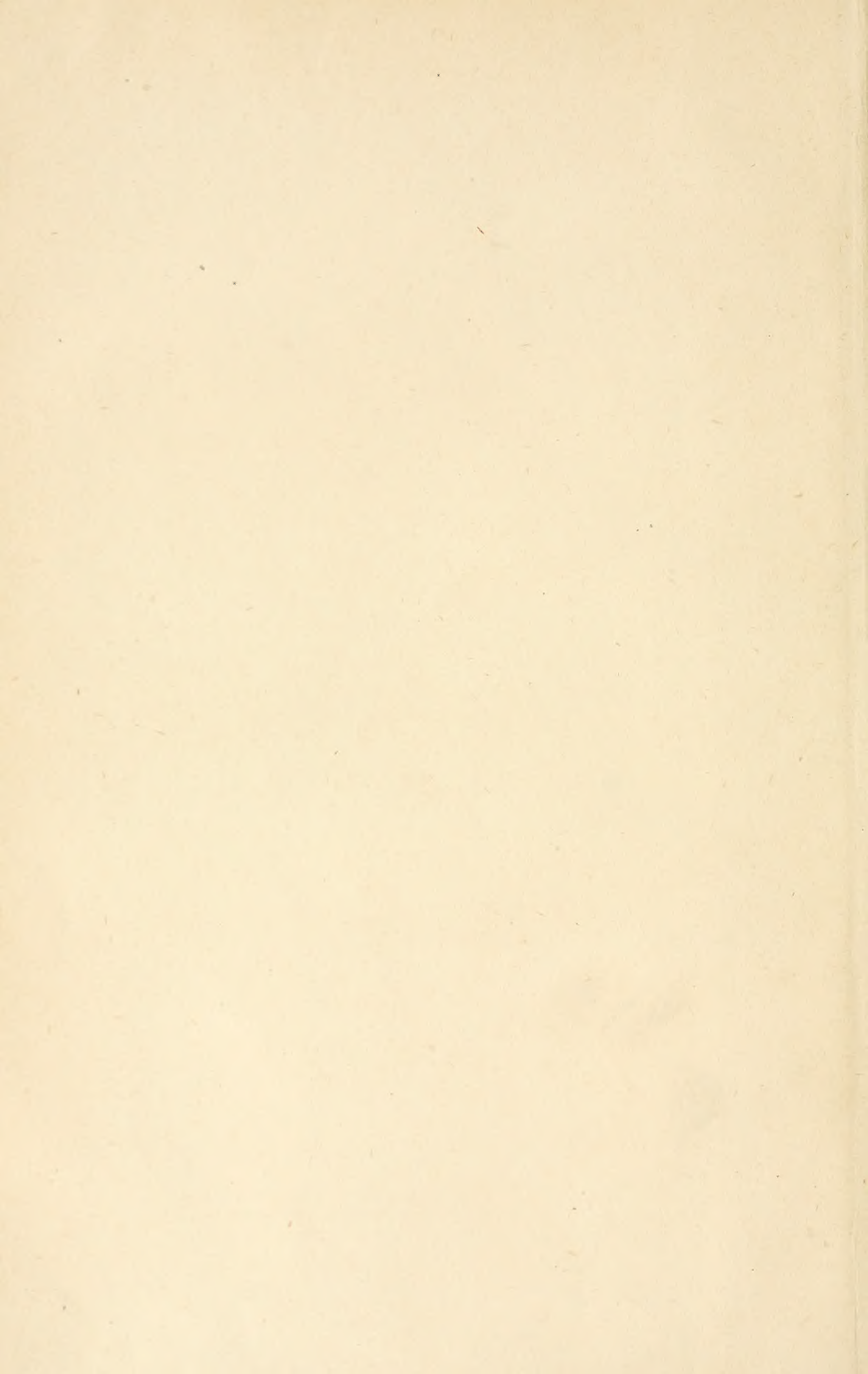












ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. **ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. **COHN** in Göttingen, Oberbürgermeister a. D. Dr. v. **HACK** in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr. F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr. G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr. Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Prof. Dr. A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr. A. **WAGNER** in Berlin, Dr. Freiherr v. **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr **K. BÜCHER**,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1909.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalt des fünfundsechzigsten Bandes.

Jahrgang 1909.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.

I. ABHANDLUNGEN.

ÜBER DEN STAATSBEGRIFF.

Von

WERNER ROSENBERG,

Oberlandesgerichtsrat in Kolmar (Elsass).

1. Der Begriff des Staates.

Eine richtige Definition des Staates kann nur dann gefunden werden, wenn man zurückgeht auf die allgemeinen Grundbegriffe, unter welche der besondere Begriff des Staates fällt. Der umfassendste Gattungsbegriff, der die species »Staat« in sich schliesst, ist der Begriff der Verbindung; derselbe bezeichnet jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen. Im Gegensatz zur Verbindung steht die Versammlung, bei welcher die Vereinigung mehrerer Personen nur eine vorübergehende ist. Eine Verbindung im Rechtssinne ist dann vorhanden, wenn die dauernde Vereinigung rechtliche Wirkungen hat d. h. Rechte und Pflichten für die verbundenen Personen begründet. Zu den Verbindungen im Rechtssinne gehören nicht die unerlaubten Verbindungen. Letztere werden von der Rechtsordnung weder geschützt noch anerkannt; Rechte und Pflichten entstehen aus ihnen nicht.

Die Rechte, welche durch eine dauernde Verbindung mehrerer Personen begründet werden, können Privatrechte (Vermögensrechte) oder öffentliche Rechte (Herrschaftsrechte) sein. Demgemäss werden Verbindungen des Privatrechts und Verbindungen des öffentlichen Rechts unterschieden.

Die Verbindungen des Privatrechts werden in zwei Klassen eingeteilt: Gesellschaften und Vereine. Der Begriff der Gesellschaft ist bereits von den alten römischen Juristen richtig definiert worden: Qui societatem contrahit, certam personam sibi eligit[1]). Gesellschaften sind Verbindungen zwischen Personen, welche individuell bestimmt sind[2]); Vereine sind Verbindungen zwischen Personen, welche nicht individuell bestimmt sind. Die Gesellschaften des Privatrechts zerfallen wieder in zwei Gruppen: einfache und privilegierte. Zu den einfachen Gesellschaften gehören die societas des römischen Rechts sowie die Gesellschaft des preussischen Landrechts, des code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zu den privilegierten Gesellschaften gehören die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft des Handelsgesetzbuchs. Auch die einfachen Gesellschaften können Vermögen besitzen, welches nicht bloss tatsächlich, sondern zugleich rechtlich getrennt ist von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder. Ein Beispiel bietet die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die als Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand konstruiert ist[3]). § 719 BGB. bestimmt:

»Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen. —

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.«

Gemäss § 736 der Zivilprozessordnung ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 750 BGB. eingegangenen Gesellschaft ein gegen alle Gesellschafter erlassenes Urteil erforderlich. Der juristische Unterschied zwischen der einfachen und der privilegierten Gesellschaft besteht darin, dass letztere in Bezug auf Erwerb und Verlust von Rechten wie eine besondere, von ihren Mitgliedern ver-

1) Inst. III, 25 § 5.

2) Allgemeines Landrecht Teil I, Titel 17, § 216; code civil Art. 1861; Bürgerliches Gesetzbuch § 717; Motive zum Entwurf eines BGB. Bd. II S. 591, 622. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 52, S. 161 bis 162. — *Staudinger*, Kommentar zum BGB. 3.—4. Aufl. Bd. I, S. 129.

3) Denkschrift zum Entwurf eines BGB. S. 130—132; *Planck*, BGB. 3. Aufl. (1903) Bd. II, Titel 14 S. 727.

schiedene Person behandelt wird, erstere dagegen nicht. § 124 des Handelsgesetzbuchs enthält folgende Bestimmung: »Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden«.

Nach § 161 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs findet diese Vorschrift auch auf Kommanditgesellschaften Anwendung. Die privilegierte Gesellschaft kann also unter einem gemeinsamen Namen Gesamtgut erwerben und übertragen; die einfache Gesellschaft besitzt diese Fähigkeit nicht. Mit voller Schärfe und Klarheit tritt der erwähnte Unterschied auf dem Gebiet des Grundbuchrechts hervor: Auf den Namen einer offenen Handelsgesellschaft dürfen Eigentum und Hypotheken eingetragen werden, auf den Namen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dagegen nicht [1]).

Die Vereine des Privatrechts zerfallen ebenfalls in zwei verschiedene Gruppen: einfache und privilegierte. Zu den einfachen Vereinen gehören die erlaubten Privatgesellschaften des preussischen Landrechtes sowie die nicht rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zu den privilegierten Vereinen gehören die Aktiengesellschaften, die eingetragenen Genossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Kolonialgesellschaften und die rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die einfachen Vereine können gleichfalls Vermögen besitzen, welches rechtlich getrennt ist von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder [2]). Die Bestimmung des § 719 BGB. findet auch auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, Anwendung (§ 54 BGB.) [3]). Gemäss § 213 der Konkursordnung kann über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins das Konkursverfahren eröffnet werden [4]). Der wesentliche Unterschied zwischen

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 16, S. 1; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 6, S. 260; *Turnau-Förster*, Das Liegenschaftsrecht 3. Aufl. (1906) Bd. I, § 1115 BGB. S. 737.

2) *Planck*, BGB. 3. Aufl. (1903) Bd. I; § 54, Ziffer 3 f. S. 127, Bd. II, Titel 14, S. 727; *Gierke*, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl. (1902) S. 21—22.

3) *Staudinger*, Kommentar zum BGB. 3.—4. Aufl. (1907) § 54, S. 210; *Planck*, BGB. 3. Aufl. Bd. I, § 54 Ziff. 3 f. S. 127.

4) *Jäger*, Kommentar zur Konkursordnung, 2. Aufl. (1904) § 213 S. 851 Anm. 14—16; *v. Wilmowski*, Deutsche Konkursordnung, 6. Aufl. (1906) § 213, Z. 3, 4, 5 S. 553—555; *Planck*, BGB. 3. Aufl. Bd. I, § 54, Z. 2, S. 126.

beiden Arten von Vereinen besteht ebenfalls darin, dass die privilegierten Vereine in Bezug auf Erwerb und Verlust von Rechten wie physische Personen behandelt werden, die einfachen Vereine dagegen nicht. Erstere dürfen unter einem gemeinsamen Namen Gesamtgut erwerben; letztere besitzen diese Fähigkeit nicht. § 210 des Handelsgesetzbuchs lautet:

»Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden«.

Genau dieselbe Vorschrift ist in dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 17) und in dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 13) enthalten. Nach § 11 des Schutzgebietsgesetzes kann deutschen Kolonialgesellschaften durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden:

»unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden«.

Im Einklang mit der hier entwickelten Theorie steht auch die Vorschrift des preussischen Landrechts, dass erlaubte Privatgesellschaften — also einfache Vereine[1]) — weder Grundstücke noch Kapitalien auf den Namen der Gesellschaft erwerben können[2]). Der juristische Unterschied zwischen einfachen und privilegierten Vereinen zeigt sich besonders scharf und klar auf dem Gebiet des Grundbuchrechts. Bei den einfachen Vereinen müssen die dinglichen Rechte an Immobilien, welche zum Vereinsvermögen gehören, auf die Namen sämtlicher Mitglieder eingetragen werden[3]), bei den privilegierten Vereinen findet die Eintragung unter einem gemeinsamen Namen statt.

Die privilegierten Vereine des Privatrechts werden wiederum in zwei verschiedene Abteilungen zerlegt: Genossenschaften

---

1) *Dernburg*, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, 4. Aufl. (1889) Bd. II, § 214 S. 655.

2) Allgemeines Landrecht Teil II, Titel 6, § 13.

3) *Gierke*, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl. (1902) S. 22; *Turnau-Förster*, Das Liegenschaftsrecht 3. Aufl. (1906) Bd. I, § 1115 BGB. S. 737; Bd. II § 48 GBO. S. 344; *Predari*, Grundbuchordnung (1900) S. 154; *Planck*, BGB. 3. Aufl. Bd. I, § 54, Z. 3 f., S. 127.

und Körperschaften. Zu ersteren gehören die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Kolonialgesellschaften. Zu den Körperschaften gehören die universitas des römischen Rechts, die Korporationen des preussischen Landrechts und der rechtsfähige Verein des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der juristische Unterschied zwischen beiden Arten von Vereinen besteht darin, dass die Genossenschaft nur in Bezug auf Erwerb und Verlust von Rechten, die Körperschaft dagegen auch in Bezug auf Entstehung und Untergang wie eine physische Person behandelt wird.

Aus diesem Grundsatz wird eine Reihe von wichtigen Folgesätzen abgeleitet:

1) Die Gründung einer Körperschaft ist der Geburt einer physischen Person gleichgestellt. Wie mit der Geburt eines Menschen eine neue Person entsteht, welche verschieden ist von allen bereits vorhandenen Personen, so soll auch mit der Gründung einer Körperschaft eine neue Person entstehen, welche verschieden ist von sämtlichen Vereinsmitgliedern[1]. Die Gründung einer Genossenschaft ist der Geburt einer physischen Person nicht gleichgestellt. Mit der Gründung entsteht keine neue Person; die Genossenschaft ist identisch mit der Summe sämtlicher Mitglieder.

2) Die Rechte einer Körperschaft sind den Rechten einer physischen Person gleichgestellt. Dieselben gelten nicht als gemeinsame Rechte sämtlicher Mitglieder, sondern als Sonderrechte einer einzigen, von ihren Mitgliedern verschiedenen Person. Das Vermögen einer Körperschaft wird nicht als Gesamtgut behandelt, welches allen Mitgliedern gehört, sondern als Sondergut, welches keinem der Mitglieder gehört. Nach dieser Auffassung ist das Vermögen, welches die Körperschaft besitzt, für die Mitglieder fremdes Vermögen[2]. Die Mitglieder haben keinen Anteil an demselben; sie können infolge dessen auch nicht »Anteilsrechte« veräussern oder verpfänden. Ein Anspruch auf Herausgabe ihrer »Anteile« oder des

1) *Sohm*, Die deutsche Genossenschaft (Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für *Bernhard Windscheid* zum 22. Dezember 1888) S. 34; *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht (1901) S. 131.

2) L. 7 § 1 D. 3, 4: Si quid universitati debetur, singulis non debetur. — *Sohm*, Die deutsche Genossenschaft S. 34, 37.

Wertes derselben steht ihnen weder im Falle ihres Ausscheidens noch in anderen Fällen zu. Die Gläubiger eines Mitglieds können den »Anteil« desselben gleichfalls nicht pfänden, einziehen, versteigern oder sonst verwerten.

Die Rechte, welche eine Genossenschaft besitzt, gelten als gemeinsame Rechte sämtlicher Mitglieder; letztere haben also Anteil an dem Vermögen der Genossenschaft. Bei der Aktiengesellschaft und bei der rechtsfähigen Kolonialgesellschaft ist das Grundkapital der Genossenschaft in bestimmte Anteilsrechte — »Aktien« bez. »Anteile« — zerlegt, welche den einzelnen Mitgliedern gehören[1]). Bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden die Anteilsrechte der Mitglieder »Geschäftsguthaben« bez. »Geschäftsanteile« genannt[2]). Ueber Aktien, Anteile und Guthaben dürfen die Mitglieder frei verfügen, soweit durch Gesetz oder Statut nicht etwas anderes bestimmt ist[3]). In manchen Fällen wird ein Teil des Genossenschaftsvermögens an sämtliche Mitglieder herausbezahlt[4]); in anderen Fällen dürfen einzelne Genossen die Herauszahlung ihrer Geschäftsguthaben verlangen[5]). Soweit das Anteilsrecht eines Genossen veräussert oder einem anderen zur Ausübung überlassen werden kann, ist eine Zwangsvollstreckung in dasselbe möglich[6]).

3) Die Schulden, welche eine Körperschaft hat, sind den Schulden einer physischen Person gleichgestellt, sie gelten nicht als gemeinsame Schulden ihrer Mitglieder, sondern als Sonderschulden einer von den Mitgliedern verschiedenen Person.

---

1) Handelsgesetzbuch § 178, 212, 219, 220. — *Gierke*, Die deutsche Genossenschaft Bd. II (1873) S. 915, 916; Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung (1887) S. 245, 325, 328—331; *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht S. 98—101; *Lehmann*, Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 53 (1906) S. 5—7).

2) *Parisius* und *Crüger*, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 5. Aufl. (1906) § 7, S. 117; *Staub-Hachenburg*, Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Aufl. (1906) § 14, Anm. 4, 9 und 10, S. 139, 141.

3) Handelsgesetzbuch § 222, Absatz 2—4, § 180, Absatz 3; Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 76; Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 15.

4) Handelsgesetzbuch § 288, 289; Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 58.

5) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 73, 74.

6) Zivilprozessordnung § 857; *Gaupp-Stein*, CPO. 4. Aufl. § 859.

Die Schulden einer Körperschaft sind also für ihre Mitglieder fremde Schulden [1]). Eine gesetzliche Vorschrift, dass die Mitglieder einer Körperschaft persönlich für fremde Schulden haften müssen, besteht nicht; auch durch Statut kann eine solche Haftung nicht begründet werden.

Die Schulden einer Genossenschaft gelten als gemeinsame Schulden sämtlicher Mitglieder. Für diese Schulden haftet in erster Linie das Gesamtgut der Genossenschaft; eine persönliche Haftung der einzelnen Genossen kann jedoch durch Gesetz oder Statut begründet werden. Die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftflicht oder mit beschränkter Haftpflicht haften für die Schulden derselben sowohl unmittelbar d. h. den Gläubigern als mittelbar d. h. der Genossenschaft [2]); bei anderen Genossenschaften ist die Haftung der Mitglieder nur eine mittelbare. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen besteht für die eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschusspflicht [3]); bei den eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann durch Mehrheitsbeschluss die Haftsumme erhöht werden [4]). Die Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind gleichfalls kraft Gesetzes verpflichtet, den ungedeckten Betrag der Stammeinlagen nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen [5]); ferner kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, dass die Mitglieder über den Betrag der Stammeinlagen hinaus weitere Einzahlungen machen müssen [6]). Sogar bei den Aktiengesellschaften hat trotz der Vorschrift in § 178 des Handelsgesetzbuchs der Grundsatz der persönlichen Haftung Anerkennung gefunden. § 217 HGB. bestimmt:

»Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes

---

1) L. 7 § 1 D. 3, 4: Quod debet universitas singuli non debent, vgl. auch Allgemeines Landrecht Teil II, Titel 6 § 94.

2) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 2, 122, 141.

3) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 2, 120, 122, 127.

4) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 132.

5) Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 24; *Staub-Hachenburg*, Kommentar 2. Aufl. § 24, S. 223 und S. 229, Anm. 17 und 18.

6) Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 26; *Staub-Hachenburg*, Kommentar 2. Aufl. § 26 Anm. 18.

entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben«[1]).

Als Bürgschaft für eine fremde Schuld kann die persönliche Haftung der Mitglieder in den erwähnten Fällen nicht konstruiert werden. Die Mitglieder sind nicht auf Grund eines Vertrages verpflichtet, sondern auf Grund eines Gesetzes oder Statuts[2]).

4) Die Auflösung einer Körperschaft ist dem Tode einer physischen Person gleichgestellt[3]). Mit der Auflösung erreicht die Existenz einer bestehenden Person ihr Ende. Das Vermögen derselben geht »als Ganzes« auf andere Personen über (BGB. § 1922). Gesetzliche Erben der aufgelösten Körperschaft sind nicht in allen Fällen die Mitglieder derselben, sondern in manchen Fällen auch andere Körperschaften: die Gemeinden, die Bundesstaaten und das Reich[4]).

Die Auflösung einer Genossenschaft bewirkt nicht den Untergang einer bestehenden Person. Das Vermögen der Genossenschaft fällt nicht anderen Personen zu, sondern wird unter dieselben Personen verteilt, denen es schon vor der Auflösung gehörte[5]). Ausnahmen von dieser Regel müssen durch Statut ausdrücklich festgesetzt werden[6]); eine gesetzliche Rechtsnachfolge in das Vermögen als Ganzes tritt in keinem Falle ein[7]).

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist der begriffliche Unterschied zwischen Gesellschaften und Vereinen, Genossenschaften und Körperschaften ebenfalls vorhanden. Zu den Gesellschaften des öffentlichen Rechts gehören die freiwilligen Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Krankenversicherung[8]), zur gemeinsamen Erhebung von Verbrauchsabgaben[9])

1) *Staub*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. § 217, S. 734.

2) *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht S. 94, 95, 97.

3) Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 56 S. 332; *Petersen*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 5. Aufl. Bd. I (1904) S. 458.

4) Bürgerliches Gesetzbuch § 45, Absatz 3, § 46; Motive zu dem Entwurf eines BGB. Bd. I, S. 110—112. — *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 868—873.

5) Handelsgesetzbuch § 300; Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 90, 91; Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 72. — *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 879.

6) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 91 Absatz 3, § 92.

7) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 92, welcher den Anfall des unverteilten Reingewinns regelt.

8) Krankenversicherungsgesetz § 12.

9) Vgl. z. B. die Verordnung des Statthalters betr. die Bildung einer Oktroi-

und zur gemeinsamen Zuchtstierhaltung[1]). Ein interessantes Beispiel sowohl für die Gesellschaften als für die einfachen Vereine des öffentlichen Rechts bietet ferner die alte Eidgenossenschaft, welche sich im Laufe des vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts aus einer Gesellschaft der drei Urkantone zu einem Verein von dreizehn Kantonen entwickelt hat[2]). Einfache Vereine des öffentlichen Rechts waren auch die Städtebünde des Mittelalters, vor allem die deutsche Hansa[3]). Als Genossenschaften des öffentlichen Rechts sind die alten Markgenossenschaften zu betrachten, welche mit den Hoheitsrechten der Gerichtsbarkeit, der Feld-, Forst- und Weidepolizei, teilweise auch der Bau- und Feuer-Polizei, ausgerüstet waren[4]). Weitere Beispiele aus der Gegenwart sind die Jagdgenossenschaften[5]), Waldgenossenschaften[6]) und Wassergenossenschaften[7]) des preussischen Rechts, sowie die autorisierten Syndikatsgenossenschaften des französischen[8]) und des elsass-lothringischen[9]) Rechts. Unter den Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen nach Reichsrecht die Innungen[10]), die Ortskrankenkassen[11]) und die Berufsge-

gemeinschaft zwischen den Gemeinden Montigny, Sablon, Plantières-Queuleu und der Stadt Metz vom 13. März 1905 (Els.lothr. Gesetzblatt 1905 S. 35).

1) Els.lothr. Gesetz betr. die Haltung der Zuchtstiere vom 9. Juli 1900 § 7.

2) *Heusler*, Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft (Festgabe der Universität Basel zum 13. Juli 1901), S. 12; *Schwabe*, Die Körperschaft mit und ohne Persönlichkeit und ihr Verhältnis zur Gesellschaft (1904) S. 39—50.

3) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (1899) S. 14—16.

4) *Gierke*, Die deutsche Genossenschaft Bd. II (1873) S. 180—182, 189, 198, 212, 216, 244—245, 250—266, 326, 407—408; Deutsches Privatrecht Bd. I (1895) S. 577, 579, 580.

5) Preussisches Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 52 S. 128. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 S. 48. *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft (1886) S. 55.

6) Preussisches Gesetz vom 6. Juli 1875, § 23—46. — *Rosin* S. 88; Freiherr *v. Stengel*, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II (1890) S. 858.

7) Preussisches Gesetz vom 1. April 1879. — *Rosin* S. 79—86.

8) Französisches Gesetz vom 21. Juni 1865; *Otto Mayer*, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 520.

9) Els.lothr. Gesetz vom 11. Mai 1877, 31. März 1879, Anlage D I, 14. April 1884, 30. Juli 1890, 2. Juli 1891 betr. die Fischerei § 14—18, 2. Juli 1891 betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz § 30—31, 17. April 1899 § 78, 13. November 1899 § 6, 22. April 1902 § 2.

10) *Landmann-Rohmer*, Kommentar zur Gewerbeordnung 4. Aufl. Bd. I (1903) S. 567, 653. — Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 42, S. 359.

11) *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 64—67. — Entschei-

nossenschaften[1]), nach Landesrecht die Knappschaftskassen[2]), die Gemeinden sowie die höheren Kommunalverbände[3]).

Aus dem begrifflichen Unterschied zwischen den einfachen und den privilegierten Vereinen des öffentlichen Rechts ergeben sich wichtige Rechtsfolgen. Bei dem einfachen Verein handelt es sich nur um Herrschaftsrechte, welche die Mitglieder des Vereins über andere Personen (Nicht-Mitglieder) haben; bei dem privilegierten Verein handelt es sich auch um Herrschaftsrechte, welche der Verein über seine Mitglieder hat. Das Rechtsverhältnis, in welchem der privilegierte Verein des öffentlichen Rechts zu seinen Mitgliedern steht, ist daher gänzlich verschieden von dem Rechtsverhältnis, in welchem der privilegierte Verein des Privatrechts zu seinen Mitgliedern steht. Dieser Unterschied kann dahin formuliert werden, dass für die Vereine der ersten Klasse der Grundsatz der Subordination, für die Vereine der zweiten Klasse der Grundsatz der Koordination gilt. Bei dem privilegierten Verein des Privatrechts stehen Verein und Mitglied als gleichberechtigte Rechtssubjekte einander gegenüber. Sie können gegenseitige Rechte und Pflichten, Forderungen und Schulden haben; das Rechtsverhältnis zwischen ihnen ist ein obligatorisches. Die Beiträge, welche der Verein von seinen Mitgliedern erheben kann, sind gewöhnliche Forderungsrechte, die im Wege der gerichtlichen Klage beigetrieben werden; Ausnahmen von dieser Regel müssen gesetzlich bestimmt werden[4]). Die Strafen, welche der Verein gegen seine Mitglieder verhängen darf, sind entweder Vertragsstrafen[5]) oder Disziplinarstrafen[6]). Erstere haben ebenfalls die rechtliche Natur gewöhnlicher Forderungen; letztere kommen auch in anderen privatrechtlichen Ver-

dungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 38, S. 18.

1) *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 60. *Lass*, »Arbeiterversicherungsrecht« in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von *Holtzendorff-Kohler* (1904) Bd. II, S. 784.

2) *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 76. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 52, S. 30.

3) *Gerber*, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) S. 63. *Rosin*, S. 24, 41.

4) Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 105—114, § 129.

5) Handelsgesetzbuch § 212, 218 Absatz 2; *Leist*, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht (1899) S. 8 Anm. 2 und 3.

6) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. (1905) S. 414—415; *Leist*, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit S. 7; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 51, S. 67.

hältnissen vor, z. B. in den Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling, Arbeitgeber und Fabrikarbeiter, Schiffer und Schiffsmann. Der Austritt aus dem Verein kann nicht verboten werden [1]). Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Rechtsweg zulässig; Abweichungen von dieser Regel müssen durch Gesetz oder Statut ausdrücklich festgesetzt werden [2]).

Bei den privilegierten Vereinen des öffentlichen Rechts stehen Verein und Mitglied zwar als Rechtssubjekte einander gegenüber; dieselben sind aber nicht gleichberechtigt. Der Verein und seine Mitglieder können nicht gegenseitige Herrschaftsrechte haben; sie können nicht gleichzeitig einander befehlen und gehorchen. Vielmehr besteht zwischen ihnen ein e i n s e i t i g e s Gewaltverhältnis welches innerhalb der gesetzlichen und verfassungsmässigen Schranken ein Recht des Befehlens für den Verein sowie eine Pflicht des Gehorsams für die Mitglieder begründet. Die Beiträge, welche der Verein von seinen Mitgliedern verlangen darf, sind öffentliche Abgaben, die einseitig festgesetzt und beigetrieben werden [3]). Die Strafen, welche der Verein gegen seine Mitglieder verhängen darf, sind entweder Verwaltungsstrafen (Ordnungsstrafen) [4]) oder Kriminalstrafen; in beiden Fällen wird das Mass der Strafe — zuweilen auch die Art derselben — vom Verein einseitig bestimmt. Der Austritt aus dem Verein kann verboten werden [5]). Zur Ent-

---

1) BGB. § 39; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 415; *Rehbein*, Das BGB. Bd. I (1899) S. 49 Ziff. 5 a.

2) In vielen Vereinsstatuten ist z. B. bestimmt, dass die Ausschliessung eines Mitglieds nicht im Wege der gerichtlichen Klage angefochten werden kann, vgl. Juristische Wochenschrift 1900 S. 417, 1901 S. 829, 1903 Beilage I S. 3 Z. 7; *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 185—187; *Staudinger*, BGB. 2. Aufl. Bd. I, S. 163.

3) Vgl. z. B. Gewerbeordnung § 89 Absatz 3; Krankenversicherungsgesetz § 55, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 103, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 113, Bau-Unfallversicherungsgesetz § 39, See-Unfallversicherungsgesetz § 111 Absatz 2. — Juristische Wochenschrift 1890 S. 41; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42, S. 359, Bd. 52, S. 31. — *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 172, 173.

4) Vgl. Gewerbe-Ordnung § 92c; Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 112, Z. 1, § 116, 146; Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 120 Z. 1, § 156, 157. — Ueber den Begriff des Verwaltungsstrafrechts vgl. *Goldschmidt*, »Das Verwaltungsstrafrecht« (1902) S. 577, 585, ferner »Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts« (Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 212). Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. 12 (1905) S. 217, 237. — *Rosin* S. 189—197.

5) Gewerbe-Ordnung § 100 f und g: Krankenversicherungsgesetz § 19 Abs. 5. — *Rosin* S. 161—162.

scheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte berufen; der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt [1]).

Die Einteilung der privilegierten Vereine des öffentlichen Rechts in Genossenschaften und Körperschaften erlangt praktische Bedeutung, sobald ein privilegierter Verein aufgelöst wird. Bei der Genossenschaft verbleibt das Vermögen den Mitgliedern, denen es schon vor der Auflösung gehörte. Bei der Körperschaft geht das Vermögen auf andere Personen über und zwar nicht bloss auf die bisherigen Mitglieder, sondern in manchen Fällen auch auf Nicht-Mitglieder, z. B. auf Ortskrankenkassen, Innungen, Gemeinden, Bundesstaaten und das Reich. Nach dem preussischen Gesetz vom 1. April 1879 (§ 87) wird das Reinvermögen einer aufgelösten Wassergenossenschaft unter die Mitglieder verteilt. Dagegen bestimmt § 100 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung, dass das Reinvermögen einer aufgelösten Zwangsinnung nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf; dasselbe ist von der Aufsichtsbehörde entweder einer Unterstützungskasse, einer freien Innung oder einer Handwerkskammer zu überweisen. Gemäss § 47 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes fällt das Reinvermögen einer geschlossenen oder aufgelösten Ortskrankenkasse an eine andere Ortskrankenkasse oder an die Gemeinde-Krankenversicherung. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz schreibt vor, dass die Rechtsansprüche und Verpflichtungen einer aufgelösten Berufsgenossenschaft auf das Reich (§ 54) bez. den in § 127 bezeichneten Bundesstaat übergehen. Nach dem bayrischen Berggesetz vom 10. März 1869 (Art. 190) kann über das Vermögen eines aufgelösten Knappschaftsvereins durch Statut oder Beschluss der letzten Mitglieder nur zugunsten von anderen Knappschaftsvereinen oder von Gemeinden verfügt werden.

Der juristische Unterschied zwischen Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nicht bloss dann erheblich, wenn einer dieser Vereine aufgelöst wird, sondern auch dann, wenn die Herrschaftsrechte desselben aus irgend einem Grunde in Wegfall kommen. Als die Polizei- und Gerichtsgewalt der Markgenossenschaften beseitigt wurde, blieben letztere an vielen

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 48, S. 86, Bd. 49, S. 2, Bd. 53 S. 429. — *Rosin* S. 169, 171.

Orten bestehen. Sie wurden Genossenschaften des Privatrechts; infolge dessen mussten auch die einzelnen Genossen subsidiär für die Schulden ihrer Markgenossenschaft haften [1]). Als die deutschen Kolonialgesellschaften die Hoheitsrechte, welche ihnen durch kaiserliche Schutzbriefe übertragen waren, verloren, verlangten sie ihre frühere Stellung als Genossenschaften des Privatrechts wieder [2]). Als dagegen die Zünfte ihrer Zwangsgewalt entkleidet wurden, dauerten dieselben vielfach als Körperschaften des Privatrechts fort [3]). Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für die Schulden ihrer Zunft bestand daher nicht. In manchen Ländern bleiben auch ehemalige Gemeinden, denen ihre öffentlichrechtlichen Funktionen entzogen sind, als Körperschaften des Privatrechts bestehen. Das französische Gesetz vom 5. bis 6. April 1884 bestimmt z. B.: »La commune réunie à une autre commune conserve la propriété des biens qui lui appartiennent« (Art. 7).

Eine Ausnahme wird nur bezüglich derjenigen Grundstücke gemacht, die zum öffentlichen Gebrauch dienen. Aehnliche Bestimmungen sind auch in der älteren französischen Gemeinde-Ordnung von 1837 [4]) sowie in der elsass-lothringischen Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895 [5]) enthalten.

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind entweder freie Körperschaften oder Zwangskörperschaften. Zu ersteren gehören die freien Innungen [6]) der Gewerbe-Ordnung, zu letzteren die Zwangsinnungen [7]), die Ortskrankenkassen [8]), die Be-

---

1) *Gierke,* Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II (1873) S. 383—386, 393, 396—405, 920; *Sohm,* Die deutsche Genossenschaft (1888) S. 19—22.

2) Freiherr *von Stengel*, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 41—44, 211—214.

3) *Engelmann,* Die deutsche Gewerbe-Ordnung 2. Aufl. (1891) S. 210; *Nelken,* Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze (1901) S. 4; *Landmann-Rohmer,* Kommentar zur Gewerbe-Ordnung 4. Aufl. Bd. I, S. 562.

4) Französisches Gesetz vom 18. Juli 1837 Art. 5; *Otto Mayer*, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 479.

5) § 4 und 5, vgl. auch das els.lothr. Gesetz vom 7. Juli 1897 betr. das Vermögen der Ortschaften sowie das Vermögen, welches mehrere Gemeinden oder Ortschaften in ungeteilter Gemeinschaft besitzen.

6) Gewerbe-Ordnung § 81; *Landmann-Rohmer*, Kommentar 4. Aufl. Bd. I (1903) S. 567.

7) Gewerbe-Ordnung § 100, § 100 f.

8) Krankenversicherungsgesetz § 19, Absatz 2; Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 38, S. 18.

rufsgenossenschaften [1]) und die Knappschaftskassen [2]). Die Zugehörigkeit zu einer freien Körperschaft beruht regelmässig auf einem Rechtsgeschäft. Sie kann durch Vertrag erworben und wieder aufgehoben werden; in manchen Fällen genügt auch eine einseitige Willenserklärung (Anmeldung bez. Kündigung), um die Mitgliedschaft zu erlangen oder zu verlieren. Die Zugehörigkeit zu einer Zwangskörperschaft beruht unmittelbar auf dem Gesetz. Das letztere ist jus cogens und kann weder durch Vereinbarungen der Beteiligten noch durch einseitige Erklärungen einer einzigen Partei geändert werden. Manche Körperschaften tragen einen gemischten Charakter: Für einen Teil ihrer Mitglieder sind sie Zwangskörperschaften; für einen anderen Teil sind sie freie Körperschaften [3]).

Unter den gemeinsamen Begriff der Zwangskörperschaften fallen einerseits die Vereinskörperschaften, andererseits die Gebietskörperschaften. Die Grundlage der ersteren ist eine einfache und zwar eine persönliche; die Grundlage der letzteren ist eine doppelte, eine persönliche und eine dingliche [4]). Die persönliche Grundlage jeder Körperschaft sind die Mitglieder derselben; die dingliche Grundlage jeder Gebietskörperschaft ist das Gebiet derselben, d. h. der begrenzte Teil der Erdoberfläche, auf welchem die Körperschaft Herrschaftsrechte hat. Die Vereinskörperschaften besitzen Herrschaftsrechte nur über ihre Mitglieder, die Gebietskörperschaften besitzen Herrschaftsrechte über alle Personen, die sich in ihren Gebieten aufhalten [5]). Zu den Vereinskörperschaften gehören auch die Stämme. Dieselben unterscheiden sich von den Staaten gerade dadurch, dass sie nur eine persönliche Grundlage haben und dass ihnen die organische Verbindung mit einem bestimmten Gebiet fehlt [6]).

1) Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 28, 55, 58; Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 33, 65, 66; Bau-Unfallversicherungsgesetz § 6, 12, 16.

2) Els.lothr. Berggesetz vom 16. Dezember 1873, § 143; *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 75, 77.

3) Gewerbe-Ordnung § 100 f., § 100 g; Krankenversicherungsgesetz § 19, 26.

4) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 54, S. 247; *Gierke* in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 30, S. 323; *Schön*, Das Recht der Kommunalverbände in Preussen (1897) S. 67, 78, 162, 379, 440; Graf *Hue de Grais*, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und im Deutschen Reiche 18. Aufl. (1907) S. 100.

5) *Schön*, Das Recht der Kommunalverbände S. 13; *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 47—48; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 62.

6) *Heilborn*, Das völkerrechtliche Protektorat (1891) S. 23—24; *Bornhak*, All-

Die Gebietskörperschaften können selbständige oder unselbständige sein. Die letzteren führen den Namen »Kommunalverbände«, die ersteren werden »Staaten« genannt. Zwischen beiden Arten von Gebietskörperschaften bestehen folgende Unterschiede:

1. Die Kommunalverbände besitzen keine selbständige Herrschaft über ihre Gebiete, keine »Gebietshoheit«. Sie dürfen ihre Gebiete weder vergrössern noch verkleinern; sie dürfen dieselben auch nicht teilen, zusammenlegen, vertauschen oder sonst veräussern. Grenzregulierungen dürfen sie nur dann vornehmen, wenn sie durch einen besonderen Rechtstitel hierzu ermächtigt sind. Dagegen darf der Staat, dem die Kommunalverbände angehören, über die Gebiete derselben nach Belieben verfügen; er darf diese Gebiete vergrössern, verkleinern, teilen, zusammenlegen, vertauschen oder sonst veräussern [1]). Die Zustimmung der beteiligten Kommunalverbände zu den genannten Veränderungen ist nicht erforderlich: ein Widerspruch dieser Verbände gegen die Anordnungen der Staatsgewalt ist unerheblich. Die elsass-lothringische Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895 bestimmt z. B. in § 2: »Die Errichtung neuer sowie die Auflösung bestehender Gemeinden erfolgt durch Kaiserliche Verordnung. Alle übrigen Abänderungen eines Gemeindebezirks erfolgen:

1. falls die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden einverstanden sind, durch den Bezirkspräsidenten;

2. im anderen Falle durch das Ministerium«.

Nach dem französischen Gesetz vom 5.—6. April 1884 ist zur Errichtung einer neuen Gemeinde stets ein Gesetz notwendig

---

gemeine Staatslehre (1896) S. 69.

1) *Preuss*, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 406 bis 409; *Rosenberg* im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 (1899) S. 363 und in den Annalen des Deutschen Reichs (1905) S. 279; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates (1905) S. 81. — *Wielandt*, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, dritter Band 1895) S. 145; *Cosack*, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen (in *Marquardsens* Handbuch 1894) S. 81; *Schön*, Das Recht der Kommunalverbände in Preussen S. 78—79, 163—165, 379, 440; *Stier-Somlo* in der Zeitschrift »Recht« 1907 S. 525, 526; *De Hartog*, Staatsrecht des Königreichs der Niederlande (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, vierter Band, erster Halbband, 1892) S. 8, 57; *Vauthier*, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien (in *Marquardsens* Handbuch, vierter Band) S. 34; *Eyschen*, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg (in *Marquardsens* Handbuch, vierter Band) S. 45.

(Art. 5). Die Aenderung bestehender Gemeindegrenzen erfolgt entweder durch Gesetz oder durch Dekret des Staatsoberhauptes oder durch Beschluss des Generalrats. Die Zuständigkeit des letzteren ist dann begründet, wenn die beteiligten Gemeinden in demselben Kanton liegen und wenn dieselben ausdrücklich ihre Einwilligung geben [1]). Die übereinstimmenden Willenserklärungen dieser Gemeinden genügen also niemals, um eine Gemeindegrenze zu verlegen.

Ueber den Rechtszustand in England sagt *Redlich*: »Nach dem englischen Recht kann es keinem Zweifel unterliegen, dass von einer autonomen Abänderung des Territoriums der Stadtgemeinde durch diese selbst nicht die Rede sein kann. Es ist stets ein Akt der im Parlamente ruhenden Zentralgewalt, der die Vereinigung und Trennung von munizipalen Stadtgemeinden oder die Vereinigung von Kirchspielen und Distrikten mit Stadtgemeinden vollzieht« [2]).

In den Vereinigten Staaten von Amerika gilt der Grundsatz, dass alle lokalen Angelegenheiten tunlichst der Selbstverwaltung zu überlassen seien; gleichwohl ist auch hier anerkannt, dass die Staatsgewalt über die Gebiete der Kommunalverbände verfügen darf. *v. Holst* führt in dieser Beziehung aus: »Städtische Grenzen können erweitert oder verengert, Counties zerstückelt oder verschmolzen, Towns abgeschafft werden, und die Betroffenen können nicht daraufhin, dass dadurch ihre früheren Rechte verletzt werden, den Schutz der Gerichte anrufen« [3]).

Die Staaten besitzen Gebietshoheit. Das Verfügungsrecht, welches ihnen über ihre Gebiete zusteht, kann durch Gesetz oder Vertrag beschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben werden.

2. Die Kommunalverbände besitzen keine selbständige Herrschaft über die in ihren Gebieten befindlichen Personen; sie haben keine »Personalhoheit«. Nur auf Grund besonderer Rechtstitel — Verleihung oder Ersitzung — können sie Herrschaftsrechte

1) Loi sur l'organisation municipale vom 5.—6. April 1884, Art. 6.

2) *Redlich*, Englische Lokalverwaltung (1901) S. 263.

3) *v. Holst*, »Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika« (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV, erster Halbband, dritte Abteilung, 1885) S. 174.

über diese Personen erwerben. Für den Umfang ihrer Herrschaftsrechte ist stets der Erwerbstitel massgebend[1]. In der Regel werden den Kommunalverbänden nur einzelne, bestimmte Herrschaftsrechte verliehen; jedoch kommt es auch vor, dass ein grösserer Komplex von Herrschaftsrechten in derselben Verleihungsurkunde zusammengefasst wird. In Frankreich und in Elsass-Lothringen kann eine Gemeinde durch Verordnung des Staatsoberhauptes ermächtigt werden, Verbrauchsabgaben von Getränken, Esswaren, Brennstoffen, Viehfutter und Baumaterialien zu erheben[2]; jede Gemeinde darf nur diejenigen Gegenstände besteuern, für welche sie eine besondere Erlaubnis erwirkt hat[3]. Dagegen gestattet das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden ganz allgemein, zur Deckung ihrer Bedürfnisse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen »Gebühren und Beiträge, direkte und indirekte Steuern zu erheben sowie Naturaldienste zu fordern« (§ 1). Bei Auswahl dieser Abgaben sowie bei Bemessung ihrer Höhe sind die Gemeinden an die gesetzlichen Schranken gebunden; im übrigen darf jede Gemeinde — vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung — ihr Kommunalsteuersystem in autonomer Weise regeln[4].

In England beruhen die Herrschaftsrechte der Städte zum Teil auf allgemeinen Landesgesetzen, zum Teil auf partikulären Landesgesetzen und königlichen Verordnungen. Die allgemeinen Landesgesetze enthalten zum Teil zwingendes Recht, welches für alle Städte in gleicher Weise gilt, zum Teil dispositives Recht, welches nur dann zur Anwendung kommt,

---

1) *Rosenberg* in den Annalen des Deutschen Reichs (1905) S. 279—280; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates S. 81.

2) Französische Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 5, 11—24; französisches Gesetz vom 28. April 1816, Art. 147, 148; französisches Gesetz vom 24. Juli 1867, Art. 8; els.lothr. Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895, § 74 Z. 1.

3) Vgl. die zahlreichen Verordnungen des Statthalters über die Erhebung von Oktroi-Abgaben, welche in dem Gesetzblatt für Elsass-Lothringen veröffentlicht sind, z. B. die Verordnungen vom 13. Oktober 1886 betr. die Erhebung einer Oktroi-Abgabe von Mais in der Gemeinde Diedenhofen, vom 14. März 1891 betr. die Erhebung einer Oktroi-Abgabe von Wein in der Stadt Metz, vom 12. April 1898 betr. die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Bier in der Gemeinde Buchsweiler, vom 30. November 1903 betr. die Erhebung von Verbrauchsabgaben für Eisenwaren in der Stadt Kolmar.

4) Vgl. Frh. *v. Stengel*, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, dritter Ergänzungsband (1897) S. 142—150.

wenn die Städte dasselbe ausdrücklich angenommen haben. Die partikulären Landesgesetze sind die sogenannten »Local Acts«, d. h. Gesetze, welche ausschliesslich für einzelne Stadtgemeinden erlassen sind. Königliche Verordnungen sind diejenigen Verwaltungsakte (Charters), durch welche einzelnen Gemeinden Stadtrechte verliehen werden [1]. — Die Herrschaftsrechte, welche die Gemeinden in den Vereinigten Staaten von Amerika besitzen, beruhen gleichfalls auf ganz verschiedenen Rechtstiteln. Ein Teil dieser Herrschaftsrechte ist den Gemeinden vom Staat durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Verwaltungsakte (Freibriefe, Charters) verliehen; ein anderer Teil ist von den Gemeinden durch Gewohnheitsrecht erworben [2]. Zu der zweiten Klasse gehört die generelle Herrschaftsgewalt, welche die Gemeinden in allen l o k a l e n Angelegenheiten haben. Diese Abweichung von der Regel erklärt sich aus der historischen Entwicklung. Die ersten Gemeinden in Nordamerika wurden vielfach auf herrenlosem oder wenigstens auf staatlosem Gebiet gegründet. Dieselben hatten daher nicht bloss kommunale, sondern auch staatliche Aufgaben zu erfullen; infolge dessen mussten sie auch staatliche Rechte in Anspruch nehmen. Jede Gemeinde war ursprünglich — wie *v. Tocqueville* treffend sagt — eine »nation indépendante« [3]. Als später die einzelnen Gemeinden einer Staatsgewalt untergeordnet wurden, ist ihnen nur ein Teil der bisherigen Herrschaftsgewalt entzogen worden; den übrigen Teil — nämlich die Verwaltung aller lokalen Angelegenheiten — haben sie behalten.

Der Staat kann die Herrschaftsrechte der Kommunalverbände jederzeit nicht bloss beschränken, sondern auch gänzlich aufheben. Die Zustimmung der Kommunalverbände zur Aufhebung ihrer Herrschaftsrechte ist nicht notwendig; der Widerspruch dieser Verbände hat keine rechtliche Bedeutung. Die erwähnten Grundsätze sind nicht bloss in Europa allgemein anerkannt, son-

1) *Redlich*, Englische Lokalverwaltung S. 254—259; *Hatschek*, Englisches Staatsrecht Bd. II (1906) S. 440—444.

2) *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 174.

3) *v. Tocqueville*, De la démocratie en Amérique 15. éd. (1868) Bd. I S. 104: »Dans cette partie de l'Union la vie politique a pris naissance au sein même des communes; on pourrait presque dire qu'à son origine chacune d'elles était une n a t i o n i n d é p e n d a n t e. Lorsque ensuite les rois d'Angleterre réclamèrent leur part de la souveraineté, ils se bornèrent à prendre l a p u i s s a n c e c e n t r a l e .... E l l e s n'o n t d o n c p a s r e ç u l e u r s p o u v o i r s; ce sont elles au contraire qui semblent s'être d e s s a i s i e s e n f a v e u r d e l'É t a t d'u n e p o r t i o n d e l e u r i n d é p e n d a n c e«.

dern auch in Amerika. *v. Holst* z. B. sagt: »Inkorporationsrechte und Freibriefe (charters) können ebenso wie allgemeine Gesetze jeden Augenblick von der Legislatur geändert oder auch vollständig aufgehoben werden, denn es ergeben sich aus ihnen nie gesetzliche Rechte (vested rights), die der Kompetenz des Staates entrückt sind[1].«

Die Staaten besitzen Personalhoheit, sie haben eine selbständige Herrschaft über die in ihren Gebieten befindlichen Personen. Diese Herrschaft besteht nicht in der Summe einzelner und verschiedener, getrennter oder geteilter Hoheitsrechte — Militärhoheit, Finanzhoheit, Polizeihoheit, Gerichtshoheit, Kirchenhoheit, Eisenbahnhoheit usw. — sondern in einem einzigen, ungeteilten und unteilbaren Hoheitsrecht, nämlich in dem Recht, Befehle zu erteilen und die Befolgung dieser Befehle zu erzwingen. Herrschaft ist also identisch mit Befehls- und Zwangsgewalt[2]. Diese einheitliche Gewalt des Staates — die »Staatsgewalt« — wird nicht durch einen Rechtstitel begründet, sondern durch eine Tatsache, durch den historischen Vorgang, dass auf einem begrenzten Teil der Erdoberfläche eine Körperschaft ihre Selbständigkeit erlangt und dauernd behauptet hat[3]. Die Herrschaftsgewalt des Staates kann völlig unbeschränkt sein; sie kann auch durch Vertrag oder Gesetz beschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben werden.

3. Die Kommunalverbände besitzen keine selbständige Herrschaft über ihre Organisation; sie haben keine »Verfassungshoheit«. Die Verfassung, welche der Staat den Gemeinden, Kreisen und Provinzen gegeben hat, kann von den genannten Verbänden nicht wieder aufgehoben werden. Zur Aenderung oder Ergänzung dieser Verfassung sind sie nur dann befugt, wenn der Staat ihnen ein solches Recht ausdrücklich verliehen hat.

---

1) *v. Holst* S. 174.

2) *v. Gerber,* Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) S. 226; *Laband,* Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. (1901) Bd. I, S. 64 (grosse Ausgabe); Deutsches Reichsstaatsrecht (1907) S. 18 (kleine Ausgabe); *v. Seydel,* Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht (1903) S. 2—3, 15; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. (1905) S. 415; *v. Liszt,* Völkerrecht, 4. Aufl. (1906) S. 70.

3) *Jellinek,* Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 262, 264, 266, 267. — *v. Holtzendorff,* Handbuch des Völkerrechts Bd. II (1887) S. 19—20; *Heilborn,* »Völkerrecht« in der Enzyklopädie für Rechtswissenschaft von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II (1904) S. 998; *Anschütz*, »Deutsches Staatsrecht« in der genannten Enzyklopädie B. II, S. 459; *v. Ullmann,* Völkerrecht (1908) S. 123.

Für den Umfang ihrer Autonomie in Verfassungsangelegenheiten ist der vom Staat verliehene Rechtstitel massgebend[1]). Nach § 1 Ziffer 1 der elsass-lothringischen Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 können die Kreishauptorte die für grosse Gemeinden (von mindestens 25 000 Einwohnern) erlassenen Bestimmungen annehmen. Durch Annahme dieser Bestimmungen erlangen die Kreishauptorte ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Bürgermeister und Beigeordneten (§ 10) sowie die Befreiung gewisser Gemeinderatsbeschlüsse von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 76). Die preussischen Städteordnungen gewähren vielen Städten die Befugnis, durch Ortsstatut zu bestimmen, ob der Stadtvorstand nach dem Kollegialsystem oder nach dem Bureausystem organisiert sein soll[2]). Auf Grund der preussischen Landgemeindeordnungen sind kleine Gemeinden berechtigt, durch Ortsstatut eine Gemeindevertretung einzuführen; grosse Gemeinden dagegen sind berechtigt, durch Ortsstatut die Gemeindeversammlung aller stimmberechtigten Bürger beizubehalten[3]). — Die englischen Städte haben sowohl nach Common Law als nach der Städteordnung die Ermächtigung, ihre Organisation durch städtische Verordnungen (Bye Laws) zu regeln; letztere dürfen jedoch nicht in Widerspruch mit den Staatsgesetzen stehen[4]). Die grösste Freiheit auf dem Gebiet des Verfassungsrechts besitzen die Gemeinden in den Vereinigten Staaten von Amerika. *Hartmann* z. B. teilt mit, dass das gesamte Stadtrecht von San Franzisko innerhalb der durch die Staatsverfassung gesteckten Grenzen durch Volksreferendum auf Antrag von fünfzehn Prozent der Wahlberechtigten geändert werden könne[5]).

Der Staat, dem die Kommunalverbände angehören, darf die Verfassung derselben nach Belieben ändern und aufheben. Die Zustimmung der beteiligten Kommunalverbände zu diesen Massregeln ist nicht erforderlich; der Widerspruch der genannten Verbände hat keine rechtliche Wirkung.

---

1) *Rosenberg* im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14, S. 364 und in den Annalen des Deutschen Reichs (1905) S. 280; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates S. 80; *v. Gerber*, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) S. 61 Text und Anm. 3.

2) *Schön*, Das Recht der Kommunalverbände in Preussen (1897) S. 119 Text und Anmerkung 3, 4, S. 65—66.

3) *Schön*, S. 173—174.

4) *Redlich*, Englische Lokalverwaltung S. 273—274, 327—329, 336.

5) *Hartmann*, Die Strafrechtspflege in Amerika (1906) S. 205.

Die Staaten besitzen Verfassungshoheit; sie können ihre Organisation nach eigenem Ermessen regeln[1]. Diese Verfassungshoheit beruht nicht auf einem besonderen Erwerbstitel, sondern — wie die Gebietshoheit und die Personalhoheit — auf der historischen Tatsache, dass eine Gebietskörperschaft ihre Selbständigkeit gegenüber anderen Gebietskörperschaften erlangt und behauptet hat. Durch Gesetz und Vertrag kann die Verfassungshoheit beschränkt, aber nicht gänzlich beseitigt werden.

Die Kommunalverbände sind also in allen Beziehungen der Herrschaft des Staates unterworfen, dem sie angehören[2]. Ihre Fortdauer ist gesetzlich von dem Willen des herrschenden Staates abhängig; ihre Auflösung kann durch ein Gesetz des herrschenden Staates verfügt werden. Ein Staat ist niemals in allen Beziehungen der Herrschaft eines anderen Staates unterworfen. Seine Fortdauer ist niemals gesetzlich von dem Willen eines herrschenden Staates abhängig: seine Auflösung kann niemals durch Gesetz eines herrschenden Staates verfügt werden. Die Auflösung eines Staates ist — wie die Gründung — ein historischer Vorgang, der ausschliesslich durch tatsächliche Ereignisse herbeigeführt wird. Der wesentliche Unterschied zwischen Kommunalverbänden und Staaten besteht also darin, dass für Entstehung, Aenderung und Untergang der Kommunalverbände das besondere Recht desjenigen Staates gilt, dem diese Verbände angehören, während für Entstehung, Aenderung und Untergang der Staaten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts massgebend sind. Die Kommunalverbände sind juristische Personen des Staatsrechts; die Staaten sind juristische Personen des Völkerrechts.

Wir gelangen nunmehr zu folgendem Resultat:

1. Der Staat ist eine Verbindung.
2. Der Staat ist ein Verein.
3. Der Staat ist ein privilegierter Verein.
4. Der Staat ist eine Körperschaft,
5. Der Staat ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
6. Der Staat ist eine Zwangskörperschaft.

---

1) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 476; *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 1 S. 8.

2) *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. § 1 S. 8, § 10 S. 33.

7. Der Staat ist eine Gebietskörperschaft.

8. Der Staat ist eine selbständige Gebietskörperschaft.

Der letzte Satz enthält bereits eine vollständige und erschöpfende Definition des Staatsbegriffs. Staat ist diejenige Gebietskörperschaft, welche sowohl in ihren äusseren, als in ihren inneren Beziehungen selbständig ist. Die Selbständigkeit nach aussen zeigt sich in der Gebietshoheit und in der völkerrechtlichen Persönlichkeit; die Selbständigkeit nach innen zeigt sich in der Personalhoheit und in der Verfassungshoheit.

2. Der Begriff des souveränen Staats.

Im vorigen Abschnitt ist der Satz gefunden worden, dass Kommunalverbände diejenigen Gebietskörperschaften sind, welche in allen Beziehungen unter der Herrschaft eines Staates stehen, während Staaten diejenigen Gebietskörperschaften sind, welche nicht in allen Beziehungen unter der Herrschaft eines Staates stehen. Die Unterordnung unter eine staatliche Herrschaft hat nicht bloss für die Einteilung der Gebietskörperschaften Bedeutung, sondern auch für die Einteilung der Staaten. Letztere zerfallen in zwei Klassen: unabhängige und abhängige Staaten. Unabhängige Staaten sind diejenigen Staaten, welche in keiner Beziehung der Herrschaft eines anderen Staates unterworfen sind. Abhängige Staaten sind diejenigen, welche in einzelnen Beziehungen der Herrschaft eines anderen Staates unterworfen sind. Der unabhängige Staat steht zu jedem anderen Staate in dem rechtlichen Verhältnis der Koordination[1]. Andere Staaten können vielleicht kraft Vertrages oder kraft Völkerrechts berechtigt sein, eine Handlung oder Unterlassung von ihm zu fordern; kein anderer Staat ist jedoch berechtigt, eine Handlung oder Unterlassung ihm zu befehlen. Die Unabhängigkeit eines Staates zeigt sich sowohl in seinen äusseren wie in seinen inneren Angelegenheiten. Der unabhängige Staat besitzt nicht bloss volle Rechtsfähigkeit, sondern auch volle Handlungsfähigkeit in allen völkerrechtlichen Angelegenheiten. Er kann völkerrechtliche Verträge jeder Art schliessen, dieselben auch wieder ändern oder gänzlich aufheben

1) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 70.

Er darf ferner in vollem Umfange Selbsthilfe üben; er ist befugt, nicht bloss die in Friedenszeiten erlaubten Zwangsmittel — Retorsion, Repressalien, Embargo, Blockade — anzuwenden, sondern auch Verteidigungs- und Angriffskriege zu führen. Der unabhängige Staat besitzt auch volle Gebietshoheit; er kann nach seinem Ermessen Gebietsteile abtreten, erwerben oder vertauschen. Der Einwilligung anderer Staaten bedarf er nur insoweit, als die Gebiete derselben von der Veränderung betroffen werden. Der unabhängige Staat besitzt volle Personalhoheit. Er kann an seine Angehörigen sowie an die Bewohner seines Gebiets Gebote und Verbote erlassen, ihnen Pflichten auferlegen und Rechte einräumen, auch die getroffenen Anordnungen jederzeit erweitern, einschränken oder rückgängig machen. Endlich besitzt der unabhängige Staat volle Verfassungshoheit. Er kann seine innere Organisation nach Belieben regeln, die Zahl und Art seiner Organe sowie den Wirkungskreis derselben bestimmen, diese Bestimmungen auch wieder ändern und aufheben. —

Der abhängige Staat steht zu einem andern oder zu mehreren andern Staaten in dem rechtlichen Verhältnis der Subordination; letztere können nicht bloss Handlungen oder Unterlassungen von ihm fordern, sondern ihm auch Handlungen oder Unterlassungen befehlen. Die Abhängigkeit ist entweder eine staatsrechtliche oder eine völkerrechtliche[1]), je nachdem der abhängige Staat (Unterstaat) einen Bestandteil des herrschenden Staates (Oberstaat) bildet oder nicht. In beiden Fällen kann sich die Abhängigkeit sowohl auf die äusseren als auf die inneren Angelegenheiten erstrecken. Der abhängige Staat besitzt zwar immer Rechtsfähigkeit in völkerrechtlichen Beziehungen, denn sonst wäre er keine juristische Person des Völkerrechts; seine Handlungsfähigkeit in diesen Beziehungen kann jedoch beschränkt werden. Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist in der Regel an die Einwilligung oder Genehmigung des Oberstaats geknüpft. Ein Beispiel aus dem achtzehnten Jahrhundert bietet der Vertrag zwischen Russland und Polen vom 5./16. Oktober 1793. Art. 11 des genannten Vertrages lautet:

»Sa Majesté le Roi et la Serén. République s'engagent à leur tour à ne contracter avec aucune autre puissance aucune

1) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 72.

liaison ni transaction que du su et de concert avec sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies et ses Successeurs et Héritiers«[1]).

Ein anderes Beispiel aus dem neunzehnten Jahrhundert ist der Vertrag zwischen Frankreich und Tunis vom 12. Mai 1881 Art. 6, Absatz 2:

»Son Altesse le Bey s'engage à ne conclure aucun acte ayant un caractère international sans en avoir donné connaissance au gouvernement de la République française et sans s'être entendu préalablement avec lui«[2]).

Abweichungen von der erwähnten Regel kommen in doppelter Richtung vor. Dem Unterstaat kann erlaubt sein, bestimmte Verträge oder bestimmte Arten von Verträgen — z. B. Verträge mit einzelnen Nachbarstaaten, Handelsverträge — ohne Zustimmung des Oberstaats zu schliessen; dem Unterstaat kann auch gänzlich verboten sein, bestimmte Verträge oder bestimmte Arten derselben mit andern Staaten abzuschliessen. Ein Beispiel für die erste Abweichung bietet der Vertrag zwischen Grossbritannien und Transvaal vom 27. Februar 1884 Art. 4:

The South African Republic will conclude ne treaty or engagement with any State or nation other than the Orange Free State nor with any native tribe to the eastward or westward of the Republic until the same has been approved by Her Majesty the Queen[3]).

Beispiele für die zweite Abweichung enthalten der Vertrag zwischen Russland und Chiwa vom $\frac{\text{30. November}}{\text{12. Dezember}}$ 1873 sowie die Schutzverträge Frankreichs mit Tahiti, Anam und Madagaskar. In dem Vertrage mit Chiwa ist verabredet:

»Le Khan renonce à toutes relations amicales directes avec les souverains et Khans voisins et à la conclusion de toutes conventions de commerce ou autres avec eux«[4]).

In dem Schreiben, durch welches die Königin Pomare 1842 den französischen Admiral um Uebernahme des Protektorats über Tahiti ersuchte, heisst es ausdrücklich:

1) *v. Martens*, Recueil des principaux Traités etc. Bd. 5 (1795) S. 226.

2) *Aegidi* und *Klauhold*, Staatsarchiv Bd. 39 (1882) S. 95.

3) *Aegidi* und *Klauhold*, Bd. 44 (1885) S. 375.

4) Staatsarchiv Bd. 26, S. 130.

»A ces conditions la reine et les grands chefs demandent la protection du roi des Français, laissant entre ses mains . . . . . . la direction de toutes les affaires avec les gouvernements étrangers«[1]).

In der Antwort des französischen Admirals werden fast dieselben Worte gebraucht[2]). In dem Vertrage mit Anam vom 6. Juni 1884 ist die Vereinbarung getroffen:

»La France représentera l'Anam dans toutes ses relations extérieures«[3]).

Dieselbe kurze und klare Formel ist auch in dem Vertrage mit Madagaskar vom 17. Dezember 1885 angewendet[4]).

Das Verbot, völkerrechtliche Verträge zu schliessen, macht den Unterstaat nicht vollständig geschäftsunfähig. Dasselbe erstreckt sich nicht auf das rechtliche Verhältnis zwischen Unterstaat und Oberstaat: Letzterer gilt nicht als »gouvernement étranger«; die Beziehungen zu ihm sind keine »relations extérieures«. Der Unterstaat behält daher die Fähigkeit, mit seinem Oberstaat völkerrechtliche Verträge zu schliessen. Als Beispiel kann auch hier Madagaskar angeführt werden. Dieser Staat ist durch den erwähnten Vertrag vom 17. Dezember 1885 nicht gehindert worden, mit Frankreich einen neuen Vertrag vom 18. Januar 1896 zu schliessen[5]), durch welchen Madagaskar in eine französische Kolonie umgewandelt wurde[6]).

Die völkerrechtlichen Verträge, durch welche ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Staaten begründet wird, unterscheiden sich von anderen politischen Verträgen dadurch, dass die Klausel »rebus sic stantibus«[7]) auf sie keine Anwendung findet. Die erwähnten Verträge enthalten einen endgültigen Verzicht des Unterstaats auf die Souveränität; sie können daher vom Unter-

1) *v. Martens*, Nouveau Recueil général (fortgesetzt von *Murhard*) Bd. 3 (1845) S. 563.

2) *v. Martens*, NRG. Bd. 3 S. 564.

3) *Aegidi* und *Klauhold*, Staatsarchiv Bd. 46 S. 259.

4) Staatsarchiv Bd. 46 S. 277: »Le Gouvernement de la République représentera Madagascar dans toutes ses relations extérieures«.

5) Staatsarchiv Bd. 61 (1898) S. 90.

6) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 25.

7) *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 102, 103, 123, 375. *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts (1889) S. 335—337; *Ullmann*, Völkerrecht (1908) S. 285; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl (1906) § 21 S. 179—180; Fürst *Bismarck*, Gedanken und Erinnerungen (1898) Bd. II S. 249.

staat nicht einseitig gekündigt und aufgehoben werden[1]).

Das Recht der Selbsthilfe hat der Unterstaat in der Regel nicht. Retorsion und Repressalien darf er nicht üben, da die Anwendung dieser Mittel leicht einen Konflikt mit anderen Staaten zur Folge haben kann; auch ist ihm das Recht entzogen, Angriffskriege[2]) zu führen. Dagegen steht ihm das Recht zu, Verteidigungskriege zu führen. Dieses Recht ergibt sich mit logischer Notwendigkeit aus dem Recht der Selbsterhaltung, welches als ein »Grundrecht« jedes Staates anerkannt ist[3]). Die Handlungen, welche der Unterstaat im Zustand der Notwehr vornimmt, stehen unter dem Schutze des Völkerrechts; sie können daher auch bei staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen nicht als »Hochverrat« verfolgt und bestraft werden[4]).

Die Gebietshoheit des Unterstaats ist in der Regel gleichfalls nur eine beschränkte. Der Unterstaat darf nicht mehr nach Belieben über sein Gebiet verfügen, Gebietsteile abtreten oder erwerben, sondern er bedarf zu diesen Rechtsgeschäften der Genehmigung des Oberstaats[5]). Andererseits darf auch der Oberstaat nicht nach Belieben über das Gebiet des Unterstaats verfügen, dasselbe ganz oder teilweise abtreten oder seinem eigenen Gebiet einverleiben. Die Mediatisierung zahlreicher Kleinstaaten durch den Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803, die Vernichtung des Königreichs Holland und einiger Rheinbundstaaten durch den »Protektor« Napoleon 1810 sind mit Recht als grobe Verletzungen des Völkerrechts verurteilt worden.

Auch die Personalhoheit des Unterstaats kann beschränkt werden. Dies ist regelmässig der Fall bei staatsrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnissen, bei welchen der Oberstaat eine unmittel-

1) *Brie*, Theorie der Staatenverbindungen (1886) S. 35; *Heilborn*, Das völkerrechtliche Protektorat (1891) S. 177; *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeits-Verhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 48; Allgemeine Staatslehre S. 214: *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 77; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. § 6 S. 56.

2) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. II, S. 104, Bd. IV, S. 237; *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts S. 96; *Heffter-Geffcken*, Das europäische Völkerrecht, 8. Aufl. § 19, S. 49 Anm. 1; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4 Aufl. § 6, S. 55; *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 309—310; *Heilborn*, Das völkerrechtliche Protektorat S. 120.

3) *v. Holtzendorff*, Handbuch Bd. II, S. 50, 51, 104—105.

4) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 29. *v. Holtzendorff*, Handbuch Bd. II, S. 105.

5) *v. Holtzendorff*, Handbuch Bd. II, S. 108 Z. 2.

bare Herrschaft nicht bloss über den Unterstaat, sondern auch über die Angehörigen desselben auszuüben pflegt. Soweit die Personalhoheit des Oberstaates reicht, geht dieselbe der Personalhoheit des Unterstaates vor. Soweit die Personalhoheit des Unterstaates nicht beschränkt worden ist, bleibt dieselbe bestehen. In dem zehnten Zusatzartikel zu der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ist ausdrücklich bestimmt:

»The powers not delegates to the United States by the Constitution nor prohibited by it to the States are reserved to the States respectively or the people.«

Bei völkerrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnissen tritt eine Beschränkung der Personalhoheit des Unterstaats in der Regel nicht ein; Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch vor. Durch den Schutzvertrag zwischen Frankreich und Anam vom 6. Juni 1884 ist die Gerichtsbarkeit über Fremde sowie die Zollverwaltung dem Unterstaat entzogen und dem Oberstaat übertragen worden[1]). Ganz eigenartig ist die Stellung Aegyptens. Dasselbe steht in einem doppelten Abhängigkeits-Verhältnis: in einem staatsrechtlichen zur Türkei und in einem völkerrechtlichen zu England[2]). Durch ersteres wird seine Militärhoheit beschränkt, da die ägyptische Armee einen Teil des ottomanischen Heeres bildet und die Fahnen des Sultans führt, der nach den Firmans von 1841 und 1879 den Oberbefehl behalten hat und die höheren Offiziere ernennt[3]). Durch letzteres wird die Selbständigkeit der ganzen inneren Verwaltung vermindert[4]). Trotz dieser weitgehenden Abhängigkeit ist es unrichtig, Aegypten als türkische Provinz[5]) oder gar als englische Kolonie zu bezeichnen. Die Selbständigkeit Aegyptens in seinen äusseren und inneren Beziehungen ist durch eine Reihe von internationalen Verträgen garantiert[6]). Die gänzliche Aufhebung dieser Selbständigkeit durch

---

1) Staatsarchiv Bd. 46 (1886) S. 258. *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 32.

2) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. 2, S. 113. *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeits-Verhältnisse S. 53—55, 58.

3) Staatsarchiv Bd. 40 (1882) S. 299. *v. Holtzendorff*, Handbuch Bd. 2 S. 112 bis 113. *Bornhak*, Abhängigkeitsverhältnisse S. 53—54.

4) *v. Holtzendorff*, Handbuch Bd. 2 S. 113.

5) Vgl. Revue générale de droit international public Bd. 3 (1896) S. 294; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (Sammlung Göschen 1907) S. 20—21, 30.

6) v. *Holtzendorff*, Handbuch Bd. 2, S. 113; *Bornhak*, Abhängigkeitsverhältnisse S. 53. Revue générale de droit international public Bd. 3, S. 292, 295.

einen der Oberstaaten würde einen Bruch der internationalen Verträge enthalten.

Die Grenze zwischen den Herrschaftsgewalten des Oberstaats und des Unterstaats kann durch völkerrechtlichen Vertrag festgesetzt sein; in diesem Fall darf sie von keinem Teil einseitig geändert werden[1]. Frankreich z. B. hat nur diejenigen Herrschaftsrechte über Anam, welche ihm im Schutzvertrage ausdrücklich eingeräumt sind. Die Grenze zwischen beiden Herrschaftsgewalten kann auch eine fliessende sein; der Oberstaat hat in manchen Fällen die Befugnis, seine Herrschaftsgewalt einseitig auszudehnen. Zu diesen Oberstaaten gehört die schweizerische Eidgenossenschaft; Art. 119 der schweizerischen Bundesverfassung bestimmt, dass die Revision der Verfassung »auf dem Wege der Bundesgesetzgebung« erfolgt[2]. Als Schutzmittel gegen eine übermässige Ausdehnung der Kompetenz des Oberstaats werden den Unterstaaten häufig bestimmte Sonderrechte garantiert, die ihnen nur mit ihrer Einwilligung entzogen werden können. Dieselben sind entweder Beschränkungen der Kompetenz des Oberstaats (Reservatrechte) oder Anteilsrechte an der Regierung des Oberstaats (Vorrechte). Ein Beispiel für die Sonderrechte der ersten Klasse bietet das jus eundi in partes, welches die Stände des alten Reichs in Religionssachen hatten[3]. Ein Beispiel für die Sonderrechte der zweiten Klasse ist das Recht auf gleichmässige Vertretung im Senat, welches die Staaten der amerikanischen Union besitzen[4]. Endlich ist auch eine Beschränkung der Verfassungshoheit möglich. Ein klassisches Beispiel bietet der Vertrag von Grodno vom 5./16. Oktober 1793, nach welchem zu jeder Aenderung der polnischen Verfassung die Zustimmung Russlands erforderlich war. In Artikel 15 dieses Vertrages ist gesagt:

»Comme la Constitution de l'Etat et la forme de son Gouverne-

1) *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 30, 141.

2) *v. Orelli*, »Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft« in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV, erster Halbband, zweite Abteilung (1885) S. 83.

3) *Hänel*, Studien zum deutschen Staatsrechte. Erste Studie (1873) S. 183. — *Hermann Schulze*, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1865) S. 241.

4) Bundesverfassung Art. V: »No State, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the Senate«. — Vgl. auch *v. Holst*, »Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika« in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Band IV, erster Halbband, dritte Abteilung (1885) S. 30 Anm. 2.

ment doivent influer essentiellement sur la tranquillité de la République au dehors et au dedans et par contrecoup sur celle de l'Empire de Russie en vertu des liens par lesquels il vient de s'unir avec la Pologne et que d'ailleurs une expérience malheureuse n'a que trop appris aux Polonais, combien les suites des changemens précipités dans la forme établie du Gouvernement sont désastreuses, Sa Majesté le Roi et la Serén. République s'engagent de leur côté, de la même manière solemnelle et obligatoire, à n'entreprendre et n'effectuer aucun de ces changemens ni aucune de ces améliorations qui pourroient porter atteinte à la forme du Gouvernement à établir qu'en se concertant avec sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, ses Successeurs et Héritiers« [1]).

Bei manchen staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen ist dem Unterstaat verboten, bestimmte Klassen von Staatsbürgern von der Teilnahme an politischen Rechten auszuschliessen oder eine bestimmte Staatsform einzuführen. Art. 49 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 schreibt vor: »Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden«.

In dem fünfzehnten Zusatzartikel zur nordamerikanischen Bundesverfassung ist bestimmt:

»The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abrigded by the United States, or by any State, on account of race, color or previous condition of servitude«.

Eine andere Bestimmung derselben Bundesverfassung lautet:

»The United States shall guarantee to every State in this Union a republican form of government« (Artikel IV Sektion 4).

Diese Vorschrift ist dahin ausgelegt worden, dass der Kongress der Vereinigten Staaten zu entscheiden hat, ob die Verfassung eines Einzelstaates eine republikanische ist [2]). Die Vereinigten Staaten können also durch ihren Widerspruch verhindern, dass in Süd-Carolina, Louisiana und anderen Südstaaten wieder aristokratische oder oligarchische Verfassungen eingeführt

1) *v. Martens*, Recueil des principaux traités etc. Bd. 5 (1795) S. 227.

2) *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 127—130.

werden. — Die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft sind gleichfalls in der Wahl ihrer Staatsform beschränkt. Nach Art. 6 der Bundesverfassung von 1874 garantiert der Bund den Kantonen ihre Verfassungen nur dann, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern [1]).

Die Beschränkungen der Verfassungshoheit dürfen niemals so weit gehen, dass dem Unterstaat die Verfügung über seine innere Organisation vollständig entzogen wird. Mindestens ein Organ muss stets vorhanden sein, über dessen Existenz und Wirkungskreis der Oberstaat nicht einseitig entscheiden kann. Die Verfassung, welche die Republik Krakau von 1815 bis 1847 hatte, ist nicht bloss von den drei Grossmächten Russland, Oesterreich und Preussen oktroyiert, sondern auch später wiederholt in der willkürlichsten Weise geändert worden [2]). Alle Organe waren von den Schutzmächten geschaffen und konnten von denselben auch wieder beseitigt werden. Der genannten Republik fehlte die Verfassungshoheit. Mit Recht sagt *Engelhardt*:

»La république de Cracovie n'a pas été investie du pouvoir constituant« [3]).

Krakau ist daher kein Staat, sondern lediglich ein Kondominat der drei Schutzmächte gewesen [4]). — Die Verfassung, welche die jonischen Inseln in der Zeit von 1815 bis 1863 hatten, hing gleichfalls vollständig von dem subjektiven Belieben der englischen Krone ab. Die jonischen Inseln waren daher in Wahrheit kein Staat, sondern eine englische Kolonie [5]).

Dagegen sind die Fürstentümer Walachei und Moldau sowohl im Mittelalter wie in der Neuzeit Staaten gewesen. Die Türkei hatte zwar Jahrhunderte lang das Recht, die Woiwoden bez. Hospodare zu ernennen und wieder abzusetzen; das Amt dieser Würdenträger durfte sie aber nicht beseitigen. Die Fortdauer desselben war durch die bestehenden Kapitulationen garan-

1) *v. Orelli*, »Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft« in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV, erster Halbband, zweite Abteilung (1885) S. 27.

2) *Engelhardt*, Les protectorats anciens et modernes (1896) S. 170—173.

3) *Engelhardt*, S. 176.

4) *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 25; Allgemeine Staatslehre (1896) S. 216.

5) *Bornhak*, Abhängigkeitsverhältnisse S. 25; Allgemeine Staatslehre S. 216; *Engelhardt* S. 124.

tiert [1]. Eine neue Garantie wurde durch den Vertrag von *Akkerman* (1826) geschaffen, nach welchem die Hospodare nur mit Einwilligung Russlands abgesetzt werden konnten [2]. — Auf der Pariser Konferenz von 1856 wurde endlich formell anerkannt, dass die genannten Fürstentümer die Befugnis hatten, ihre innere Verfassung nach freiem Ermessen zu ändern [3].

Am 18. Januar 1896 wurde zwischen Frankreich und der Königin von Madagaskar ein Vertrag abgeschlossen, der die Form einer einseitigen Erklärung der Königin erhalten hat. In Artikel 4 des erwähnten Vertrages ist bestimmt:

»Le Resident général contrôlera l'administration intérieure de l'Ile. Sa Majesté la Reine s'engage à procéder aux réformes que le Gouvernement jugera utiles au développement économique de l'Ile et au progrès de la civilisation« [4].

Mit dieser Erklärung der Königin hat Madagaskar auf seine Selbständigkeit in allen inneren Angelegenheiten — also auf seine Verfassungshoheit und Personalhoheit — verzichtet. Seit dem Vertrage vom 18. Januar 1896 war seine staatliche Existenz nur noch eine Scheinexistenz; wenige Monate später ist Madagaskar auch formell in eine französische Kolonie umgewandelt worden [5].

Als Gesamtresultat vorstehender Ausführungen ergibt sich folgendes: Souverän ist derjenige Staat, der weder in einem staatsrechtlichen noch in einem völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Staaten steht. Souveränität ist identisch mit staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Unabhängigkeit.

Staat ist die selbständige Gebietskörperschaft; souveräner Staat ist die unabhängige Gebietskörperschaft.

3. Kritik abweichender Ansichten.

1. *v. Seydel* vertritt die Ansicht, der Staat sei weder eine Körperschaft noch eine Genossenschaft; derselbe sei überhaupt kein Rechtssubjekt, sondern ein Rechtsobjekt: Ich bezeichne Land und Leute, insofern dieselben einem Herrscherwillen unter-

---

1) *Engelhardt* S. 36.

2) *Engelhardt* S. 38.

3) *v. Ullmann,* Völkerrecht (1908) S. 102.

4) Staatsarchiv Bd. 61 (1898) S. 90.

5) *Rehm,* Allgemeine Staatslehre S. 25.

worfen sind, als Staat, ähnlich wie man im bürgerlichen Rechte eine Sache Eigentum nennt, wenn sie einen Herrn hat. Nach dieser Ausdrucksweise ist also der Staat der Gegenstand, der Herrscher der Inhaber der Gewalt [1]).

Die Beweisführung von *Seydel* ist folgende: Persönlichkeit ist identisch mit Willensfähigkeit. Willensfähig ist nur der Mensch; daher kann nur der Mensch Person sein. Bei jeder Vereinigung von Menschen können nur die Mitglieder der Vereinigung — die physischen Personen — willensfähig sein; dagegen kann die Vereinigung als Ganzes — als ideelle Einheit, als juristische Person — niemals willensfähig sein: »Wie hundert Menschen stets hundert Menschen bleiben, ebenso bleiben die hundert Willen dieser Menschen stets hundert gesonderte individuelle Willen. Wie aus der Vereinigung von hundert Menschen nicht ein hundert und einter Mensch entspringt, so auch aus hundert Willen nicht ein hundert und einter Wille« [2]). Nach dieser Theorie ist die juristische Person lediglich eine »Fiktion« [3]), eine »Hülse« [4]), ein »Rechenpfennig des Zivilrechts« [5]), ein »homunculus des rechtswissenschaftlichen Laboratoriums« [6]).

Die Ausführungen von *Seydel* sind unrichtig. Persönlichkeit ist nicht identisch mit Willensfähigkeit: Der Sklave ist willensfähig; eine Person im Rechtssinne ist er nicht [7]). Geisteskranke und Kinder unter sieben Jahren sind Personen; willensfähig im Rechtssinne sind sie nicht [8]). Die Gleichstellung der beiden Begriffe Persönlichkeit und Willensfähigkeit müsste zu dem seltsamen Resultat führen, dass ein geisteskranker oder unmündiger Herrscher keine Person ist! Persönlichkeit ist auch nicht identisch mit Rechtsfähigkeit. Die offene Handelsgesellschaft ist nach § 124 des Handelsgesetzbuches rechtsfähig; eine Person ist sie jedoch nicht [9]). Persönlichkeit ist vielmehr identisch mit selbstän-

1) *v. Seydel*, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht (1903) S. 5; vgl. auch Bayerisches Staatsrecht Bd. I (1884) S. 352.

2) *v. Seydel*, Staatsrechtslehre und politische Abhandlungen (1893) S. 110.

3) *v. Seydel*, Abhandlungen S. 109, 117; Vorträge S. 76.

4) *v. Seydel*, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich 2. Aufl. (1897) S. 10.

5) *v. Seydel*, Abhandlungen S. 111.

6) *v. Seydel*, Kommentar 2. Aufl. S. 20.

7) *Puchta-Krüger*, Kursus der Institutionen, 8. Aufl. (1875) Bd. 2 S. 382—383; *Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (1902) § 9, S. 46.

8) Bürgerliches Gesetzbuch § 104, 105, 827, 828.

9) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 3 S. 57, Bd. 5 S. 55,

diger Rechtsfähigkeit. Nur dasjenige Rechtssubjekt ist eine Person, welches verschieden ist von allen andern Rechtssubjekten.

Die juristische Person ist ferner keine Fiktion, sondern eine Abstraktion[1]). Den Unterschied zwischen beiden Begriffen hat bereits *Rehm* richtig formuliert: »Hinter der Fiktion steht nichts real Existierendes; die Abstraktion sieht nur real Existierendes anders an, als es der Wirklichkeit entspricht. Die Abstraktion deutet einen natürlichen Tatbestand um; die Fiktion erfindet einen in der Natur nicht begründeten Tatbestand«[2]).

Bei der juristischen Person wird eine Mehrheit von selbständigen Rechtssubjekten unter einem einheitlichen Begriff zusammengefasst und mit einem einheitlichen Namen bezeichnet. Die logische Einheit, welche auf diese Weise geschaffen wird, ist ebensowenig fingiert wie die logische Einheit, welche durch Zusammenfassung mehrerer selbständiger Rechtsobjekte entsteht. Auch die Begriffe »Vermögen«, »Erbschaft«, »Nachlass«, »Gesamtgut«, »eingebrachtes Gut«, »Vorbehaltsgut«, »Inventar«, »Zubehör« »Gerätschaften«, »Erzeugnisse«, Früchte« usw., welche im Bürgerlichen Gesetzbuch gebraucht werden, sind keine Fiktionen, sondern Abstraktionen. Dasselbe gilt von den Begriffen »Wäsche«, »Haus- und Küchengerät«, »Vorräte«, »Vieh«, »Kleidung«, »Waren«, »Hilfsmittel« u. s. w., die in der Zivilprozessordnung (§ 811) erwähnt sind. Auf Grund von Rechtsvorschriften wird die begriffliche Einheit, welche die juristische Person darstellt, behandelt wie eine natürliche Einheit[3]); sie wird den natürlichen Einheiten — den »Individuen« — nicht bloss in Bezug auf Erwerb und Verlust von Rechten, sondern auch in Bezug auf Entstehung und Untergang gleichgestellt. Kraft Gesetzes gilt

Bd. 9, S. 144, Bd. 16, S. 2, Bd. 17, S. 367, Bd. 30, S. 34, 152, Bd. 35 S. 389, Bd. 43, S. 106, Bd. 56, S. 209, 432, Bd. 65, S. 229—230. — Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 39, S. 16. *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 358, 464—466; *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht S. 84.

1) *Jellinek*, System des subjektiven öffentlichen Rechtes, 2. Aufl. (1905) S. 17; *Gierke*, Deutsches Privatrecht Bd. I (1895) S. 268, 470. — *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 5 S. 15; *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht S. 24.

2) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 156

3) *Meurer* S. 3, 4, 19, 24, 28, 43, 46, 50, 79, 131, 161, 166.

also die juristische Person als selbständiges Rechtssubjekt [1]); kraft Gesetzes gilt auch der Wille physischer Personen als Wille der juristischen Person [2]). Fingiert wird nicht die Existenz der juristischen Personen, sondern eine bestimmte Beschaffenheit derselben, nämlich die Eigenschaft der Selbständigkeit und der Willensfähigkeit [3]).

Unrichtig ist auch die Annahme, dass der Begriff der »Willensfähigkeit« im Völkerrecht genau derselbe sei wie im Privatrecht. Eine »geschäftsunfähige« Person des Privatrechts z. B. ist absolut unfähig, Verträge abzuschliessen; gemäss § 105 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen nichtig. Eine geschäftsunfähige Person des Völkerrechts ist nur relativ unfähig, Verträge abzuschliessen; sie behält stets die Befugnis, mit ihrem Oberstaat neue Vereinbarungen zu treffen. Schon früher ist darauf hingewiesen worden, dass Madagaskar durch Vertrag vom 17. Dezember 1885 seine Vertretung in allen auswärtigen Angelegenheiten auf Frankreich übertragen, gleichwohl aber am 18. Januar 1896 einen neuen Vertrag mit Frankreich geschlossen hat [4]). Das Privatrecht kennt ferner Personen, welche deliktsunfähig sind (§ 827, 828 BGB.); deliktsunfähige Staaten gibt es nicht. Jeder Staat hat die völkerrechtlichen Folgen seiner Handlungen und Unterlassungen selbst zu tragen [5]).

Die von *Seydel* aufgestellte Theorie leidet noch an einem anderen Mangel. Seine Definition »Staat ist die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes« [6]) passt nicht nur auf Staaten, sondern auch auf Nebenländer, welche ausserhalb des Staatsgebietes liegen (Kolonien und Schutzgebiete). Dieselbe passt ferner nicht bloss auf Gliedstaaten, sondern auch auf Territorien, welche Teile eines Gesamtstaates bilden, z. B. auf die Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika [7]), ferner auf diejenigen von Mexiko, Vene-

1) *Meurer* S. 19, 28, 131.

2) *Meurer* S. 159, 165, 166.

3) *Meurer* S. 24.

4) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 24—25.

5) *Rehm* S. 30.

6) *v. Seydel*, Vorträge S. 2; Kommentar S. 3; Bayerisches Staatsrecht Bd. I (1884) S. 352.

7) *v. Holst*, »Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika« in *Mar-*

zuela, Argentinien und Brasilien [1]). *v. Seydel* zieht auch selbst die logische Folgerung aus seiner Theorie: er behauptet, dass der nordamerikanische Bundesdistrikt Columbia ein Staat sei [2]). Diese Gleichstellung von Staat und Territorium ist zweifellos unrichtig. Zwischen Staaten und Nebenländern, Gliedstaaten und Territorien besteht der wesentliche Unterschied, dass Nebenländer und Territorien in allen Beziehungen der Herrschaft eines Staates unterworfen sind, die Staaten dagegen nicht. Die Existenz, der Umfang und die Organisation des Bundesdistrikts Columbia sind vollständig von dem Willen der Bundesgewalt abhängig [3]); letztere übt ausschliesslich das Recht der Gesetzgebung im Bundesdistrikt aus. —

Die von *Seydel* vertretene Theorie ist lediglich eine neue verbesserte Auflage der alten, wissenschaftlich längst überwundenen Lehre vom Patrimonialstaat, welche den Staat als Eigentum des Herrschers betrachtete [4]). Die moderne Staatslehre steht auf einem anderen Boden; sie erblickt in dem Herrscher nicht den Herrn des Staates, sondern ein Organ desselben, »des Staates erster Diener«, wie Friedrich der Grosse schon vor 170 Jahren in seinem »Anti-Macchiavell« sagte.

2. *Bornhak* ist ebenfalls der Ansicht, der Staat sei weder eine Körperschaft noch eine Genossenschaft; derselbe sei zwar ein Rechtssubjekt, letzteres sei jedoch mit dem Herrscher identisch: »derjenige, der die staatliche Gewalt aus eigenem Rechte innehat, ist eben selbst der Staat«. — »Die Rechtspersönlichkeit des Staates lebt in dem jeweiligen Inhaber der Herrschaft und nur in ihm, aber sie ist nicht an seine physische Person und sein physisches Leben gebunden, sondern geht von einer physischen Person auf die andere über oder bleibt in einer stetig wechselnden Volksgesamtheit. Wenn man aus diesen wechselnden physischen Personen eine sich in ihnen fort-

---

quardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4 (1885) S. 99—101; *Le Fur* und *Posener* »Bundesstaat und Staatenbund« Bd. I (1902) S. 203.

1) *Le Fur* und *Posener* Bd. I, S. 223, 234, 246, 255.

2) *v. Seydel*, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen S. 69.

3) *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 101 Anmerkung 2; *Le Fur* und *Posener* S. 205.

4) *Preuss*, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 141—142, 351, 354—365; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 173; *Anschütz*, Deutsches Staatsrecht (in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler*) Bd. II, S. 455, 565.

setzende und deshalb einheitliche juristische Persönlichkeit abstrahiert, so darf man doch in dieser Abstraktion nicht eine besondere, vom Inhaber der Herrschaft verschiedene Staatspersönlichkeit sehen und die konkrete machtvolle Persönlichkeit des Staates mit einer solchen Abstraktion identifizieren« [1]).

Auch diese Theorie ist nur eine andere Form der Lehre vom Patrimonialstaat. Herrscher und Beherrschte werden nicht als Glieder eines Ganzen betrachtet, sondern als Rechtssubjekte und Rechtsobjekte einander gegenübergestellt. Der einheitliche Staatsbegriff wird zerstört [2]); an die Stelle des Begriffs der Person wird der Begriff des Rechtsverhältnisses gesetzt [3]). — Wenn Staat und Herrscher identisch wären, so müsste letzterer auch Träger aller staatlichen Rechte und Pflichten sein. Staatsverträge würden nur die Herrscher und ihre Rechtsnachfolger binden. Mit dem Sturze eines Herrscherhauses müssten alle völkerrechtliche Verpflichtungen desselben erlöschen. Die Friedensverträge, welche Ludwig XVIII. geschlossen hat, hätten für Ludwig Philipp und Napoleon III. sowie für die zweite und dritte Republik nicht mehr existiert! In Wirklichkeit jedoch sind Theorie und Praxis des Völkerrechts darüber einig, dass Staatsverträge weder durch einen Wechsel der Dynastie noch durch eine Aenderung der Staatsform ihre Gültigkeit verlieren [4]). Auf der Londoner Konferenz von 1831 haben alle Grossmächte diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt. Derselbe wird in einem Konferenz-Protokolle als »maxime de tous les peuples civilisés« bezeichnet [5]). Kriege würden ebenfalls nur gegen die Herrscher gerichtet sein. Nach dem Sturze einer der kriegführenden Dynastien wäre ein Gegner überhaupt nicht mehr vorhanden! Bekanntlich hat im Jahre 1870 weder die Gefangennahme Napoleons noch die Absetzung der Familie Bonaparte den zwischen Deutschland und Frankreich ausgebrochenen Krieg beendet.

1) *Bornhak*, Allgemeine Staatslehre (1896) S. 13—14.

2) *Anschütz*, Deutsches Staatsrecht (in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler*, Bd. II, S. 456.

3) *Bornhak*, Allgemeine Staatslehre S. 13.

4) *Bulmerincq*, »Völkerrecht« in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. I, S. 196; *A. Zorn*, Grundzüge des Völkerrechts (1903) S. 33; *v. Liszt*, Völkerrecht 3. Aufl. (1904) § 5 Z. V S. 44, 4. Aufl. S. 47; *v. Ullmann*, Völkerrecht (1908) S. 135.

5) Vgl. das neunzehnte Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831 (*v. Martens*, Nouveau Recueil des Traités, fortgesetzt von *Murhard*, Bd. 10 (1836) S. 199).

Bornhak hat sich von der Unrichtigkeit seiner Theorie nachträglich selbst überzeugt. In seinem »Grundriss des deutschen Staatsrechts« (1907) hält er dieselbe nicht mehr für alle Staaten, sondern nur noch für den »Staat des monarchischen Prinzips« aufrecht. Der Staat im allgemeinen soll »Subjekt der höchsten Herrschaft über Land und Leute« sowie »Persönlichkeit« sein[1]. Im Staate des monarchischen Prinzips soll jedoch die »Staatspersönlichkeit« in der »physischen Person des Monarchen« aufgehen[2]; im Staate der Volkssouveränität soll Staat und Volk identisch sein[3]. Durch diese Aenderung wird jedoch die Theorie *Bornhaks* nicht verbessert. Genau dieselben Einwendungen, welche gegen die Identität von Staat und Herrscher erhoben sind, müssen auch gegen die Identität von Staat und Monarch erhoben werden.

3. *Rehm* hat in seiner »Allgemeinen Staatslehre« folgende Theorie entwickelt: Der Staat sei in der Regel eine juristische Person des Völkerrechts[4]; durch seine völkerrechtliche Persönlichkeit unterscheide er sich von Gemeinden und anderen Kommunalverbänden[5]. Wie es verschiedene Klassen von juristischen Personen gebe, nämlich Körperschaften und Anstalten, so gebe es auch verschiedene Klassen von Staaten, nämlich Staaten mit Korporationscharakter und Staaten mit Anstaltscharakter[6]. Zu der ersten Klasse gehörten die souveränen Staaten[7]; zu der zweiten Klasse gehörten die Protektoratsländer, »soweit dieselben durch Organe der Schutzmacht vertretungsweise verwaltet werden«[8]. Von der Regel, dass der Staat eine juristische Person des Völkerrechts sei, gebe es indessen Ausnahmen. Manche Staaten seien nicht Subjekte, sondern lediglich Objekte einer Staatsge-

1) *Bornhak*, Grundriss des deutschen Staatsrechts (1907) S. 233.

2) *Bornhak* S. 239.

3) *Bornhak* S. 242.

4) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband. Zweite Abteilung 1899) S. 28, 165.

5) *Rehm* S. 28: »Was den abhängigen Staat von der abhängigen Gebietskörperschaft, Provinz, Gemeinde usw. unterscheidet, ist seine Eigenschaft als völkerrechtliche Persönlichkeit«.

6) *Rehm* S. 161: »Nichtsouveräne Staaten vermögen sowohl Korporations- wie Anstaltscharakter zu haben«.

7) *Rehm* S. 161.

8) *Rehm* S. 168.

walt [1]). Beispiele hierfür bildeten Elsass-Lothringen [2]) und die deutschen Schutzgebiete [3]). Zum Begriff des Staates gehörten nur ein besonderes Gebiet, besondere Staatsangehörigkeit und besondere Hoheitsrechte (besondere Staatsgewalt im objektiven Sinne [4]).

Diese Ausführungen enthalten zunächst einen logischen Fehler: Die völkerrechtliche Persönlichkeit wird bald für ein essentiale des Staatsbegriffs, bald für ein accidentale oder wenigstens für ein naturale desselben erklärt. Wenn die völkerrechtliche Persönlichkeit ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs ist, so muss sie bei allen Staaten, auch bei den angeblichen »Objektstaaten«, vorhanden sein; gleichwohl behauptet *Rehm,* die deutschen Schutzgebiete seien zwar Staaten, es fehle ihnen jedoch die völkerrechtliche Persönlichkeit [5]). Wenn die völkerrechtliche Persönlichkeit kein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs ist, so kann sie nicht dasjenige Merkmal sein welches den Staat von der Gemeinde unterscheidet; gleichwohl behauptet *Rehm,* der Unterschied zwischen Staat und Gemeinde bestehe in der völkerrechtlichen Persönlichkeit des ersteren! [6]). Die weiteren Merkmale, welche *Rehm* als Bestandteile des Staatsbegriffs bezeichnet, sind nicht bloss bei Staaten vorhanden, sondern auch bei anderen Gebietskörperschaften. Die Städte Rostock und Wismar z. B. besitzen besondere Gebiete, besondere Angehörige und besondere Hoheitsrechte [7]); trotzdem hat noch niemand behauptet, dass Rostock und Wismar Staaten seien. Das preussisch-belgische Kondominat Neutral-Moresnet besitzt gleichfalls ein besonderes Gebiet, besondere Angehörige und besondere

---

1) *Rehm* S. 164.

2) *Rehm* S. 162, Anm. 2, S. 165—168.

3) *Rehm* S. 78—81, 163—165.

4) *Rehm* S. 78, 140, 163.

5) *Rehm* S. 164: »Die deutschen Schutzgebiete bilden besondere Staaten. Was ihnen fehlt, ist nur die Staatspersönlichkeit«.

6) *Rehm* S. 38: »Der für unsere Betrachtung wichtigste Bestandteil unserer Staatsdefinition ist der Begriff der völkerrechtlichen Persönlichkeit. In ihm liegt dasjenige Merkmal, wodurch sich der Staat von der politischen Gemeinde abhebt«. — S. 28: »Was den abhängigen Staat von der abhängigen Gebietskörperschaft, Provinz, Gemeinde usw. unterscheidet, ist seine Eigenschaft als völkerrechtliche Persönlichkeit«.

7) *Büsing*, »Das Staatsrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz« in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3, zweiter Halbband (1888) S. 9, 25, 41, 47. 48, 49.

Hoheitsrechte[1]); ein Staat ist Neutral-Moresnet indessen nicht.

Bei Anwendung seines Staatsbegriffs auf die einzelnen Länder gelangt *Rehm* zu Ergebnissen, die nicht bloss unrichtig, sondern geradezu unsinnig sind. Die meisten deutschen Kolonien sollen Staaten sein, die meisten englischen Kolonien dagegen nicht! Von den deutschen Kolonien soll nur Kiautschou eine Provinz sein[2]); Kamerun und Togo, Südwestafrika, Ostafrika und Neuguinea sollen Staaten sein![3]) Von den englischen Kolonien soll nur Ostindien ein Staat sein; dagegen sollen Kanada, Kapland und Australien Provinzen sein![4]) Bei dieser willkürlichen Einteilung der Kolonien wird vollständig übersehen, dass es gemeinsame Merkmale gibt, durch welche alle Kolonien von allen Staaten sich unterscheiden. Solche Merkmale, welche bei allen Staaten vorhanden sind, bei allen Kolonien aber fehlen, sind — wie bereits früher erwähnt — Personalhoheit, Verfassungshoheit, Gebietshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit.

Keine Kolonie besitzt Personalhoheit. Die Reichsgesetze vom 17. April 1886, 15. März 1888 und 25. Juli 1900, welche zur Regelung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten erlassen worden sind, bestimmen in § 1 ausdrücklich: »Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus«.

In den englischen Kolonien ist der englische Staat Inhaber der Herrschaftsgewalt. Mit Recht sagt daher *Jellinek*, dass die englischen Kolonialgesetze nicht Wille der Kolonie, sondern Wille des englischen Staates seien[5]).

Keine Kolonie besitzt Verfassungshoheit. Die Verfassung der deutschen Schutzgebiete beruht auf einem Reichsgesetz; sie

---

1) Vgl. Annalen des Deutschen Reichs 1903, S. 655, 660, 661

2) *Rehm* S. 83: »Kiautschou ist völkerrechtliche Pertinenz, nicht Nebenstaat, aber völkerrechtliches Nebenland Deutschlands«.

3) *Rehm* S. 81: »Die deutschen Schutzgebiete sind staatsrechtliche Pertinenzen, staatsrechtliche Nebenländer, Nebenstaaten des Deutschen Reiches« — S. 164: »Die deutschen Schutzgebiete bilden besondere Staaten«.

4) *Rehm*, S. 170, Anm. 2: »Die Parlamente der englischen Kolonien stehen als staatliche Provinzialparlamente dem Generalgouverneur bezw. der Königin zur Seite. Alle diese Provinzen sind rechtlich noch nicht Staaten mit teilweisem Anstaltscharakter, obwohl sie sich politisch kaum davon unterscheiden ..... Nur Ostindien bildet als das Kaiserreich Indien einen Nebenstaat und zwar mit reinem Anstaltscharakter«.

5) *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 43.

ist bereits mehrfach durch Reichsgesetz geändert worden — z. B. in Bezug auf das Verordnungsrecht des Kaisers[1]) — und kann auch in Zukunft durch neue Reichsgesetze geändert oder gänzlich aufgehoben werden. Die Verfassung der englischen Kolonien kann gleichfalls durch englische Gesetze geändert und aufgehoben werden. *Jellinek* z. B. sagt: »Die mit weitestgehender Autonomie ausgerüsteten englischen Charterkolonien wie Kanada, Kapland, Australien sind keine Staaten, denn ihre Verfassungen sind in englischen Gesetzen enthalten, in Parlamentsakten Grossbritanniens, die rechtlich jederzeit vom Parlament wieder geändert werden können, ohne dass der betreffenden Kolonie ein gesetzliches Mitwirkungsrecht an solcher Verfassungsänderung zustände« [2]).

Le Fur erklärt ebenfalls, dass das englische Parlament ausschliesslich zuständig sei, die Verfassung von Kanada zu ändern[3]). *Hatschek* führt aus: »Der indische Rat mit dem Vizekönig an der Spitze darf keine die Verfassung Indiens abändernde Gesetzgebung vornehmen[4]).«

Keine Kolonie besitzt Gebietshoheit: Kiautschou ebenso wenig wie Kamerun, Ostindien ebenso wenig wie Kanada. Das Deutsche Reich dagegen besitzt Gebietshoheit über seine Kolonien, wie die Abtretung des deutschen Schutzgebiets Witu an England beweist. Auch England darf über seine Kolonien verfügen, wie aus der Abtretung Helgolands an Deutschland hervorgeht.

Keine Kolonie endlich besitzt völkerrechtliche Persönlichkeit. Die deutschen Schutzgebiete können keine internationalen Verträge schliessen; dieselben werden in allen völkerrechtlichen Beziehungen durch das Deutsche Reich vertreten. Beispiele bieten die Auslieferungsverträge mit Grossbritannien vom 5. Mai 1894[5]) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897[6]) sowie der Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897[7]). In Art. 27 des letzteren ist

1) Freiherr *v. Stengel*, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 49—51.

2) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. (1905) S. 477; vgl. auch Lehre von den Staatenverbindungen S. 67, 74.

3) *Le Fur-Posener*, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I (1902) S. 272.

4) *Hatschek*, Englisches Staatsrecht (1905) Bd. I, S. 209.

5) Reichsgesetzblatt von 1894 S. 535.

6) Reichsgesetzblatt von 1897 S. 747.

7) Reichsgesetzblatt von 1898 S. 1079.

gesagt, dass die Gesamtheit der deutschen Kolonien als »ein einziges Land« oder »eine einzige Verwaltung« angesehen werden. Von den englischen Kolonien sind einzelne berechtigt, bestimmte Arten von internationalen Verträgen abzuschliessen. Kanada z. B. hat das Recht, Zoll- und Postverträge mit fremden Staaten abzuschliessen [1]; dasselbe hat auch den Weltpostvertrag in eigenem Namen abgeschlossen [2]. Diese Befugnis beruht jedoch nur auf einer Delegation der englischen Staatsgewalt [3]; sie kann daher jeder Zeit beschränkt oder vollständig widerrufen werden. Ein Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts ist Kanada daher nicht [4]. Die Mehrzahl der englischen Kolonien wird noch heute in allen völkerrechtlichen Beziehungen durch England vertreten. Der Weltpostvertrag von 1897 z. B. ist von den englischen Bevollmächtigten »für Grossbritannien und verschiedene britische Kolonien« (pour la Grande-Bretagne et diverses colonies britanniques) geschlossen worden [5]. Am 12. April 1905 hat die »Königlich Grossbritannische Regierung« dem Schweizerischen Bundesrat angezeigt, dass die Kolonien Neu-Seeland und Ceylon den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Eigentums beigetreten sind [6].

Die hier entwickelten Grundsätze über die rechtliche Stellung der Kolonien finden auch auf diejenige Kolonie Anwendung, welche die grösste Aehnlichkeit mit einem Staate hat, nämlich auf den »Commonwealth of Australia«. — Der australische Bundesstaat besitzt keine Personalhoheit. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Herrschaftsrechte, welche der Generalgouverneur ausübt, Rechte des englischen Staates sind, wie *Dörkes* an verschiedenen Stellen behauptet [7], oder Rechte einer besonderen Gebietskörper-

1) *Le Fur-Posener*, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I, S. 266; *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 21, S. 172.

2) Reichsgesetzblatt 1898 S. 1079, 1109.

3) *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 13 S. 117 Z. I, 4 § 21, S. 172 Z. I, 2.

4) *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 65 Anm. 4, 67; Allgemeine Staatslehre, erste Auflage S. 599, 601; zweite Auflage S. 477; *Borel*, État sur la souveraineté et l'état fédératif (1886) S. 206; *Le Fur-Posener*, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I, S. 265—266; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates (1905) S. 99.

5) Reichsgesetzblatt 1898 S. 1079, 1109.

6) Reichsgesetzblatt 1905 S. 531.

7) *Dörkes-Boppard*, Verfassungsgeschichte der australischen Kolonie und des Commonwealth of Australia (1903) S. 254, 257, 281.

schaft, wie man aus anderen Stellen von *Dörkes* schliessen könnte[1]). Jedenfalls fehlt die Selbständigkeit der Herrschaftsgewalt, da die unbeschränkte Gewalt des englischen Parlaments bestehen geblieben ist. *Dörkes* sagt in dieser Beziehung:

»Die englische Krone und das englische Parlament sind auch in den Kolonien mit verantwortlicher Regierung die alleinigen Träger der Staatsgewalt; der Gouverneur und die Legislatur sind innerhalb ihrer Kolonie wohl oberste Staatsorgane, aber die von ihnen ausgehende Gewalt ist keine von der englischen Staatsgewalt verschiedene«[2]). — »Der Commonwealth of Australia hat nicht den Charakter eines Staates. Die Bundesgewalt übt nicht aus ursprünglichem Recht Herrschaft aus, sondern die ihr zustehenden Befugnisse sind aus der Staatsgewalt des britischen Reiches abgeleitet. Der Generalgouverneur und namentlich das australische Bundesparlament erscheinen nicht als Inhaber einer besonderen Staatsgewalt, sondern nur mit Ausübung derselben im Bereich des Bundes betraut«[3]).

Kohler hat die Behauptung aufgestellt, der australische Bundesstaat besitze eine selbständige Herrschaftsgewalt: »Das, worin sich diese Provinzstaaten von gewöhnlichen Provinzen unterscheiden, liegt darin, dass ihnen als juristischen Persönlichkeiten ein Selbstrecht zur Regierung in weitem Umfange zusteht. Sie üben dieses Recht nicht mehr aus als Organe des Gesamten, sondern sie üben es aus, weil ihnen selbständige Herrschaftsbefugnisse zukommen. Sie sind in dieser Beziehung vom Mutterlande unabhängig und das Mutterland ist nicht in der Lage, in ihre Regierung hinein zu reden oder mit neuen Gesetzen ihre Regierungsrechte zu verkümmern oder zu beschränken«[4]).

Diese Theorie wird schon widerlegt durch den Wortlaut des englischen Gesetzes vom 29. Juni 1865, nach welchem alle Kolonialgesetze, die mit Parlamentsakten in Widerspruch stehen,

1) *Dörkes*, S. 251, 252.

2) *Dörkes* S. 70.

3) *Dörkes* S. 281.

4) *Kohler*, »Das Commonwealth von Australien und seine rechtliche Gestaltung« in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. 1 (1906) Heft 1, S. 5.

nichtig und unwirksam (void and inoperative) sind[1]). Der einzige Grund, welchen *Kohler* zur Rechtfertigung seiner Ansicht anführt — das Gesetz vom 29. Juni 1865 »scheine« in neuerer Zeit nicht mehr beobachtet zu werden — dürfte nicht genügen, um den klar und deutlich ausgesprochenen Willen des englischen Gesetzgebers zu entkräften.

Der australische Bundesstaat besitzt keine Verfassungshoheit. Allerdings enthält Kapitel VIII der australischen Bundesverfassung von 1900 besondere Vorschriften über Verfassungsänderungen[2]); allein diese Aenderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Sanktion des Generalgouverneurs, welcher Stellvertreter[3]) und Beauftragter[4]) der englischen Regierung ist. Letztere ist auch befugt, jedes von dem Bundesparlament beschlossene und von dem Generalgouverneur sanktionierte Gesetz noch innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Sanktion zu verbieten[5]). Endlich ist das Recht des englischen Parlaments, die von ihm sanktionierten Kolonialverfassungen zu ändern oder gänzlich aufzuheben, durch die australische Bundesverfassung weder beseitigt noch beschränkt worden. *Dörkes* sagt in dieser Beziehung: »Das englische Parlament hat sich eine fast unbegrenzte gesetzgebende Gewalt, in Konkurrenz mit der Gesetzgebung der Koloniallegislaturen, vorbehalten und der Grundsatz der unbedingten konstitutionellen Souveränität des Reichsparlaments kommt in allen Parlamentsakten zum Ausdruck, welche die staatsrechtliche Stellung der Kolonien behandeln«[6]). — »Der oberste Gesichtspunkt bleibt überall, dass der Träger der britischen Staatsgewalt, der König im Parlament und die Gesetzgebung des Mutterlandes die unbedingte Souveränität besitzen«[7]).

Der australische Bundesstaat besitzt keine Gebietshoheit. Allerdings enthält Kapitel VI der australischen Bundesverfassung eine Reihe von Vorschriften über die Aufnahme und Bildung

1) *Kohler* S. 6; vgl. auch *Hatschek*, Englisches Staatsrecht Bd. I (1905) S. 205.
2) *Dörkes* S. 234.
3) *Dörkes* S. 268.
4) *Dörkes* S. 54, 257.
5) *Dörkes* S. 215.
6) *Dörkes* S. 62.
7) *Dörkes* S. 253.

neuer Staaten, sowie über die Veränderung bestehender Staatsgrenzen; allein alle diese Umgestaltungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit — mittelbar oder unmittelbar — der Zustimmung der englischen Regierung. Letztere kann ihren Vertreter, den Generalgouverneur anweisen, die zum Erlass eines Gesetzes notwendige Sanktion zu verweigern oder den Gesetzentwurf für die Entscheidung des Königs zu reservieren [1]). Dass sogar ein von beiden Häusern des australischen Bundesparlaments beschlossenes und vom Generalgouverneur genehmigtes Gesetz noch innerhalb eines Jahres ausser Kraft gesetzt werden kann [2]), ist bereits erwähnt worden.

Der australische Bundesstaat besitzt keine völkerrechtliche Persönlichkeit. Allerdings bestimmt Kapitel I der Bundesverfassung, das Parlament sei befugt, Gesetze zu erlassen für den Frieden, die Ordnung und die gute Regierung des Commonwealth in Bezug auf »Handel und Verkehr mit anderen Ländern und zwischen den Staaten« (Ziffer 1), »auswärtige Angelegenheiten« (Ziffer 29), »die Beziehungen des Commonwealth zu den Inseln des stillen Ozeans« (Ziffer 30) [3]). Auch hat der australische Bundesstaat den bereits mehrfach genannten Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897 im eigenen Namen (pour les colonies britanniques de l'Australasie) geschlossen [4]). Allein diese Befugnis zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge beruht gleichfalls nur auf einer widerruflichen Delegation der englischen Regierung. Mit Recht sagt daher *Kohler* »Völkerrechtliche Persönlichkeit ist nur das Mutterland« [5]). Ebenso erklärt *Dörkes* »die englische Regierung hat in der neuesten Zeit bei Handelsverträgen mit fremden Mächten ausdrücklich den australischen Kolonien ein Accessionsrecht oder ein besonderes Vereinbarungsrecht vorbehalten. Nur die diplomatischen Verhandlungen werden durch Vermittlung und im Namen der Reichsregierung geführt, weil die Kolonien keine Subjekte des Völkerrechts sind« [6]).

1) *Dörkes* S. 215.
2) Australische Bundesverfassung Kapitel I, Titel 5, Nr. 59.
3) *Dörkes* S. 209.
4) Reichsgesetzblatt 1888, S. 1079, 1109.
5) Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. I, erstes Heft S. 12.
6) *Dörkes* S. 63—64.

Rehm hat die Unhaltbarkeit seiner Theorie nachträglich selbst eingesehen. In einer 1907 veröffentlichten Schrift, welche ebenfalls den Titel »Allgemeine Staatslehre« führt, erklärt er Elsass-Lothringen, die Deutschen Schutzgebiete und das Kaisertum Indien für Provinzen [1]).

4. *Jean Jacques Rousseau* hat in seinem berühmten Buche »Du contrat social ou principes du droit politique« (1762) den Versuch gemacht, den Staat als eine Gesellschaft im Rechtssinne zu konstruieren. Wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durch Vertrag entsteht, so soll auch der Staat durch Vertrag entstehen [2]). Wie die einzelnen Gesellschafter Vermögensstücke und Arbeitsleistungen in die Gesellschaft einbringen, so sollen auch die einzelnen Staatsbürger ihre Güter und ihre Personen in den Staatsverband einbringen [3]). Wie die einzelnen Gesellschafter verhältnismässigen Anteil an den Rechten der Gesellschaft erwerben, so sollen auch die einzelnen Staatsbürger verhältnismässigen Anteil an den Rechten des Staates erwerben [4]). Wie die Gesellschafter befugt sind, die Organe der Gesellschaft anzustellen und abzusetzen, so sollen auch die Staatsbürger befugt sein, die Organe des Staates anzustellen und abzusetzen [5]).

Der Grundfehler dieser Theorie besteht darin, dass der juristische Unterschied zwischen Gesellschaft und Verein, Genossen-

1) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (Sammlung *Göschen*) 1907 S. 23, 48.

2) *Rousseau*, Contrat social (1762) Buch I, Kapitel 6.

3) *Rousseau*, »Les clauses de ce contrat, ... se réduisent toutes à une seule, savoir l'aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté« (Buch I, Kapitel 6) — »L'État, à l'égard de ses membres, est maître de tous leurs biens par le contrat social« (Buch I, Kapitel 9) — »Par le pacte social nous avons donné l'existence et la vie au corps politique« (Buch II, Kapitel 6).

4) Chacun se donnant à tous ne se donne à personne; et comme il n'y a pas un associé sur lequel on n'acquière le même droit qu'on lui cède sur soi, on gagne l'équivalent de tout ce qu'on perd (Buch I, Kapitel 6) — Supposons que l'État soit composé de dix mille citoyens . . . . . chaque membre de l'État n'a pour sa part que la dix — millième partie de l'autorité souveraine, quoiqu'il lui soit soumis tout entier (Buch III Kapitel I).

5) Ce n'est absolument qu'une commission, un emploi, dans lequel, simples officiers du souverain, ils (sc. les magistrats) exercent en son nom le pouvoir dont il les a fait dépositaires et qu'il peut limiter, modifier et reprendre quand il lui plaît (Buch III, Kapitel 1) — Les dépositaires de la puissance exécutive ne sont point les maîtres du peuple, mais ses officiers; il peut les établir et les destituer quand il lui plaît (Buch III Kapitel 8).

schaft und Körperschaft, freier Körperschaft und Zwangskörperschaft überhaupt nicht erkannt ist. Der Staat ist — wie bereits früher dargelegt wurde — keine freie Vereinigung, sondern eine Zwangskörperschaft. Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel — in den Fällen der Abstammung, Verheiratung, Legitimation und Annexion — kraft Gesetzes erworben. Nur bei der Naturalisation oder Aufnahme eines Ausländers ist eine besondere Willenserklärung des Erwerbers erforderlich. Auch der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt in zahlreichen Fällen — bei Auswanderung, Verheiratung, Legitimation und Gebietsabtretung — kraft Gesetzes ein. Kein Staatsangehöriger darf durch einseitige Kündigung aus dem Staatsverbande ausscheiden. Nur in seltenen Ausnahmefällen darf ein Staatsangehöriger durch einseitige Kündigung aus dem Staatsverbande ausgeschlossen werden. Die Entlassung aus dem Staatsverbande gilt als zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches grundsätzlich der Zustimmung beider Teile bedarf [1]. Durch Majoritätsbeschluss seiner Mitglieder kann der Staat nicht aufgelöst werden. Derselbe soll nicht bloss den Interessen der lebenden Generation dienen; er soll auch künftige Geschlechter schützen und fördern [2]. Für den Untergang eines Staates sind nicht die Normen des Civilrechts, sondern die Normen des Völkerrechts massgebend.

Rousseau hat den Grundgedanken seiner Theorie auch nicht konsequent durchgeführt. An vielen Stellen des contrat social werden der Staat und die Summe der Staatsbürger für identisch erklärt. Der Staat wird als »association« bezeichnet [3]. Die Staatsbürger werden »associés« genannt, welche »par agrégation« »une somme de forces« bilden. Diese associés sind »membres du souverain«, »participant à l'autorité souveraine«, »le souverain n'étant formé que des particuliers qui le composent« [4]. An anderen Stellen dagegen erscheint der Staat als selbständiges, von der Summe der einzelnen Staatsbürger verschiedenes Rechtssubjekt; derselbe wird als »corps moral et collectif«, »corps politique«, »personne

1) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. I, S. 160.

2) *Taine*, Les origines de la France contemporaine 24. Aufl. (1904) Bd. III S. 221, 224; *v. Treitschke*, Politik Bd. I (1897) S. 23.

3) Contrat social Buch II, Kapitel 6.

4) Contrat social Buch I, Kapitel 6 und 7.

publique«, »personne morale« und »être collectif« definiert[1]). Der Staat kann nicht gleichzeitig als eine Mehrheit von Personen und als eine einzige Person gedacht werden. Mehrheit und Einheit sind logische Gegensätze; jeder von beiden Begriffen schliesst den anderen aus.

Die Theorie von *Rousseau* steht ferner in Widerspruch mit den historischen Tatsachen. Durch Vertrag werden in der Regel nur Bundesstaaten begründet; Beispiele bieten die Vereinigten Staaten von Amerika (1787), die schweizerische Eidgenossenschaft (1848) und der Norddeutsche Bund (1867). Die Personen, welche in diesen Fällen den Gründungsvertrag vereinbart haben, waren jedoch nicht die einzelnen Staatsbürger, sondern die einzelnen Staaten. Dagegen sind Einheitsstaaten und Gliedstaaten nur selten durch Vertrag entstanden. Ein bekanntes Beispiel bietet die Gründung des Staates Kalifornien im Jahre 1849[2]). Der berühmte Pflanzungsvertrag, welcher 1620 von auswandernden Puritanern an Bord des Schiffes Maiflower geschlossen wurde, kann nicht hierher gerechnet werden, da derselbe nur die Gründung einer englischen Kolonie — New Plymouth, jetzt Massachusetts — zum Gegenstand hatte[3]). Häufig ist die Staatengründung in der Weise erfolgt, dass bereits bestehende, organisierte Körperschaften — Stämme, Heeresverbände, Orden — auf einem bestimmten Gebiete sich dauernd niedergelassen haben. Beispiele hierfür sind die Staatengründungen der Westgoten in Spanien, der Franken in Gallien, der Langobarden in Italien, der Kreuzfahrer im Orient, der Normannen in England, des deutschen Ritterordens in Preussen. Vielfach sind auch Staaten dadurch entstanden, dass bestehende Kommunalverbände ihre Selbständigkeit erlangt und dauernd behauptet haben. Klassische Beispiele hierfür sind in der Geschichte der schweizerischen Kantone, der italienischen Städte, der niederländischen Provinzen und der amerikanischen Kolonien zu finden.

---

1) Contrat social Buch I Kapitel 6, Buch II Kapitel 1, 4, 6, 10; Buch III Kapitel 1.

2) *R. Mohl*, »Nordamerikanisches Staatsrecht« in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, herausgegeben von *Mittermaier*, *Mohl* und *Warnkönig* Bd. 27 (1855) S. 294—302; *v. Treitschke*, Politik Bd. I (1897) S. 115; *Richard Schmidt*, Allgemeine Staatslehre Bd. I (1901) S. 137 Anm. 2.

3) *Jellinek*, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 2. Aufl. (1904) S. 39 Text und Anm. 1; *v. Tocqueville*, De la démocratie en Amérique 15. Aufl. (1868) Bd. I S. 54.

Die praktische Nutzanwendung aus der Lehre *Rousseaus* ist in der französischen Revolution gezogen worden. Aus dem Grundsatz, dass die Angehörigen des Staates den Souverän im Staate bilden, ist gefolgert worden, dass die Angehörigen einer Gemeinde den Souverän in der Gemeinde bilden. Auf Grund dieser Theorie hat sich z. B. das französische Dorf Issy l'Evêque bei Autun fur berechtigt gehalten, am 6. Oktober 1789 aus dem französischen Staate auszuscheiden und einen neuen, unabhängigen Staat unter der Regierung seines Pfarrers Carion zu errichten[1]. Auf Grund derselben Theorie haben die Bürger von Marseille im Jahre 1792 das Recht in Anspruch genommen, gegen andere Städte — Aix, Arles und Avignon — Krieg zu führen[2]. Eine weitere Folge der erwähnten Theorie war, dass die einzelnen Gemeinden sich für befugt erachteten, den Befehlen der Zentralgewalt, welche ja nur aus »commis« des souveränen Volkes bestand, den Gehorsam zu verweigern[3]. Dem gleichen Gedankenkreise ist auch die Vorstellung entsprungen, dass die Mitglieder der einzelnen Gemeinde-Sektionen in ihren Bezirken souverän seien[4], dass sogar jede zufällige und vorübergehende Vereinigung von Menschen — wie die Teilnehmer an einer Klubsitzung[5], die Zuschauer auf einer Parlamentstribüne[6], das Publikum auf der Strasse[7] — die Rechte des souveränen Volkes besitze. Die not-

1) *Taine*, Les origines de la France contemporaine 24. Aufl. Bd. 4, S. 63—64.

2) *Taine*, Bd. 5, S. 194—195, 201, 217.

3) *Taine* Bd. 4, S. 18—19, S. 71 »Chaque commune s'arroge le droit de suspendre ou d'empêcher l'exécution des ordres les plus urgents et les plus simples«.

4) *Taine* Bd. 3, S. 128: »Il y a soixante républiques dans Paris, car chaque district est un pouvoir indépendant«.

5) *Taine* Bd. 4 S. 42: »Dans chaque ville ou bourgade c'est le club local qui, avec l'autorisation du législateur lui-même, devient le champion, l'arbitre, l'interprète, le ministre des droits de l'homme et qui au nom de ces droits supérieurs peut protester ou s'insurger, si bon lui semble, non seulement contre les actes légitimes des pouvoirs légaux, mais encore contre le texte authentique de la Constitution et des lois«.

6) *Taine* Bd. 3, S. 57: »Il est admis que le public des galeries représente le peuple au même titre et à titre plus haut que les députés«, vgl. auch Bd. 5 S. 130, 137, 138.

7) *Taine* Bd. 3, S. 116: »Chaque attroupement se croit en droit de rendre des sentences et les exécute lui — même sur les vies et sur les biens«, ferner Bd. 4, S. 87: »La garde nationale, le peuple attroupé, la faction maîtresse s'arrogent dans la commune la même souveraineté que la commune s'arroge dans l'État«.

wendige Folge dieser Zustände ist die Auflösung der einheitlichen Staatsgewalt in einer Reihe unabhängiger Lokalgewalten, die gegenseitige Bekämpfung dieser Gewalten und die allgemeine Anarchie gewesen[1]).

5) *Gierke* betrachtet den Staat als eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts[2]): Der Staat soll eine Gesamtperson sein, die als lebendiger Organismus eine ebenso reale Existenz führt wie der einzelne Mensch. Diese Gesamtperson soll nicht bloss rechtsfähig, sondern auch willens- und handlungsfähig sein[3]). Dieselbe soll ferner die Eigentümlichkeit besitzen, dass bei ihr Einheit und Vielheit keine Gegensätze bilden, sondern in organischer Weise mit einander verbunden sind[4]). Die Herrschaftsrechte des Staates sollen zu gleicher Zeit Sonderrechte der Gesamtperson und gemeinsame Rechte von Einzelpersonen sein. In derselben Weise sollen die Vermögensrechte des Staates zugleich Sondergut und Gesamtgut, sowie die Schulden des Staates gleichzeitig Sonderschulden und Gesamtschulden sein[5]).

Die Theorie von *Gierke* hat mit der hier vertretenen Ansicht manche Berührungspunkte. *Gierke* gebührt das Verdienst, auf die Wesensgleichheit aller Vereine hingewiesen zu haben[6]); er hat das genus, welchem der Staat angehört, in durchaus zutreffender Weise bestimmt. *Gierke* gebührt ferner das Verdienst, den Nachweis erbracht zu haben, dass zwischen societas und universitas noch Zwischenstufen existieren, welche sich weder dem einen noch dem anderen Begriff unterordnen lassen[7]). Diese Zwischenstufen werden im deutschen Privatrecht mit dem Namen

1) *Taine* Bd. 4, S. 74: »Il est clair qu'il n'y a plus de pouvoir exécutif, plus d'autorité centrale, plus de France, mais seulement des communes désagrégées et indépendantes«.

2) *Gierke* in *Schmoller*s Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 7 (1883) S. 1130: »Der Staat ist seinem Wesen nach Genossenschaft«.

3) *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung (1887) S. 603: »Die Körperschaft ist als reale Gesamtperson nicht bloss rechtsfähig, sondern auch willens- und handlungsfähig«; vgl. ferner S. 608; Deutsches Privatrecht Bd. I (1895) S. 472, 518.

4) *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 306; Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 479, 481; *Schmoller*s Jahrbuch Bd. 7, S. 1127—1128.

5) *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 306—309, 319; Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 359, 543—544; *Schmoller*s Jahrbuch Bd. 7, S. 1170.

6) *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 10.

7) *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 307, 308 Anm. 1.

»Genossenschaften« bezeichnet. *Gierke* hat die species »Staat« indessen unrichtig bestimmt. Der Staat ist keine Genossenschaft, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; derselbe ist den physischen Personen nicht bloss in Bezug auf Erwerb und Verlust von Rechten, sondern auch in Bezug auf Entstehung und Untergang gleichgestellt. Der Staat ist ferner keine »reale« Gesamtperson. In Wirklichkeit existiert nur eine Mehrheit von Einzelpersonen; dieselbe wird aber in rechtlicher Beziehung behandelt wie eine Einheit[1]). *Meurer* hat bereits richtig ausgeführt:

»*Gierke* will der Fiktion, auf die er nichts hält, entrinnen und merkt nicht, dass ihn eine noch ärgere Fiktion umstrickt. Er erklärt die Einheitsbehandlung, indem er eine Einheitsrealität zu Grunde legt, eine organische Trägerschaft mit Leib und Seele, mit Willen und Bewusstsein. Um ein Phantom also gruppiert er die gesetzgeberischen Anordnungen, welche letztere dann als Reflexerscheinungen einer rein phantastischen Lichtquelle ihr Spiel treiben«[2]).

Der Staat ist auch kein lebendiger Organismus. Mit Recht sagt *Jellinek*:

»Die Identifizierung von Staat und Organismus ist auch vom Standpunkt theoretischer Erkenntnis aus unzulässig. Es sind eine Fülle unterscheidender Momente des Staates vom Organismus gegeben, über welche die Organologen einfach hinwegsehen. Wachstum, Rückbildung und Tod sind dem Staate nicht notwendige Prozesse; vor allem aber mangelt ihm die Fortpflanzungsfähigkeit, die dem Organismus wesentlich ist«[3]).

Der Begriff des Organismus lässt sich für eine juristische Definition des Staates überhaupt nicht verwerten. Dies hat schon *Menger* erkannt:

»Die organische Auffassung von Recht und Staat leidet an dem logischen Fehler, dass sie das Unbekannte oder richtig das Verwickelte durch das noch Unbekanntere zu erläutern versucht«[4]).

---

1) *Meurer*, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht (1901) S. 166 »Ueberall sind real nur die Vielen, die aber im Recht wie eine Einheit funktionieren« ; vgl. ferner S. 3, 4, 19, 25, 44—45, 161, 166.

2) *Meurer* S. 162.

3) *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte 2. Aufl. (1905) S. 40.

4) *Anton Menger*, Neue Staatslehre (1903) S. 38.

Gegen die Behauptung *Gierke*s, dass bei der Genossenschaft Einheit und Vielheit »in organischer Weise verbunden« seien, haben *Laband*, *Sohm* und andere den zutreffenden Vorwurf der Unklarheit erhoben. *Laband* z. B. sagt, die »organische Verbundenheit« sei kein klarer und bestimmter Rechtsbegriff[1]). *Sohm* führt aus:

»Das Eigentum am Ganzen, welches doch kein Volleigentum ist, die anteilsmässigen dinglichen Rechte, welche doch kein Miteigentum bedeuten, das sind sämtlich Vorstellungen, welche in das Gebiet der Klarheit zu erheben, *Gierke* nicht gelungen ist. Ein Unbekanntes wird durch ein anderes Unbekanntes erklärt. Deutlich ist nur, dass die uns bekannten Vorstellungen von Eigentum, Sachenrecht, Miteigentum keine Anwendung finden sollen. Aber welche anderen Vorstellungen an ihre Stelle zu treten haben, das wird nirgends deutlich. Trotz aller Mühe und Gedankenarbeit schlägt immer wieder der Nebel über uns zusammen, verschwimmendes Helldunkel um uns verbreitend«[2]).

6) *Preuss* findet den begrifflichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband in der Gebietshoheit des ersteren:

»Die Gemeinden jeder Ordnung sind Gebietskörperschaften ohne Gebietshoheit; die Gliedstaaten und das Reich sind Gebietskörperschaften mit Gebietshoheit«[3]).

Stöber und *Richard Schmidt* legen entscheidendes Gewicht auf die völkerrechtliche Persönlichkeit des Staates. *Stöber* sagt:

»Der Staat ist nichts anderes als das völkerrechtsfähige politische Gemeinwesen«[4]).

Richard Schmidt führt aus: »Die Fähigkeit zum internationalen Verkehr wird ein Zweifel der Eigenschaft bilden, die der Gemeinde fehlt, die aber dem Staat zukommt und die insbesondere auch ein abhängiger Gliedstaat mit dem unab-

1) *Laband*, Das öffentliche Recht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. I, S. 81.

2) *Sohm*, Die deutsche Genossenschaft (Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für *Bernhard Windscheid* zum 22. Dezember 1888) S. 7.

3) *Preuss*, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 406. — In einer späteren Abhandlung »Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität« hat *Preuss* diese Ansicht wieder aufgegeben und das Problem für unlösbar erklärt (Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für *Laband* 1908, Band 2, S. 201, 244, 245).

4) *Stöber*, Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 644.

hängigen Oberstaat teilt«[1]).

Georg Meyer bezeichnet die Personalhoheit und die Verfassungshoheit als die beiden wesentlichen Merkmale, welche den Staat vom Kommunalverband unterscheiden: »Die Staaten besitzen eine zweifache Selbständigkeit, welche den Kommunalverbänden abgeht, nämlich

a) die Befugnis, gewisse politische Aufgaben selbständig d. h. nach eigenen Gesetzen zu erfüllen,

b) die Befugnis, ihre eigene Organisation selbständig d. h. durch eigene Gesetze zu regeln«[2]).

Seidler hält drei verschiedene Begriffsmerkmale für wesentlich: »Der Staat ist ein mit Personal-, Gebiets- und Organhoheit ausgestattetes Hoheitssubjekt«[3]).

Die Organhoheit *Seidlers* ist identisch mit demjenigen Elemente des Staatsbegriffs, welches früher als »Verfassungshoheit« bezeichnet worden ist.

Alle diese Begriffsbestimmungen sind richtig, aber nicht erschöpfend. Die Gebietshoheit allein würde einer abhängigen Gebietskörperschaft wenig nützen, wenn sie nicht zugleich völkerrechtliche Persönlichkeit erlangte; die Unterdrückung der genannten Körperschaft wäre vielleicht ein Verfassungsbruch, aber kein Bruch des Völkerrechts. Die völkerrechtliche Persönlichkeit allein würde für eine abhängige Gebietskörperschaft ebenfalls keinen Nutzen haben, wenn dieselbe nicht gleichzeitig Gebietshoheit erhielte. Das Gebiet der erwähnten Körperschaft könnte jeder Zeit ohne ihre Zustimmung anderen Gebieten einverleibt werden; mit dieser Vereinigung wäre ihre völkerrechtliche Persönlichkeit wieder vernichtet. Gebietshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit zusammen würden die Existenz einer abhängigen Gebietskörperschaft nicht sichern, wenn die verfassungsmässigen Organe der Körperschaft jeder Zeit beseitigt werden könnten oder wenn denselben wenigstens alle Hoheitsrechte entzogen werden dürften. Völkerrechtliche Persönlichkeit, Gebietshoheit, Personalhoheit und Verfassungshoheit sind die unentbehrlichen »Grundrechte«[4]) eines jeden Staates, welche sich gegenseitig

1) *Richard Schmidt,* Allgemeine Staatslehre Bd. I (1901) S. 145.

2) *Georg Meyer-Anschütz,* Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 6. Aufl. (1905) § 1 S. 8.

3) *Seidler,* Das juristische Kriterium des Staates (1905) S. 75.

4) *v. Holtzendorff,* Handbuch des Völkerrechts Bd. 2, S. 50—51, 104—105.

bedingen und ergänzen. Diese Grundrechte sind nicht »naturrechtliche Truggebilde«[1]), sondern wesentliche Merkmale, die aus dem juristischen Begriff des Staates mit logischer Notwendigkeit sich ergeben.

7) *Stöber* schreibt nur denjenigen Staaten völkerrechtliche Persönlichkeit zu, welche von anderen Staaten anerkannt sind[2]). Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Die Anerkennung eines Staates ist nicht der Grund, sondern die Folge und Wirkung seiner völkerrechtlichen Existenz. Das Königreich Preussen z. B. ist viele Jahrzehnte lang weder vom Papst noch von Polen anerkannt worden. Im römischen Staatskalender von 1787 ist unter den verstorbenen Fürsten Friedrich der Grosse noch als Markgraf von Brandenburg aufgeführt[3])! Genügte zur Entstehung des Königreichs Preussen die Anerkennung durch den Kaiser, der nach mittelalterlicher Anschauung allein den Königstitel verleihen konnte[4])? War auch die Anerkennung durch den Papst notwendig? Mussten alle Mitglieder der europäischen Staatengesellschaft den neuen Staat anerkennen? Die richtige Ansicht wird von *Laband, v. Liszt*, *Rehm* und *Jellinek* vertreten.

Laband sagt: »Die Staatsqualität ist nicht ein Reflex, eine Wirkung der völkerrechtlichen Anerkennung, sondern sie bildet den Grund der letzteren«[5]).

v. Liszt erklärt: Nicht das Dasein eines Staates, sondern sein Eintritt in die Rechtsgemeinschaft ist durch die Anerkennung bedingt«[6]).

Rehm führt aus: »Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung besteht in der Erklärung der Bereitwilligkeit, mit dem neuen Staate in freundschaftlichen Verkehr zu treten, mit ihm Gesandte und Konsuln zu tauschen, Verträge abzuschliessen«[7]).

Jellinek bemerkt: »Der Staat ist Staat kraft seines inneren Wesens«. In die Gemeinschaft des Völkerrechts aber tritt er erst vermöge der ihm von anderen Mitgliedern dieser Gemeinschaft ausdrücklich oder stillschweigend zu Teil werdenden

1) *v. Liszt,* Völkerrecht 4. Aufl. S. 60 Anm. 2.
2) Archiv für öffentliches Recht Bd. I, S. 641.
3) *Rogge*, Grenzboten vom 27. Dezember 1900 Nr. 52 S. 600.
4) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 430.
5) *Laband*, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I, S. 70.
6) *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 6 S. 46.
7) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 29.

Anerkennung ein, wie jede Individualität zur Person durch Anerkennung von seiten einer Rechtsgemeinschaft erhoben wird. Das Völkerrecht knüpft daher an das Faktum der staatlichen Existenz an, vermag dieses Faktum aber nicht zu schaffen«[1]).

8) *Fricker* bestreitet, dass ein Recht der Gebietshoheit überhaupt konstruiert werden könne: wie es unmöglich sei, den menschlichen Körper von der menschlichen Person zu trennen, so sei es auch unmöglich, das Staatsgebiet vom Staate zu trennen. Das Staatsgebiet sei der »Körper« des Staates. An ihrem eigenen Körper könne keine Person ein selbständiges Recht haben; das Staatsgebiet könne nicht Objekt der Staatsgewalt sein[2]). Das Gebiet sei der räumliche Herrschaftsbereich des Staates[3]); die Gebietshoheit sei identisch mit der Staatsgewalt[4]).

Die Ansicht von *Fricker* hat zahlreiche Anhänger gefunden[5]). Sogar *Jellinek* hat sich derselben angeschlossen[6]). In seiner »Allgemeinen Staatslehre« erklärt derselbe, die Erkenntnis, dass das Verhältnis des Staates zum Gebiete personen-, nicht sachenrechtlichen Charakters sei, gehöre zu den bedeutsamsten Ergebnissen der modernen Staatsrechtslehre[7]).

1) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 266.

2) *Fricker*, »Vom Staatsgebiet« (1867) S. 17: »Das Gebiet ist keine Sache, sondern lediglich eine Bezeichnung für ein Moment im Wesen des Staats, seine räumliche Undurchdringlichkeit«. — *Fricker*, »Gebiet und Gebietshoheit« (Festgabe für *Albert Schäffle* zum 24. Februar 1901) S. 9: »Staat bzw. Staatsgewalt und Staatsgebiet können einander nicht wie Person und Sache, wie Subjekt und Objekt gegenübergestellt werden«, ferner S. 11: »Das Gebiet ist nicht Objekt, sondern Bestandteil des Staates«.

3) *Fricker*, Gebiet und Gebietshoheit S. 9: »Das Gebiet ist der Staat selbst in seiner räumlichen Erscheinung«.

4) *Fricker*, Gebiet und Gebietshoheit S. 64: »Die Gebietshoheit bedeutet die ausschliessliche staatliche Herrschaft im Gebiet«.

5) *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft (1886) S. 46—47; *Harburger*, Archiv für öffentliches Recht Bd. 17 (1902) S. 154; *Bansi*, Annalen des Deutschen Reichs (1898) S. 670—672; *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 6. Aufl. (1905) § 74 S. 212; *Anschütz*, »Deutsches Staatsrecht« in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II (1904) S. 453; *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 8 S. 72 Text und Anm. 1.

6) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 388: »Das Gebiet ist kein selbständiges Objekt des Staatsgewalt« — »Das staatsrechtliche Recht am Gebiete ist nichts als ein Reflex der Personenherrschaft. Es ist Reflexrecht, kein Recht im subjektiven Sinne«.

7) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 391.

Dagegen halten *v. Gerber*[1]), *Laband*[2]), *Brie*[3]), *Zorn*[4]), *Bornhak*[5]) und *Ullmann*[6]) an dem sachenrechtlichen Begriff der Gebietshoheit fest. In einem Aufsatz über »die rechtliche Natur des Staatsgebietes« hat *Radnitzky* es unternommen, die von *Fricker* aufgestellte Theorie fortzubilden. Derselbe unterscheidet die sachliche, persönliche und örtliche Kompetenz des Staates; die örtliche Kompetenz soll mit der Gebietshoheit identisch sein[7]).

Gegen die Theorie von *Fricker* ist folgendes einzuwenden: Der Staat hat — wie bereits früher ausgeführt wurde — eine doppelte Grundlage, eine dingliche und eine persönliche. Gebiet und Personenverein, Land und Leute bilden gleichmässig die Grundlage einer jeden Gebietskörperschaft, ohne welche diese Körperschaft überhaupt nicht gedacht werden kann. Wenn man das Gebiet als Staatskörper bezeichnet, so kann man mit demselben Recht auch den Personenverein als Staatskörper bezeichnen. Die Ansicht von *Fricker* führt also zu dem seltsamen Resultat, dass jeder Staat einen doppelten Körper hat — einen Sachkörper, bestehend aus dem Staatsgebiet, und einen Personenkörper, bestehend aus dem Verein der Staatsangehörigen! Gleichwohl tragen die Anhänger *Fricker*s kein Bedenken, von einer Herrschaft des Staates über seine Angehörigen d. h. von einer Herrschaft des Staates über einzelne Teile seines Personenkörpers zu sprechen. *Jellinek* z. B. sagt: »Die Individuen und die dem Staat eingeordneten Verbände sind Objekt der Staatsgewalt, Gegenstand staatlicher Herrschaft«[8]).

Wenn eine Herrschaft des Staates über sein Gebiet unmöglich

---

1) *v. Gerber*, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) S. 65: »Das Staatsgebiet ist das sachliche Objekt der Staatsherrschaft«, vgl. auch S. 66.

2) *Laband*, Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907) S. 36: »Die Gebietshoheit ist ein selbständiges, von der korporativen Vereinigung der Staatsangehörigen begrifflich verschiedenes Recht des Staates. Demgemäss muss man anerkennen, dass ein Recht des Staates an seinem Territorium besteht, welches von seinen Hoheitsrechten über die Untertanen substantiell verschieden und als ein staatsrechtliches Sachenrecht zu charakterisieren ist.

3) *Brie*, Theorie der Staatsverbindungen S. 11 Anm. 3.

4) *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. (1895) Bd. I, S. 99 bis 100 Anm. 92.

5) *Bornhak*, Allgemeine Staatslehre (1896) S. 10—11, 71.

6) *v. Ullmann*, Völkerrecht (1908) S. 288 Anm. 1.

7) Archiv für öffentliches Recht Bd. 20 (1906) S. 339—340.

8) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. S. 411.

wäre, so müsste auch eine Herrschaft des Staates über seine Angehörigen unmöglich sein. Wenn die Gebietshoheit nicht existierte, so könnte auch die Personalhoheit nicht existieren!

Vollständig versagt die Theorie *Fricker*s, wenn man dieselbe auf die Kondominate anwendet, welche im alten Deutschen Reiche bestanden haben und welche teilweise auch noch im neuen Reiche fortbestehen. Der Kommunionharz z. B. stand von 1642 bis 1866 unter der gemeinsamen Herrschaft von Hannover und Braunschweig, von 1866 bis 1874 unter der gemeinsamen Herrschaft von Preussen und Braunschweig[1]). Derselbe ist vor dem Jahre 1806 zweifellos ein Bestandteil des alten Reichs und seit dem Jahre 1867 zweifellos ein Bestandteil des Norddeutschen Bundes bez. des neuen Reichs gewesen. Nimmt man an, dass der Kommunionharz vor der Teilung auch ein Bestandteil von Hannover bez. Preussen und Braunschweig war, so würde derselbe Körperteil in der Zeit von 1806—1866 zu zwei verschiedenen Staatskörpern, vorher und nachher aber sogar zu drei verschiedenen Staatskörpern gehört haben, nämlich 1) zu Hannover bez. Preussen, 2) zu Braunschweig, 3) zum alten Reiche bez. zum Norddeutschen Bunde und zum neuen Reiche. Die durch den Kommunionharz verbundenen Staatskörper wären von 1806—1866 siamesische Zwillinge, vorher und nachher sogar siamesische Drillinge gewesen! Nimmt man an — was richtig ist —, dass der Kommunionharz vor der Teilung kein Bestandteil von Hannover bez. Preussen und von Braunschweig war, so würden zwei Körperteile des alten Reichs bez. des Norddeutschen Bundes und des neuen Reichs über einen dritten Körperteil desselben Staates eine Herrschaftsgewalt besessen haben. Die Körperteile »Hannover« bez. »Preussen« und »Braunschweig« hätten zu dem Körperteil »Kommunionharz« in dem rechtlichen Verhältnis von Subjekt und Objekt gestanden! — *Fricker* fasst eine bildliche Vorstellung als eine Realität auf und zieht aus dieser angeblichen Realität sodann juristische Trugschlüsse. —

In Wirklichkeit hat der Begriff der Gebietshoheit eine doppelte Bedeutung: eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche. In völkerrechtlichem Sinne bedeutet Gebietshoheit Verfügungsrecht über das Staatsgebiet; in staatsrechtlichem Sinne

1) Annalen des Deutschen Reichs (1903) S. 654—685.

bedeutet Gebietshoheit den räumlichen Herrschaftsbereich der Staatsgewalt, die örtliche Zuständigkeit derselben.

9) *Laband* erblickt den wesentlichen Unterschied zwischen Staat und Gemeinde in der Personalhoheit, welche der Staat besitzt, die Gemeinde dagegen nicht. Diese Personalhoheit wird von ihm mit den Ausdrücken »Herrschermacht«, »Herrschaft über freie Personen« und »rechtlich anerkannte Macht der Obrigkeit über den Untertan« bezeichnet[1]. Der erwähnte Unterschied ist jedoch nicht erschöpfend, wie *Laband* selbst anerkennt[2]. Schon wiederholt ist ausgeführt worden, dass für jeden Staat vier verschiedene Grundrechte unentbehrlich sind, nämlich Personalhoheit, Verfassungshoheit, Gebietshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit. Ein weiterer Fehler der Theorie *Labands* besteht darin, dass er den Begriff der Personalhoheit falsch definiert. Nach der Ansicht von *Laband* soll die Personalhoheit ein eigenes Herrschaftsrecht des Staates sein d. h. ein Herrschaftsrecht, welches vom Staat im eigenen Namen geltend gemacht wird. Die Gemeinden sollen kein eigenes Herrschaftsrecht besitzen; sie dürfen angeblich Herrschaftsrechte nur im fremden Namen ausüben:

»Wenn die Gemeinde befugt ist, mit Rechtskraft (Erzwingbarkeit) zu befehlen, so handelt sie im Namen und Auftrage des Staates, in Stellvertretung oder kraft Delegation desselben; es ist nicht ihre Macht, sondern die des Staates, welche sie in Bewegung setzt; es ist nicht ihr eigenes Recht sondern ein fremdes, welches sie geltend macht«[3].

Der Autorität von *Laband* sind zahlreiche Schriftsteller ge-

---

1) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. I, S. 61. — Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907) S. 18.

2) *Laband*, Deutsches Reichsstaatsrecht S. 36 Anm. 2: »Die Gebietshoheit steht nicht in Widerspruch mit dem Satz, dass das spezifische Merkmal des Staates die Herrschaft über freie Personen sei .... denn dieses Merkmal erschöpft nicht das Wesen des Staates und schliesst nicht aus, dass er neben der ihm allein zukommenden und deshalb für ihn charakteristischen Hoheit über Untertanen noch andere Merkmale und Rechte habe«.

3) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. I, S. 66; Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe) S. 18.

folgt[1]). Unter denselben befindet sich auch *Anschütz*, der folgendes ausführt:

»Herrschaft und Zwang eignen als jus proprium nur der Staatsgewalt; in der Hand jedes anderen, vom Staate verschiedenen und ihm an sich untergeordneten Subjekts ist das Befehlen-können, das Zwangsvermögen ein jus delegatum, ein Hoheitsrecht, welches der Inhaber, bildlich gesprochen, vom Staat zu Lehen trägt« [2]).

Die Theorie *Laband*s steht in Widerspruch sowohl mit der Rechtsgeschichte als mit dem Recht der Gegenwart. Die Gerichtsgewalt ist zweifellos ein Herrschaftsrecht. Die Gerichte sind — wie *Laband* selbst erklärt — »Verwalter der staatlichen Herrschermacht« [3]); ihre Urteile sind »Betätigungen der Staatsgewalt« [4]). Bis zum Jahre 1879 nun besassen in Mecklenburg, Lippe und Schaumburg-Lippe zahlreiche Städte eine ausgedehnte Patrimonialgerichtsbarkeit [5]). In streitigen Sachen hatten sie die ganze Gerichtsbarkeit erster Instanz, zum Teil auch die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz [6]). Die Städte Rostock und Wismar hatten sogar das Begnadigungsrecht [7]), welches von *Laband* treffend als »Aeusserung eines jus eminens des Staates«, als »veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht« bezeichnet wird [8]). Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die mecklenburgischen Patrimonialgerichte noch nach dem Jahre 1879 bestehen geblieben [9]). Die erwähnten Städte in Mecklenburg und Lippe übten die Gerichtsbarkeit nicht im Namen und Auftrage des Staates, sondern im eigenen Namen und kraft eigenen

1) Vgl. z. B. neuerdings *Bruck*, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen Bd. I (1908) S. 23.

2) Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II (1904) S. 466, 471.

3) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs 4. Aufl. Bd. III, S. 351—352.

4) *Laband*, Staatsrecht Bd. III, S. 352.

5) Vgl. Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes (Anlage zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 2. Leg.-Periode, 2. Sitzungsperiode 1874 Aktenstück Nr. 4, S. 31—32).

6) *Büsing*, Das Staatsrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz« in *Marquardsen*s Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III (1884), zweiter Halbband, erste Abteilung S. 48.

7) *Büsing* S. 47.

5) *Laband*, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. III S. 486; Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe) S. 326.

9) *Büsing* S. 48.

Rechtes aus[1]). Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, welche gemäss § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes am 1. Oktober 1879 erfolgte, hatte gerade die Bedeutung, dass in Zukunft nur noch »im Namen des Reiches und der Bundesstaaten«[2]) Recht gesprochen werden sollte. Die Patrimonialgerichtsbarkeit beruhte also nicht auf einer Delegation der Staatsgewalt. Sie war nicht ein Herrschaftsrecht des Staates, sondern ein Herrschaftsrecht von Untertanen; sie war für die berechtigten Städte kein fremdes, sondern ein eigenes Herrschaftsrecht. Der Begriff des eigenen Rechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit als ein »vom Landesherrn abgeleitetes Privileg«[3]) betrachtet wird. *Rosin* hat bereits in überzeugender Weise ausgeführt, dass die Begriffe »eigenes Recht« und »originäres Recht« nicht identisch sind: »Es ist unrichtig, den Gegensatz des eigenen Rechts in dem abgeleiteten oder übertragenen Recht zu finden, derart, dass nur derjenige Inhaber eines Rechts eigenberechtigt wäre, in dessen Person das Recht zuerst entstanden wäre. Der Eigentümer, der sein Recht derivativ erworben hat, ist nicht weniger Eigentümer zu eigenem Recht, als der originäre Erwerber, der Niessbraucher nicht weniger als der Eigentümer, von dem er sein Recht ableitet; ebenso ist im öffentlichen Recht der König nicht minder ein Herrscher zu eigenem Recht, wenn er dasselbe von dem primus acquirens der Krone ableitet — Sukzession schliesst den Begriff des eigenen Rechts nicht aus«[4]).

Der Begriff des eigenen Rechts wird ferner nicht dadurch ausgeschlossen, dass die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Reichsgewalt sowie durch die Landesstaatsgewalt be-

1) *Büsing* S. 42: »Die Lokalobrigkeit, insbesondere Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, wird von den einzelnen Grundherrn in ihrem Gebiete im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts geübt«. — S. 48: »Alle Gerichtsbarkeit geht von den Landesherrn aus; sie wird von den Ständen kraft eigenen Rechts als Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt, aber auch diese ist auf landesherrliche Verleihung zurückzuführen«. — *Bömers*, »Das Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III) S. 175: »Der Magistrat zu Stadthagen hatte bis zum Jahre 1873 die volle Kriminalgerichtsbarkeit; die Justizkanzlei sprach in seinem Namen Recht«.

2) Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes S. 51.

3) *Büsing* S. 39, 48.

4) *Rosin*, »Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung« in den Annalen des Deutschen Reichs (1883) S. 277.

schränkt und gänzlich aufgehoben werden konnte. Eigenes Recht ist nicht identisch mit ewigem Recht. Eigene Rechte können auch diejenigen Rechte sein, welche dem Berechtigten ohne oder gegen seinen Willen entzogen werden dürfen. Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus zwei Beispielen, welche *Jellinek* angeführt hat: Das eigene Recht des Grundeigentümers kann dadurch erlöschen, dass sein Grundstück zwangsweise enteignet wird; das eigene Recht des Inhabers der englischen Königskrone kann dadurch erlöschen, dass er katholisch wird oder eine Papistin heiratet[1]).

Auch die Polizeigewalt ist ein Herrschaftsrecht im Sinne der Theorie *Labands*. In seinem Staatsrecht erklärt *Laband* selbst: »Das Wesen der Polizei besteht darin, die natürliche Handlungsfreiheit der Einzelnen im Interesse der Gesellschaft oder des Staates Beschränkungen zu unterwerfen«[2]).

Otto Mayer bezeichnet die Polizeigewalt als eine »Erscheinung der öffentlichen Gewalt zur Geltendmachung der allgemeinen Untertanenpflicht«[3]); den Polizeibefehl nennt er einen obrigkeitlichen Befehl[4]). *Ernst von Meier* definiert die Polizeigewalt als eine »Zwangsgewalt im Gebiet der inneren Verwaltung zur Verhütung von Gefährdungen aller Art«[5]).

Die Gemeindepolizei kann ein Herrschaftsrecht des Staates sein; sie kann auch ein Herrschaftsrecht der Gemeinde sein. Das erste System besteht u. a. in Preussen, Bayern, Sachsen und Baden; in diesen Ländern wird die Ortspolizei zwar durch Gemeindebeamte, aber im Namen des Staates ausgeübt[6]). Das zweite System besteht u. a. in Oesterreich, England und Braunschweig; in diesen Ländern wird die Ortspolizei von der Gemeinde nicht bloss durch eigene Organe, sondern auch im eigenen Namen ausgeübt[7]). *Redlich*

1) *Jellinek*, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 42.

2) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. III, S. 195.

3) *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht (1895) Bd. I, S. 254.

4) *Otto Mayer* S. 271.

5) *Ernst v. Meier*, »Verwaltungsrecht« in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II, S. 648.

6) *Rosin*, Annalen des Deutschen Reichs (1883) S. 294; *Ernst v. Meier*, in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II, S. 649—651; *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte 2. Aufl. (1905) S. 276 Anm. 1. *Seydel*, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern (in *Marquardsen*s Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III. erster Halbband, erste Abteilung (1888) S. 132.

7) *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte 2. Aufl. (1905) S. 276

z. B. sagt in seinem klassischen Werke über die englische Lokalverwaltung: »Nach der englischen Rechtsauffassung stellt die Stadtgemeinde nicht etwa einen durch die Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung als Selbstverwaltungskörper qualifizierten Verwaltungsbezirk der Zentralverwaltung dar; ebensowenig erscheint sie bloss auf die Besorgung der wirtschaftlichen Interessen der Bürgerschaft beschränkt; vielmehr ist ihr . . . . . . die volle öffentliche Gewalt, soweit dieselbe innerhalb der lokalen Grenzen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Förderung der Gemeinwohlfahrt notwendig ist, uneingeschränkt und zu eigenem Recht anvertraut«[1]). »Grafschaften und Munizipalstädte sind gegenwärtig die einzigen Träger der vollen Polizeigewalt im Lande vermittelst der hierzu gesetzmässig bestellten Organe«[2]). »Dieses System gibt der Zentralbehörde keine oberste Polizeigewalt, auch kein Verfügungsrecht über die Verwendung der Lokalpolizeikräfte, überhaupt kein Recht zur Einmischung in die konkrete Polizeiverwaltung der einzelnen Grafschaften und Städte«[3]).

In Frankreich und in Elsass-Lothringen sind beide Systeme nacheinander in Geltung gewesen. Das französische Gesetz vom 14. Dezember 1789 unterschied zwei Klassen von Gemeinde-Angelegenheiten: eigene Angelegenheiten der Gemeinde und Angelegenheiten, die der Gemeinde zur Ausübung übertragen sind. Art. 49 des genannten Gesetzes hatte folgenden Wortlaut:

»Les corps municipaux auront deux espèces de fonctions à remplir: les unes propres au pouvoir municipal, les autres propres à l'administration générale de l'État et déléguée par elle aux municipalités.«

Nach dem französischen Gesetz vom 16.—24. August 1790 (Titel XI Artikel 3) gehörte die Ortspolizei zu den eigenen Angelegenheiten der Gemeinde; sie war den Gemeindekollegien nicht »déléguée«, sondern »confiée« [4]). Seit dem Gesetz vom

Anm. 1; *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 6. Aufl. (1905) § 111 S. 376; *Ernst von Meier* in *Holtzendorff*s Enzyklopädie Bd. II S. 649. *Ulbrich*, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (in *Marquardsen*s Handbuch Bd. IV) S. 82—86.

1) *Redlich*, Englische Lokalverwaltung (1901) S. 333.

2) *Redlich* S. 670.

3) *Redlich* S. 674.

4) *Otto Mayer*, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 64.

28 Pluviose VIII galt die Ortspolizei für eine staatliche Angelegenheit, welche der Bürgermeister als »représentant de l'administration centrale« verwaltete [1]). Das Gesetz vom 18. Juli 1837 stellte den früheren Rechtszustand wieder her. Der Bürgermeister verwaltete die Ortspolizei nicht »sous l'autorité de l'administration supérieure« (Art. 9), sondern »sous la surveillance de l'administration supérieure« (Art. 10). Er handelte bei Ausübung der Ortspolizei nicht als Vertreter des Staates, sondern als Vertreter der Gemeinde, »jure proprio«, wie *Ducrocq* in seinem Cours de droit administratif ausdrücklich sagt [2]). Der praktische Unterschied zwischen beiden Arten von Amtshandlungen bestand darin, dass diejenigen Handlungen, welche der Bürgermeister sous l'autorité de l'administration supérieure vornahm, von dem Präfekten erzwungen und ergänzt werden durften, während diejenigen Handlungen, welche der Bürgermeister sous la surveillance de l'administration supérieure vornahm, von dem Präfekten zwar für unwirksam erklärt, aber weder geändert noch ersetzt werden konnten [3]). In der elsass-lothringischen Gemeinde-Ordnung vom 6. Juni 1895 wird die Ortspolizei zu den »Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung« gerechnet, welche dem Bürgermeister überwiesen sind [4]).

In Mecklenburg ist die Ortspolizei auf dem Lande weder ein staatliches noch ein kommunales Herrschaftsrecht; dieselbe wird von den Rittergutsbesitzern im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts ausgeübt [5]).

Endlich ist auch die Finanzgewalt ein Herrschaftsrecht im Sinne der von *Laband* aufgestellten Theorie [6]). Die Finanzgewalt der Gemeinde besteht in dem Recht, direkte und indirekte Steuern im eigenen Namen zu erheben. Als ein staatliches Hoheitsrecht kann die erwähnte Gewalt schon deshalb nicht

1) *Otto Mayer* S. 64 Anm. 8.

2) Vgl. *Ducrocq*, Cours de droit administratif 4. Aufl. (1874) Bd. I, Nr. 158 S. 149; 6. Aufl. (1881) Bd. I, S. 198.

3) Vgl. Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1837. *Ducrocq*, Cours de droit administratif 4. Aufl. Bd. I, Nr. 157, 158, 162 S. 148—149, S. 153—154; *Otto Mayer*, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 62 Anm. 6. S. 65—66.

4) § 16 des elsass-lothr. Gesetzes vom 6. Juni 1895.

5) *Büsing*, Das Staatsrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz S. 42, 43, 49.

6) *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I, S. 378.

konstruiert werden, weil häufig auch der Staat ihr unterworfen ist. In vielen Ländern sind die Gemeinden berechtigt, Staatsdomänen, Staatsforsten, Staatseisenbahnen, Staatsbanken, Staatsbergwerke usw. zu besteuern[1]). Ein Herrschaftsrecht über die eigene Person, ein Hoheitsrecht über den eigenen Geldbeutel ist begrifflich unmöglich. Wenn ein »Recht« des Staates auf Selbstbesteuerung überhaupt nicht existiert, so kann ein solches Recht den Gemeinden auch nicht zur Ausübung delegiert werden. Die Finanzgewalt der Gemeinden ist daher als ein e i g e n e s Recht derselben anzusehen, wie *Georg Meyer* bereits ausgeführt hat: »Zu weit geht *Laband*, wenn er den Gemeinden nur eine Finanzwirtschaft zugesteht, die Finanzgewalt dagegen abspricht. Das Besteuerungsrecht der Gemeinde ist unzweifelhaft ein Ausfluss ihrer Finanzgewalt und dasselbe hat, wenn auch seine Ausübung durch staatliche Gesetzgebung geregelt wird, den Charakter eines s e l b s t ä n d i g e n, i m W e s e n d e r G e m e i n d e b e g r ü n d e t e n R e c h t e s, d a s k e i n e s w e g s b l o s s a u f e i n e r D e l e g a t i o n d u r c h d i e S t a a t s g e w a l t b e r u h t«[2]). An einer anderen Stelle seines Lehrbuchs bezeichnet *Georg Meyer* die Finanzgewalt der Gemeinde ausdrücklich als ein e i g e n e s Recht derselben[3]).

Laband selbst ist bei Anwendung seiner Theorie nicht konsequent geblieben; er hat die Bezeichnung »eigenes Recht« in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. In Band I der vierten Auflage seines Staatsrechts führt er aus, der begriffliche Unterschied zwischen den Gliedstaaten des Reichsstaats und den Selbstverwaltungskörpern des Reichs bestehe darin, dass erstere obrigkeitliche Befugnisse kraft eigenen Rechts hätten, letztere dagegen nicht: »Die Einzelstaaten haben eine Fülle obrigkeitlicher Befugnisse und öffentlichrechtlicher Macht kraft e i g e n e n Rechts, nicht durch Uebertragung vom Reich, nicht als Organe, deren

---

1) Preussisches Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 33, 44, 45; Graf *Hue de Grais*, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und im Deutschen Reiche 18. Aufl. (1907) S. 108—109; *Gleim* im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgegeben von Frh. *v. Stengel*, dritter Ergänzungsband (1897) S. 83; *Leoni-Mandel*, Das Verwaltungsrecht von Elsass-Lothringen (1895) S. 13: »Den Bezirks- und Gemeindezuschlägen sind die Staatsforsten unterworfen«.

2) *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 6. Aufl. (1905) § 201 S. 741 Anm. 3.

3) *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 6. Aufl. § 109 S. 364 Anm. 2.

sich das Reich bedient zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Durchführung seines Willens, sondern als selbständige Rechtssubjekte mit eigener Herrschaftssphäre, mit eigener Willens- und Handlungsfreiheit. Dadurch eben unterscheidet sich der zusammengesetzte Staat von dem dezentralisierten Einheitsstaat, beziehentlich der Gliedstaat vom Selbstverwaltungskörper[1]).

In Band III derselben Auflage erklärt *Laband* dagegen folgendes: Die Gliedstaaten seien bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Selbstverwaltungskörper[2]); zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit seien sie kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen berufen[3]). Der offenbare Widerspruch, der zwischen den zitierten Aeusserungen besteht, ist bereits von *Rosin* und anderen Schriftstellern hervorgehoben worden[4]). An anderen Stellen seines Staatsrechts bezeichnet *Laband* die den Staaten kraft eigenen Rechts zustehende Kontingents- und Zollverwaltung ebenfalls als Selbstverwaltung[5]).

Zwischen den Herrschaftsrechten des Staates und der Gemeinde besteht der Unterschied, dass die Gemeinde zum Erwerb solcher Rechte eines besonderen Titels bedarf, der Staat dagegen nicht. Die Gemeinde besitzt nur diejenigen Herrschaftsrechte, welche sie durch Verleihung oder Verjährung erworben hat. Der Staat besitzt alle Herrschaftsrechte, welche ihm nicht durch Staatsvertrag oder Staatsgesetz entzogen sind.

10. *Jellinek* hat nacheinander und nebeneinander fünf verschiedene Theorien über den juristischen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband aufgestellt:

1) *Laband*, »Das Staatsrecht des Deutschen Reiches« 4. Aufl. (1901) Bd. I, S. 99.

2) *Laband* Bd. III, S. 379: »Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit bildet einen Teil der den Einzelstaaten verbliebenen oder ihnen vom Reich übertragenen Selbstverwaltung in dem Bd. I, S. 97 dargelegten Sinne«.

3) *Laband* Bd. III, S. 375: »Die Einzelstaaten sind zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen berufen«.

4) Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 282.

5) *Laband*, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. IV S. 592: »Die Erhebung und Verwaltung der Zölle nach Massgabe der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse steht den Einzelstaaten zu. Sie haben die Selbstverwaltung auf diesem Gebiete, wie sie die eigene Gerichtsbarkeit und Gerichtsverwaltung und (verfassungsmässig) die Kontingentsherrlichkeit und eigene Heeresverwaltung haben«, vgl. auch Bd. IV, S. 335, 429.

a) Der Staat wird durch seinen eigenen Willen verpflichtet [1]). Er hat daher die Rechtsmacht über seine Kompetenz [2]); er kann die Grenzen seines imperiums aus eigener Macht erweitern [3]). Der Kommunalverband wird durch fremden Willen verpflichtet, nämlich durch den Willen der über ihm stehenden Staatsgewalt. Er hat keine Rechtsmacht über seine Kompetenz: er kann seine Gewalt aus eigener Macht nicht vermehren.

b) Die Herrschaftsrechte des Staates sind frei von jeder Kontrolle einer höheren Macht [4]); die Herrschaftsrechte des Kommunalverbandes sind der Kontrolle einer höheren Macht unterworfen.

c) Die Verwaltungsakte, welche zur Zuständigkeit des Staates gehören, können weder erzwungen noch ersetzt werden [5]) Die Verwaltungsakte, welche zur Zuständigkeit des Kommunalverbandes gehören, sind erzwingbar und ersetzbar.

d) Die Herrschaftsgewalt des Staates ist eine originäre Gewalt [6]); der Kommunalverband kann nur eine derivative Gewalt haben [7]).

e) Die wesentlichen Elemente des Staates sind eigenes Gebiet, eigene Angehörige, eigene Herrschaftsgewalt und eigene Organisation (Verfassung) [8]). Ein Land, welches alle

---

1) *Jellinek*, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 34: »Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen ist das juristische Merkmal des Staates« — Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. (1905) S. 481: »Bestimmbarkeit oder Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen ist das Merkmal einer jeden selbständigen Herrschergewalt«.

2) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (1900) S. 451: »Auch dem nichtsouveränen Staat steht die Rechtsmacht über seine Kompetenz zu«, ebenso zweite Aufl. S. 481.

3) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, erste Aufl. S. 451 Anm. 1.

4) *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 277: »Eine Körperschaft, welche staatliche Macht ohne Kontrolle ausübt, nennen wir Staat«.

5) *Jellinek*, Gesetz und Verordnung (1887) S. 202—203.

6) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, erste Aufl. S. 159: »Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit sesshafter Menschen«, ebenso zweite Auflage S. 475—476.

7) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, erste Aufl. S. 590: »Alles imperium, das der Gemeinde zusteht, ist abgeleitet, auch die ihnen zu eigenem Rechte verliehenen Herrschaftsrechte. Eigenes Herrschaftsrecht der Gemeinde ist niemals originäres Recht«.

8) *Jellinek*, Staatsfragmente (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des siebzigsten Geburtstags des Grossherzogs von Baden 1896) S. 266—269 Allgemeine Staatslehre (erste Aufl.) S. 447, 597—604.

diese Elemente besitzt, ist ein Staat; ein Land, welches nur einen Teil dieser Elemente besitzt, ist ein Staatsfragment; ein Land, welches kein einziges dieser Elemente besitzt, ist eine Provinz oder ein Provinzialverband [1]).

Die unter a bis d erwähnten Theorien sind bereits von *Rosin*, *Brie*, *Laband*, *Rehm* und anderen widerlegt worden [2]). Durch den eigenen Willen werden nicht bloss Staaten verpflichtet, sondern auch andere Körperschaften, desgleichen Privatpersonen. Abhängige Staaten dürfen ihre Zuständigkeit nicht auf Kosten des Oberstaates erweitern; dieselben sind auch nicht von jeder Kontrolle des Oberstaats befreit. Bei völkerrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnissen darf und muss der Oberstaat darüber wachen, dass die bestehenden Staatsverträge nicht verletzt werden; bei staatsrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnissen darf und muss der Gesamtstaat darüber wachen, dass seine Gesetze beobachtet werden. Es gibt Verwaltungsakte von Kommunalverbänden, welche weder erzwungen noch ersetzt werden dürfen [3]); es gibt Verwaltungsakte von Staaten, die erzwungen [4]) und ersetzt [5]) werden dürfen. Die Herrschaftsgewalt der Staaten kann allerdings eine originäre sein; sie kann aber auch eine derivative sein. Die Verfassung der nordamerikanischen Union bezeichnet ausdrücklich die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten zustehen, als übertragene [6]). Der Ausdruck »abgeleitete Gewalt« bezieht sich nicht bloss auf die historische, sondern auch auf die rechtliche Entstehung eines Staates [7]).

Die letzte, unter e erwähnte Theorie *Jellinek*s stimmt mit der

---

1) *Jellinek*, Staatsfragmente S. 288, Allgemeine Staatslehre S. 599—600.

2) *Rosin* in den Annalen des Deutschen Reichs (1883) S. 266—280; *Brie* in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XI (1884) S. 98; *Laband*, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I, S. 61—62; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 114.

3) Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 (1899) S. 350—351; Annalen des Deutschen Reichs (1905) S. 341; *Otto Mayer*, Theorie des französ. Verwaltungsrechts S. 68.

4) Wiener Schlussakte von 1820 Art. 31—34; Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 19, 77; Reichsverfassung Art. 19, 77.

5) Reichsverfassung Art. 41.

6) Art. X: »The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively or to the people«. Vgl. *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 31; *Triepel*, in der Festgabe für *Laband* (Staatsrechtliche Abhandlungen 1908, Bd. 2, S. 254).

7) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (erste Aufl.) S. 159 Anm. 2.

hier vertretenen Ansicht in fast allen wesentlichen Punkten überein. Eigene Angehörige besitzt der Staat schon in seiner Eigenschaft als Korporation. Das Element des eigenen Gebiets entspricht dem Merkmal der Gebietshoheit, das Element der eigenen Organisation dem Merkmal der Verfassungshoheit, das Element der eigenen Herrschaftsgewalt dem Merkmal der Personalhoheit; nur das Merkmal der völkerrechtlichen Persönlichkeit fehlt in der Definition *Jellineks*.

II. *Rosin* und *Brie* behaupten, der Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband liege in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Nach der Ansicht von *Rosin* soll der Staat nationale, der Kommunalverband dagegen lokale Zwecke verfolgen: »Während die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse Zweck der Ortsgemeinde ist, verfolgt der Staat die Aufgabe, die nationalen, dem Gesamtvolk in natürlicher Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisieren« [1]).

Nach der Ansicht von *Brie* soll der Staat den Zweck haben, alle vernünftigen Interessen seiner Glieder zu fördern; Zweck der Ortsgemeinde soll hingegen sein, bestimmte örtliche Interessen zu befriedigen. Dieser Verschiedenheit der Zwecke soll die Verschiedenheit der Zuständigkeit entsprechen. Die Zuständigkeit des Staates soll eine unbeschränkte sein; die Gemeinde soll nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzen [2]).

Beide Theorien sind bereits durch *Laband* widerlegt worden. Letzterer sagt in seinem »Staatsrecht«:

»Der Zweck, welchem ein Rechtsinstitut dient, liegt jenseits seines Begriffs. Die Zwecke, welche durch Eigentum, Servitut, Sozietät, Kauf, Wechsel oder durch Eideshelfer, Tortur, Schwurgericht, Appellation usw. erreicht werden sollen oder tatsächlich realisiert werden, sind zwar von bestimmendem Einfluss auf die juristische Gestaltung dieser Rechtsinstitute und für das Verständnis derselben von unschätzbarem Wert, aber sie gehören nicht zum Begriff derselben« [3]).

---

1) *Rosin*, »Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung« in den Annalen des Deutschen Reichs (1883) S. 291.

2) *Brie*, Theorie der Staatenverbindungen (Festgabe zum fünfhundertjährigen Jubiläum der Universität Heidelberg 1886) S. 3, 4, 6, 12.

3) *Laband*, Staatsrecht 4. Aufl., Bd. I, S. 63; vgl. auch Archiv für öffentliches

In demselben Sinne hat sich auch *Preuss* geäussert: »So wenig man in den wissenschaftlichen Begriff einer Pflanze den Zweck, dem Menschen Nahrung u. dergl. zu liefern, aufnehmen wird, so wenig gestattet der Geist moderner Wissenschaft die Aufnahme des Zweckes in den Staatsbegriff« [1]).

Die von *Rosin* aufgestellte Definition des Staatsbegriffs passt nicht auf alle Staaten, sondern nur auf einen Teil derselben, wie *Laband* bereits nachgewiesen hat [2]). Welche »nationalen« Zwecke soll z. B. Oesterreich-Ungarn verfolgen? Soll es deutsche Zwecke verfolgen oder ungarische, italienische, polnische, ruthenische, tschechische, slowenische, kroatische, romanische, israelitische? Bekanntlich ist die Gleichberechtigung aller Volksstämme in Art. 18 des österreichischen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 ausdrücklich anerkannt [3]). Welche »nationalen« Zwecke sollen die Schweiz, die Türkei, die Nordamerikanische Union und andere Staaten mit national gemischter Bevölkerung verfolgen? Selbst wenn der Ausdruck »Nation« nicht die Gesamtheit der Stammesgenossen, sondern die Gesamtheit der Staatsbürger bedeuten sollte, so würden sich ebenfalls Schwierigkeiten ergeben. Welcher Zweck soll z. B. entscheidend sein, wenn innerhalb der ungarischen Gesamtmonarchie die Sonderzwecke von Ungarn und die Sonderzwecke von Kroatien mit einander kollidieren? Verschiedene österreichische Schriftsteller haben bereits die Ansicht vertreten, dass Ungarn und Kroatien selbständige Glieder (Gliedstaaten) eines ungarischen Gesamtstaats sind [4]). Die Richtigkeit dieser Theorie ist allerdings sehr bestritten [5]); dieselbe wird aber durch den Wortlaut des Gesetzesartikels XXX § 70 vom Jahre 1868 gerechtfertigt [6]).

Recht Bd. II (1887) S. 317.

1) *Preuss*, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 80.

2) *Laband*, Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, S, 63.

3) *Ulbrich*, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (in *Marquardsens* Handbuch) S. 57—59; *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., S. 99.

4) Vgl. *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates (1905) S. 95—97, wo auch die Literatur angegeben ist.

5) Vgl. *Ulbrich*, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (in *Marquardsens* Handbuch Bd. IV) S. 15—16, 177—184; *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 76 Anm. 15; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 478, 640—641.

6) *Steinbach*, Die ungarischen Verfassungsgesetze, 4. Aufl. (1906) S. 130, § 170: »Zugleich wird bestimmt, dass dieses Uebereinkommen keinen Gegenstand der be-

Niemand wird ferner glauben wollen, dass der begriffliche Unterschied zwischen der Stadt Berlin und dem Fürstentum Reuss älterer Linie in dem nationalen Zweck von Reuss und dem lokalen Zweck von Berlin besteht! Ebensowenig wird es einleuchten, dass Frankfurt a. M. bis zum Jahre 1866 nationale Zwecke, seit dem Jahre 1866 aber nur örtliche Zwecke verfolgt haben soll. Endlich erscheint es ganz unglaublich, dass die Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in denen eine mittelalterliche Adelsherrschaft sich behauptet hat, einen »nationalen« Zweck haben sollen. Bezeichnend für den bisherigen Zweck dieser Staaten ist der Umstand, dass alle mecklenburgischen Landesgesetze, welche nicht ständische Privilegien zum Gegenstand haben, »gleichgültige« Gesetze genannt werden! [1]).

Der Staat hat auch nicht den Zweck, alle vernünftigen Interessen seiner Glieder zu fördern. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, die gemeinsamen Interessen der Staatsbürger zu fördern [2]). Diese gemeinsamen Interessen sind nicht bloss in den einzelnen Ländern, sondern auch in den einzelnen Zeitaltern verschieden. Es gibt daher keinen Staatszweck, der für alle Zeiten und Völker gültig wäre [3]). Der Zweck des Staates kann für den Begriff desselben nicht massgebend sein.

Die Zuständigkeit des Staates ist nur bei souveränen Einheitsstaaten eine unbeschränkte; bei allen anderen Staaten ist sie eine beschränkte. Der von *Brie* formulierte Staatsbegriff passt daher gleichfalls nur auf einen Teil der Staaten.

12. *Hänel* [4]), *Borel* [5]) und andere [6]) erklären in Uebereinstimmung mit *Seydel* [7]) die Souveränität für ein wesentliches Merkmal

---

sonderen Gesetzgebungen der paktierenden Länder bilden kann und dass eine Abänderung nur auf dieselbe Weise erfolgen kann, wie es zustandegekommen ist: unter Zustimmung aller derjenigen Faktoren, welche es beschlossen haben«.

1) *Büsing*, Das Staatsrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in *Marquardsens* Handbuch Bd. III, S. 41.

2) *Richard Schmidt*, Allgemeine Staatslehre Bd. I (1901) S. 151.

3) *v. Seydel*, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht (1903) S. 4.

4) *Hänel*, Deutsches Staatsrecht Bd. I (1891) S. 113.

5) *Borel*, Étude sur la souveraineté et l'Etat fédératif (1886) S. 77, 103.

6) *v. Treitschke*, Politik Bd. I (1897) S. 35—37; *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902) S. 3—4; *Berolzheimer*, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, dritter Band (1906) S. 195, 196.

7) *v. Seydel*, Vorträge S. 75—77, Kommentar S. 3—4, Abhandlungen S. 119.

des Staatsbegriffs. Die souveränen Gebietskörperschaften sollen Staaten sein; die nichtsouveränen Gebietskörperschaften sollen Kommunalverbände sein. Bei dieser Theorie wird der Begriff der Souveränität nicht bloss in völkerrechtlichem Sinne, sondern auch in staatsrechtlichem Sinne gebraucht. Er soll nicht bloss »Unabhängigkeit« bedeuten, sondern auch »höchste Gewalt« [1]), »unbeschränkte Gewalt« [2]), »Rechtsmacht des Staates über seine Kompetenz« [3]), »Kompetenz-Kompetenz« [4]).

In Theorie und Praxis des Völkerrechts wird nun allgemein anerkannt, dass es Staaten gibt, die in einem staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnisse zu anderen Staaten stehen. Diese abhängigen Staaten werden mit verschiedenen Namen bezeichnet: Gliedstaaten, Unterstaaten, Vasallenstaaten, Schutzstaaten, halbsouveräne Staaten usw. [5]). Die Begriffe »Staat« und »unabhängiger Staat« können daher nicht identisch sein.

Wie bereits früher ausgeführt wurde, unterscheiden sich die abhängigen Staaten von den unabhängigen dadurch, dass sie in einzelnen Beziehungen der Herrschaft eines anderen

1) *Borel* S. 47: »La souveraineté ... implique le pouvoir suprême au dedans, l'indépendance complète au de hors«; *v. Seydel*, Kommentar S. 3: »Das Recht, seinen Willen als den höchsten über den Staat geltend zu machen nennt man Staatshoheit (Souveränität).

2) *v. Seydel*, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht (1903) S. 15: »Die Staatsgewalt ist, weil die höchste Gewalt, rechtlich schrankenlos; denn es ist niemand über ihr, der ihr Schranken setzen könnte«.

3) *Hänel*, Studien zum deutschen Staatsrechte. Erste Studie (1873) S. 149: »In der Rechtsmacht des Staates über seine Kompetenz liegt der Kernpunkt seiner Souveränität«, *Borel* S. 47: La souveraineté .... se manifeste par le droit de l'État souverain de fixer librement sa propre compétence«; *v. Treitschke*, Politik Bd. I, S. 39: »Was ist der unveräusserliche Kern der Souveränität? Dieser Kern liegt juristisch in der Befugnis, den Umfang der eigenen Hoheitsrechte selbst zu bestimmen«.

4) *Hänel*, Deutsches Staatsrecht S. 221, 225, 771, 772, 776, 796; *Borel* S. 37: »La compétence de la compétence découle nécessairement de la souveraineté«.

5) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. II, S. 98—117; *v. Holtzendorff-Kohler*, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II (1904) S. 470—471, 993, 995—997; *Ullmann*, Völkerrecht S. 89; *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts S. 94; *Heffter-Geffcken*, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Aufl. (1888) S. 49; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. (1906) S. 55; *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 36—52; *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeits-Verhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 27 ff., S. 49 ff.

Staates unterworfen sind. Die Begriffe »Staatsgewalt« und »höchste Gewalt« können daher nicht identisch sein.

In Theorie und Praxis des Völkerrechts wird ferner anerkannt, dass die Staatsgewalt keine »schrankenlose« Gewalt ist, dass sie vielmehr beschränkt wird durch die Regeln des Völkerrechts, welches für alle Mitglieder der internationalen Staatengenossenschaft in gleicher Weise verbindlich ist [1]). Nach Völkerrecht kann die einheitliche Herrschaftsgewalt, die der Staat über seine Mitglieder ausübt — die Gebietshoheit — beschränkt werden durch einzelne konkurrierende Herrschaftsrechte fremder Staaten über dasselbe Gebiet. Diese Herrschaftsrechte fremder Staaten an fremdem Staatsgebiet sind die bekannten Staatsservituten.

In der neueren Literatur des Staats- und Völkerrechts wird vielfach die Ansicht vertreten, dass das Rechtsinstitut der Staatsservituten überhaupt nicht existiere. *von Liszt* [2]), *Fricker* [3]), *Jellinek* [4]), *Harburger* [5]) und andere [6]) behaupten, die angeblichen Staatsservituten seien nicht dingliche Belastungen eines fremden Staatsgebiets, sondern lediglich obligatorische Verpflichtungen eines fremden Staates. Dagegen halten *Clauss* [7]), *Ullmann* [8]), *Heilborn* [9]), *Rehm* [10]) und *Laband* [11]) an dem bisherigen [12])

1) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. I, S. 11; *Rivier* S. 6—8; *Heffter-Geffcken*, 8. Aufl. S. 3—5; *v. Liszt*, 4. Aufl. S. 7; *Heilborn*, »Völkerrecht« in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler*, Bd. II, S. 977—979; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 147—148; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 365, 465, 469; *Edgar Löning*, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne (Festgabe der juristischen Fakultät Halle für *Hermann Fitting* (1903) S. 249.

2) *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. S. 75.

3) *Fricker*, »Gebiet und Gebietshoheit (in den Festgaben für *Albert Schäffle* vom 24. Febr. 1901) S. 74.

4) *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 393 Anm. 1, vgl. auch erste Aufl. S. 366 Anm. 2.

5) *Harburger*, Archiv für öffentl. Recht Bd. 17 (1902) S. 157.

6) *Bansi*, Annalen des Deutschen Reichs (1898) S. 689; *Challandes*, Archiv für öffentliches Recht Bd. 16 (1901) S. 603; *A. Zorn*, Grundzüge des Völkerrechts, 2. Aufl. (1903) S. 41, 58.

7) *Clauss*, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten (1894) S. 145—148.

8) *Ullmann*, Völkerrecht (1898) S. 203—208, (1908) S. 319—321.

9) *Heilborn*, Völkerrecht (in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II) S. 1011.

10) *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 20, 71, 95—96.

11) *Laband*, Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe, 1907) S. 39.

12) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. II, S. 246—252; *Rivier*,

Begriff der Staatsservituten fest. Bei Prüfung dieser Streitfrage ist davon auszugehen, dass der Begriff »Staatsservitut« eine doppelte Bedeutung hat: In weiterem Sinne bedeutet Staatsservitut jede völkerrechtliche Beschränkung der Staatshoheit, durch welche ein Staat dauernd verpflichtet wird, innerhalb seines räumlichen Herrschaftsbereichs gewisse Handlungen zu unterlassen oder die Vornahme gewisser Handlungen durch andere Staaten zu dulden [1]). In engerem Sinne bedeutet Staatsservitut diejenige völkerrechtliche Beschränkung der Gebietshoheit, durch welche ein Staat dauernd verpflichtet wird, die Benützung seines Staatsgebiets in einer bestimmten Beziehung zu unterlassen oder die Benutzung seines Gebiets durch andere Staaten in einer bestimmten Beziehung zu dulden [2]). Zu den Staatsservituten in weiterem Sinne gehört u. a. das Verbot, Durchgangszölle zu erheben [3]), Kriegsschiffe zu halten [4]), die Truppenzahl zu vermehren [5]). Das Recht, Militär- und Handelsstrassen auf fremdem Staatsgebiet zu benutzen, kann eine Staatsservitut sowohl in weiterem [6]) als in engerem [7]) Sinne sein. Dasselbe gilt von dem

---

Lehrbuch des Völkerrechts S. 181; *Heffter-Geffcken*, Das europäische Völkerrecht, 8. Aufl., S. 105, 107.

1) Vgl. *Brie* in *Stengels* Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 (1890) S. 513; *Heffter-Geffcken*, Das ursprüngliche Völkerrecht der Gegenwart, 7. Aufl. (1881) § 43, S. 102.

2) *Brie* S. 513; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl., § 8, S. 74; *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902) S. 187; *Ullmann*, Völkerrecht (1898) S. 204—206, (1908) S. 321.

3) Vgl. z. B. den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 8 Absatz 2, Art. 37 Absatz 2. Art. 48 (Reichsgesetzblatt 1878, S. 307 ff.).

4) Berliner Vertrag von 1878, Art. 29.

5) Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Frankreich und Preussen vom 8. September 1808 (*Berghaus*, Deutschland vor hundert Jahren. Zweiter Teil. Bd. 2 (1851) S. 366).

6) Vgl. z. B. die Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preussen und Kurhessen vom 9. Mai 1817, welche gemäss Art. 52 von jeder Vertragspartei gekündigt werden konnte (*v. Martens*, Supplément au Recueil général des principaux traités etc., Bd. 8 (1820) S. 379).

7) Tilsiter Vertrag von 1807 Art. 16 (*Berghaus*, zweiter Teil, Bd. 2, S. 358); Vertrag zwischen Preussen und Frankreich vom 8. September 1808, Art. 13 (*Berghaus* S. 365); Wiener Kongressakte Art. 31; Vertrag zwischen Preussen und Hannover vom 29. Mai 1815 (*v. Martens*, Supplément Bd. 6, S. 318, 399); Récès général der Frankfurter Territorialkommission vom 20. Juli 1819, Art. 6, 23, 32 (*v. Mar-*

Recht, Besatzungen auf fremdem Staatsgebiet zu halten [1]), sowie von der Pflicht, die Anlage von Befestigungen auf eigenem Staatsgebiet zu unterlassen [2]). Staatsservituten im weiteren Sinn sind obligatorische Verbindlichkeiten, welche nur für die Vertragsparteien Rechte und Pflichten begründen. Staatsservituten im engeren Sinne sind dingliche Beschränkungen, welche unmittelbar auf dem Staatsgebiet lasten und mit demselben auf jeden Sondernachfolger übergehen. Eine dingliche Belastung enthält z. B. die Verpflichtung, welche Frankreich in Art. III des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815 übernommen hat: »Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude sont convenus entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue et le gouvernement français s'engage par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle« [3]).

Durch den Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 ist das Deutsche Reich in den Besitz von Hüningen gelangt. Wenn der erwähnte Artikel III des Pariser Vertrags für Frankreich nur eine obligatorische Verbindlichkeit begründet hätte, so würde diese

---

tens, Supplément Bd. 8, S. 606, 614, 617); Berliner Vertrag von 1878, Art. 25; *Klüber*, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. (1831) § 560, S. 769 Anm. d; *Ullmann*, Völkerrecht (1898) S. 208 Text u. Anm. 2.

1) Wiener Kongressakte Art. 103; Récès général der Frankfurter Territorial-Kommission vom 20. Juli 1819, Art. 15—16, Art. 35—37, Art. 46 (*v. Martens*, Supplément au Recueil général des principaux traités Bd. 8 (1820) S. 611, 623); Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, Art. 25. — *Klüber*, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes, 3. Aufl. § 560, S. 769 Anm. b; *Berner* in *Bluntschli*s Staatswörterbuch Bd. 2 (1857) S. 78; *Clauss*, Lehre von den Staatsdienstbarkeiten S. 182; *Ullmann*, Völkerrecht (1898) S. 207—208, (1908) S. 323.

2) Vgl. den Vertrag zwischen England, Frankreich und Russland vom 30. März 1856, Art. I: »Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ... déclare que les îles d'Aland ne seront pas fortifiées (*v. Martens*, Nouveau Recueil général des traités Bd. 15 (1857) S. 790); Berliner Vertrag von 1878, Art. 11. — *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. § 8, S. 74; *Ullmann*, Völkerrecht (1898) S. 208 Text und Anm. 4, (1908) S. 323 Anm. 3.

3) *v. Martens*, Supplément au Recueil des principaux traités etc. Bd. VI (1814—1815) S. 687.

Verbindlichkeit auf das Deutsche Reich nicht übergegangen sein; letzteres wäre also berechtigt, die Stadt Hüningen zu befestigen sowie andere Festungswerke vor den Toren von Basel anzulegen.

In der Literatur des Völkerrechts wird jedoch allgemein anerkannt, dass die Beschränkung der Gebietshoheit, welche auf Grund des zweiten Pariser Friedens für den französischen Staat bestand, für das Deutsche Reich fortbesteht [1]. — Eine dingliche Belastung der Staaten Montenegro und Bulgarien ist ferner durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 begründet worden: den genannten Staaten ist verboten, auf bestimmten, von der Türkei abgetretenen Gebietsteilen Befestigungen anzulegen [2]. Obligatorische Verbindlichkeiten von Montenegro und Bulgarien sind diese Beschränkungen der Gebietshoheit zweifellos nicht, da weder Montenegro noch Bulgarien bei dem Abschluss des Berliner Vertrages mitgewirkt hat. Bulgarien konnte bei dem Berliner Vertrage auch nicht durch andere Staaten vertreten werden, weil es zu der fraglichen Zeit noch keine juristische Person des Völkerrechts war. — Eine dingliche Belastung stellt auch das Besatzungsrecht dar, welches die schweizerische Eidgenossenschaft in den savoyischen Landschaften Chablais und Faucigny gemäss Art. 92 der Wiener Kongressakte besitzt [3]. Wenn die Verpflichtung des Königreichs Sardinien zur Duldung dieses Besatzungsrechts nur eine obligatorische gewesen wäre, so würde dieselbe schon im Jahre 1860 wegen Unmöglichkeit der Leistung untergegangen sein. Durch den Zessionsvertrag vom 24. März 1860 ist Savoyen, einschliesslich der Landschaften Chablais und Faucigny, von Sardinien an Frankreich abgetreten worden; seit dieser Zeit ist also Sardinien bez. sein Rechtsnachfolger — das Königreich Italien — nicht mehr befugt, Handlungen eines fremden Staates in Chablais und Faucigny zu erlauben oder zu dulden. Aus dem Wortlaut des Zessionsvertrages geht hervor, dass sowohl Sardinien als Frankreich das schweizerische Besatzungsrecht als eine dingliche Beschränkung der Gebietshoheit angesehen haben, welche auf dem abgetretenen Gebiet lastet und daher von dem Besitzwechsel

1) Vgl. *Clauss*, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten S. 15, 203; *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. II, S. 250; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl., S. 76; *Heilborn*, Völkerrecht (in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II) S. 1011; *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902) S. 194.

2) Artikel 11, 29, 52.

3) *Martens*, Nouveau Recueil Bd. II, S. 379.

unberührt geblieben ist. In Art. 2 des erwähnten Vertrages vom 24. März 1860 ist ausdrücklich gesagt: »Il est également entendu que le roi de Sardaigne ne peut transférer les parties neutralisées de la Savoye qu'aux conditions auxquelles il les possède lui-même«.

Denselben Standpunkt vertritt die schweizerische Eidgenossenschaft, welche ihre Ansprüche auf das Besatzungsrecht in Chablais und Faucigny auch dem französischen Staat gegenüber aufrecht erhält [1]).

Die Herrschaftsgewalt, welche der Staat über die auf seinem Gebiet befindlichen Personen ausübt — die Personalhoheit — kann ebenfalls durch völkerrechtliche Normen beschränkt werden. Exterritorial kraft Völkerrechts sind die fremden Monarchen [2]), ferner die fremden Gesandten [3]), ihr Personal, ihre Familien und ihre Dienerschaft [4]). Exterritorial kraft Völkerrechts sind auch die Hotels der Gesandten, ihre Equipagen, Effekten und Papiere und Korrespondenzen [5]). Nicht exterritorial, aber unverletzlich kraft Völkerrechts sind in Kriegszeiten die Parlamentäre [6]), das Sanitätspersonal [7]) und die Feldlazarette [8]).

1) *Clauss*, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten S. 202; *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 8, S. 75—76; *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902) S. 191—193; *Ullmann*, Völkerrecht (1908) S. 116, 321 Anm. 2.

2) *Ullmann*, Völkerrecht S. 158; *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts S. 239; *Heffter-Geffcken*, Das europäische Völkerrecht, 8. Aufl. S. 436—437; *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. S. 117; *Heilborn*, Völkerrecht (in der Enzyklopädie Bd. II) S. 1027; *Laband*, Staatsrecht 4. Aufl., Bd. 3, S. 268; *Löning*, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne (Festgabe für *Hermann Fitting*, 1903) S. 202, 209, 213.

3) *Ullmann* S. 182—190; *Rivier* S. 264—274; *Heffter-Geffcken*, 8. Aufl., S. 436 bis 440; *v. Liszt*, 4. Aufl. S. 124; *Heilborn*, Enzyklopädie Bd. II, S. 1030—1032; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. II (1889) S. 621—657; *Laband*, Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. 3, S. 368,

4) *Ullmann*, Völkerrecht S. 191; *Rivier* S. 265; *Heffter-Geffcken* 8. Aufl., S. 452—454; *v. Liszt*, 4. Aufl. S. 124; *Heilborn* S. 1032—1033.

5) *Ullmann* S. 184; *Rivier* S. 265; *Heffter-Geffcken*, 8. Aufl., S. 438 Anm. 7; *v. Liszt*, 4. Aufl. S. 127, 129.

6) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. 4, S. 421; *Ullmann*, Völkerrecht S. 489; *Rivier* S. 388; *Heffter-Geffcken*, 8. Aufl., S. 275, 314; *Heilborn* S. 1064; *v. Liszt*, 4. Aufl. § 40, S. 329.

7) *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts Bd. 4, S. 403—409; *Rivier* S. 385; *Heilborn*, Enzyklopädie Bd. II, S. 1063—1064; *v. Liszt*, 4. Aufl. § 40, S. 338 Z. 3.

8) *v. Holtzendorff*, Handbuch Bd. 4, S. 409—411; *Rivier* S. 385; *Heilborn* S. 1063; *v. Liszt*, 4. Aufl. § 40, S. 338 Z. 4.

Die Rechtsmacht über die Kompetenz fehlt allen Staaten, welche in einem völkerrechtlichen oder staatsrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnisse stehen. Der abhängige Staat kann die von ihm eingegangenen Schutzverträge nicht einseitig aufheben, auch die Verfassung oder die Gesetze des Gesamtstaats, dem er angehört, nicht einseitig ändern. Die Rechtsmacht über die Kompetenz kann auch einem unabhängigen Staate fehlen. *Jellinek* hat bereits darauf hingewiesen, dass die Rechte, welche die Türkei auf Grund des Berliner Vertrages gegenüber Bulgarien besitzt, von der Türkei nicht einseitig ausgedehnt und erweitert werden dürfen [1]).

Die Theorie von *Hänel* und *Borel* führt mit logischer Notwendigkeit zu dem Ergebnis, dass ein abhängiger Staat überhaupt kein Staat im Rechtssinne ist. *Borel* hat diese logische Folgerung aus seiner Theorie für die Gliedstaaten eines Bundesstaats auch ausdrücklich gezogen. Derselbe sagt: »L'État fédératif étant un État souverain, les États particuliers dont il se compose ne sont pas des États dans le sens juridique de ce mot. Qu'on les appelle Cantons, États, Stände ou Provinces, ils ne présentent plus aux yeux du droit public le caractère suprême que ce dernier exige de l'État« [2]).

Das Resultat, zu welchem *Borel* gelangt, steht in schroffem Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen. Die Gliedstaaten der Bundesstaaten werden allgemein als juristische Personen des Völkerrechts anerkannt; sie besitzen nicht bloss Rechtsfähigkeit, sondern auch beschränkte Geschäftsfähigkeit in völkerrechtlichen Angelegenheiten [3]). Zahlreiche Schriftsteller suchen diesen Widerspruch dadurch zu vermeiden, dass sie eine Teilung der Souveränität für möglich erklären. Die Souveränität soll allerdings die höchste Gewalt sein; im Bundesstaat soll dieselbe jedoch zwischen Gesamtstaat und Gliedstaat in der Weise geteilt sein, dass jeder Staat innerhalb seiner Zuständigkeit die höchste Gewalt besitzt [4]). Die Lehre von der Teilung der Souveränität

1) *Jellinek,* Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 482,

2) *Borel,* Étude sur la souveraineté et l'État fédératif S. 103; vgl. auch *Berolzheimer,* System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, dritter Band, S. 341.

3) Vgl. Art. 9 und 10 der schweizerischen Bundesverfassung von 1874; Art. I Sektion 10 § 2 der nordamerikanischen Bundesverfassung von 1787. — *v. Orelli,* Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft S. 85—86; *v. Holst,* Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika S. 89.

4) *v. Tocqueville,* De la démocratie en Amérique, 15. Aufl., Bd. I (1868) S. 205:

hat viele Jahre lang in Deutschland geherrscht [1]). Erst infolge der Angriffe von *Seydel* [2]) und *Laband* [3]) hat dieselbe den grössten Teil ihrer Anhänger verloren. Heute halten unter den deutschen Juristen nur noch einige Lehrer des Völkerrechts an dem unlogischen und widerspruchsvollen Begriff der »Halbsouveränität« fest [4]).

Georg Meyer. Brie, v. Gerber, Gareis, Zorn und andere behaupten, Souveränität sei kein absoluter, sondern ein relativer Begriff; eine Teilung der Souveränität sei allerdings nicht möglich, wohl aber eine Beschränkung oder Minderung derselben [5]). Auch diese Theorie ist bereits von *Seydel, Laband, Borel* und *Rehm* widerlegt worden [6]). Mit Recht sagt *Laband:* »Es gibt keine halbe, geteilte, verminderte, abhängige, relative Souveränität, sondern nur Souveränität oder Nichtsouveränität [7]).

»La souveraineté aux États-Unis est divisée entre l'Union et les États«. — *Waitz*, Grundzüge der Politik (1862) S. 166: »Nur da ist ein Bundesstaat vorhanden, wo die Souveränität nicht dem einen und nicht dem andern, sondern beiden, dem Gesamtstaat (der Zentralgewalt) und dem Einzelstaat (der Einzelstaatsgewalt), jedem innerhalb seiner Sphäre, zusteht«.

1) *Hermann Schulze*, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1865) S. 206 bis 207; *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten (1872) § 70, S. 90, § 77—79, S. 94—95; *Westerkamp*, Ueber die Reichsverfassung (1873) S. 40; *v. Mohl*, Das deutsche Reichsstaatsrecht (1873) S. 37; *Rümelin*, *Grünhut*s Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 39 (1883) S. 200.

2) *Seydel*, »Der Bundesstaatsbegriff« in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 28 (1873) S. 190.

3) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1888) Bd. I, S. 58 bis 60; 4. Aufl. Bd. I, S. 58—60.

4) *Heffter-Geffcken*, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 7. Aufl. (1881) § 19, S. 46; *Ullmann*, Völkerrecht (1898) § 10, S, 41, § 16, S. 50, (1908) S. 90, 166, 321; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. § 6, S. 48, 55; *Heilborn* in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler*, Bd. 2, S. 993, 995.

5) *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. (1899) § 14, S. 42, S. 43 Anm. 16; *v. Gerber*, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) S. 26; *Gareis*, Allgemeines Staatsrecht (in *Marquardsen*s Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. I, erste Abteilung (1883) S. 31); *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. I (1895) S. 66.

6) *Seydel*, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. S. 4: *Borel*, Étude sur la souveraineté S. 47, 51, 61; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (1899) S. 68, 109 (anderer Ansicht in seiner späteren Schrift: »Allgemeine Staatslehre« Sammlung *Göschen* 1907) S. 60.

7) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. I S. 67; vgl. auch Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907) S. 17.

KRITISCHES UND POSITIVES ZUR PREISLEHRE.

II. Theoretisch vernachlässigte Preisbestimmungsgründe.

Von

Dr. OTTO v. ZWIEDINECK
(Karlsruhe).

Inhalt:

I. Die Kontinuität der Preisbildung, insbesondere das Trägheitsgesetz.

Der Preis kann nicht als Ausdruck für die Wertschätzung einer der Kaufparteien angesehen werden. Solches bedarf kaum

mehr besonderer Darlegungen. Voraussetzung für den Abschluss eines Kaufgeschäftes ist das Vorhandensein einer Spannung zwischen der subjektiven Wertschätzungs- und der Preisziffer, oder richtiger wäre zu sagen: wenn wir uns das Besitzinteresse als eine Kraft von bestimmter Stärke vorstellen, so muss die Differenz zwischen den beiden Kraftgrössen: 1. Besitzinteresse an dem Kaufgut als Minuend 2. Besitzinteresse an dem Preisgut (Geld) als Subtrahend auf Seite des Verkäufers negativ, auf Seite des Käufers positiv sein. Erst aus der Verschiedenheit des Besitzinteresses für die beiden Güter bei verschiedenen Individuen ergibt sich selbstverständlich die Entstehung der Konsumentenrente[1]) auf der einen, der Verkäufer- (oder Unternehmer-) Rente auf der anderen Seite, und zwar immer, sobald eben nur zahlreiche verschiedene Individuen auf beiden Seiten zu einheitlichem Preiskauf abschliessen[2]). Durch den Kauf — das ist nach dem Prinzip des ökonomischen Handelns Voraussetzung — werden

1) Denselben Gedanken spricht *Cassel* a. a. O. (Z. f. d. g. St. 55. Jg.) S. 417 aus: jeder nur einigermassen wohlhabende Mann kauft einen grossen Teil der Artikel, die er braucht, weit unter dem Wert, den sie für ihn haben; er befriedigt seine Bedürfnisse bis zur vollen Sättigung; für dieses Sättigungsquantum sei er eventuell gesonnen, weit mehr zu bezahlen, als er zu zahlen brauche. Im selben Sinne *Böhm-Bawerk* Grundsätze der Theorie des wirtschaftlichen Wertes. J. f. N. 47. Bd. insb. S. 517. Nach *Liefmann* ist Konsumentenrente = Ertrag des kaufenden Konsumenten. (A. a. O. S. 50 ff.)

2) Nach den Ausführungen *Marshall*s (Handbuch, deutsche Ausgabe S. 165) wäre anzunehmen, dass der nach dem Grenznutzen-Preisgesetz mindest tauschfähige eben noch zum Kauf gelangende Käufer eine consumers rent nicht erzielen werde. In solcher Allgemeinheit ist aber diese Annahme nicht richtig. Sofern man nur das Verlangen nach dem Kaufgut in Rücksicht zieht, wird theoretisch vielleicht gerade der eben bezeichnete Käufer die höchste Konsumenten-Rente beziehen, d. h. das Bedürfnis, das er durch Erwerb des Gutes zu befriedigen vermag, würde vielleicht, ja sogar wahrscheinlich, das dringendste sein im Vergleich mit den Bedürfnissen aller übrigen durch den Kauf zur Befriedigung gelangenden Käufer, sofern sich Bedürfnisse verschiedener Individuen überhaupt vergleichen liessen. Zieht man das Opfer aber in Betracht, das diesen mindest tauschfähigen Käufer in der Hingabe des Preisgutes trifft, dann könnte man allerdings zu einer geringsten Differenz der beiden Wertkomponenten, die auf des Käufers Seite für sein Verhalten bestimmend sind, gelangen, und damit entfällt jede Rentenbildung auf dieser Seite. Aber Wertzuwachs durch den Kauf ist der Kern dieser Renten-Entstehung, und die Erlangung der Verfügungsgewalt über das Kaufgut kann auch für den wenigst tauschfähigen Käufer gegenüber dem Preisgut einen erheblichen Wertzuwachs, weil eine Wohlfahrts- oder Wohlbehagens-Steigerung bedeuten. Jeder Kaufakt unter wirtschaftlich handelnden Menschen erzeugt sozusagen Werte, wenn auch unter Umständen nur vorübergehend.

gewissermassen schlechthin Wertbeträge erworben, und zwar auf beiden Seiten [1]). Das treibende Element, das auf Seite des Käufers zum Kaufabschluss drängt, die motorische Kraft, ist nun aber keineswegs das absolute Besitzinteresse für das betreffende Verkehrsobjekt, das erworben werden soll, sondern beim rationell wirtschaftenden Menschen ein relatives Besitzinteresse, d. h. ein Besitzinteresse, das durch das Besitzinteresse für andere Objekte schon modifiziert erscheint. Ausserdem tritt aber dann noch gegenüber diesem relativen Besitzinteresse die Erwägung der Deckungsmöglichkeit auf, welche als letzte Komponente eine neuartige Resultierende, den individuellen Erwerbsentschluss gleichzeitig mit einer Maximierung der Opferbereitschaft zur Entstehung bringt. Wir haben es danach mit drei Stadien zu tun:

1. Absolutes Besitzinteresse [2]);

2. das nach ökonomischen Reflexionen korrigierte, relative Besitzinteresse mit dem Bewusstsein der verhältnismässigen Wohlfahrtsförderung aus dem Besitz.

3. der hinsichtlich der Opferbereitschaft begrenzte Erwerbungswille.

Mit dieser Resultierenden erst ist jene eine Kraft gegeben, die selbst nur wieder eine der zahlreichen Komponenten bildet, aus denen der wirkliche Preis hervorgeht. So sehr danach der Preis als höchst subjektivistisches Phänomen sich darstellt, so ist er doch nur sehr selten, fast niemals eine individuelle Tatsache [3]), sondern in der

1) *Schäffle* (Bau und Leben 2. Aufl. II S. 257) erblickt sogar ein Kriterium der Vollkommenheit einer Volkswirtschaft in dem Masse allseitigen Ueberschusses von Nutzen über die Kosten.

2) Es wird neuestens stärker die Auffassung vertreten, dass der wirtschaftliche Wert überhaupt nur als Ergebnis eines Vergleichs der Bedürfnisse aufgefasst werden könne. So besonders *Schmoller* Grundriss II. S. 105 und *Liefmann* a. a. O. S. 39, der mit dieser Auffassung origineller zu sein meint, als er ist, da *Schmoller* schon Mai 1901 in einer Sitzung der preuss. Akademie der Wissenschaften seine Auffassung vorgetragen hat (Sitzungsberichte 1901. S. 640). Mir erscheint diese Werterklärung berechtigt, allein es darf damit keinesfalls in Abrede gestellt werden, dass das Verlangen nach Besitz oder Verfügungsgewalt vollständig losgelöst von anderen Bedürfnis-Vorstellungen auftaucht. Es ist auch zu beachten, dass dieses absolute Besitzinteresse sehr häufig wirtschaftlich bedeutsam wird. Ja, man wird auf Grund genauer Beobachtung sogar geneigt sein zuzugeben, dass ganz bedeutende Industriezweige damit rechnen, dass die Abwägung eines Besitzinteresses und seine Einordnung unter die übrigen seitens der einzelnen Konsumenten unterlassen wird. Der Terminus »wirtschaftlicher Wert« mag immerhin dem »relativen Besitzinteresse« vorbehalten bleiben.

3) Affektionspreise, die unter Ausnützung des Liebhaber-Standpunktes der

überwiegenden Mehrheit ein sozial bedingtes Phänomen. Aber nicht etwa bloss insofern, als die Preisentstehung einen gesellschaftlichen Wirtschaftsakt voraussetzt, sondern diese Komponente selbst, der Erwerbungswille, ist eine soziologisch zu erklärende Tatsache.

Der Preis als solcher ist der soziologische Niederschlag des Wertphänomens, das zunächst und für sich als eine höchst individuelle Tatsache erscheint. Aber wie überhaupt gewisse Vorgänge des Seelenlebens und physische Reaktionen gewisser seelischer Regungen, indem sie energetisch in die Aussenwelt gelangen, dort sozusagen gleich*artigen*, aber gleichwohl im einzelnen vielfach verschiedenen Energiewellen begegnen und dadurch abgelenkt, geschwächt oder verstärkt, mit einem Wort beeinflusst werden, ebenso auch die als Wertschätzung aufgefassten psycho-physiologischen Energieäusserungen. Dem Individuum werden seine Bedürfnisvorstellungen wie sein Verhalten zu den Dingen, wie seine Werturteile nicht nur anerzogen, sondern immer aufs neue von der Aussenwelt oktroyiert. Sie werden, ihm selbst allerdings meist wenig bewusst, von aussen her umgestaltet, und zwar wird schon das absolute Besitzinteresse, ursprünglich in seiner Naivität ausserordentlich widerspruchsvoll, durch alle möglichen Erwägungen kompliziert und namentlich durch Kulturprinzipien und klassenmässige Lebensgewohnheiten gebildet. Soziologische Elemente beeinflussen aber nicht nur auf diesem Wege *mittelbar* das Verhalten des Individuums bei der Preisbildung, sondern soziologische Tatsachen und Verhältnisse bestimmen auch jene andere Komponente, die zusammen mit dem relativen Besitzinteresse (scil. subjektive Wertschätzung) für den Erwerbungswillen und das Mass von Opferbereitschaft entscheidend wird.

Die soziale Bedingtheit, die hier betont wird, ist wohl zu unterscheiden von dem polygenetischen Charakter gewisser Gebilde der menschlichen Wirtschaft, wie z. B. des Marktes, der Kooperation u. dgl. Mit diesen ist (nach *Spann*) eine besondere logische Kategorie zu erfassen, bei der das Eigentümliche in der wechselseitigen Bedingtheit eines individuellen Handelns durch unmittelbares Mithandeln anderer Individuen liegt. Die hier behauptete historisch-soziale Bedingtheit des Verhaltens eines Individuums ist nichts anderes als die Tatsache, dass das Individuum wirtschaftlich der Autarkie immer mehr verlustig gegangen ist, dass es sozusagen in einer *allarchischen* Bedürfnisbefriedigung gefesselt ist.

Kauflustigen zustande kommen, sind wohl nur als individuellste Tatsache zu verstehen.

Der wirtschaftliche Mensch überlegt die Mittel, die ihm zur Erwerbung des betreffenden Gutes zur Verfügung stehen. Und dies setzt ein Doppeltes voraus:

1. Eine annähernd richtige Vorstellung von der Grösse der Wertbeträge, die der betreffende Wirtschaftsleiter überhaupt zu Kaufzwecken verfügbar hat,

2. einen Verwendungsplan für diesen Gesamtwertbestand, durch den gewisse Quoten den einzelnen Bedürfniskategorien nach Massgabe der voraussichtlichen Preise zugewiesen werden. Selbst wenn man davon absehen wollte, dass das erste vorausgesetzte Element in der verkehrsmässig organisierten Wirtschaft selbstverständlich ein sozial bedingtes ist, bei dem zweiten ist der Einfluss gesellschaftlicher Tatsachen ganz offenbar, denn das Individuum unterwirft sich mit der unvermeidlichen Bedachtnahme auf die voraussichtlichen Preise dem Einfluss gesellschaftlich-historischer Verhältnisse. Die historische und insoweit auch nur soziologisch erklärbare Bedingtheit des Verhaltens jedes rationell wirtschaftenden Individuums steht damit ausser Frage: sowohl die subjektive Wertschätzung für das Objekt an sich als auch die vom Subjekt an sich abstrahierbare und insoweit objektive Tauschkraft des Subjektes sind historisch bedingte Phänomene. Sie entstehen unter dem Einflusse überkommener Grössenvorstellungen, und zwar:

a) die subjektive Wertschätzung, weil unser Interesse am Besitz (sofern es einen ökonomisch gerechtfertigten Erwerbungswillen auslöst) mindestens mitbestimmt wird: 1. durch die Zugehörigkeit des Individuums zu einer bestimmten Gesellschafts- und Vermögensklasse, 2. durch die Rolle, die das betreffende Gut in der Lebensführung jener Klasse spielt, und 3. durch den Stand der Kenntnisse über die objektiven, sei es mechanisch-technischen, sei es physiologischen Nutzwirkungen des Gutes;

b) die objektive Tauschkraft der Wertbeträge, die das Individuum aufzuwenden bereit ist, weil diese bedingt ist durch die Gestaltung der Preise in der unmittelbar vorausgegangenen Wirtschaftsphase. Diesem letzteren Kausalzusammenhang ist noch eingehender Aufmerksamkeit zu widmen.

Es hat nämlich den Anschein, als ob ein logischer Fehler darin vorläge, dass die Preisbildung von anderen Güterpreisen abhängig sein soll. Es ist aber in der Tat nur scheinbar ein

logischer Fehler [1]). In Wirklichkeit liegt die Sache so, dass die Preisbildung unablässig in Fluss ist und jeder Preis für sich innerhalb derselben eine selbständige Erscheinung. Der Preis, der heute zustande kommt, kann daher den gestrigen Preis sehr wohl als ein kausales Oberglied zur Voraussetzung haben und der gestrige den vorgestrigen, ohne dass darin etwas unlogisches zu erblicken wäre. Ja im Gegenteil, die Preisbildung zeigt eine dermassen entwickelte, innere, d. h. ursächliche Kontinuität, und die Verkehrsvorgänge sind in solchem Ausmass auf diese Kontinuität eingerichtet, dass im Wirtschaftsleben in all den Fällen, in denen eine solche Kontinuität nicht schon in dem Objekte des Preises gegeben ist, mit aller Macht Anlehnungen an ähnliche Preise gesucht werden.

Der Marktpreis von gestern — um es kurz zu sagen — ist es, der die Meinung von der Möglichkeit, eine Ware zu bekommen oder anzubringen, bestimmt, und der vielfach geradezu der Anstoss zum Besuch beziehungsweise zur Beschickung des Marktes von heute wird. Und überall, wo überhaupt nur eine halbwegs rege Beziehung zum Markt besteht, dort knüpft der Preis auch bei isolierten oder wenigstens verhältnismässig isolierten Tauschvorgängen an den letzten bekannt gewordenen Marktpreis an [2]). Bei isolierten Verkehrsvorgängen wird aber natürlich die Ueberlegenheit der einen Geschäftspartei hinsichtlich der Kenntnis und vor allem hinsichtlich der Bestimmtheit der Kenntnis der Marktlage zu einer Abweichung nach der für die überlegene Partei günstigeren Seite ausschlagen. Die Wirkung des letzten Marktpreises für die Fortbildung des Preises ist etwa zu vergegenwärtigen mit der aus der Mechanik entlehnten Vorstellung von der Wirksamkeit einer Kraft. Die Masse, auf die eine Kraft einwirkt, hat eben mit der von *Galilei* schon entdeckten Gesetzmässigkeit die Tendenz, in der Richtung dieser Kraft ohne Ende sich fortzubewegen. Aehnlich stellt sich der letzte Marktpreis als Kraft dar, die auf die Tauschwert-Vorstellung der Marktinteressenten einwirkt, und zwar dermassen, dass diese Vorstellung sich inso-

1) Bewusst geworden ist sich auch *Böhm-Bawerk* der Notwendigkeit, diesen scheinbaren Zirkel zu deuten (J. f. N. 47, a. a. O. S. 516).

2) Das gilt ja vor allem von dem technisch am vollkommsten entwickelten Markt, der Börse. Und zwar trotz des Umstandes, dass die Börsengeschäfte gerade auf die Ausnützung von Preisänderungen abzielen. Der Kurs löst Nachfrage und Angebot, Kauf und Verkaufaufträge erst aus.

lange unablässig in der Höhe der erreichten Ziffer (bekanntlich in Geldwerteinheiten ausgedrückt) erhalten würde, als nicht andere Kräfte auf diese Vorstellung Einfluss gewinnen. Die wichtigsten anderen Kräfte sind die das sogenannte Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmenden Faktoren. Diese sind bekanntlich selbst wieder vielfach von Preisen abgeleitete Grössen, wie z. B. die Nachfrage nach Produktivgütern (Gütern höherer Ordnung) von der Preislage der Genussgüter (Güter erster Ordnung) abhängt; der Sekundarität der Preisbildung der Kostengüter steht also die Annahme dieser starken Kontinuität durchaus nicht im Wege. In dieser Wirksamkeit des letzten Marktpreises auf die nächsten Markt- und auch auf die isolierten Kaufabschlüsse ist sozusagen das Trägheitsgesetz des Verkehrs zu erkennen [1]).

Ein Hinweis auf die Bedeutung der schon gebildeten objektiven Tauschwerte für die subjektive Wertschätzung vermehrbarer Güter, oder geradezu auf die Preisbildung ist in der Literatur nichts ganz neues. Er findet sich, soweit ich sehe, zuerst bei *Neumann* [2]); er meint, dass »die meisten namentlich unter den Dingen, die zwischen Nichtgeschäftsleuten umgesetzt werden«, vorzugsweise auf der Basis solcher »Rücksichten auf frühere Preise« ihren Preis erhalten. Aehnlich legt auch *Schmoller* Gewicht darauf, dass der überkommene Tauschwert Ausgangspunkt für die Marktverhandlungen zu sein pflege [3]). Von der Erklärung des subjektiven Wertes vermehrbarer Güter ausgehend gelangt auch *Philippovich* zu solcher Anerkennung eines Einflusses der Preise auf die Wertschätzung [4]). Die Tauschwerte der Güter sind durch Kosten und Preise unter sich und zurück in der Vergangenheit verbunden mit den Tauschwerten der bereits verbrauchten und in ihre Ur-

---

1) Dem eine weitgehende »Allgemeingültigkeit« in historischer Hinsicht zukommt. Die konventionellen Tauschrelationen, die im Verkehr primitiver Völker auftauchen, entsprechen vollkommen der Annahme, dass das Trägheitsgesetz auch auf der Grundlage anderer Rechtsordnungen wirksam gedacht werden kann. (Vgl. *Helfferich* Das Geld S. 13.)

2) *Schönbergs* Handbuch I. S. 243 f. *Neumann* ist in der Hervorhebung dieser Kraft überkommener Preise, so weit ich sehe, am weitesten gegangen; verhältnismässig stehen aber die Ausführungen des § 4 l. c. gegenüber anderen Thesen, die er entwickelt, zu stark zurück. Die polypragmatische Bedeutung dieses Preisbestimmungsgrundes ist nicht bloss ephemer, sie ist immer wirksam.

3) Grundriss Bd. II. S. 110.

4) Grundriss der politischen Oekonomie I. 6. Aufl. S. 217.

bestandteile aufgelösten Güter. Die Tatsache, dass sich unsere Wertschätzungen in dem einen oder anderen Gliede immer wieder zurückbeziehen auf einen schon gebildeten Kostenwert oder objektiven Tauschwert (Preis), bezeichnet *Philippovich* als natürliche Folge der stetigen Entwicklung und des durch den Verkehr gesponnenen innigen Zusammenhanges alles Wirtschaftens.

Dieser Syllogismus, mit dem die Primarität des Preises gegenüber der Wertschätzung geltend gemacht wird, erweist sich aber noch nicht als zulänglich, um den Mechanismus zu erklären, der hier wirksam werden soll. Wenn schlechthin der Preis das Primäre ist, unsere Wertschätzung ihm folgt, warum wehrt sich dann überhaupt unser Urteil gegen die Preisveränderung, wo sie unseren Interessen zuwiderläuft? — *Philippovich* ergänzt: unsere Gebrauchschätzung funktioniere als Regulator; sie bilde eine Grenze für den Tauschwert, freilich keine feste, werde vielmehr durch Mengenverhältnisse und damit also wieder von Kosten- und Tauschwerten beeinflusst. Wie aber das vor sich geht, darüber erfahren wir nichts. Den Schlüssel zum Verständnis dieser Einwirkung der Gebrauchswertschätzung auf die Geld-Grössenvorstellung und umgekehrt gibt er nicht; dieses Kardinalproblem der rein subjektivistischen Preiserklärung, Umsetzung der Gebrauchswert- in eine Geldziffernvorstellung, bleibt unerledigt [1]). Die Frage verlangt aber unbedingt eine Antwort: Wie setzt sich die absolute Gebrauchswertschätzung, eine ziffermässig nicht ausdrückbare Grösse, in diejenige Geldgrössen-Vorstellung (deren Substrat ist bekanntlich eine Ziffer) um, die als Grenze für die Preisbildung funktioniert? Nun hat man allerdings zu diesen von *Philippovich* in Anmerkung gegebenen Ausführungen einen Satz aus dem Text heranzuziehen. *Philippovich* sagt dort: bei geldwirtschaftlichem Tauschverkehr findet die Uebertragung der Grenznutzen-Wertschätzung des Gebrauchsgutes auf den Grenznutzen des Geldeinkommens statt.

Und damit scheint in der Tat ein wichtiger Schritt vorwärts getan zu sein. Sieht man aber genau zu, was damit gewonnen sein soll, so steht man vor der Erkenntnis, dass für die Erklärung irgend eines Preises daraus kein Nutzen erwächst. Alles was sich daraus ergibt, ist teils tautologisch, teils führt es irre. Man braucht sich nur das bekannte Beispiel mit dem Winterrock zu vergegenwärtigen: A. kommt durch Diebstahl um den

1) Eine ähnliche Lücke bei *Wieser*, wie *Cassel* (a. a. O. S. 400) schon gezeigt hat.

Besitz seines neuen um 60 Mark gekauften Winterrockes. Ist dieser Wertverlust dieses A volkswirtschaftlich überhaupt relevant und insofern auch interessant? Zweifellos wenn der Mann dadurch in seinem Verhalten auf dem Markt bestimmt wird. Und wie hoch veranschlagt er den Verlust? — Wir haben gehört: die subjektive Wertschätzung soll nach dem Grenznutzen des Geldeinkommens stattfinden [1]. Was ist daraus zu entnehmen? Die Möglichkeit ist eine doppelte. Ein Fall ist der, dass der A sich jährlich ein paar hundert Mark erspart: dann wäre die Wertschätzung des Winterrockes gleich dem Kapitalbetrage von 60 Mark beziehungsweise nach einem anderen Gesichtspunkte gleich der vierprozentigen Rente aus diesem Betrage oder dgl. Der zweite Fall ist der, dass der Mann diese Ersparungen nicht machen kann, dann bedeutet ihm der Verlust, falls er sich zur Neuanschaffung entschliesst, den Verzicht auf jenen Genuss, den er sich mit den 60 Mark schaffen könnte, wenn er den Winterrock nicht kaufte, also z. B. Verzicht etwa auf eine kleine Vergnügungsfahrt im Urlaub, oder auf Tabak- und Alkoholgenuss u. dgl.

Die Analyse des Falles I ist absolut unbefriedigend, sie besagt nur, dass der Mann wahrscheinlich wieder einen Mantel derselben Art anschaffen wird. Träte nun wirklich an die Stelle der Wertschätzung nach dem Grenznutzen des Gebrauchsgutes jene nach dem Grenznutzen des Geldeinkommens, dann müsste gesagt werden, der Winterrock ist ihm 120 Mark wert, nicht aber 60 Mark, die er kostet, denn er opfert ja 120 für den Besitz; das widerstreitet aber der These *Philippovich*s. Im zweiten Fall wäre nach *Philippovich* zu sagen: der subjektive Wert des Rockes ist gleich zu stellen dem Wert der Vergnügungsfahrt; es findet ja die »Uebertragung« auf den Grenznutzen des Geldwertes statt. Abgesehen davon, dass das Besitzinteresse des A für den Winterrock grösser ist als das Interesse an der Vergnügungsfahrt, weil er ja schon vorher 60 Mark für ihn geopfert hat, widerspricht doch auch einer solchen Gleichsetzung der Umstand, dass er das eine dem anderen vorzieht, und es widerspricht ihr, dass er überhaupt diesen Vergnügungsfahrt-Genuss zu unterst in der Bedürfnisskala angesetzt hat. Dem Besitzinteresse mit Rücksicht auf den

1) Gegen die Verwendung des Grenznutzen-Begriffes in der Preislehre zu vgl. *Cassel*, auch der *Dietzel*schen Kritik schon Rechnung tragend, a. a. O. S. 435, wo ja auch zum ersten Male, so weit ich sehe, die wechselseitige Bedingtheit aller Preise scharf formuliert ist.

Gebrauch wird sozusagen das Interesse am Besitz eines anderen Gutes, das für die Gebrauchszwecke des ersten, also für die Bedürfnisbefriedigung vollständig belanglos ist, substituiert, denn der Grenznutzen des Einkommens ist ein abgeleiteter, ist nur vorstellbar durch den Grenznutzen der letzten nach der Bedürfnisskala mit dem Einkommen erreichbaren Bedürfnisbefriedigung oder sonstigen Annehmlichkeit. Die Unzulänglichkeit dieser »Substitution« für die Zwecke der Preistheorie liegt aber weiters jedenfalls auch darin, dass mit dem Grenznutzen des Geldeinkommens doch nur wieder der subjektive Wert einer anderen Bedürfnisbefriedigung erfasst werden kann, der sich wieder nicht als Ziffer darstellen lässt, solange nicht eine Bestimmtheit der Bedürfnisskala und der Einkommenaufteilung auf diese zu bestimmten Ziffervorstellungen führt [1]).

Ist nun das nicht immer noch dieselbe Auffassung, die bei *Ricardo* in der bekannten Stelle über die Luxussteuer auftritt, wo von der Wirkung der Versteuerung des Weines oder der Pferdehaltung gehandelt wird? It is not because they cannot pay more that they give up the use of wine and of horses, but because they will not pay more. Every man has a standard in his owne mind [2]). Es ist bei *Philippovich* ein Schritt weiter gemacht, denn die Ziffer erscheint bereits als Teil eines Ganzen. Dieses Ueberleiten des standard in his owne mind in eine Ziffer ist überhaupt nur durch und als Verhältnismässigkeit des Teiles zum ganzen Komplex denkbar. Das Einkommen oder Vermögen stellt eine Verbindung her zwischen den Tauschvorgängen und dem subjektiven Besitzinteresse. Das Einkommen namentlich wird in Quoten gegliedert, die den einzelnen Bedürfniskategorien zugewiesen werden, und es ist wohl denkbar, dass diese Zuweisung nach Mass der Gebrauchswert-Grade erfolgt. Aber diese Zuweisung ist ja eben schon kongregal bedingt, nicht individual. Wenn mit der Gebrauchswert-Intensitätsabstufung immerhin auch eine Reihenfolge der Verkehrsobjekte gegeben ist, auf die der Reihe nach die Einkommen-Wertbeträge zugewiesen werden, so ist doch für die Zahl der Wertbetragseinheiten, die der einzelnen Bedürfnisbefriedigung zugewiesen werden können, garnichts aussagbar. Ohne gegebene Preisgrössen kann in dem

1) Richtig, aber doch nur für einen speziellen Fall, betont von *Cassel* a. a. O. S. 409; vgl. auch die unten S. 88 folgende Note.

2) Princ. Chapter XVI i. f.

verkehrswirtschaftlichen Organismus das Individuum keine Aufteilung von Einkommen vornehmen und deshalb auch nicht zu einer Grenznutzenvorstellung vom Einkommen gelangen. Der Begriff des Einkommen-Grenznutzens setzt für die Gesamtheit aller jener Güter die Existenz von Preisen voraus, die in den Bedürfniskreis des betreffenden Individuums fallen. Ob der A nach Verlust seines Winterrockes sich einen gleichen wieder anschafft, hängt nicht von seinem Besitzinteresse allein, sondern von der Ordnung seines Wirtschaftsplanes mindestens ebenso ab; die Entscheidung ist also mitbestimmt durch die Preise aller übrigen Verkehrsobjekte, die er nach seinem Wirtschaftsplan beschaffen will.

Unter dieser Voraussetzung kann die subjektive Wertschätzung nach Massgabe des Gebrauchs jedenfalls nicht in dem Sinne eine der Komponenten sein, die die Entstehung einer Ziffer als Resultierenden herbeiführen, wie die rein subjektivistische Preislehre das annimmt [1]). Was im Verhalten des Kauflustigen auf dem Markt als höchst subjektivistische Willensregung sich darstellt, ist es entfernt nicht mehr ausschliesslich. Jene Uebertragung der Wertschätzung des Objektes auf den Grenznutzen des Geldeinkommens ist freilich ein höchst individueller Vorgang (mindestens durch die höchst individuelle Bedürfnisskala bedingt), er enthält aber doch schon so viele aus der Umwelt kommende Einflüsse, dass er sich nicht mehr anders denn polygenetisch deuten lässt. Die Wertvorstellungen des Individuums werden, wie das oben angedeutet ist, durch den Marktpreis in bestimmter Richtung beeinflusst. Dieser ist also in noch viel weiterem Sinne ein polygenetisches Phänomen als nur insoweit, dass die unmittelbar beteiligten Kontrahenten aufeinander Einfluss haben.

1) Einem wie dem im Text zur Geltung kommenden ähnlichen Gedanken gibt *Wundt* in der Kritik der abstrakten Volkswirtschaftslehre Raum: »Liesse sich auch allenfalls noch auf Grund allgemeiner psychologischer Abstraktion über die Gesetze des Gefühlslebens eine exakte Funktionsbeziehung zwischen der Grösse eines Bedürfnisses und der zu seiner Befriedigung vorhandenen Gütermenge als allgemeiner Ausdruck der Grösse des Wertes unter der Annahme, dass nur ein Bedürfnis in Betracht zu ziehen sei, und ebenso eine wahrscheinliche, in seiner Form dem allgemeinen psychophysischen Gesetze gleichende Relation zwischen Wertzunahme und Güterzunahme unter der gleichen Voraussetzung finden, so wird doch, sobald mehrere Bedürfnisse mit einander in Wettstreit geraten . . . das Problem so verwickelt, dass sich an eine allgemeine Lösung desselben nicht denken lässt«. (*Wundt* a. a. O. S. 521.)

Die über die unmittelbar am Kaufakt beteiligten Kontrahenten hinausreichende übergreifende Bedeutung des Marktpreises bedarf wohl kaum einer besonderen Darlegung. Die gesamten Vermögensbildungen sind auf der Stufe einer im Kreditverkehr wurzelnden Wirtschaftsorganisation ganz überwiegend aus dieser übergreifenden Bedeutung der Marktpreise zu erklären. Das positive Recht hat längst das Fazit daraus gezogen: im bürgerlichen Recht, insbesondere im Exekutionsrecht, im Aktienrecht, im Steuerrecht u. s. f.[1]). Die übergreifende Bedeutung der Marktpreise ist das objektive Element, das sich zu dem subjektiven Besitzinteresse hinzugesellen muss, damit dieses subjektive Element auf dem Markt wirtschaftlich relevant wird. Aber die Aufnahmefähigkeit für dieses objektive Element zu erreichen, ist ein Erziehungsproblem, das bei jedem Individuum aufs neue durchzuführen ist. Die Kraft der historischen Kontinuität findet gerade darin ihren Ausdruck, dass jedes Individuum sich erst in die ziffermässigen Austauschverhältnisse der Verkehrsobjekte hineinfinden muss, mit denen es rechnen, auf die es seinen Wirtschaftsplan aufbauen muss. Dieses eigenartige Zusammenwirken absolut individueller mit Umwelts-Elementen ist es wohl auch, das *Philippovich* im Auge hat, wenn er in dem wichtigen Petit-Absatz des Paragraphen über die Kostenwertschätzung (§ 84) schreibt, dass mit den Gebrauchswertschätzungen keine feste Grenze für die Preisbewegung gegeben sei, weil sie durch die Mengenverhältnisse der Güter beeinflusst werden, diese aber wieder durch die Kosten- und Tauschwerte beeinflussbar seien, dass wir also vor einer Wechselwirkung stehen, deren Anfang oder Ende unbestimmbar sei, da sie sich in der Zeit wie im Raume ohne Ende erstrecke. Das Bestehen einer solchen Wechselwirkung ist nicht in Abrede zu stellen. Aber der Anfang dieses Kausalnexus tritt doch aus dem Dämmerlicht der Unbestimmbarkeit etwas heraus, wenn die energetische Qualität der Marktpreise, ihr Beharrungsvermögen und ihre sozusagen polypragmatische Bedeutung Beachtung findet.

Das Besitzinteresse an und für sich, mag man es sich nun als

---

1) Vor allem ist zu denken an die weitgehenden Wirkungen der Effektenkursbewegung auf die Bilanzen und durch diese auf die Einkommen. Es ist darin gewissermassen die Bedeutung des Preises für die Statik des Wirtschaftsmechanismus zu erkennen. (Vgl. S. 593 f. im ersten Aufsatze Jg. 1908.)

absolutes oder als relatives vorstellen, hat seine Quelle in unserer psycho-physiologischen Eigenart; Wert legen wir nach Massgabe dieser Quelle des Besitzinteresses in die Güter hinein, aber in die Verhältnisse, in denen die Verkehrsobjekte gegeneinander getauscht werden, und insbesondere in den ziffermässigen Ausdruck solcher Verhältnisse, in die haben wir Menschen uns hineinzuleben. Insoweit sind unsere *Wertvorstellungen ein Produkt der Erziehung*, des Lernens, ein Anpassungsergebnis. Dieses Lernen geschieht natürlich durchaus nicht ein für alle mal fürs Leben, vielmehr muss das Individuum mit jeder Versetzung in ein neues wirtschaftliches Milieu aufs neue lernen, wie es der Fall ist, wenn der Oesterreicher, der nach England auswandert, den Preis eines Paares Schuhe in dem Sinne umlernen muss, dass er statt mit 17 Kronen mit 35 Schilling zu rechnen hat, oder wenn der in die Grossstadt übersiedelnde Kleinstädter für den Wohnraum statt 80 Mark vielleicht 250 in Rechnung setzen muss. Aus den absoluten Wertschätzungen allein lässt sich niemals erklären, weshalb für eine Tonne Weizen in A am 3. März 1908 gerade 81,245 Gramm fein Gold gezahlt worden sind. Aber auch aus dem Komplex der Preise aller übrigen Dinge desselben Verkehrsorganismus, in dem sich dieser Kauf abspielte, ist die Erklärung nicht zu gewinnen[1]). Dagegen wird die Preisziffer vom 2. März im Zusammenhang mit allen übrigen Faktoren als Komponenten den Preis vom 3. als Resultierende herbeiführen. Mit dieser Auffassung ist das Zufällige überwunden.

Das Beharrungsvermögen hat seine Grundlagen durchaus nicht bloss in *psychologischen* Tatsachen und Beziehungen, sondern auch in rein wirtschaftlichen. Man wird die psychologischen jedenfalls noch mehr zu den unbewussten rechnen müssen als die ökonomischen, obwohl auch deren Einfluss in die Kategorie desjenigen, dessen man sich nicht bewusst zu werden pflegt (»ce qu'on ne voit pas«), einzureihen wäre. Doch wie gesagt,

1) Vgl. *Cassel* a. a. O. passim insbes. S. 426: Die Untersuchung einer speziellen Preisbewegung vermag höchstens ein Stück eines Kausalzusammenhanges zu erklären. *Cassel*s Ausführungen aber leiden entschieden an einer Art von Quantitätstheorie. Die kommt überall zur Geltung. Es ist schon das System simultaner Gleichungen $F_1 (p_1 \ldots p_2) = A_1$ $F_2 (p_1 \ldots p_2) = A_2$ etc. nur mit einer solchen Quantitätstheorie denkbar. Er sagt es auch ausdrücklich (S. 423) »dass im modernen Leben alle Güter einander eine *mittelbare* Konkurrenz machen, nämlich durch das Mittelglied Geld«. Wenn es doch wenigstens hiesse »Einkommen«! Es hätte noch eher Berechtigung, würde aber gleichfalls zu verurteilen sein.

die psychologischen Elemente spielen stark mit. Die Aufgabe, eine Verhältnismässigkeit der Güter in ihrer Bedeutung für unsere Wohlfahrt zu erfassen, ist an und für sich schon keine leichte; sie wird erschwert, die Schwierigkeit gesteigert mit jeder Bereicherung unserer Lebensführung, ja schon mit jeder Möglichkeit einer solchen. Kaum denkbar wäre es, alle diese zahlreichen Interesse-Regungen auf bestimmte Quoten der insgesamt verfügbaren Wertbeträge zu projizieren, und nun gar, wenn diese Interesse-Regungen noch durch die Beziehung zur Befriedigungsmöglichkeit insbesondere hinsichtlich der verfügbaren Güter- bez. Leistungsmengen modifiziert werden sollen. Es ist wirklich nicht auszudenken, wie die Preise der einzelnen Verkehrsobjekte auf den Märkten zu Stande gebracht werden sollten, wenn etwa eines Tages alle Erinnerung für jedweden vorherigen Preis (und damit teilweise natürlich auch für gewisse Kosten) erloschen wäre! Das aber ist das Problem, das die extremen Subjektivisten lösen zu können glauben und das sie zu lösen im stande sein müssten.

Was aber die wirtschaftlichen Grundlagen des Trägheitsgesetzes anlangt, die Frage also, inwiefern rein ökonomische Zusammenhänge, rein ökonomisch-logische Kausalreihen das Beharrungsvermögen des Marktpreises verstärken, darüber ist noch auf Folgendes hinzuweisen. Das Trägheitsmoment in der Verkehrswelt, wie die Wertbetragsmasse (die Zahl der Geldeinheiten) des letzten Marktpreises bildlich genannt werden könnte, äussert seine Wirksamkeit durchaus nicht bloss darin, dass die aussermarktlichen Preise überwiegend nach dem Marktpreis gebildet werden und dass die nächste Marktpreisbildung von der vorhergegangenen ihren Ausgang nimmt. Die Beeinflussung unserer Wertvorstellung wird also nicht nur dadurch für die Preisfortsetzung belangreich, dass diese Kraft unser Vorstellungsvermögen für eine bestimmte Relation der Kompensationsfähigkeit zweier oder mehrerer verschiedener Güter in bestimmten Mengenverhältnissen sozusagen (um die Parallele zur Dynamik fortzuführen) in eine gewisse Schwingungs-Intensität versetzt, in der es beharrt, bis neue Einflüsse auftauchen. Diese Einwirkung beherrscht vielmehr auch

1. den Wirtschaftsplan der Konsumenten,

2. den Unternehmungsplan aller derjenigen, die auf der Befriedigung der Bedürfnisse Dritter ihre Erwerbswirtschaft aufbauen und zu diesem Zwecke Aufwendungen machen. Der Wirtschafts-

plan des Konsumenten ist schlechthin aufgebaut auf bestimmten Preisvorstellungen. Ohne sie ist planmässiges Wirtschaften überhaupt in der Verkehrswirtschaft nicht zu denken. Freilich dem »einigermassen Wohlhabenden« wird die Notwendigkeit der strengen Aufteilung von Einkommenquoten auf die einzelnen Bedürfniskategorien kaum bewusst, darin hat *Cassel* gewiss Recht [1]). Die »Largesse« des Lebens ist begründet durch die Existenz eines Einkommen-Ueberschusses, der nach Belieben, ja geradezu nach Laune den einzelnen Bedürfniskategorien zugewiesen werden kann. Dennoch hat aber die Feststellung, dass ein solcher Ueberschuss die Largesse des Lebens ermöglicht, in jedem einzelnen Fall die Aufstellung des Haushaltsplanes zur Voraussetzung und jede Abweichung der Preise, die in diesem Haushaltsplane vorkommen, stört diesen Plan und selbstverständlich die Aufwärtsbewegung vor allem. Derartige Einflüsse sind noch im Zusammenhange mit der Analyse der Kaufkraft zu betrachten. Hier aber gilt es noch festzustellen, dass diese grundlegende Bedeutung der Marktpreise oder, wie sich geradezu sagen lässt, der historischen Kontinuität des Preises für den individuellen Haushaltsplan auch für die Weiterbildung der Preise eine wichtige Energiequelle wird, und zwar nicht nur als Verstärkung des Beharrungsvermögens des Preises wirkend, sondern als eine jeder aufwärts d. h. preissteigernd wirkenden Kraft geradezu entgegengesetzt gerichtete Energie. Sie wirkt umso absoluter, je knapper der Wirtschaftsplan der Mehrheit des betreffenden Konsumentenkreises ausgefüllt ist, und je weniger elastisch der Rahmen des Haushaltes, das Einkommen derselben ist.

Natürlich kommt gegenüber Preisrückgängen dieses Moment weniger in Betracht, aber es ist auch da nicht irrelevant, dass die Einzelwirtschaften, die bisher mit dem überkommenen höheren Preis gerechnet haben, nun vor überraschend frei gewordenen Einkommenquoten stehen.

Die andere oben besonders hervorgehobene Einflussnahme des Marktpreises liegt, kurz gesagt, in der Bedeutung des Preis-Beharrungsvermögens für die Unternehmer-Kalkulation. Es ist seltsam, dass die subjektivistische Preislehre ihr noch nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ist doch dieses Trägheitsgesetz des Verkehrs geradezu eine Prämisse für die These, dass der

1) *Cassel* a. a. O. S. 417.

Wert der Produktivgüter sich nach dem der Genussgüter richtet.

Sieht man von den extremsten Objektivisten ab, so gilt wohl allgemein die Erfassung der mehr erwähnten Spannung zwischen Aufwand und Vereinnahmung als Kern des Kalkulationsproblems. Wenn diese Kalkulation nicht in der Luft hängen soll, muss der Unternehmer von den Grössenelementen jener Differenz halbwegs bestimmte Vorstellungen haben. Die sind ja nun ausserordentlich verschieden, und zwar nicht allein die Aufwandsposten, sondern auch die Vereinnahmungen als Ganzes und das natürlich schon mit Rücksicht auf die Betriebsgrösse. Aber ein Element wird in allen rationellen Kalkulationen der Unternehmungen eines und desselben Produktionszweiges in der Regel sehr gleichartig sein; der Verkaufspreis der Produkteinheit[1]). Es ist für jeden Unternehmer selbstverständlich, den Ausgang vom jeweiligen Marktpreis zu nehmen und nur die wahrscheinlich auf ihn Einfluss gewinnenden anderen Kräfte möglichst richtig zu dem Kräfte-Polygon zusammenzuschliessen, dessen Resultierende der voraussichtlich erzielbare Preis sein wird[2]).

Jede Unternehmung ist ein Individuum für sich, hat besondere Lebensfunktionen, wurzelt in einem besonderen Boden, muss die Nährstoffe aus besonderen Quellen ziehen, um leben zu können. Und der Erfolg jeder Unternehmung wurzelt zumeist in dem mehr oder minder scharfsinnigen Erfassen des mehr erwähnten Spielraums. Die eine Grösse ist gegeben in den durch Kaufkraft und Kauflust bedingten Wertbeträgen, die für ein Objekt, einen Gegenstand oder eine Leistung auf einem engeren oder weiteren Markt verfügbar sind, die andere in jenen Wertbeträgen, die aufgewendet werden müssen, um dieses Objekt herzustellen. Diese Differenz gilt es im praktischen Geschäftsbetrieb zu erfassen. Für die grosse Mehrheit von Objekten und damit für die Mehrzahl von Unternehmungen ist nun die erste Grösse, der M i n u e n d, in der Hauptsache in der gegebenen Preislage am genauesten erfassbar, die Unsicherheit ist allerdings bezüglich dieses Rechnungselementes nicht ganz beseitigt, mit Wahrscheinlichkeits-Koeffizienten ist wegen der Ablenkung der Hauptkomponente, des letzten Marktpreises, immer zu rechnen. Unsicher ist jedenfalls für den n e u hinzukommenden Unternehmer, wie viel von der gesamten vorhandenen Nachfrage er durch sein Angebot gewinnt, wie gross

1) Vgl. *Schüller*, Schutzzoll und Freihandel, insbes. S. 14 f. Wien 1905.

2) In diesem Sinne auch *Böhm*, J. f. N. 47. a. a. O. S. 519.

sein Absatz sein wird. Zunächst immer Konstanz des Preises vorausgesetzt. (Mit der Fabel, dass jeder neu hinzukommende Anbieter eines Verkehrsobjektes den Preis drücken müsse, ist natürlich zu brechen[1]). Ein neu beginnender Unternehmer wird ausserdem aber mit anderen Faktoren rechnen, die seine Absatzaussichten bessern können, so vor allem mit steigender Kaufkraft im ganzen und darnach mit einer Steigerung der Absatzquantität durch Verbreitung des Bedarfs, Vermehrung der Konsumenten, zum andern mit einer Erhöhung des individuellen Konsums, Vervielfachung des Absatzes an den einzelnen Konsumenten, Intensivierung des Konsums, und je nachdem seine Einschätzung dieser Konsumentwicklung mehr oder minder richtig war, fällt sein Geschäft aus. Die Quelle der Unsicherheit ist also vor allem auf der Seite der Kundschaft das »ob«, wie »zahlreich« und »mit welchem Bedarf« sie kommt, weit weniger im Preise gelegen. Gewissermassen einen Schritt weiter geht der Unternehmer, der seinem Kalkül einen etwas niedrigeren Preis zu Grunde legt. Damit sucht er dann auch schon einen Sicherheitsfaktor gegen die Unsicherheit der Kundschafts-Erwerbung einzusetzen. Logisch setzt aber auch sein Kalkül beim herrschenden Preis ein.

Auf Seite der Subtrahenden sind die Kalkulations-Grundlagen wohl erheblich differenzierter, viel variabler; es gibt weit weniger in dieser Hinsicht gleichartig gestellte Unternehmungen, als man meinen möchte. Aber nicht nur zwischen zwei Unternehmungen untereinander bestehen Verschiedenheiten, auch eine und dieselbe Unternehmung wird von einer Geschäftsperiode zur andern mit verschiedenen Anforderungen arbeiten. Auch der Grossbetrieb zeigt trotz des gewissermassen schon wirksam werdenden Gesetzes der grossen Zahlen eine gewisse Entwicklung: es nimmt die Durchdringung der Zusammenhänge und das Verständnis für die Abhängigkeiten der Absatz- und Gewinn-Faktoren untereinander zu, bei entsprechender Aufmerksamkeit gewinnt der Organismus des Betriebes an innerer Kräftigung und Konsolidiertheit und damit werden an einzelnen Konten spezifische Ver-

---

1) Vermehrtes Angebot bei gleichbleibender Nachfrage (der Fall »steigender Konkurrenz«) löst durchaus nicht immer eine Preisermässigung aus. Wenn in einer Stadt 100 Regenschirmmacher 100 000 Schirme in einem Jahr verkaufen, so wird auch bei einer Stagnation der Bevölkerungsbewegung der Zuwachs von 5 Regenschirmmachern kaum die Preislage der Ware ändern. Das Geschäft der bisherigen 100 oder wenigstens einiger von ihnen wird eben »schlechter gehen«.

ringerungen erzielt. Je mehr die Konkurrenz gleichartiger Unternehmungen zur Wirksamkeit gelangt, je unbeschränkter der Wettbewerb auf das Verhalten der Unternehmer dem Publikum gegenüber, also bei der Preisbildung Einfluss gewinnt, umso mehr muss auch die Energie jeder Unternehmung in der Vervollkommnung des Betriebes durch Verminderung der spezifischen Kosten, sei es durch Ausgestaltung der Technik des ganzen oder eines Teilprozesses, sei es durch Verbesserung der Betriebsorganisation (Aufsicht, Lohnzahlungsmethoden u. dgl.) sich steigern.

Neugründungen von Produktionsunternehmungen setzen vielfach im Vertrauen auf die Möglichkeit der billigeren Produktion bei gleichbleibendem Produktpreis ein, ja, vorsichtige, rationelle Unternehmer werden stets diese Kombination verfolgen. Nicht allein neue technische Verfahren spielen dabei eine Rolle, auch die Standortswahl mit Rücksicht auf Lage zum Markt oder mit Rücksicht auf die Beschaffung der Produktionselemente u. dgl. m. Dem scharfsinnigen spekulativen Kopf mit technischer Veranlagung eröffnet sich nach der Seite eine Fülle von Problemen.

Bleibt die Preislage konstant, kommt das Trägheitsgesetz ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Beharrungsvermögens zur Geltung, dann ist bei richtiger Rechnung die Erreichung des Zieles der Unternehmung Rein-Ertragserzielung, die Gewinnung jener Wertdifferenz am wahrscheinlichsten, weil mit der Konstanz des Absatzes gerechnet werden kann, während in einer Hausse-Konjunktur, die ja für den Unternehmer das günstigste scheint, die Aufnahmefähigkeit des Marktes gefährdet ist und im Falle ihrer Verminderuug trotz der Preiserhöhung die Kalkulation zusammenbrechen kann.

So ist also auch das Interesse der Unternehmer auf die Geltung des Trägheitsgesetzes gerichtet, und es erfährt das Beharrungsvermögen auch durch seine Wirkung auf die Unternehmer-Kalkulation eine Verstärkung.

Exkurs. Analogie zu mechanischen Tatsachen in der Körperwelt.

Es sei hier noch mit einigen Bemerkungen die schon angedeutete Analogie zwischen der Preisgestaltung einerseits und den mechanischen Zusammenhängen in der realen Körperwelt andererseits kurz skizziert.

Der Preis ist ein Produkt einer Vereinbarung, die sich nur durch bestimmte Vorstellungen und durch den Einfluss solcher Vorstellungen auf die Handlungen der Vereinbarenden erklären lässt. Preisbestimmungsgründe sind also in dem Augenblick, in dem sie wirksam werden, nichts anderes als Vorstellungen. Diese grossenteils dunkeln Vorstellungen wirken auf die vereinbarenden Individuen in

verschiedener Kombination und mit verschiedener Energie[1]). Unentbehrlich ist auf einer Seite eine Grössenvorstellung, das kaufende Individuum hat ausserdem die regelmässig klare Vorstellung seines Bedürfnisses nach dem Objekt und etwas unklarer die Vorstellung von der Ueberlegenheit des Besitzinteresses für die Ware gegenüber jenem für das Preisgut; entsprechend verkehrt (kongregal) liegen die Dinge beim Verkäufer, nur ist da für diese Ueberlegenheits-Vorstellung grössere Schärfe anzunehmen.

Weitere Vorstellungen können wirksam werden, so auf Seite der Käufer: Wettbewerb anderer Begehrender gegenüber beschränktem Vorrat, daher die Gefahr der Nichtbefriedigung des Bedürfnisses, hinwiederum der Eindruck, dass der Verkäufer das Interesse an möglichst raschem Absatz hat u. dergl. m. ebenso wieder korrespondierende Vorstellungen und Eindrücke auf Seite der Verkäufer. Alle diese Vorstellungen können als Kräfte auf die grundlegende Vorstellung einer allerdings veränderlichen aber doch in der Hauptsache bestimmten Ziffer einwirken, sie können aber auch Null sein und dann kommt eben diese Vorstellung rein zur Geltung.

Der Preis als solcher ist nun allerdings eine skalare Grösse und als solche kann die durch ihn geweckte Grössenvorstellung auch nicht in dem Syllogismus einer mechanischen Kausalität Verwendung finden[2]). Allein nicht diese skalare Grösse ist es eben, die für eine zweckmässige Analogie in Betracht kommen kann, sondern die gerichtete Grösse, als welche das Beharrungsvermögen des letzten Preises vermittelst unserer Vorstellung für die nächste Preisbildung und damit also für die Preisbewegung als Kraftkomponente massgebend wird. Den Ausgang hat man von dem Beharrungsvermögen des Preises zu nehmen, denn diese Vorstellung wird nur selten nicht wirksam sein, wird selten fehlen.

In der Hauptsache wirken die einzelnen Nachfrage und Angebot darstellenden Bestimmungsgründe entweder hebend oder drückend auf die Preisbewegung, also teilweise einander verstärkend teilweise einander aufhebend, jedenfalls immer die Preisbewegung ablenkend. Mithin ist für diese die arithmetische Addition (der gerichteten Kräfte) zulässig. Denkt man sich die Kraft der überkommenen Preishöhe als eine horizontale, gerichtete Strecke aufgetragen — der Vorstellung einer Gleichmässigkeit des Preises im Zeitverlauf am meisten entsprechend — und die anderen sinngemäss senkrecht dazu, also vertikal, aufwärts oder abwärts nach den Prinzipien geometrischer Addition angeschlossen, dann wäre die Veränderungstendenz des Preises eine Tangentialfunktion des Neigungswinkels, den die Resultante dieses Kräftesystems mit der Horizontalen bildet (gleich dem Verhältnis der Summe der abändernden Kräfte z. B. des Nachfrageüberschusses, zur Grösse des Beharrungsvermögens). Aber die horizontale Komponente, die Trägheit des Preises wird durch die oben besprochenen Wirkungen (auf die Konsumenten und auf die Verkäufer) noch verstärkt, diese Kraft wird zur weitaus überwiegenden, zur Grundkomponente des Kräftepolygons (natürlich regelmässig ein Parallelogramm, da in der Hauptsache nur zwei verschieden gerichtete Kräfte vorliegen werden). Soll die Tendenz zur Preisänderung relevant werden, so muss analog gedacht, der Winkel zwischen Beharrungsver-

1) Eine ähnliche Analogie entwickelt *Böhm*, Grundzüge des wirtschaftlichen Wertes. J. f. N. 47 Bd. S. 507.

2) Es müsste denn sein, dass wir unser Denken selbst als einen mechanischen Prozess uns vorstellen, was für die Gehirntätigkeit, soweit sie unter unserer Bewusstseinsschwelle liegt, sich wohl präsumieren lassen dürfte.

mögen und der resultierenden Steigungstendenz nennenswert gross werden, die vertikal ablenkende Kraft also schon sehr ansehnlich sein. Mit andern Worten: die durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gegebene preisändernde Kraft muss schon sehr gross werden, um eine relevante Preisänderung zu bewirken, wenn die Kraft des Herkommens eine grosse ist. Ist aber einmal eine Ueberlegenheit der ändernden Kraft über die Grundkomponente gegeben, dann wächst die Steigungstendenz ausserordentlich rasch (wie ja auch Tangens des Winkels über 45°)[1]).

Die Versinnbildlichung der preisbewegenden Kräfte in einem derartigen ideellen Polygon führt also zu einer nicht unwichtigen Beobachtung, für deren Richtigkeit, zahlreiche Anhaltspunkte in der realen Preisgestaltung gegeben sind.

Das Beharrungsvermögen der Preise ist sehr bedeutend, wo die Käufer letzte Konsumenten sind, weil da die oben erwähnte Wirkung auf den Konsumtionsplan das Beharrungsvermögen verstärkend beeinflusst; sind die Käufer Wiederverkäufer oder Weiterverarbeiter, dann fällt dieses Verstärkungselement weg, weil die Einpassung der Preise in den vielfach unelastischen Einkommensrahmen nicht erforderlich ist, vielmehr der Kredit und der spekulative Sinn eine gewisse Elastizität der Kaufkraft zu bewirken vermögen, insofern dieser Käufer dann auch eine Ausgleichung gegen die höheren Preise noch dagegen setzen kann.

Allerdings kommt auch viel auf die Organisation des Marktes an, wie gut und wie sicher und rasch der Markt die Angebots-Nachfrageelemente in ihrem Verhältnis zu einander erkennen lässt. Bis heute bei so weitgehend dezentralisierter Verkaufsorganisation ein Handschuh-, Hut- oder Konfektionsgeschäft oder dergl. Ladengeschäfte die geänderte Konjunktur erfassen, ist oft die Saison abgelaufen. Das sind aber schon Dinge, die die Genesis und Qualität der einzelnen Preisbestimmungsfaktoren betrifft, sie sind bestimmend dafür, ob und in welchem Ausmasse die an sich vorhandene energetische Qualität von Tatsachen zur preisbestimmenden Vorstellung wird.

Gegen die theoretische Bedeutung dieses Trägheitsgesetzes wird eingewendet werden, dass die damit zu leistende Erklärung der Preisphänomene nur teilweise erreicht werde, es bleiben damit alle jene Preise unerklärt, die für Objekte zustande kommen müssen, welche erstmalig in den Verkehr gelangen oder überhaupt in die Wirtschaft erstmalig eingeführt werden. Wie steht es mit diesen Fällen? und wie steht es denn am Ausgangspunkt aller Preisentwicklung für die Güter, für die heute die Kontinuität der Preisbildung d. h. die Wirkung des Beharrungsvermögens der Preise schon praktisch ist.

1) Das weist auf die theoretische Richtigkeit oder wenigstens eine gewisse Berechtigung der *King*'schen Regel hin (Getreidepreis verändert sich geometrisch bei arithmetischer Aenderung der Erntemengen.) Es wird in anderem Zusammenhang noch zu zeigen sein, in wie weit eine Modifizierung der im Text formulierten Regelmässigkeit bedingt ist (Vgl. unter II).

Dem gegenüber sei schon hier geltend gemacht, dass für eine Theorie, die menschliches gewolltes Handeln, im Bereich des Bewusstseins sich abspielendes Geschehen zu erklären unternimmt, von vorneherein Ausnahmslosigkeit ausgeschlossen ist, und dass eine Theorie, die wahrhaft Typisches im sozialen Geschehen nachweist und damit, wenn auch nicht alle, so doch eine Fülle gleichartiger Phänomene auf ein Typisches zurückführen kann, Berechtigung hat. Das Typische für die Preisbildung auf der erreichten Stufe der Verkehrswirtschaft ist aber das Anschliessen an den letzten, möglichst mächtigen, d. h. möglichst allgemein gültigen Preis.

Die Energie dieses Beharrungsvermögens ist allerdings auch erheblich mitbedingt durch die zeitliche Kontinuität der Preisbildung. Diese braucht nicht zu fehlen, aber die Unterbrechungen sind mehr oder minder bedeutsam. Eine solche liegt z. B. vor bei Saisongütern, namentlich Lebensmitteln, Früchten, Gemüsen u. dgl., deren Preise lassen aber doch periodisch verhältnismässig gleich liegende (der Verlauf richtet sich ja nach anderen Einflüssen, Ernte u. dgl.) Kurven erkennen. Es tauchen z. B. die Erdbeeren alljährlich zum ziemlich gleichen Preis auf dem Markte auf. Da wirken die Erinnerungen an die Preisgestaltung der letzten Saison doch auch in erster Reihe. Aber es wäre ungenau, wollte man darüber das da und dort stärkere Hervortreten spekulativer Momente übersehen. Auf Wiederkehr der Preise rechnet gerade bei Saison-Marktgütern der Unternehmer[1]). Die Kosten zur Beschaffung des Angebotes werden notwendigerweise oft schon lange früher aufgewendet; Ausgangspunkt ist die Voraussicht, dass mindestens dieselben Preise zustande kommen werden. Von der Richtung und dem Spielraum der Spekulation hängt es ab, wie weit Abweichungen nach aufwärts sich durchsetzen können.

Im übrigen aber wäre es sehr irrig zu meinen, das Trägheitsgesetz des Verkehrs käme nicht auch bei der Preisbildung für Güter zur Geltung, die erstmalig in die Wirtschaft eingeführt werden. Bei neu eingeführten Gütern handelt es sich in einer

1) Ein typischer, die Sekundarität der Kosten beleuchtender Fall ist z. B. der, dass Treibhausgärtner sich der Kultur von Frühgemüse zuwenden. Sie wenden die schon mit Rücksicht auf Bodenpreis erheblichen Kosten z. B. auf Salaterzeugung auf in der Voraussetzung, dass einige Monate hindurch der Preis eines Salatkopfes sich über 15 Pfg. stellt; sobald der im Freien gezogene Salat auf den Markt kommt, ist die Chance zu Ende. Tritt dieser Zeitpunkt früher ein oder verzögert sich das Wachstum des Treibhaus-Gemüses, dann ist Verlust unvermeidlich.

sehr grossen Zahl von Fällen nur um ein neues Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen, die bisher schon nur eben durch andere Güter befriedigt wurden. Für diese Bedürfniskategorie weiss der Unternehmer dann in der Regel eben einen gewissen Spielraum im Wirtschaftsplan der Konsumenten verfügbar, und daran schliesst er seine Kalkulation an. Selbstverständlich setzen subjektive Gesichtspunkte mit ein, er muss ebenso mit dem Konservativismus vieler Konsumenten rechnen, wie er auf das Abwechslungsbedürfnis spekulieren kann. Auch kommt gewiss mit in Betracht, ob das neue Gut das Bedürfnis vollkommen zu befriedigen vermag oder ob es weniger vollkommen eingeschätzt werden muss (Surrogate), nicht in letzter Linie aber spielt die Spekulation auf die Kritiklosigkeit mit, auf die Unfähigkeit des Publikums, das neue Befriedigungsmittel mit dem alten rationell zu vergleichen. Auch nur zweckverwandte Beziehungen können die Zugrundelegung eines überkommenen Preises für neue Objekte veranlassen[1]). Imponderabilien verschiedenster Art werden natürlich nicht ausser Acht gelassen, dazu sind das soziale Differenzierungsstreben, die Eitelkeit u. dgl. sozialpsychologische, aber auch ästhetische Regungen[2]) zu rechnen. Die richtige Einschätzung der dafür verfügbaren Opferbereitschaft ist von ausserordentlicher Tragweite für den geschäftlichen Erfolg, also für den Unternehmergewinn. Wo Beziehungen zu überkommenen Preisen ausgeschlossen sind, wird entweder ein starkes Tasten der Güteranbieter zu beobachten sein, oder die Voraussetzung für die Preisbildung wird dadurch eine andere, dass es sich um Objekte handelt:

a) für die als Käufer diejenigen Einkommenschichten der Bevölkerung in Betracht kommen, deren Wirtschaftsplan zu einer erheblichen Ueberdeckung des überhaupt nur mehr annäherungsweise abgrenzbaren Bedürfniskreises durch die verfügbaren Kaufkraft-Werte führt oder

b) bei denen überhaupt keine Preise in Betracht kommen, die den Kauflustigen zu einer langen Ueberlegung über die Einreihung

---

1) Beispiele dafür sind die Preisgestaltungen für Nutzautomobile im Geschäftsbetriebe von Handelsgeschäften in grossen Städten, von Schreibmaschinen u. dgl. Die erste Schreibmaschine mit 4500 M. Selbstkosten war sozusagen unverkäuflich, das Interesse am Absatz zwang zur Massenerzeugung, die zu Selbstkosten führte (jetzt etwa 125 M.), die jene Einpassung des Preises in die Konsumenten-Kalkulation (Ersatz von Schreibekräften u. dgl.) ermöglichten. Zu vgl. das unten, Kapitel II gesagte.

2) Wie etwa gerade bei der Schreibmaschine erhöhte Sauberkeit.

des Objektes in seine Bedürfnisskala und über die Einreihung des Kaufaktes in seinen Wirtschaftsplan veranlassen könnten. Die Kaufkraft ermöglicht auch bei rationeller Budgetierung einen gewissen Spielraum, der natürlich nach Einkommenklassen verschieden ist, der aber auch für zahlreiche Unternehmer ein eminent wichtiger Spekulationsfaktor ist, ebenso wichtig, wie der augenblickliche Impuls treibende Kraft in der Preisgestaltung ist.

In allen diesen Fällen kann die Preisbildung nicht anders, denn als in erster Linie spekulativ und zwar natürlich potenziert spekulativ kategorisiert werden, denn jede nicht auf nackte Kostendeckung abzielende Preisfestsetzung hat spekulativen Charakter. Eine solche Kategorie von Spekulationspreisen i. e. S. ist, soweit ich sehe, von niemand so scharf herausgearbeitet worden als von *F. J. Neumann*[1]). Sie hat gerade mit Rücksicht auf die erstmalige Findung eines Preises Berechtigung, ohne dass aber dadurch, wenn einmal gefunden, der Preis aufhören würde, Spekulationsfunktion zu erfüllen. Aber auch der Spekulationspreis i. e. S. lebt sich ein, wird ein überkommener Preis und wirkt als solcher auf weitere Preisgestaltungen. Im allgemeinen wird sich sagen lassen: je schwächer die Grund-Komponente des Kräftepolygons der Preisbildung, die überkommene Preisvorstellung ist, umso grössere Wichtigkeit kommt unter sonst gleichen Verhältnissen der Komponente, die von einem Spekulationsprinzip ausgeht, zu. Darauf wird in dem nachfolgenden Kapitel zurückzukommen sein.

Für die grosse Menge der Güter ist die Preistheorie mit der Erfassung der historischen Kontinuität der Preisbildung infolge des Beharrungsvermögens zu einem greifbaren und im psychologischen Kausalnexus wohl verwendbaren Funktionselement gelangt. Es hat aber den Anschein, als bedeutete die Erfassung dieser Komponente als Preisbildung den Verzicht auf die Klarlegung der letzten psychologischen Grundlagen der Preisbildung und ein Begnügen mit sekundären Erklärungsgründen. In der Tat, die Notwendigkeit darzulegen, wie die Anfänge dieses historischen Werdens der heute geltenden Preise, die also nur mehr mit der historischen Charakteristik zu verstehen sind, sich abgespielt haben, diese Notwendigkeit ist ausdrücklich anzuerkennen. Allein man hat sich dabei über eines im Voraus klar zu sein: eine Deutung ältester nachweisbarer Tauschvorgänge, also von Preisen und Preisbildungen auf primitiven Wirtschaftsstufen wird mit Ursachen-Komplexen zu operieren haben, die mit den ökonomischrele-

[1]) Und zwar ganz besonders in den mir zur Verfügung stehenden Leitsätzen zu seinen Vorlesungen. *N.* unterscheidet insbesondere 3 Spekulationsprinzipien: 1. Rücksicht auf die Ausdehnungsfähigkeit des Absatzes, 2. auf die Tragfähigkeit des Gutes, 3. auf die Leistungsfähigkeit der Personen.

vanten Tatsachen des modernen Seelenlebens in einem äusserst losen, vielfach in gar keinem Zusammenhang stehen [1]).

Es kann damit aber nur auf das Vorhandensein einer wirtschaftsgeschichtlichen Aufgabe hingewiesen werden, zu deren Inangriffnahme ein wertvoller Ansatz von *Inama-Sternegg* geleistet worden ist [2]). Die Preisgeschichte hat in der Richtung einer Erklärung der Preisphänomene noch recht minimale Leistungen aufzuweisen. Mit der blossen Materialsammlung und allenfalls der Ermittlung einer Kaufkraft-Aenderung des Geldes kann es nicht abgetan sein; es handelt sich auch darum, den Idealtypus jener Komplexe von Bestimmungsfaktoren zu erfassen, die unter diesen und jenen Rechts- und Wirtschaftsverfassungen die Preisbildung zu beherrschen pflegten. Die Betrachtung wird überwiegend idiographisch zu verfahren haben; je weiter zurück, umsomehr wird man auf Vorgänge stossen, die in die Kategorie des Individuellen fallen. Aus den Wirkungen, den Tauschvorgängen, aus dem Preis als dem Niederschlag subjektiver Wertschätzungen auf die Entstehung von Wertreihen zu schliessen, kann ja fürs erste überhaupt nur idiographisch verstanden werden. Wie weit das rein subjektive Wohlgefallen, nicht etwa Nutzerwägungen, das Handeln geleitet haben mögen, wie weit diese oder jene schwer fassbaren psychischen Vorgänge, Launen, Zufälle, wie weit autoritäre Einflüsse herrschend geworden sind, die alsbald zur Begründung konventioneller Wertrelationen auf

---

1) Dabei ist freilich in erster Reihe an die psychologisch nachhaltig wirkende Kraft der Rechtsnormen, (Wergeld und Busse, das ganze Kompositionensystem, die Grundzins- und sonstigen Abgabenpflichten, Reluition u. dergl.) und ihre materielle Tragweite für die Entstehung festerer Wertvorstellungen zu denken.

2) *Inama-Sternegg* Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft, J. f. N. Bd. 30 S. 197 ff., wenngleich den Ausführungen nicht in allem zuzustimmen ist; auch desselben Wirtschaftsgeschichte insbesonders I. S. 190—204. Natürlich kommen auch spätere Wirtschaftsperioden nicht minder in Betracht. Einer der wichtigsten Gesichtspunkte wird dabei wohl der zu sein haben, dass die Anfänge der Preisbildung eines Gutes, das nicht vom Handel aus der Fremde gebracht wird, getragen ist von der Veranlassung des Verkaufes, die auf Seite des Verkäufers innerhalb des Bannes der geschlossenen Hauswirtschaft so oft die Ueberschuss-Produktion gewesen sein wird. Neue Preisbildung hängt aufs innigste mit dem Abbröcklungsprozess der Wirkungsgebiete der Hauswirtschaft zusammen. Vgl. *Hasbach* Güterverzehrung und Güterhervorbringung, Jena 1907 S. 4. Nur kurz sei hier noch die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass auf den Stufen primitiver Verkehrsvorgänge die Preise den Zusammenhang mit den Kosten schon deshalb entbehren, weil die Preise ganz überwiegend Ueberschuss-Produkte über den eigenen Bedarf betreffen und weil für diese Eigenproduktionsgüter — die Vorstellung des Geldwertes und damit auch der ziffermässigen Kostengrösse absolut fehlt. Es gibt gerade die Preisbildung für Güter der Eigenproduktion einen anschaulichen Begriff von der Naivität der Wertvorstellungen. Wer jemals im Gebirge wandernd in Bauernhöfen eingekehrt ist, die vom Verkehr wenig berührt sind, wird derartige Erfahrungen gemacht haben, wie schwer es dem Bauer fällt, einen Preis für ein Gut zu nennen, das er noch nicht auf den Markt gebracht hat. Es fehlt der Anschluss an die gegebene Grösse, die sonst vorliegt. Das sind typische Vorgänge, die die Bedeutung des Automatismus des Kaufvollzuges im Verkehrsgetriebe in ein helles Licht rücken.

primitiver Wirtschaftsstufe[1]) die Grundlage geliefert haben mögen: das sind Fragen die ohne Heranziehung ethnographischer Forschungen[2]) kaum beantwortet werden können, deren Beantwortung aber immer nur den Charakter des Singulären, nicht des nomothetischen haben kann. Aber gleichwohl wird die Gewinnung idealtypischer Kausalreihen nicht ausgeschlossen sein[3]).

Mit diesen aphoristischen Bemerkungen behalte ich mir vor, in anderem Zusammenhang auf dieses für die Preistheorie so wichtige historische Problem zurückzukommen.

II. Analyse der subjektiven Kaufkraft als Preisbestimmungsfaktors.

»Ein Preis ist nie durch seine Kosten zu erklären, sondern nur durch seine Bedürfnisse: diese sind die treibende Kraft, die Kosten höchstens ein Hemmschuh. Das lehrt ja eben die Beobachtung, dass die Preisbewegung das Primäre ist, dass sie eintritt, ohne dass eine Veränderung in den Kosten vor sich gegangen ist.« Das Negative in dieser Behauptung *Schumpeters*[4]) ist, wie schon gezeigt wurde, richtig. Das positive Element derselben befriedigt aber nicht ganz. Denn die Bedürfnisänderung, Vermehrung oder Verminderung der Bedürfnisse kann eintreten ohne jede Einwirkung auf den Preis eines Gutes. Die Voraussetzung dafür, dass eine Bedürfnisänderung auch auf dem Markt sich geltend macht, ist in der Entschliessung der Käufer bez. der für den Kauf in Betracht Kommenden zu suchen, eventuell höhere Preise zu zahlen, bez. höhere Beträge zu bieten. Man wende nicht ein, dass das mit Rücksicht auf den Kausalnexus zwischen Bedürfnis und Zahlungs- oder Opferbereitwilligkeit identische Dinge seien, die letztere nur der Ausdruck des ersteren. Es kann und

1) Wertvolle Materialien zum Studium dieses Problems werden auch die Reluitionen von Urbarial-Zinsleistungen zu bieten vermögen. Das Problem ist berührt, aber noch nicht andeutungsweise der Lösung näher gebracht in der auch für die wirtschafts-theoretische Forschung ausserordentlich wertvolle Urbar-Edition *Dopsch*s. Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs. Wien und Leipzig 1904. S. CXXXIV, CLXVII u. CCVI. Vgl. auch *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 544 ff. u. 601.

2) Vgl. insbes. *Schurtz* Grundriss einer Entstehungsgeschichte des Geldes mit wertvollen hier einschlägigen Bemerkungen insbes. S. 154 ff. u. 171, auch *Helfferich*, Das Geld S. 14 verweist auf die Bedeutung konventioneller Wertverhältnisse, allein eine Geschichte der Preise dürfte bei dieser Tatsache nicht stehen bleiben.

3) Im übrigen ist auf *Luschins* Denkschrift: Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Oesterreich, Wien 1874 zu verweisen; auch dess. Verf. Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte § 25, und die dort sowie in *Schmoller*s Grundriss II S. 100 angegebene Literatur.

4) A. a. O. S. 597.

wird vielfach so sein, aber nicht nur bei weitem nicht immer, sondern geradezu in der Minderheit der Fälle, in denen Preissteigerungen zu beobachten sind.

Der Entschluss, einen höheren Preis zu bieten, braucht durchaus nicht durch ein Steigen des Bedürfnisses auf Seite der einzelnen Käufer ausgelöst zu sein. Er kann und muss vielmehr andere letzte Gründe haben, mindestens aber müssen bestimmte Voraussetzungen zutreffen, damit der Entschluss reifen kann. Die Preissteigerung wird nämlich bei gleich bleibenden Kosten möglich:

1. Durch Hebung der nominellen Gesamt-Kaufkraft der Käufer d. h. unter rein ökonomischen Voraussetzungen durch Vermehrung der zur Beschaffung von Bedarfsbefriedigungsmitteln überhaupt verfügbaren Wertbeträge, vor allem der Einkommen der Konsumenten;

2. durch Hebung der Kaufkraft nur für das bestimmte Gut, dessen Preise sich erhöhen; dies geschieht

a) durch Aenderung der Wertschätzung anderer Objekte der bisherigen Konsumtionsskala u. z.

α) durch vollständigen *Fortfall* von in der Bedürfnisskala *weiter oben* stehenden Bedürfnissen oder durch *Abschwächung* derartiger Bedürfnisse durch was immer für äussere Umstände (z. B. Abnahme des Heizungsbedürfnisses dank besonderer Kürze des Winters, sonniger Wohnungslage u. dergl. etwa gegenüber dem Bildungsbedürfnis);

β) durch ebensolche (Wertschätzungsänderungen entspringende) Vorgänge in *tiefer*-rangigen Bedürfniszweigen;

b) durch Ersparungen, die (abgesehen von den unter a eintretenden Aufwandsverminderungen) bei der Bedürfnisbefriedigung dank dem *Preisrückgang* solcher tiefer- oder höher-rangiger Bedürfnisbefriedigungsobjekte, also durch Freiwerden von Wertbeträgen ohne Aenderung der Wertschätzungen erzielt werden.

3. Durch eine Ausdehnung des Bedürfnisses, das durch dieses betreffende Gut selbst befriedigt werden soll; die Ausdehnung kann extensiv oder intensiv gegeben sein. Dabei ist wieder denkbar als Konsequenz, durch die die Preissteigerung erst wieder zu erklären ist:

a) ein Aufrücken dieses Bedürfnisses an eine höhere Stelle der Bedürfnisskala unter Verdrängung bisher höherstehender Bedürfnisbefriedigungen;

b) ein Verdrängen tiefer-rangiger Bedürfnisbefriedigungen eventuell bis zur völligen Nichtbefriedigung dieser Bedürfnisse.

4. Zu gedenken ist noch einer Möglichkeit; sie betrifft den Fall, dass die Kaufkraft einer Individualwirtschaft über das Erfordernis zur Deckung aller Bedürfnisse, auch des Kapitalbildungs-Verlangens hinausreicht. Wegen der vergleichsweisen Seltenheit kann von der Berücksichtigung dieser Eventualität abgesehen werden.

Handelt es sich in all diesen Fällen zunächst für die Einzelwirtschaft um die Möglichkeit, eine Preissteigerung zuzugestehen, so lässt sich ähnliches auch für die Gesamtheit der Konsumenten, die einen Markt besuchen, und im weiteren für bestimmte Wirtschaftsklassen behaupten. Aber Hebung der Kaufkraft im allgemeinen (Z. 1) ist dann freilich auch schon durch eine Vermehrung der nachfragenden Einzelwirtschaften bei gleich bleibender Durchschnittskaufkraft dieser gegeben; nur ist zu beachten, dass diese Hebung der Gesamtkaufkraft durch Ausdehnung der Konsumtionsklasse durchaus noch nicht immer eine Preissteigerung ermöglicht, obgleich sie sie veranlassen, die Tendenz dazu auslösen mag.

Die Voraussetzungen für den Kaufabschluss hat man beim Individuum, als Geschäftsträger der Einzelwirtschaft zu suchen. Und zwar muss der Käufer: 1. kaufen wollen und 2. kaufen können. Das kaufen wollen ist in der Regel gegeben mit jener mehr erwähnten Spannung der Besitzinteressen am Kaufgut und am Preisgut. Das Kaufen-Können, das, was die Kaufkraft ausmacht, die Möglichkeit, einen Preis zuzugestehen, ist bedingt:

1. durch die Verfügung über ein Preisgut oder die Aussicht auf solche Verfügung;

2. durch das Verhältnis der verfügbaren Preisgutmenge zur ganzen Bedürfnis-Reihe und dem zu ihrer Deckung erforderlichen Wertbetragsquantum;

3. durch die Stellung des Kaufgutes in der Bedürfnisreihe.

Die erste Bedingung versteht sich von selbst, kaufen kann nur, wer über Preisgüter schlechthin verfügt, d. h. über marktgängige Wertbeträge in Form, also heute Geld oder Geldguthaben. Auf eine spezielle oder spezifische Kaufkraft im Hinblick auf ein bestimmtes Gut weist die dritte Bedingung hin. Da nun diese Rangstellung grundlegend für die Wertphänomene ist, so ist insofern auch eine Beziehung des Kaufen-Könnens zum Kaufen-

Wollen hergestellt [1]). Aber erst durch den Einfluss der Kaufkraft wird die Bedürfnisreihe zur Konsumtionsskala modifiziert. Der eigentliche Kern des Preisbildungselementes Kaufkraft, liegt in der zweiten Bedingung. In der Beziehung der gesamten Zahlungsfähigkeit bei Konsumtionswirtschaften des Geldeinkommens zu den damit zu bestreitenden Bedürfnisbefriedigungen ist das Wesen der subjektiven Kaufkraft zu erkennen.

In jeder für die verkehrswirtschaftlichen Erscheinungen in Betracht kommenden Wirtschaftseinheit muss die Verfügungsgewalt über eine gewisse Summe von Wertbeträgen als vorhanden angenommen werden. Dieser Summe von Wertbeträgen kann, soweit sie aus umlauffähigen Zahlungsmitteln besteht, der Kreis von Bedürfnissen gegenüber gestellt werden, die durch Verkehrsakte, Kauf, Miete u. s. f., also durch Aufwand solcher Wertbeträge befriedigt werden sollen. Den nach Massgabe der Dringlichkeit geordneten Bedürfnissen werden bestimmte Quoten der im Laufe der Wirtschaftsperiode verfügbar werdenden Zahlungsmittel zugewiesen. In Wirklichkeit vollzieht sich diese Zuweisung mit weit geringerer Bedachtnahme und Planmässigkeit, bei geringen Einkommen namentlich meist nicht mit der wünschenswerten Bedachtnahme auf den Bedürfnis-Komplex innerhalb eines grösseren Zeitraumes, einer längeren Wirtschaftsperiode. Das hängt ebensowohl mit dem Mangel an Schulung zu ökonomischer Ordnung wie mit der Unsicherheit der Zahlungsmittel-Eingänge zusammen; gerade bei kleinen Einkommen spielt auch der Konsumtivkredit vielfachstörend herein. Soweit aber mehr Planmässigkeit und Ordnung waltet, soweit das Streben nach Uebersichtlichkeit und Schonung der Notdurften zur Geltung kommt, geschieht diese quotenweise Zuweisung und Aufteilung der Zahlungsmittel auf die einzelnen Bedürfnis-Kategorien ganz ausgesprochen stark unter dem Druck der sozialen Klassenschichtung. Je nach der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gesellschaftsklassen gestaltet sich mehr oder minder typisch die Lebensführung und damit in unbezweifelbarer Wechselwirkung die Bedürfnisskala. Wir haben demnach, wie immer wieder erinnert werden muss, in dieser eine Grundlage für die

1) Die beiden Reihen sind also durchaus nicht identisch. Z. B. 3000 M. Einkommen, 2800 M. sind durch die Glieder I bis XX der Bedürfnisskala gebunden, XXI wäre eine Reise nach Italien, da diese aber mehr als 200 M. erfordert, ist dieses Bedürfnis nicht befriedigbar, folglich scheidet es aus und Bedürfnis XXII, etwa ein Theater-Abonnement kann befriedigt werden.

Kaufkraft, in der Bedürfnisreihe und in dem Quantitätsverhältnisse, in dem ihren Gliedern Einkommenquoten zugewiesen werden, eine eminent historische Kategorie vor uns.

Und mit solcher historisch zu erklärenden Gestaltung der Bedürfnisskala ist ja auch eine verhältnismässig grosse Gleichartigkeit im Verhalten grosser Massen gegenüber bestimmten Genussgütern gegeben. Dabei ist aber von vornherein eines im Auge zu behalten: Die Bedürfnisskala ragt in aller Regel nicht unerheblich über jenes Mass hinaus, das durch die verfügbaren Zahlungsmittel deckungsfähig erscheint[1]), u. z. natürlich unter Zugrundelegung der letzt zustande gekommenen Preise. Ein gewisser Kreis von Bedürfnissen wird ungemein häufig überhaupt von vornherein bewusst als nicht befriedigbar empfunden. Nun drängt überdies die Preisbewegung der Befriedigungsmittel für in der Skala weit oben stehende Bedürfnisse die Befriedigungen weiter unten stehender Bedürfnisse wiederholt aus dem Bereiche der Kaufkraft hinaus. Es besteht also eine gewisse Elastizität hinsichtlich der Einkommenquoten, die für die einzelnen und insbesondere die wichtigeren Bedürfniskategorien zur Verfügung stehen. Diese Elastizität ist nur dann möglich, wenn die Wertschätzung des betreffenden Gutes die Wertbeträge übersteigt, die als Einkommenquote der Beschaffung des Gutes gewidmet wurden. Allein damit ist nicht etwa anzunehmen, dass die Wertschätzung des Gutes, sei es das absolute oder das relative Besitzinteresse für dasselbe, (nach dem bishin üblichen und unverändert bedurften Quantum) in dieser Wirtschaft die Obergrenze für diese Elastizität der betreffenden Kaufkraftquote darstellt. Die Obergrenze für die Wertbeträge, die der Wirtschaftsleiter gerade noch für die Beschaffung desselben Gutquantums aufwenden kann, wird viel häufiger, ja, in der überwiegenden Mehrheit von Fällen gezogen sein 1. durch die Gesamtsumme der Wertbeträge, die durch Verzicht auf die Befriedigung aller weiter unten in der Bedürfnisskala noch folgenden Bedürf-

1) Und zwar vor allem hinsichtlich des Verlangens nach Vervielfältigung bekannter Genüsse. So »träumt der polnische Schlachzize davon, alljährlich ein paar Monate an der Riviera weilen zu können, der polnische Bauer vom täglichen Schnapsrausch«. Die Grenze zwischen Bedürfnis und Wünschen ist schwer zu erkennen. Im grossen und ganzen wird über die Fortsetzung der Bedürfnis- bez. Wunschskala eine zunehmende Unklarheit zu beobachten sein, je beschränkter der befriedigbare Teil der Bedürfnisskala und je weniger entwickelt die Luxusmöglichkeit ist. Vgl. *Hasbach* a. a. O. S. 10.

nisse frei werden könnten und damit also 2. durch die Stellung des betreffenden Gutes in der Bedürfnisskala der betreffenden Wirtschaft. Diese beiden Momente bestimmen also die Grenze der spezifischen Individual-Kaufkraft dieser Wirtschaft für dieses Gut.

Ist demnach gleichwohl durchaus nicht in Abrede zu stellen, dass die Obergrenze eines Preises vom Standpunkt der Käufer-Interessen aus durch die Wertschätzung des Gutes gegeben sein oder, richtiger ausgedrückt, bis auf Differentialgrösse an diesen absoluten Wert des Gutes heranreichen kann, so lässt sich doch demgegenüber behaupten, dass die spezifische Individual-Kaufkraft der Interessenten einer Aufwärtsbewegung der Preise früher eine Grenze zieht als die Wertschätzung. Vergegenwärtigen wir uns den Einfluss der Kaufkraft-Beschränkung gegenüber der Preisbewegung.

Für viele Wirtschaftseinheiten wird die in einem gegebenen Augenblicke vorhandene Preislage in einer Reihe von Güterkategorien, insbesondere aber in den weniger dringend bedurften, die Grenze der Kaufkraft erreichen. Eine dann eintretende Aufwärtsbewegung eines solchen Preises muss alsbald den Verzicht auf dieses Gut bewirken und damit der Reihe nach alle weiteren Konsequenzen, Zurückgehen der Nachfrage, Ueberfüllung des Marktes, Nachgeben der Anbieter auslösen. Alles bekannte Tatsachen. Vollziehen sich aber Aenderungen in der Preislage der dringender bedurften Konsumgüter, dann bleibt die Wirkung nicht bei dieser Güterkategorie nur zu beobachten, sondern es werden die in der Bedürfnisskala weiter unten stehenden in Mitleidenschaft gezogen. Ist der Ausgangspunkt eine Preiserhöhung z. B. infolge abnehmenden Angebots, dann kann gewiss auch eine Abnahme der Nachfrage in eben dieser dringenden Güterkategorie eintreten, aber diese Wirkung wird sich bei weitem nicht proportional der sie auslösenden Ursache äussern, dieses Abflauen der Nachfrage wird in der betreffenden Güterkategorie selbst weder immer, noch, wenn überhaupt, gerade so rasch, noch so stark eintreten, als es der Preiserhöhung entsprechen würde, weil vorerst der Rückschlag in den in der Bedürfnisskala weiter unten stehenden Gütern fühlbar werden wird. Diese minder wichtigen gewiss sehr verschiedenen Güterkategorien (»verschieden« je nachdem, welche in den individual-wirt-

schaftlichen Bedürfnisreihen weiter folgen) erfahren zuerst eine Abschwächung in der Nachfrage, sie werden alsbald billiger, wenn die Teuerung in den wichtigeren dringender bedurften Güterkategorien noch fortdauert.

Ist dann nicht aber doch die Preisveränderung als das primäre, das treibende Element gegenüber dem Verhalten der Konsumenten anzusehen? Ist nicht der Konsument mit dieser oder jener Kaufkraft nur der geschobene? Ist nicht doch also die objektive Auffassung die berechtigtere? zumal da hinter der Preisänderung irgend ein objektives Kostenelement, ein rein technisches Verhältnis stecken kann? In der Tat, wenn wir formulieren: Die Lebensmittelpreise, die Wohnungsmieten u. dgl. bestimmen die Nachfrage nach Textilfabrikaten, nach Bier, bestimmen die Frequenz der Sonntagszüge u. s. f., dann tritt der objektive Zusammenhang scheinbar unwiderlegbar in den Vordergrund. Allein alle diese Zusammenhänge zerfallen in Nichts in dem Augenblick, da wir von der durch das Subjekt aufgebauten Bedürfnisskala abzusehen versuchen und davon, dass das Subjekt nach Massgabe dieser von ihm selbst und aus ökonomischen, gewiss auch moralischen Motiven sich selbst gezogenen Richtschnur vorgeht. Und wenn daher eine Verteuerung der Lebensmittel in den Haushaltungen mit knapper Bedarfsdeckung zunächst und unmittelbar eine Verminderung der Nachfrage nach Textilfabrikaten auslöst, wenn also ein objektiver Kausalnexus zu bestehen scheint, so hat das eben die, zwar wohl vielleicht der ganzen wirtschaftlichen Klasse eigentümliche, aber im Grunde doch ganz individuelle also rein subjektive Ordnung der Bedürfnisse zur Voraussetzung, der zufolge nach der Kategorie der Nahrungsgüter die Güterkategorie Kleider in erster Linie eine Reduzierung der ihr im grossen und ganzen zugewiesenen Wertbeträge bez. Einkommenquote verträgt.

Wir verfolgen nur noch kurz den Einfluss einer Besserung oder Erleichterung in dem Verhältnis zwischen Bedürfniskreis und Einkommen. Eine solche Besserung, also anders ausgedrückt die Hebung der Kaufkraft kann ihren Ausgang von drei Seiten nehmen, entweder a) von dem Bedürfnisstand aus, oder b) von dem zur Deckung erforderlichen Wertbetragsquantum oder c) von dem zur Deckung verfügbaren Wertbetragsquantum, das ist von der Einkommenveränderung. Die Fälle decken sich jedoch in ihren Wirkungen. Verringerung des Bedürfniskreises

kommt dem Zuwachs an bisher nicht verfügbarer Kaufkraft gleich. Freie Einkommenbestandteile können sowohl den schon bisher wenn auch schon ausreichend befriedigten Bedürfniskategorien zu gute kommen, zu einer quantitativen wie qualitativen Ausgestaltung derselben führen oder zur Eingliederung weiterer Glieder der Bedürfnisskala, die bisher ungedeckt, unbefriedigbar waren, in die Reihe der zu befriedigenden, in die Konsumtionsskala. Mit der Steigerung der für Bedarfsdeckung verfügbaren Wertbeträge wird ein Teil des Zuwachses zur Erhöhung der bereits eingelebten Quoten namentlich dann verwendet, wenn sich bisher schon eine gewisse Beengtheit in der Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse bemerkbar gemacht hat, wenn die Preislage in der Richtung zu besonderer Zurückhaltung gezwungen hat.

Umfangreichere Lohnerhöhungen haben in der Regel Verschiebungen auf dem Lebensmittelmarkt zur Folge. Das merkliche Steigen von Gemüsen und Obst und vor allem die Fleischverteuerung weisen einen noch zu wenig untersuchten Zusammenhang mit der Lage des Arbeitsmarktes auf, sie müssen zum Teil wenigstens auch mit der Vermehrung der Nachfrage seitens der Massen-Konsum-Träger erklärt werden[1]). Darüber hinaus aber lässt sich recht wenig über die Wirkung der Kaufkraft-Steigerung wenigstens für diese Haushaltungskategorie behaupten. Nicht selten ist eine auffallende Unbeholfenheit, Unsicherheit und direkt auch Unrichtigkeit in der Wertschätzung und Beurteilung der in den Konsum neu aufzunehmenden Warengattungen zu beobachten, und insbesondere auch, was allerdings nicht überraschen kann, eine ausgesprochene Unfähigkeit, die Preise, die die Verkäufer fordern, zu beurteilen. Darauf baut das Unternehmertum des Waren-Massenabsatzes namentlich in Industriegegenden. Zum Prinzip wird gemacht: Waren zum Verkauf auszulegen, die dadurch, dass ihr Preis sich in das Haushaltungs-Revirement leicht einzufügen scheint, zum Ankauf locken. Erst im Verlauf längerer Perioden tritt eine Läuterung in der Richtung ein, dass sich das Interesse nach dem Notwendigen auf das Zweckmässige, um mit *Wagner* zu sprechen, auf die Existenzbedürfnisse zweiten Grades konzentriert.

Das weitere Vordringen der Deckungsmöglichkeit in der Bedürfnisskala in der Richtung der minder dringenden Bedürfnisse führt aber vielfach auch zu einer Verminderung der Nachfrage nach dringenderen Genussgütern, so dass das Wachsen der Durchschnittskaufkraft in einer Gesellschaftsklasse unmittelbar auch zu einer solchen Verschiebung des Quantitätsverhältnisses eines Gutes auf dem Markte führen kann, die Voraussetzung für

---

1) Zwar immer noch stark in Zweifel gestellt, wird die Steigerung des Fleischwaren- insbesondere Wurst-Konsums in den Fabrikarbeiterkreisen von jedermann, der die Arbeiter in den Betrieben zu beobachten selbst Gelegenheit hat, stets bestätigt. Vgl. auch *Calwer*, Das Wirtschaftsjahr 1906, I. Teil S. 1.

eine Preisermässigung ist. Solches ist nicht etwa bloss in der Bedürfniskategorie Nahrungsmittel zu beobachten[1]), es gilt ebenso auf anderen Gebieten, der Kleidung, der Beleuchtung u. s. f., überhaupt so oft dank der in umfangreichen Konsumentenkreisen eingetretenen Steigerung der Kaufkraft eine verfeinerte Form der Befriedigung von Bedürfnissen platzgreift[2]).

An Bedeutung und Tragweite für die Wirtschaft treten diese Wirkungen der Kaufkraftveränderung wohl zurück, aber symptomatisch behalten sie drum doch ihre Geltung, und es ist ein Fehler, wenn die Theorie achtlos an ihnen vorübergeht.

Für unseren Gedankengang sind insbesondere noch folgende Abhängigkeiten im Auge zu behalten. 1. Sofern durch Einkommenhebung Kaufkraft für die Steigerung der Nachfrage in neuen Konsumrichtungen verfügbar oder frei wird, gibt zwar das Unternehmertum zweifellos von vornherein schon eine gewisse Initiative zur Verwendung des Kaufkraft-Zuwachses; allein die wirkliche Geltendmachung der Kaufkraft-Vermehrung gibt der Richtung und Ausdehnung der Produktion und sonstiger Berufstätigkeiten doch erst den inneren Halt; in der Aeusserung der Kaufkraft erhält das Unternehmertum jene Stütze, die es braucht, um in der begonnenen Richtung fortzufahren und den Massstab für die Grenzen rentabler Produktion zu finden. 2. Sofern durch eine Hebung der Kaufkraft eine Steigerung der schon bestehenden Nachfrage nach Gütern dringenden Bedarfs geweckt und infolgedessen in solchen Gütern zunächst eine Preissteigerung ausgelöst wird, hat sie die bedeutungsvolle Wirkung, dass sie den Anbietern ein Mass von spezifischer Kaufkraft für diese Güter bekundet, die für ihr ferneres Verhalten zur Preisgestaltung entscheidend werden muss, auch wenn durch grössere Produktion die Angebots-Knappheit wieder beseitigt werden kann.

Die Tatsache, dass nach einmal bekundeter Aufnahmefähigkeit des Marktes für eine Ware zu höheren Preisen, ein Zurückgehen dieser auf das ursprüngliche Niveau auch dann nicht eintritt, wenn die Quantitätsverhältnisse des Marktes dazu Veran-

1) Besonders herausgearbeitet ist der Kausalnexus, soweit ich sehe, in der Preistheorie noch nicht, darauf hingedeutet hat *Neurath*, Elemente 3. Aufl. § 46 ff.

2) Auch in den Konsumtionsverhältnissen bäuerlicher Kreise hat die Hebung der Kaufkraft solche Verdrängungen zur Folge gehabt, so z. B. der hausgewebten Leinwand durch Baumwolle, des Loden durch Tuch, der Kerze durch Petroleum.

lassung bieten würden[1]), diese Tatsache steht mit der weiteren im Einklange, dass die vermutbare Kaufkraft des Interessentenkreises für den Verkäufer die Grundlage der Preisbestimmung bildet und dass er danach, d. h. nach Massgabe des erzielbaren Erlöses und mit Bedachtnahme auf seine Geschäftsgewinn-Absicht sein Verhalten beim Einkauf der Produktivgüter, bez. falls er Wiederverkäufer, beim Einkauf des Gutes regelt.

Hier liegt der Schlüssel für die spezifische Unternehmer-Funktion der Verkäufer. Bei jeder Bestellung, jedem Einkauf muss der Geschäftsmann schon den möglichen Preis, zu dem er anbieten will, vor Augen haben; dieser Preis ist aber selbst eine Resultierende aus zwei Komponenten, denn er muss bei der Kalkulierung desselben Bedacht nehmen, 1. auf die spezifische d. h. für die Ware vorhandene Kaufkraft desjenigen Kreises von Konsumenten, der herangezogen werden muss, um die zu produzierende oder zu kaufende Menge vollständig zu veräussern und 2. eben auf die Menge an Ware, die er nach seinem Wirtschaftsplan absetzen will. Setzen wir voraus, dass er nur mit einem Einheitspreis verkaufen kann, so wird er sich zu vergegenwärtigen haben, dass er bei einem

Preis P_1 die Kaufkraft K_1, die eben P_1 ermöglicht, bei Z_1 Individuen
» P_2 » » K_2 » Z_2 »
» P_3 » » K_3 » Z_3 »
u. s. f.

findet, wobei bekanntlich mit zunehmendem Z, d. h. Zahl der Individuen das K und daher auch das P immer kleiner werden. Er wird beispielsweise feststellen können, dass bei einem Preis von 3 die spezifische Kaufkraft bei 800, bei einem Preis von 2,80 bei 1000 Individuen vorhanden sein wird. Die Kombinierung

1) Noch einmal ist zu verweisen auf Fleisch- und andere Lebensmittelpreise. Auf Obst- und Gemüsemärkten konnte man beobachten, wie die Macht dieser einmal (Sommer 1904 infolge grosser Trockenheit) durchgesetzten hohen Preise und die Ueberzeugung, dass die Kaufkraft auch für so hohe Preise vorhanden ist, sogar solche Unnachgiebigkeit der Verkäufer bewirken kann, dass sie es vorziehen, mit grossen Mengen unverkaufter Ware wieder den Markt zu verlassen. Zu vergl. sind auch die feinen Betrachtungen *Neurath*s (a.a.O. S. 189 ff.) über Brot- und Fleischpreise in Grossstädten, in denen er allerdings doch auch den Kosten einen zu grossen Spielraum einräumt, um das Fortdauern hoher Preise zu erklären. Auch die Verbesserung der Ladenausstattung und damit eintretende Regie-Verteuerung kann, wie wir wissen, den Preis der Produkte nicht höher halten; der Zusammenhang ist vielmehr wieder umgekehrt, die hohen Gewinne schaffen den Spielraum für die Kostenerhöhung, als auch die Betriebsverteuerung, Ladenausstattung u. dergl.

dieser Wahrscheinlichkeits-Resultierenden mit den für jeden einzelnen Fall erzielbaren Gewinnen wird schon seine Entschliessung für den Umfang des Geschäftes beeinflussen, und bekanntlich hängt ein guter Teil des Geschäftserfolges von dem richtigen Erfassen des Quantitäts-Problems[1]) ab.

Es kommt also jedenfalls für den letzten Verkäufer, wie schon hervorgehoben (S. 99), auf die Ausschreibung von Preisen, die Ausbietung der Waren zu zweckmässigen Preisen an und hierfür ist die Meinung des Verkäufers, sein Eindruck von der Kaufkraft seines Kundenkreises ausserordentlich häufig, ja überwiegend massgebend. Die wirkliche Kaufkraft kann und wird in der Regel immer noch höher sein als die vom Geschäftsmann vermutete. Wichtig ist aber für uns, dass der Verkäufer in dieser Schätzung der Kaufkraft der Käufer-Kunden die Grundlage zu seiner Wertschätzung für die Ware sucht. Er wertet, wie schon gezeigt wurde, wenn der Verkauf ein Teil seines Erwerbsgeschäftes ist, die Ware nach dem, was er an Preisgut dafür bekommen kann, und das ist nicht immer schon ein bestimmter Preis, sondern eben eine Grösse, die er nur schätzungsweise nach Massgabe der wahrscheinlichen spezifischen Kaufkraft bemessen kann. Das ist in zahlreichen Fällen von vornherein der Ausgangspunkt für seine Kalkulation und die Ansetzung des Preises. Der Ausgangspunkt, der allerdings vielfach

---

1) Es fragt sich, ob nicht diese Kombinations-Aufgabe des Waren-Anbieters eine weitere Komplikation dadurch erfährt, dass die sogenannte Elastizität der Nachfrage, mit der wir es ja hier zu tun haben (*Marshall*, Handbuch der Volkswirtschaftslehre III. Buch 4. Kap.), auch in der Richtung sich äussern kann, dass mit der Aenderung des Preises auch die Menge der vom einzelnen Interessenten gesuchten Ware sich ändert. Die Frage ist aber ohne weiteres zu verneinen. Im Grunde hat man es bei Berücksichtigung dieser Schwingungs-Richtung der Nachfrage höchstens mit einer Variation des oben dargestellten Kombinations-Problems zu tun, ohne dass der Gedankengang des spekulierenden Verkäufers dadurch eine Aenderung erfahren müsste. Der seinen Markt kennende Verkäufer, z. B. von Eiern, kombiniert eben doch nur die beiden Möglichkeiten: Beim Preis 20 Eier für 1 M. sind 1000 Eier absetzbar, beim Preis 15 Eier für 1 M. nur 600 Stück. Ob sich dieser Mehrabsatz von 400 Eiern nur an die Klasse der Reichen oder auch an die Mittelklassen und Armen vollzieht, ist dem Verkäufer von ökonomischen Gesichtspunkten aus völlig gleichgültig. Nur sozialökonomische Bedeutung hat die Frage, für die Erklärung der Preisbildung ist sie irrelevant. Und deshalb kommt es natürlich folgerichtig auch auf die grössere oder geringere Elastizität der Nachfrage eines Gutes in diesem Sinne, dass die Nachfragen der einzelnen Käufer auch auf grössere Mengen lauten, wenn der Preis fällt, nichts an.

zum Preis selbst wird, aber dem gegenüber doch die spezifischen Quantitätsverhältnisse auf dem Markt, wie sie sich dann wirklich gestalten, einen Druck bald nach aufwärts, bald nach abwärts ausüben. Das Nähere bedarf keiner weiteren Erörterung. Diese Auffassung von der relativ stark einseitigen Festsetzung der Preise seitens der Verkäufer nach Massgabe ihrer Einschätzung der Konsumenten-Kaufkraft ist geeignet, manche weitere Erscheinung zu erklären, die mit der strikten Preistheorie, sei es der Grenznutzentheoretiker, sei es der Objektivisten oder auch nur mit der Anschauung, dass nur der Bedarf einen Preis zu erklären vermag, nicht in Einklang zu bringen sind. Hervorzuheben sind auch hier wieder:

1. die Tatsache, dass die Verzögerung des Verkaufes einer Ware trotz der damit zusammenhängenden Verteuerung (durch Erhöhung des bei der Kostenrechnung zu berücksichtigenden Zinsen-Kontos der Lagerspesen u. dgl. m.) nicht zu einer Erhöhung des Preises seitens des Anbieters führt, dass vielmehr die Wahrscheinlichkeit der Herabsetzung des Preises wächst[1]. Für den Verkäufer ist die Unverkäuflichkeit oder das wenigstens träge Absatz-Tempo ein untrügerisches Symptom einer falschen Einschätzung der spezifischen Kaufkraft seines Kundenkreises und veranlasst ihn zu weitergehendem Entgegenkommen im Preis. Es braucht noch kein vollständiges »Verspekulieren« vorzuliegen. Aber dem Wesen nach ist auch das Verspekulieren eben nichts anderes als: eine falsche Meinung von der Kaufkraft oder gar der Wertschätzung des Publikums zum Ausgangspunkt eines Geschäftes machen.

2. die Tatsache, dass Gegenstände einer und derselben Warengattung mit gleichen Gestehungskosten am Verkaufsort zu verschiedenen, und zwar stark verschiedenen Preisen abgesetzt werden können. Das gilt nicht nur von Verkaufspreisen für Produkte, sondern ebenso für Preise von Leistungen. Diese Differenzierung von Preisen ist vor allem am häufigsten in der Weise zu beobachten, dass verschiedene Waren- oder Leistungsanbieter verschiedene Preise fordern; es kommt aber auch vor, dass ein oder derselbe Anbieter den Preis für ein und dieselbe Ware oder Leistung verschieden hoch festsetzt. Als das differenzierende Moment ist in

1) Hier also eine andere Erklärung des schon oben berührten Symptoms gegen die Kosten-Kausalität.

aller Regel ohne Schwierigkeit die Kaufkraft der Kunden zu erkennen. Das Prinzip, das im modernen Steuerwesen zu so bedeutsamer Geltung gelangt ist — die Heranziehung der Leistungspflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit — hat im Gebiet der Verkehrspreisbildung längst Eingang gefunden. Nicht nur etwa beim Arzt oder beim Anwalt, die das Honorar für ihre Leistungen nach Massgabe des Gesellschaftskreises abstufen, dem ihre Patienten und Klienten angehören, ist die Preisdifferenzierung nach der Leistungsfähigkeit zu beobachten [1]), in gleicher Weise trachten der Baumeister, der Lebensmittelverkäufer, die marchande de modes, nicht minder der Herren-Mode-Schneider, der Schuhmacher, der Friseur usw., ihre Preise wenn irgend möglich, den scheinbaren Vermögensverhältnissen und insoweit der Standeszugehörigkeit, der Berufsstellung der Kunden u. s. w. anzupassen.

Dieses Differenzieren der Preise, dessen Ausgangspunkt eben in der differenten Kaufkraft der Konsumenten zu suchen ist, kommt aber, wie gesagt, noch viel stärker darin zum Ausdruck, dass sich innerhalb der einzelnen Geschäftszweige eine *Spezialisierung für die besonderen nach der Kaufkraft sich unterscheidenden Kundenkreise* vollzieht. Auch dieser symptomatisch bedeutsame Vorgang ist mehr oder weniger in allen wichtigeren Kategorien von Konsumgegenständen und Leistungen zu beobachten, in der Bekleidungsindustrie, den Ausstattungsgeschäften für Wohnungseinrichtung und Hauswirtschaftsbedarf, nicht minder in den Luxusgewerben, Schmuck-, Kunstgewerbe- und Galantriegeschäften, nicht minder im Vergnügungswesen und ganz ausserordentlich in der ganzen Reiseindustrie, insbesondere in der Beherbergungs- und Bewirtungsindustrie. Weit entfernt, die Verschiedenheit der Leistungen, der Waren, die da und dort geboten werden, zu unterschätzen, gilt es gleichwohl auch darauf das Augenmerk zu lenken, dass in ausserordentlich zahlreichen Fällen diese Verschiedenheit von Leistungen und Waren ganz und gar nicht dem Ausmass des Preis-Unterschiedes entspricht. Doch abgesehen davon — denn es ist diese Tatsache für den hier behaupteten Zusammenhang gar kein wesentliches und notwendiges Zwischenglied — genügt es auch schon festzustellen, dass die *Verschiedenheit der Kaufkraft der Kundenkreise zum Anlass für sehr verschiedene Aufwendungen* bei Befriedigung wesentlich gleichartiger Be-

1) Neuestens im Kampf der Aerzte gegen die »reichen« Versicherungsgesellsch.

dürfnisse seitens der Waren- und Leistungsanbieter wird. Und solches ist angesichts der Tatsachen des Wirtschaftslebens nicht in Abrede zu stellen.

Es ist doch wohl nicht zu leugnen, dass der Kunde, der sich an den englischen »tailor« wendet, zu einem anderen Aufwand für ein Kleidungsstück bereit ist, als derjenige, der den gewöhnlichen Herrenschneider, oder gar als derjenige, der das Konfektionsgeschäft aufsucht. Und der Besitzer des Grand-Hotel rechnet mit Kunden anderer Einkommen als der Gastwirt zum blauen Hecht[1]), genau wie ja auch der kleine Bandkrämer in der Vorstadt weiss, dass keine feine Dame bei ihm ihre Strümpfe oder Handschuhe kaufen, kein Globe trottender Dandy bei ihm eine moderne Kravatte suchen wird. Das sind nicht bloss psychologisch, das sind wirtschaftlich relevante Tatsachen[2]).

Der vom Standpunkt der herkömmlichen Preisbildungslehre, wie ich nicht verkenne, naheliegende Einwand, dass es sich eben um durchweg differente Leistungen schon deshalb handelt, weil in allen diesen Fällen das »Wie« der Leistungs- und Warenanbietung hier und dort so ganz verschieden ist, weil so ganz ungleichartige Nebenkosten aufgewendet werden, die in den Preisen ersetzt werden müssen: dieser Einwand fusst natürlich auch nur auf der eingewurzelten Vorstellung, von der aus das Kostengesetz behauptet und stets aufs neue verteidigt wird. Der Umstand, dass die Form der Bedürfnis-Befriedigung schon in solchem Masse zum Gegenstand besonderer Wertschätzung geworden ist und immer mehr wird, dass entsprechend dieser Wertung der Formen auch Kaufkraft dafür zur Verfügung steht, veranlasst die Unternehmer als Waren- und Leistungsanbieter zu Aufwendungen für die Form der Darbietung, die jenen Kundenkreis anzieht, dessen höhere Kaufkraft das Zugestehen höherer Preise erwarten lässt. Fast ist übrigens der Begriff »Initiative« für diese Ein-

1) Ein recht schlagendes Beispiel bietet die Erscheinung, dass die erstklassigen Münchner Hotelrestaurants und Kaffeehäuser für ein Glas Bier 30 Pfennig einheben können, während genau dasselbe Bier zwei Häuser weiter in einem gleichfalls keineswegs ohne Komfort eingerichteten Bier-Speisehaus mit 13 Pfennig bezahlt wird. Der Direktor eines erstklassigen Etablissements weiss eben nur zu genau, dass den Besuchern desselben diese Differenz des Preises mit Rücksicht auf ihre Kaufkraft gänzlich gleichgültig ist. Nur innerhalb annehmbarer Grenzen sucht er bei der Preisfestsetzung diese Differenz zu halten.

2) Von *Neurath* a. a. O. S. 183 f. ist auf diese Preisdifferenzierung, soweit ich sehe, am schärfsten aufmerksam gemacht worden.

wirkung der Kaufkraft-Bekundung auf die Unternehmer zu schwach, denn sie nähert sich geradezu einem Zwang [1]).

Die wachsende spezifische Kaufkraft fördert nicht allein das Streben nach sozialer Differenzierung, nach Unterscheidung von den übrigen Bevölkerungselementen schon durch die blosse Form der Bedarfsbefriedigung, sondern sie bringt auch die Bereitwilligkeit zu Opfern, mit denen ein gewisses Ausmass von Isolierung im Genuss einer Leistung oder eines Besitzes gegenüber der Umgebung erkauft werden kann. Der vornehmere Kaufladen-Inhaber betrachtet es geradezu als eine Aufgabe, wenn er das »bessere« Publikum als Kundschaft haben will, schon durch die Preisfestsetzungen die minder kaufkräftigen Kauflustigen abzuschrecken [2]).

Mit dem Anschwellen der Individual-Einkommen, aber nicht etwa nur dem der besitzenden Klassen wachsen im grossen und ganzen, wenn auch nicht proportional, die für die einzelnen Bedürfniskategorien zur Verfügung stehenden Einkommenquoten, und dieses Wachsen der Quoten bedeutet eine Veränderung in den absoluten Preisgut-Beträgen, die als ziffermässiger Ausdruck der spezifischen Kaufkraft auf den Märkten nicht wirkungslos bleiben können gegenüber der Preisbildung.

Es soll hier nicht die Meinung erweckt werden, als sollte der Einfluss des reinen Quantitätsverhältnisses auf dem Markt gegenüber der eben hervorgehobenen Bedeutung der Kaufkraft und der Meinung der Verkäufer von der Absetzbarkeit ihrer Waren und Leistungen in den Hintergrund gedrängt werden.

---

1) Wir sehen eine solche Einwirkung eben jetzt sich abspielen. Der Automobilverkehr zwingt die Gastwirte an den frequentierten Strassen, den Komfort zu steigern, wenn sie nicht ganz auf diese Gäste verzichten wollen. Das Bedarfs-Niveau der Automobilisten bringt die Nachfrage und die Kaufkraft für Genussgüter, die in der betreffenden Gegend bisher fremd waren, aber auch für die Steigerung des Nebenaufwandes in der F o r m der Bedürfnisbefriedigung (z. B. etwa nur die Qualität der Bedienung), die freilich eine Betriebsverteuerung im ganzen auslöst. Zu einer solchen entschliessen sich gar viele nicht, weil ihnen wohl klar ist, dass einerseits die Rentabilität solcher Aufwendungen ein Quantitäts-Problem ist (vgl. den I. Aufsatz S. 643), insofern es auf die Häufigkeit der Gäste mit solcher Kaufkraft ankommt, anderseits dass die bisher minder kaufkräftige Kundschaft durch eine allgemeine Aufwandsteigerung verdrängt würde.

2) Es ist charakteristisch, dass tüchtige Geschäftsleute namentlich in der Bekleidungsindustrie es für eine der heikelsten Aufgaben erklären, beim Eintritte eines Kauflustigen in den Laden annähernd das Niveau der Kaufkraft derselben einzuschätzen und darnach W a r e n v o r z u l e g e n. Ganz besonders in Schnitt- und Modewarengeschäften wird bei den Gehilfen darauf Gewicht gelegt.

Ja im Gegenteil, es handelt sich bei der Analyse dieses Preisbestimmungsfaktors geradezu um die Klarstellung einer der Komponenten, die das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ausmachen. Allein man steht gerade in dieser Hinsicht vor Entwicklungen, die, wie schon oben angedeutet, die energetische Qualität gewisser Wirtschaftsfaktoren, Preisbestimmungsgründe in ganz typischer Weise beeinträchtigen.

Der Sprachgebrauch ist gewiss nicht immer konsequent und die Anwendung des Wortes »Preis« ist mindestens gegenüber dem juristischen Begriff Preis nicht immer gerechtfertigt. Man spricht vom Preise einer Ware oder Leistung im Hinblicke auf die in Aussicht stehende Veräusserung, auf den Veräusserungswillen, wenn der Kaufmann die Ware anbietet. Juristisch wird der betreffende Betrag zum Preis erst in dem Augenblick, da der Kauf perfekt wird. Dennoch ist es gerechtfertigt, auch schon die Ziffer des Angebotes Preis zu nennen, denn diese Ansetzung von Preisen wird für die überwiegende Masse von Kaufakten bestimmend für die dann wirklich zustande kommende Preisvereinbarung.

Damit ist ein wichtiges Moment der heutigen Preisbildungsvorgänge berührt, durch das auch diese Inkonsequenz des Sprachgebrauches gerechtfertigt wird, nämlich eine gewisse Einseitigkeit des ganzen Preisbildungsvorganges. In einer überaus grossen Zahl, ja vielleicht heute schon der Mehrheit der Fälle kommt der Preis in der Weise zustande, dass der Verkäufer Ware oder Leistung anbietet und, ohne sich auf einen »Handel« einzulassen, den Preis festsetzt mit der Alternative: entweder zahlen oder vom Kauf abstehen. Und das Publikum gewöhnt sich immer mehr an diesen Zustand, der aus dem Bedürfnis nach rascher Abwicklung des Verkehrs sich ergibt. Wo dieses Bedürfnis zurücktritt, ist auch das Feilschen noch viel mehr an der Tagesordnung, was beim Krämer in der kleinen Stadt und in Landorten reichlich beobachtet werden kann. Besonders für gewisse Warenkategorien hat es sich erhalten, fehlt für solche aber allerdings auch im rascheren Verkehrsgetriebe der Grossstadt nicht ganz.

Diese Festigkeit (Fixheit)[1] der Preise trägt nun freilich wesentlich dazu bei, den Glauben an die Objektivität der Preisbe-

1) In Oesterreich findet man noch gegenwärtig in Geschäften vielfach die Aufschrift „fixe Preise".

stimmungsgründe zu stärken. Die Auffassung, so und so viel kostet die Ware und ist anders nicht zu bekommen, kann auf diesem Wege Wurzel fassen und wird so vielfach zur Grundlage der Kritik- und Widerstandslosigkeit, die in weiten Kreisen des Publikums zu finden sind [1]. Erleichtert die Festigkeit der Preise den Verkehr und damit natürlich auch einigermassen die Geschäftsführung für den Kaufmann, um den es sich dabei vor allem handelt, so bedeutet sie anderseits auch keine geringe Erschwerung für den Geschäftsmann, sie erweitert seine Selbständigkeit in der Preisbestimmung, indem sie ihm die Aufgabe stellt, die Preise von vornherein so festzusetzen, dass die Ware genommen wird. Ausser dem Studium des Bedarfs seiner Kunden hat der Kaufmann auch die Aufgabe zu verfolgen, die Preise zu ermitteln, die seine Kunden ihm voraussichtlich zu zahlen bereit sein dürften. Der im Publikum lebende Glaube an eine »ethischen Prinzipien entsprechende« Preisbildung auf der Grundlage der Kosten erleichtert dem Geschäftsmann allerdings seine Stellung [2]. Und er dankt das, so paradox es auch ist, dem Konkurrenzprinzip, das im Publikum jenen Glauben kräftig erhält, vielfach auch dann, wenn dieses Prinzip recht unvollkommen wirksam ist. Von den Einflüssen, die das Konkurrenzprinzip nicht zu jenem Mass von Wirksamkeit gelangen lassen, das ausgelöst werden könnte, ist ein Teil in der Unwirtschaftlichkeit des Verhaltens der Konsumenten zu suchen; so typisch diese auch immerhin auftreten mag, von ihr ist im Hinblick auf die Ziele einer Preistheorie abzusehen.

Die Aufgabe, den Erwerbungswillen beziehungsweise die Grenze der Opferbereitschaft der Kauflustigen zu ermitteln, ist

1) Die Gründe, die den Geschäftsmann bestimmen, den Kunden in dem Glauben zu bestärken, es handle sich schon immer um Kostenpreise, d. h. Preise, die eben nur die Kosten übersteigen, liegen auf der Hand.

2) Die Wichtigkeit der Einschätzung der Kaufkraft für den Verkäufer bekundet sich in der Organisation grösserer Handelsgeschäfte, die in eine Einkaufs- und eine Verkaufsabteilung gegliedert sind. Das Bureau für den Verkauf gibt die Direktiven für das Einkaufsbureau; es führt nicht nur über den Umfang des Absatzes, sondern auch über die erzielbaren Preise eine territorial gegliederte Statistik (mir steht dabei besonders eine grosse Eisenwarenhandlung vor Augen). — Und nicht anders liegt die Sache beim Warenhaus: es kommt ganz aufs gleiche hinaus, wenn der Direktor des Warenhauses dem Agenten der Kravatten-Firma erklärt, diese müsse die Ware so liefern, dass er die Kravatte bei 15% Zuschlag mit 2,85 M. im Schaufenster anpreisen könne.

aber ganz und garnicht auf die an letzte Konsumenten verkaufenden Geschäftsleute beschränkt, sie kommt auch auf Märkten zur Geltung, auf denen Geschäftsleute Käufer sind, also auf Produktivgüter-Märkten. Da meint nun die Kostentheorie, die Aufgabe des Verkäufers bestehe nur in richtiger Einschätzung des erzielbaren Unternehmergewinnes, die Hauptbasis, die Kosten seien gegeben! Und das ist falsch, nicht etwa wegen der Schwierigkeit der Kostenberechnung. Wenn auf dem Getreidemarkt die grossen Müller, Brenner, Brauer u. s. f. erscheinen oder auf dem Rindermarkt zahlreiche und »bedeutende« Händler anwesend sind, dann wissen die Verkäufer zu Beginn des Marktes, es gilt »auf Preise zu halten«, d. h. von vornherein hoch einzusetzen. Und umgekehrt, wenn diese Käufer fehlen, gilt es Kauflust zu wecken, um überhaupt Ware anzubringen. Diese »Stimmung« zu Beginn des Marktes erzeugt jene Kraftkomponente, die mit dem letztvorausgegangenen Marktpreis zusammen die Entschliessung der Verkäufer erzeugt zu diesem oder jenem Preise zu offerieren.

Die Stimmung kann unter Umständen das Geschäft unmöglich machen, wie in den letzten Jahren z. B. auf Viehmärkten durch den Eindruck der Verkäufer, dass die Händler zur Zugestehung hoher Preise geneigt seien, der Umsatz auf 10% der Markt-Beschickung beschränkt blieb. Rücksprache mit den Händlern ergab, dass diese trotz dringenden Bedarfs sich zu den auf Grund der Stimmung geforderten Preisen nicht verstehen konnten, weil diese kein Rendement mehr böten. Anderseits zeigt gerade der börsenmässig sich abspielende Markt, wie der Verkäufer, der den Markt regelmässig besucht, ganz ohne Rücksicht auf Kosten den Preis konstruieren muss, nicht nur wenn er Geldbedarf hat, sondern mit Rücksicht auf die Vermeidung höherer Kosten, die ihm aus dem Nichtverkauf erwachsen können (so namentlich bei Vieh, aber zeitweise auch bei Getreide).

Die Einseitigkeit der Preisgestaltung im Ladengeschäft und die Festigkeit der Preise dort bringen eine Verminderung der Sensibilität für Veränderungen des Angebot-Nachfragverhältnisses mit sich. Das Warenhaussystem hat wenigstens die Selektionstätigkeit auf Seite der Konsumenten etwas erhöht. Wenn also auch nicht das Publikum, so steht doch der Anbieter der Ware oder Leistung immerhin unter dem günstigen oder ungünstigen Druck des reinen Mengenverhältnisses, das für die Bewegung, für die Aenderung des einmal vorhandenen Preises das wichtigste Element bleibt: die Ware »geht« zu dem Preise oder sie »geht nicht«. Allein es ist unbedingt notwendig, endlich auch einmal Bedacht zu nehmen, wie verschieden stark dieser Einfluss der nachgefragten und angebotenen Quantitäten ist: 1. überhaupt in verschiedenen

Güter- und Leistungskategorien und 2. je nach der Entfernung des Kaufgeschäftes von demjenigen Kaufakt, bei dem der letzte Konsument auf der einen Seite Partei ist. Das Angebot des letzten, d. h. des dem letzten Konsumenten gegenüberstehenden Verkäufers lasst den Einfluss des Quantitätsverhältnisses weit weniger erkennen als das Angebot des Grosskaufmanns, der an die Detaillisten liefert. Bei der starken örtlichen Zersplitterung im Detailhandel fehlt zumeist die erforderliche Uebersicht über die Mengen auf beiden Seiten[1]). Weder der Verkäufer noch der Konsument sind häufig imstande, einen Einblick in das Quantitätsverhältnis zu gewinnen. Andere Umstände können allerdings klärend wirken. Um nur eines hervorzuheben, in gewissen, raschem Verderben ausgesetzten Lebensmitteln werden Ueberangebote raschere und stärkere Schwankungen nach abwärts verursachen als in anderen, und es wird eine Bedachtnahme auf die auch für höhere Preise vorhandene Kaufkraft nicht aufkommen.

Sofern aber der Einfluss des Quantitätsverhältnisses mit zunehmender Entfernung des betreffenden Verkehrsaktes vom Konsumenten zu wachsen scheint, sind freilich noch andere Umstände in Betracht zu ziehen, die eine geeignete Erklärung für diese Erscheinung zu liefern vermögen. Erstens wächst mit der Entfernung vom Konsumenten der zeitliche Zwischenraum vom betreffenden Kaufakt bis zu dem Augenblicke, da die Kaufkraft der Konsumenten unmittelbar auf die Preisbildung Einfluss gewinnt, und damit nimmt auch die Unsicherheit des Urteils über die Kaufkraft der Konsumenten und die Absetzbarkeit der Ware zu; diese in der Zukunft liegenden und deshalb noch veränderlichen Tatsachen können nur mittelbar, durch die spekulativen Reflexionen der Käufer als Wiederverkäufer vermittelt, einwirken, und deshalb lehnt man sich mehr an die evidenten Tatsachen, vor allem das nackte Verhältnis der angebotenen und nachgefragten Mengen. Allein die Vorstellung von der Absetzbarkeit, das Urteil über die wahrscheinliche Kaufkraft der nächsten Abnehmer, eventuell der letzten Konsumenten kann niemals zur Bedeutungslosigkeit herabsinken; wie dieses Urteil die Preisaus-

1) Von anderen mitwirkenden Umständen, wie beispielsweise der Oberflächlichkeit der Orientierung über die Marktlage, der Gleichgültigkeit und Unwirtschaftlichkeit auf Seiten der Käufer, Irreführungen, Unverfrorenheit u. dergl. auf Seite der Verkäufer wird hierbei ohnehin vollständig abgesehen. Vgl. hiezu auch die Bemerkungen *Hasbachs*, Güterverzehrung und Güterhervorbringung S. 20 f.

bietung des letzten Verkäufers bestimmt, so bestimmt es sein Verhalten beim Einkauf als Käufer, und so wirkt es nach aufwärts weiter bis zu dem Verkehrsakt, durch den der Produzent verkauft, als Maximalgrenze für die Preisbildung [1]).

Ob dieses Geschäftsprinzip, die Preisbestimmung von der wahrscheinlichen Kaufkraft der Konsumenten abhängig zu machen, durchgreift, ist wieder durch verschiedene Umstände bedingt. Jedenfalls wird die Gravitation nach den Kosten sich umsomehr durchsetzen, je grösser die Vertrautheit der Kauflustigen mit den Kosten ist, je wahrscheinlicher die Kontrollierung eines Preises auf die Kosten hin erfolgt. Gewisse Geschäftszweige schliessen das nun vollständig aus, und dann tritt das spekulative Prinzip der Einschätzung voll in seine Rechte, und zwar selbst dann, wenn Vergleichungen der Ware mit ähnlichen Darbietungen bei Konkurrenten, wenn auch schwierig, so doch möglich sind. Aber man verkenne nicht, dass die Preisbildung dann ein Tasten ist.

Z. B. ein Möbelstoff-Händler offeriert Stoffe, die sich etwa auf 3 M. das Meter Selbstkosten stellen mögen, mit 8 M. Geht nun der Stoff zu dem Preis schlecht oder nicht, so wird der Preis herabgesetzt, nach einem halben Jahr etwa auf 6 M., wenn dies erfolglos bleibt nach einem weiteren halben Jahr auf 3,50 M.

Ganz anders liegen die Dinge bei Massen-Artikeln, sei es, weil sie durch so und so viele Hände gehen, bis sie an den letzten Verkäufer gelangen und weil alle Rendement-Möglichkeiten zwischen letztem Verkaufspreis und Produktionspreis sorgfältig ausgenützt sind, so dass der letzte Verkäufer nur vor der einzigen Chance steht durch raschen und hohen Umsatz den einprozentigen Zuschlag (wie etwa bei Stabeisen oder Mehl oder dgl.), den Ertrag zu steigern; eine Kalkulation spielt sich in diesen Artikeln nur in äusserst geringem Ausmasse noch bei letzten Verkäufern ab. Der Konsum zeigt schon gewisse dem Gesetz der grossen Zahlen entsprechende Gleichmässigkeiten, der Verkehr rollt automatisch ab, nur die Hausse-Strömung ändert die Situation, die Quantitätsverschiebungen werden alsbald zur Geltung gebracht. Dann geht es aber noch lange auch bei diesen Güterkategorien nicht unisono, vielmehr sind den Preisschwankungen, insbesondere den Aufwärtsbewegungen bekanntlich sehr verschiedene Amplituden abgesteckt. Die Stellung des Gutes d. h. seine Rangordnung in der Bedürfnisskala der Mehrheit der Konsumenten entscheidet, weil damit auch in der Regel das mögliche Ausmass zu einer Erweiterung der

1) Zu vgl. das oben über Vorgänge auf den Viehmärkten Ausgeführte S. 119.

Kaufkraftquote für dieses Gut, sei es durch Heranziehung freier Wertbeträge, sei es durch Verdrängung der letzten (Grenz-) Verwendung des Einkommens gegeben ist. Der Spielraum für die Erhöhung der Einkommenquoten einer bestimmten Bedürfniskategorie, wird so elastisch und zwar umso elastischer, je höher im Rang der Bedürfnisskala die Güterkategorie steht, je mehr andere Güter aus der Konsumtionsskala (nicht Bedürfnisskala, denn die ändert sich ja nicht) verdrängt werden können. Diese Elastizität schwächt nun selbstverständlich diese Wirkung ab, die man der Preiserhöhung gemeiniglich zuschreibt, und teleologisch zuschreiben muss: die aus der Preiserhöhung folgende Konsum-Einschränkung eben jener Güter, deren Preis steigt. Die Konsum-Einschränkung wird eben auf die minder hoch im Bedürfnis-Rang stehenden Güterkategorien abgewälzt. Soll aber zur Erfüllung der Funktion, die Güter bei abnehmendem Angebot nur den leistungsfähigsten Nachfolgern zuzuleiten (eine Funktion, die aus der herrschenden Rechts- und Wirtschaftsordnung kausal sich ergibt) die Preiserhöhung hinreichen, dann wird eben wegen der Dehnbarkeit der Quoten hochrangiger Güter, die Erhöhung immer auch schon besonders scharf eintreten müssen. Wieder ein Zusammenhang, der auf eine gewisse Berechtigung der sog. *King*schen Regel gedeutet werden kann. Aber die Erklärung scheint der oben (S. 97) gegebenen, die auf die Kraft des Beharrungsvermögens zurückgeht, direkt entgegengesetzt. Die Kaufkraft-Elastizität würde eher doch auf eine geringe Energie des Beharrungsvermögens des Preises hinweisen. Allein wirklich nur scheinbar besteht ein Gegensatz. Es ist das Beharrungsvermögen der Preise doch gerade auch in den hochrangigen Massen-Konsum-Gütern im Detailverkauf wirksam[1]). Soll der Detailpreis derart steigen, dass nicht nur die Trägheit des Preises überwunden wird, sondern darüber hinaus die Elastizität der Kaufkraft-Quote unzulänglich wird, dann muss also gerade wegen dieses Beharrungsvermögens der Detailpreise der Endprodukte die Preisbildung in höheren Beschaffungsstadien (Produktivgüterstadien) mit besonders starker Erhöhung einsetzen. Also nicht eigentlich Gegensätzlichkeit, sondern gegenseitige Verstärkung beider preisbestimmenden Umstände liegt vor.

1) Zu vgl. die immer noch besten Ausführungen zu dem Thema Kleinhandels-Grosshandelspreise von *Schwiedland*. J. f. N. 53 Bd. S. 249; insbes. zu dem im Text gesagten S. 257 f.

Im ganzen und grossen kann man bei diesen Güterkategorien regelmässigen Bedarfs und Konsums nur noch eine sehr unvollkommene Abhängigkeit der Preisbildung von den subjektiven Grundlagen beobachten. Für die letzten Verkäufer namentlich ist die Preisbildung in der Tat nichts anderes mehr als ein in engen Grenzen zu lösendes Zuschlagsproblem. Bei steigender Konjunktur kann der Gewinn auf Stabeisen vielleicht 20 Prozent, bei absteigender im Maximum 1 Prozent betragen[1]). Bedachtnahme auf die Schwankungen der subjektiven Wertschätzung obliegt immer mehr den Produzenten, aber weniger in der Preisbestimmung als im Produktionsausmass.

Dagegen ist die Unterscheidung der Preisbildung nach Massgabe des Ranges der Preisobjekte in der Bedürfnisskala unentbehrlich, sie ist viel wichtiger als andere Unterscheidungen.

Es ist fraglich, ob es gerechtfertigt werden kann; zwischen beliebig reproduzierbaren und nicht beliebig reproduzierbaren Gütern dermassen zu unterscheiden, dass diese Unterscheidung zur Grundlage einer durchgreifenden Verschiedenheit der Preisbestimmungsgründe werden könnte; denn was als Eigenschaft der Güter erscheint, ist nur eine Funktion der Konjunktur, jedenfalls keine dauernde, unter allen Umständen wirksam werdende Eigenart.

Aber ebenso ist auch Monopol- und Nicht-Monopol-Stellung des Verkäufers kein die Preisbildung absolut differenzierender kontradiktorischer Gegensatz. Es ist vielmehr eine Frage des Masses, ob und wie weit die Verkäufer ihre Gewinnabsicht verfolgen können, mögen sie sich in Monopolstellung befinden oder nicht. Es ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern eine sehr häufig zu beobachtende Tatsache, dass eine Mehrheit von Konkurrenten eine monopolartige Stellung innehat und ausnützen kann, während anderseits ein Monopolinhaber darauf bedacht sein muss, für seine Marktobjekte Abnehmer zu finden, weshalb er sein Gewinninteresse oft genug überhaupt gar nicht zur Geltung kommen lassen kann.

---

1) Diese Daten bedürfen allerdings des Kommentars: Es hat z. B. die Eisenhandlung mit dem Werk Stabeisen auf 6 Monate zu 105 abgeschlossen; zu diesem Preis verkauft der Eisenhändler die Ware weiter und erhält vom Werk in ungünstiger Geschäftsperiode 1% nachgelassen. Steigt nun die Konjunktur rasch innerhalb weniger Monate, sodass z. B. der Stabeisenpreis auf 130 vom Werk festgesetzt werden kann, dann stellt sich eben für den Händler der Gewinn ein.

Es genügt, auf eine Kategorie von Fällen hinzuweisen, die tausende von Beispielen liefert: der Patentinhaber ist ausgesprochener Monopolist, und wie oft nützt ihm diese Monopolstellung keinen Deut bei der Preisgestaltung.

Neumanns Unterscheidung der Monopols- und Vorzugspreise von den Konkurrenzpreisen wurzelt in vier Eigentümlichkeiten der Monopolstellung[1]): 1. dem Fehlen oder der geringen Bedeutung des Mitwerbens, 2. dem Zurücktreten der Preisgravitation nach gewissen Kostenbeträgen, 3. der vorzugsweise einseitigen Preisbestimmung, 4. der vielfach vorkommenden Preisvorausbestimmung. Die vier Charakteristica umfassen konstitutive Merkmale und Wirkungen dieser Merkmale nebeneinander. Es ist aber keins der Unterschiedsmerkmale 2—4 wirklich nur mit Monopolstellung zu verbinden. Dass die Preise bei freiem Verkehr nach den Kosten gravitieren, ist durchaus keine dieser Preisbildungs-Kategorie immanente, keine selbstverständliche Eigentümlichkeit; das Gravitieren wird durch das Vorhandensein von Konkurrenten auf Seite der Anbieter durchaus nicht notwendig ausgelöst, wird sich bei voller Wirtschaftlichkeit jedes der Konkurrenten vielmehr erst bemerkbar machen, sobald die Quantität des Angebotes die Nachfrage übersteigt. Das hängt aber von anderen Umständen ab als von dem Vorhandensein von Mitwerbenden, zunächst von Grösse und Umfang sowie Entwicklungstendenz der Nachfrage. Bei aufsteigender Konjunktur, die ihre Basis in dem Vertrauen auf das Steigen der Kauflust und der Preise selbst hat, kommen Unternehmungen, die jeder Koalition oder Verständigung entbehren, in eine Art von Monopolstellung, und es ergibt sich, dass die Preisgestaltung für sogenannte beliebig reproduzierbare Güter dauernd eine der Gravitation nach den Kosten gerade entgegengesetzte Tendenz erkennen lässt. Das Mitwerben kommt auf Seite der Anbieter nicht zur Geltung, weil das Mitwerben auf Seite der Nachfrage stärker, grösser und damit massgebender ist. Darnach ist aber das Mitwerben auf der Seite der Anbieter kein derartiges „essentiale“, dass sein Fehlen die bisher angenommenen spezifischen Monopolsverhältnisse und damit auch die Monopolspreise stets und gleichzeitig allein auslösen könnte. Es kommt auf die vergleichsweise Ueberlegenheit der Anbieter-Konkurrenz gegenüber der Nachfrager-Konkurrenz an.

1) *Schönbergs* Handbuch Bd. I, 3. Aufl. S. 264.

Anderseits wird mit dem Fehlen der Kauflust und Kaufkraft, mit der Abnahme des Bedarfs, die Stellung des Monopolinhabers der der konkurrierenden Unternehmer gar oft recht ähnlich. Welchen Nutzen hat der nordamerikanische Stahltrust von der durch ihn geschaffenen fast ganz monopolartigen Situation, wenn er, um die Produktion fortsetzen zu können, die Preise herabsetzen muss. Von einem Diktieren der Preise ist keine Rede und die Hochöfen werden ausgeblasen. Der Unternehmer, der keiner Mitwerbung ausgesetzt ist, hat in der Hauptsache das voraus, dass er rascher wieder in die Lage des Preis-Diktierens zurückgelangt. Auch dabei aber kommt es bekanntlich sehr auf die Frage an: um welche Güter handelt es sich, für die eine Monopolstellung des Anbieters gegeben ist, welchen Rang nehmen sie in der Bedürfnisskala der Interessenten-Mehrheit ein.

Es erübrigt noch eine kurze Betrachtung darüber, inwieweit der hier vertretene und analysierte Begriff Kaufkraft auch in der subjektivistischen Preistheorie bisher als Preisbestimmungsgrund Berücksichtigung gefunden hat. Soweit ich sehe, geben auch hierin die Formulierungen *Böhm*s und im Anschluss an ihn *Zuckerkandl* und *Philippovich* die volkommenste Darlegung. Unter den Bestimmungsgründen wird die Kaufkraft der Käufer als solche nicht aufgezählt, ja *Böhm* bemerkt sogar ausdrücklich gegen die von der älteren Theorie (insbes. *Hermann*) vorgenommene Substituierung des Bestimmungsgrundes »subjektive Wertschätzung des Preisgutes« durch »Zahlungskraft der Kauflustigen« sei zwar nicht gerade ganz falsch, aber doch sehr einseitig. Einseitig vor allem, weil sie für Tauschvorgänge unzutreffend sei. Die Intensität der Nachfrage — so fasst *Böhm* die hier zum Verständnis nicht im einzelnen erforderlichen Ausführungen — hänge neben dem Wert der Ware vom Wert des Preisgutes ab, und wenn man dieses Moment selbst wieder erläutern wolle, dann könne man als wichtigsten s e k u n d ä r e n Grund die Vermögensumstände nennen. Als andere Gründe sind, nach *Böhm*s Ausführungen, nur persönliche Veranlagung, Neigungen und derartige Umstände angedeutet, die zu einer nicht streng wirtschaftlichen Geldverwendung führen können. *Böhm*s Einwendungen gegen den alten Bestimmungsgrund »Zahlungskraft« haben aber dann nur Bedeutung, wenn man den höheren oder geringeren Grad der Wirtschaftlichkeit der Käufer als ein die Wertschätzung bedingendes

Element heranzieht. Dazu hat man aber ebensowenig ein Recht bei der Fundamentierung einer Wirtschaftstheorie, wie zur Berücksichtigung der Unwirtschaftlichkeit der Individuen in allen denjenigen Problemen, bei denen die Theorie sich auf absolute Wirtschaftlichkeit stützt.

Der wirtschaftliche Mensch wertet das Geld nach Massgabe des Verhältnisses von Bedarf und Vorrat d. h. des Verhältnisses zwischen der Bedürfnisskala und Zulänglichkeit der verfügbaren Wertbeträge. In Wahrheit ist also — ich verweise auf das im ersten Aufsatz (S. 609 f.) darüber ausgeführte — der Geldwert eine abgeleitete, als Kraft bei der Preisbildung wirksame Vorstellung. Abgeleitet aus der Kaufkraft. Diese aber ist, wie wir im ganzen Verlauf der Untersuchung zu zeigen gesucht haben, eine historisch bedingte, nur durch die übergreifende (polypragmatische) Bedeutung der Preisgestaltung erklärbare Energie, und sie ist vor allem eine Funktion aller Preise, was ja gleichfalls oben schon dargelegt ist. Also muss im Gegenteil die Substituierung des Begriffes spezifische Kaufkraft durch den Begriff subjektive Preisgutwertschätzung als Verschlechterung bezeichnet werden. *Böhm* steht unter dem Banne der isolierenden Betrachtungsweise, und glaubt mit monogenetischer Deutung des Phänomens auszukommen, wo die polygenetische unentbehrlich ja selbstverständlich ist [1]).

Wenn sich *Böhm* damit begnügt, hier eine Theorie mit dem Hinweise auf eine Ursache abzuschliessen, die noch weiterer wirtschaftlicher Erklärungsgründe bedarf, so ist er in seiner eigenen Auffasung von den Aufgaben der Wirtschaftstheorie nicht konsequent geblieben.

III. Rückblick.

Ein Ergebnis der bis hieher geführten Untersuchungen möchte ich in folgenden Beziehungen zusammenfassen.

Es gibt kein absolutes Erklärungsprinzip der Preisbildung. Mögen wir auch immerhin in subjektiven Elementen unerlässliche Voraussetzungen für Tauschvorgänge und die mit ihnen in die Erscheinung tretenden Verhältnisse der wechselseitigen Güter-Tauschfähigkeit erkennen müssen, so können wir doch nicht über die geradezu objektiv gewordenen Unterlagen dieses subjektiven Verhaltens schlechthin hinwegsehen. Wie immer man die Sache

1) J. f. N. Bd. 47 S. 520 und 527 ff. Auch Kapitalzinstheorie II. S. 198 f.

drehen und wenden mag, das Vorhandensein der Abhängigkeit kaufhandelnder Parteien von dem wirtschaftlichen Geschehen in vorausgegangenen Augenblicken und Perioden ist auf jeder jeweils erreichten Stufe des Verkehrs nicht in Abrede zu stellen. Diese Abhängigkeit ist ein Element, das freilich durch die subjektive »Leitung« auf demjenigen Markte, dessen Preisbildungsergebnisse erklärt werden sollen, zur Wirksamkeit gelangt, gleichwohl aber als erklärende Komponente der resultierenden Willensrichtung nicht entbehrt werden kann und gedeutet werden muss.

Das wirtschaftliche Wollen ist eine kausale Wirkung einmal der übergreifenden Bedeutung letzt vorhergegangener mächtigster Preis-Phänomene; auf gewissen Stufen wirtschaftlicher Entwicklung verdichtet sich das »allgemeine Werturteil zu festen traditionellen Wertverhältnissen zwischen den Tauschgütern und begründet mit eine hochgradige (nicht absolute) wechselseitige Bedingtheit aller Preise. Andere Quellen dieser Bedingtheit sind: die grundlegende Beeinflussung des individuellen Wirtschaftsplanes durch die übergreifende Macht der Preisbildung und weiter das Beharrungsvermögen der Preise und die ihm unterworfene Bewegungstendenz der Preise.

Es mag, wenn einmal durch die verschiedenartigsten Individual-Phänomene also auf historischem Wege gewisse Ziffernvorstellungen als Unterlage der Austauschvorgänge gewonnen sind, die Preisbildung nach dem Grenznutzen als Idealtypus wirtschaftlichen Tauschverkehrs angesehen werden. Gegenüber dem für eine gegebene Rechts- und Wirtschaftsordnung erkannten Idealtypus der Preisbildung, — um mit *Neumann* zu sprechen — gegenüber der Tendenz gewisser Preisbestimmungsgründe, sich durchzusetzen, ist aber doch stets erforderlich: auch an die Erkenntnis heranzureifen, dass und in welchem Sinne typische Abweichungen sich beobachten lassen und vielleicht präponderant werden. Mit einem Wort, es handelt sich um die Ueberwindung des Idealtypus[1]) durch neue idealtypische Konstruktionen, die die Wirklichkeit aufdrängt.

Und wenn man etwa zur Erkenntnis gelangen sollte, dass im Hinblicke auf die immer mehr einseitige Form der Preisfestsetzung im Detailabsatz, im Hinblick auf die Erhaltungstendenz

1) *M. Weber*, Archiv f. Sozialw. XIX. S. 79 und 82.

des Kapitals, im Hinblicke auf das Trägheitsgesetz des Verkehrs u. dergl. m. schon bald besser von einer Anpassung der Produktionsmengen nach Massgabe der Preisverweigerung als von der Preisgestaltung nach Massgabe der Mengen geredet werden konnte, so gilt es eben den wirklichen oder vermeintlichen Idealtypus auf seine Geltung zu prüfen und zu untersuchen, wie weit das variierende mächtigste Prinzip in der modernen Preisbildung, das Spekulationsprinzip, neue Bahnen eingeschlagen hat. Nur auf diesem Wege mit unablässigem Qui vive? wird die Preiserklärung auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen.

II. MISZELLEN.

Das Wesen der Selbstverwaltung.

Von

Referendar Dr. B. Beyer.

I.

Die kommunalen Organe der deutschen Staaten werden nach den ihnen von den betreffenden Gesetzen zugewiesenen Aufgaben teils als Hilfsorgane des Staates (wenn sie z. B. bei Reichs- und Landtagswahlen, beim Ersatzgeschäft, bei der Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern, beim Schul- und Gewerbewesen tätig werden), teils als mit dem Staate ebenbürtig konkurrierende Organe der inneren Verwaltung mit obligatorischen und fakultativen Aufgaben aufgefasst. Ihre rechtliche Würdigung ist bisher ziemlich umstritten. In der Tat weisen nicht nur die Kommunalverwaltungen der verschiedenen Staaten, sondern auch die kommunalen Gebilde innerhalb eines Staates im einzelnen so wesentliche Verschiedenheiten von einander auf, dass es schwer ist, das allen gemeinsame Moment hervorzuheben und zur Charakteristik des Gattungsbegriffs zu verwenden. Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, dass solchen kommunalen Organen, denen ursprünglich eine ganz bestimmte Art der Tätigkeit zugewiesen war, im Laufe der Rechtsentwickelung Aufgaben zu teil wurden, die ihrer rechtlichen Natur nach von jener anfänglichen Gattung wesentlich abwichen und abweichen.

Für die Untersuchung der rechtlichen Natur der Selbstverwaltung ist zunächst die Frage von Bedeutung, wie der Begriff der Verwaltung überhaupt zu definieren ist. Ich möchte ihn allgemein mit Rechtsausführung bezeichnen, worunter dann allerdings auch diejenige Tätigkeit fallen würde, die auf Grund von nach dem bestehenden Rechtszustande gewährten Befugnissen vorgenommen wird.

II.

Es ist nun zu prüfen, ob man alle Handlungen eines Menschen, die er auf Grund ihm vom Recht gewährter Befugnisse oder aufer-

erlegter Pflichten vornimmt, als Ausführung des Rechts bezeichnen darf. Die Ausführung des Rechts liegt notgedrungen ausschliesslich beim Staate als demjenigen Faktor, der das Recht gesetzt hat. Derjenige, der Gebote und Verbote erlässt, kann allein für ihre Befolgung sorgen, und wenn diese Sorge von einem Dritten ausgeübt wird, so ist dies nur möglich im Namen und an Stelle des Gebieters. Unter Sorge für die Befolgung der Rechtsgebote und -Verbote ist aber nur die Durchführung der durch sie für den einzelnen begründeten Rechte und Pflichten zu verstehen, die Durchführung der subjektiven Berechtigungen und Verpflichtungen. Daraus erhellt, dass, wenn ein einzelner durch Privatwillenserklärungen Rechte und Verpflichtungen erwirbt bez. eingeht, er durch diese Handlung irgend ein Recht nicht ausführt. Durch diese Tätigkeit erwachsen ihm ja erst Berechtigungen und Verpflichtungen, deren Durchführung erst jetzt in Frage kommen kann, ähnlich wie ein Akt der Rechtsetzung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts durch den Staat niemals eine Rechtsausführung sein kann, welche erst nach der Rechtsetzung bei der Durchführung der durch sie begründeten Verpflichtungen der Glieder der Rechtsgemeinschaft zur Geltung kommen kann. Die konsequente Durchführung dieser Grundsätze führt allerdings dahin, dass man z. B. einen Selbsthilfeakt eines Individuums auf Grund des § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches als einen Akt der Rechtsausführung — denn es handelt sich um die Durchführung einer auf Grund des objektiven Rechts erworbenen subjektiven Befugnis — bezeichnen muss. Es steht dieser Konsequenz auch durchaus kein Bedenken entgegen. Wie man bei der juristischen Würdigung des Beamtenbegriffs von dem Erfordernis der Eidesleistung, des Bezuges einer Vergütung, der lebenslänglichen Anstellung etc. abgesehen hat, so erscheint es mir auch angebracht, anzuerkennen, dass Staatsfunktionen auch von Personen ausgeübt werden können, die nicht Beamte im hergebrachten Sinne, auch soweit sie diese Funktionen ausüben, sind. Richtiger wäre es vielleicht, beim Begriff »Beamter« auch vom Erfordernis des Staatsdienervertrages, auf Grund dessen die Anstellung erfolgt ist, abzusehen und jeden Inhaber eines Amtes, d. h. eines Inbegriffs öffentlicher Rechte und Pflichten, als Beamten zu bezeichnen. In diesem Sinne wäre dann auch ein Rechtssubjekt, das eine Selbsthilfehandlung auf Grund des § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vornimmt, Verwalter eines Amtes, und zwar sogar eines obrigkeitlichen, da es mit Zwangsbefugnissen ausgestattet ist. Das »Selbst« im Worte Selbsthilfe hat dann nicht nur den das Rechtsgefühl auch mehr befriedigenden Sinn, dass hier die Ausführung eines Rechts dem berechtigten Individuum im Gegensatze zum Staat gestattet wird, sondern auch den, dass der Staat in diesem Falle durch das berechtigte Rechtssubjekt selbst tätig wird, weil anderweite — wie es heissen müsste — obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist, während er in den

meisten übrigen Fällen die Rechtsausführung nicht dem Berechtigten selbst, sondern wegen der Gefahr der Parteilichkeit besonders dazu bestimmten Organen zuweist. Nur diese Auffassung lässt den Staat in Wahrheit als alleinige Quelle aller Zwangsbefugnisse, die er zweifellos ist, bestehen.

Das Rechtsleben hat nun auch Zwischenstufen gezeitigt zwischen den Kommunen einerseits, bei welchen die Rechtsausführung für lokal abgegrenzte Bezirke, so kann man wohl allgemein sagen, den von den Bewohnern derselben gewählten Organen übertragen ist, und dem Individuum andererseits, das in dem vorbehandelten Falle als rechtsausführendes Organ des Staates aufzutreten berechtigt ist. Es sind die sogenannten Zweckverbände, Menschengesamtheiten, die nicht wie die Kommunen, einen grossen Komplex eigener Angelegenheiten in rechtsausführender Tätigkeit verwalten sollen und dürfen, sondern, wie das Einzelrechtssubjekt, nur ganz spezielle, die aber andererseits, nicht wie das Individuum, in ihrer Tätigkeit lokal unbeschränkt, sondern, wie die Kommunen, an bestimmte Bezirke gebunden sind, die teilweise mit den Kommunalbezirken zusammenfallen.

Das Einzelrechtssubjekt in dem vorerwähnten Falle, die Zweckverbände und die Kommunen können also gemeinschaftlich von dem Gesichtspunkte betrachtet werden, dass sie alle rechtausführende Organe, also im Grunde Staatsorgane sind, die nur im Gegensatze zu den meisten anderen Staatsorganen nicht Angelegenheiten Dritter nach Subsumtion der Tatbestände unter die abstrakten Rechtsnormen diesen gemäss regeln, sondern e i g e n e Angelegenheiten, teils in der Weise, dass diese Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wird, teils so, dass von den Beteiligten Personen mit dieser Tätigkeit betraut werden. Insofern sowohl die unmittelbare Tätigkeit als auch die Uebertragung auf bestimmte Personen und die Ausführung durch diese auf Grund von Rechtsnormen und diesen gemäss erfolgen, handelt es sich in allen diesen Fällen um eine Rechtsausführung. Diese Rechtsausführung der kommunalen Organe kann lediglich in einer Beihilfe bei der Auffindung dessen, was in concreto Recht ist, bestehen. Im wesentlichen werden in dieser Weise tätig die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 3. IX. 1899 vom Reichskanzler durch die Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika (vom 29. III. 1901), für einzelne Verbände aus den Angehörigen derselben gebildeten Bezirksräte. Sie haben fast nur »beratende Stimme«, d. h. die Aufgabe, dem beschliessenden Organ bei seiner dezisiven Tätigkeit zu helfen. Auch diese Bezirksräte werden in Angelegenheiten tätig, bei denen sie selbst und die übrigen Angehörigen des Bezirks beteiligt sind, und zwar ist ihre Berufung vorgeschrieben zur Begutachtung des alljährlichen Wirtschaftsplanes für den Bezirk und zur Prüfung der Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Rechnungsjahres. Eine

Eigentümlichkeit dieser Selbstverwaltungsorgane im Gegensatze zu den gewöhnlichen Kommunalbeamten besteht darin, dass sie nicht, wie diese, von den Beteiligten gewählt werden, sondern direkt von der Staatsgewalt mit der Wahrnehmung gewisser ihnen und den übrigen Angehörigen des Bezirks gemeinsamer Angelegenheiten betraut werden.

III.

Es lässt sich also ein prinzipieller Unterschied zwischen der Staatsverwaltung und derjenigen, die man als Selbstverwaltung bezeichnet, nicht aufstellen. Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass Unterschiede zwischen beiden Begriffen, die ja auch zu ihrer Scheidung geführt haben, bestehen. Zu diesen Unterschieden aber möchte ich nicht rechnen die Abgrenzung der Kompetenz der kommunalen Organe auf lokale Bezirke. Denn eine solche Abgrenzung findet sich vielfach, sogar in der Regel, auch bei anderen Staatsbeamten. Das, was die Kommunalverwaltung von der Staatsverwaltung unterscheidet, ist einerseits die Art und Weise des Aktes, durch welchen die kommunalen Organe die Eigenschaft als Beamte erhalten: sie werden in der Regel von den der Verwaltung unterstehenden Personen — indirekt — gewählt, wozu teilweise die Bestätigung bestimmter Staatsorgane hinzukommt — nur ausnahmsweise, z. B. bei den oben erwähnten Reichskommunen in Deutsch-Ostafrika, kommt direkte Ernennung der Kommunalorgane durch die Staatsorgane vor —, während bei den Staatsbeamten die Ernennung durch andere die Regel ist. Es besteht ferner in der Regel eine Verpflichtung zur Annahme des übertragenen Amtes, die bei den Staatsbeamten die Ausnahme bildet. Andererseits ergibt sich ein wichtiger Unterschied aus der »Uebertragung einer Finanzgewalt« auf die Kommunen. Die durch sie von den Mitgliedern der Kommunen erhobenen materiellen Mittel kommen den lokal begrenzten Kommunalbezirken zu gute, und zwar mit Bezug auf alle die Gegenstände, deren Verwaltung der Staat durch Kommunen ausübt. Die vom Staate erhobenen Mittel werden sonst von allen Staatsgliedern gleichmässig erhoben und kommen den allgemeinen staatlichen Zwecken zu gute, seit Einführung der Parlamente jedoch häufig in der Weise, dass für bestimmte Ressorts bestimmte Mittel ausgeworfen werden.

IV.

Diese beiden Unterschiede sind historisch zu erklären. In Zeiten, in denen die Zentralstaatsgewalt schwach ist, machen sich immer Strömungen dafür geltend, dass die Regierten ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Es bilden sich, wie das alte Deutsche Reich in seiner Zersplitterung zeigt, kleinere Verbände, die zwar ihre rechtliche Gestaltung durch geltendes staatliches Recht erhalten und staatliche Aufgaben ausführen, aber in Angelegenheiten, bei denen sie selbst beteiligt

sind, während im allgemeinen Unbeteiligte zur Rechtsausführung in concreto berufen sind. In den deutschen Staaten ist nach einer mehr absolutistischen Periode die Selbstverwaltung zum Zweck der Erweckung und Hebung des Interesses der Staatsbürger an allgemeinen Angelegenheiten eingeführt worden. Das Prinzip aber, dem diese Verwaltung zu Grunde liegt, ist dasselbe wie die den Zweckverbänden und der Selbsthilfe innewohnende Idee, die Rechtsausführung in Angelegenheiten, bei denen der Ausführende selbst beteiligt ist, obwohl die ratio legis in den beiden letzten Fällen eine andere ist wie bei den Kommunen. Selbstverwaltung ist also Rechtsausführung in eigenen Angelegenheiten Namens des Staates, Staatsverwaltung durch Staatsorgane, die in irgend einer Weise bei den zu verwaltenden Angelegenheiten persönlich interessiert sind. Nur in diesem Sinne möchte ich das »Selbst« im Begriffe der Selbstverwaltung gelten lassen. Die Theorie, welche Selbstverwaltung in Gegensatz zu Staatsverwaltung setzt, zerreisst meines Erachtens einen Begriff, der notwendig einheitlich ist. Die Staatsverwaltung ist, welche Seiten wirtschaftlicher Verhältnisse auf Grund des gesetzten Rechts sie auch in Angriff nehmen möge, wegen der Identität des Subjekts nur eine, gleichviel, ob die Organe, durch welche der Staat tätig wird, eigene oder fremde Angelegenheiten verwalten.

Gemeindezeitungen in Deutschland und Oesterreich.

Von

Robert Kootz.

In den Gemeindezeitungen, d. h. Blättern, die von einzelnen Stadtverwaltungen zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen, Erlasse usw. auf eigene Kosten herausgegeben werden, darf man ihrem ganzen Inhalte nach ein Wiederaufleben der früheren Intelligenzblätter erblicken, die neben amtlichen und privaten Anzeigen auch Notizen über die Bewegung im Gemeindeleben, wie Kirchen- und Personalnachrichten, Marktpreise usw. enthielten. Zu diesem Inhalte gesellen sich heute bei den Gemeindeblättern meist noch umfangreichere Veröffentlichungen, die weder einen amtlichen noch politischen Charakter tragen. Es sind dies vor allem die Veröffentlichungen über die Stadtverordnetensitzungen, die in diesen Blättern häufig in viel ausgedehnterem Umfange wiedergegeben werden als in den politischen Zeitungen. Der Hauptzweck der Gemeindezeitungen ist eben, die in städtischen Ehrenämtern tätigen Personen über alle Vorgänge auf gemeindlichem Gebiete zu unterrichten und ihnen ihr Amt zu erleichtern. Diesen Personen wird denn auch die Gemeindezeitung meist unentgeltlich zugestellt. Es geschieht dies besonders da, wo die Verbreitung der Zeitung sonst durch Abonnement, wie dies in Berlin, Nürnberg usw. der Fall ist, und nicht durch

Beilegen zu anderen Zeitungen (Stuttgart, Frankfurt a. M.) geschieht. Wo der Vertrieb der Zeitung Privatunternehmern übertragen ist, da wird dieselbe für die in städtischen Ehrenämtern tätigen Personen von seiten der Stadtverwaltung abonniert (München).

Gemeindezeitungen haben sich bisher im Deutschen Reiche und in Oesterreich nur in verhältnismässig geringer Anzahl von Städten einzubürgern vermocht. Wo sie ins Leben gerufen wurden, da lag die Veranlassung dazu meist in Streitigkeiten mit den am Orte erscheinenden Zeitungen wegen der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen; es ist dies fast bei allen Gemeindezeitungen, welche in den letzten Jahren gegründet wurden, der Fall. Mitunter richtet sich die Spitze dieser Streitigkeiten weniger gegen die Stadtverwaltung selbst, als vielmehr gegen die Zeitungen untereinander wegen der Bevorzugung einzelner Blätter zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Mit der Vermehrung der politischen Zeitungen an einem Orte wächst natürlich auch die Streitsucht unter denselben. Die Bezeichnung »Amtsblatt« hat etwas Anziehendes für dieselben, selbst wenn die Verleihung dieses Titels auch nur von einem Dorfschulzen ausgeht.

Billiger gestaltet sich die Herausgabe eigener Gemeindezeitungen im Gegensatz zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen in anderen Zeitungen besonders für kleinere und mittlere Gemeinden wohl kaum. Dagegen bieten sie den Vorteil, dass die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der eigenen Zeitung mit grösserer Ausführlichkeit erfolgen kann, als dies in den fremden Zeitungen, die man dafür bezahlen muss, möglich wäre. Dieser Vorteil hat aber seinen Zweck verfehlt, wenn diese Zeitungen selbst nur eine geringe Verbreitung besitzen, wie dies ja meist der Fall ist. Das Stuttgarter Gemeindeblatt, das dem dortigen Neuen Tagblatt beigelegt wird, hat allerdings eine Auflage von 60 000. Die Beilegung zu einer einzelnen Zeitung kommt indes der Verleihung des Titels »Amtsblatt« gewissermassen gleich, ist also eine Bevorzugung den anderen Zeitungen gegenüber, und damit ist für diese der Stein des Anstosses gegeben. Finanziell fährt die Stadt Stuttgart von allen Städten, die eigene Gemeindezeitungen haben, freilich am besten. Sie zahlt für die Herstellung und Verbreitung der 60 000 Exemplare nicht einen Pfennig, während Berlin für diesen Zweck rund ein Viertelhunderttausend Mark, Wien sogar fast das Doppelte abladen muss. Diese verhältnismässig hohe Summe erklärt sich aus dem grössern Umfange und dem etwas besseren Papier der Wiener Gemeindezeitung. Frankfurt a. M. erhält vom dortigen Intelligenzblatt dafür, dass das Gemeindeamtsblatt demselben beigelegt und die standesamtlichen Nachrichten nur in dem Amtsblatte veröffentlicht werden, vom Verleger des Intelligenzblattes jährlich 4500 Mk. ausgezahlt.

Die Städte im Deutschen Reiche, welche eigene Gemeindezeitungen

besitzen, sind zur Zeit folgende: Augsburg, Berlin, Breslau, Elberfeld, Dresden, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Kattowitz, Königsberg i. Pr., Königshütte, München, Nürnberg, Stuttgart, Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin. In der österreichisch-ungarischen Monarchie erscheinen solche in Aussig, Czernowitz, Graz, Klosterneuburg, Lemberg, Reichenberg i. B. und Wien. In der Schweiz haben sich solche bisher nicht einzubürgern vermocht. Ein vor Jahren in St. Gallen dazu gemachter Versuch scheiterte. Man hatte dort nämlich einen täglich erscheinenden Amtsanzeiger in einer Auflage von 9500 Exemplaren herauszugeben begonnen und die Herausgabe einer Privatperson übertragen, deren finanzielle Lage von vornherein keine günstige gewesen sein soll. Dadurch, sowie durch die erbitterte Konkurrenz, welche die anderen am Orte erscheinenden Zeitungen dem Unternehmen bereiteten, indem sie die sämtlichen im Amtsanzeiger enthaltenen Anzeigen gratis nachdruckten, konnte sich das Unternehmen nicht halten.

Für eine Stadtgemeinde ist es immerhin ein viel gewagteres Unternehmen, eine eigene Zeitung herauszugeben, als für einen Staat, mag dieser auch noch so klein sein. Will man mit den amtlichen Ankündigungen auskommen, ohne andere Zeitungen zu benützen, dann muss die Gemeindezeitung in nicht allzulangen Zwischenräumen erscheinen. Für kleinere und mittlere Städte mag ein wöchentlich einmaliges Erscheinen genügen, für grössere oder solche, welche in der Nachbarschaft von Grossstädten gelegen sind, genügt dies nicht. Wenn das Volk bei staatlichen und kommunalen Anordnungen mitwirken soll, dann verlangen diese eine möglichst weitgehende Veröffentlichung, die aber durch die Art der Verbreitung, wie sie bei den meisten Gemeindezeitungen gehandhabt wird, schwerlich erreicht wird. Eine Verbreitung an jeden Hauswirt ist nur für das Gemeindeblatt von Augsburg und Königshütte vorgeschrieben. In ersterer Stadt kann der Herausgeber sich von den Hauswirten vierteljährlich 25 Pfg. Zustellungsgebühr geben lassen, einen Anspruch hat er jedoch darauf nicht. Gegen Zahlung dieser Gebühr ist er verpflichtet, das Blatt auch Nichthausbesitzern zuzustellen. Die Stadtverwaltungen von Kattowitz und Königsberg i. Pr., wo Gemeindezeitungen erst seit 1. April 1908 bestehen, haben beschlossen, amtliche Bekanntmachungen in anderen Zeitungen nicht mehr zu veröffentlichen. Berlin hat zur anderweiten Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen mit drei Zeitungen ein Uebereinkommen getroffen. In Deutsch-Wilmersdorf, wo bei 80000 Einwohnern und der unmittelbaren Nähe der Reichshauptstadt die monatlich einmal zur Ausgabe gelangenden Wilmersdorfer Blätter den Anforderungen einer Gemeindezeitung nur unvollkommen zu genügen vermögen, ist wegen Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen ausserdem noch mit der Wilmersdorfer Zeitung ein Abkommen getroffen worden. Die Gemeindezeitung selbst, die auch vom Schöne-

berger Polizeipräsidenten zu Bekanntmachungen benutzt wird, wird allen, die sie zu erhalten wünschen, in den errichteten Ausgabestellen oder auch durch Boten unentgeltlich zugestellt. Im übrigen zeigt sie so recht, wie wenig ein monatlich einmaliges Erscheinen zu genügen vermag, manche der darin enthaltenen Bekanntmachungen haben nur einen archivalischen Wert, da sie post festum veröffentlicht worden sind. In archivalischer Hinsicht hat das Blatt den Vorzug, dass es auf haltbarem Papier gedruckt wird, — eine Eigenschaft, die nur wenige von den Gemeindezeitungen aufzuweisen haben; allenfalls wären hier noch Wien und Graz hervorzuheben. Eine für eine politische Zeitung etwas eigenartige Betriebsform hat das Freiburger Tageblatt aufzuweisen. Es wird nämlich verpachtet, und zwar in sechsjährigen Zeitabschnitten. Das System des Verpachtens einer politischen Zeitung hat sich bisher als wenig empfehlenswert erwiesen, die Beispiele der Königlich Leipziger Zeitung und der Wiener Zeitung können als Beweise hierfür herangezogen werden. Einem ähnlichen Rückgang, wie er seinerzeit bei den genannten Blättern eintrat, ist bei dem Freiburger Blatte dadurch vorgebeugt worden, dass sich die Stadt die Anstellung des politischen Redakteurs vorbehalten hat. Zudem sind die Verhältnisse, wie sie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestanden, heute nicht mehr ausschlaggebend. Eine strenge Kontrolle erheischt in solchem Falle auch der Inseratenteil, da mitunter bei einem Pachtverhältnis Anzeigen durchgelassen werden, die in dieser oder jener Hinsicht Anstoss erregen müssen, wie ich dies auch aus einer mir vorliegenden Nummer des oben genannten Blattes feststellen muss.

Von den im Deutschen Reiche erscheinenden Gemeindezeitungen ist der 1730 gegründete und im Jahre 1856 durch eine Stiftungsurkunde des damaligen Besitzers Güntz der Stadt Dresden vermachte Dresdener Anzeiger keine eigentliche Gemeindezeitung. Die Gemeindezeitungen von Elberfeld und Freiburg i. B. sind zwar auch politischer Art, wurden aber von den betr. Städten selbst ins Leben gerufen. Von den Gemeindezeitungen im Deutschen Reiche ist die Herausgabe derselben in Augsburg, Kattowitz, Königshütte und München Privatpersonen übertragen, in Freiburg i. B. verpachtet, die übrigen befinden sich in Selbstverwaltung; letzteres trifft auch auf alle in Oesterreich-Ungarn erscheinenden Gemeindezeitungen zu. Der Druck hingegen ist mit Ausnahme von Dresden durchweg Privatunternehmern übertragen. Die Stadt München stellt einen besonderen Beamten für die Wahrnehmung der Redaktionsgeschäfte an; dies ist auch in Freiburg i. B. der Fall, jedoch trägt hier für die Anzeigen und das Feuilleton der Pächter die Verantwortung. Neben der Ueberlassung der Einnahmen aus den Abonnements und Anzeigen gewährt die Stadtgemeinde München dem Verleger einen jährlichen Zuschuss von 8000 bis 8500 Mk. In Königshütte, wo wie in München, Stuttgart und D.-Wilmersdorf in den Gemeinde-

zeitungen Privatanzeigen aufgenommen werden dürfen, erhält der Herausgeber für die in einer Auflage von 1600 herzustellende und zu verbreitende Gemeindezeitung eine Entschädigung von 11 Mk. pro Nummer. Der Umfang der privaten Anzeigen, welche in diesen Blättern enthalten sind, ist indes ein sehr bescheidener. In München erreicht er eine Seite, in Stuttgart sind die eigentlichen Privatanzeigen ebenfalls sehr unbedeutend, dagegen erreichen dort die durch das Wohnungsmeldeamt veröffentlichten Wohnungsvermietungen mitunter einen Umfang von drei engbedruckten Seiten. In Königsberg i. Pr. erreicht diese Art von Anzeigen einen Umfang von ungefähr $^1/_2$ Spalte.

In Oesterreich ist die Aufnahme von Privatanzeigen meines Wissens nur dem Wiener und dem Czernowitzer Gemeindeblatte gestattet. In letzterem deutet wenigstens eine in der mir vorliegenden Nummer enthaltene Abonnementseinladung auf Meggendorfers Blätter darauf hin. In dem Wiener Gemeindeblatt erreichen sie wohl selten über drei Seiten.

In München werden der Gemeindezeitung von Zeit zu Zeit besondere Beilagen über Statistik und dergleichen beigegeben. In Lemberg wird für derartige Zwecke ein vom zweiten Vorsteher des Statistischen Amtes bearbeitetes besonderes Blatt herausgegeben, welches monatlich einmal unter dem Titel Lwów w cyfrach in polnischer und französischer Sprache erscheint und den Stadträten und Gemeindevorständen der grösseren Städte Galiziens, sowie den statistischen Aemtern im Auslande gratis zugestellt wird. Die Gemeindezeitungen von Breslau und Königsberg weisen bezüglich ihres Inhaltes eine starke Anspielung zu politischen Zeitungen auf. In einer Nummer der letzteren finde ich u. a. folgende Aufsätze enthalten: Projekt einer Fahrbrücke über den Schlossteich im Jahre 1787. — Die Kaiser Wilhelm-Heimstätte. — Die Verschönerung unseres Stadtbildes durch Blumenschmuck. In einigen anderen Gemeindezeitungen, so in der von Berlin, München, Czernowitz und Wien, nehmen die Berichte über Stadtverordnetensitzungen einen breiten Raum ein.

Dagegen werden in Oesterreich in den in Betracht kommenden Städten amtliche Bekanntmachungen, mit Ausnahme von Klosterneuburg, auch in anderen Zeitungen, meist gegen Bezahlung, in Lemberg zuweilen auch unentgeltlich, veröffentlicht. In einzelnen Städten, so z. B. in Czernowitz und Wien, geschieht dies nur bei grösseren Ausschreibungen und nur auszugsweise. Im Deutschen Reiche geschieht dies ausnahmsweise bei ähnlichen Anlässen u. a. in Frankfurt a. M., München und Stuttgart. Das Amtsblatt der Stadtgemeinde Klosterneuburg, das nur in der Stadt selbst verbreitet ist, scheint übrigens darauf angelegt zu sein, andere Zeitungen entbehrlich zu machen. Es werden in ihm alle Verlust- und Fundanzeigen von Privatpersonen einzeln veröffentlicht, die mehr als eine Seite einnehmen, zudem enthält das

Verzeichnis der Gemeindezeitungen Deutschlands und Oesterreichs.

Name der Stadt und des Blattes	Gründungsjahr des Blattes	Erscheinungsweise	Bezugspreis jährlich M.	Umfang in Seiten	Auflage	Einnahme M.	Ausgabe M.	Erforderlicher Zuschuss (—) bez. Uebersch. (+) M.	Format
1. Deutsches Reich.									
Augsburg. Amtsblatt der kgl. bayer. Stadt A.	1842	2 × w.	1	8	2 600	—	4 263	—	Quart
Berlin. Gemeindeblatt d. Haupt- u. Residenzstadt B.	1860	1 × w.	6	10	12 500	1 100	27 000	— 26 000	Kl.-Fol.
Breslau. Breslauer Gemeindeblatt	1901	1 × w.	2,60	16	2 900	1 695	11 617	— 7 286	Quart
Dresden. Dresdener Anzeiger	1730	6 × w.	6		31 000	386238	206 581	+ 179 657	Folio
Elberfeld. Täglicher Anzeiger	1825	6 × w.	6	20	8 250	—	—	+ 40 — 50 000	Folio
Frankfurt a. M. Anzeigeblatt der städt. Behörden	1869	2 × w.	2	16	9 000	4 500	—	+ 4 500	Quart
Freiburg i. B. Freiburger Tagebl.	1831	6 × w.	1,50	16	7 000	36 500	1 500	+ 35 000	Folio
Kattowitz. Kattowitzer Stadtblatt	1908	2 × w.	3	4	—	—	1 500	—	Quart
Königsberg i. Pr. Königsberger Gemeindeblatt	1908	1 × w.	2	8	—	—	9 000	—	Quart
Königshütte. Amtsblatt für den Stadtkreis K.	1901	2 × w.	2	4	1 600	—	1 104	—	Kl.-Folio
München. Münchener Gemeindezeitung	1872	2 × w.	6	26	1 500	—	8 500		Kl.-Folio
Nürnberg. Amtsblatt der Stadt N.	1897	6 × w.	2	8	2 700	600	5 850	— 5 250	Quart
Stuttgart. Amts- und Anzeigeblatt der Stadt St.	1901	6 × w.	0,80	4	60 000	—	—	—	Folio
Deutsch-Wilmersdorf. Wilmersdorfer Blätter	1898	1 × m.	gratis	46	2 500	989	2 822	— 1 833	Quart
2. Oesterreich-Ungarn.									
			Kr.			Kr.	Kr.	Kr.	
Aussig. Aussiger Gemeindeamtsblatt	1893	3 × m.	—	16	2 200 [1]	—	800-900	—	Quart
Czernowitz. Czernowitzer Gemeindezeitung	1898	1 × w.	6	14	200	1 000	5 000	— 4 000	Kl.-Folio
Graz. Amtsblatt der Landeshauptstadt G.	1896	3 × m.	4	30	300	2 000	10 000	— 8 000	»
Klosterneuburg. Amtsblatt der Stadtgemeinde K.	1902	2 × m.	2	10	500	700	2 000	— 1 300	Quart
Lemberg. a) Dziennik lwówski (Lemberger Journal)	1906	2 × m.	?	?	1 000	—	6 500	—	»
b) Lwów w cyfrach (Lemberg in Ziffern)	1906	1 × m.	?	?	500	—	2 800		»
Reichenberg i. B. Amtsblatt der Stadt R.	1904	1 × m.	2 [2]	14	450	600	1 000	400	Kl.-Folio
Wien. Amtsbl. d. k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt W.	1892	2 × w.	14 [3]	72	2 550 [3]	—	50 000	—	»

1) Davon erhält der Stadtrat 200 Exemplare, 2000 werden dem Aussiger Tageblatt beigelegt.
2) Für Auswärtige beträgt derselbe 3 Kr. 3) Für Auswärtige 10 Kr.; 1550 Exemplare davon werden gratis verteilt.

Blatt eine Art lokalen Teil, in welchem über Vereins- und ähnliche Angelegenheiten in breitester Weise berichtet wird. Die Stadtverwaltung von Aussig veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Aussiger Tageblatt, welchem auch ein Teil der Gemeindezeitung beigelegt wird.

Was den Nachdruck der amtlichen Anzeigen seitens der andern Zeitungen aus den Gemeindeblättern anbelangt, so ist dieser ihnen meist ohne weiteres gestattet, bei Frankfurt a. M. mit Quellenangabe; Nürnberg weist auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hin, D.-Wilmersdorf berichtet, dass es bisher noch keine Veranlassung gehabt hat, wegen Nachdruck einzuschreiten.

Ueber die Gemeindezeitungen im Deutschen Reiche ist im 14. Jahrgange des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte vom Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, Dr. *Feig,* jetzt Regierungsrat beim Kaiserlich Statistischen Amte in Berlin, nach dem Stande vom Jahre 1904 eine Abhandlung erschienen, durch welche es mir möglich war, die Städte, welche solche besitzen, leicht ausfindig zu machen und bei ihnen Auskunft über den jetzigen Stand einzuholen; in dieser Arbeit fehlen jedoch die Angaben über die Städte Königshütte und Deutsch-Wilmersdorf, — Kattowitz und Königsberg i. Pr. sind erst später hinzugekommen.

Ueber Erscheinungsweise, Auflage usw. der Gemeindezeitungen gibt vorstehende Tabelle (S. 138) Auskunft.

Die Arbeitgeberverbände in der Schweiz.

Von

A. Schaeffer (Basel).

Die Vereinigungen, von welchen auf den folgenden Blättern die Rede sein soll, sind Unternehmerorganisationen mit dem ausgesprochenen Zweck, den Organisationen der Arbeiter die Spitze zu bieten. Dieser Begriff ist freilich nicht ohne weiteres in der Bezeichnung »Arbeitgeberverband« eingeschlossen, er hat sich aber in unserer heutigen sozialen Gliederung so deutlich ausgebildet, dass es wohl angeht, bei der Behandlung der »Arbeitgeberverbände« die angedeutete Beschränkung vorauszusetzen. In der Schweiz, wo es so wenig wie anderswo an wirtschaftlichem Zusammenschluss aller Art fehlt, sind Arbeitgeberverbände in dem hier umschriebenen Sinn etwas Neues. Auf Anregung des Herrn Landgerichtsrats *W. Kulemann,* des Verfassers der »Gewerkschaftsbewegung« (Jena, Fischer, 1900) habe ich die Sammlung derjenigen Tatsachen begonnen, welche auf die Gründung von Arbeitgeberverbänden in der Schweiz Bezug haben, und im Laufe der Arbeit habe ich ge-

funden, dass vor dem Jahre 1905 hier in der Tat nichts bestanden hat, was dieser Kategorie von Vereinigungen zugezählt werden könnte. Die Bildung von Arbeiterorganisationen in der Schweiz datiert um Jahrzehnte zurück; aber Unternehmerverbände mit besonderer Betonung des Verhältnisses zur Arbeiterschaft schienen bis vor wenig Jahren in den industriellen Kreisen der Schweiz eine überflüssige Institution. Seitdem ist es anders geworden. Immer schärfer scheiden sich die Interessen nicht nur Einzelner, sondern ganzer Gruppen, und die Spannung zwischen Unternehmer und Arbeiter wird grösser, nicht so sehr, weil der einzelne Arbeiter über seinen Arbeitgeber mehr zu klagen hätte als früher, sondern weil die »Arbeiterschaft« daran gewöhnt wird, in der »Unternehmerschaft« ihren natürlichen Gegner zu erblicken. In unserer Zeit ökonomischer Klassenhebung, bei dem allgemeinen Drang nach grösserem Anteil an den materiellen Gütern, sinnt auch die Arbeiterschaft auf Mittel und Wege, sich anzueignen, was ihr von Rechts wegen oder auch vermeintlich gehört. Dass sich dieser Drang bei den unteren Klassen am elementarsten äussert, ist natürlich. Die Erfolge der Arbeiterorganisation sind hier nicht zu besprechen; wohl aber ist es am Platz, auf ihre Folgen hinzuweisen: wir erblicken sie in neuen Verbänden der Arbeitgeberschaft, welche einen wesentlich anderen Charakter haben als die zahlreichen bisher bekannten Unternehmerorganisationen. Gelang es den meist von Deutschland eingewanderten Arbeiterführern, im schweizerischen Arbeiterheere »den Geist der Solidarität zu wecken« und eine ökonomische Schulung jener Klassen anzubahnen, so mussten sie auch darauf vorbereitet sein, dass ihre Ratschläge von den Unternehmern gehört und befolgt würden und dass diese sich sagten: Was wir brauchen ist »Solidarität der Arbeitgeber«. Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass der Zusammenschluss der Arbeitgeber eine Konsequenz der Arbeitnehmerorganisation ist, und dass diese Unrecht hat, wenn ihre Organe jedes Bekanntwerden einer neuen Unternehmervereinigung mit Schmähreden begleiten. Es erscheint als eine Forderung der Gerechtigkeit, festzustellen, dass die neueren Arbeitgeberverbände in der Schweiz in erster Linie als Abwehr-Verbände ins Leben traten und als solche freilich vielfach zu Kampforganisationen wurden.

Das Signal dazu wurde im Jahre 1905 gegeben. Grosse Streike waren an verschiedenen wichtigeren Plätzen der Schweiz ausgebrochen und hatten die Gemüter in Aufregung versetzt. In Basel, Bern, Zürich und Rorschach waren Lohnbewegungen in Szene gesetzt worden, die zeitweise sogar militärisches Aufgebot veranlassten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese sogenannten »Erweckungsstreike« des Näheren einzugehen; sie scheinen von langer Hand vorbereitet gewesen zu sein, denn schon das Jahr 1904 hatte Anzeichen davon gebracht, dass in dem Verhaltnis der Arbeiterschaft zu den Unternehmern eine Verschlechterung

eingetreten war. Ein unerquicklicher Prozess, den eine der grössten Firmen der Maschinenindustrie mit Organen der Arbeitervertretung zu führen gezwungen war, warf ein grelles Licht auf das Einvernehmen zwischen Unternehmern und Arbeitern, das noch im Jahre vorher als ein befriedigendes bezeichnet worden war. Im Handwerk war ebenfalls im Jahre 1904 schon ungewöhnliche Unruhe zu beobachten; ein Ausspruch des in Basel stationierten Arbeiterführers Wasilieff: »die Kanonen seien für alle Berufsarten geladen« liess darauf schliessen, dass ein Generalstreik im Werke sei, und wenn ein solcher auch nicht zustande kam, so erwies sich doch das Jahr 1905 als das ergiebigste Streikjahr, das die Schweiz in letzter Zeit zu verzeichnen hatte. Es zeigte sich, zu welcher wirtschaftlichen Macht die Gewerkschaften der Arbeiter geworden waren, und dass die bisher bestandenen Organisationen der Arbeitgeber in Streikfällen gänzlich versagten. Das Bedürfnis eines Gegengewichts bei den Unternehmern wuchs mit jedem neuen Auftreten der Gewerkschaften. Am 22. Mai 1905 wurde der »Allgemeine Meisterverband des Bauhandwerks von Basel-Stadt« als Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen; noch im gleichen Jahre, am 9. Dezember, konstituierte sich der »Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen-Industrieller« und im Jahre 1906 folgten weitere industrielle Unternehmerverbände mit dem ausgesprochenen Programm der »Abwehr«.

Unter Anlehnung an die von *Kessler*, »Die deutschen Arbeitgeberverbände«, beobachtete Einteilung mögen zunächst die dem Verfasser bekannt gewordenen Verbände in der Schweiz hier genannt werden. Wir können dieselben in »gemischte Verbände« und »Brancheverbände« scheiden und finden innerhalb dieser beiden Gruppen sowohl die lokalen bez. kantonalen, als die allgemein schweizerischen Verbände vertreten.

Zu den »Gemischten Verbänden« ist zu zählen:

1. Der Arbeitgeberverband in Aarau mit dem Sitz in Aarau,

2. der Verband schweizerischer Arbeitgeber mit dem Sitz in Zürich.

In diesen zwei Beispielen haben wir den kantonalen und den allgemein schweizerischen »Gemischten Verband« vor uns.

Von ungleich grösserer Bedeutung sind die »Brancheverbände«, von denen als lokale bez. kantonale zu nennen sind:

1. Der allgemeine Meisterverband des Bauhandwerks von Basel-Stadt,

2. der Malermeisterverein Zürich und Umgebung,

3. der Gipser- und Malermeister-Verband von Bern und Umgebung,

4. der Verband zürcherischer Seidenfärbereien,

5. der Verband der Silberschalenfabrikanten im Jura.

Die wichtigsten Organisationen finden sich aber in der Gruppe

der allgemeinen schweizerischen Brancheverbände. Wir nennen folgende:

1. Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen-Industrieller,
2. Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten,
3. Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie,
4. Schweizerischer Baumeisterverband,
5. Verband schweizerischer Brauereien,
6. Verband schweizerischer Papierfabrikanten.

Mit dieser Liste ist die Aufzählung der Arbeitgeberverbände in der Schweiz schwerlich als abgeschlossen zu betrachten. Es ist dem Verfasser jedoch nicht bekannt geworden, ob und in welchem Umfang andere Industrien ihr Verhältnis zur Arbeiterschaft verbandsmässig zu regeln suchen. Als typische Beispiele für die Organisationsbestrebungen in der Schweiz und als Beitrag zur Geschichte der Arbeitgeberverbände überhaupt mag es aber genügen, sich auf die wenigen neueren Erscheinungen zu beschränken.

1. Die gemischten Arbeitgeberverbände.

Es ist weniger die Wirksamkeit dieser Vereinigungen als die Tatsache ihres Bestehens, welche bei einer Untersuchung über die Arbeitgeberverbände hervorzuheben ist, denn eben diese Tatsache liefert den Beweis für einen gewissen Gärungsprozess, den die Wirksamkeit der Gewerkschaften in den Unternehmerkreisen gezeitigt hat. Verbände von Personen, die kein anderes gemeinsames Moment aufweisen, als dass sie »Arbeitgeber« sind, werden von Anfang an mehr den Wert einer Demonstration haben, nicht aber praktisch von Bedeutung sein. Wenn man bedenkt, wie schwierig schon unter Angehörigen des gleichen Industriezweigs eine Streikverhütung oder Streikbekämpfung ist, obschon man es hier mit Forderungen zu tun haben wird, welchen eine gewisse Gleichartigkeit eigen ist, so wird man zugeben, dass das Einstehen ganz verschieden gearteter Produktionszweige für einen bestreikten Verbandsgenossen auf die Dauer nicht zu erwarten ist. Wenn in den Zigarrenfabriken, oder in einer Zigarrenfabrik im Kanton Aargau Streit mit der Arbeiterschaft entsteht, so kann von den Trikotagenfabriken oder von den Strohflechtereien des gleichen Kantons schwerlich ein solches Verständnis für das Streitobjekt erwartet werden, dass sie bereit sind, die letzten Konsequenzen eines Streiks mitzutragen. Noch aussichtsloser erscheint bei solcherlei gemischten Verbänden das grosse Endziel der Organisation unserer Tage: die Verständigung von Verbänden der Arbeitgeber mit den Verbänden der Arbeiter, heisse sie nun Tarifvertrag oder anders, denn diese wird sich immer nur innerhalb bestimmt abgegrenzter, zum mindesten verwandter Berufszweige erreichen lassen.

Der »Arbeitgeberverband in Aarau« umfasst nach § 11 der Statuten den Kanton Aargau und die angrenzenden Gebiete; er bezweckt nach § 2, »die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in Arbeiterfragen durch einheitliche Behandlung und Erledigung zu wahren«. Im gleichen § 2 ist die »Gründung einer besonderen Genossenschaft zur tunlichsten Schadloshaltung der durch Arbeitseinstellungen, Aussperrungen, Sperren und Boykotts in Mitleidenschaft gezogenen Genossenschaftsmitglieder« vorgesehen; und § 4 erwähnt »ein von der Generalversammlung zu genehmigendes Hauptreglement, das die Grundsätze und Ausführungsbestimmungen feststellt über die von den Verbandsorganen und den Mitgliedern zu befolgenden Verhaltungsmassregeln zur Erreichung des Verbandszweckes«. Die Ausarbeitung dieses Reglements ist einem Ausschuss übertragen. Ob dieses Reglement ausgearbeitet und genehmigt ist, ist mir nicht bekannt; auch von der Gründung der besonderen Streikversicherungs-Genossenschaft ist meines Wissens noch nichts publik geworden; der Verband selbst, der sich als Genossenschaft im Sinne des 27. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts bezeichnet, ist im Handelsregister nicht eingetragen. Da auch über die Tätigkeit des Aarauer Verbandes noch nichts an die Oeffentlichkeit gelangt ist, so ist eine sehr stille Wirksamkeit zu vermuten, wenn man nicht annehmen will, dass das Stadium der Gründung auf dem Papier bis jetzt nicht weit überschritten ist. § 5 besagt, dass Mitglieder der Genossenschaft werden können: »Firmen, die als Arbeitgeber dem Fabrikgesetz unterstellt sind oder im Handelsregister eingetragen sind«. Bei dieser weiten Fassung und bei dem stark industriellen Kanton, den wir im Aargau vor uns haben, wäre es von besonderem Interesse zu sehen, welchen Einfluss ein gemischter Verband auszuüben vermag.

Noch weiter steckt der ebenfalls gemischte »Verband schweizerischer Arbeitgeber« seine Grenzen. Er ist als Genossenschaft im Handelsregister eingetragen und domiziliert in Zürich. Laut § 2 kann »jeder schweizerische Arbeitgeber, welcher im Handelsregister eingetragen ist«, Mitglied des Verbandes werden. Nach § 6 werden »die Mitglieder nach Art ihres Fabrikationszweigs in Gruppen eingeteilt«.

Diese zwei einfachen Sätze könnten auf eine grossartige, machtvolle, die ganze Schweiz umfassende Organisation schliessen lassen; das mag die wohlgemeinte Absicht bei der Gründung gewesen sein, aber dass sie erreicht worden ist, wird kaum zugegeben werden können. Was diesen Verband von dem erwähnten Aargauer Verband unterscheidet, ist nebst dem Bestreben nach grösserer Ausdehnung auch der Eifer, mit welchem er in der Presse zum Beitritt aufmuntert. Diesen oft recht temperamentvoll gehaltenen Kundgebungen entnehmen wir u. a., dass »das stete Anwachsen des Verbandes nicht verhindert werden

konnte«. (Neue Zürcher Zeitung v. 10. Dez. 07 und Basler Nachrichten v. 11. Dez. 07). Weiter heisst es:

»Zu Anfang bestand er, nachdem die Spreu verflogen war, aus ca. 40 Mitgliedern. Im ersten Jahre stieg die Mitgliederzahl auf 71 und ist bis heute auf 100 angewachsen. Die verschiedensten Berufsarten sind vertreten: mechanische Werkstätten, Spezialfabriken der Metallbranche, mech. Schreinereien, Möbelfabriken, Parketterien, Chemische Fabriken, Brauereien, Müllereien, Molkereien, andere Fabriken der Lebensmittelbranche, Buchdruckereien, Chem. Waschanstalten, Färbereien, Zementwarenfabriken, Ziegeleien, Röhrenfabriken, Steinhauereien, Steinbrüche, Lithographien, Fabriken der Papierindustrie etc. etc.

In den zwei Jahren seines Bestehens hat der Verband in mehreren Fällen Gelegenheit gehabt, zu Gunsten seiner Mitglieder in Lohnbewegungen einzugreifen und diese ohne Streik zu erledigen. In mehreren Fällen liess es der Arbeitgeber zum Streik kommen, bevor dem Verband Anzeige gemacht wurde. Auch hier gelang eine rasche Beilegung der Differenz. Nur in einem Fall, wo die Arbeiter sich vollständig von der roten Gewerkschaft beherrschen liessen, dauerte der Partialstreik wenige Wochen, worauf die Arbeiter das Zwecklose ihres Vorhabens einsahen und die Arbeit zu den Bedingungen des Arbeitgebers wieder aufnahmen. Das hat allerdings dem betreffenden Arbeitgeber den furchtbaren Hass der gesamten Gewerkschaften zugezogen.

Die Streikkasse des Verbandes wurde bisher nicht in Anspruch genommen, indem die wenigen Mitglieder, welche auf Entschädigungen Anspruch gehabt hätten, zu Gunsten der Kasse darauf verzichteten. Es steht diese Opferwilligkeit in angenehmem Gegensatz zum Verhalten der Firmen, die der gewiss bescheidenen Beiträge halber sich nicht zum Beitritt in den Verband entschliessen können.

Die strengen aber ganz zeitgemässen Statuten des Verbandes werden in liberaler Weise gehandhabt. Einem Mitglied, das ehrlich und redlich für die Interessen der Allgemeinheit eintritt, kann daraus niemals Unangenehmes erwachsen.«

Da nach § 11 der Statuten jedes Mitglied zu einem Jahresbeitrag von Fr. 10.— verpflichtet ist, so ergibt sich aus dem für die ersten zwei Jahre entrichteten Mitgliederbeitrag eine Summe von etwa 1700 Fr., also ein kaum nennenswerter Betrag für den Fall eines ernsthaften, ausgedehnten Streiks. Der Verband ist demnach von dem Ziel, das er sich bei der Gründung gesteckt, nämlich »ein mächtiges Bollwerk gegen die Angriffe der Gewerkschaften zu werden«, noch weit entfernt. Wir zitieren hier die Kundgebung, welche bald nach der im Jahre 1906 erfolgten Konstituierung in den Blättern erschien:

Gemäss Artikel 2 der Statuten kann jeder schweizerische Arbeitgeber, welcher im Handelsregister ist, in den Verband aufgenommen werden. Bereits hat eine stattliche Anzahl industrieller Firmen den Beitritt definitiv erklärt, und es steht zu erwarten, dass jeder schweizerische Industrielle, ob gross oder klein, sich ebenfalls dem Verbande anschliessen wird, damit derselbe zum mächtigen Bollwerk gegen diese steten Angriffe der Gewerkschaften werden kann. Unsere Nachbarländer sind uns in dieser Hinsicht schon lange mit gutem Beispiel vorangegangen und zeigen uns, wie durch Einigkeit und solidarischen Zusammenschluss die Macht der Gewerkschaften gebrochen und der einzelne Arbeiter geschützt werden kann. Einigkeit macht

stark! Darum, schweizerische Arbeitgeber, unterstützt durch zahlreichen Beitritt die Bestrebungen des Verbandes schweizerischer Arbeitgeber, da Halt zu gebieten, wo bisher im ungleichen Kampf der einzelne Arbeitgeber gegen die von ausländischen Kreaturen aufgehetzten Arbeiter unterliegen und sich dem Diktat einiger, zu einer rechtschaffenen Arbeit unfähigen Führer fügen musste «

Dem Geist, der aus diesen Zeilen spricht, entsprechen auch viele Paragraphen der umfangreichen Statuten, in denen es z. B. in § 16 heisst: Der Vorstand übernimmt die Führung aller Verhandlungen mit den Arbeitern »mit der Verpflichtung, eine für den Arbeitgeber befriedigende Lösung herbeizuführen«. Dieser Paragraph, der übrigens öfters undurchführbar ist, kennzeichnet die einseitige Auffassung, wie sie in »Gemischten Arbeitgeberverbänden« zum Ausdruck kommt, weil diese nur allzuleicht den Schutz des Arbeitgebers als einziges Ziel ansehen, ohne zu bedenken, dass es sich um den Schutz der Industrie handelt, d. h. um eine Sache, welche Arbeitgebern und Arbeitern gerecht werden soll. Dass dieses Ziel selbst bei rücksichtslosen Berufsverbänden noch eher erwartet werden kann, scheint mir ausser Frage.

2. Die lokalen Brancheverbände.

Der »Allgemeine Meister-Verband des Bauhandwerkes von Basel-Stadt« wurde am 22. Mai 1905 als »Genossenschaft« in das schweizerische Handelsregister eingetragen. Damit erlangte er juristische Persönlichkeit. Dies ist wesentlich und erwies sich alsbald als geeignetes Mittel, auch Arbeiterorganisationen zu »eingetragenen Genossenschaften« umzugestalten, welche bei Streitfällen in ihrer Eigenschaft als Gegenpartei für allfälligen Vertragsbruch rechtlich haftbar gemacht werden können. Die staatlichen Organe werden auf diese Weise in den Stand gesetzt, in allen Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Vollmachtfrage der Parteien, die Aktiv- und Passiv-Legitimation ihrer Vertreter, zu prüfen, bevor sie auf das materielle Streitverhältnis eintreten. Wir finden denn auch die meisten der noch zu nennenden Arbeitgeberverbände im Handelsregister eingetragen.

Der hier genannte Meisterverband ist in der Schweiz die erste Organisation grösseren Umfangs, welche als Schutz- und Trutz-Vereinigung in dem in der Einleitung betonten Sinne gelten kann; er geht hervor aus dem »Handwerker- und Gewerbe-Verein Basel« und umfasst von folgenden Gewerben fast alle Arbeitgeber in Basel: Baumeister, Malermeister, Gipsermeister, Fuhrhalter, Sandlieferanten; ferner gehört ihm die Mehrzahl der Arbeitgeber folgender Gewerbe an: Zimmermeister, Tiefbaumeister, Baumaterialienhändler, Schreiner, Schlosser, Spengler, Gärtner. Die Mitgliederzahl im Jahre 1907 betrug 363. Der

Verband unterhalt ein eigenes Sekretariat. Dem Entgegenkommen desselben verdanken wir die Orientierung über das Entstehen und die Wirksamkeit dieses ersten schweizerischen Arbeitgeberverbandes, für dessen Gründung, laut Mitteilung des Sekretariats, »strenges Bedürfnis die Veranlassung war«. »Als Abwehrverband gegründet soll er jedoch dem Hauptzweck dienen: die Berufe zu heben«. Aus den am 18. Mai und 11. Juni 1906 beschlossenen Statuten dürften hier folgende Bestimmungen interessieren:

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, die verschiedenen Verbände der einzelnen Zweige des Bauhandwerkes und deren Mitglieder zur Förderung gemeinsamer Berufsinteressen zu vereinigen. Sie wird namentlich folgende Ziele erstreben:

1) möglichst einheitliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse;

2) Regelung des Lehrlingswesens;

3) gemeinsame Stellungnahme und gegenseitige Unterstützung bei Lohnbewegungen und anderen Differenzen mit den Arbeitern, bei Arbeitseinstellungen und Sperre;

4) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Arbeitern, sowie Genossenschaftsmitgliedern unter sich, wenn Verbandsinteressen berührt werden;

5) schiedsgerichtliche Erledigung von Verbandsstreitigkeiten;

6) Verbindung mit benachbarten Meisterverbänden des In- und des benachbarten Auslandes zur Wahrung gemeinsamer Interessen;

7) Anschluss an andere schweizerische Vereine und Verbände, welche gleiche Ziele verfolgen;

8) Stellungnahme zur Tätigkeit von gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden, wenn dabei unsere Berufsinteressen in Betracht kommen;

9) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

§ 9. Für die Fälle von Streik, Boykott und Aussperrung erlässt der Vorstand Regulative, in welchen das Verhalten und die Pflichten der Genossenschafter festgesetzt werden. Ein solches Regulativ bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung in einer Generalversammlung mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit der anwesenden Genossenschafter (berechnet nach § 20).

Diese Regulative setzen für Zuwiderhandlungen durch die Genossenschafter Konventionalstrafen fest, welche vom Vorstande von Amtes wegen oder auf schriftliche Beschwerde des Berufsverbandes, dem das betroffene Mitglied angehört, in Ermangelung eines solchen auf schriftliche Beschwerde des Einzelmitgliedes nach Vernehmlassung des Fehlbaren, ausgesprochen werden. Die Konventionalstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ dürfen im Maximum Fr. 1.50 pro Tag und beschäftigten Arbeiter betragen.

§ 11. Genossenschaftsmitglieder, welche die vom Meisterverband zur Erfüllung seines statutengemässen Zweckes gefassten und allgemein verbindlich erklärten Beschlüsse und genehmigten Regulative nicht befolgen, können ausserdem auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit $^2/_3$ Stimmenmehrheit (berechnet nach § 20) der Anwesenden aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

§ 39. Zur Bestreitung der jährlichen Mehrausgaben der Genossenschaft über den Betrag der ordentlichen Einnahmen hinaus wird von den Genossenschaftern ein ausserordentlicher Jahresbeitrag erhoben. Derselbe ist auf die Genossenschafter im Verhältnis der im vergangenen Jahre ausbezahlten Arbeitslöhne zu verteilen; die

Mitglieder, welche nicht mehr als Fr. 5000 Jahreslöhnung bezahlen, sind jedoch von einem ausserordentlichen Jahresbeitrag befreit.

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die dazu nötigen Angaben beim Verbandssekretär zu machen, welcher darüber strenge Diskretion zu halten hat.

Unser besonderes Interesse beansprucht das gemäss den Vorschriften des § 9 ausgearbeitete Streik-Regulativ, das am 1. Oktober 1906 zum Beschluss erhoben wurde und das wir seiner Wichtigkeit wegen hier vollständig wiedergeben.

§ 1. Bricht bei einer oder mehreren Firmen oder bei ganzen Verbänden Streik oder Sperre aus, so ist der Genossenschaftssekretär zu Handen des Genossenschaftsvorstandes davon sofort in Kenntnis zu setzen und ist demselben eine alphabetisch geordnete, mit Vor- und Geschlechtsname, Geburtsdatum und Heimatsort versehene Liste der streikenden oder sperrenden Arbeiter einzuhändigen.

Der Genossenschaftssekretär hat die Pflicht, die schwarzen Listen sofort an alle Mitglieder des von Streik oder Sperre betroffenen Berufes innerhalb der Stadt Basel, eventuell Umgebung sowohl, als auch an die Vorstände der Internationalen Vereinigung der Arbeitgeberverbände zu versenden.

§ 2. Der in seiner Gesamtheit oder nur in einzelnen Geschäften von Streik oder Sperre betroffene Verband wählt innert kürzester Zeit aus sich eine Streikkommission (Actionskomitee) von 3—5 Mitgliedern, der von Amtes wegen der Genossenschaftssekretär angehört und die sich selbst aus zwei Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes ergänzt.

Bricht bei einem Einzelmitglied Streik oder Sperre aus, so wählt der Genossenschaftsvorstand eine Streikkommission im Sinne von Alinea 1 dieses Paragraphen.

§ 3. Die Streikkommission hat darüber zu wachen, dass alle Vorschriften des Streikregulatives des betreffenden Verbandes genau ausgeführt werden; sie hat überhaupt alles zu unternehmen, was zur befriedigenden Erledigung der Angelegenheit erforderlich ist.

§ 4. Allgemeine Abmachungen mit den Arbeitern vor oder während des Streikes betreffend Lohn, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen sind vor dem definitiven Abschluss, eventuell Einigungsamt, dem Genossenschaftsvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten und ist derselbe gehalten, auf die Streikregulative der einzelnen Verbände Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Auf Verlangen der von Streik oder Sperre betroffenenen Mitglieder, und wenn es der Genossenschaftsvorstand als im allgemeinen Interesse liegend erachtet, ist die Angelegenheit der Generalversammlung zu unterbreiten.

§ 6. Im Falle der einzelne Verband kein Streikregulativ besitzt, oder wenn die Regulative der einzelnen Verbände die nachstehenden Bestimmungen nicht enthalten, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Mitglieder des betreffenden Verbandes und alle anderen Genossenschafter, welche Arbeiter des von Streik betroffenen oder eines verwandten Berufes beschäftigen, sind verpflichtet, keinen der ihnen mittelst der schwarzen Listen genannten Arbeiter bis 14 Tage nach Beendigung des Streikes oder der Aussperrung irgendwie zu beschäftigen und, wenn dieselben schon eingestellt wurden, wieder zu entlassen. Der Vorstand kann obige Bestimmungen ausnahmsweise verschärfen und die angegebene Zeit bis auf zwei Jahre erhöhen.

b) Verfehlt sich ein Mitglied gegen diese Vorschriften, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten in Anwendung:

1. (laut § 9) Der Genossenschaftsvorstand setzt für Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ, entweder von Amtes wegen oder auf schriftliche Beschwerde des Berufsverbandes, dem das fehlbare Mitglied angehört, oder auf schriftliche Beschwerde eines Einzelmitgliedes, nach Vernehmlassung des Fehlbaren, Koventionalstrafen fest.

Die Konventionalstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ dürfen im Maximum Fr. 1.50 pro Tag und beschäftigten Arbeiter betragen.

2. (§ 20) Jedes Mitglied hat vor Ausbruch von Streik, Boykott oder Aussperrung eine Kaution in Form eines Eigenwechsels zu deponieren.

Diese Sicherheitswechsel sind bei einer soliden Bank zu hinterlegen und sind die Innungsvorstände jeder Berufssektion für die Depots ihrer Mitglieder verantwortlich.

Die Höhe der Wechselssumme bestimmt der Vorstand nach Massgabe der Stimmenzahl und soll im Maximum Fr. 1000.—, im Minimum Fr. 300.— per Stimme betragen.

Die Rückgabe der Wechsel erfolgt nach Beilegung der Differenzen.

3. (§ 31) Wenn der Vorstand über ein Mitglied eine Konventionalstrafe ausgesprochen hat, so kann der Betroffene, wenn er dieselbe nicht anerkennen will, durch schriftliche Eingabe beim Vorstand verlangen, dass die Angelegenheit ungesäumt einem Genossenschaftsschiedsgericht überwiesen werde; der Vorstand kann auch von sich aus eine von ihm ausgesprochene Konventionalstrafe bei Zahlungsverweigerung beim Schiedsgerichte einklagen.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand gewährt den Mitgliedern für die Fälle von Streik und Sperre Unterstützung durch das Mittel der Presse, eventuell durch Abhaltung öffentlicher Versammlungen und durch Verhandlungen mit den Behörden etc. etc.

Es scheint, dass infolge des Uebergewichts der kleinen Meister über die grossen die Durchführung dieses Regulativs und die Innehaltung der Statuten anfangs auf Schwierigkeiten stiessen. Jedenfalls zogen bei dem bald nach der Gründung des Meisterverbandes ausgebrochenen Streik im Bauhandwerk die Meister trotz angewandter Aussperrung den Kürzern. Das war im Jahre 1905. Das Jahr 1906 verlief ruhiger. Im Jahre 1907 entstand jedoch wiederum ein Streik, welcher verschiedene Zweige des Bauhandwerks erfasste, besonders hartnäckig aber bei den Malern vorhielt. Er dauerte 18 Wochen und endigte mit einem unverkennbaren Erfolg der Meisterorganisation. Der am heissesten umstrittene Punkt war diesmal die Forderung der Arbeiter: die Malermeister sollen nur solche Arbeiter beschäftigen, welche der sozialdemokratischen, d. h. der »roten« Gewerkschaft angehören. Die Frage, wer in diesem Punkte siegen würde, war die entscheidende. Sonstige Differenzen über Löhnung, Arbeitszeit u. s. w. wurden im Verlaufe des Streiks beigelegt. Da die sozialdemokratische Organisation in ihrer Hauptforderung unnachgeblich blieb, entstand, von der Meisterschaft unterstützt, eine sogen. »gelbe« Gewerkschaft, welcher anfangs 70 Arbeitswillige, bald aber eine so ansehnliche Zahl von Arbeitern angehörte, dass die Meisterschaft keine Rücksicht mehr auf die noch

ausständischen Gewerkschaftler zu nehmen genötigt war. Der Widerstand der »roten« Organisation erwies sich allmählich als völlig zwecklos, und ihre Mitglieder mussten froh sein, schliesslich zu den Vertragsbestimmungen, welche die »Gelben« mit den Meistern vereinbart hatten, wieder zur Arbeit zugelassen zu werden. Diese Bestimmungen lauteten u. a. dahin, dass die Arbeiter bei keinen anderen Meistern Anstellung suchen sollen als bei solchen, welche zum Meisterverband gehören. Nur mit dieser Bedingung kann auch jede andere Gewerkschaft in das Vertragsverhältnis eintreten. Zugleich zeigte sich die »gelbe« Gewerkschaft bereit, sich durch die Eintragung ins Handelsregister als juristische Persönlichkeit zu erklären. So hatte der Arbeitgeberverband beim Ausgang des hartnäckig geführten Streiks die Genugtuung, für das künftige Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ganz wesentlich neue Momente geschaffen und die Taktik der sozialdemokratischen Organisation durchbrochen zu haben. Am 23. Juli 1907 liess sich die »Malerfachgenossenschaft Basel« in das schweizerische Handelsregister eintragen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Partei oder anderen Gewerkschaft; es kann aber Ausschluss erfolgen »im Fall von Verstoss gegen die Grundsätze der organisierten Arbeiterschaft«. Die Umwandlung einer Arbeitervereinigung in eine vor dem Gesetz verantwortliche, für Schädigungen unter Umständen haftbare Genossenschaft soll also keineswegs der gewerkschaftlichen Entwicklung entgegenstehen, sondern dieselbe stärken. Von den gleichen Gesichtspunkten geleitet, haben auch die Arbeiter des Gipsergewerbes eine »Fachgenossenschaft Basel« gegründet und in das Handelsregister eintragen lassen.

Auch in anderen Schweizer Städten, so in Zürich und in Bern, ist die Verständigung zwischen Meisterschaft und Gehilfenschaft durch Verträge von Verband zu Verband angebahnt worden, ohne dass jedoch eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte. Die Grundlage des zukünftigen Verhältnisses ist der »Kollektiv-Vertrag«, und die gegenseitige Haftbarkeit wird durch Konventionalstrafen ausgedrückt. In Zürich kam im Mai 1906 der erste derartige Kollektivvertrag zwischen dem Malermeisterverein und der Sektion »Zürich Maler« des Zentralverbandes der Maler und Gipser der Schweiz zustande. Nur Mitglieder dieses Verbands werden von denjenigen Meistern, welche dem Kollektivvertrag beitreten, beschäftigt. Abschnitt A. des Vertrags behandelt die Lohn- und Arbeitsvereinbarungen, Abschnitt B. die Durchführungsbestimmungen und im Abschnitt C. wird für Verletzungen der Bestimmungen von A. und B. eine Konventionalstrafe von Fr. 3000.— zugunsten des geschädigten Kontrahenten festgesetzt. Darüber, ob eine Verletzung des Vertrags vorliegt oder nicht, entscheidet ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines amtlichen Richters. Jeder der beiden kontrahierenden Verbände hinterlegte den Betrag bei der Zürcher

Kantonalbank. Der Vertrag läuft vorläufig bis Ende 1908 und ist alsdann auf drei Monate kündbar. Ihm gehören gegen 120 Meister an. Als wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist der von der Arbeiterschaft geführte Arbeitsnachweis anzusehen, welcher die rationelle Verteilung der Arbeitskräfte und eine Ueberwachung der Tarife bezweckt, daneben auch unfähige Arbeiter, notorische Alkoholiker, »Blaumacher« u. s. w. abzuschieben versucht.

Auf ähnlicher Grundlage kamen im Jahr 1907 in Bern die Meister und Gehilfen des Gipser- und des Malergewerbes zu einer Verständigung. Der zwischen dem »Gipser- und Malermeisterverband von Bern und Umgebung« einerseits und der »Sektion der Maler und Gipser von Bern« des Zentralverbands der Maler und Gipser der Schweiz anderseits abgeschlossene »Kollektivvertrag« lehnt sich im wesentlichen an denjenigen von Zürich an und läuft bis 31. Mai 1910. Die Eintragung ins Handelsregister ist für beide Kontrahenten vorgesehen; die rechtsverbindliche Vereinbarung ist dadurch unter Umständen auch über den Betrag der Konventionalsumme hinaus bekräftigt. Die bei der Kantonalbank Bern deponierte Summe für den Fall der Vertragsverletzung beträgt Fr. 2500.—. Bezüglich des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen wie in Zürich. Unter den Schlussbestimmungen finden wir aber in dem Berner Vertrag den interessanten Paragraphen, dass Teilnahme an allgemeinen Aussperrungen und Massenstreiken auf dem Platze Bern gegenseitig nicht als Verletzung des Kollektivvertrags angesehen werden. Dass dieser Kollektivvertrag in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst ist, bleibe hier nicht unerwähnt, da es die Sprachenverhältnisse in der Schweiz beleuchtet. Etwa 80 Meister sind dem Berner Vertrag beigetreten.

Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, dass die »Eintragung in das Handelsregister« eine nicht unbeträchtliche Rolle in den wirtschaftlichen Kämpfen der letzten Jahre spielt. In *Kessler*'s ausserordentlich gründlichem und anschaulichem Buche über die »Deutschen Arbeitgeberverbände« bin ich keiner Andeutung über diesen Punkt begegnet; daraus lässt sich schliessen, dass dieser Frage in Deutschland weniger Gewicht beigelegt wird als in der Schweiz. Um so mehr erscheint es angezeigt, im Zusammenhang mit unserem Thema darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Arbeiterschaft die Frage der Handelsregistereintragung sehr ernst nimmt und keineswegs durchaus verwirft. Die Gewerkschaftskonferenz, welche am 10. November 1907 in Olten tagte, vermochte zwar eine Mehrheit für Ablehnung der Eintragungsverpflichtung aufzubringen, doch äusserte sich der »Grütlianer«, ein gemässigtes Arbeiterorgan, zu diesem Beschlusse wie folgt: »Die Eintragung in das Handelsregister hat den Zweck, die Verantwortlichkeit festzustellen. Es liegt im Interesse der Arbeiter, die Verbände als solche für ihre eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich zu machen.

Man verlangt Abschluss von Kollektivverträgen, will aber keine Verantwortung für die Ausführung derselben übernehmen. Das ist unkorrekt. Wir wollen Kollektivverträge und wollen sie auch ehrlich halten. Hüten wir uns, der Arbeiterschaft Rechtsbegriffe beizubringen, die ein Hohn auf das gesunde Recht sind. Unsere Aufgabe ist, die Arbeiter zu gewissenhaften und ehrlichen Menschen zu erziehen, und nicht zu korrumpieren«.

Als Beispiel eines grossindustriellen lokalen Berufsverbands dient der »Verband zürcherischer Seidenfärbereien«. Er erklärt im ersten Paragraphen seiner Statuten als Zweck des Verbandes die Herbeiführung geregelter Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Mitglieder sind laut § 15 der Statuten verpflichtet, sich an den Lohntarif zu halten, welchen der Verband mit der Arbeiterschaft abgeschlossen hat und welcher als erste Frucht der Verbandsgründung zu begrüssen ist. Es ist bemerkenswert, dass der Lohntarif nicht mit einer Gewerkschaft, sondern mit den von den Färbereiarbeitern als Vertreter bezeichneten Kollegen namens der Arbeiterschaft abgeschlossen ist. Ja, der Tarif sieht sogar Arbeiterkommissionen für jeden einzelnen Betrieb vor und bestimmt, dass bei Streitigkeiten, welche selbst durch die Verbandskommission und die Vertreter der Fabrikarbeiterkommissionen nicht beigelegt werden können, ein Einigungsamt zu bestellen sei. Wir begegnen hier also einer bewussten Eliminierung der bestehenden Gewerkschaften. Während nun die Arbeiterschaft auf Grund des Lohntarifs von der gewerkschaftlichen Organisation losgelöst ist, ist die Unternehmerschaft strengstens an die Organisation gebunden, denn der erwähnte § 15 der Statuten besagt u. a.: »die einzelnen Mitglieder sind nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen der Arbeiterschaft mit Bezug auf Lohn, Arbeitszeit, Machtfragen von sich aus zu ordnen, wenn sich dieselben nicht im Rahmen des jeweiligen mit der Arbeiterschaft abgeschlossenen Lohntarifs bewegen«. Der gleiche Paragraph besagt, dass im Streik befindliche Arbeiter »unter keinen Umständen« von einem Mitglied des Verbandes angestellt werden dürfen und dass der Verband darüber entscheidet, welche streikenden Arbeiter ausgesperrt bleiben.

Die Wirksamkeit der »Brancheverbände« beweist, dass der Erfolg von Unternehmerverbänden um so gesicherter ist, je enger umschrieben der Kreis ist, dem der Verband dienen soll, und ferner, dass zu einer lebensfähigen Gründung ein innerer Drang mitgewirkt haben muss, nicht willkürliche Neigung. Es gibt auch Industrien in der Schweiz, welche ohne Neubildung von Verbänden durch Abmachungen mit der Arbeiterschaft den Zweck, Streike zu verhüten, erreicht haben. Hierher gehört die im Jura ansässige Silberschalenindustrie, ein Spezialfach der ausgedehnten Uhrenindustrie. Durch die Aufstellung eines detaillierten Vertrags zwischen dem Verband der Silberschalen-Fabri-

kanten und dem internationalen Schalenmacherverband sind nicht nur die Lohnfragen geregelt, sondern zahlreiche andere das Verhältnis der Arbeiter berührende Fragen. Art. 1 sieht vor, dass die Fabrikanten nur solche Arbeiter beschäftigen, welche dem Schalenmacherverband, mit dem der Vertrag abgeschlossen ist, angehören; dagegen verpflichten sich die Arbeiter, nur in Geschäften zu arbeiten, welche dem Verband der Silberschalen-Fabrikanten angehören. Für Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht zu bestellen. Der Vertrag gilt auf 5 Jahre vom 15. November 1906 an und läuft, falls nicht gekündigt, weitere 5 Jahre. Einem Streik ist ja freilich dadurch nicht unbedingt vorgebeugt, aber der gute Wille zweier Parteien zur Verständigung ist gewiss so viel wert als Angriffsverbände und Abwehrorganisationen.

3. Die allgemein schweizerischen Brancheverbände.

Die bedeutendste Erscheinung auf dem in der Schweiz verhältnismässig neuen Gebiet der Unternehmer-Abwehrverbände überhaupt ist zweifellos der »Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller«, der am 9. November 1905 konstituiert und bald darauf als Genossenschaft im Sinn des § 27 des eidgenössischen Obligationen-Rechts in das schweizerische Handelsregister eingetragen wurde. Unter den wichtigsten Industrien der Schweiz ist die Maschinenindustrie wahrscheinlich diejenige, welche von jeher das geschlossenste Vorgehen in den Arbeitgeberkreisen aufweist. Verschiedene Momente mögen hiefür geltend gemacht werden, nicht zuletzt die enormen Fluktuationen in der Beschäftigung sowie die Veranlagung des Arbeitermaterials, die manche Ausschreitung leichter erklärt. So hat denn auch schon der seit Jahrzehnten bestehende »Verein schweizerischer Maschinenindustrieller« zu Abmachungen schreiten müssen, welche das Verhältnis der Mitglieder zu ihren Arbeitern betraf. Es scheint, dass in den letzten Jahren die Schutzmassregeln der Vereinsmitglieder keinen verbessernden Einfluss auf das Verhältnis zur Arbeiterschaft hatten. Der Vorstand des »Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller« äusserte sich in der Generalversammlung vom 1. Juli 1905 folgendermassen:

»Hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse ist zu berichten, dass die Löhne teilweise nicht unerheblich gestiegen sind. Wesentlicher als dieser Umstand fällt aber in Betracht, dass die Beziehungen der Arbeiterschaft zu den Betriebsleitungen, die wir im letzten Berichte für 1903 als im allgemeinen befriedigend bezeichnen konnten, an manchen Orten Trübungen aufweisen. Diese sind nicht sowohl aus der Lage der Arbeiter selbst entsprungen, für die bei auskömmlichem Verdienst genügend, ja in den meisten Zweigen unserer Industrie im Jahre 1904 reichlich Arbeit herbeigeschafft werden konnte, als vielmehr das künstliche Ergebnis von Agitation in Arbeiterverbänden, deren Leitung das Bedürfnis empfindet, ihre Existenzberechtigung vor den Arbeitern darzutun, auch wenn schliesslich die Arbeiter die Kosten solcher Experimente selbst zu zahlen haben«.

»Diesen krankhaften, wie es den Anschein hat, an Ausdehnung immer noch gewinnenden Zuständen gegenüber, die auf systematische Stiftung von Unzufriedenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinzielen, haben sich die gesetzlich vorgesehenen Vorkehrungen als ungenügend, wo nicht geradezu als machtlos erwiesen. Es werden deshalb die Betriebsleitungen auch unseres Industriezweiges gezwungen sein, gleichwie es in andern Gebieten geschehen ist, zur Selbsthilfe schreiten und sich in hiezu geeigneter Weise organisieren zu müssen, wenn sie nicht die Interessen ihrer gesamten Industrie und der darin engagierten grossen Werte, sowie der von derselben beschäftigten Arbeiterschaft den Treibereien einer jeden Verständnisses für die Bedürfnisse der Industrie entbehrenden, in ihren Mitteln niemals wählerischen Koterie preisgeben wollen. Wenn dieses in richtiger Weise und mit fester Hand geschieht, so darf erwartet werden, dass es trotz der lärmenden Weise, in der die vorerwähnte Propaganda betrieben wird, gelinge, das in seinem Grundstock gewiss noch gesunde Verhältnis, das in der schweizerischen Maschinenindustrie im allgemeinen zwischen Arbeiterschaft und Fabrikleitung besteht, zum Wohle beider Teile auch weiterhin zu erhalten«.

Diese Aeusserungen lassen erkennen, wie sich der Abwehrverband vorbereitet, der denn auch noch im gleichen Jahre gegründet wurde. Der Vorstandsbericht, der der Generalversammlung vom 14. Juli 1906 vorlag, enthält die folgenden, das Verhältnis zur Arbeiterschaft grell beleuchtenden Bemerkungen:

»Die symptomatischen Erscheinungen, über die wir im letzten Berichte umfassende Mitteilungen zu machen hatten, waren die Vorläufer einer unerwarteten intensiven Bewegung, die namentlich in der zweiten Hälfte 1905 und in den ersten Monaten des laufenden Jahres zu teilweise sehr gespannten Verhältnissen geführt hat und lokale, teilweise von schweren Unruhen begleitete Arbeitseinstellungen zeitigte. Ausnahmslos waren diese Bewegungen von dem schweizerischen Metallarbeiterverband oder ähnlichen Verbänden vorbereitet und in Szene gesetzt und das Ziel, bez. die wesentliche Forderung war stets, verdeckt oder offen, die Anerkennung dieser Verbände als Vertreter der gesammten Arbeiterschaft.

Die aggressive und provokatorische Weise, mit der die Arbeiterorganisationen, gefördert und gestützt durch die denselben vom Staate zur Verfügung gestellten halbamtlichen Organe, in unsere wirtschaftlichen Verhältnisse seit einigen Jahren einzugreifen begonnen haben, und namentlich die rücksichtslose, auch vor Anwendung ungesetzlicher Mittel nicht zurückscheuende Kampfweise, die sie zur Erreichung ihrer Ziele anzuwenden für gut finden, führten den Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller dazu, sich seinerseits zur Abwehr zu organisieren. Unter seinen Mitgliedern wurde ein neuer Verband ins Leben gerufen zu dem Zwecke, den gegen die Gesamtheit seiner Betriebe oder gegen einzelne derselben von der Arbeiterschaft, bez. den organisirten Verbänden derselben angewendeten Machtmitteln mit gleicher Schärfe entgegentreten zu können«.

Der Verein der Maschinenindustriellen wies im Jahre 1884 46 Mitglieder auf, welche zusammen 9657 Arbeiter beschäftigten; im Jahre 1906, da die oben wiedergegebenen Aeusserungen fielen, zählte der Verein 131 Mitglieder mit zusammen 36000 Arbeitern. Alle massgebenden Firmen gehörten dem Verein an, und nachdem sich aus dem-

selben der »Arbeitgeberverband« entwickelt hatte, schlossen sich die wenigen noch fehlenden industriellen Betriebe der Maschinen- und Metallbranche ebenfalls an, so dass die Anzahl der im Verein der Maschinenindustriellen vereinigten Betriebe jetzt auf 140 gestiegen ist, mit zusammen 37 000 Arbeitern. — Der »Verband« hat seinen Sitz in Zürich und unterhält daselbst ein eigenes Sekretariat. Den »Zweck des Verbandes« fassen die Statuten wie folgt zusammen:

§ 2. Zweck des Verbandes ist die einheitliche Behandlung und Erledigung von Fragen, die sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beziehen. Der Verband verfolgt vornehmlich folgende Ziele:

die Förderung eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern;

die Schlichtung allfälliger Differenzen nnd Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf friedlichem Wege;

die Bekämpfung von unberechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und insbesondere von Arbeitseinstellungen und Sperren, sowie die möglichste Unschädlichmachung ihrer Folgen für die Arbeitgeber.

Ein direkter vermögensrechtlicher Gewinn für die Genossenschaft ist nicht beabsichtigt.

§ 3. In einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Hauptreglement sollen Grundsätze und Ausführungsbestimmungen festgesetzt werden über die von den Verbandsorganen und von den Mitgliedern zu befolgenden Verhaltungmassregeln zur Erreichung des Verbandszweckes.

Die in § 3 erwähnten Ausführungsbestimmungen sind nicht veröffentlicht[1]). Aus den Statuten selbst ist noch von Interesse der Abschnitt des § 25, wonach in die Kompetenz der Generalversammlung u. a. fällt: »die Beschlussfassung über eine allgemeine Arbeitssperre oder eine solche, die den vollständigen Stillstand der Betriebe von mehreren Mitgliedern zur Folge hat«.

Aus diesen Sätzen ist ersichtlich, dass der »Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller« entschlossen ist, auch vor sehr einschneidenden Mitteln nicht zurück zu schrecken. Es heisst denn auch in dem ersten bis jetzt erschienenen Jahresbericht dieses Verbandes: »Der A. V. S. M. I. soll eine fest gefügte, mit den erforderlichen Mitteln ausgestattete Vereinigung sein, die imstande ist, dem aggressiven und rücksichtslosen Vorgehen der organisierten Arbeiterverbände entgegen zu treten. Der Verband hatte bereits Gelegenheit, mehrfach zur Abweisung von gewalttätigen Angriffen auf einzelne seiner Mitglieder mit Erfolg einzugreifen«.

Es übersteigt die Grenzen dieser Untersuchung, auf die Entstehung und Beilegung dieser einzelnen Konflikte näher einzugehen. Dass die

1) Die in der »Metallarbeiterzeitung« erschienene Notiz, wonach der neue Verband beschlossen habe, jeden streikenden Arbeiter für 2 Jahre von den Werkstätten der Verbandsmitglieder auszuschliessen, ist durch den Arbeitgeberverband nicht dementiert worden.

Tätigkeit des Arbeitgeberverbandes der Maschinenindustriellen eine geschlossene, dabei die Oeffentlichkeit nicht scheuende ist, ist durch den schon erwähnten Jahresbericht erwiesen, aus dem wir noch Einiges hier wiedergeben.

Die Bildung des Arbeitgeberverbands vermochte die Gewerkschaften nicht davon abzuschrecken, Arbeiterbewegungen zu inszenieren, ja, dieselben haben sogar gegenüber dem bewegten Jahr 1905 an Zahl und Schärfe zugenommen. Es waren im Jahre 1906 insgesamt 402 Lohnkämpfe in der Maschinen- und Metallbranche zu verzeichnen, wovon 97 Streiks, 229 Lohnbewegungen, 64 Sperren und 12 Aussperrungen. Es lässt sich denken, dass unter solchen Verhältnissen der Kampfcharakter die Oberhand behielt, während die friedlicheren Ziele, welche sich der Arbeitgeberverband steckt, in den Hintergrund treten mussten.

Zu den Arbeiterbewegungen selbst bemerkt der Jahresbericht:

»In den meisten Bewegungen hatte nachweisbar der schweizerische Metallarbeiterverband die Hand im Spiel. Und überall, wo das zutraf, bildeten den Stein des Anstosses in erster Linie nicht die Lohnhöhe, sondern prinzipielle Fragen, wie Arbeitszeit, Minimallohn, Abschluss von Tarifverträgen, Anerkennung des Metallarbeiterverbandes als Vertreter der gesamten Arbeiterschaft und namentlich solche Fragen, welche sich auf die Handhabung von Disziplin und auf die Freiheit des Arbeitgebers, nach seiner Wahl Arbeiter einzustellen und zu entlassen, beziehen«.

Er verbreitet sich alsdann über einige der bemerkenswertesten Erscheinungen bei den verschiedenen Streiken, die schliesslich in den Hauptfragen meistens als Niederlagen der sozialdemokratischen Organisationen endigten. Als eine ernste Schwierigkeit hat sich der Schutz der Arbeitswilligen durch die öffentlichen Organe herausgestellt, was den Berichterstatter des Arbeitgeberverbandes zu folgenden Auslassungen veranlasst:

»Wenn die Kantone auf solche Erscheinungen hin nicht anfangen, es mit dem Schutz der Arbeitswilligen ernster zu nehmen, werden die Arbeitgeber dazu übergehen müssen, sich mit radikaleren Mitteln selbst zu helfen. Sowieso ist es höchste Zeit, dass sie ihre Organisation nach dem Muster der sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen ausbauen. Wie die aus Arbeitern derselben Industrie gebildeten Gewerkschaften sich zu eng geschlossenen, bezüglich Disziplin und Finanzen sehr kräftigen schweizerischen Verbänden vereinigen, so müssen die Arbeitgeber daran gehen, in den Industrien, wo das noch nicht geschehen ist, Arbeitgeberverbände nach dem Muster des unsrigen zu gründen. Und wie sich die einzelnen Gewerkschaftsverbände zum Schweizerischen Gewerkschaftsbund zusammengetan haben und sich gegenseitig intensiv unterstützen, so werden sich auch die schweizerischen Arbeitgeberverbände der verschiedenen Branchen zu einem enggeschlossenen schweizerischen Zentralverband zusammenschliessen müssen.

Daran, dass die Industrie ruhig arbeiten kann, sind nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter und die Gesamtheit interessiert. Leider aber scheinen die Arbeitgeber ganz auf sich angewiesen zu sein, wenn sie der Industrie ruhigere Zeiten verschaffen wollen, und werden sehr wahrscheinlich die Art und Weise ihres Abwehrkampfes gegenüber den sozialdemokratischen Gewerkschaften bedeutend verschärfen

müssen. Dass dabei auch die jenen Gewerkschaften nur gezwungen oder nicht angehörenden Arbeiter schwer geschädigt würden, wäre zu bedauern, aber kaum zu vermeiden«.

Dass sich übrigens die Maschinenindustriellen nicht nur zu Kampfzwecken organisiert haben, erfahren wir aus den nachstehenden Mitteilungen:

»Die Verbandsorgane sehen ihre Aufgabe in der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe auf die einzelnen Firmen nicht erschöpft. Wie oben bereits angedeutet, wenden sie sich auch gegen solche Mitgliederfirmen, deren Arbeitsbedingungen in dem oder jenem Punkte als rückständig erscheinen können. Was speziell die Löhne betrifft, so hat der Verband niemals versucht, Mitglieder, deren Löhne schon zu den besten gehörten, an weiterer Erhöhung derselben zu hindern. Wohl aber hat er wiederholt Mitglieder, deren Löhne nicht auf der Höhe der Zeit standen, zu entsprechenden Aufbesserungen veranlasst.

Auch in der Frage der Arbeitszeit nimmt der Verband eine für die Arbeiter ausnahmsweise günstige Stellung ein. Obwohl die meisten schweizerischen Industrien wöchentlich 59, sehr viele aber 62 und 65 Stunden per Woche arbeiten, wirkt unser Verband darauf hin, dass seine Mitglieder höchstens 59 Stunden effektiv arbeiten lassen. Umgekehrt setzt er in dieser Frage für seine Mitglieder aber ein Minimum von effektiver wöchentlicher Arbeitszeit fest, und zwar mit 57 Stunden«.

Alles in allem haben wir in dem »Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller« eine Vereinigung von weittragender Bedeutung für die gewerkschaftliche Entwicklung in der Schweiz zu erblicken, wenn schon der Verband nicht sämtliche Betriebe umfasst, sondern zu Neujahr 1907 erst 98 Firmen mit zusammen 27 500 Arbeitern als Mitglieder angibt.

Von der Tätigkeit der übrigen hier zu nennenden Arbeitgeberverbände ist wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen, und wir wissen daher nicht, ob in jenen Industrien nicht so viel Grund zu Differenzen vorliegt, oder ob die Unternehmerverbände den schöneren Teil ihrer Aufgabe schon erfüllen konnten, nämlich dem Streik vorzubeugen. In bezug auf diese Verbände müssen wir uns einstweilen damit begnügen, hier ihre Existenz zu verzeichnen.

Wir nennen zunächst zwei Verbände, deren Sitz ebenfalls in Zürich ist. Der »Verband der schweizerischen Seidenstofffabrikanten« bildet ein Glied der »Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft«; im Handelsregister ist er nicht eingetragen. Sein »Zweck« ist laut Statut die »Wahrung gemeinsamer Interessen« ohne ausdrücklichen Bezug auf das Verhältnis zur Arbeiterschaft. Doch sieht § 8 der Statuten Kommissionen »zur Förderung der Verbandszwecke« vor, und demgemäss besteht ein »Reglement der Arbeiter-Kommission«. Diese hat sich mit allen Fragen zu befassen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer berühren. Das Reglement gibt Anweisungen für Fälle von Arbeiterbewegungen und legt die Entscheidung über Berechtigung oder Nichtberechtigung der von den Arbeitern in

den einzelnen Betrieben gestellten Forderungen in die Hände der vom Verband bestellten Kommission. Der Charakter des Verbands entspricht also denjenigen Unternehmervereinigungen, welche uns hier beschäftigen. Ueber die Stärke und die bisherige Tätigkeit des Verbandes ist noch nichts bekannt geworden.

Ziemlich gleichzeitig mit diesem Verband aus der Seidenbranche entstand der »Verband der Arbeitgeber der Textil-Industrie«. Dieser Unternehmerverband kann als Aufbau auf den rührigen Schw. Spinner- und Weber-Verein bezeichnet werden. Er sucht vornehmlich die schweizerischen Baumwolleindustriellen zu gewinnen: die Spinnerei, die Zwirnerei, die Weberei, die Stickerei, alle im ostschweizerischen Industriegebiet zu Hause. Der Verband wurde im Jahre 1906 als Genossenschaft ins Handelsregister eingetragen. Er bezweckt, laut § 1 der Statuten, die Wahrung der »allen Arbeitgebern der Textil-Industrie gemeinsamen Interessen, insbesondere bei Anständen mit den Arbeitnehmern«. Schon die Fassung dieses Paragraphen lässt erkennen, dass wir es hier mit keiner so geschlossenen Kampforganisation zu tun haben wie bei den Maschinenindustriellen oder selbst bei den Seidenwebern und Seidenfärbern. In der Tat haben sich bis jetzt grosse Gruppen der Textilindustrie, so z. B. die Maschinenstickerei dem Verbande ganz ferngehalten, und er repräsentiert in erster Linie die im Kanton Zürich ansässige Feinweberei von Baumwollegeweben, deren Arbeitgeber fast sämtlich dem Verbande angehören. Angeschlossen hat sich sodann der grösste Teil der Baumwollespinnerei, viele Zwirnereien und mehrere Plattstichwebereien des Appenzellerlands. Ein eigenes Sekretariat ist in Zürich etabliert. Dasselbe hat sich bisher vergebens bemüht, die in St. Gallen zentralisierte Stickereiindustrie zum Anschluss an den Arbeitgeberverband zu bewegen. Der Jahresbericht des Kaufmännischen Direktoriums, St. Gallen, von 1906 äussert sich über diese Angelegenheit folgendermassen:

»Eine von Zürich ausgehende Anregung zur Bildung eines Verbandes der Arbeitgeber zur Abwehr von Angriffen seitens der immer fester organisierten Arbeiterverbände mussten wir an sich als eine durchaus zeitgemässe Idee anerkennen. Auf dem Gebiet speziell der Stickerei scheinen uns indessen die Verhältnisse noch nicht so zu liegen, um die Verwirklichung dieser Idee als wirkliches Bedürfnis zu empfinden«. — Diese Stellungnahme der Stickereiindustriellen ist schwer verständlich, wenn man erwägt, dass es gerade die Stickerei ist, welche in den letzten Jahren die meisten und erbittertsten Arbeiterbewegungen in der ganzen schweizerischen Textilindustrie zu verzeichnen hat; brach doch selbst in dem geschäftsreichen Jahr 1907 ein Streik in Arbon aus, bei welchem 244 Arbeiter und Arbeiterinnen einer grossen Maschinenstickerei in den Ausstand traten. (Der bekannte »Stickereiverband« steckt sich wesentlich andere Ziele als die Streikabwehr.)

Nur in zwei Bezirken der zürcherischen Baumwollweberei, in Wald und Wetzikon, drohten Arbeitseinstellungen grösseren Umfangs, die jedoch an der Festigkeit scheiterten, mit der die bedrohten Betriebsleitungen die Forderungen der organisierten Arbeiterschaft prüften. Es darf wohl angenommen werden, dass der »Arbeitgeberverband« hier seinen Mitgliedern einen wertvollen Rückhalt bot und friedeerhaltend wirkte. Nach § 23 der Statuten steht es übrigens jedem Mitglied frei, innerhalb 3 Tagen zu erklären, ob es den Beistand des Verbandes wünscht, sobald Arbeiterschwierigkeiten ausgebrochen sind.

Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Verbänden ist es dem »Arbeitgeberverband der Textilindustrie« offenbar darum zu tun, in erster Linie die unangenehmen Folgen von Streiken und dergleichen abzuschwächen. Der schon angezogene § 23 befasst sich zuerst mit der »Abwendung von durch den Streik verursachten Nachteilen« und verpflichtet die Mitglieder, in ihre Verkaufsabschlüsse auf Zeit folgende Streikklausel aufzunehmen:

»Streik und Sperre in der eigenen Fabrik oder bei Lieferanten, sowie bei Transportanstalten befreien den Verkäufer von der Verpflichtung rechtzeitiger Lieferung. Die Lieferfrist sämtlicher vor Beginn von Streik oder Sperre abgeschlossener Kontrakte wird um die Dauer des Arbeitsunterbruchs verlängert. Dauert der letztere mehr als einen Monat, so ist der Käufer berechtigt, den dem Arbeitsunterbruch entsprechenden Teil des Lieferungskontraktes zu annullieren«.

Es ist wahrscheinlich, dass eben diese Streikklausel ein Hindernisgrund für die Stickerei bleiben wird, sich dem »Arbeitgeberverband der Textil-Industrie« anzuschliessen, da ihr ausgesprochener Charakter als Modeindustrie es nicht zulassen wird, den Abnehmern ihrer Produkte ähnliche Vorschriften aufzuzwingen, wie sich dies die Verarbeiter von Rohmaterial und die Fabrikanten von Halbfabrikaten wohl erlauben mögen. Zur Innehaltung einer Streikklausel, welche die Folgen ruhig auf die Schultern der Konsumenten abzuladen versucht, gehören eben zwei Kontrahenten, und die Stickerei dürfte ebensowenig, wie etwa die ihr innerlich verwandte Seidenweberei Basels, den gefügigen Mitkontrahenten in ihrer Kundschaft finden.

Als eines derjenigen gewerblichen Verbände, die erst in neuerer Zeit sich zu »Schutzverbänden« ausgebildet haben, ist hier des »schweizerischen Baumeisterverbandes« zu gedenken, der ohne direkten Zusammenhang mit dem oben behandelten Meisterverband des Bauhandwerks in Basel die gleichen Ziele in bezug auf Arbeiterforderungen verfolgt. Sein Sitz ist in Zürich und seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Schweiz. Jede das Baugewerbe selbständig ausführende Firma kann Mitglied des Verbandes werden, welcher sich im November 1905 als »Genossenschaft« mit dem Charakter einer juristischen Person konstituiert hat. Auf die Einzelheiten der Statuten und des Streikregulativs, das erst im Dezember 1905 revidiert wurde, hier einzutreten,

erscheint überflüssig, nachdem wir in dem Streikregulutiv des Basler Verbandes die allgemein gültigen Richtlinien für das Vorgehen der Arbeitgeber kennen gelernt haben. Dagegen erscheint bemerkenswert, dass der »Schweizerische Baumeisterverband« neben den auf das Verhältnis zur Arbeiterschaft gerichteten Bestrebungen eine unter separater Verwaltung stehende »Handelsgenossenschaft« gegründet hat. Diese hat den gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf, sowie Herstellung von Baumaterialien zum Zweck; der Beitritt zu dieser Genossenschaft ist den Mitgliedern des Baumeisterverbands freigestellt. Eine so enge Verbindung von Streikabwehr und Einkaufsbegünstigung ist als wirtschaftliches Phänomen, das keine der hier noch zu erörternden Unternehmervereinigungen aufzuweisen hat, beachtenswert.

Denjenigen Verbänden, welche vor die Oeffentlichkeit getreten sind, reiht sich noch der »Verband schweizerischer Brauereien gegen die Folgen des Boykotts« an, der, schon länger als ein Jahrzehnt bestehend, in einer Reihe von Statutenzusätzen das Verhältnis zur Arbeiterschaft zu seiner besonderen Aufgabe macht. Am 1. Juli 1906 ist eine Vereinbarung in Kraft getreten, welche die Anstellungsbedingungen, die Löhne, das Lehrlingswesen, die Arbeitszeit, die Fragen des Urlaubs, des Haustrunks, des Logis u.s.w. regelt. Auch ein Schiedsgericht ist vorgesehen. Die Vereinbarung ist abgeschlossen mit dem »Verband der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter der Schweiz«, welcher als Genossenschaft im Handelsregister eingetragen ist, ebenso wie der »Verband der schweizerischen Brauereien«. Wir haben somit hier wieder einen bemerkenswerten Fortschritt vor uns, indem von Verband zu Verband verhandelt wird und jeder Kontrahent durch die Eintragung als Genossenschaft bereit ist, als verantwortliche Partei vor den staatlichen Organen zu erscheinen. Sämtliche Brauereien von Bedeutung gehören dem Verbande als Mitglieder an.

Als letzter dem Verfasser bekannt gewordener Abwehrverband ist der »Verband schweizerischer Papierfabrikanten« zu nennen, der sich im Jahre 1907 konstituierte und der nebst der Regelung von Angelegenheiten der Fabrikanten untereinander auch das Verhältnis zur Arbeiterschaft im Auge hat. Die genauere Einsicht in die Statuten ist mir nicht möglich gewesen; jedenfalls aber ist nach seinen allgemeinen Grundzügen dieser Verband in die Kategorie der hier besprochenen einzureihen [1]).

Fassen wir zusammen, was über den jetzigen Stand der »Arbeit-

[1]) In die allerneueste Zeit fällt die Gründung des »Zentralverbandes schweizerischer Arbeiterorganisationen«. Wie viele der genannten Verbände sich hier unter einem Dache zusammen finden und nach welchen Grundzügen sich diese Zentralisation vollzieht, das entzieht sich noch der Besprechung. Es ist aber bedeutsam, dass eine gemeinsame Instanz jetzt schon Bedürfnis geworden ist. Der Sitz des »Zentralverbandes« ist in Zürich.

geberorganisation in der Schweiz bekannt geworden ist, so begegnen wir selbst in der numerisch schwachen Ausdehnung des Gedankens fast allen Abstufungen, in denen derselbe auch anderwärts, vorab in Deutschland, bis jetzt zum Ausdruck gekommen ist. Wir finden die friedlichen Verständigungsmittel, nämlich den Lohntarif, bei den Malern in Zürich, bei den Malern und Gipsern in Bern, bei den jurassischen Silberschalenfabrikanten, bei den Seidenfärbern in Zürich und bei den Brauereien. Alle diese Verbände haben in natürlicher Konsequenz der tariflichen Abmachung auch das Friedensmittel des Schiedsgerichts oder Einigungsamts akzeptiert. Friedlich klingen ebenfalls manche den »Zweck des Verbandes« feststellende Paragraphen, wie etwa folgende: »Förderung eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern« (Verband der Maschinenindustriellen) oder: »Schlichtung von Differenzen auf friedlichem Wege« (Verband in Aarau). Andere Sätze lauten schon kampfbereiter, wenn es z. B. heisst: »Bekämpfung von unberechtigten Forderungen der Arbeiterschaft« oder »Abwehr gegenüber den Uebergriffen der Arbeiter« (Verband schweiz. Arbeitgeber). Und scharf erscheinen die prinzipiellen Ablehnungen von Tarifverträgen, von Abschaffung der Akkordarbeit, von der »Einmischung fremder Elemente in die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber«, welchen prinzipiellen Standpunkt z. B. der Verband der Maschinenindustriellen einnimmt. Von dieser Stellungnahme ist der Weg zum eigentlichen Kampf nicht mehr weit. Wir finden die Streikklausel, die diesen Kampf voraussetzt, bei den Maschinenindustriellen und bei dem Verband der Textilindustrie; und diese, sowie andere Verbände befassen sich eingehend mit der Streikentschädigung für ihre Mitglieder. Das Streikreglement, das wir bei den Maschinenindustriellen, bei den Textilindustriellen, bei den Seidenstofffabrikanten, beim Meisterverband des Bauhandwerks u. a. finden, entspricht dem strategischen Plan, der vor keinen Härten mehr zurückschrecken darf. Das etwas grobe Geschütz der schwarzen Liste wird vom Meisterverband Basel, wie von allen allgemein schweizerischen Verbänden aufgefahren, und vier dieser Verbände scheuen selbst das Gewaltmittel der Generalaussperrung nicht. Das Verbot »für die einzelnen Mitglieder, mit Arbeiterorganisationen zu verkehren« (Textil- und Maschinen-Industrielle), sowie die »Unterstützung nicht organisierter Arbeiter« (Textilindustrielle); schliesslich auch der »Anschluss an andere Verbände«, den die Statuten in vier Fällen vorsehen — das alles zeigt die Entschlossenheit, mit welcher die Arbeitgeber an ihre Abwehrorganisationen herangetreten sind. A la guerre comme à la guerre! Das Recht der Verteidigung wird ja niemand dem Unternehmer absprechen wollen; selten aber sehen wir die wirtschaftlichen Kämpfe ohne tiefes Aufwühlen der sozialen Unterströmungen vor sich gehen.

Mit dieser Uebersicht ist, wie schon bemerkt, die Aufzählung der

wirklich bestehenden Arbeitgeberverbände in der Schweiz wahrscheinlich nicht erschöpft. Es ist kaum anzunehmen, dass unter den zahlreichen, noch nicht genannten Industrien der Schweiz keine »Arbeitgeberverbände« in der Art der hier beschriebenen bestehen. Die chemische Industrie, die Schokoladeindustrie, die Schappespinnerei, die Basler Bandweberei, die Schuhfabrikation und die wichtige Uhrenindustrie — sie alle haben bereits ihre Unternehmerorganisationen; in welchem Masse sich dieselben aber mit Arbeiterfragen befassen, ist mir nicht bekannt. In manchen Industriezweigen mag das »quieta non movere" wegleitend sein, wie dies z. B. in der oben gezeigten Haltung der bedeutenden Stickereiindustrie zum Ausdruck kommt; bei anderen bestehen vielleicht schon Streikschutzvorrichtungen, die aber sorgfältig der Oeffentlichkeit vorenthalten werden, nach *Brentano*s Wort, dass »gerade die Unternehmerverbände heute die wahren geheimen Gesellschaften« seien. Ein wesentlicher, für die Verhältnisse in der Schweiz bezeichnender Faktor ist übrigens die industrielle Heimarbeit. Unter den »Hausindustriellen«, welche für Verleger arbeiten und welche ein Mittelding zwischen Arbeiter und Unternehmer darstellen, ist der gewerkschaftliche Geist noch wenig ausgebildet. Es ist einleuchtend, dass überall da, wo für die Organisation der Arbeitnehmer der Boden ungünstig ist, auch weniger Veranlassung zur Gründung von Arbeitgeberverbänden vorliegt, wenigstens nicht in dem Sinne unserer heutigen landläufigen Bezeichnung. Auch das starke Ueberwiegen weiblicher Arbeitskräfte wirkt hindernd auf gewerkschaftliche Bildungen ein. Da viele und zwar einige der bedeutendsten Industrien auf Hausindustrie und Frauenarbeit angewiesen sind, so erklärt sich z. T. daraus die langsamere gewerkschaftliche Entwicklung, die wir in der Schweiz im Vergleich zu Deutschland antreffen.

Dass aber die schweizerische Industrie durchaus geeignet und geneigt ist, auf den Bahnen zu wandeln, welche unsere moderne Wirtschaftsordnung vorzeichnet, glaubt der Verfasser gezeigt zu haben. Es scheint ihm nicht befremdlich, wenn im Beschreiten dieser Bahnen eine gewisse Bedächtigkeit vorherrscht, denn auch der geschlossenste Arbeitgeberverband hat mit heterogenen Elementen zu rechnen, mit grossen und kleinen Interessenten, mit solchen, die der allgemeinen Wohlfahrt Verständnis entgegen bringen, und mit solchen, welche den reinen »Herrenstandpunkt« festzuhalten suchen. Es ist leichter, diese Elemente zusammenzubringen, als sie zusammenzuhalten; dem Charakter des Schweizers aber entspricht es, sich nicht mit der »Gründung« zu begnügen, sondern die Möglichkeit des Verlaufs sich im voraus klar zu machen. Für das demokratische Volksempfinden hat auch wohl die schroffe Hervorkehrung des Unternehmertums etwas Abstossendes, besonders wenn mit so scharfen Waffen gefochten wird, wie wir sie in den Streikregulativen antreffen; schwarze Listen, General-

aussperrungen, Ablehnung von Tarifverträgen u.s.w., das alles sind unvermeidliche Erscheinungen des Kriegszustandes, der unleugbar vielerorts die Geister beherrscht. Es fehlt aber auch nicht an jenem Geist, der zwar die Abwehr billigt und den Kampf nicht scheut, beides aber mit derjenigen Achtung vor dem Gegner verbindet, die nach der Entscheidung den Frieden gewährleisten kann. Niemand kann heute beurteilen, welcher Geist die Oberhand behält; die »Arbeitgeberverbände in der Schweiz« haben ihre Geschichte erst noch zu erleben. Möge diese Geschichte einst zeigen, dass Unternehmer und Arbeiter miteinander, nicht gegeneinander, zu wirken entschlossen sind.

Die Finanzen der österreichischen Gewerkschaften.

Von

H. Fehlinger.

Hinsichtlich der absoluten Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter steht Oesterreich unter den Ländern des europäischen Kontinents an dritter Stelle; es wird von Deutschland und Frankreich übertroffen. Von allen beschäftigten Arbeitern ist in mehreren Ländern ein verhältnismässig grösserer Teil organisiert als in Oesterreich, namentlich in Dänemark, Schweden, den Niederlanden und angeblich sogar in Ungarn [1]). In Deutschland gehört zweifellos ein höherer Prozentsatz der Arbeiter den Gewerkschaften an als in Oesterreich, wenn sich auch das Verhältnis der Organisierten zu den Beschäftigten gegenwärtig nicht genau feststellen lässt. In Bezug auf wirtschaftlichen Einfluss und finanzielle Leistungsfähigkeit stehen jedoch die österreichischen Gewerkschaften den deutschen am nächsten; ihre Finanzen sollen im Folgenden kurz behandelt werden, wobei als Grundlage die von der österreichischen Gewerkschaftskommission in Wien ausgegebenen statistischen Jahresberichte dienen [2]). Die Darstellung bleibt auf die letzten fünf Jahre, 1903 bis 1907, beschränkt. Seit 1903 sind die »Bildungsvereine« und »gemischten Gewerkschaften« ganz aus der Statistik ausgeschieden und mit diesem Jahre setzte auch die kräftige Entwicklung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung ein.

Zuerst ist es notwendig, eine Uebersicht des Wachstums der österreichischen Gewerkschaften zu geben; es betrug:

1) Vierter internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung, S. 7. Berlin 1908.

2) Die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften Oesterreichs; »Die Gewerkschaft«, 1904, Nr. 11; 1905, Nr. 12; 1906, Nr. 10; 1907, Nr. 11; 1908, Nr. 11.

im Jahre	die Zahl der Zentralverbände	die Zahl der Landes- und Lokalvereine	die Mitgliederzahl	die Mitgliederzunahme in Proz
1903	51	192	154 665	14,6
1904	45	121	189 121	25,7
1905	47	100	323 099	70,8
1906	49	89	448 270	38,7
1907	49	77	501 094	11,8

Hierbei sind sowohl die Organisationen, welche der Gewerkschaftskommission in Wien angehören, wie auch die tschechischen Organisationen, die der Gewerkschaftskommission fernstehen (1907: 33 Vereine mit 37,423 Mitgliedern), in Betracht gezogen. Abgesehen vom Jahre 1903 war die prozentuale Mitgliederzunahme in Oesterreich in jedem Jahre grösser als in Deutschland, wo der Anteil der Organisierten an den Berufstätigen höher, der Raum für die organisatorische Entwicklung mithin — im Verhältnis — beschränkter ist.

Die in der Statistik der Gewerkschaftskommission ausgewiesenen Einnahmen sind lediglich Einnahmen für statutarische Zwecke, nicht auch für Streiks und Aussperrungen[1]), für welche, den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, die Gewerkschaften selbst keine Aufwendungen machen dürfen. Durch diesen Umstand wird die Vergleichbarkeit mit den Einnahmen der deutschen Gewerkschaften gestört. Die Einnahmen für statutarische Zwecke, also für Unterstützungen (mit Ausnahme der Streik-, Aussperrungs- und Gemassregeltenunterstützung), Fortbildung, Rechtsschutz, Agitation und Verwaltung stellten sich 1903 auf 2 942 855 Kr. (à 85 Pf.), sie waren um 12,4 Proz. höher als im Vorjahr; 1904 stellten sie sich auf 3 392 970 Kr. (Steigerung 15,3 Proz.), 1905 auf 4 641 727 Kr. (Steigerung 36,8 Proz.), 1906 auf 6 982 375 Kr. (Steigerung 50,4 Proz.) und 1907 auf 8 120 764 Kr. (Steigerung 16,3 Proz.) Von 1903 bis 1905 hielt die Steigerung der Einnahmen von Jahr zu Jahr mit der Zunahme der Mitgliederzahl nicht Schritt, sie blieb vielmehr dahinter zurück; in den beiden letzten Jahren gestalteten sich die Einnahmen günstiger, denn ihre prozentuale Steigerung übertraf die Mitgliederzunahme, was bei dem Ausbau des Unterstützungswesens, der auch in Oesterreich stattfand, unerlässlich ist. Von den Gesamteinnahmen kam in allen Jahren der weitaus grösste Teil auf ordentliche Mitgliederbeiträge; die Einnahmen der sämtlichen Gewerkschaften sind in der Tabelle auf S. 164 angegeben.

Die regelmässigen Beiträge bilden einen fortwährend steigenden Anteil der Gesamteinnahmen, was für die gewerkschaftlichen Finanzen nur als Vorteil betrachtet werden kann. Die Summe der Beitrittsgebühren stieg von 1904 auf 1905 und von 1905 auf 1906 bedeutend,

1) Bloss für 1907 sind die Einnahmen der sogen. »freien Organisationen« für Streiks und Aussperrungen bekannt (3,3 Mill. Kr.).

im Jahre	an ordentlichen Beiträgen Kr.	an ordentlichen Beiträgen Proz. der Gesamteinnahmen	an Beitrittsgebühren Kr.	an ausserord. Beiträgen etc. Kr.
1903	2 412 495	82,0	48 632	481 725
1904	2 907 297	85,7	57 471	428 202
1905	4 046 928	87,2	119 587	475 212
1906	6 220 862	89,1	173 256	588 257
1907	7 386 890	91,0	149 843	584 031

entsprechend dem raschen Wachstum der Organisationen; 1907 ging sie zurück, da in diesem Jahr nur 186 116 Mitglieder beitraten, gegen 275 690 im vorhergegangenen Jahr. Etwa die Hälfte der 1907 bestandenen Zentralverbände hatten pro Mitglied Jahreseinnahmen unter 15 Kr., u. zw. war dies bei 25 Verbänden der Fall; 13 Verbände vereinnahmten pro Mitglied über 15 bis 20. Kr., vier Verbände über 20 bis 25 Kr., vier Verbände über 25 aber unter 50 Kr, und drei Verbände über 50 Kr. (Lithographen 53,91 Kr., Hutmacher 58,43 Kr., Buchdrucker 89,19 Kr.).

Bei der Betrachtung der A u s g a b e n wollen wir uns zuerst auf die Ausgaben für statutenmässige Zwecke beschränken und dann auch die Aufwendungen, welche die den Gewerkschaften angegliederten »freien Organisationen« für Streiks, Aussperrungen und Gemassregelte machten, mit behandeln. Die Ausgaben für statutenmässige Zwecke beliefen sich 1903 auf 2 647 066 Kr. (Steigerung gegen das Vorjahr 10,6 Proz.), 1904 auf 3 004 160 Kr. (Steigerung 13,5 Proz.), 1905 auf 3 829 751 Kr., (Steigerung 27,5 Proz.), 1906 auf 5 609 810 Kr. (Steigerung 46,5 Proz.) und 1907 auf 7 147 730 Kr. (Steigerung 27,4 Proz.). Bis 1906 stiegen die Ausgaben in geringerem Masse als die Einnahmen, 1907 aber in höherem Masse. Das kommt in der Hauptsache daher, dass viele 1906 beigetretene Mitglieder in diesem Jahre Beiträge zahlten, ohne Unterstützungsansprüche zu haben, während sie 1907 in den Genuss der Unterstützungen kamen, was umsomehr zur Geltung kommen musste, als das Jahr 1907 ein Jahr schlechter wirtschaftlicher Konjunktur war, obzwar in Oesterreich die Verhältnisse weniger ungünstig lagen als in Deutschland. Das rasche Wachstum der Gewerkschaften seit 1905 und der Ausbau des Unterstützungswesens kommen in den vorstehenden Zahlen ebenfalls zum Ausdruck.

Der Anteil, welchen die Kosten der U n t e r s t ü t z u n g e n von den gesamten Ausgaben der österreichischen Gewerkschaften (den Ausgaben für statutarische Zwecke) bildeten, ist jedoch etwas zurückgegangen; denn 1903 wurden für Unterstützungen verschiedener Art 1 231 501 Kr. oder 45,7 Proz. aller Ausgaben aufgewendet, 1904 1 411 011 Kr. oder 47 Proz., 1905 1 732 285 Kr. oder 45,2 Proz., 1906 2 237 739 Kr. oder 39,9 Proz. und 1907 2 841 340 Kr. oder 39,8 Proz.

Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erforderten in jedem Jahre höhere Beträge als alle übrigen Unterstützungen zusammen.

Interessanter ist die Verteilung der Ausgaben, wenn die von den »freien Organisationen« gezahlten Beträge für Streikes, Aussperrungen und Gemassregelte einbezogen werden, weil dann ein Vergleich mit Deutschland möglich ist. Die Gesamtausgaben der Gewerkschaften und der »freien Organisationen« in Oesterreich verteilten sich in den fünf Jahren 1903 bis 1907 folgendermassen:

Jahr	Streik-, Aussp.- und Gemassr.-Unterstützung	Arbeitslosenunterstützung auf der Reise u. am Ort	Krankenunterstützung	Andere Unterstützungen	Agitation, Verwaltung und Sonstiges
	Beträge in Kronen.				
1903	226 100	579 070	367 109	285 322	1 415 566
1904	311 787	679 092	432 442	299 477	1 593 150
1905	1 164 875	852 070	474 081	406 134	2 097 466
1906	1 918 900	1 049 033	580 801	607 845	3 372 071
1907	1 825 587	1 310 343	779 434	751 563	4 306 391
	Prozente.				
1903	8,4	21,5	13,6	10,5	46,0
1904	9,4	20,5	13,0	9,0	48,1
1905	23,3	17,1	9,5	8,1	42,0
1906	25,5	13,9	7,7	8,1	44,8
1907	20,3	14,6	8,7	8,4	48,0

Als »andere Unterstützungen« sind Invalidenunterstützung, Beerdigungskosten und Notfallunterstützung zusammengefasst. Die Ausgaben für Rechtsschutz sind in der österreichischen Gewerkschaftsstatistik in die »sonstigen Ausgaben« (Fortbildung, Agitation, Verwaltung etc.) einbezogen. Werden die Ausgaben der deutschen Zentralverbände, die der Generalkommission der Gewerkschaften angehören, entsprechend eingeteilt, so ergibt sich vor allem, dass in Deutschland Streik-, Aussperrungs- und Gemassregeltenunterstützung einen höheren Prozentsatz der Gesamtausgaben erforderte (1903 34,8 Proz., 1904 36,1 Proz., 1905 40,6 Proz,, 1906 39,4 Proz., 1907 32,9 Proz.) als in Oesterreich; auf Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf der Reise entfiel dagegen in Oesterreich bis 1906 ein höherer Prozentsatz der Ausgaben als in Deutschland[1]), bei den Ausgaben für Kranken- und andere Unterstützungen traf dies in allen Jahren zu. Die Verwaltungskosten und die verschiedenen Ausgaben beanspruchen in Oesterreich verhältnismässig mehr als in Deutschland[2]), und es ist nicht wie hier die Tendenz

1) In Deutschland erforderte die Arbeitslosenunterstützung 1903 13,7 Proz., 1904 12,6 Proz., 1905 10,8 Proz., 1906 9,3 Proz., 1907 17,2 Proz.; der hohe Prozentsatz, welcher 1907 auf die Arbeitslosenunterstützung entfiel, ist teils auf die ungünstige Wirtschaftskonjunktur zurückzuführen, teils darauf, dass in der Statistik der »Generalkommission« bei einigen Verbänden die Krankenunterstützung mit der Arbeitslosenunterstützung zusammen ausgewiesen ist (»Erwerbslosenunterstützung«).

2) Auf Verwaltungskosten und Sonstiges kamen bei den deutschen Gewerkschaf-

merkbar, dass der Anteil dieser Ausgaben an den Gesamtausgaben zurückgeht. Hierbei ist hervorzuheben, dass die österreichischen Gewerkschaften ihre Blätter in mehreren Sprachen veröffentlichen und die Geschäfte in mehreren Sprachen führen müssen. Der Prozentsatz, welcher in Oesterreich auf die Ausgaben für »andere Unterstützungen« entfällt, ging deshalb weniger zurück als der Prozentsatz, den die Ausgaben für Arbeitslosen- und Krankenunterstützung von den Gesamtausgaben bilden, weil erstens die Notfallunterstützung in vielen Verbänden eingeführt und ausgestaltet wurde, und zweitens weil ein erheblicher Teil der in dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge auf die Invalidenunterstützung des Buchdruckerverbandes kommt, die von Jahr zu Jahr steigende Summen erfordert.

Bei den österreichischen Gewerkschaften erforderten die Angriffs- und Widerstandszwecke (Streiks, Aussperrungen und Massregelungen), die Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf der Reise, die anderen Unterstützungen und Rechtsschutz pro Mitglied und Jahr:

Jahr	Angriffs- und Widerstandszwecke	Arbeitslosen-Unterstützung	Andere Unterstützungen und Rechtsschutz
1903	1,46 K. = 1,24 M.	3,09 K. = 2,63 M.	4,31 K. = 3,66 M.
1904	1,65 » = 1,40 »	3,58 » = 3,04 »	3,10 » = 2,64 »
1905	3,65 » = 3,10 »	2,65 » = 2,25 »	2,94 » = 2,50 »
1906	4,28 » = 3,64 »	2,26 » = 1,92 »	2,80 » = 2,38 »
1907	3,64 » = 3,09 »	2,71 » = 2,30 »	3,44 » = 2,92 »

Die Höhe der auf ein Mitglied entfallenden Ausgaben für Arbeitslosen- und andere Unterstützungen wird in den Jahren 1903 und 1904, da die Mitgliederzahl aller Gewerkschaften erst 154 665 und 189 121 betrug, durch das umfangreiche Unterstützungswesen des Buchdruckerverbandes besonders stark beeinflusst. Ein weiterer Grund, warum in diesen Jahren die Aufwendungen pro Mitglied höher waren als später, ist in dem Umstande zu finden, dass 1905 und 1906 die Wirtschaftslage sehr gut war, was eine geringere Inanspruchnahme der Unterstützungen zur Folge hatte.

Die Belastung der Gewerkschaften durch die Kosten der Arbeitskämpfe ist in Oesterreich erheblich geringer als in Deutschland, denn hier wurden pro Jahr und Mitglied dafür ausgegeben: 1903 5,38 M., 1904 6,09 M., 1905 7,55 M., 1906 8,61 M. und 1907 7,62 M. Die Differenz zwischen beiden Ländern hat sich verringert. Für Arbeitslosenunterstützung gaben die deutschen Gewerkschaften pro Mitglied aus: 1903 2,12 M., 1904 2,14 M., 1905 2,01 M., 1906 2,02 M. und 1907 3,97 M., also mit Ausnahme von 1906 und 1907 einen geringeren Betrag als die österreichischen Organisationen. Für andere Unterstützungen

ten 1903 41,0 Proz., 1904 38,6 Proz., 1905 36,6 Proz., 1906 38,4 Proz., 1907 37,7 Proz. (Rechtsschutz einbezogen).

(einschliesslich des Rechtsschutzes) haben die österreichischen Gewerkschaften gleichfalls bis 1905 pro Mitglied mehr aufgewendet als die deutschen, die für diese Zwecke pro Mitglied 1903 1,77 M., 1904 2,34 M., 1905 2,46 M., 1906 3,05 M. und 1907 3,00 M. ausgaben. Gegenwärtig sind die Aufwendungen für Unterstützungen überhaupt in Deutschland pro Mitglied höher als in Oesterreich.

Der Vermögensbestand der österreichischen Gewerkschaften nahm seit 1903 absolut beträchtlich zu; das auf ein Mitglied entfallende Vermögen ging aber von 1903 bis 1906 fortwährend zurück; am Schlusse des Jahres 1903 war nämlich ein Vermögensbestand von 3 808 637 Kr. oder 24,62 Kr. pro Mitglied vorhanden, 1904 belief er sich auf 4 410 619 Kr. oder 23,32 Kr. pro Mitglied, 1905 auf 5 387 326 Kr. oder 16,68 Kr. pro Mitglied, 1906 auf 7 318 907 Kr. oder 15,75 Kr. pro Mitglied und 1907 auf 8 806 039 Kr. oder 18,21 Kr. pro Mitglied. Auf den Buchdruckerverband allein kamen von dem gesamten Vermögensbestand 1904 2 224 585 Kr., 1907 2 929 153 Kronen. Die Verminderung des auf ein Mitglied entfallenden Vermögens ist in der Hauptsache die Folge des raschen Wachtstums der Gewerkschaften. Seit 1905 kommt bei den deutschen Gewerkschaften auf ein Mitglied ein höherer Vermögensbetrag als bei den österreichischen Gewerkschaften.

III. LITERATUR.

Haldy, Dr. *Wilhelm*, *Der Belagerungszustand in Preussen.* (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht B. II, H. 2.) Tübingen, J. C. B. Mohr 1906. 79 S. Preis 2 M. 40 Pfg.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das Recht des Belagerungszustandes für Preussen monographisch zu behandeln; sein Thema führt ihn aber über den Bereich des Einzelstaates hinaus in eine grundlegende Erörterung der Frage, ob das kaiserliche Recht zur Verhängung des Kriegszustandes gemäss Art. 68 RV. jede derartige einem Gliedstaat nach Landesrecht zustehende Befugnis ausschliesse. Er vertritt die Ausschliesslichkeit des kaiserlichen Rechts, indem er es im Sinne *Labands* als Ausfluss des kaiserlichen Militäroberbefehls betrachtet. Der Entwicklungsgang des Rechtsinstituts des Belagerungszustandes in Preussen lehre, dass der militärische Belagerungszustand, d. h. der Belagerungszustand im Fall eines Krieges als Vorbild gedient habe; in diesen sei dann erst eine zweite Voraussetzung — Aufruhr — hineingetragen worden. Der Schwerpunkt des Instituts liege in dem Uebergang der vollziehenden Gewalt an den Militärbefehlshaber, der nur durch Befehl zur Ausübung der erhöhten Kompetenz und zur Uebernahme der erhöhten Verantwortlichkeit veranlasst werden könne. Diesen Befehl könne aber ausser einem Reichsgesetz nur der Kaiser erteilen. Damit müsse jede durch Partikulargesetz gewährte Befugnis eines einzelstaatlichen Organs zur Verhängung des Kriegszustandes entfallen, umsomehr als diese Verhängung auch die Suspension einer Reihe verfassungsmässiger Garantien zur Folge haben könne, die zum Teil ins Reichsrecht übergegangen und darum jedem einzelstaatlichen Eingriff entzogen seien. Der Verfasser nimmt jedoch eine Fortdauer der gemäss § 16 des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 dem preussischen Staatsministerium zustehenden Befugnis an, die blosse Suspension einzelner Verfassungsartikel distriktweise anzuordnen, wenn die Voraussetzungen eines Belagerungszustandes gegeben sind, allerdings nur insoweit, als Reichsgesetze nicht berührt werden oder diese Reichsgesetze durch entsprechenden Vorbehalt — so Gerichtsverfassungsges.

§ 16, Pressges. § 30, neuerdings auch Vereinsges. § 24 — die Möglichkeit der Suspension durch einen Einzelstaat eröffnen. Im übrigen werden die Voraussetzungen, die Formen und der Umfang der kaiserlichen Befugnis eingehend erörtert.

Es wird zunächst Bedenken unterliegen, das Recht zur Verhängung des Kriegszustands als Ausfluss des kaiserlichen Militäroberbefehls zu betrachten. Dieser ist seinem Objekt nach beschränkt auf denjenigen Teil der Staatsbürgerschaft, der auf Grund gesetzlicher oder freiwillig übernommener Dienstpflicht dem Heere angehört. Hier handelt es sich aber um eine Massnahme, die in der Rechtslage der gesamten Staatsbürgerschaft tiefgreifende Veränderungen vornimmt, sie auf Zeit dem militärischen Imperium unterstellt und unter Umständen auch ihr Freiheitsrechte, vor allem das Recht auf den ordentlichen Richter entzieht. Dass vielleicht historische Reminiszenzen dieses Recht in der Verfassung des Norddeutschen Bundes unter Kriegswesen dem Bundesfeldherrn zugewiesen haben, ist für seinen juristischen Gehalt nicht massgebend. Es ist im Anschluss an die Anschauung von *Brockhaus* lediglich unter den allgemeinen Begriff der Regierungsrechte zu fassen.

Richtig aber ist, dass dieses Recht mit Rücksicht auf das zur Durchführung einer Militärdiktatur nötige Mittel nicht ohne eine gewisse Befehlsgewalt über das Heer ausgeübt werden kann. Sollte aber nicht Art. 66 Abs. 2 RV. diese Befehlsgewalt, zum mindesten soweit es sich um eigene Truppen und polizeiliche Zwecke handelt, den Landesherren belassen? Gerade die Unterscheidung der Reichsverfassung zwischen Verwenden eigener Truppen und Requirieren anderer Truppenteile, die in einem Einzelstaat disloziert sind, rechtfertigt die Annahme eines beschränkten Befehlsrechts der Landesherren, wie es in der Literatur mehrfach anerkannt ist. Dass der Belagerungszustand, soweit er auf Unterdrückung eines Aufruhrs gerichtet ist, eine polizeiliche Massnahme darstellt, wird, wie auch *Haldy* hervorhebt, in vielen namhaften Darstellungen des Staats- und Verwaltungsrechts schon durch die Rubrizierung ausgesprochen. Eine Beschränkung der polizeilichen Tätigkeit des Staates auf die innere Staatsverwaltung erscheint unangebracht. An eine nach Vorstehendem staatsrechtlich zulässige Militärdiktatur eines Einzelstaats können sich dann Suspensionswirkungen in dem Umfange anschliessen, wie sie *Haldy* für die nach § 16 des preuss. Ges. vom 4. Juni 1851 dem preussischen Staatsministerium noch zustehenden Befugnisse in Anspruch nimmt. Friedrich Bücher.

Köppe, Dr. *H.*, Privatdozent in Marburg. *Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem.* Eine sozialpolitische Studie. Jena, G. Fischer 1908. 395 S. 8⁰. M. 9.—

Verfasser hält die Festlegung eines Arbeitstarifs zur Erhaltung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern für einen Vertrag

im Rechtssinne. Als Kontrahenten gelten ihm auf beiden Seiten die Verbände. Dieser Vertrag aber hat doch die Wirkung oder kann die Wirkung haben, dass nicht bloss die Verbände gegen einander, sondern auch die Mitglieder ihren eignen Verbänden, und ebenso die Mitglieder untereinander zu tarifgemässem Verhalten verpflichtet werden. Die von *Lotmar* statuierte Wirkung des Tarifvertrags, wonach jede tarifmässige Bestimmung, die in dem einzelnen Arbeitsvertrag aufgenommen wird, nichtig sei, lehnt der Verfasser ab. — Das wichtigste Problem bei den Tarifverträgen ist die Hineinziehung der Arbeiter und ihre Verpflichtung zu vertragsmässigem Verhalten. Da Verfasser die Verbände als die Kontrahenten auffasst, so ist es für ihn schwer, die Arbeiter alle in die Tarifverpflichtungen hineinzuziehen. Hier hilft ihm ein sehr ausgedehnter Begriff der Genehmigung. Das Mitglied, das dem von dem Verbande abgeschlossenen Tarifvertrag nicht widerspricht, genehmigt den Vertrag als den seinen. Das Mitglied, das einen tarifmässigen Lohn oder andere tarifmässige Leistungen in Empfang nimmt, genehmigt ihn ebenso (als den seinen), da der Verband in der Erwartung des Einverständnisses seiner Mitglieder gehandelt hat. — Verfasser plaidiert lebhaft für Ausbreitung des Tarifvertrags. Er schreibt dem Tarifvertrag eine Expansivkraft zu, sodass jeder dem Gewerbezweig Angehörende oder Eintretende ihm beitreten könne, und zwar geschehe dies (allein?) durch Eintritt in eine Organisation der Arbeiter oder Arbeitgeber.

Hinderlich für die Ausbreitung der Tarifverträge sei vor allem der Widerstand der Grossindustrie und der Stand der Gesetzgebung. Was die Grossindustrie betrifft, so sucht der Verfasser insbesondere den Einwand zu widerlegen, dass hier dem Abschluss des Tarifvertrags unüberwindliche Hindernisse entgegenständen, z. B. die Mannigfaltigkeit der Löhne. Die Akkordlöhne würden auch bei wechselnder Konjunktur meistens nicht geändert; vielmehr würde die Produktion gegebenenfalls eingeschränkt. Dabei weist der Verfasser auf verschiedene Missstände bei den Akkordlöhnen hin und bekämpft insbesondere die Akkordgrenze. Aus ihr erkläre sich vor allem die Abneigung der Arbeiter gegen die Akkordlöhnung. Das wichtigste Hindernis aber findet der Verfasser im Stande unsres Rechtes. Fast alles Heil sucht er in der Rechtsfähigkeit der Verbände und in der Berichtigung des § 152 II der Gewerbeordnung.

Gegen diese Ansichten lassen sich manche Bedenken erheben. Die Tarifverträge haben sich bisher gehalten, ohne eigentliche rechtliche Stütze. So erhebt sich die Frage, ob wir es nicht mehr mit sozialen Gebilden, als mit eigentlichen Rechtsverhältnissen zu tun haben. Und so wenig jemand die soziale Bedeutung politischer Parteien verkennt, so wenig muss man die Bedeutung der Koalitionen und Tarifvereinbarungen verkennen, wenn man sich nicht verhehlt, dass Koali-

tionen und Tarifvereinbarungen nicht in allen Beziehungen durch iuris vincula zusammengehalten werden. Und man kann die Besorgnis hegen, dass durch Eingriffe der Gesetzgebung geschadet wird. Und doch wird mit diesem Mittel ein vollständiger Erfolg juristisch nicht erreicht. Weder vermag man die Outsiders auf Seite der Arbeitgeber einzufangen, noch die ewig wandelnde Vielheit der Arbeiter zu fesseln. Mehr als jedes juristische Netz wird hier gemeinsames Interesse und der Gemeinsinn in den Parteien wirken; das klingt ja auch aus des Verfassers Ausführungen gelegentlich hervor. Dass man durch Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Verbände etwas erreichen kann, ist mir höchst zweifelhaft. Ist der Verband rechtsfähig, so steht er als selbständige Person zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern. Dagegen ist der nicht rechtsfähige Verein als Gesellschaft zu behandeln; das bedeutet: Kontrahenten sind die Mitglieder selbst; sie also werden berechtigt und verpflichtet. Freilich aber entsteht hier sofort die Frage, ob überhaupt ein Verband von Arbeitern durch Mehrheitsbeschluss eine solche Vertretung der Mitglieder beschliessen kann. Das ist jedenfalls nur dann der Fall, wenn es die Satzung bestimmt. Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit aber macht die Lage nur komplizierter. Man darf sich doch darüber nicht täuschen: so lange ein solcher Verband nicht ein öffentlich-rechtlicher ist, fehlt ihm zweierlei: die Zwangsgewalt und die Vertretungsgewalt. Da ihm die Zwangsgewalt fehlt, so ist er seinen Mitgliedern gegenüber stets auf Klagen verwiesen; selbst erzwingen kann er nichts. Ebensowenig kann der Verband namens der Mitglieder Verpflichtungen eingehen. Würde nun die Satzung bestimmen, dass ein Mehrheitsbeschluss den Verein zum Vertreter bestellen kann, so würde jedes Mitglied nur verpflichtet sein, dem Verein auch für sich Vollmacht zu erteilen. Der Mehrheitsbeschluss kann nicht die Vollmacht des Einzelnen einfach ersetzen. Umgekehrt werden die Arbeiter, wenn sie vereint einen Tarifvertrag abschliessen, persönlich berechtigt und verpflichtet, freilich nur die, welche sich beteiligen. In diesem gemeinschaftlichen Abschluss kann die Begründung einer Gesellschaft im Sinne des BGB. liegen, bez. eines nicht rechtsfähigen Vereins. Dass diese Gesellschaft nicht klagen könne, ist nur insofern richtig, als in Wahrheit die Gesellschafter klagen müssen. Hier nun ist in der Tat eine Lücke im Gesetz vorhanden. Sie besteht aber nicht darin, dass die Gesellschaft nicht klagen kann; sondern m. E. darin, dass es zweifelhaft werden kann, ob der Vorstand einer solchen Gesellschaft namens der Gesellschafter klagen könne. Der Nachweis der Vollmacht ist bei dem beständigen Wechsel der Mitglieder der Gesellschaft äusserst schwierig. Er würde erspart werden, wenn die Gesellschafter nach aussen hin Korrealgläubiger wären. Denn dann würde die Klage namens der Gesellschaft weiter nichts als Klage der Vollmacht erteilenden Gesellschafter (in Angelegenheiten der Gesellschaft) sein.

Ebensowenig vermag ich mir von der Berichtigung des § 152 II Gew.-O. etwas zu versprechen. Will man allen Ernstes eine klagbare Verpflichtung eines Arbeiters anerkennen, zu striken? oder des Arbeitgebers, seine Arbeiter auszusperren? Arbeitseinstellungen sind unter allen Umständen ein soziales Uebel, ein Verlust am Nationalvermögen, weil die Arbeitskraft während der Zeit der Arbeitseinstellung verkommt. Die Herbeiführung eines solchen Uebels ist nach allgemeinen Grundsätzen nur dann kein Unrecht, wenn sie zur Befreiung aus einem Notstand geschieht. Dass solche Notstände vorkommen — freilich nicht bloss auf der Arbeiterseite — wird gewiss niemand leugnen wollen. Aber Notstände lassen sich nicht in Paragraphen schmieden. Und wir dürfen auch nicht den Verbänden der Arbeiter die Befugnis erteilen, durch Mehrheitsbeschlüsse festzustellen, dass ein Notstand gegeben sei. Die Verpflichtung eines Arbeiters, durch Einstellung der Arbeit beim Strike mitzuwirken, verstösst, eben weil sie Verpflichtung ist, prinzipiell gegen die guten Sitten und kann daher keine Naturalobligation erzeugen. Ganz anders dürfte die Verpflichtung sein, bei Outsiders nicht zu arbeiten. M. E. fällt diese Verpflichtung keineswegs immer unter den Begriff der Koalition; denn sie soll dahin führen, sich die günstigen Arbeitsbedingungen durch Abwehr der Schmutzkonkurrenz zu erhalten, nicht, günstigere Bedingungen zu erlangen. — Während, wie wir gesehen haben, die Klagmittel von sehr schwacher Kraft sind, scheint nach dem Verfasser die Zahl der Klagen eine sehr grosse. Denn er gibt nicht nur den Verbänden, sondern auch den Verbandsgenossen Klagen gegen einander. Jeder Arbeiter und Arbeitgeber, der sich eines Verstosses gegen den Arbeitstarif schuldig macht, könnte danach mit Klagen geradezu überschüttet werden; aber alle Klagen haben doch ganz dasselbe Ziel. Man wird nicht verkennen können, dass dies dem grössten Missbrauch Tor und Tür öffnen würde. Wenn wir die gute Absicht des Verfassers und seine warme Begeisterung für die Sache der Arbeiter und des sozialen Friedens gern anerkennen, so glauben wir doch nicht, dass er der Gesetzgebung überall betretbare Wege gewiesen hat. In einzelnen Punkten freilich enthalten seine Ausführungen sehr beherzigenswerte Winke. Stintzing.

Wölbling, Paul, Magistratsrat in Berlin, *Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag.* Eine Darstellung zweier Vertragsarten aus dem modernen Wirtschaftsleben. Berlin, J. Guttentag, 1908. 482 S. 8⁰. M. 10, geb. M. 11.

Der in Sachen der Arbeitstarife rühmlichst bekannte und praktisch tätige Verfasser veröffentlicht zwei Studien aus dem Gebiet des Arbeitsrechts. Er geht aus vom Akkordvertrag, den er in lichtvoller und belehrender Weise juristisch behandelt. Den Leser dieser Zeitschrift wird mehr der zweite Teil interessieren: der Tarifvertrag.

Hier schöpft der Verfasser überall aus dem Vollen und weist namentlich auf einen Mangel hin, den jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, schon empfunden haben wird, die Unvollständigkeit der mitgeteilten Texte der Tarifverträge. So fehlen z. B. öfters die vollständigen Unterschriften, obwohl sie doch für die juristische Beurteilung von entscheidender Bedeutung sind.

Nach einer lichtvollen Darstellung, namentlich der deutschen Literatur und der zahlreichen gesetzgeberischen Versuche in allen Weltteilen wendet sich Verfasser zu Begriff und Inhalt des Tarifvertrages. Hervorzuheben ist insbesondere, dass nach dem Verfasser der Tarifvertrag Grundlage für eine Gesellschaft bez. einen nicht rechtsfähigen Verein sein kann, und dass die so entstandene Tarifgemeinschaft die Eintragung als rechtsfähiger Verein erlangen könne.

Inbezug auf den Inhalt der Tarifverträge unterscheidet Verfasser fünf Kategorien von Bestimmungen: 1. Verpflichtung zur Unterlassung der Anwendung von Machtmitteln: Strikes, Sperren, Aussperrungen etc. 2. Bestimmungen, welche das Arbeitsverhältnis in dem Gewerbezweig allgemein regeln: Zahl der Arbeiter, Lehrlingswesen, Verbot der Akkordarbeit; insbesondere auch Einrichtungen, wie Tarifämter, Arbeitsnachweis u. dgl.; 3. Bestimmungen über den Inhalt der einzelnen Arbeitsverträge; 4. Transitorische Bestimmungen; 5. Bestimmungen über Dauer des Tarifvertrages selbst, Beginn, Ende, Kündigung. Bei der grossen Zahl der an einem Tarifvertrag Beteiligten und dem beständigen Personenwechsel besteht, wenn man an einem V e r t r a g festhält, die eigentliche Schwierigkeit in der Bestimmung der Parteien im Rechtssinne. Hier sieht nun der in dieser Frage praktisch tätige Verfasser die Dinge, wie sie sind und verlaufen, unmittelbar vor sich; aber es verschmilzt sich ihm das, was tatsächlich vor sich geht, mit dem, was rechtlich auch wirksam ist. Er verliert sich in eine Kasuistik der zahlreichen Formen, welche die Tarifverträge tatsächlich annehmen können, ohne dass wir über den rechtlichen Vorgang, den er doch behandeln will, präzise Klarheit erhalten. Die in Deutschland älteste und einflussreichste Tarifgemeinschaft aber, die der Buchdrucker, war eine Vereinigung von rechtlich unorganisierten Verbänden, und das bedeutete doch das Fehlen eigentlichen Rechtszwangs. Ob es sich auf die Dauer bewähren wird, wenn neuerdings die Angelegenheit von organisierten Verbänden in die Hand genommen wird, muss sich erst zeigen.

Auch der Verfasser steht auf dem Standpunkt, dass die Koalitionsverpflichtung z. B. zur Einstellung der Arbeit wenigstens eine natürliche Verbindlichkeit erzeuge. Wir können ihm nur die oben erwähnten Einwände entgegenhalten. Die Verpflichtung aber, n i c h t zum Strike mitzuwirken, wird gewiss nicht von § 152 II getroffen. Und ebenso richtig bemerkt der Verfasser, dass Arbeiterkolonnen keine des Klageschutzes entbehrende Koalitionen seien.

In der Frage, wie die Einzelnen in den durch die Verbände geschlossenen Tarifvertrag als Verpflichtete hineingezogen werden, kommt der Verfasser auch nicht zu abschliessenden Resultaten. So bemerkt er selbst: »Man könnte sagen, dass jedes Vereinsmitglied, wenn es gegen die Verhandlung eines die Zuständigkeit des Vereins überschreitenden Punktes nicht protestiert, sich dem zu fassenden Beschluss im voraus unterwirft. Diese Unterlegung würde aber direkt gegen die bestehenden Grundsätze verstossen. Es würde damit eine Verpflichtung zu einem Protest gegen Rechtshandlungen geschaffen, die wohl niemand übernehmen will, wenn er in einen Verein eintritt. — Auch an dem Verbleiben im Verein trotz des statutenwidrigen Beschlusses ist keine Billigung desselben zu entnehmen. Denn das Verbleiben im Verein ist ein Recht des Mitgliedes, an welches gegen seinen Willen keine Bedingungen geknüpft werden können, die er nicht mit dem Eintritt in den Verein akzeptiert hat.« Und gewiss lässt sich die Hineinziehung des Einzelnen bei nicht organischen Verbänden noch weniger vollziehen, wenn nicht diese selbst Kontrahenten sind. — Die Grundlage aller Tarifverträge bilden für den Verfasser regelmässig Verbände als die eigentlichen Kontrahenten, sie sind in ihrer Organisation sehr verschieden auf beiden Seiten. Und hier vermissen wir auch beim Verfasser volle Klarheit darüber, wann denn nun die Verbände, wann die einzelnen Mitglieder berechtigt und verpflichtet werden. Sehr richtig ist es, dass eine Mehrheit der Arbeiter durch Abschluss des Tarifvertrages ad hoc einen Verband bilden könne. Aber es tritt nicht klar hervor, ob in diesem Fall der Einzelne als Mitglied der Gesamtheit berechtigt und verpflichtet wird, oder als Einzelner. Und vor allem gestaltet sich der Vorgang in der Regel anders. Es werden in Versammlungen der Arbeiter Beschlüsse gefasst, ein Komitee und andere Organe gewählt und die so Abgeordneten schliessen den Tarifvertrag. Wie will man hier juristisch die Vollmachtgeber finden, die durch den Vertrag berechtigt und verpflichtet werden? Dabei hat der Verband einen vielgestaltigen Charakter, bald ist er Selbstkontrahent, bald Vertreter des Einzelnen, bald der Veranstalter von Einrichtungen zwecks Durchführung von Bestimmungen im Tarifvertrag. Von alledem aber abgesehen, beschränkt sich der Geltungsbereich des Tarifvertrags lediglich auf die Mitglieder (bez. Verbände), und die sog. Expansivkraft des Tarifvertrags ist rechtlich durch nichts gegeben. Ja die Verbände selbst haben oft ein gewisses Interesse, die Vorteile des Tarifs nur ihren Mitgliedern zukommen zu lassen. Und doch hat ein Arbeitstarif regelmässig nur dann wahren volkswirtschaftlichen Wert, wenn er für alle Arbeitsverträge des einschlagenden Gewerbezweiges in einem Bezirke Geltung hat. Denn nur dadurch kann die Unterbietung abgewendet werden. Andererseits ist es für die Arbeitgeber keineswegs von Vorteil, wenn sie, obwohl sie den Arbeitstarif

einhalten wollen, in der Auswahl der Arbeiter auf Mitglieder beschränkt sind. Was den sog. Tarifvertrag stark und gemeingültig macht, ist doch immer mehr eine natürliche, soziale Erscheinung, die in Rechtsformen zu pressen, schwer gelingen wird. »Das Leben ist eben stärker als die Theorie.«

Was den Inhalt der Verpflichtungen nur aus Tarifvertrag betrifft, so unterscheidet der Verfasser nach den obenbezeichneten Kategorien. Als Träger der Verpflichtung, die Anwendung von Machtmitteln zu unterlassen, betrachtet er in erster Linie die Verbände. Schwierigkeiten entstehen hier aus der Mehrheit der Verbände. Ob Verfasser nicht zu optimistisch denkt, wenn er annimmt, dass die Verbände hier immer in Fühlung bleiben werden, mag dahingestellt bleiben. Die Leistung, nun hier die Sorge für das Unterbleiben von Strikes u. a. ist eine unteilbare, sodass die mehreren Verbände Gesamtschuldner sind. Trotz alledem kann die Garantie eine sehr schwache sein (BGB. § 431 u. 425 Absatz 2), wenn gerade d e r Verband den Strike betreibt, der insolvent ist. Und das dürfte nicht ganz ausbleiben.

Auch bei der zweiten Gruppe, allgemeine Regelung des Arbeitsverhältnisses, betrachtet der Verfasser die Verbände selbst als die Verpflichteten, wenigstens in dem Sinne, dass sie verpflichtet sind, die Mitglieder zu den betreffenden Einrichtungen anzuhalten. Aber es fragt sich: woher kommen diese Machtmittel? Wodurch wird das Mitglied dem Verbande verpflichtet? Und soll jeder Verband nun seine Mitglieder oder jeder Verband auch die Mitglieder eines anderen Verbandes anhalten können, gewisse Einrichtungen zu treffen. Wirksamer scheint mir es, wenn sich die Arbeitgeber — und um diese handelt es sich hier am meisten — durch einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung zu gesamter Hand zur Einhaltung der Tarifbestimmungen verpflichten, sodass jeder im Gewerbe Beteiligte I n t e r e s s e n t ist. Dass dieses Interesse jedes Einzelnen durch die Verbände am unparteiischsten wahrgenommen werde, wage ich zu bezweifeln. Eher könnte man an ein durch die Arbeiter und Arbeitgeber gewähltes Organ denken, nennen wir es etwa Tarifanwalt. Auch scheint mir die Klage auf Vornahme der Wahlen u. dgl. höchst problematisch. Es lässt sich kaum umgehen, die Abhaltung der Wahlen einer Behörde zuzuteilen; etwa dem Einigungsamt. Auch bei den Kategorien 3 u. 4 scheint es mir vorteilhafter, wenn man die Arbeiter selbst zu unmittelbaren Interessenten erhebt, ohne dass sie deshalb K o n t r a h e n t e n sind. Interessent ist jeder, der in dem Gewerbezweig arbeitet und Arbeit sucht. Dieser beständige Wechsel der interessierten Menschen erfordert aber einen Pfleger, einen Tarifanwalt. — Nicht leicht ist die Frage zu beantworten, von wem die Kündigung des Tarifvertrages auszugehen hat. Es scheint mir nicht, wie Verfasser annimmt, unser Privatrecht der Beantwortung im Wege zu stehen, son-

dern die Unklarheit über die Subjekte des Rechtsverhältnisses. Es tauchen hier gar keine neuen juristischen Probleme auf; es gilt nur das vorhandene Recht richtig zu handhaben. Sind Verbände Kontrahenten, so sind sie zur Kündigung berechtigt. Dabei kann es aber sein, dass Wirkungen zugunsten Dritter bestehen, sodass die Kündigung nicht ohne deren Zustimmung wirksam ist. Dritte in diesem Sinne könnten sogar alle im Gewerbezweig Arbeitenden und Arbeit suchenden oder auf der anderen Seite alle Arbeitgeber sein. Ist aber eine Mehrheit von Arbeitern oder Arbeitgebern zu gesamter Hand in den Tarifvertrag eingetreten, so kann auch die Kündigung nur zu gesamter Hand erfolgen. Die gesamte Hand kann aber Organe haben, welche auch zur Kündigung gegebenenfalls ermächtigt sind. Hat sich Jemand mit Anderen zu gesamter Hand verpflichtet, so kann er sich selbständig nicht lossagen; das Gesellschaftsrecht kommt dafür garnicht in Betracht. Denn mag der Einzelne noch Gesellschafter sein oder nicht: es bleibt doch dabei, dass er sich dem Gläubiger verpflichtet hat, und dass er sich nicht ohne Mitwirkung der anderen Verpflichteten lossagen kann. Deshalb ist mir der Satz nicht verständlich: »Die Gesamtheit (wir sprachen bisher von solcher nur in der Form von mehr oder minder festen Organisationen, Vereinen) gilt in dieser Beziehung (scil. Kündigung) als unwiderruflich Bevollmächtigte aller einzelnen Beteiligten.« Denn die Gesamtheit ist je nachdem etwas ganz verschiedenes. Die Gebundenheit selbst scheint mir keine Gefahr. Denn Tarifverträge werden selten länger als auf 5 Jahre abgeschlossen.

Bezüglich der 3. Kategorie der in den einzelnen Arbeitsvertrag aufzunehmenden Bestimmungen, nähert sich der Verfasser *Lotmar* an. Durchaus zuzugeben ist, dass diese Bestimmungen im Zweifel ergänzend wirken. Höchst zweifelhaft aber ist der Satz: die Bedingungen sind im voraus von den Parteien vereinbart. Denn dann sind sie entweder abdingbar — denn Vereinbarungen können durch spätere Verträge geändert werden — oder sie sind von Anfang an zwingend — dann enthalten sie einen teilweisen Verzicht auf die Geschäftsfähigkeit, der nach allen Grundsätzen des Rechts unwirksam ist.

Bei der Frage nach den Wirkungen des Arbeitstarifs auf Dritte zeigt sich die Beschränktheit der Wirkung infolge des Abschlusses durch die Verbände. Denn prinzipiell kann sich der Vertrag nur auf die Verbände und damit auf die Mitglieder beziehen. Der Verfasser selbst aber statuiert, dass es meist Zweck sei, den Tarifbestimmungen Allgemeingültigkeit zu geben. Dies wird durch die sog. automatische Wirkung erzeugt. Diese ist aber nichts anderes als die Möglichkeit, dass die Dritten sich anschliessen. Warum dies nur durch Beitritt zu Vereinen geschehen soll und nicht durch Anschluss an die gesamte Hand, ist nicht einzusehen. Der Verein wird nur Hindernis, indem er

aus seinen eigenen Interessen die Türe zusperren kann. Den Vertrag zugunsten Dritter lehnt Verfasser ab, weil durch Beitritt auch Pflichten der Beitretenden entstehen. Aber es ist begrifflich nicht undenkbar, dass der Vertrag zugunsten Dritter so erfolge, dass die günstigen Wirkungen nur dem zukommen sollen, der sich auch zu den Pflichten erklärt. Das ist nur mit dem Vertragsgedanken unvereinbar. Denn diese Erklärung ist eine einseitige, nicht erst empfangsbedürftige Willenserklärung, die nur des Beweises wegen irgendwie kündlich werden muss. Aber am Vertrag zugunsten Dritter selbst ist ja gerade das charakteristisch, daß hier die Ansprüche der Dritten lediglich durch einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen entstehen. Und gerade beim sog. Tarifvertrag sind die Verbände viel mehr Empfänger der Verpflichtungserklärung als wahre Kontrahenten. Wahre Interessenten sind und bleiben immer jeweils die Einzelnen, welche in dem Gewerbezweig in ein Arbeitsverhältnis eintreten wollen.

Mit Recht tritt der Verfasser der Ansicht *Lotmar*s entgegen, welche den Tarifvertrag in dem Sinne für unabdingbar erklärt, dass jede tarifwidrige Bestimmung im einzelnen Arbeitsvertrag nichtig sei. Wir begnügen uns damit, auf die betreffenden Ausführungen einfach zu verweisen.

Was der Verfasser im Anschluss an *Kleiberg* über Strikes, Aussperrungen, Boykotts (S. 409) ausführt, lässt sich zugeben. Nur lassen sich die angeblichen Verpflichtungen auch als Bedingungen fassen. So können die Arbeitgeber sich zum Arbeitstarif verpflichten unter der Bedingung, dass von der Arbeiterseite keine erheblichen Störungen des Produktionsverlaufs durch Arbeitseinstellung u. a. erfolgen. Dabei können die Verbände die Garantie übernehmen oder die Verpflichtung, für Abwendung von solchen Störungen zu sorgen. Diese Verpflichtungen können in der Tat in ein Verhältnis der Gegenseitigkeit gebracht werden. Ein Recht aber auf Zusammenwirken zum Strike, zu Aussperrungen ist m. E. nicht ohne Bedenken, worauf schon oben verwiesen ist. Es scheint mir richtiger, etwaige Schadenersatzansprüche nicht von der kaum zu lösenden Frage abhängig zu machen, ob in der Vereinigung mehrerer zum Strike eine Vertragsverletzung zu erblicken sei, sondern davon, ob eine unerlaubte Handlung vorliege. Kann auch jeder die Arbeit unterlassen, soweit er nicht im Dienstvertrag steht, so kann doch in der Vereinigung zum Strike oder zur Aussperrung, um einen anderen zu schädigen, unter Umständen eine unerlaubte Handlung liegen. Die Unerlaubtheit aber wird ausgeschlossen, wenn sie zur Abwendung eines Notstandes dient. Es gilt also hier dem § 228 BGB. eine erweiterte Anwendung zu geben. Diese Behandlung hat den Vorzug, dass sich der Schadenersatzanspruch gegen die richtet, welche wirklich die

Anwendung von Machtmitteln betrieben haben, und dass er nicht auf Mitglieder der Tarifgemeinschaft beschränkt ist. — Unter der Ueberschrift: Organisation der Tarifgemeinschaft nimmt der Verfasser den Gedanken wieder auf, dass die Tarifgemeinschaft eine Gesellschaft sei. Mitglieder seien mitunter nur die Verbände, meistens auch die einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber. Diese Konstruktion begegnet, von anderem abgesehen, der Schwierigkeit, dass die sog. unorganisierten Verbände die zu gesamter Hand vereinigten Mitglieder selbst sind, und die organisierten Verbände eben nur interessiert sind, soweit ihre Mitglieder interessiert sind. Mir scheint der Vergleich nicht zu hinken, wenn ich mir vorstelle, dass Bevormundete und Vormünder eine Gesellschaft begründen, die Vormünder aber nur in Angelegenheiten der Vormundschaft! Dabei betont noch der Verfasser ausdrücklich, dass der Einzelne an der Tarifgemeinschaft nur Anteil nehmen könne durch Eintritt in einen Verband. Auch scheint mir der Zweck der angeblichen Gesellschaft etwas anderes zu sein als die Einhaltung des Tarifvertrags, es handelt sich hier um Einrichtungen, die mit dem Tarifvertrag nur in mittelbarem Zusammenhang stehen; nämlich um das, was Verfasser die Organe nennt: Tarifamt, Schlichtungskommission, Schiedsgerichte. Und wenn nun das Einigungsamt als höchste Instanz anerkannt wird, so liegt doch ein Schiedsvertrag vor.

So viel über den reichen Inhalt dieses überall anregenden und belehrenden Werks. Wir wollen nicht in eine nähere Prüfung der Vorschläge des Verfassers eintreten. Wir nehmen auch nicht in Anspruch, überall das Richtige gesagt zu haben. Aber die Betrachtung scheint mir zu ergeben, dass die Unsicherheit über Natur und Behandlung der Tarifgemeinschaft und der Tarifverträge jedenfalls nicht ausschliesslich auf dem Zustande unseres Rechts beruht. Wir ringen selbst noch mit dem Problem, zunächst mit der Frage, ob überhaupt der Tarifvertrag eine juristische Erscheinung sei, dann mit der Frage, ob unter dem Tarifvertrag nicht sehr Verschiedenes untergebracht wird, was zunächst separat zu behandeln ist, endlich mit unserem eignen jetzt geltenden Recht, das mir in einzelnen Gebieten verkannt zu werden scheint. So herrscht m. E. namentlich über die Tragweite und Wirkung der Rechtsfähigkeit, milde gesagt, Meinungsverschiedenheit und dasselbe gilt für den Begriff der Koalition und für das Koalitionsverbot. Das ist keineswegs speziell gegen den Verfasser gesagt, dem unbedingt grosse Sachkenntnis und hohes Verständnis für diese hochwichtige soziale Frage nachgerühmt werden muss. — Wohin die Entwickelung gehen wird, ist nicht abzusehen. Wer aber sieht, wie alles dahin strebt, dem Tarifvertrag und der Tarifgemeinschaft rechtliche Form zu geben, in dem taucht die Vermutung auf, dass wir unversehens in das öffentliche Recht hinüberspringen möchten und dem Zunftzwang entgegengehen.

Stintzing.

Köppe, Prof. Dr. *Hans*, *Am Vorabend der neuen Reichsfinanzreform.* Leipzig, Duncker und Humblot, 1908. 119 S. 8⁰. M. 2.—.

Eine Schrift mit einem mehr als anfechtbaren Inhalt in einer sehr bilderreichen Sprache! Die positiven Vorschläge sind dürftig und ungenügend begründet; die Zukunftsaussicht, durch ein Zündholzmonopol mit beweglichen Zündholzpreisen den »wirklich beweglichen« Faktor der Reichsfinanz zu bekommen, verrät eine so rührende praktische Unbeholfenheit, dass sie den Spott entwaffnet. Im wesentlichen handelt es sich um ein von Entrüstung flammendes Plaidoyer gegen Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern, obwohl *Köppe* selbst damit endet (S. 109), dass der Reichssäckel durch indirekte Belastung »nur halb zu füllen« ist. Er scheint jährlich etwa 200 000 000 Mark von der Reform des Intestaterbrechtes zu erwarten!

Die Kritik der gewiss nicht vollkommenen Matrikularbeiträge bedient sich gar zu schlechter Gründe. Der Reichstag hat doch durch den Umweg über die Bewilligung der Reichsausgaben ein effektives Einnahmebewilligungsrecht; nicht die Matrikularbeiträge sondern die Ueberweisungen haben zur Steigerung der Verschuldung geführt, die Matrikularbeiträge haben nur die Durchführung der Tilgung erschwert; zwischen der mit den Ausgaben schwankenden Beweglichkeit der Matrikularbeiträge und der konjunkturmässigen Ertragsschwankung der Steuern ist ein himmelweiter Unterschied usw. Es wäre indessen verlorene Mühe, diesem Buche gegenüber mit der Richtigstellung ins Einzelne zu gehen.

Ebenso steht es mit den Einwendungen *Köppe*s gegen die direkten Reichssteuern. So beachtenswert die Frage der konkurrierenden Kommunalbesteuerung ist, so wird doch mit den Disparitäten innerhalb der Gemeindebesteuerung gar nichts bewiesen, und extreme Fälle hoher Gemeindebelastung zu zitieren, hat keinen Zweck. Worin soll der »teure und komplizierte Apparat« einer direkten Reichssteuer (S. 74) bestehen, wenn man eine gemeinsame Einkommensteuer den Zwecken von Reich und Einzelstaat dienstbar macht? Und das Argument, eine direkte Steuer würde dem Reiche nur »dürftige Brocken« geben, ist im Munde von *Köppe*, der 50 000 000 M. Tabaksteuer für ein erstrebenswertes Ziel hält, vollends ohne jedes Gewicht. Die Hälfte der preussischen Sätze würde bei Freilassung der Einkommen unter 3000 Mark nach *Köppe* selbst 120—125 Millionen Mark einbringen, so dass man mit Ausdehnung der Erbschaftssteuer und einer sehr mässigen Vermögenssteuer leicht 200 000 000 M. decken könnte. Wer verlangt aber im Ernste ausschliesslich direkte Steuern?

Ich unterlasse es, die unkritische Behandlung des Zahlenmaterials zu schildern (beweislose Bruttozahlen der Reichs- und Gliedstaatenausgaben, ungenaue Angabe über die schwebende Schuld, falsche Angaben über die französische Steuerentwicklung, sinnwidriger Vergleich

sächsischer Durchschnittszahlen mit einer preussischen Steuerstufe (S. 66), und möchte nur den besonders befremdlichen Mangel an Objektivität anmerken, der darin liegt, dass nur den direkten Steuern ungünstige Zahlen gegeben werden, obwohl das die umgekehrt progressive Wirkung der Aufwandbelastung illustrierende Material auch vorhanden ist.

Plenge.

Van der Borght, Dr. *R.*, *Die Entwicklung der Reichsfinanzen.* Sammlung Goeschen, Nr. 427. Leipzig, G. J. Goeschensche Verlagsbuchhandlung, 1908. 170 S. Geb. 80 Pfg.

Der unzweifelhafte Nutzen des Buches liegt in der Richtung der positiven Detailinformation durch legislative Daten und statistische Fakten, die kennen zu lernen es auch dem Laien ermöglicht. Es referiert knapp und kurz in systematischer Form über den Inhalt der die Reichsfinanzen betreffenden Gesetzgebung und gibt die Hauptresultate der Reichsfinanzstatistik im wesentlichen in jahrzehnteweiser Zusammenfassung der Zahlen des »Statistischen Handbuches für das Deutsche Reich«. Wenn es auch nicht immer gelungen ist, das Unwesentliche beiseite zu lassen, so ist doch namentlich die Fülle der Detailangaben bei den Reichs**ausgaben**, z. B. beim Rechnungshof, bei der Heerespräsenz, beim Heeresextraordinarium, bei den Ausgaben und der Organisation der Reichsämter, beim Personalbedarf, Invalidenfonds usw. recht brauchbar und sollte auch in der akademischen Praxis Nutzen schaffen können.

Die von *van der Borght* unternommene Aufbereitung des finanzstatistischen Rohstoffes ist insoweit zu billigen, als bei den dauernden Reichsausgaben die **dauernden Gesamtausgaben** (einschliesslich Ueberweisungen), die **reinen dauernden Istausgaben** (einschliesslich Betriebsausgaben) und die **dauernden eigentlichen Verwaltungsausgaben** sorgfältig getrennt werden. Auf der Einnahmeseite fehlt die gleiche Konsequenz, die folgende Reihen verlangen würde: a) die **ursprüngliche Gesamtbruttoeinnahme** (einschliesslich Ueberweisungssteuern, Erhebungs- und Betriebslasten, ohne Matrikularbeiträge); b) die **ursprüngliche Nettoeinnahme** (Zahl a, abzüglich der Erhebungs- und Betriebskosten); c) die **verbleibende Nettoeinnahme** (Zahl b, abzüglich der Ueberweisungen); d) die **ergänzte Nettoeinnahme** (Zahl c, zuzüglich der Matrikularbeiträge). *Van der Borght* begnügt sich damit, die Grössen b und c zu berechnen, wobei sein Verfahren, die **einmaligen** ordentlichen Betriebsausgaben **nicht** zu den Betriebskosten zu rechnen, mir nicht empfehlenswert erscheint. Aber diese Ergänzungen und Bedenken treffen nicht den Kern, die Hauptsache ist, dass *van der Borght* eine solche Herausarbeitung der für die Erkenntnis wichtigen Zahlenreihen aus dem rohen Totale der Budgetziffern versucht hat. Nur sollte

es nicht bei einem privaten Versuch bleiben: solche Reihen regelmässig zu bringen, ist Sache der offiziellen Finanzstatistik.

Es ist im ganzen auch zu billigen, wenn *van der Borght* die Einnahme- und Ausgabeposten nicht nur nach der Höhe einzelner Jahre, sondern für Jahrzehnte und im Durchschnitt des Jahrzehnts angibt, obwohl Jahr fünfte die kurze Entwicklung besser illustriert hätten. Aber z. B. bei dem Ueberblick (S. 125) über die Wirkungen des Ueberweisungssystems durften die Angaben für die einzelnen Jahre nicht fehlen, da gerade der plötzliche Wechsel aufzuzeigen war. Die Addition der gesamten während der Lebensdauer des Reiches für einzelne Ausgabezwecke verausgabten Summen erinnert zu sehr an die »big numbers« der amerikanischen Statistik, da dabei der Laie nur über Grössen staunt, die er nicht zu bewerten und zu benützen weiss.

An einer Stelle muss ich gegen die Methode *van der Borghts* den allerentschiedensten Widerspruch erheben. Es geht auf keinen Fall an zu behaupten, der Anteil der dauernden Rüstungsausgaben an den dauernden Gesamtausgaben sei gegenüber dem der dauernden Zivilausgaben so auffallend stark gefallen, wenn dem Leser nicht deutlichst gesagt wird, dass in diesen dauernden Zivilausgaben einerseits die Ausgaben für Militärpensionen und Invaliden, andrerseits die Ausgaben fur die im wesentlichen zu militärischen Zwecken aufgenommene Reichsschuld stecken (S. 47). Es sind für 1908 270 Millionen Mark von diesen Zivilausgaben zu den Rüstungsausgaben hinzuzurechnen; damit steigt deren Anteil an den Gesamtausgaben von den 60,8 Proz. *van der Borghts* auf 81,2 Proz. und von den so tröstlichen Versicherungen über den steigenden Zivilaufwand bleibt nur ein sehr kleiner Teil bestehen.

Wenn der Leser des kleinen Buches dadurch eine viel zu günstige Meinung von dem Gewicht unserer Rüstungsausgaben bekommen muss, so wird andrerseits von *van der Borght* selbst die intensive Steigerung unserer Rüstungsausgaben mit allem Nachdruck hervorgehoben.

Van der Borght versucht durch eine Gegenüberstellung der nach seiner Methode berechneten »ursprünglichen Nettoeinnahme« (vgl. oben) einerseits, der dauernden ordentlichen Ausgaben andrerseits nachzuweisen, dass das Reich ohne die Ueberweisungswirtschaft bis 1906 im Ganzen der Jahre Ueberschüsse gehabt hätte. Das ist in der Fassung auf S. 94 f. für den Laien missverständlich, da doch die ganzen einmaligen Ausgaben des Ordinariums (namentlich die der Betriebe) auf die ordentlichen Einnahmen zu übernehmen sind. In der Fassung auf S. 162, wo diese einmaligen Ausgaben berücksichtigt werden, fehlt dem Argument die schlagende Beweiskraft und es tritt hervor, dass der Weg dieses Beweises zu umständlich ist. In der Tat können Jahre und Summen der Mehrüberweisungen auf das schnellste und einfachste zeigen, wann die Einnahmen des Reiches ein sicheres, bes-

sere Deckungspolitik ermöglichendes Auskommen gewährt hätten.

Man hat den Eindruck, dass dieser Nachweis der Uebel der Ueberweisungswirtschaft *van der Borght* besonders am Herzen gelegen hat; insofern treibt er in praktischer Hinsicht gesunde Reichspolitik. Man vermisst aber den klaren Hinweis darauf, was man im verfassungberatenden Reichstag unter »Reichssteuern« verstanden hat, und die Betonung, dass die etwaigen direkten Reichssteuern doch nicht mit den Steuern der Gliedstaaten zu konkurrieren brauchen. Auch die Erwähnung der »nicht finanztechnischen« Gesichtspunkte bei Zuckersteuer und Branntweinsteuer ist sehr leise und vorsichtig.

Entsprechend der ganzen Anlage des Buches hören wir mehr von der Entwicklung einzelner Einnahmen und Ausgaben, als von der Entwicklung der ganzen Reichsfinanz. Die Reform von 1879 wird in ihrer Bedeutung nicht hervorgehoben, die Zeit der Reformversuche 1893/94 nicht genügend gekennzeichnet; zum mindesten waren gerade in dieser im legislativen Detail so vollständigen Schrift die verschiedenen Steuer- und Einnahmeprojekte vollständig zu erwähnen, die in der Entwicklung eine Rolle gespielt haben. Viel wichtiger endlich als die Benutzung von Darlehenskassenscheinen waren doch die französischen Milliarden und ihre Verwendung: nur dadurch wird die Finanzentwicklung der 70er Jahre voll verständlich.

Im einzelnen ist auf S. 144 f. ein Nest von Unklarheiten und Ungenauigkeiten: die doch gewiss über das »etwas« hinausgehende Differenz von 259 Millionen zwischen ausserordentlichem Bedarf und Anleihedeckung ist in der Hauptsache durch Schuldentilgung, nicht durch ausserordentliche Einnahmen zu erklären; der schnelle Wechsel vom rechnungsmässigen zum etatmässigen Betrag der Mehranleihe pro 1901—1906, und der schnelle Uebergang von der Mehranleihe zur Zuschussanleihe muss dem Laien unverständlich bleiben. Verwunderlich ist S. 104 die Angabe über die »Verstärkung« des landwirtschaftlichen Zollschutzes in den 90er Jahren (Caprivi!). Es trifft nicht zu, dass noch jetzt Kassenscheine im Betrage von 20 und 50 Mark ausgegeben werden können (S. 127). Die Jahresbewegung der unverzinslichen Schatzanweisungen hätte auf Grund der Anlage VIII a zu der »Uebersicht über Reichsausgaben und Reichseinnahmen« mit moderneren Zahlen belegt werden können, als mit einer Angabe für 1879. Sehr missverständlich ist endlich die Angabe über das Reichsvermögen (S. 96), da *van der Borght* doch nur von dem Kapital- und Barvermögen des Reiches sprechen will. S. 93 hätte die Einführung des Stempels auf Seefrachturkunden genannt werden müssen. Das Reichsmilitärgericht sollte konsequenter Weise mit der übrigen Militärjustizverwaltung vereinigt sein.

Aber diese kleineren Ausstellungen können das Urteil nicht ändern, dass das Buch bei seinem kleinen Umfang eine Fülle nützlicher Details mitteilt.

Plenge.

Bendixen, Friedrich, Dr. jur. (Direktor der Hypothekenbank in Hamburg), *Das Wesen des Geldes.* Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig, Duncker und Humblot. 1908. 60 S.

Diese kleine Schrift deutet in dreifachem Sinne darauf hin, dass das Geldproblem an der Tagesordnung ist: in praktischer Hinsicht will sie der Wiederkehr einer Geldteuerung engegenwirken, theoretisch ist sie ein Nachläufer des bekannten *Knapp*schen Buches, und schliesslich kann sie ein Symptom dafür sein, dass die Wissenschaft bei dem Bemühen, die Zusammenhänge des Kapitalismus zu analysieren, den Kreislauf seines goldenen Blutes noch nicht voll begriffen hat, und dass gerade dieser Kreislauf ein Hauptproblem für eine wissenschaftliche Richtung sein muss, die in der Zergliederung und systematischen Erkenntnis der Gegenwart ihre wichtigste Aufgabe sieht. Deshalb ist *Bendixen* die Courtoisie einer besonderen Besprechung zu erweisen, die wir gerade für die Arbeit eines sich theoretisch versuchenden Praktikers gern als allgemeine Regel anerkennen, die aber in diesem besonderen Falle ohne den prinzipiellen Wert der von *B.* behandelten Probleme hätte unterbleiben müssen, weil *B.* Irrwege eingeschlagen hat, die sich hätten vermeiden lassen, und weil seine Ausführungen gar zu wenig geklärt sind.

Bendixen ist ein Hamburger Bankdirektor, der sich über das wirtschaftliche Wesen des Geldes allerhand Gedanken gemacht hat, die nun unter dem Einflusse von *Knapp* geformt sind, wobei aber hinter der Theorie das praktische Berufsinteresse am niedrigen, gleichmässigen Diskont zum Vorschein kommt. An diese vier Punkte sollen unsere Bemerkungen anknüpfen.

Gerade in Hamburg mit seinem hochentwickelten Scheckverkehr drängt sich der Beobachtung das Bankguthabengeld auf, das als elastisches, nur zum Teil bar gedecktes Geldsurrogat da ist, und das durch Scheck, Giro und Clearing so schnell von Konto zu Konto zirkuliert. Es ist ein Hauptmangel der deutschen Geldtheorie, dass sie die Eigenart dieses Bestandteiles der Zirkulation nicht sachgemäss darstellt, den amerikanischen Geldschriftstellern (*Conant. Laughlin*) ist der Begriff (deposit currency) geläufig und der Deutschamerikaner *Lahn* hat ihn in unserer Literatur geschickt vertreten. *Bendixen* spricht, im Ausdrucke wenig glücklich, von »Giralgeld«, das er mit Recht dem Banknotengeld (Notalgeld) als zum mindesten gleich wichtiges Geldsurrogat gegenüberstellt [1]).

1) Es ist klärend, auf der einen Seite das Bankguthabengeld als Schreibgeld zu charakterisieren, und demgegenüber auf der anderen Seite Münze, Geldzettel und Banknoten als das Zählgeld zusammenzufassen, das in seiner qualifizierten Zirkulationsform fortgesetzt von Hand zu Hand geht. Im historischen Gegensatz wäre dem

Diese Beobachtung der überwiegenden Menge papierner Geldsurrogate prädisponiert für eine günstige Aufnahme der *Knapp*schen Theorien, deren Originalität und Bedeutung *Bendixen* allerdings überschätzt. Wenn aber nach *Knapp* das Geld stofflich indifferent ist und, wie unzweifelhaft, nicht notwendig eigenen Stoffwert hat, so darf *Bendixen* daraus nicht folgern, dass der ganze eigene Wert des Geldes damit wegfällt: das Geld hat stets »innern Wert«, aus welchem Stoff es auch ist, d. h. seine Tauschkraft hängt auf jeden Fall nicht nur von den Bedingungen in Angebot und Nachfrage der mit Geld getauschten Waren, sondern auch von den Bedingungen seiner eigenen Produktion und seiner Nachfrage ab. Diese Probleme des inneren Geldwertes vernachlässigt *B.* und gleitet aus der im Doppelsinne papiernen Theorie, dass Papiergeld die reine Form des staatlichen Geldes ist, gar zu unbesehen zu der praktischen Forderung hinüber, dass unser Geldwesen, soweit als irgend möglich, aus Papier bestehen soll.

Aber als Praktiker muss *B.* mit der juristischen Geldtheorie unzufrieden sein und er fordert mit Recht die den ganzen Geldumlauf und das ganze Geldgebahren erfassende wirtschaftliche Geldtheorie, die als integrierender Bestandteil einer Darstellung des Kapitalismus da sein sollte und noch nicht da ist. Doch die eigenen Versuche von *B.* sind unbefriedigend und bleiben weit hinter der Darstellung des bisher zu wenig gewürdigten und auch *B.* unbekannten *Lahn* zurück. Zwar erkennt auch *B.* richtig, dass die beiden Hauptgebiete des durch Geld und Geldrechnung vermittelten Güterumlaufs und der durch Geld und Geldrechnung vermittelten Kapitalbildung zu unterscheiden sind, aber im einzelnen herrscht trotz gelegentlicher guter Wendungen (Notwendigkeit des Geldgebrauchs beim individualistischen Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung!) zu wenig Klarheit; namentlich der Kapitalbegriff ist abstrus (Gold ist für *B.* festes Kapital). *Bendixen* neigt wie mancher theoretisierende Praktiker zu schroffen, übertriebenen Dogmen und kommt so zu der wunderlichen Vorstellung, das Geld dürfe nur so lange existieren wie die Ware, die es zirkuliert: wie man sieht, eine Apotheose des zum Teil durch Wechsel gedeckten, immer wieder verschwindenden und immer neu kreierten Banknoten- und Bankguthabengeldes. Sogar die Scheidemünze soll in dieser Weise ausgegeben werden (S. 49).

Auch *Bendixen* fühlt, dass er sich in allzu hohe theoretische Höhen gewagt hat, als dass von da aus noch ein Zusammenhang mit unserer deutschen Geldgesetzgebung zu gewinnen sei, und so begründet er seinen praktischen Vorschlag, unser Geldwesen »aus den Banden des Metalls zu erlösen«, das Gold aus der Zirkulation heraus und in das

Zählgeld das Wägegeld gegenüberzustellen, um die beiden Stufen des ungemünzten und des gemünzten Metallumlaufes mit einem knappen Schlagwort zu kennzeichnen.

Zentralreservoir hineinzupumpen, mit dem Hinweis auf die für ihn idealen österreichischen Geldverhältnisse. Er erstrebt also ein System mit Surrogatzirkulation und grossem Geldreservoir als Deckung für die Surrogate und für die Zwecke der internationalen Geldkommunikation. Da uns die Vorteile einer solchen Einrichtung noch öfter angepriesen werden dürften, so sei prinzipiell geantwortet. Ein solches System ist unzweifelhaft möglich und leidlich sicher, aber dem System der reichlichen Goldzirkulation nur unter besonderen Umständen überlegen. Das Zirkulationsmaterial ist in der Regel weniger angenehm und bei politischer und wirtschaftlicher Erregung weniger zuverlässig; vor allem aber wird bei überreichlicher Goldproduktion die Entwertung des Geldes leicht um so schneller vor sich gehen, je mehr sich das Gold im Zentralreservoir sammelt und tendentiell auf ein vervielfachtes Eindringen in die Zirkulation in Form von Geldsurrogaten hinwirkt. Da die Goldproduktion gegenwärtig in normalen Jahren überreichlich sein dürfte, sollte man die Entleerung der Zirkulation nicht gar zu sehr forcieren, und in Deutschland bedenken, dass die dadurch erstrebte Ermässigung des Zinses zum mindesten den Einstrom fremden Goldes erschweren, also den nationalen Goldbestand zum mindesten durch lucrum cessans verringern würde. Vollends ist zu beachten, dass, so lange der Wechsel der Konjunkturen bleibt, der jeweils vorhandene Goldbestand, der für gewöhnlich genügt, trotz aller elastischen Geldsurrogate auf der Höhe der Konjunktur nur bei einer extremen, starke Kreditanspannung bedeutenden Dehnung die gestiegenen Umsätze bewältigen kann. Im Momente der vollen Hochkonjunktur, wenn alle Räder laufen, alle Arme tätig sind und Mangel an Rohstoff ist, würde doch jede Vermehrung der Geldsurrogate, wie sie durch Drainierung der Metallzirkulation und gleichzeitige Forcierung von Scheckverkehr und kleinen Noten geschaffen werden kann, weiter gar nichts bedeuten als eine Inflation mit allen Wirkungen einer zunehmenden äusseren Preissteigerung und einer Ueberhitzung des Wirtschaftslebens. Es scheint, dass wir in normalen Jahren die Entleerung unserer Metallzirkulation zu gunsten der Reichsbank nicht nötig haben und dass es im Angesicht einer Hochkonjunktur eine zweckwidrige, erfolglose und gefährliche Massregel gewesen wäre und z. T. gewesen ist.

Wir wollen jeden »philosophical banker« mit Freuden bewillkommnen, aber bei Herrn *Bendixen* muss es vorläufig eine etwas misstrauische Begrüssung im engeren Kreise der Geldspezialisten bleiben. Einem weiteren Leserkreis hat er theoretisch noch nichts zu geben und in seinen praktischen Vorschlägen ist unser schriftstellernder Bankdirektor vorläufig alles andere als eine gute Autorität. Plenge.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Tarde, G., Die sozialen Gesetze. Skizze zu einer Soziologie. Deutsch von *Hans Hammer.* Leipzig, Verlag von Dr. W. Klinkhardt, 1908. 108 S. 8⁰. M. 3.—.

Traub, Lic. theol. *G., Ethik und Kapitalismus.* Grundzüge einer Sozialethik. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Heilbronn, E. Salzer, 1909. 274 S. 8⁰. M. 4.20; geb. M. 5.—.

Kaufmann, Dr. *Erich, Der Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts.* Vortrag. Heidelberg, K. Winters Universitätsbuchh., 1908. 32 S. 8⁰. M. 1.—.

Gutherz, Dr. *Harald, Studien zur Gesetzestechnik.* Teil I: Der Begriff der Gesetzestechnik und sein Wert. Breslau 1908, Schlettersche Buchh. 1908. 115 S. 8⁰. M. 3.— (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 93.)

Roscher, Wilhelm, Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 3. Auflage. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh., 1908. 722 S. 8⁰. M. 10.— (Ein fast unveränderter Abdruck der vom Verf. noch selbst besorgten 2. Auflage von 1892; nur einige ältere Zahlenangaben sind durch neuere ersetzt.)

Rignano, Eugenio, Le Matérialisme historique. Bologna, Nic. Zanichelli, o. J. 23 S. 8⁰. (Estr. dalla Rivista die scienza »Scientia«.)

Lamprecht, Karl, Deutsche Geschichte. III. Abteilung: Neueste Zeit. Band IV, erste Hälfte. Berlin, Weidmann'sche Buchh., 1908. 359 S. 8⁰.

Penzler, Johannes, Graf Posadowski als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker, an der Hand seiner Reden dargestellt. Zweiter Band 1898 bis 1902. Leipzig, J. J. Weber, 1908. 647 S. Lex. 8⁰. M. 30.—

Žmavc, Dr. *Johann, Elemente einer allgemeinen Arbeitstheorie,* Bern, Scheitlin, Spring & Co., 1906. 75 S. 8⁰. Fr. 1.— (»Berner Studien zur Philosophie« Bd. 48.)

Derselbe, Die Gesundung des sozialen Lebens durch die angewandte Naturwissenschaft. Gautzsch, Felix Dieterich, 1908. 34 S. 8⁰. 30 Pfg. (»Kultur und Fortschritt« Nr. 185/86.)

Kasasio, Prof. *Neokles, Griechen und Bulgaren im neunzehnten*

und zwanzigsten Jahrhundert. Autoris. Uebersetzung. Leipzig. B. Liebisch, 1908. 139 S. 8⁰.

II. Oeffentliches Recht.

Meyer, Dr. iur. *Emil Heinrich*, *Die staats- und völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois.* Marburg a. L., A. Ebel, 1908. 119 S. 8⁰. M. 2. 40. (Arbeiten aus dem jurist.-staatswiss. Seminar der Univ. Marburg, hrsg. von *Schücking*, Heft 7.)

Heidborn, *A.*, *Manuel de droit public et administratif de l'Empire Ottoman.* Vol. I. Vienne-Leipzig, C. W. Stern, 1908. 234 S. 8⁰.

Das öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von *Jellinek*, *Laband* und *Piloty.* Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band II. 1908. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. 669 S. gr. 8⁰. M. 18.—, geb. M. 20.—

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluss des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts bearbeitet und hrsg. von Prof. Dr. *Stier-Somlo.* III. Jahrgang (Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung des Jahres 1907.) Berlin, Franz Vahlen. 1908. 1063 S. 8⁰. geb. M. 26.—.

Rhamm, *Albert*, *Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig.* Bearbeitet zum Teil nach *Ottos* braunschw. Staatsrecht. Tübingen, Mohr 1908. 184 S. Lex. 8⁰. M. 5.— geb. M. 6.60. (Das öffentl. Recht der Gegenwart IV.)

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, 24. Juni 1908, in Verehrung dargebracht von (folgen 39 Namen). Leipzig. Duncker & Humblot, 1908. 2 Bände. 762 und 723 Seiten. 8⁰. M. 25, geb. M. 30.—

Schmoller, *Gustav*, *Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.* I. Teil. 7.—10. Tausend. Ergänzt und vermehrt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. 580 S. gr. 8⁰.

Duncker, Dr. *Hermann*, *Volkswirtschaftliche Grundbegriffe.* Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. 60 S. kl. 8⁰. 40 Pfg.

Engländer, Dr. *Oskar*, *Zur Theorie des Produktivkapitalzinses.* Halle, W. Niemeyer, 1908. 188 S. 8⁰. M. 5.—

Cornélissen, *Christian*, *Théorie du Salaire et du Travail salarié.* Paris, Girard & Brière, 1908. 700 S. 8⁰. Fr. 14.—

Mayer, *Adolf*, *Die Organisation der Arbeit* aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Befriedigung. Magdeburg. R. Zacharias o. J. 38 S. 8⁰.

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch, hrsg. von *E. von Halle.* III. Jahrgang 1908, I. Teil: Internationale Uebersichten. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 150 S. 4⁰. M. 6.—

Pohle, Prof. Dr. *Ludwig*, *Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert.* 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 150 S. 8⁰. geb. M. 1.25.

Steinitzer, Dr. *Erwin*, *Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. 192 S. 8⁰. M. 5.—

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Die einzelnen Produktionszweige.

Haff, Dr. jur. *Karl* (Privatdozent a. d. Universität Würzburg), *Die dänischen Gemeinderechte.* I. Teil: Allmende und Markgenossenschaft. 213 S. 8⁰. II. Teil: Die Feldgemeinschaft. 111 S. 8⁰. Leipzig, Deichert'sche Verlagsbuchh., 1909, zusammen M. 7.80; einzeln M. 5, bez. 3.50.

Hitze. Prof. Dr., *Abriss der Agrarfrage.* M.Gladbach, Volksvereinsverlag. 1908. 63 S. 8⁰. (»Soziale Tagesfragen«, hrsg. vom Volksverein für das kathol. Deutschland, Heft 13.)

Dilock, Prinz von Siam, Dr., *Die Landwirtschaft in Siam.* Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Königreichs Siam. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1908. 215 S. 8⁰.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Hrsg. vom Vorstande. Band 23. 3. Lieferung. Berlin, P. Parey, 1908. S. 465—606. Mit 11 Tierbildern. M. 2.—

Guttmann, Dr. *Karl*, *Ueber die Lage der Landarbeiter in Pommern.* Greifswald, L. Bamberg, 1908. 87 S. 8⁰. (Dissertation.)

Hasbach, Dr. W., *A History of the English Agricultural Labourer.* Newly edited by the author and translated by Ruth Kenyon. With a Preface by Sidney Webb. London, King & Son, 1908. 470 S. 8⁰. 7 s. 6 d.

Rubinow, *J. M.*, 1) *Russia's Wheat Surplus*, conditions under which it is produced, 1906. 103 S. 8⁰. 2) *Russia's Wheat Trade.* 1908. 77 S. 8⁰. Washington, 1908. 3) *Russian Wheat and Wheat Flour in European Markets.* 1908. 99 S. 8⁰. Washington, Government Printing Office. (United States Department of Agriculture, Bureau of Statistics — Bulletin Nr, 42. 65. 66.)

Doren, *Alfred*, *Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte.* Band II: *Das Florentiner Zunftwesen* vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh. 1908. 802 S. 8⁰. M. 16.—

Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerkerausbildung und Handwerkerwohlfahrtspflege. Denkschrift der Handelskammern zu Arnsberg, Bielefeld etc., bearbeitet von der Handelskammer zu Düsseldorf. Düsseldorf, Aug. Bagel, 1908. 174 S. gr. 8⁰.

Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Hrsg. von Prof. Dr. *L. Sinzheimer.* Bd. III: *Grossmann*, *Robert*, *Die technische*

Entwicklung der Glasindustrie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. 121 S. M. 3.50. — Bd. IV: *Drösser, Elinor, Die technische Entwicklung der Schwefelsäurefabrikation und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.* 220 S. 8⁰. M. 5.50. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt, 1908.

B. Handel und Verkehr.

Spruchrecht zur Handelsgesetzgebung. Ausgewählte höchstrichterliche Entscheidungen in der Systematik des Handelsgesetzbuchs, der Wechselordnung und der wichtigeren Nebengesetze. Hrsg. von *G. Frommhold* und *P. Krückmann.* Münster i. W., E. Obertüschens Buchh., 1908. 314 S. 8⁰. M. 5.—, geb. M. 5.80.

Adler, Prof. Dr. *A., Buchhaltungsübungen für Fortgeschrittenere.* Zum Gebrauche an Handelshochschulen und verwandten Anstalten. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 116 S. 8⁰. geb. M. 2.80.

Lomnitz, Heinrich, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 86 S. 8⁰. M. 3.—.

Für die Pflichtexemplare. Beiträge und Materialien, hrsg. im Auftrage des Akademischen Schutzvereins von Dr. *J. Plenge.* Leipzig 1908. 95 S. M. 2.— (Auslieferung für den Buchhandel durch *R. Noske,* Borna und Leipzig.)

Ohmann, Fritz, Die Anfänge des Postwesens und das Emporkommen der Taxis in Italien. Bonn, C. Georgi, 1908. 126 S. 8⁰. (Diss.)

Brick, G., Die Telegraphen- und Fernsprechtechnik in ihrer Entwicklung. Mit 58 Abbildungen im Text. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 107 S. kl. 8⁰. geb. M. 1.25.

Wittmaack, Hermann, Ist die preussische Staatsregierung befugt, Schiffahrts-Abgaben auf Flüssen zu erheben, wenn das Fahrwasser derselben künstlich verbessert worden ist? Zur Auslegung des Art. 54, Abs. 4 der Verf. d. D. R. Gross-Lichterfelde, A. Troschel, 1908. 174 S. 8⁰. M. 3.50. (Deutsch-österr.-ungar. Verband für Binnenschiffahrt, Verbands-Schriften, N. F. Nr. XXXVIII.)

Meili, Prof. Dr. *F., Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht.* Zürich, Orell Füssli, 1908. 61 S. 8⁰. Fr. 2.—.

C. Geld-, Bank- und Versicherungswesen.

Scheffler, Johannes, Das Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrhundert vom Standpunkte des Staates. Strassburg, Trübner, 1908. 123 S. 8⁰. M. 3.50. (Abh. a. d. Staatswiss. Seminar zu Strassburg, Heft XXV.)

George, Paul, Die Bewegung des Silberpreises seit 1873. Jena, G. Fischer, 1908. 127 S. 8⁰.

Obst, Dr. *Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen.* Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten, sowie für

den akademischen Gebrauch. 5. vollständig umgearbeitete Auflage. Leipzig, C. E. Poeschel, 1908. 340 S. 8⁰; geb. M. 4.20.

Kaulla, Dr. *Rudolf*, *Die Organisation des Bankwesens im Königreich Württemberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung.* Stuttgart, Ferd. Enke, 1908. 60 S. 8⁰.

Lowenfeld, Henry, *Investment an exact science.* Enlarged and revised edition. London, published by the Financial Review of Reviews. o. J. 160 S. kl. 8⁰. Price 2/6 nett.

Law, Sir *Edward*, *Kapitalsanlage als Wissenschaft.* (Uebersetzung eines Artikels in »The Financial Review of Reviews.«) London, A. Siegle, 1908. 20 S. 8⁰.

Nachod, Dr. *Walter*, *Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Grossbritannien, Amerika und Deutschland.* Tübingen, Laupp, 1908. 149 S. 8⁰. M. 4,20, im Abonnement M. 3.30. (Ergänzungsheft XXVIII dieser Zeitschrift.)

Luck, Dr. *Georg*, *Die Viehversicherung in Süddeutschland.* Tübingen, W. Kloeres, 1908. 164 S. 8⁰.

Esters, Dr. *Joseph*, *Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften* nach § 25 des Gewerbe-Unfallvers.-Ges. Tübingen, Mohr 1908. M. 3.80. (Abh. aus dem Staats-, Verw.- und Völkerrecht, Bd. IV, Heft 2.)

D. Arbeiterfrage.

Herkner, Dr. *Heinrich*, *Die Arbeiterfrage.* 5. erweiterte und umgearbeitete Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1908. 761 S. 8⁰.

Poinsard, Léon, *La production, le travail et le problème social dans tous les pays au début du XXme siècle.* 2 tomes. Paris, Félix Alcan, 1907. 594 und 768 S. 8⁰. Fr. 16.—.

Die Arbeitszeit in den Fabrikbetrieben Oesterreichs. Dargestellt vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1907. 555 S. Fol.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro: 1. Serie B Nr. 19: *Statistica degli scioperi avvenuti in Italia nell' Anno 1905.* 238 S. Fol. — Nr. 20: *Inchiesta sulle abitazioni degli impiegati d'ordine e subalterni in Roma e del personale ferroviario in Roma e in altre città d'Italia.* 293 S. Fol. — Nr. 21: *Operai et orari negli offici soggetti alla legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli* (Anno 1907). 105 S. Fol. — *Bollettino dell' Ufficio del lavoro.* Vol. X. Nr. 1—4. 897 S. 8⁰. Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1908.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. VI. Jahrgang 1908. Hrsg. vom Generalsekretär *Heinrich Kaufmann.* Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbands d. K.V., 1908. 2 Bände 798 und 803 S. 8⁰. M. 9.—.

V. Finanzwissenschaft.

Haensel, Paul (Privatdozent an der Univ. Moskau), *Bibliographie der Finanzwissenschaft.* Jaroslaw 1908. 111 S. Lex. 8°. (in russischer Sprache).

Van der Borght, Dr. *R., Die Entwicklung der Reichsfinanzen.* Leipzig. Sammlung Göschen, 1908. 170 S. kl. 8°. geb. 80 Pfg.

Wagner, Prof. Dr. *Adolph, Die Reichsfinanznot* und die Pflichten des deutschen Volks wie seiner politischen Parteien. Ein Mahnwort eines alten Mannes. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 42 S. 8°.

Köppe, Prof. Dr. *Hans, Am Vorabend der neuen Reichsfinanzreform.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. 119 S. 8°. M. 2.—.

Lissner, Dr. *Julius, Zur Klärung tabaksteuerlicher Streitfragen.* Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. 1908. 67 S. 8°. M. 1.40.

Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Dr. *Karl Götz.* 2. neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. 401 S. 8°. M. 7.60, geb. M. 9.—.

VI. Statistik.

Ciccotti, Ettore, Indirizzi e metodi degli studi di demografia antica. Prefazione al quatro volume della »Biblioteca di Storia economica. Milano, Società Editrice Libraria, 1908. 99 S. 8°.

Burckhardt, Prof. Dr. *Albrecht, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel* während der letzten drei Jahrhunderte 1601—1900. Leipzig, C. Beck, 1908. 111 S. 4°.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1907, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg, 1908. 400 S. Fol.

Beiträge zur Statistik der Stadt Strassburg i. E. Heft VII: *Strassburger Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise* in den Jahren 1900—1907, bearbeitet von Dr. *K. Eichelmann.* Strassburg 1908. 41 S. 4°.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1905 in der Stadt Leipzig. (S.-A. aus dem Verwaltungsbericht für 1907.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. 71 S. gr. 8°.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. LXXXIV. Bd., 1. Heft: Bewegung der Bevölkerung 1904. 313 S. 2. Heft: Ergebnisse der Reichstagswahlen 1907. 148 S. — LXXXV. Bd., 1. Heft, 1. Abt.: Ergebnisse der Zivilrechtspflege 1906. 232 S. Fol. Wien, in Kommiss. K. Gerolds Sohn 1908.

Statistische Mitteilungen über Steiermark, hrsg. vom Statistischen Landesamte, XX. Heft: *Die Sparkassen* in den Jahren 1903 und 1904

nebst Uebersichten über die J. 1894—1904. Graz, Leuschner & Lubensky, 1908. 55 S. Lex. 8⁰.

Annuario statistico italiano 1905—1907, Fascic. II. Roma, G. Bertero e C., 1908. p. 647—1093. 8⁰.

Statistica del commercio speciale di Importazione e di Esportazione dal 1⁰ gennaio al 31 agosto 1908. Roma, G. Civelli, 1908. 311 S. 8⁰.

Statistique du commerce de la Principauté de Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens annuels pendant l'année 1906. Sofia, Imprimerie de l'État, 1908. 628 S. 4⁰. — *Statistique agricole pour l'année 1904.* Sofia 1908. 435 S. 4⁰. — *Statistique du Recrutement militaire regulier* pendant l'année 1901. Sofia 1907. 135 S. 4⁰.

Annuaire statistique de la ville de Buenos Ayres. XVII me Année, 1907. Buenos Ayres 1908. 434 S. gr. 8⁰.

Resumen anual de Estadistica Municipal (Anno V, 1907). Montevideo, Tip. Escuela Nacional de Artes y Oficios, 1908. 355 S. Lex. 8⁰.

(Abgeschlossen den 30. November 1908.)

I. ABHANDLUNGEN.

ÜBER DIE BEDEUTUNG DER VERWALTUNGSLEHRE ALS SELBSTÄNDIGER WISSENSCHAFT.

Eine akademische Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Leipzig am 21. November 1908

von

Professor Dr. FERDINAND SCHMID.

Hochansehnliche Versammlung!

Es ist ein altehrwürdiges Vorrecht jedes neu eintretenden akademischen Lehrers, von dieser Stätte aus sich selbst, seinen Fachgenossen und seinen Zuhörern Rechenschaft abzulegen über die Grundanschauung, welche er über die von ihm zu lehrenden Fächer hegt, und über die Stellung, welche er denselben im Systeme der universitas literarum zuweist. Da ich zwei Disziplinen, die Statistik und die Verwaltungslehre, zu vertreten berufen bin, so habe ich mir natürlich die Frage vorlegen müssen, welche der beiden Disziplinen ich zum Gegenstande meiner Antrittsvorlesung nehmen solle. Ich habe mich für die Verwaltungslehre entschieden. Es geschah dies nicht deshalb, weil ich der Statistik etwa eine geringere Bedeutung beimessen würde oder ihr weniger Interesse entgegenbrächte. Zwar ist ja noch heute der Kampf um das Wesen und die wissenschaftliche Stellung der Statistik nicht vollständig verstummt, allein er kann doch wohl bereits in der Hauptsache als entschieden gelten. Die Statistik hat gegenwärtig volles Bürgerrecht in der republica

literarum erlangt, und die Zeiten, wo ein *Rümelin, Knies* und andere die Frage nach dem Wesen und der Stellung der Statistik mit dem vollen Rüstzeuge der Wissenschaft zu erörtern genötigt waren, können jetzt wohl als überholt gelten. Ja die Stellung der Statistik hat sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts namentlich im Bereiche der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung zu einer geradezu beherrschenden Position gesteigert und die Fülle der von ihr erzielten Resultate und die Exaktheit ihrer Methoden hat seither selbst ihren prinzipiellen Gegnern Achtung und Anerkennung abgerungen.

Viel ungünstiger ist das Bild, welches die zweite der von mir zu tradierenden Wissenschaften, die Verwaltungslehre, darbietet. Zwar kann im allgemeinen nicht geleugnet werden, dass die Staatswissenschaften in Deutschland mit dem letzten Jahrhunderte einen gewaltigen Aufschwung genommen haben, dass sie den einst allein herrschenden zivilistischen Disziplinen immer mehr ebenbürtig geworden sind und dass an diesem Fortschritte auch die jüngste Tochter der Staatswissenschaften, die Verwaltungswissenschaft, in hervorragendem Masse partizipiert. Das allgemeine Gesetz des menschlichen und des Völkerlebens gilt auch für die Wissenschaften. Auch sie entstehen, wandeln sich und vergehen. Sehen wir doch, wie mit dem Ausgang des Mittelalters die scholastischen Wissenschaften nach und nach absterben, wie an die Stelle der scholastischen Theologie die moderne Religionswissenschaft tritt, wie die Wertschätzung der Philosophie auf und niederschwankt, bald diese, bald jene philosophische Richtung vorherrscht, um früher oder später neuen Systemen Platz zu machen. So ist auch der gewaltige Fortschritt der Staatswissenschaften in Deutschland, in den letzten Dezennien in erster Linie doch nach der formaljuristischen Seite hin erfolgt, wogegen die technische und die politische Seite der Verwaltung in der jüngsten Zeit von seiten der Wissenschaft weniger Beachtung und geringere Pflege erfahren hat. Mit einem Worte: Die Verwaltungslehre hat in der deutschen Wissenschaft und an den deutschen Hochschulen in den letzten Jahrzehnten nicht mehr gleichen Schritt gehalten mit dem Verwaltungsrechte und das grosse Werk des Begründers der modernen Verwaltungslehre, *Lorenz von Steins,* hat bisher keine Fortsetzung oder Nachahmung gefunden.

Diese Vernachlässigung der Verwaltungslehre ist eine auf-

fallende und, wie mir scheinen will, zugleich eine beklagenswerte Erscheinung. Ihr Rückgang ist speziell gegenüber dem gewaltigen Aufschwung der Statistik schon deshalb sehr auffallend, weil beide Wissenszweige mannigfache Berührungspunkte mit einander haben, ihr Ursprung fast in dieselbe Zeitepoche fällt und auch ihre Entwicklung lange Zeit einen gewissen Parallelismus zeigt. Gleichwie die moderne Verwaltungsstatistik in ihren Wurzeln bis in die merkantilistische Aera hinaufreicht, so verdankt auch die Verwaltungslehre den merkantilistischen Strömungen und den damit in Verbindung stehenden eudämonistischen Ideen ihre Entstehung. Wir können diese Zeit als die älteste Epoche der Verwaltungslehre bezeichnen. Ihr Objekt bildet der damals nach mächtiger Geltung ringende, in seinen Zielen sehr weit ausgreifende, in seinen Mitteln nicht immer wählerische Polizeistaat[1]).

Das Mittelalter kannte im allgemeinen noch keine Verwaltung und darum auch keine Verwaltungslehre. Der mittelalterliche Staat leistete, wie dies einmal *Otto Mayer* so schön gesagt hat[2]), nachdem er die Ueberlieferungen der römischen Welt verloren, auf diesem Gebiete nur das Notdürftigste, was unumgänglich war, um sein und der Seinigen Dasein zu sichern. Im Rechtsschutz nach aussen und im Innern erschöpfte sich im ganzen seine Lebenskraft und Tätigkeit, und was damals sonst noch für die Kultur geschah, besorgte die Kirche. Nur die karolingische Monarchie stand in ihrem Gefüge einem modernen Staate einigermassen nahe, und ebenso finden wir in den grossen Territorialstaaten des Westens bereits im späteren Mittelalter manche Ansätze einer Verwaltung, soweit dieselben nicht auch hier wiederum durch die unaufhörlichen Kriege und Unruhen erstickt oder unter dem Schutt des Lehenwesens begraben wurden. Weit bedeutsamer ist die öffentliche Verwaltungstätigkeit, wie namentlich *Gierke* gezeigt hat, während dieser Zeit bereits in den Städten entwickelt. Nachdem die städtischen Ansiedlungen zu selbständigen Trägern von Rechten und Pflichten geworden und Organe erlangt hatten, welche nicht kraft eigenen Rechtes,

---

1) Vergl. hierüber insbesondere *Marchet*, Studien über die Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; München 1885.

2) Justiz und Verwaltung. Rede zum Antritt des Rektorats der Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg 1902, S. 5.

sondern im Namen der neuen Gemeinwesen handelten, entsteht hier die erste intensivere öffentliche Verwaltung. Dieselbe ist durchdrungen von dem Gedanken der Besorgung gemeinsamer Interessen, und so eilen die blühenden städtischen Gemeinwesen des 13. und 14. Jahrhunderts dem damaligen Lehensstaate auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltungspflege, wie z. B. in der Feuer-, Gewerbe- und Lebensmittelpolizei, weit voran. Als der Versuch, mittels der Polizeiordnungen im Reiche eine öffentliche Verwaltung aufzurichten, in Ermanglung geeigneter Organe gescheitert war, begannen in Deutschland die Landesherrn, gestützt auf den Begriff der Polizei und später vielfach das französische Königtum nachahmend, neben den grösseren Städten in ihren Territorien eine alle Gebiete des Lebens umfassende Verwaltung zu begründen. Diese Verwaltung nimmt im 17. und 18. Jahrhundert in allen Polizeistaaten einen sehr bedeutenden Aufschwung, und nunmehr fängt man in Deutschland an, auch wissenschaftlich über ihr Wesen und ihre Aufgaben nachzudenken. Ebenso wie unter dem Einflusse des Humanismus, als die Macht der Scholastik zu Ende ging und ein neuer Geist in die Forschung einzog, sich eine neue Staatslehre, die Politik, entwickelte, für die der zum Bewusstsein seiner Wesenheit und Macht erwachte Staat das Objekt bildete, so entsteht auf dem Fundamente des eudämonistischen Polizeistaates um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Gestalt einer bunten und wunderlichen Mischung von theoretischen Grundsätzen und praktischen Nutzanwendungen die Verwaltungslehre. Als erster Begründer der neuen Disziplin darf wohl *Ludwig Veit von Seckendorf* bezeichnet werden. Von einem allseitigen Erfassen der Aufgaben der Verwaltung und von einer systematischen Bearbeitung ihrer Grundsätze ist freilich bei ihm noch wenig die Rede, und es musste noch mehr als ein halbes Jahrhundert vergehen, bis diese höhere Stufe in der Entwicklung der Verwaltungslehre erreicht war. Während der nächsten Zeit finden wir die den merkantilistischen Anschauungen huldigenden Schriftsteller, wie *Becher*, *v. Hornick, Schröder* und andere bemüht, die Verwaltungslehre vor allem nach der wirtschaftlichen Seite hin auszubilden [1]). Das Streben, die staatliche und nationale Selbständigkeit Deutschlands gegenüber der französischen Uebermacht durchzusetzen, war dabei das leitende Motiv, eine auf den

1) *Marchet*, a. a. O., S. 75 ff.

Autokratismus der Fürsten aufgebaute Summe von Regeln ohne tiefere philosophische Begründung das zur Anwendung empfohlene Mittel.

Neben dieser Richtung und zum Teile anschliessend an sie läuft eine zweite, welche gewöhnlich als philosophischer Kameralismus bezeichnet wird und die ihre hauptsächlichsten Vertreter in *Pufendorf*, *Leibniz*, *Thomasius* und *Christian Wolff* gefunden hat. Unter dem Einflusse der holländischen und englischen Denker stehend, suchen diese Schriftsteller eine tiefere philosophische Begründung des eudämonistischen Wohlfahrtsstaates zu liefern, und stellen so eine ganz eigenartige Verbindung zwischen der Philosophie und der Verwaltungslehre her. Ihren Abschluss erreicht diese ganze Entwicklung um die Mitte des 18. Jahrhunderts in *Justi*, dessen Werke von seinen Zeitgenossen und nächsten Nachfolgern, wozu auch *Sonnenfels* zählt, viel benutzt worden sind, um später wieder in Vergessenheit und selbst Missachtung zu verfallen. Erst *Lorenz von Stein* hat *Justi* wieder entdeckt und zum Vater der älteren Verwaltungslehre gestempelt. Während die früher genannten Kameralisten der tieferen philosophischen Schulung und ihre Lehren einer solchen Begründung entbehrten, bei *Wolff* und den anderen Philosophen des eudämonistischen Wohlfahrtsstaates aber immer noch weit mehr die Moral als die eigentliche Verwaltung im Vordergrunde der Betrachtung stand, ist *Justi* der erste systematische und zugleich der bedeutendste Bearbeiter der älteren Verwaltungslehre. Seine Anschauungen und seine Methode sind tief bis in das 19. Jahrhundert hinein massgebend geblieben und in gewissem Sinne kann selbst *Robert v. Mohl* in seiner Polizeiwissenschaft noch als sein Nachfolger bezeichnet werden.

Erst am Ausgange des 18. Jahrhunderts beginnt, namentlich durch *Berg*s [1]) Arbeiten veranlasst, abermals eine sehr bedeutsame Wendung in der Geschichte unserer Wissenschaft sich zu vollziehen, deren Wirkungen bis auf unsere Tage hinabreichen. Immer mächtiger erhebt um diese Zeit in den deutschen Staaten die literarische Opposition ihr Haupt gegen die fürstliche Allmacht und die eudämonistische, zu mannigfacher Ausartung und selbst zur Lächerlichkeit neigende Vielregiererei. *Kant*s Jdeen vom Rechtsstaate und vielleicht auch die von der englischen National-

1) Vergl. über ihn *Marchet*, a. a. O., S. 419 ff.

ökonomie, vor allem von *Adam Smith*, so energisch propagierten Lehren von der Zurückdrängung der staatlichen Machtsphären beginnen ihre Wirkung auch auf die wissenschaftlichen Vertreter der Verwaltungslehre zu äussern. Damit ist der Grund gelegt zur Scheidung der bis dahin einheitlichen Verwaltungswissenschaft, die nunmehr in zwei Teilwissenschaften, in das Verwaltungsrecht einerseits und die Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft) andererseits zerlegt wird. Schon *Justi* war sich dieses Unterschiedes nicht mehr ganz unbewusst. Aber seine Stellung war doch gerade in diesem Punkte grundsätzlich eine andere, indem die Rechtswissenschaft bei ihm einen Teil der Lehre von der Polizei bildet und selbst die Justiz von ihm in die Verwaltung eingereiht wird. Es war ganz naturgemäss und folgerichtig, dass *Berg* und seine Anhänger der Frage nach den richtigen Grenzlinien der Verwaltung eine besondere Bedeutung beimassen. Nach *Bergs* Auffassung hat der Staat nur die Bedingungen zu schaffen, welche für die Entfaltung des Gemeinwohles notwendig sind. Allein die richtige Nutzanwendung von diesen für das ganze moderne Staats- und Gesellschaftsleben so hoch bedeutsamen Lehren, insbesondere auch von jenen über die Grenzen der staatlichen Verwaltung, deren Keime wir übrigens auch schon bei *Christian Wolff* zu entdecken vermögen, ist damals noch nicht gemacht worden. Der Grund dieser Erscheinung lag vermutlich in dem Umstande, dass sich *Berg* ebensowenig wie seine Vorgänger von der Vermischung des öffentlichen Rechts mit dem Privatrechte freimachen konnte. Noch musste eine weitere Etappe in der Geschichte der Staatswissenschaften zurückgelegt werden, bevor auch dieses Ziel erreicht war, und als vollständig erreicht konnte das Ziel erst gelten, seitdem überdies das Verwaltungsrecht von der früheren Umklammerung durch das Staatsrecht gelöst worden ist. In einer schwer übersehbaren Menge von Gesetzen und Verordnungen zerstreut und zumeist ausschliesslich von den Verwaltungsbehörden in ziemlich freier Weise gehandhabt, in dieser Handhabung aber nicht mehr kontrolliert durch die seither auf die bürgerliche und die Strafrechtspflege beschränkten Gerichte, konnte das Verwaltungsrecht lange Zeit niemanden zu einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung reizen[1]). Erst als *Robert v. Mohl* in seinem Staatsrechte

1) *Löning* in seinem Lehrbuche des deutschen Verwaltungsrechts, 1884, S. 23.

des Königreichs Württemberg das Verwaltungsrecht von dem Verfassungsrechte sonderte, war die Verselbständigung der Verwaltungsrechtswissenschaft in Deutschland angebahnt, ein Prozess, der heute namentlich durch die immer allgemeinere Verbreitung und die immer umfassendere Wirksamkeit der Verwaltungsrechtspflege bereits zu einem gewissen Abschlusse gelangt ist. Wir dürfen *Mohls* Verdienste um diesen wissenschaftlichen Fortschritt umso höher einschätzen, je weniger er, wie schon erwähnt, in der Behandlung der Verwaltungsrechts l e h r e eigentlich über den Standpunkt seiner Vorgänger hinausgekommen ist. Es war dem grossen Genius *Lorenz von Steins* vorbehalten, diesen weiteren Schritt nach vorwärts zu tun. Mit ihm beginnt eine neue Epoche in der Geschichte der Verwaltungswissenschaft. In ihm verehren wir den Begründer der m o d e r n e n Verwaltungslehre.

Wie sehr sein grosses Lebenswerk in der deutschen Verwaltungswissenschaft noch heute nachwirkt, obwohl seit *Steins* Tode in der deutschen Staatswissenschaft sich sehr bedeutsame Gegentendenzen geltend zu machen begonnen haben, hat *Inama-Sternegg* mit unübertroffener Meisterschaft in jener schönen Rede geschildert, die er diesem Thema im Jahre 1902 in der Wiener Juristischen Gesellschaft gewidmet[1]). Namentlich in der prinzipiellen Auffassung der Verwaltung, dann in der Abgrenzung und systematischen Gliederung des Stoffes tritt *Steins* Einfluss noch immer mit überraschender Deutlichkeit zu Tage. Ihm ist bekanntlich die Verwaltung im Gegensatze zur Verfassung die T a t des Staates, welcher sein Wesen und seine Ziele durch fortgesetzte Arbeit an dem unendlich mannigfaltigen und ewig bewegten Leben der Gesellschaft betätigt. Denn einem unermesslichen Gewoge, um ein bekanntes Bild zu gebrauchen, dem unendlichen Meere, das bald ruhig seine Wellen wirft, bald in stürmischer Brandung seine Kräfte zu entladen versucht, gleicht das menschliche Gesellschaftsleben. Unablässig ringen auf dieser weiten Fläche die Massen der Menschen um Güter, Einfluss und Macht, jeder von ihnen bestrebt, das Glück zu erjagen. Mitten aber in diesem wogenden Meere des gesellschaftlichen Lebens steht aufrecht, umspült und umbrandet von den gewaltigen Wellen der

---

1) Die Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit dem Tode von *Lorenz von Stein*, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XI. Bd., S. 137 ff.

sozialen Kämpfe, der Staat, die höchste und vollkommenste Form der menschlichen Gemeinschaft, bestimmt und bemüht, die tausendfach verschiedenen Bestrebungen der Massen rechtlich zu ordnen, in Schranken zu bannen, auszugleichen und auf ein höheres Ziel zu richten, das gleich dem Ideale immer angestrebt und doch niemals ganz erreicht wird: das Gemeinwohl, die kulturelle Vollendung der Menschheit. An der Erreichung dieses Zieles arbeitet der moderne Staat unablässig und diese seine Einzelarbeit bildet die Verwaltung.

Bis auf den heutigen Tag hat sich diese prinzipielle Auffassung *Steins* von der Verwaltung, die jedermann durch ihren hohen Gedankenflug imponieren muss, trotz mancherlei Modifikationen siegreich behauptet. Die moderne Verwaltungsrechtswissenschaft hat vielleicht einiges zur schärferen Fassung, aber nichts wesentliches zur besseren Klarstellung des Begriffes beigetragen, wie schon daraus hervorgeht, dass sie sich häufig mit einer nur negativen Abgrenzung desselben begnügen zu dürfen oder begnügen zu müssen geglaubt hat.

Auch im systematischen Aufbau der Verwaltungswissenschaft und in der Gliederung des Stoffes ist *Steins* Vorbild noch immer sehr massgebend. Die von ihm als die grossen Lebensgebiete des Staates und der Gesellschaft bezeichneten Zweige der Verwaltung (Aeusseres, Heerwesen, Finanzen, Justiz und innere Verwaltung) haben sich bis heute im wesentlichen noch immer als zutreffend erwiesen, und auch die neueren Bearbeiter des deutschen und des österreichischen Verwaltungsrechtes haben diese Einteilung regelmässig akzeptiert. Und wenn dieselbe von einzelnen neueren Verwaltungsrechtslehrern abgelehnt worden ist, so hat dieser Vorgang in der ganz anderen Aufgabe, welche diese Schriftsteller sich in ihren Werken gesetzt haben, seinen Grund und auch wohl seine Berechtigung. Ja selbst in jenem Teile unserer Wissenschaft, welcher heute noch allen Bearbeitern die grösste Mühe bereitet, in den sogenannten allgemeinen Lehren, ist von einzelnen Systematikern noch auf *Stein* zurückgegriffen worden, obwohl der grosse Meister gerade hier vielleicht am wenigsten eine glückliche Hand bewiesen hat und seine diesbezüglichen Ausführungen sowohl wegen des Schwankens in den verschiedenen Grundbegriffen als auch wegen Vernachlässigung wichtiger hierher gehöriger Punkte mannigfacher Verbesserungen und erheblicher Ergänzungen bedürfen.

Allein so sehr wir uns heute noch über diese Nachwirkungen des *Stein*'schen Genius freuen, so dürfen wir uns doch auf der anderen Seite nicht verhehlen, dass sein Einfluss in den letzten Dezennien in raschem Sinken begriffen erscheint. Schon längst leuchtet sein Stern nicht mehr mit dem früheren Glanze und, was das Bedenkliche ist, nicht etwa jene Schlacken und Mängel, welche den Arbeiten des grossen Meisters so oft im einzelnen vorgeworfen worden sind, beginnen ihn zu verdunkeln, sondern sein grosses Lebenswerk selbst erscheint gefährdet und die dasselbe bedrohenden Gefahren sind viel tieferer, ernsterer Natur. Schon das spätere Wirken *Steins* fällt mit dem Auftauchen jener mächtigen Strömung zusammen, welche sich vor allem die streng juristische Durchbildung des öffentlichen Rechtes zur Aufgabe gesetzt hat. Zweierlei Ziele sind es, welche den Vertretern dieser Richtung unentwegt vorschweben, nämlich einmal die völlige Loslösung des Staatsrechtes und des Verwaltungsrechtes von den verwandten historischen und politischen Wissenschaften und sodann die Anwendung einer eigenen, streng juristischen, aber nicht mehr im überkommenen Geleise der Ziviljurisprudenz sich bewegenden Methode. Die unübertroffenen Erfolge dieser formaljuristischen Schule unter der Führung des Strassburger Altmeisters auf dem Gebiete des Staatsrechtes reizten in der Folge auch jene Juristen zur Nachahmung, welche ihr Interesse mehr den Problemen der Verwaltung als jenen des Staatsrechtes zuwendeten, und so wurde nun von diesen gegenüber der neuen staatsrechtlichen Schule, welche die jüngere Tochter anfänglich nicht als vollberechtigtes Glied anerkennen und nicht ohne weiteres aus ihrer mütterlichen Hut entlassen wollte, eine selbständige Stellung für das Verwaltungsrecht gefordert, zugleich aber auch für diese neue Disziplin die ausschliessliche Geltung des formaljuristischen Prinzipes unter Beiseitelassung aller rechtspolitischen und geschichtlichen Begründungen proklamiert.

Damit war ein fast jäher Bruch mit der historisch überkommenen und zuletzt von *Stein* zum Range einer hochbedeutsamen modernen Wissenschaft erhobenen Verwaltungslehre vollzogen, und dieser Bruch dauert nicht nur in Deutschland bis zur Stunde in ungeschwächter Stärke fort, sondern beginnt nunmehr auch nach Oesterreich, wo die *Stein*schen Traditionen immer weit mächtiger gewesen sind als im Nachbarreiche, hinüberzugreifen. An den österreichischen Universitäten hatte sich die

Verwaltungslehre im Sinne *Steins* als ein politisches Hauptkolleg neben dem Staatsrechte, das hier übrigens keineswegs als eine rein juristische Disziplin behandelt wurde, seit langer Zeit fest eingebürgert. Als sich die österreichische Unterrichtsverwaltung im Jahre 1893 zur letzten Reform der juristischen Studien entschloss, stand auch sie selbstverständlich unter dem schwerwiegenden Einflusse der eben gekennzeichneten Strömung in der deutschen publizistischen Wissenschaft. Die Obsorge für eine erhöhte Pflege des positiven öffentlichen Rechtes war eben unabweisbar geworden. Diesem Verlangen sollte durch die beiden koordinierten Lehrfächer des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes einerseits und der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes andererseits entsprochen werden. Allein bei der Aufstellung der beiden Lehrfächer unterlief, wie dies schon *Inama-Sternegg* hervorgehoben hat, ein doppelter Fehler, der verhängnisvolle Wirkungen nach sich zu ziehen droht. Während nämlich früher in den Vorlesungen über Staatsrecht auch die politische Wissenschaft der allgemeinen Staatslehre eine gewisse Rolle gespielt hatte, wurde die letztere Disziplin nunmehr in der neuen Studienordnung vollständig über Bord geworfen. Die Verwaltungslehre wurde zwar noch formell durch ausdrückliche Nennung in ihrem Bestande anerkannt, aber äusserlich doch mit dem positiven Verwaltungsrechte zu einer gemeinsamen gemischten Disziplin verbunden. Diese Ausmerzung der allgemeinen Staatslehre auf der einen Seite und die Verknüpfung der Verwaltungslehre mit ihrer juristischen Zwillingsschwester auf der anderen Seite und nicht zuletzt der Umstand, dass im Widerspruche mit der ganzen Natur der Verwaltungslehre zu ihrer Pflege mehr und mehr die Vertreter der strengen formaljuristischen Schule berufen wurden, hat es verschuldet, dass sich die letztere Disziplin jetzt auch in Oesterreich allmählich zu verlieren beginnt. Es wäre ungerecht, den österreichischen Juristen aus diesem Verlaufe der Dinge, den wohl auch die Schöpfer der neuen Studienordnung weder beabsichtigt noch vorausgesehen haben, einen Vorwurf machen zu wollen. Es war eben auch für sie unmöglich, sich jener mächtigen Strömung in der deutschen Staatsrechtsliteratur zu entziehen, welche vor allem auf eine streng juristische Durcharbeitung des öffentlichen Rechtes und so auch des Verwaltungsrechtes hindrängte. Hatte das Staatsrecht die Stellung einer rein juristischen Disziplin anerkannt erhalten, so lag es nahe, auch die

Verwaltungswissenschaft ausschliesslich im Sinne der formaljuristischen Schule zu erfassen und zu behandeln, zumal auf diesem Wege dem Verwaltungsrechte am ehesten endgültig eine mit dem Staatsrechte ebenbürtige Position erobert werden konnte. Und diese nach Ausscheidung der Verwaltungslehre nunmehr viel beschränktere Aufgabe der Lehrer des Verwaltungsrechtes ist wahrlich, wenn endlich der Aufbau eines den Anforderungen wahrer Wissenschaftlichkeit entsprechenden Systems sowie die theoretische Durchgeistigung dieses ganzen Bauwerkes gelingen soll, schwer genug, und von der Erreichung dieses Zieles sind wir heute, wo erst wenige Dezennien seit der Verselbständigung der Verwaltungsrechtswissenschaft verflossen sind, begreiflicherweise noch weit entfernt. Noch gilt es vorerst, den bis jetzt ziemlich ungefügen Baustoff zu formen und namentlich in Form von Monographien die Bausteine bereitzustellen, mit denen dereinst ein grosser Baumeister einen ebenso herrlichen Palast aufzurichten im Stande sein wird, wie ihn unsere heutige zivilistische Jurisprudenz schon fast zwei Jahrtausende besitzt. Speziell aber die Aufgabe der österreichischen Verwaltungsrechtslehrer ist darum noch viel schwieriger, weil diese es nicht nur mit dem Verwaltungsrechte des österreichischen Staates, sondern gleichzeitig auch mit einer schwer übersehbaren und fast chaotischen Masse landesgesetzlicher Rechtsnormen zu tun haben, deren Sichtung und Darstellung an die Leistungsfähigkeit der Bearbeiter ganz ausserordentliche Anforderungen stellt. Die Grösse der hier zu bewältigenden Aufgaben und das ungeheuere Gewicht der wissenschaftlichen Verantwortung, welches jeden drückt, der sich mit dem vielverzweigten österreichischen Verwaltungsrechte zu beschäftigen hat, mag es wohl entschuldigen, wenn die österreichischen Verwaltungsrechtslehrer immer weniger Lust zeigen, neben dem Verwaltungsrechte auch noch der Verwaltungslehre jene liebevolle Pflege zu widmem, welche dieser zweiten Tochter der modernen Verwaltungswissenschaft sicher gebührt. Selbst der Umstand, dass an einzelnen österreichischen Universitäten die verwaltungsrechtliche Lehrkanzel mit Lehrkräften besetzt wurde, welche nicht nur juristische, sondern auch staatswissenschaftliche Vorbildung besassen, hat die Vernachlässigung der Verwaltungslehre nicht aufzuhalten vermocht. Die Ankündigung und Abhaltung selbständiger Vorlesungen über Verwaltungslehre ist an den österreichischen Universitäten seither zu einer fast sporadischen

Einrichtung geworden und auch innerhalb des vereinigten Hauptkollegs wird die Verwaltungslehre derzeit ganz im Stillen, aber immer beharrlicher ausgeschaltet. Und es darf uns daher gar nicht überraschen, dass im Zusammenhange mit den jüngsten Erörterungen über eine abermalige Reform der juristischen Studienordnung in Oesterreich vereinzelt bereits der Vorschlag aufgetaucht ist, diese durch langjährige Uebung befestigte Eliminierung der Verwaltungslehre aus dem Rahmen der vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen nunmehr endgültig zu sanktionieren.

Noch weit schlimmer aber als in Oesterreich steht es gegenwärtig um die Pflege der Verwaltungslehre in den deutschen Landen. Speziell in Norddeutschland haben die *Stein*schen Lehren niemals so tiefe Wurzeln geschlagen wie im Donaureiche und derzeit sind wir auf diesem Gebiete ganz ausserordentlich arm geworden. Wie auf der Magdeburger Tagung des Vereins für Sozialpolitik (1907) nachgewiesen wurde, sind in den Jahren 1904—1906, also durch vier Semester hindurch nur an drei deutschen Universitäten Vorlesungen über Verwaltung und Polizei abgehalten worden, und zwar in Berlin mit 6, in München mit $1^1/_2$ und in Heidelberg mit 1 Stunde. Welche erschreckende Armut gegenüber der sonst so reichen Fülle und der immer grösseren Spezialisierung unserer Hochschulvorlesungen und welche erschreckende Verarmung gegenüber dem ungeheuren Reichtum unserer modernen Verwaltung, mag sich nun unser Blick der staatlichen Verwaltung oder der Betätigung der autonomen Körperschaften zuwenden!

Wir alle wissen, wie sehr sich im letzten Menschenalter das Tätigkeitsgebiet der staatlichen Verwaltung nach den verschiedensten Seiten hin erweitert und vertieft hat. Zahlreiche Aufgaben, welche bislang der privaten Betätigung oder der freien Vereinswirksamkeit überlassen waren, hat seither der Staat übernommen, und den von früher her ihm obliegenden Verwaltungsgeschäften sind jetzt neue und weit höhere Ziele gesteckt. Die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer stärker auftretende Abkehr der modernen Staatsauffassung vom ökonomischen Liberalismus drängt die heutigen Staatsverwaltungen immer mehr dazu, selbst Güter zu schaffen oder an ihrer Schaffung mitzuwirken. Infolge dessen verschwinden nach und nach zahlreiche Privatanstalten des wirtschaftlichen Verkehrs und öffentliche Be-

triebe — häufig mit monopolartigem Charakter — treten an ihre Stelle. Mit der Uebernahme zahlreicher Privatbetriebe durch Staat und Kommunen sind wir nach der Meinung Vieler tatsächlich bereits in das Zeitalter eines teilweisen staatlichen und munizipalen Sozialismus eingetreten. Andere glauben von einem förmlichen Gesetze wachsender Ausdehnung und Intensität der öffentlichen Verwaltungstätigkeit sprechen zu dürfen. Jedenfalls ist diese Zunahme der öffentlichen Verwaltungsagenden geradezu ein charakteristisches Merkmal unserer modernen Zeit. Unablässig ist der heutige Staat bestrebt, auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens seinen Wirkungskreis zu erweitern, und immer tiefer dringt er in dieses mit seiner normativen Gewalt und seiner pfleglichen Tätigkeit hinein. Die Selbstverwaltungskörper aber sind nicht nur bemüht, dem Beispiele des Staates zu folgen, sondern suchen ihn womöglich noch zu überbieten [1]). Das überraschende, bei manchen ängstlichen Gemütern Besorgnis erweckende Wachstum der Grossstädte mit ihren gewaltigen Proletariermassen stellt speziell die Kommunal-

1) Bei Betrachtung dieses grossartigen Entwicklungsprozesses muss man sich indes vor Uebertreibungen hüten, da die in der Gegenwart allerorten hervortretende starke Zunahme der staatlichen Verwaltungsagenden nicht immer eine intensive, sondern häufig nur eine extensive Ausdehnung der Staatstätigkeit bedeutet und es sich mit der wachsenden Betätigung der Selbstverwaltungskörper vielfach ganz ähnlich verhält. Mit Recht hat insbesondere *Philippovich* (in seiner Rektoratsrede über: »Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben«, Wien 1905) darauf hingewiesen, dass das moderne wirtschaftliche Leben eben an sich in ganz ausserordentlichem Masse an Intensität zugenommen habe und dass die Zunahme der staatlichen Tätigkeit nicht immer grundsätzlich eine grössere Einengung des privatwirtschaftlichen Systems bedeute, sondern häufig nur eine durch die vermehrte Intensität des Wirtschaftslebens ausgelöste Folge erweiterter oder früher nicht gekannter Privattätigkeit sei. Eben weil man erst in unserer Zeit die Anwendung der Dampfkraft und der Elektrizität kennen gelernt, sind die baupolizeilichen Agenden und die technischen Kontrollen erweitert worden. Die jetzt erst eingerissenen Methoden der Lebensmittelverfälschung haben der Marktpolizei neue Aufgaben gestellt und ihre Ueberwachung durch besondere Anstalten notwendig gemacht. Die Fortschritte in der Erkenntnis der Krankheiten sowie der Bedingungen ihrer Verhütung und Heilung haben erst das öffentliche Sanitätswesen hervorgerufen, und die mit der Zunahme der Industrie wachsenden Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern haben die Aufgaben der Gewerbepolizei vergrössert. Neue Verkehrsmittel haben das von früher her durch die Gemeinschaft verwaltete Beförderungssystem erweitert und die erst im 19. Jahrhundert zur grösseren Bedeutung gelangten verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen (Kreditinstitute, Versicherungsanstalten usw.) haben den Staat zu einem erhöhten regulierenden und kontrollierenden Eingreifen in den wirtschaftlichen Verkehr genötigt.

verwaltungen fast täglich vor die Lösung neuer und höchst schwieriger Aufgaben. Ueberdies sind zahlreiche, in Verbänden und Vereinen organisierte Kräfte der Gesellschaft bemüht, einen Ersatz für die noch nicht vorhandene, aber bereits als öffentliches Bedürfnis gefühlte Verwaltungstätigkeit zu bieten und so dem unmittelbaren Eingreifen der letzteren die Wege zu ebnen, ein Prozess, welchen *Stein* mit dem gütgewählten Ausdrucke »freie Verwaltung« bezeichnet hat. Diese immer häufiger auftretenden und oft schon unentbehrlichen Assoziationen gelangen früher oder später zu dem Staate und zu den übrigen öffentlichen Körperschaften in ein Verhältnis der Unterordnung oder Kooperation, wofür die rechtlichen Formen oft erst nach und nach gefunden werden, und so entwickelt sich in der Gegenwart vor unseren Augen ein sehr wichtiges, eigenartiges Grenzgebiet zwischen privater und öffentlicher Verwaltungstätigkeit, wodurch die letztere in höchst wertvoller Weise unterstützt und ergänzt wird. Von hier bis zum Entstehen neuer selbständiger Verwaltungskomplexe ist nur noch ein Schritt, und in der Tat können wir in der Gegenwart nicht nur deutlich sehen, wie die historisch überkommenen Verwaltungsressorts tagtäglich ihre Wirksamkeit immer weiter ausdehnen, sondern wie sogar vollständig neue Administrationszweige am Horizonte der staatlichen Verwaltungstätigkeit auftauchen, die unseren Grossvätern und vielleicht selbst unseren Vätern noch völlig unbekannt waren. Gewöhnlich pflegt man bloss die grossen Errungenschaften der neueren Sozialpolitik, den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung, als Beispiele dieses modernen Entwicklungsganges anzuführen, allein in Wahrheit äussert sich derselbe auch auf entlegeneren Gebieten des wirtschaftlichen und des geistig-kulturellen Lebens, die vordem jeder staatlichen Beeinflussung entbehrten oder einer solchen ganz unzugänglich schienen. Allerdings sind es zunächst mehr tastende Versuche, keine von fester Hand geleiteten Aktionen. Allein sobald es gelingt, für solche Bestrebungen einen Konzentrationspunkt in Form einer staatlichen oder autonomen Verwaltungsstelle zu schaffen, gelangen dieselben in überraschend schneller Weise zur Entfaltung. Ein sehr lehrreiches Beispiel dieser Art bietet der Fremdenverkehr, der gerade jetzt im Begriffe ist, in einzelnen Staaten — in erster Reihe steht hier Oesterreich — von der Verwaltung als ein vollberechtigtes Glied ihres vielverzweigten Organismus anerkannt zu werden. Mit dem Fremdenverkehr durch

allerlei Fäden verknüpft ist ein zweiter ganz neuer Komplex von Bestrebungen, deren Bedeutung freilich über die Grenzen und die rein wirtschaftlichen Ziele der Fremdenindustrie weit hinausreicht. Unter dem Einflusse des modernen Lebens, insbesondere des Industrialismus und seiner Auswüchse, hat in den letzten Dezennien allüberall eine bedenkliche Gefährdung und Zerstörung der Landschaftsbilder und der Naturdenkmäler Platz gegriffen, sodass unter Umständen das ursprüngliche Naturbild völlig verwischt zu werden droht. Aber schon ist die Reaktion gegen diese Verunstaltung und Schändung der Naturdenkmäler im vollen Gange, und an vielen Orten sehen wir bereits eine mächtige Bewegung emporkeimen, welche den Schutz der Natur und der heimatlichen Denkmäler auf ihre Fahne geschrieben hat und emsig bemüht ist, denselben durch die Mittel der Agitation sowie durch einen Appell an die Gesetzgebung und Verwaltung zu verwirklichen[1]. In dieselbe Kategorie der geistig-kulturellen Probleme gehört auch die Frage, welche Stellung der Staat gegenüber der Kunst einzunehmen habe. Ist immerhin die Kunst ein gesellschaftliches Phänomen, so hat sich der Staat doch schon in älterer Zeit der Verpflichtung nicht entziehen zu dürfen gemeint, die künstlerische Tätigkeit auch im Verwaltungswege zu fördern. Es geschah das bekanntlich zuerst bezüglich der bildenden Künste direkt durch Errichtung grossartiger Staats- und Hofbauten, wofür die Schöpfungen des französischen Sonnenkönigs lange Zeit auch in Deutschland das massgebende Vorbild gewesen sind, oder indirekt, wie z. B. durch die Gründung von Akademien, deren Ursprung in die gleiche Zeitepoche zurückreicht. Ebenso gilt auch heute die Förderung der Kunst und die Unterstützung der Künstler als eine der edelsten Aufgaben der Verwaltung, wenngleich dieselbe fast nirgends noch in strenge Rechtsformen gekleidet erscheint. Als der Verwaltung hiebei zu erstrebende Ziele werden insbesondere anzusehen sein die Konservierung und Festhaltung der im Lande befindlichen Kunstdenkmäler (Denkmalschutz), die Hebung des Geschmackes und die bessere Ausbildung des Kunstsinnes, die materielle Unterstützung der Künstler, endlich die leichtere Zugänglichkeit der Kunstwerke und Kunstausstellungen auch für die breitere Masse

1) Vergl. hierüber meinen Aufsatz: »Neue Verwaltungszweige (Fremdenverkehr und Naturschutz)« in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVI. Bd. (1907), S. 272 ff.

des Volkes. Die hiefür einzuschlagenden Wege und die dabei anzuwendenden Mittel sind mannigfach, stehen aber noch nicht einmal für die bildenden Künste, geschweige denn für die übrigen Kunstarten fest. Im allgemeinen ist auf diesem Gebiete das Meiste noch erst zu schaffen, jedenfalls aber wird der sozialpolitische Gesichtspunkt in Zukunft auch hier stärker zu betonen und Vorsorge zu treffen sein, damit den mit der Kunstpflege verbundenen Gefahren, insbesondere der Gefahr einer bureaukratischen Beeinflussung und dem Kliquenwesen wirksam gesteuert werde[1]. Selbst ältere Zweige der einstigen kameralistischen Verwaltung, die fast schon obsolet geworden schienen, feiern in der Gegenwart ihre Wiederauferstehung. So ist die Teuerungsfrage, der noch *Wilhelm Roscher* eine ausführliche Darstellung gewidmet[2], in unseren Tagen aufs neue ein wichtiger Gegenstand verwaltungspolitischer Erörterungen geworden und das von dem Altmeister der historischen Oekonomie bearbeitete Kapitel der Kolonialpolitik[3]) ist in der Gegenwart für Deutschland bereits zu einem überaus wichtigen Verwaltungsgebiete geworden, welches das Interesse der ganzen Nation auf das lebhafteste in Anspruch nimmt.

Aber nicht allein auf bisher wenig oder gar nicht bebaute Gefilde des menschlichen Lebens und Wirkens dehnt die moderne Verwaltung ihren Eroberungszug aus, sondern ihr Vorstoss richtet sich nicht selten auch gegen manchen älteren Bau der Administration und gegen so manche historisch überlieferte Rechtsgebiete. Dieselben werden durch ihren Einfluß langsam, aber sicher umgemodelt, d. h. modernisiert, indem namentlich an die Stelle der überkommenen zivilistischen Rechtsgebilde Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsorgane gesetzt werden. Einer solchen Umwandlung unterliegen gegenwärtig, wie wir alle wissen, namentlich weite Gebiete des Zivilrechtes. Immer neue Bedürfnisse entstehen, neue Gestaltungen des Lebens zeigen sich und neue Verkehrsbeziehungen treten in die Erscheinung, die durch die hergebrachten zivilrechtlichen Normen keine Befriedigung finden können. Den dringenden Bedürfnissen des Lebens

1) Vergl. hierüber die schöne Darstellung *Bernatzik*s in: »Die Kultur der Gegenwart«, II, Teil, VIII. Abteilung, S. 403 ff.

2) Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Auflage, 1852.

3) Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. Auflage, 1848, und 2. Auflage, 1856.

muss aber auf irgend eine Weise entsprochen werden, und so führt die dadurch unabweislich gewordene Fortbildung des Privatrechtes nicht selten zu einem teilweisen oder auch gänzlichen Aufgeben des zivilistischen Standpunktes, indem an die Stelle der althergebrachten Grundsätze des bürgerlichen Rechtes Maximen und Normen des öffentlichen Rechtes treten. Diese Umwandlung äussert sich in einer immer häufigeren Ausschliessung des dispositiven Rechtes und in der Aufstellung besonderer Verwaltungsorgane, welche die Tätigkeit des Zivilrichters zu ergänzen oder zu sichern bestimmt sind. Ein besonders eklatantes Beispiel dieser Art bietet das moderne Arbeitsrecht, das in neuerer Zeit, wie bekannt, eine merkliche Ausgestaltung nach der publizistischen Seite hin erfahren hat. Aber auch unser heutiges Familienrecht ist in einer ganz ähnlichen Umbildung begriffen. Bis auf die neueste Zeit standen wir auf diesem wichtigen Gebiete immer noch unter einer fast magischen Einwirkung des alten römischen Rechtes. Denn wenn wir genauer zusehen, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass das eigentliche Familienrecht überhaupt nicht zum Privatrechte zu zählen ist, da letzteres streng genommen nur die Regelung der Fragen des Besitzes, des Eigentumes und des Wertverkehres umfassen kann. Die Eingliederung des Familienrechtes in das Privatrecht, woran auch noch die neuesten Kodifikationen festhalten, ist vielmehr lediglich aus historischen Gründen zu erklären, indem eben jene systematische Stellung, welche das Familienrecht in der älteren römischen Rechtsverfassung, als Weib und Kind in der selbstherrlichen Gewalt des Hausvaters sich befanden und kaum etwas Anderes denn eine Sache waren, auch späterhin trotz der mittlerweile eingetretenen Aenderung in den Rechtsanschauungen beibehalten wurde. In der Tat kommt der publizistische Charakter des Familienrechtes heute fast überall zum Durchbruche, sobald es sich darum handelt, die Mängel der überkommenen familienrechtlichen Vorschriften zu beseitigen oder die darin vorfindlichen Lücken auszufüllen. Für diesen Zweck müssen in der Regel ganz neue Rechtsinstitute (Amtsvormundschaft, Waisenrat) geschaffen werden, und diese neuen Gebilde tragen durchaus den Stempel administrativer Einrichtungen an sich. Das ganze Kindes- und das Vormundschaftsrecht gehen auf diese Weise in vielen Staaten einer durchgreifenden Umänderung entgegen, und dieser Umwandlungsprozess wird durch die

in vielen Ländern mit elementarer Gewalt an die Tore der Gesetzgebung pochende Frage der besseren Jugendfürsorge noch eine wesentliche Verstärkung erfahren. Was wir mit diesem Worte zu bezeichnen pflegen, stellt sich bei genauerer Betrachtung gleichfalls nicht allein als ein Komplex von zivil- und strafrechtlichen Normen, sondern auch von höchst wichtigen administrativen Massnahmen heraus. Es ist leicht zu begreifen, dass sich bis heute sowohl die Zivil- und die Strafrechtswissenschaft als auch das Verwaltungsrecht bezüglich der systematischen Einwirkung dieser neuen Kategorie in einer gewissen Verlegenheit befinden. Allein *Stein* hat auch hier den richtigen Weg schon längst gewiesen. Er hat den grossartigen Umwandlungsprozess, in dem sich die genannten Institute des Familienrechtes derzeit befinden, vollkommen richtig gewürdigt und diesem so fruchtbaren Gedanken in seiner Verwaltungslehre dadurch bekanntlich beredten Ausdruck gegeben, dass er das Pflegschaftswesen als ein eigenes Gebiet der öffentlichen Verwaltung unterschied und bearbeitete.

Ein ähnlicher Umwandlungsprozess hat schon längst auch die altehrwürdige Disziplin des kanonischen Rechtes erfasst. Dem rechtshistorischen Forscher wird sich das kanonische Recht immer als ein gewaltiges System einer besonderen Geistes- und Machtentwicklung darstellen, mag man dasselbe nun mit *Stein* als eine Reaktion der mittelalterlichen Kirche gegen die ursprüngliche germanische Geschlechterordnung ansehen oder anderswie definieren, und von diesem Gesichtspunkte aus wird die rechtshistorische Wissenschaft immer geneigt und bestrebt sein, das Kirchenrecht als ein systematisches Ganze zu betrachten und auch zu behandeln. Indes ist, wie mir scheint, auch ein anderer Standpunkt zulässig, indem man das Kirchenrecht lediglich als den endgültigen Niederschlag einer besonderen, nunmehr der Vergangenheit angehörigen Rechtsentwicklung auffasst. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das heutige Kirchenrecht in der Hauptsache nichts weiter als ein Konglomerat von bürgerlichen, staats- und verwaltungsrechtlichen Normen, die ihre Wirksamkeit nur im Rahmen und nach Zulass der jeweiligen Staatsgesetzgebung äussern oder in derselben völlig aufgehen. Da nun bis zur Stunde in vielen europäischen Staaten, wie dereinst zur Zeit des Josefinismus, die Besorgung zahlreicher äusserer Kultusangelegenheiten durch staatliche Organe erfolgt, also unmittelbar

staatliche Kultusverwaltung stattfindet, so stellt sich praktisch derzeit ein sehr grosser Teil des sogenannten Kirchenrechtes als Verwaltungsrecht dar. Ja noch mehr! Auf so manchen Gebieten der äusseren Kirchenverwaltung (Patronatswesen, Kongruagesetzgebung usw.) tauchen noch jetzt immer neue Probleme auf, für deren zeitgemässe Lösung die alte Kirchenrechtswissenschaft natürlich keinen deutlichen Fingerzeig darzubieten vermag. Aus dieser Verlegenheit muss dann abermals die Verwaltungslehre helfen, indem sie der Kultuspolitik die richtigen Wege weist. Die letzteren aufzufinden ist häufig nur durch Heranziehung anderweitiger Verwaltungseinrichtungen oder durch Benützung ausländischer Muster möglich, und daraus ergibt sich der grosse Nutzen, ja die Unentbehrlichkeit einer international-vergleichenden Bearbeitung des modernen Kirchenrechtes. Gerade in diesem Punkte steht die heutige Kirchenrechtswissenschaft, wie wir glauben, nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe und schon *Lorenz von Stein* hat mit feiner Ironie sein Befremden darüber geäussert, dass die katholischen Kirchenrechtslehrer vom protestantischen Kirchenrechte so wenig Notiz nehmen und die deutschen Lehrer des protestantischen Kirchenrechtes wiederum das anglikanische Kirchenrecht ignorieren[1]).

Sogar der allgemeinen Beeinflussung bisher fast ganz entrückte Gebiete, wie z. B. jene der wirtschaftlichen Militäradministration, können diese ihre exemte Stellung in der heutigen Zeit nicht mehr behaupten. Denn die Ueberzeugung zieht immer weitere Kreise, dass auch diese Verwaltungszweige, namentlich aber das militärische Verpflegs- und Submissionswesen, die Vorsorge für das Kriegsfinanzwesen u. dergl., Probleme von so allgemeiner volkswirtschaftlicher und nationaler Bedeutung in sich schliessen, dass diese Administrationsgebiete nicht mehr bloss nach den althergebrachten Regeln der Bureaukratie, sondern nur im Einverständnisse mit den Vertretern der betreffenden wirtschaftlichen Berufskreise sachgemäss erledigt werden können. In einer ganzen Reihe von Staaten ist daher schon jetzt die wirtschaftliche Administration des Heeres in einer tiefgreifenden Umwälzung begriffen, und es erscheint nicht mehr zweckmässig, die theoretische Behandlung der hierher gehörigen Fragen ausschliess

1) Gegenwart und Zukunft der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft, 1876, S. 201.

lich den wissenschaftlichen Bureaux des Generalstabes zu überlassen.

Zu diesem immer reicheren, aber auch immer komplizierteren Getriebe der nationalen Verwaltungstätigkeit ist dann noch im Laufe der Zeit ein in rascher Entfaltung begriffenes System internationaler Verwaltung hinzugekommen, welches um die Kulturvölker des Erdballes ein immer innigeres Band schlingt und wohl als die grossartigste Erscheinung der Weltgeschichte bezeichnet werden kann. Als Zeichen einer grösseren Zukunft sehen wir bereits eine Reihe von internationalen Verwaltungsstellen eine segensreiche Wirksamkeit entfalten, und unablässig sind die Kulturstaaten bemüht, dieses Netz von gemeinsamen Verwaltungseinrichtungen zu erweitern und zu befestigen. Zuerst auf dem Boden des Verkehres entstanden, hat dieses System der internationalen Verwaltung sich seither auf manche andere Zweige des Wirtschaftslebens, ferner auf das Gesundheitswesen und endlich auch auf die Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge (Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung) auszudehnen begonnen, indem die wichtigsten internationalen Rechtsbeziehungen in allen diesen Bereichen immer mehr durch Konferenzen und Verträge geordnet werden. Die Verwaltungslehre muss jetzt dem Völkerrechte die Hand reichen zum Zwecke der eindringlicheren Bearbeitung der hier auftauchenden neuen Probleme. Oblag es bisher der Wissenschaft des Völkerrechtes, die Normen des Verkehres zwischen den Staaten im Frieden und im Kriege auf ihren juristischen Gehalt zu prüfen, so fällt der neuen Wissenschaft der internationalen Verwaltungslehre die Mission zu, für das wirkliche Leben der sich immer reicher gestaltenden Staatengemeinschaft die nötigen verwaltungstechnischen Grundsätze aufzustellen und dieselben fortzubilden.

Wenn wir dieses unermesslich weite Gebiet der modernen Verwaltung ins Auge fassen, so dürfte darüber nunmehr wohl kein Zweifel bestehen, dass dasselbe gross genug ist, um als Objekt für eine selbständige Wissenschaft zu dienen, und dass die Verwaltungslehre schon vermöge dieses kolossalen ihr zur Pflege zugewiesenen Tätigkeitsgebietes den Anspruch darauf erheben könne, als eine eigene Disziplin anerkannt zu werden.

Allein zum Bestande einer solchen gehört bekanntlich nicht bloss ein selbständiges Objekt, sondern auch eine vor dem Forum der Kritik standhaltende Methode. Es kann

daher in diesem Zusammenhange die Frage füglich nicht umgangen werden, ob die Verwaltungslehre ihren Anspruch, als eine selbständige wissenschaftliche Disziplin zu gelten, auch im Hinblick auf die von ihr beobachtete Methode und die von ihr angewendeten wissenschaftlichen Hilfsmittel aufrecht zu erhalten vermöge.

Zum Unterschiede von der Verwaltungsrechtswissenschaft ist die Verwaltungslehre eine politische Wissenschaft. Sie arbeitet nicht wie die erstere ausschliesslich oder vorwiegend mit den Mitteln der Logik und sucht nicht, aus sich selbst heraus ihr System aufzubauen, sondern entnimmt vielmehr den ihren Untersuchungen zu Grunde liegenden Stoff vielfach anderen Wissensgebieten, namentlich der Geschichte, der Statistik, der politischen Oekonomie, den technischen Wissenschaften, der Morallehre und endlich auch der Rechtswissenschaft, indem auch sie bemüht ist — wenngleich in anderer Art als das Verwaltungsrecht — den rechtlichen Inhalt der öffentlichen Verwaltungseinrichtungen zu ergründen und für ihre besonderen Zwecke zu verwerten. Unter Benützung der gesicherten Resultate dieser und anderer Wissenschaften will sie sodann zu neuen Ergebnissen, zur Feststellung der Grundsätze und Regeln vordringen, welche die Verwaltung gegenüber den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens zu beobachten hat. Bei diesem ganzen Vorgange zeigt die Verwaltungslehre grosse Aehnlichkeit mit der in der republica literarum längst anerkannten praktischen Volkswirtschaftslehre und zum Teile auch mit der allgemeinen Gesellschaftslehre (Soziologie). In dieser Methode, ferner in der internationalen Behandlung des Gegenstandes liegt der ausserordentliche Reiz unserer Wissenschaft, zugleich aber auch ihre namentlich gegenüber dem Verwaltungsrechte sich bekundende Schwäche. Während die Verwaltungsrechtswissenschaft mit strenger logischer Folgerichtigkeit und mit ausserordentlicher Klarheit ihre Schlüsse zu ziehen vermag und nicht auf die Unterstützung anderer Wissenschaften angewiesen ist, diese Hilfe sogar, wie wir wissen, von den strengeren Vertretern der formaljuristischen Schule regelmässig direkt perhorresziert wird, stellen sich die Forschungsergebnisse der Verwaltungslehre als die letzte Resultierende oft weit verstreuter und nicht immer ganz sicherer Ergebnisse aus anderen Wissensgebieten dar. In dieser prinzipiellen Verschiedenheit der Methoden liegt der tiefere Grund der zum Teile über

Gebühr scharfen Ablehnung, welche die Verwaltungslehre von den Anhängern der strengen Formaljurisprudenz gegenwärtig erfährt. Jedenfalls muss in dieser methodischen Schwäche der Verwaltungslehre für die Vertreter der Disziplin eine immer erneuete Aufforderung liegen, durch fortgesetzte genaue Ueberprüfung der zur Verwertung herangezogenen Ergebnisse anderer Wissenschaften und durch sonstige Verbesserung ihrer Methode die sie bedrohenden Irrtumsmöglichkeiten und die einmal unvermeidlichen Fehlergrenzen wenigstens so viel als möglich zu vermindern. Denn nur durch eine bedeutende Verbesserung der Methode kann es der Verwaltungslehre gelingen, ihr im Sinken begriffenes Ansehen zu behaupten oder ihre verlorene Autorität wieder zu gewinnen. Hierdurch muss sie sich vor allem von ihrer älteren Schwester aus der Zeit des eudämonistischen Polizeistaates unterscheiden. Damals war die geistige Welt Deutschlands noch wenig im systematischen wissenschaftlichen Denken geübt, und so erklärt es sich leicht, dass die alte Verwaltungslehre und zum Teile selbst noch die spätere Polizeiwissenschaft oft einen recht wüsten Wirrwarr von kleinlichen theoretischen Axiomen und wenig praktischen Nutzanwendungen enthielt. Mit diesen Plattheiten der älteren Schwester hat die moderne Verwaltungslehre nichts mehr zu tun. Der ungeheuere Reichtum der von den Hilfsdisziplinen bereits aufgestapelten Erkenntnisse erleichtert ihr die Stoffbeschaffung ungemein. Dazu kommt, dass es in der Gegenwart nicht an Stätten fehlt, welche in mehr oder minder systematischer Weise die Sammlung des einschlägigen, fast schier unermesslichen Materiales besorgen. Gleichwie die statistischen Aemter seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr zu wissenschaftlichen Hilfsanstalten geworden sind, welche auch die wissenschaftliche Theorie der Statistik in hervorragendem Masse, ja immer ausschliesslicher pflegen, so haben sich die höheren Verwaltungsstellen in derselben Zeit häufig zu Konzentrationspunkten für die Sammlung und das Studium vieler Verwaltungsfragen ausgestaltet. Die zahlreichen und oft mit bewunderungswürdigem Fleisse gearbeiteten Denkschriften dieser Zentralstellen, welche den Parlamenten vorgelegt werden, bilden eine unerschöpfliche Fundgrube nicht bloss für die Praktiker, sondern auch für die theoretischen Bearbeiter der Verwaltung. Der Einfluss der modernen Verwaltung auf das ganze Dasein sowie auf die Entwicklung aller Gesellschaftsklassen und Berufsstände ist aber zu

mächtig und zu sehr in die Augen springend, als dass nicht auch diese Kreise, insbesondere die zahlreichen Interessenvertretungen, die Beiräte usw. bemüht sein sollten, in ausführlichen Memoranden und Gutachten zu den jeweils aktuellen Problemen der Verwaltung Stellung zu nehmen, und so finden sich auch in diesen Behelfen, mögen dieselben immerhin zunächst vom einseitigen Interessentenstandpunkte aus verfasst sein, wertvolle Erörterungen über verwaltungspolitische Fragen. In analoger Weise liefern die Beratungen der Kommunalvertreter auf den Städtetagen ein sehr schätzenswertes Material. Höher stehen für uns jene Vereinigungen, welche rein wissenschaftliche Ziele verfolgen, auf Kongressen und in eigenen Zeitschriften die verschiedenen Probleme der Verwaltung diskutieren. Ja manche dieser Vereinigungen — ich erinnere nur an den Verein für Sozialpolitik — sind sogar bestrebt durch umfassende Erhebungen für ihre Erörterungen und Beschlüsse ein möglichst ausgiebiges und sicheres Substrat zu gewinnen. Die Zahl dieser Vereinigungen ist noch immer in Zunahme begriffen und die moderne Entwicklung drängt auch hier zu immer grösserer Spezialisation. Die Debatten über die Fragen der Verwaltung werden dadurch natürlich viel eindringlicher und ergebnisreicher, gleichzeitig wächst aber damit auch die Schwierigkeit leichter und allseitiger Orientierung. Möglicherweise war es gerade der Gedanke, den Gefahren dieser Spezialisierung entgegenzuwirken, welcher die belgischen Verwaltungspolitiker bestimmt hat, für das Jahr 1910 einen allgemeinen Kongress für die Erörterung von Verwaltungsproblemen ins Leben zu rufen. Zu einem guten Teile werden ferner die Nachteile, welche aus der derzeitigen argen Zersplitterung der verwaltungspolitischen Materialien erwachsen und die bis zu einem gewissen Grade wohl niemals zu vermeiden sein werden, dadurch behoben, dass nunmehr für die ständige Sammlung dieser Materialien, ihre Sichtung und Zugänglichmachung eigene wissenschaftliche Institute geschaffen werden. So sind für den Bereich der heute das Interesse der weitesten Kreise beherrschenden Sozialpolitik in den letzten Jahrzehnten die sozialen Museen errichtet worden, die nicht immer blosse Schaustellungen von Objekten der Arbeiterwohlfahrt sein wollen, sondern mehr oder minder auch Zentren für die systematische Sammlung des einschlägigen Materiales darstellen. Die Uebertragung dieser Einrichtungen, die ich zum Unterschiede von den alten Kunst- und ethnographischen Schauanstalten Verwaltungsmuseen

nennen möchte, auf andere Gebiete, wie das Verkehrswesen, die technische Gewerbeförderung, die Polizei-, die Schul- und die Armeeverwaltung (Postmuseen, Eisenbahnmuseen usw.) liegt nahe, und die weitere Ausgestaltung der bereits bestehenden Institute dieser Art nach der eben erwähnten Seite hin ist wohl nur eine Frage der Zeit. Einzelne dieser Institute, wie z. B. das Basler Arbeitsamt, sind sogar von vornherein auf eine internationale Basis gestellt worden und haben bereits internationalen Einfluss erlangt.

Diese ungeheueren Materialien, diese ganze Fülle von neuen Erscheinungen, die da tagtäglich auf allen Gebieten der materiellen und der geistigen Kultur uns entgegentreten, mit fortgesetzter Aufmerksamkeit zu verfolgen, dieselben zu sichten, ihren Zusammenhang zu erforschen und Grundsätze für die Stellung zu formulieren, welche der Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften ihnen gegenüber einzunehmen haben, ist die gewaltige Aufgabe der Verwaltungslehre. Ihre Aufgabe steigert sich noch ganz erheblich dadurch, dass von ihr auch jene Ansätze der freien Verwaltungstätigkeit sorgfältig beachtet werden müssen, die vorerst noch im Keime vorhanden sind oder schon festere Gestalt angenommen haben. Auch diese Arbeiten der freien Gesellschaft muss die Verwaltungslehre in übersichtlicher Weise zusammenfassen, für ihre Weiterentwicklung leitende Ziele aufstellen und die für ihre Regelung oder den ferneren Ausbau nötigen Mittel in Vorschlag bringen.

Welches sind nun im einzelnen die methodischen Wege, auf denen die Verwaltungslehre versuchen wird und versuchen muss, sich ihrem Forschungsziele zu nähern?

Die nächste Aufgabe der Verwaltungslehre wird ohne Zweifel eine rein deskriptive sein, d. h. sie wird die in den verschiedenen Staaten bestehenden Verwaltungseinrichtungen zu beschreiben haben, um so einen Ausgangspunkt für ihre weitere vergleichende und kritische Tätigkeit zu gewinnen. Da alle Verwaltung das Endergebnis eines oft langdauernden und wechselvollen geschichtlichen Prozesses bildet und ohne genauere Kenntnis der Entstehungsgeschichte der einzelnen Verwaltungsinstitutionen, ihrer festen Gestaltung, ihrer Um- oder Weiterbildung nicht leicht ein erfolgreiches Prognostikon gestellt werden kann, so wird die Wissenschaft der Verwaltung niemals bloss bei der Schilderung der Gegenwart verharren dürfen, sondern bestrebt sein müssen, für ihre ferneren Deduktionen, mögen dieselben nun einen

juristischen oder einen politischen Charakter an sich tragen, ein gesichertes und ausreichendes historisches Fundament zu gewinnen. Allein der Natur der Sache nach kann es weder die spezielle Aufgabe des Rechtsdogmatikers noch der Beruf des wissenschaftlichen Verwaltungspolitikers sein, den Ursprung und geschichtlichen Verlauf der einzelnen Verwaltungsinstitute des genaueren zu erforschen, denn das ginge über die Kräfte der Vertreter der beiden genannten Disziplinen zumeist hinaus, da regelmässig weder der eine noch der andere in den Methoden der historischen Forschung und in der Handhabung ihrer technischen Hilfsmittel genügend bewandert sein wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die eingehendere Pflege der historischen Elemente eigenen Kräften anzuvertrauen, welche hiefür den vollen Beruf und die Eignung besitzen, mit einem Worte, auch die Verwaltungsgeschichte zum Range einer selbständigen Disziplin zu erheben, deren Resultate sodann die Verwaltungslehre nach kritischer Prüfung zu übernehmen und zu benützen haben wird. Die österreichische Reform der juristischen Studien vom Jahre 1893 hat diesen Gedanken durch Einführung der »Reichsgeschichte«, wenngleich nicht in ganz klagloser Form, bereits verwirklicht. Die neue Disziplin wird einen ebenso universellen Charakter besitzen müssen wie die Verwaltungslehre, und sie wird daher weder, was bei der österreichischen Reichsgeschichte zu stark überwiegt, ausschliesslich Rechtsgeschichte noch auch bloss Wirtschaftsgeschichte sein dürfen noch endlich das Schwergewicht vorwiegend auf die technische Seite der Verwaltung legen dürfen. Letzteres ist bisher bei den sonst so ausgezeichneten Leistungen der Kriegsarchive der Fall. Weniger einseitig sind die Forschungen der Wirtschaftshistoriker, wofür bekanntlich *Schmoller*, dann *Knapp* und seine Schüler grossartige Muster geschaffen haben. *Schmoller*s Acta borussica behandeln ja nicht nur die wirtschaftliche Verwaltung, sondern auch das Behördenwesen und die allgemeine Administration, ja einzelne in dieser Sammlung publizierte Arbeiten reichen sogar über den Kreis des engeren Vaterlandes hinaus und sind dadurch besonders geeignet, für die vergleichende Darstellung der Verwaltungslehre ein wertvolles Substrat zu bilden. Sowohl die Verwaltungslehre als auch die Verwaltungsgeschichte wird sich immer des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Verwaltung bewusst bleiben müssen, denn die stete Bewahrung dieses Zusammenhanges bildet geradezu ein Lebensprinzip beider Disziplinen, die

anderenfalls Gefahr laufen, in eine Reihe von lose nebeneinanderstehenden Teildisziplinen auseinander zu fallen.

Der tatsächliche Zustand der Dinge in den deutschen Landen zeigt leider bisher in hohem Masse dieses ungünstige Bild. Sowie die Wirtschaftsgeschichte heute bis zu einem gewissen Grade noch immer die Stelle der einheitlichen Verwaltungsgeschichte vertritt, so spielt gegenwärtig die Volkswirtschaftspolitik grossenteils jene Rolle, welche nach unserer Auffassung der Verwaltungslehre zukommt. Selbst neuere Volkswirtschaftslehrer — ich nenne nur *Conrad* und *Philippovich* — nehmen für die Volkswirtschaftspolitik noch immer diese nur geschichtlich zu erklärende, gegenwärtig aber nicht mehr haltbare Position in Anspruch, obwohl schon *Stein* gegen diese isolierende Behandlung der Volkswirtschaftspolitik entschieden Front gemacht und ihren Ersatz durch eine alle massgebenden Gesichtspunkte berücksichtigende Lehre von der wirtschaftlichen Verwaltung angestrebt hat. Mit Recht ist neuestens wieder von *Inama-Sternegg* darauf hingewiesen worden, dass die Volkswirtschaft sich auf zahllosen Punkten sehr nahe mit den übrigen Lebensgebieten berühre, auf welchen die Verwaltung ebenfalls zu wirken berufen sei. Eine allzu schroffe Hervorkehrung lediglich der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte kann daher bei der Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen sehr leicht zu einer gewissen Einseitigkeit des Urteils und der Entscheidungen führen. Und wenn *Philippovich* gegen die Methode *Stein*s deshalb so energisch reagieren zu müssen glaubt, weil dadurch nach seiner Meinung der Inhalt und der Aufgabenkreis der Volkswirtschaftspolitik allzusehr an die alles überragende Tätigkeit des Staates angeschlossen und das Objekt dieser wissenschaftlichen Disziplin viel zu eng begrenzt werde[1]), so wird diesem Urteil schwerlich derjenige beipflichten können, welcher sich mit *Stein*s Lehre von der freien Verwaltung vertraut gemacht hat. Wie die Dinge sich heute in Deutschland entwickelt haben, wird nicht geleugnet werden können, dass durch die isolierende Behandlung der Volkswirtschaftspolitik geradezu das Absterben der Verwaltungslehre befördert werde. Da nur die Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung in dem sicheren Hafen der ökonomischen Disziplin ein Unterkommen finden können, so ist es ganz naturgemäss, dass die wissenschaftliche Pflege der übrigen

1) Grundriss der politischen Oekonomie, II. Bd. (Volkswirtschaftspolitik), 1. Teil, S. 21.

Verwaltungsgebiete immer mehr versiegen muss. Heute ist es bereits in dieser Richtung recht weit gekommen. Grosse und wichtige Verwaltungszweige, wie das Gemeindewesen und die Selbstverwaltung überhaupt, die öffentliche Gesundheitspflege, die Sicherheits- und die Sittlichkeitspolizei und selbst das für die ganze nationale Kultur so hochwichtige Bildungswesen, besitzen in Deutschland kaum mehr eine Stätte, wo diese Disziplinen in wissenschaftlicher Weise behandelt würden. Es bleibt darum eine wichtige Forderung, dass die Verwaltungslehre die Universalität ihres Objektes sowie die innere Einheit der von ihr zu bearbeitenden Materien auch gegenüber der Volkswirtschaftspolitik mit Nachdruck betone. Im übrigen wird die weitere Auseinandersetzung zwischen beiden Disziplinen mit umso grösserer Beruhigung der Zukunft überlassen werden können, je weniger sich die moderne Volkswirtschaftspolitik auf die blosse Feststellung ökonomischer Maximen zu beschränken pflegt. Ihre bedeutendsten Vertreter haben sie längst zu einer politischen Wissenschaft von mehr allgemeinem Charakter ausgestaltet und die Gefahr einseitiger Behandlung ist darum bei ihr viel geringer als bei der isolierten Wirtschaftsgeschichte, die nicht nur viel leichter den notwendigen Zusammenhang mit den übrigen gesellschaftlichen Erscheinungen und staatlichen Einrichtungen verliert, sondern auch unter dem Einflusse des jüngeren ökonomischen Historismus allzusehr geneigt ist, schon die Abfassung wirtschaftgeschichtlicher Schriften als eine Leistung der theoretischen Nationalökonomie zu betrachten[1].

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu den methodischen Aufgaben unserer Disziplin zurück!

Als eine politische Wissenschaft wird sich dieselbe niemals auf die blosse Deskription der Verwaltungseinrichtungen beschränken dürfen, sondern, wie schon angedeutet wurde, immer bestrebt sein müssen, dieselben kritisch zu prüfen und Vorschläge für ihre weitere Ausgestaltung und Verbesserung zu erstatten. In dieser kritischen Funktion haben wir somit eine zweite, ebenso wichtige methodische Aufgabe der Verwaltungslehre zu erblicken. Ihr obliegt es, an die bestehenden Einrichtungen auf Grund des ihr von allen Seiten zuströmenden Materiales einen

1) Vergl. die dagegen gerichtete Bemerkung *Adolf Wagners* in seiner Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Auflage, I. Teil, S. 51.

kritischen Wertmesser anzulegen und festzustellen, nach welchen Richtungen und durch welche Mittel die kulturelle Entwicklung im Staate gefördert, der Nutzeffekt der vorhandenen Verwaltungsinstitutionen gesteigert, etwaige Unebenheiten ausgeglichen und bemerkbare Gebrechen beseitigt werden können.

Die Schwierigkeit der hier zu lösenden Aufgabe liegt nicht so sehr in der geringen Zahl der hiefür zu Gebote stehenden kritischen Hilfsmittel als vielmehr in der Frage, wo die Verwaltungslehre den von ihr anzuwendenden Wertmassstab aufzufinden vermag. Es ist klar, dass mit der ausreichenden oder ungenügenden Beantwortung dieser Frage über die logische Existenzberechtigung der Verwaltungslehre als selbständiger Wissenschaft entschieden wird. Das gleiche Damoklesschwert schwebte lange Zeit und schwebt noch immer über den anderen politischen Wissenschaften, vor allem auch über der alten Wissenschaft der Politik oder Staatslehre. *Richard Schmidt* hat gelegentlich der Begründung seiner Zeitschrift für Politik [1]) das bisherige Endergebnis dieses langen Streites, in dem sich, wie er treffend bemerkt, der Naturforscher, der Philosoph und der Historiker gegenüber der systematischen Politik als die drei Totenrichter aufgespielt hatten, mit Recht dahin gezogen, dass es genüge, in der praktischen und in der wissenschaftlichen Politik mit rein empirischen Wertbegriffen zu operieren. Dieselben dürfen trotz ihrer Subjektivität keineswegs als wissenschaftlich wertlos angesehen werden, da sie in der Erfahrung und in der menschlichen Natur so fest begründet seien, dass sie für das reale Leben allgemeine objektive Gültigkeit beanspruchen dürfen.

Auf dieser Fähigkeit der Verwaltungslehre, zu solchen schliesslich allgemein anerkannten Werturteilen über die bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen zu gelangen, beruht ihre Ueberlegenheit gegenüber ihrer Zwillingsschwester, der Verwaltungsrechtswissenschaft. Während die letztere, auf sich selbst gestellt, in der Regel nicht über das geltende Recht eines bestimmten Staates und die Gegenwart hinauszublicken vermag, kennt die Verwaltungslehre weder solche örtliche noch zeitliche Grenzen und es ist ihr höchstes Ziel, für die zukünftige Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft richtunggebende Grundanschauungen auszusprechen und dieselben zu vertreten. In un-

1) Wege und Ziele der Politik, I. Bd., 1. Heft, 1907, S. 9 ff.

serer hastigen Zeit, wo die Grundlinien der staatlichen Verwaltung und ihrer einzelnen Zweige fortwährend und sehr rasch verschoben werden — man denke nur an die grossen Umwälzungen der Arbeitsverfassung —, ist für reichliche Arbeit in beiden Disziplinen in mehr als genügendem Masse gesorgt. Während die Verwaltungsrechtswissenschaft sich immer aufs neue abmühen muss, die juristischen Konsequenzen der neu zur Geltung gelangten politischen oder wirtschaftlichen Grundprinzipien in allen Einzelheiten abzuleiten und dieselben in ihrer ganzen praktischen Tragweite und theoretischen Begründung zu erfassen, sind diese Grundprinzipien im raschen Flusse der modernen Entwicklung vielleicht schon wieder über Bord geworfen und befasst sich die Verwaltungslehre damit, die Fundamente für einen Neubau zu legen, dem Gesetzgebung und Administration zur Verwirklichung verhelfen sollen. Die Verwaltungslehre wird dadurch zur sichersten Pfadfinderin überall dort, wo es gilt, durch das noch unbekannte Gestrüpp neuer Erscheinungen und Bedürfnisse einen Weg zu finden. Sie vermag am ehesten mit ihrem durch das Studium der Verwaltungsgeschichte und durch vergleichende Beobachtungen geschärften Blick die richtige Formulierung für die Lösung jener Fülle von neuartigen und schwierigen Problemen zu beschaffen, welche das moderne Leben dem auf der hohen Warte der Politik stehenden Staatsmanne wie dem im täglichen Getriebe stehenden Verwaltungsbeamten aufgibt. Solchen neuen Erscheinungen des modernen wirtschaftlichen und kulturellen Lebens steht der ausschliesslich formal gebildete Jurist zumeist hilflos gegenüber, und diese Tatsache ist von mancherlei schwerwiegenden Folgen begleitet. Die berufliche Bildung der Verwaltungsbeamten wird als immer unzulänglicher empfunden und darüber geklagt, dass der Verwaltung dadurch nur zu leicht ein vorherrschender polizeilicher Geist aufgedrückt werde, während die volkswirtschaftlichen und die technischen Seiten derselben häufig allzu sehr vernachlässigt bleiben. Immer wieder wird in der Literatur wie auf den Tagungen der Städtevertreter die Frage erörtert, wie es möglich wäre, der höheren Verwaltung der deutschen Staaten und Städte die mehr und mehr fehlende technische und wirtschaftliche Intelligenz zuzuführen, und allerlei Vorschläge sind in dieser Richtung bereits aufgetaucht, manche auch schon verwirklicht, wie die Einrichtung staatswissenschaftlicher Fortbildungskurse, die Heranbildung besonderer Verwaltungsingenieure u. dgl. m. Immer

schwieriger wird es für die Verwaltungsjuristen, ihre bisherige bevorzugte Stellung im höheren Verwaltungsdienste zu behaupten. Denn von allen Seiten wird gegen diese ihre Stellung heftig Sturm gelaufen, an welchem Sturmlaufe sich nicht bloss die Ingenieure, sondern auch die Hygieniker, die Veterinäre, die Schulmänner und endlich die Techniker der sozialen Verwaltung beteiligen. Auch die wissenschaftliche Pflege dieser verschiedenen Verwaltungsbranchen gleitet immer mehr in die Hände solcher Fachmänner hinüber, welche dabei in erster Linie nur ihren speziellen Fachstandpunkt betonen können, die grossen Zusammenhänge der gesamten Verwaltung aber in der Regel nicht zu berücksichtigen vermögen.

Es ist hier nicht der Ort, in dem Streite zwischen den Juristen und den technisch gebildeten Beamten Partei zu nehmen oder ihn ausführlicher zu beleuchten. Der Streit ist so alt wie die moderne Verwaltung. Schon *Justi* hat sich damit beschäftigt und *Robert v. Mohl* hat bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Unzulänglichkeit der rein juristischen Bildung unserer Verwaltungsbeamten lebhaft gefühlt. So viel scheint sicher, dass in unserer Zeit der gewaltigen technischen Fortschritte dem technischen Elemente in der Verwaltung ein grösserer Spielraum wird gewährt werden müssen. Allein für sehr bedenklich würden wir es erachten, wenn diese Bewegung allzu sehr Oberwasser gewinnen und schliesslich dabei anlangen würde, den Wert einer gründlichen juristischen Bildung für den künftigen Verwaltungsbeamten überhaupt leugnen zu wollen. Es wäre dies ebenso verkehrt und gefährlich wie jene moderne Strömung, welche dahin zielt, den Zivil- und Strafrichter von der Herrschaft des Gesetzes völlig zu emanzipieren. Nach den bekannten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik[1]) sollten hierüber die Akten eigentlich längst geschlossen sein. Die formale juristische Bildung wird für den höheren Verwaltungsbeamten immer als ein Hauptertordernis zu gelten haben und von ihm wird ebensogut wie vom Justizbeamten gefordert werden müssen, dass er wahrhaft juristisch denke und argumentiere, dass er wirkliche oder vermeintliche Lücken in den

1) »Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich«, Berichte und Gutachten (1887). Vergl. auch die Ausführungen in meinen »Studien über die Reform der inneren Verwaltung in Oesterreich«, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIV. Bd. (1905), S. 87.

von ihm anzuwendenden Gesetzen mit Hilfe der juristischen Interpretationsmethode zu ergänzen und sich von dem oft erhobenen Vorwurfe freizuhalten wisse, dass die Verwaltungsbeamten mehr nach persönlicher Willkür denn nach dem geltenden Rechte und Gesetze entscheiden. Die Frage nach der besten Vorbildung der zur Handhabung der Verwaltung berufenen Organe bildet daher mit Recht ein hochbedeutsames Problem für die wissenschaftliche Untersuchung, und in erster Linie ist zweifellos die Verwaltungslehre berufen, auch hierüber ihr entscheidendes Votum abzugeben. Noch heute stellen jene Darlegungen, welche *Lorenz v. Stein* der Frage gewidmet [1]), wohl den grossartigsten Versuch dieser Art dar. Es ist das Programm eines einheitlichen, ganz vom staatswissenschaftlichen Geiste erfüllten Fakultätsstudiums, in dem die Rechtswissenschaft kaum mehr einen koordinierten, sondern nur noch einen untergeordneten Platz einnehmen sollte. Allein Programme sind bekanntlich Ideale und *Steins* Ideal des zukünftigen Verhältnisses der Rechts- und Staatswissenschaften steht so weit von der Wirklichkeit ab, dass an eine Realisierung schwerlich je wird gedacht werden können. Nicht immer und nicht überall hat aber *Stein* so ideale Forderungen vertreten, vielmehr regelmässig die relative Selbständigkeit der Verwaltungsrechtswissenschaft gegenüber der Verwaltungslehre anerkannt, welch letztere freilich nicht darauf verzichten darf, sich auch mit den Prinzipien des Verwaltungsrechtes zu befassen. Diese Auffassung *Steins* scheint uns nun für die aufgeworfene Frage der beruflichen Fachbildung in der Verwaltung von entscheidender Bedeutung zu sein. Denn indem die Verwaltungslehre sich nicht bloss mit politischen Erörterungen beschäftigt, sondern auch die bestehenden Rechtseinrichtungen in den Kreis ihrer Untersuchungen in der Absicht einbezieht, um schliesslich mittels der rechtsvergleichenden Darstellung zu einer abschliessenden Würdigung derselben zu gelangen, ist sie vielleicht am meisten geeignet, eine Brücke zu bilden zwischen den beiden einander oft innerlich fremd gegenüberstehenden Schwesterdisziplinen, den Rechtswissenschaften einerseits und den Staatswissenschaften andererseits, und ausserdem ein Band zu schlingen, das die beiden feindlichen Brüder, die Verwaltungsjuristen und die Männer der Technik, zu gemeinsamer öffentlicher Tätigkeit zu vereinigen vermöchte.

---

1) In seiner Schrift »Gegenwart und Zukunft der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft« (1876).

DER MITTLERE UND NIEDERE LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERRICHT IN DEUTSCHLAND.

Von

Dr. KARL HEY.

I.

Als Begründer des landwirtschaftlichen Fachschulwesens wird gewöhnlich der Reformator der deutschen Landwirtschaft, *Thaer*, betrachtet. Durch neuere Forschungen ist es jedoch unzweifelhaft nachgewiesen, dass niedere landwirtschaftliche Schulen in Form der Ackerbauschulen schon bestanden, ehe *Thaer* seine reformatorische Arbeit begann. Kein geringerer als der grosse Pädagoge *Pestalozzi* ist als der Gründer der ersten Ackerbauschule zu betrachten, welche er 1775 mit Unterstützung der Kantone Basel und Bern auf seinem Gute Neuhof einrichtete, um »50 zerlumpte Kinder« zum Lernen und zur Arbeit im praktischen Gutsbetrieb anzuhalten. Zwar ging diese Anstalt nach kurzem Bestehen im Jahre 1780 wieder ein, und verschiedene ähnliche Versuche *Pestalozzi*s hatten erst Erfolg, als er sich mit *Emanuel von Fellenberg* vereinigte. Dass dieses Zusammenwirken kein dauerndes war, ist bekannt, allein es steht ebenso sicher fest, dass der mit grösserem praktischen Geschick begabte *Fellenberg* unter Benützung der Ideen *Pestalozzi*s im Jahre 1804 die erste landwirtschaftliche Lehranstalt von längerem Bestand in Hofwyl (Kanton Bern) gründete. Sie wurde Industrieschule genannt und war eine Armenschule im Sinne *Pestalozzi*s, die sich durch die Arbeit der Schüler selbst erhalten sollte. Die Tatsache, dass *von Fellenberg* später die Hofwyler Anstalt gemeinsam mit *Wehrli* zu einer höheren Lehranstalt ausbaute, hindert nicht, in der ersten Einrichtung der Schule eine Ackerbauschule zu erkennen.

In Ungarn hatte kurze Zeit nach dem ersten Versuche *Pestalozzis* im Jahre 1779 der evangelische Pfarrer *Fessedik* eine Ackerbauschule gegründet, welche die Söhne kleiner Landwirte theoretisch und praktisch unterweisen sollte. Die Schule war in drei Klassen eingeteilt und mit einer Gutswirtschaft verbunden. Der theoretische Unterricht erstreckte sich in der untersten Klasse auf die Pflege der Elementarfächer, in den beiden Oberklassen wurden die gewerblichen Fächer gelehrt. Leider musste diese Anstalt, welche als reines Privatunternehmen sich erhielt, wegen Mangels an Mitteln im Jahre 1806 eingehen. Auch das im Jahre 1797 von dem Grafen *Festetics* gegründete Georgicon zu Keszthely am Ufer des Plattensees hatte neben einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt eine Bauernschule, in der Bauernsöhne und künftiges Gesinde unterrichtet wurden. Mit der Anstalt war ausserdem seit 1808 eine Haushaltungsschule verbunden, die wohl als die erste derartige Gründung angesehen werden kann [1]. Beide ungarische Anstalten wurden jedoch wenig bekannt und sind auf die Entwicklung des deutschen landwirtschaftlichen Schulwesens so ziemlich ohne Einfluss gewesen; man kann wohl, ohne sich einer Unterlassung schuldig zu machen, Neuhof und Hofwyl als die historischen Ausgangspunkte des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens bezeichnen.

Aehnliche Anstalten wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den verschiedensten Teilen Deutschlands, vor allem aber in Süddeutschland auf Gütern hervorragender Landwirte gegründet. Oft verschwanden sie wieder nach kurzem Bestehen. Die Schulen hingen gewöhnlich ganz von der Person des Gutsleiters ab; ging dieser durch Tod oder aus sonst einem Grunde ab, so hörte sehr häufig auch die Einrichtung wieder auf. Nur in Württemberg, Bayern und Baden, wo man die Ackerbauschulen von Anfang an auf Staatsgütern errichtete, waren dieselben von längerem Bestand.

Die ersten Ackerbauschulen erteilten wohl ausschliesslich praktischen Unterricht, die Theorie spielte nur eine ganz untergeordnete Rolle. Die ersten derartigen Schulen entstanden in Württemberg [2], Bayern und Baden. Die älteste preussische

1) Vergl. »Ungarns Landwirtschaft« vom Kgl. ung. Ackerbauministerium herausgegeben, Budapest 1897, S. 477 ff.

2) Die Ackerbauschule Hohenheim wurde im Jahre 1818 als Wohltätigkeitsanstalt für Waisenknaben errichtet.

Ackerbauschule zu Spitzings bei Königsberg ist aus der von Kowalsky'schen Erziehungsstiftung hervorgegangen. In dem am 1. November 1832 eröffneten Erziehungsstifte sollten 15 verwaiste Kinder armer Landleute frei unterhalten und zu Landwirten ausgebildet werden. Die Ackerbauschule wurde am 2. Januar 1852 eröffnet, und in sie gingen die Zöglinge der Erziehungsanstalt nach zurückgelegtem 17. Lebensjahr über[1]). Im Jahre 1860 bestanden im ganzen damaligen Gebiet des Königreichs Preussen 21 Ackerbauschulen; alle grösseren deutschen Staaten mit Ausnahme des Königreichs Sachsen hatten derartige Anstalten. Auch zu dieser Zeit stand noch die praktische Ausbildung in den Ackerbauschulen bei weitem im Vordergrund. Im Sommer arbeiteten die Zöglinge auf den Feldern des Schulunternehmers, im Winter erhielten sie von dem Besitzer, Pächter oder Administrator des Gutes, der gewöhnlich auch Vorsteher der Anstalt war, von dem zunächstwohnenden Elementarlehrer und manchmal auch dem Geistlichen einigen Unterricht. Die Pensionssätze für Kost, Wohnung und Unterricht waren grösstenteils so niedrig, dass man unwillkürlich auf den Gedanken kommt, die Schulen befolgten noch den alten von *Pestalozzi* aufgestellten Grundsatz, »die Anstalt muss sich durch die Arbeit der Schüler erhalten«. Bei einer Anzahl von Schulen war Unterricht, Wohnung und Beköstigung frei, ja in den Schulen der Provinzen Brandenburg und Schlesien erhielten die Schüler noch ausserdem einen Jahreslohn von 6—20 Taler. Dass unter solchen Verhältnissen das Interesse des Schulleiters dazu führte, die jungen Leute möglichst umfangreich in der Wirtschaft zu beschäftigen, liegt nahe. Am wenigsten scheint man auf eine theoretische Ausbildung Wert gelegt zu haben in den östlichen Provinzen Preussens; aber auch die bayerischen und württembergischen Ackerbauschulen dürften ihre Schüler nicht mit allzuviel Theorie beschwert haben.

Am höchsten standen die Ackerbauschulen in der Provinz Sachsen, in Westfalen und Rheinpreussen, im Königreich Hannover und in den Grossherzogtümern Baden, Hessen und Sachsen-Weimar. Schon um das Jahr 1860 hatte auf den Ackerbauschulen dieser Gebietsteile die Theorie neben der Praxis eine solche Ausdehnung, dass wir diese Schulen entsprechend ihrer höheren Lehrziele als praktisch-theoretische bezeichnen können.

1) Vergl. *Mentzel* und *v. Lengerke*s verbesserter landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender 1860, S. 273, II. Teil. Berlin, Gustav Bosselmann.

Sie verfügten schon damals über ein entsprechend vorgebildetes Lehrerkollegium. Der theoretische Unterricht wurde im Sommer wie im Winter erteilt, und ausser dem Vorsteher unterrichteten noch landwirtschaftliche Fachlehrer, Naturwissenschafts-, Elementarlehrer und Tierärzte.

Die erste Form der Ackerbauschule, »Die praktische Ackerbauschule«, besteht heute in Deutschland nicht mehr. Die jungen Leute wurden in dieser wohl an ordentliche Ausführung der Arbeiten, an pünktlichen Gehorsam und an genaue Ausführung der erhaltenen Aufträge gewöhnt, sie wurden zu intelligenten Arbeitern und Vögten, aber nicht zu künftigen selbständigen Landwirten ausgebildet. Den alten praktischen Ackerbauschulen fehlte alles, was der Schule den Erfolg sichert: entsprechende Lehrmittel und geeignete Fachlehrer. Die Schüler brachten neben nicht zu leugnenden Fertigkeiten in landwirtschaftlichen Arbeiten verschwindend wenig theoretische Kenntnisse, dagegen sehr häufig einen Dünkel und eine Selbstüberschätzung mit nach Hause, die sie bei ihren Dorfgenossen nicht gerade beliebt machten.

Auf ungleich höherer Stufe stehen die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründeten praktisch-theoretischen Ackerbauschulen. Hier gelangt neben der Praxis die Theorie zu gleichem Recht. Jede praktische Massnahme wird im vorhergehenden oder nachfolgenden Unterricht theoretisch erläutert. Die Schüler bekommen erklärt, warum dies oder jenes geschieht oder geschehen muss, der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung wird richtig erkannt. Bei den praktisch-theoretischen Ackerbauschulen ist der Unterrichtserfolg durch ein entsprechend vorgebildetes Lehrerkollegium gesichert. Sie zerfallen in verschiedene Klassen mit bestimmten Klassenzielen. Ein bestimmter Unterrichtsplan tritt an die Stelle vollständig willkürlicher Methode der praktischen Ackerbauschule. Diese Schulen haben sich in vielen Gegenden Deutschlands als gute Bildungsstätten für den mittleren Bauernstand erwiesen und bestehen heute noch in beschränkter Anzahl, namentlich in Süd- und Mitteldeutschland.

Das Anwachsen des Stoffs im landwirtschaftlichen Unterricht und das im Zug der Zeit liegende Streben nach kürzerer Ausbildungszeit haben es mit sich gebracht, dass man die Einübung praktischer Handgriffe und Arbeiten immer mehr einschränkte und diese schon beim Eintritt in die Schule gleichsam voraussetzte. Dadurch gewann man mehr Zeit für den theoretischen

Unterricht und man konnte die bei den alten Ackerbauschulen übliche dreijährige Dauer des Kursus auf 2 oder gar $1\,^1/_2$ Jahre beschränken. So entstanden die theoretischen Ackerbauschulen. Die erste derartige Schule wurde im Jahr 1853 im Grossherzogtum Hessen in Michelstadt in Verbindung mit der dortigen Realschule gegründet. Die praktische Unterweisung trat hier gegenüber der Theorie sehr zurück. Die Schule verfügte über kein Schulgut, jedoch sollte der Landwirtschaftslehrer, der selbst praktischer Landwirt war, noch »an einzelnen Tagen ausser den Unterrichtstagen die Schüler behufs praktischer Demonstration zu sich auf seine Wirtschaft kommen lassen und auch auf benachbarte, gutgeführte Güter begleiten«[1]).

Der übrige wissenschaftliche Unterricht wurde von den Lehrern der Realschule erteilt. Etwas später, im Jahre 1858, wurde eine zweite theoretische Ackerbauschule in Hildesheim von Dr. *K. Michelsen* gegründet, aus der die berühmte Landwirtschaftsschule hervorgegangen ist. Die Ackerbauschule blieb in Hildesheim bei der Errichtung der Mittelschule bestehen, aber sie bildet heute nur noch ein Anhängsel der Landwirtschaftsschule.

In den letzten Jahrzehnten hat eine andere Schulart, welche zwar schon sehr alt ist, aber früher nur wenig beachtet wurde, sehr an Verbreitung gewonnen: die landwirtschaftliche Winterschule. Das Bestreben, eine entsprechende landwirtschaftliche Fachbildung immer weiteren Kreisen und namentlich auch den kleinen Landwirten zugänglich zu machen, hat zu ihrer Gründung geführt. Um die Kosten des Unterrichts möglichst zu verringern, hat man die Unterrichtszeit auf die Wintermonate beschränkt. Die erste derartige Schule wurde 1834 auf Hofgaisberg eröffnet als Fachschule für die Söhne des nassauischen Bauernstands[2]). Im Jahre 1848/49 eröffnete der landwirtschaftliche Verein für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg die bäuerliche Winterschule in Darmstadt[3]); in den folgenden Jahrzehnten entstehen Winterschulen in Altenburg, Gera und in Würzburg. Namentlich schnell haben sich diese Schulen in Baden ausgebreitet, das im Jahre 1868 bereits zwölf Winterschulen besass. In den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden eine kleine Anzahl derartiger

1) Vergl. Flugschrift von *K. Stimmel*, Darmstadt 1890: »Vorwärts im Kurs!«

2) Vergl. *Rieger*, »Die Aufgaben und die Bedeutung der landwirtschaftlichen Winterschule«. Breslau bei Korn 1885, S. 19.

3) Vergl. *Stimmel* a. a. O. S. 2.

Anstalten in Bayern, Hessen und Sachsen. Während die Winterschulen im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts in Süddeutschland rasch an Boden gewannen, ist man in Preussen mit Ausnahme der Provinzen Rheinpreussen und Sachsen, wo schon im Jahre 1869 Winterschulen entstanden, nur zögernd dem Zug der Zeit gefolgt. Von den im Jahre 1882 in Preussen bestehenden niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten waren 23 Ackerbauschulen und 26 Winterschulen. Von letzteren entfielen auf die Rheinprovinz 8, auf Sachsen 6, auf Ostpreussen 3, auf Schlesien, Westfalen, Hessen-Nassau je 2 und auf Westpreussen, Brandenburg und Hohenzollern je eine Winterschule.

Als unterste Stufe des ganzen Systems landwirtschaftlicher Schulen muss die ländliche Fortbildungsschule erwähnt werden, in welcher der Unterricht 2—3 Jahre nach Absolvierung der Volksschule unter Berücksichtigung der Landwirtschaft erteilt wird. Die Versuche mit dieser Schulgattung sind fast so alt wie das landwirtschaftliche Schulwesen überhaupt, ohne dass bis jetzt nennenswerte Erfolge damit erzielt worden wären. Am ältesten ist wohl die Pflege des ländlichen Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Nassau, in Württemberg, Baden und im Grossherzogtum Hessen. In Bayern erwog man zwar bereits 1833 die Einrichtung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule, kam aber erst 1867 zu endgültigen Bestimmungen. Auch im Königreich Sachsen scheint man bereits frühzeitig die Volksschullehrer zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse herangezogen zu haben. Nach privatim gewordenen Mitteilungen bestanden bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachsen eine Anzahl freiwilliger landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen, die von Lehrern geleitet und von Erwachsenen besucht wurden. An einzelnen sächsischen Schullehrerseminaren war auch früher die Landwirtschaft Lehrfach. Im Königreich Preussen bestanden die ersten landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen wohl in der Rheinprovinz [1]). Erst vom Jahre 1876 ab wurden jedoch für solche Schulen in Preussen Staatsmittel bewilligt.

Als jüngstes Glied in der Kette des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens müssen noch die Landwirtschaftsschulen erwähnt werden, welche eine Mittelstellung zwischen den landwirtschaftlichen Hochschulen und den niederen landwirtschaftlichen

1) Vergl. amtlicher Bericht über die XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Heidelberg 1860. Heidelberg, Druck von Adolf Emmerling 1861, S. 81.

Schulen einnehmen. Sie wollen ihren Schülern neben einer gediegenen allgemeinen Bildung landwirtschaftliche Fachkenntnisse vermitteln und verleihen ihren Absolventen die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst. Sie entstanden in ihrer heutigen Gestaltung von 1875 ab. Uebrigens besassen schon vorher Bayern, Sachsen und Hessen in den landwirtschaftlichen Abteilungen an den Gewerbeschulen Einrichtungen, welche wir als Vorläufer der Landwirtschaftsschule bezeichnen können. Auf ganz anderer Grundlage hat sich die preussische Landwirtschaftsschule entwickelt. Sie ist hier aus den theoretischen Ackerbauschulen mit höheren Lehrzielen, den sogenannten Mittelschulen hervorgegangen. In Preussen bestanden 1880 schon 16 Landwirtschaftsschulen. Alle preussischen Provinzen mit Ausnahme Sachsens[1]) und der hohenzollernschen Lande haben derartige Schulen.

Endlich sind noch die Spezialschulen für einzelne Zweige der Landwirtschaft zu erwähnen. Ihre Geschichte reicht ziemlich weit zurück. Am ältesten sind die Obst-, Wein- und Gartenbauschulen, welche bereits vereinzelt im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eingerichtet wurden. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entstanden einzelne Wiesenbauschulen, und die jüngsten Spezialschulen sind die Molkerei- und Haushaltungsschulen.

Nachstehend soll der heutige Stand des mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichts zur Darstellung gelangen.

1. Die Landwirtschaftsschulen.

Sie bilden die Mittelstufe des landwirtschaftlichen Unterrichts. Die Zahl der jungen Landwirte, denen es möglich ist, nach Erwerbung einer genügenden allgemeinen Vorbildung die Universität oder Akademie zu beziehen, um sich eine entsprechende Fachbildung zu verschaffen, ist eine sehr beschränkte. Schon den zukünftigen Bewirtschaftern von Gütern unter 100 ha Fläche dürfte es in vielen Gegenden Deutschlands nur in Ausnahmefällen möglich sein, die höchste landwirtschaftliche Bildung zu geniessen. Die Zeit, welche eine derartige Ausbildung verlangt, ist eine ziemlich lange. Der junge Mann tritt infolgedessen erst spät in die Praxis ein und gewöhnt sich unter Umständen schwer an die einfachen Verhältnisse, mit denen er später zu rechnen hat. Der Besitzer eines mittelgrossen Betriebes hat ge-

1) 1906 wurde zu Salzwedel in der Provinz Sachsen eine Landwirtschaftsschule eröffnet. Die Eröffnung einer weiteren Schule in Ostelbien steht bevor.

wöhnlich nicht nur die Leitung des Betriebs zu besorgen, sondern er muss sich auch noch an gewissen Arbeiten selbst beteiligen. Dem jungen Landwirt, welcher auf einer Hochschule studiert hat, fehlt hiezu häufig die Neigung; er versucht sich ein grösseres Arbeitsfeld zu erringen, pachtet lieber einen Grossbetrieb oder übernimmt eine Inspektorstelle, als dass er sich in einem mittel- oder grossbäuerlichen Betrieb mit der Ausführung von praktischen Arbeiten quält. Gewiss gibt es Ausnahmen, aber selbst, wenn diese Regel wären, so dürfte für die meisten Bewirtschafter von Mittelbetrieben schon wegen der bedeutenden Kosten die höchste landwirtschaftliche Ausbildung nicht in Frage kommen. Auch diese sollen aber eine möglichst gute Ausbildung erhalten, sie darf jedoch nicht so kostspielig und zeitraubend sein als die Ausbildung auf der Hochschule. Um dies zu erreichen, gründete man eigene Anstalten für junge Landwirte, welche die Möglichkeit bieten, neben der allgemeinen Bildung, die für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger gefordert wird, noch berufliche Kenntnisse zu erwerben. Diese Anstalten nannte man Landwirtschaftsschulen. Sie sind öffentliche Lehranstalten, die also ein Doppelziel verfolgen, was bei anderen öffentlichen Bildungsanstalten kaum vorkommen dürfte.

Die Zahl der Landwirtschaftsschulen ist bis jetzt eine verhältnismässig geringe. Preussen wies im Jahre 1905 16, Bayern 2, Sachsen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig und Elsass-Lothringen je eine Schule auf. Alle 23 im Jahre 1905 im Deutschen Reiche bestehenden Schulen sind vollständig gleich organisiert, besitzen denselben Lehrplan und dieselbe Berechtigung.

Alle Landwirtschaftsschulen sind unter Beachtung des von den preussischen Ministern für landwirtschaftliche Angelegenheiten und für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gemeinsam erlassenen Reglements vom 10. August 1875 eingerichtet. Letzteres hat am 15. November 1892 insofern eine Abänderung erfahren, als statt der früher verlangten zwei fremden Sprachen nur noch eine (englisch oder französisch) zu lehren ist. Jede Landwirtschaftschule muss nach § 4 des Reglements:

1. den Normallehrplan und die damit verbundene Prüfungsordnung strikte durchführen,

2. mit den nötigen Schulräumen, Lehrmitteln und sonstigen materiellen Existenzbedingungen genügend ausgestattet sein,

3. inkl. des Direktors mindestens vier ordentliche, festan-

gestellte, pensionsberechtigte Lehrer besitzen, welche die entsprechende facultas docendi für Fächer der allgemeinen Bildung erworben haben, oder soweit die Landwirtschaftslehre in Betracht kommt, das Examen für Lehrer der Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen nach den Vorschriften vom 9. Mai 1877 bestanden haben.

Der Kursus an den Landwirtschaftsschulen ist ein dreijähriger. Als Vorbedingung zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich die durch ein Schulzeugnis oder Aufnahmeexamen nachzuweisende Reife für die Tertia eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder die entsprechende Klasse einer anderen berechtigten Schule. Die drei Landwirtschaftsklassen entsprechen der Unter-, Obertertia und Untersekunda einer höheren Lehranstalt.

Zum Schluss des Oberkursus der Landwirtschaftsschule wird behufs Erteilung des Zeugnisses der Reife zum Einjährig-Freiwilligendienst von einer eingesetzten Kommission eine Prüfung abgehalten.

Diese erstreckt sich auf folgende Unterrichtsgegenstände: a) die deutsche und die fremde Sprache; b) Geographie und Geschichte; c) Mathematik; d) Naturwissenschaften; e) Landwirtschaftslehre. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Für die zu stellenden Anforderungen sind die im Lehrplan genau aufgeführten Lehrziele massgebend. Die mündliche Prüfung setzt ein Regierungskommissar fest und leitet sie.

Auf den Lehrplan[1]) der Landwirtschaftsschulen kann hier wegen Raummangels nicht näher eingegangen werden. Wir müssen uns auf nachstehende Uebersicht über die Verteilung der einzelnen Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen beschränken (s. Tab. S. 233):

Jede Kritik des Lehrplanes der Landwirtschaftsschulen liegt hier fern. Es kommt lediglich darauf an, zur Beurteilung der Frage, in wieweit die Landwirtschaftsschule geeignet sei, ihrem Besucher eine landwirtschaftliche Fachbildung zu verschaffen, Unterlagen zu gewinnen. Aus der nebenstehenden Uebersicht geht deutlich hervor, dass die Landwirtschaftsschule in erster Linie eine allgemeine Bildungsanstalt ist, während sie dem Charakter der Fachschule nur wenig entspricht, denn die Landwirtschaft

1) Näheres über den Lehrplan in den landw. Jahrbüchern von *Thiel*, XXXV. Bd., Ergänzungsband V. Berlin bei Parey 1906, S. 429 ff.

Unterrichtsfächer	Wochenstunden		
	Klasse III	Klasse II	Klasse I
Religion	1	1	1
Deutsch und eine fremde Sprache	9	9	9
Geographie und Geschichte	4	4	4
Mathematik	5	4	4
Naturwissenschaften:			
a) Zoologie und Botanik	4	4	2
b) Physik	2	2	2
c) Chemie und Mineralogie	2	4	4
Landwirtschaftslehre:			
a) Pflanzen- und Tierproduktionslehre	4	4	2
b) Betriebslehre	-	—	4
Zeichnen	2	2	2
Turnen und Singen	3	3	3
Im ganzen Wochenstunden	36	37	37

muss sich in der III. und II. mit vier und in der Oberklasse mit 6 Stunden bei 36—37 Wochenstunden begnügen. Es scheint hiernach zum mindesten zweifelhaft, ob die Landwirtschaftsschulen mit ihrer in der Neuzeit immer stärker hervortretenden Betonung der Fachschule auf dem richtigen Wege sind. Jedenfalls muss in ihnen auf die grundlegende allgemeine wissenschaftliche Bildung das Hauptgewicht gelegt werden. Die Fachwissenschaften können nur insoweit getrieben werden, als es ohne Gefährdung des Hauptziels dieser Schulen: »Erlangung derjenigen allgemeinen Bildung, wie sie vom Einjährig-Freiwilligen verlangt werden muss«, möglich ist. Die Landwirtschaftsschule ist keine Fachschule im eigentlichen Sinn; um diesen Charakter für sich in Anspruch nehmen zu können, müsste das Fach, das der Schule den Namen gibt, mehr im Lehrplan hervortreten, was sich am deutlichsten zeigt, wenn man den Lehrplan einer solchen Anstalt mit dem einer theoretischen Ackerbauschule mit 2 Jahreskursen vergleicht. Es erscheint überhaupt fraglich, ob für die Landwirtschaftsschule bei ihrer Gründung nicht der von *Schulz*[1]) vorgeschlagene Titel »landwirtschaftliche Realschule« bezeichnender gewesen wäre. Sind sie doch nichts anderes als Realschulen, in denen die Naturwissenschaften vorwiegen, und in denen ausserdem statt der zweiten fremden Sprache Landwirtschaft unterrichtet wird.

Die meisten Landwirtschaftsschulen sind in den 70er Jahren errichtet worden, als die Frage der Berechtigung, vornehmlich in Preussen, ihr Unwesen trieb. Von 1880—1890 sind nur noch 3

1) Vgl. *Schulz*, Das Wesen der Landwirtschaftsschulen etc. 2. Aufl. Leipzig bei Voigt, S. 9.

(davon 2 in Süddeutschland) und 1890—1900 2 (je eine in Oldenburg und Bayern) gegründet worden.

In Preussen und Braunschweig sind die Landwirtschaftsschulen Unternehmen von Städten und Kreisen, vereinzelt auch der Landwirtschaftskammer und werden vom Staate nur subventioniert. In den übrigen Ländern sind sie staatliche Lehranstalten. Sie sind meist selbständige, für ihre Zwecke besonders eingerichtete Institute; einige (Flensburg, Herford, Doebeln, Gross-Umstadt, Marienberg bei Helmstedt) sind dagegen mit einer Oberrealschule, einem Realgymnasium, einer Realschule oder einer Realabteilung verbunden. Im letzteren Falle sind beide Anstalten meist bis zur Untertertia vereinigt und tritt erst hier eine Teilung des Unterrichtsstoffes ein, während die übrigen Anstalten sämtlich mit einer Vorschule, welche meist drei, vereinzelt auch zwei Klassen hat, ausgestattet sind. Zur Leitung der Landwirtschaftsschule werden in Bayern, Oldenburg und Braunschweig ausschliesslich, in Preussen vereinzelt Landwirtschaftslehrer berufen, während in Sachsen und Hessen die Direktoren der Bildungsanstalten, mit denen die Landwirtschaftsschulen verbunden sind, die Leitung innehaben.

Ueber Lage, Frequenz, Lehrpersonal und Zuschüsse der Landwirtschaftsschulen gibt nachstehende Tabelle Auskunft. Die Zahlen für Preussen sind den *Thiel*schen Jahrbüchern[1]), die für Bayern dem Werk von *Jenne*[2]) entnommen. Für die übrigen Schulen wurden sie — soweit sie aufgeführt sind — durch Anfragen[3]) ermittelt. Sämtliche Angaben mit Ausnahme der bayrischen, beziehen sich auf das Jahr 1905. Bei Lichtenhof ist das Jahr 1902, für Pfarrkirchen 1903 zugrunde gelegt (s. Tab. S. 235).

Das Schulgeld an den Landwirtschaftsschulen ist ziemlich hoch und schwankt in Preussen von 100—130 Mk.; von den übrigen Staaten haben Bayern mit 30—60 und Elsass-Lothringen mit 44 Mk. das niedrigste Schulgeld. Die Frequenz der Landwirtschaftsschulen ist eine sehr wechselnde. Im allgemeinen sind

1) *Thiel* a. a. O. S. 30 ff.

2) *Jenne*, Das landw. Unterrichtswesen in Bayern. Leipzig bei Deichert, Nachfolger 1906.

3) An dieser Stelle soll nicht verfehlt werden, den hohen Ministerien von Sachsen und Elsass-Lothringen, den verschiedenen Schuldirektoren, Landwirtschaftslehrern und Behörden, welche in gütigster Weise wertvolle Auskünfte über die verschiedenen Schulkategorien erteilten, geziemendsten Dank auszusprechen.

Laufende Nr.	Name der Schule	1. Schulgeld pro Jahr M.	2. Besuch im Jahr 1905	3. Die Väter v. wie viel Schülern waren Landwirte	4. Seit Bestehen der Schule ausgebildete Schüler	5. Die Schule wurde gegründet	6. Anzahl der Lehrer	7. Versuchsfelder und Gärten ha	8. Unterhaltungszuschüsse 1905 M.	9. Ein Schüler erforderte 1905 Zuschuss M.
	I. Königreich Preussen.									
1.	Heiligenbeil in Ostpreussen	130	123	86	268	1879	10	0,30	29 200	237,4
2.	Marggrabowa »	130	93	37	199	1880	8	1,25	41 335	444,5
3.	Marienburg	130	176	118	605	1875	13	0,19	39 710	225,6
4.	Dahme	120	298	154	449	1876	14	1,30	26 500	88,9
5.	Schivelbein in Pommern	110	225	90	529	1878	10	0,13	32 260	143,4
6.	Eldena	110	100	44	307	1877	9	0,25	37 700	377,0
7.	Samter in Posen	120	136	65	330	1877	8	0,25	30 091	221,3
8.	Brieg	130	179	81	500	1872	14	1,53	36 310	202,8
9.	Liegnitz	110—130	287	180	547	1873	14	2,42	32 408	112,9
10.	Flensburg	130	74	46	213	1875	12	0,16	27 726	374,7
11.	Hildesheim	100—110	196	166	592	1877	14	0,64	34 900	178,1
12.	Lüdinghausen	120	149	87	649	1875	13	2,60	39 700	266,4
13.	Herford	130	231	74	353	1875	20	2,85	64 630	279,8
14.	Weilburg	130	106	38	280	1876	9	0,67	40 350	380,7
15.	Cleve	130	262	137	676	1875	16	1,50	33 235	126,8
16.	Bitburg	130	227	103	909	1873	13	1,25	30 800	135,7
	Im ganzen Königreich	100—130	2862	1506	7406	—	197	-	576 855	201,6
	II. Königreich Bayern.									
17.	Lichtenhof bei Nürnberg	30—60	97	—	—	1835	14	1,43	25 037	258,1
18.	Pfarrkirchen	30	105	—	—	1900	11	2,00	28 921	275,4
	III. Die übrigen Staaten.									
19.	Döbeln in Sachsen	120	105	53	672	1872	23	2,5	31 510	300,0
20.	Gross-Umstadt i. H.	108	31	29	113	1888	13	0,20	13 000	419,3
21.	Varel in Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Marienberg bei Helmstedt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Rufach im Elsass	44	126	81	242	1882	13	0,14	41 400	329

die süddeutschen Schulen schwächer besucht als die norddeutschen. Die preussischen Landwirtschaftsschulen hatten durchschnittlich 179 Schüler, den stärksten Besuch wiesen die Schulen in Dahme, Liegnitz und Cleve auf, den geringsten Flensburg und Marggrabowa. Die hessische Landwirtschaftsschule Gross-Umstadt hatte mit 31 Schülern die geringste Frequenz im ganzen Deutschen Reich.

Interessante Aufschlüsse ergeben sich aus einer Vergleichung der Spalten 2 und 3 der Tabelle. Sie lehrt, dass in Preussen an einigen Schulen über die Hälfte der Schüler nicht aus der Landwirtschaft stammen. Das günstigste Verhältnis hat Hildesheim mit 85%, das ungünstigste Herford mit 32, Weilburg mit 38, Marggrabowa und Schivelbein mit 40, Eldena mit 44% Schülern, die aus der Landwirtschaft stammen. Von den 2862 Schülern, welche im Jahre 1905 im Königreich Preussen Landwirtschaftsschulen besuchten, waren 1506 oder 53%, deren Eltern Landwirtschaft trieben. Für Bayern fehlen leider die zum Vergleich notwendigen Angaben, dass aber höchstwahrscheinlich die Verhältnisse nicht besser, sondern eher noch schlechter liegen, hat *Jenne*[1]) bezüglich der Landwirtschaftsschule Lichtenhof nachgewiesen, wo in einem ganzen Jahrzehnt nur 30,9% der Eltern der Schüler Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenberuf trieben. Am günstigsten ist das Verhältnis an der hessischen Schule Gross-Umstadt, welche mit einer Realschule verbunden ist; dort waren von 31 Vätern der Schüler 29 Landwirte.

Als im hohen Grade auffällig — wenn nicht bedenklich — muss es bezeichnet werden, dass in Preussen, Sachsen und offenbar auch in Bayern, ein sehr grosser Teil der Landwirtschaftsschüler gar nicht aus der Landwirtschaft stammen. Mit der Tatsache, dass ab und zu auch Angehörige anderer Berufsarten ihre Söhne der Landwirtschaft zuführen und diese vielleicht zu ihrer Ausbildung gerade auf Landwirtschaftsschulen schicken könnten, lässt sich diese Erscheinung allein nicht erklären. Von den 307 Abiturienten der Eldenaer Schule sind nur 227 oder rund 74% Landwirte geworden, der Rest hat sich anderen Berufsarten zugewendet. Dem Charakter der Fachschule entspricht dieses Verhältnis nicht; denn in ihr ist das Gewöhnliche, dass sich, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die Schüler auch dem

1) *Jenne* a. a. O. S. 64.

Berufe zuwenden, dessen Fachschule sie besuchten. Es müssen also ganz besondere Gründe vorhanden sein, warum verhältnismässig so viele Söhne von Nichtlandwirten die Landwirtschaftsschulen besuchen.

Es liegt die Vermutung nahe, dass die für die Landwirtschaftsschule vorgeschriebene eine fremde Sprache, vielleicht neben noch anderen Erleichterungen Schüler mit geringem Sprachenverständnis, die gar nicht Landwirte werden wollen, veranlasst, gerade diese Schule aufzusuchen, um sich in den Besitz des erstrebten Berechtigungsscheines zum Einjährig-Freiwilligendienst zu setzen. Auch hat wohl überall ein Teil der Schüler es mit geringem Erfolg auf anderen höheren Schulen versucht, ehe er in die Landwirtschaftsschule eintrat. Einige Zahlen über die Gesamtfrequenz der Schulen und die Zahl der Abiturienten scheinen diese Annahme geradezu zu bestätigen. Die Landwirtschaftsschule zu Brieg hat von 1409 Schülern, welche die Schule im ganzen besuchten, 500 und Liegnitz von 1596 547 mit dem Reifezeugnis entlassen. Fast $^2/_3$ der Schüler sind also abgegangen, ohne das Ziel zu erreichen. Darunter mögen nicht wenige gewesen sein, die nach längerem fruchtlosen Mühen auf anderen Bildungsanstalten einen letzten Versuch auf der Landwirtschaftsschule wagten. *Jenne* hat für die bayrische Landwirtschaftsschule Lichtenhof noch ungünstigere Verhältnisse nachgewiesen [1]. Leider ist es nicht möglich, das Lebensalter der einzelnen Schüler in den einzelnen Klassen und beim Abgang zu verfolgen; ein solches Vorgehen würde interessante Schlüsse auf die Verhältnisse an den Landwirtschaftsschulen überhaupt und auf die Befähigung der Schüler insbesondere gestatten. Bei Lichtenhof fällt das hohe Lebensalter der Schüler besonders auf. Von den 104 Schülern, welche die Oberklasse in dem Jahrzehnt 1892/93 bis 1901/02 verliessen, hatten 9 das 14.—15. Lebensjahr vollendet, 21 das 16., 28 das 17., 22 das 18. und 24 das 19.—21. Lebensjahr [2]. Die Landwirtschaftsschule Lichtenhof hat mit der Vorschule zusammen 5 Klassen. Wer in die unterste Klasse eintreten will, darf nicht jünger als 10 und nicht älter als 13 Jahre sein. Nehmen wir an, dass ein Schüler mit 10 Jahren eintritt, so kann er, wenn er nicht sitzen bleibt, mit vollendetem 15. Lebensjahr die Anstalt bereits mit der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst verlassen.

1) Vergl. *Jenne* a. a. O. S. 80.

2) *Jenne* a. a. O. S. S. 94 ff.

und selbst, wenn der Schüler beim Eintritt das Höchstalter von 13 Jahren hätte, würde er unter derselben Voraussetzung das Ziel bis zum 18. Lebensjahr erreichen. Fast ein Viertel aller Schüler im betreffenden Jahrzehnt, nämlich 24, haben aber die Anstalt erst nach dem vollendeten 19.—21. Lebensjahr verlassen, sind also entweder, einige sogar mehrere Male, sitzen geblieben, oder haben, nachdem sie auf anderen höheren Lehranstalten gescheitert waren, auf der Landwirtschaftsschule einen letzten Versuch gemacht. Ja sogar unter den 40 Schülern, welche beim Abgang das 17. und 18. Lebensjahr vollendet hatten, dürften sich noch eine ganze Anzahl sitzengebliebener oder erst später von anderen Lehranstalten übernommener befinden. Als Zeichen grosser Befähigung der Besucher können diese Zahlen durchaus nicht aufgefasst werden. Die Schüler, welche die Landwirtschaftsschule von anderen Lehranstalten übernimmt, werden auch nicht immer in moralischer Beziehung die allerbesten Elemente sein, und der Fall, dass diese auf die übrigen Schüler einen ungünstigen Einfluss ausüben, dürfte öfters zu beobachten sein. Der von *Rohrbeck*[1]) gemachte Vorschlag, die schon vereinzelt durchgeführte Vereinigung der Landwirtschaftsschulen mit Realschulen zu verallgemeinern und erst in der Untertertia eine Teilung des Unterrichtsstoffes eintreten zu lassen, hat manches für sich. Seine Durchführung würde jedenfalls dazu führen, den Landwirtschaftsschulen eine grössere Exklusivität zu wahren und solche Schüler, welche gar nicht Landwirte werden wollen, sondern nur den Berechtigungsschein erstreben, der Realschule niederer Ordnung zuzuführen. Die Tatsache, dass in Gross-Umstadt, wo diese Verbindung besteht, bei einer Gesamtschülerzahl von 31, 29 aus der Landwirtschaft stammen, scheint wenigstens die Annahme zu bestätigen. Die Spalten 4 und 5 ermöglichen es, vergleichende Berechnungen darüber anzustellen, wieviel Schüler jede Anstalt durchschnittlich absolvierten. Es genüge hier der Hinweis, dass an einzelnen Schulen die durchschnittliche Zahl der Abiturienten recht niedrig ausfällt.

Die Zahl der an den Landwirtschaftsschulen wirkenden Lehrer ist eine wechselnde. Während das preussische Reglement inkl. des Direktors mindestens 4 festangestellte Lehrer vorschreibt, ist die Mindestzahl der an den Landwirtschaftsschulen wirkenden Lehrer

1) Vergl. Zeitschrift für Agrarpolitik, Organ des deutschen Landwirtschaftsrats 1906, Nr. 9, S. 360.

8—9. Eine grössere Zahl von Lehrkräften ist deshalb erforderlich, weil mit der Landwirtschaftsschule fast ausnahmslos eine 3kursige Vorschule verbunden ist. In Preussen kommen auf eine Landwirtschaftsschule durchschnittlich 12 Lehrer. Die bedeutend höhere Zahl derselben an einzelnen Schulen erklärt sich durch umfangreiche Verwendung von Hilfslehrkräften, Parallelkurse und Verbindung mit anderen Anstalten.

Mit allen Landwirtschaftsschulen ist ein ökonomisch-botanischer Garten und ein Versuchsfeld verbunden, um das nötige Demonstrationsmaterial für den Unterricht zur Hand zu haben, den Schülern die wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und deren Sorten vorzuführen, um einige praktische Kenntnisse von der Kultur der Feld- und Gartenpflanzen, der Obstbäume und Sträucher zu verbreiten und um die Schüler in der Anstellung von einwandfreien Düngungs- und Sortenanbauversuchen zu üben. Auch werden von allen Landwirtschaftsschulen einige Exkursionen auf benachbarte Güter unternommen.

Die Spalte 8 gibt Aufschluss über die von den einzelnen Schulen benötigten Unterhaltungszuschüsse. Die meisten Schulen erfordern einen Zuschuss, welcher zwischen 30—40 000 M. schwankt. Einige Schulen verlangen etwas niedrigere, andere bedeutend höhere Zuschüsse. Der auffallend niedrige Zuschuss der Gross-Umstadter Schule erklärt sich dadurch, dass bei ihr der Jahresbedarf für die 3kursige Landwirtschaftsschule ausgeschieden ist und eine Vorschule nicht besteht, da die Landwirtschaftsschule mit einer Realschule verbunden ist. Die hohe Summe, welche die Herforder Anstalt erfordert, kommt daher, dass darin auch der Zuschuss für eine Real- und Ackerbauschule mitinbegriffen ist. Sämtliche 16 preussischen Landwirtschaftsschulen bekamen im Jahre 1905 576855 M. Zuschüsse, davon waren 433705 M. oder 75% Staatszuschuss und 143150 M. oder rund 25% wurden vorwiegend von den Provinzen, Städten und Kreisen und ausserdem von Landwirtschaftskammern, Ständen, kommunalständischen Verbänden, landwirtschaftlichen Vereinen und Stiftungen aufgebracht. 5 Landwirtschaftskammern gaben zu 6 Schulen 12188 M. Zuschuss. Den höchsten Staatszuschuss in Preussen hatte die Schule in Marggrabowa mit 32500 M und den geringsten Flensburg mit 22150 M. Von den bayrischen Landwirtschaftsschulen deckt Lichtenhof seine Zuschüsse fast vollständig durch Zinsen von Kapitalien, welche von Grund-

verkäufen des zugehörigen Kreisguts herrühren, Pfarrkirchen bekommt rund $^1/_3$ der erforderlichen Summe vom Zentralfond, etwas über $^1/_3$ sind Kreiszuschüsse, den Rest leisten die Stadt und gemeindliche Fonds. In Doebeln und Gross-Umstadt leistet der Staat sämtliche Zuschüsse. In Rufach wurden 39400 M. vom Staate, der Rest vom Bezirk Oberelsass und der Stadt Rufach gegeben.

Die Kosten eines Schülers müssen natürlich, da alle Schulen vollständig gleich organisiert sind, sich hauptsächlich nach der Schülerzahl richten; ausserdem sind natürlich Heranziehung von Hilfskräften für den Unterricht und die etwaige Verbindung mit anderen Anstalten von Einfluss. Im Jahre 1905 erforderte ein Schüler auf den preussischen Landwirtschaftsschulen durchschnittlich einen Unterhaltungszuschuss von 201,60 M. Schulen mit geringer Frequenz überschreiten natürlich den Durchschnittssatz ganz bedeutend, gut besuchte kommen mit erheblich niedrigeren Zuschüssen pro Kopf aus. Unter den preussischen Schulen erfordert Marggrabowa mit 444,50 M. den höchsten und Dahme mit 88,90 M. den niedrigsten Unterhaltungszuschuss pro Schüler. Bei den meist nicht sehr stark besuchten übrigen Anstalten ist der Unterhaltungszuschuss pro Schüler höher als in Preussen und erreicht in Gross-Umstadt mit 419,30 M. seinen höchsten Stand.

Aus dem Vorstehenden dürfte zur Genüge hervorgegangen sein, dass die Landwirtschaftsschulen keine rein landwirtschaftlichen Lehranstalten sind.

Trotzdem sind sie als Bildungsstätten für den angehenden Landwirt nicht bedeutungslos, wenn sie auch keineswegs dasjenige werden leisten können, was man zuerst von ihnen erwartete. Bei ihrer Gründung hatte man ursprünglich beabsichtigt, die dem Landwirt entbehrlichen sprachlichen Anforderungen der Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien und Realschulen auf ein Minimum herabzudrücken und den Fachunterricht im Lehrplan in den Vordergrund zu stellen. Diesem von Fachkreisen vielfach gestellten Verlangen gab man von seiten der Unterrichtsverwaltung jedoch nicht nach, welche ihrerseits den Standpunkt vertrat, dass die Landwirtschaftsschulen in der allgemeinen Bildung genau dasselbe leisten müssten, was in den vom Reiche erlassenen Prüfungsvorschriften für die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligendienst vorgeschrieben ist.

Wenn also der Besuch der Landwirtschaftsschule auch keine

vollständige Fachbildung verschaffen kann, so ist er doch entschieden vorteilhafter, als wenn ein junger Landwirt das Gymnasium nur bis zur Sekunda besucht, denn auf letzterer Bildungsanstalt verleiht nur das Absolutorium eine harmonisch abgeschlossene Bildung. Nur die Realschule 2. Ordnung würde in derselben Zeit wie die Landwirtschaftsschule dem jungen Manne eine abgeschlossene Schulung zu bieten imstande sein; allein die Ausbildung ist hier mehr den Bedürfnissen des Handels und Gewerbes als der Landwirtschaft angepasst.

Der Landwirtschaftsschule wird man zweckmässig alle diejenigen jungen Leute zuführen, welche später grössere Güter als Besitzer und Pächter bewirtschaften wollen. Auch für die zukünftigen höheren Landwirtschaftsbeamten ist die Landwirtschaftsschule eine gute Vorbereitungsstätte, namentlich wenn sich noch einige Semester Fachstudium auf einer landwirtschaftlichen Hochschule anschliessen. Von solchen Leuten verlangt man heute nicht nur eine abgeschlossene Fachbildung, sondern auch eine umfangreiche allgemeine Bildung, die sie zu ihrer hohen sozialen Aufgabe in Staat und Gemeinde befähigt. Ferner kann für Kulturtechniker, zukünftige Vertreter des landwirtschaftlichen Bau- und Maschinenfachs, für spätere Inhaber von grösseren landwirtschaftlichen Produktengeschäften, insbesondere für Grosshändler in Getreide, Futter und Düngemitteln der Besuch der Landwirtschaftsschule von Nutzen sein.

Dagegen muss die neuerdings den Inhabern des Reifezeugnisses der Landwirtschaftsschule eingeräumte Zulassung zum Subalterndienst [1]) als mit dem Zweck der Landwirtschaftsschule im Widerspruch stehend bezeichnet werden. Subalternbeamte können höchstens im Verwaltungsdienste auf Amtshauptmannschaften und Landratsämtern ihre auf der Schule gesammelten landwirtschaftlichen Kenntnisse vereinzelt verwerten, haben sich aber für weitaus die meisten für sie in Betracht kommenden Stellen vollständig umsonst mit landwirtschaftlichen Disziplinen geplagt.

Noch weniger geeignet halten wir die Landwirtschaftsschulen für die Söhne des eigentlichen mittleren und kleineren Bauernstandes. Das Einjährigdienen passt nach unseren Beobachtungen für die Vertreter dieser Kategorien sehr wenig. Gar leicht werden dadurch die Ansprüche und Bedürfnisse in einem Masse ge-

1) Vergl. Allerhöchster Erlass vom 8. Mai 1895, *Thiel*, Jahrbücher a. a. O. S. 435.

steigert, wie es die einfachen häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zulassen. Oft wird der Bauernsohn durch den Freiwilligendienst dem Berufe entfremdet, dünkt sich zu was höherem geboren und verliert die Lust, in der Wirtschaft selbst praktisch tätig zu sein. Zukünftige Bauern suchen und finden eine für ihre Verhältnisse entsprechende Ausbildung besser auf Ackerbau- und landwirtschaftlichen Winterschulen.

Bedauerlich ist es, wie *Thiel* treffend bemerkt[1]), dass die Landwirtschaftsschulen viel zu wenig von den heranwachsenden Vertretern des grösseren Grundbesitzes besucht werden; oft bilden Stadtkinder die Hälfte der Besucher dieser Schulen.

2. Die niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten.

Sie knüpfen sämtlich an die Ziele der Volksschule an und legen das Hauptgewicht auf die fachliche Ausbildung. Sie haben keinen fremdsprachlichen Unterricht, und die Schüler erlangen nicht die Berechtigung zum Einjährigendienst. Sie zerfallen nach der jetzt üblichen Einteilung in: Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Winterschulen.

A. Die Ackerbauschulen.

Diese ältesten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten sind in den letzten Jahrzehnten an Zahl ganz bedeutend zurückgegangen. Ueber die Berechtigung der Ackerbauschule ist in der einschlägigen Literatur schon lange ein heftiger Streit geführt worden. Eifrigen Anhängern stehen auch noch heute entschiedene Gegner dieser Schulen gegenüber. Man kann die Ackerbauschulen in drei verschiedene Klassen einteilen:

1. Praktische Ackerbauschulen, welche die Zöglinge im wesentlichen praktisch beschäftigen. Der ganze theoretische Unterricht beschränkt sich auf gelegentliche Wiederholung des in der Volksschule Gelernten. Sie ist die älteste Form der Ackerbauschule und in ihrer ursprünglichen Organisation heute kaum mehr zu treffen.

2. Die praktisch-theoretische Ackerbauschule war bis vor einem Jahrzehnt die am häufigsten vorkommende derartige Lehrstätte. Sie lässt Theorie und Praxis zu gleichem Recht kommen und ist immer mit einem Schulgut verbunden. Im Sommer über-

1) Vergl. *Strauch*, Didaktik und Methodik des Unterrichts an landw. Schulen. Leipzig bei Voigt, 1903, S. 22.

wiegt öfters der praktische, im Winter dagegen der theoretische Unterricht.

3. Die theoretische Ackerbauschule setzt die Kenntnis der täglich wiederkehrenden praktischen Arbeiten als bekannt voraus. Der Unterricht soll dem Schüler das volle Verständnis für die vielseitigen Vorgänge in seinem Beruf erschliessen und die von Praxis und Theorie erprobten Lehren den Schülern mit auf den Lebensweg geben. Diese Schulart legt den grössten Wert auf möglichste Veranschaulichung des Gelernten durch Demonstrationen in den mit den Anstalten verbundenen ökonomisch-botanischen Gärten, Obstbaumanlagen und Versuchsfeldern. Die Schüler führen auch hier gewisse praktische Arbeiten aus, allein es sind das durchgängig keine rein mechanischen Verrichtungen. Der die Arbeit leitende Lehrer nimmt bei jeder Gelegenheit Veranlassung, die Schüler über den Zusammenhang der Vorgänge aufzuklären; also nicht nur der Körper, sondern auch der Geist wird hier beschäftigt.

In *Thiel*s Landwirtschaftlichen Jahrbüchern[1]) sind die Ackerbauschulen folgendermassen charakterisiert:

»Die Ackerbauschulen sind niedere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten, welche die Kenntnisse der absolvierten Volksschule voraussetzen. Sie haben die Aufgabe, in einem theoretischen, bez. theoretisch-praktischen Kursus von 1½—2 Jahren solchen Schülern, welche auf eine tüchtige Berufsbildung bedacht sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht erwerben wollen oder bereits auf einer andern nicht landwirtschaftlichen Lehranstalt erworben haben, Gelegenheit zum Erwerb der nötigen Kenntnisse zu geben, welche zu einem rationellen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Betriebe der Landwirtschaft erforderlich sind.«

Die praktischen Ackerbauschulen sind in dieser Definition als veraltet gar nicht mitberücksichtigt. Theorie und Praxis gehören beim Betrieb der neuzeitlichen Landwirtschaft unbedingt zusammen. Die alten praktischen Ackerbauschulen waren schliesslich nichts anderes als Vorarbeiter-, Aufseher- und Oekonomieknechtsschulen für grössere Gutswirtschaften geworden. Mit Recht sagt *Settegast*[2]): »Jede ordentlich geführte Wirtschaft und zweckmässig geleitete Oekonomie hat in und durch sich selbst die Mittel,

1) *Thiel*, a. a. O. S. 55.

2) *Settegast*, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, Breslau bei Korn 1875, S. 109.

den in der Volks- und Fortbildungsschule vorgebildeten jungen Mann mit den Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, dass er auf dem Posten, auf den die Verwaltung ihn nach Massgabe seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Zuverlässigkeit stellt, Meister werden kann. Die Ackerbauschule will Wirte, selbständige Leiter kleiner Landgüter bilden und erziehen.«

Die preussischen Ackerbauschulen werden, da durch das Provinzialdotationsgesetz vom 8. Juli 1875 die Pflege des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts den Provinzialverwaltungen überwiesen wurde, von den Provinzen subventioniert. Die Schulen selbst sind Unternehmungen von Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Vereinen, einzelnen Städten und Kreisen, von Stiftungen, zum Teil auch von Privatleuten. Die Ackerbauschule auf der Domäne Bauhof ist von der kommunalständischen Verwaltung der hohenzollerischen Lande eingerichtet. In Bayern sind sie Kreisanstalten, in Sachsen Unternehmungen der landwirtschaftlichen Kreisvereine, in Reuss ein staatlich unterstütztes Privatunternehmen und in Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg und Elsass-Lothringen sind die Ackerbauschulen Staatsanstalten.

Ueber die Verhältnisse an den Ackerbauschulen und über die Lage derselben soll nachstehende Uebersicht Auskunft geben (s. Tabelle S. 246 und 247):

Die zur Zeit bestehenden Ackerbauschulen sind entweder praktisch-theoretische oder theoretische Ackerbauschulen. Die ersteren müssen mit einem grösseren Gutsbetrieb verbunden sein, da ja die Schüler hier neben der Theorie auch in der Praxis ihres Gewerbes unterrichtet werden sollen.

Sehen wir uns die einzelnen Schulen auf Grund der Angaben in Spalte 9 auf dieses Merkmal an, so sind in Preussen die Schulen zu Spitzings, Zelenin, Roitz, Stargard, Popelau, Badersleben, Ebstorf, Stromberg und Bauhof, in Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen die Schulen zu Landsberg, Schönbrunn, Bayreuth und Triesdorf, Hohenheim, Ellwangen, Ochsenhausen, Kirchberg, Hochburg und Judenmatt und in den übrigen deutschen Staaten die Schule in Zwätzen zu praktisch-theoretischen Anstalten zu rechnen. Ausser diesen 20 Schulen beständen demnach in Deutschland noch 25 rein theoretische Ackerbauschulen. Eine Anzahl dieser Anstalten unterscheidet sich von den im folgenden Kapitel zu besprechenden Winter-

schulen nur dadurch, dass sie im Sommer und Winter unterrichten, im übrigen aber wie Winterschulen organisiert sind und dieselben Lehrziele wie diese Schulen haben. Zu diesen Schulen gehören die in der preussischen Statistik unter den Ackerbauschulen aufgeführten Schulen in Oranienburg und Königsberg i. d. M. In Oranienburg ist der Kursus wie an den Winterschulen auf zwei Halbjahre berechnet und sind Versuchsfelder und Gärten überhaupt nicht vorhanden. Auch die sächsischen Schulen in Chemnitz, Meissen und Rochlitz unterscheiden sich von den Winterschulen nur durch den Sommerkursus. Da diese Schulen streng genommen weder in die Gruppe der Ackerbauschulen noch in diejenige der Winterschulen passen, wäre es vielleicht zweckmässig, namentlich, wenn ihre Zahl in Zukunft sich noch vermehren sollte, sie in einer eigenen Gruppe unter dem von *Strauch*[1]) vorgeschlagenen Namen: »Landwirtschaftliche Lehranstalten« zu vereinigen.

Die Probsteier Ackerbauschule zu Schönberg und die Schule in Bitburg sind reine Winterschulen, denn als Dauer des Kursus werden zwei Winterhalbjahre angegeben. Die bei Schönberg beigefügte Bemerkung: »In den Sommerhalbjahren praktische Ausbildung bei Probsteier Hüfnern und andern Landwirten«[2]), berechtigt uns keineswegs, sie zu den Ackerbauschulen zu rechnen, im Gegenteil, sie beweist, dass diese Schule sich in nichts von einer Winterschule unterscheidet, deren Zöglinge ebenfalls im Sommer in der väterlichen oder in einer fremden Gutswirtschaft sich ausbilden. Für theoretische Ackerbauschulen müssen wir unbedingt einen längeren Kursus von mindestens 1 ½ oder besser 2 Jahren und genügende Ausstattung mit Versuchsfeldern und Gärten verlangen. Ein ha Areal dürfte als das Mindestmass dessen, was erforderlich ist, erscheinen. Zu den theoretischen Ackerbauschulen gehört auch die 1898 in der Rheinpfalz gegründete Kreisackerbauschule Kaiserslautern. Die in Spalte 9 angegebenen 18 ha Areal sind Ländereien der pfälzischen Feldversuchsstation, die nur zu Uebungen und Demonstrationen benützt werden.

Das Schulgeld schwankt bei den Ackerbauschulen mit Internaten pro Jahr zwischen 249—480 Mark und ohne solche

1) Vergl. *Strauch*, Didaktik und Methodik des landw. Unterrichts an landw. Schulen, S. 35.

2) Vergl. *Thiel*, Landw. Jahrbücher Bd. XXXV, a. a. O. S. 66.

Laufende Nr.	Name der Ackerbauschule	1. Gründung	2. Schulgeld pro Jahr M.	3. Dauer des Kursus Jahre	4. Alter bei der Aufnahme Jahre	5. Besuch im Jahr 1905	6. Wie viel Schüler von 1905 waren aus d. Landwirtschaft?	7. Im ganzen ausgebildete Schüler	8. Anzahl der Lehrer	9. Versuchsfelder, Gärten, Gutsfläche ha	10. Unterhaltungszuschüsse 1905 M.	11. Ein Schüler erforderte Zuschuss M.	12. Ist ein Internat vorhanden?
	I. Königreich Preussen.												
1.	Spitzings (O.-Pr.)	1852	Die Schule war 1905 geschlossen.										
2.	Zelenin (W.-Pr.)	1889	—	2	16—20	10	8	50	6	391	3 000	300	ja
3.	Oranienburg (Br.)	1871	30	2 Halbj.	14—30	52	43	382	10	—	19 602	377	ja
4.	Wittstock	1885	24—40	1 1/2	17	57	55	808	17	5	29 853	524	
5.	Königsberg i. der M. (Br.)[1]	1889	20—40	2 Halbj.	15	73	65	834	15	12,4	28 690	393	
6.	Roitz (Br.)	1845	40	2	14—17	24	22	730	5	315	3 600	150	ja
7.	Stargard (Pom.)	1900	100	1 1/2	15	45	24	78	6	87,5	3 600	80	ja
8.	Popelau (Schl.)	1857	480	2—2 1/2	15—24	66	45	1190	10	92,5	8 300	126	ja
9.	Badersleben (Sa.)	1846	400	2	14—17	96	83	1890	7	206,0	15 000	156	ja
10.	Hohenwestedt[1] (Sch. H.)	1870	60—90	1 1/2	14	134	122	1698	7	0,25	6 850	51	—
11.	Kappeln[1]	1868	60—90	1 1/2	14	63	56	731	6	0,32	7 900	125	—
12.	Schönberg	1890	50	2 Winter	14	22	22	251	5	—	6 800	309	
13.	Hildesheim (H.)	1848	70—100	1 1/2—2	14	121	93	1228	14	0,64	—	—	
14.	Ebstorf	1855	120	2	14	77	70	1744	8	41,0	21 089	274	—
15.	Bremervörde	1875	90	1 1/2	14	41	37	861	7	1,52	10 575	258	—
16.	Quackenbrück (H.)	1874	90	1 1/2	15—18	55	45	472	9	5,00	9 300	169	—
17.	Norden	1875	80	1 1/2	15	29	29	489	5	0,4	9 700	334	—
18.	Stromberg i. Westf.	1890	40	2	14—17	46	46	169	5	20,0	8 403	183	ja
19.	Herford	1868	90—120	1—1 1/2	?	32	24		11	6,55	—	—	—
20.	Bitburg (Rheinprov.)	1878	60	2 Winter	14	—	—	225	4	1,25	—	—	..
21.	Bauhof (Sigmaringen)	1865	—	2—3	15—17	10	9	184	10	241,51	9 500	950	ja
	Im Königreich	—	—		—	1053	898	14014	167	—	201762	224[2]	8
	II. Königreich Bayern[3].												
22.	Landsberg a. Lech	1852	3—400	3	13	60	56		15	165,0	21 250	354	ja
23.	Schönnbrunn bei Landshut	1854	3—350	3	13	50	—		13	58,7	17 895	358	ja
24.	Kaiserslautern	1898	30	13 Monate	15	57	—	—	14	18,0	23 374	410	-
25.	Bayreuth	1863	250	2	17	24	—	—	11	77,9	14 400	600	ja
26.	Triesdorf	1847	249—324	2	13	78	—	—	11	199,6	18 705	240	ja

					III. Königreich Sachsen[1]).									
27.	Wurzen	1878	40 M. p. Halbjahr, Ausländer 60 M.	1½—2	14	72	66	940	9	2,5	13 850	192	ja
28.	Bautzen	1875	»	1—1½	»	157	139	1694	18	17	21 014	134	ja
29.	Meissen	1879	»	1	»	121	94	1608	6	vorhanden	14 404	119	—
30.	Chemnitz	1877	»	1	»	77	?	1137	7	»	12 157	158	—
31.	Rochlitz	1877	»	1	»	52	51	764	4	»	5 171	99	—
					IV. Königreich Württemberg[5]).									
32.	Hohenheim	1818[6])	frei	2	17	22	—	—	5	301,66	15 400	700	ja
33.	Ellwangen	1842	»		»	12	—	291	4	126,0			»
34.	Ochsenhausen	1842			»	12	—	296	5	131,0	26 232	729	»
35.	Kirchberg	1851			»	12	—	318	5	186,48			»
					V. Grossherzogtum Baden.									
36.	Hochburg	1846	450	2	17	19	13	1004	4	129	19 502	1026	ja
					VI. Reichsland Elsass-Lothringen.									
37.	Judenmatt bei Rufach	1899	100	1	16	16	16	55	2	30	22 600[7])	1412,5	ja
					VII. Die übrigen deutschen Staaten.									
38.	Zwätzen in Sachsen-Weimar	1856	365—430	2	15	72	—	1140	7	9	7 200	—	ja
39.	Dargun in Mecklenburg	?	50—90	1½	—	56	—	—	6	4,5	12 600[8])		—
40.	Varel in Oldenburg	1894	80	1½	—			—	10	?	—[9])	—	—
41.	Cloppenburg in Oldenburg	1864	60	2	—	55	—	—	5		5 700[8])	—	—
42.	Nusse (Fürstent. Lüb., Oldb.)	?		?		—		—	1		—		—
43.	Marienberg (Anhalt)	1869	120	1½	—	—	—	—	8	—	—[9])	—	—
44.	Altenburg (Herzogt.)	1882	100	1½	14	64	—	—	5	—	6 000[8])	—	—
45.	Köstritz (Reuss)	1881	160	1—2	—	—	—	1720	11	8,5	—	—	—

1) Mit diesen Schulen sind Winterschulen verbunden, da jedoch die Schüler beider Anstalten in der Statistik nicht geschieden und auch die Unterhaltungszuschüsse gemeinsam angegeben sind, müssen hier alle Schüler verrechnet werden.

2) Bei Berechnung dieser Zahl sind die 153 Schuler von Hildesheim und Herford, welche keine Zuschüsse erforderten, nicht berücksichtigt. 3) *Jenne* a. a. O. S. 99 ff. Die Zahlen bei Bayreuth beziehen sich auf das Jahr 1901/02, bei Schonnbrunn, Kaiserslautern und Triesdorf auf das Jahr 1903 und bei Landsberg am Lech auf 1904.

4) Bei den Zuschüssen ist der Durchschnitt von 1904—1906 zu Grunde gelegt. 5) *Paulu* a. a. O. S. 57 ff.

6) Die auf Hohenheim bezüglichen Zahlen wurden von Herrn Direktor *v. Strebel* zur Verfügung gestellt. 1818 wurde in Hohenheim eine Wohltätigkeitsanstalt für Waisenknaben errichtet und 1829 wurde diese Anstalt in eine Ackerbauschule umgewandelt.

7) Der Unterhaltungszuschuss war mit 6000 M. veranschlagt. Es mussten aber infolge ausserordentlicher Ausgaben (Umbauten u. dgl.) 16 000 M. nachbewilligt werden. Mitgeteilt vom kaiserlichen Ministerium für Elsass-Lothringen.

8) Zuschuss 1902/03. 9) Etat mit der Landwirtschaftsschule.

zwischen 30—160 Mark. Kein Schulgeld wird erhoben an den Ackerbauschulen Spitzings, Zelenin, Bauhof und an den 4 württembergischen Schulen.

Die Dauer des Kursus ist, wenn wir von den oben gekennzeichneten Anstalten absehen, welche nicht recht in den Rahmen der Ackerbauschule hineinpassen, meist $1^1/_2$—2 Jahre; nur die hohenzollernsche Ackerbauschule Bauhof, die Kreisackerbauschulen in Landsberg a. L. und Schönbrunn haben den früher allgemein üblichen dreijährigen Kursus beibehalten. Für unsere heutige raschlebige Zeit will uns dies entschieden zu lang erscheinen, denn trotz des dreijährigen Unterrichts dürfte es diesen Schulen wohl kaum gelingen, fertige Landwirte zu entlassen. Will sich der junge Mann vollständig ausbilden, so muss er sich trotzdem nach Verlassen der Schule noch einige Jahre in fremden Betrieben umsehen, und die Zeit, die er auf diese Weise dem väterlichen Betrieb entzogen wird, dürfte für die meisten bäuerlichen Landwirte zu lang sein, da bei dem herrschenden Arbeitermangel in der Landwirtschaft die heranwachsenden Arbeitskräfte in der Familie schwer entbehrt werden können.

Die Aufnahmetermine sind an den Ackerbauschulen Ostern und Michaelis. Sämtliche Schulen verlangen als Vorbildung nur die Kenntnisse, welche auf der Volks- oder Fortbildungsschule erworben sind, lassen aber selbstverständlich auch Schüler mit besserer Vorbildung zu. Manche Anstalten nehmen ihre Zöglinge direkt nach erfolgter Konfirmation, andere erst nach zurückgelegtem 15., 16., 17. Lebensjahr auf. Eine Lebensgrenze nach oben für die Aufnahme geben nur einzelne Schulen an. Gegen die Aufnahme der Schüler nach erfolgter Konfirmation dürfte am wenigsten einzuwenden sein bei theoretisch-praktischen Ackerbauschulen, da ja in diesen Anstalten die Schüler Praxis und Theorie lernen sollen, obwohl die Erfolge des theoretischen Unterrichts auch hier grösser sein dürften, wenn der Zögling sich schon durch vorhergegangene Tätigkeit in der väterlichen Wirtschaft mit der Praxis des Betriebes vertraut gemacht hat. Unbedingt notwendig ist aber die vorausgegangene praktische Betätigung bei den theoretischen Ackerbauschulen. Für sie erscheint es sehr bedenklich, wenn ihre Schüler sofort nach erfolgter Konfirmation aufgenommen werden, was leider bei verhältnismässig vielen Schulen der Fall ist. Es kann zugegeben werden, dass der auf dem Lande aufgewachsene junge Mann auch schon

während der Schulzeit zu Hilfsleistungen herangezogen wird und dadurch manches vom landwirtschaftlichen Betrieb zu sehen bekommt, die Erfahrung hat es aber stets bestätigt, dass die Unterrichtserfolge bei Schülern, die vor ihrem Schulbesuch 1—2 Jahre praktisch tätig waren, immer bessere sind. Solche Schüler geniessen den Fachunterricht im Zustand grösserer geistiger Reife und haben vom Schulbesuch grössere Vorteile, weil sie, mit der Praxis ihres Gewerbes vertraut, dem Unterrichte mit viel grösserem Interesse und Verständnis folgen. Nur eine theoretische Ackerbauschule (Herford) verlangt in ihren Aufnahmebedingungen allgemeine Kenntnisse in der Landwirtschaft. Von den praktisch-theoretischen Ackerbauschulen machen die württembergischen Schulen die Aufnahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, welche sich auf allgemeine Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erstreckt.

In Bezug auf die Frequenz lassen sich die verschiedenen Ackerbauschulen schwer mit einander vergleichen, weil bei den meisten praktisch-theoretischen Ackerbauschulen die Höchstzahl der Zöglinge durch das Schulstatut vorgeschrieben, bei den theoretischen Ackerbauschulen dagegen die Schülerzahl nach oben meist unbegrenzt ist.

Die preussischen Schulen wurden im Jahre 1905 von 1053 Schülern besucht, von denen 898 oder 85 Proz. aus der Landwirtschaft stammten. Unter den übrigen Anstalten weisen namentlich diejenigen des Königreichs Sachsen hohe Frequenzzahlen auf.

Die Zahl der an den Ackerbauschulen wirkenden Lehrer ist sehr verschieden und schwankt zwischen 4 bis 18. An den preussischen Ackerbauschulen kommen auf eine Schule im Durchschnitt 8 Lehrer. Das Lehrpersonal ist namentlich bei den praktisch-theoretischen Ackerbauschulen sehr bunt zusammengesetzt. Nicht nur Berufslehrer und der wohl an jeder Schule tätige Tierarzt, sondern auch Schmiede, Stellmacher, Verwalter, Inspektoren usw. sind als Lehrer tätig. An den meisten Schulen sind 2—3 Fachlehrer im Hauptamt, die übrigen Lehrpersonen im Nebenamt als Hilfslehrer beschäftigt.

Die von den Schulen geforderten Unterhaltungszuschüsse schwanken von 3000—29 853 Mark. In Preussen erforderte ein Schüler im Durchschnitt 224 Mark Zuschuss. Am niedrigsten ist der letztere in Hohenwestedt mit 51 Mark. Sehr hohe Zuschüsse

verlangte ein Schüler auf den vorwiegend praktisch-theoretischen Ackerbauschulen Süddeutschlands. (In Bauhof 950 Mark, in Württemberg 700—729 Mark, in Hochburg 1026 Mark und in Judenmatt endlich 1412 Mark).

Die im Vergleich zu andern Schulen hohen Zuschüsse einiger preussischen Ackerbauschulen erklären sich durch Verbindung mit andern Anstalten. So ist z. B. die Ackerbauschule in Wittstock mit einer Winterschule, Gärtnerschule und Wiesenbauabteilung verbunden. In Süddeutschland bestehen solche Verbindungen nicht, und man kann nicht umhin, zu betonen, dass die süddeutschen Ackerbauschulen ausserordentlich teuer arbeiten. Bezüglich der 21 preussischen Ackerbauschulen sind von 17 die Zuschüsse nachgewiesen. Zwei Schulen waren geschlossen und zwei haben ihren Etat gemeinsam mit Landwirtschaftsschulen. Die 17 preussischen Schulen erforderten 201 762 Mark Zuschüsse. Dazu geben:

die Provinzen	121 192	oder	60	Proz. der Gesamtsumme
die Landwirtschaftskammern u. landw. Vereine	35 643	»	18	» » »
der Staat	17 550	»	9	» » »
Kreise	12 475	»	6	» » »
Städte und Gemeinden	7 950	»	4	» » »
verschiedene Quellen	6 952	»	3	» » »
Sa.	201 762	oder	100	Proz. der Gesamtsumme

Auffällig ist, dass die einzelnen Landwirtschaftskammern sehr ungleich zu den Ackerbauschulen zuschiessen. Die brandenburgische Kammer gibt zu drei Schulen 29 343 Mark. Ausserdem erhalten nur noch sechs Schulen in Holstein und Hannover von den Kammern und landwirtschaftlichen Vereinen im ganzen 6300 Mark Zuschuss.

Die fünf bayerischen Ackerbauschulen beanspruchen einen Zuschuss von ungefähr 95 624 Mark; davon werden 85 157 Mark oder 89 Proz. von den Kreisen und der Rest durch staatliche und andere Zuwendungen bestritten.

In Sachsen leistet die Hauptzuschüsse der Staat. Die Kreisvereine, welche als Unternehmer der Schulen auftreten, geben pro Schule 300—500 Mark Zuschuss; ausserdem bekommen die Schulen noch Beihilfen von Landständen, Ritterschaften und landwirtschaftlichen Vereinen.

In Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen leisten die Zuschüsse die unternehmenden Staaten.

Mit den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen sind durch-

gängig Internate verbunden, bei den theoretischen Ackerbauschulen kommen sie seltener vor.

Untersuchen wir nun die Frage, für welche jungen Landwirte und Gegenden die theoretisch-praktischen, und wo die theoretischen Ackerbauschulen am Platze sind.

Die praktisch-theoretischen Ackerbauschulen sind vor allem solchen jungen Leuten zum Besuch zu empfehlen, welche nicht aus der Landwirtschaft stammen. Für einen Städter, der Landwirt und später Bauerngutsbesitzer werden will, gibt es keine bessere Bildungsstätte als die theoretisch-praktische Ackerbauschule. Aber auch für Bauernsöhne dürfte diese Schulform zur Ausbildung in Frage kommen in Gegenden, wo der Stand der Landwirtschaftstechnik im Klein- und Mittelbetrieb ein niedriger ist. Namentlich im Osten von Deutschland, aber auch in Süd- und Westdeutschland finden sich Gegenden, wo eine praktisch-theoretische Ackerbauschule viel Gutes leisten kann. Wo die Elemente für den gesunden Fortschritt fehlen, müssen Schulen geschaffen werden, welche dem Besucher neben theoretischem Unterricht vor allem praktische Beispiele geben und an die vollkommeneren Methoden des Landbaues gewöhnen; hier ist die theoretisch-praktische Ackerbauschule am Platze. Wo es gilt, erst ordentliche und neuzeitliche Geräte einzuführen, bessere Wirtschaftssysteme zu verbreiten und die Landwirte an richtige Ausnützung der Zeit zu gewöhnen, kann kein theoretischer Unterricht das lebendige Beispiel des Schulgutsbetriebs ersetzen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Gegenden, in denen der Stand der Landbautechnik ein befriedigender oder gar hoher ist, wie dies neuerdings in immer mehr Gauen unseres Vaterlandes der Fall ist; hier hat der junge Mann, wenn er nach der Konfirmation 2—3 Jahre in der elterlichen Wirtschaft verbleibt, genügend Gelegenheit, sich praktische Kenntnisse zu Hause anzueignen. Für ihn sind theoretischer Unterricht und Demonstrationen über Vorgänge, welche er zu Hause nicht beobachten konnte, die Hauptsache. In solchen Gegenden sollten die Söhne aus mittleren und kleineren Bauerngütern, wenn sie sich eine über die Ziele der Winterschule hinausgehende Ausbildung erwerben wollen, eine theoretische Ackerbauschule aufsuchen. Diese müssen aber, da sie keinen Gutsbetrieb haben und ihre praktischen Unterweisungen auf Demonstrationen beschränken, von den eintretenden Schülern 1—2 jährige Praxis vor dem Schuleintritt

verlangen; denn nur dann werden die Zöglinge volles Verständnis für das auf der theoretischen Ackerbauschule Gelehrte zeigen. Das zurückgelegte 15. Lebensjahr müsste das Mindestalter sein, das zum Eintritt in die theoretische Ackerbauschule berechtigte.

Auch der um das sächsische landwirtschaftliche Schulwesen hochverdiente Geheime Oekonomierat *von Langsdorff* bezeichnet 15—18 Jahre als das günstigste Alter zum Eintritt in derartige Schulen[1].

Für die theoretisch-praktischen Ackerbauschulen scheint es uns unbedingt nötig, dass endlich die von *Settegast* aufgestellte Forderung, dass dieselben mit Staatsgütern oder Staatsanstalten[2] verbunden werden, wie dies in einzelnen Fällen in Süd- und Mitteldeutschland der Fall ist, erfüllt wird. Leider ist man aber auch hier vielfach auf halbem Wege stehen geblieben. In Württemberg ist nur die Ackerbauschule Hohenheim vollständige Staatsanstalt. Die andern drei derartigen Anstalten: Ellwangen, Kirchberg und Ochsenhausen, die badische Ackerbauschule Hochburg und die hohenzollerische Schule Bauhof sind zwar auf Staatsgütern, aber diese sind verpachtet, und der Pächter ist Inhaber, in Württemberg auch Vorstand der Schule. Hier wäre die Uebernahme der Schulen in eigene Regie entschieden zu empfehlen. Eine Forderung, die auch in der Denkschrift über die Ackerbauschule Hochburg[3]) die badische Regierung in dem Satze anerkennt: »Soll deshalb die »praktische Ackerbauschule« fortbestehen, so wird im Interesse einer erspriesslichen Wirksamkeit daran gedacht werden müssen, mit dem seit Jahrzehnten bestandenen ungesunden Zwitterzustand aufzuräumen und den Gutsbetrieb ebenso wie die Schule zu verstaatlichen«. Bei den reinen Privatanstalten endlich wird häufig gerade für diese Schulgattung zu sehr auf den materiellen Gewinn des Unternehmens gesehen, und die Zöglinge werden zum Schaden für ihre Ausbildung als Gutsarbeiter zu stark ausgenützt. Sie kommen müde und abgespannt zum theoretischen Unterricht und können sich oft des Schlafs kaum erwehren. Häufig sind auch die Schulen mit Hilfsmitteln für den Unterricht sehr kärglich ausgestattet, es wird ständig an Lehrmitteln und Lehrkräften gespart, zum Schaden für die Ausbildung der Schüler. Bei den vom Staate und von

1) *v. Langsdorff*, »Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen etc. bis einschl. 1885. Dresden bei Schönfeld 1889, S. 297.

2) Vergl. *Settegast* a. a. O. S. 117.

3) *Paulus* a. a. O. S. 89.

Kommunalverbänden subventionierten Anstalten ist jedenfalls ein ganz besonders starkes Gewicht auf scharfe Aufsicht in bezug auf die Durchführung des Unterrichtsplanes und die Anstellung entsprechend qualifizierter Lehrkräfte zu legen. Bedenklich erscheint die an einer Anzahl süddeutscher Ackerbauschulen geübte Gepflogenheit, den Unterricht im Sommer zugunsten der praktischen Arbeit im Gutsbetrieb zu kürzen [1]).

Wenn auch keineswegs beabsichtigt ist, auf die Lehrpläne der Ackerbauschulen kritisch einzugehen, so sollen doch gleichsam zur Feststellung dessen, was auf diesen Schulen getrieben wird, einige hier angeführt werden.

Als Beispiel eines Lehrplans einer theoretisch-praktischen Ackerbauschule mit dreijährigem Kursus möge derjenige der Ackerbauschule Landsberg a. Lech für 1903/04 [2]) folgen:

Lehrfächer:	Wochenstunden		
	I. Kursus	II. Kursus	III. Kursus
A. Allgemein bildende Fächer.			
Religionslehre (für Protestanten nur 1 Stunde)	2	2	2
Deutsche Sprache	5	4	3
Rechnen	6	3	2
Geometrie	-	2	2
Geographie	2	2	2
Naturbeschreibung	2	2	1
Naturlehre	3	3	3
B. Fachdisziplinen.			
Ackerbaulehre		4	2
Wiesenbau und Drainage	–	—	2
Feldmessen und Nivellieren	—	2	-
Obstbau	—	2	2
Waldbau	—	–	2
Tierkunde	—	2	
Tierzucht	–	–	3
Tierärztliche Nothilfe		—	2
Molkerei	—	—	2
Betriebslehre und Buchführung	—	—	2
Landwirtschaftliche Gesetzeskunde	–	—	2
C. Fertigkeiten.			
Zeichnen	2	2	2
Schönschreiben	2	2	—
Turnen	2	2	2
Gesang	2	2	2
Zusammen Wochenstunden	28	36	40

Den allgemein bildenden Fächern werden im I. Kursus 20, im II. 18, im III. 15 Wochenstunden zugewendet, die Fachdisziplinen fallen im I. Kursus weg, im II. widmet man ihnen 10,

1) Vergl. *Jenne*, a. a. O. S. 103 u. 118.

2) Vergl. *Jenne*, a. a. O. S. 108.

im III. 19 Stunden in der Woche, während dem auf Erzielung von Fertigkeiten abzielenden Unterricht im I. und II. Kursus 8, im III. Kursus 6 Stunden zufallen. Wünschenswert will es erscheinen, dass dem Unterricht in den für die Landwirtschaftslehre grundlegenden Naturwissenschaften und auch in einzelnen Fachdisziplinen, vor allem der Tierzucht, der Betriebslehre und Buchführung etwas mehr Zeit zugewendet würde, dagegen könnte der Unterricht im Turnen vielleicht ganz wegfallen, da der Gutsbetrieb genügend Gelegenheit zur Bewegung und Muskelübung bieten dürfte. Auch könnte der Unterricht im Gesang auf eine Wochenstunde beschränkt werden.

Ob der Religionsunterricht in die Fachschule hineingehört, soll hier nicht entschieden werden; unerfindlich erscheint es dagegen, warum für die katholische Religionslehre zwei Stunden eingesetzt sind, während sich die Protestanten mit einer Stunde begnügen müssen.

Im Sommer 1904 wurde in Landsberg zugunsten der landwirtschaftlichen praktischen Uebungen im III. Kursus je eine Stunde Geometrie, tierärztliche Nothilfe, Zeichnen und Turnen, ferner in allen drei Kursen je eine Stunde Gesang weggelassen.

An der zweikursigen Schule in Bayreuth war der Lehrplan zur selben Zeit folgender[1]):

	Wochenstunden			
	I. Kursus		II. Kursus	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer
A. Allgemein bildende Fächer.				
Religion	1	1	1	1
Deutsch	3	3	3	3
Schreiben und Lesen	4	2	3	2
Rechnen	5	4	4	5
Geographie	1	1	1	1
B. Naturwissenschaften.				
Physik	1	2	1	1
Chemie	1	2	1	1
Botanik	1	2	1	1
Zoologie	1		--	
Mineralogie	—	1	-	
C. Fachdisziplinen.				
Allgemeiner Pflanzenbau	1	1	1	1
Spezieller	1	1	1	1
Waldbau	1	1	1	1
Wiesenbau	1	1	1	1
Obstbau	1	1	1	1
Tierproduktionslehre	2	1	--	-

1) Vergl. *Jenne*, a. a. O. S. 118.

	Wochenstunden			
	I. Kursus		II. Kursus	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer
Rassenkunde	1	1	—	
Viehzucht			2	1
Tierheilkunde	1	1	1	1
Fischzucht	1	—	1	
Bienen- und Geflügelzucht	—	1		1
Landwirtschaftliche Gerätekunde	1	1	1	1
Geometrie und Feldmessen			1	1
Betriebslehre			2	2
Buchführung		—	1	1
Gesetzeskunde	1	1	1	1
D. Fertigkeiten.				
Zeichnen	2	—	2	—
Turnen	2	4	2	4
Singen	1	1	1	1
Zusammen Wochenstunden	35	34	35	34

Bei diesem Lehrplan fällt vor allem die grosse Zahl der Lehrfächer mit einer Wochenstunde namentlich bei den Fachwissenschaften auf, die vom pädagogischen Standpunkt kaum günstig beurteilt werden kann.

Es werden gewidmet	Wochenstunden	
	im Kursus I,	im Kursus II
den allgemein bildenden Fächern	11—14	12
» Naturwissenschaften	4—7	3
» Fachwissenschaften	11—12	14—15
» Fertigkeiten	5	5

Denjenigen, welchen die ganze Landwirtschaftslehre in erster Linie als angewandte Naturwissenschaft erscheint, dürfte vor allem der geringe Umfang auffallen, welcher hier den für das Verständnis der Landwirtschaftslehre grundlegenden Naturwissenschaften eingeräumt ist. Im Sommer kann in der dringendsten Arbeitszeit der theoretische Unterricht beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Viel zweckmässiger erscheint die Anordnung des Lehrplanes an der ebenfalls zweikursigen Ackerbauschule in Zwätzen, welcher zu etwaigen Vergleichen noch angeführt werden soll (s. Tab. S. 256):

Dieser Lehrplan hat vor allem den grossen Vorzug, dass er die Vielzahl von Lehrfächern, die dann einstündig unterrichtet werden müssen, vermieden hat. Im Unterkursus tritt der allgemein bildende Unterricht und derjenige in den grundlegenden Naturwissenschaften in den Vordergrund, während im Oberkursus vorwiegend der Fachunterricht einsetzt. Auch das Verhältnis, in dem die allgemein bildenden Fächer zu den Naturwissenschaften und den Fachdisziplinen stehen, ist hier ein sehr gutes. Als Vorzug dieses

	Wochenstunden[1]			
	Klasse II		Klasse I	
	So.	Win.	So.	Win.
A. Allgemein bildende Fächer.				
Deutsch, einschl. Geschäftsaufsätze	3	4	3	2
Deutsche und Landwirtschaftsgeschichte	2	2	—	2
Geographie	2	2	—	—
Rechnen	3	4	2	—
Geometrie	2	2	2	3
B. Naturwissenschaften.				
Physik	2	2	—	—
Chemie	4	4	2	—
Chemisches Praktikum	—	—	—	2
Mineralogie und Geologie	2	2	—	—
Botanik einschl. Pflanzenkrankheiten	2	—	2	—
Botanische Exkursion	2	—	2	—
Zoologie	2	2	—	—
C. Fachdisziplinen.				
Allgemeine Ackerbau- und Düngerlehre	—	2	2	—
Maschinen- und Gerätekunde	—	—	2	—
Spezieller Pflanzenbau und Wiesenbaulehre	—	—	2	2
Gemüse- und Obstbau	—	—	2	2
Anatomie und Physiologie der landwirtsch. Haussäugetiere	2	—	—	—
Allgemeine Tierzucht		2	2	—
Spezielle Tierzucht und Molkereiwesen		—	3	4
Tierheilkunde		—	2	2
Landwirtschaftliche Betriebslehre	—	—	—	4
» Buchführung	1	2	1	2
» Rechnen		—	—	2
Gesetzeskunde	—	—	—	2
Feldmessen und Nivellieren	2	—	2	—
Planzeichnen	—	2	—	2
Lehre von den landwirtschaftlichen Nebengewerben	—	—	—	2
Zusammen Wochenstunden	31	32	31	33

Lehrplans will auch erscheinen, dass der landwirtschaftliche Fachunterricht in der Unterklasse nicht vollständig fehlt, wie dies an manchen andern Anstalten der Fall ist. In letzterem Falle hört der junge Mann im ersten Jahre im Unterricht gar nichts von Dingen, von denen er sofort erkennt, dass sie ihm später im Berufe nützen können und um derentwillen er in die Schule eingetreten ist. Das Interesse, mit dem er dem Unterricht folgt, ist daher häufig geringer als in der Oberklasse.

Noch viel zu sehr scheint bei den württembergischen Ackerbauschulen die praktische Beschäftigung namentlich im Sommer gegenüber der theoretischen Unterweisung hervorzutreten. Im Sommer findet in Hohenheim morgens und abends Unterricht statt, in den Monaten November und Mai auch noch mittags je

1) Mitgeteilt von Herrn Rittergutsbesitzer Dr. *Güntz*-Weimar.

eine Stunde. Vom November bis März ist morgens von 6—7 und abends von 6—8 gemeinsamer Unterricht, dann Halbtagsunterricht: vormittags von 7—12 für die jüngere Klasse, nachmittags von 1—5 für die ältere Klasse. Die Gesamtstundenzahl, die ein Ackerbauschüler theoretischen Unterricht erhält, ist pro Jahr 1208 Unterrichtsstunden [1]).

Die Ferien sind bei den theoretisch-praktischen Ackerbauschulen meist sehr kurz, und der Unterricht dauert fast das ganze Jahr fort. Sie haben den Vorzug, dass Sommer wie Winter ein ständiger Wechsel zwischen theoretischem und praktischem Unterricht stattfindet, und dass die Schüler, weil Internate vorhanden sind, immer unter Aufsicht stehen. Falsch wäre es aber, zu glauben, dass der Ackerbauschüler die Anstalt als ein fertiger Landwirt verlässt. Mit Recht sagt *Rieger* [2]): »In 2 Jahren Landwirtschaft praktisch zu erlernen und auch die erforderliche theoretische Ausbildung sich anzueignen, ist etwas viel verlangt«.

Auch scheint bei verschiedenen theoretisch-praktischen Ackerbauschulen die Gefahr einer Ueberanstrengung der Schüler nicht ganz ausgeschlossen. Es gibt Anstalten, die bei 34—35 Unterrichtsstunden die Schüler noch 24 Stunden im Winter und im Sommer 30 und mehr Stunden praktisch im Oekonomiebetrieb beschäftigen. In diesem Falle dürfte die Zeit, die dem Schüler zur Erholung und zu etwaigen Schularbeiten bleibt, vielfach etwas kurz sein.

Die theoretischen Ackerbauschulen beschäftigen ihre Schüler nur in geringem Masse bei Demonstrationen usw. praktisch, sie können infolgedessen höhere geistige Anforderungen an dieselben stellen, da hier die Zöglinge mit frischen Kräften und nicht teilweise von der Arbeit ermüdet zum Unterricht kommen.

Zu Vergleichen sollen hier die Lehrpläne von zwei theoretischen Ackerbauschulen Aufnahme finden, nämlich von Wurzen in Sachsen und von Kaiserslautern in der bayrischen Rheinpfalz.

Die landwirtschaftliche Kreisschule Wurzen hat einen zweijährigen Kursus, der Eintritt erfolgt Ostern. Zu Michaelis eintretende Schüler werden in einer besonderen Klasse vereinigt und durch Extrastunden (Nachhilfestunden), soweit gefördert, dass

---

1) Vergl. Jahresbericht der Kgl. Württembergischen landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim 1906/07, Anhang, S. 59 u. 60.

2) *Rieger*, Aufgaben und Bedeutung der landwirtschaftlichen Winterschule etc. Breslau bei Korn 1883, S. 5.

sie bis Ostern in die Oberklasse übertreten können; sie absolvieren also den Kursus in 1 $^1/_2$ Jahren. Die Direktion empfiehlt jedoch im Schulprogramm ausdrücklich den Michaeliseintritt nur für gut beanlagte Schüler. Der Lehrplan ist nachstehend dargestellt:

Lehrfächer	Wochenstunden			
	Unterklasse		Oberklasse	
	So.	Winter	So.	Winter
A. Allgemein bildende Fächer.				
Deutsch[1]	5	5	3	3
Rechnen	4	4	2	2
Geometrie	3	3	—	—
Geschichte	1	1	1	—
Geographie	1	1	1	1
B. Naturwissenschaften.				
Physik	3	3	2	—
Chemie	5	4	—	—
Mineralogie		1	—	—
Botanik einschl. Pflanzenkrankheiten	3	2	1	1
Zoologie	2	2	—	—
Chemisches Laboratorium		—	2	—
C. Fachdisziplinen u. Staatswissenschaften.				
Anatomie und Physiologie der landw. Haussäugetiere		2	—	—
Obst- und Gemüsebau	1	1	1	1
Uebertrag	28	29	13	8

Lehrfächer	Wochenstunden			
	Unterklasse		Oberklasse	
	So.	Winter	So.	Winter
Uebertrag	28	29	13	8
Landwirtsch. Rechnen	—	—	1	1
Feldmessen und Planzeichnen	—	—	2	—
Geschichte der Landwirtschaft	—	—	—	1
Geometrisches Zeichnen	—	—	2	2
Ackerbauchemie und Düngerlehre	—	—	3	3
Tierzucht	—	—	4	4
Tierheilkunde	—	—	2	2
Pflanzenbau	—	—	4	4
Volkswirtschaft	—	—	2	—
Betriebslehre	—	—	—	3
Buchführung	—	—	2	2
Teichwirtschaft	—	—	—	1
Landwirtschaftl. Laboratorium	—	—	—	2
Verwaltungskunde	—	—	—	1
C. Fertigkeiten.				
Zeichnen	2	2	—	—
Schreiben	2	2	—	—
Singen	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2
Zusammen Wochenstunden	35	36	38	37

An freien Nachmittagen werden Arbeiten auf dem Versuchsfeld, im landwirtschaftlich-botanischen Garten und im Obstbaulehrgarten unter Leitung des ersten Landwirtschafts- und des Obstbauwanderlehrers ausgeführt. Letzterer veranstaltet auch im Winter und Frühjahr Veredelungsübungen. Die praktischen Arbeiten nehmen im Winter jede Klasse etwa 3, im Sommer 6 Stunden wöchentlich in Anspruch. Im Sommer werden mit der Unterklasse wöchentlich eine dreistündige botanische Exkursion,

1) Der Unterricht im Deutschen geht an dieser Schule und vielen andern Anstalten über den Rahmen des allgemeinen Bildungsfaches hinaus, denn es werden Geschäftsdeutsch, Waren-, Handels- und Rechtskunde, die täglich für den Landwirt als Geschäftsmann wichtiger werden, gebührend berücksichtigt.

mit der Oberklasse im ganzen Jahre 16—18 Exkursionen nach gut geleiteten Gutsbetrieben und gewerblichen Etablissements unternommen. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt in der Unterklasse auf den allgemein bildenden Fächern und den Naturwissenschaften, im Oberkursus treten beide mehr zurück und der Fachunterricht tritt in den Vordergrund. In der Unterklasse entfallen auf allgemein bildende Fächer 14 Stunden, in der Oberklasse 6—7 Stunden, auf Naturwissenschaften im ersten Jahre 12—13, im zweiten 1—5, auf die Fach- und Naturwissenschaften im Unterkursus 1—3, im Oberkursus 23—27, auf Fertigkeiten in der Unterklasse 7, in der Oberklasse 3 Wochenstunden.

Die Kreisackerbauschule Kaiserslautern[1]) hat 2 Winterkurse von fünfmonatiger Dauer und einen dreimonatigen Sommerkursus. Wenn schon bei dem vorigen Lehrplan manchem Pädagogen die Zahl der Wochenstunden als zu hoch erscheinen dürfte, so ist dies noch viel mehr bei dem folgenden der Fall:

Lehrgegenstände	Wochenstunden I. Kurs	Wochenstunden II. Kurs	Wochenstunden III. Kurs
A. Allgemein bildende Fächer.			
Deutsche Sprache	4	2	—
Geographie und Geschichte	2	—	—
Rechnen	4	2	
Geometrie	2		—
B. Naturwissenschaften.			
Physik	2	2	1
Chemie und Gesteinskunde	5	2	—
Pflanzenkunde	4	—	-
Tierkunde	4	-	—
Bakteriologie	—	-	2
Pflanzenschutz	—	—	2
Chemisches Praktikum	—	2	2
C. Landwirtschaftliche Fächer.			
Ackerbau	-	3	2
Spezieller Pflanzenbau	—	2	2
Obstbau	1	—	—
Waldbau	—	2	—
Tierzucht		3	2
Gesundheitspflege		2	1
Fischzucht	—	1	1
Betriebslehre	-	2	3
Buchführung		2	2
Landwirtschaftl. Berechnungen		2	2
Gesetzeskunde	—	1	2
Geräte- und Maschinenkunde	1	2	3
Technische Nebengewerbe	—	2	1
Kulturtechnik	—	2	—
Technisches Zeichnen	—	2	2
Feldmessen			2
Technologisches Praktikum	—	—	2
Obstbau und Samenpraktikum	2	1	2
Ackerbaupraktikum	—	—	5
Maschinenpraktikum	—	—	3
D. Fertigkeiten.			
Zeichnen	3	-	-
Turnen	1	1	1
Zusammen Wochenstunden	35	40	45

Auffallend ist in vorstehendem Lehrplan das starke Zurücktreten der allgemein bildenden Fächer. Diesen werden in dem

1) Vergl. 7. Jahresbericht über die Kgl. Kreisackerbauschule Kaiserslautern.

I. Kurs 12, im II. nur 4 und im III. Kurs keine Wochenstunde mehr eingeräumt. Die Naturwissenschaften werden in der I. Klasse in 15, in der II. und III. dagegen nur noch in 6—7 Wochenstunden getrieben, den Fachdisziplinen fallen dagegen im I. 4, im II. 29 und im III. 37 Wochenstunden zu; den allgemeinen Fertigkeiten werden in der Unterklasse vier, in den oberen Klassen eine Stunde wöchentlich gewidmet.

Die Lehrpläne der Ackerbauschulen müssen natürlich die Bedürfnisse der Gegend, in der die Anstalten liegen, berücksichtigen, und haben dementsprechend mancherlei Abweichungen aufzuweisen. Ob die Errichtung einer theoretisch-praktischen oder theoretischen Ackerbauschule den Verhältnissen am besten Rechnung trägt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. *Kirchner* spricht sich zugunsten der theoretischen Ackerbauschulen aus und bezeichnet als den Hauptzweck dieser Schulen, »den Bauernsohn in naturwissenschaftlicher und landwirtschaftlicher Hinsicht geistig weiter zu bilden« [1]), ein Ziel, das auf der theoretischen Ackerbauschule entschieden besser erreicht wird.

In Gegenden mit hochstehender Landwirtschaft vermag die theoretische Ackerbauschule bei richtiger Organisation und Leitung den zukünftigen Bewirtschaftern der grösseren Bauerngüter eine Ausbildung zu geben, die sie in den Stand setzt, ihre Güter später dem gesunden Fortschritt und der Neuzeit entsprechend zu bewirtschaften und die mannigfachen Pflichten gegen Staat und Gemeinde zu erfüllen, die sie befähigt, tüchtige Landwirte und gute Staatsbürger zu werden. Die längere theoretische Schulung vermittelt grössere allgemeine Bildung, vermehrte Gewandtheit im Ausdruck, im Schreiben und im Umgang und macht die früheren Ackerbauschüler zur späteren Uebernahme von Ehrenämtern im Staat und in der Gemeinde und zu landwirtschaftlichen Beamtenstellungen besonders geeignet.

Von den 709 Schülern, welche von 1878—1903 die Wurzener Schule besuchten, bekleiden 25 das Amt eines Gemeindevorstands, Gemeindeältesten und Gemeinderechners, 15 sind Vorstände, stellvertretende Vorstände und Schriftführer von landwirtschaftlichen Vereinen, 31 Administratoren, Oberinspektoren, 64 Oberverwalter und Verwalter, 7 Rechnungsführer und 6 Molkerei- und Genossenschaftsbeamte. Ehe wir zu der nächsten

1) *Kirchner*, »Leitung des landwirtschaftlichen Betriebs« in *von der Goltz*, »Handbuch der Landwirtschaft«, I. Bd., Tübingen bei Laupp 1890, S. 420.

Gruppe der niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, den Winterschulen, übergehen, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass Ackerbauschulen, welche sich nur durch das Vorhandensein eines Sommerkursus von den Winterschulen unterscheiden, im übrigen aber nur 2 Halbjahreskurse haben, besser in einer eigenen Gruppe als »landwirtschaftliche Lehranstalten«[1]), wenn man den von *Müller*[2]) geprägten Ausdruck »erweiterte Winterschulen« nicht gebrauchen will, vereinigt würden. In diese Abteilung gehören, wie schon bemerkt, eine Anzahl heute zu den Ackerbauschulen gerechneter Anstalten im Königreich Preussen und in Sachsen. Diese Schulen können, da ihnen keine längere Zeit wie den Winterschulen zur Ausbildung zur Verfügung steht, keine höheren Lehrziele verfolgen. Sie haben aber vor den Winterschulen, weil sie über einen Sommerkursus verfügen, den grossen Vorzug, dass die Schüler ihre theoretische Ausbildung ohne Unterbrechung vollenden können und dass sie im Sommerkursus den landwirtschaftlichen und den naturwissenschaftlichen Unterricht mehr in direkter Anschauung treiben können als die Winterschulen, namentlich wenn sie mit Versuchsfeldern und Gärten ausgestattet sind. Sie kommen aber auch um einen Missstand, mit dem die Winterschulen rechnen müssen, herum, dass nämlich die Schüler, wenn sie im zweiten Winter aus der Praxis zurückkehren, einen Teil des Lehrstoffs der Unterklasse vergessen haben. Es sind dann umfangreiche Wiederholungen nötig, wodurch ein Teil der ohnedies kurzen Unterrichtszeit des Winters verloren geht. Leider wird dieser Vorteil, den die landwirtschaftlichen Lehranstalten bieten, von den Landwirten viel zu wenig gewürdigt. Da diese Schulen im Winter durchgängig zweikursig sind, besucht namentlich in Sachsen ein grosser Teil der Schüler in einem Winter den Unterkursus und im nächsten den Oberkursus. Dies hat sehr häufig

1) Leider herrscht bei einzelnen Schulen das Bestreben, sich durch die Art der Benennung vor andern Schulen gleicher Art hervorzutun; reine Winterschulen nennen sich landwirtschaftliche Lehranstalten und Ackerbauschulen, niedere landwirtschaftliche Schulen mit Jahreskursus Landwirtschaftsschulen. Von seiten der Aufsichtsbehörden sollte dieser Sucht, deren Motive durchsichtig sind, entschieden entgegengetreten werden, da dadurch nur Verwirrung gestiftet und das Publikum irregeführt wird. Jede Schule, die ihre Aufgabe erfasst hat, muss geradezu eine Ehre darin suchen, durch die Benennung ihren Charakter klar zu bezeichnen.

2) *C. Müller* bei *Lexis*, »Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich«, Berlin 1904, Bd. IV, 3, S. 270 ff.

zur Folge, dass im Sommer die Klassen klein, im Winter fast zu stark sind. Nur ungefähr ein Drittel bis zur Hälfte der Schüler absolvieren die Anstalten ohne Unterbrechung.

Ueber die Frequenz einiger sächsischen Anstalten im Sommer und Winter gibt nachfolgende Uebersicht Auskunft[1]):

	Sommerhalbjahr 1905	Winterhalbjahr 1905/06
Chemnitz	21 Schüler	71 Schüler
Meissen	53 »	111 »
Rochlitz	32 »	52 »

Ein Vorteil derartiger Schulen ist auf der andern Seite, dass sie bis zu einem gewissen Grade den Verhältnissen aller Kategorien des landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbesitzes Rechnung tragen. Sie ermöglichen es den wohlhabenden Landwirten, ihre Söhne die Anstalt ohne Unterbrechung absolvieren zu lassen, sie gestatten aber auf der andern Seite auch dem Minderbemittelten, welcher seinen Sohn im Sommer zu Hause braucht, die Schule während zweier Winter zu besuchen.

B. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

»Die landwirtschaftlichen Winterschulen sind auf der Volks- und Fortbildungsschule weiterbauende Fachschulen, in der Regel aus 2 Winterkursen bestehend. Die Anstalten haben die Aufgabe, den Söhnen solcher Landwirte, welche die Arbeitskraft derselben im Sommer nicht entbehren können, oder denjenigen jungen Landwirten, welche sich ihrer Verhältnisse halber nicht in der Lage befinden, den zweijährigen Kursus einer Ackerbauschule zu absolvieren, dasjenige Mass von praktisch verwertbaren Kenntnissen zu verleihen, dessen sie bedürfen, um die Landwirtschaft mit Vorteil zu betreiben und ihre künftige Stellung im Gemeindeleben den gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen entsprechend ausfüllen zu können[2]).«

Diese Schulkategorie hat in den letzten zwei Jahrzehnten am allermeisten zugenommen. Es lässt sich auch nicht leugnen, dass die Winterschulen ganz besonders den Bedürfnissen des kleineren Bauernstandes entsprechen. Sie ermöglichen es dem Landmann, bei der sich immer mehr verschärfenden Gesindenot, den Sohn im Sommer, wo man ihn nötig in der Wirtschaft braucht, zu

1) Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen für das Jahr 1905 herausg. vom Landeskulturrat, Leipzig 1906 bei Schmidt u. Comp. S. 83 ff.

2) *Thiel*, Jahrbücher a. a. O. S. 73 ff.

Hause zu haben, aber in der minder arbeitsreichen Zeit des Winters in die Schule zu schicken. Der Schulbesuch ist ausserdem mit geringen Kosten verknüpft, ja viele Winterschüler nehmen nicht einmal am Schulort Wohnung, sondern kehren jeden Abend in die väterliche Behausung zurück[1]). Die schnellere und billigere Ausbildung hat entschieden sehr zu dem raschen Anwachsen der Schulen und der Schülerzahl beigetragen. Für den Bauer kommt hier neuerdings noch ein anderer Umstand in Betracht. Der Aufenthalt in der Stadt ist nur ein kurzer. Die Gefahr, dass der junge Mann den einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen und Lebensgewohnheiten entfremdet wird, ist geringer, als bei längerer Abwesenheit von zu Hause. Eine landwirtschaftliche Schule, welche in den Reihen der Bauern auf Sympathie rechnen will, muss neben der Sorge für eine gute Ausbildung der Schüler ihr Hauptaugenmerk darauf richten, dass die jungen Leute in der Stadt sich nicht zu viel geziertes und städtisches Wesen oder gar studentische Bräuche angewöhnen. Derartige junge Leute bilden, in die Heimat zurückgekehrt, ein Zerrbild ihres Standes, erregen den Missmut der älteren Landwirte und haben auch häufig die Freude an ihrem Berufe verloren. Der kurze Lehrgang der Winterschule verringert unbedingt die Gefahr solcher unliebsamer Folgen des Schulbesuchs. Dem widerspricht nicht, dass die Eltern von der Schule erwarten, dass sie auf gute Manieren und Anstand bei den jungen Leuten halte. In Sachsen legt man sogar von seiten der Eltern auf eine gewisse Gewandtheit im Benehmen sehr grossen Wert und sucht, wenn es die Mittel erlauben, die Kinder in sogenannten besseren Pensionen unterzubringen, weil man hofft, dass dieselben dort mehr Umgangsformen lernen.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen sind verschiedenartig organisiert. Man kann, nachdem die von *Pagenstecher*[2]) befürworteten Wanderwinterschulen, bei welchen der Lehrer an verschiedenen Orten wöchentlich 1—2 Tage unterrichtete, bis auf wenige wieder verschwunden sind, drei Formen landwirtschaftlicher Winterschulen unterscheiden:

---

1) Von den 31 Schülern, welche im Winter 1907/08 die kaiserliche landwirtschaftliche Winterschule zu Weissenburg i. Els. besuchten, wohnten nur 2 am Sitze der Schule. Neunzehnter Jahresbericht S. 4 u. 17. Von den 48 Schülern der Winterschule Fritzlar kehrten in demselben Jahre 34 oder 71 Proz. jeden Abend nach Hause zurück. Zweiter Jahresbericht S. 15.

2) *Pagenstecher*, »Die Errichtung von landw. Wanderwinterschulen«, Stuttgart bei Ulmer 1893.

1. Einsemestrige Winterschulen.
2. Zweisemestrige Winterschulen mit einer Klasse in jedem Kursus.
3. Zweisemestrige Winterschulen mit zwei Klassen in jedem Kursus.

Die erstere Art war früher häufiger; in der Neuzeit werden sie immer seltener, weil man eingesehen hat, dass eine Ausbildungszeit von 5 Monaten zur Vermittlung befriedigender Berufsbildung nicht genügt.

Sie sind daher meist zu zweisemestrigen Anstalten umgewandelt worden. Diese haben gewöhnlich 2 Klassen und vereinigen die neueintretenden Schüler in der Unterklasse und die den zweiten Winter die Schule besuchenden Zöglinge in der Oberklasse. Die zweite Form der Winterschule findet sich in der Rheinprovinz. Der Lehrstoff ist hier ebenfalls auf 2 Semester verteilt, jedoch ist der Unterricht für die neueingetretenen und die im II. Semester befindlichen Schüler kombiniert.

In der Rheinprovinz geht man von dem Grundsatze aus, lieber »mehr kleine Schulen mit je einem tüchtigen praktisch und theoretisch gründlich geschulten Direktor, als wenige Anstalten mit einem Kollegium von Fachlehrern«[1]). Als Vorteile der Einrichtung werden angegeben, dass die Schulen nur kleine Bezirke haben und die Schüler zum Teil abends nach Hause zurückkehren können, die enge Fühlung, in der der Direktor mit seinen entlassenen Schülern und mit den Landwirten seines Dienstbezirks steht, ferner das grössere Vertrauen, das ein am Orte ständig bleibender Schulleiter geniesst und die erspriessliche Tätigkeit als Wanderlehrer im Vergleich zu einem jüngeren häufig wechselnden und mit den Verhältnissen unbekannten Fachlehrer.

Für die rheinischen Verhältnisse mit dem vorherrschenden Kleinbesitz mögen diese Schulen ganz am Platze sein, in Gegenden mit umfangreicherem bäuerlichen Besitz und weniger dichter Bevölkerung scheinen uns dagegen grössere Schulbezirke mit zweiklassigen Schulen geeigneter, ganz abgesehen davon, dass gegen den kombinierten Unterricht doch wichtige pädagogische Bedenken bestehen. Dem oben gerügten häufigen Wechsel der Fachlehrer kann leicht durch dauernde Anstellung und ausreichende Bezahlung derselben entgegengewirkt werden. Grössere

1) Vergl. Das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum in der Rheinprovinz, herausgegeben von der Landwirtschaftskammer. Bonn 1907, S. 28.

Anstalten haben ausserdem die Möglichkeit, sich reichlicher mit Lehrmitteln auszustatten, und die Unterrichtserteilung kann, da es einmal Universalgenies auch unter den Landwirtschaftslehrern nicht gibt, bei mehreren Fachlehrern an einer Anstalt so eingerichtet werden, dass jedes Fach von einem hierzu besonders geeigneten Lehrer erteilt wird.

Im Königreich Preussen bestanden im Jahre 1905 138, in Bayern 40, in Sachsen 4, in Württemberg 8, in Baden 14, in Hessen 10, in Elsass-Lothringen 12, in Oldenburg 7 und in den übrigen deutschen Bundesstaaten 14, im ganzen Deutschen Reich 247 Winterschulen. Die Zahl der Schulen mehrt sich von Jahr zu Jahr; seit 1905 sind schon eine ganze Anzahl neuer Schulen entstanden, in Sachsen ist eine Winterschule (Freiberg) im vorigen Jahr in eine landwirtschaftliche Lehranstalt mit Jahreskursus umgewandelt worden.

Die Winterschulen sind nur in Elsass-Lothringen und Württemberg Staatsanstalten; in Preussen ist, wie bereits bei den Ackerbauschulen erwähnt, durch das Provinzialdotationsgesetz vom 8. Juli 1875 die Pflege des niedern landwirtschaftlichen Unterrichts den Provinzialverwaltungen überwiesen worden. In den übrigen deutschen Staaten werden die Winterschulen vom Staate subventioniert. Die Unternehmer sind bei den Winterschulen vor allem die Kreise, Kreisausschüsse, Bezirke, Distrikte und andere Kommunalverbände, die Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Städte, Gemeinden, vereinzelt auch Wohlfahrtsvereine und religiöse Vereinigungen.

Die Winterschulen in Bayern und Baden werden vielfach als Staatsanstalten [1]) bezeichnet, was ein Irrtum ist, der wohl dadurch entstand, dass die Schulen durch einen staatlich angestellten Lehrer geleitet werden. Unternehmer der Schulen sind in Bayern die Kreise, Bezirke usw., in Baden die Kreisausschüsse. Nur die Landwirtschaftsschule Augustenburg bei Karlsruhe, welche aus einer Winterschule und Obstbauschule besteht, ist eine Staatsanstalt. Bei den 138 preussischen Winterschulen finden wir als Unternehmer:

die Landwirtschaftskammern	in	73	Fällen
Aemter, Kreise und sonstige Kommunalverbände	»	38	»
Landwirtschaftliche Vereine und landw. Verbände	»	15	»
Städte		8	»
Privatunternehmer	»	2	»

1) Vergl. *C. Müller* bei *Lexis*, a. a. O. S. 265 und 270.

Wohlfahrtsvereine	in	1 Fall
Evangelische Vereine	»	1 Fall

Schulgeld wird an einer Anzahl von Winterschulen in Bayern überhaupt nicht erhoben, an den andern Schulen beträgt dasselbe 5—10—20—30—60 Mark für das Winterhalbjahr. Im allgemeinen wird in Norddeutschland ein höheres Schulgeld gefordert als in Süddeutschland.

Der Unterricht beginnt an den meisten Winterschulen Anfang bis Mitte Oktober, an einigen süddeutschen Schulen auch erst Anfang November und endet Mitte März bis Anfang April.

Die Dauer des Kursus ist überall 2 Wintersemester. Nur in Elsass-Lothringen bestanden 1905 vier und in Westpreussen noch eine einsemestrige Schule. Herzogtum Sachsen-Meiningen hat noch eine Wanderwinterschule. Sehen wir von den besonderen bereits früher erörterten Verhältnissen in der preussischen Rheinprovinz ab, so hält man also fast allgemein an der zweiklassigen landwirtschaftlichen Winterschule fest. Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass bei ihr die Verteilung des Lehrstoffs günstiger ist als bei den rheinischen Schulen, wo die Neueingetretenen mit den Schülern, welche schon einen Kursus besucht haben, gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht lässt sich an den zweiklassigen Schulen viel besser organisch aufbauen; die zum Verständnis der Landwirtschaftslehre notwendigen Naturwissenschaften können gelehrt werden, ehe der eigentliche Fachunterricht beginnt.

Als Aufnahmebedingung stellen alle Schulen eine abgeschlossene Volksschulbildung. Viele Schulen verlangen bei der Aufnahme ein Mindestalter von 15—16, einige sogar von 17 Jahren. Eine ganze Anzahl Schulen nimmt aber auch die jungen Landwirte sofort nach der Konfirmation, also in Bayern nach dem 13., in Preussen nach dem 14. Lebensjahr auf. Letzteres Verfahren erscheint uns als ein grosser Uebelstand, der beseitigt werden müsste. Die in die Winterschule eintretenden jungen Leute müssen unbedingt ein nicht zu geringes Mass landwirtschaftlicher Kenntnisse mitbringen, wenn der Unterrichtserfolg ein guter sein soll. Nur ganz wenige Schulen verlangen ausdrücklich dem Eintritt vorausgegangene Praxis. Hat man ein Mindestalter von 15—16 Jahren festgesetzt, so liegt hierin, da die Winterschulen fast nur von Landwirtssöhnen besucht werden[1], schon

1) Unter den 5822 Schülern, welche im Jahr 1905 die preussischen Winterkurse besuchten, waren nur 412, deren Väter nicht Landwirte waren.

eine Garantie, dass die Schüler sich bereits vor dem Schuleintritt in der Praxis umgesehen haben. In der vom bayrischen Kultusministerium gegebenen Anweisung für Einrichtung von Winterschulen setzt die Aufnahme in den Winterkursus voraus: »Beschäftigung in der praktischen Landwirtschaft, gute Führung, befriedigender Gesundheitszustand, die Erfüllung der gesetzlichen Werktagsschulpflicht mit gutem Erfolg, sowie die Vollendung mindestens des 15. oder besser des 16. Lebensjahrs [1]).«

Trotzdem geben in ihren Jahresberichten von den 40 bayrischen Winterschulen fast die Hälfte als Aufnahmealter das 13. Lebensjahr an, und an den anderen Schulen, welche ein höheres Alter vorschreiben, wird von dem Rechte, Altersdispense zu erteilen, ausgiebig Gebrauch gemacht. In Wirklichkeit steht die oben angeführte bayrische Verordnung nur auf dem Papier, ohne gehandhabt zu werden, obwohl wir ihre Durchführung geradezu als erforderlich bezeichnen müssen, um die Lehrerfolge sicher zu stellen. Was in dieser Beziehung bei den theoretischen Ackerbauschulen gesagt wurde, gilt in noch vermehrtem Masse für die Winterschulen, die mit wesentlich kürzerer Unterrichtsdauer rechnen müssen.

Am günstigsten scheinen in bezug auf das Aufnahmealter die Verhältnisse in Württemberg [2]) zu liegen. Das »Statut für die landwirtschaftlichen Winterschulen in Württemberg vom Oktober 1886« schreibt für die Aufnahme vor: »Gute Führung, Besitz der für das Verständnis des Unterrichts notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten und Vollendung des 15. Lebensjahres. Ueber genügende Vorbildung hat sich der Bewerber durch Erstehung einer Vorprüfung auszuweisen.«

Paulus macht über das übliche Lebensalter der Schüler, die dort in den Unterkursus eintreten, von einigen Schulen Mitteilung.

»Eingetreten sind in die Schule

	Seit Winter	Schüler-Zahl	Davon befanden sich im Alter von 15 J. Proz.	16 J. Proz.	17 J. Proz.	18 J. Proz.	und mehr Proz.
Ravensburg	1891/92—1903/04	322	14,6	27,3	22,2	13,7	21,9
Reutlingen	1891/92—1903/04	284	14	21,8	26,2	11,0	25,2
						und darüber	
Ulm	1894/95—1904/05	265	22	21	18	39	
Hall	1894/95—1904/05	169	23	27	20	30	
Leonberg	1897/98—1903/04	133	20,5	20	21	38.«	

1) Vergl. *Jenne*, a. a. O. S. 131.

2) *Paulus*, a. a. O. S. 155.

Zwei Ursachen sind es, welche dazu beitragen, dass das Mindestalter zum Besuch der Winterschulen immer mehr herabgedrückt wird.

Der eine Grund ist in dem noch in einzelnen Gegenden stark üblichen »Schülerkeilen« durch die Leiter der Schulen zu suchen. Letztere müssen bei ihren nicht zu den Annehmlichkeiten gehörenden Werbegängen alsbald erfahren, dass die jungen Leute in höherem Alter sich schwerer zum Schulbesuch entschliessen. Da aber viele Aufsichtsbehörden geneigt sind, die Tüchtigkeit des Direktors nach der Zahl der aufgenommenen Schüler zu beurteilen, so nehmen die Schulvorstände die jungen Leute direkt nach der Konfirmation auf. Die aus demselben Grunde hie und da übliche Aufnahme vieler schwacher, anderwärts zurückgebliebener, gebrechlicher Schüler hindert den Gesamtfortschritt und drückt die Leistung der Schule allmählich herunter. Die Schule wird so von der Bildungsstätte der Bauernsöhne mit gesundem natürlichen Verstand zur Zufluchtsstätte schwacher Köpfe. Auch verunglückte Produkte städtischer Erziehung, die oft sittlich nicht einwandfrei und für die unverdorbenen Landkinder eine Gefahr bilden, werden an manchen Schulen, um die Schülerzahl zu erhöhen, aufgenommen. In Staaten, in denen die Sonntags- und Fortbildungsschulpflicht obligatorisch ist, treibt die Aussicht, von der unbequemen örtlichen Fortbildungsschule frei zu kommen, der Winterschule manchen Rekruten zu, da meist Schüler, welche eine Fachschule besuchen oder besuchen wollen, von der Fortbildungschule befreit sind [1]). Man geht nach der Konfirmation vielfach noch auf eine Fachschule in der Stadt, nur um um die Fortbildungsschule herumzukommen. Solche Schüler, die ohne inneren Trieb, etwas zu lernen, in die Winterschule kommen, bieten für dieselben natürlich eine zweifelhafte Erwerbung, aber die im Jahresbericht veröffentlichte erhöhte Schülerzahl trägt wenigstens dazu bei, die Trefflichkeit der Schule in den Augen der Leute in besserem Licht erscheinen zu lassen.

Der andere Grund liegt in den Verhältnissen der heutigen Landwirtschaft. Die Leutenot auf dem Lande ist gross und mit Ungeduld sieht der Bauer den Zeitpunkt kommen, wo er in

1) In Sachsen werden die konfirmierten Schüler, welche eine Bescheinigung beibringen, dass sie für Herbst zum Besuch einer landwirtschaftlichen Schule angemeldet sind, sofort vom Fortbildungsunterricht befreit. Vergl. *K. v. Langsdorff*, a. a. O. S. 296.

seinen Kindern eigene Arbeitskräfte erhält, er kann dann den teuren anspruchsvollen Knecht sparen. Er ist zu einer Zeit, wo die Leistungsfähigkeit seiner Söhne noch geringer ist, eher geneigt, den Sohn aus der Wirtschaft fortzugeben. Die zur Beaufsichtigung berufenen Behörden müssten der zur Zeit immer schärfer hervortretenden Tendenz, das Mindestalter für den Schulbesuch herabzusetzen, mit allen Mitteln entgegenarbeiten. Eine Schule steht hier freilich machtlos da; wollte sie allein an dem erhöhten Aufnahmealter festhalten, würden sich die Schüler einfach andern Schulen zuwenden. Hier kann nur etwas erreicht werden, wenn die Regierungen das Mindestalter für die Aufnahme festsetzen und die Durchführung der Verordnung streng überwachen. Württemberg bietet für den Erfolg solcher Massnahmen ein lehrreiches Beispiel.

Nachstehende Tabelle, in welcher die Winterschulen in den grösseren deutschen Staaten nach Provinzen, in den kleineren für das ganze Land zusammengefasst sind, gibt über die Winterschulen noch weitere Auskunft: (s. die Tabelle S. 270).

Im Jahre 1905 besuchten die 138 preussischen Winterschulen 5494 Schüler. Den stärksten Besuch hatten die Schulen in Hannover, der Rheinprovinz und in Schlesien, den schwächsten in Pommern, Westpreussen, Brandenburg und Posen. In Bayern waren 40 Schulen von 1452 Schülern besucht. Der Besuch der Winterschulen der übrigen deutschen Staaten geht aus der vorstehenden Tabelle ohne weiteres hervor.

Die preussischen Schulen erforderten 1905 744441 M. Unterhaltungszuschüsse; im Jahre 1904 nahmen die Winterschulen nach *Rohrbeck*[1]) 193407 M. an Schulgeld ein und der Staat, die Provinzen usw. gaben ausserdem 742349 M. In den Unterhaltungszuschüssen sind gewöhnlich auch die den Schulen vom Staat für Wanderlehrzwecke bewilligten Mittel enthalten, da in Preussen an fast allen Winterschulen die landwirtschaftlichen Fachlehrer namentlich im Sommer als Wanderlehrer für einen bestimmten Bezirk fungieren. Der Versuch, die für Wanderlehrzwecke besonders bewilligten Mittel auszuscheiden, erwies sich wegen der unvollkommenen Angaben vieler Schulen als undurchführbar.

Die 40 bayrischen Winterschulen erforderten 246986 M. Zuschuss. Auf einen Schüler berechnet schwanken die Zuschüsse

1) Zeitschrift für Agrarpolitik a. a. O. S. 355.

Laufende Nr.	Provinz	Anzahl der Winterschulen	Gründungszeit	Besuch im Jahre 1905	Im ganzen ausgebildete Schüler	Wie viele Schulen haben Versuchsfelder und Gärten?	Unterhaltungszuschüsse im Jahr 1905 M.	Ein Schüler erforderte Zuschuss M.	Zahl der Fachlehrer	An wie viel Schulen ist ein Internat vorhanden?
	I. Königreich Preussen.									
1.	Ostpreussen	11	1874—1903	434	3 099	—	64 175	148	13	—
2.	Westpreussen	5	1880—1904	207	1 395	2	21 227	102	10	—
3.	Brandenburg	5	1888—1905	86 [1])	255	4	18 380	212	11	—
4.	Pommern	4	1887—1897	180	759	1	28 300	157	8	1
5.	Posen	8	1880—1905	243	513	2	43 507	179	15	1
6.	Schlesien	8	1876—1903	523	5 880	·	80 840	155	18	—
7.	Sachsen	10	1869—1903	524	4 463	·	42 390	81	18	—
8.	Schleswig-Holst.	7	1889—1898	311 [1])	1 033	4	43 000	138	19	—
9.	Hannover	23	1883—1902	1004 [1])	5 063	3	106 793	106	32	—
10.	Westfalen	16	1880—1898	830	4 679	9	86 674	104	24	3
11.	Hessen-Nassau	8	1876—1896	263	2 423	4	45 400	172	14	1
12.	Rheinprovinz	32	1871—1902	872	7 328	1	163 125	187	37	1
13.	Hohenzollern	1	1875	17	357	1	630	37	1	1
	Im Königreich	138	1869—1905	5494	37 247	31	744 441	136	220	8
	II. Königreich Bayern [2]).									
1.	Oberbayern	5	1873—1904	181	—	5	92 786	507	6	4
2.	Niederbayern	6	1869—1904	196	—	2	17 145	87	6	2
3.	Pfalz	8	1871—1897	292	—	3	37 606	129	15	—
4.	Oberpfalz	6	1868—1902	214	—	—	21 554	101	6	—
5.	Oberfranken	2	1897—1898	59	—	—	3 886	66	3	—
6.	Mittelfranken	7	1898—1902	192	—	—	19 742	103	7	1
7.	Unterfranken	1	1861	155	—	1	31 259	202	3	1
8.	Schwaben	5	1868—1901	163	—	3	23 008	141	5	—
	Im Königreich	40	1861—1904	1452	—	14	246 986	170	51	8
	III. Die übrigen deutschen Staaten.									
1.	Kgr. Sachsen [3])	4	1876—1896	211	2 052	4	27 379	129,7	9	
2.	» Württemb. [4])	8	1869—1897	293	—	·	26 273 [5])	89,7	15	1
3.	Grossh. Baden [6])	14	1851—1902	552	—	4	49 098 [7])	88,9	20	2
4.	» Hessen [8])	10	1866—1895	321	—	6	110 377	344	20	—
5.	Elsass-Lothringen	12	1889—1905	346	—	2	69 061	199,6	19	1
6.	Die übr. Staaten	21 [9])		·	—	—	—	—	35	—

69 Schulen in 1—6. Im Reich 247 Winterschulen.

1) 141 Winterschüler der Provinz Brandenburg, 161 aus Schleswig-Holstein und 26 aus Hannover, im ganzen 328 Schüler besuchten Winterkurse, die mit Ackerbauschulen verbunden sind. Da die Zuschüsse bereits dort verrechnet sind, mussten sie hier in Abzug gebracht werden.

2) Vergl. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1907, S. 236 ff. Die Zahlen beziehen sich auf 1905/06.

3) Ausserdem besteht seit 1903 eine landwirtschaftliche Abteilung an der Handelsschule zu Grossenhain, welche aber erst seit 1906 mit dem Kreisverein Dresden in Ver-

(Fortsetzung der Anmerkungen [4—9] S. 271)

in den einzelnen Ländern zwischen 88,9 M. in Baden [1]) und 344 M. in Hessen.

Für die meisten Winterschulen stellt die Stadt, in der die Schule ihren Sitz hat, das Schullokal, oft sogar noch Heizung und Beleuchtung.

Die Winterschulen werden fast nur von Landwirtssöhnen besucht. Nur 7% der Väter der preussischen Winterschüler im Jahre 1905 waren keine Landwirte.

Mit Versuchsgärten und Versuchsfeldern sind in Preussen 31, in Bayern 14, in Sachsen 4, in Baden 4, in Hessen 6 Schulen ausgestattet. Eine Vermehrung der Versuchsfelder wäre wohl auch bei den Winterschulen zu erstreben, nicht nur, weil dieselben dem Lehrer Demonstrationsmaterial für den Unterricht im Winter liefern, sondern auch, weil sie Gelegenheit geben, die Schüler und älteren Landwirte im Sommer zur Besichtigung von für die Gegend zweckmässig erscheinenden Versuchen am Schulorte zu versammeln und den Landwirtschaftslehrer zwingen, sich, wenn auch in kleinem Rahmen, praktisch zu betätigen.

Mit einer kleinen Anzahl von Schulen sind Internate verbunden, in welchen die Schüler für 120—150—200 M. Pension für

---

bindung steht und unterstützt wird. 1904/05 hatte die landwirtschaftliche Fortbildungsklasse 12 Schüler.

4) Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg 1904/05 S. 195 u. *Paulus*, a. a. O. S. 303 und Tab. 12 ff.

5) Ausser obigem Unterhaltungszuschuss leistete der Staat noch an Gehalten für die Landwirtschaftslehrer, soweit sie auf dem Etat des Departements des Innern laufen, 15457 M. Rechnen wir diese Summe als wohl ausschliesslich auf die Winterschulen fallend hinzu, so ergibt sich pro Schüler ein Unterhaltungszuschuss von 142,4 M.

6) Statist. Jahrbuch für Baden 1904 u. 1905 S. 509 u. 182 u. Mitteil. d. Schulen selbst.

7) Fast ausschliesslich Kreiszuschüsse mit Ausnahme einiger kaum nennenswerter Beiträge von Sparkassen und landw. Vereinen und 7500 M. für die Staatsschule Augustenburg. Für die übrigen 13 Schulen zahlte der Staat nur die Kosten des staatlich angestellten Leiters der Schule. Rechnet man diese 41970 M. betragenden Gehälter hinzu, dann stellen sich die Kosten eines Schülers auf 165 M.

8) Mitt. d. Grossh. hess. Zentralstelle für Landesstat. Bd. 36. 1906. S. 126 ff.

9) Davon entfallen allein 7 Schulen auf das Grossherzogtum Oldenburg. Nur Mecklenburg-Strelitz, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Hamburg haben weder Winterschulen noch sonstige landwirtsch. Lehranstalten.

1) Die Zuschüsse für die Schüler in Baden und Württemberg sind ohne Berücksichtigung der Gehälter der Vorstände der Schulen usw. berechnet. Vergl. oben Anm. 5 u. 6.

den Kursus bezahlen. An einzelnen Schulen sind auch solche Einrichtungen als dem Zwecke der Schule »nicht förderlich« aufgehoben worden. Die Ansichten über den Wert der Internate, deren Gefahren namentlich auf sexuellem Gebiet liegen dürften, sind geteilt. Während man in Würzburg das Ziel der Winterschulen, denkende Bauern heranzubilden, nur glaubt erreichen zu können, »wenn man die Schüler des Winters im Konvikt« zusammenhält, hat man an einer anderen bayrischen Winterschule in der Rheinpfalz das Internat aufgegeben, weil »das Zusammenwohnen so vieler Schüler sich als dem häuslichen Studium nicht förderlich erwies«[1]). Im allgemeinen mag ja der Volkscharakter in der einen Gegend die Schüler mehr zum Internat geeignet erscheinen lassen als in der andern, trotzdem ist nicht zu verkennen, dass ein einzelner hier leicht einen unheilvollen Einfluss auf die ganzen übrigen Schüler ausüben kann. Die Schüler bleiben oft einseitig und unbeholfen in ihren Manieren, da der abschleifende und wohltätige Einfluss der Berührung mit den Angehörigen anderer Berufsarten, der allgemein bildend wirkt, fehlt. An zwei badischen Winterschulen werden die Schüler in den mit Schulen verbundenen Haushaltungsschulen beköstigt.

Die Winterschulen werden gewöhnlich von einem Direktor, der landwirtschaftlicher Fachlehrer ist, geleitet. Die meisten Anstalten haben ausser dem Direktor noch einen zweiten, manche sogar noch einen dritten Fachlehrer, nur an einer Anzahl Schulen in Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen, ausserdem in einigen Kleinstaaten und in der Rheinprovinz ist der Direktor der einzige Fachlehrer. Soweit die Arbeitskraft der Fachlehrer zur Erteilung des Unterrichts nicht hinreicht, werden Lehrer anderer Schulen, Tierärzte, Gartenbau- und Obstbaulehrer, Wiesenbautechniker, Forstpersonal usw. als Hilfslehrer beschäftigt. Viele Schulen in Preussen, aber auch vereinzelt in anderen Staaten, suchen ihren Etat dadurch zu entlasten, dass sie nur den Direktor ständig, den Landwirtschaftslehrer dagegen nur für die Unterrichtszeit im Winter mit einem Gehalt von 1000—1200 M. anstellen. Diese Einrichtung hat viele Mängel. Der Saisonlehrer, der oft in dem einen Winter in Posen, im andern in Westfalen unterrichtet, kennt, wenn er nicht zufällig aus der Gegend stammt, die Verhältnisse des Schulbezirks, in dem er beschäftigt ist, zu we-

1) Vergl. *Jenne*, a. a. O. S. 214 und 198.

nig und kann infolgedessen nicht so erfolgreich auf die Schüler einwirken wie ein mit den Verhältnissen vertrauter Mann. Ein solcher wird auch für die Entwicklung der Schule ein ganz anderes Interesse zeigen als ein Lehrer, der das eine Jahr im Osten, das andere im Westen von Deutschland unterrichtet. Alle Schulen, welche noch Saisonlandwirtschaftslehrer beschäftigen, sollten baldigst zur ständigen Anstellung aller Fachlehrer übergehen.

In der unständigen Anstellung der sogenannten zweiten Landwirtschafts-Lehrer, in dem häufigen Wechsel derselben und in dem Fehlen von Mitteln, um solchen Lehrern, welche längere Zeit an einer Schule bleiben, die Gehaltsbezüge entsprechend erhöhen zu können, ist ein Hauptübelstand für die gedeihliche Entwicklung mancher Winterschule zu erblicken.

Die Vertretung der mittleren und niederen landwirtschaftlichen Schulen nach aussen hin besorgt ein gewähltes oder von Behörden oder landwirtschaftlichen Korporationen ernanntes Kuratorium. Auch sämtliche Landwirtschaftsschulen mit Ausnahme der direkten Staatsanstalten in Hessen, Sachsen und Bayern haben ein Kuratorium. Bei den Ackerbau- und Winterschulen fehlt diese Einrichtung wohl nirgends, nur der Name ist oft ein anderer. In Bayern, Hessen und im Reichsland ist der Name Aufsichtsrat, in Preussen und Sachsen Kuratorium, vereinzelt auch Verwaltungsrat, in Württemberg Schulkommission, in Baden Sonderausschuss gebräuchlich. Das Kuratorium stellt für die meisten Schulen auch die örtliche Aufsichtsbehörde dar und besorgt gewöhnlich die ökonomische Verwaltung der Schule.

Ausserdem üben in Preussen die Provinzialregierungen und die Landwirtschaftskammern den Aufsichtsdienst aus. In jeder Provinz besteht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Landwirtschaftskammer ein Zentralkuratorium für das Winterschulwesen, welches die Aufgabe hat, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des Winterschulwesens zu unterstützen. Die Schulen werden wenigstens einmal jährlich einer ordentlichen Revision unterzogen. Von den Terminen der letzteren werden die Königliche Regierung sowie die Provinzialverwaltung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Erstere ist dann stets bei der Revision durch ihren Schulrat, letztere durch Delegierte zu vertreten. Ausserdem hat der Vorsitzende des Ortskuratoriums an der Revision teilzunehmen. In Bayern übt die zuständige Kreisregierung, in Württemberg die Zentralstelle für Landwirt-

schaft, in Baden und Hessen das Ministerium des Innern, in Elsass-Lothringen das Kaiserliche Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, das Aufsichtsrecht aus. In Sachsen haben die Kreisvereine die Oberleitung sämtlicher niederen landwirtschaftlichen Schulen, »während die staatliche Oberaufsicht seitens der durch das Gesetz, die Errichtung und Beaufsichtigung der dem Königl. Ministerium des Innern unterstehenden gewerblichen Schulen betreffend, vom 3. April 1880 damit betrauten Behörden geübt wird, welche in den Kuratorien der Schulen entsprechende Vertretung haben«[1]. Ausserdem finden zeitweise Revisionen seitens des vortragenden Rats für Landwirtschaft statt.

Die landwirtschaftliche Winterschule soll jungen Leuten, die die Landwirtschaft zu ihrem Lebensberuf erwählt haben, aber weder über die Möglichkeit noch über das Kapital verfügen, auf ihre theoretische Ausbildung längere Zeit zu verwenden, Gelegenheit bieten, sich bei Fleiss und gutem Willen so viele naturwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Kenntnisse anzueignen, dass sie imstande sind, die Vorgänge in ihrem Gewerbe zu verstehen, damit sie die Landwirtschaft nicht nach Rezepten und Regeln zu betreiben brauchen. Diese Anstalten müssen Fach- und Fortbildungsschulen sein. Ist auch die Verbreitung von Fachbildung die Hauptaufgabe, so dürfen doch auch unter keinen Umständen die Elementar- und Realfächer vernachlässigt werden. Natürlich muss die Winterschule bei ihrer Organisation auf das Bildungsbedürfnis der Landwirte der Gegend und namentlich auf die Vorbildung der Schüler Rücksicht nehmen. Weil daher stets lokale Verhältnisse zu berücksichtigen sind, können weder Lehrplan noch Lehrstoffverteilung an den einzelnen Schulen vollständig gleich sein. Immerhin findet man Abweichungen und Verschiedenheiten, für die jede Begründung fehlt. Das Ziel aller Winterschulen, dem Landwirte die nötige Berufsbildung zu verschaffen, ist überall das gleiche. Trotzdem betreten oft sogar ganz benachbarte Schulen zur Erreichung desselben recht verschiedene Wege. Mit Recht sagt *Strauch*[2]: »Es herrscht hier eine kaum erklärliche Verschiedenheit, wenn wir nicht sagen wollen Zerfahrenheit.« »Im Osten des Vaterlandes gelten dieselben naturwissenschaftlichen Grundsätze für Ackerbau und Viehzucht wie

1) *K. v. Langsdorff*, a. a. O. S. 290 ff.
2) Vergl. *Strauch*, a. a. O. S. 67 ff.

im Westen des Landes, im Norden werden dieselben chemischen Düngemittel verwendet wie im Süden; der Bauer muss dort dieselben agrikulturchemischen Kenntnisse besitzen wie hier. Die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre gelten für den einen Betrieb so gut wie für den andern, mag der Landwirt in Schlesien oder in Sachsen tätig sein, und doch werden an den Schulen den Zöglingen Kenntnisse in ungleicher Art und in verschiedener Ausdehnung beigebracht. Anstatt nach einem modifizierten Normallehrplan zu arbeiten, benutzt man verschiedene Normallehrpläne, die die grössten Abweichungen zeigen. Jede Provinz, jede Kreis- oder Vereinsschule hat ihren Normalplan oder ihr Normalplänchen.« Der Mangel an Uebereinstimmung lässt sich am besten erkennen, wenn wir die verdienstvolle Zusammenstellung von *Strauch*[1]) über die auf die einzelnen Fächer verwendete Stundenzahl hier wiedergeben. »Es werden in den 2klassigen Winterschulen in folgenden Lehrfächern Unterrichtsstunden in jeder Klasse pro Woche erteilt:

Lehrfächer	Unterkursus Stundenzahl	Oberkursus Stundenzahl
Rechnen	2—4	2—4
Deutsche Sprache	2—8	—
Schönschreiben	2	—
Physik	1—3	1—2
Pflanzenanatomie etc.	1—2	—
Düngerlehre	2—3	1—2
Bodenkunde und Ackerbaulehre	2—5	—
Chemie	2—6	2—4
Tierzucht	2—8	—
Betriebslehre	1—3	2—5
Obst- und Gartenbau	1—2	—
Spezieller Pflanzenbau	—	3—8
Allgemeine und spezielle Tierzucht	—	3—5
Geschäftsaufsätze, deutsche Sprache	—	1—6
Buchführung	—	1—3
Gesetzeskunde	—	1—4.«

Die sehr wechselnde Stundenzahl muss hier selbst dem Laien befremdend auffallen. Am ersten lässt sie sich noch erklären in der deutschen Sprache und im Rechnen; hier zeigen die Schüler je nach dem Stande des Volksschulwesens in den einzelnen Landesteilen eine sehr verschiedene Vorbildung. Schwerer ists, einen vernünftigen Grund für die sehr wechselnde Zahl der Unterrichtsstunden in der Landwirtschaftslehre und in den Naturwissenschaften zu finden. Die Schüler bringen hier überall fast gar keine Vorbildung mit. Die Naturwissenschaften sind an allen Schulen

1) Vergl. *Strauch*, a. a. O. S. 70.

zur Begründung der Landwirtschaftslehre gleich nötig, und für die verschiedenen landwirtschaftlichen Fächer ergibt sich fast überall die gleiche Bedeutung. Nur in Gegenden mit fast ausschliesslicher Viehzucht müsste letzteres Fach gegenüber dem Ackerbau ein Uebergewicht bekommen; für die übrigen Fächer sind aber die Unterschiede kaum erklärlich. Da allen Schulen nur die gleiche Zeit zur Verfügung steht, kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass entweder an einer Schule zu viel, an der andern zu wenig gelehrt wird, oder eine Anstalt den Stoff gründlicher, die andere oberflächlicher behandelt. An vielen Schulen wird auch, je nach der Liebhaberei des Schulleiters, ganz willkürlich das eine Fach ausgedehnt, das andere gekürzt, an anderen Schulen werden einfach ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse Stundenzahl und zu behandelnde Fächer von der Schulbehörde vorgeschrieben. Bei der einen Schule hat ein praktischer Landwirt, bei der andern der Landwirtschaftslehrer den Lehrplan aufgestellt, und nur verhältnismässig wenig Lehrpläne lassen ein richtiges Zusammenwirken von Theorie und Praxis erkennen.

Strauch[1]) erzählt uns sogar, dass es an einer zweiklassigen Winterschule vorgekommen ist, dass der Unterricht in der Chemie erst in der Oberklasse, die Bodenkunde, der Ackerbau und die Düngerlehre dagegen im Unterkursus gelehrt wurden. Zuerst müssen doch unbedingt neben den allgemein bildenden Fächern, wie Rechnen, deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, die grundlegenden Naturwissenschaften behandelt werden und dann erst kann der erfolgreiche Fachunterricht einsetzen. Hier machte mans offenbar gerade umgekehrt. Vollständig unverständlich ists auch, wenn einzelne Schulen den Geometrie- und Feldmessunterricht im Oberkursus behandeln, da der letztere doch den ersteren voraussetzt. In einzelnen Winterschulen stehen auch zu viel Fächer auf dem Lehrplan. Wohl weil die Fülle der Namen den Unkundigen besticht, teilt man die Tierzucht in: Züchtungslehre, Fütterungslehre, Rinderzucht, Molkereiwesen, Pferdezucht, Schafzucht, Schweinezucht, Geflügelzucht, Fischzucht. Zusammenfassung aller dieser Lehrgegenstände unter dem einfachen Namen »Tierzucht« wäre entschieden vorteilhafter, höchstens kann eine Teilung

1) *Strauch*, a. a. O. S. 69.
2) *Strauch*, a. a. O. S. 77.

in allgemeine und besondere Tierzucht als gerechtfertigt erscheinen.

Nach *Strauch* gibt es auch »einige landwirtschaftliche Winterschulen, welche Elementar- und Realfächer aus ihrem Plan gestrichen haben«. Bei dem Schülermaterial, das Berichterstatter in den verschiedensten Gegenden Deutschlands auf Winterschulen kennen gelernt hat, muss er dieses Vorgehen als unverantwortlich bezeichnen. Die Winterschule muss bei der mangelhaften Vorbildung ihrer Schüler gerade auf Förderung der allgemeinen Bildung das grösste Gewicht legen, nicht nur auf Verbreitung von Fachkenntnissen. Manche Schulen gehen auch in ihrem Streben, ihren Schülern möglichst viel zu lehren, zu weit. »Non multa sed multum« ist man bei Betrachtung vieler Lehrpläne versucht auszurufen. Wo bei einem 10monatigen Unterricht die Zeit für Behandlung der Fischzucht, Bienenzucht, Geflügelzucht, der landwirtschaftlichen Baukunde und des Genossenschaftswesens als eigenes Fach herkommen soll, ist vielen erprobten Lehrern an Winterschulen heute noch nicht klar. Was der Schüler in dieser Beziehung wissen muss, kann ihm ganz gut in andern Lehrfächern gelegentlich beigebracht werden. Ob der Religionsunterricht, der an einer Anzahl von Schulen erteilt wird, in die Winterschule gehört, soll hier nicht untersucht werden. Reicht die Zeit aus, so wirkt derselbe jedenfalls bei jungen Schülern segensreich.

Strauch[1]) schlägt für eine 2klassige Winterschule folgenden Normallehrplan vor:

Unterkursus	Stundenzahl pro Woche	Oberkursus	Stundenzahl pro Woche
Physik	4	Physik als Repetitorium	1
Chemie	6	Chemie » »	1
Pflanzenkunde	2	Allgemeine Ackerbaulehre	4
Tieranatomie und Physiologie	2	Spezieller Pflanzenbau	4
Deutsche Sprache	5	Allgemeine und spezielle Tierzucht	5
Geschäftsaufsätze, Briefe	3	Düngerlehre	3
Rechnen	4	Betriebslehre	3
Geographie	1	Buchführung	2
Geschichte	1	Wiesenbau	2
Geometrie	1	Maschinenkunde	1
Planzeichnen	2	Obst- und Gartenbau	2
Gesetzeskunde	2	Gesundheitspflege der Haustiere, Hufbeschlag	2
Konversatorium, Vortragsübungen etc.	2	Landw. schriftliche Arbeiten	2
Sa. pro Woche	35	Landw. Berechnungen	3
		Feldmessen und Nivellieren	2
		Sa. pro Woche	37

1) Vergl. *Strauch*, a. a. O. S. 83.

Dass nicht allenthalben vollständig genau nach diesem Plane unterrichtet werden kann, ist selbstverständlich. In manchen Gegenden lässt sich z. B. der Wiesenbau ohne Gefahr mit dem Ackerbau vereinigen und dafür wäre vielleicht Wein-, Hopfen-, Waldbau u. dgl. einzufügen. Immerhin erscheint es dringend wünschenswert, dass das jetzige buntscheckige Bild in den Lehrplänen verschwindet. Der preussische Normallehrplan für Landwirtschaftsschulen dient heute in allen Bundesstaaten, die derartige Anstalten haben, als Richtschnur; sollte es nicht auch möglich sein, dass von den an den Winterschulen interessierten Korporationen und Verwaltungen gemeinschaftlich, etwa im Deutschen Landwirtschaftsrat ein Normallehrplan von praktischen Landwirten und Landwirtschaftslehrern aufgestellt werden könnte? Die Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse wäre dadurch durchaus nicht ausgeschlossen.

Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben für ihre Winterschulen seit Jahren wenigstens äusserlich festumgrenzte Lehrpläne mit einer Anzahl von Pflichtfächern und Pflichtstunden, welche keineswegs die Berücksichtigung lokal wünschenswerter Fächer ausschliessen. Leider kann, um den Rahmen dieser Arbeit nicht über Gebühr auszudehnen, auf diese nicht näher eingegangen werden, doch erscheint die Festlegung ähnlicher Pläne auch für die übrigen Staaten erwünscht.

Wenn man die Richtigkeit der Ansicht anerkennt, dass der Erfolg des Unterrichts von der richtigen Verteilung der fachlichen Haupt- und Hilfsfächer abhängt, und dass die Behandlung einzelner Fächer andern vorausgehen muss, so verdient der Normalplan für die einklassigen rheinischen Schulen eine weniger günstige Beurteilung. Bekanntlich wird bei denselben wie bei zweiklassigen Schulen das Pensum in 2 Winterhalbjahren absolviert, allein der Unterricht ist für die neueingetretenen und die im 2. Semester befindlichen Schüler kombiniert.

In der Rheinprovinz soll behandelt werden: (s. S. 279)

Für die besseren Schüler, welche im zweiten Jahr die Schule besuchen, dürften bei diesem Lehrplan ermüdende Wiederholungen im Unterricht in der Chemie, Physik, Buchführung, im Deutschen, in der Raumlehre und im Feldmessen nicht zu vermeiden sein. Die im Winter B neu eintretenden Schüler bekommen die Betriebslehre, die doch den Schlussstein in der Ausbildung der jungen Landwirte bilden soll, ehe sie in den Grundzügen der Tierzucht

Im Winter A.	Stunden in der Woche
I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft.	
1. Grundlehren der Chemie. Die für die Landwirtschaft wichtigsten Elemente und Verbindungen	6
2. Allgemeine und spezielle Tierzucht 8 Std., für die Landwirtschaft nützliche und schädliche Tiere, Molkereiwesen 2 Std.	10
3. Physik	1
4. Allgemeine Wirtschaftslehre, Landw. Vereins-, Genossenschafts- u. Versicherungswesen, Zusammenlegung der Grundstücke	3
5. Buchführung	2
II. Elementar- u. Hilfsfächer.	
6. Deutsche Sprache	5
7. Rechnen und Raumlehre	4
8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2
Sa.	33

Im Winter B.	Stunden in der Woche
I. Naturwissenschaften und Landwirtschaft.	
1. Grundlehren der Chemie. (Wie im Winter A.)	6
2. Pflanzenbau. Allg. Teil: Die Pflanze, ihr Bau, ihre Lebenstätigkeit, Bodenkunde, Düngerlehre (7 Std.). Spezieller Teil: Anbau der wichtigsten Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (3 Std.)	10
3. Physik	1
4. Landw. Betriebslehre	3
5. Buchführung	2
II. Elementar- und Hilfsfächer.	
6. Deutsche Sprache	5
7. Rechnen und Raumlehre	4
8. Zeichnen, Feldmessen und Nivellieren	2
Sa.	33

und allgemeinen Wirtschaftslehre überhaupt unterrichtet sind.

Noch ungünstiger sind natürlich die einsemestrigen Winterschulen, von denen nur noch 5 bestehen, zu beurteilen. In 5 Monaten dürfte es kaum möglich sein, auch gut vorgebildeten Schülern die für den zukünftigen Bauern notwendigen Fachkenntnisse beizubringen.

Noch viel weniger ist dies bei den sogenannten Wanderwinterschulen, bei denen der Landwirtschaftslehrer an verschiedenen Orten wöchentlich 1 bis 2 Tage unterrichtet, der Fall. Der erste Versuch wurde mit dieser Schulform in Eutin gemacht, aber bald wieder aufgegeben. Zur Zeit scheint diese Schulgattung nur noch in Sachsen-Meiningen zu bestehen, hoffentlich nicht mehr allzulange. Ein solcher Schulbetrieb im Umherziehen ist weder für Lehrer noch für Schüler vorteilhaft.

Als ein Missstand erscheint es, dass eine Anzahl von 2 kursigen Winterschulen nur einen Fachlehrer in der Person des Schulleiters besitzt; infolge dessen sind mancherlei Störungen und Nachteile unausbleiblich. Ganz abgesehen davon, dass bei Erkrankung des gewöhnlich allein im Hauptamt tätigen Direktors der Unterricht unter Umständen ganz ausfallen muss, muss gewöhnlich, da die in anderen Stellungen tätigen Hilfslehrer nicht

zu jeder Zeit zur Verfügung stehen, eine grössere Anzahl von Stunden kombiniert werden. Unglücklicher Weise sind dies gewöhnlich gerade die Frühstunden, wo die Schüler erfahrungsgemäss am frischesten sind. In dieser kostbaren Zeit sollte unbedingt neuer Stoff geboten werden, nach Lage der Verhältnisse sind sie für die Schüler oft nur Repetitionsstunden. Der vom Grossherzoglich badischen Ministerium des Innern im Jahre 1880 festgestellte Lehrplan für 2klassige Schulen wird an der landwirtschaftlichen Kreiswinterschule Freiburg durchgeführt. Da aber der Direktor, wie an den meisten badischen Winterschulen, der einzige Fachlehrer ist, müssen sehr viele Stunden kombiniert werden. Der nachstehende Lehrplan dieser Schule[1]) im Schuljahr 1907/08 dürfte die Verhältnisse am besten beleuchten:

Lehrgegenstände	I. Kl. Stunden	II. Kl. Stunden	I. u. II. Kl. Stunden	Summa Stunden
A. Hilfsfächer.				
1. Deutsche Sprache:				
a) Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Handelsgeographie	1	1	3	5
b) Geschäftsaufsatz	4	2	—	6
2. Rechnen	3	2	2	7
3. Geometrie und Zeichnen	2	2	4	8
4. Turnen und zeitweilig Baden	—	—	2	2
B. Hauptfächer.				
1. Naturwissenschaftliche Grundlagen (Chemie und Physik)	—	2	—	2
2. Gesteins- und Pflanzenkunde	—	1	3	4
3. Acker- und Wiesenbau	1	—	—	1
4. Spezieller Pflanzenbau	1	—	2	3
5. Obst- und Weinbau	—	—	1	1
6. Allgemeine Tierzucht	1	1	—	2
7. Spezielle »	—	1	2	3
8. Molkerei	—	—	1	1
9. Betriebslehre und Buchführung	2	4	—	6
10. Tierärztlicher Unterricht	2	1	—	3
11. Handelsgewächsbau	—	—	1	1
12. Fütterungslehre	1	—	—	1
13. Bienenzucht	—	—	1	1
14. Privatwaldwirtschaft	—	—	2	2
	18	17	24	59

Beide Abteilungen erhalten also 24 Unterrichtsstunden gemeinsam, ausserdem wird die Klasse I (Unterkursus) 18, die Klasse II (Oberkursus) 17 Stunden für sich allein unterwiesen. Im zweiten Kursus wird sowohl in den Hilfs- und Hauptfächern das im ersten Kursus Gelernte wiederholt und darauf weitergebaut. Auf eine

1) Vergl. 40. Jahresbericht der landw. Kreiswinterschule Freiburg i. Br. S. 10 ff.

weitere Kritik des Lehrplans soll verzichtet und hier nur darauf hingewiesen werden, dass Chemie und Physik, Gesteins- und Pflanzenkunde, also die grundlegenden Naturwissenschaften, erst im Oberkursus als eigene Fächer erscheinen. Dass der ausgedehnte Kombinationsunterricht für beanlagte Schüler des Oberkursus ermüdend ist, wurde bereits bei anderer Gelegenheit bemerkt. Auch der württembergische Lehrplan für Winterschulen von 1886 hat 26 Stunden, die für den 1. und 2. Kurs gemeinsam sind.

Vielleicht ist es nicht zufällig, dass gerade in Süddeutschland, wo die meisten derartigen Schulen sich befinden, der Besuch des 2. (Ober-)Kursus der Winterschulen am wenigsten befriedigend ist. Im Durchschnitt [1]) der Schuljahre 1885/86—1903/04 besuchten in Württemberg in Ravensburg nur 26,3, in Reutlingen 26,7, in Heilbronn 35,0, in Ulm 30, in Hall 32,5, in Rottweil 25,5, in Gmünd 35,5, in Leonberg 35,5% der Schüler beide Kurse. In Baden liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Von den 1421 Schülern, welche die Winterschule Freiburg [2]) seit 40 Jahren besucht haben, sind nur 316 in die Schule zurückgekehrt, um den Oberkursus zu besuchen. Im Jahre 1907/08 wurde besucht

	der I. Kursus	der II. Kursus
in Freiburg i. Br.	von 37	von 19 Schülern
in Tauberbischofsheim [3])	» 25	7 »

Nord- und Mitteldeutschland weisen in dieser Beziehung meist bessere Verhältnisse auf. Von den 375 Schülern, welche von 1889—1906 die landwirtschaftliche Schule in Heide [4]) entlassen hat, haben 315 oder 84% beide Klassen der Anstalt besucht. Von den 1383 Schülern, welche von 1886—1906 an der Winterschule zu Dortmund [5]) inskribiert waren, sind 74% zur Oberklasse wiedergekommen. Für Sachsen hat bereits *K. von Langsdorff* [6]) das günstige Verhältnis nachgewiesen, denn schon 1885 zählten die Oberklassen der niederen landwirtschaftlichen Schulen Sachsens »je nach Landesteilen 67,5 bis 95,3 im Durchschnitt 89,0 der vorausgehenden Unterklassen«. Einige neuere Zahlen über die Frequenz der Oberklasse an einer sächsischen Winterschule

1) *Paulus*, a. a. O. S. 158 ff.
2) 40. Jahresbericht von Freiburg S. 5, 12, 13.
3) XXXII. Jahresbericht von Tauberbischofsheim S. 12.
4) Programm und Bericht der landw. Schule in Heide (Holstein) 1905/06, S. 10.
5) 20. Jahresbericht über die landw. Winterschule zu Dortmund S. 31.
6) *K. v. Langsdorff*, a. a. O. S. 300.

sollen noch angeführt werden: An der Winterschule in Pegau[1]) traten

1897/98	von	29	Schülern des vorausgegangenen Unterkursus 26
1898/99	»	18	» » » » 14
1904/05	»	32	» » » » 29

in den Oberkursus ein. Alle diese Anstalten geben den eigentlichen Fachunterricht erst in der Oberklasse, haben aber auch im Sommer während der Wanderlehrtätigkeit mit den Schülern des Unterkursus ständige Berührung. Man ist hiernach versucht, *Paulus*[2]) recht zu geben, wenn er schreibt: »Die relativ geringe Zahl von Unterrichtsstunden, die dem 2. (älteren) Kurs dort, wo das Zweiklassensystem nicht durchgeführt ist, allein erteilt werden, dürfte für manche Eltern wohl bestimmend sein, ihren Sohn nicht mehr in den 2. Kurs zu senden, jedoch den Hauptgrund dieser auffallenden Tatsache sehen wir u. a. namentlich im Mangel einer richtigen Fühlung seitens der Schulvorstände mit den ehemaligen Schülern, wie in einem mangelhaften Wanderlehrtum.« Nach unseren Beobachtungen müssen wir den weiteren Ausbau des Zweiklassensystems und die ständige Anstellung von zwei Landwirtschaftslehrern für alle Winterschulen als unbedingt erforderlich bezeichnen. Die geringeren Kosten des jetzt noch vielfach üblichen Verfahrens dürfen hiervon nicht abhalten.

Während der Sommermonate üben die Winterschuldirektoren und die festangestellten Fachlehrer in allen Teilen Deutschlands die Wanderlehrtätigkeit in bestimmten Bezirken aus. Die Aufgaben des Wanderlehrers bestehen im wesentlichen darin, die Kenntnisse der früheren Winterschüler bei ihren Reisen aufzufrischen, zu vertiefen und zu erweitern, damit dieselben die auf der Winterschule gesammelten Kenntnisse auf der heimatlichen Scholle richtig verwerten. Daneben soll aber auch die Tätigkeit der Wanderlehrer allen denjenigen Landwirten zu gute kommen, die keine landwirtschaftliche Schule besucht haben. Der Schwerpunkt der Wanderlehre ist übrigens nicht auf das Halten von wissenschaftlichen Vorträgen, sondern auf direkten persönlichen Verkehr mit dem Landwirt zu legen. Der Wanderlehrer muss den Bauern im Felde, im Stall, in der Wirtschaft aufsuchen und mit ihm an Ort und Stelle besprechen, wo die Wirtschaftsweise einer Verbesserung bedarf. Die bei solchen Dorf- und Gemarkungsbesichtigungen gemachten Beobachtungen werden

---

1) Vergl. 2. 3. und 8. Jahresbericht über die landw. Lehranstalt zu Pegau.

zweckmässig in kleineren Ortsversammlungen besprochen, und vom Wanderlehrer die Aussprache über wichtige Fragen durch einen kurzen orientierenden Vortrag eingeleitet. In grossen Versammlungen kommt niemals eine solche fruchtbringende Aussprache zustande wie beim persönlichen Verkehr oder bei Vereinigungen im engen Kreise. Die Wanderlehrer werden vielfach auch mit der Abhaltung von Spezialkursen und mit der Leitung von Düngungs- und Anbauversuchen, mit der Leitung von Zuchttierstationen usw. betraut. Vielfach liegt auch die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in ihren Händen.

Diese Verbindung der Winterschule mit der Wanderlehre hat sich überall vorzüglich bewährt. Die rheinische Landwirtschaftskammer bestätigt dies in ihrem im Jahre 1907 veröffentlichten Schriftchen »Das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum in der Rheinprovinz« S. 28 durch den Satz: »Deutlich in die Augen fallend machen sich heute schon in allen Teilen der Provinz die erfreulichen Folgen dieser Arbeit bemerkbar.«

Zum Schluss möge noch die Frage Erörterung finden, für wen die Winterschule zur Ausbildung in Betracht kommt. Die Winterschule soll eine Bauernschule sein. Sie ist für diejenigen Landwirtssöhne bestimmt, welche im Sommer zu Hause unabkömmlich sind oder welchen die Mittel zum Besuch einer Schule mit längerem Kursus fehlen. Aber auch Söhne von mittleren Landwirten und Landwirtschaftsbeamten, ja zum Teil diese selbst benützen die Gelegenheit, eine benachbarte Winterschule zu besuchen. Infolge des verschiedenen Schülermaterials, das wir auf der Winterschule finden, ist auch die Vorbildung der Schüler oft eine sehr verschiedene, und hierdurch wird der Winterschule die Erreichung ihrer Aufgabe oft sehr erschwert. Aeltere Landwirte und solche mit besserer Vorbildung werden vielfach an grösseren Anstalten in Parallelkursen vereinigt, von dem Elementarunterricht entbunden und erhalten erweiterten Fachunterricht, oder sie werden, wo dies nicht möglich ist, als Hospitanten aufgenommen und nach Bedarf von einzelnen Fächern befreit.

Ein solches Vorgehen ist entschieden zweckmässiger, als wenn Sekundaner und Dorfschulabiturienten in einer Klasse beisammensitzen. Die Vorbildung ist hier zu verschieden, als dass der Unterricht alle Schüler gleichmässig berücksichtigend fördern könnte.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einzelne befähigte

Schüler von Winterschulen sich der landwirtschaftlichen Beamtenkarriere zuwenden, jedoch Verwalterschulen dürfen diese Anstalten nicht werden. Leider benützen einzelne Schulen die in Aussicht gestellte Unterbringung als landwirtschaftlicher Beamter als Zugmittel, um die Frequenz der Anstalt zu steigern.

In Nro. 157 der Priegnitzer Nachrichten von 1907 erklärt eine von der Landwirtschaftskammer gegründete landwirtschaftliche Winterschule als zu ihren Zwecken gehörig: »Diejenigen Schüler, die ältere Brüder und darum oft keine Aussicht auf eine dereinstige Uebernahme des väterlichen Gutes haben«, »zu tauglichen Wirtschaftsbeamten heranzubilden«. Die Aufnahmebedingungen sind zurückgelegtes 14. Lebensjahr und Volksschulbildung. Es ist geradezu als unmöglich zu bezeichnen, 14 jährige Bauernsöhne in zwei Winterhalbjahren zu tauglichen Wirtschaftsbeamten auszubilden; der Direktor einer Schule, der derartiges versucht, befindet sich auf einem verhängnisvollen Abwege. Er lockt durch die in Aussicht gestellte gute Stellung als »Inspektor« den ahnungslosen, weltunerfahrenen Bauernsohn aus den Verhältnissen, wo er hingehört und macht ihn heimatlos. Zur Erlangung besserer Stellungen fehlt es gewöhnlich solchen jungen Leuten an der nötigen Allgemeinbildung, sie müssen sich dann mit den sogenannten »kleinen Stellen« begnügen, in denen oft der Gehalt hinter dem Lohn für einen ordentlichen Knecht zurücksteht. Oft werden sie auch nach kurzer Zeit stellenlos und die Gefahr, dass, wenn viele Winterschulen in dem angedeuteten Sinn arbeiten, ein landwirtschaftliches Beamtenproletariat bedenklichster Art entsteht, ist nicht ausgeschlossen. Wie schlecht die unteren landwirtschaftlichen Beamtenstellen bezahlt sind und wie gross die Erbitterung der Landwirtschaftsbeamten gegen die Konkurrenten aus der Winterschule ist, geht aus folgender Mitteilung [1]) hervor:

»Ein Knecht bekommt heute in der Provinz Brandenburg pro Woche 10 Mark, das macht pro Jahr 520 Mark, daneben erhält er freie Station und Zehrgeld. In Hannover, Holstein, Rheinland, Westfalen sind die Löhne höher.« »Der jüngere Verwalter dagegen bekommt ein Jahresgehalt von 240—400 Mark, muss aber für sein eigenes Bett und für seine Wäsche sorgen, und wenn ihn der Prinzipal einmal vor allen Leuten ganz gehörig

1) Vergl. Deutsche Güterbeamtenzeitung Nr. 39 von 1907, S. 342 ff.

moniert oder schimpft, so darf er keine Miene verziehen, sonst fliegt er zur Stunde raus, denn Beamte bekommt der Prinzipal auf eine einzige Annonce 60 Stück, dafür sorgen ja eben die Winterschulen, aber einen Knecht bekommt er nicht so leicht, den muss er sich halten.«

Tatsächlich gehören die früheren Winterschüler, die es zu wirklich guten Stellungen bringen, zu den Ausnahmen. Der grösste Teil derselben kehrt früher oder später der »Inspektorkarriere« den Rücken, weil er sich doch keine selbständige Stellung erringen kann; durch den Aufenthalt in den Grosswirtschaften hat er aber nur zu oft die Lust zur Bauernarbeit verloren; er wendet sich daher andern Berufsarten zu, wird Gastwirt, Produktenhändler, Versicherungsagent, Reisender mit Dünge- und Futtermitteln, sehr häufig auch mit wertlosen Geheimmitteln, z. B. Fress-, Butterpulver usw.

Wenn auch der Erbitterung der zünftigen Inspektoren, die eine entsprechende Lehre und eine Ackerbau- oder gar höhere Fachschule durchgemacht haben, nicht alle Berechtigung abgesprochen werden soll, so muss doch hier gegen den Namen »Beamtenfabriken«, mit welchem man in diesen Kreisen die Winterschule belegt, entschieden Einspruch erhoben werden. Wenn einzelne Schulen ihr Ziel verkennen, so berechtigt dies noch lange nicht, auf die Allgemeinheit zu schliessen. Den Namen »Beamtenfabrik« verdient vielmehr eine Sorte wilder landwirtschaftlicher Schulen, welche neuerdings unter dem Namen Buchführungsinstitut, landwirtschaftliches Technikum usw. vielfach entstehen. Diese Anstalten, die sämtlich reine Privatunternehmungen sind und von Offizieren a. D., von im Beruf gescheiterten Lehrern und anderen Persönlichkeiten betrieben werden, versprechen in ihren Annoncen in 2—3 Monaten den jungen Leuten, welche einen Kursus durchmachen, die Kenntnisse zum Rendanten, Gutssekretär, Buchhalter, Hofverwalter zu vermitteln und sogar eine Stellung nachzuweisen. Der junge Mann, welcher ahnungslos ein solches »Institut« besucht und pro Monat 120—150 Mark zahlt, weiss nicht, dass vom Nachweis einer Stellung bis zum Erhalten derselben noch ein weiter Weg ist. Die Stellenvermittlung des Institutsvorstehers beschränkt sich häufig nur auf Ausschneiden von Stellenangeboten aus den landwirtschaftlichen Tagesblättern und Uebergabe derselben an die Kursisten zur Bewerbung. In diesen wilden landwirtschaftlichen Lehranstalten, wo es gewöhnlich an Lehrmitteln

und an geeigneten Lehrkräften fehlt, die oft nur unter dem Gesichtswinkel des Profits betrieben werden, werden viel mehr minderwertige Konkurrenten für die landwirtschaftlichen Beamten grossgezogen als auf den Winterschulen. Auf diese Schulen, die sich in der letzten Zeit mehren, müssten die Vereine der Güterbeamten, die Staatsregierungen und die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein ganz besonders scharfes Auge haben. Wünschenswert erscheint es auf der andern Seite, dass die regulären landwirtschaftlichen Lehranstalten mehr als bisher dem sich auch in der Landwirtschaft geltend machenden Bedürfnis nach kürzerer Ausbildungszeit Rechnung tragen durch Veranstaltung kürzerer Kurse für ältere Landwirte. Solche finden zur Zeit schon an der Ackerbauschule in Königsberg i. d. M. und an der Winterschule in Merseburg für Rechnungsführer, Gutssekretäre usw. statt.

Man darf auch nicht übersehen, dass ein Teil der Bauernsöhne, welche Winterschulen besuchen, nur in Stellung geht, um andere Gegenden und Wirtschaftsverhältnisse kennen zu lernen, gewiss ein löblicher Beweggrund. Leider befinden sich diese aber bis jetzt noch in der Minderzahl. In manchen Gegenden [1]) hat sich in den Reihen der Landwirte trotz Einspruchs der gutgeleiteten landwirtschaftlichen Schule der Glaube festgesetzt, dass man durch Besuch einer Schule Inspektor werden könne.

Sehr häufig wird bei der Anmeldung dem Direktor gleich mit zur Pflicht gemacht, dem Sohn nach dem Schulbesuch eine Stellung zu verschaffen. Viele einsichtsvolle Direktoren empfinden die Notwendigkeit, sich mit Stellenvermittlung zu befassen, als schwere Last, allein sie übernehmen dieselbe, weil sie wissen, dass das Kuratorium ihre Tüchtigkeit nach der Schülerzahl beurteilt.

Wenn im 31. Jahresbericht der landwirtchaftlichen Winterschule zu Schweidnitz S. 6 zu lesen steht: »Durch Vermittlung des Direktors erhielt eine grössere Anzahl von Schülern und Hospitanten des Oberkursus dauernde Stellungen als Wirtschaftsbeamte, des untern Kursus Assistentenstellungen vom 1. April bis zur Wiedereröffnung der Schule«, so klingt dies für den Nichtkenner der Verhältnisse ganz unschuldig. Bedenklich muss man aber doch werden, wenn man nach dem Durchlesen des ganzen

1) Vergl. *Strauch*, a. a. O. S. 50 ff.

Berichts erkennt, dass von 103 Schülern 52, also die Hälfte sich solchen Stellungen zugewendet hat. Ihre Aufgabe als Bauernschulen erfüllen solche Anstalten jedenfalls nicht vollständig, und dringende Abhilfe tut hier not!

Man muss *Strauch*[1]) vollständig recht geben wenn er verlangt, dass die Winterschulen vollständig von der Stellenvermittlung absehen; würde auch hierdurch die Schülerzahl einzelner Anstalten zurückgehen, so können vorläufig die »vorhandenen Anstalten ohne Errichtung neuer Schulen das Bildungsbedürfnis der Bauernsöhne befriedigen«.

In Süddeutschland sind die Verhältnisse in dieser Hinsicht an den Winterschulen bedeutend besser.

Verfasser kann sich aus seiner fünfjährigen Tätigkeit als Lehrer und Leiter von Winterschulen in Süd- und Mitteldeutschland nur an vier Fälle erinnern, in denen Winterschüler Landwirtschaftsbeamte werden wollten, während in den nordöstlichen Provinzen Deutschland oft ein Drittel bis zur Hälfte aller Winterschüler in Stellung gehen.

Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Winterschule zu rechnen hat, trotzdem es auch eine Anzahl Schulen geben mag, die nicht mehr in erster Linie Bauernschulen sind, haben diese Anstalten doch zur Zeit die grösste Bedeutung für die Ausbildung des mittleren und kleineren Landwirts. Der Beweis hierfür ergibt sich aus ihrer von Jahr zu Jahr wachsenden Verbreitung und der steigenden Schülerzahl und aus der ganzen Organisation der Winterschule, welche den Bedürfnissen namentlich des bäuerlichen Kleinbesitzes am meisten entspricht.

---

1) *Strauch*, a. a. O. S. 52.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

ZUR DIAGNOSE DER REICHSFINANZREFORM.

Von

Dr. JOHANN PLENGE.

I.

1. Es ist gewiss leichter und befriedigender, eine wohlgeplante Finanzreform des Fortschrittes durchzuführen, als in einer Stunde der Finanzkalamität nach den Quellen zu spüren, aus denen das Reich einen gar zu gross angewachsenen Fehlbedarf entnehmen kann. Qualität, nicht Quantität ist auch für den Arbeiter in der Finanz das gefälligere Schlagwort, und es ist nicht gut, wenn ein Massenbedarf an Einnahmen zu einer Massenproduktion von Steuern führt. Nur zu leicht wird da die mangelnde Güte der Projekte mit der Not der Zeit entschuldigt[1]).

Aber wenn wir uns nach einem Massstabe umsehen, ob die schwebende Reichsfinanzreform, bei der es sich gewiss um riesige Summen handelt, dem Plane und der Anlage nach die vielberufene g r o s s e Reform zu werden versprach, die 1906 trotz vielen Eifers und vieler hohen Worte nicht gelungen ist, so will es uns scheinen, dass die *Miquel*sche Reform der 90er Jahre nicht nur darum so viel grosszügiger, geschlossener und einheitlicher erscheint, weil es sich um eine Neuordnung handelte, die spruchreif war und für die sich die Zeit erfüllt hatte. Denn es ist das eigentlich Beschämende an der gegenwärtigen Situation des Reiches, das ein zugestandener Massen chronisches Uebel uns durch die Dimensionen erschreckt, zu denen es angewachsen ist, und dass

1) Man vergleiche die charakteristische Aeusserung des Abgeordneten *Arendt* im Reichstage über die Vermögenssteuer: »Bei der bitteren Notwendigkeit der Reichsfinanzreform sollte man doch gerade diesen Augenblick nicht wählen, um derartige schwerwiegende Probleme aufzuwerfen«.

trotzdem kein organischer Plan aus der postenreichen Summe der vorgeschlagenen Abhilfsmassregeln ein Ganzes macht.

Man kann nicht genugsam empfehlen, die Denkschrift, mit der *Miquel* seine Vorschläge von 1892 begleitete und die Begründung des *Sydow*schen Entwurfes betreffend Aenderungen im Finanzwesen vergleichend zu studieren. Hier wie dort handelt es sich um einen grossen Komplex von Massregeln. Bei *Miquel*: Einführung der Ergänzungssteuer, Beseitigung der Ertragssteuern als Staatssteuern, Zuweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden und Kommunalabgabengesetz. Bei *Sydow*: Entschuldung des Reiches, Regelung des finanziellen Verhältnisses von Reich und Gliedstaaten, Vermehrung der Einnahmen des Reiches durch eine Reihe von neuen Steuern. Beide Aktionen haben Anspruch, zu den grossen Finanzreformen gerechnet zu werden, die man in der Geschichte beachtet und an denen man die Probleme einer schöpferischen Finanzpolitik studiert. In der jüngsten deutschen Finanzgeschichte sind es die Hauptereignisse, gegenüber denen die anspruchsvolle Kleinlichkeit von 1906 in den Hintergrund tritt.

Wie stimmt bei *Miquel* alles zusammen! Man muss den Plan bewundern, mag man den Einzelheiten zustimmen oder nicht. Wo es sich zunächst nur darum handelt, neben der allgemeinen Belastung des Einkommens das fundierte Einkommen stärker heranzuziehen, wird es möglich, nicht nur durch die Einrichtung dieser zusätzlichen Steuer gewisse Typen der spekulativen Vermögensanlage, die momentan ertraglos sind, mit zu treffen, sondern auch durch ein und dieselbe Massregel der korrespondierenden Ueberweisung der Ertragssteuern sowohl das Interesse der Agrarier wie das der Gemeinden zu fördern. Es findet sich überdies Gelegenheit, die Landwirtschaft noch bei der Durchführung der Ergänzungssteuer zu begünstigen, und die radikalen Kritiker der bestehenden Gesellschaft werden mit einer ganz leisen Bemerkung auf die Möglichkeiten verwiesen, die die neuen Bodensteuern den Gemeinden gewähren. Was da gesagt und was da verschwiegen wird, ist gleich bewundernswert, und vielleicht noch bewundernswerter ist das Geschick, mit dem die Beweisführung so klar und eindringlich ihre Argumente darlegt, dass man sich ihnen kaum entziehen kann. Wir hören einen unendlich klugen Mann, der seine Sache vollkommen versteht und spielend beherrscht, der sich nicht unnötig ins Detail verliert und nur Dinge vorträgt, die durch langes Nachdenken ausgereift sind. Ein Mann, der kom-

munistischer Schwärmer und parlamentarischer Taktiker war, Finanzmann, Oberbürgermeister und Minister mit agrarischem Herzen. Von allem ist etwas da; alle Erfahrungen haben an dem grossen Werke mitgeholfen. Jedes Interesse findet an dieser Reform lockende Züge, und das Ganze greift ineinander wie bei einer Maschine, deren sichtbare Zweckmässigkeit auch der Laie bewundert.

Auch dem Werke von *Sydow* wird man mit der bekannten Phrase gerecht werden können: »es ist alles da«. Für alle reformbedürftigen Stücke der Reichsfinanz ist ein Vorschlag gemacht, und alle zeugen von grossem Fleiss und redlichem Bemühen, von einer etwas massiven aber wohlmeinenden Absicht, die finanzielle Grundlage des Reiches zu stärken. Aber es sind Teile und das geistige Band fehlt. Weil das Reich finanziell an vielen Krankheiten auf einmal leidet, wird mit vielen Vorschriften gleichzeitig rezeptiert: alte Hausmittel und neue Patentmedizinen bei den Steuern, die dem Reich die fehlenden Kräfte geben sollen; ein ohne den richtigen mechanischen Blick konstruierter neuer Apparat für das künstliche Bein der Matrikularbeiträge, das dadurch nur ungelenker und unsicherer wird; und eine an gewisse Gewaltkuren erinnernde Entschuldungsdiät. Es will uns scheinen, dass die Kur im Grunde verfehlt ist, und dass die Diagnose hätte lauten müssen: zu einseitige Steuern sind das Grundübel, das alle Finanzbeschwerden des Reiches veranlasst. Aber auch wenn man an der Grundvoraussetzung der Vorlage festhält, dass die Personalsteuern nicht dem armen Reich, sondern nur seinen reichen Gliedern zur Verfügung stehen, blieben die Vorschläge im ganzen unzusammenhängend, und im einzelnen verrät keiner die Meisterschaft, die den erstrebten Zweck einfach und sicher zu erreichen weiss, ohne das Mass zu vergessen und ohne sich durch halbgeklärte Einfälle ablenken zu lassen. Bleiben wir bei unserem früheren Bilde: man spürt die Hand des fleissigen Landarztes, der in allem Wohlwollen seine Ideen über naturgemässe Lebensweise an seinem Patienten versuchen möchte, und dem man es an allen Stellen anmerkt, dass er noch nicht lange in der Praxis ist.

2. Gegen die Absicht, künftig aufzunehmende Schulden des Reiches, soweit sie unvermeidbar sind, schnell, aber in einem für werbendes und nicht werbendes Kapital verschiedenen Tempo zu tilgen, dürfte wenig einzuwenden sein. Aber der Vorschlag über die Tilgung der schon bestehenden Schulden geht, wenn

man ihn vertrauensvoll als Vorschlag effektiver Tilgung auffasst, über das hinaus, was der auf »die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen« (Begründung S. 19) bedachte Praktiker zu versuchen unternehmen würde. Weniger wäre da mehr! Die Begründung der Finanzvorlage verweist auf die in 43 Jahren lockende Zeit, wo die alten Schulden des Reiches völlig getilgt sein werden und die bis dahin zur Tilgung verwendeten Zinsen und Raten für andere Reichszwecke zur Verfügung stehen (S. 11). Da werden mit einem Ruck rund 200 Millionen Mark frei werden! Wie stellt sich der Verfasser der Begründung das vor? Welches Parlament soll eine solche Finanzpolitik treiben? Was man sachgemäss erstreben kann, ein nicht über die Gunst oder Ungunst der allgemeinen Konjunktur durch Ueberangebot verschlechterter Anleihemarkt, ist im wesentlichen eine Frage der künftigen Anleiheemissionen. Die effektive Tilgung muss uns nur von unsern Expeditionsschulden befreien und darüber hinaus eine gewisse aufnahmefähige Leere schaffen, ohne nach amerikanischem Beispiel ein solches Unterangebot zu erzeugen, dass sich ein künstlicher Hochkurs bildet, der sich im Falle des ernsthaften Anleihebedarfes nicht aufrechterhalten lässt. Bleibt uns der Frieden erhalten und gelingt es, im Reich eine strenge Etatisierung durchzusetzen, so kann man mit voller Sicherheit wachsenden Widerstand gegen die automatische Volltilgung voraussehen. Und vielleicht ist es dann besser, man schränkt offen die Tilgungen ein, als dass man unter der Hand die Verweisung auf das Extraordinarium weitherziger handhabt, um die budgetmässig hohe Tilgungssumme von der entsprechend erhöhten Neuanleihe abzusetzen. Ein unvernünftig striktes Tilgungsgesetz gefährdet die Deckungspolitik.

Die Unmöglichkeit und Unzweckmässigkeit des vorgeschlagenen Zieles der effektiven Beseitigung der bestehenden Reichsschuld würde sich also bald geltend machen. Wir wollen abwarten, ob die Tilgungsaktion auch nur zur effektiven Tilgung einer einzigen Milliarde führt. Wenn man aber mit nachdrücklichem Hinweis auf den Charakter unserer jüngsten Schuldenvermehrung das greifbare und positive Ziel aufgestellt hätte, in den nächsten 20 Jahren eine Milliarde effektiv zu tilgen, so hätte man durch ein eindruckvolles Schlagwort eine für das praktische Bedürfnis völlig genügende Massregel zu einer anerkannten und allgemein erstrebten nationalen Forderung machen können. Eine Milliarde til-

gen! Ausser für werbende Zwecke im Frieden keine neuen Schulden! Das hätte man im Volke verstanden, und der Widerspruch gegen die Schwere der Last hätte sich nicht wie bei der Entschuldungsmassregel der Vorlage darauf berufen können, dass man die innere Vernunft der Massregel nicht recht begreifen kann. Man hätte die Last gespürt, aber man hätte auch mit Stolz den Erfolg gesehen und wäre nicht über die dem Laien so schwer verständliche fiskalische Danaidenarbeit in skeptische Verwunderung geraten, die jedes Jahr im Ordinarium Tilgungsraten ansetzt, um sie im Extraordinarium von der Anleihe abzusetzen. Man hätte auch die sichere Gewissheit gehabt, dass jene schon angedeutete Umgehung der effektiven Tilgung durch Verschiebung der rechtmässig zum Ordinarium gehörenden Ausgaben auf das Extraordinarium völlig unmöglich wäre. Unser Ziel scheint so viel unbedeutender, wie die völlige Schuldentilgung *Sydows*, dass es kaum glaublich klingt, dass es einen grösseren Erfolg bedeuten und sogar stärkere Mittel erfordern würde. Denn es bedeutet ein unbedingtes Ende der bisherigen Schuldenwirtschaft und eine effektive Minderung der Schuld. Die *Sydow*sche Aera der Schuldentilgung wird aber praktisch für absehbare Zeit eine Aera der Schuldenvermehrung sein. Denn der Zufluss der Neuanleihe ist nicht verstopft. Die Begründung rechnet bekanntlich mit einer Milliarde neuer Schulden bis 1913. Selbst wenn wir bis dahin rund 300 Millionen budgetmässig tilgen sollten, würde das Endergebnis das sein, dass 5 Jahre nach dem Beginn der entschiedenen Tilgung die Reichsschuld um 700 Millionen Mark gestiegen ist[1]). Und auch nach 1913 würde sie von Jahr zu Jahr weiter steigen, bis endlich Tilgungsrate plus ersparter Zins die Höhe des Extraordinariums erreicht, das nach den Erfahrungen der Vergangenheit mit 150—200 Millionen jährlich mässig geschätzt wird. So steht der Kulminationspunkt der deutschen Reichsschuld nach offiziellem Plan erst in weiter Zukunft[2]). Wir machen weiter Schulden und mit einer effektiven Tilgung mag man später beginnen.

1) Die Begründung sagt S. 12: »Gelingt auf diese Weise die Durchführung einer wirklich intensiven Schuldentilgung, so ist nach den Erfahrungen anderer Länder mit Sicherheit eine alsbaldige Aufwärtsbewegung des Kursstandes der Reichsanleihe zu erwarten.

2) Die vorhergesehene schnellere Tilgung künftig aufzunehmender Anleihen kompliziert das Bild.

Es dürfte nicht häufig sein, dass ein und dieselbe ehrlich gemeinte Reformmassregel sozusagen auf dies ihr ehrliches Gesicht hin als gar zu energisch erscheint, während man hintenher merkt, dass sie die alte Misswirtschaft zunächst kaum beeinflussen wird. Die allgemeine Enttäuschung wird um so grösser sein, weil man von der Tilgung so viel erwartet, und weil die »Begründung« jeden Versuch unterlassen hat, das Ineinandergreifen von Schuldenvermehrung und Schuldentilgung zu berechnen und den Endeffekt klar herauszustellen. Dafür sind auf S. 28 ff. allerhand Technikalien in aller Breite ausgeführt, wie man den famosen Tilgungsbetrag formell berechnen will, damit er nicht zu niedrig wird. So sorgt die bureaukratische Gründlichkeit für einen gewissen Humor[1].

Wie sollen nun die Mittel aufgebracht werden, damit man ungerechtfertigte Schulden künftig vermeiden kann und imstande ist, einen Teil der alten Schulden zu tilgen? Die Frage scheint ebenso einfach, wie notwendig; aber man würde sie in der Begründung des Reichsschatzamts vergeblich suchen und noch weniger eine Antwort darauf finden. Die Schuldentilgung musste mit der Besitzbelastung verbunden werden. Denn die erstrebte Verbesserung des Anleihekurses kommt doch dem Kapitalisten zu gute, die erstrebte Erleichterung des Geldmarktes Handel und Industrie. Die strikte Unterbindung der Schuldenvermehrung hätte noch stärker in gleicher Richtung gewirkt und den blossen Besitz durch verminderte Kapitalnachfrage eher geschädigt, dagegen die ganze Welt des Geschäfts und der Unternehmung begünstigt. Das sind die grossen Einkommen ohne Rücksicht auf die Fundierung, so dass sich, von dieser Seite gesehen, gerade die Einkommensteuer als Reichssteuer empfiehlt. Wie dem auch sei, man konnte mit überzeugenden Gründen die für die eigentliche Schuldentilgung notwendige Summe dem Besitz aufbürden und dann den regulären Mehrbedarf für die aktiven Reichsausgaben ohne allzugrosse Angst vor verhetzender Agitation in passender Proportion auf Besitz und Masse verteilen. Man konnte eine Herabsetzung der direkten Reichssteuer nach Durchführung des beschränkten Tilgungsplanes festsetzen und damit am praktischen

1) Unser Offizialdeutsch lässt dabei folgende ominöse Wahrheit laut werden (S. 31): Für die tatsächliche Tilgung ist eine Unterscheidung der Anleihebegebung nach ihren einzelnen Zwecken nicht angängig; es besteht für sie sogar die Unmöglichkeit der Ausführung.

Beispiele zeigen, wie eine direkte Reichssteuer nicht nur den Vorzug der Beweglichkeit von Etat zu Etat hat, sondern auch für ausserordentlichen Notbedarf — und das ist die Tilgung unserer Expeditionsanleihen! — zweckmässig und ergiebig ist. Was hätte ein *Miquel* daraus machen können!? Bei *Sydow* fehlt jeder innere Zusammenhang zwischen Tilgungsplan und Steuerprogramm. Nicht einmal bei der Befürwortung der Nachlasssteuer hat man von den Vorteilen gesprochen, die die besitzenden Klassen von der Entschuldung des Reiches zu erwarten haben.

3. Mit der scheinbaren Energie der Schuldentilgung kontrastiert äusserlich die Zaghaftigkeit, mit der das »formelle« Problem der finanziellen Beziehungen von Reich und Gliedstaaten behandelt ist. In einen unübersichtlichen Apparat wird ein neuer Mechanismus eingesetzt, und wenn uns der Konstrukteur einen beweglichen Faktor verspricht, der nicht schwankt (S. 25), so wird man das Projekt auch im Detail mit einiger Vorsicht und einigem Misstrauen aufnehmen. Jedenfalls ist das System nicht durch Beseitigung der Matrikularbeiträge mit sicherer Entschlossenheit vereinfacht, und man spürt an vielen Einzelheiten, dass beim Entwurf die partikularen Finanzminister konsultiert worden sind. Was man uns gibt, wird durch die Ueberschrift verraten: »formelle Neuordnung«. Dabei handelt es sich um die entscheidende materielle Frage der Finanzreform. Denn wenn das Reich seine Lasten auf Einkommen und Vermögen legen will, so kann es das auf zwei Wegen: unmittelbar durch direkte Reichssteuern, mittelbar durch die Matrikularbeiträge, auf die es ein verfassungsmässiges Recht hat. Diese Erörterung wird ohne weiteres abgeschnitten, wenn man nur von einer formellen Neuordnung sprechen will. Gleichzeitig verliert diese Neuordnung den inneren Zusammenhang mit Schuldentilgung und Einnahmevermehrung: die Reform fällt auseinander.

Was uns vorgeschlagen wird, ist allerdings auch an den Stellen rein formeller Art, wo man an einen materiellen Gewinn des Reiches glauben könnte. Die Einzelstaaten sind bereit, künftighin Nettobeiträge von 80 statt 40 Pfennig pro Kopf als Zubusse zu zahlen. Aber es werden ihnen aus der gesamten Erbschaftsbesteuerung 26 Millionen Mark mehr in Aussicht gestellt[1]). Da-

1) Die Summe wird in der Begründung nirgends ausdrücklich berechnet. In der allgemeinen Begründung fehlt der Hinweis, dass die Spezialberechnung zu § 3 die Unterlagen gibt.

bei haben doch nur einige wenige Staaten die Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten durchgeführt, und es sollen ganz ausdrücklich Zuschläge auch zur Nachlasssteuer gestattet sein, so dass man nicht begreift, weswegen die Begründung allgemein und unbedingt von der »Verkürzung bisheriger Einnahmen« spricht. Wir haben somit den Trost, dass die partikularen Finanzminister bei der Deckung der neuen Matrikularbeiträge nicht gar so lange zu suchen brauchen, wenn ihnen die Begründung sagt: »In welcher Weise sie diese Summe aufbringen, bleibt ihnen überlassen«. Und wenn wir zur Reichsverfassung greifen und Artikel 70 noch einmal überlesen, so erhalten wir den weiteren Trost, dass eine etatmässige Anforderung von 0—80 Pfennigen ungedeckter Matrikularbeiträge noch lange nicht bedeutet, dass sie auch faktisch in dieser Höhe zu leisten sind: der 1904 geschaffene dritte Satz dieses Artikels bleibt in Kraft: ein rechnungsmässiger Ueberschuss der übrigen ordentlichen Reichseinnahmen über dessen Bedarf wird statt zur Schuldentilgung zunächst zur Minderung der Matrikularbeiträge verwendet, auch wenn diese nur in der regulären Höhe von 0—80 Pfennig gefordert waren. Dieser Zusammenhang wird von der »Begründung« nicht angedeutet.

Ein anderer angeblicher Gewinn für das Reich ist nicht einmal formell gesichert. Die Begründung sagt (S. 37): »Durch die neue Gestaltung der Ueberweisungen und der gedeckten Matrikularbeiträge sind Mehrerträge an Ueberweisungen über das Soll der gedeckten Matrikularbeiträge ausgeschlossen«. Doch nur so lange, als die reichseigenen Einnahmen um 220 Millionen hinter dem ordentlichen Bedarf zurückbleiben. Wie aber, wenn eine neue Hochkonjunktur uns das Glück bescheren sollte, dass wir wieder einmal »im Gelde schwimmen«? Ohne eine besondere Gelegenheitsgesetzgebung muss ein solcher Minderbedarf an gedeckten Matrikularbeiträgen zu Mehrüberweisungen führen. Denn die verfassungsmässig durch die Differenz von Reichsausgaben und reichseigenen Einnahmen bestimmte Höhe der Matrikularbeiträge bleibt im Prinzip und legal ein beweglicher Posten, auch wenn man die Höhe der Ueberweisungen festlegt. Das hat die Begründung wohl übersehen. Dabei war sie nahe daran, es zu finden. Denn wie sie auf S. 27 in etwas wunderlicher Fassung sagt: »innerhalb der Grenze (!) von 0 bis 80 Pfennig besteht das budgetäre Bewilligungsrecht des Reichstags unbegrenzt (!)«. Wenn man aber ernsthaft mit der Möglichkeit

rechnet, dass keine ungedeckten Matrikularbeiträge (0!) nötig sind, muss man auch an den Fall denken, wo ausser den reichseigenen Einnahmen nur 190 Millionen gedeckte Matrikularbeiträge erforderlich sind. Dann gibt es »Mehrerträge an Ueberweisungen über das Soll der gedeckten Matrikularbeiträge«.

So verflüchtigen sich die geringen Vorteile, die dem Reiche anscheinend in Aussicht stehen. Aber die Einzelstaaten werden reichlich bedacht: reichlicher, als selbst dann notwendig war, wenn man ihnen entgegenkommen wollte

Man sollte meinen, es sei für die Einzelstaaten schon lockend gewesen, wenn man ihnen das Branntweinmonopol mit seinen durch die Vorschriften von §§ 91/92 stabilisierten Erträgen als eiserne Ueberweisungseinnahme versprochen hätte, und es hätte sich wohl auch ein Weg finden lassen, durch ein Matrikularverlagskapital, das die Matrikularbeiträge auf zwei Jahre vorschiesst, die für den Kredit des Reiches ungünstigen Folgen der Stundung der Matrikularbeiträge zu beseitigen. Denn die Gliedstaaten haben das Monopol der direkten Steuern und können für vorhersehbare Ausgaben ihr Einnahmewesen beweglich machen, wobei man es ihrer Finanzkunst überlassen mag, durch Ausgleichsfonds die Ausschläge des beweglichen Ausgabefaktors auf der Einnahmeseite zu mildern. Solange die reichseigenen Einnahmen nur beschränkte Möglichkeiten haben und nicht einmal für die ordentlichen Ausgaben genügen, braucht das Reich bei der besonderen Dringlichkeit seines Bedarfes den beweglichen Faktor der Matrikularbeiträge. Ist eine Beweglichkeit auf kurze Notiz für die Einzelstaaten wegen der bekannten Verlangsamung jeder staatlichen Aktion durch die strikte Jahresperiode der Finanzwirtschaft unmöglich, so ist es logisch, ihnen Frist zu geben, und der weitere Fortschritt muss dann darin bestehen, dass man dem Reiche die Unsicherheit und die Kosten der schwebenden Schuld erspart. Die mögliche Verbesserung des ganzen künstlichen Apparats ist eine banktechnische Frage der Kreditorganisation. Der Schatzsekretär verglich auf dem Deutschen Handelstage das System der gestundeten Matrikularbeiträge mit der Praxis einer Gesellschaft, Accepte der Gesellschafter als Aktiva zu buchen. Unsere Banken rechnen unter Umständen ihre eigenen Accepte zu den Aktiven und solange sie zahlungsfähig, sind mit vollem Recht. Auch ein Accept eines durch das private Vermögen über Erwerbseinkünfte und direkte Steuern zahlungsfähigen Bundesstaats ist ein Aktivum, und an

seiner Verwertbarkeit würde niemand zweifeln, wenn es diskontierfähig wäre. Dafür würde es schon genügen, wenn die Gliedstaaten die gestundeten Matrikularbeiträge in Schatzanweisungen mit zweijähriger Verfallzeit zahlten. Hätte man seiner Zeit diesen naturgemässen Modus gewählt, dann würde man sich jetzt etwas mehr besonnen haben, den einfachen Erlass der bisherigen Verpflichtungen zu fordern, weil das, was die Bundesstaaten nicht bezahlt haben, äusserlich zur schwebenden Schuld des Reiches gehört. Auch bei solchen Korrekturen behält das System der Stundung den Nachteil, dass es zur Unwirtschaftlichkeit tendiert, und es ist unzweifelhaft ein künstlicher und schwerfälliger Apparat. Aber wir leben in einem Bundesstaat, der dem Zentralstaat bei starkem Bedarf die direkten Steuern versagt. Da wird auch das System schwerfällig, das sich den gegebenen Bedingungen naturgemäss anpasst.

Aber die Regierungsvorlage geht jenem etwas schwierigen Ideale nach: ein beweglicher Einnahmefaktor der Reichsfinanz, der als Ausgabefaktor für die Einzelstaaten nicht schwankt, und sie stundet nicht die Zahlung, sondern die Beweglichkeit: Garantie der eisernen Einnahme aus dem Branntweinmonopol! Festlegung des Maximums der ungedeckten Matrikularbeiträge je auf fünf Jahre! Es ist klar, dass das Reich durch seine Einnahmegarantie die bisher nicht vorhandene Chance eines neuen beweglichen Ausgabefaktors bekommt, und dass es überhaupt keinen beweglichen Einnahmefaktor hat, wenn es seinen Anspruch auf ungedeckte Matrikularbeiträge regelmässig in voller Höhe geltend machen muss. Beschränkt es sich aber in normalen Jahren auf geringe Matrikularbeiträge, so haben die Einzelstaaten normaler Weise den ruhigen Genuss des Profites aus dem grössern Ertrag der Erbschaftsbesteuerung, den sie mit Freuden für ihre Zwecke verwenden werden. Und wenn dann das Reich seinen beweglichen Faktor ausnutzen will und etwa statt 30 volle 80 Pfennig pro Kopf verlangt, dann werden von den unvorbereiteten Einzelstaaten auf kurze Notiz 30 Millionen mehr verlangt und sie werden wieder mit Recht über plötzliche Belästigung und Derangierung ihrer Finanzen klagen. Das »unbegrenzte Budgetrecht in den Grenzen von 0—80 Pfennig« genügt, um die Einzelstaaten mit einer schwankenden Zuschusspflicht von 0—50 Millionen zu bedrohen.

Aber das Schlimmste ist die unüberlegte Formulierung, mit

der die periodische Festlegung der ungedeckten Matrikularbeiträge vorgeschrieben werden soll: »der Höchstbetrag der von den Bundesstaaten alljährlich insgesamt aufzubringenden Matrikularbeiträge wird durch besonderes Gesetz auf die Dauer von je 5 Jahren festgelegt«. Also auch in höchster politischer Not soll das Reich, das keine direkten Steuern hat, auf die regulären Matrikularbeiträge beschränkt sein, oder doch nur durch Aufhebung eines geltenden Gesetzes den Zugang zu einer mittelbaren Belastung der besitzenden Schichten bez. zu den Betriebseinnahmen der Einzelstaaten erlangen. Das könnte man für eine feine Diplomatie halten, um im Kriegsfall die unbedingte Einführung direkter Reichssteuern zu erzwingen, — wenn sich direkte Reichssteuern extemporieren liessen. Hat man es im Schatzsekretariat unterlassen, die Reform mit dem Massstabe einer guten Kriegsfinanz zu messen?

Nimmt man noch hinzu, dass nicht die alte Bestimmung der Reichsverfassung, sondern zum Vorteil der Einzelstaaten das unverbesserte Stundungssystem von 1906 wieder in Kraft tritt, wenn bei dem erquicklichen alle fünf Jahre wiederkommenden Handel um ungedeckte Matrikularbeiträge der Reichstag mehr fordert, als der Bundesrat bewilligt, so wird man der Begründung schwer glauben, dass die Neuordnung unser Finanzsystem noch klarer und übersichtlicher gestaltet als das Gesetz vom 14. Mai 1904.

Das Schlussergebnis läuft darauf hinaus, dass das Reich keinen einzigen wirklichen gesicherten Vorteil hat, dafür das Risiko des Branntweinmonopols übernimmt und das Recht auf einen beweglichen Faktor ebenso für normale Jahre, wie für den Fall der politischen Not verliert. Die Einzelstaaten gewinnen eine nicht nur ihrer Natur nach gleichmässige, sondern sogar garantierte Ueberweisungseinnahme, bekommen mindestens für die nächsten fünf Jahre unbedingt gebundene Matrikularbeiträge, die nicht über den erhöhten Ertrag der Erbschaftsbesteuerung hinausgehen, ihre Position bei der Billigung etwaiger Kriegsausgaben wird verstärkt, und nach fünf Jahren tritt schlimmsten Falls der gegenwärtige Zustand wieder ein, unter Beibehaltung der garantierten Ueberweisungseinnahmen und der Mehrerträge der Erbschaftsbesteuerung. Dazu sollen ihnen bekanntlich die gestundeten Matrikularbeiträge erlassen werden [1]). Es ist darum begreiflich, dass im

1) Damit wird eine dem Besitz zugewiesene Last ihm wieder abgebürdet. Die Begründung schweigt darüber. Ein vortreffliches Argument für die Verstärkung der

Reichstag die gar zu grosse Begehrlichkeit die Einzelstaaten wiederholt hervorgehoben wurde [1]).

Warum alle diese Gaben? Sieht die Arbeitslust des Schatzsekretärs in der blossen Tat ein Verdienst, wenn nur die zufrieden sind, die vorher am lautesten klagten? Soll jene bekannte Tradition der »Reichsfinanzreform vom Standpunkt der bayrischen Kammer« absichtlich weitergehen? War es bei allem guten Willen unmöglich, sich in diesen intrikaten Fragen zurechtzufinden, und im politischen Handel mit der Klugheit der partikularen Finanzminister vorteilhaften Kaufes davonzukommen? Jedenfalls wäre es praktisch gewesen, sich das Ergebnis des Geschäftes für Reich und Einzelstaaten zu bilanzieren, was da für jeden an Gewinn und Verlust herauskommt. Das Reich hat nichts zu verschenken und seine politische Macht ist zusehr mit seiner finanziellen Kraft verwachsen, als dass über seine finanziellen Rechte nicht mit aller Sorgfalt gewacht werden müsste. In Geldsachen hört auch zwischen Reich und Einzelstaaten die Gemütlichkeit auf, und wenn das Ganze historisch später ist als die Teile, muss sein grundsätzlicher Vorrang um so energischer gewahrt werden, weil das historische Erbe an finanzieller Kraft so viel kleiner war. War es wirklich nicht möglich, bei dem grossen Neubedarf die dem Reiche zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu erweitern, so musste man mit aller Strenge darauf achten, nicht unter dem Namen einer formellen Neuordnung wichtige Rechte preiszugeben und lästige Verpflichtungen zu übernehmen.

4. Es ist nicht unsere Absicht, die einzelnen Steuerprojekte der Vorlage zu charakterisieren. Die öffentliche Kritik hat sich nur zu sehr mit diesen Unterfragen beschäftigt, wie die Belastung der einzelnen Objekte durchzuführen ist, die Interessenten sind genügend zu Wort gekommen. Der Finanzpolitiker würde freilich seine Diagnose durch manches Detail vervollständigen können. Manche

---

unmittelbaren Besitzbelastung bleibt unbenutzt (Sten. Bericht S. 5603).

1) »Das Bestreben der Bundesstaaten, bei Gelegenheit der Ordnung der Reichsfinanz ihre Sondervorteile wahrzunehmen, und womöglich noch ein gutes Geschäft für sich zu machen« (*Wiemer*, Bericht S. 5634). — »Nun sind ja leider unsere Finanzreformen immer nur zum Besten der verbündeten Regierungen und niemals zum Besten des Reiches gemacht« (*Schrader*, Bericht S. 5648). — »Die Einzelstaaten werden sich auch in den letzten Tagen der Einsicht nicht verschlossen haben, dass es ihnen bei uns schlechter gegangen ist, als sie sicherlich in Aussicht genommen haben. Das mag daher kommen, dass sie etwas zu profitlich gewesen sind« (*v. Payer*, Bericht S. 5666).

Seltsamkeiten der Anzeigen- und Plakatsteuer zeigen, wie wenig ausgereift der ganze Gedanke ist, die innere Unvollständigkeit der Weinsteuer verrät den Kompromiss zwischen Reich und Bundesstaat, die Nachlasssteuer mit ihren auch im Reichstag charakterisierten etwas kleinlichen Berechnungsvorschriften offenbart ein gewisses bureaukratisches Ungeschick, und bei dem Branntweinmonopol ist ja die sachverständige Mitarbeit der Vertreter der Spirituszentrale im Reichstag mit allem Nachdruck hervorgehoben. Fleissige Steuerprojekte von achtbarer Technik, aber ohne jenes persönliche Geschick, das imponiert und starkes Interesse einflösst. Denn die besondere praktische Durcharbeitung des Branntweinmonopols hat ja, wie schon angedeutet, ihre besonderen Gründe. Man hat dem Schatzsekretär im Reichstag z. T. zu Unrecht vorgeworfen, seine Pläne seien nicht neu. Man hat damit wohl sagen wollen, es fehlt auch den besten unter ihnen die Frische der einfachen überzeugenden Zweckmässigkeit. Tüchtige Geheimratsarbeiten, aber ohne das Leben und die fraglose praktische Eignung, die ihnen nur der Geist eines genialen und erfahrenen Finanzministers geben kann. Wie der Schatzsekretär zu seinen Vorlagen steht, lässt sich aus seiner langen Einführungsrede erkennen, deren unnötige Breite Herr *v. Richthofen* in aller Höflichkeit hervorhob: wem es solche Freude macht, sozusagen lehrbuchmässig die generellen Tatsachen zu konstatieren, kann sich mit grossem Eifer in ein weites und schwieriges Gebiet hineingearbeitet haben, aber er steht nicht mit jener klugen und abwägenden Meisterschaft über seinen Projekten, wie es bei grossen Aufgaben nötig ist.

Wenn man dagegen zunächst das Ganze der Projekte ins Auge fasst, kann man sich durch einen Schein von Grösse und Geschlossenheit imponieren lassen: nicht zu viele Steuern und doch ein reichhaltiges und abgestuftes Programm. Entbehrlicher Massenkonsum mit Uebergängen zur Luxusbesteuerung, dann die bekannten »äusserst markanten Erscheinungen des modernen Aufwands« in Gestalt von Elektrizität und Annoncen, und endlich die Nachlasssteuer. Es ist alles da! Aber jene Grösse und jene Geschlossenheit entspringen nicht dem innern Geiste der Reform. Es sind historische, zufällige Eigenschaften. Aus ihnen spricht die Finanznot, das abschreckende Beispiel von 1906 und die wunderliche Situation des Moments. Und im Hintergrund steht die unerbittliche Notwendigkeit, im Lande eines allgemeinen Wahlrechts das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes nicht zu brüskieren.

Nach den Erfahrungen beim Flottengesetz und beim Zolltarif (lex Trimborn) konnte man nicht hoffen, eine Finanzreform mit ausschliesslicher Massenbelastung zu versuchen. Die Blockpolitik machte vollends ein Minimum von Besitzbelastung unvermeidbar, dies Minimum kann klein sein, es kann hinter den Beschlüssen von 1906 zurückbleiben, weil die Kraft der bürgerlichen Opposition gefesselt ist, aber da sein muss es. Die Situation verlangt den Kompromiss von Rechts und Links und ein Kompromiss wird vorgeschlagen. Dazu ist ein zweiter Kompromiss zwischen Reich und Gliedstaaten über die Form der Besitzbelastung notwendig. Er schliesst damit ab, dass die Gliedstaaten den Verzicht auf die Nichtbesteuerung des Descendenten und Ehegatten seit 1906 für unausbleiblich halten und darin die tolerabelste Form einer Besitzbelastung des Reiches sehen. Dass dann der besondere Typ der Nachlassbesteuerung gewählt wurde, steht auf einem andern Blatt. Und noch viel merkwürdiger ist der Ausgang dieses Kompromisses im Kampf der Parteien und unter dem Ansturm der Agrarier. Nur einer ebenso rücksichtslosen wie geschickten Interessenpolitik konnte es gelingen, jenes Minimum von Besitzbelastung überhaupt so in Frage zu stellen, dass es noch als grosser Erfolg gepriesen werden wird, wenn es gelingt, die ursprünglich als Besitzbelastung gedachten Summen in irgend einer Form den starken Schultern aufzubürden. Es musste als möglich, ja als wahrscheinlich gelten, dass der Reichstag den Ausbau der Erbschaftssteuer an Stelle der Nachlasssteuer setzen würde. Vielleicht war die Nachlasssteuer nur dazu da, abgelehnt zu werden. Aber man darf mit Sicherheit behaupten, dass nur die seltsame parlamentarische Situation die Wendung möglich machte, dass gerade die finanzpolitisch und verfassungspolitisch allereinfachste Form der Besitzbelastung durch das Reich auf den hartnäckigsten Widerstand stiess.

Jedenfalls wurde die Besitzbelastung im Ganzen der Reformvorlage aus taktischen Gründen gefordert. Es fehlt der Nachweis, dass gerade diese Summe der Besitzbesteuerung aus belastungspolitischen Gründen zweckmässig ist, und es fehlt jene auf die eigensten finanziellen Bedürfnisse des Reiches zurückgehende Ueberlegung, die auseinandersetzt, welcher Typ der direkten Steuer für das Reich wünschenswert ist. Ist das die Nachlasssteuer? Die Denkschrift spricht mehr von dem, was Einzelstaaten und Gemeinden nicht entbehren können, als von dem, was das Reich nötig hat.

Wenn man fast eine halbe Milliarde fordern will, muss das Programm äusserlich grosse Züge bekommen. Mit lauter Zwanzigmillionensteuern lässt sich da nicht viel anfangen. Das gar zu blütenreiche Steuerbukett von 1906 hat keinen guten Geruch hinterlassen. Und eine andere Erfahrung von 1906 sprach eine ebenso deutliche Sprache: der Widerstand gegen die Fahrkartensteuer und die Unzufriedenheit mit der Erhöhung des Ortsportos. Dieses Argument gegen jede Verkehrsbesteuerung wurde durch die taktische Rücksicht auf die im Block vertretenen liberalen Parteien verstärkt, und damit wird es verständlich, dass diese Hälfte der im Reiche üblichen Projekte unbenutzt blieb. Es ist also eine taktisch notwendige Enthaltsamkeit, die eine Ausnutzung grossen Stiles für die verbleibenden Steuermöglichkeiten nötig machte.

Lässt man die Bedarfsberechnung der Vorlage gelten und lehnt Verkehrssteuern und direkte Reichssteuern ab, so bleiben für den, der eine experimentelle Finanzpolitik mit Kalimonopol u. dgl. für zu gewagt hält, nur die grossen historischen Tranksteuern übrig. Das ist die pièce de résistance. Man muss dann bei einem solchen Riesenbedarf je etwa 100 Millionen von Branntwein, Bier und Tabak verlangen, wenn man nach dem deutschen Grundsatz harmonischer Gleichmässigkeit vorgeht, und muss versuchen, auch den Wein entsprechend zu belasten. Dabei mag auch jene aufs Ganze gehende Entschlossenheit, mitgewirkt haben, die wir bei dem äusserlich so robusten Plane der Entschuldungspolitik kennen lernten; aber die Entschiedenheit, mit der grosse Summen durch eine geringe Zahl von Steuern verlangt werden, ist eine Grösse, die nun einmal durch die Finanznot verlangt wird, und kein Kennzeichen des inneren Geistes der Reform.

Es sind die Zutaten zu der Viergestalt der Tranksteuern, die diesen Geist der Reform erkennen lassen. Diese Zutaten aber haben alle den gleichen Charakter, dass es nicht ganz ausgereifte Einfälle sind, die sich zum Teil auf den ersten Blick ganz nett ansehen, zum Teil in anderer Form auch wohl zu erstreben sind, bei denen aber einige Ueberlegung den Widerstand hätte vorhersehen können, den sie erregen müssen. Wie seltsam ist es, wenn man das Vermögen, das einer nach einem Leben voll Sparsamkeit oder Verschwendung, voll Glück oder Leid, voll Arbeit oder lachendem Erbengewinn, nach allen Wechselfällen des Schicksals endlich hinterlässt, wenn man das mit seinem Militärverhältnis in

Beziehung bringt, und den Erben, die möglicherweise gerade eine Reserveübung machen, die Erbschaft verkleinert, weil der Erblasser nicht gedient hat. Aber an einem Stammtisch wäre es ein ganz netter Einfall: ihr sagt, eine gerechte Wehrsteuer müsste auf Einkommen oder Vermögen aufgebaut sein, und sei darum für das Reich unmöglich; aber auch bei einer Nachlasssteuer bekäme doch das Reich Einblick in alle Vermögensverhältnisse! Hätte es nicht schon das Projekt gegeben, die Erbschaftssteuer zur Veredelung der Matrikularbeiträge zu benutzen, wäre der Vorschlag noch origineller. So erscheint er nur als Anwendung einer Methode, der Erbschaftssteuer den Charakter einer direkten Steuer abzusprechen und sie dann doch zu allem verwenden zu wollen, was man nur mit Einkommens- oder Vermögenssteuer erreichen kann.

Und bei der Nachlasssteuer selbst wird man den Gedanken nicht los, dass es sich dabei um einige nette Kombinationen und taktische Ueberlegungen handelt. Im Reichstag ist darauf hingewiesen, dass 1906 der Abgeordnete *am Zehnhoff* die Nachlasssteuer befürwortet hat, und dass das Zentrum, das man zu interessieren hoffte, nun doch dagegen ist. Es scheint auch eine taktische List zu sein, Nachlass zu sagen und Descendenten und Ehegatten zu meinen; das klingt harmloser[1]). Aber die ungleichmässige Belastung der Erben bei verschiedener Kinderzahl gibt doch gerade der Nachlasssteuer bei einer an Erbschaftsbesteuerung noch nicht gewöhnten Bevölkerung ein besonderes Odium, und sie findet auch in Kreisen Widerstand, die eine gerechte Besteuerung aller Erbschaften wünschen.

Dann war es wieder eine sehr nette Idee, neben dem Petroleum der Armen auch das elektrische Licht der Reichen und konsequenter Weise auch das Gas zu besteuern. Aber wenn man dann die Kraft auch besteuern muss und das Licht nur durch eine verzwickte Brennkörpersteuer besonders treffen kann, wird es ein rein fiskalistisches Projekt, das den finanziellen Saugapparat des Staates als eine parasitäre Bildung erscheinen lässt, und das selbst bei vergleichsweiser Unerheblichkeit den instinktiven Widerwillen eines arbeitenden und auf seine technischen Fortschritte stolzen Volkes erwecken musste.

Es war dann ungeschickt, auf dieser Idee zu beharren. Sie

1) »Die Nachlasssteuer ergreift zwar die Nachlässe, an denen Kinder und Ehegatten beteiligt sind, erscheint aber doch nicht unmittelbar gegen diese gerichtet...« Entw. eines Nachlasssteuergesetzes, Begründung S. 13.

hat der Reform nur geschadet, und das um so mehr, weil sie zuerst bekannt wurde. Es ist ja das Schicksal jeder Vorlage, die hauptsächlich mit indirekten Steuern arbeitet, dass sich der Proteststurm der Interessenten erhebt. Die Gas- und Elektrizitätssteuer hat die Qualität der Protestbewegung wesentlich gehoben, und die lange Reihe angesehener Körperschaften und Organisationen, die in den Zeitungen unter der Opposition gegen die Finanzvorlage aufgeführt wurden, hat nicht gerade dazu beigetragen, Begeisterung für die Reform zu erwecken.

Auch bei der Anzeigensteuer, die ja in manchen Kreisen populär ist, sind kaum alle die Gedankenreihen zu Ende gedacht worden, die vor der Einführung zu überlegen sind. Werden die Blätter verschiedener Richtung vor dem Steuerkontrolleur gleich sein? Welche Verschiebungen in der Konkurrenzfähigkeit der politischen Presse gegenüber der Anzeigenpresse können eintreten? Und was dergleichen Fragen mehr sind. Auch hier handelt es sich um Imponderabilien. Es genügt das dunkle Gefühl, dass die Presse eine so unabsehbare Wichtigkeit in unserm öffentlichen Leben hat, dass nur der daran herumexperimentieren darf, der wirklich etwas davon versteht. Man weiss nicht, was aus solchen Steuerprojekten entstehen mag. Wenn nun derjenige, der sie empfiehlt, es offenbar auch nicht weiss, sondern nur im guten Vertrauen auf die Harmlosigkeit seines Vorschlags ihn mit rein fiskalischen Gründen motiviert, dann bildet sich bald die stillschweigende Uebereinstimmung, dass das Projekt nicht spruchreif sei, und es fällt unter den Tisch.

Besondere Kennzeichen: Nachlasssteuer kombiniert mit Wehrsteuer, Elektrizitätssteuer und Anzeigensteuer. Tabaksteuer, Brausteuer und Branntweinmonopol gross aber gewöhnlich, mit Tendenz zum Privatinteresse beim Branntweinmonopol. Weinsteuer unentschlossen. Besitzbelastung schwach und unorganisch. Das ist die Personalbeschreibung der äusserlich so riesigen Steuervorlage, und damit wird ihre schnelle Auflösung verständlich. Sie enthält keine grossen und beherrschenden Ideen, darum zerfiel sie in ihre Teile, und die Teile boten der Kritik keinen Widerstand. Sie war kein Programm, sondern nur der Ausgangspunkt der Beratung.

5. Bei allen politischen Gerichten kommt es auf die Würze an, mit der man sie schmackhaft macht.

Miquel gewann durch die Einheit seiner Ideen und weil der

geschickte Aufbau seiner Vorschläge in der Tat jedem etwas brachte. Den scharfen Geschmack der agrarischen Tendenz suchte er mehr zu verstecken als zu betonen. *Sydow* gibt sich alle Mühe, ein vollständiges Essen zu servieren und bringt es nur zu einem grossen Vielerlei. Und weil der Kern nicht reizt, werden kräftige Lockungen daran getan, um gewisse entscheidende Faktoren zu gewinnen. Es ist eine Reform, die nach vielen Seiten Versprechungen macht, um Zustimmung zu erlangen.

Das gilt vor allem von den Gliedstaaten: sie haben sich lange nötigen lassen. Erlass der gestundeten Matrikularbeiträge, Entbindung von der verfassungsmässigen Bestimmung, für das Defizit des Reichs aufzukommen, Beseitigung der Schwankungen der Matrikularbeiträge, günstige Regelung der Ueberweisungen unter vollem Risiko für das Reich. Das gilt von den Agrariern, denen man die Erbschaftsbesteuerung durch so viele Beigaben schmackhaft zu machen suchte, dass man ihren taktischen Undank eigentlich nicht verdient hat[1]). Das gilt von den Verlegern, deren Zustimmung zur Inseratensteuer man durch einen Nutzen am Steuerinkasso eintauschen wollte. Das gilt vor allem von der Spirituszentrale und allen, die daran beteiligt sind. Gewiss muss der Staatsmann mit den Faktoren rechnen, die er für seine Pläne zu gewinnen hat, gewiss ist es zweckmässig, dass sein Vorschlag nicht nur der Gesundung des Staatsganzen dient, sondern den Stimmberechtigten als eigene Angelegenheit sympathisch ist; aber

1) Eine durch Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes geplante Begünstigung der agrarischen Interessen verdiente eine genauere Kennzeichnung als die schonenden Worte »die Steuerberechnung wird sich für den Steuerpflichtigen etwas günstiger stellen« (S. 12 der Spezialvorlage).

Bisher wurde für die Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Reinertrag landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit 25 multipliziert, und dann 1/4 der Steuer erlassen, künftighin soll dieser Erlass wegfallen und dafür der Reinertrag nur mit 20 kapitalisiert werden.

Wir nehmen ein Zahlenbeispiel. Die Vorlage behilft sich ohne Zahlen!

Wir nehmen an, ein Gut mit 10 000 M. Reinertrag und 150 000 M. Schulden fällt im Erbgang an den Bruder.

Frühere Besteuerung: 10 000 . 25 = 250 000 M.
— 150 000 M. (Schulden)
100 000 M. zu 6 % = 6000 M.
— 1/4 = 1500 M.
4500 M.

Künftige Besteuerung: 10 000 . 20 = 200 000 M.
— 150 000 M. (Schulden)
50 000 M. zu 5,2 % = 2600 M.

der Reiz eines Reformmosaik wird nicht erhöht, wenn man die für Spezialeffekte eingesetzten Teile gar zu deutlich herauserkennen kann.

Man konnte sich über die etwas gar zu derbe Ueberredungskunst wundern, mit denen der Schatzsekretär in seinem Aufsatz in der Deutschen Rundschau den Parteien, die brav mitmachen würden, allerhand schöne Geschenke in Aussicht stellte. Das hätte ein *Miquel* feiner gemacht; und wenn die Finanzreform nicht mit Grösse gemacht werden konnte, so wäre ihrem Urheber eine leichte, glückliche Hand zu wünschen gewesen [1]). Aber wo ein besonderes Geschick der Argumentation erstrebt wird, irritiert der Erfolg. Man denke an jene unmöglichen Zahlen (S. 12 f.), die auf Grund des Gesamtbedarfes der letzten fünf Jahre (Expeditionen und Flotte!) eine fabulöse Steigerung künftiger Reichsausgaben berechnen, wogegen das, was schliesslich gefordert wird, bescheiden und mässig erscheint. Was für gar zu widersprechende Vorteile der Aufwandbestimmung nachgerühmt werden, ist auch im Reichstag hervorgehoben: im Gegensatz zu 1906 ist eine erhebliche Anforderung an die Privatwirtschaft notwendig (S. 19), aber es wird kein erheblicher Rückgang des Verbrauches eintreten, es ist unbedingt keine Sondergewerbesteuer (S. 20), aber jeder Konsument, der will, kann sich der Auflage entziehen (S. 20). Mit solchen Widersprüchen darf man seine politischen Waren nicht anpreisen. Und es verbessert den Eindruck nicht, wenn solche starke Auftragungen auf dem Grunde eines banalen Textes liegen, der seine gutgemeinten Behauptungen über Finanzentwicklung und Finanzkraft nicht mit souveräner Beherrschung des Tatsachenmaterials beweist, sondern durch die ständige Wiederholung des »Vergleiche Denkschriftenband I, II, III oder IV«, den Leser auffordert, das unendliche Rohmaterial, das man da herangeschafft hat, seinerseits zu verarbeiten. Die praktische Erfahrung hat mittlerweile auch gezeigt, dass der Verzicht auf ein Mantelgesetz zwar die innere Zusammenhangslosigkeit der Reformvorschläge vollkommen zum Ausdruck bringt, aber alles andere war als taktisches Geschick.

Niemand, dem das Wohl des Reiches am Herzen liegt, wird

1) Besonders charakteristisch ist jene im Reichstag von Herrn *v. Gamp* (S. 56 58) mit Recht monierte Stelle auf S. 26 der Begründung, nach der nicht das Verantwortungsgefühl der leitenden Behörden, sondern nur der Mangel an Mitteln eine sparsame Finanzpolitik sichern kann.

die Begründung des Finanzgesetzes ohne innerste Anteilnahme lesen. Aber es ist der Stoff, der uns zur Anteilnahme zwingt, nicht der Mann, dessen Einsicht uns erleuchtet, dessen Pläne uns in ihren Bannkreis zwingen, und dessen sicherer Hand wir vertrauen. Die Reform ist unabweisbar notwendig, aber gerade darum wäre es gut gewesen, wenn sie mit einem klaren und kräftigen Klang Wiederhall gefunden hätte. Und gerade derjenige, der von der besonderen nationalen Bedeutung dieser Reformaufgabe voll überzeugt ist, wird es beklagen dürfen, dass sich an diesem grossen Werke ein wohlmeinender Fleiss versuchen musste, dem die Erfahrung fehlt, und eine massive Realpolitik ohne Geist.

II.

1. Nach der Rede, mit der Fürst Bülow am 19. November 1908 die parlamentarische Behandlung der Finanzreform einleitete, könnte man zu der Auffassung kommen, die Vorlage sei das Ergebnis einer langen und sorgfältigen Ueberlegung, eine wohldurchdachte Massnahme, um die unfertige Organisation des Reiches an einer wichtigen Stelle zu vollenden und ihm die feste und tragfähige finanzielle Unterlage zu verschaffen, die ein grosses Land nötig hat. Denn es ward uns gesagt, dass man dem Reich seiner Zeit nur Grundriss, Plan und Grundmauern habe geben können, dass man keinen politischen Bau von lückenloser Vollständigkeit habe errichten können. Gerade die Finanzen habe man bei der Reichsgründung vernachlässigen müssen und die Reichsfinanzen seien auch in den folgenden Jahrzehnten zu kurz gekommen, wo man sorglos und im Vertrauen auf die Zukunft, mehr ans Bauen als ans Bezahlen gedacht habe. Jetzt sei es an der Zeit, »die Bauschulden zu regulieren und die Hypotheken abzutragen«.

Wir wollen uns das Bild trotz einiger Bedenken gefallen lassen; es gibt uns das Recht, vom Redner das Höchste zu verlangen. Denn wenn der Kanzler eines grossen Reiches weiss, dass das Finanzwesen seit langen Jahren, ja von Anfang an vernachlässigt ist, so sollte man meinen, er würde das Bedürfnis haben, mit einem Maximum eigener Sachkunde zu sprechen, und würde Ziel und Weg der Reform mit solcher Aufmerksamkeit

erwogen haben, dass die Grösse und die Klarheit des Planes Vertrauen und Zustimmung erweckt, wenn die Zeit zum Handeln gekommen ist. Im Reichstag hat man aber mit vollem Recht hervorgehoben, dass Fürst Bülow etwas unvorsichtig seine Vorwürfe an die Vergangenheit gerichtet habe, und dass vielmehr die akute Verschlechterung der Reichsfinanz zum guten Teil unter seine eigene Kanzlerschaft fällt. Umso mehr sollte man erwarten können, dass er als Grundideen seines finanzpolitischen Programms etwas anderes aufgewiesen hätte als die so wenig greifbaren und in ihrer akademischen Allgemeinheit so wenig praktischen frommen Wünsche, dass man zur altpreussischen Sparsamkeit zurückkehren möge, und dass ein neuer kaufmännischer Geist in die Finanzen einziehen müsse.

Vielleicht wäre es ein ehrliches Selbstbekenntnis gewesen, wenn der Fürst folgendermassen gesprochen hätte: Meine Herren, wir hätten uns alle um die Reichsfinanzen mehr bekümmern sollen, und namentlich mir, als verantwortlichem Leiter der Reichspolitik, ist es gegenwärtig nicht wohl zu Mute. Wir haben die beschämende Ueberraschung, wieder vor einer grossen Finanzkalamität zu stehen, vor einer grösseren, als je hätte eintreten dürfen. Und nun haben wir am Regierungstische keinen grossen und imponierenden Plan. Wir suchen uns nur zu helfen, so gut es geht, und weichen von der alten Routine so wenig wie möglich ab: in der Hauptsache die gewohnten Aufwandsteuern, dazu ein paar ganz originelle Versuchsideen, die mein fleissiger Freund, der Schatzsekretär rasch hat ausarbeiten lassen, und endlich einen Ausbau der Besteuerung der Vermögensübertragung, weil wir, wie sie alle einsehen werden, in der Zeit des Blockes die Reform ohne einen solchen Kompromiss nicht durchbringen und ohne jede Besitzbelastung das nächste Mal gar zu schlechte Wahlen haben würden. Ich setze meine ganze Hoffnung auf die parlamentarische Situation: wenn die Blockpolitik nicht Bankerott machen will, muss eine Finanzreform gemacht werden. Was mein diplomatisches Geschick und meine Kenntnis der politischen Taktik zu leisten vermögen, stelle ich in den Dienst der Sache. Finanzminister bin ich nicht; das ist auch noch kein Reichskanzler gewesen. Darin beziehe ich mich auf meinen grossen Vorgänger, den Reichsgründer, in dessen Tradition ich im wesentlichen beharre. Das alte Programm muss uns genügen, wenn wir die neue Forderung von 500 Millionen beraten.

In der Tat haben wir nur einen Reichskanzler gehabt, der ein finanzpolitisches Programm hatte: Bismarck, und seine finanzpolitischen Ideen leben in der heutigen Routine fort. Die Struktur des Bundesstaates weist freilich dem Zentralstaat die Zolleinnahmen und die Regulierung der neben den Zöllen stehenden inneren Verbrauchsabgaben zu, aber zwischen dem wünschenswerten Mass der staatlichen Massenbelastung und dem wünschenswerten Mass zentralstaatlicher Ausgaben besteht keine notwendige Harmonie. Dass jenes strikte Schlagwort: dem Reich die indirekten Steuern, den Einzelstaaten die direkten Steuern, seine durch jahrelange Praxis legitimierte Kraft bekommen konnte, liegt also keineswegs in der Natur der Sache, und im verfassunggebenden Reichstag war bekanntlich eine den direkten Reichssteuern günstige Stimmung weit verbreitet. Aber diese Stimmung führte nicht zu Taten. Das Reich brauchte Geld. Es kamen die bekannten finanzpolitischen Fehlversuche der 70er Jahre, es kam dann die Schutzzollagitation und Bismarck setzte sich mit der ganzen agitatorischen Kraft seiner Persönlichkeit für die indirekten Einnahmen des Reiches ein, wie er einst im vereinigten Landtage die Mahl- und Schlachtsteuer verteidigt hatte. Je stärker man im Volke den Gegensatz in der äusseren Politik des Reiches empfinden mag, um so gewisser ist die Tatsache, dass wir jener ruhmvollen Zeit der Aera Bismarck, als etwas Vergangenem, historisch gegenüberstehen. Es ist leicht, den geschichtlichen Boden der Bismarckschen Finanzpolitik aufzuweisen. Seine Grundideen wurzeln in der Periode vor der Entfaltung des deutschen Kapitalismus mit der Ausbildung des mobilen Vermögens und der extremen Differenzierung in Einkommen und Besitz. Im Deutschland der 70er Jahre waren z. T. wegen der Zollvereinsentwicklung die indirekten Staatssteuern besonders gering entwickelt. Die Schutzbewegung gab der Finanzmassregel den grossen, national- und produktionspolitischen Hintergrund, der sie populär machte. Vor allem aber treibt Bismarck Finanzpolitik der Reichsgründung, während wir die Finanzen des eingewurzelten Reiches in Ordnung zu bringen haben; deswegen konnte man in der Vergangenheit eine starke Begünstigung der Einzelstaaten für politisch richtig halten, während wir das Augenmerk auf die technische Zweckmässigkeit der gesamtdeutschen Finanzorganisation richten müssen. So viel ist klar, dass das alte Schema der Reichsfinanzpolitik nur dann bei-

zubehalten ist, wenn es auch den in der Gegenwart vorhandenen Bedingungen besser entspricht als andere mögliche Systeme.

Aber unter den Nachfolgern Bismarcks ist kein Finanzpolitiker gewesen, und es hat auch keine Stelle gegeben, in der sich die Tradition einer energischen vorsorglichen Pflege der Reichsfinanzen hätte ausbilden können. Die verkümmerte Stellung des Reichsschatzamtes ist im Reichstag oft hervorgehoben worden: es fehlt die starke Position eines Finanzministers, es fehlt diesem »Kalkulationsbureau« auch das gediegene Fundament einer eigenen grossen Finanzverwaltung, auf die sich vielmehr das Machtbewusstsein der partikularen Finanzminister stützen kann. Das Reich hat keine eigene grosse Schule für seine Schatzsekretäre, die sie vollkommen in Reichstradition aufwachsen lässt, für die bei aller Anerkennung der Rechte und der Bedeutung der Einzelstaaten das Interesse des Reiches stets an erster Stelle steht. Es ist charakteristisch, dass man den neuen Schatzsekretär aus dem Postamt holen musste. Das ist sicher günstiger, als wenn die Nöte und Sorgen der Einzelstaatsfinanz die Hauptvorbereitung für das Amt eines Reichsschatzsekretärs abgegeben haben. Man wird sagen dürfen, dass das Reich kein Uebergewicht an starken überragenden Persönlichkeiten aufweist, wenn man die Reihen der einzelstaatlichen Finanzminister und die Reihe der Schatzsekretäre vergleicht.

Man hätte nun hoffen können, dass die theoretische finanzwissenschaftliche Erörterung die Frage aufgeworfen hätte, wie eine riesige Vermehrung der Reichsfinanzen durchzuführen sei. Aber auch die Wissenschaft hat sich überrumpeln lassen. Man hat darüber geschrieben und gestritten, was an Stelle der Matrikularbeiträge als beweglicher Faktor dienen könne, aber die Finanznot des Reiches hat niemand vorausgesehen. Was über neue grosse Steuerprojekte veröffentlicht ist, knüpft an die kommende Reform an, und bei mancher Schrift darf man die Tendenz vermuten, für die unkritisch aufgenommenen Absichten der Regierung eine vermeintlich patriotische Propaganda zu machen. Bei anderen findet man wohlmeinendes Beharren bei der Finanztradition der Aera Bismarck und vermisst die entscheidende Frage, was dem Reich h e u t e not tut. Das kann die blosse Routine der Praxis entschuldigen.

Es ist ja leicht, nachdem ein Unheil da ist, den Propheten zu spielen, und dieser Ruf soll hier gewiss nicht beansprucht

werden. Aber die Analyse der Sachlage zeigt, dass Voraussicht nicht unmöglich gewesen wäre. Wir haben in Deutschland seit den 90er Jahren die Ausgaben namentlich durch den Ausbau der Flotte erheblich gesteigert, und haben uns mit den Einnahmen, abgesehen von der Erhöhung des Börsenstempels, der Schaumweinsteuer usw. auf automatische Steigerung der Einnahme verlassen. Die ungewöhnlich gute Zeit der 90er Jahre hat auch das Ihrige getan; aber wenn die Ausgaben ihr Wachstum beibehielten, wenn gerade die gute Zeit, die steigenden Preise und die ständige Steigerung der Lebenshaltung nachdrücklich auf eine kommende Erhöhung der Beamtengehälter hinwiesen, so konnte es nicht ausbleiben, dass ein gründlicher Ausbau der Reichsfinanz notwendig wurde. Wer die Steuerprojekte von 1894/5 in Erinnerung hatte, musste sich sagen: das Bedürfnis nach neuen Einnahmen kehrt einmal wieder, die Hochkonjunktur, die uns »im Gelde schwimmen« liess, kam gelegen, aber sie ist kein sicherer Boden für unsere wachsenden Ausgaben. Es ist doch eine Grundregel guter Finanz, nicht dauernde Ausgaben auf schwankende Einnahmen zu verweisen. Als vollends die Expeditionen nach China und nach Südwestafrika gekommen waren, musste sich die Ueberzeugung verstärken: nun wird es Zeit, dass wir unsere Einnahmen dauernd in Ordnung bringen, denn solche Schulden müssen rasch getilgt werden. Hatte man die Hoffnung haben können, dass die Zollerhöhung von 1902 eine ähnliche finanzielle Wirkung haben würde, wie die Massregel von 1879, so musste diese Erwartung durch die lex Trimborn stark herabgestimmt werden. Gegenüber allen diesen Warnungszeichen erscheint es doppelt verwunderlich, dass man sich 1906 den Triumph einer »grossen« Reichsfinanzreform zu feiern erlaubte, um 1908 mit der doppelten Forderung von neuem zu kommen. Das ist ein deutliches Zeichen mangelnder Voraussicht, mögen auch die Steuern von 1906 schon der Schätzung und noch mehr dem Ertrage noch hinter den Forderungen der Regierung zurückgeblieben sein, und mögen auch neue Bewilligungen den Ausgabebedarf erhöht haben.

Es war uns nicht gegeben, einen Reichskanzler von der politischen Kraft des Reichsgründers zu haben, der die kommenden Möglichkeiten kombinatorisch durchdenkt, die planvolle Lösung bereit hat und sie den Umständen anpasst, wenn aus der Möglichkeit die Wahrscheinlichkeit und dann die Gewissheit wird. Auch die gestaltenreiche Gewandtheit, sich der unvermuteten Lage,

wenn nicht planvoll so doch geschickt anzupassen, ist ja eine politische Begabung.

2. Die Erfahrungen unserer Geschichte und die Bedürfnisse der Gegenwart machen direkte Reichssteuern notwendig. Drei Wege standen der Entwicklung der Reichsfinanzen offen, als das neue Reich ins Leben trat. Man konnte auf Grund der Tradition des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes ein ausschliessliches System von indirekten Abgaben für das Reich entwickeln. Man konnte an die Vergangenheit des alten Reiches anknüpfen und das schon durch seinen Namen ominöse Institut der Matrikularbeiträge neben den reichseigenen Einnahmen zu einer regulären Einnahmequelle entwickeln. Man konnte die Forderung nach einer sozialpolitisch gerechten, finanzpolitisch zweckmässigen Besteuerungspolitik zum Programm erheben und jene glückliche Erweiterung der verfassungsmässigen Kompetenzen des Reiches durch den verfassungsberatenden Reichstag, die Steuern jeder Art seiner Gesetzgebung unterstellt, dahin benutzen, neben der wünschenswerten Belastung des Aufwandes der Reichsfinanz auch die kräftige Stütze direkter Steuern zu geben. Bisher hat man den ersten Weg gewählt, man hat den Ehrgeiz gehabt, die indirekten Steuern mit solcher Entschiedenheit auszubauen, dass auch die Einzelstaaten durch Ueberweisungen ihren Anteil daran haben sollten, und die Folge ist jetzt die, dass wir seit Jahren ein Defizit haben und dass immer wieder auf die Matrikularbeiträge zurückgegriffen werden muss, die man doch im Interesse des Reiches vor allem vermeiden wollte. Schon jetzt hat die faktische Entwicklung dahin geführt, dass durch die Erbschaftssteuer das reine System der indirekten Besteuerung aufgegeben ist, und dass durch die Bereitwilligkeit 40 Pfg. oder für die Zukunft 80 Pfg. normale Matrikularbeiträge zu zahlen, das historische System »dem Reich die indirekten Steuern« als nicht leistungskräftig anerkannt ist.

Es ist 1879 gelungen, unter dem Zeichen dieses historischen Schlagworts eine grosse Finanzreform zu machen. Aber Zeiten eines solchen Wendepunkts der staatlichen Wirtschaftspolitik sind selten, und es ist bekannt, welche Tendenzen bei der letzten Zollreform einer finanziellen Massenbelastung entgegenwirkten und zu der lex Trimborn führten. Man darf jedenfalls nicht erwarten, dass sobald wieder eine grosse schutzpolitische Stimmung sich zur Erreichung finanzpolitischer Absichten wird ausnutzen lassen.

Und ebensowenig kann man und konnte man erwarten, mit »Hurrah« eine Finanzreform zu machen, so sehr auch zum Glück die Einsicht gewachsen ist, dass eine Gesundung der Reichsfinanzen unabweislich notwendig ist. Die Summe ist zu gross. Die Aktion von 1906, die »grosse Reform« der dilettantischen Steuer-Begeisterung hat gar zu trübe Erfahrungen gebracht. Und wer mit der redlichsten Absicht, der Finanznot des Reiches zu steuern, an der Reformarbeit mitwirken möchte, dem verderben doch die Erinnerungen an die allgemeine politische Lage die Lust zu einer unbesehenen Bewilligung grosser Summen für eine Politik, deren Resultate in allen Parteien und in allen Klassen so sorgenvolle Stimmungen verbreiten. Mag es die wohlmeinende Absicht akademischer Idealisten ehren, die eine Annahme der Vorlage en bloc befürworteten: im Bereich des politischen Denkens konnte man nicht erwarten, dass eine so ernsthafte Massregel wie die Finanzreform aus der Stimmung einer patriotischen Festversammlung heraus würde erledigt werden können. Je mehr man von dem tiefen Interesse des Volkes erwartete, umso mehr musste man dafür sorgen, dass die Reform dem vielfach unreflektierten aber gesunden Urteil weiter Bevölkerungskreise entsprach, vor denen man mindestens als Wählern Respekt haben muss.

So war es die Frage: kann man unverhüllt und in einer Zeit des zurückgehenden politischen Optimismus die Riesensumme von etwa 500 Millionen neuer Steuern vorwiegend als Massenbelastung fordern?

Wir wollen es dem Lehrbuch überlassen, Punkt für Punkt Vorteile und Nachteile allgemein politischer, wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und finanzpolitischer Art aufzuweisen, die sich in aller Vollständigkeit sowohl für die Aufwandsteuern, wie für Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern aufzählen lassen. Wir wünschen ausdrücklich, neben der vollentwickelten Personalbesteuerung Aufwandsteuern von entsprechender Höhe zu sehen. Hier aber handelt es sich um die spezifische Tendenz der ausschliesslich indirekten Steuern in einem Staat mit überaus stark wachsenden Ausgaben und mit einem politischen System des allgemeinen Wahlrechts neben einer nicht nur herrschenden sondern auch regierenden Monarchie. Gewiss kann auch in einer solchen Konstellation eine Hochkonjunktur bei besonders intensiver Vermehrung der indirekten Staatseinnahmen vorübergehend die Fülle des Ueberflusses eintreten lassen, gewiss wird sich der

wachsende Reichtum in einer dem gestiegenen Aufwand und dem gestiegenen Verkehr entsprechenden Steigerung der indirekten Einnahmen verraten; wenn aber besonders grosse neue Ansprüche kommen, und wenn das Defizit da ist, dann ist es schwer, willkürlich eine Steigerung der Einnahmen durch Steuererhöhung und Steuervermehrung zu bewirken. Zur allgemeinen Steuerunlust kommen als ein weiteres Schwergewicht die besonderen Widerstände gegen die Erhöhung der indirekten Steuern hinzu.

Es gilt als besonderer Vorzug der indirekten Steuern, dass der Konsument als Steuerträger es nicht merkt, dass er im Preise seiner Verbrauchsgüter die Steuer zahlt. Diese »Unmerklichkeit« gilt aber nur in einer Welt ohne starke Oppositionsparteien, ohne Presse und ohne politische Agitation. Der Wähler hört sehr viel von diesen Steuern, die er nicht merkt, und weil die genaue Höhe, die den Einzelnen trifft, in der Tat nicht zu berechnen ist, kann die Agitation mit Ziffern arbeiten, die die Wirklichkeit noch übertreffen. In der dogmatischen Verwerfung der indirekten Steuern leben gewiss allerhand gar zu ängstlich bewahrte Erfahrungen der Vergangenheit weiter und auch schematische Vereinfachungen einer »Prinzipienpolitik«, die der Korrektur bedürfen. Aber es ist unzweifelhaft richtig, dass »indirekte Belastung = Massenbelastung« ein zugkräftiges Schlagwort ergibt, das mit seiner unbedingten Verneinung Effekt macht, und es wird manchmal übersehen, dass man dieses Schlagwort um so energischer verwenden kann, je weniger das politische System des Landes es möglich macht, dass der agitierenden Partei die Herrschaft und damit die Verantwortlichkeit zufällt. Es ist durchaus kein Zufall, dass die indirekten Steuern in reinen Demokratien grundsätzlich viel freundlicher beurteilt werden als in dem nicht parlamentarisch regierten Deutschland. Wir müssen also damit rechnen, dass in Deutschland unter den Wählern eine viel entschiedenere Abneigung gegen die indirekten Steuern wachgehalten wird, als es dem Rufe nach einer alle Schichten der Bevölkerung gerecht treffenden, nach der Einkommenshöhe, nach der Einkommensentstehung, aber auch nach der Einkommensverwendung differenzierten Steuerbelastung entsprechen würde. Dazu kommt, dass es bei den unübersichtlichen deutschen Steuerverhältnissen etwas Odiöses hat, wenn alle Reichsausgaben im wesentlichen der Masse zugeschoben werden, und man sich im Volke nicht ohne weiteres Rechenschaft geben kann, wie weit der Besitz zu den Staatsleistungen

herangezogen wird. Auch das hört der Wähler, ohne dass ihm gleichzeitig immer von der »finanziellen Unabhängigkeit« der Einzelstaaten gesprochen wird. Das gehört zu den finanzpolitischen Freuden des Bundesstaats. Wir geben diese recht praktischen Erwägungen jenen theoretischen »Realpolitikern« zur Ueberlegung, die wegen der Unmerklichkeit und der leichten Durchführung Freunde der indirekten Steuern sind. Der Wähler merkt, was der Konsument nicht merkt. Es geht nicht an, die Forderungen steuerpolitischer Gerechtigkeit leicht zu nehmen, weil man die entstehenden Ungerechtigkeiten durch die »Unmerklichkeit« wegzaubern kann: die Oeffentlichkeit unseres politischen Lebens ist ein mächtiges Korrektiv. Wir mögen die bekannte Deckungsklausel des Flottengesetzes und die lex Trimborn aus finanztechnischen Gründen bedauern; an dieser Stelle müssen wir sie als wertvolle Gradmesser ansehen, die zeigen, wie der Widerstand gegen einseitige Massenbelastung im Parlament zum Ausdruck kommt.

Die realpolitischen Freunde der indirekten Steuern pflegen ihnen auch nachzurühmen, wie die Steuerleistung nur wenigen leistungsfähigen Steuerzahlern zufalle und dadurch die Steuerverwaltung vereinfacht werde. Das mag für die Handhabung der Steuer zutreffen, aber bei der Einführung einer neuen Steuer oder bei einer Steuererhöhung wirkt die Konzentration der ersten Belastung auf einen engen und engsten Interessentenkreis im höchsten Masse steuererschwerend. Es kann da nicht nur von »Eigennutz« gesprochen werden. Ein energischer Abwehrversuch ist natürlich und selbstverständlich. Man trifft doch nicht alle Bürger gleichmässig, sondern nur das eine für aufwandsteuerfähig erachtete Gewerbe, und man kann nicht erwarten, das gegenüber einer zunächst ganz partiellen Belastung der Belastete ein sehr offenes Ohr für das Ethos des Gemeinwohles habe. Man trifft ausserdem die einzelnen Betriebe der Aufwandsteuerindustrien absolut und im Verhältnis zum Ertrag mit sehr viel höheren Summen als man vom einzelnen bei einer allgemeinen und direkten Steuer verlangen wird. So ergibt sich als das Reaktionsgesetz neuer Steuervorschläge: bei den auf Sonderinteressenten konzentrierten Aufwandsteuern erfolgt eine lebhaftere Agitation und lauteres Geschrei der angeblich der Vernichtung preisgegebenen Interessenten als bei einer die Allgemeinheit unmittelbar treffenden Steuer. Fahrkartenstempel einerseits, Nachlasssteuer und Agrarier andrerseits sind interessante Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

Ueber die Fülle der Petitionen und Protesterklärungen, die auch dieses Mal von seiten der Interessenten erfolgt sind, ist kein Wort zu verlieren. Es ist bekannt, wie die Beschlüsse der Handelskammern den Aktionen der Berufsvereine Resonanz geben müssen, wie das tönende Sprachrohr der Presse die Gewalt einer unwiderstehlichen Massenbewegung vorzutäuschen sucht. In Deutschland hat die Tabakindustrie anerkanntermassen von jeher das grösste Geschick bewiesen, ihr bedrohtes Interesse zu einer Frage des Volkswohles anwachsen zu lassen, und es muss jener Klage im Reichstag zugestanden werden, dass es für einen Abgeordneten sehr schwer ist, die Tabaksteuer zu erhöhen, wenn ihm auf einer Tour im Wahlbezirk in jedem Orte ein neugieriger Frager aufsteht, dem das Wohl der Tabakinteressenten am Herzen liegt. Aber auch wenn solche besonders wirksamen Argumente fehlen, ist es doch eine schwerwiegende Entscheidung, in welchem Masse man durch den harten Eingriff einer starken Steuererhöhung die Lage einer blühenden Industrie gefährden soll. Dabei ist diese Frage nicht in abstracto sondern in concreto zu entscheiden: Du wirst durch Deine Abstimmung diesen Fabrikanten treffen, den Du kennst, jene in Deinem Bezirk so wichtige Industrie schädigen, die so viel Arbeiter beschäftigt. Und dass man infolge der Ueberwälzungsfrage und Konsumveränderungen nicht genau weiss, wie schwer man trifft und getroffen wird, erhöht das Misstrauen und den Widerstand. Es gibt wohl kaum ein schlagenderes Beispiel für den Argwohn, mit dem man sich als Interessent gegen die schädlichen Folgen neuer Steuern wehrt, als dass im Reichstag die Mittelstandsvereinigung gegen die Anzeigensteuer im Interesse des bedrohten Mittelstandes gesprochen hat; dabei hatte die Regierung geglaubt, mittelstandsfreundlich zu sein. Vollends wenn ein allgemeines Produktionsmittel wie die elektrische Kraft besteuert werden soll, ist es begreiflich, dass ein allgemeines Missbehagen entsteht, weil man vielgestaltige Möglichkeiten der schädlichen Wirkung auftauchen sieht, die durch keinen Hinweis auf die geringe Höhe der Steuer zu bannen sind. So löst jede Aufwandsteuer und jede Verkehrs- und Kraftsteuer eine mehr oder minder demagogische Agitation der Interessenten und eine verständliche Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit der Parlamentarier aus, wenn es sich nicht trifft, dass durch die Steuervorlage ein gewichtiger Nutzen bestimmter Interessenten erreicht werden soll (Branntwein!). Man kann aber nicht sagen,

dass eine solche Interessenpolitik eine Aufwandsteuer in weiteren Volkskreisen beliebter macht.

Demnach sollte man an Stelle der Phrasen der Steuerknickrigkeit und der Steuerfilzigkeit der Deutschen die Frage stellen: weswegen fällt dem Reiche die Erhöhung und Vermehrung der Steuern so schwer? Es dürfte sich aus unseren Ausführungen ergeben haben, dass es eine kaum vermeidbare Folge seiner Beschränkung auf die indirekten Steuern ist.

3. Es scheint in der Tat nur dem einfachsten Billigkeitsgefühl zu entsprechen, die schwere neue Last von etwa 500 Millionen mit weitgehender Berücksichtigung der leistungsfähigen Schultern auf Masse und Besitz zu verteilen. Die Höhe der Summe redet eine zu deutliche Sprache und die Unterschiede der Lebenshaltung liegen zu sehr vor aller Augen, um es für gerecht zu halten, ganz überwiegend einen zwar entbehrlichen und zum Teil sogar schädlichen Konsum zu besteuern, der aber doch nur der Konsum der Masse ist. Die einfache Beobachtung des Alltags lässt im Volke ein elementares Gefühl der Gerechtigkeit entstehen, das weder Zahlen braucht, noch sich durch Zahlen beschwichtigen lässt.

Dass die viel verleumdeten immer wieder angezweifelten Zahlen notwendig sind, dass man jenes elementare Gerechtigkeitsgefühl, so gut es gehen mag, an den Tatsachen der Finanzstatistik erproben muss, bleibt gleichwohl unvermeidlich. Der Staatsmann, der eine deutsche Finanzreform zu planen hatte, musste Zahlen fordern, richtige Zahlen und wohlgeordnete Zahlen. Vielleicht hätte er seinen Beamten sagen können: beweist mir nicht zu viel und überschüttet mir die Leute nicht mit einem Wust von Tatsachen! Keine Zahlenfabrik! Wir wollen unsere Deutschen über die Dinge nachdenken lehren und wollen sie nicht durch end- und inhaltslose Ziffernreihen abschrecken und kopfscheu machen. Beweist mir nicht gar zu umständlich, dass unser Volkswohlstand gestiegen ist, und dass wir uns jeden Verbrauch erlauben können. Das sind »olle Kamellen«, und dass wir für notwendige Reichsausgaben die Mittel haben und haben müssen, bedarf keines Beweises. Beweist mir lieber, dass wir in Deutschland sparsam sein müssen, damit die beängstigende Vergeudung aufhört, die bei uns eingerissen ist. Das gibt die Grund-Gesinnung, die wir für unsere Finanzreform brauchen. »Beweist« mir auch nichts, was nicht in den Zahlen steht, oder was nur auf einseitigem Material beruht. Vergesst die Löhne nicht, wenn ihr von Wohlstand sprecht,

vergleicht die Vermehrung der Löhne und die Vermehrung der Steuern. Sprecht ihr von der Einkommensvermehrung, so sprecht auch von der Einkommensverteilung; sprecht ihr von den Artikeln des Massenkonsums, so sagt auch ein Wort über den Luxus.

Beweist mir nicht mit gar zu grossem Eifer, dass das System unserer Kommunalbesteuerung die Sünden wieder gut macht, die das System der Staatsbesteuerung begeht. Gewiss, beides gehört zusammen, aber das wünschenswerte Gesamtsteuersystem kommt nur dadurch zustande, dass die beiden Komponenten Staatssteuern und Kommunalsteuern gerecht und zweckmässig angelegt sind. Staat und Gemeinde haben sehr verschiedene Aufgaben, sie umgeben ihre Bürger mit sehr verschiedener Fürsorge, die nach Umfang und Inhalt und Wärmegrad sehr verschieden empfunden wird. Der oberste Satz unserer Finanz ist, dass jeder Bürger zahlen und zum Zahlen erzogen werden muss. Aber er muss für Staat und Gemeinde zahlen, er muss von beiden politischen Körpern nach seiner Leistungsfähigkeit getroffen werden. Sonst vergisst er die leichte Last des einen und beschwert sich über die übermässigen Ansprüche des andern. Masse und Besitz sollen nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach ihrem Interesse für die engere Lebensgemeinschaft der Gemeinde beitragen, und nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach ihrem Interesse die Lasten des weiteren Staatsverbandes gemeinsam tragen. Untersucht mir darum Staatssteuern und Gemeindesteuern jede für sich. Findet ihr in den Gemeinden eine übermässige Belastung des Einkommens, nun gut, lasst die Gemeinden es ändern. Es gibt in den Realsteuern vortreffliche Formen der Gemeindebesteuerung, die in Deutschland noch wenig entwickelt sind, und die durch Ueberwälzung auf die gesamte Bevölkerung verteilt, ja zum Teil auf die Käufer der aus der Gemeinde stammenden Gewerbeprodukte abgeschoben werden können. Wer für den Staat zu sorgen hat, dem muss der Staat an erster Stelle stehen. Warum soll den Staat das Odium der Massenbelastung treffen? Ist die staatliche Besitzbelastung bei uns nicht genügend entwickelt, nun wohl so haben wir einen grossen Teil der neu hinzukommenden Last den starken Schultern aufzubürden, und die Gemeinden müssen sehen, wie sie sich helfen. Der Nutzen der Gemeindeausgaben ist der Masse der Bevölkerung unmittelbar und greifbar vor Augen; wenn also irgendwo ein Mehr von Massenbelastung sein darf, ist es bei der Gemeinde, nicht beim Staate. Es ist ja längst aner-

kannt, dass man in der Gemeinde auch mit den direkten Steuern tiefer heruntergreifen darf als beim Staate.

Triumphiert auch nicht zu sehr, wenn Eure Zahlen für das Ausland ein absolutes Plus der Steuern auf den Kopf der Bevölkerung ergeben. Das ist z. T. selbstverständlich, denn wenn wir gegeneinander rüsten, hat bei gleichen Rüstungsausgaben der die kleinsten Kopfzahlen, der die grösste Bevölkerung hat. Zum Teil ist es ein historischer Glücksfall, denn wir tragen an unserer finanziellen Vergangenheit leichter und haben nicht so viele Schulden der Vergangenheit zu verzinsen. Sagt mir, was der lebende Staat, die jetzige Verwaltung kostet, damit ich ein Urteil habe, ob wir für unser meistregiertes Volk wirklich mit so geringen Regierungskosten auskommen. Denn wenn wir einmal eine grosse Abrechnung über unser Verhältnis zur deutschen Volkswirtschaft aufstellen, wollen wir doch wissen, was wir ordentlicher Weise Jahr für Jahr von ihr verlangen. Wir wissen alle, dass die Steuern nur ein Teil der ordentlichen Einnahmen sind, und dass es das Ganze dieser ordentlichen Einnahmen ist, was den regulären Anteil des Staates an dem Jahresertrag der Volkswirtschaft ausmacht. Was wir für den Staat nehmen, haben die andern nicht. Dieser unser Anteil soll jetzt vermehrt werden; wollen wir uns selbst Rechenschaft geben, was das wirtschaftlich bedeutet, so dürfen wir nicht mit unsern niedrigen Steuern paradieren, die nur darum niedrig sind, weil wir die nötigen Summen auf eine andere uns Deutschen zweckmässiger scheinende Weise, durch Eisenbahnbetrieb usw. aus der Volkswirtschaft herausnehmen.

Hütet Euch dann noch vor einigen anderen Schönfärbereien. Frankreich hat eine andere Bevölkerungszusammensetzung und ihr müsst da eure Zahlen auf den Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung umrechnen. England ist erheblich reicher; mögen die Schätzungen dieser Differenz noch so sehr auseinandergehen, das eine ist sicher, dass ein guter Teil der äusserlich stärkeren Belastung der englischen Bevölkerung durch den grösseren Wohlstand wettgemacht wird. Hebt mir das nachdrücklich hervor! Es schadet weder im allgemeinen, noch im besonderen, wenn das Schönfärben bei uns aufhört und unser Volk in ruhigem Ernst über politische Dinge nachdenken lernt.

So hätte der Leiter unserer Finanzreform sprechen können, und die Denkschrift zu seiner Vorlage wäre dann anders ausgefallen: kürzer und klarer und um vieles richtiger. Vielleicht wäre

es auch möglich geworden, statt einer Fülle von mehr oder minder zuverlässigem und vollständigem Material eine wirkliche Denkschrift zu geben.

Und nun wollen wir uns die Zahlen noch einmal ansehen, auf die es für unsere Entscheidung ankommt. Es ist nicht die absolute Höhe der staatlichen Steuern, die den Ausschlag gibt, sondern wir fragen: wie wird die Last verteilt?

Die statistische Einzelarbeit muss mit dem historisch überlieferten Gegensatz des Kampfes um gerechte Besteuerung beginnen: wie verteilt sich die Last auf direkte und indirekte Steuern. Das den Lesern dieser Zeitschrift bekannte Resultat ist einfach und sprechend. Auf jede Mark direkte Staatssteuern kamen 1906 indirekte Steuern in

Grossbritannien	1,47 M.
Frankreich	2,61 »
Deutschland	2,94 »

Dieses primitive aber in vielen Fällen allein mögliche Verfahren kann für England und Deutschland durch eine kritische Analyse ergänzt werden, die genauer fragt: wie wird die Last auf Besitz und Masse verteilt? Die fragwürdige Grenze von Masse und Besitz ist aus rein tatsächlichen Gründen der Steuergestaltung bei 3280 Mark anzusetzen und danach ist herauszurechnen, wie viel von dem Steueraufkommen von den Einkommen über 3280 Mark aufgebracht wird. Demnach wäre die ganze englische Einkommensteuer Besitzbelastung, von der deutschen staatlichen Einkommensteuer sind etwa 30% als Belastung der Einkommen unter 3280 Mark abzuziehen. Demnächst sind bei Deutschland Kapitalrentensteuer und Vermögenssteuer zur Besitzbelastung hinzuzurechnen, in beiden Ländern die Erbschaftssteuer, wobei sich die Belastung der kleinen Einkommen nicht eliminieren lässt. Bei den staatlichen Realsteuern wäre bei Annahme völliger Ueberwälzung in Deutschland etwa $^3/_{10}$, in Grossbritannien etwa $^5/_{10}$ als Belastungsanteil des Besitzes anzunehmen. Nach Ausführung aller dieser Rechnungen würde sich ergeben, dass von der Gesamtsteuerlast des Staates die Einnahmen über 3280 M. in England 38,1 Proz., in Deutschland nur 22,4 Proz. zu tragen hatten. Dazu kommt der Anteil an den Verkehrssteuern und den Verbrauchssteuern, der dem Besitz zufällt und es ist unzweifelhaft, dass dieser Anteil in England, wo durch den Staat nur der entbehrliche Bedarf versteuert wird, grösser ist als in Deutschland, wo die Last den unentbehrlichen Bedarf so stark trifft.

Zu derartigen Zahlen hätte eine Denkschrift kommen müssen, deren Aufgabe darin bestanden hätte, zu prüfen in welchem Verhältnis Besitz und Masse durch die Staatssteuern getroffen werden. Die Rechnung wird an so vielen Stellen durch Schätzungen beeinflusst, dass man immer nur Annäherungswerte bekommt. Man wird eine ganze Reihe von Variationen berechnen können, aber man wird mit einer zulässigen Methode die Zahlen kaum so arrangieren können, dass das Resultat für Deutschland günstig wird.

Man darf sich nun nicht verhehlen, dass sowohl das Verhältnis direkter und indirekter Steuern, wie der Prozentsatz des auf den Besitz treffenden Belastungsanteils nur an das arithmetische Gerechtigkeitsgefühl appellieren, und äusserlich günstige Zahlen des einen oder des anderen Landes solange wenig beweisen, als man nicht die Verteilungsverhältnisse mit berücksichtigt hat. Erst wenn man die Einkommensverteilung ganz genau kennt, wird man entscheiden können, ob die Lastenverteilung gerecht ist: damit ist ein inneres Mass gewonnen, wie die Besitzbelastung der verschiedenen Leistungsfähigkeit der zu vergleichenden Länder angepasst ist, und vor allem, ob die Besitzbelastung überhaupt in irgend einem der zu vergleichenden Länder jener Forderung eines gerechten Steuerdruckes schon entspricht, dass die Last nicht nur proportional, sondern progressiv mit dem Einkommen anwächst. Es ist bekannt, dass die genaue Statistik an dieser Stelle versagt, und die mehr oder minder verlässliche Schätzung eintreten muss. Es scheint uns eine faire Annahme zu sein, dass vom Gesamteinkommen in Deutschland mindestens $^3/_{10}$, in England $^5/_{10}$ Besitzeinkommen sind, wenn man die Grenze bei 3280 M. zieht [1]). Danach erscheint die äussere englische Mehrbelastung des Besitzes nur als Konsequenz der grösseren Leistungsfähigkeit und das Schlussergebnis läuft darauf hinaus, dass diesseits und jenseits des Kanals auf Grund der bisherigen Steuerentwicklung eine weitere Besitzbelastung wünschenswert bleibt.

Handelt es sich nun gar darum, auf einmal 500 Millionen neue Steuern zu schaffen, so wird man mit aller Entschiedenheit betonen müssen: je höher die Last wächst, um so gerechter muss

1) Vgl. meine Miszelle »Zur internationalen Finanzstatistik« in dem Jahrb. f. N. u. St. Bd. 39 S. 233 ff., wo das oben angewendete Verfahren für die Gesamtlast von Staat und Gemeinde durchgeführt wurde. Bei Berücksichtigung der durch *Steinmann-Buchers* hohen Vermögenszahlen aktuell gewordenen Frage der Steuer-Hinterziehung grösserer Einkommen erscheint die Annahme für Deutschland besonders niedrig.

sie verteilt werden, ein noch keineswegs übermässig günstiges Belastungsverhältnis muss günstiger gestaltet werden, darum: direkte Reichssteuern.

Direkte Reichssteuern sind auch deswegen gerecht, weil die besitzenden Schichten in Deutschland wissen, was sie vom Reiche haben, und weil ihr Interesse am Reich über jenes allgemeine Bürgergefühl hinaus geht, dass nur die Macht und die Kraft des Reiches das gesunde Gedeihen der Nation sichern kann. Ein Staatswesen, das den Produzenten durch seine Zölle so grosse Vorteile gesichert hat, das den Geldmechanismus und die Bankorganisation wohl in Ordnung hält, das ein brauchbares und sicheres Recht für den Handel und die grosskapitalistischen Unternehmungen geschaffen hat, das seine auswärtige Politik in den Dienst der wirtschaftlichen Expansion zu stellen sucht, ein solcher Staat hat auch das Recht, den Besitz stark zu belasten und zu erwarten, dass diese Last ohne Murren getragen wird: man kann darüber streiten, ob die Wege der Reichspolitik immer richtig sind; aber man kann nicht darüber streiten, dass ihre Ziele eine Belastung der starken Schultern vollauf rechtfertigen.

4. Wenn man direkte Reichssteuern nicht um der steuerpolitischen Gerechtigkeit willen zu fordern hätte, müsste man sie um der staatspolitischen Zweckmässigkeit willen verlangen: um dem Reich die ganze finanzielle Stärke zu geben, deren es in schweren Tagen bedarf. Jeder politische Körper muss die seinen besonderen Funktionen entsprechenden Organe haben. Das Reich ist unser Verteidigungsstaat. Deshalb muss es finanzielle Wehrkraft haben und wahre finanzielle Wehrkraft wird nur durch unmittelbare Verfügung über die direkten Steuern gegeben. Es ist ein schwerer technischer Mangel, da unnütze Reibungen und unnützen Aufenthalt zu dulden. Darum ist es nicht damit getan, wenn man uns sagt, das Reich könne im Notfall direkte Steuern auf dem Umweg über die Matrikularbeiträge erheben. Vollends verliert dieses schwerfällige System allen Wert, wenn man die Matrikularbeiträge auf fünf Jahre festlegt. Aber es ist auf jeden Fall mangelhaft. Bei politischen Erwägungen muss man stets die schlimmste Möglichkeit in Betracht ziehen. Matrikularbeiträge als finanzielle Unterlage grosser nationaler Aufgaben ermöglichen partikularistische Widerstände gegen die Reichspolitik, die sich mit dem Anstrich des Rechtes aller legalen und parlamentarischen Verschleppungsmittel bedienen könnten.

Durch die Gunst des Geschickes hat ein siegreicher Krieg die Gründung des Reiches ermöglicht. Dies hatte den Nachteil, dass man sich um die Reichsfinanzen wenig sorgte und zu sorgen brauchte. Aber es ist uns schon oft gesagt, dass wir wegen unserer besonders exponierten Lage in besonders hohem Masse gerüstet sein müssen. Es ist nur konsequent, daraus zu folgern, dass das Reich sein Steuersystem mit besonderer Sorgfalt ausbauen muss, sodass es bewährt und der Bevölkerung als gut und gerecht bekannt ist, wenn die Stunde einer schweren Belastung kommt. Hätte das Reich einen grossen Krieg zu führen, so würden sicher wieder einmal alle »die kleinen Hindernisse verschwinden, die im Frieden so riesengross aussehen«, und wir würden direkte Reichssteuern bekommen. Darum ist es besser, wir schaffen sie vorher.

5. Das erste tröstliche Resultat einer Umschau nach direkten Reichssteuern ist das: dass finanzpolitisch diskutable Möglichkeiten einer Besitzbelastung durch das Reich sich in grösserer Zahl darbieten, wie je zuvor. Noch nie war es rein finanztechnisch so leicht, direkte Reichssteuern einzuführen.

Man sagt uns, die Einkommensteuer sei der Grundpfeiler des Steuersystems der Einzelstaaten — und darum für das Reich nicht geeignet. Wir wollen diese Schlussfolgerung einmal beiseite lassen — das ist eine spätere Frage der Belastungshöhe — und wollen uns an die erste Tatsache halten. Dass nun durch die bekannten Ereignisse der Finanzgeschichte, durch die vorbildlichen Reformen Sachsens, Badens und Preussens die Einkommensteuer überall das Hauptglied des Steuersystems geworden ist, dass gerade gegenwärtig durch die Steuerreformen in Bayern und Elsass-Lothringen nur Mecklenburg als ein Land der Ertragssteuern übrig gelassen wird, das hat die bedeutsame und kaum genügend beachtete Folge, dass eine Vereinheitlichung der gliedstaatlichen Hauptsteuer möglich ist, bei der es sich nur um den Ausgleich der in ihrer Art freilich auch bedeutungsvollen Einzelbestimmungen, aber nicht um grosse prinzipielle Fragen, um völlige Umgestaltungen des ganzen Steuerwesens handelt. Denn die Hauptcharakterzüge aller dieser Einkommensteuern stimmen überein, und wenn sich z. B. für das Rheinland und für Westpreussen ein gleichartiges Existenzminimum durchführen lässt, so darf man auch die Unterschiede zwischen Bayern und Pommern nicht übertreiben. Würden die verschiedenen Einkommensteuern unifiziert und hätten Reich und Gliedstaaten das

Recht, an eine im Einschätzungsverfahren gleichmässige Steuer ihre selbständigen Tarife anzulegen, so würde den Gliedstaaten kein neues unbequemes Steuersystem aufgezwungen, eine schon jetzt siegreiche, durch ihre übereinstimmende Gesetzgebung herausgearbeitete Besteuerungsform würde durch das Reich sanktioniert und nur in Einzelfragen modifiziert. Früher musste derjenige, der von einer Reichseinkommensteuer sprach, entweder das wenig praktische Verfahren befürworten, eine direkte Reichssteuer parallel neben die direkte Staatssteuer zu stellen, oder er musste den Einzelstaaten allerstärkste Umänderungen ihrer Steuerformen zumuten. Die Finanzentwicklung der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass die Vereinheitlichung der Einkommensteuern eine verhältnismässig einfache Massregel geworden ist, und dass man es getrost der partikularistischen Eigenbrödelei überlassen kann, ob dieser oder jener Bundesstaat die unifizierte allgemeine Einkommensteuer als partikulare Steuer ablehnen und neben der Reichssteuer seine eigene »seiner historischen Eigenart angepasste« Einkommensteuer beibehalten will *(Laband)*.

Man versichert uns, die Einkommensteuer sei durch die Gliedstaaten zu stark in Anspruch genommen. Das ist nicht richtig! Wenn von einer solchen Ueberlastung überhaupt die Rede sein kann, erfolgt sie durch die Gemeinde, nicht durch den Staat und nicht durch alle Gemeinden, sondern nur durch einzelne Gemeinden[1]).

Es ist daran festzuhalten, dass das Reich nicht unter falscher Steuerpolitik der Gemeinden leiden darf, um so weniger, als die führenden Gliedstaaten den Gemeinden die Ertragssteuern überwiesen haben. Sonst sagt man dem Reich: wir haben das alleinige Recht auf Personal- und Realsteuern; wir nutzen die Realsteuern zwar nicht aus, aber gerade darum darfst du uns im Besitz der Einkommensteuer nicht stören. Ist das gerecht?

Eine Reichseinkommensteuer, die die Einkommen unter 3000 M.

1) Von allen statistischen Sonderbarkeiten, die die Reichsfinanzreform hervorgerufen hat, ist es vielleicht die sonderbarste, dass man sich dem Bedürfnis des Reiches gegenüber auf die Not einzelner besonders schwer belasteter Gemeinden berufen hat. Soweit die hohen Zuschläge von richtig geschätztem Einkommen zu zahlen sind — hohe Zuschläge bei zu niedrig geschätztem Einkommen sichern der Gemeinde ihre Einnahmen und verkleinern die staatliche Last ihrer Bürger —, sind sie eine ernste Aufgabe für eine staatliche Ausgleichungspolitik, aber mit dem Problem einer allgemeinen Mehrbelastung der Gesamtbevölkerung haben sie nichts zu schaffen.

freilässt und im übrigen nur die halben preussischen Sätze anlegt, würde etwa 130 Millionen Mark erbringen.

Während die Frage der Reichseinkommensteuer vielfach mit einer unnötigen Resignation behandelt wird, ist die Reichsvermögenssteuer ein populäreres Projekt, wobei der Klang des Namens mehr für die einseitige Propaganda getan zu haben scheint, wie das richtige Verständnis der Sache. Was historisch zu Grunde liegt, ist wieder die zunehmende Verähnlichung der direkten Steuersysteme der Einzelstaaten.

Bekanntlich sucht man in den Einzelstaaten die stärkere Belastung des fundierten Einkommens nicht durch innere Differenzierung der allgemeinen Einkommensteuer zu erreichen, sondern man macht die Erträge der ertraggebenden Objekte oder nach dem *Miquel*schen System das Vermögen zur Grundlage der Bemessung. Die Methoden konkurrieren noch miteinander; darum ist das Gebiet der Vermögenssteuer nicht ganz so ausgedehnt, wie das Gesamtgebiet einer stärkeren Belastung des fundierten Einkommens. Ueberdies ist es z. B. in Preussen wegen der ergiebigen Einnahmequellen der Einzelstaaten bisher unnötig gewesen, zu hohen Steuersätzen zu greifen, und vor allem ist die Vermögenssteuer den Gemeinden in der Regel nicht zugänglich. Das alles macht es erklärlich, dass man glaubt, die sogenannte Vermögenssteuer von dem Ganzen der Einkommensbesteuerung abspalten zu können, zumal die Steuer mehr wie jede andere die Signatur der Besitzbelastung an sich trägt. Die Reichsvermögenssteuer hätte den salomonischen Vorzug, Reich und Gliedern je eine Hälfte der Personalsteuer zu geben; finanztechnisch gesehen lockert sie den Zusammenhang zwischen zwei einheitlich gedachten Gliedern des Steuersystems. Wir behalten darum im Auge, dass es noch etwas besseres gibt als die abgetrennte Ueberweisung der Vermögenssteuer und stellen nur fest, dass eine Reichsvermögenssteuer zum preussischen Satz von $^1/_2$ ‰ neben den Vermögenssteuern der Gliedstaaten etwa 65—70 Millionen erbringen würde, eine exklusive Reichssteuer mit 1 ‰ Belastung, also 130—140 Millionen. Sollten die auch von *Hans Delbrück* mit Recht aus den Vermögens-Berechnungen *Steinmann-Buchers* gefolgerten Steuerhinterziehungen zutreffen, könnte man bei richtiger Einschätzung sicher 200 Millionen erzielen.

Und nun gibt es bekanntlich noch die bekannte dritte Möglichkeit: Ausbau der Erbschaftsbesteuerung. Das ist der Weg,

den man 1906 beschritten hat und auf dem man bei den Vorschlägen von 1908 sich hat weitertreiben lassen. Es ist bekannt, wie man 1906 diese Besteuerung als indirekte Steuer glaubte etikettieren zu können, und es ist ebenso bekannt, dass diese Besteuerung bis 1906 in Deutschland sehr gering entwickelt war und noch jetzt sehr gering entwickelt ist. Und für unseren Teil bekennen wir uns, ohne uns mit der Nachlasssteuer zu identifizieren, unumwunden zu der Ansicht, dass auch eine Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten durchaus der Gerechtigkeit entspricht und dass es leicht sein sollte, mehr als die vorgeschlagenen 84 Millionen durch den Ausbau der Erbschaftsbesteuerung zu gewinnen.

Schon die Freude, wählen zu können, ist ein Trost, den der nicht erwartet, dem die so oft wiederholte Phrase in den Ohren klingt, die erschöpften Einzelstaaten seien am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angekommen. Man denke, welch ein Elend! Es ist noch nicht notwendig geworden, dass die Ertragssteuern in den Gemeinden entschieden ausgebildet werden. Es ist noch nicht notwendig geworden, dass die Vermögenssteuer hohe Summen ergibt. Und ebensowenig ist die Erbschaftssteuer auch nur annähernd in einer dem fortgeschrittenen Auslande vergleichbaren Weise ausgebildet, als sie noch Sache der Einzelstaaten war. Auch eine so bitter ernste Sache, wie die Reichsfinanzreform hat ihre heiteren Seiten, und so ist es ein wirklich lustiger und in seiner Drastik frappierender Widerspruch, wenn man uns auf der einen Seite mit einem erstaunlichen Massenaufgebot von Zahlen, beweisen will, wie der Staat dem so reich gewordenen Deutschen so besonders wenig kostet, und, wenn man auf der anderen Seite in allen deutschen Landtagen jammert, die finanzielle Kraft sei ganz und gar zu Ende. Wem soll man glauben? Dem Schatzamt mit seiner Denkschrift oder den Klagen der Finanzminister? Keinem ganz! Denn die Belastung durch den Staat ist grösser, als man sie uns schildert, und wenn auch sicher im Falle eines nachgewiesenen Bedarfes alle Steuern bei uns erhöht werden können, so gilt das doch ganz besonders von den direkten Steuern des Staates.

Aber wir stehen vor der Frage, welche Form der Besitzbelastung für das Reich zu wählen ist.

Käme man auch mit einer einzigen Besitzsteuer aus, so wäre die Entscheidung doch nicht leicht. Die Einkommensteuer

wäre der beste bewegliche Faktor unter den ordentlichen Reichseinnahmen und ein geeigneter Ersatz, um an Stelle der Matrikularbeiträge als »konstitutionelle Garantie« zu dienen. Aber die Einkommensteuer wird von Einzelstaaten und Gemeinden am zähesten verteidigt. Die Vermögenssteuer ist leichter zu gewinnen, aber sie ist im Frieden keine automatisch bewegliche Steuer: »wenn irgend eine Steuer wenig dehnbar ist, ist es die Vermögenssteuer« (*Bücher*). Als Kriegssteuer kann man sie steigern und als Teil der finanziellen Kriegsrüstung wäre sie erwünscht; zum beweglichen Faktor, als »konstitutionelle Garantie« ist sie wenig geeignet. Die Erbschaftssteuer endlich haben uns die Gliedstaaten 1906 z. T. deswegen so bereitwillig überlassen, weil sie sie in ihren Landtagen nicht durchsetzen konnten: diese Kastanien liegen noch im Feuer und das Reich bekommt sie nicht ohne Mühe. Für die besonderen Finanzzwecke des Reiches: beweglicher Faktor und konstitutionelle Garantie ist die Erbschaftssteuer von allen Steuern am wenigsten geeignet. So hat die Erbschaftssteuer für das Reich nur den Vorteil, dass sie eine gerechte und zu wenig ausgebildete Steuer ist, die uns verhältnismässig geringe Bundesstaatsschmerzen bereitet.

Die Entscheidung wird durch die Frage vereinfacht, dass man mit einer Steuer nicht auskommt. Man kann ja zweifeln, ob der für die Regierungsvorlage zu Grunde gelegte Bedarf richtig berechnet ist. Die Beseitigung bestehender Steuern, die falsche Schätzung der Ausfallbeträge, die plumpe Höhe der Tilgungssummen, die extrem schnelle Tilgung der gestundeten Matrikularbeiträge, die Berechnung der kommenden Einnahmen unter der Annahme einer dauernden Depression, das sind alles Punkte, an denen man Kritik üben kann und an denen man im Reichstag mit Recht Kritik geübt hat. Aber wenn man dann einsieht, dass es mit der Schulden vermehrung nicht weitergehen darf, so schnellt der Bedarf eher noch über jene grosse Höhe hinaus, man wird ihn auch unter der Annahme strikter Sparsamkeit auf rund 500 Millionen beziffern können. Und eine direkte Reichssteuer genügt nicht, um 250 Millionen aufzubringen! 250 Millionen sind aber jene Verstärkung der Besitzbelastung, die als notwendig gelten kann und die nur wenig (38 Millionen) über die Vorschläge der Regierungsvorlage hinausgehen. Denn auch die Elektrizitätssteuer und die Anzeigensteuer sollten ja nicht den Massenbedarf treffen, sondern waren als Belastung der leistungsfähigeren

Schultern gedacht. Lässt man sie fallen, darf man sie nicht durch Massensteuern ersetzen, ohne den Grundplan der Reform zu verschlechtern.

Warum sollen wir nicht alle drei nehmen? Mit einer kommen wir nicht aus, bei zweien ist die Wahl zu schwer: warum nicht alle drei? — Und wir wiederholen im vollen Ernst: warum nicht alle drei?

Wir glauben, dass ein Staatsmann diese Frage hätte aufwerfen können, und dass er zu der Entscheidung hätte kommen können, die Chancen stehen für ein grosses Spiel besser wie für ein kleines. Wir glauben, dass ein Gefühl für die tiefsten Bedürfnisse der Nation es diesem Staatsmann zur Pflicht hätte machen können, aus diesem Spiel den Wurf seines Lebens zu machen. Wir kennen diesen imaginären Staatsmann nicht. Er hätte eines Tages plötzlich an das Kanzlerpalais pochen müssen, wie einstmals Bismarck und seine Politik hätte in der Politik seiner Vorgänger kaum einen Stützpunkt gehabt. Das war auch damals nicht der Fall, als Deutschlands grosse Zeit begann. Damals galten die Traditionen nicht viel.

Vielleicht ist das Ergebnis unserer Phantasie nichts anderes, als dass man erkennt, wie im gegenwärtigen Deutschland die reale und realpolitische Finanzvorlage der Regierung das einzig Mögliche ist, eine meisterhafte Anpassung an die positiven Interessen und Faktoren. Man deutet die Abkehr vom alten verträumten Idealismus ja vielfach so, dass es von Grösse zeugt, wenn man keine Ideen hat. So hätten wir mindestens das Verdienst, durch den Kontrast unseres Traumes den praktischen Wirklichkeitssinn der Finanzvorlage zu erweisen.

Wir wollen annehmen, der Kanzler hätte sich die hypothetische Frage gestellt, was wird aus Reich und Reichsfinanz, wenn dieser Plan gelänge: 250 Millionen durch das organische System von Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung, 250 Millionen durch Aufwandbelastung; Anerkennung des bisherigen Finanzsystems der Gliedstaaten, denen wir die Hälfte der Erbschaftssteuern abgeben; nachdrücklichster Hinweis der Gemeinden auf die Realbelastung und moderne Bodensteuern.

Was aus der Reichsfinanz werden würde, ist leicht zu sehen: die Reichseinkommensteuer brächte unter Freilassung der Einkommen unter 3000 M. schon mit der Hälfte der preussischen Steuersätze etwa 130 Millionen, eine Vermögenssteuer von $^1/_2$ $^0/_{00}$

65—70 Millionen Mark und eine rationell ausgebaute Erbschaftssteuer etwa 100 Millionen Mark. Ohne an irgend einer Stelle einen Druck auszuüben, der als unerträglich und ungerecht empfunden werden muss, wäre es möglich, die Summe zu gewinnen, die bei einer vorsichtigen, allem Extremen abholden Finanzpolitik dem Besitz zugewiesen werden muss, und die der Besitz für das Reich tragen kann, unter dem unsere Volkswirtschaft so rasch gediehen ist. Es wäre möglich, die halbe Erbschaftssteuer den Gliedstaaten zuzuweisen, dadurch ihr Einnahmesystem auszurunden und ihnen die Möglichkeit zu geben, bis auf späteren Bedarf die allgemeine Einkommensteuer ihrerseits zu entlasten. Es wäre möglich, mit der bei der planmässigen Schuldentilgung eines modernen Staates wenig angebrachten Abneigung gegen Zwecksteuern zu brechen und die Hälfte der Reichseinkommensteuer ausdrücklich zur Schuldentilgung zu bestimmen und damit diesen Teil der Besitzbelastung als ausserordentliche und vorübergehende Tilgungssteuer zu charakterisieren. Die Schuldentilgung kommt den Kreditnehmern zu statten, und die Einkommensteuer ist als Tilgungssteuer auch darum gerecht, weil die ungenügende Inanspruchnahme der direkten Besteuerung die Schulden des Reiches so stark hat anwachsen lassen. So würde die Einkommensteuer, ganz abgesehen von der den Gliedstaaten ermöglichten Entlastung, dauernd nur um 1/4 der preussischen Sätze gesteigert werden und die Vermögenssteuer mit insgesamt 1‰ nur auf eine durchaus erträgliche Last gesteigert werden. Auch die Erbschaftsteuer würde noch hinter dem zurückbleiben, was man im Verhältnis zum Volksvermögen nach dem Vorbild des Auslandes daraus erwirtschaften könnte.

Diese mässige und vernünftige Form der Besitzbelastung würde die Reichsfinanzreform von allen jenen Problemen befreien, die bis jetzt ungelöst sind. Die als ordentliche Reichseinnahme gedachte Hälfte der Reichseinkommensteuer gibt dem Reiche den so oft erstrebten »beweglichen Faktor«, der noch um einige Millionen höher ist, als die im Regierungsentwurf vorgesehenen 80 Pfennig ungedeckter Matrikularbeiträge. Indem der bewegliche Satz der Einkommensteuer und der wiederkehrende Satz der Vermögenssteuer jährlich durch das Etatsgesetz festgestellt werden, ist dem Reichstag die »konstitutionelle Garantie« des Einnahmebewilligungsrechtes gewährleistet, und zwar in so wirksamer Form, dass das Parlament in dem Zuwachs an Rechten einen

vollen Gegenwert für die Verringerung der Garantiesumme erblicken würde. Die ausdrückliche Anerkennung des Einnahmebewilligungsrechtes würde im innersten Zusammenhang mit der Finanzreform die konstitutionelle Stellung des Reichstags stärken, ohne dass sich die Reichsregierung für den Fall eines Konfliktes für schwächer zu halten braucht, als sie jetzt ist, wo sie mit den partikularistischen Faktoren rechnen muss. Ohne jede Verquickung heterogener Fragen könnte also der von den liberalen Parteien erstrebte sichtbare Gewinn an verfassungsmässigen Rechten durch die Finanzreform selbst bewilligt werden. In der Vermögenssteuer endlich hätte das Reich die »ideale Kriegssteuer« erlangt. Man kann keine dieser Fragen einfacher und zweckmässiger lösen, und es wäre schliesslich nicht der geringste Vorteil, dass sich durch völligen Wegfall der Ueberweisungen und Matrikularbeiträge ein einfaches und klares Bild der Reichsfinanz ergeben würde. Was sagte Bülow von Heer und Flotte? Das Beste ist für Deutschland gerade gut genug.

Die Lösung verliert auch nichts von ihren Vorzügen, wenn man sie vom Standpunkt des Steuerzahlers betrachtet. Sind 500 Millionen aufzubringen, so werden sie durch eine solche Verteilung auf möglichst viele und möglichst starke Schultern gerecht aufgebracht. Ohne jede Uebertreibung wird die einseitige Massenbelastung der Vergangenheit korrigiert und der zunehmende Steuerdruck richtiger verteilt. Niemand wird überlastet, und das Geschrei der durch die notwendigen Aufwandsteuern verletzten Interessenten würde sehr viel leiser klingen, wenn es sich gegen eine Reform richtet, deren gerechte Grundzüge allgemeine Befriedigung hervorrufen. *Adolf Wagner* hat die Uniformierung der direkten Steuern aus Gründen einer gerechten Steuerpolitik verlangt. In der Tat wäre weit mehr gewonnen als die gute Verteilung der zuschüssigen Steuerlast. Ein gerechtes und wohldurchdachtes auf gesunden Grundsätzen aufgebautes nationaldeutsches System der direkten Steuern entspricht unserer wirtschaftlichen Einheit und einem einheitlichen Geiste unserer sozialen und wirtschaftlichen Politik. Es ist von *C. Hoffmann* mit Recht darauf hingewiesen worden, dass eine der Leistungsfähigkeit wirklich angepasste Erbschaftsbesteuerung nur auf dem Unterbau einer einheitlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung bestehen kann. Und nur derselbe Unterbau einer einheitlichen Einkommens- und Vermögenssteuer ermöglicht eine einfache und

gerechte Wehrsteuer: eine mässige Personaltaxe und Zuschläge nach Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des elterlichen Vermögens. Das ist eine Wehrsteuer, die der Leistungsfähigkeit entspricht und die in einem Bundesstaat nur dann Schwierigkeiten machen kann, wenn die Steuersysteme der Gliedstaaten zu verschieden sind. Selbst mit solchen Verschiedenheiten ist es das bewährte System der Schweiz, bei einer uniformen Personalbesteuerung wäre es für Deutschland unbedingt geeignet. Die Schweiz hat aus der Wehrsteuer eine Einnahme von 1,3 Frs. pro Kopf. Der grössere Reichtum des Reiches sollte es möglich machen, im ganzen etwa 75 Millionen Mark zu erzielen. So erhalten wir noch eine vierte ergiebige direkte Reichssteuer, wenn wir mit dem alten System entschlossen brechen, und es würde möglich sein, in normaler Zeit die Reichsvermögenssteuer nicht zur Erhebung zu bringen, weil die Wehrsteuer ihre Leistung aufbringt. Es ergibt sich zur Evidenz, dass ein gleichmässiger Ausbau der direkten Besteuerung gerade für ein Staatswesen mit den Zwecken des Reiches seine besonderen Vorteile hat.

Ehe uns der Zwischenruf weckt: Aber die Einzelstaaten! wollen wir weiterträumen und fragen, was könnte eine solche Reform für die Nation bedeuten? Denn so einfach sie im Grunde ist, so selbstverständlich diese finanzpolitischen Formulierungen scheinen können, so bedeuten sie doch in Deutschland einen Bruch mit der Tradition und eine historische Etappe. Und wir könnten uns den Staatsmann denken, der sagt: es ist gut und gerade jetzt gut, wenn wir in Deutschland wieder einmal Geschichte machen. Nur mit einer grossen tiefgehenden Volksbewegung kann ich eine gute Finanzreform machen, aber die Bewegung selbst ist mir noch lieber als die Reform.

Die Nation steht ohne klares Ziel vor einer neuen Periode ihrer Geschichte, und es kommt viel darauf an, wie sie begonnen wird. Die Aera Bismarck ist vorüber, und auch die Zeit des neuen Kurses gehört der Vergangenheit an, jene Zeit einer redefrohen und tatenarmen Weltmachtspolitik, die keinen wirklichen Inhalt hatte, weil sie ihre lauten Ideale auf dem Widerspruch aufzubauen suchte, der zwischen der inner-deutschen Eroberungspolitik der preussischen Militärmonarchie und den friedlichen Zielen nun einmal besteht, die sich ein noch so mächtiger und seiner Macht noch so froher Industriestaat in der wirtschaftlichen Gemeinschaft der Völker allein stellen kann. Statt aller Enttäu-

schung neue Ziele! Durch innere Arbeit äussere Grösse! Die Hegemonie der höchst qualifizierten Leistung und des bestorganisierten Volkes, das ist die Hegemonie, die wir erstreben können und sollen.

Dass man innere Unzufriedenheit nach aussen ablenken kann ist bekannt genug; aber man kann auch äussere Enttäuschungen durch inneren Fortschritt überwinden und durch eine grosse Reform dem Volke das Vollgefühl seiner alten Kraft geben. Die Finanzreform war die grosse nationale Aufgabe, an der wir unsere Stärke wieder einmal bewähren konnten. Wo so viele Illusionen verschwunden sind, wo so viele politische Hoffnungen versagt haben, darf man nicht mit kleinen Dingen kommen. Wenn sich das Gefühl verbreitet, dass die Nation nur dem verdriesslichen Schauspiel eines parlamentarischen Handelsgeschäftes beiwohnt, wächst jene Abstinenz vom Staate, die so gefährlich ist.

Den Staat erwarten grosse, unbekannte Aufgaben. Es kommt darauf an, eine technische Freude an guten Staatseinrichtungen wachzurufen. Die bemerkenswerte Kraft, die die neuen wirtschaftlichen Lebensformen unseres Volkes hat entstehen lassen, muss auch in den schwerfälligen Gliedern des Staates lebendig werden und seine Organisation zu einer beweglichen, treffsicheren Leistungsfähigkeit erneuern. Das ist das erkennbare Problem der Entwicklung und eine Vorbedingung künftiger Grösse. Eine grosse Finanzreform könnte diese Reorganisation und Konsolidation unseres öffentlichen Lebens einleiten. Man hat im heutigen Deutschland für Organisationsprobleme Verständnis. Der Bankdirektor und der Kartellmagnat denken darüber ebenso nach, wie der intelligente Arbeiter in seiner Gewerkschaft. Wir haben einen neuen Boden für eine verständnisvolle Anteilnahme an den Problemen des Staates. Jede Organisation aber hat ihre finanzielle Seite und die Interessenten kennen ihre Bedeutung: darum kann man gerade für die Reichs f i n a n z ein technisch-organisatorisches Interesse wachrufen, das unparteiischer und gründlicher zusieht als die Abneigung des Steuerzahlers und der vage Dilettantismus des Parteipolitikers. Das wäre dauernder Gewinn!

Eine grosse Finanzreform bedeutet Sparsamkeit. Wir meinen nicht ein flüchtiges oratorisches Kompliment für die Oekonomie des alten Preussens, sondern eine wirkliche gediegene Wirtschaftlichkeit in öffentlichen und privaten Dingen. Wir haben Sparsamkeit nötig und wir können uns Sparsamkeit erlauben. Wir

haben sie nötig, weil unzweifelhaft Vergeudung eingerissen ist. Wer kein Bedürfnis hat, Sittenprediger zu sein, wird feststellen müssen, dass man durch eine Stärkung der Sparkraft den Kapitalmarkt besser saniert als durch Schuldentilgung. Im öffentlichen Haushalt aber, wo die privaten Antriebe zur strengen Genauigkeit fehlen, ist von Zeit zu Zeit eine grosse Betriebsrevision notwendig, um überflüssige und veraltete Teile auszuschalten. Man rühmt der Depression nach, dass sie für die Unternehmung eine Zeit fleissiger Verbesserungen sei; für den Staat kann die Finanzknappheit solch eine heilsame Wirkung haben. Darum ist es gesund, wenn die Finanzreform einen starken Eindruck macht, wenn sie nicht als ein Gewirr von Einzelheiten und parteipolitischen Schachzügen vorübergeht und nur das lästige Gefühl der Steuervermehrung hinterlässt. Je tiefer ihre Gedanken die Gemüter beschäftigen, um so sicherer ist die heilsame Nachwirkung der Sparsamkeit. Und wenn der Staatsmann, der einen solchen dauernden Gewinn an wirtschaftlicher Kraft erstrebt, für eine Zeit auf bequeme Neubewilligungen verzichten muss, so überwiegt auch für ihn der Vorteil, dass die Ansprüche an den Staat zurückgehen, weil man die Grenzen seiner finanziellen Kraft allseitig erkennt. Im übrigen kann er sich erlauben, mit extremen Neuforderungen zu warten. Der Ausbau der Flotte ist in wünschenswerter Höhe gesichert und das Heer ist jedem Gegner gewachsen: wir können in eine Aera der Sparsamkeit eintreten, ohne die nationale Sicherheit zu gefährden. Es hat Zeiten gegeben, wo das Reich nicht sparen durfte, und wo der private Luxus als eine etwas irrlichterierende Erziehung zu gutem Geschmack und als eine gerechte Erholung nach den langen Jahren des einfachen Lebens lässlich erschien: gegenwärtig ist in Deutschland Sparsamkeit eine gesunde Parole und die Finanzreform war so anzulegen, dass sie durch bedeutsame und einschneidende Massregeln diese Parole jedem einzelnen nahelegt. Das ist die Politik des zahlreichen, fleissigen Volkes, das seine Zukunft nur behaupten kann, wenn es seine alte Tüchtigkeit behält.

Eine grosse Finanzreform mit gerechter Besitzbelastung würde der Klassenverhetzung einen wirksamen Agitationsstoff entziehen, mit dem Schlagwort Besitzbelastung für das Reich würde man dem Partikularismus Boden abgewinnen können, und in der eventuellen Notwendigkeit eines heute für die Erhaltung unserer Rüstung ungefährlichen Wechsels in den Regierungsparteien könnte

selbst ein im Grunde konservativer Staatsmann ein politisches Erziehungsmittel und eine von Zeit zu Zeit notwendige Aufschüttelung unseres Parteiwesens erblicken. Spielt endlich der Gedanke zu den Wahlen hinüber, so kann man zu der Ueberzeugung kommen: das lässt sich machen: wer gegen Besitzbelastung kämpft, wird an die Wand gedrückt, und bei einer solchen positiven Reformwahl heisst es auch für die prinzipielle Opposition: mitmachen oder unterliegen.

Das ist die Antwort auf unsere hypothetische Frage, was die Folgen einer grossen Finanzreform für Reich und Reichsfinanz sein könnten. Darum sollte es nicht nur mit Worten das Programm gewesen sein: »wir müssen diesmal ganze Arbeit machen«, »ein ganz neuer Geist muss in die Finanzverwaltung einziehen« (Bülow im Reichstag).

Aber die Einzelstaaten! Wir müssen noch ein Bedenken zerstreuen, ein Hindernis beiseite räumen, ehe wir uns rückhaltslos zu unserm Programm bekennen können.

Es gibt Dinge, in denen man unitarisch denkt, und Dinge, in denen man Partikularist ist. Jedes hat seine Zeit. Gute Finanzen gehören zur grossen Politik. Das Schlagwort der finanziellen Souveränität der Einzelstaaten hat keinen guten Klang: es erinnert an das alte Reich, das an dieser Souveränität zugrunde ging. Als das neue Reich gegründet wurde, verzichteten die Gliedstaaten materiell auf ihre finanzielle Unabhängigkeit. Mochten sie andere Gebiete der Staatstätigkeit als unbeschränkten Bereich ihrer Aufgaben behalten, bei den Finanzen ist gegenseitige Anpassung und naturgemässe Anschmiegung des Gliedes an das System des Ganzen sachlich unvermeidbar: der Steuerzahler ist derselbe, man kann ihn nicht teilen, wie soll da finanzielle Souveränität bestehen? Die Verfassung hat dem Reich ein Sondergebiet der Aufwandbelastung reserviert, hat ihm aber alle und jede Steuer freigestellt. Die Verfassung beschränkt das Reich nicht auf indirekte Steuern, die Verfassung verlangt aber ganz ausdrücklich, dass alle Klassen gleichmässig belastet werden sollen. Es besteht auch kein Steuerreservatrecht irgend eines Bundesstaates auf seine Einkommensteuer. Es ist weder allseitige Zustimmung, noch eine qualifizierte Majorität im Bundesrat notwendig, wenn direkte Reichssteuern einzuführen sind. Die Gliedstaaten haben nur für die indirekten Reichs-Steuern das Privileg der Verwaltung, für die direkten Steuern könnte im Wege der Reichs-

gesetzgebung ohne weiteres eine Reichssteuerverwaltung geschaffen werden. Man wird also gut tun, alle Schlagworte beiseite zu lassen.

Reich und Einzelstaaten müssen jeder für seine Aufgaben genügend Mittel haben: darauf kommt es für ihre Ausgabe-ressorts an. Für ihre Einnahmen aber kommt es darauf an, dass sie im ganzen zweckmässig, ergiebig und gerecht sind. Sie können nicht jeder für sich die Einnahmen beliebig steigern, der Druck wirkt notwendig zusammen. Fordert das Reich für seine Ressorts zu viel, so müssen die Ressorts der Einzelstaaten auf jeden Fall leiden. Je deutlicher dieser Zusammenhang auch dem Laienauge ist, um so mehr wird man auch von Reichs wegen an die notwendige Berücksichtigung der inneren Ausgaben denken. Die künftigen Ausgabezwecke der Einzelstaaten erscheinen durch direkte Reichssteuern in der Tat wenig gefährdet, weil mit Durchführung einer solchen Finanzreform eine nachhaltige Predigt der Sparsamkeit und der rationellen Verwaltung innerlich notwendig verbunden ist. Die Entlastung des Staats von überflüssigen Ausgaben und von allzu stürmischen Forderungen ist auch vom eigenen Standpunkt der Einzelstaaten vorteilhaft:

Je tiefer die Reform geht, je nachhaltiger sie die öffentliche Meinung erregt, um so billiger werden wir wirtschaften, um so langsamer wird künftig in Reich, Staat und Gemeinde der Bedarf steigen. Wir können in unserm eigenen Interesse direkte Reichssteuern zulassen; wir haben mehr, wenn wir weniger haben. Was für das Reich an direkten Steuern erstrebt wird, ist unerheblich gegenüber dem, was wir bei den Gemeinden haben durchgehen lassen: 50 Proz. Einkommensteuerzuschlag und Verdoppelung der geringen Vermögenssteuer ist als Busse einer langen Misswirtschaft noch zu ertragen. Wir haben durch Jahrzehnte hindurch die direkten Steuern allein gehabt. Wir behalten Spielraum zur Erhöhung, namentlich wenn wir den halben Anteil der Erbschaftssteuer gewinnen. Jedenfalls bleibt uns das Odium und die Last erspart, wegen der Leistungen für das Reich unsere eigenen Steuern zu erhöhen, und wir sind dauernd von den Störungen der Matrikularbeiträge befreit.

Oder sollen wir etwa dauernd hohe Matrikularbeiträge statt jener direkten Reichssteuern auf uns nehmen? Wir würden unsere finanzielle Unabhängigkeit behaupten. Aber die finanzielle Souveränität macht wenig Freude, wenn man für die Ausgaben anderer

die Einnahmen bewilligen muss, und wenn man auf kurze Notiz benachrichtigt wird, wie hoch diese Einnahmen sein müssen. Geben wir dem Reiche die Pflicht für seine Ausgaben selbst zu sorgen. Es genügt für unsere finanzielle Unabhängigkeit, wenn wir unsere eigenen Ausgaben beschliessen und dafür Deckung haben. Es liegt wiederum in unserem wohlverstandenen eigenen Interesse, dass wir das Reich nicht durch die unvermeidliche innere Reibung schädigen, die mit den Matrikularbeiträgen verbunden ist. Dafür dass unsere Kulturaufgaben nicht durch das direkte Steuerrecht des Reiches geschädigt werden, sorgt das deutsche Volk: es will mehr als blosse Macht nach aussen.

Bei der bisherigen finanziellen Teilung mit dem Reich haben die Einzelstaaten ein bequemes Wohnen gehabt, und dem Reich ist es in seiner Beschränkung zu eng geworden. Es mag lästig sein, sich in einem knapperen Steuerraume einzurichten, aber im Interesse des Ganzen muss es sein und es ist in der Tat eine viel kleinere Belästigung, als die stürmische Entrüstung vermuten lässt.

Die Bevölkerung der Einzelstaaten zahlt auch im Reiche Steuern und hat in ihrer Masse kein besonderes Interesse daran, dass das Reich um der Souveränität der Einzelstaaten willen den Aufwand der Masse einseitig besteuert. Die Throne der Landesfürsten werden nicht erschüttert, wenn das Reich den Besitz belastet; gerechte Besteuerung ist eine gute Grundlage der staatlichen Gewalt. Das Ansehen der Landesfürsten wird auch darunter nicht leiden, dass man die Besitzbelastung im Namen des Reiches verlangt, und nicht durch Matrikularbeiträge zur runden Summe einer hohen Landessteuer gelangt. Den Landtagen der Einzelstaaten wird — trotz *Köppe!* — die Arbeitsfreudigkeit erhalten bleiben, auch wenn die Beratung der Personalsteuergesetze wenig Zeit mehr erfordert: für diese Arbeitsfreude gibt es lohnendere Aufgaben. Agrarische Interessen sind auch in Reichsgesetzen zur Geltung gekommen: auch das ist also kein Grund, die Matrikularbeiträge vorzuziehen. So bleiben eigentlich nur die starken, eigenwilligen Finanzminister übrig, die einen Verlust erleiden, wenn sie ihre Einkommensteuer oder Vermögenssteuer verlieren, und wenn sie sich überzeugen müssen, dass die nationale Steuerkraft ein Ganzes ist, von dem sich bei hoher Beanspruchung nicht grosse, wichtige Teile für etwaigen kommenden Partikularbedarf unangeschnitten reservieren lassen.

Was uns die Einzelstaaten lieb und wertvoll macht, der Nutzen des politischen Gegengewichts, die volkstümliche Bedeutung der besonderen Personifikation des reinen Wohlfahrtsstaates neben dem Machtstaat, das alles bedarf keiner Worte. Aber ihr Existenzrecht hat eine negative Seite. Sie dürfen das Reich nicht schwächen. Verbreitet sich die Ueberzeugung, dass das Reich zwar sparsam sein soll, aber doch unbedingt finanzielle Kraft haben muss, dass die Einzelstaaten diese Kraft der Reiches lähmen, weil sie unser Staatsleben besonders kostspielig machen und dem Reich ein gutes Einnahmesystem verweigern, so dürfte der Schaden nicht nur für die Finanzhoheit der Einzelstaaten grösser werden.

Es ist beachtenswert, dass im Reichstag schon allerhand Andeutungen über dieses Thema gefallen sind. —

Aber wir müssen schliesslich doch erwachen. Wir stehen vor der einfachen Tatsache, dass man keine grosse Reichsfinanzreform vorgeschlagen hat, und was hilft da alles Träumen darüber, was zu erstreben war, warum es zu erstreben war, und wie es hätte werden können. — Es ist nicht geworden.

II. MISZELLEN.

Fortschritte der Kinderschutz-Gesetzgebung in Kanada.

Von

Dr. Ernst Schultze in Hamburg-Grossborstel.

Wie in den Vereinigten Staaten, so hat man auch in Kanada bis vor kurzem der Kinderschutz-Gesetzgebung wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Man meinte auch hier, dass ein hauptsächlich Landwirtschaft treibendes Volk, das keinen Mangel an Nahrungsmitteln kannte und dessen körperliche Verfassung nichts zu wünschen übrig liess, irgendwelcher Schutzmassnahmen gegen die industrielle Ausbeutung der Schwachen nicht bedürfe. Nun ist aber seit ungefähr 15 Jahren von der kanadischen Regierung alles eifrig gefördert worden, was die Entstehung eigener Industrien in Kanada ermöglichen konnte. Man hat sich so von den Industrieerzeugnissen der Vereinigten Staaten zum Teil unabhängig gemacht, ja sogar eine steigende Ausfuhr entwickeln können: während der Wert der Ausfuhr kanadischer Industrieerzeugnisse im Jahre 1870/71 (Juli bis Juni) nur 2 100 000 Dollar betrug und 1889/90 auch erst auf 5 741 000 Dollar gestiegen war, betrug er im Jahre 1899/1900 14 224 000 und vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 (so wird fortan das Jahr gerechnet) 28 507 000 Dollars. Auch Kanada hat nun die Erfahrung gemacht, dass jede zum Teil für die Ausfuhr arbeitende Industrie grosses Gewicht auf billige Arbeitskräfte legt. Frauen- und Kinderarbeit haben daher seit einem Jahrzehnt stark zugenommen. Insbesondere die Frauen und noch mehr die Kinder der Einwanderer, zumal derjenigen aus nicht englisch-sprechenden Ländern, haben darunter leiden müssen.

Jedenfalls hat die Entwickelung der Kinderschutz-Gesetzgebung in Kanada nicht mit den Fortschritten der Industrie gleichen Schritt gehalten. Als Kanada seine heutige Bundesverfassung erhielt, überliess man die Frage der sozialen Gesetzgebung den einzelnen Provinzen — ganz wie sie in den Vereinigten Staaten nicht der Bundesregierung in Washington, sondern der Gesetzgebung der etwa vier Dutzend Einzel-

staaten zusteht. Für Kanada liegen die Verhältnisse ein klein wenig günstiger, da es nur 9 verschiedene Provinzen gibt. Immerhin ist die Verschiedenartigkeit der sozialen Gesetzgebung, zumal der Kinderschutz-Gesetzgebung, in den einzelnen Provinzen ungemein gross, und noch mehr vielleicht die Genauigkeit und Tatkraft, die man bei ihrer Durchführung beweist.

Bisher besitzt noch nicht eine einzige kanadische Provinz ein zusammenfassendes Kinderschutzgesetz. Selbst die Provinz Ontario, die im übrigen in der Kulturbewegung an der Spitze zu marschieren pflegt, die z. B. sowohl ein Fabrikgesetz, wie ein Gesetz über die Kaufläden, ein Bergwerksgesetz und ein Betteleigesetz erlassen hat, hat es durch alle Gesetze doch noch nicht unmöglich gemacht, dass Kinder schon im zarten Alter von ihren Eltern in ihrer Arbeitskraft in schmählichster Weise und für übertrieben lange Arbeitsstunden ausgenutzt werden. Neben Ontario besitzen auch die Provinzen Neu-Schottland, Manitoba und British Columbia sowohl Fabrikgesetze wie auch Gesetze über die Kaufläden. Quebec und Neu-Braunschweig haben wenigstens Fabrikgesetze erlassen, während ein solches sowohl in Prince Edward Island wie in Saskatchewan und Alberta fehlt. 6 von den 9 Provinzen haben Bergwerksgesetze erlassen, die 3 anderen nicht.

Die Fabrikgesetze der genannten 6 Provinzen pflegen zu bestimmen, dass in den Fabrikbetrieben, in denen die Arbeit gefährlich oder ungesund ist, die Beschäftigung von jungen Mädchen unter 18 und die Beschäftigung von Knaben unter 16 Jahren verboten ist. In 3 Provinzen sind die Fabrikgesetze schärfer gefasst: sie bestimmen dort, dass Kinder unter 14 Jahren in Fabrikbetrieben (ausser in Konservenfabriken) überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, dass ferner die tägliche Arbeitszeit für Kinder und Frauen auf 10 Stunden täglich und auf 60 Stunden wöchentlich beschränkt ist. Doch sind Ueberstunden auch für Frauen und Kinder unter gewissen Bedingungen gestattet.

In kaufmännischen Geschäften dürfen Kinder im allgemeinen in grösserem Umfange beschäftigt werden: die Höchstzahl der täglichen Arbeitsstunden ist höher bemessen, auch ist in allen Provinzen mit alleiniger Ausnahme von Ontario keine untere Altersgrenze festgesetzt, unter der ein Kind in einem Kaufladen nicht beschäftigt werden darf.

Auch die Bergwerksgesetze weisen grosse Verschiedenheiten auf und schützen die Kinder nur sehr unvollkommen. In British Columbia z. B. dürfen Kinder von 12 Jahren nur über der Erde beschäftigt werden, nicht unterirdisch, während die Provinzen Saskatchewan und Neu-Schottland dies schon für Knaben im Alter von 12 Jahren gestatten.

Auch die Schärfe der Durchführung dieser Gesetze ist, wie schon

erwähnt, ganz verschieden. Die Provinz Neu-Schottland hat im Jahre 1901 ein Fabrikgesetz erlassen, aber erst i. J. 1908 einen Fabrikinspektor angestellt. Ontario dagegen hat die Durchführung seines »Truancy« (Müssiggänger-, Bettelei)-Gesetzes, auf Grund dessen sich die Kinderarbeit wesentlich einschränken liesse, in die Hände besonderer Beamten gelegt, die von den Stadtbehörden ernannt werden sollten. Diese aber haben in vielen Fällen die Ernennung überhaupt nicht vorgenommen.

Wo sie geschehen ist, da wird den Beamten die Durchführung ihrer Aufgaben ausserordentlich schwer gemacht. Denn insbesondere in den zahllosen Fällen, in denen es sich um die Kinder von Einwanderern handelt, deren Alter natürlich gar nicht genau festzustellen ist, sind ihnen von Eltern und Fabrikbesitzern, Ladeninhabern u. s. w. wissentlich falsche Angaben gemacht worden, ohne dass ein Mittel vorhanden ist, dagegen einzuschreiten.

In den letzten 10 Jahren hat sich indessen die öffentliche Meinung Kanadas — auch in dieser Beziehung ganz ähnlich wie in den Vereinigten Staaten — davon überzeugt, dass scharfe Kinderschutzgesetze unbedingt notwendig sind, wenn man für die körperliche, geistige und moralische Entwickelung der Kinder Vorsorge treffen will. Man ist jetzt in weiten Kreisen zu der Ansicht gekommen, dass die Wohlfahrt der Jugend den Erfordernissen der Industrie voranzustellen ist. Besonders in den letzten zwei Jahren ist von den Parlamenten einzelner Provinzen eine Reihe neuer Kinderschutzgesetze erlassen worden. In der Provinz Quebec z. B. wurde 1907 ein Nachtrag zum Fabrikgesetz angenommen, welcher das Mindestalter der in industriellen Betrieben beschäftigten Knaben von 13 auf 14 Jahre hinaufsetzt. Das Gesetz schreibt ferner vor, dass alle gewerblich beschäftigten Knaben und Mädchen unter 16 Jahren, die nicht lesen und schreiben können, eine Abendfortbildungsschule besuchen müssen. In Ontario wurde im Jahre 1908 ein Gesetz erlassen, das die Arbeitszeit von Knaben unter 16 Jahren herabsetzte, ausserdem auch die Vorrechte der Konservenfabriken einschränkte, zumal diese in verschiedenen Fällen arg missbraucht worden waren: waren doch unter Berufung auf die Ausnahmestellung, die das frühere Gesetz den Konservenfabriken einräumte, in der Saison Kinder zarten Alters während einer beliebigen Zahl von Arbeitsstunden beschäftigt worden. Nach dem neuen Gesetz dagegen dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht mehr gewerblich beschäftigt werden, und die Arbeitszeit für gewerblich beschäftigte ältere Kinder, die höher bemessen war, ist auf 10 Stunden beschränkt worden. Ontario hat ferner auch zu dem Gesetz über die Beschäftigung von Kindern in Kaufläden einen Nachtrag beschlossen, der das Mindestalter der Kinder von 10 auf 12 Jahre heraufsetzt.

Zum Teil ist man jetzt sogar einen besonders grossen Schritt vor-

wärts gegangen. Die Provinz Alberta hat das Mindestalter der Knaben, die in Bergwerksbetrieben unterirdisch beschäftigt werden dürfen, von 12 Jahren auf 16 Jahre hinaufgesetzt. British Columbia hat ein Fabrikgesetz erlassen, welches die Beschäftigung von Knaben unter 14 und von Mädchen unter 15 Jahren verbietet; auch hier ist aber noch die Ausnahme bestehen geblieben, dass in der Saison für die Obst- und Fischkonserven-Fabriken Kinder auch unter diesem Alter beschäftigt werden dürfen.

Nach einer bestimmten Richtung ist die Provinz Manitoba am weitesten gegangen. Sie hat die Beschäftigung aller jugendlichen Personen als »Bar-tenders«, also hinter dem Schanktisch, gesetzlich verboten. Abgesehen von den moralischen Gefahren, die die Beschäftigung Jugendlicher in Gastwirtschaften mit sich bringt, liegt der Grund für diese Beschränkung auch in der argen Unsitte, die durch ganz Nordamerika verbreitet ist, dass der Ausschänkende von den Gästen zum Mittrinken eingeladen wird und dass beständig Runden getrunken werden. Er selbst ist natürlich dann auch verpflichtet, »einen auszugeben«, so dass selbst der gesundeste Magen dadurch auf die Dauer verdorben wird. Dass man Kinder davor behüten will, ist sehr vernünftig. — Auch die anderen kanadischen Provinzen werden wohl im Laufe der nächsten Jahre ähnliche Gesetze schaffen, wie überhaupt die ganze Frage der Kinderschutz-Gesetzgebung jetzt auch für Kanada lebhaft in Fluss gekommen ist.

Die Bruderladen im österreichischen Sozialversicherungsgesetzentwurfe vom 3. November 1908.

Von

Dr. Paul Kompert.

Die erste Kodifikation in Oesterreich fanden die für den Bergbau seit langen Zeiten bestehenden Bruderladen, die den Zweck verfolgten, Berg- und Hüttenleute in Krankheits- und Unglücksfällen zu unterstützen, durch das Berggesetz vom Jahre 1854. Hier wird gesagt, dass für jeden, oder auch für mehrere Bergbaue eine Bruderlade zu errichten ist, in die jeder Arbeiter einzutreten verpflichtet war. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder wurden durch ein Statut geregelt. Bis zur Errichtung der Bruderlade hatten die Werksbesitzer die Verpflichtung, erkrankten und verunglückten Arbeitern die Hilfe zu gewähren, welche sie nach den allgemeinen Gesetzen gegenüber den Dienstboten zu leisten verpflichtet waren[1]).

1) *Knapp*, Das Bruderladengesetz, Wien 1892, S. IV ff.

Von allem Anbeginne an hatten die Bruderladen mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das kam daher, dass die Unternehmer zu Leistungen nicht verpflichtet waren, die Leistungen der Mitglieder und der Bruderladen in keinem versicherungstechnisch ermittelten Verhaltnisse standen, das Zusammenwerfen verschiedener Versicherungszweige mit nicht versicherungsmässigen Zwecken oft stattfand und vielfach auch das Bruderladenvermögen nicht genügend sichergestellt war.

Das in der Hauptsache noch bestehende Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889 bestimmt, dass die Bruderladen Krankenkassen für die Unterstützung, beziehungsweise Begräbnisgelder, und Provisionskassen für die Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung zu errichten haben. Die Krankenkasse der Bruderlade ist verpflichtet, Krankenunterstützungen, beziehungsweise Begräbnisgelder, mindestens in dem Umfange zu gewähren, als sie durch das Krankenversicherungsgesetz bestimmt sind. Die Provisionskasse wieder hat einem infolge Krankheit oder Alters oder Betriebsunfalles dauernd erwerbsunfähig gewordenen Mitglied eine Rente (Provision) zu gewähren, welche in einem entweder für alle Mitglieder gleichen, oder mit der Dauer der Mitgliedschaft steigendem Ausmasse festzusetzen ist, und mindestens 200 Kr. für männliche und 100 Kr. für weibliche Arbeiter jährlich zu betragen hat. Ferner ist die Provisionskasse verpflichtet, für den Todesfall eines Mitgliedes oder Provisionisten den Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, und zwar der Witwe auf Lebenszeit beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheiratung eine Rente (Witwenprovision) im Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Ehegatten zukommenden Rente (Provision), den ehelichen Kindern bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre Renten (Waisenprovisionen), und zwar jedem vaterlosen Kinde im Mindestbetrag eines Sechstels, jedem vater- und mutterlosen Kinde im Mindestbetrage eines Drittels der dem verstorbenen Vater gebührenden Provision. Die Summe der Witwenprovision und der Waisenprovisionen darf jedoch drei Viertel der dem Verstorbenen zugekommenen Provision nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so ist jede Rate gleichmässig zu kürzen.

Der Vorstand der Bruderlade besteht teils aus Bruderladenmitgliedern, die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, teils aus Werksbesitzern, beziehungsweise von denselben ernannten Mitgliedern. Die Zahl der Werksbesitzer, beziehungsweise deren Stellvertreter darf jedoch zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen im Vorstande betragen. Den Vorsitz führt der Werksbesitzer. Die Generalversammlung besteht aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Bruderlade. Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das am Sitze eines jeden Revierbergamtes zu errichten ist.

Die Mittel zur Deckung der von den Bruderladen zu leistenden

Unterstützungen werden durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten sind. Für jene Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, haben die Werksbesitzer die Beiträge gänzlich aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen haben Betriebsbeamte, deren Jahresverdienst 2400 Kr. übersteigt, die Beiträge aus eigenen Mitteln zu tragen.

Die Beiträge der Versicherten für die Provisionskasse sind in Beträgen zu bemessen, welche nach dem Lebensalter der Mitglieder, hinsichtlich der Witwenprovision nach dem Lebensalter beider Ehegatten zur Zeit des Eintrittes beziehungsweise der Verehelichung abzustufen sind. Die Beiträge für die Krankenkasse können auch in anderer Weise bemessen werden. Mit Zustimmung des Werksbesitzers ist die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen zulässig.

Für jede Krankenkasse der Bruderlade ist ein Reservefonds im Mindestbetrag der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln. Der für jede Provisionskasse angesammelte Fonds hat die Prämienreserve, d. i. den Wert der liquiden und zukünftigen Verpflichtung, abzüglich des Wertes der zukünftigen Einnahmen zu decken. Zum Zwecke der Unterstützung der Provisionskassen bei Elementarereignissen haben sämtliche Werksbesitzer den Zentralreservefonds zu gründen.

Modernisiert sollte das Bruderladengesetz werden durch die Gesetze vom 17. Januar 1890, 30. Dez. 1891, und vom 17. Dez. 1892.

Der Novelle vom 17. Januar 1890 kommt keine besondere Bedeutung zu; sie regelt die Kompetenzbestimmungen der Schiedsgerichte und beseitigt gewisse Schwierigkeiten in der Besetzung der Stellen der Schiedsrichter und der Kommissionsmitglieder zur Verwaltung des Zentralreservefonds.

Nach dem Gesetz vom 30. Dez. 1891 sind die Beiträge für die Krankenkassen im Statut unabhängig von den Leistungen für die Provisionskassen zu bemessen, und von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten. Die Höhe der Beiträge wurde im Gesetz nicht fixiert, sondern die autonome Festsetzung der Bruderlade selbst überlassen. Allein, da in jedem Falle die Beiträge in einer dem Bedarfe entsprechenden Höhe bemessen werden mussten, so ergibt sich nur ein geringer Spielraum. Das Musterstatut schlug Beiträge in der Höhe von 3 Lohnprozenten vor.

Bergwerksbedienstete, welche bei einer vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Juli 1889 errichteten Bruderlade provisionsberechtigt waren, können bei dieser Bruderlade, auch wenn sie an ein anderes Bergwerk übertreten, provisionsberechtigt bleiben. Sie behalten sonach die ihnen statutenmässig für sich, ihren Witwen und Waisen zukommenden Provisionsansprüche an diese Bruderlade, wogegen an die-

selbe auch die statutenmässigen Beiträge für die Provisionsversicherung von ihnen und von dem Werksbesitzer, an dessen Werk sie übertreten, zu entrichten sind. Bei der an letzterem Werke bestehenden Bruderlade unterliegen solche Bedienstete nur der Krankenversicherung.

Wichtiger in Hinsicht auf die Reorganisation der Bruderladen ist der neue österreichische Sozialversicherungsgesetzentwurf vom 3. November 1908. Bevor wir auf eine kritische Betrachtung der die Bergarbeiter betreffenden Bestimmungen des Regierungsvorschlages eingehen, müssen wir ein kurzes Schlaglicht auf das Projekt zur Arbeiterversicherung im allgemeinen werfen.

Vorausgeschickt muss werden, dass man eigentlich nicht von einer Arbeiterversicherung sprechen kann, sondern das Regierungsprogramm als Volks- oder Sozialversicherung[1]) bezeichnen muss. Denn zu dem Personenkreis, den z. B. die Alters- und Invaliditätsversicherung umfasst, gehören nicht nur sämtliche Arbeiter (industrielle, land- und forstwirtschaftliche, und Dienstboten, darunter z. B. auch Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Hausnäherinnen, Hauswäscherinnen und Bedienerinnen, sondern auch die selbständig Erwerbstätigen, wie Hausgewerbetreibende, Kleingewerbetreibende, Kleinbauern usw., sofern ihr Jahreseinkommen 2400 Kr. nicht übersteigt. Doch ist das Mass der Anspruchsberechtigung der Selbständigen ein von den der Unselbständigen verschiedenes, indem erstere Kategorie nur ein Anrecht auf die Altersrente hat. Zu den Versicherungsbeiträgen der Invaliden- und Altersversicherung soll ein staatlicher Rentenzuschuss von 90 Kr. treten. Der Zwangsbeitrag der selbständig Erwerbstätigen ist mit 1 Kr. monatlich vorgesehen. Die Altersrente wird mit dem 65. Lebensjahre erreicht, d. h. es entfällt dann das Erfordernis des Nachweises der Invalidität zur Erlangung der Invaliditätsrente.

Das geltende Krankenversicherungsgesetz wird einer gründlichen Revision unterzogen. Das bisherige Vertretungsverhältnis in den Vorständen (zwei Drittel Versicherte, ein Drittel Dienstgeber) wird beibehalten. Die Beitrags- und Versicherungsleistungen sind weiter unten besprochen. Die Krankenunterstützungsdauer wird von 20 Wochen auf ein Jahr ausgedehnt. Die Wöchnerinnenunterstützung[2]) zu einem Mutterschutz umgebildet, und die Aerztefrage einer Revision unterzogen. Erwähnt sei noch, dass für die Betriebskrankenkassen eine Mindestmitgliederanzahl von 1000 Personen verlangt wird. Für die Betriebskrankenkassen, Genossenschafts- und Vereinskrankenkassen wird eine Mindestmitgliederanzahl von 200 verlangt.

1) Siehe *Kompert*, Kritische Betrachtungen zum österreichischen Sozialversicherungsgesetzentwurf. »Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik« (im Druck).

2) Siehe *Kompert*, Schwangerschaftsunterstützung und Mutterschaftsversicherung im österr. Sozialversicherungsentwurf. Zeitschr. f. Soziale Medizin und Hygiene (im Druck).

Die Invalidenversicherung wird auf die Bergarbeiter ausgedehnt und ihnen die Unterstützung aus Staatsmitteln in Aussicht gestellt, welche auch die anderen Versicherungspflichtigen geniessen. Doch soll die Bergarbeiterversicherung mit der allgemeinen Invaliden- und Altersversicherung nicht verschmolzen werden. Als Ursache wird angegeben, dass sich durch die Berücksichtigung bereits erworbener Ansprüche Schwierigkeiten ergeben würden, dass die Tätigkeit der Bergwerksbruderladen sich auch auf die Versicherung von Renten an die Hinterbliebenen erstreckt, daher weitere Ziele verfolgt wie die Invaliden- und Altersversicherung. Auch an eine verwaltungstechnische Vereinigung, die etwa in der Weise durchgeführt werden könnte, dass die Invaliden- und Altersrentenkassen die Fortführung beziehungsweise die Liquidationen der Geschäfte der Bergwerksbruderladen übernehmen, wird nicht gedacht, weil die eingelebten Bruderladen vielfach in der Lage sind, ihren Mitgliedern namhafte Mehrleistungen zu gewähren.

Die Bruderladenkassen sollen in Betriebskrankenkassen umgewandelt werden, soweit eben die Bedingungen für die Errichtung derselben zutreffen. Die Provisionskassen der Bruderladen bleiben bestehen, doch ist eine Umgestaltung der Bergbruderladengesetzgebung in Aussicht genommen. Die Bruderladen sollen in leistungsfähigeren territorialen Verbänden zusammengeschlossen werden, worauf die Wahl des Ausdruckes »Bergarbeiterbruderladen« an Stelle von »Bergwerksbruderladen« hindeutet. Vorläufig sollen die Kassen hinsichtlich ihrer Mitglieder an Stelle des Dienstgebers die Verpflichtung zur An- und Abmeldung und zur Zahlung der Beiträge zur Invaliden- und Altersversicherung übernehmen. Der einem Teilnehmer an einer solchen Zuschusskasse auf Grund dieses Gesetzes an die Invaliden- und Alterskasse zustehende Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente geht für solche Zeiträume, für welche dem Teilnehmer aus der Zuschusskasse eine Invaliden- oder Altersrente mindestens in gleicher Höhe gewährt wird, an diese über. Das Gleiche gilt für die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Kapitalzahlungen, und für die Ansprüche weiblicher Versicherter auf Beitragserstattungen im Falle des Eingehens einer Ehe. Der Anspruch auf Kapitalzahlung geht auch dann über, wenn die Zuschusskasse Renten an die Hinterbliebenen gewährt, welche den Wert der Kapitalzahlung erreichen oder übersteigen. Die Zuschusskasse ist in den genannten Fällen allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Invaliden- oder Altersrentenkasse berechtigt.

Was die Unfallversicherung der Bergarbeiter betrifft, so hiess es im Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dez. 1887, dass die Versicherung der in Bergwerken und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle durch ein besonderes Gesetz erfolgen werde. Die Regelung erfolgte nun durch das schon besprochene Bruderladengesetz

vom Jahre 1889, das sich aber in dieser Hinsicht als vollständig unzulänglich erwies. Die unfallverletzten Bergarbeiter sind schlechter gestellt als die zu Schaden gekommenen Industriearbeiter. Während der Fabrik- und Bauarbeiter bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit 60 Proz. seines Jahresverdienstes, bei teilweiser Verminderung seiner Erwerbstätigkeit einen Bruchteil als Rente erhält, bekommt der Bergmann bei totaler Invalidität regelmässig als Maximalrente 200 Kr., die Arbeiterin 100 Kr. jährlich, obwohl die Berufsgefahren beim Bergbau bedeutender als in der unfallversicherten Industrie sind. Die Zahl der tötlichen Betriebsunfälle ist zweieinhalbmal, die der sonstigen schweren Unfälle anderthalbmal grösser[1]). Infolge der Unzulänglichkeit der von den Bruderladen bei Betriebsunfällen gewährten Entschädigungen wurden durch Errichtung besonderer Fonds oder durch Abschluss von Verträgen mit privaten Versicherungsgesellschaften die Mittel zu beschaffen gesucht, um den Opfern der Betriebsunfälle neben der Invalidenprovision auch weitere, mitunter namhafte Unterstützungen zu gewähren. Vielfach waren es auch die Unternehmer, die werktätige Hilfe leisteten.

Bevor wir uns mit der Unfallversicherung der Arbeiter näher befassen, müssen wir einen kurzen Ueberblick über die allgemeinen Vorschläge geben, die der Sozialversicherungsentwurf für die Unfallversicherung macht. Der wichtigste Punkt der Reform ist die finanzielle Sanierung der Unfallversicherungsanstalten. Das Kapitaldeckungsverfahren wird aufrechterhalten, die Leistung der Zusatzbeiträge behufs Tilgung der bei den verschiedenen Anstalten bisher eingetretenen Defizite soll jedoch von nun ab so lange hinausgeschoben werden, bis eine Verstärkung der Einnahmen unvermeidlich ist. Bis dahin soll eine Kontingentierung der Einnahmen derart Platz greifen, dass die Gesamtlast der von der Industrie jährlich zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge nur im Verhältnis der Steigerung der gesamten Lohnsumme anwächst. Eine Reihe von Reformmassregeln soll dagegen die Finanzwirtschaft der Unfallversicherungsanstalten auf eine gesündere Basis stellen. Insbesondere soll das Hereinbringen des vollen gebührenden Versicherungsbeitrages sichergestellt werden, und zwar sowohl durch den Lohnlistenzwang, wie durch den Uebergang von der Kollektivversicherung zur Einzelversicherung. Die Leistungen werden also in Zukunft nicht nach der gesamten Lohnsumme des Unternehmens berechnet, sondern die Versicherungsbeiträge werden von jedem einzelnen, bei der Bezirksstelle in Evidenz gehaltenen versicherten Arbeiter gesondert berechnet und eingehoben.

Der Gesetzentwurf spricht den Fortfall des zehnprozentigen Bei-

1) *Verkauf*, Reform und Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung. Wien 1905, S. 129.

trages der Arbeiter aus. Die Lasten der Unfallversicherung werden also in Zukunft ausschliesslich von den Unternehmern zu tragen sein.

Die Leistungen der Unfallversicherung zu gunsten gänzlich Hilfloser, sowie die Renten für Hinterbliebene werden erweitert.

Die wichtigste Neuerung gegenüber dem bestehenden Gesetze, das eine Karenzzeit von 4 Wochen kennt, ist die Schadenersatzpflicht der Unfallversicherungsanstalten gegenüber dem Verletzten. Die Schadenersatzpflicht soll erst nach Beendigung des Heilverfahrens, spätestens aber ein Jahr nach dem Unfalle, für Verletzte, die auf Krankengeld nicht Anspruch haben, spätestens mit Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall eintreten; doch sollen die Versicherungsanstalten gehalten sein, der Krankenkasse vom Beginn der vierzehnten Woche ab den Aufwand an Krankengeld nach den im Gesetze vorgeschriebenen Mindestsätzen zu ersetzen. Um das zu verstehen, müssen wir die Höhe des Krankengeldes, beziehungsweise die Bemessungsgrundlage desselben kennen lernen. Bemessungsgrundlage ist der Arbeitsverdienst, der in sechs Lohnklassen abgestuft ist, nach denen sich das Krankengeld bemisst:

		täglicher Arbeitsverdienst Kronen				Krankengeld Kronen
I				bis	0,80	0,40
II	a)	über	0,80	»	1,20	0,60
	b)	»	1,20		1,60	0,85
III	a)	»	1,60	»	2,00	1,10
	b)	»	2,00	»	2,40	1,35
IV	a)	»	2,40	»	3,20	1,70
	b)		3,20	»	4,00	2,15
V	a)		4,00	»	5,00	2,70
	b)	»	5,00	»	6,00	3,30
VI		»	6,00	»	—	4,00

Massgebend für die Bemessung der Unfallsentschädigung ist nicht mehr der Lohn, der vom Verletzten in dem Betriebe bezogen wurde, in dem sich der Unfall ereignete, sondern der Lohn, den der Verletzte im letzten Jahr, wenn auch in verschiedenen, ja selbst nicht unfallversicherungspflichtigen Betrieben bezogen hat. Um die subjektiven Anschauungen über den Grad der Unfallverletzung soviel als möglich auszuschalten, soll eine Staffelung der Teilrente nach 12 Graden stattfinden. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit weniger als ein Fünftel, so kann an die Stelle der Rente eine einmalige Abfertigung treten.

Verletzten, welche in einen Zustand völliger Hilflosigkeit verfallen, also nicht nur gänzlich erwerbsunfähig sind, sondern noch fremder Pflege und Wartung bedürfen, soll die Rente auf das Einundeinhalbfache der Vollrente erhöht werden; auch soll die Vollrente nach Ablauf des Heilverfahrens als Rekonvaleszentenrente weitergewährt werden können. Uneheliche sollen den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Das Maximalausmass der Renten an Hinterbliebene soll auf

das Ausmass der Vollrente erhöht, der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen durch Berücksichtigung der Enkel und Geschwister erweitert, die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung der Aszendenten erleichtert werden.

Den Unfallversicherungsanstalten wird das Recht eingeräumt, auf die Heilbehandlung der Verletzten Einfluss zu nehmen.

Bezüglich der für Bergarbeiter vorgeschlagenen Bestimmungen ist hinzuzufügen, dass ihre Versicherung nach dem Entwurfe durch eine besondere Versicherungsanstalt erfolgen soll. Den Verkehr zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Versicherungsanstalt andererseits sollen die zu reformierenden Bruderladen und die Bezirksstellen für Sozialversicherung vermitteln. Diese Bezirksstellen haben das Meldewesen, die Evidenzhaltung der Versicherten, sowie die Beitragseinzeichnung hinsichtlich aller Versicherungszweige zu besorgen. Die Gefahrenklasseneinteilung erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Minister des Innern. Der Beitragstarif ist derart aufzustellen, dass der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Wert der Verpflichtungen einschliesslich einer 10 Proz. der Verpflichtungen übersteigenden Sicherheitsreserve in den Aktiven der Versicherungsanstalt stets seine Deckung findet. Der Beitragstarif unterliegt der Genehmigung des Ministers des Innern. Derselbe ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung die Erhöhung oder Herabsetzung des Beitragstarifes anzuordnen. Den Zentralreservefonds, der gegenwärtig 2 Mill. Kronen beträgt, soll die Versicherungsanstalt erhalten. Zu der Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, seines Stellvertreters oder des Versicherungstechnikers ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Zu erhoffen ist, dass sich die Verhältnisse der Bruderladen, und damit der Bergarbeiter in Oesterreich bald bessern. Denn nach den statistischen Erhebungen des Jahres 1900[1]) betrug die auf ein vollberechtigtes Mitglied entfallende Jahresprovision monatlich 18,04 Kr.; die monatliche Provision einer Witwe nach einem vollberechtigten Mitglied 7,36 Kr., für eine Waise 2,81 Kr. Bedenkt man, dass dieser Durchschnitt noch immer die Beträge der gesetzlichen Minimalprovision übersteigt, so ist der Unwille der Bergarbeiter über diese halben und unzulänglichen Massregeln vollauf zu verstehen.

1) *Stöger*, Art. Bruderladen in »Oesterreichisches Staatswörterbuch« I. Bd.

III. LITERATUR.

La Hongrie contemporaine et le suffrage universel. Édition spéciale du Vingtième Siècle (Huszadik Század), revue de Sciences et Politique Sociales. Paris, Giard et Brière, 1909 p. 272. Prix 3 fr. 50 c.

Dieses wenn auch nicht gerade hübsch, so doch eigentümlich ausgestattete Werk könnte auch heissen: Les Hongrois décrits par eux mêmes. Es geht aus von der politisch demokratischen Opposition gegen die im Lande so lange schon herrschende aristokratische Minorität, und zwar von jener regsamen Gruppe, die in der Budapester Gesellschaft für Soziologie und in der Freien Schule für Sozialwissenschaften ihren Mittelpunkt, in der im Titel genannten Zeitschrift aber ihre wissenschaftlich-literarische Vertretung findet. Ungarn soll der gebildeten Welt jenseits der Grenzen der Länder der Stefanskrone gezeigt werden, wie es ist, nicht wie es oberflächliche Ausländer gesehen oder wie es feile Federn im Solde der herrschenden Parteien des Landes so lange schon der übrigen Welt gezeigt haben. Die junge Opposition möchte sich dadurch in ihrem Kampfe um die »Modernisierung« des Landes und seiner Verfassung die Sympathien der freien Geister des Westens sichern und auf die Feudalen und Klerikalen, die sich ihrer Verpflichtung zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts entziehen wollen, einen moralischen Druck ausüben.

Also eine Tendenzschrift — gewiss; aber eine Tendenzschrift mit einer solchen Fülle solidester Tatsächlichkeit, dass sie sich von selbst wissenschaftliche Beachtung erzwingt. In dieser Auffassung braucht man sich auch nicht beirren zu lassen durch die Tatsache, dass der letzte Teil des Buches (S. 210—272) gefüllt ist mit den Resultaten einer Umfrage über den Wahlgesetz-Entwurf des Grafen Andrássy. Es sind 55, bald mehr, bald minder ausführliche Antworten von Politikern und Gelehrten aus dem Deutschen Reiche, Oesterreich, Frankreich, Italien, Grossbritannien, der Schweiz, Norwegen, Dänemark, den Vereinigten Staaten abgedruckt, die fast durchweg gegen das vorgeschlagene Pluralwahlrecht mit öffentlicher Abstimmung sich aussprechen. Freilich tun das manche nur mit starken Einschränkungen, und es hat einen gewissen Reiz, hierin den Einfluss der Nationalität der Votanten und

der einzelstaatlichen Erfahrungen zu beobachten. Auf die Eigenart der ungarischen Klassen- und Rassenverhältnisse gehen nur sehr wenige ein; bei den meisten herrscht die abstrakte Phrase vor.

Aber man kann diesen Teil aus dem Buche ruhig entfernen, und es bleibt dann übrig eine Darstellung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände des heutigen Ungarns, die dauernden historischen Wert besitzt. Sie zerfällt in eine Reihe von Monographien verschiedener Verfasser, die vielleicht nur durch den einen Gedanken zusammengehalten werden, zu zeigen, was unter der rücksichtslosen Klassenherrschaft der letzten vierzig Jahre aus dem Lande geworden ist. In der ersten und längsten derselben behandelt *Julius Rácz* den wirtschaftlichen und sozialen Zustand Ungarns im 20. Jahrhundert: Berufsgliederung, Verhältnis zwischen Stadt und Land, Verteilung des Grundeigentums, Anbauverhältnisse und Stand der Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handelsbilanz, Arbeitslöhne, Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, Gesundheitszustände. Im zweiten Abschnitt gelangt die Auswanderung zur Darstellung, weniger eingehend, als man erwarten dürfte. Dafür ist der dritte um so reichhaltiger. Er beschäftigt sich mit der Arbeiterfrage in Landwirtschaft und Industrie und der Sozialpolitik der Regierung. Sein Verfasser ist *Zoltán Rónai*. Im vierten Abschnitt schildert *Paul Szende* sehr übersichtlich die historische Entwicklung der politischen Parteien mit besonderer Rücksicht auf ihre Stellung zur Union mit Oesterreich. Ihm tritt ergänzend der fünfte Abschnitt über die Verwaltung zur Seite, in der die am Ruder befindliche Klasse sich ein williges, in alle Winkel des Landes dringendes Instrument geschaffen hat. Es folgen besondere Abhandlungen über die Schule, die als durch und durch klerikalisiert dargestellt wird, und die Kirche, deren wirtschaftliche und politische Machtstellung stark hervorgehoben wird. Aber deutsche Leser wird doch der von *Oscar Jászi* mit grosser Vorurteilslosigkeit bearbeitete Abschnitt über die Nationalitätenfrage und die Handhabung und Interpretation des bekannten Nationalitätengesetzes von 1868 durch die jetzigen Machthaber noch mehr interessieren. Der Verfasser erblickt in der zwangsweisen Magyarisation der Schulen die Hauptursache der traurigen intellektuellen Rückständigkeit eines grossen Teils der Bevölkerung. Weniger gelungen scheint mir der Abschnitt über »die Ursachen des Marasmus der gegenwärtigen ungarischen Literatur«, während derjenige über die Deputiertenkammer wegen der scharfen Schlaglichter, die er auf diese Körperschaft wirft, gelesen zu werden verdient. Die vier letzten Abschnitte beschäftigen sich mit verschiedenen Seiten der Wahlreform.

Im ganzen bietet das Buch zu mässigem Preise eine Fülle von Belehrung und Anregung, und entspricht wohl dem Zwecke, den es zunächst verfolgt. Auffallend ist, dass es auf eine eingehende Schil-

derung der Finanzen und des Hereinspielens der Finanzmächte in die Geschicke des Landes verzichtet hat. Der kurze Abschnitt S. 37 f. genügt nicht; immerhin zeigt er ein für einen Agrikulturstaat enormes Wachstum der Ausgaben, die Ueberwälzung der Steuern auf die schwächeren Schultern und eine unerhörte Vermehrung der Staatsschulden, welche die des Deutschen Reiches erheblich übersteigen (5554 Mill. Kr., mit Ungarns Anteil an der gemeinsamen Schuld 6903 Mill.). Auf das Urteil der Zeitgenossen ausserhalb Ungarns werden die tapfern Verfasser wohl berichtigend einwirken, auf die politische Entwicklung des Landes kaum. Denn diese kann wohl durch ein neues Wahlsystem, das auf den Leib der herrschenden Minorität zugeschnitten ist, zeitweise verlangsamt, durch das allgemeine direkte und geheime Wahlrecht beschleunigt werden; aufzuhalten sind die bereits im Gange befindlichen sozialen und nationalen Kämpfe schwerlich. —r.

Otto Gildemeister, *Aus den Tagen Bismarck*s. Politische Essays. Herausgegeben von der Literarischen Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen. Leipzig, 1909, Verlag von Quelle und Meyer. 230 S.

Vielleicht ist derjenige kein ganz unparteiischer Kritiker der *Gildemeister*schen Essays, der bei ihrer Lektüre mit lebhafter Dankbarkeit empfindet, was der tägliche Einfluss einer vortrefflichen Zeitung in dem Alter bedeutet, wo sich die eigenen politischen Anschauungen bilden, und was gerade die *Gildemeister*schen Leitartikel in der Weserzeitung allen denen gegeben haben, für die sie in ihrer Jugend das gewohnte und selbstverständliche Vorbild waren, wie man zu den Tagesereignissen klare und wohlerwogene Stellung nimmt und wie man seine politischen Gedanken formuliert. Es ist ein Stück geistigen Hanseatentums, mit dessen Wert wir uns nicht brüsten wollen, über dessen Bedeutung wir uns schnell verständigen, wenn wir unter uns sind.

Wenn man jetzt diese schönen und klugen Aufsätze nicht mehr als einen Teil der heimischen Lebensluft hinnehmen kann, und sie für einen weiteren Kreis als ein literarisches Vermächtnis an die Nation würdigen möchte, ist es gerade dieser Hanseatengeist, dessen vollendeter Ausdruck überwältigt, und der uns als unübertreffliche Verkörperung der besten Gedanken des deutschen Bürgertums erscheint. Ein ruhiges stolzes Gefühl der Freiheit, eine glühende Begeisterung für die grossen Fragen der Nation, ein weltweiter Blick, eine abgeklärte humane Bildung, entschlossene Gegnerschaft gegen alle Dunkelmänner und das Ganze getragen von der kühlen Nüchternheit der Handelsstadt, wo man nicht sentimental ist und für die Realitäten Blick hat. Es ist gut, dass diese Aufsätze vor dem flüchtigen Vergehen des Zeitungsartikels gerettet sind. Wer gelernt hat, die Schwächen der Bourgeoisie nicht zu übersehen, kann mit Erstaunen erkennen, was im Bürgertum gelebt hat.

Geistiges Hanseatentum, so wie *Gildemeister* es vertrat, hat manche guten negativen Eigenschaften: es ist unakademisch und undogmatisch, unoffiziell, unhöfisch und ungeschminkt. Der besondere Typ wird noch deutlicher, wenn man *Gildemeister* mit anderen politischen Wortführern des Bürgertums vergleicht. *G.* hat nicht getastet wie *Naumann*, er ist von Anfang an innerlich sicher und hat es bei seinem Leserkreis nicht notwendig, lehrhaft zu sein. Gegenüber den kühleren Engländern (*Mill*, *Macaulay*), denen sein Liberalismus naturgemäss innerlich verwandt ist, unterscheidet ihn die Glut des patriotischen Feuers, wie es namentlich die dithyrambischen Aufsätze aus dem Jahre 1870 erfüllt (»der Augustmonat!«), unterscheidet ihn der höhere Glanz der Sprache, die z. T. gewiss sein persönliches Eigentum, z. T. aber das besondere Erbe des klassischen Volkes der Dichter und Denker war. *Paul Louis Courier* ist spitzer, dünner und hämischer, es fehlt die innere Stärke. *Gottfried Keller* dagegen hat unzweifelhaft Wurzeln, die tiefer in den Urboden des Volkes reichen, *Gildemeister* ist nur der Wortführer der aristokratischen Handelsrepublik, er vertritt nicht jenen kraftvollen »Freisinn« der Frau *Regula Amrain*, sondern den vornehmeren Liberalismus der Bildung und des Besitzes, der mit einer gewissen verwunderten Ruhe auf die politischen Sektenbildungen herabsieht, die sich unten im Volke vollziehen. Stellt man *G.* endlich den Manieren und Unarten der ästhetisierenden journalistischen Mache und dem lächerlichen Subjektivismus der Gegenwart gegenüber, so erscheint auch jene vornehmere Nuance des Liberalismus als lautere, gesunde Kraft.

Auch der Inhalt der Aufsätze kann eine Fülle von Gedanken anregen. Es ist im höchsten Masse lehrreich, alte Zeitungen zu durchblättern, und an dem, was für den Tag geschrieben wurde, den Wandel der Zeiten zu verfolgen. Der Vergleich des heutigen bürgerlichen Deutschlands mit dem der 60 er Jahre ist geradezu erschreckend. Was ist von jener hohen Gesinnung geblieben? Welche Entwicklung hat das Kaisertum gegen alle Erwartung genommen? Und sogar jene für *Gildemeister* für ausgeschlossen geltende Einkreisung Deutschlands ist möglich geworden! Wer aber die wunderbare Stimmung aus der Zeit der werdenden Einheit auf sich wirken lassen will, soll diese Essays lesen. Manche dieser unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse geschriebenen Aufsätze sollten in die Lesebücher aufgenommen werden. Und weil es ein praktischer Staatsmann ist, der zu uns spricht, haben sie neben ihrer Frische eine Grösse der Auffassung, die ihnen ein für den blossen Gelehrten unerreichbares historisches Leben verleihen. Man gewinnt auch für die Ereignisse von 1870 ein neues Verständnis, wenn man sieht, wie die Konsolidation des östlichen Nachbars für Frankreich eine empfindliche Schwächung seiner Stellung bedeutete und das alte Gleichgewicht so erschüttert hatte, dass es so oder so zu Konflikten

kommen musste. Es wirkt geradezu als eine Enthüllung, wenn *Gildemeister* schon 1867 den Krieg mit Frankreich als einen schnellen Weg zur nationalen Einheit erkennt. So wird uns das Schachproblem gezeigt, ehe der historische Meisterspieler die entscheidenden Züge getan hat. Es spricht für *Gildemeister*s hohen Sinn, dass er trotz dieser Einsicht in die Möglichkeiten der Lösung Bismarck stets eine Bewunderung entgegengebracht hat, die uns heute überschwänglich vorkommen kann. Die innere Politik Bismarcks konnte *G.* freilich nicht mehr mitmachen, und nach dem Ende der 70er Jahre kam eine Zeit, in der es für ihn manche Enttäuschungen gab. Aber er hielt an seinen nationalen Idealen und an der Bewunderung für den Reichsgründer fest.

Wir müssen uns versagen, aus der Reihe der ausgewählten Aufsätze einzelne herauszugreifen. Neben jenen Aufsätzen zur nationalen Geschichte fesselt namentlich die Darstellung über den Aufgang und den Verfall der napoleonischen Legende, die bei allem patriotischen Zorn ein solches Verständnis für den dämonischen Reiz der nackten Grösse und für den Willen zur Macht zeigen, dass wir wieder einmal sehen, wie wir neuerdings nur die schöne Phrase zu einer bekannten Sache gelernt haben. Das engere Interesse des Nationalökonomen findet seine Rechnung bei den Aufsätzen über den Rücktritt Delbrücks, über den Getreidezoll und über die Wirtschaftslehre. Das gibt in aller Kürze ein Bild des ökonomischen Liberalismus, wie er sich selber sah. Es zeigt von einem guten Instinkt der Herausgeber, dass sie auch den Aufsatz vom 11. August 1870 über das sozialistische Programm abgedruckt haben: diese kühle verachtende Skepsis wirkt erschütternd. Wie falsch hat jener vornehme Liberalismus des gebildeten Bürgertums die Zeiten gedeutet!

Es braucht nicht gesagt zu werden, dass der Kritiker dem Buche viel Leser wünscht: alte, die sich der Vergangenheit erinnern wollen, und junge, die daran politisch denken und schreiben lernen.

Plenge.

Hasbach, W., Die Geldwerttheorien und Herr Dr. Plenge. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1909. 20 S. 8⁰. 50 Pfg.

Im Januarheft des Jahrgangs 1908 (S. 175 ff.) dieser Zeitschrift erschien eine Kritik von *F. Hoffmann*s Kritischer Dogmengeschichte der Geldwerttheorien, als deren Verfasser Dr. *Plenge* genannt war. Die oben angeführte Schrift *Hasbach*s enthält eine Entgegnung auf diese Kritik. Mit der Bekanntgabe dieser Tatsache könnte ich meine Pflicht gegenüber den Lesern der Zeitschrift erfüllt erachten. Wer sich unter ihnen für *Hasbach* oder *Hoffmann* oder *Plenge* interessiert, weiss nun, wohin er sich zu wenden hat; ob auch die Interessenten der Geldwerttheorien auf ihre Rechnung kommen werden, wage ich nicht zu entscheiden.

Aber ich bin doch auch persönlich von der *Hasbach*schen Schrift berührt. Zunächst insofern, als der Verfasser erwähnt, ich habe die von ihm gewünschte Aufnahme seiner Ausführungen in die Zeitschrift aus formalen Gründen abgelehnt. In der Tat hat mir *Hasbach* im November 1908 — reichlich 10 Monate nach dem Erscheinen der Kritik *Plenges* — sein Manuskript übersandt, das somit frühestens im Januarheft 1909 hätte erscheinen können. Wer halbwegs eine Vorstellung von den einfachsten Grundsätzen der Redaktion einer Zeitschrift und von den Annehmlichkeiten hat, die einem Herausgeber die literarische Polemik bereiten kann, wird sich selbst sagen, dass ein Anspruch auf die Aufnahme einer Erwiderung nur dem Verfasser des Buches zugestanden werden kann, der sich durch eine Rezension beschwert fühlt, und auch diesem nur, wenn seine Entgegnung so zeitig erfolgt, dass sie im nächsten oder allenfalls übernächsten Hefte der Zeitschrift erscheinen kann. Den Freunden oder gar dem Lehrer des Verfassers den gleichen Anspruch einzuräumen, würde zu unabsehbaren Konsequenzen führen, zumal bei dem weitgehenden Masse, in dem manche Anreger von Dissertationen, Preisschriften etc. sich mit den Verfassern derselben identifizieren.

Hasbach hatte in einem Briefe sein Verlangen mit der Behauptung motiviert, dass die *Plenge*sche Kritik ungerecht sei, und dann fortgefahren: »Als erschwerender Umstand kommt die Tatsache hinzu, dass das besprochene Buch die Erstlingsschrift eines jungen Gelehrten ist, der, wie ich annehmen muss, darunter zu leiden hat, dass er mein Schüler ist. Auf seine Zukunft hat die Kritik einen unleugbar schädlichen Einfluss gehabt. Am Schlusse der Einsendung selbst (S. 19 f. des jetzt veröffentlichten Abdrucks) hiess es dann noch deutlicher: »Ich kann nicht umhin, in ihr (der Kritik) ein persönliches Element zu finden, das ich mir schwer zu erklären vermag. Weder Herr Professor *Adler*, der vor einigen Jahren den Zorn des Kritikers empfinden musste, noch ich sind ihm je entgegengetreten. Allerdings, hätten wir ihn offen oder geheim angegriffen, dann dürften wir uns nicht über Kriegsrecht beklagen. Jedoch, man macht mich darauf aufmerksam, dass Herr Dr. *Plenge* eine Schrift herausgegeben habe, deren Grundgedanke mit demjenigen meiner später erschienenen Abhandlung »Güterverzehrung und Güterhervorbringung« eine grosse Aehnlichkeit habe. Und doch erwähne ich ihn nicht. Darauf muss ich erwidern, dass, als ich an jener Abhandlung arbeitete, seine Schrift nicht erschienen war, dass ich lange vor ihm literarisch jene Gedanken vorgetragen und in meinen Vorlesungen ausführlich behandelt habe. Davon kann eine ziemlich lange Reihe von Hörern Zeugnis ablegen. Und unter diesen befindet sich, so will es der Humor des Schicksals, Einer, der heisst ebenfalls »*Plenge*«.

Kann man dem Lehrer, der einen von der Kritik bedrängten

Schüler »heraushauen« will, vielleicht noch einige Nachsicht zubilligen, zumal wenn sich in ihm die fixe Idee festgesetzt hat, dass der Schüler um seinetwillen leiden müsse, so hört denn doch bei den zuletzt angeführten und leider nun gedruckten Sätzen auch die Rücksicht auf, die ich gegenüber einem sonst um die Wissenschaft so verdienten Manne, wie *Hasbach*, unter allen Umständen nehmen würde. *Plenge* soll aus gekränktem Ehrgeiz, weil er sich in einer Schrift da nicht zitiert fand, wo er es hätte erwarten dürfen, sich an dem Schüler des Verfassers vergriffen haben. Es soll ein literarisches »Kriegsrecht« geben, das die Freunde eines Angreifers schlecht zu machen erlaube. Schliesslich wird sogar angedeutet, *Plenge* könnte auf unrechtmässige Weise in den Besitz *Hasbach*scher Gedanken gekommen sein und in ihrer Veröffentlichung das Praevenire gespielt haben.

Ich habe sofort, nachdem ich das Manuskript gelesen hatte, *Hasbach* auf die absolute Haltlosigkeit dieser Unterstellungen aufmerksam gemacht, indem ich ihm schrieb, dass weder *Plenge* noch einer seiner Verwandten je bei ihm Vorlesungen gehört, dass *Plenge* von dem Bestehen der behaupteten Prioritätsansprüche überhaupt nichts gewusst habe und dass ihm jede Absicht persönlicher Kränkung schon deshalb ferngelegen haben müsse, weil er gar nicht die Ehre habe, ihn (*H.*) persönlich zu kennen. Leider waren diese Vorstellungen vergeblich; in einem zweiten Briefe behauptete *Hasbach*, er sei selbst als Seminarleiter in *P.*s Kritik angegriffen; er erwarte, dass ich ihm »die Abwehr eines Angriffs nicht versagen werde, der mit meiner vollsten Billigung ausgeführt worden sei«; jedenfalls werde die Antikritik erscheinen. Und nun ist sie in demselben Verlage erschienen, in dem auch die *Hoffmann*sche Schrift erschienen war, da ich mich natürlich durch eine Drohung in meinen Redaktionsgrundsätzen nicht habe beirren lassen.

Ueber ihren sachlichen Inhalt werden die Interessenten der Geldwerttheorien an Handen des *Hoffmann*schen Buches und der *Plenge*schen Kritik zu entscheiden haben; sie werden auch zu beurteilen in der Lage sein, ob der objektive Massstab, den *Plenge* an das in Rede stehende Buch angelegt hat, der richtige war. Ueber das Persönliche habe ich jedoch noch ein Wort zu sagen. Ich glaube bei Uebertragung der Kritik an Dr. *Plenge* die nötige diligentia in eligendo als Herausgeber bewiesen zu haben und muss es durchaus billigen, wenn er eine Antwort auf eine Antikritik ablehnt, die ihm unlautere Motive unterschiebt. Die Auffassung, dass einer ungünstigen Kritik nicht Unzulänglichkeit der Leistung, sondern persönliche Feindschaft zugrunde liegen müsse, ist mir in letzter Zeit des öfteren begegnet; sie mag kaum der Selbstüberschätzung jugendlicher Autoren verziehen werden. Die Anschauung aber, dass dergleichen erlaubt sei, wenn es sich um Erwiderung eines Angriffs handle (»Kriegsrecht«), habe ich nur bei *Hasbach* gefunden, und sie erfüllt mich bei einem gereiften Manne mit innigstem Be-

dauern. Wie tief müsste das Niveau der wissenschaftlichen Diskussion in einem Fache gesunken, wie hoch der Einfluss der persönlichen Camaraderie gestiegen sein, wo eine solche Auffassung auch nur mit einem Schein von Berechtigung gehegt werden dürfte! Wie verächtlich wäre eine Zeitschrift, die sie ohne energischen Widerspruch passieren liesse! K. Bücher.

Žižek, Dr., Franz, *Die statistischen Mittelwerte.* Eine methodologische Untersuchung. Leipzig, Duncker u. Humblot 1908. — X u. 444 S.

Die Zahl der theoretisch-statistischen Werke in deutscher Sprache ist sehr klein; ein Teil ihrer Verfasser sind zudem noch Ausländer, die sich nur der deutschen Sprache bedienen. Es besteht bei den deutschen Statistikern ein auffallender Mangel an methodologischem Interesse und dementsprechend an einschlägigen Untersuchungen, so notwendig sie auch gerade aus wissenschaftlichen Erwägungen sind. Das Ausland, vor allem England und Italien, ist in dieser Beziehung sicherlich weiter wie wir, während bei uns ausser *Lexis* und *Bortkiewicz* nur noch einige Mathematiker diesen Problemen nachgehen. Demgegenüber kann die vorliegende, sehr eingehende Untersuchung nur mit Freude begrüsst werden: sie behandelt einen sehr wichtigen Gegenstand der theoretischen Statistik, eigentlich ihr Zentralproblem, über das es bisher keine Monographie gab, mit grosser Sachkenntnis, mit eindringender begrifflicher Schärfe und ist ganz von theoretischem Geiste getragen, ohne doch die Anwendbarkeit der Methoden darüber zu vernachlässigen. Der Verf. kennt nicht nur die allgemeinen systematischen und methodologischen Werke, sondern hat sich offenbar auch eingehender mit den statistischen Veröffentlichungen selbst beschäftigt, wie man allenthalben beobachten kann; und er versteht es, den Geist der dort angewandten Methoden für seine speziellen Probleme fruchtbar zu machen: englische wie amerikanische, österreichische wie deutsche amtliche Statistiken sind von ihm ebenso wie zahlreiche private Arbeiten als Grundlage herangezogen. Dadurch hat er sein Urteil von dem Vortrage anderer Autoren freigemacht und kann, wenn auch natürlich im Anschluss an andere, doch durchaus selbständig und kritisch vorgehen, weil er eben die statistische Anschauung in den Dienst seiner theoretischen Betrachtung zu stellen vermag. Man kann das in vielen Fällen mit Genugtuung konstatieren. Wenn auch nicht Mathematiker von Fach, hat er sich doch so in die mathematische Behandlung hineingearbeitet, dass er deren Grundgedanken, vor allem die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, richtig wiedergegeben und das Wesentliche treffend herausgefunden hat. *Fechner*s Kollektivmasslehre und die Arbeiten besonders der englischen Theoretiker (*Bowley, Edgeworth, Pearson, Galton*) sind ihm geläufig und häufig herangezogen, ebenso natürlich

die deutschen Arbeiten. Noch soll hervorgehoben werden, dass in dem ganzen Werke nicht eine statistische Reihe, ja kaum eine Zahl vorkommt und der Verf. gleichwohl die Grundgedanken anschaulich und klar zur Darstellung zu bringen weiss.

Gegenüber diesen sachlichen Vorzügen sind die Mängel mehr formaler Art: der Vortrag des Buches ist nicht allenthalben eindrucksvoll, weil der Verf. es vermeidet, letzte schärfere Formulierungen seinen Sätzen zu geben, auch die Prägung bestimmter kurzer Fachausdrücke — z. B. General- und Spezialmittel, Total- und Partialgesamtheiten — nicht beliebt, die doch zur Verdeutlichung manches beitragen würden. Wie viel hat z. B. *Fechner* allein schon durch die Schaffung des Begriffes »Kollektivgegenstand« gewonnen. Man vergleiche damit die Schwerfälligkeit in der Ausdrucksweise des Verfassers bei seiner so oft wiederkehrenden Dreiteilung statistischer Reihen als: 1) Reihen von quantitativen Einzelbeobachtungen, 2) Reihen, deren Glieder die Grösse in bestimmter Weise umgrenzter Massen (Teilmassen einer grösseren Gesamtmasse) angeben und 3) »Reihen, deren einzelne Glieder nicht die Grösse in bestimmter Weise umgrenzter statistischer Massen angeben, sondern solche Massen, die hierbei in der Regel als Teilmassen einer begrifflich übergeordneten grösseren Gesamtmasse angesehen werden können, ohne über ihre Grösse etwas auszusagen, in einer bestimmten anderen Richtung charakterisieren« (S. 18) — worunter Reihen von Verhältniszahlen zu verstehen sind! Auch würde ein Sach- und Namenregister die Brauchbarkeit wesentlich erhöhen, da aus dem Inhaltsverzeichnis allein die behandelten Fragen sich keineswegs ganz deutlich ergeben. Aber das sind doch letzthin Aeusserlichkeiten, die den inneren Wert des Buches wenig berühren und die wir nur darum erwähnen, weil das Werk dadurch vielleicht nicht die Verbreitung findet, die ihm zu wünschen ist. Denn der innere Wert scheint mir wegen der rein sachlich geführten Art der Untersuchung erheblich genug.

Für den Verf. ist, wie es in der Natur der formalen Untersuchung liegt, die Statistik ausschliesslich M e t h o d e, anwendbar ebenso auf Bevölkerung und Wirtschaft, wie auf Naturgegenstände und psychologische Experimente (bez. letzterer hätten die Erörterungen von *Merkel* in *Wundt*s Studien noch Berücksichtigung verdient). Und der Verf. benutzt die Anregungen und Erweiterungen, die der Statistik gerade auch durch die Anwendung auf biologische Probleme erwachsen sind, wie sie vor allem von englischer Seite (*Pearson Galton*) gepflegt wird. Dadurch ist er Herrn *Žižek* in der Tat gelungen, allgemeine Lösungen für die methodologischen Fragen zu bringen: denn die logischen Erwägungen, die zur Anwendung der statistischen Methoden führen, haben auf den verschiedensten Gebieten natürlich dieselben logischen Konsequenzen. Gerade aus einer Untersuchung wie der vorliegenden, ergibt sich denn auch von neuem der Satz, dass die Sta-

tistik eine allgemeine Methode der Induktion überhaupt darstellt und ihr Objekt etwas relativ nebensächliches ist. Die Aufgabe, die hiermit gelöst wird, ist mithin: jene allgemeinen Eigenschaften festzustellen, die die Mittelwerte der verschiedenen Arten ihrem Wesen zufolge besitzen, und ihre Anwendungsgebiete aufzuzeigen.

Žižek behandelt im ersten Teile die Bedingungen und Zwecke der Mittelwerte. Nach der Einteilung der statistichen Reihen in jene drei Gruppen, die wir oben bereits angedeutet, untersucht er zunächst die »isolierten Mittelwerte« — darunter versteht er solche Durchschnitte, die aus Berechnung einer Summe in deren Reihenglieder sich ergeben, ohne dass die einzelnen Grössen bekannt sind: alle die zahlreichen Konsumberechnungen, aber auch die Behausungsziffer und die berechnete Verschuldungsquote u. v. a. gehören zu diesen Durchschnittssätzen. Auch die Werte der Handelsstatistik beruhen auf isolierten Mittelwertschätzungen. Im weiteren Verlaufe der Darstellung wird dann die Beschaffenheit der statistischen Reihen, aus denen Mittelwerte zu berechnen sind, erörtert: so die wichtige Frage, ob und welche Fälle aus der Berechnung ausgeschlossen werden sollen; vor allem aber wird die Frage der homogenen Beschaffenheit der Reihen, auf die es bei allen Vergleichungen ankommt, untersucht und auf die besonderen Schwierigkeiten, die beim Vergleich von Mittelwerten aus innerlich nicht homogenen Reihen sich ergeben können, gebührend hingewiesen. Bei der Bildung der Grössenklassen erfährt noch besonders die »kumulative Methode« der englischen und amerikanischen Statistik, sowie die »Methode der perzentilen Grade«, die neuerdings in der Lohnstatistik öfters Anwendung gefunden hat, sodann auch die Methode der Index numbers eingehendere Behandlung.

Der zweite Teil bringt dann die verschiedenen Arten von Mittelwerten zur Darstellung. *Ž.* untersucht bei den vier bedeutendsten Werten deren Begriff und Eigenschaften und zeigt ihre wesentlichsten Anwendungsarten, indem er die oben erwähnten Unterschiede an den Reihen besonders untersucht. Eine eigene Erörterung erfährt das sogen. »gewogene arithmetische Mittel«, und eingehend wird sodann auch die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorgeführt. Das *Gauss*sche Fehlergesetz wird in diesem Zusammenhange sachgemäss behandelt, und auf den Unterschied zwischen wiederholter Beobachtung an demselben Objekt und den Einzelbeobachtungen an verschiedenen Objekten, auf den vor allem *Fechner* hingewiesen, wird mit Recht ausführlicher eingegangen. Auch diese Betrachtungen, die vorwiegend referierend gehalten sind, heben die Hauptbedeutung der mathematischen Methode durchaus zutreffend hervor; sie verweilen darum länger bei der Unterscheidung der typischen und nichttypischen Reihen und Mittelwerte, die ja in der Theorie der Statistik eine bedeutsame Rolle spielen. Beim »geometrischen Mittel«

hätte wohl noch die Fortschreibung der Bevölkerung, bei der es öfters angewendet wird, Erwähnung finden können, wie überhaupt dieser Wert bei seiner Bedeutung als Stetigkeitsmittel etwas kurz behandelt ist. Eingehender wird dann wieder der Zentralwert (Median) und der dichteste Wert, der u. a. bei der Lohnstatistik eine grosse Rolle spielt und neuerdings auch in der preussischen Preisstatistik als »gewogener häufigster Wert« zur Anwendung kommt, untersucht.

Der dritte Teil behandelt die Dispersion der statistischen Reihen um die Mittelwerte. Der Verf. legt dabei seine früher erwähnte Dreiteilung der statistischen Reihen zu Grunde und geht sowohl auf die Fehlertheorie wie auf die neuere Separationsmethode und Translationsmethode von *Edgeworth* ein; es erscheint besonders verdienstvoll, dass u. a. auch die »verallgemeinerte Wahrscheinlichkeitskurve« *Pearsons* Berücksichtigung findet, die sonst in Deutschland bei den Statistikern kaum Beachtung gefunden hat, da sie bisher vor allem bei biologischen und meteorologischen Beobachtungen angewendet wurde: in eine methodologische Untersuchung gehörte sie aber hinein. Besonders eingehend wird dann natürlich die Stabilität statistischer Reihen unter dem zeitlichen, geographischen und sachlichen Gesichtspunkt erörtert; der Verf. schliesst sich hierin im ganzen der in Deutschland herrschenden Richtung an, die vor allem durch *Lexis* und *v. Bortkiewicz* vertreten wird. Auch hier geht der Verf. auf die mathematische Diskussion ein, die sich gerade an dieses Problem besonders lebhaft angeschlossen hat. Den Schluss machen anhangsweise einige Exkurse, vor allem über die Frage der Kausalitätsforschung sowie über *Quetelet*s »mittlerer Mensch«, dem m. E. doch eine grössere Bedeutung zukommt: unbewusst operieren wir beständig mit einem solchen Begriff, sobald wir ein allgemeineres Urteil abgeben, wenn auch *Quetelet* die Bedeutung und Anwendbarkeit dieses logischen Hilfsbegriffes überschätzt hat.

Die Reichhaltigkeit des Buches und die Vielseitigkeit, mit der der Verf. die Probleme behandelt, sind wohl schon aus dieser gedrängten Inhaltsangabe deutlich geworden. Auf Einzelheiten einzugehen, ist natürlich hier nicht der Ort. Der Verf. geht bei der Untersuchung der einzelnen Themen systematisch vor und versteht es, unaufdringlich die Beispiele zur Illustration heranzuziehen. Gerade durch diese Gründlichkeit und durch Verwertung auch der statistischen Methoden bei naturwissenschaftlichen Kollektivgegenständen ist das Buch als methodologische Zusammenfassung bemerkenswert und verdient als allgemein logische Orientierung Anerkennung. Besonders wird man in dieser Beziehung dem zustimmen können, was *Žižek* über die Kausalitätsforschung an mehreren Partien seines Werkes vorbringt. Die statistische Methode der Vergleichungen geht gleichsam experimentierend vor, indem sie verschiedene Reihen nach- und miteinander konfrontiert, um aus deren

Uebereinstimmungen und Abweichungen auf einen inneren Zusammenhang zu schliessen. Aber dieser rein logische Schluss kann niemals ein direkter Nachweis sein: sondern jene statistischen Uebereinstimmungen und Abweichungen weisen nur auf die Symptome hin, die ev. durch ganz bestimmte Ursachenkomplexe hervorgerufen werden. Dagegen kann niemals direkt gezeigt werden, welcher Komplex von Tatsachen die Ursache und welches die Wirkung ist. Es ist ein Schluss, der nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen streng geprüft sind. Die Statistik gibt die Mittel an die Hand, um den Ursachenbeziehungen auf die Spur zu kommen und um Kontrolle an deren Richtigkeit zu üben. Die Kausalerklärung selbst kann aber erst, wie der Verf. mit Recht (S. 143) hervorhebt, auf Grund anderweitiger Kenntnisse gegeben werden. Zweifelhaft ist mir dagegen geworden, ob seine Dreiteilung der statistischen Reihen wirklich fruchtbar ist. Im Grunde zeigt doch die zweite Gruppe, die nur Teilmassen aus einer grösseren Gesamtmasse darstellt, in methodologischer Beziehung gar keine prinzipielle Abweichung von der ersten Gruppe, den »Reihen aus quantitativen Einzelbeobachtungen«. Jene stellen vielmehr nur eine Unterabteilung dieser dar, die dadurch entsteht, dass gewisse sekundäre Unterscheidungsmerkmale ausgeschieden und für sich behandelt werden, ohne dass nun aber ihre Gewinnung oder inneren Eigenschaften von den ersteren verschieden wären. Dagegen ist die dritte Gruppe von Reihen von »Verhältniszahlen« tatsächlich in methodologischer Beziehung von den beiden anderen geschieden und verlangt darum überall eine besondere Berücksichtigung. Die Einteilungen von *Edgeworth* und *Czuber*, die prinzipiell nur zwei Arten von Reihen trennen, scheinen mir darum zweckmässiger zu sein.

Im ganzen aber können wir doch nur unsere hohe Anerkennung über die Durchführung der ganzen Arbeit aussprechen. Sie zeichnet sich ebenso durch Kenntnis der realstatistischen Grundlagen wie durch Beherrschung der methodologischen Probleme aus; sie ist überall mit Vorsicht und mit kritischer Abwägung geführt, sie gibt eine selbständige systematische Zusammenfassung sonst getrennter Einzelfragen und sie weiss endlich die wichtigsten Probleme um die Grundfragen sachgemäss zu gruppieren. Das Buch bedeutet darum nicht nur eine wertvolle Bereicherung unserer statistisch-theoretischen Literatur, indem es sachgemäss und eingehend über den Stand der Forschung referiert, sondern erörtert auch wichtige methodologische Fragen von allgemeiner Bedeutung in ansprechender und einwandsfreier Weise.

F. Eulenburg.

Deutsches Statistisches Zentralblatt, hrsg. von Regierungsrat Dr. *Joh. Feig*, Geh. Regierungsrat Dr. *E. Würzburger*, Professor Dr. *Friedrich*

Schäfer. I. Jahrgang Nr. 1, 15. Januar 1909. Leipzig, B. G. Teubner, 16 S. Fol., im Jahresabonnement (16 Bogen) 8 M.

Wieder ein Versuch, dem Interesse an der Statistik Nahrung zuzuführen! »Wenn es gelänge, so sagen sich die Herausgeber, zunächst die leitenden Kreise der öffentlichen Verwaltung und im weiteren auch den grossen Kreis von Interessenten an der Statistik, der sich heute überall findet: bei der Presse, in den Parlamenten, im politischen und wirtschaftlichen Vereinsleben . . . über die Neuerscheinungen der statistischen Literatur ständig auf dem Laufenden zu erhalten, ihnen von der Existenz der Arbeiten, die sie interessieren, regelmässig wenigstens Kenntnis zu verschaffen, ihnen zum Studium der statistischen Literatur Lust und Mut zu machen und ihnen deren Verständnis zu erleichtern, so würde der Einfluss und der Nutzen der Statistik sich verhundertfachen«. Das mit diesen Worten bezeichnete Ziel soll erreicht werden durch Besprechungen, die vorzugsweise Selbstanzeigen sein sollen. Die neue Zeitschrift soll eine Sammelstelle bilden, an der die Neuerscheinungen der amtlichen Statistik vollständig und übersichtlich und mit kurzer, das Charakteristische betonender Inhaltsangabe registriert werden und von der aus fortgesetzt auf sie aufmerksam gemacht wird. Berücksichtigt soll vorläufig nur werden die in deutscher Sprache verfasste statistische Literatur (Deutsches Reich, Oesterreich und die Schweiz) — in erster Linie die offizielle Reichs-, Landes- und Städtestatistik, wahlweise auch die statistischen Arbeiten anderer staatlicher Behörden, der Handels- und Gewerbekammern und einzelner Privater, endlich auch die Schriften über Geschichte, Theorie oder Technik der Statistik. »Zur Besprechung kommen alle in diesen Rahmen fallenden statistischen Veröffentlichungen, die in sachlicher oder methodischer Beziehung Neues oder sonst Wissenswertes enthalten.« Auch selbständige Aufsätze statistischen Inhalts und Personalnachrichten sollen gebracht und ein Fragekasten beigegeben werden.

Wir begrüssen die neue Zeitschrift mit besonderer Freude und hoffen, dass sie die für später in Aussicht genommene Ausdehnung der Referate auf fremdsprachliche Veröffentlichungen recht bald wird vornehmen können. Denn wenn in irgend einer staatlichen Lebensäusserung, so haben in der Statistik die Völker von einander zu lernen; ja ohne internationale Parallelen hängen die Ziffern der einzelstaatlichen Statistik in der Luft, und es wird nur auf dem Boden der Vergleichung möglich sein, ihnen das allgemeine Interesse, das die Zeitschrift für sie erstrebt, zu gewinnen. Es ist ja am Ende begreiflich, dass den Produzenten der amtlichen Statistik die Vereinsamung, in der sie sich befinden, unbehaglich zu werden anfängt und dass sie an dem spärlichen Gebrauch, den die Verwaltungsbehörden von ihren Produkten machen, kein Genüge haben. Sie möchten die Statistik, die den Staat und die Gemeinde so viel kostet, zu beider Besten nutzbar gemacht

sehen. Die Ursache ihrer splendide isolation suchen sie in der Massenhaftigkeit der statistischen Literatur, die für den Nichtfachmann fast unübersehbar geworden sei. Sie fragen: »wie kann der Reichtum statistischer Erkenntnis, den die statistischen Aemter unablässig zu mehren bestrebt sind, jedermann zugänglich gemacht werden?«

Die Antwort, die ihnen auf diese Frage gegeben werden muss, werden sie vielleicht nicht gern hören. Sie lautet: dadurch, dass die Ergebnisse jeder grösseren statistischen Arbeit in knapper, jedermann verständlicher Sprache mit den Tabellen zugleich zusammengefasst und nach Möglichkeit erklärt und erläutert werden, dass diese Publikationen jedem, der für sie Interesse hat, zu ganz niedrigem Preise und möglichst vielen Bibliotheken im Lande umsonst überlassen werden. Denn heute ist ein grosser Teil dieser Veröffentlichungen den meisten Staatsbürgern wegen ihres hohen Preises einfach unerreichbar. Und die neue Zeitschrift, von der ein Jahrgang in der Stärke von 128 Folioseiten 8 Mark kosten soll, wird es aller Voraussicht nach nicht minder sein. Wäre es denn nicht möglich, dass die zahlreichen staatlichen und kommunalen statistischen Aemter, die an der Nutzbarmachung ihrer Publikationen ein Interesse haben, den bescheidenen Betrag unter sich repartierten, der zur Herstellung des Zentralblattes erforderlich ist, und dass dieses zu einem Preise zu haben wäre, der es wirklich jedem Interessenten der Statistik zugänglich macht?

Es soll damit den verdienten Männern, die sich opferbereit an die Spitze des willkommenen und, soweit nach der ersten Nummer zu urteilen ist, vortrefflich durchgeführten Unternehmens gestellt haben, gewiss kein Vorwurf gemacht werden. Ich möchte sie nur vor einer Enttäuschung bewahren, der jedes buchhändlerische Unternehmen in Deutschland verfällt, das in der Preiskalkulation die Bedingungen ausser Acht lässt, an die das Gelingen einer Zeitschrift propagandistischen Charakters gebunden ist. —r.

Jacquart, Camille, La Mortalité infantile dans les Flandres. Étude de Démographie belge. Bruxelles 1907 Albert Denoit, Libraire — Editeur.

Das Problem der Kindersterblichkeit ist durchaus nicht das aktuelle, als das es neuerdings immer wieder dargestellt wird. Mit dem Erwachen des wissenschaftlichen Interesses für die Sozialerscheinungen, die sich in der Zahl ausdrücken lassen, also mit dem Beginn der Statistik, vornehmlich der Bevölkerungsstatistik, war auch die Erkenntnis des hohen Absterbens der Kinder in den ersten Lebensjahren gegeben. Das beweist Süssmilch, der bereits 1741 in seinen Untersuchungen über »Die Grösse der Sterblichkeit in der Kindheit« in der »Göttlichen

Ordnung« nachgewiesen hat[1]), dass über $^1/_3$ Kinder vor dem ersten Jahre ihres Alters stirbt, und als Regel annimmt, »dass vor dem vierten Jahre die Helfte von allen gebohrnen, ingleichen, dass von »Drey gebohrnen zwey vor dem 11. Jahre schon wieder gestorben oder dass nur ein Drittheil aller gebohrnen das zehnte Jahr überlebe.«

Der Verfasser, welcher Präsident des statistischen Zentralbureaus im belgischen Ministerium des Innern und des öffentl. Unterrichts ist, und durch seine Studien über die Natalität in Frankreich, über städtische Agglomerationen unter besonderer Berücksichtigung der belgischen Städte, über den demographischen Niedergang Belgiens, über Wohnungsstatistik vom hygienischen, wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus, über Zivilstandsbewegung der Bevölkerung in Belgien in der bevölkerungswissenschaftlichen Literatur nicht unbekannt ist, hat es sich zur Aufgabe gestellt, die gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt von Belgien sehr hohe Kindersterblichkeit in den beiden Provinzen West- und Ostflandern zu untersuchen. Die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahr beträgt in Belgien im allgemeinen 16 Prozent der Geburten, während sie in den beiden Flandern 20 bis 25 Prozent erreicht. An der Hand des Zahlenmaterials der amtlichen Statistik wird vom Verfasser die Säuglingssterblichkeit nach der *Mayr*-schen statistisch-geographischen Methode in den kleineren Verwaltungseinheiten für den 5jährigen Zwischenraum von 1899—1903 klargelegt. Zur Aufhellung der Tatsachenreihen und ihres Ursachenkomplexes werden besonders die Berichte der Medizinalkommissionen in den Provinzen herangezogen.

Die mangelhafte Pflege, die schlechte Ernährung und die dadurch bedingten Verdauungskrankheiten als Ursache des hohen Sterbens der Kinder werden genügend, vielleicht über Gebühr gewürdigt. Es wird auch des biologischen Momentes und der sozialen Faktoren gedacht. Im Mittelpunkt aber steht die Erörterung der territorialen Bedingtheit der Kindersterblichkeit in Flandern. Die Säuglingssterblichkeit ist am höchsten in dem Teile Flanderns, der dem Meere am nächsten liegt. In dem Deichland, den Poldern, übersteigt die Kindersterblichkeit 20 Prozent der Geburten und erreicht selbst 30 Prozent. Das fast vollständige Fehlen von Trinkwasser charakterisiert diesen Länderstrich. Die Kindersterblichkeit nimmt ab in dem Grade, als man sich dem Innern des Landes nähert.

Jacquart unterscheidet hinsichtlich der besonderen Intensität des Absterbens der Kinder zwei Momente: das physische, das wiederum aus Faktoren wie der absolute Höhe über dem Meeresspiegel, der ma-

1) Vgl. »Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesen von *Johann Peter Süssmilch*. Berlin 1741, p. 209, p. 213/14.

ritimen Lage, dem Klima, Bereich des Trinkwassers besteht und das soziale Moment (Fabrikarbeit). Die Städte zeigen im allgemeinen den Charakter der Kindersterblichkeit wie die Arrondissements, denen sie angehören. In den kleinen flamändischen Gemeinden ist die Kindersterblichkeit weniger hoch als in den grossen. Hinsichtlich des Absterbens der Kinder nach dem Alter weist der Verfasser ganz richtig darauf hin, dass hier zwar erst Sterbetafeln sichere Unterlagen geben würden, dass diese aber einen zu grossen Aufwand exakter Arbeit verlangten, dass dagegen für annähernde Schlüsse auch das gewöhnliche Verfahren der Sterblichkeitsdarstellung und des Sterblichkeitsvergleichs für ausreichend erachtet werden kann. Bei der Erörterung der Krankheits- und Todesursachen der Kinder finden die Darmkrankheiten, die Krankheiten der Atmungsorgane, vor allem aber auch die angeborene Lebensschwäche Berücksichtigung. Diese Krankheitsursachen haben wiederum in der mangelhaften Pflege und schlechten Ernährung ihren Grund. Die natürliche Ernährung bewirkt gewissermassen einen Ausgleich zwischen arm und reich; bei der künstlichen Ernährung drückt die Armut die Lebensaussichten des Säuglings herunter. Die Vermutung der Beeinflussung der Mortalität durch die Illegitimen weist *Jacquart* mit dem Hinweis auf die geringe Quote der unehelich Geborenen in Flandern zurück. Klima und Rasse, Sitte und Gewohnheit, die Lebenslage der unteren Schichten der Bevölkerung, die Fabrikarbeit der Frauen sind die eigentlichen ursächlichen Faktoren der anormalen Kindersterblichkeit. Sekundäre Faktoren liegen nach dem Verfasser in dem maritimen Klima, in den mangelhaften hygienischen Verhältnissen, unter denen ein Teil der Bevölkerung besonders in den Städten lebt, und in der Geburtenhöhe der Bevölkerung.

Was zu wenig berücksichtigt worden ist, ist das biologische Moment des Alters und des gegenseitigen Altersunterschiedes der Eltern. Das Elend und die ungünstigen Lebensverhältnisse der Säuglinge und kleinen Kinder in den unteren Klassen sind lebenshindernd; trotzdem aber steigt gerade aus dem Proletariat, sei es dem ländlichen, sei es dem städtischen, doch immer wieder die urwüchsige Kraft der Menschheit empor. Der Grund ist nicht unschwer zu erraten. Das jugendliche Alter und das gleiche Altersniveau beider Ehegatten, bei denen noch die Lebenskraft im Ansteigen ist, gewährleistet allein gesunde Nachkommenschaft. — Die Arbeit verdient die ernsthafte Würdigung aller Populationistiker und Soziologen. Reinhold Jaeckel.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Müller-Lyer, Dr. *F.*, *Phasen der Kultur und Richtungslinien des Fortschritts.* Soziologische Ueberblicke. München, J. F. Lehmann, 1908. 370 S. 8⁰.

Somló, Prof. Dr. *Felix*, *Zur Gründung einer beschreibenden Soziologie.* Berlin, Dr. W. Rothschild, 1909. 50 S. 8⁰.

Schneider, *A.*, *Die Energiequellen der Gesellschaft.* Strassburg i. E., Jos. Singer, 1909. 45 S. kl. 8⁰.

Böttger, Dr. *Richard*, *Die politische Bedeutung der Philosophie.* Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1909. 53 S. 8⁰. M. 1.50. (»Neue Zeit- und Streitfragen«, hrsg. von der Gehe-Stiftung V, 8 u. 9.)

Staatslexikon. Dritte neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern hrsg. im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. *Julius Bachem.* I. Band: Abandon bis Elsass-Lothringen. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsh., 1908. 1584 Sp. Lex. 8⁰. M. 15.—, geb. M. 18.—.

Wallas, *Graham*, *Human Nature in Politics.* London, Archibald Constable & Co., 1908. 302 S. 8⁰. 6 sh.

Pearson, *Karl* (Professor am University College, London), *Ueber Zweck und Bedeutung einer nationalen Rassenhygiene (National-Eugenic) für den Staat.* Vorlesung. Leipzig, B. G. Teubner (1908). 36 S. gr. 8⁰. M. 1.—.

Richet, Prof. Dr. *Charles*, *Die Vergangenheit des Krieges und die Zukunft des Friedens.* Autoris. Uebersetzung von *Bertha von Suttner.* Wien, Verlag der Oesterr. Friedensgesellschaft, 1909. (Auslieferung für den Buchh. H. Haessel in Leipzig.) 355 S. 8⁰.

Schulz, *Arthur*, *Oekonomische und politische Entwicklungstendenzen in Deutschland.* Ein Versuch, die Autonomieforderung der süddeutschen sozialdemokratischen Landesorganisationen theoretisch zu begründen. München, G. Birk & Co. m. b. H. o. J. 95 S. 8⁰. M. 1.20.

Rosegger, Dr. *Hans Ludwig*, *Petitionen, Bitten und Beschwerden.* Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte moderner Verfassungen in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin, F. Vahlen, 1908. 218 S. 8⁰. M. 5.—.

Ripert, Henry, La Présidence des Assemblées politiques. Ouvrage couronné par la Faculté de Droit de Paris (Prix Rossi 1907). Préface de M. Paul Deschanel. Paris, A. Rousseau, 1908. 530 S. 8⁰.

Poensgen, Dr. *Oskar, Das Wahlrecht.* Leipzig, B. G. Teubner 1909. (»Aus Natur und Geisteswelt« 249. Bändchen). 146 S. 8⁰, geb. M. 1.25.

Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXIX Nr. 2: *Fry,* Dr. *William Henry, New Hampshire as a Royal Province.* 525 pp. $ 3. Vol. XXX: *Tanener, Edwin P., The Province of New Jersey 1664—1738.* 712 pp. $ 4.—. Vol. XXXII; *Putnam, Bertha Haven, The Enforcement of the Statutes of Labourers* during the First Decade after the Black Death 1349—1359. 704 pp. $ 4.—. New York; Longmans, Green & Co. 1908.

Timon, Akos, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. 2. vermehrte Auflage. Nach der 3. Aufl. übers. von Dr. *Felix Schiller.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 835 S. 8⁰. M. 19.—.

Wiese, Dr. *Leopold von, Posadowsky als Sozialpolitiker.* Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialpolitik des Deutschen Reiches. Im Auftrage des 2. deutschen Arbeiterkongresses. Cöln, Christlicher Gewerkschaftsverlag 1909. 189 S. 8⁰. geb. M. 4.—.

Kaemmel, Oberstudienrat Prof. Dr. *Otto, Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts.* Leipzig, Dürrsche Buchh., 1909. 54 S. 4⁰.

Huber, Dr. *Lorenz, Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Gegend um Rosenheim.* I. Band: Die Bevölkerung und die öffentliche Fürsorge. Rosenheim 1908. In Kommission bei L. Berchtenbreiter. 150 S. gr. 8⁰.

II. Rechtswissenschaft.

Combothecra, X. S., Monographies de Droit Public. Droit — État — Responsabilité civile de l'État — Représentation proportionnelle — Lois fondamentales en Russie. Paris, Larose & Forcel, 1909. 256 S. 8⁰.

Wenzel, Dr. *Max, Zur Lehre der vertragsmässigen Elemente der Reichsverfassung.* Tübingen, Mohr, 1909. 176 S. 8⁰. M. 4.60. (Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von *Zorn* und *Stier-Somlo,* V, 1.)

Walz, Prof. Dr. *Ernst, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 512 S. gr. 8⁰. M. 12, geb. M. 14.—. (Das öffentl. Recht der Gegenwart, hrsg. von *Jellinek, Laband* u. *Piloty,* V.)

Fleiner, Prof. *Fritz, Verwaltungsrechtsfälle,* zum akademischen Gebrauch bearbeitet. Tübingen, Mohr, 1908. 64 S. kl. 8⁰. M. 1.80.

Wörner, Dr. iur. *Gerhard, Das Kennzeichnungsrecht der Persönlichkeit.* Leipzig, J. Wörner, 1909. 74 S. 8⁰.

Hitzig, Prof. Dr. *H. F., Die Grenzen des Erbrechts.* Vortrag. Zürich, Orell Füssli, 1908. 34 S. 8⁰. Fr. 1.—. (»Schweizer Zeitfragen«, Heft 36.)

Becker, Landgerichtsdirektor Dr., *Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozess.* Nach dem Entwurf einer Strafprozessordnung. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1909. 368 S. 8⁰.

Probst, P. (Landrichter), *Weingesetz, Richter und Publikum.* Eine Kritik aus der Praxis. Tübingen, Lauppsche Buchh., 1909. 51 S. 8⁰. M. 1.—.

Meili, Prof. Dr. *F., Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechtes.* (Festschrift für Prof. *L. v. Bar* etc.) Zürich, Orell Füssli, 1908. 78 S. 8⁰. Fr. 2.50 (M. 2.40 ! ?).

Amrhein, Dr. *J. Alb., Strafprozess-Reform.* Die Entwicklung der USH. Die USH. im heutigen geltenden Recht. Der Entschädigungsanspruch Nichtverurteilter wegen erlittener USH. Reformentwurf der USH. Die Tätigkeit des Staatsanwaltes in dem zu reformierenden Vorverfahren. Zürich, Orell Füssli, 1908. 212 S. 8⁰. Fr. 4.50 (M. 4.— ! ?).

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts. Begründet von *A. H.* Frhrn. *v. Glunek*, fortgesetzt von Dr. *Karl Hugelmann.* XIII. Teil, 3. Heft. Jahrg. 1906. Graz, Styria, 1908. 452 S. 8⁰. M. 10.—.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die Rechnungsjahre vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1907. Breslau o. J. 1196 S. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Philippovich, Dr. *Eugen von, Grundriss der Politischen Oekonomie. II. Band: Volkswirtschaftspolitik*, 1. Teil. 4. neu bearbeitete Auflage. Tübingen, Mohr, 1909. 336 S. gr. 8⁰. M. 8.—, geb. M. 9.—.

Grunzel, Prof. Dr. *Josef, Grundriss der Wirtschaftspolitik I. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.* Wien, Alfred Hölder, 1909. 138 S. 8⁰. M. 2.40.

Charasoff, Dr. *Georg von, Karl Marx über die menschliche und kapitalistische Wirtschaft.* Eine neue Darstellung seiner Lehre. Berlin, H. Bondy, 1909. 105 S. 8⁰. M. 1.50.

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch, hrsg. von *E. von Halle.* III. Jahrgang 1908, 2. Teil: Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 212 S. gr. 4⁰. M. 4.—.

Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft VI: Bericht über die zweite (ausserordentliche) Generalversammlung (Mannheim 15. Sept. 1908). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 133 S. 8⁰. M. 2.40.

Feiler, Arthur, Rückblicke auf das Wirtschaftsjahr 1908. Son-

derabdruck aus der »Frankfurter Zeitung«. Frkf. Sozietäts-Druckerei, 1909. 52 S. 8⁰.

Hasenkamp, Adolf, Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1907 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Jena, G. Fischer, 1908. 96 S. 8⁰. M. 2.50.

Grilli, Dott. *Carlo, Da Protezionismo a Protezionismo sulla via del Libero Scambio.* Estr. dagli Annali della Facoltà di Giurisprudenza dell' Università di Perugia. Anno 1908. 69 S. 8⁰.

Steinmann-Bucher, 350 Milliarden deutsches Volksvermögen. Das Volksvermögen Deutschlands, Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika. Neue Massstäbe und Wege für deutsche Politik und Finanzwirtschaft. Berlin, O. Elsner, 1909. 134 S. 8⁰.

Krueger, Dr. *Hermann Edwin, Die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland,* insbesondere die Fach-, Zweck- und Zentralverbände gewerblicher Unternehmer. Berlin, Carl Heymanns Verlag, o. J. 289 S. 8⁰.

Mitteilungen über den 49. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Frankfurt a. M., 24.—29. August 1908. Hrsg. von Dr. *H. Crüger.* Berlin, Guttentag, 1908. 424 S. 8⁰.

Goldstein, Dr. *Ferdinand* (prakt. Arzt), *Die Uebervölkerung Deutschlands und ihre Bekämpfung.* München, Ernst Reinhardt, 1909. 128 S. 8⁰. M. 2.50.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Die einzelnen Produktionszweige.

Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 151: *Der preussische Wassergesetzentwurf von 1907.* Bericht über die Verhandlungen des Unterausschusses der D. L.-G., erstattet von Graf *Arnim-Schlagenthin-Nassenheide.* Berlin 1909. 89 S. 8⁰. — *Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft,* Band 23, 4. Lieferung. S. 607—807. Berlin, D. Landw.-Gesellschaft, 1908.

Ostpreussische Landschaft. Innere Kolonisation und Selbstverwaltung. Denkschrift über die Organisation der inneren Kolonisation in der Prov. Ostpreussen. Königsberg i. Pr. 1909. 70 S. 4⁰.

Wassermann, Dr. *Ludwig, Die deutsche Spiritusindustrie.* Eine wirtschaftliche Monographie unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 218 S. 8⁰. M. 5.50.

Jahresbericht 1907 des Generalverbands ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse für Deutschland und der Beamten-Pensionskasse »Raiffeisen« in Neuwied. Selbstverlag. 576 S. 8⁰.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats. Nr. 35: Der Einfluss des neuen Zolltarifes auf die Lebenshaltung der schweizerischen Bevölkerung unter bes. Berücksichtigung der Lage der Lohnarbeiter. Bern, K. J. Wyss, 1908. 207 S. 8⁰.

Horster, Paul, Die Entwicklung der sächsischen Gewerbeverfassung (1780—1861). Krefeld, Druck von W. Greven, 1908. 169 S. 8⁰. (Heidelberger Dissertation.)

Les Industries à Domicile en Belgique. Vol. IX: L'Industrie de la Lingerie à Bruxelles par *R. Vermaut.* Enquête sur les Salaires dans l'Industrie du Vêtement pour Hommes. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1908. 667 S. 8⁰. Fr. 4.50.

Monographies industrielles, Groupes III et XVII: Construction des Machines et Appareils électriques. Bruxelles, J. Lebègue & Cie., 1908, 344 pp. 8⁰.

B. Handel und Verkehr.

Jahres-Bericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser (E.V.) für das Geschäftsjahr 1908/1909. 139 S. 4⁰.

Das Recht auf den freien Sonntag im Handelsgewerbe. Verlag der Buchhandlung des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands in Hamburg, 1908. 48 S. 8⁰.

Zusammenkunft der Vereinigung deutscher Handels- und Gewerbekammersekretäre. München, 8.—9. Juli 1908. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen 1908.

Verzeichnis der Bücherrevisoren, enthaltend reichs- und landesgesetzliche Vorschriften, Ministerialverordnungen, Vorschriften der Handelskammern und Verzeichnis der Bücherrevisoren. Hrsg. im Auftr. der Handelskammer zu Magdeburg. Kommiss.-Verlag der Hinrichshofenschen Buchhandlung. 96 S. 4⁰.

Sganzini, Prof. *C., Zur Grundlegung der realistischen Theorie der doppelten Buchhaltung.* St. Gallen 1908. 68 S. 8⁰. (Wissenschaftl. Beilage zum IX. Jahresbericht der städt. Handelsakademie St. Gallen.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1908, Teil I. Essen 1909. 136 S. Fol.

Krueger, Alexander, Zur Geschichte des Bismarckschen Reichseisenbahnprojektes vom Jahre 1876. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1909. 71 S. 8⁰.

Karte der im Betrieb oder im Bau befindlichen sowie der geplanten Wasserstrassen Mitteleuropas einschliesslich der Alpen und Oberitaliens. Mit Sonderkarte der Oberrheinregulierung, Längenschnitt des Wasserstrassenentwurfes Bodensee-Mittelmeer, Ein- und Ausfuhrtabellen und einem textlichen Beitrag von Regierungsrat a. D. *F. Geigel,* Halle a. S., W. Knapp, 1909. 80 Pfg.

C. Geld- und Bankwesen. Versicherung.

Schöttle, Dr. *Gustav* (Tübingen), *Geschichte des Münz- und Geldwesens in Lindau.* 21 S. 8⁰. (S.-A. aus der »Geschichte der Stadt Lindau«). — *Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Allgäus und des übrigen Oberschwabens im 13. Jahrhundert.* Wien 1909. 30 S. Lex. 8⁰. (S.-A. aus der »Numism. Ztschr.«).

Obst, Dr. *Georg*, *Banken und Bankpolitik.* Leipzig, C. E. Poeschel, 1909. 303 S. 8⁰.

Lansburgh, Alfred, *Das deutsche Bankwesen* mit einer vergleichenden Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken in den Jahren 1857—1872—1907/8. Berlin-Charlottenburg. Bank-Verlag, 1909. 64 S. Text und 9 statistische Tafeln. M. 4.80.

Snyckers, Alex., *La Reichsbank et la Banque de France, leur politique.* Paris, A. Rousseau, 1908. 206 S. 8⁰. Fr. 6.—.

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1907. Mit 18 Beilagen und graphischen Darstellungen.

Versicherungs-Lexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und der Sozial-Versicherung, insbesondere in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, hrsg. von Professor Dr. *Alfred Manes.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 1682 Sp. Lex. 8⁰. M. 28.—, geb. M. 30.—.

D. Arbeiterfrage.

Aus der Tiefe. Arbeiterbriefe. Beiträge zur Seelen-Analyse moderner Arbeiter, hrsg. von *Adolf Levenstein.* Berlin, Morgen-Verlag. 127 S. 8⁰.

Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 9: Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten I. Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit 1902 und 1907. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1908. 180 S. 8⁰.

Pic, Paul, *Traité élémentaire de Législation industrielle.* Les Lois ouvrières. Ouvrage récompensé par l'Académie des Sciences Morales et Politiques. Troisième Édition, entièrement refondue et mise au courant de la législation la plus récente. Paris, A. Rousseau, 1909. 1121 p. 8⁰. Fr. 12.50.

Annuaire de la Législation du Travail. Publié par l'office du Travail de Belgique. XIe Année — 1907. Bruxelles, A Dewit, 1908. 947 pp. 8⁰.

Uitgaven van het Centraal Bureau voor sociale adviezen VIII, A. Gezondheids- en Vacantie-Koloniën in Nederland. Bewerkt door *Henriette van der Meij; B. Mededelingen.* Zwolle, J. J. Tijl, 1908. 134 S. 8⁰.

Zum Streit um die Werkpensionskassen. Darlegungen und Akten-

stücke hrsg. von der Firma *Fried. Krupp*, A.-G. in Essen a. d. Ruhr. Buchdruckerei der Gussstahlfabrik. F. Krupp, A.-G. 106 S. 4⁰.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1907. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1909. 596 S. gr. 8⁰. Kr. 2.40.

Leites, K., Die Streiks in Russland. Zürich, Verlag der »Academia«, 1908. 97 S. 8⁰. (Dissertation.)

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro. Serie A Nr. 12: Atti del Consiglio superiore del Lavoro, XII Sessione, Giugno 1908. Roma, Officina Poligrafica Italiana 1908. 226 S. Fol.

Bolletino dell' Ufficio del Lavoro. Vol. X. Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1908. 1314 pp. 8⁰.

V. Finanzwissenschaft.

Speck, Dr. *Hermann*, *Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten.* Breslau, M. & H. Marcus, 1908. 231 S. 8⁰. M. 7.20. (Abh. aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht hrsg. von *Brie* und *Fleischmann*, Heft 17.)

Richter, Dr. jur. *Otto*, *Der Reichsfiskus.* Tübingen, Mohr, 1908. 102 S. 8⁰. (Abh. aus d. Staats-, Verw.- u. Völkerrecht, hrsg. von *Zorn* und *Stier-Somlo* IV, 3.) M. 3.—, für Abonnenten M. 1.60.

Die Reichsfinanzreform. Ein Führer, hrsg. von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Mit 8 Tafeln und graphischen Darstellungen. 2 Bände. Berlin, Herm. Hillger, 1909. 508 S. 8⁰. 60 Pfg.

Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform. Drei Reden von *W. Kahl, A. Wagner, K. Lamprecht.* Berlin, H. Hillger o. J. 44 S. 8⁰. 30 Pfg.

Sydow, Staatsminister, *Die Reichsfinanzreform.* Rede, gehalten im D. Reichstage am 19. Nov. 1908. Hrsg. von der Vereinigung zur Förderung der Reichsfinanzreform. Berlin, H. Hillger, 1908. 64 S. 8⁰. 15 Pfg.

Behrenauer (Regierungsrat), *Zur Verständigung über die Reichsfinanzreform.* Berlin, R. Hobbings Verlag 1909. 64 S. 8⁰.

Günther, Dr. *Adolf*, *Richtlinien einer Reichsfinanzreform.* München, A. Sellier, 1909. 75 S. 8⁰. (S.-A. aus den »Annalen des Deutschen Reichs«.)

Quensel, Heinrich (Regierungsrat), *Die Psychologie der Reichsfinanzreform.* Vortrag nebst Diskussion. Berlin, C. Heymann, 1909. 40 S. 8⁰. (Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Bd. III, Heft 3.)

Wolf, Prof. Dr. *Julius*, *Die Reichsfinanzreform* und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. 177 S. 8⁰. M. 4.—.

Steinitzer, Dr. *Erwin*, *Die Entwicklung zur Einkommensteuer in Bayern.* Ein finanzwissenschaftlicher Führer durch die bayerische Steuerreform. München, E. Reinhardt, 1909. 79 S. 8⁰. M. 2.—.

Schwarz, O. (Geh. Oberfinanzrat), *Die Steuersysteme des Auslandes.* Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1908. 162 S. kl. 8⁰. 80 Pfg. (Sammlung Göschen.)

Schmid, Prof. Dr. *Ferdinand*, *Studien über die Reform des österreichischen Finanzverwaltungsverfahrens.* Wien, M. Perles, 1909. 128 S. 8⁰.

VI. Statistik.

Bortkiewicz, Ladislaus von. Die statistischen Generalisationen. Bologna, N. Zanichelli, 1909. 22 S. 8⁰. (S.-A. aus der Rivista di Scienza »Scientia«.)

Gaedeken, Dr., *Paul*, *Contribution statistique là a réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.* Paris 1909. 41 S. 8⁰. (Extr. des »Archives d'Anthropologie criminelle, etc. XXIV. Année, 1909, 15 Févr.)

Sundbärg, Gustav, *Aperçus statistiques internationaux.* XIème année. Stockholm, Norstedt & Söner 1908. 396 S. 8⁰.

Statistik des Deutschen Reichs, Band 194: Die Krankenversicherung im Jahre 1907. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte. Berlin Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 116 S. 4⁰. M. 1.20.

Kuczynski, Dr. *R.*, *Die Entwicklung der gewerblichen Löhne seit Begründung des Deutschen Reiches.* Berlin, G. Reimer, 1909. 112 S. Fol. M. 2.—.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureaus. Hrsg. von dessen Vorstand Dr. *F. Zahn.* 40. Jhrg. 1908, Nr. 4. München, Lindauersche Buchh. (Enthält u. a. Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäftes 1907. — Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagarbeiter und der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter i. J. 1908. — Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1904—1907. Steuerstatistik. Bewegung der Bevölkerung 1907.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhg. 1908, 1. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. 181 S. 4⁰. (Enthält u. a. Die Statistik der württ. Einkommensteuer für 1906, Die Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen 1904/5, Liegenschaftsverkehr und Liegenschaftspreise i. J. 1906 von Dr. *Trüdinger.*)

Statistisches Jahrbuch für Elsass-Lothringen. II. Jahrgang 1908. Hrsg. vom Statistischen Bureau für E.-L. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt, 1908. 272 S. 8. M. 1.—.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, hrsg. von Prof. Dr. *M. Neefe.*

XV. Jahrgang. Breslau, W. G. Korn. 1908. 546 S. 8⁰. M. 17.50.

Beiträge zur Statistik der Stadt Chemnitz. Hrsg. vom Statistischen Amte der Stadt Ch. Heft 1: *Froehner*, Dr. *Georg, Wanderungsergebnisse im erzgebirgischen Industriegebiet und in der Stadt Chemnitz.* Chemnitz, Druck von Pickenhahn & Sohn, 1909. 83 S. Lex. 8⁰.

Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das Statistische Amt. Ausgabe f. d. J. 1907/8. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1908. 168 S. Lex. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München XXI. Bd. 1. Heft: München, Lindauersche Buchh., 1909. 76 S. 4⁰.

Münchener Jahresübersichten. Ergänzungsheft für 1907. Beilage: Die Entwicklung Münchens, vorgeführt durch graphische Darstellungen. München, Lindauersche Buchh., 1908. 44 S. u. 10 Taf. 4⁰. (Mitteilungen des Statist. Amts der Stadt, Bd. XXI, Heft 3².)

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten Tabellen und Materialien. VII. Jahrgang. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1908. 720 S. 8⁰. K. 20.—

Oesterreichische Statistik hrsg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Statistik des Sanitätswesens für d. J. 1905. 282 S. LXXXIV. Band, 3. Heft: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im J. 1905. 123 S. Fol. — LXXXV. Band, 1. Heft. 2 Abt.: Die Ergebnisse des Konkursverfahrens i. J. 1906. 71 S. — 2. Heft: Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter i. J. 1906. 150 S. — LXXXVII. Band, 4. Heft: Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österr. Strafanstalten i. J. 1906. 93 S. Fol. Wien, i. K. bei K. Gerolds Sohn. 1908.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie im Jahre 1907 hrsg. vom Handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. I. Band (Spezialhandel) 617 S., II. Band Vormerkverkehr, Durchfuhr) 309 S. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1908.

Statistische Mitteilungen über Steiermark, Heft XXI: Die Forst- und Weideservituten in vier Gemeinden Steiermarks. Graz, Leuschner & Lubensky, 1908. 152 S. gr. 8⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 14: *Statistik der Nationalratswahlen* von 1908. 15 S. Nr. 15: Die Erhebung von Schulgeld von den auswärts wohnenden Schülern und Schülerinnen. Von Dr. *F. Mangold.* Basel 1908. 104 S. 8⁰.

Statistische Mededeelingen. Uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente *Amsterdam.* Nr. 24: Vergelijkende Bevolkings-

statistiek van eenige voorname steden der wereld in de jaren 1899—1907. Amsterdam, Joh. Müller, 1908. 54 S. Lex. 8⁰. f. 0.30.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog, 13de Aargang 1908. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. Kobenhavn, Gyldendalske Boghandel. 210 S. gr. 8⁰.

Statistiska Kommitténs Betänkande: Jordbruksstatistik. 143 S. — Handelsstatistik 61 S. 8⁰. Stockholm, Norstedt & Söner, 1908.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1907. Vol. I. Roma, G. Civelli, 1908. 703 p. Fol.

Statistica de Commercio speciale di Importazione e di Esportazione dal 1. gennaio al 30 Nov. e 31. dic., je 311 S. 8⁰. Roma, G. Civelli, 1908.

Ministero delle Finanze, Ufficio Trattati e Legislazione doganale *Movimento della Navigazione del Regno d'Italia* nell' anno 1906. 2 vol. Roma, G. Civelli, 1908. 726 u. 514 S. Fol.

Paoletti, Lamberto, L'Emigrazione italiana negli ultimi trent' anni. Saggio di esposizione statistica. Roma, E. Mantegazza, 1908. 136 S. kl. 8⁰.

(Abgeschlossen den 12. März 1909.)

Preisaufgabe

der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig für das Jahr 1912.

Die Gesellschaft wünscht

eine Untersuchung über die Neuen Zeitungen in Deutschland bis zum Erscheinen der ersten gedruckten Wochenzeitungen.

Die Anfänge des modernen Zeitungswesens gehen bis ins 15. Jahrhundert zurück, wo fast gleichzeitig auf handwerksmässiger Herstellung beruhende, periodisch versandte geschriebene Avisen und unperiodisch bei bestimmten Anlässen von Buchdruckern herausgegebene Flugschriften (»Neue Zeitungen«) auftreten. Während wir über die geschriebenen Zeitungen und die Organisation der Nachrichtensammlung, auf der sie beruhen, durch die Forschungen *Grasshoff*s, *Opel*s u. a. einigermassen unterrichtet sind, entbehren die in den meisten älteren Bibliotheken noch zahlreich vorhandenen gedruckten »Neuen Zeitungen« — abgesehen von den bibliographischen Zusammenstellungen *Wellers* — bis jetzt der näheren Untersuchung. Eine solche erscheint aber ebensowohl durch die Massenhaftigkeit ihres Auftretens nahe gelegt, wie durch ihre Verbreitung über alle Kulturländer Europas und durch den Einfluss, den sie nachweisbar als Träger der öffentlichen Meinung ihrer Zeit ausgeübt haben.

Die Untersuchung würde vorzugsweise die Technik der Herstellung und des Vertriebs der Neuen Zeitungen ins Auge zu fassen haben. Es erscheint möglich, schon aus ihrem Inhalt die Quellen ihrer Nachrichten, die Art ihrer Sammlung und Bearbeitung, die Orte ihres Erscheinens, die Art ihrer Verbreitung, ihren Zusammenhang mit den gleichzeitigen geschriebenen Zeitungen Deutschlands und den gedruckten Neuen Zeitungen anderer Länder, die Leserkreise, auf die sie zu rechnen hatten, festzustellen. Weiteres Material dürften die Quellen zur Geschichte des Buchgewerbes (Buchdruckerei, Buchhandel, Buchbinderei) bieten. Ausserdeutsche Neue Zeitungen wären nur soweit zu berücksichtigen, als sie deutschen als Vorlage gedient oder aus ihnen geschöpft haben. Dagegen sind die sog. historischen Volkslieder,

sowie die religiösen und politischen Flug- und Streitschriften, soweit sie den Charakter der Neuen Zeitung tragen, in die Untersuchung einzubeziehen. Letztere würde zeitlich das Ende des 15. und das ganze 16. Jahrhundert umfassen; doch soll es den Bearbeitern unbenommen sein, falls sie sich für die Erkenntnis und historische Würdigung der ganzen Verkehrserscheinung davon einen Nutzen versprechen, sie auch noch auf das erste Viertel des 17. Jahrhunderts auszudehnen, in dem neben ihnen bereits regelmässig gedruckte Wochenzeitungen erscheinen.

Preis 1500 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wenn nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer andern Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen einseitig geschrieben und paginiert, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Umschlage begleitet sein, welcher auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angibt. Jede Bewerbungsschrift muss auf dem Titelblatte die Angabe einer Adresse enthalten, an welche die Arbeit für den Fall, dass sie nicht preiswürdig befunden wird, zurückzusenden ist. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November 1912, und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März des folgenden Jahres bekannt gemacht. Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigentum der Gesellschaft.

I. ABHANDLUNGEN.

ADAM MÜLLER, DIE HISTORISCHE WELTANSCHAUUNG UND DIE POLITISCHE ROMANTIK.

Von

ALEXANDER DOMBROWSKY[1].

Mit der Reaktion gegen den Geist und die Gesinnung des achtzehnten Jahrhunderts setzen zwei für die Folgezeit bedeutsame Tendenzen ein, das Bemühen um eine historische Weltanschauung und die sogenannte politische Romantik, zwei Bewegungen, über deren Verwandtschaft und Gegensatz es im allgemeinen heute keinen Zweifel gibt, während über die Grenzen der Zusammengehörigkeit und die Schärfe der Divergenzen m. W. bisher mit Gründlichkeit noch nicht diskutiert worden ist. In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts war man vielfach geneigt, einen übergrossen Wert auf die gemeinsamen Züge zu legen. Daran hatten nicht nur persönliche Beziehungen und auch nicht allein die inneren Gründe, deren Mass im Folgenden bestimmt werden wird, schuld. Einen viel dringenderen Anlass gab die gemeinsame Gegnerschaft; angesichts des liberalen Rationalismus, der selbst wieder kaum einen Unterschied zwischen seinen Antipoden zu machen wusste, konnte gelegentlich die Bedeutung der trennenden Momente völlig vergessen werden. Trotzdem kann man sagen, dass die Schulhäupter in ihren guten Stunden wenigstens den Gegensatz in ganzer Schärfe empfanden. Vorsichtig zu verwerten, aber immerhin deutlich genug ist die Besprechung, die die Re-

1) Die folgende Untersuchung bildet ein einigermassen geschlossenes und über den Rahmen der wesentlich biographischen Arbeit etwas ausgreifendes Kapitel einer *Adam Müller*-Monographie. Wer sich mit ähnlichen Fragen beschäftigt, wird die Abkürzungen der Buchtitel ohne weiteres verstehen, der Jurist im Verfasser den Nicht-Fachgenossen erkennen und terminologische Ungeschicklichkeiten entschuldigen.

stauration der Staatswissenschaften in *Hugos* Lehrbuch des Naturrechts (1819, § 383) erfuhr. Das ablehnende Urteil *Savignys* über *Haller* ist bekannt. Zur rechten Geltung kommt es, wenn man sich erinnert, dass die führenden politischen Romantiker sich des negativen Verhältnisses zur nur geschichtlichen Weltanschauung ebensowohl bewusst waren. In den wertvollen naturrechtlichen Aphorismen *Jarckes* (III 1—19 und 65 ff.), in gelegentlichen Bemerkungen *Ludwig von Gerlachs* (I 101 f) oder von *Radowitz* (IV 132) oder von *Vollgraf*[1]) stehen ausreichende wenn auch z. T. verworrene Zeugnisse zur Verfügung. Doch waren die Beziehungen keineswegs aufgehellt, als in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts die ältere historische Schule der Nationalökonomie sich daran machte, endgültig Klarheit zu schaffen und den peinlichen Zusammenhang ein für alle Mal zu lösen. Seitdem ist es nicht mehr möglich, beide Richtungen zu identifizieren; die politischen Romantiker sind endgültig »aus dem Tempel gewiesen«, und mit früheren roheren Vorstellungen haben wir nicht mehr zu rechnen.

Es lag Männern wie *Knies* nahe, sich zu allererst oder gar allein an den Romantiker zu halten, der am ehesten unter allen seinen Genossen für die Geschichte der Nationalökonomie in Betracht kam. Wenn wir diesem Beispiel folgen und unsere Ausführungen, die dem Verhältnis politischer Romantik und geschichtlicher Weltansicht nunmehr bis ins Einzelne gerecht werden wollen, um die Gedanken *Adam Müllers* gruppieren, während die *Haller* und *Schlegel* und ihre Nachfolger mehr nur im Hintergrund sichtbar werden, so leitet uns namentlich die

1) Historisch-staatsrechtliche Grenzen (1830) S. 85 ff. Vielleicht haben Kenner Bedenken gegen diese Einordnung des eigentümlichen Mannes, für die ich doch das Urteil von *Radowitz* (Gespräche 2. Aufl. S. 310 f.) geltend machen könnte. Uebrigens haben wir mit solchen Schwierigkeiten Schritt auf Schritt zu rechnen. Diese Menschen haben eben allesamt wie andere auch ihr eigenes Leben und nicht das ihrer Theorien geführt. Das meiste wird sich von selbst verstehen; zu warnen wäre nur vor der unüberlegten Identifizierung der im besonderen so genannten historischen Schulen irgendwelcher Einzelwissenschaften mit der historischen Weltanschauung als solcher, die doch jene Schulen nur als Repräsentanten gelten lassen kann. Was speziell die der Jurisprudenz angeht, so behalte ich mir vor, in einer zur Ergänzung der vorliegenden Abhandlung bestimmten Untersuchung zu erweisen, dass ihre Bedeutung wesentlich auf einem andern als dem hier abgegrenzten Gedankenkreis beruht. *Adam Müller* wird dann noch einmal zu Worte kommen; es wird sich zeigen lassen, dass er in einer hier grundsätzlich ausser Acht gelassenen Beziehung nicht unerheblich auf den Mann gewirkt hat, der dort die erste Rolle zu spielen bestimmt war, auf *Savigny*.

folgende Erwägung. *Adam Müller* hat eine Entwicklung durchgemacht, die selbst noch bei genauerem Zusehen wie ein Uebergang aus dem historischen ins romantische Lager sich ausnimmt. Man ist zu feiner Begriffsausbildung veranlasst, wenn man sich über den Sinn dieser Wandlungen verständigen will und Distinktionen, deren allgemeine Notwendigkeit nicht jedem einleuchten möchte, zwingen sich auf, wenn man mit einem so verwickelten und verzwickten Phänomen zu tun hat. Unsre Fragestellung bleibt also den ganzen Gang der Untersuchung hindurch eine doppelte, die eine nach der Stellung einer Persönlichkeit innerhalb bestimmter Gedankenkreise, deren Wesen und Verhältnis unter sich die zweite Frage gilt.

»Es zeigt sich, dass weder die Resultate noch die Motive der Polemik *Adam Müller*s irgendwie auf den von uns hervorgehobenen Gegensatz zu dem Absolutismus der Theorie zurückzuführen sind. Die konkreten Unterschiede in der Masse der festländischen Staaten, welche ebenso geschichtlich sind wie die besonderen Eigentümlichkeiten Englands, finden gar keine Beachtung; es handelt sich garnicht um die in den physischen Grundbedingungen der Territorien und des Menschen in den verschiedenen Völkern gegebenen Elemente; den Unterschied der Zeiten übersieht *Müller* gänzlich . . . ., er kann oder will nicht begreifen, dass auch die Existenz der mittelalterlichen Wirtschaftsformen eben nur eine geschichtliche war, für welche in einer durchaus veränderten allgemeinen Situation kein Boden wieder gewonnen werden kann.« Von dieser entscheidenden Auseinandersetzung, die *Karl Knies* 1853 vornahm[1]), gehen wir aus; es ist nichts Gescheiteres zur Sache geäussert worden. Die bis heut gültigen Trennungsmerkmale sind rasch aber sehr geschickt bezeichnet. Vergewaltigung der nationalen Eigentümlichkeiten, Uebersehen der zeitlichen Besonderheiten, beides vereinigt und gesteigert zu der Vorstellung von der Idealgültigkeit eines ganz bestimmten gesellschaftlichen Zustandes für alle Völker und Zeiten; dagegen auf der andren Seite das Recht jeder nationalen Individualität, sich nach ihrem Wesen auszuwirken, das Recht jeder Zeit, auf sich selber zu stehen und daher von vornherein die Ablehnung jeder »absoluten« Theorie, die irgend

1) Die polit. Oekonomie v. St. d. hist. Meth. S. 23. *Roscher* (Grundriss zu Vorlesungen 1843) arbeitete den Gegensatz am deutlichsten in der Uebersicht S. 150 heraus.

einer Idee oder einem Zustand Allgemeingültigkeit zuerkennen will: so lautet die Antithese, die in jedem Fall grundlegend bleibt. Aber wir können uns bei ihr nicht beruhigen. Man überblättert ein paar Seiten in *Müller*s Jugendschriften und ist ganz überrascht, wie einem da plötzlich unerwartet der verwegenste Glaube an die Geschichte und an ihr Recht begegnet. Und es ist in seiner letzten Zeit manchmal noch ganz ähnlich; striktester Absolutismus auf der einen Seite und auf der nächsten irgend eine Aeusserung, die die Aufstellung von *Knies* über den Haufen zu werfen scheint. Hier muss irgendwo ein Fehler sein, und man täuscht sich nicht, wenn man ihn in den Sätzen von *Knies* vermutet. Er hat die geschichtliche Weltansicht, um ihn mit seinem eignen Wort zu treffen, zu absolut genommen. Er hat, glaube ich, nur eine einzige, höchst fortgeschrittene Richtung als eine wirklich historische gelten lassen wollen. Ich habe denselben Einwand auf einem benachbarten Gebiet gegen *Bergbohm* zu erheben, der mit seinem bis zum Zerreissen gespannten historischen Begriff unterschiedslos zwei Jahrhunderte misst, wobei es dann nicht gut ohne Missgriffe abgehen kann, wie etwa bei der Beurteilung *Montesquieu*s[1]). Dem gegenüber sehe ich eine ziemlich reiche Mannigfaltigkeit, eine ganze weitläufige Reihe, deren Glieder jedes einen Anspruch auf Berücksichtigung machen kann, wenn von der Geschichtsanschauung des 19. Jahrhunderts die Rede ist. Wir werden Raum für *Adam Müller*s Bild finden, wenn wir den Rahmen weiter spannen, als *Knies* wollte.

Es werden unter dem Namen einer historischen Weltanschauung zumindest drei Tendenzen unterschiedslos aufgeführt, die in ihrer relativen Selbständigkeit zu erfassen sind. Jede der sofort genauer zu bezeichnenden Richtungen kann wieder unter zweifachem Aspekt betrachtet werden. Denn das Wort »historische Weltanschauung« kann auf zweierlei zielen, einerseits auf eine bestimmte Art des historischen Betrachtens und andrerseits auf ein Wollen, das sich durch historische Einsicht bestimmt weiss, auf eine Beantwortung der Frage: Was soll sein?, die den Anspruch macht, in bewusster Verwertung geschichtlicher Entwicklungen und Verschiedenheiten gegeben zu sein. Historismus, historischer Relativismus und historischer Rationalismus, wie wir

1) Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I 166 f. Wer abseits oder über der Geschichte noch etwas bestehen lassen will, kann nicht anders urteilen als *Gierke*, Althusius 2. A. S. 366.

zunächst willkürlich die drei Phasen benennen, haben demgemäss ihr eigenes Verhältnis zur Vergangenheit, ihre eigne Art, Geschichte (oder besser Geschichtsphilosophie) zu treiben, und es ginge vielleicht sogar an, nach der jeweiligen geschichtstheoretischen Auffassung die notwendige Grenzsetzung vorzunehmen. Es wird sich herausstellen, dass das gar keinen Unterschied macht; um *Adam Müllers* willen empfiehlt es sich, vorerst kurzweg nach dem Verhältnis der drei wissenschaftlichen Ansichten zu Gegenwart und Zukunft, d. h. zur Praxis, nach dem Prinzip, das sie für das Handeln setzen, zu scheiden.

I. Historismus. Wenn nicht das Durchschnitts-, sondern das höchst entwickelte Exemplar Repräsentant der Gattung ist, so stellt der Historismus am vollkommensten das Wesen der historischen Weltanschauung dar. Die wirklichen und die vermeintlichen Gegner (solche gibt es seit *Nietzsches* bekannter Jugendschrift) pflegen das historische Denken in der Form anzugreifen, die es im Historismus angenommen hat. Der Historismus glaubt an eine in der Breite und Tiefe unendliche, immer neue Gestalten produzierende Entwicklung nach vorwärts, wie er eine in gleicher Weise an immer erneuter und immer unerhörter Fülle der Gebilde grenzenlose Bewegung hinter sich sieht. Die Erscheinungen, deren jede wieder in einer ganz bestimmten örtlichen und zeitlichen Bedingtheit sich darstellt, sieht er als das eigentliche und einzige Material unserer Kenntnis von der Menschheit an. Diese unsre Erfahrungen bieten in ihrem ganzen Umfange keine andere Einsicht, als die der Notwendigkeit dieser Phänomene an ihrem Ort und zu ihrer Zeit. Sie entziehen sich unserem Urteil, sofern es sich nicht mit den Tatsachen decken will, und sie weigern sich, mehr auszusagen als sich selbst. Man kann den Sinn dieser Weltauffassung, deren Züge man nicht zu verzerren braucht, um eine Karikatur zu erhalten, einen Sinn, der unter dem Namen des »historischen Quietismus« oder der »historischen Impotenz« nicht übel verspottet worden ist, etwa mit folgenden Worten bezeichnen, ohne anzunehmen, dass jemals ein Individuum (auf das es aber auch gar nicht ankommt) sich die mit Notwendigkeit ergebenden Konsequenzen ganz zu eigen gemacht hätte: Was jetzt und hier ist, ist hier und jetzt gut. Was kommen wird, wird wieder an seiner Stelle genügen und zwar genau so lange, wie es dauern wird. Aber auch nur an seiner Stelle; an einem andern Ort wird ein Andres sein, also das Rechte sein. Auf die Frage, was sein soll, bleibt die Antwort:

Was kommen wird. Diese Auffassung ist jenseits von gut und böse. Der Wissende kann am Ende nur zusehen, abwarten und sich treiben lassen. Es erneuert sich ein Skeptizismus in rigorosester Form unter historischer Verklärung. Er lässt immerhin eine Möglichkeit zum Pakt mit den wirkenden Mächten der Zeit: der Anschluss an sichtlich vorrückende Tendenzen steht frei. Der Historismus macht seine Adepten, wie man unendlich oft wird beobachten können, zu Opportunisten aus Ueberzeugung. Sie sind immer in der zweiten Kolonne, treffen stets nach Beginn der Schlacht ein, sind immer auf der Seite, der der Sieg sich zuneigt oder zuzuneigen scheint, denn der Erfolg ist Gottes Siegel, und was wirklich ist, ist vernünftig, wenn man das ganz wörtlich, nicht im Sinne *Hegel*s (vgl. Werke VI, 10) interpretiert.

II. Historischer Relativismus. Ich frage mich, ob ich übertrieben habe, die Voraussetzung, dass sich keine Gedankengeschichte treiben lässt, wenn man sich von den diversen Persönlichkeiten mit ihren Halbheiten, ihren Kompromissen, Launen, Aengsten und ihren sowie des Lebens Bedürfnissen abhängig macht, einmal zugegeben. Es handelt sich im Ernst nur darum, ob die Grundlagen, auf denen zugestandenermassen eine erhebliche Anzahl von Historikern der Wirtschaft, des Rechts, der Literatur oder der Philosophie sich zusammenfindet, ein andres Gebäude tragen können als das, dessen Grundriss eben gegeben wurde. Und dann muss unsre Frage verneint werden. Die Berufung auf die beiden Erkenntnisquellen, die für frühere Zeiten oder heute noch für andre Geistesrichtungen gültig waren oder sind, respektiert die Gesamtheit der hier in Betracht kommenden Denker nich mehr, Offenbarung und Vernunft — die letztere nicht in der scherzhaften Bedeutung von heutzutage genommen, sondern in aller ihrer Würde, die sie im Zeitalter *Rousseau*s und die sie unter andrem Namen für die Generation *Hegel*s hatte, verlieren als solche ihre Geltung. Damit fallen — ich kann das im Einzelnen hier nicht ausführen — die eigentlich legislativen Gewalten der früheren Jahrhunderte fort, die Quellen des historischen wie eines jeden andren, in mehr als dem persönlichen Belieben des Einzelnen begründeten Werturteils versiegen, und wir sind allein an die Erfahrung, in unsrem Fall also die historische Erfahrung gewiesen, deren Fülle wir uns nicht mehr anders als widerstandslos hingeben können, wenn wir nicht in ihr selbst dauerhafte Kräfte aufzuweisen vermögen.

Der Historismus ist das Produkt einer Kreuzung und bestimmt

sich durch die wechselseitige Steigerung zweier Auffassungsweisen; er outriert die Betonung der nationalen (oder aller sonstigen gegliederten) und der zeitlichen Verschiedenheiten zugleich. Das sind zwei Richtungen, die sich so scharf bezeichnen lassen, dass die Annahme, jede von beiden würde gelegentlich für sich allein zur Geltung gekommen sein, von vornherein sich aufdrängt. In der Tat war das nicht nur zeitweilig der Fall, sondern es lässt sich sogar eine bestimmte Reihenfolge in ihrem Auftreten beobachten. Für die eine Richtung bietet sich die Bezeichnung als nationale Geschichtsauffassung wie von selbst; ihr auszeichnender Zug ist der Glaube an die tiefen Differenzen in der Eigenart der Völker, dem die Ueberzeugung von der durchdringenden Dauerhaftigkeit der respektiven Nationalcharaktere entspricht. Es ist eigentlich in alle Wege keine historische Anschauung, denn die durch die nationale Richtung bezeichnete Mannigfaltigkeit entfaltet sich gewöhnlich nicht nach-, sondern nebeneinander; aber es wäre verlorne Müh, hier terminologisch eingreifen zu wollen. Denn gerade an der nationalen Geschichtsauffassung haften die historischen Ueberzeugungen weiterer Kreise am festesten; an ihr hat sich das Selbstbewusstsein der historisch Denkenden entwickelt. Es ist allerdings unrichtig, die nationale Geschichtsauffassung als ein Produkt des neunzehnten Jahrhunderts anzusehn und die verwandt denkenden Geister des vorhergehenden Säkulums wie Kuriositäten anzustaunen. Gar nicht einmal nur die eminenten Köpfe des achtzehnten Jahrhunderts, auf deren historische Ueberzeugungen man jetzt sorgsamer zu achten beginnt, die Masse der Gebildeten operierte häufig und ohne sich viel darauf einzubilden, mit historischen Ansichten der bezeichneten Art und erst, wenn uns eine weit ausgreifende Forschung diesen Hintergrund in seiner Breite enthüllt haben wird, werden wir ruhigen Gewissens konstatieren können, inwiefern Männer wie *Montesquieu* oder *Herder* sich über ihre Zeit erhoben haben. Soviel ist allerdings klar, dass diese Ansichten nicht unverändert in unsre Zeit herübergenommen worden sind, die es sich vielmehr seit ihrem Beginn nicht hat nehmen lassen, der nationalen Geschichtsanschauung abgesehen von der ausserordentlichen und einflussreichen Propaganda auch eine bedeutsam weiterbildende Arbeit zu widmen, deren Ergebnis uns nicht entgehen darf. Die Akzente verschieben sich in der Art, dass die spezifischen die nationalen Züge einer Gemeinschaft in den Vordergrund rücken zu ungunsten der natürlich niemals vollständig zu eliminierenden,

aber zeitweise bis zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückten gemeinsamen menschlichen Charaktere. Im allgemeinen überwiegt im achtzehnten Jahrhundert der Glaube, dass durch die Fülle der nationalen Spezialitäten hindurch eine wesentliche Uebereinstimmung sich zieht, dass die variierenden Momente nicht bis an den Kern der Dinge heranzureichen vermögen. Insofern eignet dieser älteren Weise, die Geschichte national zu betrachten, eine nur sehr relative Geltung des Historischen, und es mag sich damit die wenig angenehme, aber schwer zu ersetzende Bezeichnung, die wir am Eingang dieses Abschnittes für alle in ihm behandelten Nuancen gewählt haben, rechtfertigen. Für alle — auch für die nationale Geschichtsanschauung in ihren ausgeprägtesten Formen. Denn noch immer nur einen beschränkten Raum gibt sie mit ihrem durch die Zeiten hindurch unwandelbaren Volks- (oder Stammes- oder Rassen-) Charakter, der ihr ein Ziel zu weisen und einen Weg zu zeigen vermag, der geschichtlichen Vielheit frei. Erst die Verbindung mit einer Geschichtsauffassung, die dem Geist der Völker den Geist der Zeiten entgegensetzt, revolutioniert diese einigermassen geordneten Verhältnisse bis zum Historismus.

Auch dies zweite Element kann isoliert gedacht und muss isoliert erwogen werden. In praxi tritt es ebensowenig wie die nationale Geschichtsauffassung jemals ganz für sich auf, ohne jede Anlehnung an die Nachbarlehre. Es steht trotzdem um diesen Gegensatz nicht weniger ernst. Bis zu welchem Grade er sich aufdrängen kann, mag uns die Erinnerung an den Kontrast etwa der *Taine*schen Geschichtsauffassung oder der der Rassetheorien, der entschiedensten nationalen, die ich kenne, und der *Breysig*schen, die wohl die Bedeutung der parallelen zeitlichen Besonderheiten am exklusivsten geltend gemacht hat, lehren. Oder man höre die Erwägungen, die von beiden Standpunkten aus gegenüber einer rasch konstruierten, übrigens alltäglichen Frage wie der nach der Möglichkeit von Entlehnungen aus einem fremden Völkerkreis angestellt werden; es handle sich etwa um die Einführung von Parlamenten bei Nationen von nicht-westeuropäischer Struktur. An dem absoluten Nichtwissen des Historismus wollen beide keinen Anteil haben. Eine Tendenz zur Skepsis bei dieser wie bei allen Rezeptionen werden sie doch nicht verhehlen; dafür sind sie historisch genug. Dann aber wird die nationale Geschichtsanschauung sich an die Natur des in Frage stehenden Volkes (deren Unveränderlichkeit in allem Wesentlichen vorausgesetzt wird) halten;

die Entwicklungslehre, die eine Reihe von wohlbekannten Anhängern gewiss lieber Stufentheorie würde nennen wollen, wird ihre Entscheidung davon abhängig machen, ob das entlehnende Volk eine dem hergebenden parallele Kulturstufe erreicht hat. Das Schulbeispiel für den Gegensatz zwischen nationaler Geschichtsanschauung und Entwicklungslehre liesse sich aus den Differenzen der Germanisten und Romanisten in der Rechtswissenschaft entwickeln; doch das Verhältnis ist klar. Wir können uns mit wenigen Worten zurechtfinden und an der Fülle unbegrenzter Möglichkeiten, die gerade die Entwicklungstheorie von dem dumpfen Gefühl bestimmter Folgen in der Völkergeschichte über die Parallelisierung des nationalen mit dem individuellen Leben hinweg bis zu dem eintönigen Schematismus *Lamprechts* und seiner Nachfolger zu entfalten vermag, mit um so grösserer Gelassenheit vorübergehen, als ihr gerade in unseren Zusammenhängen nur eine winzige Bedeutung zukommt. Zweierlei ist hervorzuheben. Wir bemerken den durchgängigen Parallelismus mit der nationalen Geschichtsanschauung insofern, als dem Charakter des zeitlich Spezifischen, der Stufe, eine mehr oder weniger absolute Geltung zukommen kann. Das durch die Zeiten hindurch Gemeinsame kann überwiegen oder durch das der Stufe Gemässe in seiner Wirkung beschränkt werden. Des weiteren konstatieren wir, dass die Frage, ob in der allgemeinen Entwicklung mehr ein paralleles Verhalten der einzelnen Nationalitäten, die der Reihe nach oder auch zeitweilig nebeneinander eine ganz bestimmte Folge von Themen durchzuspielen haben, zu betonen sei oder ob die entscheidenden Einschnitte, statt sich gleichmässig durch alle Völkergeschichten hindurchzuziehen, nur einmal fallen, dass diese Frage, sage ich, für uns eine neutrale ist. Ob, wie im ersten Fall, die Auffassung der in sich beruhenden und vollendeten Entwicklungen einzelner Völker, ob der Gesichtspunkt der als Einheit zu erfassenden Weltgeschichte überwiegt, muss uns gleichgültig bleiben, obwohl es sich um die z. Z. wichtigste aller historischen Angelegenheiten handelt. Es wäre nur darauf aufmerksam zu machen, dass es in *Adam Müllers* Zeit eine Art von scheinbar entwicklungsgeschichtlicher Ansicht gab, die erst einen Sinn erhält, wenn man sie auf das Gebiet unsrer nationalen Geschichtsanschauung projiziert. Allemal, wenn er von alter und neuer Zeit in seiner Jugend spricht, tut man gut, ohne weiteres griechisch-römische und christlich-germanische Kultur als Inhalt seiner Redeformen vorauszusetzen.

III. Historischer Rationalismus. Wir müssen uns vergewissern, dass diese Anschauungen vom Standpunkt der Aktionsfähigkeit ebensowohl zu betrachten sind wie die früheren. Es handelte sich zuletzt um Fragen, die unsere geschichtstheoretischen Debatten in hohem Masse beherrschen. Es hiesse ihren Wert verkleinern, wenn man die der Vergangenheit zugewandte Seite übersähe. Aber wir meinten, dass im Grunde von einem Gegensatz keine Rede sein könne, und das ist so zu verstehen. Die moderne Geschichtsanschauung in allen möglichen Färbungen ist niemals, auch der Vergangenheit gegenüber nicht, durch ein besonderes erkenntnistheoretisches Merkmal bezeichnet. Dass wir dank den geschichtlichen Lehren die Fülle der historischen Verschiedenheiten in der Breite und in der Tiefe offenbar deutlicher sehen und gewissenhafter notieren, aufrichtiger an sie glauben als frühere Zeiten, dass wir sicherlich in einem viel höheren Grade als irgend eine andere uns bekannte Epoche auf der Suche nach speziellen geschichtlichen Erscheinungen sind, ist eine Folge, nicht das Prinzip. Dass bez. inwieweit der nationalen, dass und ob der zeitlichen Erscheinung das Recht gegeben wird, »anders« zu sein, ist die Frage, von der unsere Aufstellungen abhängen. Die nationale Geschichtsanschauung, um möglichst anschaulich zu exemplifizieren, gestattet den Franzosen ihre Revolution und am Ende gar den Preussen das Dreiklassenwahlrecht, die Entwicklungslehre denkt feudalistisch und korporativ mit dem Mittelalter, sie wird friderizianisch mit dem 18., konstitutionell mit dem 19. Jahrhundert; wie wir werten, nicht, wie wir sehen, entscheidet, das Urteil und nicht die Konstatierung. Die Quelle der Gesetze, nach denen über die Leistungen der Vergangenheit geurteilt wird, ist keine andre als die der Normen, nach denen die Zukunft gestaltet werden soll.

Der Zukunft gegenüber hat nun freilich die Entwicklungstheorie vor der nationalen einen Schritt voraus; es liegt in ihrem Wesen ein Anerkenntnis dessen, was kommen wird, weil sie sich auf die Vielheit, die im Werden zum Vorschein kommt, eingestellt hat, weil sie so gut nach vorwärts wie nach rückwärts weist. Unser bis zu einem gewissen Grade systematischer Versuch vollendet sich, wenn wir ein Glied in der Kette finden, das aus der unbedingten Bejahung der Entwicklung heraus das Werden der Zukunft nicht nur von vornherein zu rechtfertigen, sondern ihm etappenweise die Ziele zu bestimmen gewillt ist. Das regulative Prinzip, das der Rationalismus seiner Zeit zu bieten ver-

mochte, kann sich mit der modernen historischen Anschauung verbinden. Es gibt eine Theorie, die geschichtlich ist und rationalistisch zugleich, einen historischen Rationalismus. Er hat sich unter dem Eindruck der *Hegel*schen Philosophie konsolidiert, wobei es freilich unentschieden bleiben muss, wieweit die Ansichten des Meisters, bis ins Einzelne geprüft, in der Theorie aufgehn würden, sowie es auch nicht in unsrer Absicht liegt, die Konzessionen der beiden Faktoren des Bundes gegen einander abzuwägen. Die nationale Tendenz tritt zurück hinter der entwicklungsgeschichtlichen. Jede Stufe erweist sich durch ihre Existenz als existenzberechtigt, aber sie weist über sich hinaus zu einer nachfolgenden, mit vermeintlicher Sicherheit nicht nur in bezug auf ihr Eintreten (das ist bei allen Entwicklungslehren der Fall) sondern hinsichtlich ihres Wesens. Die Geschichte prophezeit aus sich selbst heraus, weil sie mehr ist als ihre Erscheinung, Geist bei *Hegel*, irgend etwas, was sie noch weniger zu benennen wüssten als ich, bei den Marxisten, die insoweit die junghegelianische Tradition bewahren; von dem durchaus langweiligen sogenannten historischen Materialismus ist dabei natürlich abzusehen, sowie auch von den geschichtsphilosophischen Ergüssen der Tagesblätter. Die Momente der in der zeitlichen Entwicklung sich ausbreitenden Vielheit rechtfertigen und überwinden sich zugleich; die Vergangenheit wächst in die Forderungen an die Zukunft hinein. Die Möglichkeiten gerade dieser Richtung sind auch heute noch keineswegs erschöpft.

Der Stoff, der jetzt in deutlichen Massen geordnet vor uns liegt, dürfte im Einzelnen heute kaum zu bewältigen sein. Es zeigt sich die Möglichkeit und vielleicht auch die Notwendigkeit zu einer ganzen Reihe von Spezialuntersuchungen, denen zunächst die Lösung aller historischen Fragen, die in unserem Zusammenhang aufgegeben sind, obliegen möchte, Fragen nach dem Einsetzen der einzelnen Tendenzen, dem Tempo und der Intensität ihrer Ausbreitung, nach den nationalen Verschiedenheiten, dem vielleicht nicht ganz parallelen Verhalten der Einzelwissenschaften. Es ist selbstverständlich, dass vor einer solchen nach Raum und Zeit ausgebreiteten Kenntnis unsere Anordnung nicht immer wird standhalten können, doch dürfte sie im Ganzen gesichert sein, weil sie sich aus dem Wesen der Sache zwingend zu ergeben scheint. Jedenfalls ist unserm Zweck genüge geschehen. Der etwas unbestimmte Begriff ist greifbarer und schmiegsamer geworden. Es braucht sich bei der Frage nach

dem Verhältnis von historischer Weltanschauung zu politischer Romantik nun nicht mehr um ein entweder—oder zu handeln. Kompromisse und Uebergänge, Anlehnungen und zartere Widersprüche dürften möglich sein. Wir sind vorbereitet zur Erörterung von *Adam Müllers* Stellung. Es wäre ermüdend und unnötig, ihm durch alle seine Bücher zu folgen und jeden Satz unter die Lupe zu nehmen. Es könnte aber auch irreführen, wenn wir uns auf die Behandlung eines einzigen Kapitels aus der reichen Tätigkeit des vielseitigen Mannes beschränkten; möglich wäre es immerhin, dass es ihm etwa als Aesthetiker leichter fiel, seine Ansichten historisch zu durchdringen als in politischen Angelegenheiten oder auch umgekehrt und so fort. Es kommt alles darauf an, dass wir fruchtbare Themata wählen; ich erwarte am meisten von der Besprechung der naturrechtlichen Fragen. Vorher ist eine Aufklärung über *Müllers* Verhältnis zu England erwünscht. Politik und Wirtschaft des Königreiches beschäftigen ihn sein Leben lang im höchsten Grade; hier fallen in der Jugend am häufigsten seine geschichtlichen Schlagwörter; durch seine Aeusserungen über *Adam Smith* schmeichelt er sich historisch gestimmten Gemütern noch heute ein. Ueberdies ist es eine Sache von allgemeinem Interesse, sehr bald vielleicht aktuell, wenn die jüngst mit so viel Heftigkeit eröffneten Debatten über die Herkunft der preussischen Reformgesetzgebung, die bisher fast nur vom Standpunkt der französischen Revolution geführt worden sind, zur Erörterung der eventuellen englischen Einflüsse übergreifen werden, wobei dann wohl höchst erwünschter Weise die Frage nach dem Verhältnis der politischen Theorie und Praxis des damaligen Deutschland zu England in ganzem Umfang aufgerollt werden wird.

Die äusseren Anlässe für *Adam Müllers* jugendliche grenzenlose Bewunderung alles englischen Wesens, deren Eifer nie von irgend einem Deutschen überboten worden ist, sind in den Reflections von *Burke*, *Müllers* politischer Bibel, in dem unermüdlichen Kampf Englands mit den europäischen Aspirationen der Revolution und ihres grossen Erben, in der engen Allianz der englischen und der Politik des Lehrmeisters *Friedrich Gentz* gegeben. Wir kommen seinen Ansichten näher, wenn wir der staunenden Ehrfurcht seines politisch angeregten und äusserst lebendig empfindenden Gemütes für die Fülle und Oeffentlichkeit eines grossartigen, von allgemeinem Anteil begleiteten, Volk und Staat in inniger

Beziehung haltenden politischen Lebens gedenken. Gegen die Politik der Kabinette, gegen alles, was nach Absolutismus und achtzehntem Jahrhundert schmeckte, hatte er den Widerwillen der Weltanschauung und des eigenen Betätigungsdranges. Bis etwa zum Jahre 1811 wird sein Interesse an repräsentativen Verfassungen von keiner anderen Bestrebung auch nur eingeengt, und mit Hingebung schliesst er sich dem englischen Vorbild an. Es war nicht seine Art, die Dinge als das, was sie sind, gelten zu lassen, und er war unfähig zu sachlicher Beurteilung. Aber wenn er in dem insularen Parlamentarismus seiner Zeit letzten Endes eine aristokratische Verfassung zu erkennen glaubte, so hat er das Urteil der heutigen Geschichtsschreibung für sich. Doch gleichviel, ob recht oder unrecht, er liebt die englische Verfassung, weil die Rolle, die sie nach dem damaligen Stand dem Adel zuweist, ihm von idealer Gültigkeit zu sein scheint. Er eifert für sie, weil ihm die spezifisch englische Ehrfurcht vor der Verfassung, die ungeheure Festigkeit einer Konstitution, vor der schliesslich jedes absolutistische Unternehmen kapitulieren muss, ein unbedingtes Vorbild ist. Er liebt sie, weil er in solcher Lage der Dinge den eigentümlichen Gang der englischen Geschichte begründet sieht, ihren lebendigen Konservatismus, ihr organisches Wachsen, wie man damals zu sagen begann. »England ist schon im Mittelalter eine Welt für sich gewesen, hat den Feudalismus nur in modifizierter Gestalt, das römische Recht garnicht aufgenommen, Jury und Parlament beibehalten und weitergebildet, sodass hier von den Zeiten der Eroberung her eine kontinuierliche Entwicklung vorhanden ist. England hat auch von der französischen Revolution nicht das geringste bei sich eingeführt . . . .« Nichts machte ihm, dem Menschen noch mehr als dem Politiker, England teurer, als was in diesen Sätzen *Ernst von Meier*s ausgesagt ist. Er glaubt kein anderes Land zu wissen, das seine ihm von Natur zugewiesene Entwicklung hätte durchleben dürfen, gewiss nicht, ohne die Anschauung zu kennen, die damals aufgekommen war, dass nur ein einziges Volk, das hellenische, seine eigene Literatur vom Anfang bis zum naturgemässen Ende gedichtet hätte. In *Müller*s Verdikt über das zeitgenössische Europa ist England niemals eingeschlossen, dort ist der letzte Hort der europäischen Gesinnung, und die von England betretene bez. von England allein nie verlassene Bahn erscheint als der einzige Weg zur Freiheit und politischen Genesung. In allen erdenklichen Va-

riationen erklingt das Thema durch die Stücke seiner Jugend hindurch. Was er von höchsten Lobesbezeugungen zu vergeben hat, gilt England und wieder England, in dessen Gesetzgebung »so viel Zeitverknüpfung« ist wie nirgends sonst (Verm. SS. I 305), dessen Verfassung »durch und durch in allen ihren Gliedern . . . feudalistisch« ist (Ebd. S. 307), dieser »einzigen herrlichen Insel«, wo allein alle Hoffnungen seines Lebens »einen Boden finden, wo sie sich anbauen« (BFW. S. 18 f.), diesem Lande, dessen Geist, wenn er (wie in *Burke*) konzentriert erscheint, für die europäischen Völker mehr noch als den Geist Grossbritanniens darzustellen vermag: »nämlich ein auf alle Zeiten und Orte passendes öffentliches Leben«. (Verm. SS. I 258 f.). England, »wo alles europäische in der reinsten, wesentlichsten Gestalt erscheint« (EL. I 137), das Land, »das ungefähr so aussieht, wie Deutschland aussehen würde, wenn es gegen den Einfluss der Nachbarn andere Grenzen gehabt hätte, als den Rhein und die Alpen . . ., das die alte germanische Gesetzgebung ausgebildet hat« (EL. I 101). Man möchte zweifeln, ob es noch einen Sinn hat, weiter zu verhandeln; scheint doch *Knies* die Sache schlagend getroffen zu haben.

Aber nun die Kehrseite. Sein Spott will nicht enden über die Nachahmer englischer Dinge, die die wirtschaftliche Gesetzgebung der »grossen Stadt« Europas, ihre rationale Landwirtschaft, ihr Steuerwesen in Preussen oder sonst in Deutschland meinen üben und einführen zu können, die die Besonderheit ihres Vaterlandes als gleichgültigen Bestandteil aus den Faktoren der politischen Rechnung ausscheiden. Diese »politischen Chirurgen«, sagt er Friedrich II. S. 118, leiden »an der englischen Krankheit des Studiums. Weil Staatswirte in . . . . . England . . . die Freiheit und Veräusserlichkeit alles Besitzes ungestraft proklamieren dürfen, ..., so soll nun auf die völlig verschiedenartige Natur unseres Zustandes die in England und nur dort gewachsene Regel übertragen werden.« So hören wir es immer wieder. Ich brauche gar nichts weiter zu zitieren, jeder findet die Belege beim Blättern. Wir erfahren nicht mehr, als uns der eine Satz sagt; aber er reicht auch aus, uns stutzig zu machen. Das ist moderne Geschichtsauffassung durch und durch, dem Geiste nach, und auch die Worte muten uns gar nicht fremd an.

Der verwickelten Lage gegenüber drängt sich sofort der Eindruck auf, dass *Adam Müllers* geschichtliche Launen und Aeusserungen gerade so weit reichen, wie es seinen politischen und

sozialen Ueberzeugungen und Interessen zuträglich zu sein scheint. Man hat das Gefühl, dass er historisch wird, wenn ihm Fremdes widerstrebt, und dass er jedes historische Bedürfnis verleugnet, wenn es sich um Dinge handelt, die ihm der Rezeption oder der Erneuerung würdig scheinen. Beides ist richtig, und was wir weiter erfahren, ist nicht geeignet, uns irre zu machen. Die Begeisterung für die Einführung des englischen Parlamentarismus in den deutschen Staaten hat ihre Grenzen an seiner Besorgnis um die aristokratischen Interessen; er will das Einkammersystem, weil er ein Ueberwiegen der städtischen Einflüsse im preussischen oder österreichischen Unterhaus befürchtet. Er lässt andrerseits, soweit das englische Wirtschaftsleben in Betracht kommt, mit sich reden, wenn Angelegenheiten des öffentlichen Kredits in Frage stehen. Alle diese Ueberlegungen sind unbestreitbar, aber sie dürfen unser Urteil nur wenig beeinflussen. Wir nennen eine Kunst klassizistisch nicht, weil sie sich der Antike näherte, sondern weil sie ihr nachstrebte oder ihr nahezukommen glaubte. Eine Weltanschauung ist historisch, weil und soweit sie historisch sein will, und wohl oder übel sind uns die Gedanken und Worte wichtiger als die Absichten und diese mehr als die Taten. Die entgegengesetzte Fragestellung ist eine rein biographische. Und dann noch: wer könnte vor ihr bestehen? wer darf den ersten Stein auf ihn werfen?

Der junge *Adam Müller* erscheint, soweit wir ihn bisher kennen, gelernt haben, nicht unberührt von der nationalen Geschichtsanschauung, wenn er ihr auch nicht gestattet, seine politischen Vorsätze zu kreuzen. Er erkennt sie prinzipiell in ihrer prononzierteren Fassung an und rückt damit auffällig der Gesinnung des neunzehnten Jahrhunderts nahe. Wenn er sich durch fast bedingungslosen Anschluss an eine durchweg gültige Idealform der Möglichkeit zur Verwertung dieser ausgeprägten nationalen Geschichtsanschauung beraubt, so bleibt ihm noch ein verhältnismässig breiter Spielraum für jene milderen Formen der nationalen Richtung des historischen Relativismus, für die uns als charakteristisch erschien, dass sie den Geltungsbereich des spezifischen Elements zu gunsten eines allgemeinen einzuschränken suchen. Es können im Sinn dieser Ansicht irgendwelche Verhältnisse in vollkommener und für alle Zeit und Lage vorbildlicher Weise irgendwo geordnet sein, und die Rezeption dieser Ordnungen kann sich für eine Reihe anderer Gebiete als nützlich, ja als notwendig erweisen.

Der historische Relativismus heisst es auch nicht unhistorisch denken, wenn man anerkennt, dass es einem Volke verstattet war, seine künstlerische Gesinnung in Gebilden von höherer Gültigkeit und reinerer Menschlichkeit auszuprägen, als das anderen Gemeinschaften gelang (*Windscheids* Parallele von griechischer Kunst und römischem Recht!) obwohl, wie ich anmerke, *Adam Müller* in dem Widerspruch gegen allgemeine Kunstideale irgendwelcher Herkunft gut historisch beträchtlich weit ging. Unhistorisch würde vom Standpunkt der nationalen Geschichtsanschauung milderer Observanz nur eine absolute Rezeption, eine Uebernahme ohne jeglichen Anpassungsprozess zu nennen sein. Ein berühmtes und genau in dieser Art zu verstehendes Goethewort variierend, kann man in *Müllers* Sinn fordern: Jedes Land sei auf seine Weise England, aber es seis! Er verlangt die Verwirklichung der wesentlichen Gedanken der englischen Konstitution. Aber er glaubt, dass dies Wesentliche in verschiedenen nationalen Formen ausgedrückt werden, dass z. B. Preussen den »Geist« der englischen Verfassung ohne ihren »Buchstaben« übernehmen könne. Er hält es nicht für notwendig, zu meinen, dass die nationalen Bedingungen bis an den Kern einer Institution herangreifen, sondern glaubt an ein Geistiges und Innerliches, das sich der Beeinflussung durch Ort und Volkscharakter entzieht, was grundsätzlich nur der Historismus leugnet, wie denn seine Voraussetzung ein absoluter Empirismus ist, der am letzten Ende sich weigern wird, den Unterschied von Kern und Schale anzuerkennen. Für die Entwicklungslehren, für das Recht der zeitlichen Verschiedenheiten und Bedingungen, soweit sie sich nicht in nationale umsetzen lassen, fehlt *Adam Müller* wie jeder politischen Romantik das Organ; es finden sich nur so dürftige, ihrer selbst unbewusste Ansätze, dass dieser Passus von *Knies*' Kritik unbestritten gelten darf.

Bei weiterer Umschau befestigt sich die Einsicht, die wir an diesem Einzelfall gewonnen haben. Schroffer kann der historische Standpunkt in der erwähnten Beschränkung nicht geltend gemacht werden als in Aussprüchen wie den folgenden: EL. I, S. X: »Gegen alle Regeln, die Ihr mir aus der Weltgeschichte über Regierungsformen [1]) ableiten könnt, will ich Euch

1) Hier eröffnet sich eine ungemein interessante Aussicht. Was wir heute in dem Ausspruch historisch gedacht heissen, ist der positive Teil des Satzes. Mit diesem wendet er sich doch aber den Worten nach eben gegen eine geschichtliche Betrachtung der Dinge; er lehnt es ab, der Weltgeschichte politische Lehren zu ent-

die Regierungsform meines Landes, welche aus den Umständen dieser bestimmten Lokalität entstanden und gewachsen ist, verteidigen« und Friedrich II. S. 329 »Der metaphysische Wahn von allgemein gültigen Gesetzen, wie von allgemeinen Massen, Münzen und Gewichten«, in einem Ausruf wie Verm. S.S. I, 77 »Erst müsst ihr die Erde mit ihren unendlichen Klimaten und eigentümlichen Lokalitäten in eine grosse gleichförmige Fläche ausgewalzt haben . . . .« In seiner kritischen Argumentation über literarische und kulturelle Erscheinungen finden wir dieselbe Bestimmtheit in dieser Beziehung, auch schon bereichert um das allen modernen historischen Richtungen ureigene Bedürfnis zu einer ausgesprochenen Toleranz: Dtsch. Lit. S. 15 »Jede Welterscheinung verlangt ihr eigentümliches Licht; ehe dies gefunden, müssen wir mit Misstrauen jeden Raum der Weltgeschichte betrachten, der uns barbarisch erscheint«. Das Urteil von *Knies* erscheint wiederum recht ungenau, wenn wir einen, auch nicht ganz vereinzelten Satz heranziehen, wie den aus den El. II 69 f. »Alle diese Ideen waren an ein bestimmtes Lokal gebunden: Mosaische Religion an Palästina; griechische Sitte an das vom Meer zerrissene Land zwischen dem Jonischen und Aegäischen Meere; römische Freiheit an die Stadt der sieben Hügel«. Die historische, die nationale Bedingtheit war ein Faktor in seinen Theorien keineswegs nur, soweit England in Betracht kam, sondern überall, wo sie mit seinen sonstigen An- und Absichten übereinstimmte. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, inwieweit diese Einschränkung

nehmen oder er schätzt wenigstens den möglichen Gewinn gering ein. Und doch die deutliche historische Färbung dieses Satzes, wie lässt sich das verstehen? Diese Schwierigkeit erinnert uns dringlich an die soeben erst flüchtig gewürdigte Tatsache, dass auch das achtzehnte Jahrhundert eine spezifische Art von historischer Auffassung zu eigen hatte, die wir allerdings, seit das Wort für die Ansichten des neunzehnten Jahrhunderts in Beschlag genommen ist, nicht mehr so nennen würden. Das Charakteristikum dieser älteren historischen Gesinnung, mit der sich die weit gediehenen Ansätze einer nationalen Geschichtsanschauung in modernem Sinn sehr wohl vertrugen, ist ein vorwiegendes Bedürfnis zur Betonung des Parallelen in der Geschichte, der Mittelpunkt unserer modernen Lehren eine gelegentlich bis zu den ausschweifendsten Vorstellungen gesteigerte Tendenz zur Anerkennung der Mannigfaltigkeit, ja der Unvergleichlichkeit der historischen Erscheinungen. Es ist nun ohne weiteres klar, warum im 19. Jahrhundert die Methode, sich von der Geschichte positive Ratschläge erteilen zu lassen, einigermassen in Misskredit gekommen ist, und warum sie der Aufklärung im besonderen Grade zusagen musste. Sie setzt voraus, dass irgendwann einmal oder gar sehr häufig Verhältnisse vorliegen konnten, die in allem wesentlichen den unsrigen glichen. *Adam Müllers* Formulierung ist also ganz präzise.

uns bestimmen darf. Die neuen Belege bestärken in der Ansicht, dass der Einfluss eines Mannes, der die historischen Formeln so sicher handhabte und so lebhaft für sie agitierte, auf die historische Gesinnung seiner Leser nicht geringfügig gewesen sein kann. Er mag nun für sich gewollt haben, was nur immer auszudenken ist, die Arbeit seiner jüngeren Jahre, von denen wir uns einen Augenblick abwenden, um die Weiterentwicklung seiner englischen Sympathien zu verfolgen, gehört der Geschichte der historischen Weltanschauung an.

Seiner englischen Sympathien — es kann von solchen eigentlich nicht mehr die Rede sein. Gelegentlich einmal im zweiten Jahrzehnt begegnet noch eine Aeusserung, der man anmerkt, dass ihr Sprecher einmal die deutsche Anglomanie zum Aeussersten trieb. Aber das ist nur noch selten der Fall, und im Laufe der Jahre schiesst ein Hass empor, der sich noch viel weniger Zügel anlegt als die Liebe seiner Jugend. Sie ist im Grunde seit den Freiheitskriegen verflogen. Sie gilt nicht mehr für den österreichischen Generalkonsul, der auf der Leipziger Messe mit unbeschreiblichem Zorn der ruinösen Verschleuderung der englischen Textilwaren zusehen muss, den Heiligen — Allianz-Politiker, der die Sonderwege Englands mit Gentzischer Wut beobachtet. Aus dem Ueberzeugungen und Ansprüche, Taktik und Herz seltsam vermengenden Dresdener Rhetor ist der ausgeprägteste und propagandasüchtigste Katholik geworden, der sich im ganzen nördlichen Deutschland auftreiben lässt, der die Hochkirche hasst und »sich nicht kennt vor Zorn« über das Schicksal des glaubensverwandten Irland. Der Agrarpolitiker, der ausschliesslichste, den es jemals gegeben haben möchte, der die Aufhebung der Kornzölle, der Theoretiker der Aristokratie, der die Parlamentsreform kommen sieht — und hinter alledem die wachsende, allmählich bis zur äussersten Ungerechtigkeit gegen seinen früheren Standpunkt ihn einnehmende Einsicht, dass seine einseitig feudale Betrachtung Englands das Wesen der Verfassung des Inselstaates nicht getroffen hatte und dass ein ihm höchst widerwärtiger Geist in der Weiterentwicklung der englischen Politik wirksam sei: wer will sich da noch wundern, dass die Verehrung des Vaterlandes seiner Jugendträume nicht standhielt, und, wie Mass in Gefühlen niemals seine Sache war, die früheren Exaltationen in ihr Gegenteil umschlugen. Man hört natürlich nichts mehr von dem durch die Insellage zu einer besonderen Funktion bestimmten, durch seine

Isolierung zur rein-nationalen und darum allgemein vorbildlichen Gestaltung seines politischen Lebens berufenen Volke. Wie es nur noch eine negative Rolle in dem europäischen Gesamtschauspiel, so wie es *Müller* sah, spielt, so verliert sich auch bis zu den letzten Resten die Bedeutung, die es seiner Zeit für das historische Denken des Mannes hatte. Es begegnen noch scharf pointierte, historisch anmutende Aeusserungen, selbst in den letzten Jahren, aber nie in englischem Zusammenhang. Was wir etwa finden werden, hat seine Geltungskraft bis zum Kanal. Jenseits sitzt das schlechthin Böse, das keine Geschichte rechtfertigen kann. Wir müssen jedenfalls auf ein anderes Gebiet übergreifen, wenn wir uns über die eventuelle Fortdauer seiner geschichtlichen Gesinnungen im Alter Aufschluss holen wollen. Es ist eine weit verbreitete Vorstellung, dass den naturrechtlichen Fragen gegenüber am ehesten Farbe bekannt wird. Hier scheiden sich die Guten von den Bösen wie auf den Bildern vom jüngsten Gericht. Diese Anschauung führt auch nicht irre.

Das Naturrecht ist für den Historismus eine Phantasterei, er erkennt nur positives Recht an. Das Naturrecht ist selbst eine historische Kategorie, sich entwickelnde Idee, für den historischen Rationalismus [1]. Der historische Relativismus in seinen mannig-

1) Dass es einen Unterschied in der Auffassung des historischen Rationalismus und des Historismus, bez. der ihm nahekommenden Formen des historischen Relativismus gibt, ist den Juristen bei Nennung der Namen *Hegel* oder *Gans* und *Savigny* oder *Puchta* gegenwärtig; diese Differenz aber scheint in ihrer Bedeutung kaum gewusst zu werden, wofür mir die unklaren Bestimmungen Beweis sind, wie sie öfters, seit der grossen Savignycharakteristik, die 1862 in den Preussischen Jahrbüchern (IX 159 ff.) erschien, bis zu *Kohler*s Darstellung (*Holtzendorff*s Encyklopädie I 6. A. S. 3 ff.) versucht worden sind. Die eleganteste Fassung der naturrechtlichen Gedanken des historischen Rationalismus gibt *Lassalle* (hgg. *Blum* IV) System der erworbenen Rechte S. 52: »Das Naturrecht ist selbst historisches Recht, ist eine Kategorie von historischer Natur und Entwicklung und muss es sein, denn der Geist selbst ist nur ein Werden in der Historie.« *F. H. Jacobi* hat 1815 (Briefe II 448) recht deutlich dasselbe geahnt: »Wie auch das Recht sich bilde, so muss doch etwas über ihm sein, das in jedem seiner Zustände es beurteile, würdige, ihm ein ferneres Ziel setze.« Dass das seiner Zeit wirklich ein Gedanke war, von dem auch der Gegner Notiz nehmen musste, zeigt die Erwiderung *Carl v. Rotteck*s, Vernunftrecht I (1829) S. 64: »Ist das Naturrecht überall und immer eines und dasselbe? ..... Wir stehen keinen Augenblick an zu antworten: Ja!« Die Frage hätte im achtzehnten Jahrhundert absurd geklungen. Undeutlicher wird der Gegensatz von dem Hegelianer *Michelet*, Geschichte II (1838) S. 667 bezeichnet: »*Gans* aber hat die historische Jurisprudenz mit der Philosophie verschmolzen, indem er zeigt, wie der Weltstrom der Geschichte das Vernunftrecht zugleich als das wirkliche Recht aus seinen Fluten auftauchen lasse.«

fachen Formen leugnet die Existenz und Berechtigung eines Naturrechts, führt aber, seiner immanenten Inkonsequenz gemäss, wie *Bergbohm* vielleicht sagen würde, unter hundert harmlosen Formen etwas dem Naturrecht nicht Unähnliches (das ist aber schon der schroffste Ausdruck, den man wählen darf) wieder in die Rechtswissenschaft ein. Die politische Romantik setzt an die Stelle des natürlichen das göttliche Recht.

Doch entzieht sich die vielfarbig schillernde Persönlichkeit *Adam Müller*s wie immer einer so energischen und raschen Schematisierung. In die Ordnungen, die wir, damit nicht die Geschichte der Ideen in einen Haufen von tausend und abertausend individuellen Spezialitäten auseinanderfalle, erfinden müssten, wenn sie nicht vorhanden wären, fügt sich *Adam Müller* schliesslich so gut wie die anderen; aber man muss ihn schon auf seinen eigenen verschlungenen Wegen stellen. »Die Chimäre des Naturrechtes«, erklärt er in dem Hauptwerk seiner Jugend (El. I, 55 f.), »welche vor 15—20 Jahren alle grossen Köpfe in Europa beschäftigte, ist bloss deshalb in die Welt gekommen, weil man die Idee des Staates nie gross und überschwänglich genug aufgefasst hätte. — Aus diesem allerunnatürlichsten Bestreben, ein Naturrecht zu konstruieren, entstand die unglückliche Mischung und Verwechselung des Natürlichen und Künstlichen. Da man einmal davon ausgegangen war, alles positive Recht als etwas Reinkünstliches und Unnatürliches anzusehen und dennoch das Positive aus dem Natürlichen deduziert und gerechtfertigt werden sollte, so wusste zuletzt niemand mehr, was eigentlich positives und was künstliches Recht sei . . . . . . *Nettelbladt* hatte nicht ganz unrecht, als er in der grossen Verlegenheit sein Naturrecht offenherzig jus naturae positivum nannte, was nach den damaligen Ansichten der Menschen ungefähr ebensoviel sagen wollte wie ein viereckiger Zirkel. Jetzt aber hat dieses Wort, so wenig der brave Mann daran denken mochte, eine tiefe und richtige Bedeutung. Die Idee des Rechtes nämlich hat zwei Elemente: ein körperliches oder ein positives und ein geistiges oder allgemeines, allgemein gültiges; und dies zweite Element war es eben, was jene Leute »natürliches Recht« nannten. Sie meinten nun, man könne dieses geistige Element von dem körperlichen oder positiven trennen . . . . . Wer sich das Recht denkt, denkt sich unmittelbar eine bestimmte Lokalität, einen bestimmten Fall, wofür es Recht ist . . . . Der Staat aber ist eine grosse, be-

stimmte Lokalität, und seine Gesetzgebung ist die Masse der dazu gehörigen Formeln ..... Wo ein Lokal ist, ein positiver Fall, ... da ist auch unmittelbar ein Gesetz.« Im selben Buch heisst es (S. 75) kurzweg: »Wir dürfen also getrost alles Naturrecht ausser oder über oder vor dem positiven Rechte leugnen; wir dürfen alles positive Recht für natürliches anerkennen, da ja alle die unendlichen Lokalitäten, welche das positive Recht herbeiführen, aus der Natur herfliessen.«

Diese Sätze machen als Stimmungserguss trotz der Betonung des allgemeinen Elements einen bis zum Historismus historischen Eindruck, als Gedankenfolge wirken sie im höchsten Grade unerfreulich, wenn man selbst von einem so groben Missverständnis, wie er es sich zuletzt zu schulden kommen lässt, absehen will. Es lösen sich aus der lockeren Verbindung drei Elemente: was er wirklich dachte, was er zu denken meinte und was er folgerte. Er dachte sich nicht mehr, als dass es zwischen dem sozusagen allgemeinen Fall, den das Gesetz im Auge hat, und dem einzelnen Fall, auf den es in der Praxis angewandt wird, eine Distanz gebe, die bei Betrachtung des Gesetzes mit ins Auge gefasst werden müsse. Er bildete sich ein — und im Nu tritt an Stelle des »einzelnen Falles« die »Lokalität« —, damit zugleich die lokale Bedingtheit der Gesetze nachgewiesen zu haben, an die er freilich glaubte, die aber natürlich mit dem Vorhergehenden nichts zu tun hat. Schliesslich fügt er hinzu: Infolgedessen gibt es kein Naturrecht. Wir wüssten ebensoviel, wenn er nur diesen einen Satz hätte drucken lassen. Es mag seinem Ruhm nicht einträglich sein, dass er so leichtsinnig operiert; unsere Erkenntnis seiner Absichten kommt dabei nicht zu kurz. Er negiert das Naturrecht, nicht nur in dieser oder jener Form, sondern grundsätzlich als solches, es zersplittert sich in die positiven Rechte, deren Vielheit als reeller Wert erscheint. Hier ist bei aller Dreistigkeit der Argumentation historisches Gefühl, und die Sätze des Schülers von *Hugo* werden nicht übersehen werden dürfen, wenn man sich den Prozess, dem die naturrechtlichen Ideen wenigstens zeitweilig zum Opfer gefallen sind, vergegenwärtigt. Damit wissen wir freilich noch kaum, wie weit und innig sich *Adam Müller* die Vorstellungen, die er mit solcher Verve in sein einflussreiches Publikum warf, angeeignet hat. Aber, wenn uns das überhaupt hier interessiert, seine Jugend ist niemals aus sich selbst zu verstehen. Was sein Kampf mit dem

Naturrecht für *Adam Müllers* Zeit bedeutete, steht im allgemeinen fest und wird einer genauer abwägenden Forschung keinesfalls geringfügig erscheinen; was ihm selber Sinn und Absicht des Kampfes war (wir können auch sagen: was hinter dem »allgemeinen Element« zu vermuten ist) erhellt erst aus den Gedanken, zu denen er sich im Alter bekannt hat. »Die Natur, die Erfahrung, die Vernunft, heisst es in seiner Spätzeit (Theol. Grdl. Neudruck S. 25), können uns . . . nicht die Appellation von dem positiven Rechte an ein höheres Recht verschaffen; denn das positive Recht ist zugleich das natürliche Recht, keine irdische Erfahrung kann über die Macht des wirklich Vorhandenen, keine menschliche Vernunft an sich und aus eigenen Kräften über die sinnliche Gewissheit hinaufsteigen. So ist denn auch das Völkerrecht nichts anderes als dasselbe positive Recht, auf einem noch grösseren Gebiete herrschend.« Freilich, fährt er fort, empört sich unsere Natur gegen den konsequenten Positivismus, aber dieses berechtigte Gefühl darf nicht durch das Naturrecht befriedigt werden, weil (S. 32) »es die positiven, geoffenbarten, göttlichen Gesetze, das ganz unentbehrliche und unersetzliche ius divinum, hat verdrängen wollen, weil es überhaupt nur von der Verneinung, Schwächung und Zerstörung des positiven Rechtes gelebt hat, und weil es, gehörig gewürdigt, für Usurpation aller Usurpationen, die unser Jahrhundert zerrüttet haben, zu gelten hat.« Ich versage es mir, weiteres heranzuziehen, da die Situation genügend geklärt wird durch den nachfolgenden Passus aus einem ungedruckten, mir von Herrn Hofrat *v. Pilat* mitgeteilten Brief *Müllers*: »Es gibt nur göttliche Gesetze und positive menschliche: will man die Philosophie des *Benjamin Constant* schlagen, so zeige man, wie sie sich in sich selbst vernichtet, nicht aber baue man mit der Sprache der Revolution und mit ihren Abstraktionen ein Naturrecht der Kontrerevolution.«

Den Thron, von dem das einstmals souveräne Naturrecht verjagt ist, hat in gleicher Vollmacht das ius divinum eingenommen. Seine Wirksamkeit ist eine zweifache: es garantiert alle positiven Rechte, verklärt sie und schützt sie[1]). Wäre seine präsumierte Tätigkeit damit erledigt, so wäre dem Verhältnis von Naturrecht und göttlichem Recht nichts von dem antithetischen Charakter genommen,

1) So auch *Jarcke* III 70: »Jedes Recht auf Erden ist ein göttliches, denn der Wille und das Gebot Gottes schirmen es gegen Gewalt und Ungerechtigkeit, wenn diese sich etwa daran vergreifen wollte.«

in dem es *Adam Müller* und den Seinen erschien. Es wäre ein sehr dekoratives Regiment, das über jeden Tatbestand seinen Segen zu sprechen gehalten wäre. Aber der Herrschaftsbereich des göttlichen Rechts ist damit nicht erschöpft, sowenig es den politischen Romantikern gelungen ist und häufig auch daran gelegen sein konnte, das Verhältnis zur Klarheit zu führen. Aus der Gesamtheit ihrer Aeusserungen und aus dem Sinn ihres politischen Wollens ergibt sich der wahre Zusammenhang mit solcher Eindringlichkeit, dass ich nur noch Bekanntes zusammenzufassen habe: Das Jus divinum ist Quelle des positiven Rechts, und die göttlichen Gesetze sind das Mass, das, an die irdischen angelegt, über ihre Rechtmässigkeit entscheidet. Diese göttlichen Gesetze sind in den Aussprüchen Christi und der Apostel niedergelegt, über die ein Interpretationsstreit unmöglich ist, da eine 1800 jährige, von der römischen Kirche bewahrte Tradition ihren Sinn bestimmt hat. Man hat trotz *A. Müller* Recht gehabt, als man das ein Naturrecht der Kontrerevolution nannte [1]). Diese Auffassung des göttlichen Rechts bei der politischen Romantik trägt die wesentlichen Züge des Naturrechts: die zeitliche und örtliche Unbedingtheit, die Allgemeingültigkeit, die Verkümmerung des Machtbereiches der positiven Rechte [2]). Hier wie dort kann gegen das positive Gesetz

1) *Jarcke* III 16: »Die Geschichte erklärt die Gegenwart, und mit Recht wird sie die unentbehrliche Leuchte der Menschheit genannt; sie selbst aber kann uns das sittliche Gesetz nicht geben .... Das höchste Prinzip alles Rechtes steht seiner Natur nach über der Geschichte und darf, weil die sittliche Freiheit nur das göttliche Gesetz als ihre Richtschnur über sich erkennen kann, auch nur im göttlichen Willen gesucht werden.« *Friedrich Schlegel*, Concordia S. 357: »wie überall das geschichtliche und das göttliche Positive verbunden und vereint erst den festen Grund des Lebens und der Gesellschaft gewähren.« Nochmals *Jarcke* III 17: »Das wahre Naturrecht ist also nur auf religiös-sittlichem Gebiet zu suchen.« Noch interessanter *Haller* IV 285: »Wenn auch bisweilen, wegen Mangel an positiven Gesetzen, über das Befugnis selbst Zweifel und Streitigkeiten entstunden, so ward die Frage nach dem natürlichen Recht immer zu Gunsten der Unveräusserlichkeit entschieden.« Ebd. 299: »Es entstand zwar hierüber ein langer Streit, der unter dem Namen des »Investitur-Streites« bekannt ist; allein zuletzt siegte doch das natürliche Recht.« *Adam Müller*, zumindest einem ihm ganz nahestehenden Autor, gehört der Satz an (Leipziger unparteiischer Literatur- und Kirchen-Korrespondent Nr. XI S. 84): »Daher wird auch die Welt ... zur Anerkennung zurückkehren müssen ..., dass auch jenes Naturrecht ..., nicht anders zu finden sei als in der theologischen Moral der römischen Kirche.«

2) Ich habe hier eine ganze Reihe von Vorgängern, und die Formulierung etwa *Bergbohm*s (Jurisprudenz und Rechtsphilosophie I 174 f.: »Es ist nicht gerechtfertigt, wenn man *Haller* .... zu den Gegnern des Naturrechts zählt ... Er ist ein reak-

an eine höhere Instanz appelliert werden, deren Urteilssprüche als endgültig und unwandelbar angesehen werden. Dass die absolute Gegensätzlichkeit des Inhalts der beiden Gedankenkomplexe über dieser Parallelisierung ausser acht gelassen wird, braucht man bei der völligen Deutlichkeit des Verhältnisses nicht zu befürchten, und man kann sich dem Vergnügen, die Gemeinschaft der beiden »absoluten« Theorien auszudenken ruhig und um so eher hingeben, als die Anerkennung dieser Gemeinschaft vom Standpunkt einer jeden historischen Anschauung (mit gewissen Einschränkungen, die der historische Rationalismus zu machen hätte) notwendig gefordert werden muss. Wie vor dem Naturrecht des 18. Jahrhunderts alle in die Neuzeit herübergenommenen Reste des Feudalstaates zusammenfielen, so dekretiert das religiöse Naturrecht die Entwicklung der letzten drei Jahrhunderte und den gesamten positiven Rechtsbestand weg, soweit er die Merkmale einer Herkunft von Staates wegen an sich trägt. Das ius divinum *A. Müller*s schützt z. B. nicht nur den vorhandenen Adel in seinen Rechten, sondern es fordert die Wiederherstellung des Adels in seine alten, durch den absoluten Staat ihm widerrechtlich genommenen Rechte und Freiheiten. Vor ihm verflüchtigt sich die Idee des modernen Staates, und der ganze sich anschliessende Begriffs- und Tatsachen-Komplex wird prinzipiell negiert. Es verlangt nicht nur die Bewahrung des kirchlichen Besitzstandes, wie er sich etwa 1815 vorfindet, sondern seine Restitution auf das Mass der Jahrhunderte vor der Reformation. Es ist wiederum ganz gleichgültig, wie weit die Vorbildlichkeit des Mittelalters, die bekanntlich einer der Leitsätze der politischen Romantik war, von den einzelnen anerkannt wurde, d. h. wie weit sie ihr gesellschaftliches Ideal im Mittelalter verwirklicht sahen. Darauf, dass sie ein solches unbedingt gültiges Ideal dem Geist der Zeiten entgegensetzten, kommt es an, gleichwie es für eine Theorie des Naturrechts erst in zweiter Reihe in Betracht kommt, ob der eine oder andere Denker etwa in der Verfassung der römischen

tionärer Naturrechtsdoktrinär, kein Proselyt der historischen Schule«, vgl. S. 132) schiesst schon etwas übers Ziel hinaus, wie er denn mit dem Wort einigen Missbrauch treibt, während an *Jellinek*s Satz (Recht des modernen Staates I, 314) »Es gibt auch ein reaktionäres Naturrecht« nicht zu mäkeln ist. Die Sache lässt sich noch weiter zurückverfolgen: *Ch. A. Thilo*, Die theologisierende Rechts- und Staatslehre (1861) S. 266. *Meinecke* (Weltbürgertum und Nationalstaat 1908, S. 213) sagt nicht das Wesentliche.

Republik die relativ grösste Annäherung an den vorausgesetzten und geforderten politischen Idealzustand erreicht sah oder nicht. *Friedrich Schlegel*, der auch als Parteimann seine eigenen Wege zu suchen liebte, erhob sein christliches Gemeinwesen (Concordia S. 360) immerhin so weit über jeden nachzuweisenden positiv-historischen Zustand, dass er die Idee eines solchen noch zu keiner Zeit und an keiner Stelle vollkommen verwirklicht glaubte. Im allgemeinen hat es dabei zu verbleiben, dass die Jahrhunderte vor der Reformation im Sinn der politischen Romantik eine Bedeutung gewannen, der man am ehesten gerecht wird, wenn man die mit dem von der Naturrechtslehre als positiv oder ideell vorausgesetzten Moment des Zusammenschlusses einer Gemeinschaft auf Grund des sogenannten Staatsvertrages zusammenstellt. In dieser Epoche decken sich, soweit das menschlicher Weise möglich ist, positives und göttliches Gesetz; die revolutionäre Entwicklung seit den Anfängen des Absolutismus hat Zustände heraufgeführt, die nach politisch-romantischer Ansicht nur durch radikale Korrektur gemäss der Vorschrift des göttlichen Gesetzes zu rechtlichen restauriert werden können.

Die Aktionsfähigkeit historischer Denkweisen irgendwelcher Art muss auf solchem Terrain, das sieht man sofort, eine sehr begrenzte sein. Es bleibt kaum genug Raum für die niedrigeren Formen der sogenannten nationalen Geschichtsanschauung. Aber das will wenig sagen, wenn wir uns darüber verständigt haben, dass der ausgelassenste Rationalismus des 18. Jahrhunderts solcher historischer Verbrämung nicht entbehrte. Dass das Naturrecht in seiner Verwirklichung an die Lokalität sich anschmiegen müsste, hat *Rousseau* nicht geleugnet; wir werden nicht viel historischen Aufhebens machen wollen, wenn die politische Romantik von ähnlichen Bedingungen die Realisation ihres göttlichen Rechts abhängen lässt. Aber die Situation ist doch nicht so einfach; sie wäre völlig bezeichnet, wenn die Restaurationstheorie[1]) nicht

1) Wenn ich das Wort als Synonym für politische Romantik gebrauche, so habe ich gewiss die allgemeine Sprachgewohnheit auf meiner Seite. Ich kann mich doch des Gedankens nicht erwehren, dass die zukünftige wissenschaftliche Beschäftigung mit unsern Angelegenheiten sich die Bequemlichkeiten, die der Doppelausdruck zu bieten scheint, zu nutze machen wird. Es würde verständlich sein, so viel deute ich an, wenn man den Begriff politische Romantik als den umfassenderen setzte, der den der Restaurationstheorie in sich aufnähme. Man kann den jungen *Adam Müller* nicht wohl anders als einen politischen Romantiker heissen, niemand würde ihn einen Restaurationstheoretiker nennen, was er doch im Alter zweifellos ist.

durch die Not der Zeit in eine Position gedrängt worden wäre, in der sie wohl oder übel sich zeitweilig genötigt sah, gegenüber dem lauten geschlossenen Ansturm des Liberalismus und dem uneinheitlichen aber zähen Vordringen des Staatsabsolutismus sich auf die Abwehr zu beschränken. Wenn sie den Zustand, den sie 1815 vorfanden, mit den Zielen verglichen, denen die Führer der Bourgeoisie und die besten Köpfe des Beamtentums zustrebten, konnte es sich ihnen verlohnen, ihre Hoffnungen zumindest momentan auf das Niveau eines puren Konservatismus einzustellen. Ihre persönliche Lage, sie waren fast alle im öffentlichen Dienst, zwang sie zu ähnlichen Konzessionen, die in ihrer Theorie insoweit vorgebildet waren, als die Sicherung eines jeden Rechts als die erste Funktion des göttlichen Gesetzes, wie wir sahen, bezeichnet worden war. Damit öffnet sich ein breites Eingangstor für historische Anschauungen und historische Terminologie. Es ist eine ganz eigene Art von geschichtlicher Denkweise, die der politischen Romantik, grundverschieden von jedem Glied unserer Reihe, weil nicht aus der Sache selbst zu entwickeln, sondern gleichsam Produkt eines Kompromisses, trotzdem der näheren Bestimmung würdig, weil von typischer Geltung. Ich nenne in dichter Anlehnung an das in *Adam Müller*s Kreisen überaus beliebte Schlagwort vom Historisch-Positiven diese Richtung den historischen Positivismus und meine, damit nicht nur das historische Element in der politischen Romantik, sondern was in jedem Konservatismus von geschichtlichem Gefühl sich geltend macht, ausreichend bezeichnet zu haben.

Positivist im juristischen Sinne des Wortes (die philosophische Bedeutung geht uns nichts an) ist schliesslich jeder, der die Hand hält auf dem, was er besitzt, wer seine positiven Rechte oder die anderer Leute verteidigt, weil sie da sind, und aus keinem andren Grunde. Wird der Positivismus (der an und für sich gar keine Weltanschauung ist, es sei denn die der Polizei) sich seiner bewusst, und er konnte nicht wohl anders im Zeitalter der historischen Schule, so wird er historisch. Je weiter er über seine vier Pfähle hinaussieht, desto inhaltsreicher wird sein Weltbild an Erscheinungen, die er, jede ihrer Art nach durch eine besondere Lokalität bedingt und, wie er sagt, durch sie gerechtfertigt, über die Welt verstreut sieht. Die Gedanken und das Material des historischen Relativismus schliessen sich wie von selbst an seine eigene prinzipielle Gedankenlosigkeit an.

Des historischen Relativismus — will sagen seiner nationalen Richtung und zwar dieser in ihrer straffsten Gestalt, die an Gleichgültigkeit für die gemeinsamen Elemente nicht mehr übertroffen werden kann, die ihre Betonungen so entschieden dem Allgemeinen entzieht und dem Speziellen zuteilt, dass selbst der nationale Charakter in seiner immerhin umfassenden und teilweise egalisierenden Bedeutung nicht mehr das Stichwort hergeben kann. Neben ihm, unter Umständen gegen ihn erheben sich in ihrer unbestimmbar mannigfachen Eigenart die Stämme und Landschaften und so weiter herab bis zu den Gewohnheiten der engsten »Lokalität«. Der Terminus, den wir *Müller* bei einer Gelegenheit anwenden hörten, die nach heutigem Sprachgebrauch irgend ein nationales Schlagwort verlangte, bekommt plötzlich für uns einen Klang. Es ist die bedingungslos hingenommene Vielheit, die den historischen Positivismus charakterisiert. Aber diese Vielheit ist eine räumliche, er ignoriert bewusst die Ausbreitung in der Zeit, neutral gegenüber dem Wandel, der in der Vergangenheit ablief, in unbedingtem Gegensatz zu dem Anspruch der Geschichte, über sich hinauszugehen. Der historische Positivismus hält sich seinem Wesen nach von den Entwicklungslehren fern; er weist seine Existenzberechtigung nach, indem er ihren vorwärtsweisenden Sinn negiert. Er ist noch Geschichtsanschauung, ja er nähert sich, wie ich nun nicht mehr erläutern will, in seiner positiven Haltung dem Historismus. Aber es ist ein in der Gegenwart stecken gebliebener, ein erstarrter Glaube an die Geschichte.

Die aber ist reicher, als die diversen Parteien und Schulen, die von ihr gedeckt sein wollen, vorgeben möchten. Man wird einmal nichts Geringes und nichts Beiläufiges vom 19. Jahrhundert sagen, wenn man es das der historischen Weltanschauung nennen wird, mit der sich die politische Romantik verständigen und an die der Marxismus seine Ansprüche machen konnte. Ihre Gläubigen klammern sich an das Vorhandene und kapitulieren vor dem Gewordenen. Aber in ihr ist auch der Drang und der Schaffenswille der Jugend und die Freude am neuen Werden.

DER MITTLERE UND NIEDERE LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERRICHT IN DEUTSCHLAND.

Von

Dr. KARL HEY.

II.

3. Die Sonderschulen und Sonderkurse.

Mit der Entwicklung der Technik, mit den vielseitigen Betriebszweigen in der Landwirtschaft, mit der wachsenden Bedeutung der technischen Nebengewerbe, wie Molkerei, Brennerei, und mit der in den letzten Jahrzehnten sich immer mehr verschärfenden Lage der Landwirtschaft, welche zur besten Ausnutzung aller Kräfte zwang, hängt es aufs innigste zusammen, dass man neben den allgemeinen landwirtschaftlichen Lehrstätten besondere Anstalten für Spezialzweige des landwirtschaftlichen Betriebs schuf. Es sollen hier nur die Obst- und Gartenbauschulen, die Wiesenbau-, die Molkerei- und Haushaltungsschulen berücksichtigt werden. Von der Behandlung der in der preussischen Statistik ebenfalls aufgeführten Hufbeschlag- und der Waldbauschulen soll dagegen abgesehen werden, da erstere am besten als Zweig des tierärztlichen, letztere als solcher des forstwirtschaftlichen Unterrichts behandelt werden.

Höhere Gärtnerlehranstalten und pomologische Institute hat Preussen 3, Dahlem, Proskau und Geisenheim. Württemberg besitzt in dem als Privatanstalt betriebenen ältesten pomologischen Institut in Reutlingen eine höhere Lehranstalt für Obst- und Gartenbau. Diese Anstalten sind, mit den landwirtschaftlichen Hochschulen verglichen, gleichsam gärtnerische Akademien. Da hier nur der mittlere und niedere Unterricht behandelt werden soll, können wir uns auf die Erwähnung dieser Anstalten beschränken.

Auf den niederen gärtnerischen Lehranstalten ist der Hauptzweck, kleinere Gärtnereibesitzer, Gartenarbeiter, Gutsgärtner, Obstbaumwärter und Winzer heranzubilden, und es wird daher neben entsprechendem Unterricht auf praktische Unterweisung der Zöglinge das Hauptgewicht gelegt. In Preussen bestehen 14 Obst-, Wein- und Gartenbauschulen, welche in der Zeit von 1867 bis 1902 gegründet wurden. 5 Anstalten sind Unternehmen von Landwirtschaftskammern, 4 von Provinzialverbänden, und je einmal treten Kreis, Gemeinde, Staat, ein Gartenbauverein und eine Privatperson als Rechtsträger auf. Bei einigen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich, andere erheben pro Kursus ein Schulgeld von 40—80 M. und an wieder andern werden für Kost und Pension 300—620 M. pro Jahr bezahlt. Die Dauer der Kurse ist sehr verschieden; 2 Schulen sind Winterschulen mit Halbjahreskursus, die übrigen haben 1—2—3jährigen Lehrgang. Die meisten Schulen nehmen die Schüler vom 14. Lebensjahr an auf, einige verlangen ein Mindestalter von 15—17 Jahren und eine beendete Lehrzeit in einem gärtnerischen Betrieb. Sämtliche Schulen mit Ausnahme von zweien sind mit Versuchsgärten usw. ausgestattet.

Von den 14 preussischen Anstalten sind 12 selbständig, 2 mit landwirtschaftlichen Lehranstalten verbunden, eine Anstalt ist nur Israeliten geöffnet. Sie führen folgende Benennung:

6 Gärtnerschulen,
1 Obst- und Gartenbauschule,
5 Wein- und Obstbauschulen,
1 Obstbauschule,
1 Gemüsebauschule.

An den 14 Schulen wirken 75 Lehrer, wovon 21 Direktoren und Fachlehrer sind. Von zwei Schulen fehlen die Angaben über den Gesamtbesuch. Die übrigen haben seit ihrem Bestehen 1657 Schüler ausgebildet. Sämtliche Anstalten wurden 1905 von 381 Zöglingen besucht. Dreizehn Schulen mit 289 Schülern verlangten 95 536 M. Zuschüsse, ein Schüler einen solchen von 331 M. Auffallend ist der ausserordentlich hohe Zuschuss von 28 000 M., welcher der israelitischen Erziehungs- und Gärtneranstalt zufliesst. Sie wird lediglich durch milde Spenden von Glaubensgenossen erhalten. Ein Schüler kostete dort 1905: 1216 M. Zuschuss. Die Unterhaltungszuschüsse für die übrigen Schulen werden vom Staat, von den Provinzen, den Kreisen, den Landwirtschaftskammern und von den Städten geleistet.

Bayern hat eine niedere Gartenbauschule, 2 Wein- und Obstbauschulen und eine Wein-, Obst- und Gartenbauschule, welche vom Staat, von den Kreisen und Gemeinden vorwiegend unterhalten werden.

Sachsen besitzt eine Gartenbauschule und eine Obst- und Gartenbauschule. Im Jahre 1905 waren diese Schulen von 46 Schülern besucht. Im Durchschnitt der Jahre 1904/06 erhielten beide Anstalten 9700 M. Staatszuschuss pro Jahr.

Württemberg verfügt über 2 Gartenbau- und eine Weinbauschule. Eine Gartenbauschule ist Privatinstitut, alle übrigen Schulen sind Staatsanstalten. Die Gartenbauschule in Hohenheim, welche jährlich 12 Schüler ausbildet, erhielt 1905 8810 M. Zuschüsse. Die Weinbauschule in Weinsberg erforderte 1903 bei einer Frequenz von 10 Schülern 17 310 M. Staatszuschuss.

Baden hat eine Obstbauschule als Staatsanstalt, Hessen ist im Besitz einer Wein- und Obstbauschule und einer Obstbauschule, welche mit einer landwirtschaftlichen Winterschule verbunden ist, beide sind Staatsanstalten. Von den übrigen Bundesstaaten haben nur noch die Fürstentümer Reuss und die freie Stadt Bremen je eine Gartenbauschule, welche aber beide mit landwirtschaftlichen Lehranstalten verbunden sind. In ganz Deutschland bestehen also 28 derartige Schulen.

Die Wiesenbauschulen bezwecken theoretische und praktische Ausbildung von jungen Leuten, insbesondere von Bauernsöhnen im Wiesenbau und in der Drainage. Einige Schulen verfolgen auch das Ziel, im Meliorationsdienst verwendbare Wiesenbaumeister und Wegebaumeister heranzubilden. Preussen hat 5, Baden 1 Wiesenbauschule; im Reichslande besteht in Strassburg an der Kaiserlich technischen Hochschule ein 4semestriger Kursus für Wiesen-, Wege- und Dammmeister. Die Anstalten werden in Preussen von Landwirtschaftskammern, Kreisen und Provinzen, in den übrigen Ländern vom Staate unterhalten. Die Dauer des Kursus ist 2—4 Winterhalbjahre, an einigen Schulen auch 2 bis 3 und an der bedeutendsten derartigen Schule, in Siegen 5 Jahre. Der Unterricht ist teilweise unentgeltlich, teilweise beträgt das Schulgeld 30—80 M. Die Schulen mit ausschliesslichem Winterunterricht oder kürzerem Kursus nehmen die Schüler erst nach vorausgegangener praktischer Beschäftigung vom 16.—17. Lebensjahre an, die Schulen mit drei- und vierjährigem Kursus vom

1) *Paulus* a. a. O. Tab. 12.

14. Jahr an auf. Unterrichtsgegenstände bilden Pflanzenbau, Wiesenbau, Feldmessen und Nivellieren, Planzeichnen, allgemeine Baukunde, Teichwirtschaft, ferner mathematische, landwirtschaftliche und elementare Fächer.

An sämtlichen preussischen Schulen wurden seit ihrem Bestehen 1553 Schüler ausgebildet. Im Jahre 1905 besuchten die Schulen 533 Zöglinge, welche 52 439 M., d. i. auf einen Schüler 98 M. Zuschuss verlangten.

Ziemlich junge Anstalten sind die Molkereischulen, welche sämtlich in den letzten 30 Jahren entstanden sind als eine Folge der Umwälzung, welche die Einführung der Zentrifugalentrahmung auf dem ganzen Gebiete des Molkereiwesens hervorgebracht hat. Die Molkereischulen verfolgen den Zweck, junge Männer und Mädchen in dem neuzeitlichen Molkereibetrieb gründlich auszubilden und Besuchern, welche sich später ganz dem Molkereifach widmen wollen, eine solche theoretische und praktische Ausbildung zu geben, die sie befähigt, als Meier bez. Meierin oder als Vorsteher grösserer Privat- oder Genossenschaftsmolkereien mit Erfolg tätig zu sein. An einzelnen Schulen erhalten die jungen Mädchen auch Unterweisung und Uebung in der Führung eines ländlichen Haushalts. Die meisten Schulen verlangen vor der Aufnahme vorausgegangene praktische Tätigkeit und ein Lebensalter von 16—20 Jahren. Nur wenige Schulen nehmen ihre Zöglinge schon mit 14 Jahren auf, haben aber dann auch gewöhnlich einen längeren Kursus. Im übrigen ist die Dauer der Kurse recht verschieden und schwankt zwischen $^1/_4$—2 Jahren. Das Schulgeld wechselt sehr, beträgt aber durchschnittlich für das Halbjahr 20—30 M., an einzelnen Anstalten für Unterricht, Wohnung und Kost 200—240 M. pro Semester. Der Unterricht, welcher von Molkereidirektoren, Molkereiinstruktoren, Meiern, Meierinnen und Landwirtschaftslehrern erteilt wird, erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Molkereiwesen, chemisches Laboratorium, Viehhaltung, Buchführung, Maschinenkunde, Betriebsleitung. Die Schulen sind von Landwirtschaftskammern, Genossenschaftsverbänden, milchwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Vereinen, von Gemeinden und vereinzelt auch vom Staat gegründet worden. Meier und Meierinnen werden zum Teil in getrennten Anstalten, zum Teil auch gemeinsam an derselben Anstalt ausgebildet.

Preussen hat 15 Molkereischulen; davon sind 2 mit Haus-

haltungsschulen verbunden. 4 Schulen im Osten befinden sich auf Rittergütern, 10 sind mit bestehenden Genossenschaftsmolkereien verbunden oder haben eigene Betriebe. In Prenzlau geschieht die Ausbildung der Schüler während 22 Monaten in einer Anzahl gut geleiteter Molkereien der Provinz Brandenburg, und im Anschluss daran absolvieren die Schüler einen zweimonatigen theoretischen Lehrgang in Prenzlau. Die preussischen Molkereischulen haben in ungefähr 3 Jahrzehnten 3696 Schüler und Schülerinnen ausgebildet. Im Jahre 1905 besuchten die Schulen 345 Zöglinge. Der Zuschuss war 118 800 M. oder pro Kopf 344 M.

Bayern, Württemberg, Baden, Hessen haben je eine und das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin 3 Molkereischulen, so dass sich für ganz Deutschland die Zahl dieser Anstalten auf 22 stellt.

Die jüngsten landwirtschaftlichen Spezialschulen sind die Haushaltungsschulen. Während man schon ziemlich lange dem jungen Landwirt Gelegenheit zu einer entsprechenden Fachbildung bot, fehlte es bis vor kurzem hieran für die zukünftige Landwirtsfrau. Die weibliche Jugend vom Lande, soweit sie etwas lernen wollte, besuchte Pensionate, städtische Näh- und Kochschulen oder machte einen Kochkursus in einem bessern Hotel durch. Die Ausbildung blieb aber im besten Falle eine einseitige. In den Pensionen lernten die Mädchen vielfach Dinge, die sie später gar nicht verwenden konnten; praktisch wurden sie gewöhnlich nur mit Handarbeiten beschäftigt. Die in der Stadt erlernte Kochkunst passte sehr häufig nicht aufs Land, und die Mädchen wurden öfters durch den städtischen Aufenthalt den einfachen Verhältnissen auf dem Lande entfremdet und kehrten mit Unlust dahin zurück. Diesen Uebelständen suchen die neuerdings zahlreich von den verschiedenen Korporationen ins Leben gerufenen Haushaltungsschulen abzuhelfen. Sie[1]) »verfolgen den Zweck, den Töchtern der landwirtschaftlichen Bevölkerung diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, welche zur gedeihlichen Führung einer ländlichen Haushaltung notwendig sind. Der Unterricht erstreckt sich sowohl auf praktische als auf theoretische Unterweisungen und Anleitungen in allen Verrichtungen und Arbeiten, welche in das Tätigkeitsgebiet der Hausfrau fallen«. Lehrgegenstände an den Haushaltungsschulen sind: Die wichtig-

1) Vergl. *Thiel* a. a. O. S. 107.

sten Elementarfächer, Religion, Waschen, Rollen, Plätten, weibliche Handarbeiten, Konservieren und Zubereitung von Speisen, Gesundheitspflege, Schweine-, Kälber- und Federviehzucht, Gartenbau, Molkereiwesen und Haushaltungsführung. Den Unterricht unterstützen an den meisten Schulen Gärten, Molkereien, oft auch kleine Viehhaltungen.

Die Haushaltungsschulen sind von den Landwirtschaftskammern, von Religionsgemeinschaften, Kreisen, Städten, Gemeinden, Frauenvereinen, landwirtschaftlichen Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen, der Ansiedelungskommission und Privaten errichtet. Die Kirchenorgane der beiden christlichen Bekenntnisse, insbesondere die katholische Geistlichkeit, stellen einen grossen Teil der Lehrkräfte. An fast allen Schulen unterrichtet mindestens ein Geistlicher, ausserdem Haushaltungsschullehrerinnen, Handarbeitslehrerinnen und Landwirtschaftslehrer. Bei der Hälfte aller preussischen Haushaltungsschulen üben Schwestern und Diakonissen den grössten Teil der Lehrtätigkeit aus. In Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen überwiegt der geistliche Einfluss noch mehr. Die Ausbildung dauert gewöhnlich 3—5—6 Monate, häufig aber ein Jahr. Eine Schule in Preussen erteilt nur Sonntags Unterricht.

Das Schulgeld beträgt gewöhnlich einschl. Pension pro Jahr 300—600 M., geht aber an einzelnen Schulen auf 100—120 M. herunter. Eine Schule (Pogrzybow, Posen) erhebt wöchentlich 50 Pf. Schulgeld in bar oder in Naturalien. Einige Schulen fordern auch gar kein Schulgeld. Das Mindestalter, das die Haushaltungsschulen beim Eintritt verlangen, ist 14—17 Jahre. Einige unter kirchlicher Leitung stehende Haushaltungsschulen machen auch die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Glaubensbekenntnis für die Besucher zur Bedingung.

Im Königreich Preussen bestanden 1905 nach Abzug von zwei eingegangenen Schulen 48 Haushaltungsschulen. Diese verteilen sich auf die einzelnen Provinzen sehr verschieden. Brandenburg, Ost-, Westpreussen, Schleswig-Holstein und Hohenzollern-Sigmaringen haben je eine, Pommern 2, Posen und Hannover je 3, Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau je 4, Schlesien 9 und die Rheinprovinz 14 Haushaltungsschulen. Eigentümlich ist, dass viele Haushaltungsschulen ohne Zuschüsse auskommen, was sich daraus erklärt, dass viele Anstalten über billige, teilweise über unentgeltliche Lehrkräfte verfügen und vielfach ein ziemlich hohes

Schulgeld erheben, das alle Unkosten deckt. In Preussen verlangen nur 20 Schulen Unterhaltungszuschüsse. Diese sind von 18 nachgewiesen und betragen für sie 23 145,80 M. Von dieser Summe kommen auf 3 Schulen (St. Vith, Elspe, Gohfeld) 11 000 M.; der Rest entfällt auf 15 Schulen. Sämtliche preussischen Haushaltungsschulen besuchten 1905 1525 junge Mädchen. Bayern[1]) besass 1903 17 Haushaltungsschulen; sämtliche Regierungsbezirke mit Ausnahme der Pfalz haben solche Schulen. Alle, mit Ausnahme einer, standen unter geistlicher Leitung. Zweifelhaft kann es scheinen, ob man in Bayern auf die Dauer durch die vorwiegend caritative Art des Betriebs der Haushaltungsschulen günstige Erfolge erzielen wird, da die geistlichen Lehrpersonen oft zu wenig mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein dürften, ein Bedenken, das übrigens gegen alle Schulen unter Leitung von Ordensschwestern und Diakonissen geltend gemacht werden kann.

Sachsen hat 2 Haushaltungsschulen, welche von landwirtschaftlichen Kreisvereinen errichtet sind und 1905 von 107 Schülerinnen besucht wurden. Eine dieser Schulen kam in den letzten Jahren ohne Staatszuschüsse aus, die andere erhielt im Durchschnitt der Jahre 1904/06 jährlich 1823 M. vom Staat. Die 4 württembergischen Schulen hatten im Jahre 1904 eine Frequenz von 49 Schülerinnen. Baden hat fünf, Hessen und das Rheinland je 3 und Braunschweig und Meiningen je eine Haushaltungsschule. Die ältesten Haushaltungsschulen dürften sich in Württemberg finden.

In ganz Deutschland bestanden 1905 84 Haushaltungsschulen.

Eine Art höherer Haushaltungsschule hat Preussen ausserdem noch in den 3 wirtschaftlichen Frauenschulen, welche zur Ausbildung der erwachsenen weiblichen Jugend höherer Stände für den Beruf der Hausfrau oder ihrer Stellvertreterin, der Lehrerin an ländlichen Haushaltungs- oder Frauenschulen, der Landpflegerin, der landwirtschaftlichen Betriebsleiterin oder Ansiedlerin bestimmt sind. Die Schulen sind sämtlich Unternehmungen des Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen und verlangen die abgeschlossene Bildung einer höheren Mädchenschule und ein Mindestalter von 18 Jahren. Das Schulgeld einschl. Pension beträgt 1000—1200 M. Die 3 Schulen waren 1905 von 93 Schülerinnen besucht und erforderten 18 000 M. Zuschüsse oder pro Besucherin 193 M. Eine neue Form der Haushaltungsschulen sind die

1) *Jenne* a. a. O. S. 259.

Wanderhaushaltungsschulen. Sie haben nicht an einem bestimmten Orte ihren Sitz, sondern ziehen von Ort zu Ort und halten dort Kurse von bestimmter Dauer ab. Ihre Aufgabe besteht darin, den heranwachsenden Töchtern der mittleren und kleineren Landwirte sowie sonstiger kleiner Gewerbetreibenden auf dem Lande auf möglichst billigem und bequemem Wege die Ausbildung in den wichtigsten hauswirtschaftlichen Arbeiten zu geben, die denselben in der elterlichen Wirtschaft meist nicht gegeben werden kann[1]).

In Preussen existieren 19 solcher Wanderhaushaltungsschulen, ausserdem werden in Württemberg, Elsass-Lothringen und in der bayerischen Rheinpfalz von Frauenvereinen und vom Verband des Vereins für Fraueninteresse Wanderkochkurse veranstaltet und von den Kreisen unterstützt. Von den preussischen Wanderhaushaltungsschulen wirken je eine in Schlesien und Hohenzollern-Sigmaringen, 2 in Westfalen und 15 in der Rheinprovinz. 17 Schulen sind Unternehmungen von Kreisen, je eine eines landwirtschaftlichen Vereins und einer landwirtschaftlichen Zentralstelle. Die Dauer der Kurse ist meist 6—8 Wochen. Der Unterricht ist bei 4 Schulen vollständig frei, die übrigen Schulen erheben für Unterricht und Kost durchschnittlich pro Tag 30—35 Pfennige. 10 Schulen haben in sehr zweckmässiger Weise ein Mindestalter von 15—17 Jahren vorgeschrieben. 1905 waren die preussischen Schulen von 1626 Schülerinnen besucht. Der Lehrplan ist ähnlich dem der ständigen Haushaltungsschulen, jedoch bedeutend gekürzt. Die Wanderhaushaltungsschulen erfordern im Vergleich zu den ständigen Haushaltungsschulen höhere Zuschüsse. Dieselben werden von 16 preussischen Schulen auf 36 663 M. angegeben, welche Summe grösstenteils für Tage- und Reisegelder der Lehrpersonen und Zuschüsse zur Beköstigung verbraucht werden dürfte, da die Schulen den lernenden Mädchen für 30—35 Pfg. Mittagessen, oft sogar noch Kaffee verabreichen.

Nicht unterlassen soll hier werden, darauf hinzuweisen, dass es auch einige Spezialschulen für Imkerei, Brennerei, Stärkefabrikation und Zuckerfabrikation gibt.

In der Neuzeit sucht man den Landwirten ausser den schon lange üblichen Vorträgen in landwirtschaftlichen Vereinen durch kürzere Kurse an landwirtschaftlichen Schulen Gelegenheit zur Weiterbildung zu geben. In vielen Fällen hat man auch Wander-

1) Vergl. *Thiel* a. a. O. S. 221.

kurse eingerichtet, für welche ausser dem landwirtschaftlichen Lehrpersonal die grosse Zahl der an der Förderung der Landwirtschaft mitarbeitenden Beamten der Versuchsstationen, Genossenschaften, Herdbuchvereine und des Meliorationsdienstes zur Verfügung stehen.

Um die Landwirte über den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaftswissenschaft zu orientieren, werden in Preussen von den landwirtschaftlichen Universitätsinstituten, Hochschulen und Landwirtschaftskammern Vortragszyklen für praktische Landwirte veranstaltet. In Bayern wurden solche Vortragskurse von den landwirtschaftlichen Kreisausschüssen, in Leipzig von der Oekonomischen Sozietät und dem Kreisverein, in Hessen ehemals vom Landwirtschaftsrat und jetzt wohl von der Landwirtschaftskammer veranstaltet. Die Kurse werden jährlich oder in 2—3jährigen Zwischenräumen an denselben oder an wechselnden Orten abgehalten. Die entstehenden Kosten werden gewöhnlich durch das Honorar der Besucher, die sich meist aus den Reihen der grösseren Landwirte rekrutieren, gedeckt.

Für die Fortbildung der mittleren und kleineren Landwirte sorgen verschiedene Kurse, welche meist in Verbindung mit den landwirtschaftlichen und Spezialschulen veranstaltet werden. Die Kurse finden teilweise am Sitz der Schule, teilweise an anderen Orten statt. In Preussen wurden 1905 folgende Kurse gehalten:

15 meist 2—4tägige Buchführungskurse. Der Unterricht ist unentgeltlich. Ausserdem veranstalten noch 2 Schulen gegen ein Honorar von 50—100 M. 3—4 monatige Kurse für Rechnungsführer, Guts- und Gemeindevorsteher. 29 Kurse fanden für Acker- und Wiesenbau statt, welche meist 4—5 Tage bis 2 Wochen dauerten. Kurse für Tierzucht und Fütterung wurden 41 von 1 bis 5tägiger Dauer veranstaltet. 90 Kurse waren für Obst-, Gemüse-, Gartenbau und Obstverwertung, davon 23 für Lehrer, Baum- und Strassenwärter und Kgl. Förster, welche 2—3 Wochen dauerten, die übrigen erstreckten sich meist auf 3—7—18 Tage.

Die Rheinprovinz veranstaltete 24 Spezialkurse für Weinbau- und Kellerwirtschaft von meist 6tägiger Dauer und durch 3 Winterschulen an verschiedenen Orten mehrtägige Haushaltungskurse.

Von sonstigen Spezialkursen in Preussen sind ein zehnwöchiger Brennereikursus in Schweidnitz, 3 Molkereikurse von 14 Tagen bis 12 Wochen, ein Wandermilchverwertungskursus und ein Wanderlehrkursus für praktische Landwirte von 2—6tägiger Dauer und 2 Waldbaukurse zu erwähnen.

Die grösste Zahl der abgehaltenen Spezialkurse entfällt auf die Rheinprovinz, die übrigen Provinzen sind hieran gewöhnlich sehr schwach oder gar nicht beteiligt. Nur Obst- und Gartenbaukurse haben alle Provinzen mit Ausnahme von Ostpreussen. Den Anteil der Rheinprovinz an den Spezialkursen zeigt nachfolgende Zusammenstellung, die auch zugleich die Frequenz der Spezialkurse im ganzen Land angibt:

17	Buchführungskurse	mit 317	Besuchern,	13	Kurse in der Rheinprovinz.
29	Acker- u. Wiesenbaukurse	» 707	»	24	» » » »
41	Tierzucht- u. Fütterungskurse	» 1420	»	36	» » » »
90	Obst- und Gartenbaukurse	» 4396	»	42	» » » »
24	Weinbau- und Kellerkurse	» 2124	»	24	» » » »
3	Haushaltungskurse	» 781	»	3	» » » »
8	Sonstige Kurse	» 252	»	3	» » » »
212	Spezialkurse	mit 9997	Besuchern,	145	Kurse in der Rheinprovinz.

In Preussen wurden also im ganzen im Jahre 1905 212 Spezialkurse veranstaltet und von 9997 Besuchern frequentiert. Von den Kursen entfallen 145 oder 68 Proz. aller Kurse auf die Rheinprovinz. Der Unterricht bei fast allen Spezialkursen ist unentgeltlich. Die nicht sehr beträchtlichen Zuschüsse, welche erforderlich waren, wurden vom Staat, den Provinzen, Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen und verwandten Vereinen geleistet.

Bayern veranstaltet Moorkulturkurse, Obstbau- und Obst- und Gemüseverwertungskurse. Auch 4 Wiesenbau-, 3 Brennerei-, 2 Dünger-, 3 Reblaus-, 6 Molkerei- und je ein Weinbau-, Waldbau-, Fütterungs-, Bienenzucht-, ein Geflügel-, und ein Schäferkursus werden jährlich abgehalten.

In Sachsen findet an den 9 niederen landwirtschaftlichen Schulen jedes Jahr je ein 10tägiger Buchführungskursus statt, zu dem die Mehnertstiftung des Landwirtschaftlichen Kreditvereins für das Königreich Sachsen die Mittel liefert. 1905 wurden die Kurse von 129 Landwirten, von denen 70 selbständig waren, besucht und erforderten einen Aufwand von 5985,89 M. Die Teilnehmer an einem Kursus (Normalzahl 12) erhalten zu den Kosten des Aufenthalts am Schulort täglich einen Zuschuss von 2,25 M., müssen sich aber verpflichten, die Bücher zwei Jahre in ihrer Wirtschaft zu führen und dem Buchführungswanderlehrer am Jahresschluss zur Kontrolle vorzulegen. Ausserdem fanden 2 Baumwärterkurse, 3 Obstbaukurse für Lehrer und einer für Amtsstrassenmeister, 2 Kurse für Freunde des Obstbaus, 1 Obst- und Gemüsebaukursus

für Mädchen und 52 Obstverwertungskurse, 1 Fischerei-, 2 Bienenzucht-, 1 Winzer- und 1 Reblauskursus statt.

In Württemberg wurden Maschinenlehrkurse für Schmiede und Landwirte, Kurse für Bienen- und Obstbaumzucht, Obstverwertung, Milchwirtschaft, Käserei, Fischzucht, Kurse für praktische Landwirte und Buchführungskurse, in Baden Obstbau- und Obstverwertungs-, Molkerei- und Bienenzuchtkurse, in Hessen Wein- und Obstbaukurse, in Oldenburg Molkerei- und Buchführungskurse, in Elsass-Lothringen Kurse über Genossenschaftswesen, Obstbau und Reblausbekämpfung veranstaltet.

Ueber die übrigen deutschen Staaten fehlen die Nachrichten. Jedenfalls genügt aber das über die Sonderschulen und Sonderkurse festgestellte, um zu erkennen, dass es für die Fortbildung der älteren Landwirte, für Spezialisten in Landwirtschaft und für diejenigen Landleute, welche in der Jugend keine Gelegenheit hatten, eine Schule zu besuchen, mancherlei Bildungsgelegenheit gibt. In den letzten Jahren hat man dieselbe noch durch Veranstaltung von landw. Vorträgen für vom Lande kommende Soldaten erweitert.

4. Die ländlichen Fortbildungsschulen.

Nur eine beschränkte Zahl von Landwirten ist in der Lage, ihre Söhne auf mittlere und niedere landwirtschaftliche Lehranstalten zu schicken. Alle Betriebe unter 5 ha oder 76,51 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland dürften nur in Ausnahmefällen den niederen landwirtschaftlichen Schulen ihren Nachwuchs zuführen können; teils, weil die Opfer, welche der Schulbesuch erfordert, zu gross für diese Betriebsinhaber erscheinen, teils weil die Arbeitskraft der Söhne auch im Winter nicht entbehrt werden kann. Unter keinen Umständen dürfen aber diese jungen Leute nach dem Verlassen der Volksschule ohne jede geistige Anregung bleiben.

Diesem Mangel suchte man bereits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einzelnen Staaten Süddeutschlands, namentlich in Württemberg und Hessen-Nassau durch Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen abzuhelfen. Der grösste deutsche Staat, Preussen, wendete allerdings erst seit 1875 dem ländlichen Fortbildungsschulwesen seine Fürsorge zu.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule wird gewöhnlich vom Ortslehrer an einem oder zwei Tagen der Woche während 2—4—6 Stunden erteilt. Ausser dem Ortslehrer unterrichten ver-

einzelt noch Geistliche und geeignete landwirtschaftliche Fachmänner. Der Unterricht findet gewöhnlich nur während der Wintermonate und in den Abendstunden statt. Er knüpft direkt an das in der Volksschule Gelernte an und hat vor allem die Aufgabe, die elementaren Kenntnisse wie Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Naturkunde, Erdbeschreibung, vaterländisehe Geschichte zu festigen und zu erweitern. Beim Unterricht wird, wo es nur angängig ist, auf die Landwirtschaft und die ländlichen Gewerbe Bezug genommen, doch wird zweckmässig kein eigentlicher Fachunterricht, sondern nur eine Art Berufskunde getrieben. Auf ihre Stellung als zukünftige Staatsbürger sind die jungen Leute durch Berücksichtigung der Bürgerkunde vorzubereiten. Die Fortbildungsschule unterrichtet ihre Zöglinge bis zum vollendeten 16. oder 17. Jahr. Die Erfolge, welche man bis jetzt mit den ländlichen Fortbildungsschulen erzielte, sind nur geringe.

Es ist auffällig, dass dieselbe ländliche Bevölkerung, die durch Besuch von Spezialkursen und landwirtschaftlichen Vereinsversammlungen für die Fortbildung oft grosses Interesse beweist, sich gegenüber den Fortbildungsschulen fast überall ablehnend verhält. In vielen Fällen mag menschliche Kurzsichtigkeit und Mangel an Opferwilligkeit daran Schuld sein, indem man sich vor der Uebernahme der geringen Kosten scheut, die die Einrichtung solcher Schulen für die Gemeinden verursacht. Einen andern Grund, der aber jedenfalls nur für den grösseren Besitz zutrifft, erblickt *K. von Langsdorff*[1]) in dem Umstand, dass »der Sohn des Gutsbesitzers[2]) mit dem der Volksschule entwachsenen Sohn des Taglöhners, welcher seine Stärke darin zu suchen liebt, dass er seine Unabhängigkeit möglichst zur Schau trägt, nicht gern in derselben Klasse sitzen mag, und bei dem nur losen Zusammenhange der Fortbildungsschule mit der Volksschule selbst in ersterer nicht dasselbe Mass von Disziplin herrscht, wie in der letzteren«. Engherzige Arbeitgeber mögen auch, da nicht nur der Sohn des Besitzers, sondern auch das Gesinde bei den obligatorischen Fortbildungsschulen zum Besuch gezwungen ist, den Verlust der Arbeitskraft während der Unterrichtsstunden, die gewöhnlich in die Zeit fallen, wo das Vieh gefüttert werden muss, unangenehm empfinden. Die beiden zuletzt angeführten Gründe können aber nicht ausschlaggebend sein, sonst müsste in Preussen, wo der

1) *K. von Langsdorff* a. a. O. S. 296.

2) In Sachsen wird der Bauer mit Gutsbesitzer bezeichnet.

Besuch der Fortbildungsschule nur in der Provinz Hessen-Nassau obligatorisch ist, sich diese Schulart viel grösserer Sympathie erfreuen, denn die Söhne der Taglöhner und das Gesinde gehören hier nur in den seltensten Ausnahmen zu den Besuchern der freiwilligen Fortbildungsschulen. Zwei andere Umstände sind es dagegen unstreitig, welche vielfach der gedeihlichen Entwicklung der Fortbildungsschule hindernd im Wege standen. Bei den älteren Fortbildungsschulen wurde vielfach bei der Auswahl der Lehrgegenstände auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zu wenig Rücksicht genommen, der Unterricht war nichts weiter als eine Wiederholung des in der Volksschule Gelernten, für die Schüler zu wenig interessant, und den Lehrern fehlten die nötigen landwirtschaftlichen Kenntnisse, um den Unterricht im Sinne einer landwirtschaftlichen Berufskunde auszugestalten.

Um dem Mangel an geeigneten Lehrpersonen für die Fortbildungsschule abzuhelfen, hat man bereits 1860 in Hohenheim Kurse für Volksschullehrer eingerichtet. Obgleich die Anmeldungen zu diesen Kursen immer so zahlreich waren, dass stets ein Teil der Bewerber zurückgewiesen werden musste, scheinen die Erfolge dieser Ausbildung, zu der den Teilnehmern Staatsbeihilfen gewährt wurden, keine besonders grossen gewesen zu sein, denn die Kurse wurden 1876 wieder eingestellt. Erst 2 Jahre später, nachdem Württemberg seine Kurse bereits wieder aufgehoben hatte, richtete man im Jahre 1878 in Preussen an der Landwirtschaftsschule Weilburg solche Lehrkurse ein. Neuerdings werden auch an den Landwirtschaftsschulen Liegnitz und Hildesheim, an der Ackerbauschule zu Popelau und an der Winterschule zu Johannisburg (Regierungsbezirk Allenstein) 6tägige bis 5wöchige Fortbildungskurse für Volksschullehrer mit Staatsunterstützung veranstaltet. In Westfalen wurde ausserdem unter Leitung eines Kreisschulinspektors im Jahre 1905 ein Wanderfortbildungskursus für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen eingerichtet. Ganz in jüngster Zeit hält man auch im Grossherzogtum Hessen an der Universität Giessen und im Königreich Sachsen an der landwirtschaftlichen Lehranstalt Bautzen ähnliche Kurse ab.

Die Erfolge dieser Massnahmen bleiben noch abzuwarten. Bis jetzt scheint davon noch nicht viel zu bemerken zu sein. Im Jahre 1905 wurden im Auftrag des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz durch zwei Herrn der Landwirtschaftskammer neun länd-

liche Fortbildungsschulen einer Revision unterzogen. Aus dem hierüber in der Schulzeitung veröffentlichten Bericht möchten wir folgende Stellen hervorheben: »Das Resultat war ein sehr unbefriedigendes. Nur zwei bis drei Schulen machten eine Ausnahme. »Auffallenderweise zeigte sich dies äusserst mangelhafte Verständnis in naturwissenschaftlichen Fragen auch an solchen Schulen, deren Leiter einen Kursus in Weilburg absolviert haben [1]. Ganz ähnlich lauten die Nachrichten über württembergische Kurse schon vor 40 Jahren. Trotzdem auch diese Lehrgänge 3—4 und später 5 Wochen dauerten, wurden doch »vielfach Klagen über mangelhafte Ausbildung der Lehrer laut, weshalb auch ihr Unterricht nur wenig Nutzen bringen könne.« »Es ist unglaublich«, berichtete ein Ackerbauschulvorstand auf Grund vorgenommener Prüfungen in zahlreichen landwirtschaftlichen Winterabendschulen in dem üblichen Rechenschaftsbericht an die Zentralstelle vom Jahre 1872, wie oberflächlich und falsch die wissenschaftlichen Theorien von diesen Lehrern aufgefasst werden und welch verkehrte Resultate dabei herauskommen«. [2] Die Uebereinstimmung der älteren Erfahrungen in Württemberg und der neueren in der Rheinprovinz ist geradezu frappant. Man darf auch bei Einrichtung dieser Lehrerkurse nicht vergessen, dass es in einer so kurzen Zeit, wie sie für solche Kurse zur Verfügung steht, auch der bestgeleiteten Anstalt nicht möglich sein dürfte, etwas Ganzes und Vollständiges zu bieten. Um wirklich landwirtschaftlich denken zu lernen, bedarf es eines mehrjährigen theoretischen Studiums und längerer landwirtschaftlicher Praxis.

Die ländliche Fortbildungsschule muss sich geradezu davor hüten, den berufskundlichen Unterricht zu sehr in den Vordergrund zu stellen. Auf dem Lande verlassen viele Knaben die Volksschule, ehe sie ihre Ziele, richtig rechnen, lesen und schreiben zu lernen, erreicht haben. Die Schwierigkeiten, mit denen auch bessere Dorfschulabiturienten zu kämpfen haben, wenn sie sich klar ausdrücken oder von andern Geschriebenes richtig verstehen sollen, kennt jeder, der auch nur vorübergehend an niederen landwirtschaftlichen Schulen unterrichtet hat. Es gilt also vor allem, die Elementarkenntnisse zu festigen, was übrigens ganz gut dadurch geschehen kann, dass man an Vorgänge im Beruf der

---

1) Vergl. Ländliches Fortbildungsschulwesen in der landwirtschaftlichen Schulzeitung von *Strauch*, 15. Jahrgang Nr. 14 S. 214 und 215. Leipzig bei Voigt 1906.

2) *Paulus* a. a. O. S. 128 ff.

Schüler anknüpft, wodurch entschieden das Interesse, was diese dem Unterricht entgegenbringen, steigt.

Viele von den auf kürzeren Lehrgängen vorgebildeten Fortbildungsschullehrern machen, nach Hause zurückgekehrt, den grossen Fehler, dass sie dem naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterricht zu viel Zeit widmen und denjenigen in den Elementarfächern vernachlässigen. Nur da, wo der Lehrer sich klugerweise im Rahmen seines eignen Wissens und Könnens hält und ständig auf die den Schülern bekannten örtlichen Verhältnisse bezugnimmt, kann die Fortbildungsschule Erspriessliches leisten[1]), man muss sich aber geradezu davor hüten, eigentlichen Fachunterricht in die Fortbildungsschule hineinzwängen zu wollen. Wird dieser Fehler vermieden, so dürfte kaum die Befürchtung ängstlicher Leiter landwirtschaftlicher Winterschulen zutreffen, dass die ländliche Fortbildungsschule den Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule schädigen könnte. Fortbildungsschulen und die niederen landwirtschaftlichen Schulen müssen Hand in Hand arbeiten. Nach genossenem Volksschulunterricht sollte der junge Landwirt mindestens 2 Jahre die Fortbildungsschule besuchen und dann, wenn seine elementaren Kenntnisse gefestigt sind und er sich in der praktischen Landwirtschaft betätigt hat, eine Fachschule besuchen.

Der ländlichen Fortbildungsschule fällt jedoch nicht nur die Aufgabe zu, zukünftige landwirtschaftliche Fachschüler in den Kenntnissen der Volksschule zu festigen, sondern ihr muss auch, wie bereits oben bemerkt, die Abschliessung der Schulbildung aller derjenigen Landwirte obliegen, welche aus irgend welchen Gründen eine landwirtschaftliche Fachschule nicht besuchen. Diese jungen Leute würden ohne Fortbildungsschule ohne jeden Unterricht und geistige Anregung bleiben, sie liefen Gefahr, zu verbummeln und der Zuchtlosigkeit zu verfallen. Die grosse Zahl der hier in Betracht kommenden Leute so weit zu fördern, dass sie später imstande sind, durch gute landwirtschaftliche Zeitungen und Bücher sich selbst zu belehren und die von landwirtschaftlichen Wanderlehrern zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse gehaltenen Fachvorträge zu verstehen, dürfte die Hauptaufgabe der ländlichen Fortbildungsschule sein.

Besonders schwer ist es, die Fortbildungsschule auf dem Lande in beruflicher Richtung auszubauen, da, wo neben zukünftigen Landwirten auch zahlreiche Gewerbetreibende der verschie-

1) Land. Schulzeitung 15. Jahrgang Nr. 14 a. a. O. S. 215.

densten Stände die Schule besuchen, was vor allem im Königreich Sachsen aber auch in vielen mehr industriellen Gegenden Westdeutschlands auch in den Landgemeinden ziemlich häufig vorkommt.

Erwähnt soll hier noch werden, dass neuerdings wieder ein elsässischer Kreisschulinspektor[1]) die Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichts in den Oberklassen der Volksschule auf dem Lande befürwortete. Ein Versuch, der bereits im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts namentlich in Baden gemacht wurde, und der damit endete, dass im Generalbericht[2]) des landwirtschaftlichen Vereins im Grossherzogtum Baden sich die Stelle findet, »ein eigentlicher landwirtschaftlicher Unterricht ist in der Volksschule nach unserer Auffassung unstatthaft und entschieden schädlich.« Wenn also genannter elsässische Pädagoge glaubt, dass es sich bei seiner Forderung um »neumodische Dinge« handelt, so ist er im Irrtum. Der Versuch wurde schon längst mit negativem Erfolge gemacht und eine Wiederholung desselben würde auch heute keine günstigeren Resultate zeitigen. Wohl aber würde die Volksschule durch Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Fragen ihr Ziel, den Schülern eine gediegene allgemeine Bildung zu geben, noch weniger als bisher erreichen.

In Preussen ist vom Jahre 1875 ab dem ländlichen Fortbildungsschulwesen eine grössere Aufmerksamkeit von seiten der Regierung zugewendet worden. Der Runderlass der Minister des Innern, der geistlichen und der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, betreffend die Einrichtung und Beaufsichtigung der ländlichen Fortbildungsschulen vom 2. Februar 1876[3]) fordert die Kreisvertretungen auf, einen Betrag für Förderung der ländlichen Fortbildungsschule in ihren Etat aufzunehmen; in diesem Erlass findet auch eine einheitliche Regelung des Unterrichts statt. Er bezeichnet es als Aufgabe der Fortbildungsschulen, die fakultativen Charakter haben, die Volksschulbildung zu ergänzen und zu festigen. Wo die Möglichkeit geboten ist, soll auch besondere Rücksicht auf ländliche Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft genommen werden. Für entsprechend eingerichtete Fortbildungsschulen werden seit 1877 Staatszuschüsse aus dem Dis-

1) *Stiefelhagen*, »Volksschule und Landwirtschaft« im 13. Jahrgang der landw. Schulzeitung 1904, Nr. 23 u. 24.

2) Generalbericht des landw. Vereins im Grossherzogtum Baden für 1869. Karlsruhe 1869, S. 11.

3) Vergl. *Thiel* a. a. O. S. 456 ff.

positionsfond des Kultusministeriums und seit 1897 aus dem Fond des Landwirtschaftsministeriums gewährt. Da der Unterricht anfangs zu wenig die praktischen Bedürfnisse der Landwirtschaft berücksichtigte, verlangten die Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und der Landwirtschaft in einem gemeinsamen Erlass vom 30. Oktober 1895 eine grössere Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Unterricht. Die Rundverfügung des Ministers für Landwirtschaft vom 23. November 1897 ordnet an, dass grundsätzlich nur solche Gemeinden Staatsbeihilfen bis höchstens $^2/_3$ der durch Schulgeld nicht gedeckten Ausgaben erhalten dürfen, welche mindestens das Schullokal, die Heizung, Beleuchtung der Fortbildungsschule stellen und die Kosten der Reinhaltung des Schullokals übernehmen, auch wird die Bildung von Kreiskuratorien mit dem Landrat an der Spitze und dem Kreisschulinspektor und einigen Landwirten als Mitgliedern und von Ortskuratorien, welchen der Ortsgeistliche, der Lehrer und Gemeindevertreter angehören sollen, empfohlen und werden die Herrn Regierungspräsidenten beauftragt, alljährlich über den Stand der vorhandenen Fortbildungsschulen zu berichten.

Da die Bestrebungen, der Landwirtschaft durch die Fortbildungsschule zu nützen, vielfach daran gescheitert waren, dass der Besuch in Preussen im Gegensatz zu fast allen deutschen Staaten nicht obligatorisch war, hat man durch Gesetz vom 8. August 1904 — vorläufig allerdings nur für die Provinz Hessen-Nassau, wo die Fortbildungsschulen am ältesten sind und sich am besten entwickelt haben — der Gemeinde das Recht gegeben, durch ortsstatutarische Bestimmungen für die nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren für 3 aufeinanderfolgende Winter die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule zu beschliessen.

Im Jahre 1882 bestanden in Preussen 559 ländliche Fortbildungsschulen mit 9288 Schülern, 1902 dagegen 1421 Schulen mit 20666 Schülern[1]). Im Etat 1896/97 finden sich zur Gewährung staatlicher Zuschüsse für ländliche Fortbildungsschulen und zu Fortbildungsschulkursen 36000 Mk., 1900: 90000 Mk. und 1903: 135000 Mk.[2]). Im Jahre 1904 waren im Königreich Preussen[3])

1) Zum ländlichen Fortbildungsschulwesen. 14. Jahrgang der landw. Schulzeitung S. 7.

2) *Paulus* a. a. O. S. 132.

3) *Thiel* a. a. O. S. 359 ff.

2019 ländliche Fortbildungsschulen in Betrieb, welche durch Kreise, Gemeinden, landwirtschaftliche Vereine, Private oder auf andere Art errichtet waren. Im Regierungsbezirk Oppeln wurden 1903 und 1904 6 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen eingerichtet, welche neben dem Unterricht in den Elementarfächern einen besondern landwirtschaftlichen Fachunterricht erteilen. Die 1235 Mk. betragenden Kosten im Jahre 1904 für letztere Versuchsschulen, welche von 84 Schülern besucht wurden, trug der Staat. Die übrigen 2019 Fortbildungsschulen, welche von 28333 Schülern besucht waren, bestritten ihre Aufwendungen durch:

Schulgeld	14 565 M.
Private, Stiftungen, Legate, andere als landw. Vereine	23 383 »
Landwirtschaftliche Vereine	1 866 »
Gemeinden	38 352 »
Kreise	33 578 »
Provinzen	4 717 »
den Staat	161 663 »
Summa:	278 124 M.
ausserdem wurden vom Staat für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullokals verausgabt	2 900 »
im ganzen also Aufwendungen:	281 024 M.

Ein Schüler verursachte also einen Baraufwand von 9,9 Mk. An den Schulen unterrichteten 2794 Lehrer, davon waren 156 Geistliche, 6 Landwirtschafts-Lehrer, 31 Landwirte, Tierärzte usw. und 2601 Volksschullehrer. Nur 48 Schulen unterrichteten das ganze Jahr, die übrigen bloss im Winter. Auf sämtliche Schüler kamen 1904: 168492 Stunden, auf eine Schule also 83 Unterrichtsstunden. Gegen 1903 hat sich die Zahl der Schulen um 355 vermehrt. Auf die einzelnen Provinzen entfielen 1904:

Ostpreussen	291 Schulen
Westpreussen	65 »
Brandenburg	32 »
Pommern	68 »
Posen	105 »
Schlesien	131 »
Sachsen	62 »
Schleswig-Holstein	162 »
Hannover	320 »
Westfalen	134 »
Hessen-Nassau	333 » [1])
Rheinprovinz	265 »
Hohenzollernsche Lande	51 »
In Preussen	2019 Schulen

In Bayern[2]) ist das ländliche Fortbildungsschulwesen seit 1867

1) Davon 198 ohne und 135 mit Schulzwang.

2) *Jenne* a. a. O. S. 254 ff.

geordnet. Der Unterricht schliesst sich unmittelbar an die Werktagschule an; bei seiner Erteilung soll auf die Landwirtschaft Bezug genommen werden. Seit 1903 haben die Gemeinden das Recht, mit Genehmigung der Kreisregierung den jungen Leuten den Besuch einer bestimmten Fortbildungsschule an Stelle der Sonntagsschule vorzuschreiben. 1902/03 bestanden in ganz Bayern 393 ländliche Fortbildungsschulen, an welchen 408 Kurse stattfanden, die von 7452 Schülern besucht waren. Letztere zahlten 2197 Mk. Schulgeld und die Schulen verursachten im ganzen 51 570 Mk. Geldausgaben. Die Zuschüsse wurden zu $^4/_5$ vom Staat, den Distrikten und landwirtschaftlichen Bezirks- und Kreisausschüssen gewährt. Die 1902/03 bestehenden Schulen verteilen sich wie folgt: Oberbayern 20, Niederbayern 10, Pfalz 52, Oberpfalz 11, Oberfranken 66, Mittelfranken 101, Unterfranken 74, Schwaben 59. Gegen früher hat die Zahl der Schüler bedeutend abgenommen.

1872/73	bestanden	1096	ländliche	Fortbildungsschulen	mit	20 558	Schülern,
1902/03	»	393	»	»	»	7 452	» ,
1905/06	»	390	»	»	»	7 351	» .

Sachsen besitzt durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 eine allgemeine obligatorische Fortbildungsschule. Letztere hat bis jetzt meist nur in den Städten und grössern Schulgemeinden eine entsprechende und erfreuliche Ausgestaltung erfahren; namentlich auf dem Lande ist der Fortbildungschule vielfach noch nicht die erwünschte Förderung zuteil geworden. In den letzten Jahren hat eine Anzahl Bezirksschulinspektoren Musterlehrpläne für Fortbildungsschulen auf dem Lande aufgestellt (in den Bezirken Oschatz, Borna, Löbau, Zittau usw.). Leider hat das Bestreben, dem Schüler möglichst viel im Beruf verwendbare Kenntnisse zu vermitteln, häufig zu dem Fehler Veranlassung gegeben, dass der zu bewältigende Unterrichtsstoff zu umfangreich erscheint. Vereinzelt hat man auch in Städten mit agrarischer Umgebung landwirtschaftliche Fortbildungsschulen errichtet, die im Winter 1—2 Tage wöchentlichen Unterricht haben. Diese Schulen werden nach Beobachtung des Verfassers nur deshalb von jungen Landwirtssöhnen der Umgebung besucht, weil sie dadurch von der Fortbildungsschule im Heimatsdorfe befreit sind. Das Kgl. Sächsische Ministerium des Kultus hat in einem Erlass vom 17. XII. 1907 die Gesichtspunkte zusammengestellt, nach denen die Hebung der Fortbildungsschulen in Angriff zu nehmen ist. Vor

allem ist angeordnet, dass der Beruf der Fortbildungsschüler in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen ist. In Klassen für Handels- und Handwerkslehrlinge, sowie für Landwirte soll der Buchführungsunterricht, möglichst überall aber im Anschluss an die Berufs- und Heimatkunde auch Unterricht in der Staatsbürgerkunde eingerichtet werden.

Eine interessante und in hohem Grade lehrreiche Entwicklung hat das Fortbildungsschulwesen in Württemberg [1]) genommen. Seit 1850 wirkten die württembergische Zentralstelle für Landwirtschaft und die derselben unterstellten Bezirksvereine auf Einrichtung eines abendlichen ein- oder mehrstündigen Unterrichts für die sonntagsschulpflichtigen Jünglinge von 14—16 Jahren hin. Im Winter 1857/58 bestanden mehr als 100 freiwillige landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Im Jahre 1858 wurde der Gemeinde von der Oberschulbehörde das Recht gegeben, falls eine Winterabendschule vorhanden wäre, dieser Schule die sonntagsschulpflichtige männliche Jugend zuzuweisen. Die Zentralstelle für Landwirtschaft hielt noch bis zum Jahre 1870 an dem Prinzip der Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule fest, »da man sich von einer gezwungenen Beteiligung nicht viel versprach«. »Man hatte also in dieser Zeit zwei Arten Fortbildungsschulen: die freiwilligen Schulen, welche dem Ministerium des Innern unterstanden, und die obligatorischen, welche in das Bereich des Ministeriums für Kirchen- und Schulwesen gehörten. Diesem geteilten Ressortverhältnis wurde 1865 ein Ende gemacht und das ganze landwirtschaftliche Fortbildungsschulwesen dem Kultusministerium unterstellt. In demselben Jahre sprachen sich auf der Wanderversammlung württembergischer Landwirte in Waiblingen alle Redner der Versammlung für Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts, jedoch unter Ausschluss der Landwirtschaft als Lehrgegenstand aus [2]), ausser dort, wo die Lehrer auch die Landwirtschaft verstehen.« Auch wurden schon damals Klagen über mangelhafte Ausbildung der Fortbildungsschullehrer laut, welche den Hohenheimer Kursus besucht hatten. Den besten Beweis, wie sich die Ansichten zu Ungunsten der den landwirtschaftlichen Fachunterricht mehr pflegenden freiwilligen Fortbildungsschulen verändert haben, bietet folgende Zusammenstellung [3]) über die

---

1) *Paulus* a. a. O. S. 110 ff.

2) *Paulus* a. a. S. 128 ff.

3) *Paulus* a. a. O. S. 304 Tab. 4.

Entwicklung des landwirtschaftlichen Fortbildungsschulwesens in Württemberg bis 1895. Es waren vorhanden:

	Freiwillige				Obligatorische Fortbildungsschulen			
1859/60	192		—		127		—	
1869/70	200	mit	4067	Schülern	563	mit	10 738	Schülern
1879/80	97	»	2094	»	610	»	12 715	»
1894/95	69	»	1620	»	824	»	18 075	»

Im Jahre 1895 wurde den obligatorischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen durch das Gesetz, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule und Sonntagsschule, ein Ende bereitet. Die freiwilligen Fortbildungsschulen, die durch obiges Gesetz nicht berührt wurden, waren 1904 bis auf 5 verschwunden, der beste Beweis, dass sie nicht imstande waren, das tatsächlich überall herrschende Bildungsbedürfnis zu befriedigen.

Nach dem Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule kommen für den landwirtschaftlichen Unterricht in diesen Schulen in Betracht: »Belehrung über Haustiere und deren richtige Pflege, die landwirtschaftlich nützlichen und schädlichen Tiere, über Bodenbeschaffenheit, Bodenerzeugnisse, Obst- und Weinbau.«

In Württemberg ist man also nach langen Versuchen zur Einführung der allgemeinen Fortbildungsschule gekommen und zwar in demselben Jahre, als der preussische Landwirtschaftsminister eine grössere Berücksichtigung der Landwirtschaft in der Fortbildungsschule anordnete.

Baden und Elsass-Lothringen besitzen allgemeine Fortbildungsschulen, jedoch scheint man bis jetzt im Lehrplan die besonderen Berufszwecke der schulentlassenen Jugend auf dem Lande wenig zu berücksichtigen, sondern erstrebt Erweiterung und Befestigung des Wissens der Volksschule.

In Hessen wurden bereits vor 50 Jahren Versuche mit der ländlichen Fortbildungsschule gemacht, später jedoch wieder aufgegeben. Seit 3 Jahren ist durch die Giessener Kurse für Volksschullehrer die Angelegenheit in ein neues Stadium getreten. Dr. *v. Peter* berichtet über einen Versuch, in der Fortbildungsschule in Langsdorff bei Giessen einen mehr landwirtschaftlichen Lehrplan durchzuführen, mit den Worten [1]: »Der Wunsch, der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu nützen, war bei Leidig (Name des Lehrers) grösser gewesen als die Neigung zur Selbstbeschränkung.«

Will die Fortbildungsschule keine abirrende Richtung ein-

1) Landw. Schulzeitung 1906, Nr. 7. S. 99 ff.

schlagen, so muss sie als Ziel verfolgen, die allgemeine Bildung zu erweitern, die Elementarbildung zu festigen und den jungen Mann auf seine zukünftige Stellung als Staatsbürger vorzubereiten. Dass sie auf dem Lande hauptsächlich bei ihrem Unterricht auf die Landwirtschaft Bezug nehmen muss, ist selbstverständlich. Sobald sie eigentlichen Fachunterricht treiben will, läuft sie Gefahr, ihre andern hohen Ziele zu vernachlässigen. Um hier Gedeihliches zu leisten, fehlen ihr die nötige Zeit und entsprechende Lehrkräfte. Wer in der Landwirtschaft unterrichten will, muss Theorie und Praxis dieses Gewerbes beherrschen. Die neuerdings wieder in Aufnahme gekommenen Schullehrerkurse dürften wohl eine Anzahl theoretischer Kenntnisse, niemals aber praktisches Können vermitteln.

Die an den Schulen wirkenden Lehrer.

Der Erfolg des landwirtschaftlichen Unterrichts ist, abgesehen von dem Lehrgang und der Lehrart, vor allem von der Person des Lehrers abhängig; von ihm verlangt der Unterricht grosses pädagogisches Geschick und pädagogischen Takt. Der erfolgreich tätige Landwirtschaftslehrer muss Theoretiker und Praktiker in einer Person sein.

Eine grosse Schwierigkeit erwächst den niederen landwirtschaftlichen Schulen aus dem sehr ungleichen Schülermaterial. Mit Recht sagt *K. von Langsdorff* [1]): »An den Lehrer wird durch solche Schulen ein viel höheres Mass von Anforderungen gestellt, als durch Schulen anderer Art. Wenn der Unterricht von den Schülern verdaut werden soll, muss der Lehrer sich mit jedem einzelnen Schüler in bezug auf das Mass der durch denselben erworbenen Kenntnisse in fortwährender Berührung erhalten, er darf daher keine zu grosse Anzahl an Schülern (nicht erheblich mehr als 20) in einer Klasse haben, und auch nicht zu viel Stunden geben, weil er nebenher noch die häusliche Arbeit der Schüler zu überwachen und deren schriftliche Ausarbeitungen einer genauen Durchsicht zu unterziehen hat. Der Direktor der Schule muss zugleich geschäftlicher und pädagogischer Leiter der Anstalt sein, sich um jedes Unterrichtsfach auf das eingehendste kümmern und bei den einzelnen Lehrern fleissig hospitieren, um den unerlässlichen Zusammenhang im Unterricht in den einzelnen

1) *K. v. Langsdorff* a. a. O. S. 302.

Fächern herzustellen, damit weder der eine Lehrer weiter fortschreitet als der andere, noch bei seinem Unterricht etwas von dem andern Lehrer voraussetzt, was derselbe noch nicht behandelt hat, noch auch etwas in sein Lehrbereich hereinzieht, was besser von einem andern Lehrer gegeben wird.«

Alle mittleren und niederen landwirtschaftlichen Schulen verfügen mindestens über einen Fachlehrer, an einer Anzahl von Schulen ist dieser zugleich der Direktor. Nur noch an einigen bayrischen landwirtschaftlichen Schulen[1]) wird der Unterricht in der Landwirtschaft von Stadtpfarrern, von Benediktinerbrüdern und Patres erteilt und scheint hier der Einfluss des geistlichen Rats bis auf das Gebiet weltlich-praktischer Tätigkeit zu reichen.

Die Fortbildungsschule, welche wir nach dem Gesagten nicht zu der Gruppe der landwirtschaftlichen Fachschulen rechnen dürfen, verfügt, von Ausnahmen abgesehen, über keine landwirtschaftlichen Fachlehrer.

Die Ausbildung der an den Spezialschulen arbeitenden Fachlehrer, soweit sie nicht Landwirtschaftslehrer sind, ist so verschieden, dass sich nur wenige einheitliche Gesichtspunkte in dieser Beziehung ergeben. Sie haben bald eine akademische Bildung genossen, bald sind sie aus Spezialschulen selbst, welche sich höheren Ansehens erfreuen, hervorgegangen. Ebenso verschieden sind auch begreiflicherweise die Gehaltsverhältnisse. Wir begnügen uns hier festzustellen, dass eine einheitlichere Regelung der Ausbildung und Gehaltsverhältnisse der Fachlehrer und Fachlehrerinnen an den Spezialschulen dringend erwünscht erscheint. Im Nachstehenden sollen daher nur die Ausbildung und Lage der Lehrer an Landwirtschaftsschulen und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten Berücksichtigung finden.

Als Lehrer der Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen können in allen Staaten nur solche Bewerber angestellt werden, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, dass sie[2]):

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule (Realschule I. Ordnung) bestanden haben;

2. mindestens zwei (vom 1. April 1909 ab drei) Jahre in einem gut geleiteten landwirtschaftlichen Betriebe praktisch tätig gewesen sind;

1) Vergl. *Jenne* a. a. O. S. 166 und 172.

2) *Thiel* a. a. O. S. 382 ff. und landw. Schulzeitung 17. Jahrgang Nr. 8 vom 15. April 1908, S. 114.

3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die Prüfung für das Lehramt bestanden haben;

4. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolg abgehalten haben.

Ausserdem schreibt Preussen noch vor, dass der Kandidat nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen befunden worden ist.

Die Lehrer an Landwirtschaftsschulen rangieren nach ihrer Anstellung mit den Lehrern der übrigen sechsklassigen Schulen.

Von den Lehrern für niedere landwirtschaftliche Schulen wird dieselbe Ausbildung verlangt wie von den Lehrern der Landwirtschaftsschulen oder folgender etwas abweichender Bildungsgang:

1. Schulbildung, mindestens die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Hessen und Baden verlangen Maturum.

2. Praktische Ausbildung, mindestens 2 Jahre (vom 1. April 1911 in Preussen mindestens 4 Jahre) praktische Tätigkeit.

3. Wissenschaftliche Ausbildung. Dreijähriges Studium an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder Universität, abgeschlossen durch die Abgangsprüfung. (Von 1911 ab verlangt Preussen die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft).

Ausserdem wird in Preussen noch gefordert, dass die Landwirtschaftslehrer einen einjährigen Kursus an einem pädagogischen Seminar für Landwirtschaftslehrer [1]) durchgemacht haben und durch ein besonderes Zeugnis für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Letztere Bestimmung erscheint von Bedeutung, denn eine gute pädagogische Schulung befähigt den Lehrer, anstatt des Drillens, Einpaukens, Nachsagenlassens von Sätzen, den Stoff methodisch zu behandeln, dadurch die Frische und das Interesse der Schüler zu schonen, dem Gelernten Dauer zu sichern und dem Schüler wirklich verwertbares, lebendiges Wissen zu verschaffen.

Bayern macht in seiner Prüfungsordnung vom 26. Oktober 1901 keinen Unterschied zwischen Lehrern an Landwirtschaftsschulen und niederen landwirtschaftlichen Schulen, kennt also den

1) Preussen hat 2 pädagogische Seminare für Landwirtschaftslehrer, an den Landwirtschaftsschulen zu Weilburg und Hildesheim. In Sachsen ist das pädagogische Seminar mit dem landw. Institut der Universität Leipzig verbunden.

leidigen Unterschied zwischen »höheren« und »niederen« Landwirtschaftslehrern nicht und verlangt statt des Seminarjahres ein Probejahr im Schul- und Wanderlehrdienst.

Welch geringes Mass von Bildung man früher für den Landwirtschaftslehrer als ausreichend ansah, zeigt die alte bayrische Prüfungsordnung von 1836[1]. Diese sah »für den Landwirtschaftslehrer an Landwirtschafts- und Gewerbeschulen nur den vollständigen Besuch der landwirtschaftlichen Abteilung einer solchen Schule, zweisemestriges Studium einer höheren technischen Schule und dreijährige Praxis vor«. Nicht selten wurden sogar »Lehrer von den Spezialschulen selbst approbiert oder ohne jegliches Examen angestellt«, »ja sogar Verwalter, mit deren Administration es nicht gut ging, wurden zu Lehrern der Landwirtschaft promoviert«.

In den andern deutschen Staaten war es bis vor kurzer Zeit nicht viel besser. Alle möglichen Existenzen suchten als Landwirtschaftslehrer Unterkunft. Volksschullehrer, welche vorwärts kommen wollten, studierten einige Semester Landwirtschaft an einer Akademie oder landwirtschaftlichen Hochschule und wurden, ohne dass sie von der Praxis des landwirtschaftlichen Gewerbes eine Ahnung hatten, zu Direktoren von landwirtschaftlichen Lehranstalten gewählt. Auf der anderen Seite fanden Besitzer und Pächter, die wegen finanzieller und anderer Schwierigkeiten die praktische Landwirtschaft aufgeben mussten, ohne Rücksicht auf ihre theoretische Vorbildung als Landwirtschaftslehrer Unterkommen. Auch wurden Chemiker und Apotheker als Landwirtschaftslehrer angestellt. Noch vor 20 Jahren gab es wohl keinen so bunt zusammengewürfelten Stand wie den der Landwirtschaftslehrer, und man braucht sich nicht zu wundern, wenn an den bayrischen Gewerbeschulen »der Landwirtschaftslehrer in der Regel den tiefsten Stand der Bildung einnahm« und einen wenig geachteten Appendix derselben bildete[2].

Wenn auch hier manches besser geworden ist und die Landwirtschaftslehrer in der Neuzeit immer mehr als geachteter einheitlicher Stand auftreten, so fehlten bis jetzt in allen Staaten mit Ausnahme von Bayern, Hessen und Baden gesetzliche Bestimmungen über die Vorbildung der Lehrer an niederen landwirtschaftlichen Schulen.

1) *Jenne* a. a. O. 260 u. 15.
2) *Jenne* a. a. O. S. 16.

Selbst in Preussen[1]), das auf dem Gebiete der berechtigten Landwirtschaftsschulen vorbildlich vorgegangen ist, hat es bis vor kurzem keine allseitig bindenden staatlichen Vorschriften gegeben, trotzdem das Landesökonomiekollegium solche Vorschriften bereits seit zwei Jahrzehnten forderte. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten scheute bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Schulverhältnisse und weil die Pflege des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts den Provinzialverwaltungen übertragen ist, vor dem Erlass staatlicher Reglements zurück. Dagegen wurde 1891 mit den Provinzialverwaltungen über gemeinsame Grundsätze bei der Besetzung landwirtschaftlicher Lehrstellen verhandelt und den landwirtschaftlichen Zentralstellen nahegelegt, bei Anstellung der landwirtschaftlichen Wanderlehrer in ähnlicher Weise vorzugehen. In der Regel sollten nur noch solche Lehrer angestellt werden, welche nachweisen konnten, dass sie eine genügende theoretische Bildung und längere praktische Schulung erworben haben. Für erstere sollte als Nachweis die bestandene landwirtschaftliche Lehramtsprüfung oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem landwirtschaftlichen Universitätsinstitut, für letztere die Beibringung von Zeugnissen über mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Ausnahmen sollten nur in der Uebergangszeit oder bei besonders qualifizierten Persönlichkeiten statthaft sein. Gleichzeitig wurde den Provinzialverwaltungen und den landwirtschaftlichen Zentralvereinen mitgeteilt, dass Lehrer mit Seminarbildung jedenfalls zu bevorzugen seien.

Trotzdem die in Frage kommenden Behörden und Korporationen mit den aufgestellten Grundsätzen sich einverstanden erklärten und Befolgung derselben »soweit dies nach Lage der Verhältnisse statthaft ist«, zusagten, werden zahlreiche Ausnahmen bis auf den heutigen Tag gemacht. Sehr treffend sagt *Löhnis*[2]): »Es ist ganz zweifellos, dass im Kreise der Landwirtschaftslehrer dank anarchistischer Zustände mancher Unbefähigte Unterschlupf gefunden hat. Solche Leute zu beseitigen, hält schwer, sofern es überhaupt nicht ganz unmöglich ist. Denn aus dem Bewusstsein ihrer Unfähigkeit heraus beschreiten sie ja gerade den Weg, der heute im lieben deutschen Vaterland am sichersten zur wohlge-

1) *Thiel* a. a. O. S. 399 zu Anlage 5.

2) Landw. Schulzeitung 1906. Nr. 24, 370 ff.

füllten Krippe führt, den der Kriecherei und Streberei«. Dass solche Leute zur Hebung des Standes nichts tun, ist begreiflich. Erst vom 1. April 1911 ab werden für Preussen strengere Vorschriften für die Anstellung als Landwirtschaftslehrer in Kraft treten, die den auf S. 426 ff. angegebenen Bestimmungen entsprechen. Abweichungen von diesen Vorschriften können erfreulicherweise nun nur noch mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers eintreten.

Unbefriedigend ist auch sehr oft das Verhältnis der einzelnen Lehrer an den Schulen mit grösseren Lehrerkollegien zu einander. Schon die verschiedene Vorbildung bringt es mit sich, dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit, »der Korpsgeist«, kein sehr grosser ist. Zuweilen steht ein allmächtiger Direktor einem gedrückten Lehrerkollegium gegenüber. Der Schulleiter hält es unter seiner Würde, mit seinen Untergebenen in kollegialen Verkehr zu treten, bei dem sicher der ältere Direktor und die jüngeren Lehrer gleich gewinnen würden. An manchen Schulen wären die goldenen Worte, die der sächsische Ministerialdirektor *G. R. Roscher*[1]) bei der Einweisung des neuen Direktors der technischen Lehranstalten in Chemnitz gesprochen hat, zur Nachachtung zu empfehlen: »Ein echter Schulleiter soll der Führer und Berater seiner Lehrer und Schüler sein. Er soll dahin wirken, dass die einzelnen Lehrer unter Wahrung ihrer Eigenart willig und erfolgreich zu einem einheitlichen Ziele zusammenwirken, dass sie sich gegenseitig ergänzen, dass die Lehrerschaft unter seiner Leitung alle wichtigen Schulangelegenheiten gemeinsam berät«. Der Direktor an landwirtschaftlichen Schulen steht seinen Mitarbeitern als Fachmännern gegenüber, seine Hauptaufgabe ist, zwischen den einzelnen Fächern einen lebendigen innern Zusammenhang herzustellen und ein Zusammenarbeiten der einzelnen Fachlehrer anzubahnen. An vielen Schulen wird viel Kraft durch mangelhafte innere Organisation vergeudet. Sobald mehrere denselben Stoff behandeln, paralysiert einer den andern. An wahrer Konzentration fehlt es bis jetzt an mancher Schule ebenso sehr wie an guter Methodik. Der Direktor, der sich nur als Aufseher des Kuratoriums fühlt und, weil er über seine Lehrer nicht durch Wissen und Können hervorragt, den Weg der Intrigue beschreitet, hat seinen Beruf ver-

1) Leipziger Zeitung vom 2. April 1908.

fehlt. Wahre Autorität hat nur der fachlich Tüchtige. Dies gilt sowohl für den Leiter als für den Lehrer.

Mit Entrüstung wird jeder billig Denkende den Auszug aus dem Dienstvertrag eines landwirtschaftlichen Lehrers[1]) lesen, der in einem Paragraphen folgende Fassung hatte: »Herr N. N. unterwirft sich der Dienstaufsicht . . . . mit der Massgabe, dass bei Verstössen gegen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen seinerseits durch den . . . . eine sofortige Entlassung ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist erfolgen kann. Bei andauernder Krankheit und sonstiger Behinderung sowie für den Fall, dass N. den gestellten Anforderungen nicht genügt, ist der . . . . ebenfalls zur sofortigen Entlassung[2]) des Herrn N. N. berechtigt. Im Falle der Dienstentlassung steht Herrn N. N. ein Anspruch auf Vergütung für noch nicht abgelaufene Dienstzeit nicht zu«. Welche Erfahrungen müssen der Direktor, der einen solchen Vertrag seinen Landwirtschaftslehrern vorlegt und die Behörde, die ihn abschliesst, gemacht haben, dass man zu einer derartigen sozialen und rechtlichen Degradation seine Zuflucht nimmt! Kann man sich unter diesen Verhältnissen wundern, dass manchen Landwirtschaftslehrer, der im Kampf ums Dasein einen solchen Vertrag abschliessen musste und sich jahrelang in geknechteter Stellung befand, ein Gefühl der Verbitterung beschleicht und dass er, wenn es ihm nach langer Wanderschaft doch endlich gelingt, in den sicheren Direktionshafen einzulaufen, ein über die Jahre hinaus ernster Mann geworden ist, der nur noch wenig Ideale besitzt und dessen ganzes Handeln vom Egoismus regiert wird?

Uebrigens wird durch derartige Kontrakte der damit gewünschte Zweck nicht erreicht, denn wirklich tüchtige Leute dürften derartiges nicht unterschreiben; wer es aber tut, würde sich lieber mit dem Wohlwollen des Chefs, in dessen absoluter Gewalt er steht, begnügen, als um Schule und Schüler sich ernstlich sorgen. Manche Anstellungsverträge gleichen eher Dienstinstruktionen als zweiseitigen Verträgen mit Pflichten und Rechten.

Dass oft auch sehr äusserliche und nebensächliche Gründe bei der definitiven Stellenbesetzung mitsprechen, hat Dr. *Hanne*[3]) in einem Artikel, der bis heute unwidersprochen blieb, an einem

1) Landw. Schulzeitung 1906, Nr. 19 S. 289.

2) Ungesetzlich nach § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3) Dr. *Hanne*, »Einiges zur Stellung der Landwirtschaftslehrer«. Landw. Schulzeitung 1908, Nr. 3.

tatsächlichen Vorkommnis bewiesen. Unter den Gründen, warum eine definitive Anstellung nicht erfolgte, ist auch der angegeben, dass der Bewerber »als Redner in landwirtschaftlichen Kreisversammlungen und bei Wandervorträgen keinen schwarzen Rock angehabt habe«.

Sehr ungleichmässig sind auch in den verschiedenen Ländern, in den einzelnen Provinzen desselben Landes, ja häufig bei Schulen desselben Bezirks die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den niederen landwirtschaftlichen Schulen. Aus einer vom Verband deutscher Landwirtschaftslehrer auf Grund einer Umfrage zusammengestellten Druckschrift vom Jahre 1907 entnehmen wir folgende Daten: (s. die Tabelle S. 433)

Die Angaben der Tabelle beweisen, dass dieselbe Arbeit an den niederen landwirtschaftlichen Schulen sehr verschieden gelohnt wird. Nicht unterlassen wollen wir, hier zu bemerken, dass sich seit Anstellung nebenstehender Erhebung die Lage der Direktoren und Landwirtschaftslehrer in einzelnen deutschen Staaten, insbesondere in Sachsen und Bayern durch Neuregulierung der Gehälter wesentlich gebessert hat.

In den meisten Staaten erscheint aber auch noch heute eine höhere Besoldung dringend erforderlich. Dass die Arbeit an den niederen landwirtschaftlichen Schulen eine besonders schwierige ist, wurde bereits früher nachgewiesen. Aber auch die schulfreie Zeit der Landwirtschaftslehrer wird mehr als an jeder andern Schule belastet. Unter den Schülern befindet sich ein grosser Prozentsatz schwerfälliger, welche Nachhilfe ausserhalb des Unterrichts erfordern; ausserdem wird der Landwirtschaftslehrer durch umfangreiche Korrekturen, durch regelmässige Inspektionen der Schülerpensionate und der Tanzstunde, durch die Kontrolle des Kirchgangs und die Teilnahme an den wöchentlichen Schülervereinssitzungen, durch Vorbereitungen zum Schulfest usw. stark in Anspruch genommen. Landwirte, Genossenschaften, einzelne Interessentengruppen verlangen unentgeltlich Rat, Hilfe und Auskunft in zahlreichen Fragen. Bei jeder gemeinnützigen Bestrebung wird vom Landwirtschaftslehrer von vornherein erwartet, dass er sie unterstützt. Er muss in seiner freien Zeit ununterbrochen weiterarbeiten, um auf dem Laufenden zu bleiben, er muss die umfangreiche Fachpresse auf das Genaueste verfolgen, jede auftauchende Meinung und jeden neuen Schwindel auf dem Gebiete der Düngung und Fütterung studieren. Er muss in seiner

Land oder Provinz	Gehalt der Direktoren					Gehalt der Fachlehrer bez. Landwirtschaftslehrer					Bemerkungen über Anstellung etc.
	Anfang	Maximum		Wohnungsgeld	Sonstiges	Anfang	Maximum		Wohnungsgeld	Sonstiges	
	M	M	nach wie viel Jahren	M	M	M	M	nach wie viel Jahren	M	M	
Königreich Preussen											
Pr. Brandenburg	2000	4000	21	420—480	—	2000	3500	21	216—300	—	Direktoren, definitiv und pensionsberechtigt. Keine Reliktenversorgung.
Sachsen	2400	5100	25	—	500	Nur für 5 Wintermonate angestellt					Direktoren mit halbjähr. Kündigung angestellt.
» Rheinpreussen	2400—2600	5000	24-26	500	800	Direktor der einzige Fachlehrer.					Nach 5—6 Jahren Pensionsberechtigung, ausserdem Reliktenversorgung und Versicherung gegen Unfall. 10 000 M. gegen Todesfall, 20 000 M. gegen Invalidität.
» Schlesien	2600	3800	12	475	1000	2000	3200	18	267—400	1000	
» Schleswig-Holst.	3000	4700	21	300	—	—	—	?	—	—	Pensionsberechtigung der Dir., keine Rel.-Vers.
» Westfalen	3600	5400	18	freie Wohnung	300	1200	1500	pro Winter[1]		—	Verh. sehr ungleich, teilw. Pensionsber. Einige Direkt. weder Gehaltsskala noch Pensionsber.
Ostpreussen	3000	4600	?	—	200	1800	2700	?	—	200	Anstellung nach 10 Jahren definitiv, Pensionsberechtig, Reliktenversorg. noch nicht gereg.
Westpreussen	2200	4000	18	freie Wohnung	—	1800	—	—	200	—	Direktoren nach 3 Jahren definitiv und pensionsberechtigt. Fachlehrer nicht festangest.
» Hessen-Nassau	2400	3900	15	—	—	1800	2400	?	—	—	Pensionsberechtigung.
» Hannover	2400	4200	18	v. 30. Lebensj. ab gerechnet		—	—	—	—	—	Witwen- und Waisenversorgung.
Kgr. Bayern	2280	3000	10	—	315	—	—	?	—	—	Pensionsberechtigung, Reliktenversorgung.
» Sachsen	3000	5400	24	—	—	1800	4000	22	—	—	Nach 5 Jahren unkündbar, Pensionskasse, Reliktenversorgung.
» Württemberg	2800	4000	12	150—250	—	—	—	?	—	—	Pensionsberechtigung.
Grossh. Hessen	2800	6000	?	—	—	—	—	?	—	—	Pensionsberechtigung, Reliktenversorgung.
» Baden	1900	3800	23	420	—	—	—	?	—	—	Anstellung definitiv und pensionsberechtigt.
» Oldenburg	2100	3400	20	—	—	2000	3600	16	—	—	Pensionsberechtigung, Witwenversorgung.
» Mecklenburg	3000	4800	18	freie W.	—	?	?	?	—	—	Pensionsberechtigung, Reliktenversorgung.
Reichsland	2400	3600	18	—	—	1600	2200[2]	—	—	—	Pensionsberechtigung nach 10 Jahren.

1) An einigen Schulen auch Jahresstellen für Landwirtschaftslehrer, welche mit 1800—2100 M. honoriert werden.

2) Gehalt der nicht definitiv angestellten Landwirtschaftslehrer.

Tätigkeit als Wanderlehrer eine ununterbrochene Prüfung durch die skeptischen und stark kritischen Praktiker bestehen. Er ist gleichsam ein wandelnder Fragekasten. Um den vielseitigen Anforderungen gerecht werden zu können, muss er unausgesetzt und angestrengt auch ausserhalb der Schule arbeiten. Wer dies nicht tut, veraltet sehr schnell. Kein anderer Lehrer, sei es an der Volks- oder an einer höheren Schule, wird soviel seiner Familie entzogen und muss soviel Sonntags- und Nachtarbeit leisten wie der Landwirtschaftslehrer.

Noch unbefriedigender als die Lage der Direktoren, die meist in Bezug auf die Zukunft ihrer Person und in vielen Fällen auch auf diejenige ihrer Familie sichergestellt sind, ist die Lage der Fachlehrer, welche sich nicht in leitender Stellung befinden. Diese haben eigentlich, soweit Unterlagen überhaupt erlangt werden konnten, nur im Königreich Sachsen und in Mecklenburg durchgängig gesicherte Verhältnisse. Viele Fachlehrer an den Winterschulen werden bloss als Saisonarbeiter während des Winters mit einem Gehalt von 800—1200—1500 Mk. beschäftigt.

Für das ganze Jahr angestellte sogenannte 2. Landwirtschaftslehrer finden sich nur in Brandenburg, Schlesien, an einzelnen Schulen Westfalens, in Ost- und Westpreussen, Hessen-Nassau, im Königreich Sachsen (mit Ausnahme einer Schule), in Mecklenburg und im Reichsland.

Eine einheitlichere Regelung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Direktoren und Landwirtschaftslehrer erscheint namentlich in Preussen erwünscht, wo sogar innerhalb derselben Provinz Unterschiede vorzukommen scheinen. Dies wäre das beste Mittel, bodenständige, erfahrene Lehrer und Schulleiter zu bekommen und der häufig beobachteten Stellenjagd vorzubeugen. Die Fachlehrerstellen an Winterschulen müssten unbedingt in Jahresstellen umgewandelt und für alle niederen landwirtschaftlichen Schulen ständig gemacht werden. Auch die 2. Landwirtschaftslehrer an Winterschulen lassen sich im Sommer als Wanderlehrer recht gut beschäftigen und können dabei manche nützliche Beobachtung und Erfahrung für den Unterricht im Winter sammeln. Im Elsass, wo auf je 2 Kreise eine Winterschule kommt, ist der Kreis, in dem die Schule ihren Sitz hat, dem Direktor, der andere dem Landwirtschaftslehrer als Wanderlehrbezirk für den Sommer zugewiesen. Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt. Soll es nicht zu geradezu unhaltbaren Zustän-

den unter den Fachlehrern kommen, so muss baldigst die Anstellung »nur für die Saison« aufhören, sonst kehren gerade die befähigten Elemente dem Landwirtschaftslehrerberufe den Rücken und bleiben vorwiegend diejenigen zurück, welche wegen Unfähigkeit nicht anderweitig Unterkunft finden. Die grösste Zahl der landwirtschaftlichen Schulen ist erst in den letzten 2 Jahrzehnten entstanden, daher kommt es, dass die Direktorstellen meist mit jüngeren Leuten oder solchen in mittleren Jahren besetzt sind. Die Aussicht, in leitende Stellung zu gelangen, ist also für den angehenden Landwirtschaftslehrer zur Zeit keine günstige. Schon jetzt kommt es vor, dass für die 2. Landwirtschaftslehrerstellen geeignete Bewerber fehlen, meist müssen dieselben mit jungen Leuten, welche soeben die Hochschule verlassen haben, oft noch gar nicht mit dem Examen fertig sind, und neuerdings sogar mit Ausländern besetzt werden, unter denen nicht nur der stammverwandte Oesterreicher, sondern neuerdings sogar der Russe[1]) auftritt. Die unbefriedigenden Gehalts- und sonstigen Verhältnisse vieler Direktoren und ständig angestellter Fachlehrer bringen es mit sich, dass viele ihre Stellung nur als Durchgangsposten betrachten und bei gegebener Gelegenheit in den Kammer-, Vereins- oder Genossenschaftsdienst übertreten. Dadurch gehen oft gerade die fähigsten Köpfe der landwirtschaftlichen Schule verloren. Auch der häufige Stellenwechsel infolge der verschiedenen Gehaltsverhältnisse ist nicht wünschenswert. Je länger ein Lehrer in einem Bezirk wirkt, desto fruchtbringender ist seine Tätigkeit, da für den Neuling Jahre erforderlich sind, um sich Vertrauen bei den Landwirten zu erwerben. Auf dem im Jahre 1907 in Eisenach abgehaltenen Verbandstage der deutschen Landwirtschaftslehrer wurden bei Besprechung der Lage der Landwirtschaftslehrer[2]) »die vielen Auswüchse gegeisselt, die im Stand der Landwirtschaftslehrer vorhanden sind, und die nur dadurch ihre Erklärung finden, dass nur zu oft die Landwirtschaftslehrer nicht nach Leistung, sondern nach der Mindestforderung angestellt werden«. »Eine Besserung lässt sich durch verschiedene Mittel erreichen. Es muss davor gewarnt werden, dass der Andrang zu dem Landwirtschaftslehrerberuf ein zu grosser wird. Namentlich kann gar nicht scharf genug getadelt werden, dass einzelne Hochschulen oder Universitätsinstitute wie Poppelsdorf und auch Jena,

1) Dr. *Löhnis* a. a. O. S. 370.

2) Vergl. Eisenacher Zeitung Nr. 84 vom 11. April 1907.

immer Wege zu finden wissen, Leute selbst ohne das Einjährigen-Zeugnis zum Examen zuzulassen [1]). Dadurch werde der Stand der Landwirtschaftslehrer auf das Gröblichste beleidigt und sei es wohl zu verstehen, wenn das Proletariat unter den Landwirtschaftslehrern immer grösser werde.« Soweit der Eisenacher Bericht! Das Gehörte genügt, um zu erkennen, dass noch vieles zu verbessern ist.

Ein einheitlicher, gut bezahlter Stand der Landwirtschaftslehrer, dessen theoretische und praktische Ausbildung auf das Genaueste geregelt ist, muss überall das Ziel sein. Im Interesse der Landwirtschaftslehrer und für die erfolgreiche Lösung der bedeutsamen Aufgaben, welche ihnen zufallen und ihrer in Zukunft noch vermehrt harren werden, kann nur gewünscht werden, dass die Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Ausbildung recht hohe sind; dann ist auch zu hoffen, dass eine Besserung in der Lage und dem Ansehen der Landwirtschaftslehrer eintritt und dass mit der gleichen Vorbildung aller Angehörigen dieses Berufs der gerade bei diesem Stand leider oft zu beobachtende rücksichtslose Kampf der Kräfte verschwindet.

Schlusswort.

Unsere Untersuchung ist zu Ende; was hat sie uns nun gelehrt? Deutschland verfügt, wenn wir von den mehr durch lokale Bedürfnisse hervorgerufenen Spezialschulen und den ländlichen Fortbildungsschulen, über die man sich vorerst eines bestimmten Urteils enthalten muss, absehen, über ein wohlgegliedertes System von mittleren und niederen landwirtschaftlichen Schulen. Alle Staaten, mit Ausnahme des Grossherzogtums Mecklenburg-Strelitz und der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der freien Hansestadt Hamburg besitzen niedere, und die meisten grösseren Bundesstaaten auch mittlere landwirtschaftliche Schulen. Nur in zwei der letzteren fehlen die Landwirtschaftsschulen, nämlich in Württemberg und in Baden, dem Lande, das überhaupt nur das niedere landwirtschaftliche Schulwesen pflegt. Die Landwirtschaftschule, welche übrigens als Schule für Landwirte gar nicht immer anerkannt ist, wird, abgesehen von den Schülern, welche dieselbe nur besuchen, um das Freiwilligenzeug-

1) Aber auch landwirtschaftliche Lehranstalten züchten Landw.-Lehrer, indem sie, um mit ihren Erfolgen glänzen zu können, einzelne Schüler auf die Laufbahn des Landwirtschaftslehrers hindrängen. Die schnelle Ausbildung, die hier meist gewählt wird, ist der Gründlichkeit nicht förderlich. Im günstigsten Falle bleibt die Allgemeinbildung eine mangelhafte.

nis zu erlangen, hauptsächlich von den zukünftigen Vertretern des grösseren Grundbesitzes und späteren landwirtschaftlichen Beamten besucht, dient vielfach auch als Vorstufe zu höherer Ausbildung.

Für den Nachwuchs des eigentlichen bäuerlichen Besitzes kommen vor allem die niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, die Ackerbau- und Winterschulen in Betracht. Die Frage, ob die vorhandenen Anstalten für die entsprechende Ausbildung des für unser Staatswesen so wichtigen Bauernstandes genügen, beziehentlich inwieweit und in welchen Staaten vor allem eine Vermehrung der niederen landwirtschaftlichen Schulen ins Auge zu fassen ist, erscheint wichtig genug, um dieselbe noch mit einigen Worten zu streifen. Eine brauchbare Basis zur Beurteilung gewinnt man, wenn man die Zahl aller niederen landwirtschaftlichen Schulen und die Gesamtzahl ihrer Schüler in Beziehung bringt zu der Zahl der bäuerlichen Betriebe, welche für diese Schulen in Betracht kommen. Zuerst dürfte es sich notwendig machen, eine Untergrenze für die bäuerlichen Betriebe festzustellen, deren Nachwuchs für die niederen landwirtschaftlichen Schulen in Betracht kommt. Nach dem früher Ausgeführten glauben wir diese Grenze, ohne zu grosse Fehler zu machen, auf 5 ha festsetzen zu können. Söhne von Besitzern mit noch kleinerer Fläche besuchen landwirtschaftliche Fachschulen nur in Ausnahmefällen. Die Reichsstatistik rechnet alle Betriebe bis zu 100 ha zu den bäuerlichen. Diese Besitzgrösse, die namentlich für Süddeutschland etwas hoch erscheinen dürfte, soll trotzdem der Einfachheit halber festgehalten und alle Betriebe von 5—100 ha in den Rahmen dieser Betrachtung hereingezogen werden. Wir sind hierzu um so mehr berechtigt, weil es in Mitteldeutschland gar nicht selten vorkommt, dass sogar die Winterschule aus der Besitzgruppe von 50—100 ha noch einen grossen Teil ihrer Schüler bezieht; in Süddeutschland suchen derartige junge Landwirte dagegen mehr die Ackerbauschulen, oft sogar höhere Lehranstalten auf. Eine Gegenüberstellung der einzelnen niederen landwirtschaftlichen Schulen und der Schüler mit der Zahl der bäuerlichen Betriebe von 5—100 ha folgt umstehend. Dieselbe zergliedert die beiden deutschen Grossstaaten in ihre einzelnen Provinzen, während für Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen nur die Zahlen fürs ganze Land gegeben werden.

Am dichtesten ist das landwirtschaftliche Schulnetz demnach in Hessen, wo auf 2594 bäuerliche Betriebe von 5—100 ha eine

Gebietsteile	Ackerbauschulen	Schüler	Winterschulen	Schüler	Niedere landw. Schulen	Schüler	Betriebe von 5—100 ha absolute Zahl	% aller[1] Betriebe	Auf eine Schule Betriebe	Auf wie viel Betriebe ein Schüler
Ostpreussen	1	—	11	434	12	434	63 313	27,9	5 276	146
Westpreussen	1	10	5	207	6	217	41 680	26,3	6 947	192
Brandenburg	4	206	5	86	9	292	66 406	23,3	7 378	227
Pommern	1	45	4	180	5	225	44 254	24,4	8 851	197
Posen	—	—	8	243	8	243	53 763	26,1	6 720	221
Schlesien	1	66	8	523	9	589	97 498	26,0	10 833	166
Sachsen	1	96	10	524	11	620	58 834	19,1	5 348	95
Schleswig-Holst.	3	219	7	311	10	530	44 583	32,9	4 458	84
Hannover	5	323	23	1004	28	1327	77 399	22,4	2 764	58
Westfalen	2	78	16	830	18	908	49 582	14,5	2 755	55
Hessen-Nassau	—	—	8	263	8	263	39 920	18,8	4 990	152
Rheinprovinz	1	—	32	872	33	872	75 748	14,6	2 295	87
Hohenzollern	1	10	1	17	2	27	3 863	31,8	1 931	143
Königr. Preussen	21	1053	138	5494	159	6547	716 843	21.7	4 508	109
Oberbayern	1	60	5	181	6	241	50 052	54,3	8 342	208
Niederbayern	1	50	6	196	7	246	37 871	46,0	5 410	154
Pfalz	1	57	8	292	9	349	17 792	16,8	1 977	51
Oberpfalz	—	—	6	214	6	214	29 538	45,9	4 923	138
Oberfranken	1	24	2	59	3	83	26 699	37,9	8 899	322
Mittelfranken	1	78	7	192	8	270	27 815	40,1	3 477	103
Unterfranken	—	—	1	155	1	155	31 209	32,5	31 209	201
Schwaben	—	—	5	163	5	163	40 205	48,4	5 026	247
Königr. Bayern	5	269	40	1452	45	1721	261 181	39,4	5 804	152
Königr. Sachsen	5	479	4	211	9	690	47 186	24,4	5 243	68
» Württemb.	4	58	8	293	12	351	65 444	21,3	5 454	186
Grossherz. Baden	1	19	14	552	15	571	39 568	16,7	2 638	69
» Hessen	—	—	10	321	10	321	25 939	19,4	2 594	81
Elsass-Lothringen	1	16	12	346	13	362	37 010	16,0	2 847	102

Schule kommt, dann folgen Baden mit 2638, Elsass-Lothringen mit 2847, Preussen mit 4508, Sachsen mit 5243, Württemberg mit 5454 und Bayern mit 5804 bäuerlichen Betrieben auf eine niedere landwirtschaftliche Schule.

Am meisten scheinen also auf dem Gebiete des niederen landwirtschaftlichen Schulwesens noch nachzuholen zu haben der Agrarstaat Bayern, Württemberg und Preussen. Bei Sachsen muss berücksichtigt werden, dass man hier in einzelnen Kreisvereinsbezirken, ähnlich wie im bayrischen Kreise Unterfranken, bis jetzt an dem Grundsatz festgehalten hat, wenige aber grosse Schulen zu besitzen. So gibt es zum Beispiel in der Oberlausitz nur eine landwirtschaftliche Schule, welche allerdings in dem der Untersuchung zugrunde gelegten Jahr 1905 von 157 Schülern besucht war.

1) Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 112, S. 38 ff.

Durch die starke Frequenz der meisten sächsischen Schulen ist es auch zu erklären, dass Sachsen bei Berechnung der Zahl der Betriebe, auf welche ein Schüler kommt, an erster Stelle steht.

Es entfiel 1905 ein Schüler in Sachsen auf 68, in Baden auf 69, in Hessen auf 81, im Reichsland auf 102, in Preussen auf 109, in Bayern auf 152 und in Württemberg auf 186 bäuerliche Betriebe.

Die dem Haus der Abgeordneten in der 20. Legislaturperiode überreichte Denkschrift betreffend die Entwicklung der niederen landwirtschaftlichen Schulen in Preussen [1]) nimmt 40 Schüler als eine gute Durchschnittsziffer des Besuchs einer Winterschule an; auch für die Ackerbauschulen dürfte wohl kaum eine höhere Frequenz gerechnet werden. Berücksichtigt man nun den Umstand, dass jeder bäuerliche Betrieb im Laufe einer Generation von 30 Jahren mindestens je einen Schüler stellen müsste, wenn das Ideal, dass nur entsprechend vorgebildete Landwirte Betriebe übernehmen, in Zukunft erreicht werden soll, so wäre für jede Schule ein Rekrutierungsbezirk von $40 \times 30 = 1200$ bäuerlichen Betrieben erforderlich und auf 30 bäuerliche Betriebe müsste durchschnittlich ein Schüler kommen. Mit diesem Massstab gemessen, wäre zur Zeit das Bedürfnis noch in keinem der untersuchten Staaten gedeckt. Am besten sind die Verhältnisse in Sachsen, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen und am meisten bleibt noch zu tun in Preussen, Bayern und Württemberg.

In Preussen ist das niedere landwirtschaftliche Schulwesen am besten entwickelt in Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz, dagegen muss in den Provinzen Brandenburg, Posen, Pommern, Westpreussen, Schlesien, Hessen-Nassau, Ostpreussen und Hohenzollern noch ausserordentlich viel geschehen, um die Zahl der Schulen und deren Besuch zu steigern. In Bayern haben die landwirtschaftlichen Schulen die geringste Verbreitung in Oberfranken, Schwaben, Oberbayern, Unterfranken, Niederbayern und in der Oberpfalz, die grösste in der Rheinpfalz und in Mittelfranken. In Württemberg sind die Zustände am unbefriedigendsten im Jagst-, Donau- und Schwarzwaldkreis, aber auch im Neckarkreis bedürfen die Schulen noch einer starken Vermehrung [1]).

Man mag hier vielleicht nicht mit Unrecht einwenden, alle diese Zahlen böten zur Beurteilung der Verhältnisse nur eine künstliche Unterlage. Es wird dies ohne weiteres zugegeben.

---

1) Denkschrift betreffend die Entwicklung der niederen landw. Schulen in Preussen seit 1876 vom 19. Jan. 1905, Session 1904/05, Drucksache 630.

Namentlich soll hier darauf hingewiesen werden, dass eine Durchschnittsfrequenz von 40 Schülern für eine Winterschule eine mässige ist und dass bei der gegenwärtig vorherrschenden Organisation der zweiklassigen zweisemestrigen Winterschulen die erwünschte Durchschnittsziffer ohne Gefahr für Schule und Schüler etwas höher angenommen werden könnte; tatsächlich ist sie auch in vielen preussischen Provinzen, namentlich in Schlesien, Sachsen und Westfalen und im Königreich Sachsen bedeutend höher.

Viel genauere Unterlagen würden entschieden erlangt werden, wenn man die Zahl derjenigen Schüler, die fertig ausgebildet in einem Jahre die Schule verlassen, mit der Zahl derjenigen Betriebe vergleicht, welche jährlich erfahrungsgemäss in andern Besitz übergehen. Man könnte hierbei, wie schon vorher bemerkt, annehmen, dass jedes bäuerliche Gut innerhalb 30 Jahren mindestens einmal den Bewirtschafter wechselt. Dieses anfangs versuchte Verfahren musste jedoch aufgegeben werden, da bei vielen Schulen bloss der Gesamtbesuch und nicht ausserdem angegeben ist, wie viel Schüler davon auf den Unter- und wie viel auf den Oberkursus entfielen. Jedenfalls aber genügen die angestellten Berechnungen, um zu erkennen, dass noch überall für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen ausserordentlich viel geschehen muss.

Für Preussen wäre es wünschenswert, dass der von dem langjährigen Berichterstatter über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Abgeordnetenhause gerügte Missstand beseitigt würde, dass das niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen durch das Dotationsgesetz der Provinz unterstellt ist[2]). Eine nachdrückliche Förderung kann erst nach Beseitigung dieses Zustands geschehen. Jetzt hängt es mehr oder minder von dem Belieben der Provinzialregierungen und der Provinzialvertretungen ab, ob sie dem niederen landwirtschaftlichen Schulwesen grössere Aufmerksamkeit zuwenden wollen oder nicht.

Auch will es zweckmässig erscheinen, dass überall die Interessenten-Korporationen etwas mehr als bisher zu den Bedürfnissen für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen und den Spezialunterricht beitragen, wie dies bei den Gewerbe- und Handelsschulen in ausgedehntem Masse der Fall ist.

Die zur Förderung der Landwirtschaft berufenen Vertretungen

1) Vergl. *Paulus* a. a. O. S. 290.

2) Landw. Schulzeitung 1908, Nr. 4, S. 50 ff.: »Wie man im preussischen Abgeordnetenhause über das landw. Schulwesen denkt«.

dürfen kein Mittel unversucht lassen, den Besuch der landwirtschaftlichen Lehranstalten zu heben und den Bauernstand durch weitgehende Belehrung in landwirtschaftlichen Vereinen und bei sonstigen Gelegenheiten aus seiner Apathie, die entschieden in noch vielen Gegenden herrscht, aufzurütteln. Anerkannt muss werden, dass in einzelnen Ländern, namentlich in Sachsen, Hessen und Baden, schon ausserordentlich viel geschehen ist. Die in dem konservativen Parteiblatt »Das Vaterland« auf Grund einer Vergleichung der Grösse des Acker- und Gartenlands mit der Zahl der landwirtschaftlichen Schulen aufgestellte Behauptung, dass Sachsen »bezüglich der Zahl und Art seiner landwirtschaftlichen Schulen rückständig sei« [1]), muss als unrichtig bezeichnet werden. Sachsen steht gerade inbezug auf Besuch der niederen landwirtschaftlichen Schulen in Deutschland an erster Stelle; im Jahre 1905 entfiel auf 68 bäuerliche Betriebe ein Schüler. Die Notwendigkeit, dass auch im Königreich Sachsen die Zahl und die Frequenz der landwirtschaftlichen Schulen noch eine Steigerung erfahren müssen, soll nicht in Abrede gestellt werden.

Ueberall wird sich in Zukunft eine nicht unbedeutende Vermehrung der niederen landwirtschaftlichen Fachschulen notwendig machen. Da bei dem allgemeinen Drängen nach kürzerer Ausbildungszeit eine Vermehrung der Ackerbauschulen kaum zu erwarten steht und sich diese Schulen wohl damit begnügen müssen, ihren alten Bestand zu behaupten, so dürfte die Vermehrung in Zukunft in der Hauptsache den Winterschulen und den diesen Schulen in der Einrichtung nahekommenden »landwirtschaftlichen Lehranstalten« (Schulen mit Jahreskursus) zufallen. Namentlich wenn die Arbeiterkalamität sich, wie es allen Anschein hat, in Zukunft noch weiter verschärft, wird die Winterschule immer weitere Kreise erobern. Im Interesse der wenig bemittelten landwirtschaftlichen Kreise ist es sehr wünschenswert, dass das Netz der landwirtschaftlichen Winterschulen sich noch mehr verdichtet, damit es einer recht grossen Zahl von Schülern möglich ist, im Elternhaus zu wohnen und den Schulweg zu Fuss, mit dem Fahrrad oder der Eisenbahn zurückzulegen. In Gegenden mit vorwiegend kleinem bäuerlichem Grundbesitz scheinen kleine Schulbezirke nach dem Vorbilde der Rheinprovinz erforderlich, wenn nicht ein grosser Teil der bäuerlichen Besitzer von den

1) Das Vaterland 18. (24. Jahrgang) Nr. 46 vom 17. November 1906: »Ist in Sachsen eine Brennereischule nötig?« S. 529.

Wohltaten der Fachbildung ausgeschlossen werden soll. Freilich dürfen die landwirtschaftlichen Schulen mit der Verbreitung von Fachkenntnissen ihre Aufgabe nicht als gelöst betrachten, sie müssen auch Erziehungsschulen sein. Nicht das Wissen allein macht den Bauern. Die Schulen müssen die heranwachsende landwirtschaftliche Generation von dem öden Materialismus, dem Egoismus und der Genusssucht der Gegenwart befreien, sie müssen die jungen Landwirte über den Bauerntypus hinausheben zum Staatsbürger, der neben guten Milch- und Haferpreisen auch Pflichten gegen das Gemeinwohl achtet. Der Bauer von heute ist vielfach zu materialistisch, die Schule zu rationalistisch. Der Wert des blossen Wissens wird gewöhnlich überschätzt.

Wenn auch zu erwarten steht, dass die Zahl der landwirtschaftlichen Schulen sich in Zukunft noch weiter vermehren wird, so wird doch in den nächsten Jahrzehnten der ideale Zustand kaum eintreten; ein grosser Teil namentlich der bäuerlichen Betriebsinhaber wird noch immer die notwendige theoretische Ausbildung entbehren müssen. Hier helfend einzugreifen und auch solchen Besitzern durch Veranstaltung kürzerer Kurse für selbständige Landwirte, durch Anlegung von Ortsbibliotheken, durch Belehrung in landwirtschaftlichen Vereinen und durch eine ausgedehnte Wanderlehre, die zweckmässig mit der Winterschule verbunden wird, die notwendigsten Kenntnisse zu vermitteln, ist die grosse Aufgabe, die noch teilweise der Lösung harrt.

Als neuester Versuch in dieser Hinsicht sind schon die landwirtschaftlichen Vorträge für Soldaten erwähnt. Dieselben wurden Anfang der 90er Jahre in Italien, dann in Belgien und Frankreich und in der jüngsten Zeit auch in Bayern, Hessen, Preussen und Sachsen eingerichtet. In Italien waren bereits 1905 100 Garnisonen im Besitz eines Versuchsfeldes, das namentlich zur Ausführung von Düngungsversuchen benützt wird[1]). Auch in Deutschland ist eine Verallgemeinerung der Kurse durch die Regierungen und landwirtschaftlichen Vertretungskörper mit allen Mitteln zu fördern. Die über ein Jahrzehnt in Italien durchgeführte Einrichtung hat sich auf das Beste bewährt; es ist dort der Beweis geliefert worden, dass sich die Militärzeit, unbeschadet der militärischen Ausbildung, dazu benutzen lasse, die schwerwiegendsten Bildungsmängel etwas auszugleichen. Auch bei uns sollten mindestens in

1) *Krische*, Landw. Vorträge für Soldaten. Illustrierte landw. Zeitung 28. Jahrgang 1908, Nr. 31, S. 277 ff.

allen Garnisonen mit landwirtschaftlichen Schulen solche Vortragskurse eingerichtet werden. Die Teilnahme daran, die vollständig freiwillig bleiben müsste, wird sich wohl zweckmässig auch auf die aus ländlichen Kreisen stammenden Soldaten beschränken. Diese dürften die Veranstaltung als angenehme Abwechselung in der Eintönigkeit des Dienstes empfinden. Auch der nach der Militärzeit häufig beobachteten Landflucht könnte durch die Einrichtung teilweise gesteuert werden. Die unbedeutenden Kosten der Kurse müssten der Staat und die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen übernehmen.

Der Kostenpunkt darf übrigens bei der Beurteilung solcher Fragen gar keine Rolle spielen, die aufgewendeten Kapitalien bringen reichliche Zinsen. Sehr treffend sagt *Roscher*[1]: »Die Landwirtschaft bedarf einer solchen Staatshilfe (Landwirtschaftliche Aufklärung) mehr als der Gewerbefleiss, weil der Landwirt viel weniger durch die Konkurrenz angespornt wird, seine Betriebsfehler wegen überwiegender Natureinflüsse weniger bemerkt.«

Je mehr Kenntnisse der Landwirt besitzt, um so leichter wird er die vielseitigen Errungenschaften der Wissenschaft, die Fortschritte der Technik und die veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart richtig beurteilen können; umsomehr wird er in den Stand gesetzt, seine Stelle nicht nur im eigenen Betrieb, sondern auch in der Gemeinde und im Staat auszufüllen. Je mehr das mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterrichtswesen durch den Staat und die verschiedenen Korporationen gefördert wird, um so eher dürfte es gelingen, einen strebsamen und glücklichen Bauernstand zu schaffen.

---

1) *Roscher*, Nationalökonomik des Ackerbaus, 12. Auflage, S. 595.

DER AUFSICHTSRAT ALS VERWALTUNGSORGAN DER AKTIENGESELLSCHAFT.

Von

Prof. Dr. phil. et jur. RICHARD PASSOW.

In seinem Artikel »Aufsichtsrat« (sc. der Aktiengesellschaft) in der neuen Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften[1]) wendet sich *Riesser* gegen die von mir[2]) vertretene Ansicht, dass die praktische Bedeutung des Aufsichtsrats in erster Linie in seinem Einfluss auf die Verwaltung der Aktiengesellschaft liege und man den Aufsichtsrat überhaupt erst dann richtig verstehe und würdige, wenn man sich klar mache, dass er aus dem alten Verwaltungsrat hervorgegangen sei und noch heute in sehr starkem Masse den Charakter eines Verwaltungsrats trage. Anknüpfend an meinen Hinweis, dass fast alle Statuten von Aktiengesellschaften dem Aufsichtsrat eine Fülle von Verwaltungsaufgaben zuweisen, führt *Riesser* aus[3]):

»Vor einer Ueberschätzung dieser satzungsmässigen oder beschlussmässigen Erweiterung dieser Geschäftsführungsfunktionen des Aufsichtsrats muss aber doch gewarnt werden, wenn auch die Fälle, die *Richard Passow* — dafür beigebracht hat, noch mit Leichtigkeit vermehrt werden könnten. Es erscheint mir nicht angängig, mit Rücksicht hierauf mit *Passow* den Aufsichtsrat in Anlehnung an die Zeit vor der Novelle von 1870 wieder als Verwaltungsrat zu bezeichnen, weil es sich dabei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur um indirekte Geschäfts-

1) 3. Aufl. Bd. 2, S. 225 ff.

2) Vgl. meine Schrift »Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft«. Jena 1907, S. 144 ff.

3) a. a. O. S. 226.

führungsfunktionen des Aufsichtsrats handelt. Das will sagen: Der Aufsichtsrat soll in gewissen — mehr oder minder zahlreichen — Fällen durch die ihm vorbehaltene, nach aussen wirkungslose Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung zu gewissen Geschäften des Vorstands oder durch generelle oder spezielle Anweisungen oder Verbote die Geschäftsführung beeinflussen können. Hierdurch wird die Regel nicht geändert, dass prinzipiell die Geschäftsführung dem Vorstande zusteht. Man wird daher gut tun, den von dem Gesetz (im bewussten Gegensatz zu der Zeit vor der Novelle von 1870) behufs grundsätzlicher Scheidung der Funktionen beider Gesellschaftsorgane gebrauchten Ausdruck »Aufsichtsrat« beizubehalten«[1]).

Hierzu sei folgendes bemerkt: Dass der Aufsichtsrat rechtlich in erster Linie als Aufsichtsorgan zu bezeichnen ist, ist selbstverständlich. Strittig ist nur, ob in der Praxis, im realen Leben das Schwergewicht der Bedeutung und Tätigkeit des Aufsichtsratskollegiums in der Aufsicht oder in der Mitwirkung an der Verwaltung oder vielleicht in noch anderen Funktionen[2]) liegt. Für die Beantwortung dieser Frage ist die zweifellos richtige Tatsache, dass der Aufsichtsrat heutzutage regelmässig keine weitgehenden Befugnisse zur direkten Vertretung der Gesellschaft nach aussen besitzt, nicht von entscheidender Bedeutung, denn jemand kann sehr intensiv an der Verwaltung teilnehmen, ohne

---

1) Wenn *Riesser* in dem folgenden Satze sagt: »Irrig ist, wenn *Passow* als meine Ansicht bezeichnet, »dass die geschäftsführende Funktion des Aufsichtsrats im allgemeinen minder wesentlich sei«, so steht diese Angabe nicht nur in unlösbarem logischen Gegensatz zu den unmittelbar vorhergehenden Ausführungen, sondern auch im Gegensatz zu den eigenen Worten *Riessers* an der fraglichen Stelle seiner Schrift »Zur Aufsichtsratsfrage«, Berlin 1903, S. 295, die er allerdings im Handwörterbuch falsch zitiert, denn die von mir angeblich übersehenen Worte »nach dem Gesetze« stehen dort in einem völlig anderen Zusammenhang.

2) Das ist die Meinung von *Riesser*, der im Handwörterbuch a. a. O. S. 227 sagt: »Neben diesen Funktionen (also der Ueberwachungs-, der geschäftsführenden und der Vertretungsfunktion) .... gibt es eine Funktion, welche weder im Gesetze noch durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Generalversammlung normiert, aber, wie nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen gesagt werden darf, wichtiger und wirksamer ist als diese alle, das ist die lediglich hinter den Kulissen sich abspielende beratende Funktion des Aufsichtsrats .... Gerade in dieser Funktion, auf deren Existenz, Umfang und praktische Bedeutung ich ..... wohl zuerst hingewiesen habe, hat sich der Aufsichtsrat durchaus bewährt.«

persönlich mit Dritten Geschäfte abzuschliessen, und umgekehrt kann jemand, z. B. eine Verkäuferin, den ganzen Tag über Geschäfte abschliessen und braucht deshalb auf die Verwaltung des Unternehmens noch nicht den geringsten Einfluss zu haben. Auch wenn der Aufsichtsrat nicht direkt gegenüber Dritten die Gesellschaft vertritt, so können doch seine Beeinflussungen der Geschäftsführung, seine Anweisungen an die Direktoren, die er jederzeit zu suspendieren vermag, wenn sie den Anweisungen nicht folgen, so eingreifend sein, dass er einen wichtigen Anteil an der Verwaltung hat und dass hierin der Hauptteil seiner Bedeutung liegt. Ob das in Wirklichkeit der Fall ist, das ist keine juristische, sondern eine Tatfrage, die m. E. entschieden bejaht werden muss. Auf sie will ich aber hier nicht von neuem eingehen, ich verweise in dieser Hinsicht auf meine früheren Ausführungen über diesen Punkt und auf die bemerkenswerte Schrift von *Eduard Frhr. von der Heydt* über den Aufsichtsrat[1]).

Dagegen möchte ich an dieser Stelle darlegen, dass die Aktiennovelle von 1870 keineswegs »im bewussten Gegensatz« zu der Zeit vor der Novelle die Absicht gehabt hat, eine »grundsätzliche Scheidung der Funktionen beider Gesellschaftsorgane« herbeizuführen und dass eine solche prinzipielle Scheidung auch unserem gegenwärtigen Aktienrecht fremd ist. Richtig ist, dass der alte Verwaltungsrat, der Vorläufer des Aufsichtsrats, regelmässig auch weitgehende Befugnisse zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen hatte, so weitgehende Befugnisse, dass der Vorstand daneben vielfach als ein untergeordnetes Organ erschien[2]). Dieses Verhältnis hat sich dahin verschoben, dass der Vorstand prinzipiell zur Vertretung der Gesellschaft berufen ist und dass infolgedessen der Aufsichtsrat von der Vertretung nach aussen im grossen und ganzen ausgeschlossen ist. Diese Verschiebung darf aber nicht so gedeutet werden, als ob dadurch absichtlich der Aufsichtsrat in seiner Position geschwächt und ihm der Charakter des Verwaltungsrats genommen werden sollte. Die nachstehenden Zeilen werden den Beweis erbringen:

1. dass die fragliche Verschiebung in dem Verhältnis zwi-

1) Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften, seine wirtschaftliche Funktion und die Frage seiner Reform. Diss. Freiburg i. B. 1905.

2) Vergl. meinen Aufsatz »Die Entstehung des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft« in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 64 S. 30 ff.

schen Verwaltungs- bez. Aufsichtsrat und Vorstand in der Hauptsache gar nicht auf der Aktiennovelle von 1870, sondern auf einer Bestimmung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches beruht, und dass diese Bestimmung keineswegs die Absicht verfolgte, den Charakter des Verwaltungsrats irgendwie zu beeinträchtigen,

2. dass die erwähnte Verschiebung auch tatsächlich keineswegs den Erfolg gehabt hat, dem Aufsichtsrat seine verwaltende Funktion zu entziehen,

3. dass die Aktiennovelle von 1884 diesen Zustand anerkannte, und dass ihre Motive es ausdrücklich für zulässig erklärten, dass der Aufsichtsrat zugleich auch die Funktionen eines Verwaltungsrates ausübe.

1. Die Uebertragung der Vertretungsbefugnis an den Vorstand und deren Konsequenzen für den Verwaltungs- bez. Aufsichtsrat.

Vor dem Erlass des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hatten die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften regelmässig auch die Befugnis, die Gesellschaft in sehr weitem Umfange Dritten gegenüber zu vertreten. Die Einführung des Handelsgesetzbuches gab nun den Anstoss dazu, dass die Vertretungsbefugnis den eigentlichen Direktoren übertragen wurde. Diese Uebertragung wurde aber nicht etwa durch eine direkte Vorschrift, dass der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat in Zukunft sich der Vertretung zu enthalten habe, bewirkt, sondern diese Verschiebung in der Stellung des Verwaltungsrats war die unbeabsichtigte Nebenwirkung einer gar nicht ihn direkt betreffenden Bestimmung. Anlass zu jener Aenderung gaben nämlich die Forderung des Art. 227 A. D. HGB., dass jede Aktiengesellschaft einen Vorstand haben müsse, und die Bestimmung des Art. 231, dass eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes gegenüber Dritten keine Wirkung habe.

Die Gesellschaften konnten zwar auch jetzt noch alles beim alten lassen, aber dann galt der Verwaltungsrat als Vorstand im Sinne des Gesetzes, da die Statuten ihm in erster Linie die Vertretung der Gesellschaft zuwiesen[1]). Von dieser Möglichkeit

1) *Renaud*, Das Recht der Aktiengesellschaften, Leipzig 1863, S. 468: »Wo die Verfassung einer Aktiengesellschaft eine zusammengesetzte ist, indem diese letztere ausser der Generalversammlung eine Mehrheit von Organen hat, ist dasjenige

haben denn auch manche Gesellschaften Gebrauch gemacht, und vereinzelt kam es auch bei neugegründeten Gesellschaften vor, dass sie ausdrücklich den Verwaltungsrat als Vorstand im Sinne des Handelsgesetzbuches bezeichneten[1]).

In der Mehrzahl der Fälle wollte aber der Verwaltungsrat die gesetzliche Rolle des Vorstandes, vielleicht auch dessen Verantwortlichkeit nicht übernehmen, und deshalb wurden neben dem Verwaltungsrat Direktoren mit voller Vertretungsbefugnis bestellt. Eine Folge davon war dann, dass der Verwaltungsrat statutarisch im wesentlichen auf die (innere) Verwaltung und Ueberwachung beschränkt wurde, da es zu Unzuträglichkeiten geführt haben würde, wenn zwei verschiedene Organe zur Vertretung der Gesellschaft befugt gewesen wären. Diesen Weg haben schon vor der Aktiennovelle von 1870 viele Gesellschaften eingeschlagen. Der Aktiennovelle kommt in dieser Hinsicht nur die Bedeutung zu, dass infolge ihrer Bestimmung, neben dem Vorstande sei noch ein besonderer Aufsichtsrat obligatorisch, es unzulässig wurde, den Aufsichts- bez. Verwaltungsrat gleichzeitig auch als Vorstand zu bestellen, und dass so der durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch angebahnte Ausschluss des Aufsichts- bez. Verwaltungsrats von der äusseren Vertretung allgemein wurde[2]).

unter diesen Organen als Vereinsvorstand zu betrachten, welchem durch die Statuten die regelmässige Vertretung der Gesellschaft, insbesondere nach aussen, zugewiesen ist, mag es übrigens den Namen »Direktor« oder »Direktorium« oder »Direktion« oder »Verwaltungsrat«, »Verwaltungsausschuss« oder »Ausschuss« oder »Administration« — führen.«

1) Vergl. z. B. das Statut der Köln-Soester Eisenbahngesellschaft (abgedruckt bei *Weinhagen*, Das Recht der Aktiengesellschaften, Köln 1866, Anhang S. 100 ff.). § 39 bestimmt, dass die aus 12 Aktionären bestehende Direktion, die dem Verwaltungsrat entspricht, den Vorstand darstellt und als solcher die Gesellschaft bei sämtlichen Staatsbehörden und Privaten vertritt.

2) Ganz analog wirkte bei den Genossenschaften die Bestimmung des preussischen, dann des norddeutschen Bundesgenossenschaftsgesetzes, dass eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands Dritten gegenüber unwirksam sei. *Rudolf Parisius* (Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich, Berlin 1876, S. 282) sagt: »Eine vollständige Aenderung in der üblichen Organisation der Genossenschaften wurde durch das Genossenschaftsgesetz bewirkt, indem es die Stellung der Genossenschaftsorgane zu einander und zur Genossenschaft selbst, vor allem die Stellung des Vorstandes zur letzteren regelte. Vor dem Genossenschaftsgesetze übertrug die Generalversammlung die statutenmässige Verwaltung einem, aus dem Vorstande und den Beisitzern bestehenden Ausschusse. Der Vorstand war für die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses die ausführende Behörde. Er ver-

Weder das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch noch die Aktiennovelle von 1870 hat also die Absicht verfolgt, die Macht des Verwaltungsrats zu schwächen, die der Direktoren dagegen zu stärken[1]). Jene Vorschrift des Art. 231 war gar nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern im Interesse des Publikums, das mit der Gesellschaft in Geschäftsverbindung trete und dem eine jedesmalige Prüfung des Umfangs der Vorstandsvollmachten erspart bleiben sollte, getroffen. Das ergibt sich schon daraus, dass für das innere Verhältnis der verschiedenen Organe zu einander eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes ausdrücklich für unbedingt zulässig erklärt wurde. Auf diesem Wege der internen Beschränkung des Vorstandes konnte der Verwaltungsrat trotz des Verzichts auf die Vertretung nach aussen die alte Stellung mindestens in sehr erheblichem Masse erhalten, und davon ist, wie die Statuten ergeben, auch ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden[2]).

Auch aus den Verhandlungen der Nürnberger Konferenz geht ganz klar hervor, dass der Art. 231 nur die Interessen Dritter schützen sollte.

»Mehrere Mitglieder — so heisst es in den Protokollen der ersten Lesung[3]) — hielten dafür, dass es ganz unerlässlich sei, von den Bestimmungen über die Vollmacht eines Prokuristen auch bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft gegen Dritte auszugehen. Man könne ebensowenig, als bei den offenen Gesellschaftern und Prokuristen, einem Dritten zumuten, sich darum zu erkundigen, welche Machtvollkommenheiten ein Vorsteher habe, man solle die Gesellschaft unbedingt aus den Rechtshandlungen ihrer Vorsteher für verpflichtet erklären, und ihr nur die Regressnahme gegen dieselben offen halten, wenn sie ihre Befugnisse überschritten hätten. Dies sei um so notwendiger, als zur Beurteilung der Frage, ob eine Handlung der Vollmacht gemäss sei, sehr oft nicht einmal die Kenntnis der Vollmacht

pflichtete die Genossenschaft — Dritten gegenüber nur soweit er in den Grenzen seiner Vollmacht handelte. Dies wurde vollkommen anders.«

1) Das wurde z. B. im Aktionär 1862, S. 673 behauptet.

2) Der Aktionär 1862, S. 723 urteilt über die damalige Statutenänderung der Darmstädter Bank für Handel und Industrie, dass durch die Umwandlung der »Bankverwaltung« in einen Aufsichtsrat dessen Einfluss und Macht in keiner Weise geschwächt sei.

3) *Lutz*, Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Würzburg 1858, Bd. 1, S. 360.

und der Statuten ausreichend, sondern überdies die Kenntnis verschiedener dem Dritten gar nicht zugänglicher Tatsachen erforderlich sein werde. So sei z. B. bei vielen See-Assekuranzgesellschaften in den Statuten die Bestimmung enthalten, dass auf ein und dasselbe Schiff für Schiff und Ladung nur eine gewisse Summe gezeichnet werden dürfe, damit das Risiko der Gesellschaft bezüglich eines solchen einzelnen Schiffes ein entsprechend beschränktes sei. Wenn nun z. B. bei einer Aktiengesellschaft diese Summe auf 15 000 Tlr. festgesetzt sei, so überschreite der Vorsteher seine Vollmacht, wenn er, obschon die Gesellschaft schon 15 000 Tlr. auf ein Schiff gezeichnet habe, dem Antrage eines Kaufmanns nachgebe und weitere 5000 Tlr. für auf demselben Schiffe verladene Waren dieses Kaufmanns zeichne. Dieser habe kein Mittel zu erfahren, wieviel schon vorher gezeichnet war, man könne also gewiss nicht die Gültigkeit einer solchen Versicherung von der Auftragsgemässheit der Handlungen des Vorstehers abhängig machen«.

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung[1]) wurden hiergegen zahlreiche Einwendungen gemacht, aber schliesslich siegte doch der Gedanke, dass im Interesse des Publikums eine nach aussen wirksame Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes nicht zugelassen werden könne[2]).

So ergibt sich denn als erstes Resultat, dass die infolge des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches erfolgte Ueberweisung der Vertretungsbefugnis an die Direktoren und die durch die Aktiennovelle von 1870 verursachte Umtaufung des Verwaltungsrats in einen Aufsichtsrat[3]) keineswegs im bewussten Gegensatz zu den früheren Zuständen eine Aenderung in bezug auf die Teilnahme des Verwaltungs- bez. Aufsichtsrats an der Verwaltung der Aktiengesellschaft herbeiführen sollten.

2. Die Beibehaltung von Verwaltungsfunktionen durch den Aufsichtsrat.

Tatsächlich bemerkte man denn auch sehr bald nach der Aktiennovelle von 1870, dass der Aufsichtsrat auch weiterhin den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in die Teilnahme an der Verwal-

1) *Lutz* a. a. O. Bd. 3, S. 1057 f., 1060 f.

2) Ebenda S. 1061.

3) Vgl. darüber insbesondere meinen bereits eswähnten Aufsatz in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.

tung gelegt habe. Da dieser Punkt von grösster Bedeutung ist, aber nur selten recht gewürdigt wird, so möchte ich diese Behauptung durch Anführung einiger älterer Zeugnisse unterstützen [1]).

Schon in dem 1873 erstatteten Bericht der (preussischen) Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens wird bemerkt, »dass auf den Aufsichtsrat, welcher im Aktiengesetz lediglich als ein beaufsichtigendes Organ gedacht ist, ein grosser Teil der Verwaltung selbst übergegangen und der Vorstand mehr das vollziehende Organ geworden ist« [2]).

Im gleichen Jahre bemerkte *H. Wiener* in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 1 S. 20:

»In Wahrheit ist der Aufsichtsrat ein Verwaltungsrat, und er und der Vorstand sind in Wahrheit zusammen nichts andres als die mandataires . . des französischen Gesetzes, geteilt in verwaltende und vollziehende Faktoren«.

Behrend führte in demselben Bande S. 43 f. aus:

»Nach der Absicht des Gesetzgebers soll der Aufsichtsrat eine Kontrollbehörde, ein Hilfsorgan der Generalversammlung für deren Verkehr mit dem Vorstande sein. . . . Die bei weitem meisten neueren Statuten haben indes die Befugnisse des Aufsichtsrates derartig erweitert, dass er fast ganz allein nicht nur die Verwaltung und Geschäftsführung, sondern überhaupt die finanziellen Schicksale des Unternehmens in seiner Hand hat«.

In der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik 1874 legte *Adolph Wagner* dar, es sei »die bei den deutschen Aktiengesellschaften übliche Verschmelzung des Aufsichts- und Verwaltungsrats zu beseitigen«. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 4, S. 56.) »Wir würden eine [Revisionsbehörde] in unserem Aufsichtsrate haben, wenn derselbe seinem Namen entspräche, aber er ist ja meistens ganz Verwaltungsrat und also nicht geeignet, seine eigene Verwaltung, auch nicht immer ausreichend, diejenige der ganz von ihm abhängigen Direktion sachlich zu revidieren« (ebenda S. 86).

In der Denkschrift zum Antrag Preussens auf Reform der Aktiengesetzgebung vom Jahre 1877 [3]) heisst es:

---

1) Die Sperrschrift in den folgenden Citaten rührt fast immer von mir her.

2) Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 12. Leg.-Per. 1. Sess. Bd. 1, S. 132.

3) Antrag Preussens beim Bundesrat, betr. die Reform der Aktiengesetzgebung

»[Es müsse darauf hingewiesen werden], dass jedes einzelne durch das Gesetz vorgesehene Organ der Gesellschaft den Intentionen des Gesetzes gemäss auch faktisch funktioniert, vor allem eines Hinausgehens über die ihm angewiesenen Grenzen seiner Aufgabe und eines Uebergriffs in die Funktionsgebiete der übrigen Organe sich enthält. Die hiermit bereits angedeuteten Vorwürfe treffen in erster Reihe den Aufsichtsrat. Sein Beruf besteht gesetzlich in der Ueberwachung der Geschäftsführung. Tatsächlich aber gestaltet sich das Verhältnis meist dahin, dass entweder die Mitglieder eine über den Bezug der Tantieme hinausgehende Tätigkeit überhaupt kaum entwickeln, oder der Aufsichtsrat sowohl dem Vorstand wie der Generalversammlung gegenüber soweit übergreift, dass in seinen Händen der Schwerpunkt der gesamten Leitung des Unternehmens liegt und damit eine der Verwaltung selbständig und unbefangen gegenüberstehende Kontrolle überhaupt aufhört.

— — —

Bei den seit dem Gesetze von 1870 gebildeten Aktiengesellschaften hat sich der Aufsichtsrat vielfach als Verwaltungsrat gestaltet, welcher einerseits den Vorstand in seiner Aktion beschränkt und andrerseits wichtige Funktionen der Generalversammlung an sich zieht.«

Ein Jahr später schrieb *Wilhelm Oechelhäuser* [1]):

»Der Aufsichtsrat, nach der Novelle vom 11. Juni 1870, ist eine ganz verunglückte Schöpfung, über den die Gesetzgeber sich offenbar selbst nicht klar gewesen sind, während der Reichstag bekanntlich das wichtige Gesetz, sozusagen ohne jede Beratung, en bloc angenommen hat. Dem Gesetzgeber schwebte offenbar bei diesen Bestimmungen nicht der Aufsichtsrat vor, wie er sich tatsächlich in den Spezialstatuten, wie in der Administration der neugebildeten Gesellschaften (die Traditionen der früheren Verwaltungsräte mit hinübernehmend, und den Gründerinteressen entsprechend), herausgebildet hat, sondern etwas Aehnliches wie die Commissaires im französischen, und die Auditors im englischen Aktienwesen. Unser Gesetz will vom Aufsichtsrat eine Ueberwachung der Gesellschaft; er kann sich von dem Gang der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten,

nebst der denselben motivierenden Denkschrift (Separatabdruck aus dem Deutschen Reichs-Anzeiger) Berlin 1877, S. 22 ff.

1) Die Nachteile des Aktienwesens. Berlin 1878, S. 67 f.

kann Bücher und Schriftstücke einsehen, die Kasse revidieren usw. Diese Bestimmungen gehen wohl von der richtigen Ansicht aus, dass zwischen Vorstand und Generalversammlung noch ein Kontrollorgan vorhanden sein müsse. Tatsächlich haben sich unsere Aufsichtsräte, auf dem Boden jener unklaren Bestimmungen, zu einem nicht kontrollierenden, sondern an der Leitung der Gesellschaft teilnehmenden Organ entwickelt. Sie vollziehen alle Wahlen der Direktoren und Beamten, entscheiden über alle wichtigeren Geschäfte, oder geben doch die Direktiven; — kurz, dem Vorstand bleibt nur die Erledigung der laufenden Geschäfte, während der Aufsichtsrat nicht die beabsichtigte Kontrolle, sondern die Oberleitung ausübt, und damit alle Verantwortlichkeit für die Handlungen des Vorstands teilt, insofern dieser nur nicht direkt gegen seine Instruktionen handelt. Mit der Stellung eines reinen Kontrollorgans für den Vorstand ist diese Wirksamkeit unverträglich. Die Generalversammlung hat in den Aufsichtsräten keine, an den Akten des Vorstands unbeteiligte, frei dastehende Behörden, sondern nur die Kompagnons, eventuell Komplicen, des Vorstandes«.

Endlich sei noch *Löwenfeld* angeführt. Er bemerkte in seiner verdienstvollen Kritik des Aktienrechts [1]: »Das Schicksal des Aufsichtsrats ist, seitdem derselbe ein obligatorisches Gesellschaftsorgan geworden, sehr sonderbarer Art gewesen. Ein Bedürfnis bestand immer nur für Einsetzung eines Verwaltungsrats. Hierauf richtete sich auch die Neigung der Gründer, die in ihrem Bestreben, Macht in der Verwaltung zu gewinnen, den entsprechenden Einfluss auf die Fassung der Gesellschaftsstatuten übten. Dagegen fehlte jedes Interesse an dem Aufsichtsrate, der wiederum vom Gesetze gefordert wurde. Die Folge davon war, dass man getreu jenem in der Einleitung gekennzeichneten Bestreben, sich vor dem Gesetz mit dem zulässigen Minimum abzufinden, überall einen Verwaltungsrat einsetzte, diesem aber den Namen »Aufsichtsrat« gab«.

Durch diese Aeusserungen — ihre Zahl liesse sich noch leicht vermehren — dürfte erwiesen sein, dass tatsächlich in den siebziger Jahren der Aufsichtsrat sehr stark den Charakter eines Ver-

1) Das Recht der Aktiengesellschaften. Kritik und Reformvorschläge. Berlin 1879, S. 265.

waltungsrats hatte [1]). Das haben denn auch die Motive zur Aktiennovelle von 1884 rückhaltlos anerkannt. Unter Bezugnahme auf *Löwenfeld* führten die Motive aus [2]):

»Schon zurzeit der bestehenden Staatsaufsicht war es gebräuchlich, dem Vorstande ein Organ beizuordnen, welches denselben nicht bloss zu beaufsichtigen, sondern vorzugsweise in Gemeinschaft mit ihm über allgemeine Massregeln der Geschäftsführung und wichtige Unternehmungen zu beschliessen hatte. Dieses Organ wurde bald als Aufsichts-, bald als Verwaltungsrat bezeichnet [3]). Auch nach der Novelle vom 11. Juni 1870, welche den Aufsichtsrat als Ersatz der staatlichen Aufsicht obligatorisch einführte, gelangte die Praxis dahin, durch die Statuten dem angeordneten Aufsichtsrate die Befugnisse des bisherigen Verwaltungsrats zu übertragen, und die Gestaltung des Aufsichtsrats zu einem eigentlichen Verwaltungsrat, welcher mit dem Vorstand gemeinsam die Geschäfte leitete, wurde bei dem Aufschwung der Gründungen um so beliebter, als die Gründer sich dadurch einen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung sicherten«.

3. Die Anerkennung der Verwaltungsfunktionen des Aufsichtsrats durch die Aktiennovelle von 1884.

Aus der allgemein anerkannten Tatsache, dass der Aufsichtsrat zum erheblichen Teil Verwaltungsrat sei, zog man die verschiedenartigsten legislatorischen Konsequenzen. Die einen meinten, man müsse dem Aufsichtsrat künftig jede Teilnahme an der Verwaltung verbieten [4]), andere waren der Ansicht, man müsse

---

1) Falsch sind die Ausführungen, insofern sie behaupten oder anzunehmen scheinen, dass sich erst nach 1870 mehr und mehr der Aufsichtsrat zu einem Verwaltungsrat umgewandelt habe. Im Gegenteil ist der Aufsichtsrat praktisch von Anfang an einfach eine Fortsetzung des alten Verwaltungsrates gewesen.

2) Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 5. Leg.-Per. 4. Sess. Bd. 3, S. 288.

3) Die Motive berufen sich zur Stütze dieser unrichtigen Behauptung auf *Löwenfeld*. Dieser sagt aber gerade (a. a. O. S. 262), dass vor dem A. D. HGB. der Ausdruck Aufsichtsrat »am seltensten oder vielleicht niemals« vorkam.

4) Wenn dabei behauptet wurde, die bisherige Beteiligung des Aufsichtsrats an der Verwaltung sei contra legem erfolgt, so ist das unrichtig. Durch keine Bestimmung des Gesetzes war dem Aufsichtsrat die Teilnahme an der Verwaltung verboten, und auch keine Stelle der Materialien deutet darauf hin, dass das beabsichtigt war.

neben dem Aufsichtsrat ein besonderes neues Kontrollorgan schaffen. Noch andere machten aus der Not eine Tugend und stellten den Satz auf, es sei durchaus nicht zu tadeln, wenn der Aufsichtsrat an der Verwaltung teilnehme, es sei das im Gegenteil in gewissem Umfange notwendig, denn sonst könne der Aufsichtsrat seine Kontrollpflichten gar nicht ausreichend erfüllen. Auf diesen Standpunkt stellten sich auch die Motive der Novelle von 1884. Aus der Feststellung, dass dem Aufsichtsrat regelmässig auch Verwaltungsfunktionen in erheblichem Masse übertragen seien, folgerten sie nicht, dass eine scharfe, grundsätzliche Scheidung zwischen Verwaltung und Beaufsichtigung anzustreben sei. Im Gegenteil wurde der herrschende Zustand in gewissem Umfange ausdrücklich sanktioniert. Die Motive erklären sich für einen »Aufsichtsrat als Kontrollorgan mit Zulassung der Funktion eines Verwaltungsrats« und führen aus [1]):

»Um die Interessen der Gesellschaft und der Gesellschaftsgläubiger gegenüber dem Vorstande wirksam zu sichern, muss allerdings die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats in die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung des Vorstandes gesetzt werden. Daraus folgt indessen keineswegs die Notwendigkeit, dem Aufsichtsrate jede Beteiligung an der Verwaltung zu untersagen. Dies würde mit Recht dem Vorwurf begegnen, dass einer doktrinären Ansicht zu Liebe die realen Verhältnisse des Lebens nicht genügend Berücksichtigung fänden. Ein Organ, welches der Verwaltung und dem Geschäftsbetriebe völlig fern steht, kann in dieselben einen Einblick nur schwer gewinnen, und wird seine Aufsicht meist auf die formale Geschäftsfuhrung, namentlich die Buchführung beschränken, deshalb aber kaum in der Lage sein, Missgriffen oder betrüglichen Handlungen des Vorstandes rechtzeitig vorzubeugen. Leichter vermag dies ein Organ, welches selbst an der Verwaltung beteiligt ist und dadurch von den wesentlichen Vorgängen derselben beständig Kenntnis erlangt. . . . Ebenso wie der Entwurf es zulässt, dass die Gesellschaft den Vorstand aus verwaltenden und beratenden Mitgliedern zusammensetzt, so überlässt er ihr auch die Bildung des Aufsichtsrats in der Weise, wie die Umstände es als zweckmässig erscheinen lassen. Danach kann der Aufsichtsrat zugleich mit den Funktionen eines Verwaltungsrats ausgestattet oder er kann auch in zwei Abtei-

1) a. a. O. S. 289 f.

lungen zerlegt werden, von denen die eine als Verwaltungsrat dem Vorstande in der Verwaltung mitwirkend zur Seite steht, die andere dagegen nur die Geschäftsführung des Vorstandes beaufsichtigt, und diese Abteilungen können in ihrer Tätigkeit mehr oder weniger ineinander greifen.«

Ja, soweit ging die Begründung in der Zulassung der Verwaltungsfunktionen des Aufsichtsrates, dass sie erklärte, die Einsetzung eines besonderen Verwaltungsrates neben dem Aufsichtsrat sei unstatthaft [1]), eine Auffassung, die allerdings irrig ist, denn auch das Gesetz von 1884 verbietet in keiner Weise, dass neben dem Aufsichtsrat noch ein besonderer Verwaltungsrat errichtet wird [2]) [3]).

Jedenfalls zeigen aber alle diese Ausführungen der Begründung, die von den Juristen allerdings vielfach übersehen werden [4]), dass man gar nicht daran gedacht hat, eine scharfe Scheidung

---

1) a. a. O. S. 289 f. heisst es: »Dagegen darf der Entwurf einen Verwaltungsrat neben dem Aufsichtsrate als rechtlich selbständiges Organ nicht zulassen. Wo es überhaupt, um die Kontrolle über den Vorstand wirksam auszuüben, für diese einer verwaltenden Mitwirkung bedarf, da muss sie dem Aufsichtsrate zugeteilt sein; sonst würde das Schwergewicht in den Verwaltungsrat verlegt werden, die tüchtigeren Elemente würden wegen der einflussreicheren Stellung in diesen eintreten und der Aufsichtsrat müsste notwendig an Einfluss und Ansehen verlieren. Diesen Missgriff begeht das bestehende Recht, indem es nicht bloss einen Verwaltungsrat als besonderes Nebenorgan zulässt (Art. 231 Abs. 2 a. E.), sondern es auch unterlässt, die Verantwortlichkeit desselben zu regeln. In Betreff der Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern kennt der Entwurf nur zwei Organe, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Auch die wesentlich zur Beratung bestellten Mitglieder des Vorstandes bleiben Vorstandsmitglieder, die wesentlich zu einer Teilnahme an der Verwaltung berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben dagegen Aufsichtsratsmitglieder. Ein sogenannter Verwaltungsrat bildet danach entweder einen Teil des Vorstandes oder des Aufsichtsrats. Ob das eine oder das andere der Fall ist, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Je nach diesen unterliegt er den gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Verantwortlichkeit entweder des ersteren oder des letzteren im vollen Umfange. Von dieser Auffassung ausgehend, bringt der Entwurf in Art. 231 Abs. 2 den Verwaltungsrat in Wegfall.«

2) Mit Recht sagt denn auch der Bericht der Reichstagskommission (Sten. Berichte Bd. 4, S. 1020): »Die Artikel . . . 231 entsprechen den bezüglichen Artikeln des geltenden Rechts und sind ohne Diskussion angenommen.«

3) Tatsächlich kommt es denn auch ausnahmsweise vor, dass eine Aktiengesellschaft neben dem Vorstande einen Aufsichtsrat und einen Verwaltungsrat hat. Vgl. das in meinem Buch über die Aktiengesellschaft S. 184 f. gegebene interessante Beispiel.

4) So z. B. bei *Stier-Somlo*, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Leipzig 1905, S. 36 ff.

zwischen der Geschäftsführung und der Beaufsichtigung dieser Geschäftsführung zu erzwingen. Nicht einmal dagegen ist im Gesetz Vorsorge getroffen, dass der Aufsichtsrat seine Verwaltungsfunktionen so weit ausdehnt, dass der Vorstand dadurch in den Hintergrund gedrängt wird [1]. Ob diese Ordnung sehr zweckmässig ist, ist eine andere Frage. Wie kann die Kontrolle der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat die gewünschten Garantien bieten, wenn ev. der Aufsichtsrat der wichtigste Faktor der Verwaltung ist? Wer beaufsichtigt denn diesen Teil der Verwaltung?

Man braucht diese Fragen nur aufzuwerfen, um zu zeigen, dass die geltende Normierung des Aufsichtsrats schwerwiegende Mängel aufweist, aber das ist ein Problem, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann. Hier sollte nur gezeigt werden, dass eine weitgehende Teilnahme des Aufsichtsrates an den Aufgaben der Verwaltung keineswegs im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen steht.

1) Mit Recht heisst es in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. April 1887: »Durch Artikel 225 wird der Aufsichtsrat nicht befugt, »in die Geschäftsführung des Vorstandes durch demselben zu erteilende Weisungen einzugreifen.« Wohl aber kann dem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag dies Recht gewährt werden und zwar sogar in dem Umfange, dass der Vorstand jedem Beschlusse des Aufsichtsrats nachzukommen hat und zum »Exekutivbeamten des Aufsichtsrats herabgedrückt wird, wenn er auch nach aussen als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft fungiert« (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 35, S. 247).

DIE KRIMINELLE BEDEUTUNG DES WANDERPROBLEMS IN ÖSTERREICH.

Von

Prof. Dr. HUGO HERZ,
Brünn.

Die Unterbrechung des natürlichen Wachstums der Bevölkerung, wie sie von altersher durch Wanderungen sich von der heimatlichen Scholle loslösender Volksteile herbeigeführt wurde, konnte weder auf die sozialen noch auch auf die antisozialen Ereignungen im Gesellschaftskörper einflusslos bleiben [1]).

Die überaus lückenhafte Kenntnis der sozialen Zustände und insbesondere der Bevölkerungsverhältnisse der früheren Jahrhunderte gestattet uns nicht, die Gestaltung der Binnenwanderungen im Zusammenhange mit anderen Erscheinungen weiter zurückzuverfolgen. Erst die neuere Zeit hat diese Massenerscheinung zum Gegenstande exakter Forschungen gemacht [2]). Vereinzelt vermochte historische Forschung [3]) das Dunkel, welches die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wanderungen umgibt, zu durchleuchten und auf einige charakteristischen Erscheinungen des Problems aufmerksam zu machen.

Anfangs beginnen sie mit einem starken Zuströmen landloser Freier und Höriger in die Städte, die Arbeitsgelegenheit und besseren Erwerb suchen.

Die verhältnismässig geringen Bedürfnisse der mittelalterlichen Wirtschaft, die nicht ausdehnungsfähigen Betriebe waren bald

1) Vgl. *Bücher*, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Leipzig 1901.

2) *Rauchberg*, Die inneren Wanderungen in Oesterreich. Allgem. Stat. Archiv, Bd. III.

3) *Bücher*, Die Bevölkerung von Frankfurt im XIV. und XV. Jahrhdt. *Wirminghaus*, Stadt und Land unter dem Einfluss der Binnenwanderungen. Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik III. Folge Bd. IX.

überfüllt. Die städtischen Gewerbe versuchten durch zahlreiche Erschwerungen der Niederlassung den unliebsamen Zuzug abzuschneiden, während andererseits auch die Grundherren Abzugsbeschränkungen gegen den Verlust der ländlichen Arbeitskräfte schufen. Das unausbleibliche Resultat dieses fortschreitenden Prozesses der Abstossung unbrauchbarer Elemente und der dadurch bedingten Anhäufung des heimatlosen Proletariates, bestehend aus der Verbindung der städtischen Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheu mit vagabundierendem Bauernvolke, die Verschiebung der Beschäftigungsbedingungen hatte ein Anschwellen der Bettler und Tagediebe zur Folge demgegenüber die soziale Ordnung machtlos war.

Trefflich zeichnet *Schmidt*[1]) dieses eigenartige Verbrecher- und Vagabundentum:

»Seit Mitte des XV. Jahrhunderts zeigen sich die Konsequenzen, die die Vermehrungen des Proletariates unter dem konvulsivischen Ringen der mittelalterlichen und der aufstrebenden neuen Gewalten gezeitigt hatte, in ihren endlichen Resultaten, — in einer rapiden Ueberhandnahme des Vagabunden- und des Gaunertums. Die Züge der Bettler und die Rotten der Diebe und Schwindler, schon längst ein belästigendes Hemmnis des sozialen Lebens, wurden jetzt zur Landplage. An immer neuen Stellen öffneten sich die Schleussen, die ihre vergiftenden Zuflüsse in dieses trübe Meer des Verbrechens ergossen, beinahe jeder kulturelle Fortschritt wurde mit einer weiteren Verstärkung des Gaunertums bezahlt. Die Verbesserung des Verkehrswesens, die den internationalen Handel ermöglichte, steigerte auch die Beweglichkeit der Vaganten, um sie hierhin und dorthin zu führen, wo der Justiz am leichtesten auszuweichen und die reichste Beute zu erhoffen war — sie führte gleichzeitig von aussen verderblichen Zuzug herbei: in den ersten Jahrzehnten des XV. Jahrhunderts fegten die ersten Schwärme des unheimlichen Heuschreckenvolkes der Zigeuner über Deutschland.«

Sodann schildert *Schmidt*, wie jene Ausgestossenen geschlossener Korporationen des Heeres, der Universitäten, der Klöster sich zusammenschlossen mit dem wandernden Proletariate und diesem eine feste Verfassung gaben nach dem Muster jener Organisationen, die sie eben verlassen hatten.

»Der Korpsgeist, dieser mächtige Hebel alles kulturellen Fortschrittes wurde der Bundesgenosse auch der kulturschädlichen Elemente und eine missverstandene Opferwilligkeit, ein verworrenes Subordinationsgefühl lehrt sie wechselseitige Unterstützung und leichte Fügsamkeit in die gemeinsame Erstrebung verbrecherischer Zwecke. Ein äusseres Kennzeichen bildete das Siegel unter dieser Verbrüderung, die Gaunersprache, die schon in den neunziger Jahren des XV. Jahrhunderts so ausgebildet war, dass sie literarisch verarbeitet werden konnte. Eine nebenhergehende

1) Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895. Vgl. auch *Lamprecht*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I.

Gliederung und Absonderung der Zünfte und Rangklassen machte den inneren Zusammenhang nur noch widerstandsfähiger und gab dem Einzelnen die Möglichkeit, seine verbrecherische Fähigkeit, seinen gaunerlichen Ehrgeiz um so gemeingefährlicher auszubilden. Aus der grossen Masse der Feld- und Hofdiebe oder der Bettler, die als Hehler und Gehilfen blosse Handlangerdienste verrichteten, sonderten sich die gewandteren Vertreter des Handwerks, die routinierten Taschendiebe, die Beutelschneider und die Gschakgänger aus, die den Messen und Märkten nachzogen, und unter Buschkleppern aller Art, die im Wald oder auf der Landstrasse auf den bequemen Fang eines vereinzelten Wanderers lauerten, erhob sich im Glanze einer vergangenen Ritterlichkeit der berittene Strassenräuber, der eigentliche Aristokrat im Gemeinwesen der Diebe, der vor keinem Angriff zurückschreckte. Parallel vollzog sich dem entsprechende Abstufung auf dem Gebiete des Schwindels. Die Steigbettler, die einen plötzlichen Unglücksfall erdichteten, die betrügerischen Quacksalber, die Stappler, die als Klausner, befreite Gefangene der Heidenkriege herumzogen, gaben hier nur die breite Grundlage für die gebildeteren Hochstappler, die Masken der ausländischen Fürsten, Goldmacher, Wunderärzte und Geisterbanner ab, die an Fürstenhöfen das gewagte Spiel um erschwindelte Gunst spielten. All diese grossen und kleinen Gauner vereinigten sich in der schlimmsten Ausgeburt der verbrecherischen Verbrüderung, in der Räuberbande, die in Bewaffnung und Leistungsfähigkeit die ständige Verkörperung aller Kapitalverbrecher war und als ihr dunkler Hintergrund wogte, die undurchdringlich dichten, unter der Volksmehrung immer mehr anschwellenden Bettlerhaufen, die den altersgrauen Dieb, den verwundeten Räuber in sich aufnahmen und umgekehrt täglich dem geplanten Einbruch willige Helfer, jugendfrische Reserven zuführten. Als ein Heer beutegieriger, nimmersatter Raubtiere kreisten die Gauner auf dem Boden der Kulturländer.«

Aus diesen Schilderungen geht zweifellos hervor, dass für die Kriminalität die grossen Verschiebungen agrarischen Ursprungs von ausschlaggebender Bedeutung waren, die etwa folgende charakteristische Merkmale zeigen:

1. Die lokale Gebundenheit, welche die vorkapitalistische Siedelung kennzeichnet, ist für das Verbrechertum suspendiert; das gaunerische Leben zieht vom flachen Lande in die Städte oder besetzt die Landstrassen in der Nähe der Zentren des Verkehres.

2. Die Loslösung ehedem gebundener, nunmehr von der heimatlichen Scholle losgelöster besitzloser Elemente gibt dem Verbrechertum jenen proletarischen Anstrich, den es seit dem Ueberhandnehmen mittelloser Verbrecher auch beibehalten hat.

3. In dem Masse, als die Extensität der Verbrechensverübungen zunimmt, mildern sich die Formen und Arten deliktischen Handelns. Jener gewalttätige Charakter des lehensstaatlichen Vermögensverbrechens, das über die Person des Wirtschaftssubjektes hinweg (Tötung, Freiheitsberaubung) sich dessen meist unbeweg-

liches Besitztum aneignet, verschwindet. Die vollständige Beseitigung des Individuums tritt in den Hintergrund gegenüber dem Bestreben, sich bloss die beweglichen wirtschaftlichen Güter desselben, sei es gewaltsam (Raub), sei es ohne Gewalt, anzueignen.

4. Typisch ist die Wandernatur des Verbrechertums, seine ständige Ortsveränderung, welche die günstigste Stelle zu temporären Unternehmungen aufsucht. Aus den ursprünglich Arbeitsuchenden mit bestimmten Wanderzielen und Tendenz zur Sesshaftwerdung krystallisiert sich eine Menge fluktuierenden Gesindels, das den Schauplatz seiner verbrecherischen Tätigkeit gerne verändert.

5. Schliesslich werden die grösseren verbrecherischen Unternehmungen zumeist durch Verbindungen (Banden) verübt, Organisationen der Ausgestossenen zu eigenartigen patriarchalischen Gemeinwesen nach Muster nomadisierender Zigeuner, welche durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zusammengehalten werden.

Das Ueberhandnehmen mittelloser vagierender Verbrecher hat das Arbeitsfeld der Justiz so sehr verändert, dass notwendig auch die Form der Justiz geändert werden musste[1]). Anfänglich trat an Stelle der in früheren Zeitläufen angewandten Geldbusse: Tötung und Verstümmelung. Die Massenhaftigkeit, das assoziierte Auftreten des Verbrechertums machten auch ausserordentliche polizeilichen Massregeln notwendig (Landesverweisung, Galeerenstrafe usw.). Da aber die polizeilichen Korrekturen ebenso formlos waren, wie die extraordinäre Bestrafung der Gauner, da die Grenzscheide zwischen Bettler und Gauner der Natur der Sache nach undurchsichtig war und durch die Raschheit und Willkürlichkeit des Verfahrens erst recht getrübt wurde, so ergab sich in verhältnismässig kurzer Zeit ein Ineinanderfliessen von Polizeiverfahren und ausserordentlichem Strafverfahren.

Die Flutwelle der henkermässigen Kriminaljustiz riss neben dem Banditen und Mordbrenner auch den Bettler ins Verderben, und umgekehrt verwendete man die ordnungspolizeilichen Verordnungen, anstatt zu Zuchtmitteln, auch zur direkten Vernichtung der arbeitslosen Proletarier.

Aber selbst als die Staatsverwaltungen von neuem auf das Institut der Freiheitsstrafe verfielen, war die Vermischung des

1) *Schmidt*, Die Aufgaben der Strafrechtspflege a. a. O.

polizeilichen Vorgehens gegen die Landstreicher mit der formlosen Justiz gegen Gewohnheitsverbrecher schon fertige Tatsache. So wurden die Zuchthäuser eine Versorgungsanstalt für den wandernden mittellosen Proletarier gleichwie für den wandernden arbeitsscheuen Verbrecher. Das Wandern an sich wurde eine gemeingefährliche Handlung, gegen die nicht nur die Wirtschaftsordnung auftrat, indem sie jeder Erweiterung durch fremden Zuzug besitzsichere Schranken entgegensetzte, sondern auch die Rechtsordnung, indem sie einen guten Teil der Wandernden, wenn auch nur provisorisch zu beseitigen trachtete.

Gegenüber dieser ganz allgemeinen Darstellung der Vergangenheit, deren Ausführlichkeit damit gerechtfertigt werden mag, dass auch in den neueren Wanderungen, ihren Folgen und Bekämpfungsmethoden sich viel von Ueberresten des Mittelalters vorfindet, ist die moderne Wanderbewegung eine der wissenschaftlichen Erfassung zugängliche Massenerscheinung geworden. Ihre Beziehungen und ihre Rückwirkung auf die Kriminalität können ergründet und bemessen werden, insofern als sich das Nebeneinanderstellen der bisher isolierten Zahlenreihen als durchführbar erweist.

Wenn man die Wanderungen auf ihre populationistische Bedeutung prüft, so lassen sie sich leicht in drei Gruppen kategorisieren [1]).

1. Wanderungen mit steter Ortsveränderung
2. Wanderungen mit zeitweiser und
3. Wanderungen mit dauernder Umsiedelung.

Zur ersten Gruppe gehören die Zigeuner, der Betrieb von Wandergewerben, Berufsvaganten usw.

Zur zweiten Gruppe wäre das Wandern der Handwerksburschen, Studenten, der Reiseverkehr, die ländlichen Arbeiterwanderungen zur Zeit der Ernte (Sachsengänger, Campagnearbeiter) u. a. m. zu rechnen.

Zu den Wanderungen mit dauernder Umsiedelung zählen jene Umzüge innerhalb des Staatsgebietes, die von den besitzlosen Klassen meist zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen unternommen werden.

Dass diese verschiedenen Kategorien von Wanderungen auch die Kriminalität verschieden beeinflussen, ist ausser Zweifel. Die

1) Vgl. *Bücher*, Entstehung der Volkswirtschaft a. a. O.

mächtigste Bewegung ist wohl jene proletarische Massenbewegung, welche der Kampf um die Existenz in den besitzlosen Klassen auslöst. Deswegen sollen auch ihre Beziehungen zur Kriminalität an erster Stelle behandelt werden, da gegenüber dieser gewaltigen Bewegung die Beeinflussung antisozialer Vorgänge durch zeitweise oder ständige Wanderelemente erheblich zurücktritt. —

Die österreichischen Länder sind reich an eigenartigen Wandererscheinungen, die bedingt sind durch die grossen wirtschaftlichen kulturellen und nationalen Verschiedenheiten des in seiner Zusammensetzung einzig dastehenden Reiches. Aus der grossen Zahl der Verwaltungsgebiete und Kronländer lassen sich vier Typen hervorheben, in denen soziale wie antisoziale Erscheinungen eine gewisse Gleichförmigkeit aufweisen: Alpenländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) Sudetenländer (Böhmen, Mähren, Schlesien) Karpathenländer (Galizien und Bukowina) Karstländer (Küstenland bestehend: aus Görz, Gradisca, Istrien, Triest und Dalmatien). Allerdings muss hervorgehoben werden, dass in Niederösterreich, in dessen Gebiete sich die Reichshauptstadt befindet, ganz exzeptionelle wirtschaftliche und Wanderverhältnisse auftreten, so dass es kaum möglich wäre, dieses Ländergebiet in irgend eine der erwähnten Typen unterzubringen.

Wenn wir die allgemeinen Wandererscheinungen in den erwähnten Ländergebieten statistisch zu erfassen suchen, indem wir sie aus Differenzen konstruieren, welche sich uns gelegentlich der Angaben über den Aufenthaltsort und Geburtsort einer jeden Person ergeben, so zeigt sich hinsichtlich des Zuzuges folgende Bewegung:

Von 1000 ortsanwesenden Personen sind geboren[1]):

	1. in der Gemeinde des Aufenthaltes	2. im Bezirke des Aufenthaltes	3. in einem anderen Lande
Niederösterreich	471	697	233
[Wien	464	576	327]
Alpenländer	570	895	74
Sudetenländer	574	920	62
Karpathenländer	741	910	31
Karstländer	834	910	61

Auf den ersten Blick ergeben sich aus dieser Tabelle die Mischungsverhältnisse der Bevölkerung, die selbstverständlich in

1) Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Wien 1902, Bd. LXIII der österr. Statistik. Vgl. auch *Rauchberg*, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895.

erster Linie davon abhängen, ob in den betreffenden Gebietsteilen Zuwanderungszentren sind oder nicht. An erster Stelle steht daher Niederösterreich, dessen Zuzug weit über die Landesgrenzen hinausgreift. Den Gegenpol bilden die Karst- und Karpathenländer; hier sind noch die Mischungsverhältnisse so gering, dass ihre — selbstverständlich nur auf das Land beschränkten — Wanderungen prozentuell nur in geringerem Grade zum Ausdrucke kommen. Länder mit vornehmlicher Landeswanderung sind die Alpen- und Sudetenländer, jedoch mit dem Unterschiede, dass in den erstgenannten Gebieten der allgemein staatliche Zuzug etwas stärker ist als in den letzteren. Ergänzt man noch, um die Bedeutung der Wanderbewegungen für die Bevölkerungszusammensetzung des Reiches vollständig zu beleuchten, die Wanderungen vom Standpunkte des Wegzuges, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Es sind anwesend von je 1000 Personen der Geburtsbevölkerung:

	1. in der Geburtsgemeinde	2. im Geburtsbezirke	3. im Geburtslande
Niederösterreich	636	755	941
Alpenländer	588	785	904
Sudetenländer	555	797	889
Karpathenländer	807	891	927
Karstländer	865	907	945

Diese Daten geben somit das Mass der Sesshaftigkeit der Bevölkerung an. Vergleicht man beide Tabellen, welche im engen Zusammenhange mit einander stehen, so kann man aus den beiderseitigen Angaben ersehen, dass die ausgewiesenen Zahlen sich umsomehr nähern, je enger die Wanderzonen gefasst werden. Dies besagt, dass der Bevölkerungsaustausch innerhalb der Gemeinden eines Bezirkes stärker ist als innerhalb der Bezirke desselben Landes, dieser aber wieder stärker als der Austausch von Land zu Land. In letzterer Hinsicht zeigen die Sudetenländer die grösste Wegzugsintensität. Doch konstatiert auch hier *Rauchberg*[1]) keine Gleichmässigkeit. Der nordwestliche und nordöstliche Rand von Mähren und Schlesien (deutsche Gebiete) werden durch einen ganz geringen Wegzug charakterisiert, der etwa 10—20 Proz. der Bevölkerung umfasst; auch in den Industriebezirken des nördlichen Böhmens ist der Wegzug minimal, da in den industriellen Bezirken die Veranlassungen zum Wegzuge

1) *Rauchberg*, Die Bevölkerung Oesterreichs a. a. O.

nicht so dringlich sind wie in den slavisch-agrarischen Bezirken der Sudetenländer.

Im übrigen leitet diese Gruppe zu den Stufen höherer und höchster Sesshaftigkeit über, die man sonst nur im Osten in Galizien und der Bukowina und im Süden, im Küstenland und in Dalmatien vertreten findet. Der gleichen Stufe von 10—20 Proz. Wegzug gehört der grösste Teil der Alpenländer an; nur vereinzelt ragen Inseln mit stärkerer Wanderungsintensität in den industriellen Teilen Steiermarks, Kärntens und Tirols hervor. Wird nun dieses gewonnene Ziffernmaterial, welches in grossen Zügen ein Bild der Bevölkerungs-Verschiebungen gibt, die sich innerhalb der einzelnen grossen Länderkomplexe des Reiches abspielen, mit den Kriminalitätsziffern verglichen, so erhält man zunächst nur ein Bild der durchschnittlichen Straffälligkeit, nicht aber eine Darstellung der Kriminalität der in den einzelnen Reichsteilen einheimischen und sesshaften Bevölkerung.

Auf 10000 Bewohner kommen Verurteilte (Verbrechen, Vergehen und Uebertretung) [1]) (1905):

Karpathenländer	306,3	Sudetenländer	209,7
Karstländer	242,5	(Böhmen nur	162,4)
Niederösterreich	213,5	Alpenländer	200,1

Je mehr nun diese einheimische Bevölkerung mit landfremden Elementen durchsetzt ist, desto weniger charakteristisch prägt sich in der für die gesamte Einwohnerschaft erhobenen Verurteiltenziffer die Kriminalität der einheimischen Bevölkerung aus, sofern nicht die strafbaren Handlungen unter dem Einflusse zeitlicher und örtlicher Ursachen begangen waren, denen gleicherweise die einheimische, wie die zugewanderte Bevölkerung ausgesetzt ist.

Einen Anhaltspunkt, inwieweit die Zahlen der Verbrecherverurteilungen auf die einheimische oder zugewanderte Straffälligkeit zurückzuführen sind und inwieweit die einheimische Bevölkerung zu den Verbrechensverurteilungen anderer Länder beiträgt, gibt folgende Tafel: (s. S. 466)

Es reihen sich somit die einzelnen Gebietskomplexe nach dem Anteile der einheimischen Bevölkerung an den Verurteilungen im Jahrfünft 1901—1905 derart, dass die Karpathen und Karstländer nahezu ausschliesslich einheimische Kriminalität produzieren, während in den Alpenländern die Anteile der Einheimischen an

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege f. d. J. 1905, Bd. LXXXI der österr. Statistik, Wien 1907.

	Von den wegen Verbrechens Verurteilten entfielen auf Landeszuständige in Prozenten	Von diesen wurden ausserhalb der Heimat verurteilt in Prozenten
Niederösterreich	51,5	8,0
Oberösterreich	72,3	21,9
Salzburg	41,7	17,2
Steiermark	79,2	10,4
Kärnten	77,8	24,6
Krain	88,6	18,9
Tirol	74,0	12,6
Vorarlberg	44,2	7,3
Küstenland	81,3	6,2
Böhmen	95,9	16.7
Mähren	84,8	19,5
Schlesien	72,5	26,2
Galizien	98,4	5,0
Bukowina	91,6	3,0
Dalmatien	95,4	2,0
Alpenländer	72,2	17,7
Sudetenländer	84,4	20,8
Karpathenländer	95,0	4,0
Karstländer	88,3	4,1

der Verbrechensbewegung am niedrigsten erscheinen. Bei Niederösterreich kommt die Zuwanderung in die Reichshauptstadt, bei Vorarlberg und Salzburg die geographische Lage als kleine Grenzländer, ausserdem bei Vorarlberg noch die starke Industrie in Betracht. Auch in den Sudetenländern ist fremde Kriminalität relativ selten; nur in Ostschlesien, dessen Industrie im Laufe der letzten Dezennien polnische Arbeiterscharen massenhaft attrahierte, ist fremde Straffälligkeit häufig.

Die zweite Berechnung zeigt, wie viel die in einem Lande zuständige Bevölkerung von ihrer Verbrechensstraffälligkeit abgegeben hat und zwar in einer relativen Zahl, die angibt, welcher Anteil an den Verbrechensverurteilungen der Landesangehörigen auf die Verurteilungen des Heimatlandes fällt. Auch diese Tabelle zeigt der Wegzugsbewegung kongruente Erscheinungen. Die Bevölkerung Böhmens und Mährens, die am stärksten von der Wegzugsbewegung ergriffen wird, trägt auch am meisten zur Straffälligkeit fremder Länder, besonders aber zu der Niederösterreichs bei.

Von grossem Interesse ist auch die weitere Frage, wie die Wanderbewegung auf die Verbreitung der Verbrechen und der einzelnen Verbrechensformen zurückwirkt (s. S. 467).

Stellen wir die grossen Gruppen der Kronländer einander gegenüber, so zeigt sich:

Die Länder der grössten Sesshaftigkeit zeigen die grösste

Auf 10 000 Bewohner kommen Verurteilungen (1901—1905):

	wegen Verbrechen, Vergehen Uebertretungen	wegen Diebstahl	wegen schwerer Körperverletzung
Niederösterreich	213,5	28,9	20,0
Alpenländer	200,1	30,0	32,8
Sudetenländer	209,7	48,1	15,5
Karpathenländer	242,5	62,3	63,5
Karstländer	306,3	40,5	44,8

Auf 10 000 Bewohner kommen Verurteilungen wegen Uebertretung des Vagabundengesetzes:

Niederösterreich	14,9
Alpenländer	29,9
Sudetenländer	41,0
Karpathenländer	7,5
Karstländer	12,4

Verbrechensfrequenz: nicht nur die Eigentumsdelikte, sondern auch die Rohheitsverbrechen erreichen in diesen Ländern der wirtschaftlichen Stagnation ihre Höhepunkte. Der geringe Prozentsatz der Bevölkerung, der in die Wanderbewegung eintritt, drückt sich am deutlichsten in den geringfügigen Verurteilungen wegen Uebertretungen des Vagabundengesetzes aus.

In den Alpenländern sind die Mischungsverhältnisse der Bevölkerung gleichfalls geringe, insofern es sich um landfremde Elemente handelt. Vorwiegend sind es Bezirkswanderungen agrarischen Charakters; denn die geringe industrielle Entwicklung und das Beharren der Bevölkerung an überkommenen Formen der Wirtschaft führt nicht zu jenen gewaltigen Menschenansammlungen, wie sie in industriellen Zentren und Grossstädten üblich sind. Die Folge ist, dass auch die schädlichen Begleiterscheinungen der Wanderungen sich nicht in jenem Masse fühlbar machen können wie in den starken Zuwanderungsländern. Die Gesamtkriminalität weist die günstigste Ziffer aus; auch die Eigentumsdelikte sind schwach vertreten, wogegen die Verletzungsdelikte immerhin eine recht bedeutende Ziffer erreichen; doch muss hinzugefügt werden, dass das letztgenannte Delikt im allgemeinen von Wanderverschiebungen unabhängig ist.

Wesentlich anders gestalten sich die Verhältnisse in den Sudetenländern. Die industriellen Gebiete dieser Länder üben auf die notleidende agrarische Bevölkerung eine starke Anziehungskraft aus. Massenweise ziehen die ländlichen slavischen Volksteile von ihrer Heimat weg, um in die Industriebezirke einzudringen, wo ihnen ein starker Widerstand seitens der bereits sesshaft gewordenen, zumeist auch anderssprachigen Bevölkerung

entgegensteht. Von den Bezirkswanderungen der Alpenländer unterscheiden sich die Innenwanderungen der Sudetenländer in doppelter Richtung: einesteils sind die Zuzüglinge fremder Nationalität; andererseits bedingt der Zuzug in den Sudetenländern gleichzeitig auch die berufliche Umschichtung der Zuwandernden, indem die letzteren im Gegensatze zur alpenländischen Wanderung in neue, ihnen bisher unbekannte Berufszweige eindringen.

Ein klassisches Beispiel für diese Wanderungen und ihre Rückwirkung auf die kriminellen Verhältnisse des Landes zeigt sich in Böhmen. Gerade die ständigen nationalen Verschiebungen innerhalb des Kronlandes erzeugen eine ganz eigenartige nationale Gliederung der Kriminalität.

Auf 10 000 Bewohner kommen Verurteilte wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretung (1895—1900):

im deutschen Sprachgebiet	184,5
im deutschen Sprachgebiet mit tschechischer Minderheit	216,3
im tschechischen Sprachgebiet mit deutscher Minderheit	172,4
im tschechischen Sprachgebiet	175,3

Die höchsten Ziffern der Gesamtdelinquenz weisen in Böhmen die gemischtsprachigen Bezirke mit deutscher Mehrheit; die geringsten die tschechischen Bezirke auf. Die nationale Gliederung in Böhmen ergibt eine rückläufige Bewegung des Deutschtums, deren Stärke allerdings bisweilen überschätzt wird.

Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, dass die gemischtsprachigen tschechischen Bezirke die grösste Einbusse an einheimischer, slavischer Bevölkerung erleiden, die an andere Länder abgegeben wird. Sohin weist auch die Verbrechensbewegung im deutschen und im tschechischen Gebiete entgegengesetzte Tendenzen auf; indem auch diese dem Siegeszuge der Industrie folgt.

Ein Barometer für die Stärke der Wanderungen sind auch die Verurteilungen wegen Vagabundage. Im deutschen Sprachgebiete Böhmens kommen auf 10 000 Bewohner 46,7, im deutschen Gebiete mit tschechischer Minorität 75,7 im reintschechischen Gebiete 65,2 und im gemischten mit deutscher Minorität 65,2.

Im allgemeinen stehen die rein deutschen Gerichtshofssprengel am günstigsten, da die Wanderverschiebungen infolge der Entwicklung der Grossindustrie und der Möglichkeit der Deckung des Arbeitsbedarfes durch eigenen einheimischen Nachwuchs bereits sehr günstig sich gestaltet haben. Am ungünstigsten stellen sich

die Verurteilungsziffern in dem deutschen Sprachgebiete mit tschechischen Minderheiten, das jetzt stärker denn je der Einwanderung slavischer Arbeiter (Bergwerke!) unterliegt. Relativ hohe Ziffern weisen iedoch auch die Abwanderungsländer aus, weil ein grosser Teil der mittellos Abwandernden oft noch im Heimatsbezirke der Verurteilung nach dem Vagabundengesetze verfällt.

Aber auch im zeitlichen Rahmen zeigt sich gerade in Böhmen die Erscheinung, dass jene Bezirke, welche infolge des Wegzuges erheblichen Bevölkerungsverlusten unterworfen sind, in krimineller Beziehung sich ständig bessern.

Auf 10 000 Bewohner kamen Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen:

	1882—1885	1900—1903
im deutschen Sprachgebiet	9,5	11,3 + 3,4
im gemischten Sprachgebiet mit deutscher Mehrheit	12,1	13,4 + 1,3
» » » » tschechischer Mehrheit	11,7	9,2 — 2,5
im tschechischen Gebiete	13,3	10,1 — 3,5

Die Verbrechenskriminalität hat also in den deutschen Landesteilen nahezu im selben Masse zugenommen, als sie im tschechischen Sprachgebiete abgenommen hat. Während im Jahre 1882/85 die deutschen Gebietsteile noch die geringste Deliktsfrequenz aufweisen, hat sich dieser Zustand im Jahre 1900/03 bereits in sein Gegenteil verwandelt. So bedenklich diese Tatsachen für die deutschen Industriebezirke erscheinen, so lässt sich dennoch annehmen, dass diese Massenwanderungen nur ein Uebergangsstadium[1]) darstellen und dass die Bewegung trotz vieler übler Begleiterscheinungen nichts Beängstigendes in sich hat; denn bereits heute zeigt sich in den meisten Industriegebieten des nördlichen Böhmens — gleichwie in anderen Ländern des Reiches — ein gewisser Stillstand in den Wanderungen insbesondere dort, wo der Arbeitsbedarf nicht mehr das heimische Angebot überragt. Dann aber klären sich allmählich auch die kriminellen Verhältnisse dieser Landesteile. Sowie die Zuwanderer sesshaft geworden, ihre wirtschaftlichen Beziehungen verdinglicht sind, verliert sich jene starke Neigung zu kriminellen Handlungen, die dem arbeitslos herzumziehenden Proletarier eigentümlich ist. Die Kriminalität der Zuzüglinge assimiliert sich sowohl der Intensität nach als auch der Form nach jener der einheimischen sesshaften Bevölkerung.

1) Vgl. *Bücher*, Die Entstehung der Volkswirtschaft a. a. O.

Nach den früheren Ausführungen ist es klar, dass die neueren Binnenwanderungen nicht nur grosse lokale Verschiebungen von Menschenmassen im Gefolge haben, sondern dass sie auch auf die Besetzung der Hauptberufsklassen und innerhalb derselben wieder auf die sozialen Schichtungen zurückwirken.

Die grosse Masse der wirtschaftlich Selbständigen neigt, auch wenn das ihnen zugewiesene Mass des Besitzes ein noch so geringes ist, zur Sesshaftigkeit; im Gegensatze zu jenen Schichten, deren Besitzlosigkeit ihnen im Heimatlande keine wirtschaftliche Entfaltung, ja oft nicht einmal eine Verwertung der Arbeitskraft ermöglicht [1]).

Am wenigsten Neigung zu Ortsveränderung zeigt naturgemäss der Immobiliarbesitz. Aber selbst wenn sie, seien es die Kleinbauern, seien es die Kleinmeister der Gewerbe, in den Wanderzug eintreten, sind sie selten völlig mittellos. Die bessere wirtschaftliche Lage bedingt und ermöglicht freiere Beweglichkeit.

Nach den Ergebnissen der österreichischen Statistik [2]) wandern von den unselbständigen Berufen die Angestellten am meisten (wohl durch Einrechnung des Militärs). Zwischen den anderen sozialen Schichten bestehen hinsichtlich der Intensität des Ortswechsels geringe Unterschiede. Unter den Unselbständigen sind die Taglöhner am stärksten an der Wanderbewegung beteiligt; ihnen folgen die Arbeiter. Von sämtlichen Taglöhnern sind nämlich 44 % von den übrigen Arbeiterkategorien 33 % zum Arbeitsort zugezogen. Gerade diese aus den Volksabgaben der Landwirtschaft sich ergänzenden Gruppen sind es, welche in der Kriminalität eine äusserst ungünstige Stellung einnehmen.

Von 10 000 Berufstätigen beiderlei Geschlechtes wurden verurteilt wegen

	Verbrechens überhaupt	Diebstahl	schwerer Körperbesch.
Grundbesitzer und Pächter	6,8	2,67	3,64
Landwirtschaftliche Bedienstete und Arbeiter	33,5	20,69	17,26
Selbständige der Industrie, Handel und Gewerbe	12,6	4,65	2,27
Gehilfen und Lohnarbeiter	32,5	5.16	6,59
Dienstleute	49.5	49,92	3.55
Taglöhner	68,8	59,0	18,88

In der Verbrechensbewegung der arbeitenden Klassen spielen, wie aus obigen Daten erhellt, jene Gruppen die erste Rolle, die sich aus Bevölkerungsschichten rekrutieren, welche an der Wanderbewegung am stärksten beteiligt sind (Taglöhner).

1) *Rauchberg*, Die Bevölkerung Oesterreichs a. a. O.

2) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege f. d. J. 1901/1902 a. a. O.

Diese unorganisierte Arbeiterschaft bildet auch die grosse Reservearmee, aus der sich das Heer der Vagabunden ergänzt; denn Erhebungen zufolge, welche der Verfasser im Sprengel des Landesgerichtes Brünn anstellte, waren von sämtlichen verurteilten Vaganten 69 % Taglöhner und 19,1 % gewerbliche Arbeiter, etwa 8,4 % Dienstboten; alle übrigen Arbeiterkategorien fielen bei der Geringfügigkeit der Prozentsätze nicht ins Gewicht.

Aber noch eine andere höchst bedenkliche Erscheinung ist zu erwähnen, welche der häufige Ortswechsel, verbunden mit temporärer Arbeitslosigkeit, bei dieser Bevölkerungsschichte im Gefolge hat: die starke Rückfälligkeit.

Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Berufstätigen im Sprengel des Landesgerichtes Brünn waren

	überhaupt nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	27,9	**42,0**	**20,1**
Fabrikarbeiter	39,0	41,4	12,1
Gehilfen und gewerbliche Lehrlinge	32,9	33,8	5,8
Dienstboten	44,4	**33,4**	**22,0**

Dienstboten und Taglöhner zeigen die grössten Ziffern von Rückfälligen gefährlicher Art.

Solange diese Individuen unter beständiger Ortsveränderung um die tägliche Existenz kämpfen müssen, liegt für die Gesellschaft eine ständige Gefahr von Verbrechenswiederholungen vor. Ermöglicht die vorhandene Arbeitsgelegenheit auch dieser Gruppe die aufsteigende Klassenbewegung und damit die Sesshaftigkeit, dann verliert sich dieser durch den Druck der Verhältnisse erzeugte Hang zum Verbrechen.

Gefährlich ist daher nur jenes Stadium des Wanderns, das allerdings in seinen ersten Anfängen durch die industrielle Entwicklung hervorgerufen wird. Zutreffend charakterisiert *Rauchberg*[1]) das Verhältnis der Industrie zur Wanderbewegung folgendermassen: »Die extensive Entwicklung ruft die Wanderbewegung hervor und verstärkt sie; fabriksmässige Entwicklung bedarf derselben nicht mehr, zumindest in einem späteren Stadium. Die grösste Entfaltung der Industrie bedeutet demnach keineswegs die grösste Mobilisierung der industriellen Bevölkerung[1]). Wo die Grossindustrie zur Entwicklung gelangt und die Massen des arbeitenden Volkes sesshaft werden, ist die intensive kriminelle Betätigung verschwunden. Die Berufsgliederung der Verurteilten

1) Die Bevölkerung Oesterreichs a. a. O.

spiegelt dies wieder, indem sie eine geringere Kriminalität der industriellen Arbeiter auszuweisen vermag.

Ebenso eingreifend wie auf die soziale Schichtung wirkt die Wanderbewegung auf die natürliche Gliederung der Bevölkerung.

Am deutlichsten tritt diese Wirkung der Wanderungen in der Gliederung der städtischen und ländlichen Bevölkerung hervor, der zu entnehmen ist, dass in den Städten die mittleren und niederen Altersklassen stärker besetzt sind als auf dem flachen Lande.

Wenn auch die Faktoren der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die Geburtenfrequenz und die Sterblichkeit, auf diese Gestaltung der Altersverteilung einen gewissen Einfluss ausüben, so kommen doch auch die Wanderungen zur Geltung, welche namentlich Leute im kräftigen und arbeitsfähigen Alter den Städten zuführen. Da fernerhin die den Städten Zuwandernden grossenteils noch nicht die zur Gründung einer Familie erforderliche gesicherte Lebensstellung haben, vielmehr erst erstreben, so müssen schon aus diesem Grunde die Ledigen in den Städten verhältnismässig stärker vertreten sein als auf dem Lande. Eingehende Erhebungen über die Kriminalität der einzelnen Altersklassen in den Städten und auf dem flachen Lande werden von der österreichischen Statistik bisher noch nicht gepflogen. Die länderweise Gruppierung der Kriminalität nach den Altersklassen ergibt zwei tiefgreifende Unterschiede: die agrarischen Gebiete, bei denen eine relativ günstige jugendliche Kriminalität ist, und die industriellen Gebiete, bei denen die jüngeren Altersklassen gegenüber den späteren stark im Nachteile erscheinen. Der Schwerpunkt des Verbrechertums liegt in Reichsteilen, die auch die meisten Städtegründungen und -erweiterungen aufzuweisen haben, in den dem zwanzigsten Lebensjahre folgenden Jahrgängen, also in Altersklassen, in denen auch die Wanderungen voll einsetzen, der Wanderstrom der über zwanzigjährigen sich aber sofort den grössten Gemeinwesen zuwendet.

Auch für diese Behauptungen gibt die Kriminalstatistik Böhmens ein sinnfälliges Beispiel.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten der Jahre 1896—1900 waren

	unter 16	16 bis 20	Jugendl. überhaupt	20 bis 30	30 bis 60	über 60 J.
im deutschen Sprachgebiete	5,4	19,5	24,9	36,8	30,8	1,7
im gem. Sprachgeb. mit dtsch. Mehrheit	4,0	21,1	25,1	39,1	34,5	1,2
» » » tschech. »	3,1	17,6	20,7	32,9	44,6	1,8
im tschechischen Sprachgebiete	2,7	18,2	20,9	33,6	43,7	1,6

Im deutschen Zuzugsgebiete, gleichzeitig im Gebiete der höchsten städtischen Entwicklung sind die Kriminellen in den Altersklassen bis zu 30 Jahren stärker vertreten als im slavischen Wegzugsgebiete.

Im deutschen Sprachgebiete vollzieht sich daher jenes Stadium des Ueberganges der überschüssigen landwirtschaftlichen Volksmassen zu neuen Erwerbszweigen und zwar in den jugendlichen Altersstufen. In den slavisch - agrarischen Bezirken sind die Verhältnisse für die Kriminalität der jüngeren Altersklassen, insbesondere aber der 20—30jährigen schon deswegen günstiger, weil ein grösserer Teil der kriminalfähigsten Bevölkerung abzieht und den städtischindustriell entwickelten zur Last fällt. In den mittleren und höheren Altersstufen hat sich in den Industriebezirken der Prozess der Sesshaftwerdung schon vollzogen, die materielle Lage gebessert, die Familienverhältnisse konsolidiert, so dass für die Abnahme des Verbrechertums alle Wege geebnet erscheinen. Die rückläufige Bewegung macht sich auf dem Lande geltend: Deklassierungen, Besitzverluste bei ländlichen Arbeitern, Arbeitsunfähigkeit und Mangel an Versorgung in den höheren und höchsten Altersklassen, wodurch eine nicht unerhebliche Steigerung der Delinquenz sich merkbar macht.

Sehr traurig sind die hohen Ziffern des jugendlichen Verbrechertums, wie sie die Industriebezirke in Böhmen gleichwie im Reiche aufweisen. Nach den Ergebnissen der allerneuesten Statistik[1]) waren von den 4082 im Reiche verurteilten jugendlichen Arbeitern 35,3 % in der Landwirtschaft, 54,2 % in den Gewerben und 3,2 % in der Industrie beschäftigt.

Von sämtlichen verurteilten Jugendlichen waren 21,6 % Taglöhner. Die Stetigkeit, die der Landwirtschaft und ihren Berufszugehörigen anhaftet, lässt in dieser Berufsgruppe die Vermögensdelikte, welche in den allgemeinen Kriminalitätsziffern den grössten Bruchteil ausmachen, völlig verschwinden; die mangelnde Sesshaftigkeit und die zahlreichen Wechselfälle, denen die gewerblichen (insbes. die kleingewerblichen) Arbeiter und auch die Taglöhner ausgesetzt sind, führt diese Gruppe Jugendlicher ungleich häufiger in Versuchung, der Vermögenskriminalität zu unterliegen, als etwa die Bauernkinder. Diese Versuchung wird um so stärker, je frühzeitiger diese Kinder genötigt sind, das Eltern-

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege für d. J. 1905, Bd. LXXXI der österr. Statistik, Wien 1908.

haus zu verlassen und selbst in die Wanderbewegung einzutreten.

Der modernen Wanderbewegung fehlen jene Organisationen der Wanderelemente, wie sie das Mittelalter und zum Teile auch noch die Neuzeit kannte und wie sie durch die Abschliessung jedes Zuzuges in die städtischen Gewerbe hervorgerufen war. Allen Wandernden ist durch die Freizügigkeit und den freien Zugang zu allen Gewerben und Industrien die Möglichkeit geboten, feste soziale Beziehungen zu gründen, von der auch die überwiegende Mehrzahl aller Wandernden Gebrauch macht. Die Landstrasse hat ihre organisierende Kraft verloren, und damit ist jene Sonderklasse geschwunden, die mit Gewalt ständig die besitzessicheren Schranken der Sesshaften zu durchbrechen suchte.

Je weniger das Verbrechertum mit der physischen Ueberlegenheit rechnete, desto mehr verschwinden jene Formen der Assoziation, in welchen sich verbrecherische Elemente dauernd zur Vollendung ihres lichtscheuen Handelns zusammenschlossen und ihren Lebensunterhalt aus dem Verbrechen zogen.

Das Gebundensein an eine bestimmte wirtschaftliche Ordnung, die Zeiten starren sozialen Beharrens, wie sie der vorkapitalistischen Aera vorangingen, bedingten nur ausnahmsweise die Loslösung grösserer Bevölkerungsmassen von der heimatlichen Scholle. Das Gros des Verbrechertums war daher auch von den vielgestaltigsten Elementen überwuchert, die sich in den Strom der Deklassierten gelegentlich einmischten.

Heutzutage ist es umgekehrt; die Wanderungen der besitzlosen Klassen sind regelmässig wiederkehrende Sozialerscheinungen. Im Strome dieser homogenen Masse der Wandernden verschwindet der herumziehende abenteuernde Verbrecher, der gelegentlich in sie hineingerät.

Selbst die ehedem so wichtigen lokalen Differenzen des Verbrechertums verschwinden in diesem Wandergetriebe. Durchschnittsmenschen und uninteressante Durchschnittsverbrecher schafft das wandernde Proletariat, Delinquenten, die sich bei darbietender Gelegenheit durch gemeinsames Wandern oder gleichen Beruf zu Gelegenheitsdelikten zusammenfinden, aber keineswegs jene Assoziationen des gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrechertums bilden, wie sie nach dem Vorbilde zünftlerischen Zusammenschlusses durch Jahrhunderte früher bestanden.

Nur ein Völkchen zieht noch ungeachtet des Wandels der Zeiten wie in alten Tagen familienhaft organisiert in den öster-

reichischen Erblanden nach unbekannten Wanderzielen herum und brandschatzt die ansässige ländliche Bevölkerung: die Zigeuner.

Ihre biologische individuelle Eigenart bedingt auch ihre eigentümliche wirtschaftliche Stellung unter den sesshaften, auf ganz anderer Kulturstufe stehenden Völkern. Zutreffend hat *Schurtz*[1]) auf dieses eigenartige Verhältnis des wandernden Zigeunerstammes inmitten einer völlig okkupierten in geregelten Besitzverhältnissen lebenden Welt das Wort Symbiose geprägt.

Die unstäten Wanderer entnehmen ihren Unterhalt dem Wirtschaftsbetriebe der Ansässigen, ohne sich ihm unterzuordnen; dafür verrichten sie bisweilen leichtere oder verachtete Arbeiten, teils Vergnügen, wenn sie nicht, dem Parasitismus sich noch beträchtlicher nähernd, hauptsächlich durch Betteln und Stehlen ihren Unterhalt gewinnen.

Immer aber bleibt ihnen jegliche Arbeit nur als ein Notbehelf, als eine zur augenblicklichen Stillung der Bedürfnisse geübte Tätigkeit.

Ein wirkliches Gewerbs- und Industrievolk kann aus den Wanderern, die niemals eine Tendenz zur Sesshaftigkeit oder zur Verdinglichung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen haben, nicht entstehen.

Der intermittierende Charakter ihrer Beschäftigung (Gelegenheitsarbeit) lässt den Schluss zu, dass die dauernde Bezugsquelle des Einkommens der Zigeuner durch Eingriffe in fremde wirtschaftliche Verhältnisse bestritten wird (Gewohnheitsverbrechen), wie einstmals die gewaltsamen Formen des organisierten Verbrechens als Berufsübung und Erwerb angesehen wurden.

Die Wanderbewegung der Zigeuner hat im Gegensatze zu der des zeitgenössischen Proletariates einen entschieden antisozialen Charakter; in letzter Zeit ist sie nicht die Sesshaftwerdung der in Bewegung befindlichen Volksteile, sondern ein ständiges Weiterziehen von Verbrechen zu Verbrechen, ein ununterbrochenes Ausspähen von verbrecherischer Gelegenheit.

Sie überwinden hiebei die Anziehungskraft der kleineren und grösseren Wanderzentren, die sich ihnen auf dem Verbrechenszuge entgegenstellen und die sonst umherziehendes Verbrechervolk so gerne aufsucht. Nach altem Gebrauche verüben sie ihre Delikte auf flachem Lande.

Einige Untersuchungen des Verfassers, welche die Zigeuner-

1) Zeitschrift f. Sozialwissenschaft Bd. I.

kriminalität des Landgerichtssprengels Brünn zum Gegenstande hatten, zeigen die auffallende Verschiedenheit des zigeunerischen Verbrechertums von dem einheimischen in den einzelnen Deliktsarten [1]).

	Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Zigeunern	Von 100 Einheimischen
war die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurteilung erfolgte		
Diebstahl	82,8	43,2
öffentliche Gewalttätigkeit	6,7	8,6
schwere Körperbeschädigung	3,3	18,1
gefährliche Drohung	1,3	3,1
Betrug	2,0	10,2

Die Zigeunerkriminalität übertrifft daher, soweit es sich um Diebstahlsdelikte handelt, das Reichsverbrechertum nahezu um das Doppelte, steht jedoch in den Rohheitsdelikten stark zurück.

Der Umstand, dass eben dieses Wandervolk aus dem Verbrechen seinen Unterhalt beziehen muss, drückt sich deutlich in der Kriminalitätsziffer aus.

Eine ganz eigenartige Wanderbewegung und Kriminalität weist noch ein zweites Volk auf, das gleichfalls mit den Einheimischen mehr als ein halbes Jahrtausend in Wirtschaftsgemeinschaft steht: die Juden.

Während jedoch die Zigeuner keinen Versuch unternehmen, in das Kultur- und Wirtschaftsleben der Einheimischen einzudringen, sondern patriarchalisch organisiert verblieben sind, stellten sich die Juden seit dem Umsichgreifen der völligen Gewerbefreiheit an die Spitze des siegreich vordringenden Kapitalismus, dessen energischeste Vorkämpfer sie wurden.

Dem Judentum fehlt jene für die Wirtschaft der Einheimischen charakteristische organische Entwicklung; vielmehr zeigen das soziale wie das antisoziale Leben der Juden pathologische Züge schwunghafter Entfaltung.

Der langsam sich vollziehende Wander- und Verteilungsprozess der Arbeit und des Kapitals, das von den landwirtschaftlichen Berufen zum städtischen Handwerk und zur Industrie übergeht, fehlt; die Berufsbetätigung der Juden ist mit geringen Ausnahmen auf Handel und Verkehr beschränkt; innerhalb der Berufe mangelt die aufsteigende Aussenbewegung (übergrosse Zahl der Selbständigen!); die Uebergänge von der Unselbständigkeit zur selbständigen Berufsbetätigung sind unvermittelt.

Die Kriminalität ist nur ein Widerspiel dieser unerfreulichen

1) *Herz*, Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Tübingen 1908.

Verhältnisse; ihr fehlt der allmähliche Uebergang von Verbrechensform zu Verbrechensform: Raub — Diebstahl Betrug, wie es für das bodenständige Verbrechertum charakteristisch ist; sondern es zeigt sich bei den Juden eine einseitige Hypertrophie gewisser Deliktsformen, insbesondere der Delikte gegen die Bedingungen des Erwerbes, die um so mannigfaltiger und stärker werden, je schärfer sich die Konkurrenz der Juden untereinander durch die vom Osten des Reiches nachziehenden wirtschaftlich und sozial tiefstehenden Schichten des jüdischen Volkes gestaltet.

Das Charakteristische dieser Judenwanderung gegenüber den Wanderzügen der anderen Nationalitäten in Oestereich ist: Sie vollzieht sich nicht staffelförmig, indem sie zunächst auf dem Wege zum Wanderzentrum die Knotenpunkte besetzt, und wirtschaftliche Tätigkeit gesucht wird, sondern sie geht meist direkt auf ein Wanderziel, Wien, los. Ferner sind es nicht Wanderungen von Einzelpersonen im arbeitsfähigen Alter, sondern vielfach Wanderungen ganzer Familien. Die wirtschaftliche Position der jüdischen Zuzüglinge ist dadurch erschwert, dass sie es perhorreszieren, die aufsteigende Klassenbewegung mitzumachen, wie dies etwa die slavischen Zuwanderer tun, indem sie sich den niedersten Schichten der arbeitenden Klassen der Reichshauptstadt eingliedern und von da allmählich zu besseren ökonomischen Posten fortschreiten. Nach wie vor macht sich ein einseitiger Zudrang zur Berufskategorie des Handels geltend, dessen materiell gesicherte Positionen schon von den ortsansässigen Juden in Beschlag genommen worden sind.

Es bleibt eine grosse Gruppe jüdischen Proletariats übrig, für die im Handel und Verkehr kein Unterkommen mehr gefunden werden kann. Naturgemäss rekrutieren sich aus dieser Schichte zahlreiche Betrüger, Bankerotteure usw., die das Verbrechertum Wiens übermässig belasten.

Eine Mittelstufe zwischen den Wanderungen des Proletariats, die eine dauernde Umsiedelung und den Wanderungen der Zigeuner, die eine ständige Ortsveränderung bezwecken, bilden die Wanderungen mit bloss vorübergehender Umsiedelung.

Gewisse Veränderungen der Industrie, gewisse Arbeitsprozesse in den Städten und auf dem Lande bringen es mit sich, dass für einen gewissen Teil des Jahres die Verwendung von Arbeitskräften in grösserem Umfange notwendig wird, weswegen für diese Zeit vielfach niedriger gelohnte Arbeitskräfte aus anderen

Reichsteilen herbeigezogen werden (Rübenzuckerfabrikation, Ernte-Sachsengänger). Aehnlich verhält es sich mit dem periodischen Ortswechsel der städtischen Bauarbeiter und anderer Saisongewerbe. Dazu kommen noch die vorübergehenden Uebersiedlungen von Schülern, Badegästen, Soldaten in die Unterrichtsanstalten, Krankenhäuser, Kurorte, Garnisonen; der Fremdenverkehr gleichwie die Fahrten der Hausierer, Komödianten, Bettler, Reisenden, Agenten, kurz die ganze Vielgestaltigkeit der Wanderbewegung, die kriminalistisch verschiedenartig zu bewerten ist. Der Einfluss dieser Wanderungen auf die Kriminalität lässt sich statistisch nicht erfassen.

Erfahrungsgemäss wirken die periodischen Zuzüge der schlechtentlohnten Arbeiter aus dem Osten der Monarchie auf die Zuwanderungsgebiete in krimineller Beziehung in ähnlicher Weise wie der Wanderzuwachs ländlichen Proletariates auf die Industriebezirke und Grossstädte, allerdings mit dem Unterschiede, dass es sich bloss um vorübergehende ungünstige Schwankungen handelt. Selbst der flüchtige Reiseverkehr der besser situierten Klassen ist kriminalistisch nicht gleichgültig.

Gerade die stärksten Fremdenverkehrsländer in den Alpen: Salzburg, Tirol, Vorarlberg partizipieren mit recht bedeutenden Ziffern an der alpenländischen Kriminalität, die, wie unsere früheren Ausführungen gezeigt haben, nicht zum geringsten Teile in diese Gebiete durch jugendliches fremdes Dienstgesinde importiert wird. In ökonomischer Beziehung wird in den Fremdenverkehrsländern die normale wirtschaftliche Entwicklung weiter Länderstrecken unterbunden. Die Bevölkerung, von stabiler Arbeit abgezogen, vermeidet Berufsbeschäftigungen mit ganzjähriger Arbeitsbeschäftigung und sucht ihren oft recht lohnenden Verdienst in den wenigen Sommermonaten. So folgen dem arbeitsreichen Sommer träge Winter, in denen das schnell erworbene Geld vertrunken oder in sonst ganz unwirtschaftlicher Weise verbraucht wird. Unter solchen Umständen mangelt es den Industrien an Arbeitskräften, den Ländern aber an einer kräftigen und organischen Entfaltung ihres Wirtschaftslebens, die imstande wäre, jene durch die Dürftigkeit des Bodenerträgnisses bedingte Armut zu beseitigen.

Inwieweit diese Uebelstände eine Veränderung der kriminellen Verhältnisse zur Folge hatten, ist schwierig zu beurteilen; statistisch ist die Steigerung der Kriminalität in einzelnen Alpen-

ländern im Laufe der letzten zwei Dezennien jedenfalls auffallend; im Gegensatze zur absteigenden Verbrechensbewegung der viel dichter besiedelten Sudetenländer.

Es kamen auf 10 000 Bewohner Verurteilte in

	Böhmen	Mähren	Schlesien
1881—1885	203,9	251,3	271,7
1901—1905	162,4	231,8	234

<table>
<tr><th></th><th>Salzburg</th><th>Vorarlberg</th><th>Tirol</th></tr>
<tr><td>1881—1885</td><td>218,4</td><td colspan="2">145,2</td></tr>
<tr><td>1901—1903</td><td>236,8</td><td>164,3</td><td>181,8</td></tr>
</table>

Während in den industriell ständig fortschreitenden Sudetenländern die Kriminalität und zwar in Böhmen um 20,3, Mähren um 7,7, Schlesien um 13,8 Prozent in den letzten zwei Dezennien abgenommen hat, ist sie in Salzburg um 8,4 Prozent, Vorarlberg um 13,1 und Tirol sogar um 25,1 Prozent gestiegen.

Wird nunmehr auch der Einfluss, den die Wanderverschiebungen der Gegenwart auf die Kriminalität ausüben, kurz zusammengefasst, so ergibt sich:

1. Zweifellos haben die Wanderungen heute wie ehedem auf die örtliche Verteilung des Verbrechertums grossen Einfluss. So wie die Abwanderungen die Bevölkerung der bezüglichen Gebiete lichten, so schwächen sie auch die kriminelle Betätigung dieser Kreise und verstärken jene der Zuzugsländer. Doch wäre es ein Irrtum, zu glauben, dass Zuzugsländer notgedrungen immer eine stärkere Deliktsfrequenz aufweisen müssten als jene Reichsteile, in denen die Bevölkerung im Stillstande verharrt und Wanderungen meidet.

Gerade die Kriminalstatistik der österreichischen Kronländer beweist das Gegenteil, indem der sesshaftere Osten des Reiches die von lebhaften Wanderungen erfüllten westlichen Teile des Reiches an Kriminalität weit übertrifft. Die letztere hängt weit mehr von den produktiven Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Entfaltung der Bevölkerung ab.

2. Aber nicht nur lokale, sondern auch soziale Verschiebungen sowohl in der Gesamtbevölkerung als auch innerhalb der einzelnen Berufskategorien sind Folgeerscheinungen der Wanderungen. Der Zug zur Industrie, der insbesondere in jenen Gebieten, die zur industriellen Betätigung erst übergehen, die weitesten Kreise der Bevölkerung erfasst, wird für dieselben verhängnisvoll. Er verschiebt nicht nur die Berufsschichtung, son-

dern auch die Kriminalität zu ungunsten der industriellen Arbeiterschaft.

Allein auch diese Tatsache erscheint weniger bedenklich, wenn man ins Auge fasst, dass die Industrie die Bevölkerung in den produktivsten aber auch kriminalfähigsten Jahren attrahiert, wogegen in den verlassenen Landgebieten Bevölkerungsteile zurückbleiben, die auch schon infolge ihrer körperlichen Schwäche (Kinder, Greise), geringeren Bedürfnisse weder als Arbeitskräfte noch als Delinquenten in erheblichem Masse in Betracht kommen können.

Dazu kommt noch ein zweites Moment: die durch die Wanderung hervorgerufene und damit verbundene soziale Umschichtung hat nur vorübergehend ein gefährliches Stadium: es ist dies die Zeit, die sich unmittelbar an das Aufgeben des alten Berufes anschliesst, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die neuen Erwerbsverhältnisse der Zuwandernden zu stabilisieren beginnen.

In dem Masse, als dies der Fall ist, schwächt sich auch die Kriminalität der Zuzüglinge ab und assimiliert sich der der bereits sesshaft gewordenen Berufsgenossen.

3. Wo dagegen die Wanderbewegung zu keinem Ziele führt oder die Wanderungen dann noch fortdauern, wenn die wirtschaftlichen Ursachen, welche die Massen mobilisierten, zu wirken aufgehört haben, sei es, dass der Arbeitsbedarf gedeckt oder durch krisenhafte Zustände gewisser Produktionszweige überhaupt nicht mehr vorhanden ist, wirken sie auf die Verbrechensbewegung (insbesondere Vermögensdelikte) höchst ungünstig. Daher stehen auch jene Bevölkerungsklassen, deren Erwerbsverhältnisse unsicher sind, die tagtäglich mit Arbeitslosigkeit bedroht und zu häufigen Ortsveränderungen gezwungen sind, kriminell am ungünstigsten.

4. Was schliesslich den Einfluss der Wanderungen auf die Form und Art der Verbrechensverübung anbelangt, so kann man nur sagen, dass durch die Wanderungen die Extensität der Verbrechensbewegung gewonnen hat, dass aber die Grösse der Delikte, deren sich die Wandernden schuldig machen, im grossen und ganzen abgenommen hat. Während ehedem in der Zeit periodischer Wanderungen die Wanderelemente zu Verbrechensbegehung sich sammelten und organisierten, ist jetzt in den Zeiten der Massenwanderungen das Gegenteil der Fall. In unzählige Partikelchen zerstreut, delinquiert jeder auf eigene Faust.

Damit aber schwächen sich insbesonders bei den Vermögensdelikten die wirtschaftlichen Wirkungen und Erfolge ab.

Die Bekämpfung des kriminellen Wanderelementes geht heute zumindest in der Theorie von anderen Grundsätzen aus, als dies in früheren Zeiten der Fall war, in denen man jeden Wanderer schutzlos allen Verfolgungen preisgab.

Indem die Strafe sich bemüht, durch Abschreckung und Besserung die schwächern zurückgebliebenen, verwahrlosten Glieder der menschlichen Gesellschaft anzupassen an die ihnen im gesellschaftlichen Zusammenleben gestellten Aufgaben, erscheint der Strafvollzug als Zweig der Sozialpolitik.

Um aber dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es einer genauen Differenzierung unter den verbrecherischen Persönlichkeiten.

Unter den Wanderelementen des Verbrechertums treten zwei Gruppen hervor:

1. Die wandernden (reisenden) Verbrecher,
2. die kriminellen Wanderer[1]).

Die erstere Gruppe umfasst Verbrechernaturen[2]) mit berufsmässig ausgebildeter Technik, die ständig den Schauplatz ihrer Tätigkeit verlegen, sobald der Boden unter den Füssen ihnen zu heiss wird. Dazu kommen insbesonders bei Betrügern ein ausgebildeter Wandertrieb und Abenteurerlust.

In die zweite Gruppe reiht sich das Heer der Bettler und Landstreicher ein; die wirklichen Vagabunden, die aus Arbeitsscheu ständig den Ort wechseln und von fremder Mildtätigkeit leben.

Beiden Typen gemeinsam ist, dass sie keinem bestimmten Ziele zuziehen, dass ihnen die Sesshaftigkeit als Ende ihrer Wanderungen, solange es ihre physischen Kräfte erlauben, nicht vorschwebt.

Für die Kriminalität fällt quantitativ die Zahl der wandernden Verbrecher nicht ins Gewicht; ihre Repression und Bekämpfung erfolgt unter gleichen Gesichtspunkten, wie die des sesshaften vielfältigen Verbrechertums. Dagegen überwuchern die Vagabundendelikte durch die ungewöhnlich hohen Verurteilungsziffern

1) Natürlich können diese beiden Typen auch in einer einzigen Individualität sich vereinigen, z. B. bei den Zigeunern.

2) *Liszt*, Gewerbsmässiges Verbrechertum, in den Vorträgen und Aufsätzen, Berlin 1905.

bei diesen Delikten (in Oesterreich etwa ein Siebentel aller Verurteilungen) die Kriminalität, so dass eine rationelle Strafrechtspflege und -gesetzgebung eine weitgehende Herabsetzung anstreben müsste. Die agrarischen Einflüsse, die an der Wiege des gegenwärtigen österreichischen Vagabundengesetzes geltend gemacht wurden, waren nur ein neuer Ausdruck des alten Gegensatzes zwischen Stadt und Land, Grundbesitz und Industrie.

Das Wachstum der letzteren riss notgedrungen die Landarbeiter von der Scholle, an die sie nichts festhielt als das Interesse derjenigen, die von ihrer Hilflosigkeit Nutzen zogen. Daher das Streben auf der einen Seite, die Wanderungen zu unterdrücken, soweit es im eigenen Interesse erforderlich ist; auf der anderen Seite das Bestreben, die Schranken möglichst weit zu öffnen, insolange der Arbeitsbedarf durch Heranziehung von Bevölkerungsüberschüssen aus den Landbezirken noch gedeckt werden kann.

Das Problem, das sich die Vagabundengesetzgebung stellt, ist kein leichtes. Sie kann zu einer furchtbaren Waffe gegen die Freizügigkeit sich entwickeln, indem sie alles mittellose Wandern unter Strafsanktion stellt.

In diesen Fehler ist auch die österreichische Strafgesetzgebung verfallen, indem sie statt einer zielbewussten Bekämpfung der aus Arbeitsscheu Wandernden auch Arbeitsunfähige oder arbeitswillige Arbeitslose in die kriminelle Bekämpfung einbezog.

Den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen, ihrem ununterbrochenen Wechsel durch vielgestaltige Wanderungen muss eine Gesetzgebung entsprechen, die, frei von mittelalterlichen Abzugsbeschränkungen, das Wanderproblem für die kriminelle Bekämpfung löst.

Dieser Weg kann nur dann gefunden werden, wenn die Scheidung zwischen ziellosen arbeitsscheuen Wanderungen und jenen zielbewussten Wanderungen der Arbeitswilligen scharf durchgeführt wird.

II. MISZELLEN.

Elektromotoren und Hausindustrie.

Von

Jan St. Lewiński.

Der Anschauung, dass die Hausindustrie durch Elektromotoren erhalten oder gar neu belebt werden könne, begegnet man gar häufig in der nationalökonomischen Literatur. Vorsichtig äussern sich in dieser Hinsicht meistens die deutschen Gelehrten so z. B. *Schmoller*, der glaubt, dass die Hausindustrie »vielleicht durch die Elektrizität, durch technische Schulung, auch da und dort durch Uebervölkerung noch zunehmen wird«[1]. *Sombart* hält es nicht für ausgeschlossen, »dass mit den Fortschritten der Elektrotechnik, namentlich wenn das Problem der Kraftübertragung auf weite Strecken einer befriedigenden Lösung entgegengeführt wird, mehr Handwebstühle, mehr Fussnähmaschinen, mehr Strick- und Stickmaschinen als bisher einen Antrieb durch mechanische Kraft erfahren werden«[2], (diese Anschauung bezieht sich nicht auf das Handwerk, wie *Sombart* weiter ausführt, sondern auf die Hausindustrie). *Lux* glaubt, dass überall dort, wo eine beschränkte Anzahl von Arbeitsmaschinen den Rohstoff in das fertige Produkt verwandelt, eine Dezentralisation durch Anwendung von Elektromotoren möglich ist. So z. B. in der Weberei, Zigarren- und Zigarettenfabrikation, Schneiderei, Handschuhmacherei, Stickerei, Spitzenverfertigung, Verfertigung von Uhren, Schnitzwaren etc.[3]. Dieselbe Anschauung teilt auch Dr. *Gottfried Zoepfl*, der die alten Hausindustrien des 18. und 19. Jahrhunderts wieder zu neuem Leben erwachen sieht[4].

---

1) *G. Schmoller*, Grundriss der Volkswirtschaftslehre. 1900. Bd. I, S. 428.

2) *W. Sombart*, Der moderne Kapitalismus. 1902. Bd. I, S. 532. Id. Die Woche. 1905, Nr. 7.

3) *Lux*, Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektrizitätswerke, zitiert von *Zoepfl*, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft S. 203.

4) Dr. *Gottfried Zoepfl*, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. Jena 1903. S. 203.

Viel versprechen sich besonders die französischen und belgischen Nationalökonomen von der Einführung der Elektromotoren in die Hausindustrie. So schreibt *Bourguin*, »dass man, ohne zu weit zu gehen, glauben kann, dass, wenn es der Elektroindustrie gelingen wird, den Strom auf weite Strecken in kleinen Quantitäten und zu niederen Preisen zu liefern, die Hausindustrien in technischer Beziehung kaum den Fabriken nachstehen werden; sie werden mit ihnen wetteifern und sogar sich vermehren können, besonders in gebirgigen Gegenden, wo die Wasserfälle ihnen den Strom zu billigen Preisen liefern werden«[1]. *Ernest Dubois*, früher Professor der Universität Gent, jetzt Direktor der Handelsakademie in Antwerpen, äusserte sich vor einigen Jahren folgendermassen über das Problem: »Da diese Industrien (Hausindustrien) unter der Konkurrenz einer rapideren und ertragreicheren Produktion leiden, so scheint nichts natürlicher, als dass man sie mit mechanischen Werkzeugen versehen muss, um ihnen den Kampf mit gleichen Waffen zu gestatten«[2]. *Dubois* glaubt, dass nur in wenigen Hausindustrien der Elektromotor keine Anwendung finden wird[3]. Selbst *Emile Vandervelde* war, als er auf der Pariser Weltausstellung 1900 die in der Seidenindustrie zu Lyon verwendeten, elektrisch bewegten Webstühle sah, so sehr davon entzückt, dass er enthusiastisch ausrief: »Sie haben gehandelt; Sie haben die moderne Technik, auf der allein die Superiorität der Fabrik sich gründet, in die Familienwerkstatt gebracht, Sie haben so als Vorposten des Fortschritts gehandelt und Ihr Beispiel wird von allen Nationen zum grössten Glück der Arbeiter befolgt werden«[4].

Die meisten dieser Anschauungen wurzeln in dem Glauben, der schon so viel Unheil gestiftet hat, dass das Kleingewerbe der Maschinentechnik zum Opfer gefallen ist. »Der Dampf ist es«, schreibt noch heute *Paul Leroy-Beaulieu*, »der hauptsächlich als Bewegungskraft angewandt die Arbeiter in grossen Fabriken zusammengebracht hat. Es wäre möglich, dass eine andere, mehr zur Dezentralisation geeignete Kraft, die Elektrizität, der Kleinindustrie die Erzeugung vieler Waren, die ihr entzogen worden sind, restituiert«[5]. Dieser Satz beweist, wie sehr eine wissenschaftlich ganz aufgegebene Theorie noch lange, dem Gesetze der Trägheit folgend, bis in die höchsten Gelehrtenkreise An-

1) *M. Bourguin*, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. Paris 1904. S. 180.

2) *Ernest Dubois*, Les moteurs électriques dans les industries à domicile. Gand. 1901. S. 7.

3) Ib. S. 50.

4) Royaume de Belgique. Office du travail. Les moteurs électriques dans les industries à domicile. Rapport présenté par *Ernest Dubois* et *Armand Julin*. Bruxelles 1902. S. 278.

5) *Paul Leroy-Beaulieu*, Traité théorique et pratique d'économie politique. 1900. t. I, S. 474.

hänger und Verteidiger findet. Man kann auch hier das Goethesche Wort anwenden: »Man muss das Wahre immer wiederholen, weil auch der Irrtum um uns her immer wieder gepredigt wird«.

Alle Autoren, die in der Maschine den Anfang und das Ende der industriellen Entwickelung sehen, vergessen, dass die Ueberlegenheit der Fabrik auf ganz anderen, als auf rein technischen Grundlagen beruht. Sie übersehen, dass z. B. in der Werkstatt eines Zwischenmeisters der Konfektionsindustrie oder in der klassischen Stecknadelmanufaktur Adam Smiths, wo keine Maschinen verwandt werden, eine grössere Leistungsfähigkeit erreicht wird als bei Dezentralisation des Betriebes. Nicht allein dank der Arbeitszerlegung (diese ist auch in der Hausindustrie möglich), sondern man könnte sagen, dank der Arbeitsverkettung. Es entsteht hier sozusagen eine lebendige Kette, jeder der einzelnen Arbeiter muss zu einer bestimmten Zeit fertig sein, um von seinem Vordermann die Arbeit zu übernehmen. Durch dies »Hand-in-Hand« Arbeiten wird die Produktionsfähigkeit der Werkstatt eine viel grössere.

In der Hausindustrie, selbst wo es gelungen ist, die Arbeit in ihre Teilprozesse zu zerlegen, ist die lebendige Kette gleichsam zerrissen, es fehlt die unmittelbare Kooperation zwischen den einzelnen Arbeitern. Um den Kontakt zwischen ihnen zu erhalten, ist ein fortwährendes Hin- und Herlaufen notwendig. »Man versteht«, schreibt über die schweizerische Uhrenindustrie *Ernest Dubois* und *Armand Julin*, »wieviel Zeitverlust, Langsamkeit und Unannehmlichkeiten dadurch verursacht werden« [1]. Dasselbe erfahren wir über die Lütticher Gewehrindustrie, wo eine noch weitergehende Arbeitszerlegung als in der Uhrenindustrie existiert [2].

Dies alles bezieht sich auf Arbeitsprozesse, die auf dem Prinzip der Arbeitszerlegung aufgebaut sind (*Sombart* nennt dies das System differenzierter Maschinen). Wie stellt sich aber das Problem der Anwendung von Elektromotoren in den Gewerben, wo alle Teile eines beruflich abgegrenzten Arbeitsprozesses durch eine Maschine vereinigt werden? (Kategorie der integrierenden Maschinen nach der Terminologie *Sombarts*).

Es scheint auf den ersten Blick, als ob hier der Elektromotor die Heimarbeit gegenüber der Fabrik konkurrenzfähig machen könnte. Worin, fragt man sich, soll die Superiorität elektrisch bewegter Web-, Wirk-, Strick- und Stickstühle beruhen, wenn sie, anstatt in der Wohnung des Hausindustriellen, in der Fabrik sich befinden?

Und doch sehen wir bei näherer Betrachtung, dass auch hier der

1) Office du travail. Les mot. el. s. c. S. 60.

2) Id. Les industries à domicile en Belgique V. I. *M. Ansiaux*, L'industrie armurière liégeoise S. 48—50.

Elektromotor das Verlagssystem nicht retten kann. Abgesehen davon, dass ein in kleiner Menge verbrauchter Strom sich teurer stellt als beim Massenverbrauch, dass die hohen Anlagekosten oft die geringen Mittel des Heimarbeiters übersteigen, sind es noch andere Gründe, die an die Zukunft des Elektromotors in der Heimarbeit zu zweifeln gestatten. Erstens kann der Heimarbeiter wegen Mangels an Kapital den fortwährenden Neuerungen der Technik nicht folgen, zweitens ist er im Nachteil der Fabrik gegenüber, die viel rationeller ihre Arbeitskräfte verwenden kann. So z. B. kann in der elektrischen Fabrikweberei die gelernte Arbeit des Webers abgespalten und an von Stuhl zu Stuhl gehende Werkmeister übertragen werden, indes das einfache Bedienen der Maschinen an ungelernte Arbeiterinnen übergeht [1]). In der Hausweberei ist dies unmöglich.

Es ist überhaupt die Unmöglichkeit der Anwendung rationeller Arbeitsmethoden, die die Hausindustrie charakterisiert. So sind z. B. in der Uhrenindustrie, die so häufig als das Gebiet der Kleinelektromotoren zitiert wird, folgende Operationen notwendig. Jeder Teil der Uhr wird zuerst genau gezeichnet, dann macht man ein Probestück auf der Maschine, photographiert es in derselben Grösse wie die Zeichnung und vergleicht es mit ihr. Bei der kleinsten Abweichung werden die Versuche erneuert, bis man ein identisches Stück erhält. Dank diesem Verfahren kann man immer einen Teil der Uhr, der entzwei geht, durch einen anderen ersetzen [2]). In der Hausindustrie können die Uhren natürlich nicht mit einer solchen Präzision fabriziert werden.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Fabrikbetrieb auch in Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses usw. der Hausindustrie überlegen ist.

Nachdem wir uns so einige theoretische Klarheit über das Problem der Verwendung von Elektromotoren im Verlagssystem geschaffen haben, sehen wir, wie weit die bisher gemachten Versuche durch technische Neuerungen die Hausindustie zu erhalten gelungen sind.

Schon *Karl Marx* berichtet uns über das Scheitern eines solchen Experiments, das in der Seidenweberei zu Coventry unternommen wurde: »In der Mitte von Cottage-Reihen quadratmässig gebaut wurde ein sog. Engine House errichtet für die Dampfmaschine, und diese durch Schäfte mit den Webstühlen in den cottages verbunden. In allen Fällen war der Dampf gemietet, z. B. zu 2½ sh per Webstuhl. Diese Dampfrente war wöchentlich zahlbar, die Webstühle mochten laufen oder nicht. Jede cottage enthielt 2—6 Webstühle, den Arbeitern gehörig, oder auf Kredit gekauft oder gemietet. Der Kampf

1) *Robert Wilbrandt,* Elektrischer Antrieb mit Maximal-Arbeitstag und Mindestlohntarif in der Hausweberei. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Nov. 1904. S. 632.

2) Off. du trav. Les mot. el. s. c. S. 63.

zwischen der Cottage-Fabrik und der eigentlichen Fabrik währte 12 Jahre. Er hat geendet mit dem gänzlichen Ruin der 300 cottage factories«[1]).

Sind die neuen mit Elektrizität gemachten Versuche erfolgreicher gewesen? Wir können die Frage auf Grund einer sehr interessanten, wie es scheint, bis jetzt zu wenig beachteten Enquete, die von der belgischen Regierung unternommen wurde, beantworten. Im Jahre 1902 entsandte das belgische Office du travail seinen jetzigen Leiter *Armand Julin* und den oben zitierten *Ernest Dubois* nach der Schweiz, Lyon und Saint Etienne, mit dem Auftrage, dort die Ergebnisse der Verwendung von Elektromotoren in der Hausindustrie zu studieren. Beide Herren begannen ihre Untersuchung in der Ueberzeugung, dass die Elektrizität die Hausindustrie neu beleben werde; sie schlossen sie mit einer ganz entgegengesetzten Ansicht. »Die hauptsächlichen Vorteile der zentralisierten Produktion, schreiben sie, können nicht in der Hausindustrie erhalten werden; die Verwendung eines mechanischen Motors durch die Heimarbeiter beseitigt diese Inferiorität nicht«[2]).

In der Schweizer Uhrenindustrie wird der Elektromotor von Polierern, Graveuren, Verzierern, Edelsteinfassern usw. verwandt[3]). Es ist aber eine Sage, die viel verbreitet ist, dass dank der Verwendung von Elektrizität das Verlagssystem siegreich mit der Fabrik konkurriert. Die Hausindustrie hat sich bis jetzt in einzelnen Zweigen der Fabrikation nur deshalb erhalten, weil die schweizerischen Kapitalisten ihr Geld nicht gern in industriellen Werten placieren[4]). »Wenn aber die schweizerische Uhrenindustrie mit Erfolg gegen die amerikanische ankämpft, so geschieht es nur deshalb, weil sie sich die Fabrikationsmethoden ihrer gefährlichen Konkurrenten angeeignet und sich mit entsprechenden Maschinen ausgerüstet hat«[5]).

Die in Lyon gemachten Versuche tragen fast durchaus Wohltätigkeitscharakter. Im Jahre 1895 wurde dort eine Gesellschaft gegründet (Société pour le développement du tissage à Lyon), deren Ziel es ist, den Webern in ihre Wohnungen elektrisch bewegte Webstühle zu liefern[6]). Die Mittel der Gesellschaft setzten sich 1899 aus 53000 frs., die von Privaten, und 140000 frs., die von öffentlichen Körperschaften gegeben wurden[7]), zusammen. Seitdem haben sich die privaten Spenden (bis zum 17. März 1907) um 6000 frs., die öffentlichen gar nicht vermehrt[8])! Es werden den Webern, die die elektrische Kraft in ihre Werkstätten einführen, Vorschüsse bis zum Betrage von 2800 frs. ge-

1) *Karl Marx*, Das Kapital. 5. Aufl. 1903. S. 426.

2) Off. du trav. s. c. S. 279. 3) Ib. S. 83. 4) Ib. S. 66. 5) Ib. S. 94. 6) Ib. S. 168. 7) Ib. S. 169.

8) Comte de Boissieu. Le moteur électrique et l'industrie à domicile dans la région lyonnaise. Réforme sociale 1908. 1 Juin. S. 665.

macht [1]. Die Umwandlung eines Handwebstuhles in einen mechanischen kostet 1280 frs. [2]. Der Arbeiter zahlt während der Arbeitslosigkeit für das ihm geliehene Kapital keine Zinsen! Es ist nicht zu verwundern, dass diese auf Wohltätigkeit basierten Versuche nur einem kleinen Kreise zu Gute gekommen sind. Dreihundert Webstühle von 8000 waren im Jahre 1902 in elektrischbewegte umgewandelt [3]). (Nach *Boissieu* feierte die Société pour le développement etc. am 30. September 1901 die Installierung des 500. mechanischen Webstuhles in der Familienwerkstatt.) »Seitdem«, schreibt er, »ist noch eine gewisse Anzahl durch die Gesellschaft aufgestellt worden« [4]). Es scheinen nicht viele zu sein, wie man aus der geringen Vermehrung des Kapitals (6000 frs.) schliessen kann. Es wird also eine bevorzugte Klasse geschaffen, die billiger produzieren kann, die Preise drückt, das Elend vergrössert und so den Verfall der Hausindustrie nur beschleunigt. »Der elektrische Motor wird nicht der Wunderstab sein, der ein verschwundenes System neu beleben wird« — so schliessen *Dubois* und *Julin* ihre Monographie über die Seidenweberei in Lyon [5]).

In der Bandweberei von Saint-Étienne waren die Verhältnisse für die Einführung des elektrischen Stroms in die Hausindustrie sehr günstig. Die Umwandlung des Handwebestuhles in einen mechanischen erforderte nur geringe Kosten [6]). Und so entwickelte sich die Verwendung der Elektrizität in diesem Zweige der Hausindustrie sehr schnell. 1893 gab es 73 elektrisch bewegte Bandwebstühle, 1901: 6000 [7]) und 1904: 10000 [8]). Versprechen diese Erfolge eine längere Dauer? »Die Bandweberei wird sich nicht weniger als eine andere Industrie dem Gesetze des Fortschritts entziehen können«; schreiben die Autoren der vom Office du travail veranstalteten Enquete, »der Tag wird kommen, wo sowohl neue Maschinen als auch rapidere und wirtschaftlichere Methoden eingeführt werden. Der alte Webstuhl ist nicht mehr der einzige, dessen man sich heute bedient; die konkurrierenden Fabriken haben andere erdacht. Was werden die Hausweber machen, wenn ihr Arbeitswerkzeug unbrauchbar werden und durch ein besser und sinnreicher konstruiertes verdrängt werden wird?« [9]).

Wenn heute die Unternehmer die Hausweberei der Fabrikweberei vorziehen, so tun sie es nur deshalb, weil sie ihre Aufträge in Zeiten der Stagnation zurückziehen, bei grossen Bestellungen sie vermehren können [10]). Es ist dies dieselbe Erscheinung, die *Wilbrandt* in Anrath bei Krefeld konstatiert hat, wo das ganze Risiko auf den Hausweber

1) Off. du tr. s. c. S. 174. 2) Ib. S. 173. 3) Ib. 176.
4) *Boissieu* s. c. Réf. soc. 1908 juin 1. S. 665.
5) Off. du tr. s. c. S. 180. 6) Ib. S. 265. 7) Ib. S. 249.
8) *Boissieu* s. c. S. 734 (Réf. soc. 1908. juin 16 f.).
9) Ib. S. 269. 10) Ib. S. 228.

abgewälzt wird. »Diese Risikoabwälzung«, schreibt er, »ist das einzige, was die elektrische Hausweberei lebensfähig erhält«[1]. Aber dieser Vorteil wird nach der Ansicht *Wilbrandts* durch Arbeitszerlegung und technische Verbesserung, wie sie der Fabrikbetrieb mit sich bringt, aufgewogen werden[2]. Also auch hier wird der Elektromotor in der Hausweberei nicht von langer Dauer sein.

Es ist jetzt noch die Frage zu beantworten, ob die Einführung elektrischer Kraft die Lage der Heimarbeiter gebessert hat. Ebenso wie die Nähmaschine durch Verschärfung der Konkurrenz keine erfreulichen Resultate für die Näherinnen gezeitigt hat, hat der Elektromotor die Löhne der Heimarbeiter herabgedrückt und sie zu einer Verlängerung der Arbeitsdauer gezwungen. *Max May*, der diese Tatsache für das südliche Baden und die benachbarte Schweiz konstatiert, drückt sich darüber folgendermassen aus: »So wirkt die anfangs im Interesse der Arbeiter gerühmte und mit Freuden begrüsste Verwendung der Kräfte des Rheins für den elektrischen Betrieb keineswegs zugunsten der Arbeiter, sondern entweder zugunsten der Verleger oder zum Drücken der Verkaufspreise des fertigen Produkts«[3]. Der Arbeiter, der Maschinen und Leitungen auf Kredit nahm und auf einen Mehrverdienst hoffte, muss »entweder die Zahlungen beschränken oder einstellen, oder für die neue Betriebseinrichtung einige Zeit darben«. In Saint-Étienne klagen ebenfalls die Hausweber darüber, dass nach Einführung mechanischer Bandwebstühle die Stücklöhne gesunken sind und dass sie nicht mehr als vorher verdienten[4].

Selbst da, wo, wie ausnahmsweise in Anrath, ein Maximalarbeitstag und ein Mindestlohntarif in der Hausweberei existiert, ist die Lage des Hausindustriellen schlechter als die des Fabrikarbeiters. Er muss jährlich auch in arbeitsloser Zeit die Zinsen für das geliehene Kapital (90 M.) und für den Strom (72 M.) zahlen. »So hat der Hausweber mit elektrischem Bandstuhl«, schreibt *Wilbrandt*, »die doppelte Gefahr: leichter arbeitslos zu werden als der Fabrikarbeiter, und dann das geliehene Kapital noch als Arbeitsloser verzinsen zu müssen«[5].

So brechen die mit soviel Zuversicht verkündeten Prophezeihungen, dass die Tage der Grossindustrie gezählt sind, und dass eine hausindustrielle Aera herannaht, als ein Phantom zusammen. Der Elektromotor kann weder die wirtschaftliche Inferiorität der Heimarbeit, noch ihre sozialen Schäden beseitigen.

Brüssel. Institut de Sociologie.

1) *Wilbrandt* s. c. S. 632. 2) Ib.

3) Soziale Praxis Bd. 13, Spalte 514.

4) Off. du trav. s. c. S. 258.

5) *Wilbrandt* s. c. S. 625.

Sparkassenprobleme.

Von

Hugo von Knebel Doeberitz.

An- und Verkauf von Wertpapieren durch Sparkassen.

Oeffentliche Sparkassen, d. h. solche, welche unter Staatsaufsicht stehen und von Korporationen des öffentlichen Rechts verwaltet und bezüglich ihrer Verbindlichkeiten garantiert werden, sollen ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nach hauptsächlich dem Bedürfnis der ärmeren Volksschichten dienen, um ihnen Gelegenheit zur vollständig sicheren verzinslichen Anlegung kleiner Ersparnisse zu geben. Dieser Zweck ist zwar noch heute massgebend, aber er ist nicht mehr der einzige. Sowohl die Anforderungen des reich entwickelten wirtschaftlichen Verkehrs als die teilweise veränderte deutsche Gesetzgebung haben die Aufgaben der öffentlichen Sparkassen erheblich erweitert: Die Wohltaten der Sparkasseneinrichtungen kommen allen Bevölkerungsklassen in gleicher Weise zugute, es können nicht nur kleinere Ersparnisse sondern auch grössere Summen den Sparkassen anvertraut werden. Gemäss § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner können Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse angelegt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Endlich beschränken sich die Sparkassen heute nicht auf die Verwahrung und Verwaltung fremder Gelder, sondern dehnen ihre Tätigkeit auf eine Reihe anderer Geschäfte aus, welche ihnen früher ferner lagen oder doch von den Staatsaufsichtsbehörden nicht genehmigt wurden. Dazu gehören z. B. das Abholen von Sparbeträgen, der Uebertragungsverkehr, die Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen in vermietbaren Schrankfächern, der Scheckverkehr, der Giroverkehr. Und immer zahlreicher werden die Bestrebungen, welche einen allmählichen Uebergang der Sparkassen zu einem bankähnlichen Betriebe befürworten. Die Sparkassen seien wirtschaftliche Institute, welche den veränderten Bedürfnissen des gestiegenen wirtschaftlichen Verkehrs folgen müssten. Dieser Verkehr stelle neue Aufgaben, an die man früher nicht habe denken können. Die Sparkassen dürften keine Petrefakten sein, sondern müssten ihre allzu konservative Politik aufgeben und ihren Geschäftsbetrieb mehr bankmässig ausgestalten.

Andere wollen dagegen auch künftig an der bewährten konservativen Geschäftspraxis der Sparkassen festhalten und stehen den Bestrebungen skeptisch gegenüber, welche auf eine mehr bankmässige Gestaltung des Sparkassenbetriebes gerichtet sind. Diesen Standpunkt

haben im wesentlichen bis in die neueste Zeit auch die deutschen Staatsaufsichtsbehörden vertreten und wiederholt die Ausgestaltung der Sparkassen zu »Bankinstituten« perhorresziert. Dennoch haben auch sie dem verstärkten Drängen nach reichhaltigerer Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes der Sparkassen gegenüber in einigen Punkten eine entgegenkommendere Haltung eingenommen und sich mit der Uebernahme von Geschäften seitens der Sparkassen einverstanden erklärt, welche streng genommen nicht zu deren Geschäftsbetriebe gehören. Aus eigener Entschliessung ist z. B. in Preussen seit 1905 die Vermietung von safes durch die Sparkassen gestattet worden. Durch die veränderte Gesetzgebung ferner ist die Aufsichtsbehörde genötigt worden, ihren ehemals scharf ablehnenden Standpunkt hinsichtlich des von den Sparkassen mit Privatpersonen zu betreibenden Scheckverkehrs aufzugeben. Während dieser den preussischen Sparkassen früher bedingungslos verboten wurde, ist der Scheckverkehr den Sparkassen inzwischen beim Vorhandensein gewisser Bedingungen gestattet worden.

So treten immer neue Aufgaben an die Sparkassen heran, von denen bei Abfassung der Sparkassengesetze noch keine Rede war, und sowohl die Sparkassen als die Aufsichtsbehörden sehen sich genötigt, zu ihnen Stellung zu nehmen. Zu diesen neueren Problemen der Tätigkeit der Sparkassen gehört u. a. der An- und Verkauf von Wertpapieren für Dritte durch die Sparkassen. Diese Frage ist seit einigen Jahren in Sachsen, in Preussen und neuerdings auch in Oesterreich angeregt und in Preussen verneinend von der Aufsichtsbehörde entschieden worden. Letzterer Umstand dürfte indessen nicht genügen, um den Gegenstand für endgültig erledigt zu erachten. Bei vorurteilsfreier Prüfung aller in Betracht kommenden Momente dürfte sich vielmehr eine andere Beurteilung rechtfertigen lassen.

Die für Preussen massgebenden Vorschriften des noch gültigen Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 erwähnen das Kommissionsgeschäft der Sparkassen nur in einem speziellen Falle. Wenn nämlich der satzungsmässig zulässige Höchstbetrag einer Spareinlage durch weitere Einlagen oder durch Zinszuwachs überschritten wird, sollen die Sparkassen für Rechnung des Einlegers ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier ankaufen, dessen Eigentümer der Einleger wird, während er jedoch nur die satzungsmässigen Einlagezinsen der Sparkasse erhält. Es handelt sich hierbei also nur um eine Ausnahmevorschrift, um eine obligatorische Massnahme, welche das übermässige Ansteigen von Spareinlagen verhindern soll. Von einem fakultativen Ankauf von Wertpapieren auf Antrag der Sparer oder anderer Personen ist nirgends die Rede. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, dass der Gesetzgeber an eine derartige Funktion der Sparkassen nicht gedacht hat, auch hatten die

preussischen Sparkassen jene Geschäfte bis vor wenigen Jahren noch nicht aufgenommen. Zwar enthielten die zu Anfang der 1890er Jahre in Preussen ausgearbeiteten »Grundzüge« zu einem neuen Sparkassengesetz die Vorschrift: »Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Sparkassen befugt, Aufträge Dritter zum An- und Verkauf mündelsicherer Wertpapiere nach voller vorheriger Deckung gegen eine Gebühr auszuführen und Wertpapiere gegen eine Gebühr in Verwahrung zu nehmen«. Aber, da der Gesetzentwurf nicht zur Vorlage an den Landtag gelangte, so drang dieser Vorschlag nicht in weitere Kreise, sondern geriet in Vergessenheit. Eine ähnliche Anregung war bereits durch die Verfügung des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 29. Mai 1885 erfolgt, welche den Sparkassen die Vermittelung des An- und Verkaufs sicherer Wertpapiere für Rechnung der Einleger zur Erwägung gestellt hatte. Diese Funktion werde von den Postsparkassen schon seit Jahren mit Erfolg betrieben und könne für die Einleger, denen es an geeigneter Beratung fehle, und für die Sparkassen selbst nützlich sein sowie auch zur Erleichterung der Kreditnahme gegen Lombardierung solcher Wertpapiere dienen. Trotz dieser behördlichen Anregung nahmen die sächsischen Sparkassen das Kommissionsgeschäft nicht auf und auch die sächsische Aufsichtsbehörde veränderte später ihren Standpunkt. Sie erkannte an, dass ein praktisches Bedürfnis zur Aufnahme jenes Geschäftsbetriebes nicht obwalte. Auch glaubte sie ihn als zu den Bankgeschäften gehörig und darum als die Aufgaben der Sparkassen überschreitend ansehen zu sollen und fürchtete die den Sparkassen erwachsende vermehrte Verantwortung. Aehnlich ablehnend sprach sich der Erlass des preussischen Ministers vom 19. März 1907 aus, durch den die Genehmigung der in Rede stehenden Geschäfte versagt wurde. Diese gingen, wie der Erlass besagt, auch in der Beschränkung auf mündelsichere Wertpapiere und bei vorheriger Einzahlung der Valuta über den Zweck und die Aufgabe der Sparkassen hinaus. Sie seien geeignet, die Umwandlung der Sparkassen in Bankinstitute anzubahnen, was der Vorschrift der Nr. 4[c] des Sparkassenreglements von 1838 widersprechen würde. Jene Nr. 4[c] verordnet nämlich, es sei darauf zu sehen, dass »die Einrichtung [der Sparkassen] hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werden solle«. Ebensowenig habe die Einrichtung in der Nr. 12 des Reglements — betr. den obligatorischen Ankauf von Wertpapieren für Rechnung der Einleger eine Unterlage oder auch nur eine Analogie, denn durch diese Vorschrift habe lediglich einem zu hohen Ansteigen von Einlagen des einzelnen Sparers vorgebeugt werden sollen.

Für die Beurteilung dieser ablehnenden Haltung der Aufsichtsbehörden kommt Folgendes in Betracht. Die Absage entspricht durchaus dem geschriebenen Gesetz. Dieses erwähnt, wie betont, das Kom-

missionsgeschäft der Sparkassen nicht und warnt vor Ausartung. Wer also die Aufnahme von nicht im Reglement vorgesehenen Geschäften seitens der Sparkassen als »Ausartung« ansieht, muss konsequenterweise zur Ablehnung kommen. Allein diesen starren Standpunkt hat die preussische Aufsichtsbehörde, wie oben dargelegt, in anderen Beziehungen neuerdings nicht mehr festgehalten. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch die Vermietung von Schrankfächern weder im Reglement erwähnt ist, noch zu den eigentlichen Aufgaben der Sparkassen gehört. Die Sparkassen fungieren vielmehr hierbei nicht als Aufsammler und Verwalter fremder Gelder, sondern lediglich als Depositenbanken. Als solche sind die Sparkassen nun zwar banktechnisch, nicht aber ihrer Bestimmung nach anzusehen. Der Zweck der Depositenbanken besteht darin, verfügbar gewordene, einstweilen nicht anders unterzubringende Summen vorübergehend gegen niedrige Zinsen aufzubewahren. Die Sparkassen dagegen sind bestimmt, zum allmählichen Ansammeln von Geldbeträgen anzuspornen und diese der Regel nach auf längere Zeit für den Einleger zu verwalten und möglichst hoch zu verzinsen. Vormündern geben sie Gelegenheit, sich von ihnen das gesamte Mündelvermögen verwalten zu lassen. Wenn also den Sparkassen gestattet wird, fremde Wertgegenstände aufzubewahren, so fungieren sie dabei lediglich als Depositare, eine Tätigkeit als »Sparkasse« kommt dabei in keiner Weise in Betracht. Trotzdem erlaubt es die Aufsichtsbehörde aus praktischen Gründen, weil es weniger bemittelten Leuten oft an anderer Gelegenheit gebricht, Wertgegenstände sicher aufzuheben. Sachlich ist auch nichts gegen die Erweiterung der Tätigkeit der Sparkassen zu erinnern, sondern diese Einrichtung erfreut sich steigender Beliebtheit und hat zu Unzuträglichkeiten nicht geführt. Den Deponenten wird ein Dienst erwiesen und die Sparkassen erzielen gewisse Nebeneinnahmen, die den Sparern oder den Garantieverbänden zu Gute kommen.

Aehnliche Erwägungen wie hinsichtlich dieses Depositengeschäfts lassen sich zu Gunsten des Kommissionsgeschäfts der Sparkassen geltend machen. Wie es manchem an Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung von Wertsachen fehlt, so mangelt es namentlich auf dem flachen Lande und in kleineren Städten vielen an geeigneter Beratung für den Erwerb von Wertpapieren. Es werden vielmehr kleinen Kapitalisten nicht selten unsichere Papiere aufgeredet. Es wäre also zu begrüssen, wenn solchen Leuten Gelegenheit gegeben würde, statt dessen durch Vermittelung der Sparkassen mündelsichere Werte zu erlangen. Die diesfallsige Tätigkeit der Sparkassen würde in engerem Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Aufgabe stehen als das Depotgeschäft, indem sie dadurch dem Publikum behilflich wären, den Spartrieb in richtige Bahnen zu lenken und vom Erwerbe unsicherer Werte abzuhalten. Ebenso wie den Sparkassen gestattet wird, praeter legem

ihre Tätigkeit durch Vermietung von Sicherheitsschränken zu erweitern, dürften materielle Bedenken auch der Zulassung des Kommissionsgeschäfts nicht entgegenstehen. Der allgemeine Hinweis darauf, dass die Sparkassen damit bankartige Geschäfte übernehmen, dürfte namentlich heutzutage nicht mehr durchschlagend sein, denn die Sparkassen haben durch den erwähnten Depositenverkehr und durch den Scheckverkehr ebenfalls Funktionen in ihren Geschäftsbereich gezogen, welche bis vor Kurzem nur von Banken ausgeführt wurden. Entscheidend kann vielmehr nur die Frage sein, ob das Kommissionsgeschäft in dem Sinne als »bankartig« anzusehen ist, dass daraus ein Risiko für die Sparkassen erwachsen kann, welches sie den Auftraggebern gegenüber vertreten müssen. Ein solches Risiko würde jedoch nur in Frage kommen, wenn es sich darum handelte, den Sparkassen ganz allgemein den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung zu gestatten, derart, dass die Sparkassen als »Ratgeber auf dem Kapitalmarkt« fungieren und in die Lage kommen sollten, gegebenenfalls auch nicht mündelsichere Papiere für andere anzukaufen. Eine solche Ermächtigung der Sparkassen kann natürlich nicht in Frage kommen, sondern die Sparkassen müssen bei diesem Geschäftsbetrieb so beschränkt werden, dass weder das kaufende Publikum noch sie selber geschädigt werden können. Zu diesem Zwecke ist es geboten, den Ankauf auf gesetzlich für mündelsicher erklärte Wertpapiere zu begrenzen, den Ankauf erst nach vorheriger Einzahlung der Valuta, den Verkauf erst nach vorheriger Einlieferung der Wertpapiere vorzunehmen. Bei Innehaltung dieser Schranken können weder das Publikum noch die Sparkassen Schaden erleiden, das Vertrauen auf die absolute Sicherheit der Sparkassen kann nicht gefährdet werden. Von einem bankartigen Geschäft in dem Sinne, dass damit eine Gefahr für die Sparkassen oder für das Publikum verbunden wäre, kann dann keine Rede sein. Unter diesen Beschränkungen dürften daher der Genehmigung des Betriebes des Kommissionsgeschäftes durch die Sparkassen Bedenken nicht entgegenstehen.

Fraglich könnte noch sein, ob, wie in Oesterreich vorgeschlagen worden ist, der An- und Verkauf von Wertpapieren nur für Sparer und zwar lediglich aus Gefälligkeit ohne Gebühr für die Sparkasse soll erfolgen dürfen, oder ob er auch für andere Personen und gegen eine Gebühr an die Sparkasse erfolgen darf? Nach dem Vorschlag der oben erwähnten »Grundzüge« sollen die Sparkassen »Aufträge Dritter gegen eine Gebühr« ausführen dürfen, eine Beschränkung auf Sparer ist also nicht vorgesehen. Ich möchte mich dem anschliessen. Die Massnahme soll dem gemeinen Wohl dienen, sie soll helfen, den Spartrieb in richtige Bahnen zu lenken, vom Erwerbe unsicherer Werte abzuhalten. Eine Beschränkung dieser Wohltat auf die Sparer bei der betreffenden Sparkasse empfiehlt sich mithin nicht. Andererseits ent-

spricht es der Billigkeit, dass die Sparkasse für ihre Mühewaltung eine gewisse Gebühr erhält. Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Vermietung von Schrankfächern, welche ebenfalls an jeden Dritten, ohne Rücksicht darauf, ob er Sparer ist oder nicht und gegen eine Gebühr erfolgen kann. Wie die Hinterleger von Wertgegenständen bereitwillig die Gebühr zahlen, würden auch die Besitzer von Wertpapieren die Zahlung der Gebühr nicht als beschwerend empfinden.

Was endlich die den Sparkassen erwachsende erhöhte Verantwortung anbelangt, so versteht sich von selbst, dass sie für Versehen haftbar sind. Das ist indessen hinsichtlich aller den Sparkassen obliegenden Geschäfte und zwar zum Teil in bedeutend höherem Grade der Fall. Die Sicherheit einer Hypothek zu beurteilen, ist erheblich schwerer, als den An- und Verkauf mündelsicherer Wertpapiere zu vermitteln, wobei die Sparkassen nur die Rolle eines Briefträgers spielen. Auch aus Gründen erhöhter Verantwortlichkeit der Sparkassen dürften also Einwendungen nicht zu erheben sein.

Nach allem scheint kein stichhaltiger Grund vorzuliegen, den öffentlichen Sparkassen die fakultative Uebernahme einer Funktion zu versagen, deren Ausführung den Postsparkassen obligatorisch obliegt. Denn die Postsparkassen sind verpflichtet, auf Antrag der Einleger für deren Rechnung Staatspapiere anzukaufen. Da man den öffentlichen Sparkassen ohne Gesetzesänderung eine gleiche Verpflichtung nicht auferlegen kann, so würde aus den erörterten Gründen doch die fakultative Ausführung solcher Geschäfte gestattet werden können. Vielleicht würde diese Einrichtung, wenn sie sich einbürgert, dazu dienen, das Publikum mehr als bisher an den Besitz von Staatspapieren zu gewöhnen und es vom Erwerb »exotischer« Werte abzuhalten. Ausser den Individuen würde dann zugleich die Gesamtheit, der Staat den Vorteil geniessen, dass der Kurs der stärker begehrten Staatspapiere stiege. Diesem Zwecke sollten die preussischen Sparkassen dienstbar gemacht werden durch den im Jahre 1906 dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, der die Sparkassen verpflichten wollte, 30 Prozent ihrer Bestände in Inhaberpapieren und davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des preussischen Staates anzulegen. Dieser Vorschlag fand indessen beim Landtag keine Gegenliebe, sondern wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses begraben. Vielleicht lässt sich der mit jenem verfehlten Mittel angestrebte Zweck auf dem hier besprochenen Wege erreichen, namentlich wenn, wogegen nichts zu erinnern wäre, der An- und Verkauf seitens der Sparkassen auf Reichs- oder Staatspapiere beschränkt würde.

Die deutsche Streikbewegung des Jahres 1908.

Von

Dr. Croner, Berlin-Schöneberg.

Man muss bis in die Zeiten der wirtschaftlichen Krisis der Jahre 1901 und 1902 zurückgehen, um auch nur annähernd eine an Zahl und Ausdehnung in gleicher Weise geringe Arbeiterbewegung konstatieren zu können, wie die des Jahres 1908 gewesen ist.

	1899	1900	1901	1902	1903
Zahl der Streiks	1 336	1 462	1 071	1 084	1 405
Zahl der Streikenden	99 338	122 803	55 262	53 912	85 603

	1904	1905	1906	1907	1908
Zahl der Streiks	1 908	2 448	3 378	2 379	1 008
Zahl der Streikenden	113 480	408 145	272 218	192 430	67 993

Bietet demnach die Statistik der Streiks ein getreues Spiegelbild der wirtschaftlichen Lage in den letzten zehn Jahren, an der man das Auf- und Niedergehen der Konjunktur genau ablesen kann, so ist das Jahr 1908 als Tiefpunkt dieser Bewegung zu betrachten. Dessen ungeachtet haben sich aber gerade im vergangenen Jahre gewissermassen in der »Politik« der Arbeiterbewegung neue Strömungen geltend gemacht, deren Anfänge man bereits im Jahre 1907 verfolgen konnte, die jedoch erst 1908 in ihrer vollen Schärfe zum Ausdruck kamen und den Arbeitskämpfen dieses Jahres ein neues Gepräge aufdrückten.

Von allen Arbeitskämpfen des Jahres hat nur ein einziger Anlass zu der Besorgnis gegeben, dass weitere Kreise der Arbeitgeber und der Arbeiter im ganzen Deutschen Reiche von ihm ergriffen werden könnten, die Bewegung im Baugewerbe.

Die Beziehungen zu den organisierten Arbeitgebern und Arbeitern im Baugewerbe blieben seit den für die Arbeiter erfolglosen Kämpfen des Jahres 1907 auch Anfang 1908 an vielen Orten gespannt. Die Anfang Januar erfolgte Veröffentlichung des Geheimprotokolls über die Verhandlungen der ausserordentlichen Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das gesamte Baugewerbe vom 21. Oktober 1907 zeigte eine neugeschaffene Situation. Der Arbeitgeberbund hatte demnach beschlossen, einheitliche Termine für Kündigung und Gültigkeitsdauer der Tarifverträge im deutschen Baugewerbe anzustreben, um die Macht des Arbeitgeberverbandes nicht zu zersplittern. Man wollte der »stückweisen Abschlachtung« ein Ende machen, zu der die zeitliche Verschiedenheit der Tarifvertragsabschlüsse geführt hatte; ein Verfahren, bei dem »die Arbeiterverbände nach einander von Ort zu Ort mit der ganzen Macht der zentralen Gewerkschaftsorganisation die Arbeitgeber angreifen und zur Annahme der von den Arbeitern

aufgestellten Tarifbedingungen zwingen konnten«. Seit Beginn des Jahres 1908 wurden demzufolge an verschiedenen Orten wie Leipzig, München, Senftenberg die bestehenden Tarifverträge zum 1. April oder 1. Mai gekündigt. Auch die Arbeitgeberverbände für Mitteldeutschland in Frankfurt a. M. und Rheinland-Westfalen in Essen schlossen sich diesem Vorgehen an. In Berlin beschloss zwar der Verband der Baugeschäfte von Berlin und Vororten am 3. Januar in einer Generalversammlung, von einer beabsichtigten Reduzierung der Löhne im Interesse der Unternehmer Abstand zu nehmen und den Stundenlohn für Maurer- und Zimmergesellen bis auf weiteres auf 70 bis 75 Pfennig und der Hilfsarbeiter auf 40 bis 50 Pfennige festzusetzen. Eine Versammlung des Zentralverbandes der Maurer in Berlin erklärte sich jedoch am 1. März gegen den von dem Arbeitgeberbund aufgestellten »Mustervertrag«. Zum 9. März war eine Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte einberufen, die wegen des grossen Arbeiterangebots eine Herabsetzung der Löhne auf 65 bez. 45 Pfennige vom 14. März ab beschloss. Ausserdem sollten alle Arbeiter, die am 18. März wegen der Wahlrechtsdemonstration ganz oder teilweise feiern würden, bis auf weiteres entlassen werden. Am gleichen Tage fanden in München die ersten Verhandlungen über den Normalvertrag vor dem Gewerbegericht statt, führten aber zu keiner Einigung. An dem Vertragsmuster des neuen Normaltarifs durfte nach der Vorschrift der Arbeitgeber nichts geändert werden. Die Arbeiter nahmen jedoch an verschiedenen Punkten Anstoss, erstens an der Formulierung: Der Stundenlohn beträgt für einen tüchtigen Arbeiter etc., da der Begriff »tüchtig« zu dehnbar sei und der Willkür Tür und Tor öffne, zweitens an dem Satze: »jegliche Agitation auf der Arbeitsstätte ist verboten«, da unter »Arbeitsstätte« von den Arbeitgebern auch die Baubuden verstanden wurden, auf denen bis dahin die Agitation erlaubt war. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommen sollte, drohte der Arbeitgeberbund mit einer allgemeinen Aussperrung zum 1. April. Die Folge dieses Beschlusses war in Berlin ein Abwehrstreik der Arbeiter, die am 12., 15. und 16. März etwa 30 Bauten sperrten. Der 15. März war aber auch der Tag, an dem der Verband der Baugeschäfte die Antwort der Berliner Arbeiterorganisationen auf die Uebersendung des Normalvertrages erwartete. Falls bis zu diesem Termine keine Erklärung erfolgte, wollten die Arbeitgeber annehmen, dass Verhandlungen über den Abschluss des Tarifvertrages von den Arbeitern abgelehnt würden. In letzter Stunde, am 16. März, erfolgte von den vier beteiligten Arbeiterorganisationen, dem Zentralverbande der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter und dem Christlichen Verbande der Bauhandwerker und Hilfsarbeiter eine Erklärung, nach der sie sich, um ihre Friedensliebe zu beweisen, zu Verhandlungen bereit erklärten. Am 25. März wurden diese Verhandlungen unter Leitung des

Gewerbegerichts-Vorsitzenden in Berlin eröffnet. Die Zentralverbände der Gewerkschaften und der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes einigten sich am 26. März über das Vertragsmuster. Die Bestimmung, dass tarifliche Löhne nur tüchtigen Arbeitern gewährleistet werden sollten, wurde fallen gelassen und das Verbot der Agitation auf den Baustellen dahin geändert, dass eine Belästigung nicht- oder anders organisierter Arbeiter, auch vor und nach der Arbeitszeit und während der Pausen, auf der Baustelle nicht stattfinden dürfe.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Mustertarifs waren jetzt die Einzeltarife in den verschiedenen Orten zu beraten. Es handelte sich dabei um die Festsetzung der örtlichen Verhältnisse, besonders der Lohnsätze. Die Verhandlungen begannen am 1. April in München, am 6. April für Rheinland-Westfalen in Essen, am 9. April in Berlin und am 13. April für Mitteldeutschland in Frankfurt a. M. Wenn auch nur einer der zu beratenden Verträge nicht zustande kam, so war nach den Bedingungen der Unternehmer immer noch die Voraussetzung für eine allgemeine Aussperrung gegeben.

Am 5. April erfolgte jedoch die Einigung in München, bei der allerdings über die Lohnfrage ein Schiedsspruch gefällt werden musste, den aber die beiden Organisationen fast einmütig am 7. April annahmen. In Essen weigerten sich die Arbeitgeber am 9. April, Lohnerhöhungen zu bewilligen, so dass die Verhandlungen vertagt werden mussten. Am gleichen Tage begannen die Verhandlungen in Berlin. Nachdem man sich über untergeordnete Punkte geeinigt hatte, musste auch hier die Weiterberatung über die Lohnsätze bis Ende April vertagt werden. Auch in Breslau konnte man sich bei den Verhandlungen über diesen Punkt nicht einigen; dagegen waren ausser in München, auch in Dresden und Posen Tarifverträge zustande gekommen. Am 22. April fand die Fortsetzung der Verhandlungen in Berlin statt. Am 27. April fällte das Schiedsgericht hier folgenden Spruch:

1. In keinem Lohngebiete darf irgend eine Verschlechterung der Lohnbedingungen eintreten.

2. In den Lohngebieten, wo zwischen den Parteien Lohnerhöhungen für die Vertragsdauer vereinbart sind, sind diese aufrecht zu erhalten.

3. In Lohngebieten, wo von der zuständigen Arbeiterorganisation anlässlich der gegenwärtigen Bewegung im Baugewerbe Lohnerhöhungen schriftlich oder mündlich angeboten wurden, sind diese Erhöhungen ohne Einschränkung durchzuführen.

4. In Lohngebieten, wo nach dem 1. April 1906 keinerlei Lohnerhöhung vorgenommen und auch nicht zum 1. April 1909 vorgesehen ist, ist mit dem 1. April 1909 der Stundenlohn um einen Pfennig zu erhöhen.

5. Für jeden Bezirk, jedes Lohngebiet und erforderlichenfalls für jeden Ort wird ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines Unparteiischen durch die zuständigen Organisationen eingesetzt, das über die ausser der Lohnfrage bestehenden Streitigkeiten bis zum 16. Mai endgültig entscheiden muss. Die Parteien haben bis Mon-

tag, den 4. Mai, dem Kollegium der Unparteiischen in Berlin (Gewerbegericht) die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs anzuzeigen.«

Am 28. April nahm die Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, die von Delegierten aus ca. 500 Orten besucht war, diesen Schiedsspruch einstimmig an. Elf Delegierte aus dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk enthielten sich zwar aus formellen Gründen der Abstimmung, erklärten jedoch, dass sie in ihren Bezirken mit allen Kräften für die Annahme des Schiedsspruches wirken würden. Am 4. Mai wurde der Schiedsspruch auch von den Arbeiterorganisationen Berlins angenommen; nur in 40 Lohngebieten Deutschlands bestanden noch Differenzen über die Durchführung des Normaltarifes. Zuletzt erklärten sich noch die Breslauer Arbeiter, die am längsten protestiert hatten, für Annahme des von dem dortigen Gewerbegericht gefällten Schiedsspruchs und kleinere Konflikte in Glogau und Hamburg wurden Ende Mai beigelegt. Vom 30. Juni bis 2. Juli fanden Einigungsverhandlungen in Berlin statt, die auch in den letzten noch ausstehenden kleineren 40 Lohngebieten die Differenzen regelten. Auch die Streitigkeiten im rheinisch-westfälischen Baugewerbe wurden auf Grund des Berliner Schiedsspruchs am 13. Juli beendet.

Abgesehen von dieser ganz Deutschland in Mitleidenschaft ziehenden Bewegung haben in den einzelnen Staaten und Provinzen im Deutschen Reiche noch einige Arbeitsstreitigkeiten stattgefunden, die durch die Dauer oder die Schärfe ihrer Bewegung besondere Aufmerksamkeit verdienten.

Die Entlassung eines Schiffsarbeiters wegen verweigerter Akkordarbeit führte zu einem Streik und am 26. Februar zu einer Aussperrung von 650 Arbeitern auf den Howaldtwerken in Kiel. Der Verband der Eisen- und Metall-Industriellen beschloss darauf eine Generalaussperrung der deutschen Werftarbeiter auf den 28. März, falls nicht bis zum 21. März die Ausständigen auf den Howaldtwerken die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Da aber nach dem Beschlusse der Arbeiter die Arbeit erst am 30. März wieder aufgenommen werden sollte, so hielten die Werften, die ohnedies unter Beschäftigungslosigkeit litten, ihre Beschlüsse aufrecht und sperrten, obwohl die Arbeiter noch in letzter Stunde ihre Absicht aufgaben und am 27. März beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen, in Hamburg, Bremen, Bremerhafen, Kiel, Flensburg, Lübeck, Stettin, Rostock, Vegesack und Tönning etwa 12 000 Arbeiter aus. Darauf verweigerten auch die Streikenden der Howaldtwerke die Aufnahme der Arbeit, änderten jedoch am 6. April ihren Entschluss und liessen sich bis zum 9. April sämtlich wieder einstellen.

In unmittelbarem Zusammenhange mit diesem Streik stand eine Arbeiterbewegung auf dem Stettiner Vulkan. Durch den

eben geschilderten Nieterstreik im März und einen anderen Streik im Mai waren die Nietarbeiten auf den Schiffen so in Rückstand geraten, dass ohne Ueberstunden für Nieter, nach der Behauptung der Direktion, die anderen Arbeiter zum Feiern gezwungen gewesen wären. Am 17. Juli verweigerten die Nieter auf den Vulkanwerften die Leistung der Ueberstunden und legten die Arbeit nieder. Am folgenden Tage machte die Direktion bekannt, dass der ganze Betrieb geschlossen bleibe, bis die ca. 400 Nieter die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Von dieser Aussperrung wurden zunächst ca. 8000 Arbeiter betroffen. Die Arbeiter behaupteten, dass diese Aussperrung den Arbeitgebern sehr gelegen gekommen wäre, da es ohne diese ausgeschlossen gewesen sei, den Stapellauf des Linienschiffes »Ersatz Württemberg« kontraktmässig am 29. August zu vollziehen und man durch die Aussperrung die Konventionalstrafe für die verzögerte Schiffsablieferung vermeide. Am 27. Juli erklärten sich in den Einigungsverhandlungen zwischen der Direktion und dem Arbeiterausschusse des Vulkans und der Nieterkommission die letzteren bereit, den Vorschlag der Direktion, nach dem alle Nieter einstweilen bis inkl. Oktober verpflichtet sein sollten, an vier Abenden in der Woche je 1$^1/_2$ Ueberstunden zu leisten, den Streikenden zur Annahme zu empfehlen.

Während so der Friede gesichert zu sein schien, erhielt die Lage eine bedrohliche Wendung durch die Weigerung der Nieter, diese Bedingungen anzunehmen, wenn nicht gleichzeitig einige von ihnen nachträglich gestellte Forderungen auf Lohnerhöhung anerkannt würden. Trotz der Mahnung der Vertrauenskommission und des Abratens der übrigen Arbeiterorganisationen verwarfen die streikenden Nieter am 30. Juli mit 600 gegen 10 Stimmen die Vorschläge der Direktion und beschlossen weiter zu streiken. Nunmehr erklärte die Vereinigung der Eisenindustriellen zu Stettin am 3. August, dass sie am 8. d. M. eine Aussperrung von 60 Proz. ihrer Arbeiter vornehmen würde, falls nicht die streikenden Nieter des Vulkans am 7. August die Arbeit wieder aufnähmen. Gleichzeitig wurde bei dem Gesamtverband deutscher Metallindustrieller der Antrag gestellt, falls diese Massregel wirkungslos bleiben sollte, eine Gesamtaussperrung aller dem Gesamtverbande angeschlossenen Betriebe vorzunehmen, von der 300 000 Arbeiter betroffen werden mussten. Schon eine Aussperrung von 60 Proz. der Arbeiter bedeutete die Arbeitslosigkeit von 42—45 000 Arbeitern, die zu den bereits ausgesperrten 7000 noch hinzukommen mussten. Auf einer Konferenz der Vertrauensmänner der freien Gewerkschaften des Stettiner Vulkans wurden am 5. August gegen das Verfahren der streikenden Nieter schwere Bedenken laut. Es wurde hier erklärt, dass die Nieter unberechtigterweise aus der Aussperrung einen Angriffsstreik gemacht hätten, der von dem Vorstande der Freien Gewerkschaften unter keinen Umständen genehmigt werden könnte, weil die Forderung

der Nieter gegen die Tarifabmachung vom 4. Mai 1907 mit der Gruppe Deutscher Seeschiffswerften verstosse. Mit 63 gegen 10 Stimmen fasste die Konferenz der Vertrauensmänner den Beschluss, den Nietern den Rücktritt von ihren Forderungen nahe zu legen. Am folgenden Tage hielten die Stettiner freien Gewerkschaften der Metallarbeiter, Fabrikarbeiter, Schmiede, Volksarbeiter, Zimmerer, Kupferschmiede und Schiffszimmerer eine Versammlung ab, in der folgende Resolution gefasst wurde, die mit einer Darstellung der Sachlage durch ein Flugblatt Verbreitung fand:

»Die Vertreter der Freien Gewerkschaften sehen sich heute zu ihrem Bedauern gezwungen, den Nietern des Vulkan nach einer recht stürmischen Versammlung zu erklären, dass ihnen keine Unterstützung mehr gezahlt werden könne. Begründet wird dieser Beschluss damit, dass die Nieter in ihrem gegenwärtigen Kampf gegen die Direktion verharren und die Einigungsbedingungen der Direktion in ihrer gestrigen Versammlung nicht angenommen haben.«

Eine Versammlung der streikenden Nieter beschloss trotzdem am 7. August, gegen den Rat ihres Vorsitzenden weiter zu streiken. Darauf trat am folgenden Tage der Aussperrungsbeschluss in Kraft, von dem zunächst ausser den bereits ausgesperrten 8000 Vulkanarbeitern weitere 5000 von 11 Firmen ausgesperrte Arbeiter betroffen wurden. Auch diese Tatsache änderte den Sinn der streikenden Nieter nicht. Sie entschlossen sich, trotz der am 12. August drohenden weiteren Aussperrung, am 11. August mit 327 gegen 65 Stimmen zur Fortsetzung des Kampfes. Der Arbeiterausschuss der Vulkanwerft fasste aber diesen Beschluss anders auf. Nach dem Statut war zur Fortführung eines Streiks eine Dreiviertelmajorität der Mitglieder und nicht der Abstimmenden erforderlich. Diese Dreiviertelmajorität war nicht erreicht worden, und so erklärten die Stettiner Arbeiterorganisationen am 11. August den Streik für beendet, und auf Grund dieser Erklärung eröffnete die Direktion des Vulkans versuchsweise wieder die Werft. Am 13. August kam es in der Versammlung der Streikenden zu stürmischen Szenen. Der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes erklärte den Nietern, sie hätten fernerhin auf keinerlei Streikunterstützung mehr zu rechnen, und diejenigen von ihnen, die die Arbeit wieder aufnehmen würden, seien nicht als Streikbrecher anzusehen. Auch der Vorsitzende der Nieterkommission sprach sich in gleichem Sinne aus. Unter heftigem Tumult, bei dem man die Rednerbühne stürmen wollte, erklärten sich alle Stimmen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit. Dennoch wirkten diese Vorstellungen in den beiden nächsten Tagen sehr nachhaltig. Man war sich klar, dass in kurzer Zeit auf Grund jener Erklärung die Arbeitswilligen nach dem Vulkan strömen würden und dass dadurch die Organisation vernichtet würde. Am 15. August erklärte sich die überwiegende Majorität der streikenden Nieter für Wiederaufnahme der Arbeit am 17. August. Die Aussperrung

wurde darauf zurückgezogen und der vierwöchige Kampf war beendet.

Der Streik der Stettiner Nieter hat in mehrfacher Beziehung eine weit über den örtlichen Rahmen hinausgehende Bedeutung. Er hat zunächst die in der Geschichte der Arbeiterbewegung völlig neue Situation geschaffen, dass Tausende von Arbeitern ausgesperrt werden wegen eines Streiks, an dem sie nicht nur unbeteiligt waren, sondern den sie sogar klar und unzweideutig missbilligt hatten. Ohne das unstreitige Entgegenkommen der Arbeitgeber hätten leicht 300 000 Arbeiter für die Halsstarrigkeit von 400 Nietern büssen müssen. Die zweite aus dem Streik hervorgehende Beobachtung ist die, dass es noch immer Arbeiterkreise gibt, denen das unverbrüchliche Halten eines Tarifvertrages nicht als selbstverständlich erscheint. Unter klarem Vertragsbruch wollten die Arbeiter, da ihnen die Gelegenheit günstig zu sein schien, die durch den Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen einseitig aufheben. In gleicher Weise wie bei dem Bauarbeiterstreik des Jahres 1907 [1]) hat auch der Nieterstreik das Einreissen einer Disziplinlosigkeit in den Arbeiterorganisationen gezeigt, deren Nachwirkungen sich noch für längere Zeit fühlbar machen werden. Der gänzliche Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den eigenen Berufsgenossen und der Mangel an Unterordnung unter die Gebote und Ratschläge der selbstgewählten Vertrauensmänner bekundet eine politische und soziale Unreife. Um so höher steht das Verhalten der Vertrauensmänner und Gewerkschaftsleiter, die in kluger Beobachtung der obwaltenden Verhältnisse zum Frieden rieten und, als ihr Rat nicht befolgt wurde, durch moralischen und physischen Zwang dem Streik ein Ende machten.

Das Vorkommen gewalttätiger Streikhandlungen, wie es in südlichen Ländern, Frankreich und Italien häufig zu sein pflegt, steht in Deutschland in der Geschichte der Arbeiterbewegung der letzten Jahre vereinzelt da. Infolge eines Streiks, der am 13. April in einer Zementfabrik in Wolgast in Pommern entstanden war, sollten am 20. Mai einige Arbeiterfamilien aus den Arbeiterwohnhäusern der Fabrik exmittiert werden. Hierbei kam es zu tätlichem Widerstande, so dass die Gensdarmerie aufgeboten wurde. Der Tumult zwischen den 285 Streikenden und den Gensdarmen wurde so gross, dass der Magistrat sich genötigt sah, Militär zu requirieren. Zwei Kompagnien des 42. Infanterieregiments kamen aus Greifswald an und säuberten die Strassen, wobei einige Personen verletzt wurden. Am 25. Mai rückte das Militär wieder ab, doch wurde der Streik selbst erst Anfang Juli, nach dreizehnwöchiger Dauer, mit einem teilweisen Erfolge der Arbeiter beendet.

Zum erstenmale in der Geschichte der deutschen Streikbewegung ist es im Jahre 1908 zu einer Arbeitsniederlegung von Personen gekommen, die sonst solche Arbeiterbewegungen nur zu registrieren

1) Vgl. Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. Bd. 35, S. 371 ff.

pflegten. Ein Journalistenstreik, wie er selbst in Ländern romanischer Zunge nur zu den Ausnahmen gehört, erfolgte am 19. März im deutschen Reichstage. Der Reichstagsabgeordnete Gröber glaubte gelegentlich seiner Rede ein Lachen auf der Journalistentribüne zu hören und gab seinen Unwillen darüber durch einen scharfen Ausdruck zu erkennen, der eine schwere Beleidigung des ganzen Journalistenstandes enthielt. Die Betroffenen verlangten sofort durch eine Deputation Genugtuung von dem Reichstagspräsidenten. Eine von diesem abgegebene Erklärung wurde als unzureichend angesehen und sämtliche Journalisten verliessen die Tribüne. Jede Berichterstattung über die Vorgänge im Reichstage hörte auf, da auch der Verein der ausländischen Journalisten sich mit der deutschen Presse solidarisch erklärte. Den Vorschlag des Präsidenten, über die Störung auf der Tribüne ihr Bedauern auszudrücken, worauf Herr Gröber seine Aeusserung mit einer Entschuldigung zurücknehmen würde, lehnten die Journalisten ab. Erst am 24. März, nachdem der Reichstag drei Sitzungen ohne die Presse abgehalten hatte, gab der Abgeordnete Gröber eine Erklärung ab und bat wegen des von ihm gebrauchten Ausdruckes um Entschuldigung. Die Journalisten nahmen darauf am 25. März die Berichterstattung wieder auf.

Eine unmittelbare Folge des grossen Grubenunglücks bei Radbod am 12. November und gleichzeitig der erste Streik, den Bergleute wegen der Sicherheit im Betriebe führten, war der Ausstand im Lothringer Kohlenrevier, auf den Gruben Saar und Mosel. Am 21. November verweigerte der grösste Teil der Belegschaft die Einfahrt, weil sie wegen der zahlreichen Grubenbrände und der damit verbundenen Betriebsunsicherheit eine ähnliche Katastrophe wie bei Radbod befürchtete. Da die verlangte Garantie von der Verwaltung nicht gegeben wurde, fuhr am 23. November auf beiden Schächten kein Bergmann ein. Der Streik endete erst am 3. Dezember mit einem teilweisen Erfolge der Streikenden.

Ein ähnliches Bild wie der Bauarbeiterstreik zeigte der Streik im Malergewerbe. Auch hier stiessen die Tarifverhandlungen auf Schwierigkeiten und wurden als gescheitert angesehen. Die Folge davon war, dass der Süddeutsche Maler- und Tünchermeisterverband am 11. April in 30 Städten eine Aussperrung verhängte, von der 1200 Malergehilfen betroffen wurden. Die Bewegung sprang bald auch auf andere süddeutsche Orte wie Frankfurt a. M., Offenbach, Darmstadt, Mannheim usw. über. Das Einigungsamt in Berlin fällte am 29. April einen Schiedsspruch, der am 7. Mai von beiden Parteien angenommen wurde. Die örtlichen Differenzen wurden bis zum 22. Mai geregelt.

Die übrigen Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche waren untergeordneter Natur, wenn auch kaum ein grosses Gebiet des Reiches von Aussperrungen verschont geblieben ist.

III. LITERATUR.

Versicherungs-Lexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und der Sozial-Versicherung insbesondere in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Unter Mitarbeiterschaft von *v. d. Borght, Domizlaff, Ehrenberg, Ehrlich, Emminghaus, Feilchenfeld, Florschütz, Hagen, v. Knebel Doeberitz, Lexis, Loewy, Moldenhauer, v. Rasp, Reuss, Samwer, Schneider*, herausgegeben von Prof. Dr. *Alfred Manes*. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909. XV S. u. 1682 Sp. Preis geb. M. 30.—, broch. M. 28.—.

Drei missglückte Versuche, selbständige Versicherungs-Enzyklopädien zu schaffen, sind dem vorliegenden Werk vorausgegangen; an dem letzten, einem echt amerikanischen Geschäftsunternehmen der Singer-Company in New York, war der Herausgeber des oben bezeichneten Versicherungs-Lexikons als Geschäftsführer der für die europäischen Länder eingerichteten eigenen Redaktion selbst wesentlich beteiligt. Das Fehlschlagen dieses letzten Unternehmens, von dessen Redaktion sich *Manes* aus unbekannten Gründen (vergl. Versicherungs-Lexikon Sp. 1429 unten) zurückgezogen hat, mag in ihm den Wunsch gezeitigt haben, unter Vermeidung der von seinen Vorgängern auf diesem Gebiete gemachten Fehler selbständig die im Interesse von Theorie und Praxis dringend erforderliche Arbeit mit ausschliesslich deutschen Hilfskräften durchzuführen. Man muss es dankbar anerkennen, dass er diesen Wunsch in die Tat umzusetzen versucht hat. Die Grundlage für eine brauchbare Versicherungs-Enzyklopädie ist mit dem vorliegenden Werk zweifellos gegeben; mehr aber auch nicht. Bei dem Streben, einen Fehler seiner Vorgänger, die übertrieben grosse Anlage des Werkes, zu vermeiden, ist er in den entgegengesetzten Fehler verfallen, den zu erörternden Stoff zu sehr zu beschneiden, so dass empfindliche Lücken vorhanden sind. Auf viele Fragen gibt das Lexikon keine Antwort. Aber auch soweit man Auskunft findet, ist diese zum Teil recht dürftig und oberflächlich, was bei einem Fachlexikon ein schwerer Mangel ist. Man wird den Grund hierfür nicht in der ungeeigneten Auswahl der Mitarbeiter suchen dürfen, — diese sind fast ausnahmslos anerkannte Sachverständige auf den von ihnen behandelten Gebieten

der Versicherungswissenschaft — aber man wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass es dem Herausgeber vor allem darauf ankam, so schnell wie möglich und so preiswert wie möglich mit diesem Werk auf dem Büchermarkt aufzutreten. Die Rücksicht auf den Preis musste eine starke Beschränkung in der Darstellung der überhaupt zur Behandlung gestellten Materie, die Hast der Herstellung aber eine Einbusse an Gründlichkeit einzelner Artikel wie an Abrundung des Ganzen zur Folge haben. Ich glaube, der erste Wurf wäre besser geglückt, wenn der Herausgeber seinen Mitarbeitern und damit sich selbst mehr Zeit und Raum für ihre Arbeiten gegönnt hätte. So, wie das Werk jetzt vorliegt, bedarf es einer umfassenden Ergänzung und Revision, die bei der zu erhoffenden zweiten Auflage unbedingt vorgenommen werden sollten.

Mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum muss ich mir versagen, ausführlich auf die Mängel und Lücken einzugehen, es mag genügen, wenn wenige wesentliche Punkte aufgezählt werden. Dieselben betreffen zunächst die geschichtlichen Partien. Was *Manes* selbst allgemein unter dem Stichwort »Geschichte« bringt, vermag ein Bild vom Werdegang der Versicherung schlechterdings nicht zu geben. Er verfällt hierbei übrigens wieder in den weit verbreiteten, aber anscheinend unausrottbaren Irrtum, dass die »eigentliche« Versicherung erst mit dem Versicherungs-Gewerbe entstanden sei. Was ist — nebenbei gefragt — »uneigentliche« Versicherung? Dürftig sind auch die historischen Mitteilungen über die einzelnen Versicherungszweige. Man vergleiche den Artikel: Feuerversicherung (Sp. 372—374), Hagelversicherung (Sp. 532—534), Viehversicherung (Sp. 1490/91), Lebensversicherung (Sp. 764/766); vorteilhaft heben sich in dieser Hinsicht dagegen die Artikel Seeversicherung (von *Moldenhauer*) und Arbeiterversicherung (von *v. d. Borght*) ab. Allerdings sagt das Vorwort: »Das Hauptgewicht ist auf die Beschreibung der gegenwärtigen Zustände gerichtet worden. Das Geschichtliche hat nur in kürzerer Form Berücksichtigung gefunden.« Aber die geschichtliche Grundlage ist doch zum Verständnis der gegenwärtigen Zustände unerlässlich.

Ein anderes Kapitel: »Der Versicherungswert« — das tägliche Brot oder besser die tägliche Not des Versicherungsfachmannes. Erwartungsvoll schlägt man den betreffenden Artikel auf, um nach Lektüre von 3³/₄ Spalten stark enttäuscht und, falls man Laie ist, auch noch mit einigen falschen Anschauungen sich nach einem anderen Ratgeber umzusehen. Ueber den Versicherungswert sollte niemals ein Nur-Jurist schreiben, es gehört zum Verständnis dieses Kardinalbegriffs der Versicherungslehre ausser juristischen Kenntnissen tüchtiges volkswirtschaftliches, technisches und kaufmännisches Wissen, also eine Beherrschung des Ganzen der Versicherungslehre. Man könnte zufrie-

den sein, wenn der Versicherungswert wenigstens im Artikel Feuerversicherung, bei der er eine besonders grosse Rolle spielt, bez. im Artikel Brandentschädigung eingehender behandelt worden wäre. Aber auch da findet man nur eine nackte Wiedergabe der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über den Feuerversicherungswert (Sp. 381), keine Erläuterung, keine Ergänzung. Nicht viel besser z. B. im Artikel: Seeversicherung (Sp. 1123). Dazu braucht man kein Versicherungslexikon; jede Textausgabe des Versicherungsvertragsgesetzes leistet für diese Auskunft dieselben bez. bessere Dienste.

Ein anderes, jedem Versicherungsnehmer geläufiges Stichwort: Versicherungskartell. Kartell? Welche Vermessenheit, über solches in einem Versicherungslexikon Aufklärung zu verlangen! Versicherungskartelle sind keine Kartelle, das muss Jedermann wissen, das ist unumstössliche Wahrheit seit der entsprechenden Erklärung des Grafen v. Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 7. März 1905. Im Versicherungswesen gibt es nur harmlose »Unternehmerverbände«. Unter diesem Stichwort finden wir denn auch das Gewünschte, selbstverständlich mit der Behauptung: »Von Kartellen oder Syndikaten im eigentlichen Sinne kann man auf dem Gebiete des Versicherungswesens nicht sprechen« (Sp. 1363). Was der Berichterstatter uns Tatsächliches über Unternehmerverbände mitzuteilen hat, charakterisiert sich durch folgenden Satz: »Die bisher in Deutschland zu Tage getretenen Verbände von Versicherern (weisen) eine weit weniger straffe Organisation und eine weit weniger umfangreiche Wirksamkeit auf (als auf dem Gebiete der Industrie die festgefügten Verbände der Produzenten)«. Wäre der Referent im Besitz etwa einer Vigognespinnerei oder einer Möbelfabrik oder auch nur eines Automobils, so würde er von der »wenig straffen Organisation und der wenig umfangreichen Wirksamkeit« der Versicherungskartelle eine andere Anschauung haben. Dass man über die Unternehmerverbände im einzelnen so gut wie nichts erfährt, kann bei dieser Stellungnahme nicht Wunder nehmen.

Ungenügend wie die vorgenannten Arbeiten sind z. B. auch die folgenden Artikel[1]: Agent, Sp. 28/33; (der Inhalt der Agentur-Instruktionen und der Agenturübertragungsbestimmungen, d. i. vom wirtschaftlich-technischen Standpunkt das Wichtigste an jedem Agenturverhältnis, ist nur ganz flüchtig berührt.) — Aktiengesellschaft, Sp. 43/45; (die Behauptung, dass die Aktionärdividende der V.A. in Prozenten der eingezahlten Beträge angegeben wird, nicht, wie bei den gewöhnlichen A. in Prozenten des Nominalbetrages der Aktie, entspricht durchaus nicht allenthalben den praktischen Verhältnissen;

1) Die in Parenthese beigefügten Monita sind nicht erschöpfend bez. sollen das m. E. Fehlende nur andeuten.

dieser Punkt verdient eingehendste Erörterung.) — Aufbringung der Mittel, Sp. 131 fg.; (die Privatversicherung ist überhaupt nicht berücksichtigt.) — Aussenversicherung, Sp. 181; (nur vom Standpunkt der Feuerversicherung behandelt.) — Berufsgenossenschaften, Sp. 227; (die einzelnen Berufsgenossenschaften hätten angeführt werden können; der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften und die Geschäftsführerkonferenzen sind nicht erwähnt.) — Betriebsunfall, Sp. 259; (auf den privatversicherungsrechtlichen Begriff hätte eingegangen werden müssen.) — Bibliotheken, Sp. 268; (unvollständig.) — Bismarck, Sp. 294; (unzulängliche Kritik.) — Brandabschätzung, Sp. 300; (es fehlt eine Erörterung der von den Experten wie von den Versicherten zu beachtenden technischen Momente.) — Darlehen, Sp. 319; (nur vom Standpunkt der Lebensversicherung behandelt.) — Entwertungsversicherung, Sp. 340; (unvollständig.) — Fachpresse, Sp. 352; (unvollständig.) — Feuerrisiko, Sp. 359; (einseitig.) — Frauenversicherung, Sp. 399; (die wirtschaftliche Seite überhaupt nicht gewürdigt.) — Gefahr, Sp. 416; (die versicherungstechnische Behandlung ungenügend.) — Gegenseitigkeitsvereine, Sp. 428: (den kleineren V. a. G. in keiner Richtung gerecht werdend.) — Generalversicherung bei der Transportversicherung, Sp. 445; (z. T. falsch.) — Gewinn, Sp. 468; (nur vom Standpunkt der Lebensversicherung.) — Glasversicherung, Sp. 484; (die prämien- und schadentechnische Darstellung unvollkommen.) — Haverei, Sp. 547 f.; (die York and Antwerp Rules hätten angesichts ihrer grossen praktischen Bedeutung ausführlicher behandelt werden sollen.) — Innendienst, Sp. 581; (unvollkommen.) — Internationales Recht, Sp. 888 und 1478; (dürftig.) — Kassenarztfrage, Sp. 621; (Honorierungsmethoden fehlen.) — Kriegsversicherung, Sp. 730; (nur vom Standpunkt der Lebensversicherung.) — Lloyds, Sp. 827; (das Verfahren und die Wirksamkeit verdienen ausführlichere Darstellung.) — Pauschalversicherung, Sp. 863; (unzureichend.) — Reserven, Sp. 1021; (nur vom Standpunkt der Lebensversicherung.) — Schadentechnik, Sp. 1068; (ganz unvollkommen.) — Schäffle, Sp. 1071; (die Würdigung seiner Bedeutung für die Arbeiterversicherung unzureichend.) — Schiffsklassifikationsinstitute, Sp. 1075; (die Angabe der Klassifikationszeichen und Methoden fehlt.) — Schulversicherungskassen, Sp. 1094; (die deutschen Schul- und Universitätsversicherungen hätten an dieser Stelle berücksichtigt werden sollen.) — Taxe, Sp. 1218; (vorwiegend juristisch behandelt, obwohl die technische und wirtschaftliche Bedeutung überwiegt.) — Unterversicherung, Sp. 1378; (die versicherungstechnische Seite unbeachtet.) — Vergünstigungsverträge, Sp. 1392;

(wirtschaftlich und technisch unzulänglich.) — Vorsorgeversicherung, Sp. 1539; (technische und wirtschaftliche Seite ungenügend; falsch, dass stets auf 10 Jahre abgeschlossen.) — Zins, Sp. 1581: (nur vom Standpunkt der Lebensversicherung.)

Es erübrigt noch, Lücken zu benennen. Der Nachweis solcher mag unmöglich erscheinen, wenn man den Inhalt des Sachregisters ins Auge fasst. Auf 36 dreispaltig gedruckten Seiten enthält es etwa 5200 Stichworte. Sieht man aber näher zu, so findet man, dass es sich mehr um ein Verzeichnis der im Lexikon verwendeten Wörter als um eine Uebersicht über erklärte Begriffe und Tatsachen des Versicherungswesens handelt. Wortregister, nicht Sachregister hätte der Verfasser als Ueberschrift setzen sollen[1]. So wird zwar Maximierung für Sp. 359 und 863 verzeichnet; schlagen wir die betreffenden Stellen auf, so finden wir aber nur einige ungenügende Notizen über die Tatsache der Maximierung bei der Feuerversicherung und Pauschalversicherung. Für diesen wichtigen Begriff wäre eine selbständige zusammenfassende Darstellung erforderlich gewesen, die alle Versicherungszweige berücksichtigte. Aehnlich verhält es sich mit den Krankengeldzuschüssen (vgl. Sp. 1251), der Bruchteilversicherung (Sp. 306 falsch angebracht), der Versicherung auf erstes Risiko (vgl. Sp. 1070), den Bagatellschäden (vgl. Sp. 1132 und 1442), der Liberalitätsentschädigung (vgl. Sp. 310. 510), der summarischen Versicherung u. a. m. Damit, dass diese und andere Begriffsbezeichnungen gelegentlich genannt werden, ist keinem genützt; man will erschöpfende Erklärungen für diese Bezeichnungen. Der Herausgeber hätte diese Mängel von vornherein auch leicht vermeiden können, wenn er die von den Mitarbeitern gelieferten Arbeiten darauf geprüft hätte, ob sie sich nicht in selbständige Artikel zerlegen und ob sich diese neuen Artikel nicht weiter ausbauen oder mit anderen verschmelzen liessen. An Stelle der rund 300 Hauptartikel, die das Lexikon jetzt enthält, hätte er auf diese Weise unschwer das Dreifache an selbständigen Artikeln erzielen und damit die Brauchbarkeit und den Wert des Werkes erhöhen können. Dem haben aber wohl die eingangs genannten geschäftlichen Hindernisse entgegengestanden.

Die vorgehenden Ausführungen können den Eindruck erwecken, als stände ihr Verfasser dem *Manes*schen Unternehmen wenig wohlwollend gegenüber. Dieser Annahme möchte ich schon hier entgegentreten und zum Beweis dafür an Herausgeber wie Verleger noch einige weitere Anregungen für die zweite Auflage geben. Wenn das Versicherungs-Lexikon ein standard-work der Versicherungslehre, ein dauerndes

1) Das Sachregister im üblichen Sinn findet sich auf S. XI—XV unter der Ueberschrift: Systematisches Register.

Denkmal deutscher Versicherungs-Wissenschaft werden soll — und die Anlagen hierzu sind gewiss vorhanden —, so bedarf es zunächst einer anderen, bereits bewährten Arbeitsmethode. An Stelle des einen Gesamtredakteurs müsste eine Gruppe solcher treten; jedem von diesen wäre ein bestimmter Teil der Versicherungslehre zur selbständigen Redaktion in dem Sinn zu überweisen, dass er diesen Teil nicht ausschliesslich selbst bearbeitet, vielmehr sich beliebig zahlreiche Mitarbeiter dazu heranzieht und neben der eigenen Mitarbeit für tunlichst vollständige Erörterung und Abrundung bez. Ausgleichung seines Gebiets Sorge trägt. Als solche Teile würden neben den von *Manes* bereits gewählten (vgl. S. VII—IX) notwendig weitere in Betracht kommen. Die Anpassung dieser Hauptteile an einander, die sich vollständig übrigens bei derartigen Werken kaum erreichen lässt, könnte einem eigens hierzu bestellten Schriftleiter übertragen werden. Aber auch materiell müsste die Arbeitsmethode anders werden. Wie schon erwähnt, ist auf Bildung möglichst zahlreicher selbständiger Artikel zuzustreben. Neben die zuweilen unvermeidlichen längeren Aufsätze — für deren Abfassung aus der 1. Auflage diejenigen von *v. d. Borght* mustergültig sind — würden mehr kurze Artikel treten müssen, wie sie schon jetzt von *Manes* selbst an manchen Stellen gut geboten werden, etwa nach dem Vorbild der grossen Konversationslexika. Gewiss würde bei dieser Arbeitsmethode sich das neue Werk nicht in wenigen Wochen oder Monaten gestalten lassen, es würden aber sicher bei einigem Geschick und gutem Willen der Schriftleiter auch nicht Jahre vergehen; die Hauptsache würde sein, dass möglichst bald in dieser Weise begonnen wird.

Und noch ein anderes: die Kostenfrage, die bei der ersten Auflage einen unerwünschten Einfluss geübt zu haben scheint. Kein Zweifel, dass die vorgeschlagene Arbeitsmethode kostspieliger ist als die bei der ersten Auflage gewählte. Aber vielleicht liesse sich diese Frage dadurch lösen, dass der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft einen Teil seines Vermögens zur Subventionierung des Unternehmens bestimmte; die 5000 M., die er im Jahre 1908 für Preisausschreiben bewilligt hat (Ztschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft Bd. VIII S. 156) würden hierzu z. B. besser verwendet sein. Der Verein verfügt aber über genügende Mittel, um beide Zwecke zu erfüllen. Damit würden sich der Verein wie sein Generalsekretär entschiedene Verdienste um die Versicherungs-Wissenschaft erwerben und bewirken, dass das Versicherungs-Lexikon für Deutschland das einzige wird und bleibt, das durch seinen inneren Reichtum die anderweite Herausgabe eines solchen nicht mehr erforderlich erscheinen lässt.

Gerhard Wörner.

Halbwachs, Maurice, Les expropriations et le prix des terrains à Paris. (1860—1900.) Paris, Publications de la société nouvelle de librairie et d'édition, 1909. 416 S. 8⁰. Fr. 8.—.

Die Enteignungen gelten dem Verfasser nicht als anormale, durch historische Ereignisse äusserer Art oder gar persönliche Willkür veranlasste Geschehnisse, die das natürliche Kräftespiel von Angebot und Nachfrage störend beeinflussen, sondern sie erscheinen ihm als durch die gesamte wirtschaftliche Entwicklung bedingt, als in engstem Zusammenhange mit den Wohn- und Verkehrsbedürfnissen in den einzelnen Stadtteilen und der Stadt als Ganzem stehend. Gegenüber der privaten Anpassung an den Bedarf weisen sie nur einen ungleichmässigeren, mehr stossweisen Gang auf; die einzelnen Akte der Terrainumwandlung sind bei ihnen enger miteinander verbunden, weshalb sie auch in ihrer Abhängigkeit von einander und in ihrer Tragweite besser erkannt werden können. Darnach scheinen die Enteignungen dem Verfasser besonders geeignet, die Wirksamkeit der preisbildenden Faktoren zu beobachten. Trotz dieser Umgrenzung der Aufgabe, nach der man vielleicht eine allgemeine Betrachtung der Bodenpreisbildung erwarten könnte, bringt das Buch nicht viel mehr als eine Anzahl sehr ungleicher Versuche, Beziehungen zwischen Bodenpreisen und Enteignungen aufzuzeigen. Von einer erschöpfenden Behandlung der Bodenpreisbildung oder gar der Bodenfrage überhaupt kann keine Rede sein. Auf die Bedeutung der Bauordnungen und Bebauungspläne wie überhaupt auf die ganze rechtliche Seite des Problems wird ebensowenig eingegangen wie auf Häuserpreise und Mieten.

Die beiden ersten Abschnitte des Buches bringen eine sehr eingehende Darstellung der Umbildung des Weichbildes von Paris in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. und des äusseren Zusammenhanges zwischen den Enteignungen und dem Umfange der Bautätigkeit. Der Verfasser sucht hier seinen in der Einleitung gekennzeichneten Standpunkt über den Charakter der Enteignungen zu begründen. Er untersucht eingehend die Bevölkerungsdichtigkeit und -bewegung sowie die Richtung des Verkehrs, um den Zusammenhang der Enteignungen mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu erweisen. Man hat den Eindruck, als ob hier des Guten ein wenig zu viel getan wäre, wie überhaupt in dem ganzen Buche die allzu reichliche Beibringung des Tatsachenmaterials nicht gerade günstig wirkt, zumal da die umfänglichen Detailuntersuchungen nur in wenigen Fällen zu glatten Ergebnissen führen. Der Einfluss der Enteignungen in der Richtung auf eine Mehrung der freiwilligen Abbrüche ist beispielsweise, soweit er überhaupt erkennbar ist, nach Jahren und Stadtteilen so ausserordentlich verschieden, dass man lieber gar kein Resultat der Untersuchung verzeichnete, als ein solches, das anderthalb Druckseiten einnimmt. Nicht viel besser ist es mit dem sehr modifizierten Ergebnis der Unter-

suchung über die Enteignungen und den Umfang der Bautätigkeit.

In die engere Behandlung des Themas tritt der Verfasser erst mit dem 3. Kapitel (S. 233). Er sucht die mittleren Preise für die wichtigeren Strassen und Strassenzusammenhänge in ihrer Entwicklung seit 1860 zu ermitteln, um eine Vergleichsbasis für seine weiteren Ausführungen zu gewinnen. Die dabei angewandte Methode der Zusammenfassung der in den einzelnen Distrikten in jedem Jahre wirklich gezahlten Preise für unbebautes Land mag zwar relativ die beste sein, einwandfrei ist sie aber schon deshalb nicht, weil die Zahl der Verkäufe, nach denen der mittlere Preis berechnet wird, in einzelnen Stadtteilen ausserordentlich gering war und der Verf. überdies nicht alle Verkäufe berücksichtigt hat. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Mittel stark unter dem Einfluss ausserordentlicher Fälle stehen kann und dass deshalb der Wert der darauf basierten allgemeinen Schlüsse ziemlich zweifelhaft ist. Dessen ist sich auch der Verfasser wohl bewusst, und er zieht daraus die Konsequenz, die Untersuchung bis tief ins Detail zu führen, woraus sich dann aber naturgemäss eine ungünstig wirkende starke Zersplitterung der Ergebnisse herleitet.

Wenn das Buch schon hierdurch eine gewisse Weitschweifigkeit bekommen musste, so wird diese noch erhöht durch eingehende Vergleiche zwischen den Bodenpreisen und den allgemeinen Warenpreisen (Indexziffern), sowie den Eisenbahneinnahmen in Frankreich, die für die Gesamtuntersuchung wenig belangreiche Resultate liefern. Ein Vergleich der Bodenpreise mit der Grösse des verkauften Terrains und ein weiterer Vergleich derselben mit der Zahl der Neubauten sind ebenfalls zur Erklärung der Bewegung der Preise ziemlich unfruchtbar: auf der einen Seite bleibt unentschieden, ob der Preis den Umfang des verkauften Areals oder ob umgekehrt die Fläche den Preis bestimmt, auf der anderen Seite werden sichere ursächliche Beziehungen zwischen den Bodenpreisen und der Bautätigkeit nicht erkennbar. Da es aber für den Verfasser unzweifelhaft ist, dass dennoch bestimmte Beziehungen in beiden Richtungen bestehen, fragt er sich, ob diese Beziehungen nicht auf gemeinsame andere Ursachen zurückzuführen seien, Ursachen, die ihre Wurzeln in letzter Linie etwa in den wachsenden Wohn- und Verkehrsbedürfnissen hätten. So kommen wir auf die Enteignungen, die ja nach der Auffassung des Verfassers nichts anderes als gewaltsame Ausbrüche jener Bedürfnisse sind und das Spiel der natürlichen wirtschaftlichen Kräfte zu ungehinderter Entfaltung bringen, die insbesondere dadurch, dass die mit ihnen verbundenen Umwandlungen ganzer Stadtteile eine Werterhöhung der Häuser in Aussicht stellen, auch die Bautätigkeit und die Bodenpreise beeinflussen müssen.

Auf Grund einer genauen Gegenüberstellung der Bodenpreise mit dem Umfange der Enteignungen in den einzelnen Stadtteilen findet

sich das Ergebnis, dass tatsächlich direkte Beziehungen zwischen den Bodenpreisen und den Enteignungen bestehen, dass eine Vermehrung der Enteignungen eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, die jedoch seit dem Anfang der 80er Jahre nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit eintritt. Eine speziellere Untersuchung derselben Beziehungen in den hauptsächlichsten Einzelfällen der Enteignung kommt im ganzen zu demselben Resultat: Ganz allgemein sind die Preise des Bodens in Paris gestiegen; wo grosse Enteignungen stattgefunden haben, kommt die Preissteigerung plötzlich und in so hohem Masse, dass sie für lange Zeit Stabilität begründet.

Man könnte vielleicht geneigt sein, dieses Hauptergebnis der umfassenden Untersuchung als im Verhältnis zu der aufgewandten Arbeit als recht gering zu bezeichnen. Aber es ist für den Leser nicht die einzige Ausbeute aus dem Buche. Man wird für seine Mühe reichlich entlohnt durch die zahlreichen verstreuten und besonders im letzten Kapitel sich vorfindenden Erörterungen über Bodenspekulation, Angebot und Nachfrage, den verschiedenen Charakter armer und reicher Wohnviertel mit Bezug auf die Preisbildung und andere Details der städtischen Bodenfrage. Und für den, der sich speziell über Paris orientieren will, dürfte besonders das umfangreiche Zahlenmaterial von Wert sein. W. Bötzkes.

Grabein, Max, Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandlung. 1908. VIII u. 196 S. 8⁰. 3,60 Mk.

Die Schrift eignet sich in vortrefflicher Weise, ein Bild von der Wirksamkeit und den Erfolgen volkswirtschaftlicher Bestrebungen zu geben, die sich im stillen und den Unbeteiligten fast unmerkbar geltend machen. Der Leser ist fast überrascht zu sehen, zu welch gewaltigem Baume sich das Samenkorn entfaltet hat, das *Raiffeisen* ausstreute, als er den Gedanken des genossenschaftlichen Zusammenwirkens in die Tat umzusetzen suchte, um seinen Bauern über ihre Not infolge des Mangels an Kredit hinauszuhelfen. Beinahe 21000 ländliche Genossenschaften mit weit über 1800000 Mitgliedern weist heute das Deutsche Reich auf. Neben den Spar- und Darlehnskassen, die auch jetzt noch die wichtigste Stellung einnehmen, gibt es Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Molkerei-, Maschinengenossenschaften, Getreide- und Viehverkaufsgenossenschaften, Absatzgenossenschaften für Eier, Frischobst, Tabak, Hopfen, Winzergenossenschaften, Brennerei-, Gemüse-, Obstverwertungsgenossenschaften, Zucht- und Weidegenossenschaften u. a. m. Für gemeinsame geschäftliche Aufgaben der einzelnen Genossenschaften bestehen Zentralgenossenschaften, welche in der Form der Zentralkassen dem Ausgleich des Geldüberschusses und des Geldbedürfnisses dienen, als Zentraleinkaufs- und Zentralverkaufsgenos-

senschaften die Kaufs- und Verkaufsaufträge der angeschlossenen Genossenschaften zusammenleiten und dadurch zu beachtenswerten Faktoren auf dem Absatzmarkte machen. Daneben haben besondere Verbände die Interessen der Genossenschaften gegenüber der Gesetzgebung, Verwaltung und Oeffentlichkeit zu vertreten. Sie standen sich früher in zwei Gruppen, der des Reichsverbandes und der des Neuwieder Generalverbandes, einander gegenüber, haben sich aber 1905 zusammengeschlossen und umfassen heute rund 94% aller Genossenschaften.

Die Zahl, die Arten und die Ausbreitung der Genossenschaften bilden im wesentlichen den Inhalt des ersten Abschnittes des Buches. In einem zweiten werden ihre geschäftlichen Leistungen und Erfolge, in einem dritten Abschnitt die wirtschaftlichen Vorteile und in einem vierten die finanziellen Ergebnisse der ländlichen Genossenschaften behandelt, während der letzte, der fünfte Abschnitt, der Würdigung ihrer sozialen Bedeutung gewidmet ist. In jedem Abschnitte werden wiederum nacheinander die einzelnen Arten der Genossenschaften vorgenommen. Sehr glücklich ist diese Einteilung nicht. So übersichtlich sie vielleicht für den ist, der sich rasch über einen einzelnen Punkt orientieren will, so sehr beeinträchtigt sie den Genuss der Lektüre durch viele Wiederholungen. Die »finanziellen Ergebnisse der Zentralgenossenschaften« erscheinen im zweiten Abschnitt (S. 48) und im dritten (S. 142), und ebenso kehren mancherlei allgemeine Betrachtungen zu häufig wieder. Es liegt eben daran, dass die meisten Vorzüge, die der Zusammenschluss zu Genossenschaften den Teilnehmern bietet, die leichtere Erlangung von Kredit, die grössere Billigkeit bei Einkäufen, die günstigeren Verkaufspreise bei Ausschaltung des Aufkäufers und Kleinhändlers, die grössere Leistungsfähigkeit bei Einrichtung gemeinsamer Grossbetriebe usw. Vorzüge der genossenschaftlichen Organisation überhaupt sind, und dass sich aus dem Charakter der jeweiligen Genossenschaft von selbst ergibt, welcher der Vorzüge am meisten zu Tage tritt.

Doch sind das Beanstandungen, die dem inhaltlichen Werte des Buches keinen Abbruch tun. Höchstens würde man die Entstehung der ersten Genossenschaften überhaupt etwas ausführlicher behandelt wünschen. Den wirtschaftlichen Nutzen, die bedeutende sozialpolitische Kleinarbeit, die die Genossenschaften für ihre Mitglieder, in erster Linie die Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden, leisten, den grossen, nicht zu unterschätzenden sittlichen Einfluss der wirtschaftlichen Erziehung, der Erweckung des Geistes der Selbsthülfe und des Gemeingefühls, alles das schildert der Verfasser in anschaulicher Weise und belegt es nicht bloss mit Zahlen, sondern auch mit vielen Beispielen. Ueberall klingt eine stille Freude über das schon Erreichte durch, ohne dass Fehlschläge verschwiegen werden; vielmehr wird immer wieder darauf hingewiesen, wie vieles noch zu tun bleibt. Durch die Schrift

ist der Wissenschaft, aber auch der in ihr behandelten Bewegung ein guter Dienst geleistet. Benno Schmidt.

Wassermann, Dr. *Ludwig*, *Die deutsche Spiritusindustrie.* Eine wirtschaftliche Monographie unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. 218 S. 8⁰. 5.50 Mk.

Angesichts des Interesses, mit dem man heute dem Gange der Verhandlungen über die Reichsfinanzreform und das Schicksal ihrer einzelnen Vorlagen folgt, muss eine Monographie, wie die vorliegende, sehr willkommen erscheinen. Denn sie trägt einem Bedürfnis Rechnung, das sich bei der Stellungnahme zu dem Entwurfe eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein dem Laien wie auch dem Nationalökonomen in gleicher Weise bemerkbar macht, dem Bedürfnis nach einem Verständnis der wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten und vor allem auch der Technik des Spiritusgewerbes. Die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten liegen darin begründet, dass die Spirituserzeugung in Deutschland zu vier Fünftel landwirtschaftliches Nebengewerbe bildet, dass der Spiritus vielfach eine Art Notprodukt ist, das nur hergestellt wird, um aus der Kartoffel eine spezifisch hochbewertete und versandfähige Ware zu gewinnen, dass seine Abnehmer in der Hauptsache Veredelungsanstalten, wie Spritfabriken und Rektifikationsbetriebe sind, die nach rein kaufmännischen und industriellen Gesichtspunkten arbeiten, und endlich, daß es noch nicht gelungen ist, den Konsum an Spiritus, besonders zu Brennzwecken, in einer der Produktion entsprechenden Ausdehnung zu fördern. Eine nähere Bekanntschaft mit der Technik der Spiritusproduktion ist insofern erwünscht, als die Branntweinsteuer in der Form der Maischbottichsteuer, der Kesselsteuer, des Blasenzinses zumeist an Apparate der Produktion anknüpft.

Der Verfasser ist Praktiker und er sucht seine Sachkenntnis dadurch darzutun, dass er in einem ersten Kapitel die Entwickelung der Technik in den einzelnen Produktionsabschnitten, der Einmaischung, der Gärung und der Destillation schildert. Er führt aus, wie immer wieder neue und rationeller wirkende Verfahren und Apparate an die Stelle von früheren treten und wie zu diesen Fortschritten oft genug der Wunsch antrieb, das von der sehr bald einsetzenden Branntweinsteuer als Grundlage angenommene Quantum der Ausbeute an Spiritus zu überholen. Ein zweites Kapitel bringt den Gang der Steuergesetzgebung, in einem ersten Abschnitt zunächst bis zum Jahre 1886, wo die deutsche Regierung mit dem Plane eines Rektifikations- und Vollhandelsmonopols hervortrat, damit aber scheiterte. Der Verfasser unterlässt leider, die Grundzüge des damaligen Projektes mitzuteilen und so einen bequemen Vergleich mit dem heutigen möglich zu machen. Da-

für bringt er ausführlicher das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 und seine Novellen, bei denen die Bestrebungen der Regierung — Schutz der Landwirtschaftsbrennerei und Schutz dem Kleinbetriebe — gebührend betont werden. Ein drittes Kapitel behandelt Arbeit, Natur und Organisation in der Spiritusindustrie. Das Hauptgewicht liegt hier in der Darstellung der Genossenschaftsbildungen unter den Brennereien und der Entstehung des Kartells der Spritfabrikanten, der Zentrale für Spiritusverwertung, sowie deren Einwirkungen auf die einzelnen Glieder des Spiritusgewerbes. Eingehend werden die Massregeln der Zentrale für Spiritusverwertung geschildert, insbesondere ihre Preispolitik und ihre Bestrebungen, den Export an Spiritus zu vermehren, wie dieses Kapitel wohl überhaupt den Mittelpunkt der ganzen Arbeit bilden soll. Mehr anhangsweise erscheinen noch ein Abschnitt, betitelt »Die Konsumindustrien«, ein Kapitel über die Antialkoholbewegung und ähnliche Bestrebungen; den Schluss machen eine kurze kritische Würdigung der neuesten Gesetzvorlage über den Branntweinhandel und eine Anzahl statistischer Uebersichten.

Man kann dem Verfasser die Anerkennung nicht versagen, dass er sein Gebiet beherrscht, dass er so ziemlich alle in Betracht kommenden Fragen in seine Erörterungen hereinzieht und sie objektiv behandelt. Man wird sich über vieles bei ihm Auskunft holen können. Doch wird der Wert der Schrift durch Mängel formeller Art etwas beeinträchtigt. Stilistische Unebenheiten, wie: »Man kann mit Hilfe von Kartoffeln viel mehr Spiritus aus einem Stück Feld gewinnen, als wenn man es mit Roggen bebaut« (S. 24), und gar zu häufige Räsonnements des Verfassers stören den Fluss der Darstellung. Wie oft wird wiederholt, dass die Technik nicht bloss die Wirtschaft beeinflusst, sondern auch das Umgekehrte der Fall ist, anstatt das den Leser aus der Darstellung der Tatsachen selbst erraten zu lassen. Auch sollte die Anführung der Titel von Autoritäten, auf die man sich in wissenschaftlichen Arbeiten beruft, möglichst unterbleiben.

Benno Schmidt.

Ein neues Schnellbahnsystem. Vorschläge zur Verbesserung des Personenverkehrs von *August Scherl.* Druck und Verlag von August Scherl. Berlin 1909. 122 S. Querfolio.

Der Verfasser, der sich durch geschickte Verbreitung von Pressererzeugnissen, sowie durch die grosszügigen Pläne eines Prämiensparsystems, einer Neuordnung des Theaterwesens und durch Einrichtung von Volksbüchereien einen Namen gemacht hat, unternimmt es in dem vorliegenden Schriftwerk, eine grundlegende Umgestaltung unseres Personenverkehrswesens anzuregen. Eine kritische Beleuchtung der bestehenden Verhältnisse führt ihn dazu, eine »Krisis im bestehenden Eisenbahnwesen« festzustellen. Die geringe Zahl von Zügen,

die langen Aufenthalte und Wartezeiten auf Uebergangsstationen, das langsame Fahren der Züge, der Wagenmangel im Güterverkehr und vieles andere bekundet ihm ein auffallendes Missverhältnis zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem zu leistenden Verkehre. Wenn auch der Verkehr der grössten Städte untereinander noch leidlich mit Zugsverbindungen versorgt ist, so ist der Verkehr Stadt mit Land schon unbefriedigend, und in noch viel höherem Masse unzulänglich ist der Verkehr Land mit Land, bei dem man oftmals mehr Zeit zu verwarten als zu verfahren hat. Diese Uebelstände sind im letzten Grunde darauf zurückzuführen, dass man seinerzeit einfach Postkutsche und Frachtwagen auf Schienen gestellt hat. Die Verquickung des Personen- und des Güterverkehrs hat vielfach zu einer solchen Ueberlastung der Strecken geführt, dass eine weitere Vermehrung der Zugsverbindungen sich von vornherein verbietet und dass bereits die bestehenden Züge den grössten Gefahren ausgesetzt sind: »Der Verkehr wird geradezu zum Hazardspiel«. Hält die stetige Steigerung des Personenverkehrs wie in den letzten Jahren noch weiter an, so ist binnen kurzem die jetzige Organisation bankerott. Herr *Scherl* spricht über sie das Todesurteil: »In sich selbst unwirtschaftlich, in den Leistungen teils eng begrenzt, teils zum freiwilligen Verzicht gezwungen — das ist kein System, wie es das gewaltig anschwellende, zukunftsfrohe Verkehrsleben Deutschlands brauchen kann.« Da eine Weiterentwickelung der bestehenden Einrichtungen den fortschreitenden Verkehr nicht mehr wird befriedigen können, muss zunächst Freiheit geschaffen werden: das Eisenbahnmonopol des Staates muss fallen; Personen- und Güterverkehr müssen getrennt, die Personenbeförderung muss selbständig durchgebildet werden.

Die Versuche, den Uebelständen durch Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit abzuhelfen, scheitern an technischen Schwierigkeiten. Die Dampflokomotive arbeitet in hohem Grade unwirtschaftlich, insofern sie den Heizwert der Kohle nur zu einem geringen Teil ausnutzen kann. Wollte man grössere Schnelligkeit erzielen, so müsste auch das Lokomotivgewicht zur Erreichung höheren Adhäsionsdruckes bedeutend vermehrt werden; dies würde aber wiederum der Oberbau nicht aushalten. Darum muss eine moderne Schnellbahn unbedingt mit Elektrizität betrieben werden, weil hierbei jede Achse mit einem eigenen Motor versehen werden kann.

Den Kern der Schnellbahnfrage bildet nach Ansicht des Verfassers das Problem des Oberbaus. Die ideale Bahn muss frei von Stössen und Erschütterungen sein. Das heutige »Zweischienensystem« kann dies nie erreichen, weil weder die einzelnen Schienen ganz eben, noch auch beide Schienen wirklich parallel gelegt werden können. Schwankungen der Spurweite und der Höhenlage sind nicht zu vermeiden. Je schneller der Zug fährt, desto mehr machen sich diese Ungenauig-

keiten der Geleise störend bemerkbar. Bei einer Geschwindigkeit von 200 km/h, rechnet der Verfasser, wäre bereits die achtfache der jetzt üblichen Genauigkeit erforderlich. Endlich ergeben sich da, wo Krümmungen zu befahren sind, bei der Zweischienenbahn unüberwindliche Schwierigkeiten daraus, dass man, um der Zentrifugalkraft, der »Fliehkraft«, entgegenzuwirken, die äussere Schiene bedeutend höher legen muss als die innere. Bei der jetzt üblichen Ueberhöhung müsste man, um die Züge vor Entgleisungen zu schützen, alle Krümmungen, die mit 200 km/h befahren werden sollen, in mindestens 2500 m Halbmesser anlegen; das wäre natürlich nur unter den günstigsten Verhältnissen, z. B. auf der Strecke Berlin-Hamburg, durchzuführen.

Den bisher vergeblich gesuchten Weg, der aus allen diesen Schwierigkeiten herausführt, ihn zeigt uns Herr *Scherl* mit dem von ihm unter Beihilfe »hervorragender Spezialisten« erdachten System einer »Einschienenbahn«. Das Verkehrssystem *Scherl*, das, wie der Verfasser versichert, auch auf seine wirkliche Durchführbarkeit erprobt sein soll, unterscheidet sich in doppelter Hinsicht grundlegend von den bestehenden Verkehrseinrichtungen: durch die Betriebsmittel und durch die Art der Betriebsführung.

Die heute vorhandenen Einschienenbahnen bedürfen entweder als Schwebebahnen grosser Gerüste oder als Standbahnen mehrerer Leitschienen, die die Anlage teuer und den Betrieb schwerfällig gestalten. Demgegenüber liegt das Geheimnis des Systems *Scherl* darin, dass der Bahnkörper aus nur einer Schiene, auf der die Wagen elektrisch getrieben dahingleiten, bestehen und dass das Gleichgewicht durch Schiffskreisel, die in die Wagen eingebaut sind, aufrecht erhalten werden soll. Da nur eine Fahrschiene erforderlich ist, werden Reibungswiderstand und Erschütterungen auf ein Mindestmass eingeschränkt. Damit wird nicht nur die Bequemlichkeit des Reisens gefördert, sondern auch Betriebskraft gespart. Es gilt nur, den Luftwiderstand zu überwinden, im übrigen fährt der Zug, wenn er einmal im Gang ist, mit grösster Leichtigkeit weiter. Deshalb können Geschwindigkeiten von 200 km und mehr in der Stunde entfaltet werden. Auch bietet das Befahren von Krümmungen keine Schwierigkeit. Denn es ist dem Verfasser gelungen, Einrichtungen — die er in dem Buche allerdings nicht schildert — zu treffen, dass die Fahrzeuge sich jederzeit selbsttätig in einem solchen Winkel zur Fahrbahn stellen, dass Schwerkraft und Fliehkraft sich gegenseitig aufheben, ein Umkippen oder Entgleisen der Wagen also ausgeschlossen ist.

Bei der hohen Geschwindigkeit, die die Bahn entwickelt, ist es natürlich ausgeschlossen, dass andere Verkehrswege in Schienenhöhe gekreuzt werden. Der Bahnkörper wird deshalb auf hohen Dämmen und auf Brücken geführt. Wie in zahlreichen Bildern anschaulich dargestellt ist, werden im Bereiche der Städte die Schienen — nach Art

der Berliner Hochbahn, der der Verfasser überhaupt manche Anregung verdankt — von einem Eisenbau getragen, der auf mächtigen Stützpfeilern hoch über die Dächer hinwegführt. Erschütterungen der Häuser sind beim Betriebe nicht zu befürchten, weil die Wagen auf der glatten Fahrbahn geräuschlos dahingleiten und überdies die Pfeiler, die den Bahnkörper tragen, tief im Erdboden verankert sind. Auch die Riesenbauten der Bahnhöfe thronen hoch über den Giebeln der Stadt.

Da die Einschienenbahn *Scherl*scher Bauart von der Gestalt des Geländes unabhängig ist und Steigungen wie Krümmungen leicht überwindet, kann sie in idealer Weise sich die kürzesten Wege durch die Welt wählen. Wie der Erbauer mit dem Lineal auf der Karte gerade Linien zwischen den Grossstädten einzeichnet, so kann er die Strecken auch in der Natur anlegen. Auf diesen kürzesten Wegen erreicht man bei 200 km/h Geschwindigkeit dann z. B. Amsterdam, Stuttgart, München oder Warschau von Berlin aus in knapp 4, Budapest in $5^1/_2$ Stunden. In den Knotenpunkten schliesst sich an das Netz der Hauptbahnen ein Zubringernetz, das die wichtigsten Orte bedient, und an dieses wiederum ein drittes Netz von Linien dergestalt an, dass das ganze Land vom Verkehr durchzogen wird. Dabei legt Herr *Scherl* zur Erzielung einer raschen Abwickelung des Verkehrs grossen Wert darauf, dass die Züge überall in gleichmässigen kurzen Abständen, beispielsweise halbstündlich, verkehren und an allen Uebergangsstationen unmittelbar an einander anschliessen. Durch diese sogen. »Kontinuität«, die auch durch die überall gleichen Stationsabstände (z. B. 20 km bei Hauptlinien) gewahrt wird, erhalten auch entlegene Ortschaften regelmässige und rasche Verbindungen nach allen Richtungen hin. Die »Kontinuität« des Verkehrs einerseits und anderseits sinnreiche Einrichtungen, die das Umsteigen erleichtern, machen es möglich, den Stadt-, Vorort- und Fernverkehr vollständig von einander zu trennen, ohne dass das Reisen dadurch irgendwie erschwert wird.

Unstreitig wertvoll ist an der Schrift des Herrn *Scherl* die kritische Besprechung unserer heutigen Verkehrsverhältnisse. Wenngleich seine Ausführungen in vielen Punkten Urteile enthalten, die auch von anderen Seiten schon oft geäussert worden sind, so enthält das Werk doch auch viele Anregungen, die erkennen lassen, dass der Verfasser ein offenes Auge und ein ungewöhnliches Verständnis für das besitzt, was dem Verkehrsleben not tut. Allerdings geht er vielfach zu weit in seiner Kritik. So verkennt er, dass die Trennung des Güter- und Vorortverkehrs vom Fernverkehr schon heute verschiedentlich durchgefuhrt ist. Die Klagen über den Wagenmangel sind, seit die Güterwagengemeinschaft ins Leben getreten ist, fast ganz verstummt, und auf dem Gebiete des Personenverkehrs sieht der Verfasser sicherlich viel zu schwarz, wenn er meint, das jetzige System werde bald ganz bankerott sein, und das Reisen sei schon heute lebensgefährlich.

Man wird auch ohne grundlegende Umwälzungen in das heutige Verkehrsnetz Zweischienen-Schnellbahnlinien eingliedern können, wie dies da und dort auch schon geplant worden ist. Dabei wird man sich vielleicht mancherlei von dem, was Herr *Scherl* in dem Buche niedergelegt hat, zu nutze machen können. Aber im ganzen wird die ideale Welt, die uns in dem Buch und nicht zum wenigsten in den bildlichen Darstellungen vorgeführt wird, bis auf weiteres ein Ideal bleiben müssen. Dies mindestens solange, bis die Erfindungen der Oeffentlichkeit enthüllt werden, durch die die technische Durchführung der Einschienenbahn ermöglicht werden soll. Der Kreisel kann, soweit ich zu übersehen im Stande bin, nur, wie das auf Schiffen der Fall ist, das bestehende Bestreben eines Körpers unterstützen, in eine ruhige Gleichgewichtslage zu kommen oder darin zu beharren. Aber er vermag nicht einen Körper, der von vornherein zufolge ungleicher Belastung das Bestreben hat umzufallen, ins Gleichgewicht zu setzen. Noch viel weniger wird es möglich sein, mit Hilfe des Kreisels einem Fahrzeuge die richtige Stellung in einer Gleiskrümmung zu geben. Herr *Scherl* teilt zwar mit, dass er in dieser Richtung Versuche gemacht habe; solange aber deren Ergebnis nicht genauer bekannt gegeben wird, muss die Durchführbarkeit bezweifelt werden. Auch ist es ein Irrtum, der sich rechnerisch unschwer nachweisen liesse, dass bei Verwendung einer Schiene, anstatt zweier, Erschütterungen und Stösse bei Fahrzeug und Bahnkörper verschwänden und dass die Reibungswiderstände sich so erheblich herabminderten, dass man auch grosse Steigungen rasch befahren könnte.

Die Frage der Kosten und der Geldbeschaffung berührt Herr *Scherl* kaum. Er erwähnt nur, dass jedes neue Verkehrsmittel sich seinen Verkehr selbst schaffe, und meint, dass es damit aus sich heraus rentabel werde. Dass die Bahnanlagen, die Herr *Scherl* angelegt wissen will, unermessliche Geldopfer erheischen würden, sagt schon ein Blick auf die Abbildungen des Buches: überall grossartige Kunstbauten; die Entschädigungen der Grundeigentümer würden allein Millionen verschlingen.

Bei näherer Betrachtung des Buches gewinnt man immer mehr den Eindruck, dass es Herr *Scherl* mit der Verwirklichung seiner Pläne selbst nicht ernst meinen kann. Vielleicht hat er sich *Jules Verne* zum Vorbilde genommen.

Jedenfalls ist er nicht berechtigt, seine Schrift, wie er es am Schluss ausspricht, dem deutschen Volk und seinen parlamentarischen Vertretern, den öffentlichen Körperschaften und den Führern der Technik zu ernsthafter Prüfung zu unterbreiten. Denn wissenschaftlichen Wert hat das Buch weder vom volkswirtschaftlichen noch vom technischen Standpunkt aus. Wer dagegen Anre-

gung und Unterhaltung sucht, dem ist die Schrift als spannender Lesestoff angelegentlich zu empfehlen.

Dresden. Th. Kittel.

Dietzel, Prof. Dr. *Heinrich*, *Reichsnachlasssteuer oder Reichsvermögenssteuer?* Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 241/2. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1909. 60 S. 8⁰.

Der Bonner Gelehrte hat zur Feder gegriffen, um die Argumente zugunsten der Nachlasssteuer straffer zu fassen, die Einwände bündiger zu widerlegen, und dadurch dem Stimmungswechsel für die Nachlasssteuer Vorschub zu leisten. Die Schrift ist mit ihrer klaren und systematischen Gedankenführung, aber auch in der Fülle ferner und naher Zitate, Schlagworte und Belegstellen ein echter *Dietzel*. Wie in seinen zollpolitischen Traktaten lässt *Dietzel* auch diesmal die mancherlei Stimmen mit ihrem mehr oder minder originellen Wortlaut zur Geltung kommen, die sich in den Zeitungen, im Parlament, in den Versammlungen zur Erbschaftsbesteuerung durch das Reich geäussert haben: das gibt dem Schriftchen das aktuelle Aeussere, das man manchmal beinahe bedauert, weil die Namen und Meinungen all dieser gleichgültigen Dutzendpolitiker so schnell veralten werden und ihre Expektorationen kaum in der Gegenwart eine wissenschaftliche Widerlegung verdienen.

Der innere Kern ist eine straffe und systematische Beurteilung der Nachlassbesteuerung als Glied eines gut ausgebildeten Personalsteuersystems und als einer den Forderungen der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Individualsteuer. Für einen so klaren Kopf wie *Dietzel* ist es so selbstverständlich, dass die Nachlassbesteuerung ein Teil der Personalbesteuerung ist, dass er die Verteidiger des »indirekten« Charakters der Erbschaftsbesteuerung mit keinem Worte erwähnt. Wenn *D.* aber soweit geht, die Nachlasssteuer als »intermittierende Vermögenssteuer« zu einem Untertyp der Vermögenssteuer zu machen, so wird es ihm in der Folge unmöglich, den autonomen Rechtfertigungsgrund jeder Art Erbschaftssteuer i. w. S. gebührend hervorzuheben, und er wird aus dem Prinzip einer intermittierenden Vermögenssteuer die höhere Besteuerung der Seitenverwandten nicht rechtfertigen können, die doch gerade ein besonderes Charakteristikum der Besteuerung des Vermögensüberganges von Todeswegen ausmacht und allerdings nur in Form der Erbschaftsbesteuerung i. e. S. durchzuführen ist. Es muss als ein Mangel der *Dietzel*schen Arbeit bezeichnet werden, dass er die konkurrierenden Formen der Nachlassbesteuerung und der Erbschaftsbesteuerung nicht miteinander vergleicht.

Als unbedingt zu erstrebendes Glied des Personalsteuersystems dient die Nachlasssteuer als dringend erwünschte Kontrollsteuer und ermöglicht eine Besteuerung alles über ein nicht zu niedrig anzusetzen-

des Minimum hinausgehenden Mobiliarvermögens. *Dietzel* missbilligt mit Recht die Agitation für Steuerfreiheit grosser Privatbibliotheken und Sammlungen. (I.)

Finanzpolitisch ist die Nachlasssteuer ebenso zweckmässig wie die Vermögenssteuer, weil sie nicht mit der Konjunktur schwankt, wie die meisten Reichseinnahmen, weil sie leicht zu veranlagen und bequem zu bezahlen ist. Volkswirtschaftlich zweckmässig ist sie, weil sie nicht zuviel kostet und weil sie die gesamtwirtschaftliche Kapitalbildung, die sehr stark von der Verwendungsrichtuug der staatlichen Mittel und sehr wenig von der Form der Besteuerung abhängt, nicht anders beeinflusst, wie eine etwa an ihrer Stelle erhobene Vermögenssteuer. Was die Erben aus dem Kapital zahlen, kann das steuerfreie Publikum mehr sparen. Auf diese zeitgemässe Widerlegung des Arguments von der bedrohten Henne mit den goldenen Eiern verspricht *Dietzel* an anderer Stelle näher einzugehen. Vielleicht wird er dann sein Ergebnis etwas modifizieren. Die Frage ist so zu stellen: bei welcher neuen Personalsteuer ist der Antrieb am geringsten, die Sparsamkeit auf Kosten des Verbrauches zu erhöhen und demnach die Mehrbelastung statt zu einer Minderung der Kapitalbildung zu einer Minderung der Konsumbetätigung führen zu lassen. Es scheint, dass es die Erbschaftsbesteuerung in Form der Nachlasssteuer ist, weil sie ausserhalb der aktiven Einzelwirtschaft zu zahlen ist, der die ihr zufallende Erbschaft abzüglich der Steuer immer noch als Vermögenszuwachs erscheint. Das lässt sich zwar »nicht bündig beweisen«, immerhin führt die psychologische Wahrscheinlichkeit zu dem Gegenteil der Annahme, zu der *Dietzel* auf S. 28 auf Grund Ricardianischer Formulierungen gelangt. (II.)

Da *Dietzel* in der Nachlasssteuer die intermittierende Vermögenssteuer sieht, rechtfertigt er sie einfach als Zuschlagsabgabe für die Besitzenden. Ich glaube, das heisst das Problem zu sehr vereinfachen. Im übrigen geht *D.* den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege; vielmehr ist der Abschnitt besonders beachtenswert, wo er die gegen die Gerechtigkeit der Nachlasssteuer vorzubringenden Argumente behandelt. Zwar kann die tote Hand durch Ausgleichsbesteuerung getroffen werden und der Hinweis auf die Verschlechterung der Familienlage durch den Tod des Ernährers hat namentlich bei der Frage Vermögenssteuer oder Nachlasssteuer nicht ganz das Gewicht, das ihm die Agitatoren beilegen, aber der spät erworbene Reichtum wird nicht höher besteuert als der seit langen Jahren besessene (intermittierende Vermögenssteuer!) und die Volksschichten mit höherer Mortalität werden prägraviert. (III.)

Der IV. Abschnitt nimmt die spezielle Frage vor, ob die Erbschaftssteuer die Landwirtschaft besonders drückt. Dabei nimmt *Dietzel* es als unvermeidlich hin, dass die Personalsteuern nicht nach der Verschiedenheit der Rentabilität der Kapitalanlagen differenziert werden können,

obwohl man darin mehr einen tatsächlichen Mangel und eine technische Schwierigkeit als eine innere Unmöglichkeit wird sehen müssen. Aber nur in dieser für *D.* allgemein unmöglichen Differenzierung liegt für ihn eine gewisse Prägravation, nicht aber wird eine ernsthafte Schädigung der Landwirtschaft erfolgen, zum mindesten keine schwerere, als auch eine die Sparkraft jährlich schmälernde Vermögenssteuer mit sich bringen würde. Auf das bekannte Argument der leichteren Hinterziehbarkeit des mobilen Kapitalvermögens gegenüber dem offen daliegenden Bodenvermögen ist *Dietzel* nicht eingegangen. Das ganze Problem ist zu sehr rein tatsächlicher Art, als dass die originellen Vorzüge unseres Autors voll zur Geltung kommen könnten.

Der V. Abschnitt soll den »sozialistischen« Charakter der Nachlasssteuer widerlegen. Vielleicht ist der akademische Kritiker kein ganz unbefangener Beurteiler solcher Ausführungen, weil es ihm gar zu selbstverständlich erscheint, dass die Nachlasssteuer nicht den Grenzpfahl des »Zukunftsstaates« bedeutet. Auch im Publikum scheint man die gegenteilige Behauptung der Agrardemagogen nicht so ernst zu nehmen, dass eine Widerlegung auf dem Niveau der *Dietzel*schen Schrift notwendig war. Soweit aber die Erbschaftsbesteuerung aus der Einsicht gerechtfertigt wird, dass das Eigentum eine soziale Institution, dass es zwar im Interesse des Ganzen den Einzelnen vererbbar zu belassen, aber für ihn doch als ein Privileg von ausserordentlichem Werte ist, für das ein reichliches Opfer verlangt werden kann, soweit wird man auch den Vorwurf des Sozialismus mit einem ruhigen Lächeln hinnehmen: wenn die Erbschaftssteuer einen solchen Sozialismus verbreitet, so wird sie darum nicht schlechter.

Dietzel wird freilich anführen können, dass er die Nachlassbesteuerung ja ausdrücklich als intermittierende Vermögenssteuer auffasst. Aber ich denke, man soll die Besteuerung der Erbübergänge mit aller Entschlossenheit als solche rechtfertigen.

Die politische Tagesfrage Nachlasssteuer oder Vermögenssteuer wird für *Dietzel* dadurch entschieden, dass die laufende Vermögenssteuer an sich finanziell zweckmässiger und sozial gerechter ist als die intermittierende Vermögenssteuer, dass aber im gegebenen Augenblick die Nachlasssteuer einzuführen ist, weil die Vermögenssteuer schon als Partikularsteuer besteht. Nun ist allerdings zuzugeben, dass das gesamte deutsche Personalsteuersystem durch die Besteuerung der Erbübergänge erst volle Wirksamkeit und Gerechtigkeit bekommt, und es ist wohl auch richtig, dass die gesetzgebenden Faktoren des Reiches eine solche Steuer immer noch eher zustande bringen werden, wie etwa die in Preussen. Aber eine Nachlassbesteuerung gibt der Reichsfinanz weder den »beweglichen Faktor« noch die »konstitutionelle Garantie«, und auch als Massregel der Kriegsfinanz ist die Vermögenssteuer besser geeignet. So gehört *Dietzel*s Schrift zu den Arbeiten, die durchaus lehr-

reich sind für die gründliche und überlegte Beurteilung einer einzelnen Steuermassregel, die aber nicht in den ganzen Zusammenhang einer finanzpolitischen Aktion hineinleuchten, welche die Finanzen des Reichs von Grund aus sanieren könnte. Plenge.

- - -

1. *Jugendgeschichte einer Arbeiterin.* Von ihr selbst erzählt. Mit einem Geleitworte von *August Bebel.* 1.—5. Tausend. München, E. Reinhardt, 1909. 93 S. kl. 8⁰. M. 1.—.
2. *Wenzel Holek.* Lebensgang eines deutsch-tschechischen Handarbeiters. Mit einem Vorwort hrsg. von *Paul Göhre.* Jena, E. Diederichs, 1900. 328 S. 8⁰.
3. *Aus der Tiefe.* Arbeiterbriefe. Beiträge zur Seelen-Analyse moderner Arbeiter hrsg. von *Adolf Levenstein.* Berlin, Morgen-Verlag, o. J. 127 S. 8⁰.

Seit dem Erscheinen der 1903 von *Göhre* herausgegebenen »Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters« (Karl Fischers) scheint eine neue Literaturgattung aufkommen zu wollen: die Arbeiter-Autobiographie. Nur wenige freilich von den seit dieser Zeit erschienenen Lebensbildern erreichen an Einfachheit, Kraft und Unbefangenheit der Darstellung ihr Urbild; manche gehen direkt darauf aus, den autobiographischen Stoff als Agitationsmittel zu verwenden. Zu dieser Gattung gehört gleich die erste der oben genannten Schriften, welche *Bebel*, wie mir erscheinen will, in etwas überschwänglicher Weise bevorwortet hat. Sie schildert die traurige Jugend einer Frau, die heute als Vorkämpferin der Arbeiterinnenorganisation in Oesterreich eine gewisse Rolle zu spielen scheint. Man kann ihr natürlich nicht übel nehmen, dass sie ihre Jugend-Erlebnisse im Lichte ihrer späteren Lebensanschauungen zeigt: sympathisch wirkt aber eine solche Darstellung nicht, bei der die eigene Vergangenheit für agitatorische Zwecke ausgeschlachtet wird. Selbst der beste ihrer Arbeitgeber, dem sie es verdankt, dass sie sich aus ihrem Elend zu einem menschenwürdigeren Dasein erheben konnte, ist vor ihren Verdächtigungen nicht sicher: »Ein guter Herr«, das war die allgemeine Meinung über meinen »Brotgeber«. Wie gewinnbringend die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft ist, kann man aber gerade an diesem Fabrikanten sehen; er, der wirklich den Arbeitern mehr gönnte, als die meisten andern Unternehmer, er, der den Arbeitern und Arbeiterinnen, wenn sie krank waren, durch viele Wochen den Lohn fortbezahlte, er, der bei einem Todesfall ansehnliche Beträge an die Hinterbliebenen schenkte und der auch sonst nie eine Bitte abschlug, wenn sich jemand in der Not an ihn wendete, er war dennoch reich geworden durch die produktive Arbeit der in seiner Fabrik arbeitenden Männer und Frauen« (S. 49 f., vgl. S. 84—86). Eine objektive Darstellung der Tatsachen

darf man somit in dieser Schrift nicht erwarten; für das Tatsächliche hat die anonyme Verfasserin überhaupt wenig Sinn. Erfährt man doch nicht einmal, an welchem Orte sich die Ereignisse abspielen. Sie will beschreiben, »wie sie Sozialistin geworden ist«; aber selbst die in aller Breite erzählte Geschichte ihrer Bekehrung leidet unter dem Uebermass angelernter Parteiphrasen und dem Mangel ehrlicher Selbsterkenntnis.

Da ist der germanisierte *Wenzel Holek*, der Verfasser des an zweiter Stelle genannten Buches, doch ein ganz anderer Mensch. Er ist aus der untersten Schicht unqualifizierter Arbeiter hervorgegangen, und er ist heute noch nichts anderes, obwohl er in der tschechisch-sozialistischen Bewegung Nordböhmens eine Zeit lang eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Er hat die mannigfachsten Wechsel im industriellen Berufsleben durchgemacht, immer an der untersten Grenze der Existenzmöglichkeit sich haltend. Harmonikaspieler, Ziegeljunge, Erdarbeiter, Zuckerfabrikarbeiter, Ziegler, Glasarbeiter, Agent, Lagerhalter, Bauarbeiter, Redakteur, Ablader, Kaufmann, Ziegelmeister, Karrer, Fahrradhändler — alles das ist er nach einander gewesen. Heute noch besorgt er im Alter von 45 Jahren in der Dresdener Glasfabrik, vormals Siemens, das Abfahren von Asche und Schlacken für einen Wochenlohn von 15 bis 17 Mark, wovon fünf Menschen leben müssen. Politisch betätigt er sich nicht mehr. Seine Jugendgeschichte hat er auf fremden Antrieb niedergeschrieben, seinen späteren Lebensgang auf Veranlassung des Herausgebers, der mit geschickter und schonender Hand das Manuskript für den Druck geeignet gemacht hat. Diese Redaktionsarbeit war nötig, zumal bei der deutschen Niederschrift eines Mannes, dessen ganze Schulbildung sich auf den dreiundeinhalbjährigen Besuch einer einklassigen tschechischen Volksschule beschränkt. Ihre urwüchsige Kraft ist der Erzählung darum doch geblieben, und diese ist so gross, dass wohl kein Gebildeter sie ohne tiefe Bewegung wird lesen können. Und doch ist sie gar nicht auf den Effekt angelegt. Aber der Verfasser erzählt Tatsachen; sein Lebensgang wird uns mit allen persönlichen und örtlichen Einzelheiten vorgeführt; wir sehen förmlich die Ereignisse sich vor unsern Augen abspielen, die mühselige Arbeit in ihren technischen Besonderheiten sich vollziehen; wir lernen bei jeder Arbeitsstelle die Umwelt, die Arbeitsgenossen, die Vorgesetzten kennen; auch das Familienleben, die Verwandtschaft, die Freunde werden uns vorgeführt — alles im schlichten Ton der Wahrheit. Der Verfasser verhehlt und beschönigt nichts, die Pose ist ihm fremd. Nichts von jener Ueberhebung der halbgebildeten Autodidakten, die bei so vielen Arbeiter-Agitatoren hervortritt, überall das Bewusstsein, wie wenig der Einzelne in der Masse bedeutet, besonnenes Urteil und Selbstkritik. Als typisches Bild der nordböhmischen und zum Teil auch der sächsischen Arbeiterverhältnisse wird das Buch Wert behalten.

Die »A r b e i t e r b r i e f e«, welche *A. Levenstein* in dem an dritter Stelle genannten Buche veröffentlicht, sind gelegentlich einer umfassenderen Untersuchung über die sozialpsychologische Seite des modernen Grossbetriebs gesammelt worden. Als typisch wird der Herausgeber wohl die Lebensskizzen, die sie enthalten, nicht ansehen. Fünf derselben betreffen Bergleute aus Westfalen und dem Saargebiet, drei Weber aus Forst und eine einen Berliner Schlosser. Die meisten von diesen Arbeitern haben literarische, zwei selbst naturwissenschaftliche Interessen; zwei sind poetisch veranlagt; die Mehrzahl ist auch agitatorisch tätig. Sozialdemokraten sind sie alle. Als die wertvollsten Partien der Schrift sind mir diejenigen erschienen, in welchen sich die Verfasser über ihre Gedanken bei der Arbeit und über diese selbst aussprechen. Sie bestätigen aber keineswegs, was der Herausgeber im Vorwort behauptet: »Im heutigen Arbeitsprozess wurde Denken Leiden .... Der moderne Arbeiter, der dem Moloch Arbeit tagtäglich seine mächtigsten und goldensten Neigungen, seine tiefinnerlichen Triebe zum Opfer bringt, weiss es — die Arbeit hat ihre ethische und ästhetische Bedeutung eingebüsst, hebt Individualität und Differenzierung auf, leert das seelische Reservoir der Arbeiter bis zur Neige«. Gerade das Gegenteil lässt sich aus dem Inhalt der Briefe selbst erweisen, die fast alle auf ausgeprägte Individualitäten zurückweisen. Gewiss gibt es einige unter den Arbeitern, die auf die Suggestivfrage des Herausgebers, »ob sie sich nicht als Sklaven der Maschine fühlen«, prompt die gewünschte Antwort erteilen, es sei ihnen die Arbeit unsäglich widerwärtig. Aber hat denn der Herausgeber ganz vergessen, was ihm auf die gleiche Frage ein Forster Weber (S. 89 f.) geantwortet hat? »Ich bin nun schon sechzehn Jahre am Webstuhl beschäftigt und kann nicht sagen, dass er mich jemals als etwas Unsympathisches angewidert hätte. Als ich anfing, am Webstuhl zu arbeiten, erregte er sofort mein ganzes Interesse. Hinter die Geheimnisse dieses komplizierten Mechanismus musste ich kommen, und ich habe nicht geruht, bis mir der letzte Gedanke des Konstrukteurs offenbar wurde. Anfangs habe ich kleine, später grössere Reparaturen selbst ausgeführt und habe gelegentlich der Aufstellung neuer Webstühle längere Zeit mit einem Monteur zusammen gearbeitet. So kann ich mich der Maschine gegenüber nicht als Sklave fühlen, die ja nicht als unverstandene Grösse vor mir steht. Ich habe der Maschine gegenüber nicht die Empfindung, als sei sie ein mir übergeordnetes Etwas, dessen wohlfeilster und entbehrlichster Teil ich bin, sondern sie erscheint mir als ein willfähriges Werkzeug oder als mein Brotpferd, wie ich schon öfters scherzhaft gesagt habe. Im allgemeinen kann ich mich weder herrisch noch sklavisch fühlen .... Meine Werktagsarbeit macht mir auch wirklich noch Freude, weil ich sie nicht sklavisch tue, sondern wie alle meine Arbeiten mit Liebe und Gewissenhaftigkeit. Dadurch, dass ich

täglich und stündlich dieselben Verrichtungen zu machen habe, werden sie zu etwas längst Gewohntem, das nicht einmal das ganze Interesse in Anspruch nimmt und ermöglicht, dass ich daneben an ausserhalb liegende Dinge denken kann«. Der Weber macht in Gedanken »Ausflüge in das weite Reich der Wissenschaft«, von denen er noch einiges in ansprechender Weise erzählt.

Man gewinnt Respekt vor der selbständigen Gedankenarbeit deutscher Arbeiter, wenn man solche Stellen liest. Und das Mass von Bildung, das sich viele von ihnen trotz mangelhaftesten Schulunterrichts und fast nie abbrechender Nahrungssorge noch spät aneignen, ist gar nicht zu unterschätzen. Für alle aber bedeutet — das lehren die drei hier angezeigten Bücher in eindringlichster Weise — der Eintritt in die Gedankenwelt des Sozialismus den gewaltigsten inneren Fortschritt. Sie werden mit einem Male aus ihrer trostlosen geistigen Isoliertheit und ihrem dumpfen vegetativen Dasein emporgerissen, zum Nachdenken über die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge gezwungen; sie erkennen sich selbst als ein Glied in einer grossen Kette, ihr Schicksal als die Wirkung von Ursachen, die das ganze menschliche Getriebe beherrschen. Mag das Licht, das ihnen so plötzlich aufgeht, viele mehr blenden als erleuchten, mag das geistige Streben, das die neue Erkenntnis auslöst, für manche mehr zur Verbildung als zur Bildung führen, interessante Zeitbilder bleiben diese Lebens- und Bekehrungsgeschichten immerhin, und darum seien sie der allgemeinen Aufmerksamkeit empfohlen. —r.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Naville, Adrien (Professeur à l'Université de Genève), *Programme sommaire des sciences sociales.* Genève, Georg & Cie., 1909. 15 S. 8°.

Hoffmeister, Dr. *Karl*, *Die Grundgesetze aller völkergeschichtlichen Entwicklung.* Wien, Karl Fromme, 1909. 85 S. gr. 8°. M. 3.—.

Davies, Michael M., *Psychological Interpretations of Society.* New York, Longmans, Green & Co. 1909. 260 S. 8°. $ 2.—. (Studies

in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XXXIII, Nr. 2.)

Ostwald, Wilhelm, Energetische Grundlagen der Kulturwissenschaft. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt, 1909. 184 S. 4⁰.

Kohler, Prof. Dr. *Josef, Lehrbuch der Rechtsphilosophie.* Berlin, Dr. W. Rothschild, 1909. 219 S. 8⁰. M. 8.—.

Bredt, Dr. *Joh. Victor, Die Polenfrage im Ruhrkohlengebiet.* Eine wirtschaftspolitische Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 139 S. 8⁰. M. 3.—.

Tornudd, Sigurd, Cosmopolitisme. Paris, Giard & Brière, 1909. 256 S. kl. 8⁰. Fr. 3.50.

Hammacher, Dr. *Emil, Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus.* Unter Berücksichtigung seiner Fortbildung und des Sozialismus überhaupt dargestellt und beleuchtet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 730 S. 8⁰. M. 17.—, geb. M. 19.50.

David, Alexandra, Les théories individualistes dans la philosophie chinoise: Yang-Tschou. Paris, Giard & Brière, 1909. 150 S. kl. 8⁰.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich. Leitfaden der Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde in sozialgeschichtlichem Aufbau für höhere Schulen und zum Selbstunterricht. M.-Gladbach 1909, Volksvereins-Verlag. 132 S. 8⁰. cart. M. 1.—.

Schwarze, Dr. *Karl, Herbert Spencer.* Leipzig, B. G. Teubner 1909. 131 S. 8⁰. geb. M. 1.25. (»Aus Natur- und Geisteswelt«, Nr. 245.)

Rauchberg, Heinrich, Karl Theodor von Inama-Sternegg. Wien. Braumüller, 1909. 30 S. 8⁰. (S.-A. aus der Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. XVIII.)

II. Rechtswissenschaft.

Sammlung Göschen Nr. 415—417: *Hatschek,* Prof. Dr. *Julius, Allgemeines Staatsrecht* auf rechtsvergleichender Grundlage, I. Teil: Das Recht der modernen Monarchie, 166 S.; II. Teil: Das Recht der modernen Demokratie, 151 S.; III. Teil: Das Recht der modernen Staatenverbindung, 162 S. — Nr. 425: *Wolcke,* Dr. jur. *Alfred, Postrecht,* 208 S. — Nr. 428—430: *Kisch,* Prof. Dr. *Wilhelm, Deutsches Zivilprozessrecht,* 3. Bändchen. 112, 144 u. 122 S. kl. 8⁰. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1909. Jedes Bändchen in Lwd. geb. 80 Pfg.

Zweig, Dr. jur. *Egon, Die Lehre vom Pouvoir Constituant.* Ein Beitrag zum Staatsrecht der französischen Revolution. Tübingen, Mohr, 1909. 482 S. gr. 8⁰. M. 12.60.

Kraelitz-Greifenhorst, Dr. *Friedrich von, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches.* Leipzig, R. Haupt, 1909. 59 S. M. 1.20.

Die Wahlreform. Verzeichnis von ausgewählten Schriften über parlamentarisches und kommunales Wahlrecht, Demokratie, Parlamentarismus und Parteiwesen. Budapest, F. Kilian, 1909. 38 S. Lex. 8⁰ (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek von Budapest Nr. 3.)

Wilfling, Dr. *August, Der administrative Waffengebrauch der öffentlichen Wachorgane und des Heeres.* Wien, Fr. Deuticke, 1909. 282 S. 8⁰. M. 10.—.

Gusti, Dr. phil. et jur. *Demetrius, Die Grundbegriffe des Pressrechts.* Berlin, Guttentag, 1908. 131 S. 8⁰. (Abh. des kriminalist. Seminars der Univ. Berlin, N. F. Bd. V, Heft 4.)

Reicher, Dr. *Heinrich, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.* III. Teil, 2. Band: *Bibliographie der Jugendfürsorge.* 1. Heft: Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika nebst Anhang. Wien, Manzsche Buchh. 1909. 126 S. 8⁰. Kr. 2.40.

Die provinzielle Selbstverwaltung Westfalens. Aus Anlass des fünfzigsten Zusammentritts des Westfälischen Provinziallandtages dargestellt von Landeshauptmann Dr. *Hammerschmidt* und den oberen Provinzialbeamten. Münster i. W., Universitätsbuchdruckerei J. Bredt, 1909. 587 S. gr. 8⁰. M. 9.—, geb. M. 10.50.

Beling, Prof. Dr. *Ernst, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede.* Dogmatisch-kritische Erörterungen etc. Tübingen, Mohr, 1909. 83 S. 8⁰. M. 1.80.

Rechtswissenschaftliche Beiträge. Juristische Festgabe des Auslandes zu *Josef Kohler*s 60. Geburtstag. Hrsg. von Dr. *F. Berolzheimer.* Stuttgart, Ferd. Enke, 1909. 202 S. gr. 8⁰.

Meili, Prof. Dr. *F., Lehrbuch des internationalen Konkursrechts.* Zürich, Orell Füssli, 1909. 292 S. 8⁰. M. 7.50.

Meili, Prof. Dr. *F., Ein historisches Intermezzo zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend die internationale Stellung der Konkursgläubiger.* 22 S. 8⁰. Zürich, Orell Füssli, 1909. Fr. 1.—.

Scherer, Dr. *M., Die Verschiedenheiten des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.* Zürich, Orell Füssli. 52 S. 8⁰.

Prof. J. Schollenberger, Zürich, gegen Prof. H. v. Frisch, Basel und Genossen. Eine Abrechnung. Zürich (1909). 22 S. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Wilbrandt, Prof. Dr. *Robert, Volkswirtschaftliche Vorlesungen.* Kurzgefasster Auszug. Allgemeiner theoretischer Teil. Tübingen, J. C. B. Mohr, o. J. 150 S. 8⁰.

Gide, Charles, Cours d'Économie politique. Paris, Larose & Forcel 1909. 796 S. 8⁰. Fr. 10.—.

Gide, Charles, et Rist, Charles, Histoire des doctrines économiques depuis les Physiocrates jusqu'à nos jours. Paris 1909; Librairie

de la Société du Recueil J. B. Sirey etc. 766 S. 8⁰. Fr. 12.—.

Stolzmann, Rudolf, Der Zweck in der Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft als sozial-ethisches Zweckgebilde. Versuch einer sozialorganischen Begründung der Volkswirtschaftslehre. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 779 S. 8⁰.

Bernhard, Ernst, Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, ihre personalen und technisch-sachlichen Voraussetzungen. Leipzig, Duncker & Humblot 1909. 94 S. 8⁰. M. 2.50. (*Schmollers* Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 138.)

Oppenheimer, Dr. *Franz, David Ricardos Grundrententheorie.* Darstellung und Kritik. Berlin, G. Reimer, 1909. 255 S. 8⁰. M. 6.—.

Biermann, Dr. *W. Ed., Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo),* Sein Leben und sein Werk. Band I: Leben und Wirken bis zum Jahre 1849. Leipzig, A. Deichertsche Buchh. Nachf. 1909. 387 S. 8⁰. M. 7.80.

Conrad, Dr. *Else, Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens.* München, Lindauersche Buchhandlung, 1909, 80 S. 8⁰. (Einzelschriften des Statistischen Amtes der Stadt München Nr. 8.)

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Forst- und Landwirtschaft.

Wappes, Dr. *Lorenz, Studien über die Grundbegriffe und die Systematik der Forstwissenschaft.* Berlin, Paul Parey, 1909. 73 S. 8⁰. M. 2.50.

Wagner, Prof. *C., Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert.* Tübingen, H. Lauppsche Buchh. 1909. 37 S. 8⁰. 80. Jahrg.

Bühler, Prof. Dr., *Welche Gesichtspunkte sind massgebend für die Bestimmung der Grösse der Oberförstereien?* 22 S. 8⁰. (S.-A. aus dem Bericht über die 9. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins in Düsseldorf 1908).

Strakosch, Siegfried, Bodenökonomie und Wirtschaftspolitik. Mit einem Anhange: Der assimilatorische Effekt verschiedener Kulturgewächse in seiner Bedeutung für Land- und Volkswirtschaft. Wien, Braumüller, 1908. 31 S. 8⁰.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstande. Band 24, 1. Lieferung, 1909. Berlin, D. Landw.-Ges., 1909. 284 S. 8⁰.

Wismüller, Dr. *Franz X., Geschichte der Moorkultur in Bayern.* I. Teil: Die Zeit bis 1800. Mit 1 Karte. München, E. Reinhardt, 1909. 216 S. 8⁰. M. 7.—.

Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1907. Bericht des Schweiz. Bauernsekretariats an das Landwirtschafts-Departement. Bern 1909. 166 S. 8⁰.

Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariats Nr. 36: Elfter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schw. Bauernverbandes und des Bauernsekretariates, 1908. Bern, K. J. Wyss, 1909. 58 S. 8⁰.

Ansiedlungen von Landarbeitern in Norddeutschland. Erhebungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, unter Mitwirkung von Dr. *F. Mendelson* und *A. Blum* geleitet und bearbeitet von Dr. *Otto Gerlach.* Berlin, D. Landw.-Gesellschaft, 1909. 847 S. gr. 8⁰. M. 4.—.

Agthe, Dr. *Adolf*, *Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland.* Tübingen, Lauppsche Buchh. 1909. 158 S. 8⁰. M. 4, für Abonnenten M. 3.60. (Ergänzungsheft XXIX dieser Zeitschrift.)

B. Industrie.

Tsur, Dr. *Nyok-Ching, Die gewerblichen Betriebsformen der Stadt Ningpo.* Tübingen, Lauppsche Buchh. 1909. 113 S. 8⁰. M. 3, für Abonnenten M. 2.50 (Ergänzungsheft XXX dieser Zeitschrift.)

Die Heimarbeit im Kanton St. Gallen. Ergebnisse der Enquête im Winter 1908/9. Im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements bearbeitet von *Paul Gross.* Bern, Stämpfli & Co., 1909. 30 S. 4⁰. (Statistik des Kantons St. Gallen, XXV. Heft.)

Les Industries à domicile en Belgique, vol. X: Étude statistique des familles ouvrières, comprenant des ouvriers à domicile. Bruxelles, J. Lebèque & Cie., 1909. 558 S. 8⁰. Fr. 4.50.

Bötzkes, *Wilhelm*, *Die Seidenwarenproduktion und der Seidenwarenhandel in Deutschland.* Tübingen, Lauppsche Buchh., 1909. 145 S. 8⁰. M. 4.—, im Abonnement M. 3.40. (Ergänzungsheft Nr. XXXI dieser Zeitschrift.)

Unger, Arthur W., Wie ein Buch entsteht. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. 1909. 116 S. 8⁰, geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« Nr. 175.)

Lazard, Max, Le Chomage et la Profession. Contribution à l'étude statistique du Chômage et de son coefficient professionel. Paris, Felix Alcan, 1909. 376 S. 8⁰. Fr. 7.50.

Bellom, Maurice, L'Assurance contre le chomage. (Extrait de la Revue d'Écon. pol.). Paris, Larose & Tenin, 1908.

C. Handel und Verkehr.

Kuske, Bruno, Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien im späteren Mittelalter. Trier, Jac. Linz, 1909. 49 S. 8⁰. (S.-A. aus der Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XXVII.)

Oetelshofen, G., Das Schutzzoll- und Prämienproblem. Eine volkswirtschaftliche Studie. Cöln a. Rh., P. Neubner, o. J. 69 S. 8⁰.

Glowacki, Maryon, Die Ausfuhrunterstützungspolitik der Kartelle. Posen, Gebr. Winiewicz, 1909. 88 S. 8⁰. M. 1.80 (Leipziger Dissertation.)

Mammen, Dr. *Franz, Sachsens Holzverkehr und Holzhandel in Einzeldarstellungen.* I. Der Holzverkehr auf den sächs. Eisenbahnen in den Jahren 1883—1907. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 227 S. 4⁰. M. 15.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1908. 66 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1908. I. Teil. 552 S. 8⁰. Selbstverlag.

Jahresbericht der Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) für das Jahr 1908. Berlin 1909. 291 S. 8⁰.

XXXIII. Jahresbericht der Handelskammer (zu Basel) an den Handels- und Industrieverein über das Jahr 1908. Basel 1909. 135 S. 8⁰.

Festschrift der Handels- und Gewerbekammer in Brünn anlässlich der Vollendung ihres neuen Amtsgebäudes. Brünn 1909, Selbstverlag 177 S. 8⁰.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1908. Brünn, Selbstverlag der Kammer, 1909. 262 S. 8⁰.

Barck, Dr. *Lothar, Der Karlsruher Rheinhafen.* Eine verkehrsstatistische Studie. München, E. Reinhardt, 1909. 65 S. gr. 8⁰. Mit 9 Tabellen und 1 Karte. M. 4.—. (Statist. u. nationalökon. Abhandlungen, hrsg. von *Georg von Mayr*, Heft V.)

D. Geld- und Bankwesen.

Gesell, Silvio & Frankfurth, Ernst, Aktive Währungspolitik, eine neue Orientierung auf dem Gebiete der Notenemission. Leipzig, Bernh. Hermann, 1909. 96 S. 8⁰.

Diouritch, Georges, L'Expansion des Banques allemandes à l'Étranger, ses rapports avec le développement économique de l'Allemagne. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 798 S. 8⁰. M. 10.—.

Ehrlich, Dr. *Paul, Das Reichs-Hypothekenbankgesetz* in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin, J. Guttentag, 1909. 234 S. gr. 8⁰. M. 5.—.

Haffner, Dr. *A., Das Notenbankwesen in der Schweiz, England und Deutschland.* Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. 159 S. 8⁰.

Die Bank in Basel 1844—1907 und die Entwicklung des Konkordats der schweizerischen Emissionsbanken. Denkschrift, verfasst im Auftrag der Vorsteherschaft der Bank in Basel von Dr. *Fr. Mangold.* Basel 1909. 365 S. 4⁰.

Gruber, E., Die Sparkassen und das Scheckgesetz mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Elsass-Lothringen. Strassburg, Elsäss. Druckerei und Verlagsanstalt, 1909. 53 S. 4⁰. (Beilage zum Jahresbericht der Sparkasse der Stadt Strassburg für 1908.)

XXXI. Regelmässige Jahressitzung der Generalversammlung der

Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1909. (Bericht des Generalrates etc.) Wien, Selbstverlag, 1909. 109 S. 4⁰.

E. Sozialismus, Arbeiterfrage, Genossenschaften.

Liefschitz, Dr. *F., Was ist Sozialreform?* Bern, M. Drechsel 1909. 16 S. 8⁰. 75 Pfg.

Kostanecki, Prof. Dr. *Anton von, Arbeit und Armut.* Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sozialer Ideen. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagsh. 1909. 210 S. 8⁰. M. 3.50.

Harms, Prof. Dr. *Bernhard, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie.* Jena, G. Fischer, 1909. 128 S. 8⁰.

Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 6: Verhandlungsbericht der 5. Generalversammlung des Komitees der I.V. nebst Jahresberichten der I.V. und des Internationalen Arbeitsamtes. Hrsg. vom Bureau der I.V. f. g. A. Jena, G. Fischer, 1909. 227 S. 8⁰. M. 4.—.

Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 10: Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten. II. Die Arbeitsordnungen und sonstigen Bestimmungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses. Bearbeitet im Kais. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymann, 1909. 240 S. 8⁰.

Jahresbericht der grossherzoglich badischen Fabrik-Inspektion für das Jahr 1908. Karlsruhe, Hofbuchdr. Friedrich Gutsch, 1909, 147 S. 8⁰.

Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. VII. Teil: Bericht über die Erhebungen in Buch- und Steindruckereien etc. und in Schriftgiessereien. Wien, Alfr. Hölder, 1909. 78 S. 4⁰. (Publikation des k. k. Arbeitsstatistischen Amts.)

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro. Bolletino, Vol. XI Nr. 2 (Febbr.) p. 187—376. Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1909.

Arbetsstatistik VIII: Undersökning af Kontors- och Handelsbiträdenas i Finland Förhållanden. På uppdrag af Industristyrelsen och under dess öfverinseende värkstäld af G. R. Snellmann. Helsingfors 1909. 168 S. Lex. 8⁰.

Verband schweizerischer Konsumvereine (gegründet 1890): Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit der Verbandsorgane nebst Rechnung pro 1908. Basel 1909. 56 S. Fol.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1908. Berichte des Vorstands und des Generalsekretärs über die Entwicklung des Zentralverbandes d. K.-V. i. J. 1908. Erstattet zu Händen des VI. ordentl. Genossenschaftstages in Mainz von *Max Radestock* und *Heinrich Kaufmann.* Hamburg, H. Kaufmann & Co., 1909. 576 S. 8⁰. M. 3.—.

Rauchberg, Prof. Dr. *Heinrich, Mittelständische Wohnungs-*

politik. Vortrag, geh. vor dem II. Internationalen Mittelstandskongresse in Wien 1908. Druck von O. Maass' Söhne 1909. 31 S. gr. 8⁰.

V. Finanzwissenschaft.

Ingenbleck, J., Impots directs et indirects sur le Revenu. La contribution personelle en Belgique, l'Einkommensteuer en Prusse, l'Incometax en Angleterre. Bruxelles, Misch & Thron, 1908. 520 S. 8⁰. (Instituts Solvay, Études sociales.)

Seligman, Edwin R. A., L'Impôt progressif en Théorie et en Pratique. Production française par Ant. Marcaggi. Paris, Giard & Brière, 1909. 345 S. 8⁰. Fr. 10.— (Bibl. internat. de science et de législation financières. Publiée sous la direction de G. Jèze.)

Wagener, Dr. *Clemens, Die Höherbelastung fundierter Bezüge.* Berlin, R. Trenkel, 1909. 112 S. gr. 8⁰. M. 3.—.

Die Erbschaftsabgabe und die Reichsfinanzreform. Acht Gutachten von Proff. DD. *Biermer, Brentano, Diehl, Harnack, Lexis, Schanz, Stier-Somlo, J. Wolf.* Mit einem Vorwort von Prof. Dr. *H. Delbrück.* Berlin, Guttentag. 1909. 39 S. 8⁰.

Hommelsheim, Dr. *Robert, Die Erbschaftsabgabe* (Erbschaftssteuer und Nachlasssteuer, Erbrecht des Staates). Köln, P. Neubner, 1909. 126 S. 8⁰.

Weber, Prof. Dr. *Heinrich, Die Besteuerung des Waldes.* Frankfurt a. M., Sauerländer, 1909. 555 S. 8⁰. M. 10.50, geb. M. 12.—.

Garr, Max, Die Inseratensteuer. Wien, Franz Deuticke, 1909. 73 S. 8⁰. M. 2.50, im Abonnement M. 2.—. (Wiener Staatswiss. Studien IX, 2.)

Ulrich, Franz, Preussische Verkehrspolitik und Staatsfinanzen. Berlin, J. Springer, 1909. 105 S. 8⁰. M. 2.40.

Rauchberg, Prof. Dr. *Heinrich, Die Reform der österreichischen Gebäudesteuer.* Wien 1908. 37 S. 8⁰. (Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform Nr. 8.)

Andersson, Thor, Riksfinanspolitik och Socialförsäkring. Stockholm, Aktienbolaget Nordiska Bokhandeln. 88 S. 8⁰.

VI. Statistik. Bevölkerungslehre.

Mayr, Dr. *Georg von, Statistik und Gesellschaftslehre.* Dritter Band: *Sozialstatistik.* (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, Politische Statistik.) 1. Lieferung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 260 S. gr. 8⁰.

Kirchhoff, Dr. *Robert, Ueber das Verhältnis der Geschlechter in Indien.* München, E. Reinhardt, 1909. 118 S. gr. 8⁰. M. 5.—. (Statist. und Nationalök. Abhandlungen, hrsg. von *Georg v. Mayr,* Heft IV.)

Brentano, Lujo, Die Malthussche Lehre und die Bevölkerungs-

bewegung der letzten Dezennien. München, G. Franzscher Verlag, 1909. 100 S. 4⁰. (Abh. d. histor. Kl. der k. bayer. Akademie d. Wiss. XXIV. Bd., 3. Abt.)

Zeitschrift des k. bayerischen Statistischen Landesamts. Redigiert von dessen Direktor Dr. *Friedr. Zahn.* XLI. Jhrg. (1909) Nr. 1. München, Lindauersche Buchh. 199 S. Fol. (Enthält u. a. die Unterrichtsstatistik für 1906/7 — die Güterzertrümmerungen 1904/8 — Finanzstatistik der Gemeinden 1902—1906 — Bayerns Eisenbahn-Güterverkehr mit andern Staaten 1897—1906 — Krüppelzählung 1907 — Statistik der Preise 1908.)

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 31. Jahrgang, enthaltend die Statistik der Jahre 1906 und 1907. Im Auftrag des Magistrats hrsg. von Prof. Dr. *H. Silbergleit.* Berlin. P. Stankiewicz, 1909.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge, Heft 7: Untersuchungen über den Stand der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Unterangestellten der Stadt F. im Juli 1907. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländer, 1909. 79 S. Lex. 8⁰.

Tabellarische Uebersichten, betr. den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. i. J. 1908. Frankfurt 1909. 38 S. Lex. 8⁰.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1908. XIV. Jhg. Hannover, B. Pokrantz, 1909. 146 S. gr. 8⁰.

Statistisches Amt der Stadt München. Mitteilungen Band XXI, Heft 4: Münchener Jahresübersichten für 1908. I. Teil. München, Lindauersche Buchh. 1909. 54 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXV. Heft 1, 1: Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902. Analytische Bearbeitung. 315 S. — Bd. LXXXII, 3, 1: Statistik des Verkehrs für die Jahre 1902—1905, 1. Abteilung: Landstrassen, Wasserstrassen, Flussschiffahrt. 190 S. — Bd. LXXXIII, 2. 3. 5: Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1902, 54, 63 u. 68 S. — Bd. LXXXV, 3: Ergebnisse der Strafrechtspflege i. J. 1906. 503 S. Fol. Wien, K. Gerolds Sohn, 1909.

Veränderungen im Stande der Gewerbe während der sieben Jahresperioden 1900/1 bis 1906/7. Bearbeitet vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1909. 60 S. 4⁰.

Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in Niederösterreich. Bearbeitet vom Statist. Bureau der Niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Wien, W. Braumüller & Sohn, 1909. 365 S. 4⁰. (Statist. Mitteilungen, Heft 9.)

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen. Band XI, Heft 1: Statistik der Ernte und der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie für 1906/7. Mit Anhang: Ergebnisse der Bienenzucht 1907 und der Ernte der Hauptgetreidearten 1908. 160 S. — Heft 2: Statistik der Erzeugung und des Verbrauchs von Kohle

für die Jahre 1872—1907, zusammengestellt von *Joh. Machalicky*. 53 S. — Band XII, Heft 2: Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie 1907/8, 2. Teil. 70 S. — Band XIII: Das Armenwesen am Anfang des XX. Jahrhunderts. 367 S. gr. 8⁰. Prag in Kommiss. der Calveschen Buchh. 1908.

Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. IX Jahrgang. 1906. Redigiert von Dr. *Gustav Thirring*. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1908. 360 S. gr. 8⁰. Kr. 4.—.

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest Nr. 39: *Das Unterrichtswesen der St. B. i. J. 1905/6 und Statistik der Kommunalschulen von 1828 bis 1907*, bearbeitet von Dr. *G. Thirring*. 107 S. M. 2.—. — Nr. 40: *Die Sterblichkeit der St. B. i. J. 1906*, redigiert von Dr. *Pikler*. 139 S. M. 1. — Nr. 41: *Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften* in den Jahren 1873—1906, zusammengestellt von *J. Csillag*. 61 S. 8⁰. M. 2.—.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt: Nr. 16. Die im Jahre 1908 im Kanton B.-St. erstellten Neubauten. Von Dr. *F. Mangold*. 21 S. — Nr. 17. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale im Dez. 1908. 17 S. 8⁰. Basel, C. F. Lendorff, 1909.

Der Wohnungsmarkt in Zürich und Umgebung Ende November 1908. (S.-A. aus dem Statist. Jahrbuch der Stadt Z.) Hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Z. Zürich, Rascher & Cie., 1909. 46 S. 8⁰.

Emigrazione e Colonie. Raccolta die Rapporti dei RR, Agenti diplomatici e consolari. Vol. III: America, Parte II: Argentina. Roma, Cooper. Tipografica Manuzio, 1908. 242 S. 8⁰. (Ministero degli affari esteri, Commissariato dell emigrazione.)

Statistica del commercio speciale di Importazione e di Esportazione. Gennaio, Febbraio, Marzo. Roma, G. Civelli, 1909, je 313 S. 8⁰.

Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata. Anno VIII, fasc. 5 p. 413—702. Anno IX, fasc. 2. 3 p. 137—291. Roma, G. Civelli 1909.

Movimento della Navigazione del Regno d'Italia nell' Anno 1907. Roma Stabil. tipogr. G. Civelli 1909. 2 vol. 730 S. Fol.

Sundbärg, Gustav, Fortsatta Bidrag till en swensk befolkningsstatistik för åren 1750—1900. Stockholm, Norstedt & Söner, 1909, p. 177—287. 8⁰.

Beiträge zur Statistik der Stadt Riga und ihrer Verwaltung. Hrsg. von *B. v. Schrenck*, Direktor der Statistischen Kommission der Stadt Riga. I. Bd. Kommiss.-Verlag von Jonck & Poliewsky, Riga 1909. 347 S. gr. 8⁰.

Statistique du commerce du Royaume de Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la Navigation et prix moyens annuels des animaux domestiques, des principaux articles alimentaires et des journées pen-

dant l'année 1907. Sofia 1909. 616 S. 4^0. (Bulgarisch und Französisch.)

Annuario estadistico de la República oriental del Uruguay. Años 1907—1908. Libro XX del »Annario« y XXXIV de las Publicaciones de la Dirección general de Estadistica. Tomo I. 1056 S. 4^0.

(Abgeschlossen den 15. Juni 1909.)

I. ABHANDLUNGEN.

DIE STAATSRECHTLICHE STELLUNG DES BELGISCHEN KONGOGEBIETES.

Von

Dr. ALFRED OPPENHEIMER in Brüssel.

Vor seiner Angliederung an Belgien war der Kongo ein souveräner Staat, eine absolute Monarchie. Darüber kann ja kein Zweifel auftauchen. Sein Name war L'État indépendant du Congo, was schon seine völlige Unabhängigkeit von Belgien zum Ausdruck brachte. Er fand auch Anerkennung im völkerrechtlichen Verkehr, dafür bilden einen Beweis die von ihm mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge (so z. B. der Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 25. Juli 1890).

Um nun untersuchen zu können, ob der Kongo auch heute noch einen Staat im staatsrechtlichen Sinne bildet, ist vor allem natürlich eine Feststellung nötig, was unter dem Begriff: »Staat« überhaupt zu verstehen ist. Würde man den neuesten Theorien — ich möchte sie naturalistische nennen — folgen und den Staat lediglich als eine Schöpfung des Völkerrechtes erklären, den Staatsbegriff also ausschliesslich in der internationalen Anerkennung der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit finden, so würde die Frage leicht gelöst sein. Dann würde die Tatsache, dass die Kongo-Akte vom König der Belgier den Mächten mitgeteilt und von ihnen (England und Amerika bisher ausgenommen) ohne Widerspruch entgegengenommen wurde, ausreichend sein, um den Untergang des Kongo als Staat klar erkennen zu lassen.

Die Angliederung des Kongo an Belgien erfolgte durch zwei Rechtsakte: einerseits durch den Traité de Cession zwischen König Leopold als Roi-Souverain de l'État indépendant du

Congo und dem Reiche Belgien und andrerseits durch ein belgisches Staatsgesetz (la charte coloniale), welches den durch den Gebietserwerb für Belgien neugeschaffenen Rechtszustand regelte. Auch der Traité de Cession wurde nach dem durch Art. 68 Abs. III der belgischen Konstitution ausgesprochenen Grundsatze, dass »nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi« in den gesetzlichen Formen vom Parlament genehmigt und nach königlicher Sanktion verkündet.

Für die Frage, ob der Kongo seinen Charakter als Staat trotz der Angliederung an Belgien bewahrt hat, ist natürlich in erster Linie der Abtretungsvertrag entscheidend. Aber dabei darf nicht übersehen werden, dass das anschliessende belgische Kolonialgesetz eine wertvolle Interpretation des Vertrags*willens* der Kontrahenten bilden, ja geradezu den Charakter einer authentischen Interpretation tragen muss; denn man muss berücksichtigen, dass die charte coloniale natürlich vom König der Belgier sanktioniert wurde und da dieser in seiner Eigenschaft als absoluter Monarch des Kongostaates zugleich der Gegenkontrahent beim Vertrage war, so ist damit die selbstverständliche Schlussfolgerung gegeben, dass auch die charte coloniale die Intentionen nicht bloss Belgiens, sondern auch des Kongostaates bei dem Vertragsabschlusse wiedergibt. In der absoluten Monarchie, wie es der Kongo war, ist ja in Staatshandlungen der persönliche Wille des Souverains nichts anderes als der Wille des von ihm regierten Staates, l'Etat c'est lui.

Was also im Kolonialgesetze steht, das darf man auch ohne weiteres als den dem Traité de Cession zu Grunde liegenden Kontraktswillen ansehen und seine Bestimmungen als die für die Beurteilung der heutigen kongostaatlichen Verhältnisse massgebenden Rechtsnormen, da Verträge nach dem Willen der Abschliessenden zu interpretieren sind.

Das Gesetz hat aber den Kongostaat als selbständigen Staat aus dem völkerrechtlichen Verkehr ausgeschaltet. Es ist ihm zwar nach Art. 35 das Recht verliehen, eine eigene Flagge und eigene Siegel zu führen. Aber dies bildet natürlich kein entscheidendes Merkmal, sondern von wesentlicher Bedeutung ist nur der Art. 28, welcher bestimmt: »Le ministre des affaires étrangères du royaume a dans ses attributions les relations de la Belgique avec les puissances étrangères *au sujet de la colonie.*«

Es gibt also künftig keine völkerrechtlichen Beziehungen mehr zwischen den Mächten und dem Kongo, sondern nur noch zwischen ihnen und Belgien »in Hinblick auf die Kongokolonie«. Den anderen Nationen gegenüber bildet damit der Kongo nicht mehr eine selbständige staatliche Macht, sondern nur den Gebietsteil eines anderen Staates, nämlich des Königreichs Belgien. Es liegt nicht etwa ein blosses Vertretungsverhältnis vor, wobei Belgien der Repräsentant und der Kongo der von ihm vertretene Staat wäre, sondern es ist der Kongo in allen sein Gebiet betreffenden Verträgen unfähig geworden, als selbständiger Kontrahent aufzutreten und in die Rolle einer des Staatscharakters entbehrenden unselbständigen Kolonie verwiesen.

Im völkerrechtlichen Verkehr ist also der Kongo nicht mehr Staat, sondern lediglich Gebietsteil des Königreichs Belgien.

Aber mit Recht betont *Laband*[1]), dass die völkerrechtliche Anerkennung nur ein Symptom der Staatsqualität, nicht aber den Inhalt derselben bilde. Sie ist gewissermassen nur eine durch Gegenbeweis entkräftbare praesumtio iuris, nicht auch eine solche de iure. Wie auch *Stengel*[2]) mit Recht scharf hervorhebt, ist für die Frage, ob ein Land ein staatliches Gemeinwesen mit eigener Staatsgewalt, also ein Staat im staatsrechtlichen Sinne ist, die völkerrechtliche Anerkennung ohne Einfluss. Dafür allein entscheidend ist das innerstaatliche Verhältnis zu dem Staate, mit dem er vereinigt wird.

Prüfen wir von diesem Gesichtspunkt aus die Frage, ob durch seine Angliederung an Belgien der Kongo aufgehört hat, einen eigenen Staat zu bilden, so müssen wir natürlich zunächst einmal feststellen, worin denn überhaupt das wesentliche Merkmal eines Staates besteht. Ich teile in dieser Hinsicht ganz die Ansicht von *Laband*, dass die juristische Persönlichkeit des Staates lediglich in dem Besitze eines selbständigen Herrschaftswillens über ein Volksganzes besteht und dass insbesondere der Begriff der Souveränität vollständig gleichgültig für diese Frage ist. Ich halte auch mit *Laband*[3]) daran fest, dass die Souveränität überhaupt kein positiver Begriff ist, sondern lediglich eine Negative, darin bestehend, dass die Befehlsgewalt nicht auf Delegation durch eine Obergewalt, sondern auf originärem Rechte beruht.

1) Staatsrecht Bd. I S. 70.

2) Schutzgebiete S. 1 ff.

3) Staatsrecht Bd. I S. 68.

Lediglich die Tatsache, dass eine Rechtspersönlichkeit aus eigenem Rechte eine direkte Befehlsgewalt über freie Menschen hat, bedingt seinen Charakter als Staat, mag er sich in der Ausübung dieser Gewalt auch in einem noch so weiten Umfang den Direktiven einer anderen Gewalt unterordnen, also seiner Souveränität sich entäussert haben.

Hält man dieses juristische Kriterium des Staatsbegriffes fest, so hat man also die Frage zu prüfen, ob der Kongo heute noch Befehlsgewalt über seine Untertanen überhaupt hat und wenn ja, ob er diese Gewalt noch auf Grund originären Rechtes, oder einer Delegation durch den belgischen Staat besitzt. Damit also der Kongo als Staat untergegangen wäre, müsste er sein Herrschaftsrecht über seine Untertanen an Belgien übertragen haben.

Massgebend für die Entscheidung dieser Frage ist natürlich der Traité de Cession. Seine Erforschung ergibt das Resultat, dass der Kongo tatsächlich seine Befehlsgewalt an Belgien übertragen, also sich seines Staatscharakters entäussert hat. Das steht zwar nicht mit dürren Worten im Vertrag, geht aber klar aus dem die Absicht der Kontrahenten wiederspiegelnden Kolonialgesetz hervor.

Der Kongo war eine absolute Monarchie. Inhaber der Staatsgewalt war der Roi Souverain. Er übte dieselbe ihrem ganzen Umfange nach aus, Gebietshoheit, Finanzhoheit und legislative Gewalt vereinigten sich in seiner Person. Als absoluter Monarch war er nicht nur Träger der Gewalt, d. h. das mit der Ausübung beauftragte Organ, sondern Inhaber derselben.

Wenn deshalb der Abtretungsvertrag mit juristisch falscher Diktion in Art. 1 erklärt: »Sa Majesté le Roi-Souverain déclare céder à la Belgique la souveraineté des territoires composant l'Etat indépendant«, sowie »l'Etat belge déclare accepter cette cession« und weiterhin in Art. 4: »La date à laquelle la Belgique assumera l'exercice de son droit de souveraineté sur les territoires«, so ergibt, wie wir sehen werden, die Interpretation des Kontraktswillens, dass der Vertragswortlaut die Begriffe Souveränität und Staatsgewalt einfach verwechselt, ein Irrtum, der ja in der Jurisprudenz gang und gäbe ist. Der richtige Wortlaut müsste etwa heissen: Der König gibt seine Herrschergewalt über das Kongogebiet auf und gestattet, dass dasselbe als Kolonie von Belgien in Besitz genommen wird.

An sich wäre es ja, wie oben ausgeführt, nicht undenkbar,

dass der Kongo sich zwar seiner Souveränität entäussert, aber seinen Staatscharakter nach innen hin behalten hätte. Nach dem Wortlaut des Vertrages wäre dies zu folgern: Man denke sich nur einmal, dass an Stelle eines Staates ein anderer Monarch als Gegenkontrahent figurierte. Kein Mensch würde dann aus einer Abtretung der Souveränität auf die Aufgabe des Staatscharakters schliessen. Dies um so weniger, als die belgische Juristensprache das, was wir Staatsgewalt nennen, sonst nicht mit »souveraineté, sondern mit »pouvoirs« bezeichnet. (Vgl. z. B. Konstit. Art. 25: »Tous les pouvoirs émanent de la nation«). Bei der Annahme eines staatsrechtlichen Fortbestandes hätte man die interessante Erscheinung eines Staatsgebildes, das man als absolute Republik bezeichnen könnte, einen Staat, bei dem die absolute Souveränität nicht durch einen Monarchen, sondern durch ein anderes Volk ausgeübt wird.

Aber die nur aus dem Wortlaut des Vertrages gezogene Schlussfolgerung entspricht nicht der Parteiintention. Der König wollte nicht nur seine Souveränität, sondern alle seine Rechte als Souverän, als absoluter Monarch übertragen und zu diesem Rechtekomplex gehört an erster Stelle die Staatsgewalt. Das geht schon daraus hervor, dass nach Art. 2 und 3 des Traité die gesamte Finanzhoheit, sowie das gesamte Staatsvermögen mit Aktiven und Passiven an Belgien übergeht, vor allem aber daraus, dass der Vertrag unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Genehmigung gemäss Art. 68 der belgischen Konstitution geschlossen wurde, wonach jede »adjonction de territoire« durch Gesetz ratifiziert werden muss. Es war also Vertragswille, dass der Kongo belgisches territoire werde, d. h. ein Bestandteil des belgischen Reiches, eine K o l o n i e.

So ist denn auch die charte coloniale ergangen auf Grund des Art. 1 Abs. 4 der Konstitution, der lautet: »Les c o l o n i e s que la Belgique peut acquérir sont régies par des lois«. Das Gesetz selbst spricht auch meistens von la colonie, bisweilen allerdings auch von Le Kongo belge. Auch dies ist bezeichnend, denn es heisst nicht etwa L'Etat Dépendant du Kongo (im Gegensatz zum früheren Etat Indépendant), sondern nur Kongo belge. Ja, im Art. 38 gebraucht das Gesetz sogar den Ausdruck: »annexion«.

Aber jeder Zweifel muss schwinden im Hinblick auf Art. 7, in welchem das Gesetz erklärt: »La loi intervient souverainement

en toute matière«. Die souveräne Befehlsgewalt über den Kongo wird also durch la loi, natürlich la loi belge ausgeübt, mit anderen Worten, sie wird durch Belgien im Wege der Gesetzgebung ausgeübt. Da aber, wie wir oben festgelegt haben, das Vorhandensein einer selbständigen Befehlsgewalt das allein entscheidende Moment für den Bestand eines Staatskörpers ist, so folgt daraus, dass mit dem Uebergang der Befehlsgewalt an Belgien der Etat du Congo aufgehört hat, Staat zu sein, und Kolonie Belgiens geworden ist. Dabei ist immer im Auge zu behalten, dass der charte coloniale, weil vom Roi-Souverain in seiner Eigenschaft als Roi des Belges sanktioniert, die Geltungskraft einer authentischen Interpretation des Traité de Cession zukommt.

Der Kongo ist also eine Kolonie im Rechtssinne, d. h. ein der Befehlsgewalt Belgiens unterstehender Verwaltungsdistrikt und zwar eine sog. Repräsentativ-Kolonie, d. h. eine Kolonie mit autonomer Verwaltung. Rechtlich trägt eine solche Kolonie den Charakter einer Provinz, und daran ändert auch nichts die Bestimmung in Art. 31 der charte coloniale, dass »la signification des actes destinés à des personnes domiciliées ou résidants dans la colonie est soumise aux règles générales relatives à la signification des actes destinés aux personnes domiciliées ou résidants à l' étranger«. Denn dies bezieht sich nur auf die innenstaatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Kolonie und Mutterland, und nach diesen ist der Kongo nicht ein Bestandteil de la Belgique, wie die Verfassung selbst das Königreich Belgien nennt, sondern er ist eben étranger, Ausland.

Um das zu verstehen, muss man scharf unterscheiden zwischen der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Stellung eines Gebietes. Keine Persönlichkeit, ob private oder öffentliche, hat die Möglichkeit, im Rechtsverkehr, d. h. im Verkehr mit anderen Rechtssubjekten einen tatsächlichen Vorgang oder Zustand als rechtlich nicht existent zu erklären. Die bekannte dispensatio e radice des kanonischen Rechtes ist deshalb ein juristischer nonsens. Der Rechtsverkehr eines Staates spielt sich in seinen völkerrechtlichen Beziehungen ab, und für den Bereich dieser, also für das Gebiet des Völkerrechtes, kann kein Staat deklarieren: »Eine Landstrecke, die ich in Besitz und Herrschaftsgewalt genommen habe, gehört nicht zu meinem Staatsgebiet.« Das Völkerrecht legt den zivilisierten Nationen Verpflichtungen hinsichtlich des

gesamten von ihnen beherrschten Territoriums auf, die im wesentlichen darin gipfeln, Sorge zu tragen, dass von diesem Territorium aus keine Benachteiligung oder Gefährdung anderer Staaten ausgeht. Diesen Verpflichtungen kann sich ein Staat nicht dadurch entziehen, dass er erklärt, ich will es so betrachtet wissen, als ob der und der Landstreifen nicht zu meinem Gebiet gehöre. Der Satz: Qui habet usum, habet onus gilt auch hier. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen sind an den Besitz des Landes gebunden, der Besitz ist aber etwas Tatsächliches und kann durch keinerlei rechtliche Massregeln als nichtexistent erklärt werden. Durch die Besitzergreifung Belgiens ist daher der Kongo Bestandteil des belgischen Reiches im völkerrechtlichen Sinne geworden, und wenn z. B. heute vom Kongogebiete aus ein kriegerischer Einfall in das benachbarte Land erfolgen würde, oder wenn ein Kongoeingeborener mittellos in einem anderen Staate aufgegriffen und in das Königreich Belgien abgeschoben würde, so könnte Belgien weder in dem einen noch in dem anderen Falle sich seinen völkerrechtlichen Beziehungen durch den Hinweis darauf entziehen, dass es nach seinem Kolonialgesetz den Kongo als Ausland erklärt habe.

Aber anders liegen die Verhältnisse in staatsrechtlicher Beziehung. In der Regelung seiner innenstaatsrechtlichen Verhältnisse ist jeder Staat souverän und kann erklären: Die und die Strecke meines Gebietes behandle ich als Ausland, auf sie sollen die Rechte und Verpflichtungen, welche in meinen übrigen Gebietsteilen bestehen, keine Ausdehnung finden. Denn Rechte und Pflichten der Untertanen wurzeln in der Verfassung und letztere ist Selbstherrin in der Bestimmung ihres Geltungsgebietes. So umschreibt auch Art. 1 der belgischen Konstitution genau den Umkreis des Königreichs la Belgique, und Bestandteil dieses Gebietes wird nur die Landstrecke, welche im verfassungsmässigen Wege als Bestandteil erklärt worden ist. Entweder dass sie einer bestehenden Provinz hinzugesellt oder aus ihr eine neue Provinz im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der Verfassung gebildet wird. Geschieht keines von beiden — und so war es bei der Erwerbung des Kongo —, so wird die neu okkupierte Landstrecke nicht Inland, nicht Gebietsteil du royaume de la Belgique. Sie wird Colonie, protectorat ou possession d'outre mer, wie die Konstitution in Art. 1 Abs. 4 besagt, je nachdem das in Besitz genommene Land selbständigen Staatscharakter behält oder nicht.

Der Kongo ist, weil seines Staatscharakters entkleidet, Kolonie geworden. Seine Einwohner sind nicht belgische Staatsangehörige, denn nach Art. 4 der Konstitution wird die Eigenschaft als Belgier nur durch Abstammung von einem belgischen Vater erworben. Das Kongogesetz nennt den Kongobürger deshalb auch Kongolais und unterscheidet scharf zwischen Belges und Kongolais. Gemäss Art. 2 räumt es letzteren eine Reihe von verfassungsmässigen Rechten ein, die den Belgiern zustehen, aber durchaus nicht alle.

Das Gesetz teilt die habitants de la colonie in 4 Klassen:

1. Les Belges qui se séjournent dans la colonie. Diese geniessen nach Art. 3 des Gesetzes dieselben Garantieen, welche ihnen im Mutterland die Verfassung einräumt, auch im Kongo.

2. Les Kongolais immatriculés, das sind diejenigen nichtbelgischen Personen, welche sich dauernd im Kongo niedergelassen haben und Kongobürger geworden sind.

3. Les Etrangers, d. h. die im Kongo vorübergehend sich aufhaltenden Staatsangehörigen anderer Nationen.

Die beiden letzten Klassen jouissent tous les droits civils reconnus par la législation du Kongo. Jedoch sind ihre Personenstandsverhältnisse zufolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 3 Abs. III) nach ihrem nationalen Rechte geregelt.

4. Les indigènes, die Wilden. Deren civilen Verhältnisse werden durch die Kongogesetzgebung und Gewohnheitsrecht (»par leurs contumes«) geregelt.

Dem Gesagten logisch entsprechend wird auch das Budget der Kolonie getrennt von dem actif et passif de la Belgique gegeführt (Art. 1 Abs. III) und finden die belgischen Gesetze auf den Kongo keine Anwendung, sondern »il est régi par des lois particulières«.

Belgien hat der Kolonie einen autonomen Charakter verliehen. Sie hat eigene Rechtspersönlichkeit (Art. 1: Le Congo belge a une personnalité), eigenes Budget, eigene Gesetzgebung und eigene Verwaltung. Sie hat auch ihre eigenen Beamten, die nicht etwa belgische Staatsdiener sind, sondern eine den Landesbeamten in Elsass-Lothringen analoge Stellung einnehmen. Das Gesetz spricht das implicite aus, indem es erklärt, dass die belgischen Beamten autorisés à accepter des emplois dans la colonie conservent leur ancienneté et leurs titres à l'avancement dans l'administration qu'ils ont temporairement quittée.

Sie haben also ihr Dienstverhältnis d. h. das belgische Staatsamt aufgegeben, solange sie ihre Funktion in der Kolonie ausüben. Sie behalten nur Anciennität und Titel, aber nicht ihr belgisches Amt. Es geht das aber noch weiter hervor aus der Gesetzesvorschrift, dass die administrative Gewalt in der Kolonie durch den Generalgouverneur ausgeübt wird (in Stellvertretung des Königs) und dass sie nur an die von ihm angestellten Beamten übertragen werden kann. Die Beamten des Kongo leiten also ihre Gewalt nicht etwa vom König als Roi des Belges, sondern vom König als Inhaber der autonomen Selbstverwaltungsgewalt über den Kongo ab. Doch darüber später.

Es bleibt hier die Frage zu prüfen, ob die Angestellten der Kongokolonie überhaupt »Beamte« sind. Diese Frage kann nicht entschieden werden ohne vorherige Festlegung des Begriffes: „Beamter« überhaupt. Ueber diese Frage sind ja schon Ströme von Druckerschwärze vergossen worden. Gleichwohl habe ich noch keinen Autor gelesen, der an die Lösung der Frage vom richtigen Standpunkt aus herangetreten wäre. Die Lösung ist nämlich eine sehr einfache, wenn man auch hier den Unterschied festhält zwischen Beamter in völkerrechtlicher und Beamter in staatsrechtlicher Beziehung.

In völkerrechtlicher Beziehung ist nämlich Beamter derjenige, welcher staatliche Funktionen auf Grund staatlichen Auftrages vornimmt. Wie sein Dienstverhältnis zu seinem Staat geregelt ist, ist für die übrigen Staaten bedeutungslos, ebenso wie die Frage, ob er von seinem Staate als Beamter anerkannt ist oder nicht. Die Handlungen solcher Personen verpflichten den vertretenen Staat, er kann sich nicht der exceptio bedienen, der Beauftragte habe keine Beamtenqualität gehabt. Hier ist also der Begriff: »Beamter« ein feststehender und durch den Einzelstaat unabänderlicher.

Ganz anders in innenstaatlicher Beziehung. Da ist die Frage der Beamtenqualität nicht lediglich eine rechtliche, sondern in erster Hinsicht eine tatsächliche, eine Machtfrage. Letzteres insofern, als dem Staat das souveräne Recht zusteht, aus einem gewissen Personenkreis heraus eine Kategorie als Beamten zu erklären oder nicht. Nur der Personenkreis aber, innerhalb dessen der Staat unabhängig seine Auswahl treffen kann, ist ein rechtlich umschriebener. Es müssen bei ihm gewisse rechtliche Voraussetzungen gegeben sein, die für den Begriff »Beamter«

Essentialia sind. Der Staat kann nicht einen Schusterjungen zum Beamten erklären.

Zum Begriff des Beamten ist notwendige Voraussetzung, dass der zu Ernennende zum Staate in einem Dienstverhältnis steht, das dem Staate eine gewisse Gewalt über seine Person einräumt und ihn selbst zur Leistung einer das Staatsinteresse fördernden Tätigkeit verpflichtet. Die Verpflichtung zu dieser Tätigkeit ist Vertragsobjekt, ist das Amt. Die tatsächliche Leistung der Dienste ist nicht das Amt selbst, sondern bloss die Führung des Amtes, nicht die Verpflichtung, sondern die Erfüllung der Verpflichtung. Deshalb irrt z. B. *Laband* mit der Ansicht (vgl. Staatsrecht I S. 402), das Amt sei nicht Essentiale der Beamtenqualität, denn es gäbe auch Beamte ohne Amt, z. B. Personen, denen die Uebertragung eines bestimmten Amtes vorbehalten sei. Nicht das Amt ist diesen vorbehalten, sondern die Ausübung des Amtes, denn die Verpflichtung zur Leistung der Dienste — und darin allein besteht das Amt — besteht auch für sie schon, nur dass der Staat ihre Verpflichtung während der Wartezeit nicht in Anspruch nimmt.

Der Begriff: »Das Staatsinteresse fördernde Tätigkeit« ist ein sehr weitgehender. Es steht z. B. nichts im Wege, den englischen poeta laureatus als Staatsbeamten zu erklären, denn die Förderung von Bildung und Kunstsinn gehört auch zu den staatlichen Interessen.

Dagegen halte ich es für durchaus unberechtigt, das Kriterium der Freiwilligkeit des Diensteingehens als ein wesentliches Erfordernis für die Beamtenqualität aufzustellen, wie es fast sämtliche Staatsrechtslehrer tun. Warum sollte z. B. ein Arzt, der bei einer Epidemie vom Staate auf Grund der Polizeigesetze zur Hilfeleistung gezwungen wird, nicht während der Ausübung dieser Tätigkeit Beamteneigenschaft besitzen können? Auch die Offiziere brauchen weder freiwillig ihre Charge zu erhalten (Ernennung auf dem Schlachtfelde!), noch auch dürfen sie ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde ihr Amt niederlegen, und doch zieht niemand ihre Beamtenqualität in Zweifel. Der seine Wehrpflicht erfüllende Soldat ist freilich kein Beamter, aber nicht etwa weil er gezwungen dient, sondern weil seine Dienstleistung nur die Vorbereitung einer das Staatsinteresse fördernden Tätigkeit, nämlich die Verteidigung des Vaterlandes bezielt, nicht aber schon eine solche Tätigkeit involviert. Wenn ein

Soldat schon während der Friedensdienstzeit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verwendet wird (man denke an die Verwendung von Soldaten im Pariser Poststreik!), so steht nicht das geringste Hindernis im Wege, ihm von seiten des Staates für den Umkreis dieser Tätigkeit Beamtenqualität zu verleihen. Meiner Meinung nach trifft dies auch für die Unteroffiziere zu, die noch während der Erfüllung ihrer Wehrpflicht befördert wurden.

Ist die einzige rechtliche Voraussetzung gegeben, nämlich die, dass der zu Ernennende eine staatliche Interessen fördernde Tätigkeit mit einem Mass von besonderer Gewaltunterwerfung zu leisten berufen ist, dann steht es rein in der Macht des Staates, ihm Beamtenqualität zu verleihen oder nicht. Das ist nicht mehr Rechts- sondern Ermessensfrage. Aber nur der wird im staatsrechtlichen Sinne Beamter, den der Staat eben als Beamten erklärt. Das kann — wie gewöhnlich — in generellem Umfang durch ein Beamtengesetz, aber auch einzeln von Fall zu Fall geschehen.

Hält man diese Kriterien fest, so entscheidet sich damit auch die oft erörterte Frage, ob der konstitutionelle Monarch Beamter ist oder nicht. Er ist es n i c h t, aber aus dem einzigen Grunde, weil ihn eben die Verfassung nicht als Beamten erklärt. Dem Wesen nach vereinigt seine Stellung alle Merkmale der Beamtenqualität, er übt staatliche Funktionen aus und ist gehorsamspflichtig gegenüber der Verfassung, auf die er sogar einen Eid leistet, wenn auch die Verletzung der Gehorsamspflicht keine disziplinäre Ahndung nach sich zieht. Alle die Argumente, die man als Beweis gegen die Beamtenqualität anführt — er würde nicht ernannt, sei nicht verantwortlich und nicht absetzbar — haben nicht das Geringste mit dem Wesen der Beamtenstellung zu tun. Es hat zu allen Zeiten erbliche und unabsetzbare Beamtenstellen gegeben und der Begriff der »Verantwortlichkeit« ist ein so vager, dass er gar kein Rechtsbegriff ist. Man denke z. B. an die »Verantwortlichkeit« des deutschen Reichskanzlers! Sie ist ein papierenes Gebilde, aber kein Rechtsbegriff. Uebrigens ist der König auch absetzbar, freilich nur in beschränktem Masse, nämlich wenn er zur Ausübung der Regierung dauernd unfähig wird.

Dass der Monarch der Natur seiner Würde nach Beamter ist, dafür liefert die belgische Verfassung einen Beweis. Sie stellt an die Spitze den Satz, dass tous les pouvoirs émanent de la nation, dass also die Nation Inhaberin der Befehlsgewalt ist. Die Nation, nicht etwa der Monarch. Das ist aber fast bei allen

konstitutionellen Staatswesen der Fall. Durch Einführung der Verfassung hat der Monarch die ihm als absolutem Herrscher zugestandene Befehlsgewalt, welche nach aussen hin in der Gesetzgebungsbefugnis in Erscheinung tritt, übertragen und sich nur die Exekution, die Vollzugsgewalt, vorbehalten. Nur dann besteht eine Ausnahme, wenn nach der Verfassung sich der Monarch ein selbständiges Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung vorbehalten hat. Wenn er also nicht verpflichtet ist, die von der Kammer gegebenen Gesetze zu sanktionieren, zu veröffentlichen und zu vollziehen, sondern ihm freisteht, ein Gesetz zu genehmigen oder zu verwerfen. Die belgische Konstitution hebt diesen Unterschied zwischen Inhaberschaft der Befehlsgewalt und ihrer Ausübung scharf hervor. Les pouvoirs émanent de la nation, aber ils sont exercés par le Roi. Der König ist staatliches Vollzugsorgan, er ist zwar inviolable, aber gehorsamspflichtig, denn er hat den Eid zu leisten: »Je jure d'observer la Constitution et les lois du peuple«. An sich erfüllt also seine Stellung alle Merkmale des Beamtencharakters und er ist nur um deswillen nicht Beamter, weil ihn eben die Verfassung nicht als solchen erklärt. Sie nennt seine Tätigkeit nicht fonction oder emploi (Amt), sondern pouvoirs (Machtbefugnisse). Wie sehr aber dem Wesen nach die Verfassung die königliche Tätigkeit als Amt betrachtet, beweist die Tatsache, dass sie bei dem den König vertretenden Regenten nicht mehr von pouvoirs, sondern von fonctions spricht.

Auch im Kongo ist der König nicht Inhaber der Befehlsgewalt, sondern nur Vollzugsorgan Belgiens. Denn wie schon erwähnt, stellt das Kolonialgesetz an die Spitze den Satz: La loi intervient souverainement en toute matière. Der König hat zwar die Ausübung der gesetzgebenden und verordnenden Gewalt im Kongo, aber dies nur als Organ Belgiens kraft ausdrücklicher Delegation, nicht etwa als Ausfluss seiner belgischen Königshoheit. Seine Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung des Kolonialministers qui sera seul par cela responsable. Die Gesetze müssen publiziert und sollen auch im belgischen Gesetzblatt, dem Moniteur, veröffentlicht werden, aber dies ist nicht notwendig zu ihrer Giltigkeit. Auch wieder ein Beweis für die weitgehende Autonomie.

Was nun die im Kongodienst Angestellten anlangt, so sind sie zwar nicht belgische Staatsbeamte, aber koloniale Landes-

beamte, weil ihnen das Gesetz die Beamtenqualität ausdrücklich zuerkennt. Im Art. 22 der charte coloniale ist nämlich bestimmt, dass le pouvoir exécutif nur delegiert werden kann an Personen, welche den Statthalter sont hiérarchiquement subordonnés. Der Statthalter aber ist gemäss Art. 21 der Vertreter des Königs, sodass also die Beamten ihre Befehlsgewalt direkt vom Könige ableiten. Ja die Justizbeamten werden zufolge Art. 18 sogar direkt vom König ernannt und sämtliche Beamte haben einem Arrêt Royal gemäss den Verpflichtungseid zu leisten: »Je jure d'observer les lois, décrets et ordonnances du Congo belge et de remplir fidèlement et loyalement les fonctions qui me sont confiées.« Sie schwören nicht Treue dem König, denn er ist auch nur wieder ein Organ der Herrschergewalt, sondern dem Gesetze, qui intervient souverainement.

An der Spitze der administrativen Beamten steht der Statthalter, nicht etwa der Kolonialminister. Letzterer hat nur die Aufgabe, das Kolonialbudget der Kammer zu unterbreiten, sowie die Regierungsakte des Königs zu kontrasignieren und dafür die Verantwortung zu tragen.

Dem Kolonialminister unterstehen lediglich die Staatsanwälte, welche in der Kolonie fungieren. In ihrer Beaufsichtigung wird der Minister jedoch durch den procureur général près le tribunal d'appel vertreten.

Die richterlichen Beamten sind unabhängig und unabsetzbar.

Der König übt die gesetzgebende Gewalt im Weg von Dekreten, die Exekutivgewalt durch Reglements und Verordnungen aus. Die Finanzgewalt, d. h. die Auferlegung von Zöllen und Steuern, wird gleichfalls durch Dekrete ausgeübt.

Die völkerrechtliche Vertretung steht, wie oben schon erwähnt, nur dem Mutterlande zu. Doch ist der Abschluss von Staatsverträgen dem König reserviert, allerdings mit den Beschränkungen, die ihm auch durch die belgische Verfassung hiebei auferlegt sind.

Dem König steht als beratendes Organ ein aus 20 Mitgliedern bestehender Kolonialrat zur Seite. Seine Sitzungen finden unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt. Dies steht allerdings nicht im Gesetz, sondern beruht auf einem Beschlusse der Körperschaft. Die Mitglieder werden teils vom König, teils vom Parlament berufen.

Eine eigentümliche Stellung nehmen die früheren Beamten des Kongostaates ein. Durch den Untergang des Staates wäre

an sich auch ihr Dienstverhältnis erloschen. Aber im Art. 38 erklärt das Gesetz, dass die ehemaligen Beamten conserveront leurs attributions. Das Gesetz lässt also die Kolonie insofern an Stelle des Etat indépendant in den Dienstvertrag eintreten, als es ausspricht, dass die ehemaligen Kongobeamten bis zum Ablauf ihrer Verträge ihre Funktionen behalten, aber ohne ihnen den Charakter von Kolonialbeamten zu verleihen. Die ganze Bestimmung entbehrt m. E. der rechtlichen Gültigkeit. Denn Beamte kann man nicht einfach cedieren wie eine Sache, und es besteht daher nach der neu geschaffenen Rechtslage für die ehemaligen Kongobeamten wohl ein Recht, nicht aber auch eine Verpflichtung zur Weiterführung ihrer Funktionen.

Das jährliche Budget der Kolonie wird getrennt vom belgischen Budget geführt und unterliegt der Genehmigung durch die belgische Gesetzgebung im Wege eines jedesmaligen Spezialgesetzes. Die Kolonie kann ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung keinerlei Anleihen aufnehmen. Die bisherige Staatsschuld geht nach Art. 1 auf Belgien über.

Die bisherigen Gesetze bleiben in Geltung, soweit sie nicht durch neue Gesetze derogiert werden.

Die Kolonialarmee darf gemäss Art. 1 Abs. 4 der Konstitution nur aus Freiwilligen gebildet werden. Die Eingeborenen aber können zu Heeres- und Frondiensten herangezogen werden.

Wie man sieht, entspricht im Grossen und Ganzen die staatsrechtliche Gestaltung des Kongo der Stellung der deutschen Schutzgebiete.

Zum Schlusse mag noch eine völkerrechtliche Frage gestreift werden. Wie steht es mit den vom Kongo früher abgeschlossenen Staatsverträgen? Nach richtiger Anschauung sind sie durch die Angliederung des Kongo an Belgien erloschen, und diese Konsequenz hat auch England tatsächlich gezogen und einen Pachtvertrag als erloschen erklärt. Der belgische Staat ist anderer Ansicht und vertritt den Standpunkt, dass Rechte und Pflichten aus den Verträgen auf ihn übergegangen seien. Mit Ausnahme von England haben die übrigen Staaten diesen Standpunkt acceptiert und z. B. der deutsche Regierungsvertreter im Reichstag die Erwartung ausgesprochen, dass Belgien die vom Kongostaat eingegangenen Verpflichtungen erfüllen werde. Durch tacitus consensus sind daher die alten Verträge in Kraft geblieben, nur dass an Stelle des Kongostaates Belgien als Gegenkontrahent eingetreten ist.

ZWEI BEITRÄGE ZUR SPANISCHEN WIRTSCHAFTSPOLITIK IM 18. JAHRHUNDERT.

Von

Dr. RUDOLF LEONHARD.

I.

Als die Bourbonen durch den glücklichen Ausgang des spanischen Erbfolgekrieges ihre Thronfolge in Spanien gesichert hatten, standen sie vor der ungleich schwereren Aufgabe, dieses Land, das sich von den Folgen der imperialistischen Politik der Habsburger immer noch nicht erholt hatte, innerlich derart zu regenerieren, dass es einen Teil der völlig geschwundenen äusseren Machtstellung zurückerobern konnte.

Von dem völligen Machtverfall, den Spanien im 17. Jahrhundert nach den so unglücklichen und kostspieligen Kriegen mit England, Frankreich und den Niederlanden erfahren hatte, kann man sich kaum einen Begriff machen. Im 1. Band von *Buckle*s »Civilisation in England« sind darüber zahlreiche interessante Beispiele zusammengestellt. Tausende von Ortschaften waren so völlig verödet, dass nur noch die auf freiem Felde sorgfältig erhaltenen Kirchen, in denen nur an hohen Feiertagen eine Messe gelesen wurde (Sagrarios frios), davon Zeugnis gaben, dass hier einst ein volkreicher Ort gestanden hatte. Jede Initiative im Innern hatte aufgehört; im Ackerbau, Handel und Gewerbe hatten sich ja die Castilianer nie ausgezeichnet, aber selbst auf ihren eigenen Domänen, der Herstellung von Waffen, dem Kriegsdienst, der Verwaltung, waren sie durch Ausländer verdrängt worden, die ihre Heere kommandierten und die höheren Civilstellen besetzten. Nur die Kirche erfreute sich in dieser Zeit allgemeinen Tiefstandes eines umso stärkeren Zulaufes. Massen-

haft trat man in die Klöster ein, die an Zahl, Insassen und Ausdehnung ihres Landbesitzes so unheimlich anwuchsen, dass schon 1621 der Staatsrat vergeblich auf diese unhaltbaren Zustände hingewiesen hatte.

In so ganz zerrüttetem Zustand übernahmen die Bourbonen das Land. Zunächst ging man daran, äusserlich die schlimmsten Unordnungen zu beseitigen; es wurde unter Philipp V. und seinem Finanzminister Orry das Finanzwesen durch Uebernahme eines grossen Teils der Abgaben in eigene Regie ertragreicher gemacht, das Heerwesen, namentlich die Artillerie, durch französische Offiziere reorganisiert, die Verwaltung nach französischem Muster umgestaltet, namentlich durch Einführung der Ministerien und Intendanturen.

Nachdem man so den administrativen Rahmen für weitergehende Massregeln geschaffen hatte, ging man in der zweiten Reformperiode unter Carl III. daran, die wirtschaftliche Stagnation im Innern zu überwinden. Diese Aufgabe war bedeutend schwerer wie die Reorganisation der Verwaltung, kollidierte sie doch mit zahlreichen einflussreichen Privatinteressen, für welche die Aufrechterhaltung der bisherigen rückständigen Wirtschaftsverfassung eine Lebensfrage bedeutete.

Nur ungern und wo es im Interesse verstärkter Staatseinnahmen absolut nicht zu umgehen war, ging also die Regierung, die nicht von Rücksicht auf das Volkswohl, sondern durch finanzielle und politische Gesichtspunkte geleitet war, daran, einige wenige der bestehenden legalen Fesseln der ständischen und der Bodenverfassung zu beseitigen, die zwar in dieser Zeit in allen europäischen Ländern vorhanden, in Spanien aber durch seine historische Vergangenheit besonders stark entwickelt waren.

Wollte man doch keineswegs die Grundlagen der sozialen Schichtung angreifen, etwa den grundbesitzenden Adel, den die Bourbonen allerdings der letzten Reste seines politischen Einflusses zu gunsten einer bürgerlich und klerikal angehauchten Bureaukratie beraubt hatten, auch in seinem Besitzrecht schmälern.

Auf dem Gebiete des Handels und der Manufaktur suchte man die alte, überlebte zunftmässige Organisation zu zerstören und begünstigte die politisch einflussreichere Manufaktur in jeder Weise. Die gesamte Zollpolitik mit ihren Einfuhrverboten für Industrieprodukte und Ausfuhrverboten für Rohstoffe war auf die Interessen des wirtschaftlich einflussreichen Catalonien

zugeschnitten, welches als das einzige Land, das direkt veranlagte Steuern zahlte, den Grundpfeiler der spanischen Steuerverfassung bildete.

Diese Tendenz, die Industrie um jeden Preis zu fördern, lief aber dem gleichzeitigen Bestreben, durch gesetzgeberische Massnahmen die landwirtschaftliche Produktion zu heben, direkt zuwider; man spannt gleichzeitig zwei Pferde an die beiden Enden des Staatswagens, ist einerseits bestrebt, die Landwirtschaft und den inneren Konsum zu stärken, und macht andererseits durch Zollgesetze, welche zugunsten der Industrie die Ausfuhr von Rohstoffen erschweren, die Einfuhr erleichtern, den inländischen Landleuten Konkurrenz. So wenig so axiomatische und aprioristische Anschauungen wie die zur Richtschnur der damaligen Regierung erhobenen der Physiokraten über die Landwirtschaft als Grundlage aller Gewerbe und einzigen Quell des Nationalreichtums Anspruch auf allgemeine Gültigkeit haben, so treffen sie doch für das damalige Spanien buchstäblich zu und werden es noch lange tun.

Mit seinen noch ungehobenen Bodenschätzen, seinem nie durch eine verbesserte Agrartechnik rationell ausgenützten Boden, der nur der Beihilfe einer ausgiebigen Bewässerung bedarf, um reiche Erträge zu bringen, ist es ein auf Rohproduktion angewiesenes rein agrarisches Land. Ganz wie heute steht aber die Regierung schon damals stark unter dem Einfluss der regsamen Catalonier, die Spanien als Hinterland für ihre Tuchmanufaktur betrachten; man hofft die Interessen von Ackerbau und Industrie ebenso vereinigen zu können, wie das heute Ungarn hofft, welches sich viel zu früh bemüht, den Uebergang vom Agrar- zum Industriestaat zu vollziehen.

Zwei Bruchstücke aus der Wirtschaftsgeschichte jener Zeit will ich im folgenden zu kurzer Darstellung bringen: das eine betrifft den kühnen, verfrühten Versuch des Ministers Florida-Blanca, die Grundbesitzer direkt zu besteuern, während das andere die Gewerbe- und Handels-Politik des aufgeklärten Despotismus in Spanien behandeln wird.

II.

Das spanische Steuersystem ist ein unübersehbarer Wirrwar unzulänglicher Spezialsteuern mit ungeheuren Erhebungskosten. Bis etwa 1400 hatte man die Staatsausgaben überwiegend

aus dem Realengo (den stets mehr zusammenschmelzenden Krondomänen) bestritten. Dann war diese Hülfsquelle versiegt und schweren Herzens hatten die Cortes indirekte Konsumsteuern bewilligen müssen, deren Ertrag meist nach obenhin limitiert war und über deren Verausgabung argwöhnisch gewacht wurde. Die drückendste Abgabe, die auf dem Verkehr lastende ursprünglich 10 Proz. betragende, dann auf 14 Proz. erhöhte Steuer von allen Verkäufen, die Alkabala, war 1342 von den Arabern übernommen worden, die Konsumsteuern, die »Millones«, hatte man am Ende des 16. Jahrhunderts zur Deckung der Unkosten auswärtiger Kriege eingeführt und stetig erhöht. Gegenüber diesen gehäuften indirekten Abgaben, die das Leben in Spanien unerträglich verteuerten und meist von der Gemeinde, die vorweg die Ansprüche des Staates pauschaliter befriedigte, erhoben und durch Kommunalzuschläge noch drückender gemacht wurden, spielte das Ergebnis der direkten Standessteuern, der Staatsmonopole (Salz) und Staatsbetriebe (Minen) keine grosse Rolle. Auch der Ueberschuss aus der Verwaltung der amerikanischen Kolonien war minimal.

Das Heil lag natürlich unter solchen Umständen in einer Vereinfachung des Systems, möglichster Verwandlung der schwer zu erhebenden indirekten Steuern in direkte, Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und Abwälzung der Steuern auf kräftigere Schultern. Die Aussichten auf eine derartige Reform waren aber schlecht. Die privilegierten Stände wollten in ihrer alten Steuerfreiheit, die sie als ihr Privileg betrachteten, weiter verharren, der Adel betrachtete den als seinen Feind, der ihn unter Nichtachtung seiner Immunität zur Deckung der Staatsausgaben heranziehen wollte; die Kirche sah den, der die gleichen Absichten hatte, als einen Ketzer an. Das niedere Volk, durch jahrhundertelange Leiden gewöhnt, jede Massnahme der Regierung zu seinem Schaden ausschlagen zu sehen, hasste instinktiv jede Neuerung. Endlich sah die Bourgeoisie in den zahllosen Aemtern und Aemtchen, welche die Erhebung indirekter Steuern nötig macht, ebensoviele Versorgungsstellen für ihre Kinder; sie verfolgte also mit ihrem Hass alle Projekte, welche die spanische Steuerverwaltung vereinfachen und solche Stellen einziehen wollten.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Abgaben gerechter zu verteilen und auf eine gänzlich andere Basis zu stellen. Die dem zu Grunde liegenden Ideen sind zum Teil durchaus modern und richtig, nur ist es das Ver-

hängnis aller derartiger Bestrebungen in Spanien, dass die Ausführung so mangelhaft ist, dass sie die Ideen und Motive selbst diskreditiert.

Schon unter Ferdinand VI., dem Vorgänger Carls III., hatte der Direktor des staatlichen Tabakmonopols, Martin Loynaz, den Vorschlag gemacht, zur Vereinfachung der komplizierten und kostspieligen Steuererhebung eine einzige Steuer, eine »unica contribucion« zu erheben. Dieser Gedanke ist eine Lieblingsidee der französischen Physiokraten und entspricht ihrem Axiom, dass der Boden und sein Ertrag die einzige wirkliche Quelle des Nationalreichtums sei. Sehen wir einmal von der Richtigkeit dieser heute von den Bodenreformern wieder aufgegriffenen Meinung ab, so erscheint für das damalige Spanien der Gedanke, alle Steuern an einer einzigen Quelle zu erheben, nicht so absurd und dilettantisch, wie er sich unter den heutigen komplizierten Verhältnissen dem Finanzpolitiker darstellt. Das Einkommen war damals fast ausschliesslich ein agrarisches, also steuerlich leicht zu erfassen, und so war es zwar nicht vom Standpunkt der Gerechtigkeit, wohl aber vom Standpunkt der Billigkeit der Erhebung aus begreiflich, wenn Loynaz als Objekt dieser unica contribucion eine Abgabe vom Weizen vorschlug, und zwar in dem Moment, wo er zu den Mühlen gebracht wird, die demnach wahrscheinlich unter Staatsaufsicht hätten gestellt werden sollen. Der damalige Finanzminister Ensenada interessierte sich auf das lebhafteste für das Projekt, dessen Voraussetzung natürlich die Heranziehung aller grundbesitzenden Stände war, und erreichte vom Papste Benedikt XIV. ein Breve, wonach auch das Land der Geistlichen zu dieser Steuer herangezogen werden dürfe[1]). Schwerer fiel es aber, über die zu erwartenden Einkünfte, die natürliche Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit der Provinzen, ein Kalkül aufzustellen. Seitdem Philipp II. eine Katastrierung des Landes anbefohlen hatte, die aber nicht über einige Bezirke hinausgekommen war, war es das erstemal, dass man sich wieder an eine derartig umfassende statistische Arbeit heranwagte. Eine Kommission, welche die Einführung der unica contribucion vorbereiten sollte, wurde gewählt, arbeitete über 20 Jahre, füllte mit ihren Untersuchungen und Vorarbeiten

1) *Ferrer del Rio*, Historia del Reinado de Carlos III. Bd. III, S. 223.

150 Foliobände und kostete den Staat 40000000 Realen, letzteres die einzigen positiven Resultate ihrer Tätigkeit[1]).

Ungeduldig über die lange Dauer der Vorarbeiten schafft bereits ein königliches Dekret vom 10. Oktober 1749 die Konsumsteuern ab und ersetzt sie durch eine Abgabe von 4,2 Proz. vom Einkommen jedweder Art. Die Verfügung blieb, da alle Einführungsbestimmungen fehlten, auf dem Papier, und die verhassten Konsumsteuern, deren man nicht entraten konnte, wurden weiter erhoben.

Erst die Regierung Carls III. bemächtigt sich wieder der Idee der unica contribucion und zwar diesmal hauptsächlich vom Standpunkt einer gerechteren Verteilung der Steuern aus. Die Vorarbeiten der Kommission haben jetzt wenigstens zu einem Ueberblick über das mutmassliche Volkseinkommen geführt. Und zwar wird dieses — bei der in Spanien üblichen Defraudation sicher zu niedrig — auf 2152157364 Realen geschätzt. Die Regierung legt nun, nachdem sie im Juli 1770 die 14 Proz. Alkabala für Andalusien auf 8, für Castilien auf 5 Proz. herabgesetzt, desgleichen, um die Pächter zu entlasten, die Verbrauchssteuern für landwirtschaftliche Produkte bedeutend herabgemindert hatte, auf dieses Gesamteinkommen eine Einkommensteuer von 6,15 Proz., von der sie also als Entschädigung für die herabgesetzte Alkabala und Millones einen Rohertrag von 138505812 Realen erwartete. Eine Kommission von neun Staatsräten zuzüglich der 6 Diputados des Finanzausschusses der Cortes übernimmt die Verteilung der Steuer auf die 22 Provinzen Castiliens. Die Provinzialsteuereinnehmer repartieren die Steuer auf die Ortschaften, die Gemeindeverwaltungen auf die Gemeindeinsassen.

Wie zu erwarten, schrieen die Betroffenen laut und mächtig. Die neue Abgabe, die zum erstenmal den bisher steuerfreien Grundbesitz des Adels heranzog, stiess auf nicht geringeren Widerstand wie heute in Deutschland in den gleichen Kreisen die Erbschaftssteuer und zog dem Urheber des neuen Systems, dem verdienten Minister Florida-Blanca, die schärfsten Angriffe zu. Hatte dieser doch gleichzeitig, indem er, wo es anging, die Pachtkontrakte der Bauern fixierte, es unmöglich gemacht, die neuen Lasten (frutos civiles) vom Grundbesitz auf die Pächter abzuwälzen. In dem Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung, den er gelegentlich seines Rücktrittsgesuchs Carl III. einreicht, verteidigt

1) *Gallardo*, Rentas de la Corona Bd. I S. 104 und *Canga Arguelles*, Diccionario de Hacienda unter Catastro.

sich der Minister erfolgreich gegen die Anklagen aus den Kreisen des Grossgrundbesitzes und richtet gleichzeitig die schärfsten Anklagen gegen die Grundherren, die sich die Erhöhung des Wertes ihres Grundbesitzes, wie er sich in der Herabsetzung der Alkabala und der Millones ausdrückt, gerne gefallen lassen, aber jede anderweitige Belastung ablehnen [1]). Der Minister wendet sich besonders gegen den Vorwurf, er habe eine neue Steuer eingeführt. Die direkte Abgabe von den frutos civiles, dem bürgerlichen Einkommen, sei nur die in anderer und für beide Teile bequemerer Form erhobene Alkabala und Millonesabgabe. (Das ist nicht ganz richtig, denn der gebundene Grossgrundbesitz, der stets in der Familie blieb, zahlte natürlich keine Alkabala). Der Rechenschaftsbericht sagt wörtlich: »Man hat gesagt, dass diese Abgabe neu sei, als ob diese Tatsache, angenommen sie wäre richtig, genügte, die Steuer ungerecht zu machen, während sie doch nur diejenigen trifft, die zahlen können, und die Lasten der Armen vermindert. Uebrigens ist es aber ganz falsch, die besagte Abgabe eine neue Steuer zu nennen. Ich muss hier in die Erörterung einiger Details eintreten: Niemand kann sagen, dass die »unica contribucion«, die man während der Regierung Ew. Majestät oder der Ihres Erlauchten Bruders Ferdinand VI. auf Grund des Katasters für die Provinzen Castiliens einzuführen suchte, eine neue Steuer war. Ihr einziger Zweck war es, durch sie die Millones, Alkabalas, Cientos und andere rentas provinciales die man noch heute bezahlt, durch ein Aequivalent zu ersetzen; wie das schon lange in den Ländern der Krone Aragon gechieht, wo man für die rentas provinciales das »Equivalente« zahlt. Die Heruntersetzung aller dieser Abgaben, selbst die Abschaffung der Alkabala beim Verkauf von Waren aus der Fabrik, hat dem Grundbesitzer nicht wenig genützt. Es gibt keinen Empfänger von Grundrenten, der nicht direkt oder indirekt zur Bezahlung der Alkabalas und Cientos im Moment des Konsums beitragen müsste, wenn er auf dem Markte einkauft. Entrichten also die Empfänger von Grundrenten nicht mehr auf den öffentlichen Märkten diese Abgaben: wie können sie sich dann durch ein Aequivalent von nur 5 Proz. auf ihr Einkommen beschwert fühlen?«

»Mit einem Wort: die Inhaber von Grundrenten wollen auf

1) Compte Rendu de l'administration du Comte de Florida Blanca bei Coxe, L'Espagne sous la maison de Bourbon, Bd. VI, S. 338—339.

den öffentlichen Märkten beim Verkauf von der Herabsetzung der Alkabalas und Millones um 9 und 6 Proz. profitieren und gleichzeitig, wenn sie selbst einkaufen, aus der Reduktion der Verkaufsabgaben Nutzen ziehen, die Ew. Majestät den Fabrikanten bewilligt haben. . . . Und trotz aller dieser Vorteile wollen sie nichts zahlen von ihren so leicht erworbenen Grundrenten, welche sie dergestalt vermehren und in Untätigkeit, Ueppigkeit und Luxus verschwenden. Dies ist die wahre Gesinnung der Grundherren, mit anderen Worten: sie wollen, dass der Arme unter dem ungeheuren Gewicht der Abgaben erdrückt wird, indem man wie bisher von den bedürftigen Klassen den grössten Teil der Steuern erhebt. Die Folge wäre, dass die Bevölkerung, der Ackerbau und die Industrie zurückgingen und dass die Grundbesitzer selbst Verluste hätten, weil der Absatz ihrer Produkte sich vermindern oder ganz aufhören würde. Da eine derartige Massregel (Rückkehr zum alten Steuersystem) weder gerecht noch zweckmässig wäre, wäre es ebenso unbillig wie unvernünftig, die ergriffenen Massnahmen rückgängig zu machen, um ein unüberlegtes Geschrei zu beruhigen.«

»Uebrigens hat man ja zu gunsten der Grundbesitzer, die auf ihren Gütern leben, eine grosse Erleichterung geschaffen und ihre Abgaben auf nur $2^1/_2$ Proz. festgesetzt, zu dem ebenso heilsamen wie politischen Zweck, sie dazu anzuhalten, dass sie den Anbau ihres Landes und ihrer Güter selbst übernehmen und ihr Einkommen an den Orten verzehren, wo es erzeugt wurde. Man zwingt sie hierdurch gewissermassen, den Hof und die Provinzhauptstädte zu verlassen, wo sie nur ihre Untätigkeit und Vergnügungssucht zurückhält, wo sie ihre Familien ruinieren und die öffentliche Moral verderben.«

Diese Ausführungen, aus denen eine gewisse Animosität gegen den adligen Grundbesitz spricht, geben uns einerseits ein gutes Bild von der Psychologie des Beamtenministers, andererseits verraten sie eine für die damalige Zeit ungewöhnliche Einsicht in den Mechanismus der wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Theorie von der Ueberwälzung. Während man die Steuer früher in Spanien lediglich vom Standpunkt der Ergiebigkeit für den Staat aus betrachtet hatte, beschäftigt man sich jetzt mit dem so schwer zu lösenden Problem, wie sich die neue Steuer voraussichtlich verteilen würde.

Aber Florida-Blanca ist in seinem Kampfe isoliert. Trotz

der scharfsinnigsten Argumente konnte weder er noch die gesamte Regierung Carls III. den passiven Widerstand der Grundbesitzer und den der zum Teil mit ihnen im Bunde stehenden Behörden und Provinzialverwaltungen überwinden. Mit Argumenten überzeugt man nur uninteressierte Leute, und hier waren zu viele in ihren materiellen Interessen geschädigt. Schon wenige Jahre später musste die Reform wieder rückgängig gemacht, das alte verrottete Steuersystem, das man eigentlich nie aufgehoben hatte, offiziell wieder eingeführt werden.

Als 1810 die revolutionären Cortes von Cadiz daran gehen, dem spanischen Staate eine völlig neue Verfassung zu geben, gilt eine ihrer ersten Bemühungen dem verrotteten Finanzwesen, Ein Mitglied dieser gesetzgebenden Nationalversammlung, der hervorragende Finanztechniker Canga Arguelles, sagt hierüber[1]: »Unsere Steuern sind nur eine lange Liste von Tributen, Abgaben und Entschädigungen, von denen eine ganze Anzahl ursprünglich nur provisorische Aushülfen waren; unsere Kassen sind zu zahlreich und fast immer leer, unsere Beamten zu zahlreich und schlecht bezahlt, unsere ökonomischen Maximen falsch oder schlecht angewendet.« Aus diesen Ueberzeugungen zog man mit dem doktrinären Radikalismus, der jene Cortes charakterisiert, sofort die äussersten Konsequenzen, schaffte mit einem Federstrich alle Monopole ab, verzichtete auf die Verbrauchssteuern und setzte an ihre Stelle direkte Abgaben, welche die Provinzen nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Landkreise repartieren sollten. Man erwartete von dem durch den Unabhängigkeitskrieg entfachten Patriotismus der Spanier ein finanzielles Ergebnis, welches das des früheren indirekten Systems bei weitem übertreffen sollte. Das Resultat war kläglich, kaum der siebente Teil der veranschlagten Erträge ging in Cadiz ein, wozu allerdings der Umstand beitrug, dass über die Hälfte des Landes vom Feinde besetzt war. Als nach dem Einzug Ferdinands VII. das ancien régime rücksichtslos wieder hergestellt wurde, die schärfste Reaktion eintrat und alle Massnahmen der Cortes von 1810 prinzipiell wieder umgestossen wurden, führte man auch das alte Steuersystem wieder ein, dem man nur langsam durch Einführung eines Katasters und nach französischem Muster abgestufter Gewerbesteuern direkte Abgaben

---

1) Memoria presentado a las Cortes de 1810.

zur Seite stellte. Heute noch bilden die verhassten Konsumsteuern, in deren Ertrag sich Staat und Gemeinde teilen, neben der sogenannten Einkommensteuer, die eine Scheinkonzession an die Forderung grösserer Gerechtigkeit in der Steuererhebung, im Grunde nur eine abgestufte Kopfsteuer ist, neben dem ganz veralteten, viel zu niedrigen und ungerecht repartierten Kataster, die Grundlage der spanischen Steuerverfassung.

III.

Lässt sich die Regierung Carls III., wie ich oben ausgeführt habe, in ihrer Agrarpolitik von physiokratischen Grundsätzen leiten, so steht sie in ihrer Handelspolitik, von dem Wunsche erfüllt, Manufakturen zu schaffen, noch völlig unter dem Zeichen eines verspäteten Merkantilismus, wie ihn *Martinez de Mata*, *Ulloa* und *Ustariz* vorbereitet hatten. Ihren Spuren folgt der Catalonier *Roman y Rossel* in seinen »Señales de la felicidad de España.« Madrid 1768. Man muss ihm die Klarheit zum Verdienst anrechnen, mit der er es offen ausspricht, dass in Spanien die Entwicklung zum Industriestaat nur auf Kosten der Landwirtschaft geschehen könne. Da er die Interessen seiner Heimat vertritt, bedauert er dies keineswegs [1]). Von der Tatsache ausgehend, dass die Politik der Begünstigung der Manufaktur in Spanien eine starke Abwanderung in die Stadt und eine Entvölkerung des flachen Landes zur Folge habe, sagt er Kap. 6: »Diese Beobachtung hat einigen hypermodernen Anbetern der Landwirtschaft den Mut gegeben, die Politik des grossen *Colbert*, die bisher niemand zu tadeln wagte, zu kritisieren, weil er durch Begünstigung der Industrie das flache Land von fast ganz Frankreich entvölkert habe ... Die Verteidiger vergessen den besten Gegengrund, dass der angebliche Niedergang der

1) Catalonien, dessen Verhältnisse *Roman y Rossel* verallgemeinert, wie überhaupt jeder volkswirtschaftliche Schriftsteller dieser Epoche die Lage seiner engeren Heimat seinen Betrachtungen zu Grunde legt, ist damals schon ganz auf Erzeugung und Austausch von Waren angewiesen, da nach *Swinburne*, Voyage en Espagne, S. 92, seine eigene Getreideproduktion nur für 5 Monate genügen würde. Wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse mit dem spanischen Hinterland deckt es aber seinen Fehlbetrag an Getreide nicht in diesem, sondern durch Zufuhr aus Canada, Nordamerika, Nordeuropa und Sizilien. Es kauft also dem Hinterland nichts ab, verkauft ihm aber seine Industrieprodukte. Die catalonischen Manufakturen haben das Monopol der Versorgung der Armee mit Waffen und Uniformen.

Landwirtschaft durch den Nutzen der Manufaktur überreichlich aufgewogen wurde.«

Roman y Rossel sieht die Abwanderung vom Lande als unbedenklich an, wenn nur die Leute in der Stadt eine lohnende und produktive Beschäftigung finden. Nur deshalb, weil es in den spanischen Städten noch nicht genügend Manufakturen gibt, scheint ihm die Landflucht bedenklich.

Diesem vermeintlichen Mangel an Manufakturen sucht nun die spanische Regierung in jeder Weise abzuhelfen. Auf vier verschiedene Arten will sie die Industrie im Innern beleben:

1. durch technische Belehrung und Unterricht;

2. durch rechtliche und soziale Besserstellung der in den Manufakturen Beschäftigten, durch Aufhebung des Zunftzwanges und Ueberführung des Handwerks in grössere Betriebe;

3. durch Errichtung königlicher Musterfabriken;

4. durch steuerliche Begünstigung neuer Unternehmungen, eine der inländischen Industrie günstige Zollgesetzgebung und namentlich durch Einfuhrverbote für fremde Waren.

Ad 1. Die Propaganda durch Unterricht beschränkt sich in der Hauptsache auf eine Menge von Schriften, welche die Industrie empfehlen und zum Teil genaue Rezepte geben. So *Bernardo de Ulloa*, *Ustariz*, *Gandara*, ferner *Campomanes* in seinem: »Discurso sobre el fomento de la industria popular de artesanos« Madrid 1774. In seinem ein Jahr später herausgegebenen »Discurso sobre la educacion popular de los artesanos y su aumento« Madrid 1775, versucht er die Einrichtungen der Zünfte, soweit sie nützlich und brauchbar sind, in die Neuzeit herüberzuretten.

Etwas praktischer war die Tätigkeit der zahlreichen ökonomischen Gesellschaften, besonders derjenigen von Madrid, die daselbst mehrere Gewerbeschulen gründete; auch zu Valencia und Barcelona tat man Aehnliches.

Ad 2. Eine ihrer Hauptaufgaben sah die Regierung mit Recht darin, die in unveränderter Stärke im Volke fortbestehenden Ansichten über die Ehrlosigkeit der Handarbeit zu bekämpfen. Schon *Alberoni* hatte in seinem politischen Testament den Weg gewiesen; es gelte, das Volksideal der Gravedad, das erst durch die steifen Halskrausen der Bureaukratie nach Spanien gekommen sei, auf alle Arten lächerlich und verächtlich zu machen und durch ein anderes, dem Staate nützlicheres zu ersetzen; und *Campomanes* hatte angesichts der bestehenden, den Fortschritt hindernden

Vorurteile in seinem Discurso de la educacion popular (S. 20) ausgerufen: »Der wahre Fremde ist der Faulenzer!« Hier setzt auch die gesetzgeberische Tätigkeit der Regierung ein. Es wird die alte zünftlerische Gliederung und Exclusivität des Handwerks durchbrochen, verboten, den Unehelichen vom Handwerk auszuschliessen, Frauen und Kindern gestattet, in der Werkstatt mitzuarbeiten. Die Niederlassung wird erleichtert, die obligatorische Wanderschaft abgeschafft. Es wird gestattet, zwei Handwerke gleichzeitig zu betreiben: die Witwe eines Meisters kann dessen Betrieb fortsetzen, auch wenn sie einen Mann aus einem andern Handwerk heiratet [1]).

Vor allem aber gab das Gesetz vom 18. März 1783 (Buch VIII, Tit. 23, ley 8) den in Handwerk und Industrie Beschäftigten das Recht, das sie bisher entbehrt hatten, öffentliche Aemter zu bekleiden. Sie werden also jetzt erst in den vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt [2]).

Ad 3. Um mit gutem Beispiel voranzugehen, errichtet die Regierung selbst zahlreiche Manufakturen. Stets schon war es ihr Bestreben gewesen, auf der breiten Basis der einheimischen Wollproduktion eine Tuchindustrie aufzubauen. Nach *Bourgoing* Reise durch Spanien, S. 29, erzeugte Spanien damals jährlich

---

1) Novissima recopilacion B. VIII. Tit. 23. ley 9, 11, 13, 14.

2) Sehr bezeichnend ist es, dass die immer noch einflussreichen Militärorden, die über die Aufrechterhaltung feudaler Anschauungen in ihren Kreisen eifersüchtig wachten, durch diesen Erlass sich beschwert fühlten, und dass die Regierung in der Gesetzessammlung von 1805 es für notwendig hielt, einen halb erklärenden, halb entschuldigenden Zusatz beizufügen, wonach die Handwerker nur den übrigen Ständen gleichgestellt würden, aber nicht etwa auch höhere militärische Stellen bekleiden könnten. »Die wahre Meinung der Regierung ist, dass allein Müssiggang, Vagabundieren und Vergehen ehrlos machen und dass kein Beruf verächtlich ist, so lange er den Gewohnheiten und dem Interesse des Staates nicht zuwiderläuft, sondern beiden nützt. Nicht aber wollte man durch diese Verfügung das Handwerk zum höchsten Grade der Ehre erheben und etwa mit höhergearteten Beschäftigungen und Aemtern vergleichen. Ebensowenig war es die Absicht, zwischen den mechanischen Künsten selbst eine Gleichheit herzustellen, die wegen der Verschiedenheit des Gegenstandes und Nutzens immer eine Chimäre wäre; und vor allem sollten durch diese Verfügung nicht etwa die auf Herkommen uud Satzungen begründeten Rangstufen der Orden abgeschafft werden, welche auf dem so notwendigen Prinzip beruhen, den Glanz des Adels zu erhalten. Deshalb liess Ihre Majestät durch den Staatsrat diesen Irrtum richtig stellen und in diesem Bande die entsprechende Korrektur anbringen.« Diese interessante Konzession an die feudalen Gesinnungen einer kleinen, aber mächtigen Kaste fällt schon unter Carl IV., wo die Regierung die Reform verlangsamt und rückgängig macht.

eine Million Arroben Wolle, gleich 2 Millionen Doppelzentner. Davon gingen jährlich 500000 Arroben im Werte von 60000000 Realen als gewaschene Wolle ins Ausland. Die Regierung sah unter dem Einfluss merkantilistischer Schriftsteller in dieser Wollausfuhr ein Hindernis für die Industrie, weil die Spanier die verarbeitete Wolle zu hohen Preisen vom Ausland zurückkaufen müssten. Man belegte also die Ausfuhr sowohl aus fiskalischen wie aus protektionistischen Gründen mit hohen Ausfuhrzöllen, erreichte aber nur, dass die geringe Wolle, die den Zoll nicht vertrug, im Lande blieb. Diese wurde von den Manufakturen in Barcelona zu Uniformen für die Armee verwendet [1]).

Daneben suchte man, um diese Abhängigkeit von Catalonien zu brechen, die Wollindustrie im inneren Castilien, die im 17. Jahrhundert völlig zu Grunde gegangen war, wieder ins Leben zu rufen. Die wenige im Lande bleibende feinere Wolle wurde in den Staatsbetrieben von Guadalajara, die *Bourgoing* besichtigt und beschreibt, versponnen. Der Reisende ist über die entwickelte Technik daselbst erstaunt, ebenso über die Leistungsfähigkeit. Er sieht Tuche, die zu 32 Franken verkauft werden, während völlig gleichwertige in Frankreich 39 kosten. Dabei sind fast alle zur Tuchproduktion erforderlichen Maschinen und Geräte im Inland erzeugt (aber durch ausländische Arbeiter!). Die Fabrik beschäftigt 3825 Personen, ausserdem sind 40000 Weber in den beiden Castilien hausindustriell für die königliche Manufaktur tätig. Den grösseren Wohlstand von Guadalajara merkt man schon am Fehlen der in Spanien sonst unvermeidlichen Bettler. *Bourgoing* resümiert seine Meinung dahin: »Bis auf die ökonomische Verwaltung glaube ich nicht, dass man eine besser eingerichtete Manufaktur irgendwo finden kann.«

Wie recht er aber mit dieser Einschränkung hat, geht aus seiner Angabe hervor, dass die Regierung jährlich 150000 fr. zum Betrieb der Fabrik zuschiesse. Das erklärt auch, warum die Fabrik das Tuch so merkwürdig billig liefern kann. Man hat eben die Preise zu niedrig angesetzt, produziert und verkauft mit Verlust wie bei so vielen technischen, aber nicht ökonomischen Musterbetrieben.

Grosse Mühe gab man sich auch damit, eine Leinen- und Hanf-Industrie ins Leben zu rufen. Vermutlich wollte man die

1) *Swinburne*, Voyage en Espagne 1775—1776, Paris 1787, S. 93.

kolossale Ausfuhr schlesischer Leinwand über Hamburg nach Spanien und dem spanischen Amerika überflüssig machen. *Bourgoing* sieht bei Ildefonso (S. 88) eine Leinenfabrik mit 20 Webstühlen, 2 Walk- und Waschmaschinen im Gang. Von der Alkabala sind Fabriken, die Leinen und Hanf verarbeiten, vollkommen befreit (novissima reçopilacion B. VIII, Tit. 25, ley 6 und 7). Ausserdem zahlen sie bei Export einen niedrigen Ausfuhrzoll von nur $2^1/_2\%$, während die Rohstoffe umgekehrt frei eingeführt werden können (ley 2, 3 und 4).

Haben diese Bestimmungen in dem Wunsche, dem arbeitslosen städtischen Proletariat eine Beschäftigung zu schaffen, immerhin noch eine plausible Erklärung, so scheint uns das Bestreben ganz sinnlos, Luxusfabriken zu gründen, denen von vornherein der Absatz fehlen musste. Die Regierung zieht französische Unternehmer und Arbeiter mit grossen Kosten ins Land, um die französische Luxusindustrie in Gobelins, Spiegeln und Porzellan nachzuahmen. Guadalajara fabriziert auch Luxusgewebe, die der König fremden Souveränen als Angebinde schickt [1]). Von der Glas- und Spiegelfabrikation in Ildefonso, der Sommerresidenz, die sich die Bourbonen nach dem Muster von Versailles geschaffen hatten, sagt *Bourgoing* S. 91: »Sie gehört unter jene Anstalten des Luxus, die nur im Schatten des Thrones gedeihen und den Glanz desselben vergrössern.« Von Rentieren ist natürlich keine Rede; der König schmückt mit den Spiegeln sein Palais oder verschenkt sie gelegentlich an seine Günstlinge. Nach dem Muster der Porzellanfabrik von Capo di Monte bei Neapel errichtete Carl III., als er nach Madrid übersiedelte, daselbst gleichfalls eine Porzellanmanufaktur, die vom Volke, weil sie hauptsächlich die damals Mode gewordenen chinesischen Porzellane imitierte, kurzweg »la China« genannt wurde. Sie erzeugte tatsächlich künstlerisch schöne Produkte, die den Vergleich mit Sèvres-Porzellan aushalten können und in den Palästen von Ildefonso, Pardo, Aranjuez und Escurial in zahlreichen schönen Exemplaren zu bewundern sind. Mit dem Geld aber, das die Herstellung eines derartigen Kunstgegenstands kostete, hätte man sechs gleiche aus französischen Werkstätten kaufen können. Wurden doch diese Kunstindustrien in Spanien, dessen Bewohner für solche Arbeiten wenig Geschick haben, nie bodenständig; Direktoren

1) *Du Rozoire,* Déscription de l'Espagne S. 314.

und technische Angestellte blieben immer Ausländer. Deshalb musste die Regierung, wiewohl sie die nationale Arbeit heben wollte, von der Nationalität des Arbeiters absehen, ja sogar eventuell von seiner Religion. An einer ganz versteckten Stelle wird in der Gesetzessammlung von 1805 fremden Handwerkern eventuell gestattet, eines andern Glaubens als des katholischen zu sein, wenn sie sich nur nicht offen zu ihrem Irrglauben bekennen wollen[1]). Schon 1713 hatte übrigens Philipp V. allen fremden Kaufleuten, die sich in Spanien niederlassen wollten, Naturalisation angeboten[2]), Alberoni sie von der Konsumsteuer befreit. Die Minister Ensenada und Wall hatten die Einwanderung irischer Arbeiter begünstigt. Vor allem aber liessen sich seit 1711 viele Franzosen in Spanien nieder; in Madrid gab es eine sehr starke französische Kolonie. Das Gerücht, dass Spanien die Einwanderung ausländischer Handwerker und Kaufleute begünstige, lockte natürlich auch sehr viel zweifelhafte Elemente ins Land. *Kaufhold* schildert uns, wie die anfängliche Vertrauensseligkeit der spanischen Regierung, die jeden Fremden, der einen Betrieb in Spanien zu eröffnen vorgab, mit Konzessionen und Unterstützungen entgegenkam, von ausländischen Schwindlern so lange missbraucht wurde, bis man gegen derartige Angebote etwas misstrauischer ward.

Uebrigens erfuhren auch die einheimischen Industrien dieselbe Förderung durch Exemtionen. Auch sie waren von einem Teil der Konsumsteuern befreit[3]). Die Fabrikanten von Toledo, Sevilla, Granada und Saragossa brauchten keine öffentlichen Aemter anzunehmen, keine Militärsteuer zu zahlen, keine Einquartierungslasten zu tragen. In ihrem Bestreben, gewisse wichtige Industrien zu fördern, gewährte die Regierung sogar deren Vertretern Begünstigungen, die an die Privilegien des mittelalterlichen Staates

1) Noviss. recop. B. VIII, Tit. 23. ley 7: »Ihre Majestät entschliesst sich im allgemeinen, dass, wenn ein fremder Handwerker oder Fabrikant im Lande sich ansiedeln will und vor der Handelskammer oder dem Intendanten der Provinz nachweist, dass er in irgend einem Handwerk oder einer Verrichtung, die dem Lande nützlich ist, bewandert ist, ihm die Erlaubnis gegeben wird, eine Werkstatt, Fabrik oder Manufaktur zu eröffnen; unter der Bedingung, dass er sich, wenn er Katholik ist, den bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen unterwirft. Wenn er es aber nicht ist, wird die Inquisition angewiesen, ihn wegen seiner religiösen Meinungen nicht zu belästigen, vorausgesetzt, dass er die öffentlichen Sitten respektiert.«

2) *Desdevises*, L'Espagne de l'ancien régime, Bd. III, S. 75.

3) *Gallardo*, Rentas de la Corona Bd. II, S. 36.

erinnern. Die Salpeterfabrikanten z. B. dürfen Waffen tragen, nur in dringenden Fällen verhaftet werden und werden von einem speziellen Richter abgeurteilt[1]. Dagegen verfolgte die Erlaubnis für den Adel, ohne Schaden für seinen Stand sich an industriellen Unternehmungen zu beteiligen[2], den Zweck, gleichzeitig die soziale Stellung der Industrie und ihrer Vertreter zu heben und der geldarmen Aristokratie neue Mittel zuzuführen.

Ad 4. Der Stärkung des spanischen Aussenhandels dienen Prämien, die auf den Bau und die Ausrüstung von Schiffen und auf den Export spanischen Getreides unter spanischer Flagge gesetzt werden[3].

Die Zollpolitik begünstigte die einheimischen Industrien in jeder Weise. Den Hauptnutzen davon zog Catalonien, das einzige Land, welches infolge der nach dem spanischen Erbfolgekrieg ihm aufgenötigten Ausnahmegesetzgebung direkte Steuern zahlte. Die Rohstoffe, welche in Spanien der Produktion dienen oder veredelt werden sollen, werden der Einfuhr gänzlich freigegeben; so Lein, Hanf, Schwefel, Salpeter, Elfenbein, Maschinen und Werkzeuge. Für andere, in bestimmten spanischen Provinzen erzeugte, in andern benötigte Rohstoffe werden die inneren Zollschranken weggeräumt; so darf das asturische Eisen, der gallicische Lein und Hanf frei nach Castilien gebracht werden. Auch der innere Zoll auf Seide wird 1803 abgeschafft; umgekehrt verbietet man den Export von Rohstoffen, die im Lande verarbeitet werden sollen. Vieh und Pferde zu exportieren war im Interesse der Landwirtschaft und vor allem der Landesverteidigung stets verboten gewesen[4]; jetzt wurde das Verbot im Interesse der Industrie auch auf Oel, Holz, Espartogras, Lumpen und Kaninchenfelle (letztere beiden wegen der einheimischen Papier- und Filzhutfabrikation) ausgedehnt. Der Export von Wolle und Seide ist durch hohe Ausfuhrzölle erschwert. Einheimische Kaufleute haben vor fremden ein Vorkaufsrecht. Schliesslich war der Import ausländischer Waren, mit denen die neugeschaffene einheimische Industrie nicht konkurrieren konnte, völlig verboten, so

1) Noviss. recop. B. VIII, Tit. 24, ley 11.

2) Noviss. recop. B. VIII, Tit. 24, ley 1.

3) Noviss. recop. B. IX, Tit. 8, ley 7 vom 13. April 1790, ein Gesetz, welches die alte Pragmatik der katholischen Könige vom 3. Dezember 1500, sowie den Erlass Carls I. zu Valladolid 1523 wiederholt.

4) Noviss. recop. B. IX, Tit. 16, ley 13.

der von Tuch, Baumwolle, chinesischer Seide, bedruckten Stoffen, Mousselin, Mützen, Handschuhen, Strümpfen, Geweben in Lein und Hanf, Knöpfen, Bändern, Spitzen und Bucheinbänden. Der Hof benützte, obwohl die Erzeugnisse der einheimischen Industrie an Billigkeit und Eleganz den ausländischen bei weitem nachstanden, demonstrativ die ersteren. Strenge Kleiderordnungen, wie sie in Preussen noch unter Friedrich Wilhelm I. geherrscht hatten, unterstützten diese Tendenzen; natürlich wurde durch derartige kleinliche Mittel keine nationale Industrie geschaffen.

Desdevises sagt (Bd. III, S. 81): »Le principal effet de ces prohibitions fut de gêner le commerce régulier et de favoriser la contrebande. Les bonnes intentions du roi échouèrent devant l'habitude invétérée de la fraude et le peu d'initiative de fabricants espagnols.« Speziell konnte man die oberen Zehntausend, die allein in Spanien in der Lage waren, Luxusbedürfnisse zu haben und zu befriedigen, nicht daran hindern, ihren Bedarf aus dem Ausland zu beziehen. Das geschah durch den ausgedehntesten Schmuggel. *Kaufhold* erzählt in seinem Buche: »Spanien, wie es gegenwärtig ist«, Gotha 1797, sehr amüsant, wie die Gesandten oder vielmehr deren Dienerschaft unter dem Schutz der Exterritorialität ganze Wagenladungen fremder Luxuswaren nach Madrid bringen und dort mit grösstem Nutzen verkaufen. Den Zollbehörden ist dieser Unfug wohlbekannt; nachdem ihr Eingreifen aber in einem Falle zu einem diplomatischen Konflikt geführt hatte, lassen sie die Dinge gehen [1]).

Ein zusammenfassendes Urteil über die Ergebnisse der Wirtschaftspolitik des aufgeklärten Despotismus in Spanien muss dahin lauten, dass es sich um einen Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt handelt. Das Ministerium, aus aufgeklärten und im Grund wohlwollenden Männern bestehend, wird von keiner pflichttreuen, tätigen Beamtenschaft unterstützt, andererseits waren die privilegierten Stände für wirtschaftliche Reformen noch nicht reif; es fehlte ihnen die politische Bildung

---

1) Schliesslich kollidiert auch das Bestreben der Regierung neue Manufakturen ins Land zu ziehen, mit der Rücksicht auf früher in fiskalischem Interesse konzedierte Monopole. *Bourgoing* erzählt, dass in Cadiz eine Wachsbleiche das ausschliessliche Recht hatte, alles über diesen Hafen nach Mittel- und Südamerika exportierte Wachs zu bleichen. Da sie keine Konkurrenz zu fürchten hatte, machte sie ihre Sache aber so schlecht, dass die Exporteure es vorzogen, der Fabrik eine Abfindung zu zahlen und das Wachs ungebleicht zu exportieren.

und das soziale Bewusstsein. Existierte doch der Staatsbegriff damals nur in den Köpfen der wenigen Regierenden, während die privilegierten Stände, Adel und Klerus, als geschlossene Kaste ohne Interesse an den Staatsgeschäften beiseite standen und der dritte Stand als die misera contribuens plebs geflissentlich in seinem Indifferentismus erhalten wurde. Erst die kriegerischen Ereignisse von 1807 bis 1813, welche das Nationalbewusstsein von Grund auf aufwühlten, brachten hierin eine teilweise Aenderung und ein mächtiges Wachstum des politischen Interesses, das aber leider mehr in Parteikämpfen als in innern Reformen zu Tage trat.

DIE KAPITALFUNKTION DES GELDES[1]).

Von

Dr. A. MEYER, Zürich.

Die eigenartigen Verhältnisse, die die letzten Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts und wiederum die Jahre 1906 und 1907 auf dem Geldmarkte gebracht haben, liessen einige Fragen der Geldtheorie in den Vordergrund der Diskussion treten. Die heftige Anspannung des Geldmarktes gleichzeitig mit einer gewaltigen Steigerung der Preise und Löhne trat so überraschend und zugleich so eingreifend auf, dass sich das alltägliche Geschäftsleben sehr intensiv mit der Frage nach den Ursachen der verschiedenartigen zu Tage tretenden Wirkungen befasste. In der öffentlichen Meinung wurden die allerverschiedensten Deutungen laut. Während die einen den Grund der Spannung des Geldmarktes in der vergrösserten Kapitalbeanspruchung der Volkswirtschaft erblickten, führten ihn andere auf die Geldverfassung zurück, wobei in den Jahren 1899 und 1900 auch die gestörte Goldzufuhr als Ursache in den Vordergrund gestellt wurde. So wurde, als im Januar 1908 der deutsche Reichstag eine Interpellation über den hohen Bankdiskont behandelte, von einzelnen Rednern als Mittel gegen solche übermässigen Diskonterhöhungen die Vermehrung der Silberprägungen und die Ausdehnung der Zahlungsfähigkeit der Silbermünzen bis auf 1000 Mk. verlangt. Diesen Betrachtungen lagen augenscheinlich ganz verschiedene Auffassungen über die wirtschaftlichen Begriffe »Geld« und »Kapital« zu Grunde. Allein nicht nur die Meinung geschäftlicher Kreise und die Tagesliteratur beging in diesen

---

1) Diese Abhandlung war bereits Ende 1908 endgültig festgestellt und in der Hauptsache schon früher geschrieben. So konnten einige neuere Publikationen wie das Buch von Prof. *J. Esslen* über »Konjunktur und Geldmarkt 1902—1908« (Stuttgart 1909), sodann die Abhandlungen *A. Spiethoffs* im laufenden Jahrgang von *Schmollers* Jahrbuch u. a. nicht mehr berücksichtigt werden. Der Verf.

Dingen Irrtümer und ermangelte klarer Einsicht, auch die Wissenschaft, soweit sie überhaupt zu diesen Fragen Stellung nahm, vermochte nicht zu einer Abklärung der verwickelten Verhältnisse zu gelangen. Ich begnüge mich hierfür an dieser Stelle mit einem Hinweise. Zu Anfang des Jahres 1899 diskutierte die Société d'économie politique in Paris in einer Sitzung, an der so hervorragende Volkswirte wie Leroy-Beaulieu, Raphael-Georges Lévy u. a. teilnahmen, die Frage des Zusammenhanges zwischen der Edelmetallproduktion und dem Zinsfuss. Sowohl die einzelnen, einander widersprechenden Voten als überhaupt die ganze Ratlosigkeit jener Versammlung[1]) ist dabei sehr bemerkenswert.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die hier in Betracht kommenden Fragen von ebenso grosser wissenschaftlicher Bedeutung sind, wie sie eine weitreichende praktische Tragweite haben. Die Ausscheidung der Begriffe Kapital und Geld beispielsweise steht im Zusammenhang mit der ganzen Theorie des Zinsfusses, des Diskonts, des Geldes, der Preise u. s. w. Es wäre daher wohl wünschenswert, dass die Wissenschaft auf diese Fragen eine zuverlässige Antwort erteilen könnte.

Die nachfolgenden Ausführungen möchten zur Feststellung einzelner solcher Begriffe einen Versuch machen. Sie bezwecken zuvörderst, auf den Mangel einer Uebereinstimmung der Wissenschaft in diesen wichtigen Fragen hinzuweisen. Sie möchten alsdann einiges, was bereits zu diesen Dingen gesagt worden ist, hier zusammenstellen und kritisch beleuchten.

Das erste ist die Abgrenzung der Begriffe Geld und Kapital und eine Untersuchung darüber, in welchen Fällen das Geld die Funktion des Kapitals ausübt. Es werden sich dann auch die Beziehungen ergeben, die zwischen der wichtigsten Geldsubstanz, dem Golde, und dem Kapital bestehen, und in die Frage, über welche die Société d'économie politique in Paris diskutierte, die Frage nach den Wirkungen der Goldproduktion auf den Zinsfuss, wird einige Klärung kommen.

I. Zum Begriff des Kapitals und des Geldes.

Die Begriffe des Kapitals und des Geldes sind bekanntlich weit davon entfernt, allgemein feststehende Begriffe der National-

---

1) *Leroy-Beaulieu*, der im Economiste vom 28. Januar 1899 über die Sitzung berichtete, stellte eine Erörterung dieser Frage in Aussicht; bis heute aber hat er mit einer Aeusserung darüber zurückgehalten.

ökonomie zu sein. Der Definitionen gibt es eine ausserordentlich grosse Zahl. Eine der gebräuchlichsten Umschreibungen sieht im Kapital wirtschaftliche Güter, die zur Produktion bestimmt sind[1]). Der Kreis dieser Güter wird dann freilich von verschiedenen Nationalökonomen ungleich weit gezogen, wie auch dem Begriffe Produktion nicht durchwegs die gleiche Bedeutung beigelegt wird. Wir möchten hier den weiteren Begriff der Produktion aufnehmen und die wirtschaftliche Produktion als ein »Bereitstellen wirtschaftlicher Güter für den Konsum« auffassen.

Durch *Rodbertus* und *Adolf Wagner*, seither auch durch andere Nationalökonomen, ist auf die Unterscheidung des Kapitals im volkswirtschaftlichen und im privatwirtschaftlichen Sinne Nachdruck gelegt worden, wonach dann das Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne (nach Wagner ökonomische Kategorie Kapital, Volks-, National- oder Sozialkapital) allein die in der Produktion verwendeten Güter, das Kapital im privatwirtschaftlichen Sinne, Kapital im historisch - rechtlichen Sinne (Privatkapital, Erwerbskapital) den Vermögensbesitz einer Person, welcher dieser auch ohne Betätigung in der Produktion als Erwerbsmittel dienen kann, umfasst.

Eine weitere Unterscheidung ist diejenige in stehendes und in umlaufendes Kapital. *J. St. Mill* nennt umlaufendes Kapital dasjenige, das (wie Waren, Arbeitsstoffe) nur ein Mal, stehendes dasjenige, das (wie Werkzeuge, Maschinen) mehrere Male bei der Produktion mitwirken kann.

Was die Definitionen des G e l d e s betrifft, so wird das Geld gewöhnlich als das Gut bezeichnet, das die Funktionen des Tauschmittels, des Zahlungsmittels, des Wertmassstabes und des Wertträgers erfüllt[2]). Dass diese Funktionen weder historisch noch logisch koordiniert sind, darauf haben namentlich *Karl Menger* und *Helfferich*[3]) hingewiesen. *Menger* betrachtet die Funktion des Tauschmittels als die historisch primäre und auch unter den Verhältnissen unserer modernen Wirtschaftsverfassung als die wesentlichste oder die einzig wesentliche Funktion. *Helfferich* bezeichnet als Grundfunktion diejenige als Instrument des interpersonalen Verkehrs. Dieser Haupt- oder Grundfunktion

1) *Roscher*, System I, S. 115: Kapital ist jedes Produkt, das zu fernerer Produktion aufbewahrt wird.

2) *Nasse*, Geld- und Münzwesen, in *Schönberg*s Handb. 2. Aufl. I, S. 3.

3) *Helfferich*, Geld und Banken, I. Teil: Das Geld, Leipzig 1903, S. 230 u. ff.

gegenüber stellen sich dann die übrigen als blosse Konsekutiv- oder Teil-Funktionen dar. Unter die letzteren gehört auch die Funktion des Geldes als Vermittler des Kapitalverkehrs[1], die von einigen als besondere Funktion aufgeführt wird, sich aber ohne weiteres unter die Funktion des Zahlungsmittels subsumieren lässt[2].

Soviel vorläufig zum Begriffe des Geldes. Sehen wir, in welchen Fällen das Geld die Funktionen des Kapitals ausübt. *Roscher*[3] zählt unter Kapital, das er jedes Produkt nennt, welches zu fernerer wirtschaftlicher Produktion (auch zu planmässigem, späterem Gebrauche) aufbewahrt wird, das Geld »als vornehmstes Werkzeug jedes Verkehrs« auf, etwa in gleicher Weise, wie er »die künstlichen Strassen aller Art« zu den Kapitalien rechnet. Eine ähnliche Charakterisierung des Geldes finden wir übrigens schon bei *Adam Smith,* der das Gold- und Silbergeld, das in einem Lande zirkuliert, mit einer Landstrasse vergleicht, auf der die Frucht des Landes zu Markte gebracht wird, die aber darum selbst nicht einen Halm hervorzubringen im Stande ist. *David Hume* zieht gelegentlich einen auf den gleichen Schluss hinauslaufenden Vergleich, indem er das Geld mit dem Oel für die Maschine gleichstellt. Unter den neueren Nationalökonomen treffen wir neben *Roscher* bei einer Reihe die gleiche Auffassung, die sich zuweilen in dem gleichen Bilde, wie es *Adam Smith* gebraucht hat, ausspricht. So rechnet *Böhm-Bawerk*[4] das Geld als »Werkzeug des Handels« zum Kapital. *Leroy-Beaulieu*[5] sagt in prägnantem Ausdruck: »Das Geld ist im eigentlichsten Sinne ein Werkzeug« (outil) und fährt dann fort: »Es ist oft mit den Landstrassen und den Transportwagen verglichen worden; es ist geschaffen, um die Uebertragung der Güter zu erleichtern«. Durch die erwähnten Vergleiche wird klar, in welcher Weise von diesen Nationalökonomen das Geld in seiner Beziehung zur

1) *Scharling*, Bankpolitik (Jena 1900; S. 31) spricht von der Funktion, das disponible Kapital zu repräsentieren.

2) *Helfferich*, a. a. O. S. 242, ebenso S. 244: »Zu der Grundfunktion des Geldes als Instrument des interpersonalen Verkehrs steht die Vermittlung des Kapitalverkehrs in demselben Verhältnis einer Teilfunktion, wie die Tausch- und Zahlungsvermittlung, sobald die Uebertragung von Leihkapital als besonderer Verkehrsvorgang neben dem Tausch und neben der Zahlung angesehen wird.«

3) *Roscher*, Grundlagen, 23. Auflage, S. 115 f.

4) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Band, s. v. Kapital.

5) Précis d'économie politique.

Produktion aufgefasst wird. Es wird in seiner Totalität betrachtet und angesehen als das Mittel zur Uebertragung der Güter. Der ganze Apparat, durch den sich der Güteraustausch bewerkstelligt, wird hier mit dem Worte Geld [1]) bezeichnet. Konsequent zur Auffassung des Geldes als Werkzeug haben mehrere der genannten Nationalökonomen das Geld in dieser Bedeutung unter das s t e h e n d e [2]) Kapital (im Gegensatz zum umlaufenden) eingereiht, wobei hier das Kapital als Produktionsfaktor, also in seiner Bedeutung als ökonomische Kategorie oder volkswirtschaftliches Kapital, nicht als Erwerbskapital aufgefasst wird. Unter das umlaufende Kapital gehören nach diesen Schriftstellern die Vorräte, das Betriebskapital, die Roh- und Hilfsstoffe. Zum stehenden Kapital sind dagegen die Anlagen, also z. B. die Maschinen und Werkzeuge zu rechnen. Die Auffassung des Geldes als »Werkzeug« des Verkehrs führt daher von selbst zu seiner Einreihung unter das stehende Kapital. Der Zirkulationsapparat gehört ja ohne Zweifel zu denjenigen Kapitalien im volkswirtschaftlichen Sinne, die nicht nur einmalig in der Produktion benutzbar sind, und bei denen nicht der ganze Wert in den Wert des neuen Produkts übergeht. Das Geld in diesem Sinne wird übrigens nicht repräsentiert durch die Summe aller Werte der Zirkulationsmittel. Ein Stück Papiergeld beispielsweise, das einen Betrag von 50 Franken darstellt, ist nicht ein Bestandteil des stehenden Kapitals in der Höhe von 50 Franken, sondern nur in der Höhe, die durch die Kosten seiner eigenen Herstellung dargestellt wird. Auf dieser Basis wäre auch die Wertquote zu berechnen, die bei der Produktion aus dem Gelde in den Wert der neuen Produkte übergeht. Es herrscht indessen über die Klassifikation des Geldes unter das stehende Kapital keine Uebereinstimmung in der Nationalökonomie. *Adam Smith* selbst, der das Bild von der Landstrasse geprägt hat, zählt scheinbar

---

1) *Helfferich*, Das Geld, Leipzig 1903, S. 210 versteht unter Geld die Gesamtheit derjenigen Objekte, welche in einem gegebenen Wirtschaftsgebiet und in einer gegebenen Wirtschaftsverfassung die ordentliche Bestimmung haben, den Verkehr (oder die Uebertragung von Werten) zwischen den wirtschaftenden Individuen zu vermitteln und fährt fort: »Mit dieser Definition ist die Stellung des Geldes im Kreise der wirtschaftlichen Erscheinungen dahin bestimmt, dass es als dritte Gruppe der Mittelsgüter den Produktionsmitteln im engeren Sinne und den Transportmitteln gleichgeordnet zur Seite steht«.

2) Vgl. Dr. *A. Lindwurm*, »Das Geld volkswirtschaftlich kein umlaufendes, sondern ein stehendes Kapital« in *Hildebrand*s Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1. Jahrg. 4. H.

nicht folgerichtig das Geld nebst Rohstoffen und Halbfabrikaten zum umlaufenden Kapital. Ebenso bezeichnet *J. St. Mill* das Geld, da es nur einmal bei der Produktion mitwirken könne, als umlaufendes Kapital. *J. B. Say* erblickt das wesentliche darin, dass das Geld bei der Produktion seine Form verändert, wie Arbeits- und Hilfsstoffe, daher sei es, wie diese, zum umlaufenden Kapital zu rechnen.

Wie sind nun diese einander entgegenstehenden Ansichten zu erklären und zu versöhnen?

Die Ansicht, dass das Geld zum stehenden Kapital zu rechnen sei, ist nur verständlich, wenn man, wie wir schon andeuteten, von der Definition des Kapitals im sog. volkswirtschaftlichen Sinne ausgeht, d. h., wenn man das Kapital als ökonomische Kategorie im Sinne *Adolf Wagners*, nicht als historisch-rechtliche Kategorie begreift. Als umlaufendes Kapital dagegen kann das Geld nur angesehen werden, wenn man das Kapital im Sinne des privaten Erwerbskapitals auffasst, und wenn man sich auf den Standpunkt des einzelnen Unternehmers stellt. Von diesem Standpunkte aus gehört das Geldkapital mit den Arbeits- und Hilfsstoffen zu demjenigen Kapital, das bei der Produktion oder beim Erwerb seine Form verändert, und das daher nur einmal bei der Produktion mitwirken kann, im Gegensatze zu den Maschinen, Werkzeugen und dergl. Auf diese Verschiedenheit der Betrachtungsweise ist übrigens schon mehrfach aufmerksam gemacht worden, so z. B. von *Böhm-Bawerk*[1]). Nicht inkonsequent erscheint auf dieser Grundlage die Unterscheidung von *Lexis*[2]), der von umlaufend und von stehend angelegtem Geldkapital spricht, je nachdem es z. B. auf kurzfristige Kündbarkeit oder etwa auf Hypotheken angelegt ist.

1) *v. Böhm-Bawerk* (Artikel »Kapital« im Handwörterb. der St.W., Bd. V), der unter den Bestandteilen des Kapitals das Geld als Werkzeug des Verkehrs aufführt, und es als solches wie alle Werkzeuge zum stehenden Kapital rechnet, fügt seiner Darlegung bei: »Die Verschiedenheit der beiden Kapitalbegriffe macht sich übrigens auch hier bemerklich, indem manche Güter, als Produktionswerkzeuge verwendet, einen wiederholten, dagegen als Mittel eines privatwirtschaftlichen Erwerbes angewendet, nur einen einmaligen Gebrauch (durch denselben Besitzer) zulassen und daher als Bestandteile des Produktionskapitals zum »stehenden«, dagegen als Bestandteil des Erwerbskapitals eines einzelnen Individuums angesehen, zum »umlaufenden« Kapitale gerechnet werden müssen; letzteres gilt z. B. von Maschinen in der Hand des Maschinenfabrikanten, vom Gelde in der Hand des Kaufmanns.«

2) *Lexis* in einem Artikel über den Zinsfuss in der N. Fr. Pr. v. 17. Sept. 1907.

Der Begriff des Kapitals in dem oben genannten volkswirtschaftlichen Sinne ist nun freilich für die Betrachtung des Geldes unfruchtbar und unzureichend. Wie überhaupt, so wird man auch für diesen Gegenstand gut tun, mit *Menger*[1] den Begriff des Kapitals aus dem Sprachgebrauche der Geschäftsleute zu abstrahieren[2]. Danach ist Kapital das Vermögen der Erwerbswirtschaft[3], wenn es sich dem Inhaber rechnungsmässig als eine werbende Geldsumme darstellt[4]. Das Volkskapital wäre dann die Summe dieser Einzelkapitalien, nach *Menger* »das Volkskapital in diesem allein realistischen Verstande des Wortes«. Dabei wäre die Mitwirkung bei der Produktion der Hauptfall in der Tätigkeit des Kapitals, der anderweitige Erwerb spielt eine untergeordnete Rolle.

Jedenfalls aber muss man sich vor einem naheliegenden Irrtum hüten. Man darf nämlich, auch wenn man diese Definition annimmt, das Kapital nicht rein vom Standpunkte des einzelnen Unternehmers aus betrachten, sondern man muss das Volkskapital, wie es in der zuletzt genannten *Menger*schen Definition umschrieben ist, zu Grunde legen.

Tut man dies, so wird der Unterschied zwischen dem umlaufenden Stoffkapital und dem Geldkapital klar. Der Vergleich, den die früher genannten Schriftsteller zwischen dem Geld und den Rohstoffen ziehen, dass nämlich beide Kategorien von Gütern nur einmal bei der Produktion mitwirken können, trifft offenbar nicht in allen Beziehungen zu. Bei den Rohstoffen ist es meistens richtig, ihre Substanz wird, wie *v. Mangoldt* es ausdrückt, bei der Produktion »zerstört«, ihr ganzer Wert geht in den Wert des neuen Produktes über. Beim Gelde aber ist das nicht der Fall. Das Geld wird freilich beim Produktionsakte, ähnlich den Arbeitsstoffen, umgewandelt, aber es geht dadurch — ungleich jenen — nicht unter, sondern es wird in gleicher Form sogleich wieder frei und übt in anderen Händen wiederum die Geldfunktionen aus.

Die Funktion des Geldkapitals in der Produktion bez. beim

---

1) Zur Theorie des Kapitals, Jahrb. f. Nat. und Stat. Bd. 17.

2) Ebenso *Hildebrand*, Die Theorie des Geldes.

3) *Platter*, Grundlehren, sagt: Kapital ist das Vermögen der produktiven Unternehmer.

4) Neuerdings definiert *Sartorius v. Waltershausen*, Kapitalanlage S. 9, das Kapital als eine Wertsumme, die dazu dient, einen Gewinn zu bringen.

Erwerbe ist also von anderer Art als die des stehenden, aber auch als die des umlaufenden Stoffkapitals, obwohl es mit beiden gewisse gemeinsame Züge besitzt. Das Geldkapital ist restlos weder in den Begriff des stehenden noch in den des umlaufenden Kapitals hineinzubringen. Die Produktion oder der Erwerb kann nur durch Stoffkapital ausgeübt werden [1]. Das Geld, das Kapital darstellt, ist im Gegensatze hierzu bestimmt, gegen Stoffkapital ausgetauscht zu werden. Das gilt gleicherweise, wenn es sich um stehendes, wie wenn es sich um umlaufendes Kapital handelt. Beide Arten von Kapital nehmen gleicherweise ihren Ausgangspunkt von der Geldform [2]. Geld ist also nur die Erscheinungsform des Kapitals als Produktions- bez. Erwerbsmittel. Die erwerbschaffende Eigenschaft haftet nicht ihm selbst an (»Geld kann kein Geld zeugen«, wie Aristoteles sagt), sondern den stofflichen Dingen, gegen welche das in Geldform befindliche Kapital ausgetauscht wird. Bei stehender Kapitalanlage wird das Geld gegen Stoffgüter umgetauscht, die für eine längere Dauer in derselben Stoffform bleiben und in dieser Form an der Produktion bez. am Erwerbe teilnehmen; bei umlaufendem Kapital wird das Geld gegen Kapitalgüter ausgetauscht, die innerhalb kürzerer Zeit wieder in Geldform zurückverwandelt werden.

Alles Kapital hat das stete Bestreben, in seine Ausgangsform zurückzukehren, d. h. aus Stoffkapital wieder Geld zu werden. Dieser Rückfluss geschieht beim umlaufenden Kapital in kurzen Perioden, beim stehenden innerhalb längerer Zeit. Es ist also nicht eine Eigentümlichkeit des umlaufenden Kapitals, dass es, wie *Hildebrand* [3] sagt, abwechselnd in der Gestalt der Ware und des Geldes vorliegt. Auch beim stehenden Kapital haben wir diesen Wechsel in der Form, wenn auch erst innerhalb längerer Zeiträume. Geldkapital ist demnach weder mit stehendem noch mit umlaufendem Kapital identisch; es ist kein Teil weder des einen noch des andern.

Es bildet vielmehr den gemeinsamen Ausgangspunkt alles

1) Eine Ausnahme macht z. B. das Geschäft des Geldwechsels, wo das Geld den Stoff des Erwerbs darstellt.

2) »Alle Kapitalanlage nämlich beginnt ihrer Natur nach mit einer Verausgabung von Geld . . .« *R. Hildebrand,* Die Theorie des Geldes, 1883, S. 81.

3) Theorie des Geldes, S. 81: »In diesem Falle, wo das Kapital immer wieder von neuem die Gestalt des Geldes annimmt, oder bald in der Gestalt des Geldes, bald in der Gestalt der Ware auftritt, während es im Dienste eines bestimmten Erwerbszweckes steht, ist es umlaufend angelegt.«

Kapitals, des stehenden wie des umlaufenden, und es stellt den Endpunkt in der Bewegung alles Kapitals, des stehenden wie des umlaufenden dar.

II. Die Erscheinungsform des Geldkapitals.

Geldkapital ist das in Geldform vorhandene Vermögen der Erwerbswirtschaften, wobei unter Erwerbswirtschaften die Gesamtheit der Einzelwirtschaften zu verstehen ist, die Geld zum Objekte des Erwerbes machen.

1. Die Entstehung des Geldkapitals.

Die Frage nach der Entstehung des Geldkapitals ist in unserer Wirtschaft gleichbedeutend mit der Frage nach der Entstehung des Kapitals überhaupt, denn in der kapitalistischen Wirtschaft entsteht alles Kapital in Geldform, um sich alsdann erst in Stoffkapital zu verwandeln. Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, zu untersuchen, welche Verhältnisse und welche Kräfte das Kapital hervorbringen. Es handelt sich um Feststellung der Erscheinungsform des Kapitals. Das Kapital wird gebildet aus den Erträgen, die die Erwerbstätigen bei der Produktion oder ihrem übrigen Erwerbe erhalten. In letzter Linie fliessen alle Erträge aus der Produktion, auch diejenigen, die aus Erwerb kommen, der nicht Produktion ist, wie z. B. aus der Vermietung von Wohnungen usw. Diese Erträge stellen zum Teil die Rückverwandlung von Stoffkapital in Geldkapital dar, d. h. den Rückfluss stehend oder umlaufend angelegten Stoffkapitals in Geld. Insoweit bilden die Erträge eine Reproduktion verbrauchten Kapitals. Weiter ist in diesen Erträgen eine Summe für den Unterhalt des Besitzers enthalten. Und schliesslich ergibt sich in der Regel auch darüber hinaus noch ein Ueberschuss für den Erwerbstätigen. Die Grösse der Produktionserträge ist der eine Faktor für die Menge des Kapitals.

Von diesen Erträgen ist nur ein Teil Kapital. Derjenige Teil ist nicht Kapital, der zum Verbrauche ausgegeben, sondern nur der, der zu weiterem Erwerbe verwendet wird. Zur Entstehung des Kapitals bedarf es also auf Seite der Erwerber einer Willenshandlung, einer Aufteilung des Erträgnisses in Verbrauchsvermögen und Erwerbsvermögen. Es handelt sich um eine Einschränkung des unendlicher Ausdehnung fähigen Verbrauchs zu gunsten des Erwerbes. Mit dieser Einschränkung braucht keine

eigentliche Entbehrung verbunden zu sein. In diesem Sinne kann man sagen: das Kapital entsteht durch Sparen.

Dieses »Sparen« kann sowohl bei dem Unternehmer, wie bei dem unselbständig Erwerbenden, dem Angestellten und Arbeiter geschehen. Beim Unternehmer entsteht das Kapital dadurch, dass er aus den Ueberschüssen seiner Unternehmung einen Teil zu weiterer Produktion (sei es für seine eigene Unternehmung, sei es für die eines anderen bestimmt) zurücklegt, beim unselbständig Erwerbenden dadurch, dass er aus seinem Einkommen einen Teil zur Anlage in der Produktion wegnimmt. In allen Fällen handelt es sich um ein Zurücklegen oder Sparen von Vermögen in Geldform. Das Geld, d. h. das Umlaufs- und Tauschmittel, in dessen Form der Ertrag des Erwerbes eines wirtschaftenden Menschen sich darstellt, ist dasjenige Gut, das sich am besten eignet, um Vermögen aufzubewahren, es ist das allgemeine Wertaufbewahrungsmittel.

Die Aufsparung desjenigen Teils des Ertrages, der für den Erwerb bez. zur Verwendung in der Produktion bestimmt ist, lässt sich auf verschiedene Weise denken. Der Besitzer disponiblen Vermögens, das zu fernerer Produktion oder zu fernerem Erwerbe aufgespart wird, kann dieses in Form von Umlaufsmitteln in der Schublade behalten; dann wird dieses Kapital bis zu seiner definitiven Verwendung der Volkswirtschaft vorenthalten und der Zirkulation entzogen. Das ist gegenüber der heutigen Art in zweifacher Beziehung ungünstig. Einmal geht der Volkswirtschaft die Verwendung auf kurze Frist, die die heutigen Geldkapitalien unbeschadet ihrer Bestimmung zu späterer definitiver Anlage finden, verloren. Sodann wird der Zirkulation ein Teil von Umlaufsmitteln entzogen, die ihr heute trotz umfangreicher Kapitalansammlung bleiben. Auch heute tritt in Ausnahmefällen jene sonst primitiven Zeiten angehörende Art der Aufbewahrung von Geldkapitalien ein, nämlich bei den sog. Geldkrisen, wie jüngst ein Beispiel durch die amerikanische Krisis des Herbstes 1907 geboten wurde. Aus Furcht vor dem Zusammenbruch der Banken wurden grosse Mengen Depositen aus den Banken abgehoben. Die Leute behielten also die in Geld angesammelten Kapitalbeträge in der Hand. Die Krise ist nicht durch einen Mangel an Zahlungsmitteln hervorgerufen worden, sondern dadurch, dass die Geldkapitalien, die sonst den Banken zu vorübergehender Verwendung überlassen waren, ihnen entzogen wurden.

Die historische Entwickelung war die, dass man anfing, die gesammelten Geldkapitalien, statt sie in der Schublade zu behalten, einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben, der man dann für diesen Aufbewahrungsdienst ein Entgelt zu geben hatte. Die Banken leisteten ihren Dienst dadurch, dass sie das Geldkapital vor Diebstahl usw. sicherstellten. Sie kamen aber bald dazu, Ueberschreibungen von dem Konto des einen Kunden auf dasjenige des anderen vorzunehmen; dadurch ersparten sie den Transport von Edelmetall sowie das mit dem Transport verbundene Risiko. Dadurch wurde zugleich das von ihnen aufbewahrte Geldkapital teilweise der Zirkulation zurückgegeben.

Bedeutungsvoll wurde nun aber der Schritt, der in der Entwicklung der Banken von der reinen Depositenbank zur Leihbank lag. Wenn die Bank die ihr zur zeitweisen Aufbewahrung übergebenen Geldkapitalien verlieh, gab sie das Geld der Zirkulation wieder [1]). Es war ja allerdings nicht möglich, dass die Bank die ihr übergebenen Depositen in ganzem Umfange wieder verlieh. Sie musste soviel zurückbehalten, als nötig war, um die Einlösung der Rückforderungsbegehren sicher zu stellen. Es bildete sich hiefür ein Erfahrungssatz aus, bei dem die Einleger zwar nicht theoretisch, aber unter ordentlichen Umständen wenigstens praktisch über ihre Einlage stets verfügen und sie zu beliebiger Zeit zurücknehmen konnten.

Im Verhältnis wie die Banken die ihnen vorübergehend anvertrauten Geldkapitalien ausliehen, richteten sich die Unternehmungen auf den Gebrauch kurzfristigen Kredites ein. Ihr Betrieb geschah auf der Grundlage, dass sie nicht nur im Verhältnis des eintretenden Rückflusses ihrer angelegten Kapitalien produzierten. Sie verbreiterten vielmehr ihre Produktion, sodass sie zur ununterbrochenen Weiterführung derselben auf Vorschüsse angewiesen waren. Solche Produktionsvorschüsse geschahen in der Form der Wechseldiskontierung. Diese intensivere Produktionsweise war ein grosser volkswirtschaftlicher Fortschritt. Er beruht auf dem Kredit, d. h. dem Vertrauen, und er ist gefährdet, sobald das Vertrauen zerstört wird. Möglich wurde dieser Fortschritt durch eine intensivere Ausnutzung der zu vorübergehender Verwendung bereiten Geldkapitalien, wie sie die Entwicklung des Bankwesens brachte.

---

1) Diese Entwicklung ist in *Scharling*, Bankpolitik, anschaulich dargelegt. Vgl. auch *Obst*, Geld-, Bank- und Börsenwesen, 4. Aufl., Leipzig 1907.

Das Bankwesen vermehrte die Möglichkeit der Ausnutzung der disponiblen Geldkapitalien durch die Konzentration der zu kurzfristiger Anlage verwendbaren Geldkapitalien in der Hand der Banken. Auf diese Weise wurden Kapitalteile, die in der Hand ihrer Eigentümer schon wegen ihrer Kleinheit nicht zur Anlage fähig waren, verwendbar. Namentlich war es die Konzentration der Kassenvorräte, die jede Einzelwirtschaft zur Bestreitung der möglichen Zahlungsforderungen sonst zu halten genötigt war, was eine Vermehrung der zu kurzfristiger Anlage verwendbaren Kapitalien bewirkte. Die Reduktion der Kassenvorräte der Einzelwirtschaften auf ein Minimum, d. h. ihre Uebertragung an eine die Zahlungen regulierende Zentralstelle setzt sich in der Weise fort, dass die Banken selber, die einem Kreise von Kunden gegenüber als eine solche zentrale Stelle fungieren, ihrerseits wieder einer Zentralstelle einen Teil ihrer Zahlungen übertragen und auf die Haltung eines Teils ihrer Kassenvorräte verzichten, in der Voraussetzung, dass eine Bank, die den Banken gegenüber die eigentliche zentrale Bank darstellt, die Zahlungen in letzter Linie leisten werde. In den Ländern, wo eine Zentralnotenbank besteht, übt diese die Funktion der Gesamtkassenhalterin aus und England insbesondere bietet ein Beispiel, bis zu welchem hohen Grade eine solche Uebertragung der Zahlungsreserven an die Zentralbank des Landes möglich ist und mit welcher geringfügigen Reserve im Verhältnis zu den zu bewältigenden Umsätzen man dabei auskommen kann.

Die Umstände, unter denen die Geldkapitalien an die Banken, »die Saugapparate für die Konzentration der zerstreuten Leihkapitalien« wie *Schäffle* sie nennt, gelangen, sind mannigfach. In vielen Fällen handelt es sich um kleine Kapitalteile, die einzeln schon wegen ihrer geringen Grösse noch nicht zu langfristiger Kapitalanlage verwendet werden können, die aber bestimmt sind, später zur definitiven langfristigen Anlage zu gelangen und die inzwischen gesammelt werden. In anderen Fällen ist es lediglich der Umstand, dass eine Wahl über die Art der festen Anlage noch nicht getroffen ist, der diese Kapitalien in der kurzfristigen Anlage behält. Auch der in Aussicht stehende, aber erst in einem späteren Zeitpunkt oder vielleicht auch garnicht eintretende Bedarf an flüssigen Mitteln kann zum gleichen Verhalten führen. Es handelt sich alsdann um die Uebertragung der Kassenhaltung einer Einzelwirtschaft an eine Bank. Weiter kann der Fall ein-

treten, dass die kurzfristige Anlage momentan lukrativer ist als eine langfristige, und dass aus diesem Gesichtspunkte viele Beträge in kurzfristiger Anlage ihre Verwendung finden, die sonst in stehendes Kapital umgewandelt oder dort belassen worden wären [1]).

Dieses in kurzfristiger Anlage stehende Vermögen findet sich bei den Banken unter verschiedenen Titeln. Einmal unter dem Titel von Kontokorrent- und Giroguthaben der mit der Bank in Verkehr stehenden Kunden. Das sind zur Hauptsache Kassenreserven, die die Einzelnen statt bei sich zu Hause bei der Bank unterhalten. Eine andere Form sind die Spargelder und Depositen. Beides sind Gelder, die mit verschiedenen Kündigungsfristen, zum Teil täglich kündbar, den Banken verzinslich oder unverzinslich anvertraut werden. Zur Annahme der Spargelder der kleinen Leute haben sich besondere Institute, die Sparkassen, gebildet. Die Rückzahlung der Spargelder pflegt wenigstens über grosse Beträge hinaus an Kündigungsfristen geknüpft zu sein. Daher kann ein Teil dieser Gelder zu langfristiger Anlage benutzt werden. Was die Depositen betrifft, so sind das vorzugsweise Betriebsreserven von Unternehmern [2]). Für ihre Annahme bestehen in England reine Depositenbanken. Auf dem Kontinent sind es die Handelsbanken, die in Form der Depositen fremde Gelder anziehen. Die Depositen übersteigen dabei sehr oft das Aktienkapital. Die Zentralnotenbanken nehmen in der Regel nur unverzinsliche Depositen an.

1) In einem Artikel »Epilog zur deutschen Rentensubskription« in der »N. Fr. Pr.« vom 22. April 1908 sagt *Ladon*: »Im vergangenen Jahre hat das disponible Kapital vielfach den Weg in die Depositenkassen der Banken der üblichen Strasse, die auf den Anlagemarkt führt, vorgezogen. Bei vier Prozent Bankzinsen schwindet der Vorteil einer vierprozentigen Rentenanlage, die man ja doch meist nur mit einem gewissen Kapitalverlust realisieren kann, während das bare Geld jederzeit disponibel ist.«

2) Resolution des allgemeinen deutschen Bankiertages vom September 1907: Deutscher Oekonomist N. 1289 S. 449: »Da die in Deutschland mehr als in anderen Ländern entwickelten kommunalen Sparkassen die Spargelder der arbeitenden Klassen und des Mittelstandes an sich ziehen und denselben angemessene Verzinsung gewähren, so sind die den Banken und Bankhäusern zufliessenden Depositengelder nur zum kleinsten Teile eigentliche Spareinlagen, sondern vorzugsweise Betriebsreserven von Gewerbetreibenden, welche auch ihre sonstigen bankgeschäftlichen Transaktionen durch ihre Bankverbindung besorgen lassen, oder vorübergehend verfügbare, zu späterer Anlage in Wertpapieren, Hypotheken u. s. w. bestimmte Mittel von Kapitalisten.«

2. Verwendung des Geldkapitals.

Die Banken legen die Gelder, die sie unter vorstehenden Titeln besitzen, nutzbringend [1]) aber grundsätzlich nur auf kurze Kündigung [2]) an. Die typische Form für die Verwendung dieser disponiblen Kapitalien ist die Diskontierung von Wechseln [3]), wie übrigens auch ein grosser Teil der Depositen eben durch die Gutschrift von diskontierten Wechseln entstanden ist.

Was bedeutet nun die Verwendung eines Betrages solcher Depositengelder zur Diskontierung eines Wechsels? Durch die Einreichung seines Wechsels zur Diskontierung bei einer Bank will sich ein Unternehmer Mittel zur Fortsetzung seines geschäftlichen Betriebes verschaffen, wie das bereits auf Seite 579 gesagt wurde. Dieser Unternehmer hat für die Lieferung seines Erzeugnisses von seinem Abnehmer einen Wechsel statt Bargeld erhalten, d. h. eine in der Zukunft fällige Forderung. Der Unternehmer ist auf den Erlös seiner Produkte angewiesen für den Bezug neuer Rohstoffe, für die Entlöhnung seiner Arbeiter und für seinen Unterhalt. Er kann aber nach den heutigen Produktionsverhältnissen nicht warten, bis seine Waren an die endgültigen Verbraucher gelangt und von ihnen bezahlt worden sind; dieser Prozess der natürlichen Reproduktion seines Kapitals dauert ihm zu lange. Er braucht einen Vorschuss. Der Verkauf des Wechsels, der in der Form der Diskontierung geschieht, soll ihm die Mittel für die Fortführung seines Unternehmens, also zum Bezug neuer Arbeitsstoffe usw. bringen, er soll einen Produktionsvorschuss in der Höhe des zu erwartenden Betrages verkaufter Produkte schaffen. Mit anderen Worten, der Wechsel soll einen entsprechenden Teil des umlaufenden und vielleicht zu einer geringen Quote auch des stehenden Kapitals ersetzen und einen Ueberschuss enthalten, der für den Konsum des Unternehmers während einer entsprechenden Zeit sowie für die Bildung neuer Kapitalien zu dienen hat. Der Verkauf des Wechsels soll also den Rückfluss eines Teiles des Stoffkapitals früher ermöglichen, als er nach dem natürlichen Gange der Unternehmung eingetroffen wäre.

1) Früher hatten sie die Depositen als depositum regulare nur zur Aufbewahrung.

2) Dass die Spargelder zu einem Teil eine Ausnahme bilden, ist bereits erwähnt worden.

3) Vgl. *J. F. Schär*, Zahlungsbilanz und Diskont, Berlin 1908, S. 115: »Der wichtigste Teil dieser kurzfristigen Kreditkapitalien findet Verwendung im Wechselgeschäft«.

Es hat sich eine Streitfrage erhoben darüber, was derjenige verlange, der einen Wechsel diskontieren lasse. Die einen haben geantwortet: Geld, d. h. Zahlungsmittel, die andern sagen: Kapital. *Hildebrand* (Die Theorie des Geldes, Jena 1883) sagt auf S. 92 seiner scharfsinnigen Schrift: »Sache der Banken ist es nicht sowohl, Handel und Industrie mit Kapital zu unterstützen als vielmehr nur, denjenigen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, denen es nicht an Kapital oder Kaufkraft fehlt, im Falle des Bedarfs mit Kasse auszuhelfen.« Daran mag eine Aeusserung *Sombarts* angereiht werden, die in seinem Buche: »Die deutsche Volkswirtschaft« (S. 215) enthalten ist: »Derjenige, der einen Wechsel diskontieren lässt, erhält von der Bank keinen neuen Wert geliehen, sondern der ihm schon gehörige Wert erhält nur eine andere Form: die Geldform. Der Wechselinhaber sucht nicht Kapital (d. h. neue Fonds zur Begründung oder Erweiterung einer Unternehmung), sondern lediglich Geld. Er wünscht frühere Realisierung, sofortige Flüssigmachung einer ihm zustehenden Forderung«. Um eine der allerneuesten Schriften noch anzuführen, so sei erwähnt, dass *Bendixen* (Das Wesen des Geldes, Leipzig 1908, S. 35) die Meinung begründet (wir kommen unten S. 587 auf jene Begründung zurück), dass bei der Diskontierung von Wechseln es sich nicht um Gewährung von Sparkapital handle, sondern um Hingabe von blossen Geldzeichen.

Die Praktiker stehen zumeist auf dem anderen Standpunkt. In der Finanzpresse [1]) wird überwiegend der Satz verfochten, dass es sich hier nicht um Geld im Sinne von Zahlungsmitteln, sondern um Kapital handle. Auch Vertreter der Wissenschaft stehen auf dieser Seite. Eine wissenschaftliche Begründung dieser Theorie ist bis jetzt aber nicht ausreichend gegeben worden.

Die Frage, die wir hier gestellt haben, ist gleichbedeutend mit derjenigen, ob der Diskont, als Zinsfuss für Wechseldarlehen, durch Angebot und Nachfrage von Kapital oder von Geld bestimmt werde. *Helfferich* (Studien über Geld- und Bankwesen) führt das Steigen und Fallen des Diskonts und der Barvorräte der Notenbanken auf den wechselnden Bedarf an Zahlungsmitteln

1) Vgl. als Beispiel den »Deutschen Oekonomist« in seiner Besprechung des Buches von *Helfferich*, »Studien über Geld- und Bankwesen« in Nr. 893 vom 27. Jan. 1900 und seither öfters; ebenso eine Reihe von Tagesblättern. In der »Frankf. Ztg.« vom 26. April 1908 heisst es: »Nicht der Mangel an Geld, an papierenen oder metallenen Zahlungsmitteln hat den Zinsfuss in den letzten Jahren immer weiter ansteigen lassen, sondern vielmehr der Mangel an Kapital.«

zurück. *Landmann*, der Theorie *Hildebrand*s folgend und sie noch schärfer formulierend (System der Bankpolitik), beantwortet die Frage wie folgt: »Die Höhe des Diskonts wird durch das jeweilige Verhältnis zwischen Geldangebot und Geldnachfrage bestimmt«. Dabei ist stillschweigend angenommen, dass der Zinsfuss im eigentlichen Sinne, also derjenige für langfristige Anlagen von Angebot und Nachfrage vom Kapital abhängt.

Bei einer solchen Auseinanderhaltung von Zinsfuss und Diskont ist dann freilich garnicht einzusehen, warum Diskont und Zinsfuss für dauernde beste Anlagen sich bei Durchschnittszusammenfassung über einen grösseren Zeitraum ausserordentlich nähern[1]). Man kann dann von vornherein überhaupt keine Verwandtschaft beider erkennen. Eine etwas andere Ansicht vertreten *Schanz, Mayne*, *Sivers* u. a. Sie betrachten den Diskont als eine Unterart des Kapitalzinses und daher vom Kapitalmarkte abhängig. Aber während, wie es *Mayne*[2]) ausdrückt, die grossen allgemeinen Veränderungen des Diskonts von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage resultieren, werden die täglichen Schwankungen nicht durch das Kapital sondern durch das Geld verursacht.

Es zeigt sich also keineswegs Uebereinstimmung der Meinungen. Wir haben oben gesehen, zu welchem Zwecke jemand einen Wechsel diskontieren lässt. Wenn nun gesagt wird, der Wechselinhaber habe es auf Geld, auf Kasse, abgesehen, so ist es zwar richtig. Aber das ist keineswegs das charakteristische Merkmal bei der Diskontierung des Wechsels. Alles Kapital, sagten wir oben, geht von der Geldform aus. Auch derjenige, der Kapital für langfristige Anlage, stehendes Kapital, braucht, sucht es in der Regel in Geldform, um dann daraus das Stoffkapital sich anzuschaffen. Nicht anders der Wechselinhaber. Er braucht kein Geld als solches, er hat vielmehr Rohstoffe, Hilfsstoffe und Unterhaltsmittel für sich und die Arbeiter nötig. Aber er sucht Geld, weil er diese Dinge in unserer arbeitsteiligen Volkswirtschaft nur durch Geldzahlung erwerben kann, genau wie er auch Fabrikgebäude und Maschinen nur durch Geldzahlung zu beschaffen vermag. An was es aber dem Wechselinhaber in letzter Linie liegt, ist Kapital und zwar Geldkapital. Da jede Kapitalbeschaffung durch die Nachfrage nach Geld hindurch geht, so kann sich die Nachfrage nach umlaufendem Kapital nicht an-

1) Vergl. hierüber *Schanz*, Wörterbuch d. Volksw., 2. Aufl. I. Bd., S. 654.

2) Der Diskont, Jena 1899, S. 31.

ders äussern, als wie es auch die Nachfrage nach stehendem Kapital tut, d. h. in einer Nachfrage nach der disponibelsten Form, nach Geldkapital[1]). Insofern ist es nicht zutreffend, wenn man die Diskontierung eines Wechsels als Nachfrage nach Geld in Gegensatz stellt zur Nachfrage nach langfristigem, zu dauernder produktiver Anlage bestimmtem Kapital, wie es von *Hildebrand* und vielen, die ihm folgen, geschieht. Dass nichtsdestoweniger die Diskontierung eines Wechsels Verschiedenheiten gegenüber der langfristigen Anlage zeigt, ist augenscheinlich. Ein Unterschied scheint auf den ersten Blick zu liegen in dem, was *Sombart* an oben genannter Stelle hervorhebt. Der Wechselinhaber erhält von der Bank keinen n e u e n Wert geliehen, sondern der ihm schon gehörige Wert erhält nur eine andere Form, die Geldform. Danach würde schon vorhandenes Kapital nur durch die Geldform hindurch gehen, und *Sombart* zieht denn auch den Schluss, dass der Wechselinhaber nicht Kapital, sondern lediglich Geld suche. Auch diese Betrachtung wird der Sache nicht gerecht. Denn der Wechselinhaber besitzt im Wechsel an sich kein Kapital. Der Wechsel ist eine Forderung auf die Zukunft. Er vertröstet seinen Inhaber auf eine spätere Zeit. Er bedeutet wirtschaftlich eine Bescheinigung, dass der Produzent den Erlös für seine Produkte später, d. h. dann erhalten werde, wenn der Abnehmer sie weiter veräussert oder zu weiterer Produktion verwendet und den Ertrag dafür erhalten hat. Der Wechsel an sich ist ein papierenes Versprechen. Erst dadurch, dass es möglich wird, ihn solchen Leuten zu verkaufen, die Kapitalien kurzfristig anlegen wollen, erhält er seine Bedeutung für die Unternehmung wie für die ganze Volkswirtschaft. Der Wechselinhaber erhält, wenn er den Wechsel verkauft, Kapital gegen eine blosse Bescheinigung auf ein späteres Guthaben aus seinen Produkten. Er erhält also etwas Positives, etwas Neues. Durch Diskontierung des Wechsels leistet der Kapitalbesitzer dem Wechselinhaber einen Vorschuss [2]) zur Fortführung seines Unternehmens. Die Möglichkeit, seine Produktion in gleichem Umfange ohne Unterbrechung fortzusetzen, obschon der

1) *Helfferich*, Das Geld, S. 244: »Sowohl der Kapitalbedarf für kurze Zeit als auch der Kapitalbedarf für langfristige Investierungen richtet sich in unserer Wirtschaftsverfassung in erster Linie auf das Geld.«

2) Aehnlich ist ja die Anlage stehenden Kapitals ein »Vorschuss« zur Einführung der Produktion. Es ist eine treffende Bezeichnung, wenn *Quesnay* von »a v a n c e s« spricht, wo er das Kapital meint. Denselben Ausdruck braucht auch *Turgot*

Erlös seiner Produkte vom Abnehmer derselben nicht eingegangen ist, sondern erst in der Zukunft zu erwarten steht, diese Möglichkeit wird ihm nicht durch den Wechsel an sich, sondern durch das Vorhandensein disponiblen Kapitals und dessen Konzentration bei den Banken gewährt; der Wechsel ist die für die Uebertragung von Geldkapital bei solchen Produktionsvorschüssen beliebte und technisch zweckmässigste Form. Aber der Wechsel ist nichts anderes als Form und Schein, und er unterscheidet sich hierin wirtschaftlich garnicht z. B. von der Obligation, die ja auch eine Rückzahlung in der Zukunft verspricht, und bei der man mit gleichem Rechte sagen könnte, dass der Borger von Kapital auf lange Frist keinen neuen Wert erhalte, weil er gegen die Kapitaleinzahlung eine Obligation ausstelle. Eine Forderung oder ein Zahlungsversprechen in welcher Form immer kann in Zukunft Kapital beschaffen, es stellt aber an sich kein Kapital dar. Der Empfangsschein mit Rückzahlungsversprechen, den z. B. die Bank demjenigen ausstellt, der ihr Geldkapitalien übergibt, bildet doch auch kein Kapital. Sonst wäre ja, nachdem die Bank die Gelder weiter ausgeliehen hat, das gleiche Kapital zweimal da, nämlich beim Gläubiger und beim Schuldner der Bank. Das ist doch unmöglich. Wer Waren gegen einen Wechsel verkauft, der übergibt dem Käufer Stoffkapitalien, er erhält aber durch den Wechsel kein Kapital.

Wir sehen also, die Argumentation *Hildebrands* sowohl wie diejenige *Sombarts* ist nicht zutreffend; ein Unterschied, wie er dort zwischen der Diskontierung eines Wechsels und der langfristigen Anlage von Kapital konstruiert wird, besteht nicht. Der Wechselinhaber sucht nicht Geld schlechthin, er sucht Kapital, und er sucht das Kapital in der gleichen Form wie jeder Kapitalentleiher, in Geldform. In dem, was *Sombart* herausgefunden hat, liegt der charakteristische Unterschied zwischen der Diskontierung eines Wechsels und der langfristigen Kapitalanlage nicht. Im Objekt des Darlehens ist ein Unterschied überhaupt nicht zu finden. Der Unterschied zwischen Zinsfuss und Diskonto liegt bloss in der verschiedenen Zeitdauer des Darlehens, und er beschränkt sich auf die Verschiedenheit, wie sie z. B. zwischen dem Entgelt für langdauernde und kurze Arbeitsanstellung bei im übrigen gleichwertigen Arbeitskräften besteht. Die momentanen Marktverhältnisse beeinflussen den Entgelt für kurzfristige Leihe naturgemäss stärker als denjenigen für langfristige. Daher unterliegt

der erstere stärkeren Schwankungen nach oben wie nach unten, der Durchschnitt für eine Periode aber nähert sich sehr stark dem Entgelt für langfristige Leihe während desselben Zeitraumes.

Zur Kontrolle unserer bisherigen Beweisführung wollen wir untersuchen, ob auch wirklich dem, was der Verkäufer eines Wechsels erhält, die Kapitalqualität anhaftet. Wir müssen namentlich den — typischen — Fall ins Auge fassen, wo die diskontierende Bank den Wechselinhaber mit Banknoten auszahlt. Erhält der Wechselinhaber, von dem wir sagen, dass er Kapital braucht, in Wirklichkeit Kapital durch die Noten? Kapital, wird man geltend machen, muss doch erspart sein. Gewiss, es ist durchaus zutreffend, wenn *Bendixen* in seiner Schrift über »Das Wesen des Geldes«[1]), es als ein Axiom aufstellt, dass Kreditbedürfnisse immer nur mit Kapital zu befriedigen seien. »Wer einem anderen ein Gelddarlehen gewährt, stellt ihm ein Anrecht auf Leistungen zur Verfügung, die er bei der Gemeinschaft zugute hat, und deren er selber zur Zeit nicht bedarf. Er muss also mehr Gegenleistungen zu seiner Verfügung haben, als sein Unterhalt erfordert, mit anderen Worten, er muss — flüssiges Kapital — gespart haben . . . Von dieser Regel ist auch der Staat, wenn er als Kreditgeber auftritt, nicht ausgenommen. Er darf Kredite nur gewähren aus den ihm zur Verfügung stehenden Kapitalien, d. h. mit Geldern, welche vorhandene Gegenleistungen (verkaufsreife Konsumgüter) repräsentieren. Wollte er anders handeln, und sich dafür befugt halten, jeden Anspruch auf Kreditgewährung mit den Erzeugnissen der Notenpresse zu befriedigen, so würde ein Zustand geschaffen, den man als Falschmünzerei des Staates bezeichnen könnte, mit den naturnotwendigen Folgen der Preissteigerung und Geldentwertung.« Liegt nun dieser letztere Fall z. B. bei der Notenausgabe der deutschen Reichsbank vor? Wenn die Notenbank, also hier die Reichsbank, Noten ausgibt, so tut sie das, wir wollen das typische Beispiel wählen, im Tausche gegen Wechsel. Wechsel repräsentieren eine Forderung der Zukunft, die Noten, die die Reichsbank dafür gibt, stellen ein gegenwärtig fälliges Kapital dar. Wie ist nun dieser ungleiche Tausch möglich? Die Reichsbank ist durch ihr Aktienkapital und durch Depositen beim Anfange ihres Betriebes in den Stand gesetzt worden, Kapital vorzuschiessen gegen Wechsel, die erst in der Zukunft, d. h. z. B. in drei Monaten Kapital werden. Dass die Bank

1) *Bendixen*, Das Wesen des Geldes, Leipzig 1908, S. 34.

nicht das Geld selbst, sondern Noten ausgibt, die durch diese Geldkapitalien gedeckt sind, ändert an der Sache nichts. Ist durch ihr Aktienkapital und durch fremde Gelder die Bank z. B. während der ersten drei Monate ihres Betriebes in der Lage gewesen, auf Grund dieser Kapitalien Noten auszugeben, so ist sie inskünftig ohne weiteres imstande, den Betrieb aufrecht zu erhalten, indem ja jeden Tag die früher diskontierten Wechsel fällig werden, so dass sie ihre Mittel wiederum ausleihen, also in Form von Noten gegen Wechsel austauschen kann. Man sieht, dass es sich bei den Noten der Bank um Anweisungen auf wirkliche Ersparnisse, auf reelle Kapitalien handelt. Es sind also nicht nur Geldzeichen, die in Gestalt der Noten ausgegeben werden, sondern sie haben als Deckung wirkliche, ersparte Kapitalien, wie denn ja der Status jeder ordnungsmässig betriebenen Notenbank die Noten wie überhaupt alle täglich fälligen Verbindlichkeiten durch täglich fällige Wechsel und durch die übrigen fälligen Guthaben gedeckt ausweist. Es ist daher ein Irrtum des eben erwähnten Autors, wenn er meint, bei der Diskontierung von Wechseln durch die Reichsbank handle es sich nicht um Gewährung von Sparkapital, »das ja nur gegeben werden könnte, wenn es irgendwo durch Sparen entstanden wäre und der Reichsbank zur Verfügung stände«, sondern um Hingabe von Geldzeichen. Wir sehen, dass der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb in der Tat ersparte Kapitalien zur Verfügung stehen, und dass die Ausgabe von Noten nichts anderes als die Anweisung auf solche Kapitalien ist. Auch auf diesem Wege stellen wir fest, dass, wer einen Wechsel diskontiert, nicht Geld oder Geldzeichen schlechthin, sondern Geld*kapital* erhält.

III. Die Menge des Geldkapitals.

1. Die Nachfrage.

Die Faktoren, die die Menge des Geldkapitals beeinflussen, liegen hauptsächlich in der Nachfrage. Und da tritt uns vor allem die *wirtschaftliche Konjunktur* entgegen.

Wir wollen hier an die Ausführungen *R. Hildebrands*, dessen Schlussfolgerungen wir bereits berichtigt haben, anknüpfen. *Hildebrand* unterscheidet den Börsenzinsfuss als den Zinsfuss für langfristige Kapitalanlagen vom Bankzinsfuss, d. h. vom Diskonto. Jener hänge vom Angebot und Nachfrage vom Kapital ab, dieser

aber werde von Ueberfluss und Mangel an Geld beeinflusst. »Jeder Mangel an Geld muss, wenn er sich auch dem Begriffe nach nicht mit einem Mangel an flüssigem Kapital deckt, sich doch immer tatsächlich als ein Mangel an flüssigem Kapital äussern, da ihm ja nur im Wege des Kredites abgeholfen werden kann. Daher muss auch jeder Ueberfluss oder Mangel an Geld durch das Medium der Banken hindurch auf den Bankzinsfuss oder Diskont einwirken.« Im Gegensatze dazu kann »Ueberfluss oder Mangel an Geld keinen wenigstens unmittelbaren Einfluss auf den Börsenzinsfuss oder die Effektenkurse« ausüben, »ausser wenn der Ueberfluss oder Mangel an Geld zugleich ein Ueberfluss oder Mangel an Kapital zum Zwecke der Veranlagung« (gemeint die langfristige Veranlagung) »ist, was er ja keineswegs immer zu sein braucht«[1]).

Die Betrachtungsweise *Hildebrand*s wird den Tatsachen nicht gerecht. Nicht der Mangel an Geld äussert sich in der Regel[2]) als ein Mangel an flüssigem Kapital, sondern der Mangel an Geld ist umgekehrt nur dann vorhanden und wird — ein geordnetes Geldwesen vorausgesetzt — nur dann als solcher empfunden, wenn Geldkapital in einem der Nachfrage entsprechendem Masse fehlt. Zur Klarlegung dieser wichtigen Zusammenhänge wollen wir auf die Fluktuationen des Wirtschaftslebens einen Blick werfen.

Hochkonjunktur und Krise bezeichnen die Höhe- und Tiefpunkte der wirtschaftlichen Wellenbewegung. Die Hochkonjunktur charakterisiert sich durch eine gesteigerte wirtschaftliche Tätigkeit[3]). Die Nachfrage nach Waren ist grösser als zuvor, die Preise der Waren sind gestiegen. Die Umsätze haben sich erhöht, indem der Erlös wegen der vermehrten Produktion und der gewachsenen Preise grösser geworden ist, während gleichzeitig und aus denselben Gründen, wozu noch die erhöhten Löhne kommen, die Auslagen sich vermehrt haben. Wie wirkt nun die Hochkonjunktur auf den Kapitalmarkt? Der gesteigerte Umsatz der Unternehmungen steigert den Bedarf der kurzfristigen Vor-

---

1) *Hildebrand*, S. 94.

2) Ueber einzelne Ausnahmefälle wird noch gesprochen werden.

3) *Sombart* in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, September 1903 (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1904, S. 122): »Von einem wirtschaftlichen Aufschwung sprechen wir, wenn in irgend einer Wirtschaftsgemeinschaft mehr gearbeitet wird als gewöhnlich, wenn in extensiver wie intensiver Weise die gesellschaftlichen produktiven Kräfte stärker angespannt sind als sonst«.

schüsse, die der Unternehmer nötig hat, um sein umlaufendes Kapital zu ersetzen und so seinen Betrieb weiterzuführen. Die Jahre 1894 bis 1902, die eine Hochkonjunktur und eine Depression umspannen, welche im Deutschen Reiche besonders ausgesprochen zu Tage trat, zeigen folgende Bewegung in der Summe der in Umlauf gesetzten Wechsel[1]:

Jahre	Wechsel in Mill. Mark	Durchschnittlicher Bankdiskonto Proz.
1894	14 748	3,12
1895	15 241	3,14
1896	13 386	3,66
1897	17 529	3,81
1898	19 374	4,27
1899	20 037	5,04
1900	23 304	5,33
1901	22 966	4,10
1902	21 505	3,32

Die Summe der Wechsel stellt zur Hauptsache die Nachfrage nach kurzfristigen Vorschüssen dar. Das Angebot, das durch die disponiblen, kurzfristige Anlage suchenden Kapitalien dargestellt wird, ist im Laufe der Jahre zwar ebenfalls gewachsen, aber es wächst gerade in den Jahren der guten Konjunktur weniger rasch als in denen der schlechten[2], es kann sogar absolut abnehmen. Die Zunahme, welche die Nachfrage infolge der erhöhten Preise und erhöhten Umsätze in der Hochkonjunktur erfahren hat, ist daher dem Angebote weit vorausgeschritten. Dieser Umstand — stark vermehrte Nachfrage und vermindertes Angebot — erklärt die Gestaltung der in obiger Tabelle beigesetzten Diskontsätze, die auf dem Gipfelpunkt der Konjunktur eine verhältnismässig sehr bedeutende Höhe erreichen. Wenn auch im Depressionsjahr 1902 die Summe der Wechsel nicht mehr auf das Niveau herabgeht, das etwa in den Jahren des der Hoch-

1) *Helfferich*, Der deutsche Geldmarkt 1895—1902 in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik über die »Störungen im deutschen Wirtschaftsleben«, Bd. 6, S. 38.

2) *Helfferich*, Störungen des deutschen Wirtschaftslebens, 6. Bd., S. 57: »Die Zunahme der Guthaben (im Giroverkehr) ist charakteristischerweise stets am stärksten gewesen in den Jahren einer geschäftlichen Depression, am schwächsten in den Jahren eines starken Geldbedarfs.« Die Ziffern der deutschen Reichsbank für die privaten Guthaben in den Jahren 1895—1900 sind folgende:

1895	344 Mill. M.
1896	321 » »
1897	298 » »
1898	320 » »
1899	330
1900	334 »

konjunktur vorausgehenden Tiefstandes bestanden hatte, so nähert sich trotzdem der Diskont dem niedrigen Stande des Jahres 1895. Es zeigt sich darin, dass zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Markte der kurzfristigen Kapitalien ungefähr wieder dasselbe Verhältnis Platz gegriffen hat, wie in der Depressionszeit in der Mitte der neunziger Jahre. Wir dürfen also annehmen, dass, wie die Wechselsumme des Jahres 1902 über derjenigen des Jahres 1895 steht, annähernd auch das Angebot auf dem Markte der kurzfristigen Kapitalien grösser gewesen ist als damals.

Nun muss man erklären, warum denn die für kurzfristige Anlage verwendbaren Kapitalien in den Zeiten der guten Konjunktur eher weniger wachsen als in solchen der Depression, oder warum sie sogar in solchen Zeiten absolut abnehmen. Diese Tatsache ist deswegen verwunderlich, weil ja in den Perioden der guten Konjunktur die Erträgnisse der Produktion und überhaupt des Erwerbs reichlicher sind. Die Antwort liegt darin, dass auf dem Kapitalmarkte die langfristigen Anlagen mit den kurzfristigen konkurrieren. Die Hochkonjunktur äussert nämlich ihren Einfluss auf den Kapitalmarkt noch in anderer Weise, als wir eben gesehen haben. Die intensivere Anspannung der produktiven Kräfte erhöht die Rentabilität der Unternehmungen. Das übt einen Anreiz auf die Vergrösserung der Anlagen. Hierzu bedarf es Kapitalien für langfristige Festlegung. Ueber den Markt dieser Kapitalien geben die nachfolgenden, Deutschland betreffenden Ziffern ein anschauliches Bild:

	Aktienkapital neugegründeter Aktiengesellschaften in Mill. Mark	Emittierte Aktien und Obligationen von Industrie-Unternehmungen und Banken in Mill. Mark
1894	88	166
1895	250	406
1896	268	590
1897	380	642
1898	463	1037
1899	544	1210
1900	340	755
1901	158	394
1902	118	357

Die Vermehrung der Nachfrage ist hier relativ noch weit stärker als diejenige nach kurzfristigen Kapitalien. Allerdings bleibt diese Nachfrage in den absoluten Beträgen erheblich hinter derjenigen nach kurzfristigen Kapitalien zurück. Aber es ist zu beachten, dass die oben genannten Ziffern für die Wechseleinreichungen einen weit grösseren Kreis von Erwerbsunterneh-

mungen umfassen, als die Aktiengesellschaften ihn darstellen. Könnte man neben den Aktiengesellschaften auch die übrigen Unternehmungen berücksichtigen, so ergäben sich für die langfristigen Kapitalanlagen ganz bedeutend höhere absolute Beträge, als sie hier erscheinen. Man kann jedenfalls sagen, dass die erhöhten Erträgnisse der guten Geschäftslage durch eine ungemein stark vermehrte Gelegenheit zu langfristiger Anlage angezogen werden. Der vermehrte Bedarf an Kapitalien zu dauernder Anlage wird befriedigt, ohne dass die Zinssätze sehr stark in die Höhe gehen [1]). Ein Teil der Kapitalinhaber zieht also eine dauernde Kapitalanlage bei wenig erhöhtem Zinsfuss einer vorübergehenden Anlage zu erheblich höherem Zinse vor. Diese Kapitalien sind dann der kurzfristigen Anlage entzogen. Wenn die Hochkonjunktur der Depression Platz macht, so fällt die vermehrte Konkurrenz der langfristigen Anlage weg, die Umsätze der Unternehmungen gehen zurück, die Wechsel, die eine Diskontierung suchen, vermindern sich. Die Ueberschüsse, die von der vorangehenden guten Geschäftslage gross sind, werden weniger in Anspruch genommen und liegen in vermehrtem Masse bei den Banken.

Diese Bewegungen auf dem Kapitalmarkte, wie sie durch die industrielle Hochkonjunktur und Krise hervorgerufen werden, können allerdings durch andere Faktoren modifiziert werden. Aber sie spielen stets in einem Industriestaate die massgebende Rolle auf dem Kapitalmarkte und geben ihm seine Signatur. Die Erscheinung wiederholt sich immer, dass bei Hochkonjunktur eine Kapitalknappheit besteht, während in Depressionszeiten der Kapitalmarkt flüssiger ist. Dieser Ueberfluss und Mangel an Geldkapital ist es nun, der gewöhnlich als Ueberfluss oder Mangel an Geld bezeichnet wird. Wenn von Mangel an Geld in unserm Wirtschaftsleben die Rede ist, handelt es sich in der Regel um relativen Ueberfluss oder Mangel an Geldkapital.

Ein Mangel an Geld, d. h. an Umlaufsmitteln liegt aber in solchen Zeiten guter Konjunktur nicht vor. Für die Zahlungen zu Konsumzwecken fehlen die Mittel nirgends, mit mehr Recht

1) Wie stark die Veränderung des Zinsfusses für langfristige Anlagen in der Zeit, von der wir sprechen, gewesen ist, lässt sich aus den Kursveränderungen festverzinslicher Anlagepapiere ermessen. So z. B. stand die dreiprozentige deutsche Reichsanleihe im Jahre 1895 durchschnittlich auf 98,91, im Oktober 1900 notierte sie 84,90, das entspricht einer Zinsfusserhöhung von rund $^1/_2$ Proz.

könnte man in diesen Zeiten, wo »der Mammon rollt«, von einer Fülle sprechen.

Wenn *Hildebrand* seinen Erörterungen die Auffassung zu Grunde legt, dass der Ueberfluss oder Mangel an flüssigem Kapital auf den Ueberfluss oder Mangel an Geld zurückzuführen sei (siehe oben S. 589), eine Auffassung, die in deutschen Tagesblättern bei ihren Angriffen auf die Politik der Reichsbank häufig zum Ausdruck kommt, so sehen wir nun, dass die tatsächlichen Verhältnisse anders liegen. Das Knappwerden des Geldes in Zeiten der Hochkonjunktur ist zu erklären durch das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Kapital. Ein Mangel an Geld ist weder die Ursache der Kapitalknappheit noch auch ihre Wirkung. Man darf jedenfalls nicht von einem angeblichen Mangel an Geld seinen Ausgangspunkt nehmen und auf ihn den Mangel an Kapital zurückführen, wie es *Hildebrand* tut. Denn wie sollte überhaupt ein solcher Mangel an Geld als Umlaufsmittel auch nur denkbar sein? Das Geld, das in Stoffkapital irgend welcher Art umgetauscht wird, wird ja nicht konsumiert, es verschwindet ja nicht aus der Volkswirtschaft, sondern es wird sogleich wieder nach dem Umtausch für seine Funktionen frei. Die gestiegenen Preise und vermehrten Umsätze können keinen Mangel an Umlaufsmitteln hervorrufen, weil der eine, wenn er mehr Geld einnimmt, auch sogleich wieder mehr Geld ausgeben muss. Nur dann wäre ein Mangel an Zahlungsmitteln möglich, wenn in der Zeit der Hochkonjunktur die Zahlungen in höherem Masse als zu anderen Zeiten auf den gleichen Moment zusammenfielen. Dass dies in nennenswertem Umfange zutreffe, ist wohl kaum anzunehmen. Aber wenn es auch in einem grossen Masse der Fall wäre, so ist durch die neueren Zahlungsmethoden mit der Konzentration der Abrechnung auf den Banken dafür gesorgt, dass die an einem Tage notwendigen Zahlungsmittel am nächsten Tage bereits wieder voll disponibel sind. Das, was man die »Umlaufsgeschwindigkeit« des Geldes nennt (und was *Helfferich* in Erweiterung des Begriffes als die »Intensität der Ausnutzung des Geldes« bezeichnet)[1]) hat sich in neuerer Zeit so vermehrt, dass nicht einzusehen ist, wie bei der Hochkonjunktur ein Mangel an Umlaufsmitteln eintreten könnte.

Wir stellen also fest, dass die Knappheit an Geld, die sich

1) *Helfferich,* Das Geld, S. 431.

in einem hohen Diskont äussert, nicht Knappheit an Umlaufsmitteln ist. Der hohe Diskont ist der vermehrte Entgelt für das knapper gewordene Geld k a p i t a l zu kurzfristiger Anlage, dessen Angebot von der Grösse der Produktionsüberschüsse und von der Spartätigkeit der Wirtschaftenden in dem oben dargelegten Sinne sowie von der Inanspruchnahme des Geldkapitals für langfristige Anlagen abhängt, dessen Nachfrage andererseits durch das Mass der Ausdehnung der Geschäfte und des damit wachsenden Bedarfs an Produktionsvorschüssen bestimmt wird.

2. Das Angebot.

Es sollen hier nicht alle Faktoren untersucht werden, die nach der Seite des Angebots auf die Menge des Geldkapitals von Einfluss sind. Guter Geschäftsgang und erhöhte Rentabilität der Unternehmungen üben zweifellos eine Wirkung im Sinne der Vermehrung des Geldkapitals aus, wenn sie auch im Verhältnis zu den Wirkungen, die in solchen Zeiten auf Seite der Nachfrage in die Erscheinung treten, von untergeordneter praktischer Bedeutung sind. Auch andere Momente, so der grössere oder geringere Sparsinn der Bevölkerung, sind von Einfluss auf das Angebot auf dem Markte des Geldkapitals. Wir wollen unser Augenmerk auf diejenigen Veränderungen des Angebots richten, die von der Seite des Geldwesens her eintreten können, sei es durch eine Vermehrung der Geldquantität, sei es durch Aenderung in der Geldverfassung oder den Zahlungseinrichtungen.

a. Verbesserung der Zahlungseinrichtungen.

Wir haben oben gesehen, wie durch das Bankwesen bewirkt wurde, dass sich die Kassenvorräte bei den Banken zentralisierten, und wie dies die Folge hatte, dass diese disponiblen Kapitalien zu einem Teile frei und für kurzfristige Anlagen verfügbar wurden. In dieser Richtung, nämlich auf Verminderung der Kassenvorräte beim Einzelnen wirkt besonders der Giroverkehr. Wenn die Zahlungen durch Ueberweisung auf eine Zentralstelle beglichen werden können, so braucht der Einzelne bei weitem nicht mehr die gleichen Kassenvorräte. Der Giroverkehr wird in jüngster Zeit nach allen Richtungen ausgebreitet. Auch die Regulierung von Zahlungen in kleinen Beträgen wird durch ihn bewirkt, namentlich geschieht dies mit Hilfe des Post-

giros. Neben der Bequemlichkeit für das Publikum, die sich aus einer solchen Reform der Zahlungssitten ergibt, ist für die Allgemeinheit die Konzentrierung der Kassenreserven von grossem Vorteil, indem dadurch die für kurzfristige Anlage verwendbaren Geldkapitalien der Banken vermehrt werden. Dieses letztere scheint nun unseren oben festgestellten Grundsätzen zu widersprechen. Denn wenn durch eine Ersparung im Geldumlauf die zur Wechseldiskontierung verfügbaren Gelder der Banken vermehrt werden, so scheint das ein Beweis zu sein, dass die Menge der Umlaufsmittel auf den Markt der für kurzfristige Anlage verwendbaren Kapitalien und somit auf den Diskont von Einfluss ist. Oder dann müsste dabei durch die Konzentration der Kassareserven verschiedener Einzelwirtschaften bei einer Bank eine geheimnisvolle Metamorphose von Geld in Kapital vor sich gegangen sein.

In Wirklichkeit handelt es sich um folgendes. Das Geld, das im Einzelhaushalt für zukünftige Zahlungen, auch wenn hierbei Zahlungen zu Konsumtionszwecken in Betracht kommen, zurückgelegt wird, ist für die Zeit, bis es zur Verwendung gelangt, vom Verbrauche ausgeschlossen; es ist, allerdings nur für kurze Zeit, zum Erwerbe frei, es ist also während dieser Zeit seiner Natur nach Kapital. Der Einzelne ist vielleicht nicht in der Lage, die Möglichkeit auszunutzen und diese Summe zum Erwerbe für kurze Frist anzulegen, die Bank dagegen, bei der sich die Nachfrage nach Kapital konzentriert, vermag dies leicht zu tun. Es liegt also keine geheimnisvolle Verwandlung vor; es ist nur die infolge besseren Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage vermehrte Möglichkeit der Verwendung, wodurch sich die Kassenvorräte im einzelnen Haushalte und diejenigen, die in der Bank zu einem grösseren Ganzen zusammengefasst sind, unterscheiden. Die Möglichkeit der kurzfristigen Anlage der Kassenreserven, die theoretisch auch beim Einzelnen vorhanden war, wird nach Konzentration bei der Bank praktisch verwertbar.

Dazu kommt dann noch ein weiterer Vorteil, der mit der Konzentration der Kassenvorräte bei der Bank und dem Giroverkehr verbunden ist, das ist die Möglichkeit, einen Teil der Zahlungen ohne Geldinanspruchnahme durch blosse Umschreibung zu leisten. Dadurch erwächst der Volkswirtschaft wiederum eine Ersparnis. Sie rührt davon her, dass die betreffenden

Geldbeträge noch seltener, als es sonst der Fall wäre, zur Bewerkstelligung von Zahlungen herangezogen werden müssen, so dass sie also verhältnismässig länger zu kurzfristiger Anlage verwendet werden können.

Aber freilich muss man sich hüten, zu meinen, dass diese Ersparung von Geldtransport eine Vermehrung der disponiblen Kapitalien der Banken in der Höhe der ersparten Umsätze darstelle. Diese Meinung ist seinerzeit bei Einführung des Postgiroverkehrs in der Schweiz von angesehener Seite geäussert worden; man berechnete eine Ersparung von 300 Millionen Franken an Barschafts-Umsätzen durch Umschreibung und glaubte, dass dadurch 300 Millionen Franken frei würden zur Verstärkung der schweizerischen Bankreserven. Diese Rechnung war unrichtig. Es kann sich nur um eine Ersparung in der Höhe des zur Regulierung der betreffenden Barschaftszahlungen notwendigen Betriebskapitals handeln und das macht eine sehr geringe Quote des Gesamtbetrages der abzuwickelnden Zahlungen aus. Im vorliegenden Falle dürfte die Summe von 5 Millionen Franken als Betrag der frei werdenden Barreserven der Wahrheit ziemlich nahe gewesen sein [1]).

Durch verbesserte Zahlungseinrichtungen kann demnach eine in engen Grenzen sich haltende Vermehrung der disponiblen Kapitalien eintreten, weil Geldkapitalien, die in Gestalt von Kassareserven in den einzelnen Wirtschaften bereit liegen, nun infolge ihrer Zusammenfassung eine Verwendung finden können, die ihnen bei der Vereinzelung wegen ihrer Kleinheit versagt war.

Es gibt noch andere Mittel, die dazu dienen können, das Geld, das sich im Umlaufe befindet, zu einem Teile an eine Zentralstelle, wie z. B. die zentrale Notenbank, zu leiten und so das Angebot disponiblen Kapitals etwas zu vermehren. Die Ausgabe kleiner Banknoten, die erfahrungsgemäss weniger zur Einlösung gelangen als die grösseren Stücke, ferner überhaupt die Erhöhung der Umlaufsfähigkeit der Noten ist imstande, im Umlaufe Metallgeld zu ersetzen und den Bargeldvorrat des Landes zum Teil in die zentrale Bank zu leiten. In gleicher Weise und aus dem gleichen Grunde, wie wir es beim Scheck- und Giroverkehr gesehen haben, kann das disponible Kapital in entsprechendem Masse vermehrt werden. Ob aber aus volkswirtschaftlichen

1) Jahresbericht der Zürcher Handelskammer 1902.

Gründen eine solche Vereinigung der Bankreserven an einer Stelle unbedingt wünschenswert ist, ist eine andere Frage. Jedenfalls dienen diese Massregeln nicht etwa, wie man oft sagt, zur Verhütung von Geldkrisen, sondern sie bergen in dieser Richtung geradezu eine grosse Gefahr.

b. Die Geldvermehrung.

Wenn durch verbesserte, Bargeld ersparende Zahlungseinrichtungen, wie Scheck- und Giroverkehr und dergl. Bargeld frei und so die Menge des verfügbaren Kapitals vermehrt wird, so könnte man meinen, dass durch Vermehrung der Umlaufsmittel überhaupt ohne weiteres das disponible Kapital beliebig vermehrt werden könnte, eine Meinung übrigens, die in der Wirtschaftsgeschichte wiederholt massgebenden Einfluss ausgeübt hat.

Dass ein Mangel an Geld sich in einem Mangel an Kapital äussert, ist, wie wir oben (Seite 589 u. f.) gesagt haben, zwar nicht der Normalfall, es kann aber als Ausnahmefall vorkommen, z. B. bei allgemeinen Zahlungsterminen, wo eine ungewöhnliche Menge von Zahlungen auf den gleichen Tag zusammenfällt. Der Vorgang ist dann der, dass alle Einzelwirtschaften gleichzeitig ihre ganzen Kassenvorräte in Anspruch nehmen oder sich neue verschaffen müssen. Wäre ein so verbessertes Zahlungssystem da, dass alle diese auf den betreffenden Termin falligen Zahlungen ohne Beanspruchung der Kassareserven möglich wären, so könnten solche Zahlungsepochen auf den Kapitalmarkt eine Wirkung nicht hervorrufen.

Daraus könnte man nun folgern, dass bei Vermehrung des Geldes stets eine entsprechend grössere Summe über die zu Konsumzahlungen notwendige Menge Geldzeichen hinaus als Geldkapital zur Verwendung kommen könnte, sodass also durch jede Geldvermehrung eine Vermehrung der disponiblen Kapitalien einträte.

Dieser Schluss ist nicht richtig. Den Gedanken, dass die Vermehrung des Geldes nicht gleichzeitig auch eine Vermehrung des Geldkapitals zu sein braucht, hat *Turgot*[1]) so ausgedrückt, dass Geld im gewöhnlichen Verkehr sehr verbreitet sein, sehr wenig Wert haben, einer sehr geringen Gütermenge entsprechen und dennoch zur selben Zeit der Zins des Geldes sehr hoch

1) *Turgot*, Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums (Uebersetzt von *Dorn* und herausgegeb. von *Waentig*, Jena 1903), S. 57.

stehen kann. Und er hat zur Illustration seiner Behauptung folgendes Beispiel gewählt: »Wenn ich für einen Augenblick annehme, dass alle vermögenden Leute einer Nation, anstatt von ihrem Einkommen oder von ihren jährlichen Einnahmen etwas zu ersparen, alles verbrauchten; dass sie, nicht zufrieden damit, all' ihr Einkommen auszugeben, auch ihr Kapital vergeudeten; dass ein Mann, der 100 000 Franken in Silber besässe, dieselben, anstatt sie auf irgend eine Weise gewinnbringend zu verwerten oder sie auszuleihen, im kleinen durch unsinnige Ausgaben aufbrauchte, so ist es klar, dass auf der einen Seite mehr Geld zu laufenden Ausgaben verwendet wird zur Befriedigung der Bedürfnisse und Launen jedes Einzelnen, und dass es folglich im Preise sinken wird; auf der anderen Seite wird es viel weniger Geld auszuleihen geben, und da viele Leute sich zu Grunde richten werden, wird es auch mehr Entleiher geben. Der Geldpreis wird also steigen, während das Geld auf dem Markte häufiger werden und im Preise sinken wird und das alles aus genau ein und derselben Ursache«.

Diese Darlegung *Turgot*s ist zweifellos richtig. Wir beschäftigen uns aber nicht weiter mit dieser Unterscheidung, weil es sich bei der im folgenden zu betrachtenden Vermehrung der Umlaufsmittel durch Goldbezüge und durch Ausgabe von Kreditgeld um eine Erhöhung der Menge des Geldes in der Hand des Zentralnoteninstitutes handelt.

Was nun diese Geldvermehrung betrifft, so ist auseinanderzuhalten diejenige Vermehrung von Umlaufsmitteln, die nur durch Kapitalaufwendung in der ungefähren Höhe des zu beschaffenden Geldbetrages bewerkstelligt werden kann, und die Vermehrung, bei der Kapitalaufwendungen in geringerem oder ganz unbedeutendem Masse nötig sind. Zu der ersten Art gehört vor allem die Vermehrung des Geldes durch Goldbezüge. Das Gold, das in ein Land eingeführt wird, ist nicht ein Geschenk an die Volkswirtschaft dieses Landes. Es ist vielmehr Gegenstand eines Tausches, bei dem ein Entgelt von ungefähr gleichem Werte hingegeben werden muss. Wenn die deutsche Reichsbank z. B. auf Grund ihrer ausländischen Wechselguthaben eine Quantität Gold aus England einführt, so hat die deutsche Volkswirtschaft Güter im gleichen Werte, also z. B. exportierte Waren bereits abgegeben oder muss sie noch abgeben. Der Bezug von Gold bedeutet eine Vermehrung der Forderungen des Auslandes. Es

ist zutreffend, was auf dem deutschen Bankiertag zu Hamburg im September 1907 der Präsident des Handelstages und der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, Herr *Joh. Kämpf* gesagt hat: »Da wir Gold im eigenen Lande nur in unbedeutendem Umfange produzieren, müssen wir das Gold im Auslande kaufen und es bezahlen. Bezahlen aber können wir es weder mit Silber noch Papier, sondern mit Goldeswert. Und Goldeswert schafft nur deutsche Arbeit, im Inlande geleistet und an das Ausland verkauft, im Handel und in der Industrie.«

Setzen wir die Annahme, dass im Augenblicke die Zahlungsbilanz eines Landes sich durch die gegenseitigen Forderungen mit dem Auslande ausgleiche, so steht, wenn nun Gold eingeführt wird, der durch diese Einfuhr verursachten Mehrforderung des Auslandes kein Guthaben auf das Ausland gegenüber. Die Goldeinfuhr muss aber bezahlt werden. Die natürliche Folge wäre, dass die Zahlungsbilanz des Goldeinfuhrlandes passiv wird, dass der Wechselkurs dieses Landes auf das Ausland steigt, und dass das eingeführte Gold ins Ausland abfliesst, um die vermehrten Forderungen zu begleichen. Die Wirkung der Goldeinfuhr wäre alsdann augenscheinlich für den Geldmarkt illusorisch.

Nehmen wir den andern Fall: Die Zahlungsbilanz eines Landes ist in einem gewissen Zeitpunkte aktiv; seine fälligen Forderungen an das Ausland sind grösser als seine Verbindlichkeiten gegen dieses. Dann kann Gold eingeführt werden. Es wird sogar ohne Zutun des betreffenden Landes einfliessen. Zu anderen Zeiten, wenn die Zahlungsbilanz wieder ungünstig für dieses Land ist, wird das Gold wieder abfliessen.

Die Entwickelung vollzieht sich nun aber nicht in dieser einfachen Weise. Die Zentralnotenbank eines Landes greift hier modifizierend ein; aber sie verändert das Grundsätzliche dieser Erscheinung nicht. Sie bewahrt das Land vor erheblichem Goldabfluss. Sie wird im ersten Falle, wo das Gold aus dem Goldeinfuhrlande wieder abzufliessen droht, weil durch die Goldeinfuhr die Zahlungsbilanz passiv geworden ist, künstlich das Gleichgewicht herstellen. Sie wird vielleicht den Diskont erhöhen. Dadurch aber wird gerade zum Ausdruck gebracht, dass der Effekt dieser Goldeinfuhr auf den Geldmarkt illusorisch ist. Im andern Falle, wo einem Lande infolge seiner günstigen Zahlungsbilanz Gold zufliessen würde, tritt die betreffende Zentralnotenbank des Auslandes in Wirksamkeit. Sie wird es hindern, dass die Einfuhr

von Gold in das Land mit der aktiven Zahlungsbilanz in sehr starkem Masse Platz ergreift. Die von einer Goldabwanderung bedrohten Auslandstaaten werden sich durch Diskonterhöhungen zur Wehr setzen. Die Notenbanken schwächen auf diese Weise das Hin und Her der Goldströmungen ab.

Das alles aber ändert an der Tatsache nichts, dass durch die Goldeinfuhr nicht beliebig der Markt der Geldkapitalien beeinflusst, und dass die Vermehrung der Geldkapitalien nicht ohne weiteres durch Goldbezüge aus dem Auslande hergestellt werden kann.

Keine wesentliche Aenderung macht es, wenn ein Land selbst Goldgruben hat und durch sie seinen Goldbedarf decken kann. Denn ob ein Land das Gold durch andere Erzeugnisse seiner Volkswirtschaft eintauscht, oder ob es direkt Kapital und Arbeit auf die Goldförderung verwendet, kommt für den Kapitalmarkt ungefähr auf das gleiche heraus. Man kann demnach sagen, der Zufluss von Gold reguliert sich nach der Zahlungsbilanz des Landes. Verhältnisse im Innern der Volkswirtschaft also bilden die Bedingungen für den Goldzufluss. Die Quantität der Goldausbeute in den Produktionsländern vermag an sich noch keine Wirkung zu tun. Wenn die Zahlungsbilanz den Goldstrom nicht ruft, so kann dieser zwar künstlich herangezogen werden, allein zur Beschaffung und Festhaltung dieses Goldes muss der Diskont entsprechend hoch sein, sodass also dieses Gold auf den Geldmarkt keinen erleichternden Einfluss ausübt.

Es ist zur Klarlegung des Eintritts des Goldes in die Volkswirtschaft noch nötig, über den Goldverkehr in England ein Wort zu sagen. London ist, wie man weiss, der Mittelpunkt des Goldverkehrs, wohin jährlich ein grosser Teil des neugewonnenen Goldes gelangt. Man nimmt vielfach an, dass das Gold selbsttätig in die Bank von England ströme, da ja die Bank gesetzlich verpflichtet ist, alles Gold zum Preise von 77 s 9 d anzukaufen. Man zieht daraus den Schluss, dass, wenn die Goldausbeute in den Produktionsländern sich vermehre und infolgedessen mehr Gold nach England komme, in der Regel auch mehr an die Bank von England gelange. Indem dadurch der Barvorrat der Bank von England grösser werde, wirke das auf ihren Diskont und von hier aus infolge der bekannten Solidarität der Geldmärkte auch auf den Diskont der anderen Zentralbanken. Auf diese Weise würde die Vermehrung der Gold-

ausbeute gewissermassen automatisch den Kapitalmarkt beeinflussen, sofern nicht besondere Faktoren entgegenwirken. Das wäre ein Widerspruch mit dem von uns vorstehend aufgestellten Grundsatz, dass die Zahlungsbilanz eines Landes für den Goldzufluss massgebend sei. Sehen wir zu. Der Umstand, dass London den Mittelpunkt des Weltgoldverkehrs darstellt, ist nur der Ausdruck für die Tatsache, dass die Abrechnung eines grossen Teiles der Kapitalübertragungen zwischen Europa und den überseeischen Ländern über London geht, und dass sich der Handel mit den wichtigsten Golderzeugungsstätten in London konzentriert. Die Goldausfuhr aus den Produktionsländern selbst ist für diese das Mittel, ihre Einfuhr zu bezahlen. Das Gold aus den englischen Kolonien z. B. geht nicht zufällig nach England, sondern es ist notwendig zur Begleichung der Handelsbilanz; es geht nur deswegen gerade nach England, weil die Ausfuhr zum grossen Teile von dorther stammt und auch die Einfuhr aus anderen Ländern über London zur Regulierung gelangt. Auch für England sind es also die Verhältnisse seiner Handels- und Zahlungsbilanz, die die Goldzufuhr regeln. Wenn England weniger Ausfuhrartikel produziert, wenn es weniger fällige Guthaben auf die Goldländer besitzt, so wird es auch weniger Gold erhalten.

Nicht weil und soweit mehr Gold in den Erzeugungsländern zu Tage gefördert wird, erhält England mehr, sondern nur soweit England grössere fällige Forderungen an die Goldländer besitzt. Die Richtigkeit dieses Standpunktes erhellt auch aus folgendem.

Wenn die Bank von England, wie schon erwähnt, gemäss gesetzlicher Pflicht, alles Gold zum Preise von 77 sh 9 d ankauft, so muss man sich Rechenschaft geben, was die Londoner Goldpreisnotierung bedeutet. Wenn der Preis einer Gewichtseinheit Barrengold in der Währungsmünze ausgedrückt wird, so wird mit dem Werte des Rohgoldes der additionelle Wert verglichen, der durch die Verarbeitung des Goldes zur Münze entstanden ist [1]). Je niedriger die Notierung für eine Unze Gold auf dem Londoner Markt steht, umso höher erhebt sich der Wert der Münze über den Substanzwert. Da die Nachfrage am Londoner Geldmarkte vom Auslande ausgeht, und das Steigen des Goldpreises über die Parität gleichbedeutend ist mit einem

1) *Friedrich Koch*, Der Londoner Goldverkehr (Stuttgart und Berlin 1905).

Sinken des Metallwerts der Münze, so tritt im Goldpreis die Bewertung der englischen Valuta zu Tage [1]. Die untere Grenze des Goldpreises — und das ist der Preis von 77 sh 9 d, zu dem die Bank von England alles Gold anzukaufen verpflichtet ist — bedeutet die Vollwertigkeit der englischen Valuta, das Steigen des Goldpreises kommt einer Unterbewertung der englischen Währung gleich.

Prüfen wir nun die Preisentwickelung des Goldes während der letzten fünfzehn Jahre, so sehen wir, dass der Preis zumeist über der unteren Grenze stand und nur selten auf sie hinab ging. Es gibt in dieser ganzen fünfzehnjährigen Periode ein einziges Jahr, wo der Preis sich sozusagen immer auf dieser unteren Grenze bewegte. In allen anderen Jahren stand er durchschnittlich mehr als sechs Monate über dieser Notierung. Es bildet also keineswegs etwa die Regel, dass das Gold in die Bank von England fliesst. Dass dies nicht der Fall ist, und dass der Preis des Goldes zumeist über der Untergrenze steht, bedeutet, wie wir bereits erwähnt, dass die englische Valuta in dem Sinne, wie es oben angedeutet war, meistens entwertet ist, dass also England eine passive Zahlungsbilanz hat.

Ein einziges Jahr in dem von uns beobachteten Zeitraum bildet, wie bereits angedeutet, eine Ausnahme, nämlich das Jahr 1895. Damals war fast das ganze Jahr hindurch der Goldpreis auf dem Minimum, bei dem es die Bank von England anzukaufen verpflichtet ist. *Koch* (a. a. O. S. 93 ff.) berichtet, dass in den Jahren 1894 und 1895 der Bank von England alles Gold zufloss, das nach London kam. »Die Bank hatte aufzunehmen, was das Ausland nicht begehrte.« Der Goldschatz der Bank vermehrte sich immer weiter, und der Diskont wurde auf 2 Proz. heruntergesetzt.

Es waren aussergewöhnliche Verhältnisse, die diese Entwickelung bewirkten. Es ist wohl zu beachten, dass die sich damals stark steigernde Goldausbeute der südafrikanischen Goldfelder hierzu nur in geringem Masse beitrug. Dagegen hatte Amerika einen gewaltigen Posten Gold gesandt. Die Veranlassung war die dortige silberfreundliche Währungspolitik, die das Gold abfliessen liess. Dass es aber abfloss, lag daran, dass namentlich infolge ungünstiger Ernten die amerikanische Zahlungs-

1) Vgl. *Koch*, Londoner Goldverkehr, S. 66 ff.

bilanz sich verschlechterte. Dem übermässigen Goldangebot in England stand eine ausserordentlich geringe Goldnachfrage des Auslandes gegenüber. Auch dies hatte wiederum seine Gründe in der Veränderung der Zahlungsbilanz verschiedener Staaten.

Koch glaubt die Erklärung darin zu finden, dass (a. a. O. S. 94) weder Russland noch Oestereich 1895 ihren Goldvorrat vergrösserten. Es zeigt sich denn auch, dass beide Länder im Jahre 1895 wegen ungünstiger Ernteverhältnisse und geringerer Ausfuhr von Agrarprodukten eine erheblich verschlechterte Handelsbilanz zu verzeichnen hatten [1]). Dann wäre noch zu erwähnen, dass Mitte 1895 auch von Frankreich [2]) aus ein Goldexport nach England stattfand, und zwar infolge französischer Käufe von südafrikanischen Minenaktien.

Die vorstehenden Ausführungen, insbesondere die Feststellung, dass die Goldfülle Englands im Jahre 1895 garnichts mit der vermehrten Ausbeute in den Goldländern zu tun hatte, sollen zeigen, dass man — wenigstens für den Zeitraum, den wir hier beobachteten — bei den Goldströmungen nicht an ein automatisches Eindringen des Goldes in eine Volkswirtschaft denken darf. Wenn die Zahlungsbilanz, die von der inneren Struktur einer Volkswirtschaft abhängt, der Goldeinfuhr günstig ist, tritt diese ein, sie hat aber nicht deswegen statt, weil die Weltgoldausbeute gewachsen ist. Nicht das vermehrte Angebot von Gold übt an sich schon eine Wirkung auf den Geldmarkt aus; auch hier wie sonst in der Volkswirtschaft ist die Nachfrage die treibende Kraft. Der Satz, dass vermehrte Goldproduktion schlechthin vermehrte Geldflüssigkeit bedeute [3]), der den meisten Betrachtungen über den Einfluss der Goldvermehrung auf das Wirtschaftsleben zu Grunde liegt, wird daher den tatsächlichen Erscheinungen nicht gerecht.

Damit soll selbstverständlich nichts gegen die Behauptung gesagt sein, dass die Vermehrung der Goldproduktion eine stärkere Nachfrage nach Waren und eine Steigerung der Warenpreise bewirken und dadurch den Anstoss zu einem wirtschaftlichen Aufschwunge geben könne. Das ist zweifellos möglich. Nur wirkt alsdann die Vermehrung der Goldproduktion nicht

1) Vgl. *Raffalovich*, Marché financier 1895/1896, S. 328.

2) *Raffalovich*, a. a. O., S. 22.

3) *Sombart*, Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff., S. 123.

anders als der Aufschwung irgend einer anderen bedeutenden Weltindustrie. Mit den Beziehungen des Goldes zum Gelde hat diese Wirkung nichts zu tun.

3. Die Vermehrung von Kreditgeld.

Haben wir gesehen, dass eine Vermehrung des Geldes und des Kapitals durch Goldbezüge sich nicht willkürlich oder wenigstens nicht massgebend für den Kapitalmarkt bewerkstelligen lässt, weil die Volkswirtschaft dem Auslande für das eingeführte Gold Werte im gleichen Betrage abzugeben hat, so ist bei einer Vermehrung des Kreditgeldes die Lage insofern anders, als hier die Beschaffung des Stoffes weniger oder überhaupt unbedeutende Kapitalaufwendungen verlangt. Bei papiernen Geldzeichen bilden die Erstellungskosten im Verhältnis zum Nennwert des zu schaffenden Geldes eine unbedeutende Quote, bei Silbergeld ist dieser Teil weit erheblicher. Die Ausgabe papierner Geldzeichen ist demnach für den Staat ohne nennenswerte Schwierigkeiten zu bewerkstelligen, wenn die Ausgabe nicht an besondere Bedingungen geknüpft ist. Dieses letztere ist der Fall bei der Ausgabe von Banknoten. Die Ausgabe von Banknoten steht den Notenbanken zu. Im allgemeinen ist für die Banknote die Einlösbarkeit in vollwertigem Gelde vorhanden. Zur fortwährenden Einlösbarkeit, also zur Zahlungsbereitschaft der Notenbank, ist daher Bargeld erforderlich, wenn es auch nicht im gesamten Betrage der ausgegebenen Notensumme notwendig ist. Die Bankpraxis hat vielmehr ein Verhältnis gefunden, bis zu dem man in gewöhnlichen Zeiten mit der Ausgabe von Banknoten gehen darf, ohne das Vertrauen in ihre stete Einlösbarkeit zu gefährden. Es ist eine Deckung von ungefähr einem Drittel in Bargeld, wie sie z. B. der deutschen Reichsbank gesetzlich vorgeschrieben ist, bei gleichzeitiger voller Deckung des Restes durch wechselmässige Guthaben. Dadurch ist also für die Ausgabe von Banknoten eine Grenze gegeben.

Lexis nimmt den Standpunkt ein, durch Ausgabe von Banknoten werde kein Kapital geschaffen: »Denn wenn jemand sich etwa gegen Verpfändung von Wertpapieren Noten verschafft, so kann er sich durch diese allerdings aus einer augenblicklichen Zahlungsverlegenheit helfen; aber durch diese Noten ist doch kein neues, freies Geldkapital geschaffen, sondern nur statt einer getilgten eine neue Schuld entstanden, die die Zukunft be-

lastet«[1]). Daher könne durch vermehrte Notenausgabe auch keine Besserung in der Anspannung des Geldmarktes bewirkt werden. *Lexis* steht auf dem Standpunkt, dass die Anspannung auf dem Geldmarkte aus einem Mangel nicht an Geld, sondern an freiem Geldkapital herrühre, ein Standpunkt, den wir durchaus teilen. Aber der Schluss, dass deshalb eine Vermehrung von Banknoten diesem Mangel nicht bis zu einem gewissen Grade abhelfen könne, ist nichtsdestoweniger unzutreffend. Die Banknoten, die die Notenbank ausgibt, stellen nicht nur Geldzeichen, sondern (wie wir bereits oben Seite 587 gefunden haben) gleichzeitig wirkliches Kapital dar. Diese Banknoten sind, wenn auch nur teilweise durch Bargeld, so doch in ganzem Umfange durch flüssige Kapitalwerte gedeckt. Sie können daher zur Diskontierung von Wechseln, also als Vorschuss an die Unternehmer zur Weiterführung ihrer Geschäftstätigkeit verwendet werden. Diese Produktionsvorschüsse sind in Wahrheit Kapital.

Nun pflegen die Banknoten im Falle geringeren Bedarfs, also in Zeiten stiller Geschäftstätigkeit, in die Bank zurückzuströmen. Dadurch wird das Deckungsverhältnis, d. h. das Verhältnis der Noten zum Bargeldvorrat in solchen Zeiten besser, während in Zeiten stärkerer Nachfrage die Bank bei der Notenausgabe bis zu einer geringeren Bardeckung hinuntergeht. Dieses Mehr von Noten auf Grundlage eines bestimmten Barvorrats bedeutet eine Vermehrung des freien, flüssigen Kapitals. Die Noten der Deutschen Reichsbank zeigten z. B. am 30. September 1895 eine Bardeckung von 73,5 Proz., am 30. September 1900 eine solche von 56,4 Proz. Das bedeutet am 30. September 1895 bei einem Barvorrat von 943 Millionen Mark einen Notenumlauf von 1282 Millionen, am 30. September 1900 bei einem Barvorrat von bloss 758 Millionen eine Notenausgabe von 1343 Millionen Mark. Also bei 185 Millionen Mark geringerem Barvorrat eine um 40 Millionen Mark grössere Notenausgabe.

Der Fall, den *Lexis* besonders anführt, dass jemand sich gegen Verpfändung von Wertpapieren Noten verschafft, ist nicht das Normale, sondern ein Ausnahmefall. Die Abgabe von Noten stellt in diesem Falle allerdings keinen Produktionsvorschuss dar. Hier handelt es sich, wenn man will, um die Hilfe aus einer Geldverlegenheit. Wir müssen nun aber den typischen Fall bei

1) *Lexis*, »Der Zinsfuss« in der »Neuen Freien Presse«, 17. September 1907.

der Verwendung von Banknoten, die Diskontierung von Wechseln, ins Auge fassen. Da ist es offenkundig, dass die Vermehrung der Banknoten, sofern sie auf der Grundlage der Einlösbarkeit und der Deckung stattfindet, die Notenbank in den Stand setzt, mehr Produktionsvorschüsse zu leisten. Dadurch wird das Kapitalangebot vermehrt und dadurch kann der Diskont beeinflusst werden. Diese Beeinflussung ist ihrer Natur nach an ziemlich enge Grenzen gebunden. Dass die Bankverfassungen über das hinaus noch Beschränkungen der Notenausgabe enthalten (wie z. B. die Fixierung eines Maximalbetrages), macht die Grenzen noch enger, als sie ihrer Natur nach schon sind.

Bei Banknoten, bei denen die Einlösbarkeit und Deckung nicht vorhanden ist, sowie beim eigentlichen Papiergeld liegen dagegen die Verhältnisse anders. Hier fallen die Grenzen für die Ausgabe, die einerseits in der Teildeckung durch Bargeld und andererseits in der Gesamtdeckung durch disponible Kapitalien liegen, fort. Aber gerade darum nimmt die uneinlösbare Banknote und das Papiergeld im Geldwesen eine andere Stellung ein. Auf diese Geldzeichen möchte im allgemeinen zutreffen, was *Bendixen* irrigerweise von den Banknoten gesagt hat, dass sie nämlich nicht fähig sind, zur Befriedigung von Kreditbedürfnissen zu dienen. Der genannte Schriftsteller legt in seiner oben erwähnten Schrift dar, dass der Staat Kredite nur gewähren darf aus den ihm zur Verfügung stehenden Kapitalien, d. h. mit Geldern, welche vorhandene Gegenleistungen (verkaufsreife Konsumgüter) repräsentieren; wenn er dagegen jeden Anspruch auf Kreditgewährung mit den Erzeugnissen der Notenpresse zu befriedigen sich für befugt halten wollte, würde ein Zustand geschaffen, der als Falschmünzerei zu bezeichnen wäre mit den notwendigen Folgen der Preissteigerung und Geldentwertung. Damit charakterisiert *Bendixen* nicht die Ausgabe von einlösbaren und gedeckten Banknoten; denn diese stellen, wie wir sahen, disponibles Kapital dar, sondern die Ausgabe von nicht einlösbaren Noten und Papiergeld. Nur wo eine übermässige, d. h. über das durch Einlösbarkeit und bankmässige Deckung gegebene Mass hinaus erheblich vermehrte Banknotenausgabe stattfindet, treten jene von *Bendixen* erwähnten Folgen ein. Einer solchen Banknotenausgabe steht die Ausgabe von Papiergeld in erheblicher Menge gleich. Eine beliebige Vermehrung dieser Umlaufsmittel führt

zu ihrer Entwertung. Eine Vermehrung des Kapitals tritt alsdann nicht ein.

Die Vermehrung der Umlaufsmittel durch Ausgabe von ungedeckten Noten und von Papiergeld vermag immerhin unter gewissen Umständen in beschränktem Masse den Kapitalmarkt zu beeinflussen. Bedingung hierfür ist das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der notenausgebenden Bank oder des Staates, welches Vertrauen sich in der vollen Bewertung ausdrückt. Bei diesem Gelde muss also der Kredit die Eigenschaft, Kapital zu repräsentieren, künstlich bewirken, welche Eigenschaft beim Goldgelde durch die Wertsubstanz und bei der Banknote durch die Einlösbarkeit und Deckung gegeben ist. Das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der ausgebenden Instanz wird aber namentlich durch den Umfang der Ausgabe solcher Geldzeichen bestimmt. Die Ausgabe des Papiergeldes etwa nach dem Maximalbedarf an Umlaufsmitteln einzurichten, würde für die Zeiten geringerer Geldnachfrage eine Entwertung dieses Geldes bedeuten. Daraus folgt, da der Staat in der Regel das Risiko einer Geldentwertung vermeiden will, dass er die Ausgabe von ungedekten und uneinlöslichen Banknoten und Papiergeld auf der Basis des minimalen oder doch eines mittleren Bedarfes vornehmen muss. Damit ist aber gesagt, dass eine Vermehrung in Zeiten der Kapitalknappheit praktisch nicht durchführbar ist.

Die Vermehrung des Angebots disponiblen Kapitals in Zeiten der Kapitalknappheit ist von der Seite des Geldwesens her also nur in einem im Verhältnis zu den Schwankungen der Nachfrage sehr beschränkten Masse möglich. Durch Goldbezüge ist eine wesentliche Erleichterung nicht zu erreichen. Durch Ausgabe von Banknoten kann allerdings eine Vermehrung des disponiblen Kapitals bewirkt werden, allein nur in bestimmten, durch die Einlösungsmöglichkeit gegebenen Grenzen. Die Mehrausgabe von anderem — metallenem oder papierenem — Kreditgeld ist, wenn auch nicht an Deckungsvorschriften gebunden, doch praktisch nur auf Grund eines mittleren Bedarfs ausführbar. Die Verbesserungen der Zahlungseinrichtungen können, abgesehen davon, dass sie nur im Laufe längerer Zeit platzgreifen, überhaupt bloss eine verhältnismässig geringe Wirkung auf das Angebot der disponiblen Kapitalien ausüben.

Schluss.

Unsere Ausführungen haben, kurz zusammengefasst, folgendes Ergebnis:

Der Begriff Geldkapital deckt sich weder mit dem Begriffe des stehenden noch mit dem des umlaufenden Kapitals; Geldkapital ist vielmehr der Ausgangspunkt und das Endziel allen Kapitals. Das Geldkapital verwandelt sich bestimmungsgemäss in Stoffkapital. Die Verwendung zu stehendem Stoffkapital konkurriert mit derjenigen zu umlaufendem Stoffkapital. Das, was man in Zeiten der Hochkonjunktur, wie z. B. in den Jahren 1899/1900 und 1906/07, als Anspannung des Geldmarktes bezeichnet, ist eine Knappheit nicht an Geld im Sinne von Umlaufsmitteln, sondern von Geldkapital für kurzfristige Anlage. Wer einen Wechsel diskontieren lässt, hat nicht das Bedürfnis nach Geld sondern nach Geldkapital. Die durch den hohen Diskont zum Ausdruck kommende Knappheit an Geldkapital kann nicht durch Vermehrung der Geldzeichen schlechthin, sondern nur durch ein besseres Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Markte der disponiblen Kapitalien beseitigt werden. Die Verhältnisse der Kapitalbildung und Kapitalverwendung kommen hier entscheidend in Betracht, nicht oder nur mittelbar und in untergeordnetem Masse die Geldverhältnisse.

Es handelte sich in den vorstehenden Ausführungen nicht um die Prüfung der einzelnen in jüngster Zeit gemachten Vorschläge, um bessere Verhältnisse in dieser Hinsicht zu schaffen. Der Versuch war nur der, dem Grundsatze, dass hier ein Problem des Kapitals und nicht der Umlaufsmittel vorliege, einige theoretische Fundierung zu geben.

DER NATIONALE BESITZSTAND UND DIE NATIONALEN SIEDELUNGSVERHÄLTNISSE IN MÄHREN UND (ÖSTERR.) SCHLESIEN.

Von

Prof. Dr. HUGO HERZ (Brünn).

Die älteren Volkszählungen in Oesterreich haben den nationalen Besitzstand der in Mähren und Schlesien wohnenden Volksstämme nicht zum Gegenstande besonderer Erhebungen gemacht. Später als in anderen Staaten erwachte in Oesterreich das nationale Gefühl, um alsbald mächtiger emporzulodern und tiefer gehende Volksbewegungen zu erzeugen als in anderen Gesellschaftsorganismen, in denen verschiedene Nationalitäten unter einheitlicher Staatsverwaltung stehen. Kritisch gestaltete sich der Stand der Dinge in den Sudetenländern, wo in ungleichen Kraftverhältnissen die Deutschen mit den Tschechen, dem numerisch stärksten, aber auch kulturell und wirtschaftlich fortgeschrittensten aller österreichischen Slavenstämme seit Jahrzehnten im Kampfe stehen, dem die gesamtstaatliche Verwaltung ohnmächtig gegenübersteht. Die Staatsverwaltung stand, nachdem durch die Niederwerfung der böhmischen Stände die Bahn für den zentralistischen Einheitsstaat frei geworden war, der Lösung nationaler Probleme mehr oder minder gleichgültig gegenüber und versuchte nicht an sie heranzutreten. Im Gegenteile; die grossen wirtschaftlichen, kulturellen, politischen Verschiedenheiten der Nationalitäten Oesterreichs sollten überbrückt, zu einer einheitlichen Interessengemeinschaft vereinigt werden [1]) und aus dem Boden gemeinsamer Wirt-

1) *D'Elvert,* Zur Geschichte des Deutschtums in Oesterreich-Ungarn mit besonderer Rücksicht auf die slav. ungar. Erbländer Bd. XXVI der Schriften der historisch-statistischen Sektion der Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues. Brünn.

schaft sollte der national geschlechtslose Einheitsstaat emporwachsen.

Solange die erstarrten Ueberreste älterer Wirtschaftsepochen im Vereine mit merkantilistischen Monopolen und Privilegien grosse Bevölkerungsmassen lokal gebunden erhielten, erschien die Vorherrschaft der Deutschen im Grundbesitze gleich wie in den städtischen Gewerben gesichert durch ihre wirtschaftliche Vormacht. Die soziale Umschichtung, welche dem Zeitalter der wirtschaftlichen Gebundenheit folgte, bedingte auch tiefgehende nationale Verschiebungen. Die geschichtliche Tatsache, dass die Inhaber der Produktionsmittel in den Anfängen der kapitalistischen Aera der deutschen Nation angehörten, wird durchbrochen[1]). Der befreite Bauernstand schafft neben dem ehedem deutschen Grossgrundbesitze eine selbständige Klasse slavischer Landwirte und in die von Zunft- und Bannrechten befreiten Städte und Märkte ergiesst sich ein arbeitsuchendes und arbeitswilliges Element tschechischer landwirtschaftlicher Bevölkerungsteile, die der heimische Boden nicht mehr zu ernähren vermag. So bildet sich, unterstützt vom wirtschaftlichen Aufschwunge ein starker tschechischer industrieller Arbeiterstand, aus dem wiederum im Wege aufsteigender Klassenbewegung ein tschechisches Kleinbürgertum entsteht. Der Liberalismus, dessen Verdienst es war, die ganze Fortentwicklung der Volkswirtschaft auf den Boden freier gesellschaftlicher Betätigung gestellt zu haben, steht einem neuen Problem gegenüber, einer zentrifugalen Strömung der wirtschaftlich erwachten Nationalitäten. Die Freizügigkeit hat die alten Siedlungsgebiete verändert, sie hat auch die wirtschaftlichen Kräfte der Völker Oesterreichs, zumal aber der entwickelteren, in den Sudetenländer verschoben. Das Nationalitätenprinzip hat mächtig an zusammenfassender Kraft gewonnen. Die einzelnen im Staatsterritorium vereinigten verschiedensprachigen Glieder gewinnen kulturelle und wirtschaftliche nationale Bedürfnisse, denen gegenüber die gesamtstaatliche Betätigung zurücktritt. Die Staatsverwaltung aber steht vor neuen Problemen; sie muss der Entwicklung der Nationalitäten im Staate und in der Verwaltung Rechnung tragen, die neu entstandenen nationalen Kräfteverhältnisse abmessen und sie statistisch zu erfassen suchen. An die Stelle der rein wirtschaftlich und sozial differenzierenden älteren Statistik des österreichischen

1) *Bauer*, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie in den Marxstudien Wien 1907; *Ders.*, Nationale und wirtschaftl. Probleme der Deutschen in Mähren. Vortrag. Brünn 1909.

Kaiserstaates tritt ein neues wichtiges Erhebungsmoment, die Feststellung des Besitzstandes der einzelnen Nationalitäten.

Die ersten Versuche, die Nationalität festzustellen, beruhen auf ethnographischen Forschungen, für welche die Umgangssprache wohl ein wichtiges Kriterium, keineswegs jedoch ein ausschliessliches Kennzeichen für die Zugehörigkeit zur Nationalität bot. Erst die Volkszählung vom 31. Dezember 1880 hat — wenn auch vielfach bekämpft — die Umgangssprache als das einzige Merkmal der Nationalität festgestellt und für die künftigen Quellenwerke beibehalten [1]). Bevor auf die älteren Erhebungen über die nationalen Verhältnisse in Mähren und Schlesien eingegangen werden soll, dürfte eine Uebersicht über die Entfaltung der Gesamtbevölkerung in diesen Reichsteilen von Vorteil sein.

Es wurden Einwohner [2]) gezählt:

im Jahre	in Mähren	in Schlesien
1775	1 134 674	247 858
1806	1 349 224	333 788
1820	1 443 804	361 644
1830	1 634 057	412 737
1840	1 685 392	441 887
1850	1 799 838	438 586
1860	1 878 029	462 051
1880	2 153 407	565 475
1890	2 276 870	605 649
1900	2 473 706	680 422

In einem Zeitraum von 125 Jahren hat sich die Bevölkerung Mährens verdoppelt, die Schlesiens nahezu verdreifacht. Schätzungsweise werden in älteren statistischen Werken wie z. B. bei *Hassel* [3]) die slavischen Bewohner Oesterreichs mit 13 500 000, die Deutschen mit 4 950 000 angegeben. Absolute oder Verhältnisziffern für Mähren und Schlesien fehlen, obwohl *Hassel* bereits

1) *Schimer*, Die einheimische Bevölkerung Oesterreichs nach der Umgangssprache. Stat. Monatsschrift VIII. Jahrg. 1882. *Rauchberg*, Der nationale Besitzstand in Böhmen, Leipzig 1905.

2) Quellenwerke zur älteren Statistik sind: *Schwoy*, Topographie von Mähren 1793. Notizenblatt der histor. stat. Sektion der k. k. mähr. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues 1856. Dortselbst: Der Bevölkerungszustand in Schlesien in alter Zeit. Desgl. *Göhlert* in den Sitzungsberichten der historisch-philos. Sektion der Akademie der Wissenschaften Bd. XIV. *De Luca*, Stat. Lesebuch zur Kenntnis des österr. Staates 1793. *Hain*, Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaates, 1852. Für die letzten Jahrzehnte die amtliche Statistik bes. Bd. XXXIII—LXIII sowie die einzelnen Jahrgänge des österr. stat. Handbuches. Schliesslich *Rauchberg*, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895 u. a. m

3) Statistischer Abriss der österr. Kaiserstaaten, Nürnberg u. Leipzig 1807.

erwähnt, dass die Tschechen in Böhmen und Mähren die kultiviertesten Slaven sind: mit vortrefflicher Organisation, viel natürlichem Verstande und Fähigkeit zu allen Wissenschaften, besonders mit ungemeinem Talente zur Musik. *Blumenbach* gibt in seinem Gemälde der österreichischen Monarchie (1833) die Zahl der Slaven in Mähren und Schlesien mit $1^1/_2$ Millionen, die der Deutschen mit einer Million an. Von da ab findet man bereits in allen statistischen Werken bald mehr bald minder genaue Angaben über den nationalen Besitzstand der beiden in Mähren und Schlesien wohnenden Nationalitäten. Dieser Literatur ist die folgende ziffermässige Zusammenstellung der Volkstämme nach ethnographischer Basis entnommen: (s. Tabelle S. 613)

Dass diese Schätzungen nicht immer auf volle Genauigkeit Anspruch machen können, erscheint selbstverständlich. Der gewissenhaft arbeitende *Ficker* bemerkt auch, dass die absolute Zahl der Angehörigen jeder Nationalität nur approximativ und in runden Zahlen ausgedrückt werden könne. Hierin ist seit der Volkszählung vom Jahr 1880 ein Umschwung eingetreten und auch der numerische Umfang der Nationalitäten nach der Umgangssprache bemessen worden.

Demnach wurden gezählt in Mähren[1]):

	deutsche	tschechische Einwohner	polnische	Von je 100 anwes. Bevölkerung waren Deutsche	Tschechen	Polen
1880	628 907	1 507 328	3 038	29,38	70,41	0,02
1890	664 168	1 590 513	5 939	29,37	70,34	0,15
1900	675 492	1 727 270	15 560	27,91	71,35	0,64
		in Schlesien:				
1880	269 338	126 385	154 887	48,91	22,95	28,13
1890	281 555	129 814	178 114	47,76	22,02	30,22
1900	296 571	146 265	220 472	44,68	22,04	33,22

Es ist höchst überraschend aus der Vergleichung dieser offiziellen Berechnungen mit den früheren Daten zu finden, dass diese Feststellungen mit den älteren Berechnungen übereinstimmen und höchstens um einige Bruchteile von Prozenten differieren.

Aus dem Vergleiche der Daten der letzten zwei Dezennien lässt sich die Bewegung des nationalen Besitzstandes und die gegenwärtige Stellung des Deutschtums in den Beobachtungsländern erkennen.

Demnach betrug während der Jahre 1881—1890 die Zunahme:

1) Bd. LXIII der österr. Statistik, I. Heft.

Mähren und Schlesien	Jahr	Deutsche	Tschechen	Juden	Von je 100 Personen sind: Deutsche	Tschechen	Juden	Deutsche und Juden
Häufle, Sprachenkarte	1843	645 667	1 372 711 Polen: 183 729	40 000	28,8	61,2 Polen: 8,1	1,8	
Striker, Germania	1846	751 325	1 327 204 Polen: 131 420	40 046	33,4	58,8 Polen: 5,8	1,8	
Šafařik, ňarodopis	1842	603 000	1 354 000 Polen: 192 000	38 000	27,6	62 Polen: 8,8	1,7	
Mähren								
J. Hain[1])	1846	493 492	1 253 320	37 117	27,6	70,0	2,1	29,7
Czörnig[2])	1851	497 654	1 264 027	37 437	27,6	70,0	2,1	29,7
Brachelli[3])	1857	511 000	1 327 300	40 500	27,2	70,1	2,2	29,4
Czörnig[4])	1857	483 518	1 351 982	41 529	25,9	72,0	2,3	28,2
Böck[5])	1857	490 330	1 327 215	41 529	26,3	71,1	2,3	28,6
Schätzung vom J.	1861	506 100	1 393 700	43 210	26,0	71,7	2,2	28,2
Ficker[6])	1868	530 000	1 480 000	49 000	25,7	71,0	2,4	28,1
» Schätzung[7]) vom J.	1869	—	—	—	26,3	73,6	—	—

Schlesien	Jahr	Deutsche	Tschechen	Polen	Juden	Von je 1000 Personen sind: Deutsche	Tschechen	Polen	Juden
Hain	1846	222 616	93 561	148 878	2947	47,8	20,1	31.5	0,6
Czörnig	1851	209 512	88 068	138 243	2763	47,8	20,6	31,5	0,6
Brachelli	1857	210 400	234 400		2700	47,0	52,4		0,6
Czörnig	1857	234 843	92 326	131 602	3280	49,1	20,6	29,5	0,7
Schätzung vom J.	1857	224 662	92 310	123 280	3280	50,6	20,5	28,0	0,7
» » »	1801	238 920	95 400	132 400	3410	50,8	20,5	28,0	0,7
Ficker	1868	256 000	239 000		?	51,2	47,8		?
»	1869	269 338	126 385	154 887	?	53,4	20,1	26,5	?

1) Statistik des österr. Kaiserstaates 1852 a. a. O. 2) Ethnographie 1857. 3) Geographie und Statistik des österr. Kaiserstaates 1857. 4) Handbüchlein der Statistik 1861. 5) Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet, Berlin 1869. 6) Die Volkstämme der österr.-ungar. Monarchie. 7) *Schimer*, Stat. Monatschr. a. a. O.

	absolut			in Prozenten		
	Deutschen	Tschechen	Polen	Deutschen	Tschechen	Polen
a) in Mähren	35 261	83 185	1 956	5,60	5,52	63,45
b) in Schlesien	12 217	3 429	23 227	4,53	2,71	15.00
			1891—1900			
a) in Mähren	11 324	136 757	10 521	1,70	8,60	208,79
b) in Schlesien	15 016	16 451	42 358	5,33	12,67	23,78

Während nach *Rauchberg's* Feststellungen für Böhmen [1]) die Deutschen in diesem Lande schneller zugenommen haben als die Tschechen, lässt sich in Mähren sowohl als auch in Schlesien das gerade Gegenteil wahrnehmen. In beiden Ländern haben die deutschen Sprachgenossen im Laufe des letzten Dezenniums empfindliche Verluste zu Gunsten der Tschechen und Polen erlitten. Insbesondere beginnt die letztere Nation ihr Herrschaftsgebiet in Schlesien auf Kosten der Deutschen und der Tschechen zu erweitern; aber auch in Mähren weist sie eine rapide (allerdings auf den Bezirk von Mähr-Ostrau bisher lokalisierte) Zunahme auf.

Mähren und Schlesien werden im allgemeinen heftiger von der Wucht des slavischen Vorstosses tangiert als Böhmen. Auch erweisen die obigen Ziffernreihen, dass die von *Rauchberg* für Böhmen vorhergesagte Eindämmung der slavischen Expansion, wenn einmal die Expansionsgrenze erreicht wird, oder Gegentendenzen geltend werden, für Mähren und Schlesien kaum den Tatsachen entspricht. Der nationale Ansturm in Mähren dauert ungeschwächt fort; er richtet sich weniger gegen das geschlossene deutsche Sprachgebiet, als vielmehr gegen die gemischtsprachigen Gebiete, gegen die deutschen Städte und Sprachinseln, so dass die Befürchtung naheliegt, dass die nächste Volkszählung (1910) dem Deutschtum nicht nur keinen Zuwachs, sondern sogar noch empfindlichere Verluste als bisher bringen dürfte. Denn die eigentümliche Konfiguration des nationalen Besitzstandes der Deutschen bietet dem oft zehnfach überlegenen nationalen Gegner so vielfache Angriffspunkte, dass es kaum möglich erscheint, das nationale Kräfteverhältnis aufrecht zu erhalten. Nichtsdestoweniger sind die deutschen Sprachinseln sehr zahlreich und so gelagert, dass ein Fusswanderer, der Mähren vom Süden betritt, nach Norden über Brünn, Wischau, Olmütz-Sternberg und Troppau wandern kann, ohne in einem einzigen nichtdeutschen Orte zu übernachten. Der Vollständigkeit und der leichteren Verständ-

1) *Rauchberg*, Der nationale Besitzstand in Böhmen, Leipzig 1905.

lichkeit halber soll eine pragmatische Uebersicht über die Wohnsitze der Deutschen und Tschechen in Mähren und Schlesien gegeben werden. Für genauere Studien eignen sich zahlreiche Sprachenkarten [1]).

1. Das deutsche Hauptgebiet in Südmähren mit nahezu reindeutscher Bevölkerung bildet mit dem angrenzenden Niederösterreich und anderen deutschen Alpenländern ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet, das 5 km südlich von der Landeshauptstadt Brünn beginnt und bis Marburg in Steiermark reicht (die politischen Bezirke Znaim, Nikolsburg, teilweise Datschitz und Auspitz).

2. Das deutsche Hauptgebiet in Nordmähren und Westschlesien beginnt oberhalb Olmütz und reicht als rein deutsches Sprachgebiet bis an die Nord- und Ostsee (Bezirke Sternberg, Mähr. Schönberg, Römerstadt-Neutitschein).

3. Die grösseren Sprachinseln in den Bezirken: Iglau, Brünn, Wischau, Mähr. Weisskirchen, Hohenstadt, Olmütz und Bielitz.

4. Vereinzelte deutsche Städte (Witkowitz, Teschen) Industriezentren, sowie zahlreiche Judengemeinden, oft auch bloss einzelne industrielle Etablissements, die ohne jegliches deutsches Hinterland in rein slavische Gegenden eingestreut erscheinen und sich in den letzten Jahren nunmehr durch rein slavische Zuzüge ergänzen.

In seiner Gesamtheit wird das deutsche Sprachgebiet Nordmährens und Südmährens durch einen mächtigen Streifen slavischer Ansiedelung unterbrochen. Zahlreiche kleine Sprachinseln verbinden gleich Steinen, die zu einem Uebergange in einem breiten Flusse eingestreut sind, die beiden Ufer dieser Sprachgebiete. Im Westen und Nordwesten hält gegen den tschechischen Teil Ostböhmens etwa halb so gross wie Vorarlberg die Schönhengstler Sprachinsel die Vorwacht, zu der bei Hohenstadt eine Verbindung mit dem nordmährischen deutschen Sprachgebiet führt. Im äussersten Osten, wo die Tschechen von den Polen abgelöst werden, ist die grosse Bielitzer Sprachinsel der am weitesten gegen die slavischen Karpathenländer vorgeschobene deutsche Posten. Alles in allem genommen hat das Deutschtum Mährens gegenüber dem Böhmens, das mit einem ehernen Ringe die Tschechen gegen die deutsche Welt des Westens ab-

1) Die übersichtlichste von *Held*, Das deutsche Sprachgebiet in Mähren und Schlesien, Brünn 1896.

schliesst, eine unvergleichlich schwierigere und ungünstigere Position. Zahlreiche gefährdete Sprachinseln, national vereinsamte Städte, schwachbevölkerte, aber seit unvordenklichen Zeiten deutsche Bauerndörfer, hart verfolgte Judengemeinden, leider aber auch ein durch unselige Verkettung ungünstiger, wirtschaftlicher Verhältnisse (Weberelend!) verarmendes, geschlossenes deutsches Sprachgebiet bezeichnen den deutschen Besitzstand in Mähren. Demgegenüber steht ein grosses, geschlossenes, slavisches Sprachgebiet, das östlich von Brünn beginnt und durch kaum nennenswerte deutsche Ansiedlungen unterbrochen, freie Bahn zu der grossen slavischen Welt des Ostens unterhält[1]).

Bildet für das Deutschtum Mähren die Brücke von der Ostsee zur Adria, so bildet es für die am meisten nach Westen verstreuten Slaven, die Tschechen, ein wichtiges Uebergangs- und Verbindungsglied mit dem Slaventum des grossen russischen Reiches. Kein Wunder, dass dieser Boden seit Dezennien der Schauplatz nationaler Kämpfe geworden ist, die dem Fernestehenden bisweilen kleinlich, engherzig oder unverständlich erscheinen. In Wirklichkeit ist es das Ringen zweier Welten, zweier Kulturen um Macht und Geltung, das hier in kleinen Vorpostengefechten beginnt. Es hat den Anschein gewonnen, als ob in den letzten Jahren der Sieg in diesen Gefechten sich auf die Seite des Slaventums neigte. Die lange herrschend gewesene kulturelle und besitzende Oberschicht der deutschen Bevölkerung des Landes hat viel an wirtschaftlicher und sozialer Macht eingebüsst[2]). Das Erwachen des slavischen Nationalgefühls, die wirtschaftliche Regeneration der Tschechen haben die herrschende Stellung des deutschen Bürgertums in vielen ehedem deutschen Städten beseitigt (Ung. Hradisch, W. Meseritsch, Ungar. Brod, Trebitsch, Prossnitz, Mähr. Weißkirchen); aber auch aus den geschlossenen Gebieten kommen oft ungünstige Nachrichten, indes in den gemischtsprachigen Gebietsteilen der Kampf noch unentschieden hin und her wogt. Fast ebenso schlimm ergeht es dem Deutschtum in Ostschlesien, woselbst durch das Emporblühen der Montanindustrie die polnische Zuwanderung zugenommen hat und die Deutschen zwingt, den nationalen Existenzkampf gegen zwei slavische Fronten zu führen. Nur durch eine Untersuchung der kleineren Gebietsabschnitte kann es ermöglicht werden, die interes-

1) *Rauchberg*, Die Bedeutung der Deutschen in Oesterreich, Dresden 1908.

2) *Bauer*, Marx-Studien a. a. O.

santen Details dieser verschiedenartig sich verschlingenden nationalen Entwicklungstendenzen aufzuhellen.

Die folgende Untersuchung soll hiebei, gleichwie *Rauchberg* in seiner grundlegenden Arbeit für Böhmen dies tut, an die administrative Einteilung des zu untersuchenden Gebietes anknüpfen. Die Untersuchungen der amtlichen Statistik erstrecken sich auf die sprachlichen Verhältnisse der Gerichtsbezirke und der politischen Bezirke (Bezirkshauptmannschaften). Aus dem Gemeindelexikon für Mähren und für Schlesien [1]) lassen sich sogar die nationalen Mischungsverhältnisse der Ortsgemeinden ergründen.

Aus den bereits früher gemachten Andeutungen konnte entnommen werden, dass die einzelnen Nationalitäten in Mähren und Schlesien weit davon entfernt sind, rechtlich geschlossene Siedlungsgebiete zu besitzen, sondern dass abgesehen von den sprachlich einheitlichen Gerichts- oder politischen Bezirken in den Siedlungsgebieten nicht zu vernachlässigende nationale Minoritäten vorhanden sind. Eine nationale Scheidung und genaue Abgrenzung dieser Gebiete ist — im Gegensatze zu Böhmen meist garnicht möglich, weil sonst der Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk zu klein würde. Das ganze Beobachtungsgebiet soll nach Ländern in vier Gebiete eingeteilt werden [2]). Als deutsche Bezirke werden jene politischen Bezirke angeführt, in denen sich mehr als 80 Proz. der österreichischen Staatsangehörigen bei der Volkszählung vom Jahr 1900 zur deutschen Umgangssprache bekannten. Bezirke mit deutscher Mehrheit sind jene, in denen 50—80 Proz. deutsch, 20—50 Proz. tschechisch sprechen, Bezirke mit tschechischer Mehrheit dagegen jene, in denen das umgekehrte Verhältnis Platz greift (50—80 tschechisch, 20—50 von hundert deutsch). Schliesslich rein tschechische Bezirke sind Bezirke mit mehr als 80 Proz. rein tschechischer Sprachgenossen. In Schlesien gibt es kein deutsches Sprachgebiet mit slavischen Minderheiten; dagegen besteht neben dem rein deutschen (über 80 Proz. Deutsche) und rein polnischen (über 80 Proz.) noch ein gemischtes Sprachgebiet mit tschechischer Mehrheit und ein solches mit polnischer Mehrheit. In beiden haben die slavischen Majoritäten 50—80 Proz.,

1) Herausgegeben von der k. k. stat. Zentralkommission, Wien 1905 und 1906.

2) Vgl. *Hainisch*, Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, Wien 1883. *Rauchberg*, Der nat. Besitzstand a. a. O.

die deutschen Minderheiten nur 20—50 Proz. der gesamten Bevölkerung [1]).

Diese nationale Gruppenbildung ermöglicht einerseits, eine gewisse Uebersicht über die nationalen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen zu gewinnen, andererseits stellt sie sich als eine Notwendigkeit dar in jenen Fällen, wo die Erhebungen für das Kronland ohne Rücksicht auf die Umgangssprache durchgeführt wurden. Wenn diese Gruppen vielfach den folgenden sozialen und demographischen Untersuchungen der Verschiedenheiten beider Volksstämme zu Grunde gelegt werden, so ist dieses Verfahren nicht völlig einwandfrei, da es im allgemeinen nicht ohne weiteres angeht, aus dem überwiegend sprachlichen Charakter eines Gebietes auf den nationalen Charakter der Bewohner zu schliessen und die beobachteten Verschiedenheiten als nationale Eigenarten darzustellen.

Doch erscheint dieser Fehler gering, wenn man erwägt, dass der Vernachlässigung der tschechischen Minorität im deutschen Sprachgebiet eine gleiche Vernachlässigung der deutschen Minderheit im tschechischen Sprachgebiete entspricht, so dass diese Fehler sich wechselseitig aufheben oder nur unerhebliche Differenzen bedingen.

Für die bereits erwähnten 4 nationalen Gebietsabschnitte ergeben sich folgende Bevölkerungszahlen:

	Flächeninhalt in km²	Anwesende Bevölkerung		Auf 1 km² entfallen Bewohner		Von je 100 Bew. entfielen auf die Gebietsabschn.	
		1890	1900	1890	1900	1890	1900
Mähren:							
Deutsche Bezirke	2 349	251 795	253 630	107	108	111	104
Gem. Bez. dtsch. Mehrh.	2 236	334 715	361 754	150	162	147	149
» tschech. »	3 852	427 847	478 088	111	124	187	198
Tschech. Bezirke	13 785	1 262 513	1344 334	92	98	554	548
Schlesien:							
Deutsche Bezirke	1 876	221 953	222 656	118	119	367	327
Gem. Bez. tschech. Mhrh.	1003	105 493	114 046	105	114	169	168
poln.	1 580	206 864	268 127	137	178	344	392
Polnische Bezirke	758	71 339	75 593	94	100	119	112

1) Nach dieser Einteilung sind in Mähren: I. rein deutsche Bezirke 6 und zwar Stadt Iglau, Stadt Znaim und die Bezirkshauptmannschaften Mähr. Schönberg, Nikolsburg, Römerstadt, Sternberg. II. gemischte Bezirke mit deutscher Mehrheit 5: Stadt Brünn und Olmütz, die Bezirkshauptmannschaften Mäln, Trübau, Neutitschein und Znaim (Umgebung). III. gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit 7: die Bezirkshauptmannschaften: Auspitz, Hohenstadt, Littau, Mähr. Kromau, Mähr. Ostrau, Mähr. Weisskirchen und Olmütz Umgebung. IV. rein tschech. Bezirke: 22. Stadt Krem-

Demnach ist zu konstatieren, dass die rein deutschen Landesteile ebenso wie die rein tschechischen und polnischen Gebiete in beiden Kronländern an Geltung verloren haben.

Der Schwerpunkt für die Bevölkerungsbewegung und -entfaltung liegt sowohl in Mähren als auch in Schlesien in den gemischtsprachigen Gebieten, zumeist in jenen Landesteilen, in denen die Tschechen oder Polen die Mehrheit der Bevölkerung innehaben. Der starke Aufschwung der Montanindustrie ist es, welcher dem slavischen Zuzuge in diesen Gegenden so stark aufgeholfen hat.

Die Gestaltung der Sprachenverhältnisse in den einzelnen Gebietsabschnitten soll nunmehr näher untersucht werden und zwar sowohl in den einzelnen Sprachgebieten als Ganzes, als auch in den politischen und Gerichtsbezirken und schliesslich in den Gemeinden.

Es bekannten sich von der anwesenden einheimischen Bevölkerung

in Mähren	1880		1890		1900	
Nationale Gebietsabschnitte	deutsch	tschech.	deutsch	tschech	deutsch	tschech.
					Umgangssprache	
Deutsche Bezirke	218 025	24 537	223 737	25 261	223 904	26 701
Gem. B. deutsche Mehrh.	204 796	104 711	229 654	102 774	239 605	117 736
» » tschech. »	127 089	263 955	138 963	281 310	146 831	312 546
Tschechische Bezirke	78 997	1 114 125	71 814	181 468	65 152	1270 287

Es beträgt die Zunahme (+) bez. Abnahme (—) 1880—1890

	Deutsche	Tschechen	aufs Hundert Deutsche	aufs Hundert Tschechen
	absolut			
Deutsche Bezirke	+ 5 712	+ 724	+ 2,61	+ 2,95
Gem. Bez. deutsche Mehrh.	+ 24 858	— 1 937	+ 12,13	— 1,84
» » tschech. »	+ 11 874	+ 17 355	+ 9,32	+ 6,57
Tschechische Bezirke	— 7 183	+ 67 043	— 9,09	+ 6,01

Dieser Uebersicht ist zu entnehmen, dass die Deutschen im gemischtsprachigen Gebiete erheblich rascher zugenommen haben

---

sier und Ungar. Hradisch, die Bezirkshauptmannschaften: Boskowitz, Brünn Umgebung, Datschitz, Gaya, Göding, Gross Meseritsch, Holleschau, Iglau, Kremsier, M. Budwitz, Mistek Neustadtl, Prerau, Prossnitz, Tischnowitz, Trebitsch, Ungar. Brod, Ungar. Hradisch, W.-Meseritsch Wischau. — In Schlesien: I. rein deutsche Bezirke 5: Stadt Troppau und Bielitz, die Bezirkshauptstädte Freiwaldau, Freudenthal und Jägerndorf. II. gemischte Bezirke mit tschechischer Mehrheit 3: Stadt Friedek, Bezh. Troppau Umgeb. und Wagstadt. III. gemischte Bezirke mit polnischer Mehrheit 2: Bezh. Freistadt, Teschen. IV. rein polnische Bezirke: Bezh. Bielitz (Umgebung). Vgl. *Rauchberg*, Der nationale Besitzstand und *Fischel*, Materialien zur Sprachenfrage in Oesterreich, Brünn 1902.

als die Tschechen, dass im deutschen Mehrheitsgebiete, wohin sich seit Jahren der Strom tschechischer Zuwanderer ergoss, die Tschechen sogar um nahezu 2 Proz. verloren haben. Im Dezennium 1880—90 war die wirtschaftliche und politische Macht der deutschen Städte noch so gross, dass die Möglichkeit vorhanden war, einen Teil der slavischen Zuzüglinge zu assimilieren und zu germanisieren. Im einsprachig tschechischen Gebiete beginnen bereits die deutschen Verluste; ihre Höhe ist auffallend (9 Proz.). Ein wesentlich geändertes nationales Situationsbild zeigt uns das Jahrzehnt 1890—1900.

Es beträgt die Zu- (+) bez. die Abnahme (—) in diesen Jahren:

	absolut		aufs Hundert	
	Deutsche	Tschechen	Deutsche	Tschechen
Deutsche Bezirke	+ 167	+ 1 440	+ 0,07	+ 5,71
Gem. Bez. deutsche Mehrh.	+ 9 951	+ 14 962	+ 4,33	+ 14,56
» tschech. »	+ 17 355	+ 31 236	+ 6,57	+ 11,09
Tschechische Bezirke	— 6 689	+ 89 149	— 9,31	+ 7,54

Die Deutschen haben im gemischtsprachigen Sprachgebiete schwächer zugenommen als die Tschechen. Die Aufsaugung des Zuzuges gelingt ihnen nicht mehr; die Periode der Germanisierung durch wirtschaftliche oder politische Macht scheint vorüber zu sein. Dagegen rücken die Tschechen in das rein deutsche Sprachgebiet vor; ihre Zunahme hat sich verdoppelt. Im tschechischen Landesteile hält die Abnahme des deutschen Elementes mit ungeschwächter Kraft an.

In Schlesien sind 3 Nationalitäten zu berücksichtigen.

	absolute Zahlen								
	1880			1890			1900		
	Deutsche	Tschech.	Polen	Deutsche	Tschech.	Polen	Deutsche	Tschech.	Polen
Deutsche Gebiete	203 160	2 789	2 624	208 297	3 227	2 732	209 596	2 955	3 108
Tschech. Mehrheitsg.	41 144	56 655	141	45 401	57 447	505	47 637	62 832	1 458
Poln. Mehrheitsgeb.	14 281	66 673	96 309	16 269	68 879	116 185	25 561	80 072	155 472
Polnische Gebiete	10 753	268	55 813	11 678	261	58 692	13 777	406	60 434

Demnach betragen die Zu (+) bez. Abnahmen 1880—1890

				Aufs Hundert		
	Deutsche	Tschech.	Polen	Deutsche	Tschechen	Polen
Deutsche Bezirke	+ 5137	+ 438	+ 108	+ 2,57	+ 15,51	+ 4,10
Gem. B. tschech. Mhrh.	+ 4257	+ 792	+ 364	+ 10,34	+ 1,22	+ 25,81
» » poln. »	+ 1988	+ 2206	+ 19 876	+ 13,92	+ 3,21	+ 20,63
Polnische Bezirke	— 925	— 7	— 2 879	+ 8,60	— 2,60	+ 5,16

	1890—1900			Aufs Hundert		
	Deutsche	Tschechen	Polen	Deutsche	Tschechen	Polen
Deutsche Bezirke	+ 1299	+ 272	+ 376	+ 0,63	+ 9,20	+ 13,76
Gem. B. tschech. Mehrh.	+ 2230	+ 5385	+ 905	+ 4,94	+ 9,37	+ 18,87
» » poln. »	+ 9292	+ 11193	+ 39287	+ 57,12	+ 16,25	+ 33,81
Polnische Bezirke	+ 2099	+ 145	+ 1842	+ 17,99	+ 55,94	+ 2,94

Wirft man zunächst einen Blick auf das Jahrzehnt 1880 bis 1890, so fällt vor allem in den gemischtsprachigen Gebieten die rasche Vermehrung der Polen auf, ihnen zunächst steht die deutsche Zuwachsrate, während das tschechische Element etwas zurückbleibt. Ebenso wie in Mähren stagniert die Vermehrung der Deutschen im rein deutschen Gebiete vollständig, während die tchechische Minoritäten in diesem Gebiete starke Vermehrung aufweisen. Noch schärfer prägen sich diese Entwicklungstendenzen 1890—1900 aus. Die deutsche Vermehrung in den rein deutschen Bezirken ist nahezu auf den Nullpunkt gesunken. Indes hat im polnischen Landesteile und im polnischen Mehrheitsgebiete das Deutschtum rascher zugenommen als die sich ebenfalls sehr günstig vermehrenden Polen. Im tschechischen Landesteile hat sich das Wachstum der deutschen Minderheiten verringert, ebenso ist in den rein deutschen Bezirken ein neuerliches Anwachsen der Slaven, diesmal jedoch der Polen zu konstatieren. Im grossen und ganzen beweisen die Zahlen für Mähren und Schlesien eine den Verhältnissen in Böhmen entgegengesetzten Werdegang. Während in dem letzteren Kronlande die Deutschen im deutschen Sprachgebiet am raschesten zunehmen, in den gemischten Bezirken mit tschechischer Mehrheit abnehmen, ist in unseren Beobachtungsländern das gerade Gegenteil der Fall. Wohl lässt sich eine stärkere Zunahme der Tschechen im deutschen Sprachgebiete feststellen, allein sie ist geringfügig im Vergleiche zur Zunahme der Deutschen in den slavischen Mehrheitsbezirken. —

Im Zahlenverhältnisse der beiden Nationalitäten nach nationalen Gebietsabschnitten und nach politischen Bezirken ergeben sich folgende Verschiebungen:

Von je 100 österr. Staatsangehörigen sprachen in den nebenbezeichneten Gebietsabschnitten Mährens:

	1880		1890		1900	
	deutsch	tschech.	deutsch	techech.	deutsch	tschech.
Deutsche Bezirke	90,1	9,7	89,6	9,6	89,5	9,7
Gem. Bez. deutsche Mehrh.	67,1	32,1	68,3	31,1	66,9	32,5
» » tschech. »	30,3	68,9	31,8	67,0	30,7	66,9
Tschechische Bezirke	8,5	91,3	7,2	92,5	5,7	94,1

Im Dezennium 1880—1890 hat sich sohin in den nationalgemischtsprachigen Gegenden das Verhältnis der Nationalitäten zu Gunsten der Deutschen und zu Ungunsten der Tschechen verschoben. Seit 1890 tritt ein Umschwung ein; die Deutschen erleiden immer empfindlichere Verluste, während die Tschechen in allen Bezirken zunehmen, so dass ihre Verluste bei der Volkszählung v. 31./12. 1900 bereits wettgemacht erscheinen, ja sogar noch erhebliche Zuwachsraten ergeben.

In dem rein tschechichen Sprachgebiete werden die deutschen Minoritäten allmählich aufgesogen. Ihre Abnahme in den letzten zwei Dezennien ist eine konsequent stärkere geworden; dagegen erhält sich die tschechische Minderheit im deutschen Sprachgebiete mit ungeschwächter Kraft, ohne allerdings allzu erhebliche Zunahmen aufweisen zu können.

Für Schlesien gestalten sich die Relativzahlen wie folgt:

Von je 100 österreichischen Staatsangehörigen bedienten sich in nebenstehenden nationalen Gebietsabschnitten

	1880			1890			1900		
	der deutsch.	tsch.	poln.	dtsch.	tsch.	poln.	dtsch.	tsch.	poln.
					Umgangssprache				
Deutsche Bezirke	93,9	2,7	3,3	93,3	2,9	2,6	92,2	2,2	3,7
Gem. B. tschech. Mehrh.	30,3	68,2	0,9	40,7	54,6	1,5	40,2	57,1	2,6
» » poln. »	8,0	37,1	54,8	8,3	33,9	58,1	9,8	30,6	59,5
Polnische Bezirke	16,5	0,4	83,1	16,5	0,4	83,1	18,5	0,5	80,9

Diese Zahlen beweisen, dass in Schlesien die deutsche Sprache an Geltung nicht unwesentlich zugenommen hat. Mit Ausnahme einer kaum empfindlichen Abnahme im rein deutschen Sprachgebiete, in dem sich merkwürdigerweise das polnische Element etwas stärker als früher fühlbar macht, sind überall stärkere percentuelle Zunahmen zu verzeichnen, am offenkundigsten ist die Zuwachsquote im tschechischen Mehrheitsgebiete, am geringsten in den polnischen Bezirken; wenn auch immerhin die Nähe Deutschlands diese Bezirke nicht unwesentlich influenziert. Der Rückgang der Tschechen im ganzen Lande ist die bemerkenswerteste Erscheinung in all den nationalen Verschiebungen Schlesiens. Er zeigt sich sowohl in Westschlesien gegenüber dem deutschen Elemente, aber nahezu in gleicher Stärke auch in den ostschlesischen Industriebezirken mit polnischer Mehrheit.

Die grosse Zahl der Zuwanderer aus Galizien, die sich vordem den Tschechen anschloss, sowie ein Teil der autochthonen tschechischen Bevölkerung (sog. Wasserpolen), deren Idiom sich als

ein Gemisch tschechischer und polnischer Sprachbestandteile darstellt, bekennt sich seit dem Erwachen des polnischen Nationalbewusstseins, seit dem Entstehen starker nationaler Organisationen und Schulen zur polnischen Muttersprache und verengt damit das Territorium des tschechischen Besitzstandes in diesem Kronlande.

Die gebildeten Klassen der letzterwähnten Volksgruppe bekannten sich seit unvordenklichen Zeiten zur deutschen Umgangssprache und genossen bis in die letzte Zeit in überwiegender Majorität deutsche Schulbildung. Auch hierin lässt sich ein Wandel konstatieren, obzwar die nationalen Gegensätze zwischen Deutschen und Polen noch nicht jene Schärfe angenommen haben, wie dies bedauerlicher Weise zwischen Deutschen und Tschechen der Fall ist. Den besten Beweis hiefür liefern in den Beobachtungsländern die Besitzstandsverhältnisse der Deutschen in den rein tschechischen und in den rein polnischen Landesteilen, in den ersteren verringert sich die Zahl der Deutschen beständig; in letzteren sind günstige Vermehrungsverhältnisse und kleine Erweiterungen des Besitzstandes zu verzeichnen.

Allerdings reicht die amtliche Statistik bisher nur bis zum J. 1900.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die nächste Volkszählung (1910) zumal in Mähren eine gänzlich veränderte Situation vorfindet. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für den Reichsrat hat im Gegensatze zu allen Vorhersagungen, die in einer Verallgemeinerung und Demokratisierung des nationalen Empfindens eine Verflachung und Abflauung der nationalen Bewegung erwarteten, die Intensität des nationalen Kampfes gesteigert und Schichten in den Kreis desselben einbezogen, deren geringes kulturelles Empfinden und deren urwüchsige Leidenschaftsausbrüche ernstliche Gefährdungen der staatlichen Ordnung zur Folge haben können. Die Durchführung des mährischen Ausgleiches mit scheinbarem Wahlrechtsschutz für die nationalen Minoritäten [1]) G. v. 27./11. 1905 L.G.Bl. ex 1906 brachte den Deutschen den Verlust der Landtagsmehrheit und den Verlust der Mehrheit im Landesausschusse und damit auch politisch eine nicht günstige Situation, die zweifellos im neuen Volkszählungsergebnisse in den deutschen

1) Vgl. *Fischel* Artikel Mähren im österr. Staatswörterbuch, Wien 1907. Die Minoritäten der in einen nationalen Kataster eingetragenen Deutschen werden in mehreren Bezirken zu einem Wahlkreis vereinigt und können deutsch wählen. Naturgemäss kann die wirtschaftliche Macht der tschechischen Mehrheit die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Deutschen zwingen, sich nicht in den deutschen, sondern in den tschechischen Kataster eintragen zu lassen, so dass dieser Minoritätsschutz wertlos ist.

Minoritätsbezirken wesentlich hervortreten wird.

Die politischen Bezirke enthalten sowohl deutsche als auch tschechische Gemeinden. Einheitlicher in dieser Beziehung sind die Gerichtsbezirke, deren territorialer Umfang ungleich geringer und deren nationale Abgrenzung leichter möglich ist, zum Teile auch bereits durchgeführt wurde. Einen genaueren Einblick erlangt man daher, wenn man bei der Untersuchung statt der politischen die Gerichtsbezirke nimmt.

Nach diesen Aufnahmen sind in Mähren nach der Volkszählung 1900 von 77 Gerichtsbezirken und Städten mit eigenem Statut 4 Städte und 18 Gerichtsbezirke deutsch oder vorwiegend deutsch; von den 27 schlesischen 2 Städte mit eigenem Statut und 16 Gerichtsbezirke deutsch. Untersuchen wir ferner, in welcher Richtung in jeder der beiden nationalen Gruppen das Zahlenverhältnis zwischen Deutschen und Tschechen sich verschoben hat, so stellt sich heraus, dass in den zwei Volkszählungsperioden in Mähren in den obenerwähnten 4 Städten und 18 Gerichtsbezirken die Deutschen nur in 4 Bezirken unbedeutend gewonnen, in 3 Bezirken ihren Besitzstand erhalten, in den übrigen 15 aber zu Gunsten der Tschechen nicht unbedeutende Verluste erlitten haben. In der grossen Gruppe der tschechischen Gerichtssprengel haben die Deutschen in 6 Bezirken Zunahmen aufzuweisen (Brünn Umgebung, Göding, Mistek, Olmütz Stadt und Olmütz Umgebung, Mähr.-Ostrau); in 49 Bezirken sind die Ziffern der Deutschen bedeutend zurückgegangen.

In Schlesien haben die Deutschen im vorwiegend deutschen Sprachgebiet in 2 Gerichtsbezirken einen stärkeren Zuwachs aufzuweisen; in 10 Gerichtsbezirken den Besitzstand erhalten, in 4 Bezirken bilanzieren die Deutschen bereits mit Verlusten, in zweien zu Gunsten der Tschechen, und in zweien zu Gunsten der Polen. In den 11 slavischen Mehrheitsbezirken haben die Deutschen vorwiegend in den polnischen Gerichtsbezirken (Bielitz Umgebung, Schwarzwasser, Skotschau, Jablunkau und Teschen) ihren Besitzstand verstärkt; ebenso in den tschechischen Mehrheitsbezirken Friedeck und Oderberg. In 3 anderen vorwiegend tschechischen Gerichtssprengeln sind nicht allzugrosse Verluste zu konstatieren (Troppau Umgebung, Königsberg, Wagstadt).

Eine genaue Uebersicht über die im Laufe der letzten 2 Jahrzehnte in den Gerichtsbezirken vor sich gegangenen Veränderungen in den Zahlenverhältnissen der Nationalitäten lässt sich an der Hand der folgenden Tabellen feststellen.

Die anwesende einheimische Bevölkerung der politischen und Gerichts-Bezirke Mährens am 31. Dezember 1880, 1890, 1900 nach der Umgangssprache

Politische Bezirke Städte mit einem Statut, Gerichtsbezirke, Bezirkshauptmannschaften	Gesamtanwesende einheim. Bevölkg. nach der Volkszähl. vom 31./12. 1900	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit deutscher Umgangssprache	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit tschech. Umgangssprache	Verhältniszahlen von je 1000 anwesenden Staatsangehörigen bedienten sich 1880 der deutschen Umgangssprache	1880 tschech.	1890 deutschen	1890 tschech.	1900 deutschen	1900 tschech.
Stadt Brünn	107 390	68 702	38 365	600	397	687,3	311,1	639,7	357,2
Stadt Iglau	24 166	19 765	4 228	884	158	823,7	175,5	817,0	174,9
Stadt Kremsier	13 845	1 460	12 316	242	758	129,1	870,7	106,9	888,1
Stadt Olmütz	21 208	13 082	6 708	654	311	654,7	320,2	657,5	319,3
Stadt Ung. Hradisch	5 076	937	4 139	525	474	284,7	715,3	184,6	815,4
Stadt Znaim	15 925	14 014	1 854	881	115	873,6	125,9	880,8	116,4
Gb. Auspitz	24 219	10 701	13 817	437	563	445,5	545,2	429,4	570,5
Gb. Seelowitz	36 462	8 561	27 896	225	774	247,9	752,0	234,8	765,1
Gb. Klobouk	13 707	58	13 649	10	990	4,8	995,2	4,3	995,7
Bh. Auspitz	74 388	19 020	55 362	256	744	272,6	727,0	256,9	743,0
Gb. Blansho	31 563	220	31 336	12	988	16,5	988,5	6,9	992,8
Gb. Boskowitz	28 077	1 191	26 882	62	938	59,2	940,8	42,4	957,4
Gb. Runstadt	25 012	95	24 917	7	993	4,6	995,4	3,8	996,2
Bh. Boskowitz	84 652	1 506	83 135	27	973	25,1	974,9	17,9	981,8
Gb. Brünn Umgeb.	97 728	12 565	85 095	149	850	121,9	877,4	127,6	871,7
Gb. Eibenschitz	33 610	1 929	31 679	70	930	61,3	938,5	57,4	942,5
Bh. Brünn Umgeb.	131 338	14 494	116 774	109	890	103,9	895,0	110,4	889,1
Gb. Datschitz	21 132	7 422	13 710	376	624	370,2	629,8	351,2	648,8
Gb. Teltsch	29 138	76	29 062	14	986	6,6	993,4	2,6	997,4
Bh. Datschitz	50 270	7 498	42 772	195	805	158,7	841,3	149,2	850,8
Gb. Gaya	36 226	744	35 475	67	933	44,6	955,3	20,5	979,3
Gb. Steinitz	13 818	203	13 615	27	973	23,0	977,0	14,7	985,3
Bh. Gaya	50 044	947	49 090	55	945	38,5	961,5	18,8	981,1
Gb. Göding	29 618	5 177	24 385	91	909	134,2	864,9	174,8	823,4
Gb. Lundenburg	27 210	3 834	23 367	181	819	141,1	858,7	140,9	858,7
Gb. Strassnitz	25 118	611	24 501	45	955	79,8	920,1	24,3	975,4
Bh. Göding	81 946	9 622	72 253	105	895	120,1	879,5	117,4	881,8
Gb. Gross Bittesch	13 296	64	13 231	—	—	—	—	4,8	995,1
Gb. Gross Meseritsch	27 952	296	27 656	25	975	22,0	978,0	10,6	989,4
Bh. Meseritsch	41 248	360	40 887	334	975	22,0	978,0	8,7	991,2
Gb. Hohenstadt	29 410	10 067	19 339	693	665	345,6	654,1	353,1	646,8
Gb. Müglitz	23 831	14 745	9 017	597	293	628,2	367,6	618,6	378,4
Gb. Schildberg	17 291	9 952	7 329	25	403	606,5	393,5	575,5	423,8
Bh. Hohenstadt	70 532	34 764	35 685	533	461	512,1	486,4	402,0	595,0
Gb. Bistritz a. H.	21 552	121	21 428	13	987	13,9	986,1	5,6	994,2
Gb. Holleschau	28 704	771	27 928	45	949	39,0	961,0	26,8	973,0
Bh. Neustadtl	58 770	104	58 666	4	996	3,6	996,3	1,8	998,2

Die anwesende einheimische Bevölkerung der politischen und Gerichts-Bezirke Mährens am 31. Dezember 1880, 1890, 1900 nach der Umgangssprache

Politische Bezirke Städte mit einem Statut, Gerichtsbezirke, Bezirkshauptmannschaften	Gesamtanwesende einheim. Bevölk. nach der Volkszähl. vom 31/12. 1900	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit deutscher Umgangssprache	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit tschech. Umgangssprache	Verhältniszahlen von je 1000 anwesenden Staatsangehörigen bedienten sich 1880 der deutschen Umgangssprache	1880 tschech.	1890 deutschen	1890 tschech.	1900 deutschen	1900 tschech.
Gb. Freiberg	22 536	631	16 378	298	702	295,8	703,1	272,3	726,7
Gb. Fulneck	13 321	13 120	143	990	10	990,2	9,1	984,9	10,7
Gb. Neutitschein	40 381	22 761	17 552	564	435	609,7	389,8	563,7	334,6
Bh. Neutitschein	76 238	42 014	34 073	771	428	589,8	409,5	551,1	446,9
Bh.u.Gb.Nikolsburg	38 392	36 087	785	936	64	943.8	20,2	939,9	20,4
Bh. u. Gb. Olmütz	71 094	16 385	54 396	211	779	219,2	778,0	230,5	765,2
Gb. Kojetein	28 648	219	28 419	24	976	14,9	984,8	7.6	992
Gb. Prerau	40 011	674	39 294	64	924	40,1	958,8	16,8	982
Bh. Prerau	68 659	893	67 713	44	949	28,7	970,7	13,0	986,5
Gb. Plumenau	22 618	73	22 544	5	995	4,3	995,7	3,4	996,4
Gb. Prossnitz	48 862	1 765	46 990	117	882	99,5	899,3	36,1	961,7
Bh. Prossnitz	71 480	1 838	69 534	78	921	67,8	931,4	25,7	972,8
Gb. u. Bh. Römerst.	28 669	28 625	43	998	2	998,9	1,1	998,1	1,5
Gb. Hof	13 061	13 028	33	999	1	996,9	1,5	998,2	1,8
Gb. Stadt Liebau	17 282	17 244	38	999	1	998,9	0,8	997,7	2,3
Gb. Sternberg	36 943	28 981	7 953	797	203	891,0	188,9	784,4	215,3
Bh. Sternberg	67 286	59 253	8 024	892	108	897,5	102,1	880,8	119,1
Bh. u. G. Tischowitz	32 927	258	32 668	15	985	11,3	988,6	7,8	992,1
Gb. Namiest	15 396	70	15 326	10	990	9,9	990,1	4,6	995,4
Gb. Trebitsch	38 851	972	37 877	92	908	44,9	955	25,1	974,8
Bh. Trebitsch	54 247	1 042	53 203	67	933	34,1	965,8	19,2	980,7
Gb. U. Brod	44 583	810	43 759	67	933	25,6	974,2	18,2	981,5
Gb. W. Klobouk	27 65	151	26 900	17	983	10,1	980,9	5,6	993,9
Bh. U. Brod	71 648	961	70 659	47	953	19,7	980,2	13,4	986,2
Gb. Napagedel	28 268	116	28 139	12	988	8,9	991,1	4,2	995,4
Gb. U. Hradisch	37 976	155	37 811	14	986	7,4	992,5	4,2	995,6
Gb. U. Ostra	33 365	680	32 671	45	954	39,3	959,8	20,3	979,2
Bh. u. G. U. Hradisch	99 609	951	98 621	24	976	18,9	980,8	9,5	990,1
Gb. Roschnau	24 882	63	24 817	11	989	4,1	995,9	2,6	997,3
Gb. W. Meseritsch	23 596	441	23 146	33	966	30,5	968,2	14,7	985,1
Gb. Wsetin	33 979	214	33 760	10	990	14,2	985,3	6,3	993,6
Bh. W. Meseritsch	82 457	718	81 723	17	982	15,9	983,5	8,6	991,2
Gb. Austerlitz	30 347	981	29 361	55	945	36,1	963,9	32,3	967,5
Gb. Butschowitz	19 622	848	18 773	70	930	50	949,7	43,2	956,7

Die anwesende einheimische Bevölkerung der politischen und Gerichts-Bezirke Mährens am 31. Dezember 1880, 1890, 1900 nach der Umgangssprache

Politische Bezirke Städte mit einem Statut, Gerichtsbezirke, Bezirkshauptmannschaften	Gesamtanwesende einheim. Bevölk. nach der Volkszähl. vom 31/12. 1900	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit deutscher Umgangssprache	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit tschech. Umgangssprache	Verhältniszahlen: von je 1000 anwesenden Staatsangehörigen bedienten sich 1880 der deutschen Umgangssprache	1880 tschech.	1890 deutschen	1890 tschech.	1900 deutschen	1900 tschech.
Gb. Wesowitz	22 199	12	22 187	5	995	5,5	994,5	0,5	999,5
Bh. Holleschau	72 455	904	71 543	23	975	21,1	978,9	12,5	987,4
Bh. u. Gb. Iglau Umgebung	36 864	7 257	29 607	213	787	206,3	793,5	196,8	803,2
Gb. Kremsier Umg.	24 622	140	24 451	12	988	7,2	992,8	5,6	993,1
Gb. Zdounek	21 555	163	21 359	8	992	8,4	991,4	7,6	990,9
Bh. Kremsier	46 177	303	45 810	10	990	7,8	992,0	6,5	992,1
Gb. Konitz	23 483	5 485	17 998	235	765	232,7	767,3	233,5	766,5
Gb. Littau	24 374	1 608	22 763	124	876	118,4	881,4	65,8	934,0
Gb. M. Neustadt	26 118	20 337	5 781	758	242	797,9	202,1	778,7	221,3
Bh. Littau	73 975	27 430	46 542	391	609	397,0	602,9	370,8	629,2
Gb. Jamnitz	16 208	5 486	10 720	352	648	360,2	639,8	338,5	661,3
Gb. Mähr. Budwitz	25 516	237	25 278	24	976	15,2	984,5	9,3	990,6
Bh. M. Budwitz	41 724	5 723	35 998	188	812	146,8	853,0	137,1	862,1
Gb. Hrottowitz	15 354	83	15 271	11	989	7,0	992,1	5,5	994,5
Gb. M. Kromau	28 290	12 326	15 964	448	552	448,5	551,5	435,5	564,5
Bh. M. Kromau	43 644	12 409	31 235	292	708	291,1	708,0	284,5	715,5
Bh. u. Gb. M. Ostrau	84 318	24 029	46 532	207	761	271,5	650,9	284,9	551,9 [1]
Gb. M. Alstadt	15 133	15 111	20	999	1	997,8	2,2	998,6	1,3
Gb. M. Schönberg	47 960	36 364	11 534	757	240	748,3	251,5	758,2	240,5
Gb. M. Wiesenberg	14 698	14 685	13	998	2	997,8	2,2	999,2	0,8
Bh. M. Schönberg	77 791	66 160	11 567	860	139	848,3	151,6	850,6	148,7
Gb. Gewitsch	21 417	3 016	18 401	144	856	148,0	851,8	140,9	859,1
Gb. M. Trübau	31 087	28 996	2 087	924	76	924,9	74,8	932,7	67,1
Gb. Zwittau	26 782	26 089	693	962	38	963,1	36,9	974,1	25,9
Bh. Mähr. Trübau	79 286	58 101	21 181	709	291	723,5	276,4	732,7	267,1
Gb. Leipnik	21 934	2 819	19 108	136	864	195,8	804,0	128,6	871,1
Gb. M. Weisskirchen	33 988	9 975	23 867	295	704	302,7	694,1	293,6	702,2
Bh. M. Weisskirchen	55 922	12 794	42 975	233	766	261,5	736,5	228	768,4
Gb. Frankstadt	17 735	52	17 675	5	995	4,4	995,5	29	996,7
Gb. Mistek	33 344	2 683	30 558	57	940	62,2	932,8	77,5	916,4
Bh. Mistek	51 079	2 635	48 233	31	967	41,3	955,5	51,6	944,2
Gb. Bystritz	22 499	34	22 465	6	994	3,2	996,8	1,5	998,5
Gb. Neustadtl.	22 208	44	22 164	3	997	2,0	997,8	1,0	998,1
Gb. Saar	14 063	26	14 037	5	995	6,8	993,2	1,8	998,2

1) Polen 77,6 163,2.

Die anwesende einheimische Bevölkerung der politischen und Gerichts-Bezirke Mährens am 31. Dezember 1880, 1890, 1900 nach der Umgangssprache

Politische Bezirke Städte mit einem Statut, Gerichtsbezirke, Bezirkshauptmannschaften	Gesamtanwesende einheim. Bevölk. nach der Volkszähl. vom 31./12. 1900	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit deutscher Umgangssprache	Anwesende österreichische Staatsangehörige mit tschech. Umgangssprache	Verhältniszahlen von je 1000 anwesenden Staatsangehörigen bedienten sich 1880 der deutschen Umgangssprache	1880 tschech.	1890 deutschen	1890 tschech.	1900 deutschen	1900 tschech.
Gb. Wischau	39 749	2 912	36 828	111	888	120	879,9	73,4	926,5
Bh. Wischau	89 718	4 741	84 962	83	917	76,1	923,8	52,9	946,9
Gb. Frain	9 372	8 114	1 257	870	130	873,2	126,7	865,7	134,2
Gb. Joslowitz	22 488	22 155	325	989	11	993,7	6,3	985,5	14,4
Gb. Znaim	42 370	26 537	15 737	600	380	608,2	391,3	626,3	371,6
Bh. Znaim	74 230	56 806	17 319	819	177	760,8	238,9	765,3	233,4
Summe f. Mähren	2 420 747	675 492	1 727 270	294	704	293,8	703,3	279,1	713,5

(Fortsetzung der Tabellen S. 629)

Um einigermassen die Verlust- und Gewinnliste der Deutschen zu überblicken, werden in der folgenden Darstellung diejenigen Gerichtsbezirke angeführt, in welchen die Deutschen um mehr als 7 von Tausend zu- bez. abgenommen haben. In der ersten Tabelle sind die Gerichtsbezirke, woselbst der Anteil der Deutschen gewachsen ist, nach der Grösse des Gewinnes geordnet; in der zweiten finden sich die Bezirke, woselbst die Deutschen verloren haben, nach der Grösse des Verlustes eingereiht [1]).

I. Die Bezirke, in denen die Deutschen am meisten an Boden gewonnen haben.

Mähren 1880—1890

Gerichtsbezirke	Unter je 1000 anwesenden österr. Staatsangehörigen bedienten sich der deutschen Umgangssprache 1880	1890	Zuwachs somit 1890 (+) mehr als 1880
1. Brünn, Stadt	600	687,3	+ 87,3
2. Mähr. Ostrau	207	271,5	+ 64,5
3. Leipnik	136	195,8	+ 59,8
4. Neutitschein	564	609,7	+ 45,7

(Fortsetzung der Zusammenstellung S. 630)

1) Vgl. Bd. XXXIII und LXIII der österr. Statistik. *D'Elvert*, Zur Geschichte des Deutschtums in Oesterreich-Ungarn mit besonderer Rücksicht auf die slavisch-ungar. Erbländer. Bd. XXVI der Schriften der hist.-stat. Sektion.

Die anwesende einheimische Bevölkerung der politischen und Gerichts-Bezirke in Schlesien am 31/12. 1880, 1890, 1900.

Schlesien	Anwesend. einheim. Bevölkerung	anwes. österr. Staatsbürger mit deutscher Umgangssprache	tschech.	poln.	Verhältniszahlen von je 1000 anwesenden Staatsangehörigen bedienten sich der … Umgangssprache: 1880 deutschen	1880 tschech.	1880 poln.	1890 deutschen	1890 tschech.	1890 poln.	1900 deutschen	1900 tschech.	1900 poln.
Stadt Troppau	22 366	22 114	2 604	598	842	118	40	968,5	113,4	17,6	871,7	102,5	23,9
» Bielitz	16 065	13 540	94	2 420	865	14	120	806,7	30,2	163,0	842,8	5,9	150,7
» Friedeck	8 880	3 362	4 981	543	181	801	18	362,9	506,9	40,2	378,4	560,5	61,1
Gb. Bielitz	28 028	10 559	146	17 323	373	2	615	361,0	3,5	335,5	376,5	5,3	618,2
Gb. Schwarzwasser	14 436	963	109	13 364	35	3	962	50,7	5,3	944,0	66,7	7,5	925,8
Gb. Skotschau	32 163	2 255	151	29 747	54	6	940	57,1	3,1	939,8	70,2	4,7	924,8
Bh. Bielitz	74 627	13 777	406	60 434	165	4	831	165,3	3,7	831,0	184,7	5,4	809,8
Gb. Freystadt	62 412	3 336	6 372	52 545	65	211	724	53,4	178	766,9	53,5	102,1	841,9
Gb. Oderberg	68 469	7 898	29 182	31 294	98	504	398	79,2	482,7	438,0	115,3	426,2	457,2
Bh. Freystadt	130 878	11 234	35 554	83 839	81	251	569	63,8	324,5	609,3	85,8	271,7	640,6
Gb. Freiwaldau	28 906	28 865	29	6	1 000	·	—	999,9	—	—	998,6	1,0	0,2
Gb. Jauernig	12 575	12 575	—	—	1 000	—	—	1000,0	–	—	1000,0	– –	—
Gb Weidenau	15 692	15 638	19	34	1 000	—	—	999,7	0,3	—	996,6	1,4	1,2
Gb. Zuckmantel	9 949	9 945	2	—	1 000	—	—	999,9	0,1	—	999,6	0,2	—
Bh. Freiwaldau	67 122	67 023	50	40	1 000	—	—	999,9	0,1	0,0	998,6	0,7	0,6
Gb. Bennisch	17 541	17 535	5	1	1 000	-	—	999,4	0,6	0,0	999,6	0,3	0,1
Gb. Freudenthal	22 897	22 874	14	9	999	1	1	997,6	0,0	0,4	999,0	0,6	0,4
Gb. Wurbenthal	8 913	8 913	—	—	999	1	—	993,3	6,7	0,0	1000	0,0	0,0
Bh. Freudenthal	49 351	49 322	19	10	999	1	—	997,5	2,3	0,2	999,4	0,4	0,2
Gb Hennersdorf	8 897	8 872	23	2	998	2	—	998,8	1,2	0,0	997,2	2,6	0,2
Gb. Hotzenplotz	11 946	11 942	3	1	1 000	—	—	1000,0	0,0	0,0	999,6	0,3	0,1
Gb. Jägerndorf	25 298	25 100	160	36	970	13	17	986,3	9,9	3,8	982,1	6,3	1,5
Gb. Olbersdorf	11 686	11 683	2	1	1 000	—	—	999,4	0,4	0,2	999,7	0,2	0,1
Bh. Jägerndorf	57 827	57 597	188	40	989	5	6	994,0	4,4	1,6	996,0	3,3	0,7
Gb. Friedek	41 725	971	39 112	1 639	17	973	10	26,6	957,3	16,1	23,3	937,4	39,2
Gb. Jablunkau	28 481	774	86	27 614	21	4	975	23,7	2,4	973,9	27,2	3,1	969,4
Gb. Teschen	60 353	12 583	5 320	42 380	158	151	691	171,6	92,1	736,1	208,5	88,1	702,2
Bh. Teschen	130 559	14 327	44 518	71 633	80	391	529	94,4	354,4	554,2	109,7	341,0	548,7
Gb. Odrau	9 911	9 858	46	7	998	2	—	994,4	4,7	0,9	994,7	4,6	0,7
Gb. Troppau	37 194	6 466	30 147	563	132	862	—	180,1	817,8	2,1	173,9	810,6	15,1
Gb. Wigstadtl	15 021	13 898	1 718	5	868	132	—	856,2	143,0	0,8	889,7	110,0	0,3
Bh. Troppau	62 726	30 222	31 911	575	663	332	—	672,4	305,4	1,5	681,8	308,7	9,2
Gb. Königsberg	18 902	2 056	15 743	303	210	789	1	211,5	782,6	5,9	151,1	832,9	16,0
Gb. Wagstadt	21 431	11 197	10 197	37	527	473	—	541,4	458,2	0,4	522,7	475,6	1,7
Bh. Wagstadt	40 333	14 053	25 940	340	368	631	1	366,6	630	3,4	348,3	643,3	8,4
Summe für Schlesien	663 740	296 571	146 268	220 472	489	230	281	477,6	220,2	302,1	446,8	220,4	332,1

Gerichtsbezirke	Unter je 1000 anwesenden österr. Staatsangehörigen bedienten sich der deutschen Umgangssprache 1880	1890	Zuwachs somit 1890 (+) mehr als 1880
5. Göding	91	134,2	+ 43,2
6. M. Neustadt	758	797,9	+ 39,9
7. Strassnitz	45	79,8	+ 34,8
8. Sternberg	797	811,0	+ 14,0
9. Selowitz	225	247,9	+ 12,9
10. Hohenstadt	334	345,6	+ 11,6
11. Schildberg	597	606,5	+ 9,5
12. Wischau	111	120,0	+ 9,0
13. Auspitz	437	445,5	+ 8,5
14. Olmütz	211	219,2	+ 8,2
15. Jamnitz	352	360,2	+ 8,2
16. Znaim	600	608,2	+ 8,2
17. Nikolsburg	936	943,8	+ 7,8
18. M. Weisskirchen	295	302,7	+ 7,7

Schlesien 1880—1890

	1880	1890	
1. Friedek (Stadt)	181	362,9	+ 181,9
2. Troppau »	842	968,5	+ 126,5
3. » (Umgebung)	132	180,1	+ 48,1
4. Schwarzwasser	35	50,7	+ 25,7
5. Jägerndorf	970	986,3	+ 16,3
6. Wagstadt	527	541,4	+ 14,4
7. Teschen	158	171,6	+ 13,6
8. Friedeck (Umgebung)	17	26,9	+ 9,6

Mähren 1890—1900

	1890	1900	Zuwachs (+) 1900—1890
1. Göding	134,2	174,8	+ 40,6
2. Znaim (Umgebung)	608,2	626,3	+ 18,1
3. Mistek	62,2	77,5	+ 15,3
4. Mähr. Ostrau	271,5	284,9	+ 13,4
5. Olmütz (Umgebung)	219,2	230,5	+ 11,3
6. Zwittau	963,1	974,1	+ 11,0
7. M. Schönberg	748,3	758,3	+ 10,0
8. Hohenstadt	345,6	353,1	+ 7,5
9. Znaim (Stadt)	873,6	880,8	+ 7,2

Schlesien 1890—1900

	1890	1900	
1. Teschen	171,6	208,5	+ 36,9
2. Oderberg	79,2	115,3	+ 36,7
3. Bielitz (Stadt)	806,7	842,8	+ 36,1
4. Wigstadtl	856,2	889,7	+ 33,5
5. Friedek (Stadt)	362,9	378,4	+ 16,5
6. Schwarzwasser	50,7	66,7	+ 16,0
7. Bielitz (Umgebung)	361,0	376,5	+ 15,5
8. Skotschau	57,1	70,2	+ 13,1

Wenn man die Zusammenstellungen für 1880—1890 und 1890—1900 vergleicht, so lässt sich ermessen, welche Schwächungen das deutsche Element speziell in Mähren in dem verhältnismässig kurzen Zeitraum durchgemacht hat und wie gering-

fügig diesen Verlusten gegenüber die Zuwachsquoten einiger weniger Gerichtssprengel sind.

In der ersten Zählungsepoche hatte das Deutschtum noch in 18 Gerichtsbezirken, darunter in einzelnen namhaften Städten wie Brünn, Mähr.-Ostrau, Leipnik, Göding, Mähr.-Neustadt nicht unbedeutend zugenommen. Die Volkszählung vom 31. Dezember 1900 zeigt nur mehr in 8 Gerichtsbezirken fühlbare Verstärkungen des deutschen Elementes, von denen in politischer Beziehung tatsächlich nur die Erweiterungen des nationalen Besitzstandes in den Gerichtsbezirken Mähr. Ostrau, Mistek und Göding ins Gewicht fallen.

Gebessert haben sich die Verhältnisse in Schlesien. Hier haben die Deutschen in beiden Volkszählungsperioden in 8 Gerichtsbezirken, darunter in Troppau, Teschen und Bielitz recht günstig bilanziert.

Der mächtige Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in Oesterreich nach dem unglücklichen Krisenjahre 1873 hat neues Leben in vielen. Städten und Industriegebieten geschaffen. Dieser Anregung wirtschaftlichen Lebens sind starke Wanderzüge landwirtschaftlicher Bevölkerungsgruppen in die obenerwähnten Gebiete, aber auch viele Handeltreibende und die Beschäftigung im Handel bevorzugende Elemente in die wirtschaftlich fortgeschrittenen Landesteile gefolgt. Jene vom Lande sich loslösenden Elemente gliederten sich zunächst den kulturell niedrigststehenden Schichten der Bevölkerung an; sie sammelten sich an der Peripherie der Städte, in den Vorstädten und in den ausserhalb des städtischen Weichbildes zu Vororten anwachsenden Dörfern. In die Städte (City) im engeren Sinne des Wortes zogen fremde durch besondere Geschicklichkeit hervorragende Handwerksmeister, die die günstige Konjunktur anlockte, oder Handeltreibende, die die Entwicklung des Handels und Verkehrs in diesen Orten zu Geschäftsgründungen und Niederlassungen bewog[1]). So entstanden in diesen Orten Fabriken, Zweigniederlassungen grosser am Lande befindiicher Unternehmungen, Banken und Kaufhäuser, Grossmagazine, Versandtgeschäfte, Warenhäuser, Transport- und Verkehrsunternehmungen usw. Dieser Entwicklungsgang war für die Deutschen insofern belangvoll, als ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Zuzuges die

1) *Rauchberg*, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895. *Bücher*, Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1901.

alten deutschen Besitzstände, deren Stärke von jeher im Handwerk und Manufakturen lag, vergrösserte und verstärkte. Wo allerdings die industrielle Entwicklung zur Deckung ihres Arbeitsbedarfes auch slavische Arbeitermassen heranzog, standen dieselben dem neuen ungewohnten deutschen städtischen Milieu, den neuen sozialen Verhältnissen fremd gegenüber und assimilierten sich leicht der wirtschaftlichen und politischen Macht der deutschen Oberschichte. So konnte die Volkszählung 1890 noch eine bedeutende Verstärkung des deutschen Elementes in allen namhaften Orten des Landes aufweisen. Im Volkszählungsjahre 1900 hat sich bereits das Blatt gewendet.

Die Abwanderung aus den slavischen Agrarbezirken hat sich verstärkt. Die tschechischen Wanderer rücken den Städten und Industriebezirken näher; aus den Vororten mit Dorfcharakter sind sie in die Vorstädte gezogen. Die aufsteigende Klassenbewegung im Vereine mit dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung hat das bewegliche proletarisch-slavische Wanderelement stabilisiert, ihre Organisationen ausgebaut und gestärkt. Nicht unbedeutende Bruchteile der ehedem von Taglohn in ständiger wirtschaftlicher Unsicherheit lebenden tchechischen Bevölkerungsklassen sind sesshafte Fabrikarbeiter geworden; viele von ihnen haben Ersparnisse gemacht, sind Kleinbürger, Handwerker, kleine Kaufleute geworden und führen von ihren Connationalen unterstützt eine ihrem bescheidenen Lebensfusse entsprechende erträgliche wirtschaftliche Existenz. Die Arbeiterorganisationen — so wenig naturgemäss ihre Organisationsziele und -zwecke ursprünglich nationale waren — sammelten die versprengten slavischen Arbeitselemente, vereinigten sie zu mächtigen Körpern und verstärkten so notgedrungen das Zusammengehörigkeitsgefühl der slavischen Volksgruppen. Parallel dieser aufsteigenden slavischen Bewegung läuft die absteigende deutsche. Im Getriebe grosswirtschaftlichen Lebens verlieren viele deutsche Mittelstandsexistenzen ihre ehemalige wirtschaftliche Fundierung; die Teuerungsverhältnisse der Städte und die Gewohnheit an einen höheren standard of life, vielfach auch geringere wirtschaftliche Zähigkeit und Energie als die slavischen Zuzüglinge, nötigen wurzelhafte deutsche Stadtbevölkerung, ihre Wohnsitze zu verlassen, in die Vororte zu wandern, wo sie in der Masse der slavischen Bevölkerung schnell verschwinden. Der deutsche Zuzug in die mährischen Städte ist abgesehen von einigen deutsch-jüdischen handeltreibenden Ele-

menten geschwunden, an seiner Stelle zieht das täglich stärker werdende tschechische Gewerbe viele kleinbürgerliche Elemente, Beamte, Lehrer, Pensionisten, Kaufleute usw. in die deutschen und tschechischen Städte. Und wie noch vor fast einem Dezennium das deutsche Element Warenhäuser, Kreditinstitute, Filialen usw. gründete, wuchsen über Nacht slavische Gründungen dieser Art empor, welche der frische Zug, der durch das slavische Wirtschaftsleben geht, zu immer mächtigerer Entfaltung bringt.

Der ziffermässige Ausdruck dieser Erscheinung spiegelt sich teilweise in den Volkszählungsergebnissen von 1900 schon wieder; die schwachen Zunahmen des Deutschtums in den Städten sind deutsch-jüdischen Zuzüglingen zu verdanken.

Noch weniger erfreulich für die Deutschen in den beobachteten Landesteilen gestalten sich die Verhältnisse, wenn man die Verlustliste der Deutschen in den einzelnen Gerichtsbezirken durchgeht.

II. Bezirke, woselbst die Deutschen am meisten an Boden verloren haben (bis 7 von 1000).

1880—1890 Mähren

Gerichtsbezirke	Unter je 1000 anwesenden österr. Staatsangehörigen bekannten sich zur deutschen Umgangssprache 1880	1890	Verluste (—)
1. Ungar. Hradisch, Stadt	525	284,7	— 240,3
2. Kremsier, »	242	129,1	— 112,9
3. Iglau »	884	823,7	— 60,3
4. Trebitsch	92	44,9	— 47,1
5. Ungar. Brod	67	25,6	— 41,4
6. Lundenburg	181	141,1	— 39,9
7. Müglitz	693	682,2	— 34,8
8. Brünn, Umgebung	149	121,9	— 27,1
9. Gaya	67	44,6	— 22,4
10. Butschowitz	70	50,0	— 20,0
11. Austerlitz	55	36,1	— 18,9
12. Eibenschitz	70	61,3	— 8,7
13. Mähr. Schönberg	757	748,3	— 8,7
14. Znaim, Stadt	881	873,6	— 7,4
15. Teltsch	14	6,6	— 7,4
Schlesien			
1. Bielitz, Stadt	865	806,7	— 58,3
2. Oderberg	98	79,2	— 18,8
3. Bielitz, Umgebung	373	361	— 12,0
4. Wigstadtl	868	856,2	— 11,8
5. Freistadt	65	53,4	— 11,6

1890—1900 Mähren

Gerichtsbezirke	Von 1000 anwesenden österreichischen Staatsangehörigen sprachen deutsch 1890	1900	Verlust 1890—1900
1. Ung. Hradisch, Stadt	284,7	184,6	— 100
2. Leipnik	195,8	128,6	— 67,2
3. Prossnitz	99,5	36,1	— 63,4
4. Strassnitz	79,8	24,3	— 55,5
5. Littau	118,4	65,8	— 52,6
6. Brünn, Stadt	687,3	639,7	— 47,6
7. Wischau	120,0	78,4	— 46,6
8. Neutitschein	669,7	563,7	— 46,0
9. Schildberg	606,5	575,5	— 31,0
10. Sternberg	811,0	734,4	— 26,6
11. Gaya	144,6	126,5	— 24,1
12. Prerau	40,1	16,8	— 23,3
13. Freiberg	295,5	272,3	— 23,2
14. Kremsier, Stadt	129,1	106,9	— 22,2
15. Jamnitz	360,2	338,5	— 21,7
16. Trebitsch	44,9	25,1	— 19,8
17. M. Neustadt	797,9	778,7	— 19,2
18. Datschitz	370,2	351,2	— 19,0
19. Ung. Ostra	59,3	20,3	— 19,0
20. Boskowitz	59,2	42,4	— 16,8
21. Auspitz	445,5	429,4	— 16,1
22. Wall. Meseritsch	30,5	14,7	— 15,8
23. Selowitz	247,9	234,8	— 13,1
24. Mähr. Kromau	448,5	435,5	— 13,9
25. Holleschau	39,0	26,8	— 12,2
26. Müglitz	628,2	618,6	— 9,6
27. Iglau, Umgebung	206,3	196,8	— 9,5
28. M. Weisskirchen	302,7	293,6	— 9,1
29. Steinitz	23,0	14,7	— 8,3
30. Joslowitz	993,7	985,5	— 8,2
31. Frain	873,2	865,7	— 7,5
32. Gewitsch	148,0	140,9	— 7,1
Schlesien			
1. Troppau, Stadt	968,5	871,7	— 96,8
2. Königsberg	211,5	151,1	— 60,4
3. Wagstadt	541,8	522,7	— 19,1

Schon ein flüchtiger Blick auf die obigen Ziffernreihen genügt, um zu ersehen, dass die Verschiebungen der Nationalitäten sehr bedeutende sind. Die nationale Verlustliste der Deutschen ist so gross, dass man stellenweise nicht mehr von blossen Verlusten, sondern nahezu von einem Verschwinden der deutschen Minderheiten sprechen muss [1]). Versucht man diese exorbitanten Verluste einigermassen zu erklären, so lassen sich folgende Ursachen dieser Wandlungen erkennen. Eine grosse Zahl von Landstädten und Ortschaften (Ungar. Hradisch, Kremsier) waren

1) Vgl. auch *Held*, Das deutsche Sprachgebiet von Mähren und Schlesien, Brünn 1885. *D'Elvert*, Zur Geschichte des Deutschtums a. a. O.

seit jeher von Slaven bewohnt und ergänzten sich aus dem slavischen Umkreise, indem die homogene Bevölkerung der nahegelegenen Dörfer in diese Orte zuzog. Nur die industriellen und gewerblichen Schichten, sowie die Beamten waren deutsch. Diesen ökonomisch stärkeren Gruppen hatte sich ohne jeglichen Zwang das Gros der slavischen Bewohnerschaft in Sprache und Sitte assimiliert. Mit der Veränderung der Produktionstechnik, der Umgestaltung des ökonomischen Bedarfes verloren viele Orte ihre wirtschaftliche Bedeutung. Es bilden sich andere industrielle Zentren mit günstigeren und für moderne wirtschaftliche Entfaltung geeigneteren Produktionsbedingungen. Viele gewerblich berufstätige Deutsche verliessen die kleinbürgerlichen Existenzen der wenig entwicklungsfähigen Landstädte, um in den Bannkreis grossindustriellen Lebens und Schaffens einzutreten. In den verlassenen Posten drang tschechisches ländliches Handwerkertum ein und füllte die zurückgelassenen wirtschaftlichen Lücken vollauf aus. Was an Deutschen in den Städten zurückblieb, war wirtschaftlich schwach und nicht in der Lage, dem Drucke des erwachten slavischen Bewusstseins lange zu widerstehen. Die nächste Konsequenz war der Verlust der politischen Gewalt in den Gemeinden (Ungar. Hradisch, Kremsier, Littau, Prossnitz, Mähr. Weisskirchen, Littau u. a. m.), und damit vollzog sich die eigentümliche Erscheinung, dass die notdürftig den deutschen Oberschichten angepassten slavischen Bevölkerungsteile fast unvermittelt zu ihrer altgewohnten Mundart zurückkehrten. Nur auf diese Weise sind die enormen Verluste an deutschen Sprachgenossen zu erklären. So hat z. B. Ungar. Hradisch im Dezennium 1880—1890 24 Proz., im Dezennium 1890—1900 weitere 10 Proz., Kremsier 1880—1890 11 Proz. und 1890—1900 noch 7 Proz. an deutschsprechender Bevölkerung verloren. Noch wäre eine für die Deutschen des Landes charakteristische Erscheinung nicht ausser Acht zu lassen, die das starke Zunehmen der Slaven in rein deutschen Sprachinseln und Gegenden erklärlich macht. Im Gegensatze zu dem starren nationalen Beharrungsvermögen der Deutschböhmen ist die nationale Energie in vielen deutschmährischen Gebietsteilen eine weit geringere.

In einigen deutschen Sprachinseln hat sich ohne vorhergegangene Anpassungskämpfe eine leichte Assimilation der Deutschen an die Fremdbürtigen, ihre Sitten und Sprache vollzogen. Die starke Lebenskraft, die dem zuwandernden Tschechen immer

innewohnt, seine wirtschaftliche Energie und Zähigkeit macht ihm die wurzelhafte deutsche Bevölkerung untertan. Grosse Teile der Iglauer Sprachinsel wurden slavisiert. Die bedeutenden uralten deutschen Gemeinden der Umgebung Brünns sind heute fast zur Hälfte tschechisch und wären längst für die Deutschen vollständig verloren gegangen, wenn nicht aus den deutschen Bildungszentren die Organisation zur nationalen Gegenwehr erfolgt wäre.

Zäher als die autochthone deutsche Bevölkerung haben die deutschsprechenden Juden, die ähnlich wie im benachbarten Galizien jahrzehntelang den ganzen Handelsverkehr mit der slavisch-agrarischen Bevölkerung vermittelten, am Deutschtum festgehalten. Auch die durch josefinische Privilegien gebildeten zahlreichen politischen Judengemeinden in rein slavischen Bezirken waren wichtige Stützpunkte für die Deutschen. Selbst darin ist im Laufe der letzten Jahre ein Wandel eingetreten. Unter dem Drucke der wirtschaftlichen Macht der Tschechen, unter Einwirkungen des nationalen Boykotts (Svuj ksvému)[1]) verloren die Juden in den slavischen Gemeinden ihre Existenzmöglichkeit. Sie wandern in die grossen Städte ab, wo sie ja, wie bereits früher erwähnt wurde, den ohnedies sehr schwachen deutschen Zuzug wenigstens einigermassen verstärken.

Ein wichtiges Detail für die Erkenntnis der nationalen Verhältnisse in den beobachteten Ländergebieten ergibt die Untersuchung der sprachlichen Verhältnisse der Ortsgemeinden.

Zum Zwecke dieser Untersuchung werden die Ortsgemeinden nach dem Bestande vom 31. Dezember 1900 in zwei grosse Gruppen gesondert, in der einen hat die Majorität der ortsanwesenden Staatsangehörigen bei der letzten Volkszählung sich zur deutschen, in der anderen sich zur tschechischen Umgangssprache bekannt. Jede dieser Abteilungen zerfällt weiterhin in 4 Gruppen, je nachdem die nationale Minorität 10 von hundert, 10—19,9, 20—29,9 oder 30—50 von hundert beträgt. Zu jeder dieser 8 Gruppen werden die Ortsgemeinden, in denen das gleiche Mischungsverhältnis besteht, die ortsanwesende Bevölkerung, sowie die sprachliche Gliederung für das Jahr 1900 ausgewiesen[2]).

Die Angaben sind dem von der k. k. statistischen Zentral-

1) Jeder soll nur bei seinen Volksgenossen kaufen.

2) Diese Darstellung ist entnommen: *Rauchberg*, Der nationale Besitzstand in Böhmen a. a. O.

kommission herausgegebenen Gemeindelexikon für Mähren und Schlesien[1]) entnommen. Bei der Darstellung Schlesiens wurde die slavische Bevölkerung einheitlich, ohne Differenzierung in Tschechen und Polen behandelt.

Abstufung des sprachlichen Mischungsverhältnisses. Nummer der Stufe	Von je 100 österr. Staatsangehörigen haben 1900 in den einzelnen Gemeinden angegeben als Umgangssprache		Zahl der Ortsgemeinden in Mähren	Auf die nebenbezeichnete Stufe entfielen von je 1000 Ortsgemeinden	Zahl der Ortsgemeinden in Schlesien	Auf die nebenbezeichnete Stufe entfielen von je 1000 Ortsgemeinden
	deutsch	slavisch				
I.	90,1 – 100	0 — 9,9	514	178	196	394
II.	80,1 — 90	10 — 10,9	50	17	7	14
III.	70,1 — 80	20 — 29,9	22	8	2	5
IV.	50 — 70	30 — 50	23	11	7	14
V.	30 — 50	50 — 70	15	5	14	28
VI.	20 — 29,9	70,1 — 80	10	4	10	20
VII.	10 — 19,9	80,1 — 90	22	8	11	22
VIII.	0 — 9,9	90,1 — 100	2216	769	251	504
			2882	1000	498	1000

Aus dieser Zusammenstellung kann entnommen werden, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Ortsgemeinden national einheitlich ist.

In 514 Gemeinden bez. 17,9 Proz. der Ortschaften Mährens war die tschechische Minorität unter 10 Proz.; in 2216 Ortsgemeinden bez. in 76,9 war die deutsche Minorität geringer als 10 Proz.

Setzt man die Grenze auf 20 Proz. hinauf, so waren in Mähren 2802 von 2882 Gemeinden, sohin 97,2 Proz. einsprachig deutsch bez. tschechisch, 80 gemischtsprachig, darunter 55 oder 2 Proz. mit deutscher 25 oder 0,8 Proz. mit tschechischer Mehrheit.

Auch in Schlesien ist die Zahl der gemischtsprachigen Gemeinden keine grosse. Von den 498 Ortsgemeinden sind 465, sohin 93,4 einsprachig, deutsch, tschechisch oder polnisch; 33 oder 6,6 Proz. sind gemischtsprachig, darunter 9 oder 1,8 Proz. mit deutscher, 24 oder 4,8 Proz. mit slavischer (tschechischer oder polnischer Mehrheit).

So gering numerisch bisweilen die Anzahl der gemischtsprachigen Ortschaften zu sein scheint, so darf dennoch nicht unbe-

1) Wien 1906.

rücksichtigt bleiben, dass es sich vielfach um grosse Gemeinwesen und um bedeutende Bevölkerungsteile handelt, welche in den gemischtsprachigen Ortschaften leben. Es ist daher von grossem Interesse, zu erforschen, wie viel Personen überhaupt; dann aber auch, wie viel Deutsche bez. Tschechen und Polen unter den verschiedenen Mischungsverhältnissen leben (1900).

Stufen des Mischungsverhältnisses	Mähren		Schlesien	
	Von je 1000 Personen leben in nebenbezeichneten Mischungsstufen	Es lebten ortsanwesende Personen in nebenbezeichn. Stufen überhaupt	Von je 1000 Personen leben in nebenbezeichneten Mischungsstufen	Es lebten ortsanwesende Personen in nebenbezeichn. Stufen überhaupt
I.	184	444 767	318	216 331
II.	27	66 642	77	52 331
III.	11	26 355	2	1 523
IV.	78	189 863	39	26 392
V.	24	59 605	54	37 124
VI.	6	14 132	19	13 120
VII.	24	57 534	23	15 179
VIII	646	1 574 808	468	318 422
	1000	2 437 706	1000	680 422

Von 100 Bewohnern Mährens leben in deutschen Gemeinden, d. i. in Gemeinden, in denen die slavische Minorität nicht über 20 von hundert beträgt 21,1 Proz., von 100 Bewohnern Schlesiens in der gleichen Kategorie von Gemeinden 39,5 Proz. der Gesamtbevölkerung. In den rein tschechischen bez. polnischen Gemeinden leben in Ortschaften, in denen die deutsche Minderheit nicht unter 20 Proz. der ortsanwesenden Bevölkerung beträgt, in Mähren 67,0, in Schlesien 49,1 Proz. der Bevölkerung; sohin wohnen in vorwiegend einsprachigen Gemeinden in Mähren 88,1 Proz., in Schlesien sogar 88,6 Proz. der gesamten Bevölkerung. In den gemischtsprachigen, d. i. in den Ortsgemeinden, in welchen die nationale Minderheit mehr als 20 Proz. beträgt, wohnen in Mähren 11,9, in Schlesien 11,4 Proz. der gesamten Landesbewohner. Von diesen 11,9 Proz. leben 8,9 in Gemeinden mit deutscher (über 50 Proz. Deutsche) und nur 3 Proz. in Gemeinden mit slavischer Mehrheit (über 50 Proz. Tschechen bez. Polen). Indes leben in Schlesien von den angeführten 11,4 Proz. nur 3 Proz. in Ortsgemeinden mit deutscher Mehrheit bez. 7,3 Proz. in Orten mit slavischer Mehrheit. In Mähren ist die Zahl der gemischtsprachigen deutschen, in Schlesien die der gemischtsprachigen slavischen Ortschaften grösser. Es bleibt noch die weitere Frage zu beantworten, in welchem Masse Deutsche und Tschechen auf jeder der angeführten Stufen vertreten sind:

Sprachliche Mischungsstufe	Mähren (1900) Es leben in nebenbez. Stufen		Schlesien (1900) Es leben in nebenbez. Mischungsstufen	
	Deutsche	Tschechen	Deutsche	Slaven (Tschechen u. Polen
I.	439 534	7 210	210 380	758
II.	55 538	9 361	43 448	6 849
III.	19 445	6 290	1 118	392
IV.	111 841	67 028	14 594	10 243
V.	21 268	30 116	13 247	21 940
VI.	3 733	10 210	2 957	9 485
VII.	7 765	49 075	2 123	12 667
VIII.	16 368	1 547 973	8 695	304 393
	675 492	1 727 270	296 571	366 737

Es treffen auf die nebenbezeichneten Mischungsstufen von je 1000 Personen:

	in Mähren		in Schlesien	
	Deutsche	Tschechen	Deutsche	Slaven (Tschechen u. Polen)
I.	651	4	709	2
II.	82	5	147	18
III.	29	4	4	1
IV.	166	39	49	28
V.	32	17	45	60
VI.	5	6	10	26
VII.	11	29	7	35
VIII.	24	896	29	830

Diese Zusammenstellung gibt ein richtiges Bild von der grossen Bedeutung der gemischtsprachigen Ortsgemeinden für das Deutschtum.

Es leben auf den Mischungsstufen I und II in Mähren, also in rein deutschen Ortsgemeinden 73,3 Proz. der deutschen Landesbewohner; 26,7 Proz. leben auf den übrigen Mischungsstufen, darunter 19,9 Proz. in heute der Majorität nach deutschen Gemeinden, die allerdings hart an der Grenze stehen, diese Mehrheiten zu verlieren, da sie bereits in die 4 Mischungsstufen eingereiht sind (Brünn, Olmütz). 7,2 Proz. Deutsche leben in rein tschechischen Gemeinden zumeist auch im tschechischen Landesteile.

Weit günstiger liegen die Mischungsverhältnisse der Tschechen. Von ihnen wohnen in Mähren 92,5 Proz. in rein slavischen Ortsgemeinden, 2,3 Proz. in Gemeinden mit slavischer Mehrheit und nur 4,3 Proz. in deutschen Mehrheitsgemeinden, davon nur 0,9 Proz. im rein deutschen Landesteile. Damit ist aber zur Genüge dargetan, dass die Deutschen weit mehr nationale und politische Interessen in tschechischen Gemeinden haben, als dies umgekehrt der Fall ist.

Noch auf einen Gegensatz zu den Aufstellungen *Rauchberg*s für Böhmen wäre besonders aufmerksam zu machen.

Die zahlenmässige Bedeutung der deutschen Minderheiten in Böhmen ist bei weitem geringfügiger als in Mähren. In Böhmen wohnen 92,5 Proz. der Deutschen in gänzlich ungefährdeter Position, im rein deutschen Sprachgebiete, 3,3 Proz. in deutschen Mehrheitsgemeinden und nur 4,2 Proz. in rein tschechischen Landesteilen.

In Böhmen sind nicht einmal 7 Proz. der deutschen Bevölkerung national gefährdet, in **Mähren aber 27 Proz.** Während also von den mährischen Tschechen nur 7,5 Proz. im heftigsten nationalen Kampfe stehen, befinden sich 2 Dritteile der deutschen Bewohner dieses Landes in einer von allen Seiten angegriffenen, schwer haltbaren Stellung.

Günstiger ist die Lage der Deutschen in Schlesien. Von ihnen sind 85,6 Proz. im rein deutschen Sprachgebiete zu Hause, 5,3 Proz. leben in Gemeinden mit deutscher Mehrheit, etwa 10 Proz. wohnen als deutsche Minoritäten teils im tschechischen, teils im polnischen Landesteile. Aber auch die Slaven sind in Schlesien mehr zerstreut als in Mähren und entbehren jener mächtigen Konzentration, die das geschlossene tschechisch-mährische Sprachgebiet als Rückhalt ihnen zu bieten vermag; ganz abgesehen davon, dass sie in zwei politisch nicht immer harmonierende Völker gespalten sind.

Die schlesischen Slaven verteilen sich zu 86,5 Proz. auf rein slavische Gemeinden, 8,6 Proz. wohnen im slavischen Mehrheitsgebiet, 4,9 sind in deutschen Ortsgemeinden, darunter mehr als 2 Proz. im rein deutschen Sprachgebiete sesshaft. Demnach sind in Schlesien nahezu die doppelte Anzahl der Slaven (zumeist Tschechen) in national gefährdeter Stellung, als dies in Mähren der Fall ist.

Eine Gesamtübersicht der beiden Kronländer führt zu dem Resultate, dass die tschechischen Minderheiten in den mährischen Ortsgemeinden verschwindend gering sind, dass aber umgekehrt die Deutschen ein gutes Dritteil, darunter die wirtschaftlich kräftigsten Elemente in Orten mit geringer deutscher oder sogar mit tschechischer Mehrheit haben.

In Schlesien ist nur ein Zehntel der deutschen Bevölkerung

im östlichen Teil dieses Landes in ähnlicher Position; aber auch sie repräsentieren eine ungeheuere wirtschaftliche und soziale Macht in diesem Gebiete.

Daraus ergibt sich die für die Politik so notwendige Konsequenz, dass nicht beide Völkerstämme an den nationalen Minoritäten in gleichem Masse interessiert sind. Die Preisgabe der tschechischen Minoritäten im deutschen Sprachgebiete würde für die Tschechen einen kaum merklichen Verlust bedeuten; der Verlust der deutschen Minderheiten im tschechischen Sprachgebiete ist empfindlicher, zumal die tschechischen Verluste zum grossen Teile sich auf nicht qualifizierte Arbeiterklassen beschränken würden, indes nach dem Charakter der Orte als Industriezentren die Deutschen die wichtige Position als Leiter der Produktionen, des Verkehrs und als Handeltreibende, damit aber die Stütze ihrer ganzen wirtschaftlichen Entfaltung zu verlieren haben.

Schon diese Erwägungen müssten zur Erkenntnis führen, wie wenig für die beobachteten Ländergebiete das vielfach von politischen Parteien und in Böhmen mit ganz besonderem Nachdrucke vertretene Programm der nationalen Autonomie in Frage kommen kann, deren wesentlicher Inhalt reinliche nationale Scheidung und konnationale Selbstverwaltung ist [1]). Gleichgültig hierbei wäre, ob die autonom-nationale Auseinandersetzung nach dem Territorialitätsprinzip durch Bildung national-einheitlicher Verwaltungsgebiete oder nach dem Personalitätsprinzipe durchzuführen wäre.

Die Fragen sind rein administrativer Natur und könnten höchstens der Staatsregierung die Fragen der Verwaltungstechnik erleichtern. Das Territorialitätsprinzip kann die nationale Freizügigkeit nicht einschränken, weil diese von wirtschaftlich gewaltigen Strömungen hervorgerufen und beeinflusst wird. Das Personalitätsprinzip, aufgebaut auf dem Prinzipe persönlichen Rechtes, ist — ganz abgesehen von den administrativen Ungeheuerlichkeiten, zu denen dieses für die altgermanischen Verkehrs- und Rechtsverhältnisse so humane Prinzip, dass jedes Individuum quasi sein heimatliches Recht mit sich trägt, im Zeitalter der Massenwanderungen führen würde — praktisch unwirksam, wenn die nationale Minorität in einem bestimmten Territorium der wirtschaftlichen Macht entbehrt und von der anderssprachigen Majorität

1) *Rauchberg*, Die Bedeutung der Deutschen in Oesterreich in Neue Zeit- und Streitfragen, Dresden 1908.

wirtschaftlich abhängig ist. Die Majorität zwingt in diesem Falle immer die Minderheiten, sich in Sprache, Sitte und politischer Anschauung ihr zu akkommodieren.

Die neue Landesordnung für Mähren[1]) (G. v. 27./XI. 1905. LG. ex 1906) hat in dieser Richtung einen nicht glücklichen Versuch der Lösung der Wahlrechtsfrage gemacht, indem jeder Volksstamm unabhängig von dem anderen nach nationalen Katastern eine gesetzlich festgelegte Zahl von Abgeordneten wählt, so dass auch die kleinsten Minoritäten im anderssprachigen Gebiet das Recht haben, einen connationalen Abgeordneten zu wählen. Wie lange aber solche nationale Minoritäten einem zehnfach überlegenen Gegner, von dem sie wirtschaftlich abhängig sind — sei es als Kaufleute oder Arbeiter — standhalten können, ist eine Frage der Konnivenz des nationalen Gegners.

Der Gedanke des nationalen Friedens ist ein nicht zu erreichendes Ideal; er lässt sich durch Gesetze ebensowenig erreichen wie der Gedanke *Anton Menger*s[2]) auf Einführung des sozialistischen Staatswesens durch Massnahmen rechtlicher Natur durchführbar wäre. Der Kampf ist zu stark von wirtschaftlichen Klasseninteressen durchsetzt, um alsbald zur Ruhe zu kommen; es ist ein mächtiges Ringen beider Völker um günstigere Erwerbsbedingungen und wirtschaftliche Güter, eine Lebensbetätigung der sozialen und wirtschaftlichen Energie, die Machtfragen zeitigt, welche sich nicht leicht durch Rechtsregeln binden lassen. Diese nationale und wirtschaftliche Energie hat sich im Kampfe erprobt und in den Sudetenländern zwei wirtschaftlich am weitesten vorgeschrittene Völker Oesterreichs erzeugt. Πολεμος παντων πατηρ. Preisgabe nationaler Gebietsabschnitte oder Minoritäten, wie dies die nationale Autonomie bedingen würde, können nur der Regierung die in gemischtsprachigen Gebieten schwierigeren Verwaltungsprobleme (Lösung von Beamtenfragen) erleichtern, ohne aber im geringsten das Wesen der nationalen Fragen zu treffen. Nur derjenige Volksstamm, der die höchste wirtschaftliche Entfaltung erzielt, vermag nationalen Forderungen entsprechenden Nachdruck zu verleihen und das Brennusschwert mit Erfolg in die Wagschale zu werfen.

Der verschiedenen Entwicklung der Bevölkerung Mährens und Schlesiens entsprechend hat sich auch die Volksdichtigkeit, die

1) *Fischel*, im Artikel Mähren, Oesterr. Staats- und Handwörterbuch a. a. O.

2) Neue Staatslehre, Jena 1904.

das Verhältnis derselben zur Bodenfläche darstellt, geändert.

Der Flächeninhalt Mährens betrug nach dem Volkszählungswerke von 1869 22 222 km², der Schlesiens 5147 km². Es entfielen auf 1 km² 1890: 102, 1900: 110 Bewohner in Mähren, 117 bez. 132 Bewohner in Schlesien. Mähren und Schlesien überragen daher an Bevölkerungsdichtigkeit den Reichsdurchschnitt, welcher nur 87 Bewohner auf den km² beträgt. Die Bevölkerungsdichtigkeit von Schlesien ist die höchste in den Sudetenländern. In Oesterreich wird, abgesehen von dem Gebiete von Triest und Niederösterreich, eine ähnliche Durchschnittsziffer nirgends erreicht.

Werden die einzelnen politischen Bezirke nach nationalen Gruppen zusammengefasst, so ergibt sich folgende Zusammenstellung rücksichtlich der Bevölkerungsdichte:

Mähren	Flächeninhalt in km²	Anwesende Bevölkerung 1890	Anwesende Bevölkerung 1900	auf 1 km² entfallen Bewohner 1890	auf 1 km² entfallen Bewohner 1900
Deutsche Bezirke	2 349	251 795	253 603	107	108
Gem. Bez. deutsche Mehrh.	2 236	334 715	361 754	150	162
» » tschech. »	3 852	427 847	478 088	111	124
Tschechische Bezirke	13 785	1 262 513	1 344 234	92	98
	22 222	2 276 810	2 437 706	102	110
Schlesien					
Deutsche Bezirke	1 867	221 953	222 656	118	119
Gem. Bez. tschech. Mehrh.	1 003	105 493	114 046	105	114
» » poln. »	1 510	206 864	268 127	137	178
Polnische Bezirke	758	71 339	75 593	94	100
	5 147	605 649	680 422	117	132

In Mähren ist die höchste Volksdichtigkeit in den gemischtsprachigen Landesteilen, die geringere Dichte im einsprachigen Gebiete zu verzeichnen.

Am dichtesten ist die Bevölkerung im Sprachgebiete mit deutscher Mehrheit, in dessen Bereiche die Landeshauptstädte Brünn und Olmütz liegen; die schwächste Dichtigkeitsentwicklung zeigt im Laufe des letzten Jahrzehntes das deutsche Sprachgebiet, dessen Bevölkerungsentwicklung nahezu völlig stagniert. Die rein tschechischen Sprachgebiete haben infolge ihres agrarischen Charakters auf die Gestaltung der Volkszahl nur unerheblich eingewirkt; hauptsächlich deswegen, weil bei dem Mangel industrieller Entfaltung grosse Bevölkerungsteile wegziehen. In Schlesien ragt an relativer Volksdichtigkeit das Gebiet mit polnischer Mehrheit hervor: die Bergwerksdistrikte von Freistadt, Karwin usw. In diesen Bezirken hat die Bevölkerung mit unheimlicher Schnelligkeit zu-

genommen. Das deutsche Sprachgebiet ist wohl volksdichter als das mährische, allein der Zuwachsquotient im Laufe des letzten Dezenniums steht auf gleicher Höhe mit dem der deutschen Gebietsteile in Mähren. In den rein polnischen Bezirken sind ähnliche Verhältnisse, wie im rein tschechischen Sprachgebiete Mährens, auch die Dichtigkeitszuwachsquote ist die gleiche. Wie wesentlich eben die Produktionsentwicklung eines Landes für die Volksdichtigkeit ist, zeigt am deutlichsten auch die Statistik für Böhmen. Während in Deutschböhmen durchschnittlich 130 Bewohner auf 1 km^2 kommen, sind im tschechischen Landesteile nur 118 Bewohner auf den km^2 zu verzeichnen, obzwar die Deutschen die gebirgigen von der Natur stiefmütterlich behandelten Ränder des Landes, die Tschechen aber das fruchtbare Landinnere im Besitze haben.

Die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Fläche können noch deutlicher unter dem Gesichtspunkte der Besiedlungsverhältnisse der letzteren zu statistischem Ausdrucke gebracht werden.

Diesem Zwecke dient der Nachweis über die Verteilung der Bevölkerungsmasse auf die verschiedenen Gruppen der Wohnplätze nach deren Eigenart oder nach Abstufungen ihrer Bewohnerzahl. Dadurch wird ein zahlenmässiger Ausdruck für die Art der Konzentration der Elemente des Bevölkerungsstandes in verschiedenen Gattungen der Wohnplätze, d. i. die Anhäufung der Bevölkerung gewonnen.

Wird nun in den einzelnen nationalen Gebietsabschnitten die Bevölkerung nach den Grössenstufen der Ortschaften gegliedert, so treffen von je 1000 anwesenden Personen auf Ortschaften mit:

in Mähren	bis 500	500—2000	2000—5000	über 5000
Deutsche Bezirke	160	341	209	290
Gem. Bez. mit deutscher Mehrh.	131	282	131	456
» » tschech. »	242	450	111	197
Tschechische Bezirke	249	447	196	108
in Schlesien				
Deutsche Bezirke	148	354	206	293
Gem. Bez. mit tschech. Mehrh.	230	424	205	141
» » » poln. »	73	355	326	246
Polnische Bezirke	155	409	436	—

Der Vergleich der tschechischen mit den deutschen Landesteilen ergibt eine scharfe Scheidung in der Siedlungsweise der beiden Volksstämme.

Im deutschen bez. vorwiegend deutschen Landesteile Mäh-

rens dominiert die städtische Siedlungsweise, d. h. die Mehrheit der Bevölkerung wohnt in Ortschaften über 2000 in Land- oder Provinzialstädten.

Nach wie vor ist der grösste Teil der Bevölkerung daher Stadtbevölkerung und nahezu alle städtischen Gründungen sind deutsche Gründungen [1]).

Dagegen schnellen im tschechischen Sprachgebiete und in den Gebieten mit tschechischer Mehrheit die Verhältniszahlen in den unteren Grössenstufen der Ortschaften empor.

Die landwirtschaftliche Produktionsweise dieser Gegenden hat ländliche Besiedelungsweisen bedingt, während die weniger günstige Bodenbeschaffenheit der deutschen Teile die Bevölkerung dieser Gebiete zwang, über die landwirtschaftliche Basis hinauszugehen. In Schlesien ist naturgemäss das polnische Mehrheitsgebiet in den höheren Grössenstufen der Ortschaften stärker vertreten, während die Hof- und Dorfentwicklung weit zurückbleibt. Die industrielle Bevölkerung des ostschlesischen Kohlenreviers hat wohl keine grösseren Städtegründungen aufzuweisen, sondern um industrielle Grossbetriebe konzentrierte Arbeiteransiedelungen, die vielfach nicht einmal topographisch geschlossene Siedelungen sind, sondern von denen lediglich mehrere unter einer gemeinschaftlichen Ortschaftsbezeichnung zusammengefasst sind.

Im rein polnischen und tschechischen Gebiet herrscht wie in den slavischen Teilen Mährens das Dorfsystem vor, hingegen ist in den deutschen Bezirken kleinstädtische Siedelungsweise üblich. Die Siedelungsweise ist jedoch nichts Stabiles oder Unbewegliches. Die Veränderungen in der Siedelungsweise und damit verbundene nationale und soziale Verschiebungen sind die Ursachen der nationalen Kämpfe.

Die Bewegungserscheinungen der Nationalitäten werden sowohl durch natürliche notwendige Ereignisse beeinflusst als auch durch menschliche auf menschlichem Befehl oder Entschluss beruhende Vorgänge (soziale Bevölkerungsbewegung). Vom Stande dieser beiden Faktoren hängen die Verschiebungen im Zahlenverhältnisse der Nationalitäten ab.

Die Angaben über die Bewegung der Bevölkerung liegen nicht nach Gerichtsbezirken vor, sondern nach politischen Bezirken (Bezirkshauptmannschaften). Diese einzelnen Bezirke

1) *D'Elvert,* Zur Gesch. des Deutschtums a. a. O.

werden daher zunächst nach den schon früher unterschiedenen nationalen Gebietsabschnitten in Mähren und Schlesien in 4 Gruppen nach der nationalen Verschiedenheit eingeteilt.

Die absoluten Ziffern geben für die J. 1890—1900 folgende Volkszunahmen:

Mähren	Volkszunahmen 1890	1900	Zunahme	Auf je 1000 des Anfangsstandes
Deutsche Bezirke	251 795	253 630	+ 1 835	+ 0,73
Gem. Bez. mit deutscher Mehrh.	334 715	361 754	+ 27 039	+ 8,07
» » tschech. »	427 847	478 088	+ 50 241	+ 11,74
Tschechische Bezirke	1 262 513	1 344 234	+ 81 721	+ 6,48
	2 276 870	2 437 706	+ 160 836	+ 7,07
Schlesien				
Deutsche Bezirke	221 953	222 656	+ 703	+ 0,32
Gem. Bez. mit tschech. Mehrh.	105 493	114 046	+ 8 553	+ 8,10
» » » poln. »	206 846	268 127	+ 61 281	+ 29,62
Polnische Bezirke	71 339	75 593	+ 4 254	+ 5,96
	605 649	680 422	+ 74 773	+ 12,35

Die Bevölkerung Mährens hat sohin um etwa 7 Proz., die Schlesiens um 12,3 Proz. des Anfangsstandes zugenommen; die Bevölkerung Mährens bleibt hinter dem Reichsdurchschnitte (9,44 Proz.) zurück, dagegen wird in Schlesien der Reichsdurchschnitt weit überschritten.

Besonders auffallend ist der Unterschied zwischen dem geschlossenen deutschen Sprachgebiete und den übrigen Gebietsteilen in den beobachteten Kronländern. Sowohl in Mähren als auch in Schlesien ist die Bevölkerungszunahme in den rein deutschen Landesteilen auf ein Minimum herabgesunken. Dagegen zeigt das gemischtsprachige Gebiet mit deutscher die stärkste, das gemischtsprachige Gebiet mit tschechischer Mehrheit eine sehr wesentliche Bevölkerungszunahme. Da aber diese Gebietsteile lediglich eine bestimmte nationale Färbung aufweisen, ohne dass das Verhältnis der Nationalitäten selbst berührt wurde, ist wohl anzunehmen, dass dieser Bevölkerungszuwachs in Mähren den Slaven zugute käme. Ebenso wie auch in Schlesien die starke Invasion polnischer Bergarbeiter das gemischtsprachige Gebiet immer mehr slavisiert.

Zerlegen wir nun die Zuwachsziffer in die beiden eingangs erwähnten Komponenten, so ergibt sich

Mähren	Zu- (+) oder Ab(—)nahme der Bevölkerung 1890—1900 durch natürliche Bewegung	durch Wanderbewegung	Zusammen
Deutsche Bezirke	+ 16 737	— 14 902	+ 1 835
gem. Bez. mit deutsch. Mehrh.	+ 24 145	+ 2 894	+ 27 031
» » tschech. »	+ 46 651	+ 3 590	+ 50 245
tschech. Bezirke	+ 148 884	— 67 173	+ 81 725
	+ 236 417	— 75 581	+ 160 836
Schlesien			
Deutsche Bezirke	+ 12 294	11 591	+ 703
gem. Bez. mit tschech. Mehrh.	+ 11 566	— 3 013	+ 8 553
» » poln. »	+ 40 873	+ 20 390	+ 61 263
polnische Bezirke	+ 10 588	— 6 334	+ 4 254
	+ 75 321	— 548	+ 74 773

Relativzahlen in Prozenten des Anfangsstandes

Mähren	durch natürliche Bewegung	durch Wanderbewegung	überhaupt
Deutsche Bezirke	+ 6,65	— 5,92	+ 0,73
gem. Bez. deusch. Mehrheit	+ 7,21	+ 0,86	+ 8,07
» » tschech. »	+ 10,80	+ 0,84	+ 11,74
tschech. Bezirke	+ 11 79	— 5,31	+ 6,48
	+ 10,49	— 3,32	+ 7,07

Schlesien	durch natürliche Bewegung	durch Wanderbewegung	überhaupt
Deutsche Bezirke	+ 5,54	— 5,22	+ 0,32
gem. Bez. mit deutsch. Mehrh.	+ 10,96	+ 2,86	+ 8,10
» » » tschech. »	+ 19,76	+ 9,86	+ 29,62
tschechische Bezirke	+ 14,84	— 8,88	+ 5,96
	+ 12,44	— 0,09	+ 12,35

Aus diesen Ziffern lässt sich mit Klarheit auf die grossen Unterschiede in der natürlichen Bevölkerungsbewegung schliessen. Die stärkste natürliche Bevölkerungszunahme ist in Mähren gleichwie in Schlesien in den slavischen Gebietsteilen zu suchen. In den letztgenannten Kronländern sind es die Polen, welche durch ungewöhnlich günstige Gestaltung des Geburtenüberschusses eine so starke Volkszunahme bedingen [1]).

Die deutschen Gebietsteile haben nur unbedeutende Zuwachsquoten zu verzeichnen; etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse der Deutschen in den gemischtsprachigen Gebieten Mährens mit deutscher Majorität; allein in diesen Bezirken dürfte die grössere Geburtenfrequenz kaum auf die autochthone deutsche Bevölkerung zurückzuführen sein, vielmehr auf eingewan-

1) Vgl. auch *André*, Tschechische Gänge, Bielefeld und Leipzig 1872. *Rauchberg*, Der nationale Besitzstand a. a. O. *Herkner*, Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, Wien 1882 u. a. m.

derte Slaven und auf die sehr zahlreichen in diesem Gebietsabschnitte angesiedelten Juden, die nahezu keine Kindersterblichkeit zu verzeichnen haben. Der zweite Faktor, welcher die Gestaltung der Volkszahl beeinflusst, ist die Wanderbewegung. Beide Länder, Mähren sowohl als auch Schlesien, haben eine passive Wanderbilanz d. h. die Zahl der Fortgezogenen übersteigt die Zahl der Zugezogenen.

Wendet man sich einer genaueren Untersuchung der Wanderbilanz nach nationalen Gebietsabschnitten zu, so ergibt sich für Mähren die denkwürdige Erscheinung, dass sowohl die einsprachig deutschen als auch die tschechischen Bezirke mit einem verhältnismässig beträchtlichen Verluste abschliessen. Sind es in den slavischen Teilen Mährens die agrarischen Landesteile, welche jenen Teil der Bevölkerung, für den Grund und Boden oder das schwach entwickelte heimische Gewerbe keinen Nahrungszweig mehr abzugeben vermag, verlieren, so sind es in den nördlichen Teilen Deutschmährens die städtischen Bevölkerungselemente, das ehemals blühende Handwerk, Heimarbeit und Hausindustrie (Weberei!), die zur Abwanderung gezwungen werden. Hunger und Elend haben in diesen Bezirken ihre erbarmungslose Herrschaft angetreten. Sie vernichten den zarten jugendlichen Zuwachs, sie treiben die Sesshaften zur Verzweiflung und drängen die noch willensstarken wirtschaftlich Energischeren und physisch Kräftigen zur Auswanderung.

So kommt es, dass weite Strecken deutschen Landes in Nordmähren und Westschlesien veröden, aussterben oder auswandern; so kommt es auch, dass der nationale Besitzstand der Deutschen in diesen so wichtigen Kronländern sich ständig verringert.

Auch die gemischtsprachigen Gebiete in Mähren zeigen nicht jenen Wanderüberschuss, wie die Böhmens.

Im vorwiegend tschechischen Gebiete steht dem slavischen Zuzuge eine ziemlich kräftige, ähnlichen Ursachen wie im rein tschechischen Gebiete entspringende Abzugsbewegung gegenüber; im gemischtsprachigen Gebiete mit deutscher Mehrheit macht sich gegenüber dem slavischen Zuzuge eine gegnerische Bewegung seitens der Sesshaften geltend, die darauf hinausläuft, die deutschen Städte und Industrieorte vor anderssprachigem Zuzuge zu bewahren — eine Bewegung, die allerdings von dem

rapiden Entwicklungsgange der modernen Industrie über den Haufen gerannt wird.

Die gleichen Verhältnisse wie in Mähren sind auch in Schlesien zu finden. Das Anwachsen der Montanindustrie bringt der polnischen Nationalität ansehnliche Wandergewinne. Die weiten Kreise, welche die Einflusssphäre dieser mächtigen Industrie in ihren Bannkreis zieht, sichert auch den den polnischen Gebieten benachbarten tschechischen Bezirken stärkere Wandergewinne an slavischer Bevölkerung. Wohl zeigen sich im geschlossenen rein polnischen Sprachgebiete bedeutende Wanderverluste, die jedoch für den nationalen Besitzstand der Polen im ganzen Lande weniger ins Gewicht fallen, da die geographisch benachbarte Lage des Steinkohlenreviers es bedingt, dass der Wegzug für die polnische Bevölkerung lediglich eine Umsiedelung in die Nachbarbezirke ist.

Im allgemeinen lässt sich schon aus diesen summarischen Zusammenstellungen fur die Deutschen Mährens und Schlesiens keineswegs jene günstige Prognose stellen, wie dies *Rauchberg* für Böhmen vermochte [1]).

Während in diesem Kronlande den Deutschen nebst einer starken und überlegenen wirtschaftlichen Position eine starke natürliche Vermehrung, eine stellenweise zur Assimilation gezwungene slavische Einwanderung zugute kommt, zeigen sich in den deutschen Landesteilen Mährens gegenteilige Erscheinungen.

Das geschlossene Sprachgebiet Mährens ragt weder durch eine besondere industrielle Entwicklung, noch auch durch stärkere Volksvermehrung hervor. In jenen Landesteilen aber, in denen die Deutschen eine gewisse wirtschaftliche Machtstellung errungen haben, in denen die Vermehrungsverhältnisse leidlich sind, dringt das tschechische Element langsam aber sicher vor und zwingt die Ansässigen zu wirtschaftlichen und politischen Konzessionen.

Immer heftiger beginnt der Kampf um die deutschen Städte Brünn, Olmütz, Iglau. Seit drei Dezennien hat sie bisher die deutsche Eigenkraft ohne jede fremde Hilfe behauptet.

Der Verlust dieser Städte aber könnte dem Deutschtum nicht nur in Oesterreich, sondern überhaupt unabsehbaren Scha-

1) Der nationale Besitzstand a. a. O.

den zufügen; denn in jene gewaltige Volksmasse, die von dem Gestade der Nord- und Ostsee bis herab an die Adria ein nahezu geschlossenes Sprachgebiet bildet, würde durch die Trennung Südmährens von Nordmähren und Schlesien eine grosse slavische Volksmasse sich einschieben. Die Verbindungsbrücke zwischen dem slavischen Osten und Westen wäre geschlagen und kein deutscher Vorposten würde sich mehr der siegreich nach dem Westen vordringenden Slavenmacht entgegenstellen können.

II. MISZELLEN.

Die Fortbildung des Wahlverfahrens.

Von

Dr. iur. Adolf Tecklenburg in Berlin.

Auf dem Gebiete des Rechts sind wir eine langsame Fortentwicklung gewohnt. Schon dadurch, dass der geschichtliche Erforscher des Rechts viele Jahrhunderte, ja meist Jahrtausende der Entwicklung eines Rechtsinstituts überblickt, vermag er selbst in dem jeweiligen Kampfe der widerstreitenden Meinungen der Zeitgenossen leicht das einheitliche Problem zu erschauen, um dessen Lösung man zu einer gewissen Zeit sich müht. Dazu kommt, dass an der Ausbildung vieler Rechtsinstitute die Wissenschaft erheblichen Anteil hat. Das Wahlrecht nun gehört zu den jüngeren Rechtsinstituten[1]), und überdies hat die deutsche Rechtswissenschaft insbesondere der Ausbildung des Wahlverfahrens gegenüber sich zwar keineswegs teilnahmslos verhalten, aber sie hat namentlich vor *Georg Meyer*s Werk über das »parlamentarische Wahlrecht« ihm nur gelegentliche Beachtung geschenkt. Aehnlich war es selbst in Staaten, wo die Proportionalwahl in der politischen Literatur einen breiten Raum einnimmt[2]), mit Ausnahme Frankreichs[3]).

1) *Bernatzik*, Das System der Proportionalwahl, in *Schmoller*s Jahrbuch XVII, 417 Anm. 1.

2) Von Rechtsgelehrten hat in der Schweiz *Schollenberger* die Proportionalwahl gelegentlich berührt (Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts I, 1900, S. 105); dazu ist *Klöti*s Dissertation, »Die Proportionalwahl in der Schweiz« (Zeitschrift für Schweizerische Statistik 37, 1901 S. 157) zu nennen. Des belgischen Professors *d'Hondt* Verdienst liegt auf dem Gebiete der praktischen Fortbildung der Proportionalwahl (s. diese Ztschr. Jahrg. 1908 S. 151). Das gute Buch von *Commons*, »Proportional Representation« (New-York 1896) ist eine vereinzelte Leistung der nordamerikanischen Literatur.

3) Darüber vgl. einstweilen *Saripolos*, La démocratie et l'élection proportionelle 1899, später auch *Tecklenburg*, Die Entwicklung des Wahlrechts in Frankreich seit 1789 (erscheinend).

Fast überall juristischer Mitarbeit bei seiner Ausbildung entbehrend, bringt es die soziale Bedeutung des Wahlrechts mit sich, dass das Auge vieler Staatsbürger mit besonderem Interesse sich auf es lenkt. Dazu birgt das Wahlverfahren ein mathematisches Element, das Forscher der exakten Wissenschaften sogar zu berufenen Mitarbeitern macht. Stets aber ist es eine Freude auch für viele andere gewesen, einen glücklichen Einfall über das Wahlverfahren selbst zuerst zu haben oder von andern aufzunehmen oder gar längst Uebertroffenes aus Unkenntnis der früheren Entwicklung bona fide als neue Entdeckung zu verkünden[1]).

Der Dilettantismus, für den das Wahlrecht so besonderen Raum bot, war ein Grund für die Wissenschaft, sich solchen Erörterungen gegenüber kritisch ablehnend zu verhalten[2]). Sie hätten aber zu einer Prüfung, sei es auch nur des Wesens des Majoritätsverfahrens anregen sollen. Seitdem aber ein *Georg Meyer* der Fortbildung des Wahlverfahrens die verständnisvollste Würdigung hat zuteil werden lassen[3]), sollte in keiner wissenschaftlichen Erörterung eine eingehende Stellungnahme zum Fortbildungsproblem des Wahlverfahrens fehlen.

Einer solchen Unterlassung hat sich *v. Below* in seiner jüngst erschienenen Broschüre »Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland« schuldig gemacht. Er stellt in gründlicher Weise die geschichtliche Entwicklung des deutschen parlamentarischen Wahlrechts dar; aber die Geschichte des geltenden Rechts erschöpft nicht den Zweck seiner Schrift; dieser ist auf die Fortbildung des preussischen Wahlrechts gerichtet. Weil nun *v. Below*s Schrift sich nicht bloss als eine politische Parteischrift gibt, sondern mindestens zugleich eine wissenschaftliche Untersuchung ist, so hätte er nicht mit wenigen über die Proportionalwahl absprechenden Worten ihre lange Entwicklung übergehen dürfen, zumal seit 1906 Proportionalwahl in Hamburg und in Württemberg für einen Teil der Abgeordneten zur Volkskammer gilt. Nicht einmal dieser Tatsachen gedenkt *v. Below*[4]); alles, was er über Proportionalwahl sagt, sind folgende vier Vorwürfe. Sie verstosse gegen das Lokalprinzip, indem sie den Abgeordneten einem bestimmten Bezirk und einem bestimmten Wählerkreis entführe; sie sei — wenigstens bei einigermassen vollkommener Gestaltung — kompliziert und

1) Z. B. *Linke* in dieser Zeitschrift Bd. 60 S. 742 ff.; dazu *Tecklenburg*, das. Bd. 61 S. 521 ff.

2) Beispiele: *Hack*s Besprechung der *Hare*schen Utopie (»Ueber die Vertretung der Minoritäten«, Tübingen 1872); *Bernatzik*s humorvoller Bericht a. a. O. über *Verne*s überschwängliche Agitationsschrift (in »La Représentation Proportionelle, études de législation et statistique comparées«, Paris 1888, S. 3 ff.).

3) »Parlamentarisches Wahlrecht« 620 ff., bes. 652, 653; vgl. dazu *Tecklenburg* in dieser Ztschr. 62, S. 344.

4) Vgl. a. a. O. S. 88 ff., 104 ff.

darum dem minder gebildeten Wähler schwer verständlich; sie befördere innerhalb der Parteien Neid und Intrigue, weil jeder eine der ersten Stellen in den Listen erhalten wolle; sie zwinge Wähler und Regierung, sich »mit Haut und Haar« den grossen Parteien zu verschreiben[1]).

Die Haltlosigkeit der Kritik *v. Below*s wird sich aus der folgenden Erörterung von selbst ergeben, wenn bewiesen wird, dass, was als Proportionalwahl bezeichnet wird, in Wahrheit nichts anderes ist als eine Fortbildung von Elementen der Majoritätswahl, und man darum stets fragen könne, wie weit man in dieser Fortbildung gehen solle, ohne den Eintritt von Nachteilen gegenüber dem bestehenden Recht befürchten zu müssen.

I. Prüfen wir die Wahl nach absoluter Majorität in Verbindung mit Stichwahl, wie wir sie z. B. in der Einerwahl des Reichstagswahlrechts finden, auf ihr Wesen, so finden wir, dass sie hinsichtlich der Stichwahl einerseits eine Alternativenbeschränkung und andrerseits eine Eventualstimmgebung enthält. Ersteres Element liegt offen zutage; in den zweiten Wahlgang kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche im ersten die relativ meisten Stimmen erhalten haben, ohne dass darin einer die absolute Mehrheit erlangt hat. Die Eventualstimmgebung im Stichwahlgang tritt hingegen nur bei einem Teile der Wähler, nämlich bei denjenigen ein, welche im ersten Wahlgang für einen der ausgeschiedenen Kandidaten gestimmt hatten; nur sie sind in die Lage versetzt, ihre eventuelle Sympathie kund tun zu müssen, während die Anhänger der in die Stichwahl gekommenen Kandidaten ihre primäre Sympathie von neuem gültig äussern können. Allein nur der ersteren wegen geschieht die Stichwahl; hätten sie schon im ersten Wahlgang ihrer Eventualsympathie Ausdruck geben können, so hätte man einen weiteren Wahlgang sparen können.

Es ist nun überraschend, wie unumwunden Gegner der Proportionalwahl dieser den Vorzug zugestehen, dass sie die Stichwahl beseitige[2]), ohne dass sie daran denken, das einfache Mittel, durch das die Proportionalwahl diesen Erfolg herbeiführt, auf die Majoritätswahl zu übertragen. Bei Proportionalwahl findet eine Eventualstimmgebung von vornherein statt, wie eine solche bei Majoritätswahl erst im zweiten Wahlgang geschieht; ebenso wird die Alternativenbeschränkung mit Proportionalwahl längst verbunden. Schon *Hare*[3]) kennt als ein

1) *v. Below* a. a. O. S. 158. Für die drei ersten Vorwürfe stützt sich *v. B.* ausdrücklich auf *Grabowski* (Zeitschr. f. Politik I, 131); auch den vierten Vorwurf formuliert er mit Worten *Grabowski*s, ohne irgend auf diesen zu verweisen, und doch hätte man, weil *Grabowski* in diesem Punkte entgegengesetzter Ansicht ist, gerade wegen jener Bezugnahme einen Hinweis auf die Meinungsverschiedenheit erwartet.

2) Statt aller *Grabowski* a. a. O. S. 132.

3) The election of representatives, London, 4. Aufl. 1873, rule XXV (S. 189).

Mittel, möglichst viele Kandidaten zur Erreichung der Wahlzahl zu bringen, die Streichung der Primärstimmen für diejenigen Kandidaten, welche die geringste Stimmenzahl erlangt haben; auf den betreffenden Stimmzetteln treten alsdann die Sekundärstimmen in Kraft und entsprechend können Tertiärstimmen und weitere Eventualstimmen zur Geltung gelangen.

Einen solchen Ersatz der Stichwahl durch Eventualstimmgebung von vornherein hatte ich bereits früher in dieser Zeitschrift[1]) erörtert. Bemerkenswert ist auch eine andere von *Scheurlen*[2]) veröffentlichte Lösung desselben Problems gleichfalls durch ein Element, das bei der Proportionalwahl entwickelt wurde. *Scheurlen* knüpft an die Listenverbindung an, welche namentlich kleineren Parteigruppen es ermöglichen will, ihre eigenen Listen einzureichen, und gleichzeitig ihnen für den Fall, dass auf eine einzelne der Listen kein Vertreter entfiele, es verstattet, durch eine bei Einreichung der Listen abgegebene Erklärung zu bewirken, dass die auf die eine Liste entfallenen Stimmen mit denen einer anderen Liste zusammengerechnet werden. In gleicher Weise will *Scheurlen* für die Einerwahl eine Anmeldung der Kandidaten bis zu einem bestimmten Termine vor der Wahl fordern; bei dieser Gelegenheit kann von den Vorschlagenden erklärt werden, dass ein Kandidat P mit einem Kandidaten O verbunden gelten solle. Im Falle solcher Verbindung werden die verbundenen Kandidaten gegenüber den übrigen als Einheit behandelt. Erlangt zwar keiner der verbundenen Kandidaten für sich allein die absolute Majorität, wird aber diese infolge der Verbindung erreicht, so entscheidet unter den verbundenen Kandidaten die relative Majorität über die endgültige Zuteilung des Sitzes.

Auch die hier beschriebene Verbundenerklärung der Kandidaten ist ihrem Wesen nach eine Eventualstimmgebung. Indem der Wähler dem Kandidaten P seine Stimme gibt, bekundet er eben durch diese Stimmgabe zugleich sein Einverständnis damit, dass e v e n t u e l l seine Stimme dem O zu gute gerechnet werde, und das Umgekehrte gilt von dem Wähler des O.

II. Im vorangehenden setzten wir voraus, dass nur ein einziger Vertreter von einem Wahlkörper gewählt werden sollte. Hat ein und derselbe Wahlkörper mehrere Vertreter zu wählen, so ist es möglich, dass er so viele getrennte Wahlen vornimmt, als Vertreter zu wählen sind. Im Privatrecht, z. B. für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist ein solches Verfahren häufig. Als Beispiel aus dem Staats-

1) Bd. 62 (Jahrg. 1905) S. 707 ff. Ueber Anwendung der Eventualstimmgebung von vornherein für politische Wahlen im Staate W a s h i n g t o n, sowie in Australien seit 1892, berichtet, sie energisch befürwortend, *Ernst C. Meyer*, Wahlamt und Vorwahl, 1908, S. 171 ff., 167.

2) Preuss. Verwaltungsblatt v. 10. III. 1906, S. 410.

recht kann die Wahl der preussischen Landtagsabgeordneten gelten. Zwar bestimmt § 27 des Reglements vom 14. März 1903 für diejenigen Wahlkreise, in welchen 2 oder 3 Abgeordnete zu wählen sind, dass jeder Wahlmann zugleich anzugeben habe, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wähle; allein die Verbindung bei der Stimmabgabe ist rein äusserlich und dient bloss zur Ersparung eines zwei- oder dreimaligen Aufrufs jedes Wahlmannes zur Stimmabgabe. Nur je die an einer betreffenden Stelle abgegebenen Einzelstimmen werden mit einander in Verbindung gebracht, nicht aber Stimmen von verschiedenen Stellen untereinander. Selbstverständlich ist es hier zulässig, dass ein Wahlmann für jede Stelle denselben Namen nennt[1]). Man wird es doch z. B. einer Minorität, die weiss, dass ein gewisser ihr sympathischer Kandidat möglicherweise durch die Vereinigung ihrer Stimmen mit denen von einer anderen Partei die absolute Mehrheit erlangen kann, nicht verwehren wollen, an allen Stellen seinen Namen zu nennen, um nicht Gefahr zu laufen, dass etwa von ihren Anhängern sein Name an erster, von den Anhängern einer andern Partei an dritter Stelle genannt wird und so die beiderseitigen Stimmen nicht vereinigt werden können.

Allein die Zusammenfassung mehrerer Einzelwahlen hat bei den parlamentarischen Wahlen schon seit der französischen Revolution[2]) einen andern Weg genommen, und dieser ist bis heute vorherrschend geblieben. Es hat sich nämlich eine einheitliche Majoritätsmehrerwahl entwickelt. Wo ein Wahlkörper mehrere Vertreter zu wählen hat, werden von jedem Wähler so viele Namen angegeben, als Vertreter zu wählen sind, ohne dass die einzelnen Vertreterstellen irgendwie geschieden werden. Mithin kommt es auf die Reihenfolge, in welcher jeder Wähler seine Kandidaten nennt, gar nicht an. Hat der Wähler H den Kandidaten T an erster, der Wähler Y denselben an dritter Stelle genannt, so wird von jenem wie von diesem dem Kandidaten T je eine Stimme zu gute gerechnet. Da nun der gleich zu besprechende Gedanke der Stimmenhäufung (Kumulation) erst später als die in Rede stehende Majoritätsmehrerwahl auftrat, ja bis zur Stunde noch nicht überall Gemeingut geworden ist, so kann man sich gar nicht wundern, dass man es bei Majoritätsmehrerwahl für selbstverständlich hielt, dass jeder Wähler so viel verschiedene Kandidaten zu nennen hatte, als Vertreter zu wählen waren. Um die Möglichkeit einer Kombination der für denselben Kandidaten von verschiedenen Wählern an verschiedenen Stellen abgegebenen Stimmen herbeizuführen, bedurfte es

1) Dass Abs. 3 des § 27 a. a. O. die Zulässigkeit ausdrücklich ausspricht, erklärt sich aus dem vorher entstandenen und weit verbreiteten Institut der einheitlichen Majoritätsmehrerwahl, welche sogleich besprochen wird.

2) Französische Verfassung vom 3. September 1791 tit. III chap. 1 sec. III § 2 in Vbdg. mit Gesetz vom 22. Dezember 1789 art. 2.

gar nicht einer Wiederholung des Namens. Hierin lag ein Fortschritt der einheitlichen Majoritätsmehrerwahl gegenüber mehreren Einerwahlen desselben Wahlkörpers, insofern als der Wähler ohne Gefahr, dass seine Stimme für den in erster Linie von ihm bevorzugten Kandidaten nicht zur Geltung komme, noch andere Kandidaten neben diesem nennen konnte.

III. Ein weiterer Fortschritt besteht darin, dass Stimmen, einerlei ob sie von verschiedenen Wählern oder demselben Wähler herrühren, welche dieser an verschiedenen Stellen abgegeben hat, mit einander vereinigt werden. Man spricht hier von Stimmenhäufung oder Kumulation. Wir betrachten zunächst ein Verfahren in Einzelwahlgängen, wie es das österreichische Aktienregulativ vom 20. September 1899 für den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften[1]) vorgeschrieben hat. Hat dieselbe Generalversammlung mehrere Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, so finden die Wahlen in Einzelwahlgängen für jede Stelle statt. Wenn nun 3 Aufsichtsratsmitglieder — wir fassen nur diesen einfachsten Fall ins Auge — gleichzeitig zu wählen sind, so gilt folgende Regel: »Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, dass wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muss diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden« (§ 37 Abs. VI a. a. O.). Sucht man hier, wo es sich doch um ein nach Majorität sich vollziehendes Verfahren handelt, nach dem einheitlichen Prinzip des ganzen Verfahrens, so kann man ein solches in der Weise konstruieren, dass man die Stimmen, welche die Drittelminorität in den beiden getrennten Wahlgängen abgegeben hat, zusammenrechnet. Auf diese Weise ergibt sich dann eine Zweidrittelmajorität in Bezug auf die Anzahl der Abstimmenden für den Kandidaten der Minderheit. Es kann aber im ersten Wahlgang, für sich allein genommen, und ebenso im zweiten nur e i n Kandidat mehr als ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigt haben, ohne nach relativer Majorität durch die Stimmen eines einzigen Wahlganges gewählt zu werden; denn noch mehr Stimmen als dieser Nichtgewählte muss der durch einen einzigen Stimmgang Gewählte erhalten haben; mithin war eine etwa vorhandene zweite Minorität im ersten sowohl wie im zweiten Wahlgang schwächer als jene Drittelminorität, welcher im Wege der Kumulation ihrer Stimmen aus den beiden Wahlgängen ein Vertreter zugebilligt wurde, und aus diesem Grunde kann letzteres ohne Bedenken der kleineren Minorität gegenüber geschehen. Aber auch der Majorität gegenüber ist diese Zuweisung ohne Bedenken; denn sie kann in den beiden Wahlgängen zusammengenommen nie mehr als zweimal zwei Drittel der Anzahl der

1) in hier nicht weiter interessierender sehr enger Begrenzung (§ 37 a. a. O.).

Abstimmenden an Stimmen erreichen; trotzdem erhält sie in allen Fällen zwei von den drei Vertretern, während die ein Drittel erreichende oder überschreitende Minorität nur einen Vertreter erhält. Eine verhältnismässige Benachteiligung der Majorität ist also unter allen Umständen unmöglich.

Das preussische Wahlreglement vom 14. März 1903 verband bei der Wahl mehrerer Abgeordneten in demselben Wahlkreis mit der Wiederholung des Namens eines Kandidaten nur die Kombinationswirkung. Das österreichische Aktienregulativ knüpft aber nicht allein die Kombinationswirkung an die wiederholte Stimmgabe für denselben Kandidaten, sondern zugleich in der angegebenen Begrenzung die Kumulationswirkung. Die Parallele zu dieser Entwicklung bildet der Hinzutritt der Kumulation zur einheitlichen Majoritätsmehrerwahl.

Stellen wir heute die einheitliche Majoritätsmehrerwahl zu der Wahl mehrerer in verschiedenen Einzelwahlgängen in Parallele, so tritt uns die Unsinnigkeit, dass man vom Wähler die Angabe von lauter verschiedenen Namen forderte, ohne weiteres vor Augen. Allein diese Forderung wird geschichtlich sehr leicht erklärlich. Durch die einmalige Nennung erreichte hier der Wähler die Kombinationswirkung vollständig, und da man als alleinigen Massstab für die Wirkung der Einzelstimmen des Wählers die Häufung von Einzelwahlgängen vor Augen hatte, so konnte man sich allerdings dabei beruhigen, dass man der Stimme des Wählers — soweit man sah — die umfassendste Wirksamkeit verliehen hatte; denn jene Wirkung, die man als proportionale bezeichnet, hatte man ja noch nicht erkannt. Aber die Erwägung lag doch zu nahe, wozu muss eine Minorität in einem Wahlkörper, die höchstens einen einzigen Vertreter erhoffen kann, soviel verschiedene Namen nennen, als Vertreter durch den Wahlkörper zu wählen sind und am Ende doch nur den Erfolg sehen, dass nicht ein einziger von ihren Kandidaten, wohl aber sämtliche Kandidaten der Majorität als Sieger aus der Wahl hervorgehen.

Wie bei Einzelwahlgängen, ermittelte man auch bei der einheitlichen Majoritätsmehrerwahl die absolute Majorität nach der Zahl der Abstimmenden; allein die Stimmsumme jedes Kandidaten setzte sich aus Einzelstimmen zusammen. Letzterer Umstand musste auf die Frage hinweisen: Müssen die Einzelstimmen von lauter verschiedenen Abstimmenden herrühren? Warum soll nicht ein und derselbe Wähler mehrmals denselben Namen nennen dürfen? So ist denn auch bereits 1857 von *James Garth Marshall* ein Kumulationsverfahren vorgeschlagen[1]) und seit 1870 im Staate Illinois für die Wahl zur legislativen Versammlung in Anwendung befindlich. Dafür, wie nahe die Resultate dieses Verfahrens bereits der exakten Proportionalität kommen, ist

1) *Hare,* The election of representatives S. 13.

charakteristisch der scharfe Vergleich, den *Commons*[1]) mit jenen und den Forderungen strengster Proportionalität vornimmt. Sein scharfer Tadel des Kumulationsverfahrens, es sei ohne äusserste Parteidisziplin exakter Ergebnisse unfähig[2]), ist wie seine ganze Beweisführung doktrinär, und man darf wohl dem Herausgeber des amerikanischen standard work *Mc. Crary*s »A Treatise of the American Law of Elections«, *Mc. Cune*, volles Vertrauen schenken, wenn er urteilt[3]): »Seine Anwendung in jenem Staate (Illinoïs) scheine mit den wohltätigsten Ergebnissen verbunden zu sein«.

Allein in seiner theoretischen Beurteilung des Kumulationsverfahrens können wir *Commons*[4]) ganz folgen, wenn er sein Wesen in der Stimmkonzentration des Wählers sieht, aber es vermisst, dass die Möglichkeit einer allzugrossen Häufung von Stimmen auf einen populären Kandidaten nicht durch die Verbindung mit Eventualstimmgebung aufgewogen wird. Wir wollen aber nicht darauf eingehen, auf welche verschiedenen Arten sich diese Stimmkonzentration mit der Eventualstimmgebung verbinden kann, ob nach dem Typus der *Hare*schen einnamigen Stimmgebung oder dem der Listenwahl. Unsere noch so sehr in den Anfängen liegende Entwicklung des Wahlrechts namentlich auf dem Gebiete der parlamentarischen Wahl weist viel mehr darauf hin, den Uebergang von der Majoritätswahl zu einem Proportionalverfahren beliebiger Form zu prüfen. Hierbei aber werden wir zu der Frage geführt, worin juristisch der Unterschied zwischen Majoritäts- und Proportionalwahl liege; denn handgreiflich ist ein solcher keineswegs.

IV. Ueberblicken wir die Elemente der Wahl und ihre Verwendung zum Aufbau der verschiedenen Wahlverfahren! Einnamige Stimmgebung findet sich so gut bei Majoritätseinerwahl wie bei dem *Hare*schen Proportionalverfahren. Eventualstimmgebung von vornherein hat *Hare* weltbekannt gemacht; wir zeigten, wie dieselbe in der *Hare*schen sowie in einer andern Weise auf die Majoritätseinerwahl angewandt werden kann. Mit der Eventualstimmgebung verbunden wird Alternativenbeschränkung sowohl bei Majoritätseinerwahl wie bei *Hare*.

Für den Fall, dass ein und derselbe Wahlkörper mehrere Gleichgestellte zu wählen hat, bemerkten wir die Vereinfachung des Vollzugs durch Vereinheitlichung des Wahlakts in der Majoritätsmehrerwahl. Dabei trat ein neues Element zutage, das wir Kombination nannten. Wir sahen die Aufrechterhaltung der Kombination bei zusammengefassten, aber nicht vereinheitlichten Einzelwahlen im preussischen Wahlreglement von 1903. Wird mit der eigentlichen Majoritätsmehrerwahl Kumulationsbefugnis verbunden, so ist eine solche

1) Proportional representation S. 93 ff.

2) Das. S. 98.

3) in der Zusatznote zu S. 158 der 4. Auflage auf S. 161.

4) a. a. O. S. 99 ff.

Majoritätsmehrerwahl bereits den proportionalen Verfahrensarten zuzuzählen.

Die Entscheidung, wer gewählt sei, wird bei Verfahrensarten der Majoritäts-, wie der Proportionalwahl bald nach der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, in absoluter Weise, getroffen, bald geschieht sie durch Vergleichung der Stimmsummen, welche Kandidaten oder Gruppen von Kandidaten (Listen) erhalten haben, untereinander in relativer Weise. In die letztere Kategorie fällt insbesondere das Verfahren *d'Hondt*s und die Bestimmung seiner Verteilungszahl (Wahlzahl). Keine Eigentümlichkeit der Proportionalwahl ist zunächst gegenüber der Majoritätseinerwahl die Wahlzahl; denn in dem Begriff der Wahlzahl ist keineswegs die Voraussetzung der Verteilung einer gewissen Anzahl von Vertreterstellen gegeben; vielmehr versagt weder das von *d'Hondt*, noch das von *Hare* ausgebildete Verfahren noch irgend ein anderes, das folgerichtig durchgebildet ist, in dem Falle, dass nur ein einziger Vertreter zu wählen ist. Dagegen könnte man gegenüber der Majoritätsmehrerwahl ein unterscheidendes Kriterium in der Wahlzahl zu erblicken meinen und zwar näher in der durch sie verwirklichten Konzentration der Stimme des Wählers, wie wir solche auch bereits bei der mit Kumulation verbundenen Majoritätsmehrerwahl fanden. Aber auch diese Konstruktion eines Unterschiedes schwindet, wenn wir einen Blick auf ein alsdann unter den Begriff Proportionalwahl fallendes Verfahren werfen, nämlich auf die »simple pluralité«[1]), ein Verfahren, nach welchem jeder Wähler in einem Wahlkörper, der mehrere Vertreter zu wählen hat, nur e i n e n Namen nennen darf und die Vertreterstellen nach relativer Majorität verteilt werden. Wie wenig eine derartige Klassifikation gerechtfertigt sei, lässt sich genügend an einem Beispiel zeigen. Haben 1000 Wähler 3 Vertreter zu wählen und stimmen 800 für A, 100 für B, 75 für C und 25 für D, so wären A, B und C gewählt, während nach einer proportionalen Verteilung jene 800 Wähler alle 3 Vertreter bestimmen müssten. Hier bliebe nur übrig, wie man dies allerdings getan hat, noch weiter von den exakten Proportionalverfahren die empirischen oder die Minoritätenvertretung zu unterscheiden. Allein die Nachteile, sowohl der »simple pluralité« sowie der sie umschliessenden limitierten Stimmgebung überhaupt sind längst erkannt[2]). Wollte man die Proportionalwahl allein mit Rücksicht auf jene oft bis zur Ungerechtigkeit gesteigerte Möglichkeit der

1) *Christofle*, La représentation proportionelle, 1887, S. 62 ff. *Saripolos*, a. a. O. III, 296 ff. gibt der simple pluralité den Namen »vote unique sans transfert«, indem er sie durch Negierung der Eventualstimmgebung von dem *Hare*schen Verfahren unterscheidet. das er als »vote unique avec liste de préférence« (das. S. 315) bezeichnet.

2) *Georg Meyer* a. a. O. 629. *Geyerhahn*, Das Problem der verhältnismässigen Vertretung in den »Wiener Staatswissenschaftl. Studien« III, 319 ff.

Stimmkonzentration des Wählers definieren, so wäre damit allenfalls eine Abgrenzung gegenüber der Majoritätsmehrerwahl gegeben, aber sofort die neue Aufgabe gestellt, die Proportionalwahl nun nach der entgegengesetzten Seite, nämlich den übertrieben konzentrierenden Verfahrensarten, zu begrenzen.

Leugnen wir, dass sich die juristische Konstruktion um die Abgrenzung von Majoritäts- und Proportionalwahl zu mühen habe, so sei nur angedeutet, dass die einheitliche Konstruktion des Wahlverfahrens im Hinblick auf den allerdings einschneidenden Unterschied von Wahl und Beschlussfassung zu erfolgen habe und in dieser Richtung der Unterschied der Stimmentscheidung bei dieser und jener zu untersuchen sei[1]). Uns aber genügt hier das Ergebnis, dass für die Unterscheidung eines Majoritäts- und eines Proportionalwahlverfahrens keine feste Grenze angegeben werden könne.

Ziehen wir aus diesem theoretischen Resultate die praktische Folgerung, so ist überall bei Wahlreformen nur auf die einzelnen Elemente des Wahlverfahrens zu achten und ihre Gestaltung in Frage zu ziehen. Wer die Reformbedürftigkeit eines konkreten Wahlrechts verneinen will, kann dies nicht tun, ohne dass er dessen Elemente im einzelnen auf ihren Zustand prüft und zu der Frage der Reformbedürftigkeit gegenüber jedem einzelnen Element Stellung nimmt.

Ist so juristisch jede Unterscheidung von Majoritäts- und Proportionalwahl zu verwerfen, so behält doch politisch die Unterscheidung ihre Berechtigung. Majoritätswahl bedeutet hier, dass der Erfolg einer einzigen grössten Partei gehört, sie mag einheitlich sein oder aus Gruppen, die sich durch Kompromiss geeint haben, bestehen, Proportionalwahl, dass neben der grössten Partei auch den Minoritäten der jeweilig genügend erachtete Einfluss auf das Resultat der Wahl gewährleistet sei. Namentlich wenn man über das gegenwärtige Stadium der Wahlreformen spricht, ist auch bei juristischen Erörterungen die Benutzung der Bezeichnungen Majoritäts- und Proportionalwahl nicht zu umgehen; nur muss man sich dabei vor Augen halten, dass es sich um bloss in politischer Beziehung Verschiedenes, in juristischer aber Identisches handelt[2]).

1) *Tecklenburg* im Arch. f. bürg. Recht Bd. 23 S. 360 ff.; vgl. auch *Hölder*, Komm. z. BGB. Anm. 2 zu § 27.

2) *Ernst Cahn*, Das Verhältniswahlsystem, 1909, hält noch an der Unterscheidung der empirischen Minoritätsvertretung, unter welche auch das Kumulationsverfahren gerechnet wird, und der — rationellen (vgl. *Rosin*, Minoritätenvertretung, 1892, S. 10 ff. — Proportionalvertretung fest; allein seine Zweckbestimmung der letzteren (S. 3), sie wolle »nicht der Minderheit überhaupt eine Vertretung, gleichgültig welchen Umfangs, sichern, sondern ihr eine Vertretung entsprechend ihrer wirklichen Stärke zuteilen« und zwar »nicht bloss einer Minderheitspartei im Wahlkreis . . ., sondern allen Minderheitsparteien von erheblicher Bedeutung«, passt genau auch auf das

V. Wir hätten unseren induktiven Beweis noch eingehender theoretisch begründen können, allein gerade eben, wo das Verfahrensrecht der Wahl praktisch in einer Umbildung begriffen ist, scheint es dringender, aus der Anwendung des gewonnenen allgemeinen Satzes der juristischen Identität der Majoritäts- und Proportionalwahl noch an einem Beispiel aus der neuesten Entwicklung des Wahlrechts zu zeigen, wie man durch verschiedene Kombinationen der einzelnen Elemente ein passendes Verfahren zur Erreichung des gerade erstrebten Zweckes aufbauen kann. Es ist sicherlich kein Zufall, dass das Verfahren, das uns jetzt zeigen soll, wie auch die Eventualstimmgebung vermittelst mehrerer Wahlgänge und Stichwahl in einem Verfahren vorkommen kann, über dessen Charakterisierung als Proportionalwahl man einig ist[1]), derselben Werkstätte entstammt, wie dasjenige der schon betrachteten Verfahren, das offenbar auf gründlichster Reflexion beruhte; es war das Verfahren des österreichischen Aktienregulativs von 1899. Das diesem zur Seite zu stellende Verfahren ist die Normierung des Wahlrechts für die galizischen Zweierwahlkreise durch den § 34 der Reichsratswahlordnung vom 26. Januar 1907. In diesen gilt zunächst (Fall A) derjenige als gewählt, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat, und neben dem so mit absoluter Mehrheit Gewählten ist Zweitgewählter derjenige, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat. Wenn (Fall B) im ersten Wahlgang keiner die absolute Majorität erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Erlangt in diesem keiner die absolute Majorität, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen 3 Personen statt, die im letzten Wahlgang die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei relative Majorität endgültig entscheidet (§ 35). Wenn (Fall C) im ersten oder zweiten Wahlgang zwar ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf mehrere Personen derart zersplittert sind, dass keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist die engere Wahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten einzuleiten, welche im

Kumulationsverfahren. Ebenso ist die begriffliche Abgrenzung nach dem Verfahren (S. 13) unhaltbar; vielmehr zeigen sich von der Majoritätswahl über alle »Systeme« der Minoritäts- und Proportionalvertretung hinweg nur allmähliche Uebergänge bis zu dem mathematischer Exaktheit am nächsten kommenden *Hare*schen Verfahren. — Die sonach innerlich ungerechtfertigte Begrenzung seiner Aufgabe verleitet *Cahn* dazu, auf die Erreichung zahlenmässiger Exaktheit zu viel Wert zu legen. Sollte man ein Proportionalverfahren nur bei Wahlkreisen von 10—12 Abgeordneten als »Untergrenze« (S. 214) befürworten können, so wäre wenigstens für deutsche Verhältnisse seine weitere Erstreckung auf die Parlamentswahl für absehbare Zeiten in Frage gestellt.

1) *Ulbrich* in *Jellineks* Jahrbuch II, 292, Conte *Scapinelli*, Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, Wien 1907, S. 41.

vorangegangenen Wahlgange nächst dem die absolute Mehrheit Erreichenden die relativ meisten Stimmen hatten. Sind endlich (Fall D) im ersten oder zweiten Wahlgang überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen auf eine Person vereint, ohne dass die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein neuer freier Wahlgang anzuordnen, in welchem absolute Majorität entscheidet; wird diese nicht erreicht, so findet engere Wahl zwischen den beiden Höchstherausgekommenen statt (§ 33).

Die politische Bedeutung dieses Verfahrens besteht darin, dass in denjenigen Wahlbezirken Galiziens, wo Polen und Ruthenen zusammenleben, auch der nationalen Minderheit, wenn sie beträchtlich genug erscheint, eine Vertretung gesichert werden soll[1]). Ueberschreitet die eine nationale Partei das absolute Viertel neben der andern, welche die absolute Majorität hat, so soll neben der letzteren auch jene Minorität einen Vertreter erhalten (Fall A). Erlangt keine Partei die absolute Majorität (Fall B), so wird derselbe Erfolg wie im Falle A auf grund relativer Majorität erzielt. Wäre dagegen zwar eine Partei mit absoluter Majorität vorhanden, aber keine Minorität, die das Viertel überschritte (Fall C und D), so wird der Majoritätspartei auch auf die Wahl des zweiten Abgeordneten der massgebende Einfluss eingeräumt.

Das juristische Wesen dieses Verfahrens besteht darin, dass es wegen der stattfindenden Stimmkonzentration auf einen von zwei Vertretern auch einer Minorität Aussicht auf einen Vertreter gibt, wobei durch die Forderung festgesetzter absoluter Quoten der Gesamtstimmenzahl sowie nötigenfalls mehrere Wahlgänge und Stichwahl dafür gesorgt ist, dass die Stimmenzahl, mit welcher ein Kandidat gewählt erscheint, nicht zu klein ist.

Wie sehr wir uns bemühten, unsere theoretischen Erörterungen möglichst an vorgekommene Anwendungsfälle anzuknüpfen, so könnte schliesslich ein Misserfolg der Proportionalwahl aus allerjüngster Zeit unserer Befürwortung von Reformen des Wahlverfahrens entgegengehalten werden, nämlich ihre Ablehnung in dem Wahlgesetz des Königreichs Sachsen vom 23. Januar 1909. Allein die Entstehungsgeschichte des Gesetzes lehrt das Gegenteil. Die Staatsregierung hat unentwegt seit ihrem ersten Entwurf vom 7. Oktober 1907 an der Proportionalwahl festgehalten und erst, nachdem sie vor die Alternative gestellt war, die Reform völlig scheitern zu sehen, sie fallen gelassen[2]). In den vier zur Auswahl gestellten Entwürfen der ersten Kammer fin-

1) *Ulbrich* a. a. O. S. 292.

2) Staatsminister Graf *Hohenthal* in der Sitzung der II. Kammer vom 22. Jan. 1909 (Verhandlungen S. 5158 f.).

det in jedem die Proportionalwahl ihre Stätte[1]), und der Berichterstatter, Professor *Wach*, hat sich als ausgesprochener Anhänger des »Proporzes« gezeigt[2]). Dass die Proportionalwahl dennoch keinen Eingang ins Gesetz fand, lag daran, dass man in der zweiten Kammer besonders in der Befürchtung, sie »entführe den Abgeordneten in vielen Fällen einem bestimmten Bezirk und einem bestimmten Wählerkreis und lasse ihn gleichsam in der Luft schweben«[3]), die Anwendung der Proportionalwahl auf diejenigen Städte, die mehrere Abgeordnete zu wählen hatten, beschränken wollte[4]). Eine verschiedene Gestaltung des Wahlrechts in Stadt und Land wollte aber die nationalliberale Partei nicht zulassen[5]). Indessen glaubte man schliesslich in einer Vertrauensmännerversammlung beider Häuser doch »einer Resolution« das Wort reden zu können, welche dahin ging, falls die Erfahrungen auf grund des reinen Pluralsystems — womit gemeint ist Pluralstimmgebung in Verbindung mit Majoritätsentscheidung — eine ungenügende Vertretung der berücksichtigungsbedürftigen Bevölkerungsklassen ergeben sollten, die Regierung aufgefordert werde, ein die Verhältniswahl einführendes Dekret den Ständen vorzulegen[6]). Von dieser Resolution wiederum wurde nur darum Abstand genommen, weil ja die Staatsregierung auch ohne sie jederzeit in der Lage sei, eine solche Vorlage zu machen, eine derartige Resolution aber nur dazu dienen könnte, das Gesetz zu diskreditieren.

Aber auch eine der Detailkorrekturen des Wahlverfahrens war im Laufe der Verhandlungen erwogen worden, nämlich die Beseitigung der Stichwahl durch Kandidatenverbindung[7]). Wurde in dem Bericht der Kommission der zweiten Kammer gegen die Kandidatenverbindung geltend gemacht, dass es weit eher zu einer Einigung der verwandten Parteien beitragen werde, wenn unter ihnen schon vor der Wahl eine Vereinbarung über den aufzustellenden Kandidaten erfolge, als wenn man erst auf die verbundenen Kandidaten zurückkäme[8]), so kann die-

---

1) Bericht der Deputation der I. Kammer vom 16. Jan. 1909 Nr. 493 S. 5, 6, 7, 8 i. Vbdg. mit 15; 8 unten; dabei hat der dort an zweiter Stelle erscheinende Entwurf, der sog. »Eventualvorschlag«, welcher vom 3. und 4. Entwurf nur in Einzelheiten abgeändert wird, zum *d'Hondt*schen Verfahren sich gewandt (Bericht der Kommission der II. Kammer vom 23. Nov. 1908 Nr. 549 S. 171 ff. § 47); vgl. *Tecklenburg* in dieser Zeitschrift Bd. 64 S. 158 ff.

2) Berichte etc. der I. Kammer Nr. 493 S. 21, vgl. auch 5, 6, 7.

3) Bericht der II. Kammer vom 16. Agril 1908 Nr. 331 S. 29.

4) Bericht der II. Kammer vom 23. Nov. 1908 Nr. 549 S. 95 (vgl. auch S. 89, 90).

5) Bericht der II. Kammer vom 23. Nov. 1908, Nr. 549, S. 95, 96.

6) Bericht der I. Kammer vom 16. Jan. 1909 Nr. 493 S. 9.

7) Bericht der II. Kammer vom 23. November 1908 Nr. 549 S. 129, vgl. auch S. 130.

8) Das. S. 130.

ser rein politische Einwand ganz dahingestellt bleiben. Denn selbst seine tatsächliche Richtigkeit vorausgesetzt, vermöchte er nicht die enorme Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Stichwahl und ihre anderen praktischen Schäden, sowie ihre juristische Mangelhaftigkeit, die ich früher in dieser Zeitschrift[1]) auseinandergesetzt habe, aufzuwiegen.

Das Streben nach Besserung des Wahlverfahrens, das sich durch die gesamten Verhandlungen über die sächsische Wahlreform hindurchzieht, fordert Beachtung und Anerkennung, auch wenn ihm der endgültige Erfolg versagt blieb. Eine besondere Aufgabe der Rechtswissenschaft und der wissenschaftlichen Politik ist es, einer praktischen Fortbildung des Wahlverfahrens in zukünftigen Wahlgesetzen durch theoretische Untersuchungen vorzuarbeiten.

Der Begriff des Bundesstaats.

Von

Werner Rosenberg.

I. Positives.

Schon in einer früheren Abhandlung im Eingang des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift ist ausgeführt worden, dass der begriffliche Unterschied zwischen Gesellschaften und Vereinen, einfachen und privilegierten Vereinen, Genossenschaften und Körperschaften nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränkt ist, sondern sich auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts erstreckt. Demgemäss werden auch bei den Staatenverbindungen Gesellschaften und Vereine, einfache und privilegierte Vereine, Genossenschaften und Körperschaften unterschieden. Die Staatengesellschaft ist eine Verbindung zwischen Staaten, welche individuell bestimmt sind; der Staatenverein ist eine Verbindung zwischen Staaten, welche nicht individuell bestimmt sind. Der einfache Staatenverein ist ein Verein von Staaten, der kein Rechtssubjekt des Völkerrechts ist; der privilegierte Staatenverein ist ein Verein von Staaten, der ein Rechtssubjekt des Völkerrechts ist. Die Staatengenossenschaft ist ein Verein von Staaten, der zwar ein Rechtssubjekt, aber kein selbständiges Rechtssubjekt des Völkerrechts ist; die Staatenkörperschaft ist ein Verein von Staaten, der nicht bloss ein Rechtssubjekt, sondern auch ein selbständiges Rechtssubjekt des Völkerrechts ist. — Beispiele für die Staatengesellschaften bieten die Gerichtsgemeinschaften, welche zwischen verschiedenen deutschen Staaten

[1]) Bd. 61 S. 707, 708; übereinstimmend *Scheurlen* a. a. O. S. 410.

bestehen[1]), ferner die preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft sowie die Bündnisse, welche das Deutsche Reich 1879 mit Oesterreich-Ungarn und 1887 mit Italien abgeschlossen hat. Zu den Staatenvereinen gehörte der Rheinbund (1806—1813), dessen Fortbestand durch den Untergang einzelner Mitglieder nicht beeinträchtigt wurde[2]), und der deutsche Zollverein, der von Anfang an auf den Beitritt der deutschen Mittel- und Kleinstaaten berechnet war[3]). Die genannten Vereine waren zugleich einfache Staatenvereine — der Zollverein jedenfalls bis 1867 —, da sie im eigenen Namen weder völkerrechtliche Befugnisse erwerben, noch völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingehen konnten[4]). Ein einfacher Staatenverein ist auch der Weltpostverein. In Art. 24 des Vertrages vom 15. Juni 1897 ist der Beitritt anderer Staaten ausdrücklich vorbehalten worden. Gemäss Art. 22 desselben Vertrages hat der Verein zwar ein internationales Bureau eingerichtet; dasselbe ist jedoch nicht berechtigt, den Verein zu vertreten und im Namen des Vereins Willenserklärungen abzugeben[5]). Privilegierte Staatenvereine sind die Staatengenossenschaften und die Staatenkörperschaften. Unter den Begriff der Staatengenossenschaft fallen alle Staatenbünde; also z. B. die Republik der Vereinigten Niederlande (1579—1794), die schweizerische Eidgenossenschaft (1499—1798 und 1815—1848), sowie der Deutsche Bund (1815—1848). Die erwähnten Staatenbünde hatten das Recht des völkerrechtlichen Verkehrs. Sie durften Gesandte absenden und empfangen, Bündnisse und andere Verträge eingehen, Krieg erklären und Frieden schliessen[6]). Gleichwohl war ihre Rechtsfähigkeit in völkerrechtlichen Angelegenheiten nur eine formelle; ein von der Summe sämtlicher Mitglieder verschiedenes Rechtssubjekt war bei ihnen nicht vorhanden. Wenn die Eidgenossenschaft ein selbständiges Rechtssubjekt des Völkerrechts gewesen wäre, so würde dieses Rechtssubjekt in der Regel handlungsunfähig und nur ausnahmsweise handlungsfähig gewesen sein. Bis zum Jahre 1798 war das gemeinsame Organ der Eidgenossenschaft die Tagsatzung; letztere war keine ständige Behörde, sondern trat nur in be-

1) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. Bd. I S. 34—35.

2) *Hermann Schulze*, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1865) S. 287; Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, erster Band (1881) S. 81—84, 90—91.

3) *v. Treitschke*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 4. Aufl. Bd. 3 (1896) S. 669.

4) *H. Schulze*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, erster Band S. 42, 83. *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 170 Anm. 26.

5) *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. § 17 S. 151; vgl. auch *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 163—165.

6) *v. Orelli*, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (in *Marquardsens* Handbuch Bd. 4) S. 10; *Westerkamp*, Das Bundesrecht der Republik der Vereinigten Niederlande (in den Festgaben der juristischen Fakultät Marburg für *Georg Wilhelm Wetzell*, 1890) S. 207, 242—243.

stimmten Zeiträumen sowie im Falle eines besonderen Bedürfnisses zusammen[1]).

Wie die Gebietskörperschaften in zwei verschiedene Klassen eingeteilt werden, nämlich Kommunalverbände und Staaten, so werden auch die Staatenkörperschaften in zwei verschiedene Klassen eingeteilt, nämlich Staatenverbände und Staatenstaaten. Die Staatenverbände unterscheiden sich von den Staatengenossenschaften dadurch, dass sie juristische Personen des Völkerrechts sind; von den Staatenstaaten unterscheiden sie sich dadurch, dass ihnen die Merkmale der Gebietshoheit, Personalhoheit und Verfassungshoheit fehlen. Staatenverbände sind die Realunionen. Der Staatenverband Oesterreich-Ungarn z. B. besitzt völkerrechtliche Persönlichkeit. *Ulbrich* z. B. sagt in dieser Beziehung: »Nach aussen treten beide Staaten (sc. Oesterreich und Ungarn) nie gesondert auf, nie durch Organe, welche nur einem von ihnen angehören und deshalb sind sie als eine völkerrechtliche Einheit, eine Gesamtmacht anzusehen. Das Recht über Krieg und Frieden kann nur von beiden Staaten gemeinsam ausgeübt werden und ebenso ist der völkerrechtliche Abschluss von Staatsverträgen Sache der Gesamtmacht«[2]).

Dagegen besitzt der Staatenverband Oesterreich-Ungarn keine Gebietshoheit. *Ulbrich* führt aus: »Es gibt kein Gesamtstaatsgebiet, welches der Herrschaft der Zentralgewalt unterläge, da zu Gebietsveränderungen des österreichischen Staatskörpers ein Willensakt der Organe dieses Staates allein genügt«[3]).

Der Staatenverband Oesterreich-Ungarn besitzt auch keine Personalhoheit: »Es mangelt der angeblichen Zentralgewalt ein direktes Herrschaftsrecht über Staatsbürger und Gebiet«[4]).

Endlich hat der Staatenverband Oesterreich-Ungarn auch keine Verfassungshoheit: »Die Verfassung des Gesamtstaates, dessen offizielle Bezeichnung »österreichisch-ungarische Monarchie« oder »österreichisch-ungarisches Reich« lautet, beruht auf materiell übereinstimmenden Doppelgesetzen beider Teilstaaten Oesterreich und Ungarn. Eine Aenderung, Ergänzung und Ausgestaltung dieser Verfassung könnte nur durch materiell übereinstimmende Doppelgesetze erfolgen«[5]).

1) *v. Orelli* S. 10; *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz S. 79—93.

2) *Ulbrich*, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts. Vierter Band (1884) S. 14.

3) *Ulbrich* S. 13; vgl. auch *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates (1905) S. 90.

4) *Ulbrich* S. 13.

5) *Ulbrich* S. 13; *Seidler* S. 89—90.

Die Staatenstaaten besitzen nicht bloss völkerrechtliche Persönlichkeit, sondern auch alle übrigen Merkmale eines Staates, nämlich Gebietshoheit, Personalhoheit und Verfassungshoheit. Dieselben zerfallen wieder in verschiedene Gruppen, je nachdem die Staatsgewalt des Oberstaates einem Gliedstaat allein oder mehreren Gliedstaaten zusammen zusteht. Staatenstaaten, in welchen ein einziger Gliedstaat Inhaber der Zentralgewalt ist, heissen Hegemonien. Eine Hegemonie ist zum Beispiel das türkische Reich mit seinen Vasallenstaaten.

Allerdings steht die Türkei selbst auf einem andern Standpunkt. Nach Auffassung derselben sind die Vasallenstaaten lediglich privilegierte Provinzen, deren Privilegien auf einem wiederruflichen Firman des Sultans beruhen[1]; allein diese Auffassung ist zweifellos unrichtig[2]. Dieselbe wird in der Literatur fast allgemein verworfen[3]; nur hinsichtlich des Fürstentums Samos ist es streitig, ob dasselbe im Staat als Rechtssinn angesehen werden kann[4]. Das Rechtsverhältnis zwischen der Türkei und ihren Vasallenstaaten ist ferner kein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches[5]. Die von der Türkei abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge haben ipso jure auch für Aegypten Geltung[6]; erst durch den Firman vom 8. Juni 1873 ist dem Vizekönig von Aegypten das Recht eingeräumt worden, Zoll- und Handelsverträge, sowie Verträge über die Stellung der Ausländer und über innere Angelegenheiten zu schliessen[7]. Die türkischen Gesetze sind auch für Aegypten gültig[8]. Die ägyptische Armee bildet einen Bestandteil des türkischen

1) *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeits-Verhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 55—56.

2) *Bornhak* S. 56—57.

3) *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. (1906) § 6 S. 57; *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 147—152; anderer Ansicht *Rehm*, Allgemeine Staatslehre 1907 S. 20.

4) *Albrecht* erklärt in seiner Abhandlung »Grundzüge des Staatsrechts der Insel Samos« (Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. I, 1906, S. 58) das Fürstentum Samos für einen Staat; *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 56 bezeichnet dagegen Samos als Provinz; vgl. auch *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 6 S. 57; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre 1907 S. 22.

5) *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 58.

6) Vgl. Vertrag vom 25. Juli 1840 Art. 5: Tous les traités et toutes les lois de l'empire ottoman s'appliquent à l'Égypte« (*Murhard* Nouveau Recueil général des Traités etc. Bd. I (1840) Nr. 34 S. 156; Firman vom 13. Februar 1841: »Les Ordonnances utiles proclamées par mon Hatti-Sherif impérial de Gulhane, tous les règlements faits et à faire, par ma Sublime Porte, tous les Traités conclus et à conclure entre ma Sublime Porte et les Puissances amies, seront complètement mis à exécution dans la Province de l'Égypte« (Staatsarchiv Bd. 40 S. 298).

7) Firman vom 8. Juni 1873 (Staatsarchiv Bd. 40 S. 308).

8) Vergl. Anm. 6.

Heeres[1]). Dieselbe hat die Fahnen des Sultans zu führen; auch werden die höheren Offiziere vom Sultan ernannt[2]).

Eine Hegemonie bildet ferner die ungarische Gesamtmonarchie mit Kroatien. Die Frage, ob Kroatien überhaupt ein Staat sei, ist allerdings sehr bestritten[3]). Dieselbe wird mit Recht bejaht von *Pliveric*, *Brie*, *Tezner* und *Seidler*. Dass Kroatien Gebietshoheit besitzt, ergibt sich schon aus § 65 des Gesetzartikels XXX von 1868, in welchem Ungarn die »territoriale Integrität« Kroatiens anerkennt, sowie aus § 59 desselben Gesetzartikels, in welchem Kroatien-Slavonien als eine, ein »besonderes Territorium besitzende« politische Station bezeichnet wird[4]). Kroatien besitzt auch Personalhoheit. § 47 des erwähnten Gesetzesartikels XXX bestimmt in dieser Beziehung:

»Hinsichtlich aller jener Gegenstände, welche in diesem Uebereinkommen nicht dem gemeinsamen Reichstage und der Zentralregierung vorbehalten sind, steht Kroatien, Slavonien und Dalmatien sowohl im Bereich der Gesetzgebung als der Exekution die volle Autonomie zu«[5]).

Die Verfassungshoheit Kroatiens wird garantiert durch § 70 des Gesetzesartikels XXX: »Dieses Uebereinkommen wird nach der allerhöchsten Sanktion als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens in die besonderen Gesetzbücher dieser Länder inartikuliert. Zugleich wird bestimmt, dass dieses Uebereinkommen keinen Gegenstand der besonderen Gesetzgebungen der paktierenden Länder bilden kann und dass eine Abänderung nur auf dieselbe Weise erfolgen kann, wie es zu stande gekommen ist, unter Zustimmung aller jener Faktoren, welche es beschlossen haben«[6]).

Endlich ist Kroatien auch als juristische Person des Völkerrechts anzusehen. Dasselbe hat schon wiederholt Staatsverträge mit Ungarn

1) Vertrag vom 25. Juli 1840 Art. 6: »Les forces de terre et de mer, que pourra obtenir le pacha d'Égypte et d'Acre, faisant partie des forces de l'Empire ottoman« etc. (*Murhard*, Nouveau Recueil Bd. I S. 162).

2) Firman vom 8. Juni 1873 (Staatsarchiv Bd. 40 S. 299); *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 53—54.

3) *Ulbrich*, Das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie S. 15, 177; *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 76 Anm. 15; Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 478, 641; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (Sammlung *Göschen*. 1907) S. 22.

4) *Brie*, Theorie der Staatenverbindungen (1886) S. 69 Anm. 3; *Tezner*, *Grünhuts* Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 20 (1893) S. 738; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates S. 95—97.

5) *Steinbach*, Die ungarischen Verfassungsgesetze (1906) S. 127, 128; vgl. *Seidler* S. 96.

6) *Steinbach* S. 126; *Tezner* S. 730.

abgeschlossen, auf Grund deren das Ausgleichgesetz von 1868 geändert wurde[1]). Ein Beispiel bietet das finanzielle Uebereinkommen, welches im Gesetzartikel X von 1906 enthalten ist[2]). Ebenso wie die Teilstaaten Ungarn und Kroatien Staaten im Rechtssinne sind, ist auch die ungarische Gesamtmonarchie ein Staat im Rechtssinne. Dies geht schon aus § 1 des Gesetzesartikels XXX hervor, in welchem ausdrücklich bestimmt ist, dass Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dalmatien »eine und dieselbe Staatsgemeinschaft« bilden sowohl gegenüber den übrigen, unter der Herrschaft S. Majestät stehenden Ländern wie gegenüber anderen Ländern[3]). Die Regierung der ungarischen Gesamtmonarchie wird von den Organen des Teilstaats Ungarn geführt; Kroatien ist nur an der Bildung des gemeinsamen Reichstags beteiligt.

Sehr bestritten ist das Rechtsverhältnis, in welchem Finnland zu Russland steht. *Mechelin*, *Engelmann*, *Brie*, *Bornhak*, *Rehm* und *Seidler* erklären Finnland für einen Staat[4]); *Jellinek* dagegen behauptet, Finnland sei nur eine russische Provinz[5]). Nach den Ausführungen von *Mechelin* muss angenommen werden, dass Finnland jedenfalls bis zum Manifest des Kaisers Nikolaus vom 15. Februar 1899 Gebietshoheit[6]), Personalhoheit[7]) und Verfassungshoheit[8]) besessen hat. Nach Angabe desselben Schriftstellers hat Finnland mit Russland schon wiederholt Zollverträge abgeschlossen[9]); der Abschluss völkerrechtlicher Verträge zwischen Finnland und andern Staaten soll zwar zulässig, aber nicht üblich gewesen sein[10]). Wenn Finnland mindestens bis zum Jahre 1899

1) *Steinbach* S. 130; *Tezner* S. 728, 733.

2) *Steinbach* S. 114.

3) *Steinbach* S. 110: vgl. *Seidler* S. 95—96.

4) *Mechelin*, Das Staatsrecht des Grossfürstentums Finnland (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, vierter Band, zweiter Halbband, erste Abteilung 1889) S. 340; *Engelmann*, Das Staatsrecht des Kaisertums Russland (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, vierter Band, zweiter Halbband, erste Abteilung, 1889) S. 12; *Brie*, *Grünhuts* Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 11 (1884) S. 106; Theorie der Staatenverbindungen (1886) S. 69 Text und Anm. 2, S. 70 Anm. 3; *Bornhak*, Allgemeine Staatslehre (1896) S. 221; Einseitige Abhängigkeits-Verhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 62—65; Russland und Finnland (1900) S. 15, 32, 33, 41; *Rehm*, Deutsche Juristenzeitung 1899 S. 465; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates S. 97—99.

5) *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 71; Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 478, 640—641; vgl. auch *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (Sammlung *Göschen* 1907) S. 23.

6) *Mechelin* S. 252; *Engelmann* S. 20.

7) *Mechelin* S. 340; *Engelmann* S. 12—13.

8) *Mechelin* S, 294, 340.

9) *Mechelin* S. 312.

10) *Mechelin* S. 263, 297.

ein Staat gewesen ist, so ist das russische Kaiserreich bis zu demselben Zeitpunkt ein Staatenstaat gewesen, in welchem der Gliedstaat Rußland durch seine eigenen Organe — den Kaiser[1]), das Ministerium des Auswärtigen[2]) und den Kriegsminister[3]) — die Regierung des Oberstaats führte. Das Rechtsverhältnis zwischen Russland und Finnland in den Jahren 1808 bis 1899 war genau dasselbe wie das Rechtsverhältnis zwischen Russland und Polen in den Jahren 1815 bis 1830[4]).

Staatenstaaten, in welchen mehrere Gliedstaaten zusammen Inhaber der Zentralgewalt sind, heissen Bundesstaaten. Beispiele bieten die Vereinigten Staaten von Amerika seit 1787 und die schweizerische Eidgenossenschaft seit 1848.

II. Kritik abweichender Ansichten.

1. *v. Seydel* behauptet in seiner berühmten Abhandlung über den »Bundesstaatsbegriff«, dass alle Vereinigungen von Staaten den juristischen Charakter von Gesellschaften hätten; dieselben könnten niemals Körperschaften sein. Der Gedankengang von *Seydel* ist ein doppelter:

I. Der Staat ist die höchste Form menschlicher Gesellschaft.

Ueber dem Staat gibt es eine höhere, neben ihm eine gleich hohe Einigung nicht; er ist die vollkommene Einigung.

Ueber dem einzelnen Staat gibt es eine höhere, neben ihm eine gleich hohe Einigung nicht; der einzelne Staat ist für die Menschen, die er umfasst, die vollkommene Einigung.

Staat neben Staat ist für dasselbe Gebiet nicht denkbar, weil eine doppelte vollkommene Einigung eine contradictio in adjecto ist.

II. Der Staat ist die durch Einen höchsten Willen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes.

Zwei höchste Willen heben einander auf, verneinen sich gegenseitig, sind begrifflich unmöglich[5]).

Auf beiden Wegen gelangt *Seydel* zu dem Schluss: Der Begriff des Bundesstaats, wie ihn die herrschende Lehre aufstellt, ist rechtlich unhaltbar, weil er dem Begriff des Staates widerspricht. Alle staatlichen Gebilde, die man mit dem Namen Bundesstaat zu bezeichnen pflegt, müssen entweder einfache Staaten oder Staatenbünde sein[6]).

Die Theorie *Seydel*s steht in Widerspruch mit der deutschen Rechts-

---

1) *Mechelin* S. 262.

2) *Mechelin* S. 274, 340.

3) *Mechelin* S. 274, 340.

4) *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeits-Verhältnisse S. 65.

5) *Seydel*, Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft Bd. 28 (1872) S. 190; Staatsrechtliche und politische Abhandlungen (1893) S. 5; Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. (1897) S. 2—4.

6) *v. Seydel*, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen S. 25; Kommentar S. 4; Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht S. 75.

geschichte. Die Territorien des alten Reichs waren in der Zeit von 1648 bis 1806 weder Verwaltungsdistrikte noch Kommunalverbände, sondern Staaten[1]). Sie waren juristische Personen des Völkerrechts, welche unter gewissen Beschränkungen Bündnisse schliessen und Kriege führen durften[2]). Infolge dessen war auch das Kurfürstentum Bayern ein Staat. Dasselbe war befugt, völkerrechtliche Verträge zu schliessen und hat von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht, wie die Augsburger Ligue (1686), der Nymphenburger Vertrag (1741), der Friedensvertrag von Füssen (1745), der Vertrag von Pfaffenhofen (1796) u. s. w. beweisen. Ebenso hat Bayern als kriegführende Partei an zahlreichen Kriegen — z. B. am spanischen, österreichischen und bayrischen Erbfolgekriege — teil genommen. Gleichwohl war das Kurfürstentum Bayern nicht die höchste Form menschlicher Einigung auf bayrischem Boden. Ueber demselben stand als herrschendes Gemeinwesen das Reich. Letzteres hat von seiner Herrschaftsgewalt einen sehr fühlbaren Gebrauch gemacht, als es 1706 den Kurfürsten Max Emanuel in die Reichsacht erklärte und sein Land in unmittelbare kaiserliche Verwaltung nahm.

Die Ausführungen von *Seydel* sind allerdings streng logisch und folgerichtig. Dieselben beruhen jedoch auf der unrichtigen Voraussetzung, dass die Souveränität ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs sei; sie müsse daher naturgemäss zu unrichtigen Ergebnissen gelangen.

2. *Laband*, *Jellinek* und *Anschütz* unterscheiden zwei Arten von Staatenverbindungen: völkerrechtliche und staatsrechtliche. Die ersteren sollen Rechtsverhältnisse, die letzteren sollen Rechtssubjekte sein. Zu den völkerrechtlichen Verbindungen sollen die Staatenbünde, zu den staatsrechtlichen die Bundesstaaten gehören. Der wesentliche Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat soll darin bestehen, dass bei ersteren die Einzelstaatsgewalt, bei letzterem die Zentralgewalt souverän ist[3]). Zwischen den Staatsgesellschaften des Völkerrechts und den zusammengesetzten Staaten des Staatsrechts sollen Mittelglieder nicht bestehen. Der von *Georg Meyer*, *Gareis*, *Brie*, *Rehm* und anderen aufgestellte Begriff des korporativen Staatenbundes[4]) soll nicht bloss unrichtig, sondern auch unlogisch sein[5]).

---

1) *H. Schulze*, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1867) S. 263; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, erster Band (1881) S. 26, 51, 67.

2) *Berghaus*, Deutschland vor hundert Jahren Bd. I (1859) S. 43—44.

3) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. Bd. I S. 53—54, 83; Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907) S. 15—16; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (erste Aufl.) S. 697—704; System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. (1905) S. 205, 369; *Anschütz* in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von *Holtzendorff-Kohler* Bd. II S. 463.

4) *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. (1885) § 13 S. 27, § 41 S. 92, 6. Aufl. 1905) § 13 S. 40, § 41 S. 112; *Brie*, Theorie der Staatenver-

Die erwähnte Theorie *Laband*s beruht auf einer falschen Voraussetzung. Den Gegensatz zur Gesellschaft bildet nicht die juristische Person, sondern der Verein. Bei den Vereinen werden wieder unterschieden einfache und privilegierte, Genossenschaften und Körperschaften. Der Staatenbund ist eine species der Genossenschaft; der Bundesstaat ist eine species der Körperschaft.

Gegen die Theorie *Labands* ist ferner einzuwenden, daß es Staatenbünde gegeben hat, welche nicht bloss Rechtsverhältnisse, sondern Rechtssubjekte waren. Der Deutsche Bund z. B. ist zweifellos ein Rechtssubjekt des Völkerrechts gewesen[1]). In Art. 35 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 war ausdrücklich bestimmt: »Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen.

Gemäss Art. 50 Ziffer 2 der Wiener Schlussakte besass der Deutsche Bund ferner das »Gesandtschaftsrecht« d. h. das Recht, Gesandte zu schicken und zu empfangen[2]). Der Bundesversammlung lag es ob »die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nötig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen.«

Endlich hatte der Deutsche Bund auch einzelne Herrschaftsrechte über seine Mitglieder. Zu denselben gehörte das Besatzungsrecht in den Bundesfestungen[3]) und das Recht der Bundesexekution[4]). Ein selbständiges, von seinen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt

---

bindungen S. 83; *Gareis*, Allgemeine Staatslehre (in *Marquardsen*s Handbuch des öff. Rechts Bd. I, erste Abteilung, 1883) S. 115; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 95, 104, 143—246; *Affolter*, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts (1905) S. 5.

5) *Laband*, Archiv für öffentliches Recht Bd. 2 (1887) S. 315, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 52 Anm. 1; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre S. 698 Text und Anm. 2, S. 706—707.

1) *Klüber*, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten 3. Aufl. (1831) § 144 S. 160, § 186 S. 225, § 187 S. 225—226; *Hermann Schulze*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, erster Band (1881) S. 42, 95; *Gareis*, Allgemeines Staatsrecht (in *Marquardsen*s Handbuch, erster Band 1885) S. 115; *Brie*, Theorie der Staatenverbindungen S. 83—84; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 92 bis 95; *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 41 S. 112, § 49 S. 128; *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs (1905) S. 357.

2) *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 14 S. 121.

3) *Klüber*, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. (1831) § 208 S. 254; *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, dritte Abteilung (1845) § 270 S. 378; *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 6. Aufl. (1905) § 50 S. 130.

4) Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 Art. 31—34; *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht, dritte Abteilung § 240 S. 271—275; *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 357.

war der Deutsche Bund indessen nicht, er ist daher zu der Klasse der Staatengenossenschaften zu rechnen.

Gegen die Theorie *Labands* spricht auch die Tatsache, dass die Geschichte Staatenkörperschaften kennt, welche nicht zusammengesetzte Staaten waren. Die Kreise des alten Reichs z. B. waren nicht einfache Verwaltungsbezirke, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dieselben besassen einzelne Herrschaftsrechte über die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Territorien. Diese Herrschaftsrechte wurden von den Kreisen im eigenen Namen ausgeübt, da nur ein kleiner Teil der Rechte vom Reich verliehen war, der grösste Teil dagegen auf Verträgen der Kreisstände[1]) sowie auf Gewohnheitsrecht[2]) beruhte. Zu den Herrschaftsrechten der Kreise gehörte eine ausgedehnte Polizeihoheit. Auf Grund derselben haben die Kreise Verordnungen über Viehseuchen, Weinfälschung, Straßenwesen, Kornwucher, Münzwesen, Auswanderung von Untertanen u. s. w. erlassen[3]). Zu den Herrschaftsrechten der Kreise gehörte ferner die Militärhoheit. Die Kreise besassen nicht bloss eigene Kreisfestungen[4]), sondern auch eigene Kreistruppen, eigene Kreisgenerale, ja sogar eigene Generalfeldmarschälle. Zu den Herrschaftsrechten der Kreise gehörte drittens die Finanzhoheit. Die Kreise hatten nicht bloss eigene Kreiskassen[5]), sonder auch eigene Kreissteuern[6]) und eigene Kreisschulden[7]). — Bei der wachsenden Schwäche der Reichsgewalt fiel den Kreisen auch die Aufgabe zu, für ihre innere Organisation zu sorgen; dieselben haben im Lauf der Zeit eine beschränkte Verfassungshoheit erworben. *Häberlin* sagt in dieser Beziehung: »Ein jeder Kreis hat seine innere Einrichtung gemacht, wie es ihm gut dünkte[8])« — »Jeder Kreis sieht sich als ein besonderes corpus an, welches das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen und ihnen Sitz- und Stimmrecht zu bewilligen«[9]).

Die weitere Einwicklung hat endlich dazu geführt, dass die Kreise sogar juristische Personen des Völkerrechts geworden sind. Die Kreise

---

1) *Johann Jakob Moser*, Von der teutschen Crays-Verfassung (1773) S. 30, 739, 764.

2) *Moser* S. 30: »Zu allem diesem kam endlich auch noch das Reichs-Herkommen, vermöge dessen die Crayse sich noch mit allerley beschäfftigten, davon in den Reichsgesetzen nichts enthalten ist.«

3) *Moser* S. 729—738, 757, 572—577.

4) *Moser* S. 481—507, 514—515.

5) *Moser* S. 727.

6) *Moser* S. 703—704.

7) *Moser* S. 723.

8) *Häberlin*, Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrat *Pütter*, 2. Aufl. (1797) Bd. I S. 347—348.

9) *Häberlin* Bd. I S. 346.

durften untereinander völkerrechtliche Verträge — z. B. Bündnisse — abschliessen, wie der fränkische und der schwäbische Kreis dies wiederholt getan haben[1]) Die Kreise durften auch mit einzelnen Reichsständen — z. B. Kurmainz und Kurpfalz[2]) —, ja sogar mit fremden Staaten, wie Spanien und den Niederlande[3]) völkerrechtlichen Verkehr unterhalten. Demgemäss hatten die Kreise auch das aktive und passive Gesandtschaftsrecht[4]) sowie das Recht der Kriegführung[5]).

Die deutschen Territoren, welche als Kreisstände Mitglieder der Reichskreise waren, sind in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des Reichs (1649 bis 1806) zweifellos Staaten gewesen[6]). Hieraus folgt, dass die Reichskreise in derselben Zeit Staatenkörperschaften waren. Bundesstaaten waren die Reichskreise dagegen nicht. Denselben fehlte die Gebietshoheit; sie konnten — ganz wie Kommunalverbände — vom Reiche jeder Zeit ohne ihre Zustimmung veräussert, zusammengelegt, geteilt oder gänzlich aufgelöst werden. Denselben fehlte ferner die Personalhoheit; sie besassen nur diejenigen Herrschaftsrechte, welche sie durch einen speziellen Rechtstitel erworben hatten.

Schon zur Zeit des alten Reiches war es streitig, ob die Reichsritter in ihren Gebieten die Landeshoheit hatten[7]). Bejaht man diese Streitfrage, — wie dies von *Klüber, Hermann Schulze* und *Georg Meyer* geschehen ist[8]) — so muss man auch die Gebiete der Reichsritter für Staaten erklären. Die Gesamtheit der Reichsritterschaft sowie die einzelnen Kreise und Kantone derselben sind dann ebenfalls Staatenkörperschaften gewesen. Letztere besassen einzelne Hoheitsrechte z. B. das Besteuerungsrecht[9]); auch waren sie juristische Personen des

---

1) *Moser*, Von der teutschen Crays-Verfassung S. 256, 262,.

2) *Moser* S. 256.

3) *Moser* S. 260, 265.

4) *Moser* S. 764, 771.

5) *Moser* S. 765, 772.

6) *Häberlin*, Handbuch des teutschen Staatsrechts, 2. Aufl. Bd. I § 23 S. 129 § 31 S. 149, § 32 S. 152; *Klüber*, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl. (1831) § 36 S. 40; *H. Schulze*, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1867) § 91 S. 263; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 51; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre S. 28.

7) *Johann Jakob Moser*, Grundriss der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 7. Aufl. (1754) Buch V Kapitel 2 § 34, S. 554.

8) *Klüber*, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes, 3. Aufl. § 36 S. 40 Anm.; *H. Schulze*, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1867) § 92 S. 267; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 69; *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 6. Aufl. (1905) § 32 S. 90.

9) *Johann Jakob Moser*, Grundriss der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 7. Aufl. § 21 S. 546.

Völkerrechts[1]). Bundesstaaten waren sie gleichfalls nicht, da ihnen sowohl die Gebietshoheit als die Personalhoheit fehlte.

3. Verschiedene Schriftsteller bestreiten, dass die Gliedstaaten eines Bundesstaats noch als Staaten im juristischen Sinne bezeichnet werden können. *Hänel* z. B. erklärt, die Gliedstaaten seien nur dem Namen nach Staaten, der Sache nach Territorien[2]) *Zorn* behauptet, Staaten im strengen Sinne des Wortes seien die Gliedstaaten nicht[3]). *v. Treitschke* führt aus, die Gliedstaaten seien nicht wirkliche Staaten[4]). *Borel* sagt: Ces collectivités ne sont pas des États proprement dits[5])«. Die Ansicht der erwähnten Schriftsteller führt mit logischer Notwendigkeit zu dem Ergebnis, dass die Fortdauer der Gliedstaaten von dem subjektiven Belieben des Oberstaats abhängt. Diese Folgerung wird u. a. auch von *Borel* ausdrücklich gezogen: »Les membres de l'État fédératif peuvent être, en vertu de la souveraineté de ce dernier, dépouillés de leurs compétences et supprimés entièrement sans avoir le droit de s'y opposer[6]).«

In Wirklichkeit sind die Gliedstaaten eines Bundesstaats ebenso Staaten im Rechtssinne wie alle andern nichtsouveränen Staaten. Dieselben besitzen die wesentlichen Eigenschaften eines jeden Staates, nämlich Personalhoheit, Verfassungshoheit, Gebietshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch die Vorschriften des schweizerischen und des nordamerikanischen Bundesrechts bestätigt.

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist seit dem Jahre 1848 nicht bloss ein Rechtssubjekt des Völkerrechts, sondern auch ein Rechtssubjekt des Staatsrechts[7]); dieselbe besitzt daher Herrschaftsgewalt über ihre Mitglieder. Sie verbietet den einzelnen Kantonen, »Krieg

1) *Johann Jakob Moser*, Grundriss der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 7. Aufl. Buch V Kapitel 2 § 12 S. 540 »Die Reichs-Ritterschaft hat sowohl in corpore als jeder canton in das besondere a) das Recht, Bündnisse mit anderen zu machen, wie solches die vielfältige Erfahrung sowohl der vorigen als der jetzigen Zeit bestätiget, b) das Recht, Abgeordnete oder Gesandte zu schicken« vgl. auch § 20 S. 545.

2) *Hänel*, Deutsches Staatsrecht Bd. I (1892) S. 802—803.

3) *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1895) S. 84.

4) *v. Treitschke*, Politik (1897) Bd. I S. 40.

5) *Borel*, Étude sur la souveraineté et l'État fédératif (1886) S. 103, 172—173, 177.

6) *Borel* S. 74; vgl. auch *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 304.

7) *Rüttimann*, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Erster Teil (1867) § 55 S. 50; *v. Orelli*, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, vierter Band, erster Halbband, zweite Abteilung 1885); *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902) S. 5, 128, 134; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (Sammlung *Göschen* 1907) S. 42; *Brie*, Theorien der Staatenverbindungen S. 98—99; *v. Liszt*, Völkerrecht, 4. Aufl. § 6 S. 50.

zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen«[1]), ferner »besondere Verträge und Bündnisse und Verträge politischen Inhalts« mit andern Kantonen abzuschliessen[2]). Sie verbietet den Kantonen weiter, mehr als dreihundert Mann stehende Truppen zu halten[3]), Münzen zu prägen[4]), Kantonsbürger aus ihren Gebieten zu verbannen oder dieselben des Bürgerrechts verlustig zu erklären[5]), den Jesuitenorden aufzunehmen[6]) u. s. w. Die Kantone sind der Eidgenossenschaft Gehorsam schuldig; sie müssen sich der Suprematie des Gesamtstaats fügen[7]). Gleichwohl sind die Kantone keine Kommunalverbände, sonst müsste die Schweiz — wie zur Zeit der helvetischen Republik (1798—1802) — ein Einheitsstaat sein.

Die Kantone besitzen Personalhoheit. Sie haben alle Rechte, die ihnen nicht ausdrücklich entzogen sind. Art. 3 der Bundesverfassung bestimmt: »Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind«.

Die Kantone besitzen ferner Verfassungshoheit. Die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 garantieren den Kantonen ihre Verfassungen[8]). Die Kantone haben das Recht, ihre Verfassungen zu ändern; sie haben von dieser Befugnis auch einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, wie die Geschichte des Referendums in der Schweiz beweist[9]). Das Hoheitsrecht der Kantone, ihre innere Organisation nach eigenem Ermessen zu regeln, ist nur in einem einzigen Punkte beschränkt:

---

1) Bundesverfassung vom 28. Mai 1874 Art. 8 »Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen« — *v. Orelli*, S. 27; *Rüttimann*, Zweiter Teil § 377 S. 26.

2) Bundesverfassung Art. 7: »Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt« — *v. Orelli* S. 27.

3) Art. 13 Abs. 2: »Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten.«

4) Art. 38 Abs. 2: Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.«

5) Art. 44: »Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.«

6) Art. 51: »Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.«

7) *Rüttimann*, Erster Teil § 54 S. 49, § 60—61 S. 55—57; *v. Orelli* S. 26.

8) Art. 5: »Der Bund gewährleistet den Kantonen .... ihre Verfassungen« vgl. auch Art. 6; *Rüttimann*, Zweiter Teil, erste Abteilung § 416 S. 65; *Jellinek* Lehre von den Staatenverbindungen S. 307; *Schollenberger* S. 161.

9) *Rüttimann*, Zweiter Teil § 406—410 S. 53—57; *v. Orelli* S. 104—106.

Die Verfassung muss stets eine republikanische sein[1]).

Die Kantone besitzen auch Gebietshoheit. In Artikel I des Bundesvertrags vom 7. August 1815 haben die 22 Kantone der Schweiz sich gegenseitig ihr Gebiet gewährleistet[2]). Ebenso garantieren die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 den Kantonen ihren Territorialbestand[3]). Die Kantone sind berechtigt, unter einander Verträge über Grenzregulierungen abzuschliessen[4]).

Endlich besitzen die Kantone völkerrechtliche Persönlichkeit. Sie sind rechtsfähig, aber nur beschränkt geschäftsfähig. Mit dem Auslande dürfen dieselben nur Verträge über »Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei« abschliessen; auch dürfen diese Verträge nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten[5]). Unter einander können die Kantone »Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung« eingehen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen. Letztere ist befugt, die Vollziehung von Verträgen zu hindern, welche die Rechte des Bundes oder anderer Kantone verletzen[6]).

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind seit dem Jahre 1787 ebenfalls nicht bloss ein Rechtssubjekt des Völkerrechts, sondern auch des Staatsrechts[7]); dieselben besitzen Herrschaftsrechte über ihre Mitglieder. Sie verbieten ihnen z. B., mit dem Auslande oder mit andern Gliedstaaten Bündnisse zu schliessen[8]), eine andere Verfassung als eine republikanische zu haben[9]), ihren Bürgern auf Grund der

1) Art. 6 Absatz 2b; *v. Orelli* S. 27.

2) *v. Orelli* S. 20.

3) Art. 5: »Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet.« *v. Orelli* S. 27; *Schollenberger* S. 160.

4) *v. Orelli* S. 27.

5) Art. 9; *Rüttimann*, Zweiter Teil § 378 S. 26; *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 307—310; *Schollenberger* S. 153.

6) Art. 7 Abs. 2.

7) *Rüttimann*, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Erster Teil (1867) § 55 S. 50; *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (in *Marquardsen*s Handbuch des öffentlichen Rechts, vierter Band, erster Halbband, dritte Abteilung, 1885); *Brie*, Theorie der Staatenverbindungen S. 98; *v. Liszt*, Völkerrecht 4. Aufl. § 6 S. 50.

8) Unionsverfassung Art. I. Sekt. 10 § 1 »No State shall enter into any treaty, alliance or confederation«; *Rüttimann*, Zweiter Teil, erste Abteilung (1872) § 352 S. 2; *v. Holst*, S. 89.

9) Unionsverfassung Art. IV Sekt. 4: »The United States shall guarantee to every State in this Union a republican form of government«; *Rüttimann*, Zweiter Teil § 419—423 S. 68—74; *v. Holst* S. 127—130.

Farbe, Rasse oder früheren Sklaverei das Stimmrecht zu verweigern[1]). Gleichwohl sind die Gliedstaaten der Union nicht Kommunalverbände, sondern Staaten.

Die Gliedstaaten besitzen Personalhoheit. Dieselben haben alle Herrschaftsrechte, welche ihnen nicht ausdrücklich entzogen sind[2]).

Die Gliedstaaten besitzen ferner Verfassungshoheit. Allerdings ist ihnen die Beschränkung auferlegt, dass sie weder eine monarchische noch eine aristokratische Verfassung einführen dürfen. Im übrigen jedoch sind sie in der Wahl ihrer Verfassungs- und Regierungsform vollständig frei. Sie können eine unmittelbare oder mittelbare Demokratie, eine Volksrepublik oder eine Parlamentsrepublik bilden[3]).

Die Gliedstaaten besitzen auch Gebietshoheit. Neue Staaten dürfen in ihren Gebieten nicht errichtet werden; auch dürfen sie nur dann mit Gliedstaaten ganz oder teilweise zu neuen Staaten vereinigt werden, wenn nicht bloss der Kongress, sondern auch die Legislatur jedes einzelnen der beteiligten Staaten der Vereinigung zugestimmt hat[4]).

Endlich haben die Gliedstaaten sowohl Rechtsfähigkeit als beschränkte Geschäftsfähigkeit in völkerrechtlichen Angelegenheiten; sie dürfen mit Genehmigung des Kongresses völkerrechtliche Verträge schliessen[5]).

3. *Hermann Schulze* vertritt die Ansicht, der Staatenbund sei in seinen auswärtigen Beziehungen eine Körperschaft, in seinen

1) Vgl. den fünfzehnten Zusatzartikel (amendment) zur Unionsverfassung Sekt. 1: »The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, color or previous condition of servitude«; *Rüttimann*, Zweiter Teil § 423 S. 73; *v. Holst* S. 127—129, 42.

2) Vgl. den zehnten Zusatzartikel: »The powers not delegated to the United States by the Constitution .... are reserved to the States respectively«; *Rüttimann*, Erster Teil § 59 S. 55, § 62 S. 57; *v. Holst*, S. 18, 146.

3) Art. IV Sekt. 4: »The United States shall guarantee to every State in this Union a republican form of government« — *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 307; *v. Holst*, S. 127—130; *Rüttimann*, Zweiter Teil § 406 S. 53, § 411—415 S. 57—65, § 419—423 S. 68—74.

4) Art. IV Sect. 3 § 1: »No new State shall be formed or erected within the jurisdiction of any other State; nor any State be formed by the junction of two or more States, or parts of States, without the consent of the Legislatures of the States concerned as well as of the Congress« — *Rüttimann*, Erster Teil § 58 S. 53. § 296 S. 354/355; *v. Holst* S. 101.

5) Art. I Sect. 10 § 2: »No State shall, without the consent of Congress, ... enter into any agreement or compact with another State or with a foreign power etc.« — *Jellinek*, Lehre von den Staatenverbindungen S. 309; Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. S. 480 Anm. 1: *Le Fur-Posener*, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I S. 204; *Rüttimann*, Zweiter Teil § 352 S. 3.

inneren Beziehungen dagegen eine Gesellschaft[1]). Diese Theorie beruht auf dem richtigen Grundgedanken, dass zwischen Staatengesellschaften und Staatenkörperschaften Zwischenglieder bestehen müssen, welche weder unter den ersten, noch unter den zweiten Begriff fallen. Solche Zwischenglieder sind die Staatengenossenschaften[2]), deren juristische Natur *Schulze* nicht vollständig erkannt hat. Die erwähnten Zwischenglieder unterscheiden sich von den Staatengesellschaften dadurch, dass sie zur Klasse der Staatenvereine gehören. Von den Staatenkörperschaften unterscheiden sie sich dadurch, dass sie zwar Rechtssubjekte, aber nicht selbständige Rechtssubjekte sind. Zu den Staatengenossenschaften gehören die Staatenbünde, welche daher mit Recht als »Gemeinschaften zur gesamten Hand« bezeichnet werden[3]).

Die XII. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Paris 1909.

Von

Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Die XII. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts fand vom 5. bis zum 10. Juli 1909 zu Paris statt. Drückte auch die Lebensfreudigkeit der schönen und in ihrer Art einzigen Weltstadt durch eine grössere Reihe festlicher Darbietungen der Tagung ihren eigenen Stempel auf, wie solches schon von vornherein in der Mitwirkung der Musik der Garde républicaine bei der Eröffnungssitzung zutage trat, so erlitt doch die ernste wissenschaftliche Arbeit keine Einbusse. Man wird mit Befriedigung auf den wissenschaftlichen Erfolg zurückblicken können.

Fördersam musste darauf schon der besonders rege Besuch einwirken. Es nahmen 152 Personen an den Verhandlungen teil, dar-

1) *Hermann Schulze*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I (1881) S. 42: »Der Staatenbund ist in seiner Einheit eine völkerrechtliche Persönlichkeit im auswärtigen Staatenverkehre, aber in seinen inneren Beziehungen kein Gesamtstaat. Es gibt keine unabhängig herrschende staatliche Zentralgewalt, sondern nur eine vertragsmässige Sozialgewalt mit scharf begrenzter Kompetenz, ohne eigentliche Hoheitsrechte« vgl. auch S. 95.

2) *Gierke* in *Schmollers* Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 7 (1883) S. 1157—1158, 1170—1171.

3) *Heilborn*, »Völkerrecht« in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von *Holtzendorff-Kohler* Bd. 2 S. 997.

unter 82 Mitglieder des Instituts; die Gesamtzahl verteilt sich mit 67 auf Frankreich, 14 auf Ungarn, je 10 auf Belgien und Russland, 9 auf Deutschland, 8 auf England, je 6 auf Oesterreich, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und auf Italien, 3 auf die Niederlande, je 2 auf Dänemark, Japan, Norwegen, Rumänien, Schweden und die Schweiz, sowie endlich 1 auf Australien. Es war demnach auch eine bunte Mischung der Nationen und eine Vertretung aller hauptsächlichen gegeben, wie solches dem internationalen Zweck entspricht.

Für die Verhandlungen waren anstatt der letzthin üblichen zwei Sektionen dieses Mal deren vier gebildet, eine methodologische, eine demographische, eine wirtschaftliche und eine sozialwissenschaftliche. Die reiche Fülle der vorliegenden Einzelarbeiten hatte wohl diese weitere Teilung in Sektionen veranlasst, auch war die Besetzung der einzelnen Sektionen für das Mal immerhin eine ausreichende. Im allgemeinen dürfte aber die Bildung einer grösseren Zahl von Sektionen doch bedenklich erscheinen, weil bei dem notwendigen gleichzeitigen Tagen der einzelnen Sektionen es sich leicht ereignen kann, dass in einer Sektion die erforderlichen Kräfte für eine wirklich internationale Erledigung der aufgeworfenen Fragen fehlen; da nach der Verhandlungsweise des Instituts der Schwerpunkt der sachlichen Prüfung in den Sektionen zu liegen pflegt, so wird die besagte Gefahr um so höher anzuschlagen sein.

In der ersten Sektion erstattete zunächst *Waxweiler*-Brüssel ein eingehendes Referat über die stetige Erweiterung des Gebiets der Statistik, wie dieselbe anfangs nur als eine Hilfswissenschaft der Gesellschaftslehre und für die praktische Verwaltung anerkannt sei, wie sie nunmehr aber in immer stärkerem Grade auch in andere Wissenszweige, so speziell in die Natur- und Lebenslehre, übergreife und sich dort als nutzbringend erweise. Es sei deshalb erforderlich, dass man den Unterricht in der Statistik auf den Universitäten auf weitere Wissenszweige ausdehne und für solche obligatorisch mache. Die Forderung des Referenten, bei allen Doktorprüfungen die Statistik als Pflichtfach hinzustellen, wurde in der eingehenden Debatte, an welcher sich namentlich *Lexis*-Göttingen, *March*-Paris, *Mandello*-Pressburg und *de Lannoy*-Brüssel beteiligten, als zu weitgehend erachtet; man kam übereinstimmend zu dem Beschluss, den Wunsch auszusprechen, dass der Unterricht in der statistischen Theorie im weitesten Sinne nicht nur in den Studienplan für die Gesellschaftslehre, sondern auch in den für die biologischen und physiologischen Wissenschaften aufgenommen werde. Mit der Vorbereitung des Weiteren wurde eine besondere Kommission beauftragt. Im übrigen befasste sich die erste Sektion in mehreren Sitzungen fast ausschliesslich mit der sog. mathematischen Statistik, wobei *Edgeworth*-Oxford den Gegenstand mehr im allgemei-

nen nach seinen Grundlagen, den Fehlerquellen, den Anwendungsmöglichkeiten und deren Begrenzung behandelte, während *Yule*-London verschiedene methodische Anwendungen im einzelnen berührte, *Borel*-Paris sich auf gewisse Nutzbarmachungen für die Verfolgung der Bevölkerungsbewegung beschränkte, *Perozzo*-Mailand in ähnlicher Weise auf solche für besondere demographische Festlegungen und *Bowley*-London auf solche für internationale Lohnfeststellungen. Bei scharfer Scheidung stellt sich der ganze Gegenstand wohl mehr als eine Art der Anwendung der Statistik wie als eine eigene Methode der Statistik dar, weil durch Berechnung aus statistisch festgelegten Grössen andere Grössen ermittelt werden sollen, die sonst wiederum statistisch festzulegen sein würden. Dadurch kann die Bedeutung der Sache jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die sehr interessanten Darlegungen der Berichterstatter und ebenso die sich daran knüpfenden, umfassenden Debatten, an welchen sich ausser den schon genannten namentlich *March*-Paris, *Lexis*-Göttingen, *Knibbs*-Sidney, *Silbergleit*-Berlin, *Mahaim*-Lüttich, *Mandello*-Pressburg beteiligten, lassen sich in übersichtlicher Kürze nicht wiedergeben, weil sie sich meist um mathematische Formulierungen drehten, die ohne ein näheres Eingehen nicht verständlich zu machen sind, speziell wenn man die Verschiedenheit der einzelnen Ansichten berücksichtigen wollte. Wesentlich auf die praktische Behandlung der Sache hinaus lief ein weiterer Bericht von *March*-Paris über den fraglichen Gegenstand, der sich in dem Antrage auf Einsetzung einer besonderen Kommission zuspitzte, welche die mathematische Methode insgesamt einer näheren Prüfung unterziehen und eventuell besondere Vorschläge für ein gleichmässiges Vorgehen auf dem fraglichen Gebiet machen sollte. Der *March*'sche Antrag gelangte zur Annahme; in die fragliche Kommission wurden *Bowley*-London, *Edgeworth*-Oxford, *Lexis*-Göttingen, *Mahaim*-Lüttich, *March*-Paris, *Perozzo*-Mailand, *Waxweiler*-Brüssel, *Yule*-London, *Bertillon*-Paris und *Kiaër*-Christiania berufen.

Die zweite Sektion nahm den Bericht über die Tätigkeit der besonderen für die Tuberkulosestatistik auf der Tagung zu London eingesetzten Kommission entgegen, welchen *Lexis*-Göttingen unter näheren, begründenden Ausführungen erstattete. Die später zur Annahme gelangenden Vorschläge der Kommission gehen im allgemeinen dahin, dass das Internationale Statistische Institut gegenüber der grossen, in der Tuberkulose liegenden Gefahr es für dringend notwendig erachte, bezüglich der Erkrankungen an Tuberkulose die Mortalitätsstatistik und die Morbiditätsstatistik möglichst ausgedehnt und eingehender als bezüglich der übrigen Todesursachen durchzuführen. Im einzelnen sei vornehmlich zu verlangen, dass in allen grösseren Städten bei jedem Todesfall an Tuberkulose festgestellt werde, ob ge-

wisse Angehörige des Verstorbenen, wie Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, mit der gleichen Krankheit behaftet seien. Nach den verschiedenen Arten der Tuberkulose sei zum mindesten auszuscheiden die Lungen- und Kehlkopftuberkulose, die Tuberkulose der anderen Organe und die Miliar-Tuberkulose. Wünschenswert müsse es ferner erscheinen, in allen bedeutenderen Städten die Tuberkulosetodesfälle zu klassifizieren: einmal nach den hygienisch charakteristischen Distrikten unter Angabe der Einwohnerzahl der betreffenden Distrikte; ferner nach der Höhe der Etage, in welcher sich die Wohnung der Verstorbenen befand, wiederum unter Angabe der Gesamtzahl der Bewohner der Etage; endlich nach der Zahl der Räume, welche die Wohnung des Verstorbenen enthielt, wobei die Zahl der Personen, welche diese Räume mit ihm bewohnten, anzugeben, und nach Tunlichkeit auch die Zahl derer, welche dort in gleicher Lage wohnten. Bezüglich der Morbidität sei zum mindesten notwendig, dass in allen grösseren Städten die Aerzte verpflichtet würden, den Statistischen Aemtern wenigstens einmal im Jahre die Zahl der Tuberkulosekranken, welche zu einem bestimmten Termin, beispielsweise am 1. April, in ihrer Behandlung sich befanden, anzugeben. Nach einem Antrage *Lange*-Karlsruhe ist sodann das Ganze und speziell der letztere Satz folgendermassen erweitert: Wo man ein Einverständnis der Aerzte erlangen könne, solle man von ihnen noch speziellere Aufschlüsse über jeden Erkrankungs- und Todesfall an Tuberkulose einziehen und dabei das von der Schweiz erfolgreich eingeführte System anwenden, dass die Aerzte Individualanzeigen bezüglich des einzelnen Falls zu machen hätten, deren eine Teil die offiziellen Zivilstandsangaben enthält, deren andere, von den persönlichen Angaben zu trennende Teil aber die weiteren Angaben über die Erkrankung usw. mehr in vertraulicher Weise anführt; bei Erkrankungen ist nur der letztere Teil vertraulich einzusenden. In der anschliessenden Debatte gaben *Lange*-Karlsruhe über deutsche und badische Verhältnisse, *Guillaume*-Bern über solche in der Schweiz, *Raseri*-Rom über solche in Italien näheren Aufschluss.

Anschliessend behandelte *Bertillon*-Paris den Zusammenhang zwischen Alkoholgenuss und Lungenschwindsucht. Er weist für Frankreich zahlenmässig näher nach, dass in allen denjenigen Distrikten, in denen sehr vorwiegend oder ausschliesslich Branntwein getrunken werde und deshalb der Alkoholgenuss ein stärkerer sei, auch die Todesfälle an Lungenschwindsucht vortretender würden, während die Zahl der letzteren in allen denjenigen Departements, in denen der Genuss von Wein, Bier, Cider vorherrsche, eine geringere sei. Ein ähnlicher Nachweis lasse sich für Oesterreich führen. Es müsse mit Rücksicht auf diese Erscheinungen speziell der regelmässige Branntweingenuss näher bei den Ermittlungen über den Alkoholismus festgelegt werden. Obwohl in der Debatte geltend gemacht

wurde, dass man wegen der anderen mitwirkenden Momente gegenüber den *Bertillon*'schen Daten Vorsicht üben müsse, wurde ein Antrag angenommen, nach dem es für die Ermittelungen über den Alkoholismus als wünschenswert erachtet wird, dass die Aerzte in den Krankenhäusern wenigstens während einiger Monate Aufzeichnungen über die Branntweinmenge machten, welche jeder im Krankenhaus Behandelte, möge die Erkrankung sein, welche sie wolle, regelmässig täglich zu sich zu nehmen pflege, wobei die Erkrankten nach Alter, Geschlecht und Krankheit zu unterscheiden wären.

Ueber Blindenstatistik berichtet *von Juraschek*-Wien, dabei namentlich die Verhandlungen berührend, welche im Jahr 1908 zu Prag in einer Versammlung spezieller Sachverständiger gepflogen wurden. In Uebereinstimmung mit den dort hervorgetretenen Wünschen empfiehlt Referent: einerseits bei den Volkszählungen die Blinden innerhalb der Familien zu ermitteln, um demnächst nähere Feststellungen durch Aerzte vornehmen zu lassen, und andererseits die von der Prager Versammlung beschlossene Definition der Blindheit allgemein anzunehmen. Nur der erstere Antrag gelangte zur Annahme, nachdem in der stattfindenden Debatte *Lange*-Karlsruhe die in Deutschland 1900 gemachten Erfahrungen näher erläutert und *von Mayr*-München darauf hingewiesen hatte, wie Bayern der erste Staat gewesen, der eine internationale Blindenstatistik ausgearbeitet habe.

Für die nähere statistische Festlegung der Fruchtbarkeit der Ehen und der Kinderzahl auf eine Familie hatte eine in Kopenhagen eingesetzte Kommission, namens derer *Nicolaï*-Brüssel jetzt berichtete, drei Muster zu bezüglichen Fragebogen und zwölf Tabellenentwürfe aufgestellt, welche die Sache sehr eingehend behandelten und lediglich den bezügliche Ermittelungen beabsichtigenden Staaten zu event. Benutzung empfohlen werden sollten. Nach einer längeren Debatte, an der sich *Zahn*-München, *Lange*-Karlsruhe, *Chervin*-Paris, *Willcox*-New York, *Guillaume*-Bern, *Jacquart*-Brüssel und *Colesco*-Bukarest beteiligten, erklärte man sich mit den Vorschlägen als solchen einverstanden.

Die Sektion beschäftigte sich sodann näher mit besonderen Festlegungen über die Sterblichkeit der Säuglinge und speziell die der Pflegekinder. *Huber*-Paris behandelte die bezüglichen französischen und *Methorst*-Haag die niederländischen Verhältnisse. In der Debatte war man geteilter Ansicht, ob die Sterblichkeit in erster Linie durch die Reinlichkeit (*Bertillon*-Paris, *Troïnitzky*-Petersburg) oder durch die Ernährung (*Guillaume*-Bern, *Dudfield*-London, *von Mayr*-München, *Lange*-Karlsruhe) bedingt sei.

Die eigenartige Einwirkung der Agglomeration in der Umgebung grosser Städte auf die Bevölkerungserscheinungen wird von *Meuriot*-Paris unter besonderer Bezugnahme auf die Verhältnisse

von Paris, London und Berlin mit der Folgerung eingehender erörtert, dass man die Bevölkerungsverhältnisse für einen gewissen Bannkreis der Grossstädte besonders berücksichtigen müsse. Die lebhaftere Debatte, welche namentlich von *Würzburger*-Dresden, *Raseri*-Rom, *Silbergleit*-Berlin, *von Juraschek*-Wien, *Lange*-Karlsruhe, *Bertillon*-Paris geführt wurde, zeigte im allgemeinen Einverständnis, nur war man über die Grundsätze, nach welchen in jedem einzelnen Fall jener Bannkreis zu bestimmen sei, nicht ganz einig, sowie darüber, bezüglich welcher Verhältnisse jener Bannkreis in Rücksicht zu ziehen sei. Betont wurde dabei aber, dass die eigentliche und allgemeine Grundlage für die Feststellung der Bevölkerungsverhältnisse stets die wirkliche Ortsbevölkerung bilden müsse. Zu näherer Prüfung der Frage wurde eine besondere Kommission, aus *Silbergleit*-Berlin, *von Juraschek*-Wien, *Meuriot*-Paris, *Bertillon*-Paris, *Lange*-Karlsruhe und *Stepanow*-Petersburg bestehend, berufen.

Die Sektion nahm ausserdem noch, ohne dass eine Debatte sich daran knüpfte, die Berichte von *Willcox*-New York über Heiraten und Ehescheidungen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von *Graf Yanagisawa*-Tokio über die Bevölkerungserhebungen in den Städten Tokio und Kobe und von *March*-Paris über die Verteilung des Geschlechts bei den nacheinanderfolgenden Kindern der gleichen Mutter entgegen.

Aus dem Geschäftskreis der wirtschaftlichen 3. Sektion ist zunächst der Bericht herauszuheben, welchen *Neymarck*-Paris, wie regelmässig bei den letzteren Tagungen und nunmehr zum achten Male, über die internationale Statistik der mobilen Werte erstattete. Der Bericht, der zu den wesentlichsten Leistungen des Instituts zählt, bezieht sich auf 19 europäische und 12 aussereuropäische Staaten. In dem mündlichen Referat wurde nur das Gesamtergebnis in seinen Einzelheiten zusammengefasst, die besonderen Nachweise erscheinen im Bulletin des Instituts.

Es kamen sodann mehrere auf der vorigen Tagung gestellte Aufgaben in Betracht. *Raffalovich*-Paris hatte sich nach der von ihm gegebenen Anregung bemüht, über die Prämien und Subventionen welche in den verschiedenen Ländern dem Ackerbau, der Industrie, dem Handel und der Seeschiffahrt gewährt werden, nähere Nachweise zu erbringen, war aber zu einem befriedigenden Ergebnis nicht gekommen; man beschloss, die Frage offen zu lassen, hielt es aber erwünscht, wenn die einzelnen Regierungen eine historische Darlegung ihrer bezüglichen Massnahmen geben würden.

Einen besseren Erfolg hatten zwei ähnliche Feststellungsaufgaben. So der frühere Antrag, in einem Wörterverzeichnis die all-

gemeinen und technischen Ausdrücke, deren sich die Statistik in den verschiedenen Ländern bedient, zusammenzufassen und nach ihrer besonderen Bedeutung näher festzulegen, über welchen namens der eingesetzten Kommission *Mandello*-Pressburg und *Otlet*-Brüssel ein eingehendes und den Weg für die praktische Durchführbarkeit nachweisendes Referat erstatteten. In klärender Debatte, an welcher *Faure*-Paris, *Raffalovich*-Paris, *Yves-Guyot*-Paris, *de Foville*-Paris, *Nicolaï*-Brüssel und *de Lannoy*-Gent teilnahmen, wurden die für die Aufstellung des Verzeichnisses gegebenen Grundsätze gebilligt, zugleich nach Massgabe der Anträge der Referenten als zunächst zu erledigende weitere Aufgabe die Festlegung der zu berücksichtigenden generellen Ausdrücke bezeichnet, mit der vorgegangen werden solle. Bemerkt sei dazu noch, dass der in Kopenhagen angenommene und der gleichen Kommission zugewiesene Antrag von *Yves-Guyot*-Paris, dem Worte Konzentration für die Statistik eine besondere Bedeutung beizulegen, nicht weiter erwähnt worden ist und damit seine sachgemässeste Erledigung gefunden hat.

Der fernere Antrag auf Herausgabe eines technologischen Verzeichnisses in Deutsch, Englisch und Französisch über die einzelnen Berufs- und Gewerbsbezeichnungen in den verschiedenen Ländern hatte bereits zu einem endgültigen praktischen Erfolg geführt. Dank des Entgegenkommens des Service de la Statistique générale de la France und der regen Mitarbeit der Kommissionsmitglieder ist ein Répertoire technologique des industries et professions unter dem Druck, von dem Proben, welche den praktischen Wert des Werks zur Genüge erkennen liessen, vorgelegt wurden. Die verdienstvollen Bemühungen von *March*-Paris und *Huber*-Paris für die Herausgabe des Verzeichnisses wurden vom Institut dankend anerkannt.

Eingehendere und interessante Mitteilungen über Erzeugung und Preis der Getreidearten machten *Levasseur*-Paris und *Földes*-Budapest. *Wendrich*-Petersburg berührt wiederum die Fortschritte der internationalen Transportstatistik, wie vornehmlich das System der individuellen Rutenzettel sich dabei nutzbringend erweise und wie man auf eine gleichartige internationale Ausbildung dieser Rutenzettel hinarbeite, Bemühungen, die er zu unterstützen namens des Internationalen Statistischen Instituts gebeten wurde. Ueber die weitere Ausbildung der Fischereistatistik behufs Herbeiführung internationaler Vergleichbarkeit verbreitet sich *Rew*-London; er verlangt bei derselben namentlich zu berücksichtigen: die Mittel des Fangs (Personen, Material, Kapital), den Fang und seinen Ertrag (Menge und Preis, Ort und Dauer, Einzelheiten über die erbeuteten Fische wie Art, Gewicht usw.), Behandlung der Fische für den Verkauf (Konservierung usw.), Verkauf und Verbrauch.

Bertillon-Paris berichtet über eine internationale Nach-

lassstatistik; er hat die bezüglichen offiziellen Veröffentlichungen von Frankreich, Italien, England, Spanien, den Niederlanden und Rumänien mit einander in Vergleich gebracht und kommt zu dem Schluss, dass in Frankreich die Zahl derjenigen, welche mit Hinterlassung eines Vermögens verstürben, die grösste sei. *Lévy*-Paris gibt interessante Ausführungen über die Emissions- und Depot-Banken, dabei ihr Verhältnis zu einander und die sich hierin vollziehende Fortentwicklung berührend. *Kiaër*-Christiania teilt seine Untersuchungen über die Verteilung des selbständigen Einkommen auf die erwachsene Bevölkerung, welche er für eine Reihe von Staaten angestellt hat, mit und behandelt im Anschluss daran die verschiedenen hierbei anzuwendenden Methoden. Die Bedeutung des Gegenstandes anerkennend setzt das Institut zu einer näheren Prüfung dieser Methoden eine besondere Kommission aus *Kiaër*-Christiania, *Würzburger*-Dresden, *de Foville*-Paris, *F. Faure*-Paris, *Neymarck*-Paris, *Baines*-London, *Bodio*-Rom, *Raffalovich*-Paris, *van der Borght*-Berlin und *Yanagisawa*-Tokio ein. *Fellner*-Budapest bringt die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes in Ungarn zum Vortrag; er verfolgt die Entwicklung dieser Belastung und stellt dieselbe mit den Grundbesitzwerten in Vergleich.

Durch ein eingehenderes Referat von *Zahn*-München wurde die Sektion endlich auf die internationale Statistik des staatlichen Finanzwesens geführt. Referent betont einerseits die hohe Bedeutung, welche eine Vergleichung der Einnahmen, der Ausgaben, der Schulden, des Vermögens usw. der einzelnen Staaten haben müsse, verkennt aber andererseits die speziell auch in der Verschiedenheit der Etatsverhältnisse liegende Schwierigkeit für die Durchführung einer derartigen Vergleichung nicht. Er empfiehlt ein praktisches Vorgehen auf dem Gebiet, wie es dem Bedürfnis von Praxis und Wissenschaft entsprechen würde. Nach einer Debatte, an welcher sich *Raffalovich*-Paris, *Neymarck*-Paris, *Yves-Guyot*-Paris, *Lévy*-Paris und *F. Faure*-Paris, beteiligten, wurde beschlossen, eine Kommission zu ernennen, welche Mittel und Wege für die Aufmachung einer internationalen Statistik des staatlichen Finanzwesens und zwar zunächst bezüglich des Budgets der öffentlichen Ausgaben prüfen solle. Die Kommission wurde aus *Zahn* für Deutschland (gleichzeitig Berichterstatter), *Stringher* für Italien, *F. Faure, Lévy* und *Neymarck* für Frankreich, *Methorst* für die Niederlande, *von Juraschek* für Oesterreich, *Raffalovich* für Russland, sowie *W. C. Ford* für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zusammengesetzt.

Die vierte Sektion brachte in erster Linie gleichfalls verschiedene von früher her übernommene Aufgaben zur Erledigung. So hatte die schon zu London eingesetzte Kommission für internationale Unfallstatistik nunmehr in gemeinsamer Arbeit mit den zu glei-

chem Zweck von dem internationalen Kongress für Arbeiterversicherung ernannten Delegierten Formulare für eine internationale Unfallstatistik in drei Tabellen entworfen, welche sich aber mit Rücksicht auf die unmittelbare praktische Durchführbarkeit sozusagen auf ein grösseres allgemeines Gerippe beschränkten, innerhalb dessen dann die einzelnen Staaten nach ihren besonderen Verhältnissen eine weitere Detaillierung vornehmen könnten. Es sind dreizehn grosse Industriegruppen geschieden; die erste Tabelle behandelt die beschäftigten Vollarbeiter, die Unfälle und ihre Folgen, die zweite die Verletzungen und die dritte die Ursachen der Unfälle. Für den erkrankten *Cheysson*-Paris berichtete *Fuster*-Paris. Obwohl in der eingehenden Debatte, von *Bellom*-Paris, *Keller*-Paris, *Paulet*-Paris, *Julin*-Brüssel, *Nicolaï*-Brüssel und *Cadoux*-Paris geführt, verschiedentlich betont wurde, wie nur einer möglichst eingehenden und den Gefährdungsgrad für jeden einzelnen Industriezweig zur Darstellung bringenden Statistik ein praktischer Wert beigemessen werden könne, erklärte man sich schliesslich doch in Rücksichtnahme auf die tatsächliche Durchführbarkeit in den einzelnen, nach ihren Sonderverhältnissen beengten Staaten grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Formularen einverstanden.

In der schon in Kopenhagen angegebenen Richtung hatte *van der Borght*-Berlin durch Korrespondenz mit den Vertretern der amtlichen Statistik in sämtlichen Weltteilen über die Errichtung einer internationalen statistischen Zentralstelle Klarheit zu schaffen gesucht und berichtete darüber in eingehenderer Weise. Die Zentralstelle ist lediglich als eine Sammelstelle gedacht, welche die ihr von den Landesstellen zugewiesenen, international in Frage kommenden Daten zusammenstellt und veröffentlicht; sie soll nicht die Befugnis haben, selbständig Aufgaben zu lösen und so mit dem Institut oder den Landesstellen in Konkurrenz zu treten. Sie soll selbständig dastehen und nicht vom Institut abhängen. Referent verkannte die grossen entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht, hält diese aber für überwindbar und glaubt, dass sie mit Rücksicht auf den zweifellos von einer derartigen Zentralstelle zu erwartenden Nutzen überwunden werden müssten. In der sich länger hinziehenden und teilweise ziemlich erregten Debatte, an welcher sich *Levasseur*-Paris, *March*-Paris, *Raffalovich*-Paris, *Yves-Guyot*-Paris, *Mandello*-Pressburg, *von Mayr*-München, *Cadoux*-Paris beteiligten, macht sich auch ein gewisser prinzipieller Widerspruch geltend; es handele sich nicht um eine Angelegenheit des Instituts, sondern um eine solche der Regierungen. Schliesslich wird jedoch der Antrag des Referenten, eine nähere Prüfung durch eine besondere Kommission vornehmen zu lassen, angenommen und eine Kommission aus 21 Mitgliedern bestellt.

Wieder zur Verhandlung kam die Statistik des Zeitungswesens, allerdings ohne dass ein greifbarer praktischer Fort-

schritt erzielt wäre. *von Juraschek*-Wien berichtet eingehend über die für Oesterreich durchgeführte bezügliche Statistik, deren durchaus günstigen Erfolg betonend und ausdrücklich darauf hinweisend, dass seitens der Zeitungen selbst der Statistik keinerlei Schwierigkeiten bereitet, vielmehr ein grosses Entgegenkommen gezeigt sei. *von Mataja*-Wien glaubt daraus einen Schluss auf die Durchführbarkeit einer internationalen Statistik des Zeitungswesens ziehen zu dürfen, bezüglich derer jedoch, nachdem *van der Borght*-Berlin die bezüglichen deutschen Verhältnisse berührt und *Delatour*-Paris die Schwierigkeiten in Frankreich betont hatte, ein weiterer Beschluss nicht gefasst wurde.

Thirring-Budapest gibt den günstigen Fortgang des internationalen Jahrbuchs der grossen Städte bekannt und wird zum Uebermittler des Danks des Internationalen Statistischen Instituts an die Stadt Budapest für die opferwillige Förderung dieses bedeutsamen Unternehmens bestellt. Im Anschluss daran teilt *Giusti*-Florenz näheres über die statistische Vereinigung der italienischen Städte mit, welche seit 1905 besteht und ein gemeinsames Jahrbuch herausgibt.

Demnächst wurde die Kriminalstatistik berührt. Die bezüglichen neuen Einrichtungen in Belgien schildert *de Lannoy*-Gent in ihren Einzelheiten nach Methode und Durchführung; *Tissier*-Paris macht über den derzeitigen Stand der Kriminalstatistik in Frankreich, *Methorst*-Haag über den in den Niederlanden nähere Mitteilung; überall macht sich das Bestreben, die Statistik wesentlich als Individualstatistik auszubauen, bemerkbar.

Waxweiler-Brüssel teilt in seinem zusammenfassenden Bericht die interessanten Ergebnisse einer Erhebung mit, welche das Institut de Sociologie Solvay zu Brüssel über die Ernährungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Belgien angestellt hat. *Raseri*-Rom behandelte in einem weiter ausgreifenden Bericht die Statistik der öffentlichen Wohltätigkeit und im besonderen die Wohltätigkeitsanstalten für Armen- und Krankenpflege; seine Ausführungen geben zu weiteren Verhandlungen Anlass, in denen *Falkenburg*-Amsterdam die bezüglichen Verhältnisse in den Niederlanden, *Stepanow*-Petersburg die in Russland zur Darstellung bringt.

Zum Schluss haben wir noch einer Reihe in sich abgeschlossener und eine Debatte nicht zeitigender Vorträge zu gedenken, welche in den Generalversammlungen gehalten wurden: *Lexis*-Göttingen, Wirtschaftliche Krisen; *de Foville*-Paris, Die monographische Methode in ihren Einzelarten; *Levasseur*-Paris, Die Bevölkerungsverteilung auf der Erdoberfläche und die Ursachen ihrer Verschiedenheit; *Fahlbeck*-Lund, Die sozialen Klassen. Ein näheres Eingehen auf diese nach vielen

Seiten hin Interesse bietenden Vorträge versagt uns der beschränkte Raum.

Aus dem allgemeinen Ueberblick, den wir hier über das erledigte wissenschaftliche Programm der Pariser Tagung des Internationalen Statistischen Instituts nur geben konnten, dürfte aber immerhin erhellen, wie auf dieser Tagung wieder mit regem Eifer gearbeitet, wie in manchen Beziehungen durch den Austausch der Meinungen Klärung geschaffen, wie neue Fragen aufgeworfen und zur Erledigung vorbereitet, wie jedenfalls nach den verschiedensten Richtungen hin der statistischen Wissenschaft im weitesten Sinne des Wortes Förderung gebracht ist.

Die Finanzen der britischen Gewerkschaften.

Von

H. Fehlinger.

In Grossbritannien, namentlich aber in dem industriereichen England, ist die Gewerkschaftsbewegung viel früher kräftig entwickelt gewesen als auf dem europäischen Festlande, aber in den letzten zwei Jahrzehnten ging ihre Ausbreitung verhältnismässig langsamer vor sich als in Deutschland und einigen anderen Ländern. Das ist zum Teil die Folge davon, dass ein grösserer Prozentsatz der Organisierbaren bereits früher für die Gewerkschaften gewonnen war als anderwärts. Es kommt jedoch auch in Betracht, dass seit Anfang der neunziger Jahre bis in die Gegenwart keine besonders rege Werbetätigkeit entfaltet wurde; die Führer der meisten Gewerkschaften warten auf die Berufsgenossen, die von den Unterstützungseinrichtungen angezogen zur Organisation kommen, statt hinauszugehen und für die Organisation neue Mitglieder zu werben. Dieser Umstand und das gut ausgebaute Unterstützungswesen bewirken, dass die Mitgliederfluktuationen gewöhnlich sehr gering sind.

Die Zahl der selbständigen Gewerkschaften betrug in Grossbritannien nach den Feststellungen des Arbeitsamts im Handelsministerium Ende 1898 1287, 1899 1282, 1900 1271, 1901 1265, 1902 1232, 1903 1218, 1904 1188, 1905 1181, 1906 1200 und 1907 1173, die Zahl der Mitglieder aller Gewerkschaften war 1898 1 688 531, 1899 1 848 570, 1900 1 955 704, 1901 1 966 761, 1902 1 953 307, 1903 1 931 043, 1904 1 895 109, 1905 1 920 373, 1906 2 113 806 und 1907 2 406 746[1]). Ende 1899 war die Mitgliederzahl um 160 039 (9,5 Proz.) höher als 1898,

1) Zweiundzwanzig Gewerkschaften haben keine oder unvollständige Angaben geliefert und sie sind deshalb in die Statistik nicht aufgenommen worden.

1900 machte die Zunahme 107 134 (5,8 Proz.) aus und 1901 11 057 (0,6 Proz.); 1902 ergab sich eine Abnahme um 13 454 (0,7 Proz.), 1903 um 22 264 (1,1 Proz.), 1904 um 35 934 (1,9 Proz.), dann folgte wieder eine Zunahme um 25 264 (1,3 Proz.) 1905, um 193 433 (10,1 Proz.) 1906 und um 292 940 (13,9 Proz.) 1907. Die Gesamtmitgliederzahl der britischen Gewerkschaften zu Ende 1908 ist noch nicht bekannt; die vorliegenden Ausweise der grösseren Verbände lassen erkennen, dass sich die Mitgliederzunahmen und -verluste ungefähr ausgeglichen haben werden.

Unter den 1173 Gewerkschaften, deren Mitgliederzahl zu Ende 1907 festzustellen war, befanden sich viele kleine Vereine, deren Einfluss auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern zweifellos ganz gering ist. Zwei Drittel aller Mitglieder gehören dagegen den 45 Verbänden an, deren jeder mindestens 10 000 Mitglieder hatte. In Gemässheit mit dem Gewerkschaftsgesetz eingetragen waren 523 Organisationen mit 1 873 127 Mitgliedern, nicht eingetragen waren 650 Organisationen mit 533 619 Mitgliedern. Unter den nicht eingetragenen Gewerkschaften wiegen die mit geringer Mitgliederzahl stärker vor als unter den eingetragenen. Eine Uebersicht der Grössengliederung, mit Unterscheidung der eingetragenen und der nicht eingetragenen Gewerkschaften, bietet die nachstehende Tabelle.

Zahl der Mitglieder einer Gewerkschaft	Eingetragene Gewerkschaften		Nicht eingetrag. Gewerkschaften		Alle Gewerkschaften	
	Zahl	Mitglieder-Zahl	Zahl	Mitglieder-Zahl	Zahl	Mitglieder-Zahl
	der Organisationen jeder Grössenklasse					
Weniger als 100 Mitglieder	125	6 925	251	13 570	376	20 495
100— 200 »	67	9 299	138	18 574	205	27 873
200 — 300 »	42	9 984	62	15 054	104	25 038
300— 400 »	32	10 920	27	9 287	59	20 207
400— 500 »	17	7 346	22	9 951	39	17 297
500—1000 »	73	52 550	52	36 161	125	88 711
Unter 1000 Mitgl. überhaupt	356	97 024	552	102 597	908	199 621
1000— 2000 Mitglieder	47	63 575	40	55 475	87	119 050
2000— 5000 »	55	173 633	34	106 169	89	279 802
5000—10000 »	28	188 815	16	110 274	44	299 089
Unter 10 000 Mitgl. überh.	486	523 047	642	374 515	1128	897 562
10 000—20 000 Mitglieder	18	268 681	6	90 849	24	359 530
20 000—50 000 »	10	306 072	2	68 255	12	374 327
50 000 Mitgl. oder mehr	9	775 327	—	—	9	775 327
Zusammen	523	1 873 127	650	533 619	1173	2 406 746

Von Ende 1898 bis Ende 1907 haben die Gewerkschaften in zwei grossen Gewerbegruppen Mitglieder verloren, in den anderen Gewerbe-

gruppen nahm die Mitgliederzahl zu. In den Baugewerben waren 1898 232 040 Arbeiter organisiert, 1907 193 190, die Abnahme machte 17 Proz. aus und sie dauerte seit 1901 ununterbrochen an. In den Bekleidungsgewerben ging die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder von 69 954 Ende 1898 auf 68 810 Ende 1907 zurück, das ist um 2 Proz. Die Mitgliederzahl der Gewerkschaften der Bergarbeiter nahm von 366 731 1898 auf 703 344 1907 zu (92 Proz.), bei den Metallarbeitern, Maschinen- und Schiffbauern stieg sie von 312 444 auf 376 805 (21 Proz.), bei den Textilarbeitern von 240 895 auf 354 427 (47 Proz.), bei den Transportarbeitern von 147 957 auf 238 813 (61 Proz.), bei den Druckerei- und Papierarbeitern von 54 436 auf 68 221 (25 Proz.) und bei den Arbeitern anderer Gewerbe von 264 074 auf 403 136 (53 Proz.). Die Gesamtmitgliederzahl nahm um 43 Prozent zu.

Weibliche Mitglieder gehören nur einer kleinen Minderheit der Gewerkschaften an; 1898 waren in 152 Gewerkschaften 117 184 Arbeiterinnen und 1907 in 182 Gewerkschaften 201 709 Arbeiterinnen organisiert; von den Ende 1907 gezählten weiblichen Mitgliedern kamen auf 113 Textilarbeiterorganisationen 172 120.

* * *

Es ist nicht möglich, Angaben über die Finanzen aller britischen Gewerkschaften zu erhalten; Darstellungen der Finanzen der 100 hauptsächlichen Gewerkschaften werden jedoch von Zeit zu Zeit vom Arbeitsamte veröffentlicht. Der letzte derartige Bericht ist 1909 herausgegeben worden; er ist der 16. der ganzen Reihe [1]).

Die 100 hauptsächlichen Gewerkschaften hatten 1898 1 090 872 Mitglieder, 1899 1 169 972, 1900 1 213 287, 1901 1 220 257, 1902 1 218 466, 1903 1 205 949, 1904 1 199 571, 1905 1 213 789, 1906 1 298 226 und 1907 1 457 856 Mitglieder. Im Laufe der Jahre 1898—1907 sind 52 kleinere Organisationen, die 13 214 Mitglieder zählten, mit den 100 hauptsächlichen Gewerkschaften verschmolzen worden. In wenigen Fällen wurden durch Abtrennung von Teilen der Gewerkschaften, die in die 100 hauptsächlichen einbezogen sind, neue selbständige Vereinigungen gebildet.

Nach Gewerbegruppen gliederten sich die 100 hauptsächlichen Gewerkschaften und ihre Mitglieder Ende 1907 in der folgenden Weise: Baugewerbe 13 Gewerkschaften mit 170 228 Mitgliedern; Bergbau und Steinbruchbetrieb 16 Gewerkschaften mit 352 754 Mitgliedern; Metallgewerbe, Maschinenbau und Schiffbau 15 Gewerkschaften mit 279 436 Mitgliedern; Textilgewerbe 20 Gewerkschaften mit 186 595 Mitgliedern; Bekleidungsgewerbe 4 Gewerkschaften mit 49 490 Mitgliedern; Druck-

1) Report on Trade Unions in 1905—1907, with comparative statistics for 1898 to 1907. London 1909; Wyman & Sons.

und Papiergewerbe 7 Gewerkschaften mit 48 802 Mitgliedern; Transportgewerbe 10 Gewerkschaften mit 188 368 Mitgliedern; andere Gewerbe 15 Gewerkschaften mit 182 183 Mitgliedern.

Die Gesamteinnahmen der 100 Gewerkschaften betrugen 1898 38 042 600 M., oder 34,90 M. auf jedes Mitglied[1], 1899 36 707 860 M. (31,38 M.), 1900 38 958 140 M. (32,11 M.), 1901 40 879 020 M. (33.50 M.), 1902 41 736 380 M. (34.25 M.), 1903 42 019 920 M. (34,87 M.), 1904 42 301 840 M. (35,27 M.), 1905 44 234 660 M. (36.45 M.), 1906 46 883 140 M. (36.11 M.) und 1907 49 864 640 M. (oder 34.20 M. auf jedes Mitglied). Das Einkommen überhaupt ist mit Ausnahme von 1899 ununterbrochen gestiegen, das auf ein Mitglied treffende Einkommen ging 1899, 1906 und 1907 zurück, und zwar 1906—1907 bloss scheinbar, wegen der in diesen Jahren eingetretenen beträchtlichen Mitgliederzunahme; der Durchschnittsbetrag ist nämlich auf Grund des Mitgliederstandes am Jahresschluss berechnet, weil ein anderes Verfahren ausgeschlossen ist; da aber die neubeigetretenen Mitglieder nur für einen Teil des Jahres Beiträge zahlten, und da die Beiträge die Haupteinkommensquelle sind, so ergibt sich eine Verminderung des auf ein Mitglied entfallenden Betrages. Ferner ist zu bemerken, dass 1907 besonders die Verbände der Bergarbeiter und Transportarbeiter stark zunahmen, die niedrige Beiträge haben, und dass in dem gleichen Jahre die hohe Sondersteuer, welche die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners bis dahin einhob, herabgesetzt wurde. In den verschiedenen Gewerbegruppen bestehen bedeutende Unterschiede in der Höhe der auf das Mitglied kommenden Einnahmen, und im Durchschnitt von 1905—1907 waren diese Einnahmen allgemein höher als im Durchschnitt von 1898—1904. Es trafen 1898—1904 im Jahresdurchschnitt auf ein Mitglied: In den Baugewerben 36,08 M., im Bergbau und im Steinbruchbetrieb 22,90 M., in den Metall-, Maschinenbau- und Schiffbaugewerben 64,40 M., in den Textilgewerben 26,78 M., in den Bekleidungsgewerben 23,90 M., in den Druck- und Papiergewerben 38,73 M., in den Transportgewerben 21,58 M., in den anderen Gewerben 17,15 M.; von 1905—1907 machten die durchschnittlich auf jedes Mitglied entfallenden Jahreseinnahmen aus: In den Baugewerben 47,73 M., im Bergbau und Steinbruchbetrieb 23,35 M., in den Metall-, Maschinenbau- und Schiffbaugewerben 65,82 M., in den Textilgewerben 26,98 M., in den Bekleidungsgewerben 24,27 M., in den Druck- und Papiergewerben 42,50 M., in den Transportgewerben 21,85 M., in den anderen Gewerben 18,85 M. Die Steigerung der Einnahmen war in der jüngsten Zeit bei den Bauarbeitergewerkschaften im Verhältnis am beträchtlichsten, weil sie infolge der ausserordentlich ungünstigen wirtschaft-

[1] 1 Pfd. Sterl. ist mit 20 M., 1 Schilling mit 1 M., 1 Penny mit 8,5 Pf. umgerechnet.

lichen Verhältnisse und der dadurch bedingten starken Inanspruchnahme der Unterstützungskassen die Beiträge erhöhen und Sondersteuern einheben mussten.

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag eines Mitgliedes (regelmässiger Beitrag, Sondersteuer, Beitrittsgebühr und Strafgelder) stellte sich im Jahre 1907 bei 7 Verbänden mit 67 154 Mitgliedern auf weniger als 10 M., bei 23 Verbänden mit 217 418 Mitgliedern auf 10—15 M., bei 19 Verbänden mit 253 279 Mitgliedern auf 15—20 M., bei 17 Verbänmit 372 277 Mitgliedern auf 20—30 M., bei 9 Verbänden mit 145 468 Mitgliedern auf 30—40 M., bei 16 Verbänden mit 97 143 Mitgliedern auf 40—50 M., bei 8 Verbänden mit 173 000 Mitgliedern auf 50—70 M. und bei 3 Verbänden mit 132 117 Mitgliedern auf 70 M. oder mehr im ganzen Jahr. Der Jahresbeitrag blieb bei 47 Verbänden mit rund 540 000 Mitgliedern unter 20 M. zurück, bei 26 Verbänden mit 520 000 Mitgliedern machte er 20—40 M. aus und bei 27 Verbänden mit 400 000 Mitgliedern 40 M. oder mehr.

Die auf ein Mitglied treffenden Einnahmen sind bei den 100 hauptsächlichen britischen Gewerkschaften höher als bei den freien Gewerkschaften Deutschlands (d. h. jenen Verbänden, die der Generalkommission der Gewerkschaften angehören), aber der Unterschied wird fortwährend geringer, da in Deutschland das Unterstützungswesen rasch ausgestaltet wird, was die Einhebung höherer Beiträge nötig macht.

Die Gesamtausgaben der 100 hauptsächlichen britischen Gewerkschaften gingen von 29 526 740 M. (27.06 M. auf ein Mitglied) im Jahre 1898 auf 25 040 220 Mk. (21,40 M. auf ein Mitglied) im Jahre 1899 zurück; 1898 waren die Ausgaben wegen des damaligen Arbeitskampfes im Maschinenbaugewerbe ungewöhnlich hoch. Im Jahre 1900 stiegen die Ausgaben auf 29 134 320 M. (24,02 M. auf ein Mitglied), 1901 auf 32 821 620 M. (26,92 M.), 1902 auf 36 004 680 M. (29,55 M.), 1903 auf 38 342 100 M. (31,80 M.), 1904 auf 41 080 180 M. (34,25 M.), 1905 auf 41 290 700 M. (34,02), 1906 gingen sie auf 39 173 520 M. (30.17 M.) zurück und 1907 stiegen sie abermals auf 41 083 140 M. und es kamen 28,20 M. auf ein Mitglied. Die Verringerung der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung, besonders in den Metall-, Maschinenbau- und Schiffbaugewerben, sowie in den Textilgewerben, die in den Jahren 1906 und 1907 mit der vorübergehenden Besserung der Wirtschaftskonjunktur eintrat, verhütete auch ein weiteres Steigen der Gesamtausgaben und führte zu einer nennenswerten Verringerung des auf ein Mitglied treffenden Ausgabenbetrages.

Von den Gesamtausgaben kommt der grösste Teil auf Unterstützungen (ohne Streikunterstützung); gewerbliche Streitigkeiten erfordern sehr wenig und die Ausgaben für Verwaltung, Fortbildung und Sonstiges sind ebenfalls mässig hoch. Wie sich von 1898 bis 1907 die Ausgaben verteilten, ist aus der Tabelle (S. 694) zu ersehen.

Jahr	Kosten gewerblicher Streitigkeiten	Arbeitslosenunterstützung	Kranken- und Unfallunterstützung	Altersunterstützung	Andere Unterstützungen u. Beiträge an and. Organis.	Verwaltung und Sonstiges
	Beträge in Mark					
1898	6 528 560	4 672 260	5 320 480	3 176 460	3 659 860	6 169 120
1899	2 399 580	3 691 280	5 750 100	3 470 360	3 189 700	6 539 200
1900	3 070 320	5 225 900	6 156 240	3 674 420	3 760 460	7 246 980
1901	4 200 020	6 505 280	6 509 160	3 949 200	3 944 020	7 713 940
1902	4 373 820	8 590 480	6 806 180	4 339 120	3 831 700	8 063 380
1903	3 439 240	10 325 160	7 276 780	4 754 940	3 791 600	8 754 380
1904	2 485 700	13 099 860	7 733 020	5 307 440	3 944 260	8 509 900
1905	4 215 160	10 459 340	8 036 560	5 717 420	4 296 240	8 565 980
1906	3 041 060	8 480 600	8 268 000	6 121 780	4 070 320	9 191 760
1907	2 667 260	9 313 360	8 631 000	6 553 760	4 321 180	9 596 580
	in Prozenten der Gesamtausgaben					
1898	22,1	15,9	18,0	10,7	12,4	20,9
1899	9,6	14,8	23,0	13,8	12,7	26,1
1900	10,6	17.9	21,1	12,6	12,9	24,9
1901	12,8	19,8	19,8	12,1	12,0	23,5
1902	12,1	23,9	18,9	12.1	10,6	22,4
1903	9,0	26,9	19,0	12,4	9,9	22,8
1904	6,1	31,9	18.8	12,9	9,6	20,7
1905	10,2	25,4	19,5	13,8	10,4	20,7
1906	7,8	21,6	21,1	15,6	10,4	23,5
1907	6,5	22,7	21,0	15,9	10,5	23,4

Die Ausgaben verteilen sich erheblich anders als bei den freien Gewerkschaften Deutschlands; der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die britischen Gewerkschaften für gewerbliche Streitigkeiten weniger und für Unterstützungen mehr aufwenden. Die freien Gewerkschaften Deutschlands verausgabten z. B. 1903 für Unterstützungen 3,3 Millionen Mark (24,2 Proz. der Gesamtausgaben), für gewerbliche Streitigkeiten 4,9 Mill. Mark (35,9 Proz.), für Verwaltung und Sonstiges 5,5 Mill. Mark (39,9 Proz.); 1904 für Unterstützungen 4,5 Mill. Mark (25,3 Proz.), für gewerbliche Streitigkeiten 6,6 Mill. Mark (37,3 Proz.), für Verwaltung und Sonstiges 6,6 Mill. Mark (37,4 Proz.); 1905 für Unterstützungen 5,7 Mill. Mark (22,8 Proz.), für gewerbliche Streitigkeiten 10,5 Mill. Mark (41,8 Proz.), für Verwaltung und Sonstiges 8,8 Mill. Mark (35,4 Proz.); 1906 für Unterstützungen 8,2 Mill. Mark (22,2 Proz.), für gewerbliche Streitigkeiten 14,9 Mill. Mark (40,3 Proz.), für Verwaltung und Sonstiges 13,8 Mill. Mark (37,5 Proz.); 1907 für Unterstützungen 12,5 Mill. Mark (29,1 Proz.), für gewerbliche Streitigkeiten 14,6 Mill. Mark (33,8 Proz.), für Verwaltung und Sonstiges 16,0 Mill. Mark (37,1 Proz. der Gesamtausgaben).

Bei den britischen Gewerkschaften bildeten nur 1898 die Kosten der gewerblichen Streitigkeiten einen sehr beträchtlichen Teil der Ge-

samtausgaben, in keinem anderen Jahre jedoch mehr als ein Achtel. In einigen der wichtigsten Gewerbe bestehen schon seit langer Zeit freiwillige Einigungs- und Schiedsämter, die aus Vertretern der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zusammengesetzt sind und in der Regel weitgehende Befugnisse zur Beilegung von Streitigkeiten haben. Es wird immer mehr gebräuchlich, Forderungen betreffend die Aenderung der Arbeitsbedingungen solchen Einigungs- und Schiedsämtern zur Entscheidung zu überlassen. Die britischen Unternehmer finden sich auch mit der »gewerblichen Demokratie« besser ab als ihre Standesgenossen anderwärts und die Arbeiter sind nicht leicht zur Arbeitseinstellung zu veranlassen, so lange die Möglichkeit besteht, mit andern Mitteln Verbesserungen ihrer Verhältnisse zu erlangen. Ausserdem hat die bekannte Entscheidung der Lordrichter in der Streitsache der Taff-talbahn und der Amalgamated Society of Railway Servants die Streikbewegung in Grossbritannien während einiger Jahre eingedämmt, da mit ihr die Gewerkschaften für Streikschäden haftbar erklärt wurden. Seit dem Inkrafttreten der Ergänzung zum Gewerkschaftsgesetz vom Jahre 1906 ist der Rechtszustand wieder zugunsten der Arbeiterorganisationen geändert.

Den grössten Anteil an den Gesamtausgaben hatten die Kosten der gewerblichen Streitigkeiten in den zehn Jahren 1898 bis 1907 bei den Bergarbeitergewerkschaften, nämlich 27,3 Proz., gegen 20,8 Proz. bei den allgemeinen Hilfsarbeitern, 11,9 bei den Bekleidungsarbeitern, 10,6 Proz. bei den Bauarbeitern, 9,3 Proz. bei den Holzarbeitern, 8,9 Proz. bei den Textilarbeitern, 6,3 Proz. bei den Metallarbeitern, Maschinen- und Schiffbauern, 5,7 Proz. bei den Transportarbeitern, 3,9 Proz. bei den Druckereiarbeitern und 3,4 Proz. bei den Arbeitern anderer Gewerbe.

Von allen 100 hauptsächlichen Gewerkschaften hatten Ende 1907 82 die Arbeitslosenunterstützung in irgend einer Form eingeführt; die höchsten Beträge gaben die Gewerkschaften der Metallarbeiter und der Bauarbeiter für diesen Zweck aus, dann kommen die Gewerkschaften der Textilarbeiter und Druckereiarbeiter. Im Bergbau, in den Transportgewerben, sowie in den Bekleidungsgewerben ist die Arbeitslosenunterstützung wenig ausgebildet [1]). Die grössten Schwankungen weisen die Ausgaben für Arbeitslose bei den Textilarbeitern auf. Der Anteil der Arbeitslosenunterstützung an den Gesamtausgaben betrug in den zehn Jahren 1898—1907 bei den Druckereiarbeitern 43,4 Proz., bei den Textilarbeitern 36,5 Proz., bei den Holzarbeitern 32 Proz., bei den Metallarbeitern, Maschinen- und Schiffbauern 25,4 Proz.,

1) Bei den Bauarbeitern wird die Arbeitslosenunterstützung meist in der Form von Reiseunterstützung gezahlt; die bedeutendsten Verbände dieser Gruppe, welche Arbeitslosenunterstützung am Ort zahlen, sind die Amalgamated Carpenters and Joiners (Zimmerer), House and Ship Painters and Decorators (Maler und Dekorateure) und die United Operative Plumbers (Installateure).

bei den Bauarbeitern 21,9 Proz., bei den Bergarbeitern 10,6 Proz., bei den Transportarbeitern 5,1 Proz., bei den Bekleidungsarbeitern 4,6 Proz., bei den allgemeinen Hilfsarbeitern 2,9 Proz. und bei den Arbeitern anderer Gewerbe 33,9 Proz.

Die Kranken- und Unfallunterstützung, welche 1907 77 von den 100 hauptsächlichen Gewerkschaften pflegten, ist am besten ausgebildet bei den Bekleidungs-, Bau-, Metall- und Bergarbeitergewerkschaften, am wenigsten bei den Druckerei- und Textilarbeitern. Sie erforderte von den Gesamtausgaben bei den Bekleidungsarbeitern 41,2 Proz., bei den Metallarbeitern 21,8 Proz., bei den Bergarbeitern 21,7 Proz., bei den Transportarbeitern 14,2 Proz., bei den Holzarbeitern 13,5 Proz., bei den allgemeinen Hilfsarbeitern 7,6 Proz., bei den Textilarbeitern 5 Proz., bei den Druckereiarbeitern 4,4 Proz. und bei den Arbeitern anderer Gewerbe 14,5 Proz.

Die Altersunterstützung hatten Ende 1907 39 von den 100 hauptsächlichen Gewerkschaften eingeführt, die zusammen 732 629 Mitglieder hatten. Die Ausgaben hierfür stiegen in den zehn Jahren beständig, aber der grösste Teil davon trifft auf wenige Verbände: die Amalgamated Society of Engineers (Maschinenbauer), die United Society of Boilermakers and Iron and Steel Shipbuilders (Kesselschmiede und Schiffbauer), die Friendly Society of Ironfounders (Giesser) und die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (Zimmerer). — Wenn man die 32 Gewerkschaften, die Altersunterstützung die ganzen zehn Jahre hindurch zahlten, in Betracht zieht, so ergibt sich, dass ihre Gesamtmitgliederzahl von 425 238 Ende 1898 auf 498 043 Ende 1907 stieg. Altersunterstützung bezogen 1898 7853 (1,8 Proz.), 1899 8369 (1,9 Proz.), 1900 9030 (2 Proz,), 1901 9801 (2,1 Proz.), 1902 10 584 (2,2 Proz.), 1903 11 662 (2,4 Proz.), 1904 12 796 (2,7 Proz.), 1905 13 792 (2,9 Proz.), 1906 14 636 (3 Proz.) und 1907 15 604 (3,1 Proz.) Mitglieder der 32 Gewerkschaften. Ihre Aufwendungen für Altersunterstützung, die auf ein jedes Mitglied treffenden Kosten und der durchschnittliche Betrag der Unterstützung stellten sich wie folgt:

im Jahr	Ausgaben der 32 Gewerkschaften für Altersunterstützung überhaupt	auf ein Mitglied	Durchschnittlicher Betrag, den ein Unterstützter in der Woche erhielt
	M.	M.	M.
1898	3 001 200	7,06	7.35
1899	3 269 740	7.31	7.52
1900	3 521 240	7,62	7,50
1901	3 855 960	8.25	7,56
1902	4 216 000	8.91	7,68
1903	4 606 560	9,68	7,60
1904	5 136 340	10,87	7,74
1905	5 530 140	11,74	7,72
1906	5 910 980	12,25	7,77
1907	6 289 680	12.63	7,75

Die Belastung durch die Altersunterstützung war 1907 schon viel grösser als 1898, die Höhe des auf einen Unterstützten treffenden Betrages ist hingegen nur mässig gestiegen, aber die Zahl der Unterstützten hat sich fast verdoppelt. Das Unterstützungsausmass wird bei einigen Verbänden in naher Zukunft herabgesetzt werden, da die Mitglieder, welche in der Woche mehr als 8 Schilling beziehen, ein geringeres als das Höchstausmass der Altersunterstützung aus Staatsmitteln erhalten.

Von den Gesamtausgaben kamen von 1898—1907 auf Kosten der Altersunterstützung bei den Gewerkschaften der Metallarbeiter, Maschinen- und Schiffbauer 22,5 Proz., Druckereiarbeiter 20,8 Proz., Holzarbeiter 15,3 Proz., Bauarbeiter 11,7 Proz., Bekleidungsarbeiter 5 Proz., Transportarbeiter 4,1 Proz., Textilarbeiter 2,7 Proz., Bergarbeiter 0,2 Proz. und bei den Organisationen der anderen Gewerbe 3,4 Proz.

Die Ausgaben für Begräbniskosten, für andere als die hier schon behandelten Unterstützungen, sowie für Beiträge an andere Organisationen, bildeten von 1898—1907 bei den Textilarbeitern 20,3 Proz., bei den Transportarbeitern 16 Proz., bei den Bekleidungsarbeitern 13,7 Proz., bei den Bergarbeitern 12,7 Proz., bei den allgemeinen Hilfsarbeitern 11,9 Proz., bei den Druckereiarbeitern 11 Proz., bei den Metallarbeitern, Maschinen- und Schiffbauern 9,1 Proz., bei den Bauarbeitern 8,8 Proz., bei den Holzarbeitern ebenfalls 8,8 Proz. und bei den Arbeitern anderer Gewerbe 8,5 Proz. der Gesamtausgaben; auf Verwaltung und Sonstiges kamen bei den allgemeinen Hilfsarbeitern 56,8 Proz., bei den Transportarbeitern 54,9 Proz., bei den Bergarbeitern 27,5 Proz., bei den Textilarbeitern 26,6 Proz., bei den Bekleidungsarbeitern 23,6 Proz., bei den Bauarbeitern und den Holzarbeitern je 21,1 Proz., bei den Druckereiarbeitern 16,5 Proz. und bei den Metallarbeitern, Maschinen- und Schiffbauern 14,6 Proz.

Werden die Gesamtausgaben in vier Gruppen geteilt: Gewerbliche Streitigkeiten, Arbeitslosenunterstützung, andere Unterstützungen, Verwaltung und Sonstiges, und die auf ein Mitglied treffenden Kosten berechnet, so kommt man zu dem nachstehenden Ergebnis:

Jahr	Gewerbliche Streitigkeiten	Arbeitslosen-unterstützung	Andere Unterstützungen	Verwaltung und Sonstiges
		Kosten auf ein	Mitglied (in Mark)	
1898	5,68	4,30	11,15	5,64
1899	2,06	3,14	10,60	5,58
1900	2,55	4,32	11,20	5,98
1901	3,44	5,33	11,80	6,33
1902	3,58	7,05	12,30	6,63
1903	2,88	8,56	13,13	7,25
1904	2,08	10,92	14,15	7,10
1905	3,48	8,63	14,88	7,06
1906	2,33	6,55	14,22	7,08
1907	1,58	6,40	13,38	6,58

Die auf ein Mitglied kommenden Ausgaben für gewerbliche Streitigkeiten schwanken unregelmässig; im ganzen lassen sie — vom Jahre 1898 abgesehen — weder eine Tendenz zur Erhöhung noch zum Rückgang erkennen. In den Kosten der Arbeitslosenunterstützung kommen die Wandlungen der Wirtschaftskonjunktur deutlich zum Ausdruck; auf ein Mitglied kamen in den Krisenjahren 1903—1905 doppelt so hohe Beträge wie von 1898 bis 1901, einer Zeit guten Geschäftsganges, und auch beträchtlich höhere Beträge als 1906 und 1907, einer Periode vorübergehenden Aufschwunges der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Kosten der anderen Unterstützungen, die auf jedes Mitglied treffen, steigen langsam und fast regelmässig an; der geringe Rückgang in 1906—1907 ist auf die starke Mitgliederzunahme zurückzuführen, denn die neu beigetretenen Mitglieder müssen eine gewisse Zeit lang Beiträge leisten, ehe sie Anrecht auf den Bezug der Unterstützungen haben. Die auf ein Mitglied entfallenden Kosten der Verwaltung und der Ausgaben für sonstige Zwecke stiegen bis 1903, dann blieben sie bis 1906 ungefähr gleich hoch und 1907 gingen sie zurück, ebenfalls infolge der raschen Ausbreitung der Gewerkschaften in diesem und dem vorhergegangenen Jahr, teils auch wegen der vorhergegangenen Verschmelzungen kleinerer Organisationen mit den grossen Berufsverbänden.

Das Vermögen der 100 hauptsächlichen britischen Gewerkschaften war Ende 1907 mehr wie doppelt so hoch als Ende 1898 und die Steigerung ist ununterbrochen gewesen; es betrug am Jahresschlusse: 1898 53 136 000 M., oder 48,70 M. auf ein Mitglied, 1899 64 803 740 M. (55,40 M.), 1900 74 628 560 M. (61,50 M.), 1901 82 685 960 M. (67,78 M.), 1902 88 417 660 M. (72,56 M.), 1903 92 095 480 M. (76,38 M.), 1904 93 317 140 M. (77,80), 1905 96 261 100 M. (79,32 M.), 1906 103 970 720 M. (80,08 M.) und 1907 112 753 220 M. (77,33 M. auf ein Mitglied). In der Höhe des auf ein Mitglied treffenden Vermögens bestehen zwischen den Gewerkschaften der verschiedenen Berufsgruppen beträchtliche Unterschiede; innerhalb desselben Berufes sind die Unterschiede gewöhnlich nicht sehr gross. Ende 1907 kam auf ein Mitglied bei den Bauarbeitern ein Vermögen von 40,05 M., bei den Berg- und Steinbrucharbeitern von 82,58 M., bei den Metallarbeitern und verwandten Berufen von 126,70 M., bei den Textilarbeitern von 103,68 M., bei den Bekleidungsarbeitern von 47,80 M., bei den Transportarbeitern von 66,95 M., bei den Druckerei- und Papierarbeitern von 71,90 M. und bei den Arbeitern anderer Gewerbe ein Vermögen von 19,78 M. Die Gewerkschaften der Metallarbeiter, welche das am höchsten entwickelte Unterstützungswesen haben, besitzen auch mehr Vermögen auf ein jedes Mitglied wie die Organisationen aller anderen Arbeiter. Die hauptsächlichen Druckerei- und Papierarbeitergewerkschaften, sowie die der Bauarbeiter, die ebenfalls ihr Unterstützungswesen sehr gut ausgestaltet haben, und bei denen die Kosten der Unterstützungen einen

beträchtlichen Teil der Gesamtausgaben bilden, haben jedoch einen viel geringern Vermögensbestand auf das Mitglied wie die Metallarbeiterverbände. — Im Vergleich mit den freien Gewerkschaften Deutschlands ist das Vermögen der 100 hauptsächlichen britischen Gewerkschaften überhaupt und auf das Mitglied berechnet bedeutend höher. Bei den deutschen Gewerkschaften trafen auf das Mitglied 1898 8,86 M., 1899 9,61 M., 1900 11,38 M., 1901 13 M., 1902 13,98 M., 1903 14,62 M., 1904 15,31 M., 1905 14,60 M., 1906 14,98 M. und 1907 17,82 M., also auch 1907 kaum ein Viertel des Betrages, der bei den 100 britischen Gewerkschaften durchschnittlich auf ein Mitglied kam.

Im ganzen ergibt diese Betrachtung, dass die Finanzlage der britischen Gewerkschaften eine gute ist, trotz der hohen Anforderungen, die infolge der wirtschaftlichen Depression an ihre Unterstützungseinrichtungen gestellt wurden.

III. LITERATUR.

Staatslexikon. Dritte, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. *Julius Bachem* in Köln. I. und II. Band. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1908/09. 1584 und 1608 Spalten. Lex. 8⁰. Preis des Bandes M. 15.—, geb. in Hfz. M. 18.—.

Die Tendenz dieses Sammelwerkes ist bekannt. Das ihm zu Grunde gelegte Programm legt »das Hauptgewicht auf die Erörterung der fundamentalen Begriffe von Religion und Moral, Recht und Gesetz, natürlichem und positivem Recht, von Staat und Kirche, Familie und Eigentum. Das Recht ist auf seinen ewigen Urgrund, den Schöpfer selbst, zurückzuführen, das Naturrecht als Grundlage und Norm der positiven Rechtsbildung zur Anerkennung zu bringen; es sind die sittlich-rechtlichen Momente zu betonen, welche die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze für das Gewissen der Individuen bedingen. Staat und Gesellschaft sind als die von Gott gewollte Ordnung mit dem Zweck der Menschen und der Menschheit in Verbindung zu bringen; die Familie ist als die Grund- und Unterlage aller staatlichen und gesellschaftlichen Organisation und Entwickelung zu verteidigen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Behandlung der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen zuzuwenden sein. Dem verderblichen System gegenüber, welches in denselben keine andern Gesichtspunkte angewandt wissen will, als die bei Kauf und Verkauf massgebenden, sind mit allem Nachdruck die von allen menschlichen Verhältnissen unabtrennbaren sittlichen und religiösen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Für die Darlegungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind die feststehenden Prinzipien der kirchlichen Lehre und der katholischen Wissenschaft massgebend. Mit strenger Wahrung des katholischen Standpunkts ist sorgfältiges Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse der modernen Gesellschaft unter genauer Würdigung der jedesmal einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse zu verbinden.«

Dieses Programm weicht, wie nicht gesagt zu werden braucht, von den Grundsätzen voraussetzungsloser Staatswissenschaft in wesentlichen

Punkten ab. Wenn trotzdem das Herder'sche Staatslexikon über die Kreise hinaus, für die es zunächst bestimmt erscheint, Freunde und Benutzer gefunden hat, so kann dafür nicht allein das praktische Bedürfnis, eine knappe Zusammenfassung des katholischen Standpunkts gegenüber bestimmten Fragen der Gesetzgebung zu besitzen, massgebend gewesen sein. Ebenso wenig können dafür originale, wissenschaftlich hochstehende Leistungen angeführt werden, welche die Mitarbeiter in einzelnen Artikeln vorgelegt haben könnten. Viel mehr scheint mir der Umstand dazu beigetragen zu haben, dass der Standpunkt, kurzgefasste, zur raschen sachlichen Orientierung geeignete Kompilationen vorzulegen, überall festgehalten worden ist und dass das legislatorische und statistische Tatsachenmaterial in bequemer Weise dargeboten wird. Jenes Auswachsen einzelner Artikel zu umfangreichen Monographien, wie es in andern ähnlichen Werken zu beobachten ist, erscheint hier mit Glück und Geschick vermieden. Man spürt überall, dass eine Redaktion hinter dem Ganzen steht und dass die Mitarbeiter sich nicht nur inhaltlich, sondern auch formell festen Grundsätzen unterwarfen. So war es möglich, das Werk, dessen erste und zweite Auflage 1889, bez. 1900 zu erscheinen begannen, in der dritten Auflage trotz zahlreicher Verbesserungen ohne Vermehrung des Umfanges durchzuführen. Der Stoff der beiden ersten Bände, welcher in der 2. Auflage 2886 Spalten einnahm, ist in der 3. auf 2760 Spalten untergebracht und der zweite Band reicht jetzt bis zum Stichworte »Kant«, während er in der 2. Auflage mit dem Artikel »Heerwesen« abschloss.

Eine Reihe von Artikeln wurde neu aufgenommen. So u. a. Altruismus, Anarchismus, Arbeiterausschüsse, Arbeitsnachweis, Ausstellungen, Autorität, Bibliotheken, Bodenreform, Dienstvertrag, Finanzwissenschaft, Fortbildungsschulen, Getreidezölle, Grundamt. Einige andere wurden dafür gestrichen. Zahlreich sind die durchgreifend umgearbeiteten Artikel. Natürlich ist die Darstellung durchweg bis auf die Gegenwart fortgeführt. Die Tendenz des Ganzen macht sich sowohl bei der Auswahl des Stoffes überhaupt wie in der Behandlung der einzelnen Gegenstände geltend. Nicht überall zum Vorteil der Sache. Dass einem Manne wie *Bonald* 15 Spalten gewidmet sind, während *Diderot* und die Enzyklopädisten fehlen, mutet ebenso sonderbar an wie die Behandlung des Spaniers *Donoso Cortés* auf mehr als 20 Spalten, während *Bismarck* eines eigenen Artikels nicht gewürdigt wird. Dass im Artikel »Begräbniswesen« die Feuerbestattung ausführlich besprochen wird — natürlich unter Betonung des kirchlichen Standpunkts — ist begreiflich, dass aber die Frage der Begräbnisgebühren gänzlich übergangen wird, stimmt schlecht zu der sonstigen starken Hervorkehrung des sozialpolitischen Standpunkts. So liesse sich leicht an Einzelheiten Kritik üben. Aber unsere Leser wissen, dass sie das Werk mit Vorsicht zu benutzen haben, und sie sind ja auch in der Regel in der

Lage, zur Ergänzung und Korrektur andere ähnliche Werke nachzuschlagen. Den Herausgebern der letzteren mag die Durchsicht des Herder'schen Staatslexikons noch besonders empfohlen sein; sie können manches daraus lernen. —r.

Georg von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. Dritter Band: Sozialstatistik. (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, Politische Statistik.) Erste Lieferung. (Aus Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 260 S. gr. 8⁰.

So soll denn das grosse Werk *v. Mayr's*, dessen erster Band schon vor vierzehn und dessen zweiter Band auch bereits vor zwölf Jahren erschienen ist, doch noch zu Ende geführt werden. Der dritte Band, von dem bis jetzt die erste Lieferung vorliegt, wird unter dem Titel der »Sozialstatistik« die Moral-, Bildungs-, Wirtschafts- und politische Statistik enthalten und so das System der praktischen Statistik vollenden. Damit wird dann tatsächlich die deutsche Literatur ein Standard-Work besitzen, dem andere Nationen nichts ähnliches zur Seite zu setzen haben. Man wird nur wünschen können, dass *G. v. Mayr* sich die Frische und Spannkraft bewahrt, um das grosse Unternehmen glücklich zu Ende zu bringen. Die bis jetzt erschienene erste Lieferung umfasst nur die Moralstatistik und zwar auch nicht die ganze, sondern nur einen Teil, — nämlich das »Sekundär-Moralstatistische« und die Ehescheidungen. Ein Urteil über die Systematik des Ganzen wird sich erst dann abgeben lassen, wenn das Werk wirklich beendet ist. Ich fürchte allerdings, dass die Bedenken, die *Schäffle* im Jahrgang 1897 dieser Zeitschrift gegen die Systematik geäussert, dann in noch verstärktem Masse zutreffen werden. Und zwar dies umsomehr, weil so wie jetzt die Moralstatistik gehandhabt wird, sie mit den anderen Gebieten der praktischen Statistik nicht koordiniert erscheint, sondern in Wirklichkeit eine Verflechtung aller Teile mit moralstatistischen Gesichtspunkten stattfindet. Auch würde wohl bei einem System der exakten Gesellschaftslehre vor allem die Haushaltungs- und Familienstatistik eine andere Stelle finden müssen als hier, wo sie so nebenbei behandelt wird, obwohl sie die Grundlage des gesellschaftlichen Aufbaues bildet. Aber schliesslich sind doch solche Fragen der Systematik mehr Sache einer äusseren Anordnung und des ästhetischen Wohlgefallens, als dass sie den Wert des Ganzen wesentlich beeinträchtigen könnten. Zudem ist das *Mayr'*sche Werk tatsächlich der erste Versuch, das ganze Gebiet der Statistik zusammenfassend zu behandeln, und so wird man über diese äusserlichen Momente gegenüber den inneren Vorzügen um so leichter hinweggehen können.

Die Stärke *v. Mayrs* auf diesem seinem ureigensten Arbeitsgebiet liegt aber in der kritischen Durcharbeitung aller Einzelheiten der sta-

tistischen Methode. Da ist auch nicht ein Kapitel, bei dem nicht die Mitarbeit des Verfassers zu spüren wäre. Natürlich fusst er bei fast allen Problemen auf den Untersuchungen anderer und hat selbst nur einzelne Partien mitschaffen können. Aber wie hat er sich das nun alles zu eigen gemacht! Er beherrscht nicht nur die Literatur jedes Teiles, sondern hat sich überall in die Eigenheiten der Methoden vertieft, weiss sie zweckmässig darzustellen und gibt allenthalben selbständigen kritischen Erwägungen Raum: dadurch vermag er auf die Mangelhaftigkeit der bestehenden Methoden hinzuweisen und zu ihrer Verbesserung und Fortbildung anzuregen. Es ist erstaunlich, wie er auch recht kniffliche methodische Einzelheiten zu meistern versteht und deren Feinheiten nachgeht, um ihre Anwendbarkeit auf benachbarten Gebieten zu prüfen. In nicht wenigen Fällen hat er ja durch seine frühere praktische Tätigkeit als Leiter der bayerischen Statistik selbst analoge Bearbeitungen durchgeführt, sodann aber die amtlichen Veröffentlichungen unablässig in kritischer Weise, zumeist in seinem Archive, verfolgt. In all den Fragen der Methode und der Kritik, in der sicheren Beherrschung des Materiales wie in dem Hinweise auf künftige Aufgaben ist *v. Mayr* ein zuverlässiger Führer. Das zeigt von neuem gerade die erste Lieferung der Moralstatistik, die seit den Tagen *Oettingen*s eine zusammenfassende Darstellung nicht mehr gefunden hatte.

Die Moralstatistik zerfällt bei ihm in zwei prinzipiell geschiedene Teile: Sekundär-Moralstatistisches und Primär-Moralstatistisches. In die erste Kategorie rechnet er all die Erscheinungen, die zwar zunächst in andere Gebiete der Statistik fallen, die aber daneben sich auch unter moralstatistischen Gesichtspunkten behandeln lassen. Das sind für ihn in der Statistik des Bevölkerungs s t a n d e s die Abnormitäten des Familienstandes, der Haushaltungsgrösse, der Ehelichkeit, der Familiengestaltung; in der Statistik der Bevölkerungs b e w e g u n g sodann vor allem die Totgeburten, der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit, die unehelichen Geburten, die Kindersterblichkeit, die Abnormitäten des Heiratsalters; dazu kommen aber aus den Gebieten der Bildungs-, Wirtschafts- und politischen Statistik solche Vorkommnisse, die nach *v. Mayr* moralstatistische Deutungen zulassen, d. h. »auf ethisch wertbare Abnormitäten Bezug haben«. Er behandelt letztere Erscheinungen wegen Raummangels allerdings nicht näher. »P r i m ä r m o r a l statistisch« sind ihm die Erscheinungen, die spezifisch unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten sind und sonst kaum behandelt werden, oder wie er sich ausdrückt (S. 3): »solche Massen, die in erster Linie für die Erforschung des menschlichen Sittenlebens bedeutsam sind«. Das sind Kriminalstatistik, Ehescheidung, Selbstmord, Prostitution, Fürsorgeerziehung im negativen Sinne; kirchliches Leben, Stiftungswesen, freie Wohltätigkeit im positiven. Davon wird also nur die Statistik der Ehescheidungen in der ersten Lieferung behandelt.

Die Darstellung ist überall so gehalten, dass im eigentlichen Texte die Hauptprobleme behandelt, während in kleinerem Druck die statistischen Ergebnisse durch Zahlendarlegung vorgeführt werden. Dabei kommen die einzelnen Autoren mit ihren spezifischen Methoden und Formulierungen zur ausreichenden Geltung. *v. Mayr* versäumt es vor allem niemals, die internationalen Vergleiche auszunutzen, durch die erst das einzelne Land seinen besonderen Charakter erhält. Wiederholt werden die neueren, von den europäischen Verhältnissen so mannigfach abweichenden Ergebnisse der indischen Statistik in instruktiver Weise herangezogen. Den Beschluss jedes Paragraphen machen dann ausführliche Literaturangaben, durch die allein schon das Werk für jeden Statistiker unentbehrlich wird. Freilich fragt man sich, ob denn bei dieser Behandlung das Unternehmen in dem angegebenen Rahmen zum Abschluss kommen kann. Die Ehescheidungen, denen *v. Mayr* allein 74 Seiten widmet, erscheinen doch als relativ untergeordnetes Kapitel der Moralstatistik, dessen Durcharbeitung nach allen Richtungen darum kaum hinreichenden Ertrag zu geben vermag. Wenn *Richard Boeckh*, dessen Untersuchungen hier vielfach zu Grunde liegen, auch auf diesem Gebiete seine verfeinerten Methoden angewendet hat, so fragt es sich doch, ob, abgesehen von der rein logischen Freude, denn auch das Objekt der Mühe lohnt. Man wird gerade bei so manchen Arbeiten des Berliner Statistikers den Eindruck nicht los, dass sein Scharfsinn auf relativ untergeordnete Probleme sich gerichtet hat. Die statistische Bearbeitung der Ehescheidungen nach dem Alter der Geschiedenen, der Ehedauer, dem Kinderbesitz, der Nationalität, der Staatsangehörigkeit, dem Familienstande vor der Eheschliessung, dem Berufe, der Religionszugehörigkeit hat nicht viele neue Kausalverhältnisse aufgedeckt. Wenn aber *v. Mayr* sein Programm, das er sich in der Sozialstatistik gestellt, wirklich in diesen Dimensionen des ersten Kapitels zur Ausführung bringen will, so ist zu fürchten, dass der Spannrahmen des einen Bandes bei weitem nicht ausreichen wird. Auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik liegt allein ganz ungeheures Material vor, das der kritischen Sichtung durch kundige Hand noch bedarf. Und der Aufriss den *v. Mayr* in seinem »Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften« (1906 S. 106 bis 116) davon gegeben hat, zeigt, dass er das ganze wichtige Gebiet in seiner Darstellung zu umspannen gedenkt. Vielleicht entschliesst sich der Verfasser, im Interesse der Vollendung des Ganzen, einzelne Partien, die für das ganze System minder wichtig sind, kürzer zu behandeln. Gibt es doch in Deutschland wie im Auslande keinen zweiten Statistiker, der so gleichmässig alle Seiten des Gebietes beherrscht, wie der Verfasser.

Aber gerade einem Meister des Faches gegenüber erscheint es angebracht, mit den grossen Bedenken nicht zurückzuhalten, die der vorliegende Teil der Statistik immer wieder von neuem hervorruft: Ob

nämlich die Abgrenzung einer besonderen Moralstatistik mit bestimmten Aufgaben, wie *v. Mayr* sie fasst, überhaupt möglich sei? Schon rein formal fällt ja dieser Teil, der überall eine ethische Bewertung an die Dinge anlegt, aus dem Rahmen der übrigen völlig heraus; denn bei dem Verfasser ist Statistik im übrigen ausschliesslich eine beschreibende und erklärende Wissenschaft, die sich sonst von der Methode des Bewertens prinzipiell fernhält. *v. Mayr* hat in dem allgemeinen Teil, der den eigentlichen Ausführungen vorangeht, sowie in mehreren selbständigen Abhandlungen trotzdem jene Frage bejaht. In Deutschland war bis dahin nur e i n zusammenfassender Versuch einer eigenen Moralstatistik unternommen — das ist in dem bekannten Werke *v. Oettingen*s, das sehr viel wertvolles Material enthält, auch manche beachtenswerte Anregung bietet, und doch in seiner Gesamtauffassung als wissenschaftlich verfehlt erscheinen muss: es ist mehr eine theologische Moralpredigt als eine objektive Untersuchung. Demgegenüber braucht nicht gesagt zu werden, dass *v. Mayr* durchaus auf dem Boden kritischer Wissenschaft steht und vorurteilslos an sein Objekt herantritt. Und doch! Die ganze Auslese, mit der er das s p e z i f i s c h Moralstatistische herauszuarbeiten sich bemüht, erscheint nicht einwandsfrei und darum nicht objektiv möglich. Hierüber hat es eine Auseinandersetzung zwischen *v. Mayr* und *Inama-Sternegg* gegeben, auf die ich verweisen möchte. (*Inama-Sternegg*s letzte Aeusserung ist abgedruckt in den »Neuen Problemen des modernen Kulturlebens« 1908, S. 296—314). Inzwischen ist ja das Kampffeld insofern verändert, als wir die positive Tat seiner Moralstatistik selbst vor uns haben. Wie steht es nun damit? *v. Mayr* definiert die Moralstatistik als die Bearbeitung »solcher Beobachtungen von Massen, die Rückschlüsse auf die Gestaltung des Sittenlebens der Menschen gestatten«. »Sie ist Statistik der Zustände und Erscheinungen des Sittenlebens.« Aber damit würde so ziemlich die ganze Statistik der menschlichen Handlungen in die Moralstatistik verwiesen. Denn die Eheschliessungen wie die Wanderungen, die Art des Konsums wie des Wohnens, die Sparkassen wie der Eisenbahnverkehr, die Krankheitsursachen wie das Vereinswesen, der Kirchenbesuch wie die Berufswahl der Söhne, das Frauenstudium wie der Alkoholverbrauch: sie alle lassen »Rückschlüsse auf die Gestaltung des Sittenlebens« in der einen oder anderen Richtung zu; sie alle können bedeutsame Symptome der »Zustände und Erscheinungen des Sittenlebens« abgeben. So kann es also nicht gemeint sein. *v. Mayr* nimmt darum als besonderes *principium divisionis* das Merkmal des »Sittlich-Normalen« und will alle »A b n o r m i t ä t e n«, d. h. alle Abweichungen von diesem Status als das spezifisch Moral-Statistische aussondern, um daraus den Gegenstand einer besonderen Teildisziplin, eben der Moralstatistik, zu machen. Das, was in seiner oben genannten Programmschrift (S. 102) *v. Mayr* ausgeführt, das ist sonach auch

der tatsächliche Inhalt geworden. Aber ist damit ein wirklich eindeutiges Merkmal gewonnen, um eine besondere Moralstatistik loszulösen? Ich glaube nicht. *v. Mayr* hatte einmal früher (»Die Pflicht im Wirtschaftsleben« S. 4) als »sittlich« das bezeichnet, was der Sitte entspricht, d. h. was die Mehrzahl der Menschen ausführt. Das deckt sich also ziemlich mit dem »Sittlich-Normalen«; alles davon Abweichende, »das Abnorme«, würde dann der Gegenstand der Moralstatistik sein. Aber damit ist in Wirklichkeit nicht weit zu kommen. Denn vom Standpunkt der »Sitte« wichtig ist eben alles das, was den Handlungen der Menschen entspricht. Um das Abweichende zu kennen, müsste ich zunächst also die Sitte selbst nach allen Richtungen feststellen. Die lässt sich doch nun aber nicht einheitlich auf einen bestimmten Ausdruck zurückführen. Sie weicht ab von Zeit zu Zeit, von Ort zu Ort; ändert und entwickelt sich nach den Verhältnissen und Bedingungen, von denen sie abhängt, und bleibt trotzdem immer »Sitte«, auch wenn sie von einem anderen Standpunkt aus als »Unsitte« erschiene. Denn einer ethischen Bewertung unterliegt eben nicht etwa nur das jeweilig Abnorme, sondern jede Handlung der Menschen.

Um nicht im Abstrakten zu bleiben, greife ich ein besonders lehrreiches Beispiel heraus. Für die Sittenzustände eines Volkes ist das Heiratsalter gewiss sehr charakteristisch und wichtig; seine Feststellung müsste demnach überhaupt in die Moralstatistik gehören. Zur Zeit Luthers z. B. war das häufigste Heiratsalter der Mädchen etwa 18, das des Mannes etwa 20 Jahre. Gegenwärtig wird es für unsere Breiten und unsere Kultur 25 bez. 30 sein, während es im Süden ausgesprochenermassen weit früher fällt. Welches ist nun hier das »Sittlich-Normale«? Offenbar müsste man in jedem Falle für jede Kultur und jedes Volk, vermutlich auch für jeden Beruf, einen besonderen Massstab anwenden, um das »Normale« festzustellen. Den Abweichungen nach oben oder unten von diesem mittleren Normalmass kommt dabei gar kein besonderes ethisches Kriterium zu. Das eine ist so erklärlich wie das andere, kann so »sittlich« oder »unsittlich« sein wie das andere. »Rückschlüsse auf die Gestaltung des menschlichen Sittenlebens« kann ich eben sämtlichen Handlungen der Menschen entnehmen, ob sie nun so oder so ausfallen. Für die Charakterisierung der Sittenzustände ist das Normale und Alltägliche genau so wichtig, bedarf genau so der Aufhellung und vor allem der kausalen Erklärung wie das, was uns gerade abnorm erscheint. Eine ethische Bewertung kann aber unmöglich an eine ganz äusserlich statistische Tatsache anknüpfen, wenn man die Motive und Voraussetzungen nicht kennt. Warum muss ein grosser Altersunterschied der beiden Ehegatten beispielsweise vom ethischen Standpunkt aus bedenklicher sein als Altersgleichheit? Zur Beurteilung kommt es doch ganz auf das gegenseitige

Verständnis und auf die Lebensführung der Ehegatten an, hängt von tausend inneren und äusseren Momenten ab, die durchaus nicht mit dem Alter zusammenfallen. Eine Bewertung, die nur an eine so äusserliche Tatsache anknüpft, wird auch nur eine ganz äusserliche sein und die ethische Hauptsache dabei vollkommen übersehen. Die Feststellung des Heiratsalters selbst also ist gewiss bedeutsam und wird stets ein wichtiges Kapitel der Sozialstatistik ausmachen. Seine Aenderung nach dem Beruf, nach dem Wohlstande, nach dem Volkscharakter, nach der Zeit lässt bedeutsame Rückschlüsse auf tiefgehende Aenderungen in der Struktur der Gesellschaft wie der Menschen zu. Aber eben die Aufhellung aller dieser Beziehungen ist wichtig; ein besonders moralstatistisches Gewicht eines einzelnen Faktors ist jedoch darin nicht zu finden, da eben die Momente, die zu dem einen oder anderen Ergebnis führen, ganz objektiv bestimmte sind. Nicht also im Heiratsalter, weder in dem sehr frühen noch in dem sehr späten eines der beiden Ehegatten, liegt etwas Sittlich-Abnormes, das ethisch irgendwie bedenklich erscheinen müsste, sondern erst in dem Inhalt der Ehe. Die Altersdifferenz zwischen den Ehegatten z. B. wird sehr oft daraus entstanden sein, dass ein Witwer sich wieder verheiratet, um eine Mutter für seine Kinder zu haben: warum soll er da nicht eine junge Frau nehmen, oder warum soll dieses Verhältnis »ethisch abnorm« sein? Geht man so in allen Fällen bis auf die letzten Elemente vor, so verschwindet jede Abnormität und alles erklärt sich ganz ungezwungen aus bestimmten Ursachen. Die wenigen wirklich auffallenden Fälle sind dann gewiss nicht statistisch interessant oder sittlich besonders charakteristisch. Die Statistik kann mithin über das Moralische gar nichts aussagen, da es ausserhalb ihres Ressorts liegt.

Für *v. Mayr* sind »statistische Abweichungen vom häufigsten Wert« und »moralische Abnormitäten« identische Begriffe, und er schliesst, wenn das erste vorliegt, auf das zweite. Darum betrachtet er z. B. die vom Standpunkt der mitteleuropäischen Verhältnisse abweichenden indischen Ehegewohnheiten überhaupt als »abnorm«: darum seien sie, meint er, moralstatistisch interessant. So kann man offenbar nicht vorgehen, dass man die Gewohnheiten eines ganzen Volkes, die in bestimmten objektiven und subjektiven Momenten verursachte sind, einfach als »abnorm« oder gar als »unsittlich« hinstellt, weil sie gerade von den Gewohnheiten der mitteleuropäischen Völker abweichen. Denn abgesehen davon, dass auch in Indien starke Abweichungen bezüglich des Heiratsalters vorkommen, ist vom Standpunkte der Indier eben das frühe Heiraten das »Normale« und das »Sittliche« und unsere Gewohnheiten wären abnorm. Ländlich-sittlich! Es liegt im Grunde nur an dem zufälligen Umstande, dass unsere bisherigen statistischen Beobachtungsreihen sich auf das relativ homogene Gebiet der mitteleuropäischen Kulturwelt der letzten Jahrzehnte erstrecken, dass wir gerade diese

Verhältnisse als »normal« und die abweichenden davon als »abnorm« bezeichnen. Bei einer grösseren statistischen Kenntnis fremder Kulturen und fremder Zeiten, vor allem der antiken Kulturvölker wie der grossen ostasiatischen Reiche, würden wir erkennen, dass unsere Verhältnisse nur historisch bedingte sind, dass verglichen mit anderen Kulturzeiten ein frühes wie spätes Heiraten bei uns an sich durchaus nicht abnormer ist als unser durchschnittliches Heiratsalter überhaupt. Die Aufgabe der Statistik kann es nur sein, die sozialen Beziehungen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit überhaupt zur Darstellung zu bringen; sie kann unmöglich von vornherein wissen, was dabei das »Normale« wie das »Abnorme« ist, da die Verhältnisse selbst im Flusse sind und feste Massstäbe gar nicht zulassen.

So erscheint in allen Fällen eine moralische Prädizierung bestimmter konkreter Vorkommnisse bedenklich, da sie notwendigerweise der Erforschung der verursachenden Bedingungen nicht gerecht wird. Umgekehrt kann aber eine solche vorschnelle ethische Bewertung direkt dahin führen, unrichtige Urteile zu fällen und die Ursachenerforschung vorzeitig einer vorgefassten Meinung zuliebe abzubrechen. Dafür zwei Beispiele. Als »moralstatistische Abnormitäten der Eheschliessung erscheinen nach *v. Mayr* auch die gemischten Ehen«. *v. Mayr* betrachtet demnach die Ehen zwischen gleichen Konfessionen als das »Sittlich-Normale«, weil sie offenbar am häufigsten vorkommen, und die Abweichungen davon als »Abnormitäten«. Aber völlig mit Unrecht. In Gebieten mit konfessionell einheitlicher Bevölkerung ist die reine Ehe von selbst gegeben und tatsächlich das »Normale«, weil es andere Möglichkeiten eben nicht gibt. Darum kommen in Italien und Spanien wie in den skandinavischen Reichen und Frankreich Mischehen selten vor und die wenigen Fälle haben dann gewiss kein statistisches Interesse. Aber in den Gebieten mit stark gemischter konfessioneller Bevölkerung ist die Mischehe genau so »normal« wie in anderen Gebieten die gleichartige. Es erscheint demnach das Problem der gemischten Ehe weit mehr eine Frage der Wahrscheinlichkeitsberechnung als eine der ethischen Beurteilung. Und es kommt bei Mischehen nicht auf die Feststellung einer Abnormität an, sondern vielmehr darauf, die Bestandsmassen, aus denen die Ehegatten stammen, auf ihre konfessionellen Bedingungen zurückzuverfolgen, wodurch alles »Ethisch-Abnorme« von selbst verschwindet. Man darf die Untersuchung nicht vorzeitig abbrechen, wenn man wissenschaftlich vorgehen will.

Ein zweiter Fall betrifft die Fremdelemente in der Haushaltung. *v. Mayr* weist der Haushaltungsstatistik eine grosse Bedeutung zu, die sogar in der Anlage des ganzen Werkes noch mehr hätte hervortreten müssen. (Ungern vermisst man einen Hinweis auf die vortreffliche, wohl älteste deutsche Arbeit auf diesem Gebiete, nämlich die von *Rümelin* in den Württembergischen Jahrbüchern 1865.) Er be-

trachtet nun die Schlafgänger als eine »ethisch besonders bedenkliche Gruppe« und als eine »ausgesprochene Abnormität«, welcher der Moralstatistiker Beachtung zu schenken habe. Aber hier ist nun durchaus nicht zu sehen, warum das Zusammenwohnen mit Schlafgängern »moralisch sehr viel tiefer« zu bewerten sein soll als das mit Aftermietern (S. 88). Der Unterschied liegt doch ausschliesslich in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet, dass der ärmere, oft die Stelle wechselnde Arbeiter nicht in der Lage ist, sich ein eigenes Zimmer zu halten. Das ist gewiss für die Kennzeichnung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse äusserst wichtig. Aber vom moralischen Standpunkt ist jener Umstand kaum bedenklicher als wenn erwachsene Söhne und Töchter denselben Raum oder gar dasselbe Bett teilen, wenn ein besonderer Schlafraum für Eltern und Kinder nicht vorhanden ist, oder wenn mehrere Hausparteien dieselben Zimmer bewohnen, wie das durch Enqueten für so viele Arbeiterfamilien festgestellt ist. Und bei dem Halten von Schlafgängern kommt es wieder auf die Frage an, wieviele jugendliche darunter sind, wieviele bei den Wirtsleuten noch die Mahlzeiten einnehmen u. a. *Bücher* hat in seiner Baseler Wohnungsenquête ein ganz anderes Urteil über diese Verhältnisse gefällt. Die Wohn- und Logierverhältnisse müssen gewiss nach allen Richtungen untersucht werden, und sie gerade geben in ihrer Gesamtheit Einblicke in die Lebensgewohnheiten, in die Wirtschaftslage und den Sittenzustand der Bevölkerung. Aber es ist nicht möglich, eine einzelne Gruppe von Personen als moralisch relevant bez. minderwertig besonders hervorzuheben und die anderen darüber moralstatistisch auszuscheiden. Und ganz besonders verhängnisvoll müsste es sein, wenn man das eine als eine »sittliche Abnormität«, das andere als das »Sittlich-Normale« betrachten wollte, da es auf den wirklichen Inhalt aller dieser Verhältnisse ankommt, um ein ethisches Werturteil fällen zu können. Die Statistik ist aber von sich aus gar nicht in der Lage, soweit vorzudringen.

So sind also die Bedenken, die sich von vornherein gegen die besondere Ausscheidung der Moralstatistik im *Mayr*schen Sinne erhoben, durch die Darstellung selbst eher noch verstärkt worden. Ein eigenes Gebiet der Moralstatistik, das durch das Kennzeichen der sittlichen Abnormität von anderen geschieden wäre, lässt sich nicht aufzeigen. Alle sozialen Handlungen der Menschen, alle sozialen Beziehungen und Vorkommnisse, soweit sie der Statistik überhaupt zugängig sind, können auch einer sittlichen Bewertung unterliegen; aber keines von ihnen muss es in besonderem Masse. Ich halte darum auch die Statistik der Ehescheidungen durchaus für kein geeignetes Symptom, um auf die moralische Qualität der Ehen irgend einen Rückschluss zu machen. An sich müssen zunächst alle sozialen Vorgänge um ihrer selbst willen untersucht werden, unabhängig von unseren religiösen, ethischen oder

ästhetischen Urteilen. Ein sittlich »Normal« und ein sittlich »Abnorm« lässt sich von der Statistik nicht ausscheiden, weil es gar nicht in den Dingen selbst liegt, sondern erst von uns dazu gestempelt wird. Das hindert durchaus nicht, dass nicht die Verwaltungspraxis bez. die Rechtsprechung einzelnen Fragen des sozialen Lebens ihr besonderes Interesse entgegenbringt, und dass diese dann auch statistisch eingehender behandelt werden. Nur mit moralischen Erwägungen hat das durchaus nichts zu tun. Will ich jene Vorgänge dann unter dem wenig passenden Namen der »Moralstatistik«, der sich nun einmal eingebürgert hat, zusammenfassen: so steht dem ja nichts im Wege. Nur muss man sich von dem Irrtume freihalten, als hätte man damit bereits etwas über das Moralisch-Abnorme oder Normale festgestellt, ja als käme man dadurch der Erkenntnis des Sittlichen im ethischen Sinne auch nur näher. Es scheint mir sehr charakteristisch, dass *v. Mayr* dort, wo er am eingehendsten und sorgsamsten die Ergebnisse verfolgt, eben bei der Ehescheidungsstatistik, mit solchen Urteilen ausserordentlich vorsichtig wird, dass er auf die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten gebührend hinweist, auf die Lücken der Statistik aufmerksam macht, die einzelnen Umstände der Zu- und Abnahme ganz objektiv aufdeckt und die ethische Bewertung zum grössten Teil beiseite lässt. Er sagt hierüber S. 209: »Es ist demnach kein einfaches, mit einer einzigen tadelnswerten Kritik zu erledigendes, sondern ein sehr kompliziertes Sittengemälde, das uns die Ehescheidungsstatistik bietet. Aufgabe der Wissenschaft ist vor allem das Begreifen des Wirkungsgebietes aller hier einschlagenden Faktoren«. Aber dieses Argument muss allenthalben von jeder sozialen Erscheinung gelten, auch von dem Heiratsalter wie den Mischehen und dem Schlafgängerwesen, dass sie nicht so leicht mit einem Tadelsvotum abzutun seien. Es ist offenbar der Standpunkt der objektiven Wissenschaft schlechthin. *v. Mayr* fährt dann allerdings an jener Stelle fort: »Vollberechtigt bleibt dabei weiter auch die ethische Würdigung des Vordringens der erhaltenden oder zerstörenden Faktoren«. Nur müsste er noch hinzufügen, dass diese ethische Würdigung nicht mehr die Aufgabe der statistischen Wissenschaft sei, dass sie darum auch weder in dem theoretischen, noch in dem demographischen oder wirtschaftlichen Teile des Werkes irgendwie zur Anwendung komme, sondern dass sie dem Bereiche des Politikers angehöre, der mit ethischen Massstäben die Dinge zu beurteilen gewohnt ist.

v. Mayr selbst ist gewiss durch seine ausserordentlichen Kenntnisse, durch seinen kritischen Sinn, durch seine tiefe Gründlichkeit davor geschützt, Ethik und Wissenschaft mit einander zu verwechseln. Aber die Gefahr liegt doch recht nahe, und vor allem in den Abschnitten der sekundären Moralstatistik scheinen mir nicht wenige Urteile, die *v. Mayr* fällt, darauf zu beruhen, dass er, anstatt »das Wir-

kungsgebiet aller einschlagenden Faktoren« zu untersuchen, die Dinge mit einer tadelnden oder lobenden Kritik abtut, wie unsere obigen Beispiele wohl gezeigt haben. Aber was in der Hand des Meisters allenfalls noch zu rechtfertigen ist und immer noch beachtenswerte Gesichtspunkte enthält, das kann bei den Nachfolgern und den Jüngern nur zu leicht in verständnisloses Raisonnieren und Aburteilen ausarten. Dem sollte durch eine entschiedene Absage der ganzen Fragestellung vorgebeugt werden. *v. Mayr* selbst würde freilich ohne diesen moralisierenden Standpunkt gewiss viele Fragen nicht so scharf hervorgehoben und manche Beobachtung nicht gemacht haben. Insofern ist sein Fehler zugleich auch die Grundlage seiner Tugenden. Und so darf man sich doch freuen, dass er überhaupt den Gegenstand in dieser umfassenden Weise in Angriff genommen und mit Geschick und Geist, mit Kenntnis und meist mit kritischer Vorsicht behandelt hat, auch wenn man den Grundgedanken des Unternehmens nicht zu teilen vermag.

Leipzig. Franz Eulenburg.

Weber, Dr. jur. et phil. *Adolf*, *Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 77 S. 8. M. 1.60.

Im Eingange dieser Schrift wird die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre, deren herrschende Richtung mit den Worten »Historismus und Kathedersozialismus« bezeichnet wird, in den Anklagezustand versetzt. Drei Zeugen werden gegen sie aufgerufen und als vierten zitiert der Verfasser sich selbst mit den grossen Worten, »dass die deutsche National-Oekonomie vor einem Scheidewege steht: sie kann wählen zwischen unwissenschaftlicher einseitiger Gefühlspolitik und nur nach Erkenntnis strebender Wissenschaft«. Was letztere sei und was sie sein solle, will er in seiner Schrift zeigen, und zwar »mit der Kürze und Anschaulichkeit, die ein gebildetes Laienpublikum erwarten darf«, wobei er jedoch hofft, »zugleich auch vor dem wissenschaftlichen Forum seine Grundansichten erneut prüfen und stützen zu können«. Er braucht dazu vier, an Umfang sehr ungleiche Abschnitte.

Der erste behandelt »die Volkswirtschaft als Wissenschaft« oder, wie der Verf. lieber sagen will: die »Sozial-Oekonomie«. Ausgegangen wird dabei vom ökonomischen Prinzip, »mit dem die Menschheit, so lange der Adamsfluch auf ihr lastet und sie Kulturstreben in sich fühlt, unbedingt rechnen muss«; dann wird die »Isoliermethode«, die Frage der wirtschaftlichen Gesetze, die *Weber* im *Neumann*schen Sinne lösen möchte, besprochen und schliesslich eine Skizze des eigenen »Systems« des Verfassers gegeben. Es handelt sich hier wieder einmal um eine neue Stoffverteilung, die nur den einen Nachteil hat, nicht ersehen zu lassen, wo Erscheinungen wie Preis, Geld, Kredit untergebracht werden sollen. Seine Grundgedanken erklärt der Ver-

fasser als wesentlich verwandt mit den Lehren der klassischen Nationalökonomie, »die es nur fortzubilden, nicht zu überwinden gilt«. Die historisch-ethische Richtung«, die in Deutschland 1870—1900 »omnipotent« gewesen sei, erklärt er für unfruchtbar und sucht es aus Aeusserungen ihrer eigenen Anhänger zu bekräftigen. Nicht die klassische Nationalökonomie als Wissenschaft sei widerlegt worden, sondern die Politik, sofern sie nichts anders sein wollte als angewandte klassische Nationalökonomie. Die aus der »Umsturzgefahr« hervorgegangene Politik habe die Wissenschaft nicht aufkommen lassen. Die »Todsünde« jener Richtung sei die zu weitgehende Verquickung der Wissenschaft mit der Politik. Die w i s s e n s c h a f t l i c h e Nationalökonomie könne allgemein gültige Urteile über das Seinsollen nicht abgeben; eine ethische Sozialökonomie in diesem Sinn sei abzulehnen.

Im zweiten Abschnitte wird auseinandergesetzt, dass die praktische Wirtschaftspolitik keine Wissenschaft, sondern eine Kunstlehre sei. Die Wissenschaft dürfe nicht in das Getriebe der Tagespolitik und in den Kampf der Weltanschauungen gezerrt werden. Die Beschäftigung mit der Politik verderbe den Charakter des Mannes der Wissenschaft: was man wolle, glaube man auch gern, und der politische Instinkt werde immer stärker sein als der Trieb zur wissenschaftlichen Erkenntnis. Darum brauche der wissenschaftliche »Sozialökonom« jedoch nicht aufzuhören, sich mit dem Seinsollenden zu beschäftigen. Aber sein Gebiet sei auf das w i r t s c h a f t l i c h e Seinsollen zu beschränken, von dem das w i r t s c h a f t l i c h - p o l i t i s c h e Seinsollen getrennt werden kann. Die Wissenschaft tue genug, wenn sie dem praktischen Politiker klare Begriffe gebe und ihm zeige, wie die Massnahmen, die er zu ergreifen gedenke, wahrscheinlich w i r t s c h a f t l i c h wirken würden. »Insofern der wirtschafts-wissenschaftliche Forscher gewohnheitsmässig nicht nur Einzel-Interessen im Auge hat, sondern die Gesamt-Interessen überschaut, ständig sich auf dem Laufenden hält über die Verknüpfung der verschiedenen Gruppen-Interessen, die Vergangenheit zu Rate zieht, um die Gegenwart zu verstehen, ist er befähigt, durch die Resultate seiner Forschung eine G r u n d l a g e für den Gesetzgebungsbau zu geben, über dessen Konstruktion und Bauart im einzelnen er sich allerdings kein Urteil anmassen darf.« Darum soll aber der Professor der Nationalökonomie doch nicht aufhören Wirtschaftspolitik zu lehren; aber er soll es ausschliesslich von w i r t s c h a f t l i c h e n Gesichtspunkten aus tun. Dennoch ist »es natürlich (!) auch darüber hinaus dem einzelnen Volkswirtschaftslehrer unbenommen, seinerseits oberste Grundsätze des sozialen Seinsollens für das wirtschaftliche Handeln aufzustellen, Rezepte auszuarbeiten, wie die Normen seiner Wirtschafts-Ethik in die Tat umgesetzt werden sollen; aber es ist unbedingt notwendig, dass er sich darüber klar bleibt, dass er nie seinen Glauben als sozialökonomische W i s s e n -

schaft ausgeben darf; er muss sich ferner klar sein über die Gefahren, die er für sein wissenschaftliches Erkenntnisstreben dadurch heraufbeschwört, dass er seine Gedankenarbeit unmittelbar in den Dienst wirtschaftspolitischer Dogmen stellt«.

In dem nur skizzenhaft behandelten III. Abschnitte wird das »gespannte« Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur geschäftlichen Praxis besprochen. Dass die Praxis sich dagegen auflehne, wenn man das »wirtschaftliche Sein kritisiert auf Grund einer Vorstellung vom Seinsollen, die man aus fern von aller wissenschaftlichen Erkenntnis entstandenen Illusionen schöpfe«, sei durchaus in der Ordnung. Aber als reine Wissenschaft könne die Volkswirtschaftslehre der Praxis nicht minder von Nutzen sein als der Politik, indem sie dem Industriellen und Kaufmann die grossen Zusammenhänge zeige und der geschäftlichen Praxis brauchbare Führerdienste leiste.

Im IV. Abschnitte endlich wird die volkserzieherische Aufgabe der wissenschaftlichen »Sozialökonomie« und ihre Einwirkung auf die öffentliche Meinung besprochen und mit *Apt* die Gründung einer Vereinigung zur Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse befürwortet, die ohne Abhängigkeit von einer bestimmten Partei durch Broschüren, Wanderredner u. dgl. die Ergebnisse der Wirtschaftsforschung jahraus jahrein in die Welt zu tragen habe. »Aber der Gelehrte darf dabei nicht« — wird geschmackvoll dazu bemerkt — »seinen Arbeitskittel« mit der so viel schöneren Toga des Politikers vertauschen«. —

Man liest die Schrift mit sehr gemischten Gefühlen. Sie weist in einzelnen Partien eine achtungswerte Höhe der Gedankenführung auf, um dann immer wieder auf Kleines und Kleinliches herabzusinken. Die vielen meist nach den Gesichtspunkten des Staatsanwalts ausgewählten Zitate tragen auch nicht zur Hebung des Ganzen bei. In der Hauptsache ist Alles gut gemeint; der Verfasser hat die besten Gesinnungen. Bei der Lektüre wurde ich oft an einen verstorbenen Fachgenossen erinnert, der des Glaubens war, auch in der jenseitigen Welt werde er fortfahren, Wissenschaft zu lehren, nur eine viel reinere, höhere, von allen Schlacken der Endlichkeit befreite Wissenschaft. So lange aber nicht solche Engel herabsteigen, um von unseren Kathedern »Sozialökonomie« zu lehren, werden die Gedanken des Verfassers »Illusionen« bleiben. Und diese Gedanken sind dann wieder mit so viel Menschlichem verquickt, Allzumenschlichem! Die Kronzeugen, die er anruft, um die »herrschende Richtung« zum Tod verurteilen zu können, sind nicht einwandfrei; sie erinnern etwas — man verzeihe die Idenassoziation — an das boshafte Heinesche Gedicht von den zwei Sorten Ratten. Und ist denn wirklich der Historismus als solcher verantwortlich dafür zu machen, daß es Professoren gibt, welche Katheder und Tribüne mit einander verwechseln? Ist er nicht seiner

innersten Natur nach in Beziehung auf die praktische Wirtschaftspolitik genau so quietistisch, ja noch quietistischer, als der Verfasser es verlangt? Und wenn man seine wissenschaftliche Unfruchtbarkeit behauptet — übrigens in demselben Abschnitt, in dem (S. 30) von seinen »hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen« geredet wird — und ihm nichts Positives entgegenzustellen hat als das Schema einer neuen Einteilung des Stoffes der theoretischen Nationalökonomie, so wird man sich schon gefallen lassen müssen, aufgefordert zu werden, nun selbst zu zeigen, dass es sich nicht bloss um einen neuen Schlauch für den alten Wein handelt. Schreibe doch der Verfasser dieses sein neues »System«, lege er uns zugleich seine Wirtschaftspolitik, die nur von »wirtschaftlichen Gesichtspunkten« aus den Stoff behandelt, vor, damit wir sehen, ob er wirklich neuen Wein in die neuen Schläuche zu füllen hat. Es berührt nicht gerade sympathisch, wenn der Verfasser, um die wirtschaftspolitische Befangenheit der heutigen Nationalökonomie zu zeigen, auf seine eigenen wissenschaftlichen Gegner exemplifiziert. Wie kann er beanspruchen, dass wir ihm glauben, sein eigenes »politisches Fühlen« (S. 33) und seine ausgesprochene ethische Auffassung (S. 50) lasse die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeiten unberührt, lasse ihn nicht auch glauben, was er wolle? So lange Menschen Menschen bleiben, werden derartige Fehlerquellen der Wahrheitserforschung eben nie zu verstopfen sein. Aber der Verfasser will sie auch gar nicht verstopfen. Konsequenter Weise hätte er den zweiten Abschnitt mit der Forderung schliessen müssen: »Weg mit der Wirtschaftspolitik aus den Hörsälen! Der Professor soll sich auf allgemeine und spezielle Nationalökonomie beschränken«. Dafür hätte sich wohl viel Triftiges sagen lassen. Aber dann verlöre der Mann ja die schönen Kollegien über Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, die er vielleicht erst vor kurzem mit heissem Bemühen ausgearbeitet hat. So werden sie ihm rasch wieder mit einem Vorbehalte konzediert. Ob »ein gebildetes Laienpublikum«, an das sich der Verfasser mit seinen Anklagen gegen die Mehrzahl seiner deutschen Kollegen wendet, das konsequent finden wird, sei dahingestellt. Der Verfasser hat wohl kaum überlegt, was er sich antat, als er im Eingang des III. Abschnitts die Szene heraufbeschwor, in der *Ehrenberg* vor den rheinischen Industriellen seine Kollegen vom Verein für Sozialpolitik verklagte, und sich allein als den »exakten Wirtschaftsforscher« empfahl. Ob die neue Richtung, die, wenn man dem Verfasser glauben darf, vor der Türe steht, um der »historisch-ethischen« das Ôte-toi que je m'y mette zuzurufen, diese Szene einst zu den heroischen Momenten ihrer Geschichte zählen wird, weiss ich nicht. Einstweilen warten wir noch auf den Mann, der — um mit *Gustav Cohn* zu reden — den einseitig verbogenen Stab der deutschen Nationalökonomie nach der andern Seite umbiegen wird. Kommen wird er ja, und auch einen neuen

Papst wird die neue Kirche haben. Ob er aber aussehen wird wie der Verfasser oder einer seiner Eideshelfer? Mit Worten sind noch nie Throne gestürzt worden. Man lasse endlich Taten sehen! So lange solche aber nicht aufzuweisen sind, sind auch Schriften wie die vorliegende vor dem Schicksal nicht sicher, von dem grossen Publikum, an das sie sich wenden, als »Professorengezänk« qualifiziert zu werden, und das ist doch Schade, bei so viel guter Gesinnung und so ehrlichem Wollen. —r.

Sveriges Jordbruk vid 1900 tales början. Statistisk Kartverk, utarbetadt af Wilhelm Flach, H. Juhlin Dannfelt, Gustav Sundbärg. 262 S. Text und 104 Karten gr. Fol.

Dieses Prachtwerk, dessen Erscheinen der Anregung und der Freigebigkeit eines Privatmanns, *M. Fraenkel* in Göteborg zu verdanken ist und das auf seinen Wunsch von der schwedischen Landwirtschafts-Akademie verbreitet wird, kann fast als ein volkswirtschaftlicher Atlas des Königreichs Schweden bezeichnet werden. Seinen Hauptinhalt bilden kartographische Darstellungen aller ökonomisch wichtigen statistischen Verhältnisse des Landes. Es zerfällt in drei Teile von sehr ungleicher Ausdehnung: 1. die für die Landwirtschaft grundlegenden Naturverhältnisse (6 geologische und meteorologische Karten), 2. Bevölkerungsverhältnisse, 3. die Landwirtschaft. Im zweiten Teile ist die Bevölkerungsbewegung nach ihren verschiedenen Komponenten dargestellt (8 Karten) und überdies die berufliche Gliederung der Bevölkerung nach der Zählung von 1900 (4 Karten). Bei weitem am eingehendsten ist natürlich der dritte Teil behandelt. Er beginnt mit Darstellungen über die Parzellierung und die Ergebnisse des in Schweden schon alten Zusammenlegungsverfahrens, welche an einem instruktiven Flurbeispiele erläutert werden. Darauf folgen Darstellungen der Betriebsgrössen, der Verbreitung des Pachtbetriebs, der Hauptarten der Bodenbenutzung, der Ernteergebnisse insgesamt und für die einzelnen Kulturgewächse. Bei letzteren wird nicht bloss der Prozentanteil des mit der betreffenden Kulturpflanze bestellten Bodens an der Ackerfläche, sondern auch die Grösse der Aussaat und der Ernte pro Hektar, sowie das Durchschnittsgewicht der Masseinheit in den verschiedenen Landesteilen kartographisch dargestellt. Mit ähnlicher Genauigkeit werden der Viehstand und die Ergebnisse der Viehzucht behandelt. So z. B. wird nicht bloss der relative Rindviehstand auf 1000 Einw. und 100 ha. dargestellt, sondern auch die durchschnittliche Milchproduktion pro Kuh und pro Kopf der Bevölkerung in den verschiedenen Landesteilen. — Die Karten sind durchweg sehr anschaulich, der begleitende Text nebst den Zahlennachweisen knapp und übersichtlich. Seinem Zwecke, die Kenntnis der schwedischen Landwirtschaft im Auslande zu verbreiten, entspricht das Werk in vorzüglicher Weise:

man kann sich rasch und vielseitig und angenehm orientieren. Vielleicht hätte in dieser Richtung noch etwas mehr geschehen können. Das französische Inhaltsverzeichnis bietet dem der schwedischen Sprache unkundigen Ausländer doch nicht Hilfe genug. —r.

Meyer, Dr. *Otto. Die Massnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit in Halle a. S.* Mit 2 Tafeln. Halle, Gebauer Schwetschke, 1907. 126 S. gr. 8⁰. M. 3.—.

Der Inhalt der vorliegenden Schrift greift über das durch den Titel bezeichnete Bereich hinaus. Es werden nicht nur die von seiten der Stadt Halle getroffenen Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, wie Notstandsarbeiten, Beschäftigung arbeitsloser Armer, die Betätigung gemeinnütziger Vereine und die Unterstützung der Berufsorganisationen geschildert, sondern auch Einrichtungen, die mit der Arbeitslosigkeit nur in mittelbarem Zusammenhange stehen. Hierzu gehören der Abschnitt über das Fortbildungsschulwesen, das Kapitel über das Innungsgeschenk und das über die Herbergen. Doch gereicht diese Erweiterung der Schrift zum Vorteil; denn sie wird dadurch zu einer Monographie der Hilfeleistungen, die heute in einer Grossstadt für die von der Arbeitslosigkeit zunächst betroffenen Schichten der Bevölkerung vorhanden sind. Sie zeigt vor allem auch, wie viel auf diesem Gebiete von den Stadtverwaltungen noch zu tun ist und wie das meiste noch von Organisationen wie denen der Gewerkschaften geleistet wird.

Mit grosser Gründlichkeit hat der Verfasser alle ihm erreichbaren Zahlen zusammengetragen und in übersichtlichen Tabellen so gruppiert, dass sie für sich selbst sprechen und manche Erläuterung überflüssig machen, die ihnen noch beigefügt wird. Am wertvollsten sind die Zahlen, dort, wo sie mit entsprechenden aus anderen Städten zusammengestellt werden. Bei dem Mangel an ähnlichen Untersuchungen für andere Orte konnte das Verfahren allerdings nicht oft angewendet werden. Prinzipiellen Erörterungen über den Wert und Unwert der einzelnen Formen der Arbeitslosenunterstützung wird nicht aus dem Wege gegangen, und auch Halle wie den meisten anderen Städten der Vorwurf nicht erspart, dass ihre Notstandsarbeiten nur auf die Beschäftigung ungelernter Handarbeiter zugeschnitten sind und vor allem nicht immer genügend schnell und ausreichend in Angriff genommen werden.

Als Ergebnis seiner Untersuchung stellt der Verfasser die Forderungen auf, für bessere Volksbildung und Regelung des Lehrlingswesens zu sorgen, eine dauernde Arbeitslosenstatistik zu führen, fortgesetzt den Arbeitsmarkt zu beobachten und eine Kommission zum Studium der Arbeitslosenfrage einzusetzen, wie dies bereits in Basel geschehen ist, vor allem aber einen wirksameren Arbeitsnachweis ein-

zurichten. Ueber den Zustand des jetzigen Arbeitsnachweises in Halle ist eine besondere Schrift des Verfassers erschienen.

Benno Schmidt.

---

1) *Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts.* Bericht an das grossh. badische Ministerium des Innern, erstattet von Dr. *Karl Bittmann*, Oberregierungsrat, Vorstand der badischen Fabrikinspektion. Hrsg. von der Fabrikinspektion. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1907. 1207 S. 8°. Mit einer Karte.

2) *Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet.* Monographien, hrsg. im Auftrage des Wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung Frankfurt a. M. 1908 von Prof. Dr. *Paul Arndt.* Erster Band. Jena, G. Fischer 1909. 407 S. 8°. M. 6.50.

Die Hausindustrie bildet einen der Lieblingsgegenstände der beschreibenden Nationalökonomie. Zahllose Doktordissertationen behandeln einzelne Zweige derselben; der Verein für Sozialpolitik hat ihr zweimal umfassende Erhebungen gewidmet, und noch alljährlich erscheinen Spezialschriften und einzelne zusammenfassende Arbeiten über sie. Aber nicht bloss in Deutschland zeigt sich dieser Eifer; auch Oesterreich, die Schweiz, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Russland beteiligen sich an der Erforschung dieses Betriebssystems, besitzen Hausindustrie-Spezialisten, veranstalten Enquêten und — das allerneueste — Hausindustrie-Ausstellungen. Eine vom belgischen Arbeitsamt 1908 herausgegebene internationale »Bibliographie générale des industries à domicile« weist 2234 Nummern auf — eine ganze Bibliothek. Wahrlich, wäre den Heimarbeitern mit bedrucktem Papiere zu helfen, sie könnten sich nicht beklagen.

Zwei Umstände erklären diese Massenliteratur: die bequeme Erreichbarkeit des Materials und das praktische sozialpolitische Interesse.

Die Hausindustriellen sind einfache, leicht zugängliche Menschen, die sich ausforschen lassen und auch die seltsamsten Fragen eines angehenden Jüngers der Nationalökonomie oder eines Sonntagsreiters der Sozialpolitik noch beantworten. Der Handwerksmeister ist schon viel spröder, wie die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks in Deutschland gezeigt haben. Und erst der Fabrikant! Während wir über die meisten halbwegs wichtigen Zweige der Hausindustrie gleich mehrere eingehendere Darstellungen aufweisen können, lassen sich die Zweige der Fabrikindustrie, über die wir wissenschaftlich brauchbare Monographien besitzen, an den Fingern herzählen. Und Schilderungen einzelner Unternehmungen der Grossindustrie, die auch für einen jungen Mann von zulänglicher volkswirtschaftlicher Ausbildung und hinreichender praktischer Anschauung wahrlich kein Kunststück sein sollten, fehlen, trotz des vor Jahren

in dieser Zeitschrift gegebenen Musters, noch fast vollständig.

Dass das sozialpolitische Interesse sich seit einigen Jahren mit Vorliebe der Hausindustrie zugewandt hat, ist gewiss erfreulich. Auch ist nichts dagegen zu sagen, dass man durch Ausstellungen von Hausindustrieprodukten mit Lohnangaben u. dgl. in Berlin, in Frankfurt, in London, in Zürich und Basel das soziale Gewissen der besitzenden Klassen aufgerüttelt und weite Kreise für die Erkenntnis der Notwendigkeit gesetzgeberischer Massregeln auf diesem Gebiete zu gewinnen versucht hat. Eiternde Wunden am Gesellschaftskörper verlangen scharfe Mittel. Und noch viel weniger ist dagegen zu erinnern, wenn man durch literarische Darstellungen der tatsächlichen Verhältnisse die Grundlage für eine wirksam eingreifende Gesetzgebung zu schaffen bestrebt ist.

Aber wie steht es mit den Ergebnissen all dieser heissen Bemühungen so vieler schreibseliger Federn? Mit der wissenschaftlichen Erkenntnis der Hausindustrie scheint es noch immer kläglich bestellt zu sein, wenn selbst der »Wissenschaftliche Ausschuss« der Frankfurter Heimarbeitsausstellung (S. 22 f.) erklärt, dass er seinen Mitarbeitern keine präzise Fassung ihres Begriffes habe an die Hand geben können. Und noch viel weniger liegt für die Gesetzgebung, die man verlangt, ein klares und ausführbares Programm vor; der Gegenstand ist nach wie vor ein beliebter Tummelplatz sozialpolitischer Dilettanten.

Unter diesen Umständen nimmt der Fachmann jede neue Schrift über die Hausindustrie mit Spannung zur Hand — die meisten freilich, um sie nach der Lektüre seufzend zu den übrigen zu stellen. Auch die beiden in der Ueberschrift genannten grossen Sammelwerke sind unseres ernsten Interesses sicher. Bedeuten sie doch sozusagen ein neues Genre dieser weitschichtigen Literatur. Beide wollen die Hausindustrien grosser Gebietsteile unseres Vaterlandes in allen ihren Zweigen und Formen erschöpfend darstellen: der gewaltige Band *Bittmann*s für das Grossherzogtum Baden, das von *Arndt* herausgegebene Sammelwerk, welches aus drei Bänden bestehen soll, für das von Westerwald, Vogelsberg, Rhön, Spessart und Odenwald umgrenzte Gebiet, einschliesslich Rheinhessens. Sie wollen also den Zufall ausschliessen, der noch bei den beiden Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik eine Rolle gespielt hat, und alles in die Darstellung einbeziehen, was als »Hausindustrie« oder »Heimarbeit« innerhalb der vorhin bezeichneten Gebiete irgend in Anspruch genommen werden kann. Ein neuer Gedanke, der die Eintönigkeit dieser ganzen Literaturgattung erfrischend durchbricht! Der Gedanke ist angesichts der notorisch unvollständigen Erfassung der Hausindustrie durch die seitherigen Berufs- und Gewerbezählungen des Deutschen Reiches gewiss berechtigt, und er ist quantitativ allem Anschein nach auch erfolgreich durchgeführt worden. Die badische Sammlung behandelt

94, der vorliegende Band der Frankfurter Sammlung 19 Heimarbeitszweige. Eine ihm im vorigen Jahre vorausgegangene Veröffentlichung (»Kurze Beschreibungen der Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiete«. 160 S. 8°) wies 50 Zweige auf, darunter etwa ein Dutzend in zwei-, drei- und mehrfacher Behandlung. Da die Monographien-Sammlung mehrere Nummern enthält, welche die »Kurzen Beschreibungen« nicht kennen, so dürfte die erstere es auf eine ihrer badischen Vorgängerin nahe kommende Ziffer bringen.

Man hat also beiderseits allem Anscheine nach gründlich ausgekehrt und nichts umkommen lassen. Freilich fragt man sich, wenn man in den badischen Untersuchungen Darstellungen der Schnecken- und der Kanarienvogelzucht, solche über das Schälen von Stangen und Pfählen, das Schneiden von Rebstöcken, Reifen und Schindeln, das Kaffee- und Safranlesen findet, ob denn das Industriezweige sind, und wenn ja, ob sie zur Hausindustrie gehören. Und auch in der Frankfurter Sammlung muten »Monographien« über die Weidenschälerei in einem Spessartdorfe, die Besenbinderei, Rechenmacherei und Strohdeckenflechterei, das Säckeflicken für Fabriken seltsam an. Für den Spezialisten der gewerblichen Morphologie mögen ja 3 oder 4 Besenbinder in einem Dorfe der hohen Rhön dasselbe Interesse bieten wie 1000 Offenbacher Portefeuille-Arbeiter, und auch der Folklorist wird bei jenen vielleicht besser auf seine Rechnung zu kommen meinen als bei diesen. Die Herausgeber der vorliegenden Sammlungen aber mögen sich gesagt haben, dass unter dem weiten Mantel des herzlich unbestimmten Begriffs der »Heimarbeit« Reste des alten Hauswerks und vieles andere Platz findet, was sonst schwer unterzubringen ist. Aber für die brennende Frage der Hausindustrie-Gesetzgebung sind sie doch bedeutungslos. Diese verlangt eine scharfe Umgrenzung des Begriffs der Hausindustrie, und eine solche ergibt immer wieder den Satz: Keine Hausindustrie ohne Verlag.

Damit kommen wir zu dem Punkte, an dem die literarische Kritik bei diesen Sammlungen einzusetzen hat: der Frage nach der Tendenz und Methode der in ihnen vereinigten Untersuchungen. Eine Tendenz aber verfolgen eingestandenermassen beide. *Bittmann* will einen »Beitrag liefern zu der heute stark in den Vordergrund gerückten Frage einer gesetzlichen Regelung der Heimarbeit« und die Veranstalter der Frankfurter Sammlung wünschen, dass ihre »Monographien dem Sozialpolitiker als Material dienen sollen«. *Bittmann* selbst hat im zweiten Abschnitt seines Buches einen — übrigens ganz vortrefflichen — Beitrag zur Frage der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit geliefert, und *Arndt* verspricht in seinem Vorwort für den dritten Band des Sammelwerks, »erst wenn alle wichtigeren Monographien vorliegen«, »auf Grund unserer Erfahrungen die wichtigsten Vorschläge zur Reform der Heimarbeit einer Kritik zu unterziehen«. Er weiss das also schon

im voraus, noch ehe »alle wichtigeren Monographien« ihm vorliegen. Untersuchungen, die der Politik dienstbar werden sollen, können nicht mehr als unbefangen gelten, es sei denn, dass sie, wie die kontradiktorischen Enquêten Englands, unter die volle Kontrolle der Oeffentlichkeit gestellt werden. Ich kann das aussprechen, ohne dass dem Danke, den die Wissenschaft namentlich der ganz ausgezeichneten Arbeit *Bittmanns* schuldet, damit Eintrag geschieht.

Was sodann die Methode der Tatsachenfeststellung betrifft, so erhalten wir über diese in dem Vorworte der badischen Arbeiten leider nur unvollkommene Auskunft. Wenn ich recht verstehe, so haben zunächst umfassende statistische Erhebungen stattgefunden. »Tausende von Fragebogen gingen ins Land: an die Bezirksämter, an die Ortspolizeibehörden, an die Fabrikanten«. Urkunden, Akten und Literatur wurden herbeigezogen, Hausindustrielle und deren Arbeitgeber befragt. Das waren aber nur vorbereitende Arbeiten; das Hauptgewicht legt *Bittmann* darauf, dass er selbst, meist in Begleitung eines Assistenten, die Hausindustriellen überall im Lande besucht und sich durch persönliche Anschauung und Befragung ein deutliches Bild der Verhältnisse zu verschaffen versucht hat. Ein Teil der Arbeit wurde auch von den technischen Assistenten der Fabrikinspektion geleistet. »Die an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen wurden durch schriftliche und mündliche Mitteilungen von Unternehmern (also wohl den Verlegern) ergänzt«. Auch andere Auskunftspersonen wie Aerzte, Geistliche, Bürgermeister, wurden herangezogen und »Verhöre« angestellt. »Die Richtschnur der Untersuchung war gegeben: rückhaltlose Offenlegung der Zustände. Ein besonderes Schema wurde nicht eingehalten«. Die Bindung an einen Fragebogen sei untunlich wegen der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse. »Auch bei sachlichster Darstellung muss der Autor sein Eigenes entfalten können. Zudem kann jede Industrie nur herausgeben, was ihr innewohnt«. All dies ist vortrefflich, wo eine so hervorragend sachkundige Persönlichkeit wie *Bittmann* sich persönlich mit voller Hingabe den Untersuchungen widmet, und was er im Vorwort über seine Erfahrungen mitteilt, kann jedem, der ähnliches beabsichtigt, zur Belehrung empfohlen werden. Aber ohne ein »Programm« scheint man doch auch bei den badischen Untersuchungen nicht vorgegangen zu sein, und dieses wie der Wortlaut der statistischen Fragebogen hätte wohl mitgeteilt zu werden verdient.

Genauer werden wir über das Untersuchungsverfahren unterrichtet, aus dem die Frankfurter Arbeiten entsprungen sind. Zunächst wurde ein »Wissenschaftlicher Ausschuss« vom Ausstellungsvorstand eingesetzt, bestehend aus 26 Mitgliedern, darunter 11 Professoren der Nationalökonomie aus Frankfurt und den benachbarten Universitäten, 3 Fabrikanten, 3 Gewerkschaftsbeamten, 2 Handelskammersekre-

tären, 2 Aerzten, 1 preussischen Gewerberat, 1 hessischen Ministerialrat, 1 Stadtverordneten, 1 Dame und 1 Geschäftsführer. Dieser Ausschuss hatte, nachdem vorläufige Ermittlungen über die im Ausstellungsgebiete vorhandenen Hausindustrien stattgefunden hatten, zunächst für die Untersuchungen geeignete Mitarbeiter zu gewinnen. Aber diese Mitarbeiter sollten nun nicht, mit einem wohldurchdachten Arbeitsplane ausgerüstet, ihre Tätigkeit als unparteiische Beobachter an Ort und Stelle beginnen, sondern es wurden ihnen »Fachausschüsse« von je 3 (auch wohl 5 oder 7) Personen zur Seite gestellt, in denen womöglich Arbeiter und Unternehmer zusammenwirken sollten. »Die Unternehmer waren meistens Chefs von bekannten Firmen der Industrien, in denen Heimarbeit vorkam; die Arbeitervertreter waren zum grössten Teil Vertrauensleute der Frankfurter Arbeiterorganisationen, in der Regel der freien Gewerkschaften«. Unter den Mitarbeitern befanden sich 11 Lehrer, 11 Handels- oder Handwerkskammer-Beamte, 9 Studierende, 8 Verwaltungs- oder Gerichtsbeamte, 4 sozialpolitische Schriftsteller, 2 Kaufleute, 2 Pfarrer, 1 Arbeitersekretär, 1 Landbürgermeister und 5 mit sozialpolitischen Arbeiten beschäftigte Frauen. Im ganzen wurden 38 Fachausschüsse gebildet; in 43 anderen Fällen gelang ihre Bildung nicht, und die Mitarbeiter mussten allein fertig zu werden suchen. Schliesslich wurde noch ein besonderer »Ausschuss zur Untersuchung der hygienischen Verhältnisse der Heimarbeit« eingesetzt, bestehend aus 19 Mitgliedern, von denen 9 Frankfurter Aerzte waren, während die übrigen meist auch dem »Wissenschaftl. Ausschuss« und den »Fachausschüssen« angehörten. Fürwahr ein gewaltiger Apparat — über 200 Personen! Man beneidet den Vorsitzenden des »Wissenschaftlichen Ausschusses« nicht, der an den Sitzungen nicht bloss seines eigenen, sondern auch aller »Fachausschüsse« und des »Hygienischen Ausschusses« teilzunehmen und die ganze komplizierte Maschinerie im Gange zu erhalten hatte. Man begreift aber auch das Misstrauen, das ein so sachkundiger und praktisch veranlagter Mann wie der Vorstand der badischen Fabrikinspektion diesem Verfahren entgegenbringen musste. Ich habe seine Kritik desselben in der »Zukunft« nicht gelesen, kenne vielmehr nur, was *Arndt* aus ihr mitteilt. Aber ich kann aus meinen Erfahrungen bei den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks in Deutschland seine Zweifel nur bestätigen. Auch damals war eine Kommission — allerdings nur von 3 Mitgliedern — eingesetzt worden; aber sie ist nur bei der endgültigen Feststellung des von mir entworfenen Programms und bei der Auswahl eines kleinen Teils der Bearbeiter in Tätigkeit getreten; dann trat sie stillschweigend in den Ruhestand, und doch sind auf diesem Wege 112 Untersuchungen von 97 Mitarbeitern zustande gebracht worden, was sicherlich nicht geschehen wäre, wenn ich jedesmal die Zustimmung des Ausschusses hätte einholen müssen. Und nun erst

Fachausschüsse« zur Unterstützung und natürlich auch Kontrolle des »unparteiischen Mitarbeiters«! *Arndt* tut sich viel auf den Gedanken zugute, Unternehmer und Arbeiter in den Fachausschüssen zu gemeinschaftlicher Tätigkeit heranzuziehen. Was er aber von seinen Erfahrungen mitteilt, sieht nicht wie ein Erfolg des Experiments aus. Schon das lobende Zeugnis, das er den Unternehmern ausstellt, erscheint stark eingeschränkt durch die Mitteilung, »dass es ihnen häufig an sozialem Interesse und Verständnis fehlte« . . .; sogar in Frankfurt selbst »suchten einzelne allerdings auch unsere Arbeit zu erschweren«. Schlimmer noch lautet, was er von den Arbeitervertretern berichtet. Diese waren nicht etwa Hausindustrielle, sondern Frankfurter Gewerkschaftler, »die den betreffenden Zweig der Heimarbeit gar nicht, sondern nur eine verwandte grossindustrielle Arbeit genauer kannten. In einigen Fällen fehlte selbst diese beschränkte Fachkenntnis«. In den entfernt von Frankfurt gelegenen Orten gelang die Bildung aktionsfähiger »Fachausschüsse« überhaupt nicht. Es wird nun freilich sehr schwer sein, etwa aus den bis jetzt vorliegenden Untersuchungen auf den Einfluss der Ausschüsse in Hinsicht der Tatsachengestaltung einen Schluss zu ziehen; aber a priori wird man diesen Einfluss überall da als ungünstig vermuten müssen, wo ein interessierter Verleger einem unkundigen, lediglich durch seine Eigenschaft als Gewerkschaftler empfohlenen Arbeitervertreter gegenüberstand. Da ist mir das badische Verfahren denn doch lieber, bei dem eine sachkundige Persönlichkeit Unternehmer und Hausarbeiter zu Auskünften heranzieht und die Widersprüche ihrer Aussagen durch weiteres Eindringen in die Sache zu beheben sucht. Man erfährt leider von der eigentlichen Tätigkeit der Fachausschüsse nichts Rechtes; namentlich wüsste man gern, was der Ausschuss tat, wenn die Erkundigungen des Bearbeiters bei den Hausindustriellen selbst mit den Ansichten des Unternehmervertreters nicht übereinstimmten. Schliesslich wäre doch auch für die Benutzer der Sammlung wichtig zu erfahren, ob der Wortlaut der »Monographien« von den Fachausschüssen approbiert worden ist.

Den Untersuchungen wurde ein vom »Wissenschaftlichen Ausschusse« ausgearbeiteter Arbeitsplan zu Grunde gelegt. Derselbe enthält »Erläuterungen und Richtlinien für die Mitarbeiter« und einen Fragebogen. Ausserdem wurde vom »Hygienischen Ausschuss« noch ein besonderer, sehr eingehender »Fragebogen über die hygienischen Verhältnisse der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen« aufgestellt. Der erste dieser beiden Fragebogen ist sehr umfangreich ($3^1/_4$ Druckseiten). Er zerfällt in 5 Abschnitte (1. Umfang der Heimarbeit, 2. Technik des Arbeitsverfahrens, 3. wirtschaftliche Verhältnisse, 4. soziale Verhältnisse, 5. Allgemeines), und man darf ihm Vollständigkeit insoweit nicht absprechen, als es sich um Feststellungen über die unmittelbare Lage der Heimarbeiter handelt. Kein Zweifel, man wird,

wenn man alles berücksichtigt, was er enthält, für das »rhein-mainische Wirtschaftsgebiet« in ein paar Dutzend weiteren Fällen das feststellen, was schon hundertmal festgestellt worden ist: wer die Hausindustriellen sind, wie und wie lange sie arbeiten, wohnen, schlafen, wie wenig sie verdienen, was sie essen und trinken und was dergleichen mehr ist. Aber der Fragebogen bricht gerade da ab, wo die Sache interessant zu werden anfängt: beim Verhältnis zu dem Unternehmer. Bis an die Türe des Verlegers wird das Heimarbeitsprodukt begleitet; der Brutto- und Nettolohn wird festgestellt. Was aber dann mit der Ware geschieht, was und wie viel an ihr »verdient« wird, bis sie in die Hand des Konsumenten gelangt, kurz die ganze Vertriebsorganisation der für den Verlag hergestellten Artikel bleibt Geheimnis. Nur an einer Stelle macht der Fragebogen Miene, an dieses Geheimnis zu rühren. Unter Punkt III steht zu lesen: »G. Verkaufspreise der Arbeitsprodukte pro Stück, Dutzend, Tausend usw.«. Auf der Etikette der Ausstellungsgegenstände war eine ähnliche Frage vorgesehen gewesen: »Verkaufspreis des ganzen Gegenstandes«. In der Anweisung dazu war bemerkt: »Die Angabe des Verkaufspreises ist erwünscht, wird aber nicht in allen Fällen möglich sein. Wenn ein Preis genannt wird, so muss bemerkt werden, ob der Detail-, Engros- oder Fabrikpreis gemeint ist«. Die Kontrastierung dieses Preises mit den Löhnen der Heimarbeiter konnte unliebsamen Eindruck machen; dem war dadurch vorgebeugt, dass die Namen der Firmen nicht genannt werden durften, für welche die betr. Hausindustrie arbeitet.

Der Fragebogen lässt es beim blossen »Verkaufspreise« bewenden, ohne zu sagen, welchen Preis er meint. Tiefer in die Verhältnisse des Verlags einzudringen hatten somit die Mitarbeiter keine Anweisung, und soweit man sehen kann, hat auch keiner den Versuch dazu gemacht. Auch *Bittmann* hat dem Gegenstande keine näheren Erörterungen gewidmet; aber ihm stand hier seine amtliche Stellung im Wege, und er hat wenigstens einiges Interesse für ihn bewiesen, da, wo er uns die verschlungenen Wege schildert, welchen ein bei einem Karlsruher Konfektionär bestellter Rock zurückzulegen hat, bis er an den Besteller gelangt. Aber wie kann man nur hoffen, die Erkenntnis des ganzen Betriebssystems so weit zu fördern, dass man seinen Mängeln mit der Gesetzgebung zu Leibe gehen kann, wenn man immer wieder bloss Symptome beobachtet, eine wirkliche Diagnose aber dadurch ausschliesst, dass man den Sitz des Uebels gar nicht aufsucht? Als ich vor jetzt 18 Jahren den Artikel »Gewerbe« für das Handwörterbuch der Staatswissenschaften bearbeitete, habe ich den Namen »Hausindustrie« möglichst vermieden und das allein richtige »Verlag« in sein historisches Recht wieder eingesetzt. Ich wollte die Benutzer dieses vielgebrauchten Hilfsmittels in den Kern der Sache einführen, sie auf das wissenschaftlich Bedeutsame aufmerksam machen.

»Aus dem Zirkulationsprozess des fertigen Produkts«, so schrieb ich (III, S. 941), »leiten sich die Eigentümlichkeiten ab, welche die Hausindustrie so unvorteilhaft vor dem Handwerk auszeichnen: die stossweise Ueberspannung der Produktion, die schweren Krisen, das Trucksystem, die Abrechnungsmissbräuche, die niederen Arbeitslöhne, die ungeregelte Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit, die wucherischen Schuldverhältnisse, die ganze soziale Hoffnungslosigkeit ihrer Arbeiter«. Und vor drei Jahren schrieb ich an dieser Stelle (Jhg. 1906, S. 772 f.): »Die ganze Literatur über die Hausindustrie krankt an dem schweren Fehler, dass man es nicht für nötig gehalten hat, die Organisation des Absatzes der hausindustriell hergestellten Warengattungen näher zu erforschen. So hat man Schilderungen des Heimarbeiterelends in Menge; aber über den Punkt, an dem allein der Hebel der Reform eingesetzt werden kann, das eigentliche Verlags-Geschäft, tappen wir im Dunkeln«. Allem Anscheine nach habe ich tauben Ohren gepredigt. Bei manchen der behandelten Industrien erfährt man kaum, wer die Arbeitgeber der Heimarbeiter sind und wo sie wohnen. Dies gilt für beide Sammlungen.

Nun wird man vielleicht mir entgegenhalten, dass in den badischen Ermittelungen die Hausindustrien alten Schlags mit einem kaufmännischen Verleger sehr zurücktreten gegenüber denjenigen, in welchen Fabriken einzelne Arbeitsprozesse durch Hausarbeit vornehmen lassen und gegenüber den Mischformen, in denen bald für Verleger, bald für Konsumenten gearbeitet oder die Ware vom Produzenten durch Hausierbetrieb abgesetzt wird. Aber auch der Fabrikant ist in diesem Falle Verleger, und wenn es richtig ist, was die Untersuchungen vielfach festgestellt haben wollen, dass es die Arbeiter sind, die in die Hausindustrie drängen, und dass die Fabrikanten-Verleger kein Interesse daran haben, dann müssen erst recht die ganzen Betriebe daraufhin untersucht werden, wie sich im Fabrik- und im Verlagsbetriebe die Produktionskosten stellen. Die in beiden Sammlungen vielfach zu findende Tatsache, dass der Hausarbeiter für das gleiche Arbeitsquantum weniger Lohn erhält als der Fabrikarbeiter, obwohl er doch wegen der Verminderung der Generalkosten für den Fabrikanten (Werkstätte, Beleuchtung, Heizung, Werkzeugabnutzung) eigentlich mehr erhalten sollte, lässt die Richtigkeit jener Behauptung doch sehr zweifelhaft erscheinen. Unter allen Vorschlägen, welche zur Sanierung der Hausindustrie gemacht sind, hat die Festsetzung von Mindestlöhnen für Heimarbeit, dem sich *Bittmann* ebenfalls anschliesst, allein Aussicht auf durchgreifende Wirkung. Aber diese muss doch der Verleger auch ertragen können. Wie soll man das ermessen, ohne die Verhältnisse seines Betriebs genau untersucht zu haben?

Man wird darum nicht umhin können, festzustellen, dass beide Sammlungen nur halbe Arbeit gemacht haben und dass ihre Unter-

suchungen zu ergänzen sind durch solche über die in Betracht kommenden Verlagsbetriebe. Für Baden wird sich der Fehler kaum wieder gut machen lassen; aber der »Wissenschaftliche Ausschuss« zu Frankfurt, der sich der Mitarbeit der Unternehmer so sehr rühmt, hätte alle Ursache, diese Herren, welche von den Verhältnissen ihrer Heimarbeiter oft blutswenig wissen, nun kräftig einzuspannen für Auskunft über das, was sie sehr genau wissen: ihre eigenen Betriebsverhältnisse. Die Aufstellung eines neuen Fragebogens kann ja nicht schwer fallen, zumal der Vorsitzende und einige Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses Professoren an der Akademie für Handelswissenschaften sind und es sich vorzugsweise um die Aufklärung kommerzieller Verhältnisse handelt. Ueber Jahr und Tag können sie uns dann auch mit einer Sammlung von Monographien über »die Verlagsbetriebe im rhein-mainischen Wirtschaftgebiet« erfreuen, und sie dürfen sicher sein, dass die Wissenschaft ihnen dafür Dank wissen wird. Sie dazu aufzufordern — das ist hauptsächlich der Grund, weshalb ich den ersten Band ihrer Sammlung schon jetzt bespreche, ohne das Erscheinen seiner beiden Brüder abzuwarten.

Auf die einzelnen Darstellungen des Bandes gehe ich jetzt nicht ein; die Mehrzahl sind flüchtige Skizzen, die den Namen »Monographien« nicht verdienen; aber es sind doch auch einige eingehendere Untersuchungen dabei. Es bleibt abzuwarten, ob die folgenden Bände den grossen Aufwand von mitwirkenden Menschenkräften, der zu ihrer Erlangung aufgeboten worden ist, rechtfertigen werden. Der *Bittmann*sche Bericht macht in seinen Einzeldarstellungen durchweg den Eindruck nüchterner Sachlichkeit. In dem die Ergebnisse zusammenfassenden II. Abschnitte hat er zugleich der wissenschaftlichen Verwendung des Materials in dankenswerter Weise vorgearbeitet. Ausserdem enthält dieser Abschnitt die statistischen Tabellen und eine kritische Besprechung der bestehenden und der künftig zu erstrebenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hausindustrie. Ueberall hat man das Gefühl, von einem Manne belehrt zu werden, der seine Sache versteht und warm für sie eintritt. Das ganze Werk als Arbeit eines Einzigen ist eine Leistung, die dem Benutzer Hochachtung abnötigt. Allerdings stand diesem Manne das Gewicht seiner Stellung fördernd zur Seite und ermöglichte die Heranziehung von Auskünften, welche dem Frankfurter Ausschuss nicht verfügbar waren. Aber der letztere hätte doch gut getan, wenn er in dem Streben, Aehnliches zu leisten, ähnliche Wege eingeschlagen und nicht durch die Masse der Mitwirkenden hätte ersetzen wollen, was nur die tüchtige Persönlichkeit bei voller Hingabe an die Sache leisten kann. —r.

— —

Ebert, Paul, Im Kampf um die Sonntagsruhe. Hamburg 1908. Gustav Schlössmanns Verlagsbuchhandlung 78 S. M. 1.50.

Der erste Teil dieses Schriftchens enthält einen kurzen Ueberblick über den Kampf, der sich seit 1890 in Frankfurt a. M. um die Sonntagsruhe abspielte und 1906 mit ihrer völligen Durchführung endete, womit Frankfurt nach des Verfassers Ausdruck zur »sozialen Hauptstadt des Deutschen Reichs« wurde. Der zweite, weit umfangreichere Teil gibt eine Art Augenblicksbild über die Verhältnisse, die im Gegensatz dazu bezüglich der Sonntagsruhe heute noch in der zweitgrössten Stadt des Reiches, in Hamburg herrschen, trotz des Gesetzes von 1891, das die Sonntagsruhe nach einheitlichen Gesichtspunkten regelte. Von den durch den Bundesrat gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit wird besonders im Handelsgewerbe in grossem Umfange Gebrauch gemacht und die dort erlaubte Maximalarbeitszeit von 5 Stunden so häufig überschritten, dass nach Angaben der Polizeibehörde noch vor wenigen Jahren die Zahl der Ueberschreitungen in der Woche etwa 5 000 betrug und Arbeitskräfte fehlten, um die Strafmandate auszuschreiben. Der Kampf gegen die Vorenthaltung der Sonntagsruhe wurde von den Nächstbeteiligten, besonders dem Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband aufgenommen und bis zu dem Erscheinen dieser Schrift wenigstens so viel erreicht, dass man im Senat den Antrag auf 1½ stündige Beschäftigung in Läden und Verbot der Arbeit in Kontoren an Sonntagen einem Ausschuss zur weiteren Beratung überwies. In dem dritten Teil der Schrift ist ein vom Verfasser früher gehaltener Vortrag über die Sonntagsruhe im Binnenschiffahrtsgewerbe wiedergegeben.

Entspricht der allgemein gehaltene Titel des Buchs »Im Kampf um die Sonntagsruhe« nicht ganz dem Inhalt, der sich nur auf Frankfurt und Hamburg bezieht, so bleibt auch die Durchführung des ganzen Themas hinter den Erwartungen zurück. Leidlich gelungen ist das Kapitel über Frankfurt, dagegen bietet das über Hamburg ein buntes Durcheinander von Betrachtungen, Mitteilungen aus Gutachten, Bittschriften u. dgl., in dem jeder Versuch einer geordneten Darstellung des Stoffes vermisst wird. Dass der kirchlichen Heiligung des Sonntags stark das Wort geredet wird, ist bei der Stellung des Verfassers als Geistlichen nicht zu verwundern. Benno Schmidt.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Stengel, Karl von, Weltstaat und Friedensproblem. Berlin, Reichl & Co. o. J. 145 S. kl. 8⁰.

Amerika gegen die Rüstungen von A. Carnegie, N. M. Butler, Ch. E. Jefferson. In deutscher Uebersetzung hrsg. von *Alfred H. Fried.* Berlin 1909, Verlag der Friedenswarte. 60 S. kl. 8⁰.

Baumann, Prof. Dr. *J. J.*, *Die Staatslehre des h. Thomas von Aquino.* Ein Nachtrag und zugleich ein Beitrag zur Wertschätzung mittelalterlicher Wissenschaft. Leipzig, S. Hirzel, 1909. 101 S. kl. 8⁰. M. 2.40.

Zeitschrift für Politik, hrsg. von *Richard Schmidt* und *Adolf Grabowski.* II. Band Heft 3 (S. 321—504). Berlin, C. Heymann, 1909. Jahrespreis (40 Bogen) M. 16.—. (Enthält u. a.: *Ph. Zorn,* Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Friedenskonferenzen. *A. Weber,* Die gegenwärtigen Probleme der Bankpolitik. *W. Schallmayer,* Die Politik der Fruchtbarkeitsbeschränkung.)

Cahn, Dr. *Ernst*, *Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten.* Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. Berlin, O. Häring, 1909. 369 S. 8⁰. M. 8.—.

Die Texte der schweizerischen Verhältniswahlgesetze. Zusammengestellt von Dr. *E. Klöti.* Zürich. Buchh. des Schweiz. Grütlivereins, 1909. 98 S. 8⁰. Fr. 2.—.

Walter, E., Dem Schweizervolke der Proporz! Ein Beitrag zur Initiative für die Verhältniswahl des Nationalrates. Zürich, Buchh. des Schweiz. Grütlivereins, 1909. 144 S. kl. 8⁰. 60 Cts.

Souvoroff, P., Question finlandaise. Condition des Russes en Finlande et des Finlandais dans le reste de l'Empire de Russie. St. Pétersbourg, Imprimerie »Russo-Française«. 1908. 48 S. 8⁰.

Ewreinoff, G. v. (Senator), *Zur finnischen Frage.* St. Petersburg, Buchdruckerei von J. Ehrlich, 1909. 32 S. 8⁰.

Caleb, Dr. *Albert*, *La Bulgarie et le Traité de Berlin.* Genève, Georg & Co., 1909. 48 S. kl. 8⁰.

Wassiljew, W. P., Die Erschliessung Chinas. Deutsche Bear-

beitung von Dr. *Rudolf Stübe* mit Beiträgen von Prof. Dr. *A. Conrady*. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh., 1909. 236 S. 8⁰.

Poland, Franz, Geschichte des griechischen Vereinswesens. Gekrönte Preisschrift. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 655 S. Lex. 8⁰. M. 24.—. (Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig, Nr. XXXVIII.)

Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXXIII Nr. 3: *Hayes*, D. *Carlton Huntley*, *An Introduction to the Sources relating to the Germanic Invasions.* 229 S. 8⁰. $ 1.50. — Vol. XXXIV Nr. 1: *Gephart*, D. *William F.*, *Transportation and Industrial Development in the Middle West.* 273 S. $ 2. — Nr. 2: *Schapiro*, D. *Jacob Salwyn*, *Social Reform and the Reformation.* 160 S. $ 1.25. — Nr. 3: *Parsons*, D. *Philip A.*, *Responsibility for Crime.* An Investigation of the Nature and Causes of Crime and a Means of its Prevention. 194 S. $ 1.50. — Vol. XXXV Nr. 1: *Haines*, D. *Charles Grove*, *The Conflict over Judicial Powers* in the United States to 1870. 180 S. $ 1.80. — Nr. 2: *Woolston*, D. *Howard Brown*, *A Study of the Population of Manhattanville.* 158 S. $ 1.25. — New York, Longmans, Green & C., 1909.

Travaux juridiques et économiques de l'Université de Rennes. Tome II. Rennes, Bibliothèque Universitaire, 1908/9. 454 S. 8⁰. (Enthält u. a. *Turgeon*, La conception matérialiste de l'histoire d'après Marx et Engels; *Letaconnoux*, Les subsistances et le commerce des grains en Bretagne au XVIII. siècle; *Kerviler*, Le bureau Veritas.) — Dazu: Premier Supplément: *Martin*, *O.*, *L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences.* Étude sur les conflits entre la juridiction laïque et la juridiction ecclésiastique au XIVᵉ siècle. 432 S. 8⁰.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, I. Band 1909. Inhalt: Regierung und Parlament in Deutschland von *G. Jellinek*. Staat und Stadt von *H. Preuss*. Die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege von *W. Kulemann*. Das Vereinswesen und seine Bedeutung von *Leist*. Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder von *O. Spann*. Reichsfinanzen, Landesfinanzen von *R. Wuttke*. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 234 S. 8⁰. M. 4.80.

Reise eines jungen Deutschen in Frankreich und England im Jahre 1815. Neue Folge: Briefe. Nach den Originalen hrsg. von *Georg Brand*. Leipzig, G. Wiegand, 1909. 299 S. kl. 8⁰.

II. Oeffentliches Recht. Verwaltung.

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, hrsg. von *S. Brie* und *M. Fleischmann*. Heft 18: *Kiefer*, Dr. *Herm.*, *Das Aufsichtsrecht des Reiches über die Einzelstaaten.* 167 S. M. 5. — Heft 19:

Beyer, Dr. *Bruno*, *Rechtsetzende und rechtausführende Gewalt.* 74 S. 8⁰. M. 2.20. Breslau M. & H. Marcus, 1909.

Sassen, Dr. *Franz Josef*, *Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien.* Tübingen, Mohr, 1909. 146 S. 8⁰. (Abh. aus dem Staats-, Verw.- und Völkerrecht hrsg. von *Zorn* und *Stier-Somlo*, V, 2) M. 3.60.

Mayer, *Otto*, *Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen.* Tübingen, Mohr, 1909. 328 S. gr. 8⁰. M. 8.—, geb. M. 10.— (»Oeff. Recht der Gegenwart« IX).

Saripolos, Dr. *Nikolaus N.*, *Das Staatsrecht des Königreichs Griechenland.* Tübingen, Mohr, 1909. 191 S. gr. 8⁰. M. 6.60, geb. M. 8.60 (»Oeff. Recht der Gegenwart« VIII).

Sussmann, Dr. *Stanislaus*, *Das Budget-Privileg des Hauses der Gemeinen.* Mannheim, J. Bensheimer, 1909. 216 S. gr. 8⁰.

Schwedler, *Wilhelm*, *Recht und Unrecht in England.* Praktische Beispiele aus der englischen Rechtspflege zur Anwendung für die Justizreform in Deutschland. Leipzig, K. Engelschmidt, 1909. 82 S. 8⁰. geb. M. 2.—.

Joniak, *Nicolaus*, *Moderner Wucher.* Leipzig, K. Engelschmidt, 1909. 29 S. 8⁰.

Agahd, *Konrad*, *Lehrerschaft und Jugendfürsorge in Stadt und Land.* Vorträge, Abhandlungen, Materialien, Organisation. Berlin, Gerdes & Hödel, 1909. 240 S. 8⁰. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Ein Kampf um die rechtliche Stellung des Turnunterrichts. Aktenmässig dargestellt von Zahnarzt *J. Smith*, Hadersleben. Im Selbstverlage des Verf. 90 S. 8⁰.

Neue preussische Beamten-Besoldungs-Ordnung vom 26. Mai 1909 nebst den Gesetzen betr. Wohnungsgeldzuschuss und Kommunalsteuerprivileg der Beamten etc. Berlin, L. Schwarz & Comp. o. J. 128 S. 16⁰.

Die Beamtenbesoldung in Preussen. Die Bestimmungen der Besoldungsordnung vom Jahre 1909 und der einschlägigen Steuergesetze nebst den voraufgegangenen Verhandlungen im Preussischen Landtage dargestellt und erläutert von einem Mitglied der Zentrumsfraktion. 176 S. 8⁰. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag. 1909. geb. M. 1.50.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Somló, *Felix*, *Der Güterverkehr in der Urgesellschaft.* Bruxelles, Misch & Thron, 1909. 186 S. gr. 8⁰. Fr. 7.50. (Institut Solvay, Notes et Mémoires, Fasc. 8.)

Die Weltwirtschaft. Ein Jahr- und Lesebuch, hrsg. von *E. von Halle.* III. Jhrg., 3. Teil: Das Ausland. Leipzig, B. G. Teubner. 1908. 170 S. 4⁰. M. 5.—.

Voelcker, Regierungsrat a. D., *Die deutsche Volkswirtschaft im*

Kriegsfall. Leipzig, W. Klinkhardt, 1909. 158 S. 8⁰. M. 3.—, geb. M. 3.80.

Biermann, Dr. *W. Ed., Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo).* Band II: Die deutsche Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848. *Winkelblech*s Leben und Wirken bis zu seinem Tode. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1909. 511 S. 8⁰.

Soda, Dr. *Kiichiro, Geld und Wert.* Eine logische Studie. Tübingen, Mohr, 1909. 176 S. 8⁰. M. 4.—.

Liefmann, Prof. Dr. *Robert, Die Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.* Eine Studie über den modernen Kapitalismus und das Effektenwesen (in Deutschland, den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Belgien und der Schweiz). Jena, G. Fischer, 1909. 495 S. 8⁰. M. 12.—.

Carlton, Frank Tracy, Economic Influences upon Educational progress in the United States 1820—1850. Madison, Wis. 1908. 135 S. 8⁰. 50 Cts. (Bulletin of the University of Wisconsin Nr. 221.)

Le Coutre, Walter, Calcium-Carbid und seine volkswirtschaftliche Bedeutung für Deutschland. Berlin, Dr. Wedekind & Co., 1909. 139 S. 8⁰. geb. M. 3.—.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Urproduktion.

Varrentrapp, Dr. jur. *Franz, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen.* Teil I: Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. Marburg, Elwertsche Verlagsbuchhandlung. 1909. 260 S. 8⁰. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hrsg. von Prof. *E. Heymann*, Nr. 3.)

Zingel, Dr. *J., Beiträge zur Agrargeschichte des Westerwaldes.* Tübingen, Franz Fues, 1909. 70 S. 8⁰.

Brenning, A., Innere Kolonisation. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 152 S. kl. 8⁰. geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt, 261. Bändchen.)

Swjatlowski, Prof. Dr. *W. v., Der Grundbesitzwechsel in Russland.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 128 S. 8⁰. M. 3.—.

Wohlin, Nils, Torpare-, Backstugu- och Inhysesklasserna. Öfversikt af deras uppkomst, tillväxt och aftagande med särskild hänsyn till torparklassens undergräfvande. Stockholm, Norstedt & Söner, 1908 103 S. 8⁰.

Enquête sur la Pêche maritime en Belgique. Première Partie: Étude économique de la Pêche maritime par *Charles de Zuttere.* Bruxelles, J Lebègue & Cie. 1909. 635 S. 8⁰. Fr. 4.50. (Publ. de l'Office du Travail.)

B. Industrie.

Weber, Alfred, Ueber den Standort der Industrien. Erster Teil: Reine Theorie des Standorts. Mit einem mathematischen Anhang von *Georg Pick.* 64 Abbildungen. Tübingen, Mohr, 1909. 246 S. 8⁰. M. 5.60.

Waentig, Heinrich, Wirtschaft und Kunst. Eine Untersuchung über Geschichte und Theorie der modernen Kunstgewerbebewegung. Jena, G. Fischer, 1909. 434 S. 8⁰.

Technisch-volkswirtschaftliche Monographien, hrsg. von Prof. Dr. *L. Sinzheimer.* Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung Band V: Zelluloidindustrie von Dr. *Jos. Ertel,* 139 S. M. 4.50. Band VI: Ziegelindustrie von Dr. *Bruno Heinemann,* 139 S. M. 4.50. Band VII: Wollindustrie von Dr. *Alex. Wachs,* 135 S. M. 4.—. Band VIII: Schuhindustrie von Dr. *Friedr. Behr,* 148 S. M. 4.50. Band IX: Papierfabrikation von Dr. *Franz Schäfer,* 284 S. M. 8.—. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt, 1909.

Monographies industrielles (Aperçu économique, technologique et commercial) Groupe VI: *Fabrication des explosifs et industries connexes. Fabrication des allumettes.* Bruxelles, J. Lebègue & Cie., 1909. 239 S. 8⁰.

Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. hrsg. von *Stephan Bauer,* Nr. 1: *Thürkauf,* Dr. *Emil, Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie.* Mit 1 Karte. Stuttgart, Kohlhammer, 1909. 275 S. 8⁰.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1908. Stuttgart, H. Lindemanns Buchh. 1909. 244 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Insterburg für 1908. Insterburg 1909. 120 S. 8⁰.

C. Handel. Genossenschaften.

Nicklisch, Dr. *H., Kartellbetrieb.* Leipzig, C. E. Poeschel, 1909. 131 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1908. Teil II. Essen 1909. 103 S. Fol.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1908. II. Teil. Selbstverlag. 284 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1908. Zittau 1909 299 S. 8⁰.

Preussische Zentral-Genossenschafts-Kasse. A) Bericht über das XIV. Geschäftsjahr (1908). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 103 S. 4⁰. B) *Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1907.* Bearbeitet von Dr. *A. Petersilie.* Berlin 1909. 214 S. Fol. (S.-A. aus dem XXIX. Ergänzungshefte zur Ztschr. des Kgl. Preuss. Statist. Landesamts.)

D. Arbeiterfrage. Wohnungsreform.

Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 1: Brentano, Prof. Dr. *Lujo, Die Arbeiterwohnungsfrage in den Städten mit bes. Berücksichtigung Münchens.* 21 S. 8⁰. 80 Pfg. — Heft 2: *Günther*, Dr. *Adolf, Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen.* 47 S. 8⁰. M. 1.20. München, Riegersche Univ.-Buchh., 1909.

Potthoff, Dr. *Heinz, Das Recht des Dienstvertrags der Privatangestellten.* Vortrag. Jena, G. Fischer, 1909. 29 S. 8⁰. (S.-A. aus den Schriften der Gesellsch. für Soz. Reform.)

Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. Arbeiterbibliothek 16. bis 20. Tausend. M.Gladbach, Verlag der westd. Arbeiter-Zeitung. 1909. 56 S. 8⁰. 20 Pfg.

Drucksachen des Kais. Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 8: *Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe.* Gutachten der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Auskünfte der Krankenkassen. Erstattet im J. 1909. Berlin. C. Heymann, 1909. 111 S. Fol.

Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1909. 306 S. kl. Fol. (2. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte.)

Denkschriften des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf. Heft I: Die städtische Arbeitslosenbeschäftigung 1908/9. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Düsseldorf, Voss & Co. 1909. 19 S. 4⁰.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1908. Wien, Staatsdruckerei, 1909. 26 S. 8⁰.

Soziales Museum. Sechster Jahresbericht 1908, hrsg. vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1909. Selbstverlag. 63 S. 4⁰.

Volksheim Hamburg. Bericht über das achte Vereinsjahr 1908 bis 1909. 75 S. 8⁰.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro, Serie C Nr. 1: *Rapporti sulla Ispezione del Lavoro* (1⁰ Dicembre 1906—30 Giugno 1908). Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1909. 329 S. Fol. mit zahlreichen Diagrammen.

Bolletino dell' Ufficio del Lavoro. Volume XI, N. 5. 6. Vol. XII, 1. 2. 1909. Roma. Offic. Poligr. Ital. 1909.

Arbetsstatistisk Tidskrift utgifven af Industristyrelsen i Finland. Helsingfors, kejserl. Senatens Tryckeri, 1909. III. Årgången Nr. 2 & 3 p. 17—313.

Arbeiter-Philosophen und -Dichter, hrsg. von *Adolf Levenstein.* Band I: Blech-, Berg-, Metall- und Textilarbeiter, Sticker, Handschuh-

macher, Bäcker, Buchdrucker, Weberinnen, Dienstmädchen. Berlin, E. Frowein, 1909. 102 S. 8⁰.

Kampffmeyer, Hans, Die Gartenstadtbewegung. Mit 43 Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 116 S. kl. 8⁰. geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« 259. Bändchen.)

V. Finanzwissenschaft.

Schwarz, O., Geh. Oberfinanzrat, *Die Finanzsysteme der Grossmächte* (Internationales Staats- und Gemeinde-Finanzwesen). Leipzig, Sammlung *Göschen*, 1909. 100 S. nebst 6 Tabellen, geb. 80 Pfg.

Kolnig, Dr. *Gustav, Europäische Steuerwehen.* Problemschrift. Wien, K. Konegen, 1909. 80 S. kl. 8⁰.

Tancré, Johannes, Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg. Göttingen 1909. (Diss.) 69 S. 8⁰.

Ehrenberg, Dr. *Richard, Gegen den Katheder-Sozialismus.* Erstes Heft: Die Katheder-Sozialisten und die Reichs-Finanzreform. Berlin, C. Heymann, 1909. 40 S. 8⁰. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer in den Jahren 1903—1907. Insbesondere Quellen und Höhe des Einkommens nach Geschlecht und Beruf der Zensiten im Jahre 1903. Im Auftrag des k. k. Finanzministeriums bearbeitet. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1908. 2 Bde. 276 und 776 S. Fol.

Mischler, Professor *E.*, *Der Haushalt der österreichischen Landschaften.* Tübingen, Mohr, 1909. 23 S. Lex. 8⁰. (S.-A. aus dem Jhb. des öff. Rechts III.)

VI. Statistik.

Sundbärg, Gustav, Maisons souveraines de l'Europe en 1841 à 1890. Étude démographique. Uppsala 1909. 43 S. 8⁰. (Extr. de la »Ekonomisk Tidskrift«.)

Eulenburg, Franz, Die Entwicklung der Universität Leipzig in den letzten hundert Jahren. Statistische Untersuchungen. Mit 2 Farbentafeln und 9 graphischen Darstellungen. Leipzig, S. Hirzel, 1909. 216 S. 8⁰.

Zeitschrift des k. bayerischen Statistischen Landesamts. Redigiert von dessen Direktor Dr. *Fr. Zahn.* XLI. Jahrgang 1909, Nr. 2. München, Lindauersche Buchh. S. 201—361. (Enthält u. a. die Hauptergebnisse der gewerbl. Betriebszählung von 1907. Eisenbahnwanderungen zwischen Wohn- und Arbeitsort 1907. Verkehr auf den bayerischen Wasserstrassen 1908.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhg. 1908, 2. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1909. 227 S. 4⁰. (Enthält u. a. die Statistik der württ. Einkommensteuer für 1907. Die Viehzählung von 1907 von Dr. *Trü-*

dinger. Landw. Bodenbenützung und Ernteertrag von demselben.)

Das soziale Versicherungswesen im Grossherzogtum Baden. (S.-A. aus dem Statist. Jhb. XXXVII.) Mitgeteilt vom Statistischen Landesamt in Karlsruhe. 46 S. gr. 8⁰.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Grossh. Statistischen Amt zu Schwerin. XV. Bd., 4. Heft. (Haupt- und Nebenberuf der Bevölkerung des Grossh. Meckl.-Schwerin.) Schwerin 1909. Stillersche Hofbuchh. 346 S. Fol.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im bremischen Staate. 151 S. — Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. 1. Heft: Allgemeine Ergebnisse. Hrsg. vom bremischen Statistischen Amt. 87 S. gr. 8⁰. Bremen, Franz Leuwer, 1909.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Düsseldorfs i. J. 1908. Jahresbericht des Statistischen Amts der St. D. Düsseldorf, Voss & Co., 1909. 31 S. 4⁰.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das Statistische Amt. VI. Heft: Beiträge zur Statistik des Grundbesitzes (Besitzstand 1900. — Besitzwechsel 1897—1907. — Grundstückserhebung 1905). Frankf., J. D. Sauerländer, 1909. 144 S. Lex. 8⁰ nebst 5 Tafeln und einem Umrissplan. M. 2.50.

Oesterreichische Statistik, hrsg. von der K. K. Statistischen Zentralkommission. LXXXIV. Band, 4. Heft: Statistik der Sparkassen für das Jahr 1906. 134 S. — LXXXVI. Band, 1. Heft: Bewegung der Bevölkerung i. J. 1906. 137 S. 4⁰. Wien, K. Gerolds Sohn, 1909.

Mitteilungen des statistischen Landesamts im Herzogtume Bukowina. XII. Heft: Die Hypothekarverschuldung. 93 S. — XIII. Heft, 1. Teil: Die Bevölkerung nach dem Berufe. 226 S. — 2. Teil: Die Zählung der gewerblichen Betriebe des Handelskammerbezirks und der Stadt Czernowitz (1902), 327 S. — 3. Teil: Die Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe der einzelnen Gerichts- und politischen Bezirke (1902), 172 S. Lex. 8⁰. Czernowitz, N. Pardini, 1909.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1907. Vol. II. 1127 S. Fol. — Movimento commerciale e della navigazione di Massaua nell' anno 1907. 78 S. Fol. Roma, Stabilimento tipografico G. Civelli, 1909.

Statistica del Commercio speciale di Importazione e di Esportazione dal 1⁰ gennaio al 30 aprile e al 31 maggio 1909. Roma, G. Civelli, 1909, je 313 S. 8⁰.

Bollettino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale. Anno XXVI, Aprile e Maggio 1909 (p. 203—467. 103—216). Roma, Tipografia cooperativa sociale, 1909.

Sundbärg, Gustav, Fortsatta Bidrag till en Svensk Befolk-

ningsstatistik för åren 1750—1900. X. Stockholm, Norstedt & Söner, 1909. 287 S. 8⁰.

Royaume de Bulgarie. Direction générale de la Statistique: Statistique des élections des députés pour la XIII ème assemblée nationale ordinaire. Sophia 1908. 183 S. — Statistique agricole pour l'année 1905. 59 S. — Mouvement de la population pendant l'année 1903. IIème partie 269 S. — Mouvement commercial de la Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation par ports et prix moyens dans les principales villes pendant le premier trimestre de 1909. Sofia 1909. 79 S. 4⁰.

Bekanntmachung.

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. B.

Freiburg i. B., den 1. August 1909.

Auf das von der Fakultät für die Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung erlassene Preisausschreiben:

»Die allgemeine Lehre von den Verwaltungsakten u. s. w.«
ist nur eine Arbeit eingegangen, welche das Motto trägt:

»Feci quod potui, faciant meliora potentes.«

Die Fakultät verkennt nicht die Bedenken, welche gegen die Ausführungen des Verfassers in vielen Punkten erhoben werden können. Es gilt dies nicht bloss von der Fülle von Einzelheiten, die in der höchst umfassenden Arbeit von c. 600 Folioseiten geboten werden, sondern auch von der allgemeinen Grundlage und Methode, auf der der Verfasser sein System aufgebaut hat. Die Uebertragung des Rechtsgeschäftsbegriffs auf die Willensakte der Behörden überhaupt wäre tieferer Begründung würdig gewesen; die Anwendung desselben aber auf Entscheidungen und Urteile, die Gleichstellung von Prozess und Verwaltung, mit der der Verfasser bewusst über das gestellte Thema hinausgeht, von Strafprozess und Zivilprozess u. a. m. erscheinen als wichtige Punkte, in denen berechtigter Widerspruch einsetzen könnte. Auch kann selbst von demjenigen, der die Fruchtbarkeit privatrechtlicher Analogien für das öffentliche Recht anerkennt, bezweifelt werden, ob der Verfasser überall die richtigen Grenzen gewahrt hat. Indessen hat die Fakultät geglaubt, allen diesen Bedenken keinen massgebenden Einfluss auf ihren Beschluss einräumen zu sollen. Sie sieht, im Ganzen betrachtet, in der vorliegenden Arbeit doch eine erhebliche, auf Energie, Fleiss und Gestaltungskraft beruhende wissenschaftliche Leistung, welche das viel zerstreute positive Material und die einschlägige deutsche Literatur umfassend heranzieht und mit Scharfsinn, wohlgeordnet und in klarer Sprache zum erstenmal ein ausgeführtes System der öffentlichrechtlichen Verfügungen bietet, das als anregend für die Theorie und förderlich für die Praxis betrachtet werden muss. Die Fakultät hat daher dem Verfasser den Preis der Schleiden-Stiftung zuerkannt. Als Verfasser ergab sich: Dr. iur. Karl Kormann, Berlin, Gross-Lichterfelde.

Der Dekan Lenel.



